This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

42. c. 22

RÖMISCHE

ALTERTHÜMER

VON

LUDWIG LANGE.

ERSTER BAND.

EINLEITUNG UND DER STAATSALTERTHÜMER ERSTER THEIL.

ZWEITE AUFLAGE.

BERLIN,
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1863.

LIBRARY OF THE TAYLOR INSTITUTION
UNIVERSITY
4 - NOV. 1935
OF OXFORD

SEINEM SCHWIEGERVATER

WILHELM HERMANN BLUME

DR. THEOL. UND PHIL.

DOMHERRN DES EVANGELISCHEN HOCHSTIFTES BRANDENBURG
DIRECTOR DES GYMNASIUMS ZU WESEL ETC.

ZUM ZEUGNISS

SEINER LIEBE UND VEREHRUNG

GEWIDMET

VOM

VERFASSER.

VORWORT.

Der bei der ersten Ankündigung der Weidmannschen Sammlung von Handbüchern Seitens der Verlagshandlung gebrauchte Ausdruck, das Unternehmen habe ebenfalls (wie die Haupt- und Sauppesche Sammlung griechischer und lateinischer Schriftsteller) zum Ziele, „das lebendigere Verständnifs des classischen Alterthums in weitere Kreise zu bringen", ist mehrfach so verstanden worden, als ob diese Handbücher nur für die allgemeine gebildete Welt, nur für gebildete Laien und Freunde des Alterthums, nicht aber für Philologen bestimmt seien. Dafs diese Auffassung eine mifsverständliche ist, konnte man aus der Beschaffenheit nicht nur der einzelnen nach und nach erschienenen Handbücher, sondern auch der in gleicher Tendenz verfafsten Schriftstellerausgaben erkennen, welche letzteren über der Rücksicht auf gebildete Freunde des Alterthums die mindestens gleich wichtige Rücksicht auf die bei der Lectüre der Schriftsteller zunächst betheiligten Kreise offenbar nicht aus den Augen verloren haben. Bei späteren Ankündigungen der Handbücher hat daher die Verlagshandlung mit vollem Rechte das Wörtchen auch vor den das Mifsverständnifs veranlassenden Worten in weitere Kreise hinzugefügt.

Ohne Frage aber ist es ein schwieriges Unternehmen, bei Handbüchern über die einzelnen Disciplinen der classischen Alterthumswissenschaft die Rücksicht auf weitere Kreise und die Rücksicht auf die zunächst betheiligten Kreise zu vereinigen.

Wer sich in die den Verfassern solcher Handbücher obliegende Aufgabe vorurtheilsfrei hineindenkt, wird finden, dafs die Frage, in wie weit die einzelnen Handbücher auf die zunächst betheiligten, in wie weit sie auf weitere Kreise Rücksicht zu nehmen haben, nach der Verschiedenheit der Disciplinen und des für sie in weiteren Kreisen zu erwartenden Interesses verschieden beantwortet werden kann, ja mufs. Ein Handbuch der griechischen und römischen Metrologie z. B. wird in den Kreisen gebildeter Laien ohne Zweifel nicht auf dieselbe Zahl von Lesern rechnen dürfen wie Handbücher der griechischen und römischen Geschichte. Ein Handbuch der römischen Mythologie ferner wird für gebildete Laien in geringerem Grade ein Bedürfnifs sein als ein Handbuch der griechischen. So war es denn auch für mich von vorn herein etwas Selbstverständliches, dafs ein Handbuch der römischen Alterthümer für gebildete Laien nicht in dem Mafse von Interesse sei wie ein Handbuch der römischen Geschichte. Schon aus diesem Gesichtspuncte hielt ich mich nicht blofs für berechtigt, sondern vielmehr für verpflichtet, bei Abfassung meines Handbuches nicht vorzugsweise (geschweige denn nur) gebildete Laien, sondern vorzugsweise eben die zunächst betheiligten Kreise zu berücksichtigen. Dazu rechnete ich aber erstens Philologen von Fach, und zwar Lernende so gut wie Lehrer, zweitens diejenigen Juristen, welche sich für die römische Rechtsgeschichte interessiren, und drittens solche Historiker, welche das Alterthum zum Gegenstand ihrer Studien gewählt haben. Mein Verfahren erschien und erscheint mir vollkommen gerecht; denn es ist billig, dafs die Minderzahl gebildeter Laien, welche das Bedürfnifs empfinden sich über die römischen Alterthümer näher zu unterrichten, das für die zunächst betheiligten Kreise Berechnete mit in den Kauf nimmt; nicht aber, dafs diese etwas für sie wesentlich Nothwendiges entbehren, um den Laien eine bequemere Lectüre zu verschaffen.

Aber die Verschiedenheit der Disciplinen an sich und des für sie im Publicum zu erwartenden Interesses ist nicht der

einzige Gesichtspunct, welcher bei der Beantwortung obiger Frage in Betracht kommt. Auch die Verschiedenheit des Standpuncts, den die wissenschaftliche Forschung in den einzelnen Disciplinen erreicht hat, und die damit zusammenhängende Verschiedenheit der rücksichtlich der einzelnen Disciplinen bereits vorhandenen Handbücher-Literatur kann auf die Ausführung der einzelnen Handbücher in verschiedener Weise einwirken.

Bekanntlich hat Schoemann allerdings sich nicht durch die von mir an erster Stelle hervorgehobene Erwägung leiten lassen, sondern sein Handbuch der griechischen Alterthümer „vorzugsweise (keineswegs jedoch nur) für solche wissenschaftlich gebildete Leser bestimmt, die, ohne selbst ein specielles Studium auf die Erforschung des Alterthums gerichtet zu haben, doch das Bedürfnifs fühlen sich mit dem Geist und Wesen desselben bekannter zu machen". Allein Schoemann konnte diefs nach dem Stande der wissenschaftlichen Forschung in seiner Disciplin allerdings auch mit gröfserem Rechte, als ich es bei den römischen Alterthümern gekonnt hätte. Denn es ist keine Frage, dafs die Disciplin der griechischen Alterthümer durch Boeckh, K. F. Hermann, Schoemann selbst und Andere weit genug gefördert war, um eine knappe und übersichtliche Darstellung der Resultate vorzugsweise für gebildete Laien zuzulassen. Aufserdem war durch das Lehrbuch der griechischen Antiquitäten meines unvergefslichen Lehrers K. F. Hermann für die zunächst betheiligten Kreise in einer solchen Weise gesorgt, dafs Schoemann die Rücksicht auf diese weniger stark in Anschlag zu bringen brauchte.

Meine Lage dagegen war eine wesentlich andere. Wer das Gewirr von Hypothesen kennt, welche sich seit Niebuhr auf dem Gebiete der römischen Alterthümer drängen, wer da weifs, wie viele und wie wichtige Fragen über die Principien und die Entwickelung der römischen Verfassung noch immer controvers sind, der wird mir zugeben, dafs eine knappe und übersichtliche Darstellung von Resultaten, wie sie vorzugsweise den Laien erwünscht gewesen sein würde, gerade in Betreff der wichtigsten

Fragen in einem Handbuche, das denn doch auch wissenschaftlichen Werth haben sollte, vorläufig noch nicht gegeben werden konnte. Die Aufgabe, die römischen Alterthümer in einem Handbuche darzustellen, war nach dem Stande dieser Disciplin in wissenschaftlicher Weise nicht zu lösen, ohne dafs ich selbst versuchte die wissenschaftliche Forschung nicht blofs in untergeordneten, sondern gerade in den wichtigsten Fragen weiter zu führen und durch eigene Untersuchungen zu neuen und wo möglich sicheren Resultaten zu gelangen. Sobald ich aber diesen Standpunct einnahm, mufste ich den zunächst betheiligten Kreisen, d. h. den Philologen, Juristen und Historikern, auch die Möglichkeit verschaffen das Verhältnifs meiner Ansichten zu denen anderer Forscher zu erkennen und die Gründe für meine Behauptungen und Vermuthungen zu prüfen. Ich that diefs gern, obwohl ich mir nicht verhehlte, dafs mein Buch dadurch für gebildete Laien weniger bequem werden würde; ich würde es in noch ausgedehnterem Mafse gethan haben, hätte nicht die Rücksicht auf die weiteren Kreise mir gewisse Schranken gezogen. Ich war um so weniger zweifelhaft darüber, dafs das von mir eingeschlagene Verfahren im Ganzen genommen das richtige sei, als es mir klar sein mufste, dafs durch das von W. A. Becker begonnene, von Marquardt fortgesetzte, beim Beginn meiner Arbeit, wie auch jetzt noch, unvollendete Handbuch der römischen Alterthümer, trotz seiner von mir gewifs nicht bestrittenen wissenschaftlichen Gediegenheit, für das Bedürfnifs namentlich der jüngeren Philologen, Juristen und Historiker, keineswegs in gleicher Weise gesorgt war, wie rücksichtlich der griechischen Antiquitäten durch Hermanns Lehrbuch. Man wird mir, denk' ich, beistimmen, wenn ich behaupte, dafs in Folge des Mangels eines dem Hermannschen Lehrbuche entsprechenden Handbuchs der römischen Alterthümer die Kenntnifs dieser nicht blofs weniger zugänglich, sondern auch in den zunächst betheiligten Kreisen weniger verbreitet war als die der griechischen. Kurz auch aus diesem Grunde war ich in höherem Grade als Schoemann verpflichtet,

auf die Bedürfnisse der zunächst betheiligten Kreise Rücksicht zu nehmen. Die Rücksicht auf weitere Kreise durfte ich zwar nach dem Programme der Sammlung nicht fallen lassen; aber das blieb mir trotz Schoemanns Vorgange feststehender Grundsatz, dafs in Collisionsfällen nicht das Interesse der gebildeten Laien, sondern das der Philologen, Juristen und Historiker für mich entscheidend sein müsse.

Endlich ist für die Beurtheilung der Art und Weise, wie ich die mir obliegende Aufgabe zu lösen versucht habe, noch ein Umstand nicht zu übersehen. Es ist gewifs billig, dafs in einem Cyclus von Handbüchern diejenigen Handbücher, welche im Stoffe theilweise mit einander collidiren, auf einander auch Rücksicht nehmen. Es ist dabei ein in der Natur der Sache liegender Nachtheil der später erscheinenden Handbücher, dafs sie durch die Rücksichtnahme auf die früher erschienenen in höherem Grade gebunden sind, als diese durch die Rücksicht auf jene. Schoemann also war durch das nach seinem Handbuche erschienene Handbuch der griechischen Geschichte von E. Curtius weit weniger gebunden, als ich es war durch das vor meinem Handbuche erschienene Handbuch der römischen Geschichte von Th. Mommsen. Es bedarf der Versicherung wohl kaum, dafs ich die Frage, wie ich mich gegenüber dem Mommsenschen Werke zu verhalten hätte, sehr ernstlich erwogen habe. Hätte ich nach meiner wissenschaftlichen Überzeugung mit Mommsens Ansichten über die Entwickelung der römischen Verfassung übereinstimmen können, so hätte ich die Verfassungsgeschichte als gegeben und den Lesern meines Handbuchs bekannt voraussetzen und mich auf die systematischen Abschnitte beschränken dürfen. In diesen selbst ferner würde ich seltener Veranlassung zur Polemik, oder, richtiger gesagt, zur Kenntlichmachung divergirender Ansichten gefunden haben. Auf diesem Wege würde mein Buch kürzer und dadurch für weitere Kreise brauchbarer, freilich aber auch wissenschaftlich unselbständig, ein blofs ergänzender Anhang zu Mommsens römischer Geschichte geworden sein. Nun aber fand ich — und es verträgt

sich das mit der vollsten Anerkennung der grofsen Verdienste Mommsens um die genauere Erforschung der römischen Alterthümer wie des römischen Alterthums überhaupt sehr wohl —, dafs Mommsens Ansichten über die römische Verfassungsgeschichte in den wesentlichsten Puncten, und im Zusammenhange damit über gar manche Einzelheiten der Alterthümer von gröfserer und geringerer Bedeutung, zu verschieden seien von denen, welche ich für richtig hielt, als dafs ich jenen bequemen Weg hätte einschlagen können. Natürlich mufste ich versuchen meinen Ansichten neben denen Mommsens Geltung zu verschaffen. Hierbei nun verstand es sich von selbst, dafs ich meine Ansichten nicht apodiktisch aussprechen durfte, sondern, so weit diefs mit dem Charakter eines Handbuchs vereinbar war, auch beweisen, oder die Beweise dafür wenigstens andeuten mufste. Wenn ich mich, wie ich vorhin bemerkte, überhaupt verpflichtet hielt, das Verhältnifs meiner Ansichten zu denen anderer Forscher erkennen zu lassen, so fühlte ich rücksichtlich Mommsens diese Verpflichtung in verstärktem Grade, eben weil er seine Ansichten in einem derselben Sammlung angehörenden Werke niedergelegt hatte. Namentlich also durfte ich mich der Verpflichtung nicht entziehen die Verfassungsgeschichte so, wie ich sie auffasse, selbst darzustellen. Denn abgesehen von der Nothwendigkeit einer Verfassungsgeschichte für eine selbständige Darstellung der Alterthümer überhaupt war es ohne eine solche nicht möglich, das Wesen der zwischen Mommsens Auffassung und der meinigen bestehenden Verschiedenheit ins Licht zu setzen und das für die Beurtheilung der sich entgegenstehenden Auffassungen nöthige Material in einer dem Zwecke meines Handbuchs entsprechenden Weise darzulegen. Allerdings ist nun eine Folge meines Verfahrens die, dafs die Verfassungsgeschichte des römischen Staates in der Weidmannschen Sammlung doppelt behandelt worden ist. Allein einmal ist diefs mit der Lykurgischen und Solonischen Verfassung — da solche Wiederholungen überhaupt unvermeidlich sind — ebenso gut der Fall, und sodann vermag ich um so weniger darin einen Nachtheil für das

Publicum zu erkennen, je mehr Mommsen, von seinem Standpuncte aus mit vollem Rechte, vorzugsweise gebildete Laien im Auge gehabt hat, ich dagegen, von meinem Standpuncte aus mit nicht geringerem Rechte, vorzugsweise für die oben genannten Kategorien von Lesern geschrieben habe.

Nachdem ich im Vorstehenden das Recht meiner Auffassung der mir obliegenden Aufgabe principiell gewahrt habe, bin ich gern bereit anzuerkennen, dafs die erste Auflage dieses Bandes an Mängeln litt, welche keineswegs nothwendig mit meiner Auffassung verbunden zu sein brauchten. Zwar erkenne ich als einen solchen nicht an die Verbindung historischer und systematischer Darstellung, die ich vielmehr auch jetzt noch mit voller Überzeugung festgehalten habe (vgl. S. 37—40). Was ich aber als wirkliche Mängel, sei es der Form, sei es des Inhalts erkannte, bin ich, wie diese neue Auflage zeigen wird, zu beseitigen ernstlich bemüht gewesen.

Was die äufsere Einrichtung des Drucks betrifft, so habe ich die Quellencitate, die sonst den Text selbst unterbrachen und dadurch die Lesbarkeit desselben beeinträchtigten, an den untern Rand der Seiten verwiesen. Ferner habe ich am obern Rande der Seiten die Zahlen der Paragraphen, am äufsern Rande die Seitenzahlen der ersten Auflage hinzugefügt. Letzteres war wegen der im zweiten Bande befindlichen Verweisungen auf den ersten Band nothwendig. Die Häufigkeit der im Texte vorkommenden Verweisungen auf andere Stellen meines Buches ist dem Wunsche entsprungen, den Mangel eines Registers vorläufig auf diese Weise weniger fühlbar zu machen. Den Jahreszahlen nach Erbauung der Stadt habe ich die entsprechenden Zahlen der christlichen Zeitrechnung beigesetzt.

Der um fast sieben Bogen vermehrte Umfang dieser Auflage beruht zum kleinsten Theile auf der mit dem Drucke der Quellencitate vorgenommenen Neuerung, zum gröfsten Theile auf einer erheblichen Anzahl kleinerer und gröfserer Zusätze, wie auch Raum erfordernder Änderungen. Begangene Irrthümer habe ich berichtigt; die nach meinem Urtheile gesicherten Re-

sultate neuerer, sei es fremder, sei es eigener Untersuchungen, habe ich mit möglichster Beibehaltung des Ganges der früheren Darstellung in den Text verarbeitet. Zweifelhafte Vermuthungen, welche in den letzten sieben Jahren aufgestellt worden sind, habe ich eben ihrer Neuheit wegen, wenn auch selbstverständlich nur als das, was sie sind, erwähnen zu müssen geglaubt; diefs habe ich auch mit einigen, ihrer Urheber wegen bemerkenswerthen, sonst aber völlig unbegründeten Hypothesen gethan, und zwar nicht leicht ohne die Entscheidungsgründe anzudeuten, weſshalb ich sie für unbegründet halte. Die seit dem Erscheinen der ersten Auflage neu hinzugekommene Literatur habe ich, soweit sie mir bekannt geworden ist, nachgetragen, auch die früheren Literaturnachweisungen hier und da vervollständigt. Wenn auf S. 13 die Herausgabe von Mommsens Inscriptiones latinae antiquissimae als nahe bevorstehend bezeichnet worden ist, so rührt diefs daher, dafs der erste Bogen eher gedruckt war, als dieselben in meine Hände gelangten. Vom zweiten Bogen an wird man dieses Werk bereits citirt und benutzt finden.

Zum Schlusse mache ich rücksichtlich eines der gröfseren Zusätze dieser Auflage, der sich in dem Paragraphen über die väterliche Gewalt findet (S. 122 ff.), darauf aufmerksam, dafs ich den Gegenstand desselben, die *transitio ad plebem*, in einem auf der Meifsner Philologenversammlung gehaltenen Vortrage ausführlicher behandelt habe. Bis derselbe in den Verhandlungen der Meifsner Versammlung gedruckt vorliegen wird, bitte ich darüber den in einem der nächsten Hefte der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien erscheinenden Bericht zu vergleichen.

Gieſsen, 4. November 1863.

L. Lange.

INHALT.

Einleitung.

Seite

1. Aufgabe der römischen Alterthümer 1
2. Geschichte der römischen Alterthümer 2
3. Umfang der römischen Alterthümer 4
4. Anordnung der Theile 7
5. Allgemeine Literatur 8
6. Monumentale Quellen 11
7. Münzen und Inschriften 13
8. Schriften über das Gesammtgebiet 14
9. Schriften über Staatsalterthümer 15
10. Schriften über Privatrecht 19
11. Schriften über Kriegsalterthümer 22
12. Schriften über gottesdienstliche Alterthümer 23
13. Schriften über Privatalterthümer 25
14. Historische Schriften 26
15. Verschiedene Schriften 31

ERSTER THEIL.

DIE RÖMISCHEN STAATSALTERTHÜMER.

Einleitung.

16. Methode der Darstellung 37
17. Uebersicht 40

Voraussetzungen für die Bildung der römischen Nationalität.

Seite
18. Standpunct der Forschung 45
19. Indoeuropäisches Urvolk 47
20. Gräcoitalische Zeit 49
21. Italische Entwickelung bedingt durch Boden und Klima . . . 51
22. Italische Entwickelung bedingt durch Autochthonen. 53
23. Stammesgliederung der Italiker 57
24. Einwirkungen fremder Nationalitäten 61

ERSTE PERIODE.

DER PATRICISCHE STAAT.

25. Latium vor der Gründung Roms 66
26. Gründung der Stadt Rom 70
27. Gründung des Staates der Quiriten 77
28. Erweiterung des Staates durch Aufnahme der Luceres 84

Erster Abschnitt.

Das Familienrecht.

29. Bedeutung der Familie für Recht und Staat 90
30. Die Familie nach aufsen und innen 95
31. Die eheherrliche Gewalt 99
32. Die väterliche Gewalt 114
33. Das Eigenthumsrecht an Sachen 127
34. I. Jus emendi et vendendi 132
35. II. Jus nexus 148
36. III. Jus testamentifactionis et hereditatum 156
37. Das Eigenthumsrecht an Sklaven 168
38. Homines liberi in mancipio 178
39. Die capitis deminutio 182

Zweiter Abschnitt.

Das Gentilrecht.

40. Erweiterung der Familie zur agnatio und gens 188
41. Das Recht der Agnaten und Gentilen 202
42. Das Recht der gentes patriciae über die Clienten 212
43. Das Patronat über die Freigelassenen 225

Dritter Abschnitt.

Das älteste Staatsrecht.

Seite

44. Die familienrechtliche Grundlage des Staatsrechts 232
45. Die vertragsrechtliche Grundlage des Staatsrechts 241
46. Die Königswahl 252
    1. Interregnum 253
    2. Creatio 261
    3. Inauguratio 263
    4. Patrum auctoritas und Lex curiata de imperio 264
47. Der König 269
48. Die geistlichen Gehülfen des Königs 276
49. Das Collegium der Fetialen 279
50. Das Collegium der Augurn 286
51. Das Collegium der Pontifices 298
52. Die weltlichen Diener des Königs 324
    1. Der tribunus celerum 324
    2. Der praefectus urbis 325
    3. Die duumviri perduellionis 328
    4. Die quaestores parricidii 331
53. Der Senat 335
54. Die Comitia curiata 341

ZWEITE PERIODE.

VERBINDUNG DER PLEBS MIT DEM PATRICISCHEN STAATE.

55. Ursprung der Plebs 356
56. Entartung des Königthums in Tyrannis 369

Vierter Abschnitt.

Das Staatsrecht der reformirten Verfassung.

57. Die Tarquinianischen Einrichtungen 381
58. Die Reform des Servius Tullius 391
59. Die Servianischen Classen 402
60. Die Servianischen Centurien 409
61. Die Servianischen Censussummen 422
62. Die localen Tribus 435
63. Die Veränderung der Tribuseintheilung 443
64. Die Servianische Heeresordnung 453
65. Die Servianischen Steuern 466
66. Die Servianische Form der Centuriatcomitien 478

DRITTE PERIODE.

STAATSRECHTLICHE GLEICHSTELLUNG DER PLEBEJER MIT DEN PATRICIERN.

Seite

67. Die patricische Aristokratie 492
68. Die Ausbildung der Servianischen Verfassung 497
69. Die erste Secessio plebis 507
70. Die Plebs als Staat im Staate 512
71. Die agrarische Bewegung und ihre Folgen 521
72. Die Rogation des Terentilius und ihre Folgen 529
73. Die Gesetzgebung der Decemviri 535
74. Die zweite Secessio plebis 542
75. Die Leges Valeriae Horatiae 548
76. Die Consulartribunen 553
77. Die Vervielfältigung der Aemter 565
78. Die Leges Liciniae Sextiae 570

Fünfter Abschnitt.

Die Magistrate der Republik.

79. Das System der republikanischen Magistratur 583
80. Die Uebertragung der Magistratur 595
81. Das Consulat 612
82. Die Dictatur 632
83. Die Praetur 651
84. Die Censur 667
85. Das Tribunat 690
86. Die Aedilität 715
87. Die Quaestur 735
88. Die Magistratus minores 749
    1. Die judices decemviri 752
    2. Die quatuorviri juri dicundo 755
    3. Die triumviri nocturni und capitales 758
    4. Die triumviri monetales 760
    5. Die quatuorviri und duumviri viis purgandis 761
89. Die Magistratus extra ordinem creati 763
90. Die Diener der Magistrate 768

Einleitung.

1. *Aufgabe der römischen Alterthümer.*

Die Wissenschaft von den Alterthümern (*antiquitates*) des römischen Volkes hat mit allen geschichtlichen Wissenschaften gemein das Streben nach Erkenntnifs einer vergangenen Wirklichkeit. Insofern sie aus dem Gebiete des historisch Wissenswürdigen das vergangene Dasein des römischen Volkes heraushebt, tritt sie in nähere Beziehung zu demjenigen engern Kreise geschichtlicher Wissenschaften, welcher unter dem Namen der classischen Alterthumswissenschaft zusammengefafst wird und die Berechtigung dieser besonderen Zusammenfassung in den für die Nachwelt mustergültigen Leistungen des griechischen und römischen Volkes, der sogenannten classischen Völker, auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft findet. Unter den Disciplinen der classischen Alterthumswissenschaft ist die Wissenschaft von den römischen Antiquitäten diejenige, welche, der Wissenschaft von den griechischen Antiquitäten parallel laufend, die nationale Sitte und das aus ihr erwachsene nationale Recht des römischen Volkes, welche beiden Erzeugnisse des Volkslebens seit dem Untergange desselben einem abgeschlossenen Gebiete der Vergangenheit (*antiquitas*) angehören, zur Darstellung bringen soll. Sie unterscheidet sich als geschichtliche Wissenschaft selbstverständlich von den technischen Disciplinen der classischen Alterthumswissenschaft. Sie unterscheidet sich aber auch von der politischen Geschichte Roms, so nahe sie derselben durch die Identität des Trägers der beiderseitigen Objecte tritt, da die politische Geschichte die Thaten des römischen Volkes, die Wissenschaft von den römischen Antiquitäten dagegen die sittlichen und rechtlichen Zustände desselben zu schildern hat, so dafs

sie in dieser Hinsicht der Statistik moderner Völker vergleichbar ist. Sie unterscheidet sich endlich von den übrigen systematisch-historischen Disciplinen der classischen Alterthumswissenschaft dadurch, dafs ihr Object lediglich von der Nationalität bedingt und getragen wird, mit ihr lebt und untergeht, während die Objecte der übrigen Disciplinen neben dem nationalen Factor, der allerdings auch auf sie einwirkt, entweder wie Sprache und Religion einen allgemein menschlichen, oder wie Wissenschaft und Kunst einen idealen und ebendefshalb supranationalen Factor voraussetzen und gerade in diesen nicht nationalen Factoren ihr eigenthümliches und kennzeichnendes Princip besitzen.

2. *Geschichte der römischen Alterthümer.*

Die römischen Alterthümer waren schon im Alterthume selbst Gegenstand wissenschaftlicher, indefs meist vom dilettantischen Gesichtspuncte der Curiosität oder von irgend welchem praktischen Gesichtspuncte beherrschter Untersuchungen. Den Höhepunct der antiquarischen Gelehrsamkeit stellt dar M. Terentius Varro durch sein 41 Bücher umfassendes Werk: *rerum humanarum et divinarum antiquitates.* Was von ihm und Anderen, Römern wie Griechen, über Gegenstände der römischen Antiquitäten geschrieben worden ist, wird, das Erhaltene möglichst vollständig, das Verlorene mit Auswahl, bei der Uebersicht über die Quellen unserer Wissenschaft Erwähnung finden.

Nach der Wiederherstellung der Wissenschaften im funfzehnten Jahrhundert standen die römischen Antiquitäten drei Jahrhunderte lang als ein Aggregat der verschiedenartigsten auf das römische Alterthum sich beziehenden unter sich fast zusammenhangslosen Kenntnisse im Dienste theils der Rechtswissenschaft, theils der philologischen Exegese, getrennt von dem Zusammenhange mit der geschichtlichen Forschung, ohne eine organische Stelle im Ganzen der Wissenschaften und eine wissenschaftliche Darstellung zu finden. Das Werthvollste, die aus jener Epoche stammenden monographischen, durchgehends mehr compilatorischen als kritischen Abhandlungen sind gesammelt in:

Graevii thesaurus antiquitatum Romanarum. 12 voll. fol. Traj. ad Rhen. 1694—99. wdh. Venet. 1732.

Sallengrii novus thesaurus antiquitatum Romanarum. 3 voll. fol. Hag. Com. 1716—19.

Poleni supplementa utriusque thesauri. 5 voll. fol. Venet. 1730—40.

Die Gesammtdarstellungen waren in richtigem Verhältnifs zu dem Mangel eines wissenschaftlichen Princips entweder alpha- 3
betisch wie:

Petisci lexicon antiquitatum Romanarum. 2 voll. fol. Leovard. 1713. wdh. in 3 voll. fol. Hag. Com. 1737,

oder äufserlich systematisch, im besten Falle brauchbare Repertorien, wie:

Rosini antiquitatum Romanarum corpus absolutissimum. Bas. 1583. öfter wdh. cum notis Dempsteri, zuletzt Amstel. 1743. 4.

Nieupoort, rituum qui olim apud Romanos obtinuerunt succincta explicatio. Traj. ad Rhen. 1712 (oft wdh. und commentirt: Schwarzii observationes ad Nieupoorti compendium antiq. Rom. Altorf. 1757. Haymann, Anmerkungen über Nieupoorts Handbuch der römischen Alterthümer. Dresden 1786).

Maternus von Cilano, ausführliche Abhandlung der römischen Alterthümer, herausgegeben von Adler. 4 Bde. Altona 1775.

Nitsch, Beschreibung des häuslichen, wissenschaftlichen, gottesdienstlichen, politischen und kriegerischen Zustandes der Römer. 3. Ausg. 4 Bde. Erfurt 1807—11.

Adam, the roman antiquities. London 1791. 92. Deutsch von Meyer. 4. Aufl. Erlangen 1832.

Reiz, Vorlesungen über die römischen Alterthümer nach Oberlins Tafeln. Leipzig 1796.

Zu der oben gezeichneten Stellung erhob sich die Wissenschaft der römischen Alterthümer, nachdem schon früher Perizonius auf die Nothwendigkeit ihrer Vereinigung mit der historischen Forschung hingewiesen hatte, zugleich mit der wissenschaftlichen Begründung der classischen Alterthumswissenschaft durch Friedrich August Wolf, und ein fruchtbringender Anbau derselben begann seit der von Barthold Georg Niebuhr der geschichtlichen Forschung über das römische Alterthum mitgetheilten nachhaltigen Bewegung.

F. A. Wolf, Darstellung der Alterthums-Wissenschaft nach Begriff, Umfang, Zweck und Werth (im Museum der Alterthums-Wissenschaft. Bd. 1. Berlin 1807. S. 1). Vorlesungen, herausgegeben von Gürtler. Bd. 1. Lpz. 1831 (bes. S. 377). Bd. 5. Vorlesung über die römischen Alterthümer mit Verbesserungen und litterarischen Zugaben von Hoffmann. Lpz. 1835.

B. G. Niebuhr, römische Geschichte. 2 Bde. Berlin 1811, nachher wdh. in 3 Bänden, zuletzt in Einem Bande. Berlin 1853. Vorlesungen über römische Geschichte, nach dem Englischen von Schmitz (London 1844) übersetzt von Zeifs. Jena 1844. 45. Dieselben herausgegeben von Isler. 3 Bde. Berlin 1846—48. Vorträge über römische Alterthümer, herausgegeben von Isler. Berlin 1858.

Methodologische Erörterungen über Begriff und Bedeutung der römischen Antiquitäten finden sich in encyklopädischen

Werken über die classische Alterthumswissenschaft und sonst zerstreut. Besondere Erwähnung verdient die Monographie von:

Platner, über wissenschaftliche Begründung und Behandlung der Antiquitäten, bes. der römischen. Marburg 1812.

3. *Umfang der römischen Alterthümer.*

Gehen wir näher auf den Umfang der Wissenschaft von den römischen Alterthümern ein, so soll durch Aufstellung des Princips der Nationalität für ihr Object dieselbe nicht beschränkt werden auf das specifisch Römische, was wir vielleicht aus der Masse der concreten Erscheinungen als das eigenste Eigenthum der Römer abstrahiren könnten. Wie vielmehr die Nationalität der Römer geschichtlich sich gestaltet hat unter nicht unwesentlichen Einwirkungen autochthonischer und stammverwandter, dann hellenischer und etruskischer, zuletzt orientalischer und barbarischer Nationalitäten: also gehören die in dieser gewordenen Nationalität wurzelnden Erscheinungen der Sitte und des Rechtes in ihrem ganzen Umfange unserer Wissenschaft an, wobei es natürlich wissenschaftliches Erfordernifs ist, die Einflüsse der fremden Nationalitäten in den römischen Resultaten selbst wo möglich erkennen zu lassen.

Die Sitte nun aber, d. i. die Macht der Gewohnheit, welche auf dem Boden des von der Natur und geschichtlichen Verhältnissen bedingten geselligen Zusammenlebens mehrerer Individuen durch die Nothwendigkeit gegenseitiger Anbequemung entsteht, macht sich unterthan nicht blofs die Formen des häuslichen Lebens und des geselligen Verkehrs, woran man zunächst denkt, sondern auch alle anderen Lebensäufserungen von den rein animalischen, wie Essen und Trinken, hinauf zu den idealen der Uebung von Kunst und Wissenschaft. Nicht diese Lebensäufserungen an und für sich, sondern die eigenthümlichen Formen, die ihnen der römische Nationalcharakter aufprägt, sind Gegenstand der Antiquitäten der Sitte. Die Gesammtmasse derjenigen Kundgebungen der römischen Sitte, in welchen diese nicht gesteigert ist zum Begriffe des göttlichen oder menschlichen Rechtes, und welche daher lediglich durch die Gemeinsamkeit der charakteristischen Nationalität zusammengehalten werden, fassen wir zusammen unter dem Namen der römischen Privatalterthümer.

Specifisch unterschieden sind hiervon die Einrichtungen und Gebräuche, welche sich unter der gestaltenden Einwirkung

nationaler Sitte an die Religion anschliefsen. Die religiösen Begriffe und Anschauungen selbst, sowie die Mittel, durch welche dieselben ausgedrückt werden, Symbole und Mythen, fallen in das Gebiet der Mythologie. Aber die Formen, welche die nationale Sitte der praktischen Götterverehrung aufprägt, die Einrichtungen, die sie zum Zwecke der Götterverehrung begründet, gehören der Wissenschaft der Antiquitäten an und bilden hier den engeren Kreis der gottesdienstlichen Alterthümer. Das Recht und die Pflicht sie von den Privatalterthümern zu trennen beruht darin, dafs die gottesdienstlichen Gebräuche und Einrichtungen nicht, wie die früher bezeichneten, der menschlichen Willkür, die nur in der Macht des Hergebrachten eine leicht zu überspringende Schranke hat, anheimgestellt, sondern als vermeintlich von den Göttern sanctionirte Ordnungen im Bewufstsein der Nation derselben principiell enthoben sind. Freilich hält die Macht dieser göttlichen Sanction nur so lange vor, als der naive Glaube an die Götter unerschüttert und lebendig ist. Die gottesdienstlichen Alterthümer der Römer bieten uns daher, da das Entstehen der ältesten Formen unseren Blicken entrückt ist, bei geschichtlicher Betrachtung das Bild einer allmählichen Auflösung dar. Herbeigeführt anfangs durch die den Glauben verwirrende Aufnahme neuer, die alten und sich unter einander ausschliefsender oder wenigstens beschränkender Culte, gefördert sodann durch das mit den Fortschritten der heidnischen Civilisation verbundene Erwachen des Skepticismus und Rationalismus, führt sie zuletzt zu dem doppelten Ausläufer der philosophischen Resignation und des populären Aberglaubens.

Mit den gottesdienstlichen Einrichtungen haben die staats- und privatrechtlichen Einrichtungen und Formen gemein, dafs auch in ihnen nicht die nackte Sitte, sondern eine Potenzirung derselben, das Recht, herrscht. Aber die Rechtsalterthümer oder die Staatsalterthümer, wie wir den Kreis der hierher gehörigen Formen defshalb nennen, weil der Staat ebensowohl Quelle wie Resultat der nationalen Rechtsentwickelung der Römer ist, treten auch in Gegensatz gegen die in dieser Beziehung den Privatalterthümern gleichstehenden gottesdienstlichen Alterthümer. Dieser Gegensatz beruht darauf, dafs die Potenzirung der Sitte zum Recht aus dem Streben nach gesicherter, wenn auch nicht schrankenloser, Unabhängigkeit des Individuums hervorgeht, während die Sitte und die göttliche Heiligung der gottesdienstlichen Gebräuche auf dem Gefühle der Abhängigkeit beruht, welches dem Individuum innewohnt. Die Gränzen der römischen Rechtsal-

terthümer gegen die Rechtswissenschaft ergeben sich ohne Schwierigkeit aus dem den Antiquitäten überhaupt zu Grunde liegenden Princip der Nationalität. Während das griechische Recht wegen seiner lediglich nationalen Bedeutung durchaus den griechischen Antiquitäten angehört, entzieht sich das römische Recht, sobald es bei den Römern selbst zum Objecte einer Wissenschaft wird und unter dem gestaltenden Einflusse dieser wissenschaftlichen Thätigkeit sich weiter entwickelt, unserer Competenz. Die wissenschaftliche Thätigkeit der Römer als solche, und daher auch das supranationale kosmopolitische Rechtssystem der römischen Kaiserzeit als eins ihrer Producte, liegt aufser den Gränzen unserer Wissenschaft. Zwar das Staatsrecht, das internationale Völkerrecht und das Criminalrecht ist von den Römern nicht wissenschaftlich begründet worden, daher die dahin gehörigen Erscheinungen unserer Wissenschaft ganz anheimfallen. Das Privatrecht aber, dessen wissenschaftliche Begründung wir von Q. Mucius Scaevola, dem älteren Zeitgenossen Ciceros (er war Consul 659/95), datiren, gehört uns nur in seiner früheren Entwickelung an, und zwar ist uns auch rücksichtlich dieser der dogmatisch juristische Gesichtspunct ebenso fremd, wie bei den gottesdienstlichen Einrichtungen der dogmatisch mythologische. Eher könnte die Rechtsgeschichte mit den Antiquitäten über die gegenseitige Competenz streiten, aber der Gesichtspunct der römischen Rechtsgeschichte und der der Antiquitäten ist, trotzdem dafs die darzustellenden Erscheinungen dieselben sind, insofern verschieden, als es jener auf die Genesis des Rechtes ankommt, während für die Antiquitäten die Institutionen des Privatrechts nur als Kundgebungen des römischen Nationalcharakters Interesse haben; woraus folgt, dafs für die Rechtsgeschichte die spätere sich von den engen Schranken der Nationalität lösende, durch Einwirkung des *jus gentium* bedingte Entwickelung des Rechts ebenso grofses Interesse hat wie die frühere, während für die römischen Antiquitäten der nationale Ausgangspunct der Entwickelung die Hauptsache ist.

Aufser den Staatsalterthümern hat man früher auch die auf das Kriegswesen bezüglichen Einrichtungen zu einer besonderen Gruppe der Kriegsalterthümer zusammengefafst. Da aber einerseits der feindselige Verkehr Roms mit andern Staaten unter den Gesichtspunct des internationalen Rechts fällt, und da andererseits die Bildung des römischen Heeres durchaus aus der inneren Organisation des römischen Staates entspringt, so kann eine Trennung der Darstellung der militärischen Einrichtungen

von den Staatsalterthümern nur als verfehlt bezeichnet werden. Allerdings wird das technisch-militärische Detail für sich behandelt werden müssen, allein diefs ist eine Nothwendigkeit, welche ganz ebenso bei dem parlamentarischen Detail des römischen Senates und der Volksversammlungen eintritt.

4. *Anordnung der Theile.* 7

Die drei Theile der römischen Alterthümer: die Privatalterthümer, die gottesdienstlichen Alterthümer und die Staatsalterthümer, bringen wir nicht in dieser, sondern in der umgekehrten Reihenfolge zur Darstellung. Denn wenn auch die Fixirung der Sitte durch den Glauben an eine göttliche Sanction oder durch positive Gesetzgebung später ist als die Sitte selbst, wie denn der *mos majorum* bei den Römern stets eine ergänzende Quelle des Rechts ist und so fortwährend darauf hinweist, dafs das Recht in der Sitte wurzelt: so sind doch die Gebiete des menschlichen Lebens, welche diese Fixirung an sich erfahren, ebenso alt wie die, welche davon freigeblieben sind. Gerade der Umstand aber, dafs gewisse Gebiete der menschlichen Willkür enthoben sind, berechtigt zu dem Schlusse, dafs diese Gebiete für das nationale Leben eine höhere praktische Bedeutung hatten, als die, welche der milderen Herrschaft der Sitte treublieben. Mag die Sitte des Hauses für das Individuum denselben oder höheren ethischen Werth haben, als die Formen des gerichtlichen Verfahrens und der staatlichen Thätigkeit der Gesammtheit: die Nation als solche giebt sich am Deutlichsten zu erkennen in den Formen, die nicht dem individuellen sondern dem nationalen Bedürfnifs entsprungen sind. Die Kenntnifs dieser erleichtert die Auffassung des charakteristisch Nationalen in den Gebieten der Privatalterthümer. Bei Völkern von weniger scharf ausgeprägter oder verwischter Nationalität, z. B. bei den modernen, kann man allerdings, da der nivellirende Geist des universellen Christenthums und des gleichfalls universellen römischen Rechtes die staatlichen Formen und das Recht der verschiedenen Staaten einander genähert hat, die kirchlichen Unterschiede aber mit den nationalen durchaus nicht zusammenfallen läfst, die Eigenthümlichkeiten der Nationalität am Besten aufspüren in den Schlupfwinkeln des häuslichen Lebens, die von der modernen Civilisation nicht erreicht oder wenigstens nicht durchdrungen sind. Im Alterthume aber, wo jener Zustand erst durch die befestigte römische Weltherrschaft vorbereitet wurde,

ist gerade umgekehrt der Göttercultus gleichsam die Blüthe, Staat und Recht die reife Frucht der Nationalität. Gerade die Römer haben ihre nationale Aufgabe vorzugsweise in der Entwickelung der Formen des staatlichen und rechtlichen Lebens gehabt; sie sind erst durch Erfüllung dieser in Stand gesetzt worden ihre höhere culturhistorische Aufgabe zu erfüllen, nämlich die geistigen
8 Errungenschaften des Alterthums auf die Neuzeit hinüber zu retten. Wir werden daher den deutlichsten Ausdruck ihrer Nationalität in Staat und Recht zuerst darstellen müssen.

Hinter der nationalen Bedeutung dieser Gebiete tritt nicht blofs die der Erscheinungen auf dem Gebiete der Privatalterthümer, sondern auch die des Cultus zurück. Zwar haben die Römer im Sinne ihrer vorwiegend auf Rechtsentwickelung gerichteten nationalen Thätigkeit später den Begriff der göttlichen Sanction gottesdienstlicher Sitte, des *fas*, nach der Analogie des menschlichen Rechtes sich commensurabel gemacht als *jus divinum* gegenüber dem *jus humanum* oder als *jus sacrum* im Systeme des *jus publicum*; aber eben diese einer unzureichenden Analogie entsprungene Modernisirung des Begriffes *fas* zeigt, dafs das innere Wesen desselben den Römern damals bereits entschwunden war. So tritt denn auch in der geschichtlichen Entwickelung das *fas* sofort zurück, nachdem es seine Aufgabe das menschliche Recht unter seinem Schutze zu zeitigen erfüllt hat; die gottesdienstlichen Satzungen und Gebräuche aber werden den Interessen des Staates dienstbar, eine Abhängigkeit, deren Naturwidrigkeit sich durch den Verlust alles inneren Gehaltes rächt.

Je unzweideutiger die Begriffe *mos*, *fas*, *jus* sich in dieser Reihenfolge aus einander entwickeln, um so mehr ist es natürlich bei der Voraufstellung der Staatsalterthümer geboten, in der Darstellung derselben die Fäden nachzuweisen, durch welche das entwickelte Recht mit dem *fas* und durch das Medium dieses mit dem *mos* zusammenhängt. Dazu werden uns der kirchliche Charakter des patricischen Staates und die aus der Familiensitte erwachsenen Elemente desselben Gelegenheit geben. Ebenso mufs bei den gottesdienstlichen Alterthümern der Zusammenhang des römischen Cultus mit der durch den italischen Boden bedingten Lebensweise der Römer nachgewiesen werden.

5. *Allgemeine Literatur.*

Das Gesammtgebiet der römischen Antiquitäten, sowie die einzelnen Haupttheile, sind, abgesehen von den oben (§ 2) als

antiquirt bezeichneten Werken, in neuerer Zeit mehrfach dargestellt worden. Ungenügende Gesammtdarstellungen sind:

Ruperti, Handbuch der römischen Alterthümer. 2 Bde. Hannover 1841. 42.

Zeifs, römische Alterthumskunde. Jena 1843.

Dagegen ist durch sorgfältiges Quellenstudium und ausreichende Benutzung der neueren Literatur gleich ausgezeichnet das übrigens noch unvollendete Werk von:

W. A. Becker, Handbuch der römischen Alterthümer nach den Quellen bearbeitet. Bd. I. II, 1. 2. Fortgesetzt von Marquardt. II, 3. III, 1. 2. IV. Leipz. 1843—56.

Dazu die in vorzugsweise praktischem Interesse abgefafsten Handbücher von:

Creuzer, Abrifs der römischen Antiquitäten. 2. Aufl. Leipzig und Darmst. 1829.

Fufs, antiquitates Romanae compendio enarratae. 3. Aufl. Lips. 1837.

Herrman, Antiquitäten der Römer. Magdeb. 1837.

Bojesen, Handbuch der römischen Alterthümer, aus dem Dänischen übersetzt von Hoffa. Giefsen 1841.

Krahner, römische Antiquitäten. Erste Hälfte. Magdeburg 1857.

Kopp, römische Staatsalterthümer, Kriegsalterthümer, Privatalterthümer. 3 Hefte. Berlin 1858.

Endlich die Reihe von Artikeln, die sich auf die römischen Antiquitäten beziehen, in:

Pauly, Realencyklopädie der classischen Alterthumswissenschaft. 6 Bde. Stuttg. 1839—52. Erster Band in zweiter völlig umgearbeiteter Auflage von Teuffel. Lief. 1—5. Stuttg. 1862. 63.

Die Staatsalterthümer sind für sich in geschichtlichem Gewande dargestellt von:

Göttling, Geschichte der römischen Staatsverfassung von Erbauung der Stadt bis zu Caesars Tod. Halle 1840.

Peter, die Epochen der Verfassungsgeschichte der römischen Republik. Leipzig 1841.

Dazu ist seiner wissenschaftlichen Bedeutung wegen gleich hier zu erwähnen das Werk von:

Rubino, Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte. Erster Theil. Ueber den Entwickelungsgang der römischen Verfassung bis zum Höhepunkte der Republik. Cassel 1839.

Ebenso die neuesten Bearbeitungen der römischen Geschichte von:

Schwegler, römische Geschichte. 3 Bde. Tübingen 1853—58.

Th. Mommsen, römische Geschichte. Bd. 1. 2. dritte Aufl. Berlin 1861. Bd. 3. zweite Aufl. Berlin 1859.

Die von uns mit den Staatsalterthümern zu vereinigenden Kriegsalterthümer sind besonders dargestellt von:

Le Beau in vielen Memoiren, welche gedruckt sind in den Memoires de l'Acad. des Inscriptions. Tome XXV—XLII.

Nast und Rösch, römische Kriegsalterthümer. Halle 1782.
Zander, Andeutungen zur Geschichte des römischen Kriegswesens. 5 Hefte. Ratzeburg 1840—56.
Lange, historia mutationum rei militaris Romanorum. Gottingae 1846.
Rückert, das römische Kriegswesen. Berlin 1850.
Rüstow, Heerwesen und Kriegführung C. Julius Caesars. 2. Aufl. Nordhausen 1862.
Reinhard, griechische und römische Kriegsalterthümer. Stuttgart 1862.

Aus dem mit den römischen Staatsalterthümern verwandten Gebiete der römischen Rechtsgeschichte sind hervorzuheben die Gesammtbearbeitungen von:

Heineccius, antiquitatum Romanarum juris prudentiam illustrantium syntagma, retr. et auxit Mühlenbruch. Francofurti ad Moenum 1841.
Zimmern, Geschichte des römischen Privatrechtes bis Justinian. 3 Bde. Heidelberg 1826. 1829.
Walter, Geschichte des römischen Rechts bis auf Justinian. 3. Aufl. 2 Bde. Bonn 1860. 61.
Rein, das Privatrecht und der Civilprocess der Römer von der ältesten Zeit bis auf Justinianus. Leipzig 1858.
Puchta, Cursus der Institutionen. Bd. 1. 5. Aufl. Berlin 1856. Bd. 2. 5. Aufl. 1857. Bd. 3. 4. Aufl. 1857.
Ihering, Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwickelung. Erster Theil. Leipzig 1852. Zweiter Theil, erste Abth. 1854. zweite Abth. 1858.
Rudorff, römische Rechtsgeschichte. 2 Bde. Leipzig 1857. 59.

Ferner die Werke von:

Naegelé, über altitalisches und römisches Staats- und Rechtsleben. Schaffhausen 1849.
Pfund, altitalische Rechtsalterthümer. Weimar 1847.

Endlich von andern allgemeineren Hülfsmitteln:

Baiter, index legum Romanarum, quarum apud Ciceronem ejusque scholiastas, item apud Livium, Vellejum Paterculum, A. Gellium nominatim mentio fit, in Orellis Ausgabe des Cicero. Vol. VIII. Turici 1838.

An besonderen Darstellungen der gottesdienstlichen Alterthümer in ihrem ganzen Umfange aus neuerer Zeit fehlt es bis jetzt. Es sind daher neben dem vierten Bande des Becker-Marquardtschen Handbuchs hier zu erwähnen die bedeutenderen Monographieen von:

K. D. Hüllmann, jus pontificium der Römer. Bonn 1837.
Ambrosch, Studien und Andeutungen im Gebiete des altrömischen Bodens und Cultus. Breslau 1839.
Woeniger, das Sacralsystem und das Provocationsverfahren der Römer. Leipzig 1843.
Mercklin, die Cooptation der Römer. Eine sacralrechtliche Abhandlung. Mitau und Leipzig 1848.

Dazu die verwandten Darstellungen der römischen (italischen) Mythologie von:

Hartung, die Religion der Römer. 2 Thle. Erlangen 1836.

Schwenck, die Mythologie der Römer. Franfurt a. M. 1845.
Gerhard, Griechische Mythologie. 2 Bde. Berlin 1854. 55. Bd. 2, S. 247—358.
Preller, römische Mythologie. Berlin 1858.
Klausen, Aeneas und die Penaten. 2 Bde. Hamburg und Gotha 1839 — 1840.

Die römischen Privatalterthümer sind lediglich compilatorisch dargestellt von:

Schuch, Privatalterthümer oder wissenschaftliches, religiöses und häusliches Leben der Römer. Karlsruhe 1842. 2. (Titel) Aufl. 1852.

Die freiere Form einer Schilderung des römischen Lebens haben gewählt:

W. A. Becker, Gallus oder römische Scenen aus der Zeit Augusts. Zur Erläuterung der wesentlichsten Gegenstände aus dem häuslichen Leben der Römer. 2 Theile. Leipzig 1838. 2. Aufl. in 3 Theilen von Rein. Leipzig 1849. 3. Aufl. Leipzig 1863.

Dezobry, Rome au siècle d'Auguste. 4 Bde. Paris 1835.

Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit von August bis zum Ausgang der Antonine. Leipzig 1862.

6. *Monumentale Quellen.*

Die Quellen für unsere Kenntnifs der römischen Alterthümer zerfallen in zwei Classen, in monumentale und schriftstellerische.

Zu den monumentalen gehören als stumme Zeugen des 11
römischen Lebens die erhaltenen baulichen Ueberreste römischer Ansiedlung zunächst in Rom selbst, sodann im übrigen Italien, — wo insbesondere die bei einem Ausbruch des Vesuvs im Jahre 79 n. Chr. verschütteten, seit dem vorigen Jahrhundert wieder aufgegrabenen Städte Herculanum und Pompeji von Wichtigkeit sind, — endlich in den der römischen Herrschaft unterworfenen Provinzen. Mit ihnen verbinden sich die Producte römischer Künstler- und Handwerkerthätigkeit, aufgesammelt in den kunsthistorischen Museen, um uns, wenn auch in sehr fragmentarischer Weise, eine unmittelbare Anschauung des römischen Lebens zu gewähren. Alle diese Ueberreste gehören als wissenschaftliche Objecte den Wissenschaften der Geographie (Chorographie, Topographie) und der Archäologie oder monumentalen Alterthumskunde. Für uns sind sie nur Erkenntnifsquellen, daher eine ausführliche Erörterung derselben hier ausgeschlossen ist; da aber die Anschauung selbst den Wenigsten zugänglich ist, so bedarf es wenigstens der Hinweisung auf die hauptsächlichsten dieselbe vermittelnden topographischen, geographischen und archäologischen Hülfsmittel.

Unter den Hülfsmitteln für die Topographie der Stadt Rom sind hervorzuheben:

Platner, Bunsen, Gerhard, Röstell, Urlichs, Beschreibung der Stadt Rom. 3 Theile in 6 Bänden. Stuttgart 1830—42.

Lud. Canina, indicazione topografica di Roma antica. Rom. 1831 (4. Aufl. 1850). Espositione topografica di Roma antica. Rom. 1842 fol.

W. A. Becker, die Topographie der Stadt, im Handbuche Bd. 1, S. 71 bis 722, mit den im Gefolge dieser Schrift zwischen Preller, Urlichs und Becker gewechselten Streitschriften.

Braun, die Ruinen und Museen Roms für Reisende, Künstler und Alterthumsfreunde. Braunschweig 1854.

Reber, die Ruinen Roms und der Campagna. Leipzig 1863. 4.

Für die Geographie der nächsten Umgebung von Rom ist wichtig:

Bormann, altlatinische Chorographie und Städtegeschichte. Halle 1852.

Für Pompeji ist jetzt das beste Werk zur Orientirung:

Overbeck, Pompeji in seinen Gebäuden, Alterthümern und Kunstwerken. Leipz. 1856.

Für ganz Italien ist noch immer das Hauptwerk:

Cluveri Italia antiqua. Lugd. Bat. 1624.

Für die übrigen Theile des römischen Reiches mufs die Erwähnung der gröfseren geographischen Handbücher vorläufig genügen:

Mannert, Geographie der Griechen und Römer. 10 Bände. Nürnberg 1788—1825. 2. Aufl. 1799—1831.

Ukert, Geographie der Griechen und Römer. 3 Theile in 6 Abth. Weimar 1816—46.

Forbiger, Handbuch der alten Geographie. 3 Bde. Leipz. 1842—48.

Unter den archäologischen Hülfsmitteln fehlte es bisher an einem Werke, welches die Producte römischer Kunst- und Handwerksthätigkeit in zusammenfassender Weise für die antiquarischen Zwecke zur Darstellung brächte. Jetzt kann man für diesen Zweck benutzen:

Guhl und Koner, das Leben der Griechen und Römer nach antiken Bildwerken dargestellt. Zweite Hälfte. Römer. Berlin 1861.

Rich, illustrirtes Wörterbuch der römischen Alterthümer. Aus dem Englischen übersetzt unter der Leitung von C. Müller. Paris u. Leipzig 1862.

Besondere Hülfsmittel für einzelne Seiten des kriegerischen, gottesdienstlichen und häuslichen Lebens der Römer werden an ihrem Orte erwähnt werden. Im Allgemeinen aber kann wegen der einschlägigen Literatur, namentlich über die Museen, verwiesen werden auf:

O. Müller, Handbuch der Archäologie. 3. Aufl. von Welcker. Breslau 1848.

7. *Münzen und Inschriften.*

Den Uebergang von den monumentalen zu den schriftstellerischen Quellen machen Münzen und Inschriften, die nach dem Gesichtspuncte ihrer authentischen Erhaltung jenen zugehören, während sie durch ihre Schrift oft da zu uns reden, wo die Schriftsteller schweigen.

Die Münzen sind zunächst die unmittelbarste Quelle für die Kenntnifs des öffentlichen und privaten finanziellen Verkehrs, sodann aber dienen sie auch durch ihre bildlichen Darstellungen vielfach zur Constatirung mancher geschichtlicher Ereignisse und antiquarischer Thatsachen. Die gegenwärtig unentbehrlichsten Werke zur römischen (italischen) Numismatik sind:

Eckhel, doctrina numorum. 8 voll. 4. Vindobonae 1792—98.

Fr. Carellii numorum Italiae veteris tabulas CCII edidit Coelestinus Cavedonius. Lips. 1850. 4.

Cohen, description générale des monnaies de la république Romaine. Paris 1857. 4. Description historique des monnaies frappées sous l'empire Romain. 5 Bde. Paris 1859—61.

Boeckh, metrologische Untersuchungen. Berlin 1838.

Th. Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens. Berlin 1860.

Hultsch, griechische und römische Metrologie. Berlin. 1862.

Wichtiger noch sind die Inschriften, deren Benutzung leider erschwert ist durch den Mangel einer Sammlung ähnlich der des Corpus inscriptionum Graecarum von Boeckh. Von dem im Auftrage der Berliner Akademie der Wissenschaften vorbereiteten Corpus inscriptionum Latinarum sind bis jetzt nur die voluminis primi tabulae lithographae erschienen, auch unter dem Titel:

Priscae latinitatis monumenta epigraphica ad archetyporum fidem exemplis lithographis repraesentata ed. Fr. Ritschelius. Berlin 1862. fol.

Doch steht auch die Herausgabe des ersten Bandes selbst nahe bevor. Derselbe führt den Titel:

Inscriptiones latinae antiquissimae ad C. Caesaris mortem ed. Th. Mommsen.

Vorläufig mufs daher auch jetzt noch auf die zahlreichen nicht immer zuverlässigen Sammlungen hingewiesen werden, unter 13
denen wir hervorheben als Proben des wissenschaftlichen Standpunctes früherer und jetziger Zeit:

Jani Gruteri inscriptionum Romanarum corpus absolutissimum 1616. wdh. von Graevius in 2 voll. fol. Amstelod. 1707.

Th. Mommsen, inscriptiones regni Neapolitani latinae. Lips. 1852. fol. Inscriptiones confoederationis Helveticae latinae, in den Mittheilungen der Züricher Gesellsch. Bd. 10. Zürich 1854.

Für den praktischen Gebrauch empfiehlt sich:

Orelli, inscriptionum Latinarum selectarum amplissima collectio ad illustrandam Romanae antiquitatis disciplinam accommodata. 2 voll. Turici 1828. Volumen tertium collectionis Orellianae supplementa emendationesque exhibens ed. G. Henzen. Turici 1856.

Unzuverlässig ist dagegen:

Zell, römische Epigraphik. 2 Bde. Heidelberg 1850. 52.

Aufserdem sind hier zu erwähnen:

A. W. Zumptii commentationum epigraphicarum ad antiquitates Romanas pertinentium volumen. Berol. 1850. 4. vol. alterum. Berol. 1854. 4. Studia Romana sive de selectis antiquitatum Romanarum capitibus. Berol. 1859.

Neben den lateinischen Inschriften dürfen aber auch nicht die griechischen, etruskischen, umbrischen und oskischen Inschriften übersehen werden. Die griechischen Inschriften, welche sich auf italische Verhältnisse beziehen, stehen bei:

Boeckh, corpus inscriptionum Graecarum. Tom. III. Berol. 1853.

Für die etruskischen, freilich ihrer Unverständlichkeit wegen kaum benutzbaren, verweisen wir auf:

Lanzi, saggio di lingua Etrusca. 2. Aufl. 3 Bde. Firenze 1824. 25.

Conestabile, iscrizioni etrusche. Firenze 1858.

Stickel, das Etruskische durch Erklärung von Inschriften und Namen als semitische Sprache erwiesen. Leipzig 1858.

Bertani, essai de dechiffrement de quelques inscriptions Etrusques. Leipzig 1860.

Die umbrischen Inschriften sind gesammelt und erklärt von:

Aufrecht und Kirchhoff, die umbrischen Sprachdenkmäler. 2 Bde. Berlin 1849. 51.

Huschke, die Iguvischen Tafeln nebst den kleinern umbrischen Inschriften. Leipzig 1859.

Die oskischen liegen gleichfalls in einer doppelten Sammlung vor:

Th. Mommsen, die unteritalischen Dialekte. Leipzig 1850.

Huschke, die oskischen und sabellischen Sprachdenkmäler. Elberfeld 1856.

Die Erwähnung einzelner inschriftlich erhaltener Urkunden von besonderer Bedeutung werden wir der bequemeren Uebersicht wegen mit den schriftstellerischen Quellen verbinden.

8. *Schriften über das Gesammtgebiet.*

Unter den schriftstellerischen Quellen müssen wir voranstellen Darstellungen des Gesammtgebietes dessen, was wir unter dem Namen der römischen Antiquitäten begreifen; doch ist, wie es scheint, das schon erwähnte verlorene Werk Varros, die *rerum humanarum et divinarum antiquitates* in 41 Büchern, das einzige der Art gewesen (Fragmente in der ed.

Bip. des Varro p. 204). Denn Jubas ῥωμαικὴ ἀρχαιολογία 14
oder ἱστορία (Fragmente in Müllers hist. graec. fragm. Bd. 3, S. 469) scheint mehr ein Geschichtswerk mit antiquarischer Tendenz in der Art wie die erhaltene ἀρχαιολογία ῥωμαικὴ des Dionysius von Halikarnassus gewesen zu sein. So können wir als erhaltene Werke, die sich, wenn auch nur sporadisch und durchaus nicht erschöpfend, auf das Gesammtgebiet erstrecken, nur anführen die unsystematischen Miscellanwerke von:

Plutarchus, quaestiones Romanae, in Opp. mor. ed. Wyttenbach. T. 2, 1. S. 77.

Gellius, noctium Atticarum libri XX (ed. M. Hertz. Lips. 1853).

9. *Schriften über Staatsalterthümer.*

Reicher ist die Literatur der schriftstellerischen Quellen, welche die einzelnen Theile der römischen Antiquitäten behandeln. Nicht alle diese Schriften sind von den Verfassern aus antiquarischem Gesichtspuncte verfafst worden; aber wenn die Werke auch für ihre Zeit technische oder praktische Zwecke verfolgten, so sind eben diese von Sachverständigen unternommenen Darstellungen der einzelnen Seiten des römischen Lebens für uns ebenso zuverlässige Quellen, wie die von befangener geschichtlicher Auffassung nicht immer freien antiquarischen Schriften. Ohne daher zwischen antiquarischen und technisch praktischen Schriften zu unterscheiden, beginnen wir hier mit den auf die Staatsalterthümer bezüglichen Quellen, wobei es sich von selbst versteht, dafs die hier zu nennenden Schriften auch für die anderen Gebiete der Antiquitäten gelegentlich Quellen sein können. Unter den erhaltenen Quellen für Staatsrecht, Staatsverfassung und Verwaltung verdient ihres Verfassers wegen die erste Stelle das Werk von:

Cicero de republica in sechs fragmentarisch erhaltenen Büchern (ed. princeps von Mai. Rom. 1822. ed. Osann. Gotting. 1847. recogn. C. Halmius in der zweiten Aufl. des Orellischen Cicero, vol. IV. Turici 1861. S. 759),

obwohl Cicero in der Beurtheilung abhängig ist von Polybius und in Betreff der älteren Verfassungszustände die Quellen nicht sorgfältig genug studirt hat, um gegen Mifsverständnisse geschützt zu sein. Ferner die Schrift von:

Cicero de legibus in drei fragmentarisch erhaltenen Büchern (ed. Bake. Lugd. Bat. 1842. ed. Feldbügel. Cizae 1852. 53. ex rec. C. Halmii a. a. O. S. 855).

Diese Schrift enthält ein ideales Bild der römischen Constitution,

wie sie nach Ciceros Doctrinen sein sollte, läfst aber überall den realen Hintergrund mit nicht allzu grofser Schwierigkeit erkennen. Hieran reiht sich die über einen einzelnen Gegenstand handelnde Schrift von:

Q. Cicero de petitione consulatus (ed. Hoffa. Leipz. 1837).

Die unter dem Titel *Incerti auctoris magistratuum et sacerdotiorum populi Romani expositiones ineditae* (cum commentario ed. Ph. E. Huschke. Vratisl. 1827) erschienene Schrift, und die früher oft wiederholte Schrift *de sacerdotiis et magistratibus populi Romani libri II*, welche den Namen des römischen Historikers *Fenestella* trägt, sind literarische Arbeiten aus dem funfzehnten Jahrhundert ohne Bedeutung. Aus dem Anfang der byzantinischen Zeit stammt:

Io. Lydus, *περὶ ἀρχῶν τῆς Ῥωμαίων πολιτείας* (in Ioannes Lydus ex recogn. Imm. Bekkeri. Bonn 1837).

Diese Schrift, früher von Niebuhr überschätzt, liefert neben einigen brauchbaren Notizen den Beweis, wie verschwommen die Kenntnifs der älteren Verfassungszustände in der byzantinischen Zeit war.

Für die Agrarverhältnisse in Italien und den Provinzen, sofern sie von Staatswegen geordnet wurden, sind die wichtigste Quelle die sogenannten *scriptores rei agrariae*, namentlich Frontinus, Hyginus, Balbus, Siculus Flaccus, deren Schriften jetzt kritisch festgestellt und erläutert vorliegen in:

Die Schriften der römischen Feldmesser, herausgegeben und erläutert von Blume, Lachmann, Th. Mommsen, Rudorff. 2 Bde. Berlin 1848. 52.

Eintheilung und Verwaltung des durch Theodosius getheilten Reiches lernen wir kennen aus der:

Notitia dignitatum et administrationum omnium tam civilium quam militarium in partibus orientis et occidentis (rec. Ed. Böcking. Bonn 1839—53. Vgl. Ed. Böcking, über die notitia dignitatum utriusque imperii. Bonn 1834),

womit zu verbinden der aus dem Ende des vierten Jahrhunderts stammende *libellus provinciarum*, abgedruckt in:

Polemii Silvii laterculus, herausgeg. von Th. Mommsen. Lpz. 1853.

Unter den verlorenen aber benutzten Quellen der Staatsalterthümer sind hervorzuheben die Instructions- und Protokollbücher der römischen Magistrate, die unter dem Namen *commentarii magistratuum* zusammengefafst werden. *Commentarii regum*, besonders *commentarii Servii Tullii*, können erst in der späteren Zeit entstanden sein und diese Bezeichnung erhalten haben, da es schwerlich derartige Aufzeichnungen aus der Königszeit gab; aber *commentarii consulares, quaestorii, censorii,*

auch *tabulae censoriae*, bildeten die Grundlage der Geschäftskenntnifs und vermittelten die Kunde der früheren Verfas- 16
sungszustände auf die spätere Zeit, wie es z. B. wahrscheinlich ist, dafs die Darstellungen der Servianischen Verfassung aus einem unter den *tabulae* und *formulae censoriae* aufbewahrten Censusformulare stammen. Nach einigen namentlich von Varro [1]) erhaltenen Proben läfst sich ein ungefähres Bild jener Schriften gewinnen. In die Reihe dieser Literatur gehören auch die *commentarii Agrippae*, welche die, namentlich auch für die Veranstaltung eines Reichscensus und für die Finanzverwaltung überhaupt, wichtigen Resultate der unter Augustus ausgeführten Vermessung des römischen Reichs enthielten.

Die Gesetze und Senatusconsulte, darunter die Staatsverträge, zusammengefafst als *tabulae publicae*, lagen während der Republik in den verschiedenen Archiven zerstreut oder waren an öffentlichen Orten aufgestellt. Das Bedürfnifs einer neuen Sammlung stellte sich ein, als ein grofser Theil jener Urkunden im Brande des Capitols unter Vitellius vernichtet war. Indefs ist auch die auf Grund vorhandener Copien von Vespasianus wiederhergestellte Sammlung der Senats- und Volksbeschlüsse über Frieden und Verträge [2]) verloren, so dafs wir in dieser Beziehung auf die zufällig erhaltenen inschriftlichen Urkunden beschränkt sind. Als Sammlungen solcher sind aufser Zells Epigraphik (Bd. 1, S. 204 ff.) zu erwähnen:

Haubold, antiquitatis Romanae monumenta legalia, ed. Spangenberg. Berol. 1830.

Göttling, XV römische Urkunden. Halle 1845.

Bruns, fontes juris Romani antiqui. Tübingen 1860. S. 16 ff.

Wegen der Bedeutung dieser Quellen mögen hier wenigstens die wichtigsten dieser Urkunden erwähnt werden:

Epistula consulum ad Teuranos de Bacchanalibus (568/186), gew. senatus consultum de Bacchanalibus genannt (Göttling S. 27. Ritschl P. L. M. tab. 18. Mommsen I. L. A. S. 43).

Lex incerta der Tafel von Bantia (P. L. M. tab. 19. I. L. A. S. 45).

Lex Acilia repetundarum (um 631/123), gew. lex Servilia genannt (ed. Klenze. Berol. 1825. Göttling S. 36. Rudorff, ad legem Aciliam de pecuniis repetundis. Berol. 1862. P. L. M. tab. 21. 23—25. I. L. A. S. 49).

Sententia Q. M. Minuciorum inter Genuates et Viturios (637/117) de finibus dicta (ed. Rudorff. Berol. 1842. wdh. in Rudorffs Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 1. Weimar 1861. S. 168. P. L. M. tab. 20. I. L. A. S. 72).

Lex agraria (643/111), gew. lex Thoria genannt (Rudorff in Savignys Z. f. gesch. Rechtsw. Bd. 10. Berlin 1842. S. 1. Göttling S. 30. P. L. M. tab. 22. 26. 27. 28. I. L. A. S. 75).

1) Varro de ling. lat. 6, 86 ff. 2) Suet. Vesp. 8.

Lex Cornelia de XX quaestoribus (673/81) von Sulla (Th. Mommsen, ad legem de scribis viatoribus et praeconibus. Kiel 1843. Richters krit. Jahrb. Bd. 15. 1844. S. 74. Z. f. d. Alterthumsw. 1846. S. 105. Göttling S. 7. P. L. M. tab. 29 I. L. A. S. 108).

Senatus consultum de Asclepiade et sociis in amicorum formulam referendis vom J. 676/78 (Göttling S. 50. P. L. M. tab. 30 I. L. A. S. 110).

Lex Antonia Cornelia Fundania (plebiscitum) de Thermensibus Pisidis majoribus vom J. 683/71 (Göttling S. 14. P. L. M. tab. 31 I. L. A. S. 114).

Lex Rubria de civitate Galliae Cisalpinae um 705/49 (ed. Lama. Parma 1820. ed. Ritschl. Bonn 1851. P. L. M. tab. 32. I. L. A. S. 115). Th. Mommsen, über den Inhalt des Rubrischen Gesetzes, in Bekkers Jahrb. d. Rechts. Bd. 2. Leipzig 1858. S. 319).

Lex Julia municipalis (709/45), gew. tabulae Heracleenses genannt (Mazochii commentariorum in aeneas tabulas Heracleenses pars 1. 2. Neapel 1754. 55. Göttling S. 59. P. L. M. tab. 33. 34 I. L. A. S. 119).

Oratio Claudii in senatu habita de civitate Gallis danda (Nipperdeys Tacitus, Band 2, 2. Aufl. S. 277. Monfalcon, monographie de la table de Claude. Paris 1851. wdb. 1853. Benech, la table de Claude dans ses rapports avec le droit public romain et gallo-romain. Toulouse 1852).

Lex regia de imperio Vespasiani (Göttling S. 20).

Lex municipii Salpensani et Malacitani (Th. Mommsen, die Stadtrechte der lat. Gemeinden Salpensa und Malaca in der Provinz Baetica. Leipz. 1855. Nachtrag. Leipz. 1855. Aus den Abh. der phil. hist. Classe der sächs. Ges. der Wiss. Bd. 2).

17 Edictum Diocletiani de pretiis rerum venalium (ed. Th. Mommsen in den Berichten der sächs. Ges. d. Wiss. Leipzig 1851. S. 1. 381).

Dazu aus der Zahl der oskischen Inschriften als die bedeutendste für die Staatsalterthümer die:

Tabula Bantina (Kirchhoff, das Stadtrecht von Bantia. Berlin 1853. Lange, die oskische Inschrift der Tabula Bantina. Göttingen 1853. Corssen, oskische Beiträge, in Kuhns Z. f. vgl. Sprachforsch. Bd. 5. Berlin 1856. S. 81. Bugge, die Tafel von Bantia, das. Bd. 6. 1857. S. 21).

Die Urkunden der zwischen Rom und Karthago geschlossenen Verträge liegen mittelbar in der Uebersetzung des Polybius[1]) vor, und so haben wir auch durch andere Schriftsteller Kenntnifs von noch manchen anderen staatlichen Urkunden.

Von den auf Gegenstände der Staatsalterthümer sich beziehenden verlorenen Einzelschriften, die von den erhaltenen Schriftstellern benutzt worden sind, nennen wir beispielsweise: Varros für Pompejus geschriebenen *commentarius isagogicus, ex quo disceret, quid facere dicereque deberet, cum senatum consuleret*[2]); desselben *liber tribuum;* ferner des M. Junius Congus Gracchanus Schrift *de potestatibus;* des L. Cassius Hemina *libri*

1) Polyb. 3, 22 ff. 2) Gell. 14, 7.

II de censoribus; des jüngeren L. Cincius Schriften *de comitiis, de consulum potestate, de officio juris consulti;* des Atejus Capito Schrift *de officio senatorio*[1]) und *de judiciis publicis*[2]); des Nicostratus Schrift *de senatu habendo*[3]); des Suetonius *libri III de regibus* und *libri II περὶ Ῥώμης καὶ τῶν ἐν αὐτῇ νομίμων καὶ ἠθῶν* in den *libri pratorum* (vgl. C. Suetoni Tranquilli reliquiae ed. Reifferscheid. Lips. 1860).

10. *Schriften über Privatrecht.*

Da wir die Darstellung des Privatrechts mit der Darstellung der Staatsalterthümer verbinden, so schliefsen wir hier die Quellen für die Kenntnifs des Privatrechts an, die indefs auch zugleich für das Criminalrecht, welches nach römischen Begriffen zum *jus publicum* gehört, Ausbeute liefern. Aus classischer Zeit gehören hierher Ciceros gerichtliche Reden als urkundliche Denkmäler der civil- und criminalgerichtlichen Praxis. Von den erhaltenen technischen Schriften der Juristen verdient ihres Alters und ihrer relativen Vollständigkeit wegen vorangestellt zu werden die aus dem zweiten Jahrhundert nach Christi Geburt stammende Schrift:

Gaji institutionum commentarii IV (ed. princeps von Göschen. Berolin. 1820. ed. Böcking. Lips. 1855).

Aufserdem sind die fragmentarisch erhaltenen Tituli ex corpore Ulpiani und die Fragmenta Vaticana hervorzuheben:

Ulpiani fragmenta ed. Böcking. Lips. 1855. ed. Vahlen. Bonn 1856.
Codicis Vaticani fragmenta juris antejustinianei ed. Th. Mommsen. Berol. 1860.
Juris antejustinianei fragmenta quae dicuntur Vaticana rec. Th. Mommsen. Bonn 1861.

Ferner wegen ihrer, freilich nicht zuverlässigen, historischen An- 18
gaben die aus dem Enchiridion ihres Verfassers in die Pandekten[4]) aufgenommene Abhandlung des:

Pomponius de origine juris (ed. Osann. Giefsen 1848).

Unbedeutender und nur wegen des an sie sich knüpfenden philologischen Interesses erwähnenswerth ist die Schrift des Grammatikers Dositheus, welche als Uebersetzungsaufgaben eine Sammlung von *sententiae Hadriani* und einen (vielleicht aus Paulli regularum libri VII stammenden) Abschnitt *de manumissionibus* enthält:

1) Gell. 4, 10. 2) Gell. 10, 6. 3) Fest. p. 347. 4) Dig. 1, 2, 2.

Dositheus, interpretamentorum liber tertius (ed. Böcking. Bonn 1832). Lachmann, Versuch über Dositheus. Berlin 1837.

Die genannten Schriften mit Ausnahme des Pomponius und was sonst an juristischen Schriften und Sammlungen aus der Zeit vor der Gesetzgebung des Justinianus erhalten ist, namentlich auch der 438 n. Chr. publicirte Codex Theodosianus, finden sich zusammen in dem:

Corpus juris romani antejustiniani consilio professorum Bonnensium Böcking, Bethmann-Hollweg, Pugge. Fasc. 1—6. Bonn 1835—44.

Dasselbe mit Ausnahme des Codex Theodosianus, des Dositheus und der kaiserlichen Constitutionen, vermehrt um die Fragmente der römischen Juristen von Ti. Coruncanius an, bietet in einer für philologische Zwecke vorzüglich brauchbaren Bearbeitung:

Huschke, juris prudentiae antejustinianeae quae supersunt. Lips. 1861.

Daneben ist zu gebrauchen das mehr für den juristischen Unterricht berechnete Werk von:

Gneist, institutionum et regularum juris Romani syntagma. Lips. 1858.

Die Justinianische Gesetzgebung selbst aber besteht in den von juristischen Commissionen, deren Seele Tribonianus war, redigirten Sammlungen von Stellen aus älteren juristischen Schriften und kaiserlichen Constitutionen; jene in den Digestorum D. Justiniani libri L (publicirt 533 n. Chr.), diese in den Codicis repetitae lectionis D. Justiniani libri XII (unter gleichzeitiger Aufserkraftsetzung des 529 publicirten unvollkommenern Codex 534 publicirt); wozu eine gleichfalls von Tribonianus und Genossen verfafste Einleitung, Institutionum D. Justiniani libri IV (publicirt 533), und die von 535 bis 565 erlassenen D. Justiniani novellae constitutiones kommen: Alles zusammen mit einigen andern, und zwar mittelalterlichen Rechtsurkunden vereinigt im sogenannten Corpus juris civilis. Eine kritisch werthvolle Ausgabe ist:

Corpus juris civilis ed. Kriegelii, Herrmann, Osenbrüggen. 3 Bde. Lips. 1833—43.

Von jenen Sammlungen sind die Digesten oder Pandekten für uns am Wichtigsten, weil in ihnen die Fragmente der Schriften der früheren Juristen von Antistius Labeo (unter Augustus) an, insbesondere der grofsen Juristen der Kaiserzeit Gajus, Papinianus, Ulpianus, Paullus, Modestinus, wenn auch durch die Umarbeitung des Tribonianus nach Form und Inhalt hie und da entstellt, erhalten sind.

An die Justinianische Gesetzgebung schliefsen sich noch griechische Paraphrasen und Ueberarbeitungen an, die, dem Be-

dürfnisse der Praxis entsprungen, für uns noch geringere Be- 19
deutung als für die Juristen haben, da sie nur äufserst selten rechtsgeschichtliche und antiquarische Details liefern. Aus ihnen soll hier nur als älteste und am Besten erhaltene Schrift angeführt werden die Paraphrase der Institutionen, die Theophilus, einer der Gehülfen des Tribonianus, verfafste:

Theophili antecessoris paraphr. gr. institutionum (ed. G. O. Reitz. Hag. Comit. 1751. 4).

So reich die Quellen für das Privatrecht fliefsen, so ist doch gerade vom antiquarischen Standpuncte der Untergang älterer Documente und schriftstellerischer Arbeiten zu bedauern. An der Spitze dieser sind zu nennen die:

Leges duodecim tabularum,

von denen Livius [1]) sagt, sie seien *nunc quoque in hoc immenso aliarum super alias acervatarum legum cumulo fons omnis publici privatique juris.* Die Fragmente derselben, deren Vertheilung auf die einzelnen Tafeln, wenige ausgenommen, willkürlich ist, sind gesammelt bei:

Dirksen, Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Zwölftafelfragmente. Leipzig 1824.

den Tex, fontes tres juris civilis Romani antiqui. Amstel. 1840.

Demelius, legum quae ad jus civile spectant fragmenta. Vimar. 1857.

Bruns, fontes juris Romani antiqui. Tübingen 1860.

An diese Gesetzgebung schlofs sich an die unter der Bezeichnung des *jus Flavianum* bekannte populäre Zusammenstellung der *legis actiones* durch den Libertinen Cn. Flavius (Aedil im J. 450/304), und hundert Jahre später die *Tripertita* des Sex. Aelius Paetus (auch *jus Aelianum* genannt), enthaltend die Zwölf Tafeln selbst, die *interpretatio* derselben und die *legis actiones.* Noch später schrieben L. Aelius Stilo, Antistius Labeo, Gajus Commentare zu den Zwölf Tafeln. Ueberhaupt entwickelte sich mit der wissenschaftlichen Begründung des Privatrechts eine ausgedehnte juristische Literatur, die wir hier nicht weiter verfolgen können (s. Rudorff, Rechtsgesch. Bd. 1, S. 150ff.).

Dagegen mag hier noch hingewiesen werden auf die Wichtigkeit der von den Magistraten, namentlich von den Prätoren erlassenen, ihre Amtsführung betreffenden *edicta*, die als *jus honorarium* eine immer lebendige ergänzende Quelle für die Entwickelung des Rechts bildeten. Unter den Kaisern mufste sie versiegen. Nicht sowohl gesetzlich als thatsächlich abgeschlos-

1) Liv. 3, 34.

sen und vor künftiger Veränderung durch neue Edicte der Magistrate gesichert wurde das *edictum perpetuum* unter Hadrianus, der es durch den Juristen Salvius Julianus redigiren liefs und dieser Redaction Gesetzeskraft, und zwar für alle richtenden Magistrate, verlieh. Die durch die Schriften anderer Juristen erhaltenen Fragmente des Edicts sind öfters zusammengestellt:

Haubold, über die Versuche das praetorische Edict herzustellen (in Hugo's civil. Magazin. Bd. 2. Berlin 1812. Num. 14. S. 285).

Weyhe, libri tres edicti s. libri de origine fatisque jurisprudentiae Romanae praesertim edictorum praetoris. Celle 1823.

den Tex, fontes tres juris civilis Romani antiqui. Amstel. 1840. S. 40.

Wie die Gesetze unter den Quellen unserer Kenntnifs des Staatsrechts genannt wurden, so mögen auch hier die erhaltenen Urkunden privatrechtlicher Geschäfte (Testamente, Contracte u. dgl.) erwähnt werden (Zell, Epigraphik, Bd. 1, S. 390). Eine, leider nicht mit der nöthigen Kritik abgefafste, Sammlung ist:

Spangenberg, juris Romani tabulae negotiorum solennium. Lips. 1822.

Neu hinzugekommene Urkunden der Art hat bearbeitet:

Detlefsen, über zwei neu entdeckte römische Urkunden auf Wachstafeln (Sitzungsber. der Wiener Akademie 1857. Bd. 23, S. 601). Wien 1857. Ueber ein neues Fragment einer römischen Wachsurkunde aus Siebenbürgen (das. S. 636). Wien 1857. Ueber ein griechisches Urkundenfragment auf einer Wachstafel aus Siebenbürgen (das. Bd. 27, S. 89). Wien 1858.

Für den Handgebrauch bestimmt ist die Zusammenstellung von:

Bruns, fontes juris Romani antiqui. Tübingen 1860. S. 85 ff.

11. *Schriften über Kriegsalterthümer.*

Als technische Quellen für die Kenntnifs der römischen Kriegsalterthümer sind zu nennen aufser Polybius (S. 28):

Caesars und seiner Fortsetzer commentarii de bello Gallico, de bello civili, Alexandrino, Africano, Hispaniensi.

Frontini strategematicon libri IV (ed. Dederich. Lips. 1855).

Hygini de munitionibus castrorum libellus (ed. Lange. Gott. 1848).

Arriani ἔκταξις κατ' Ἀλάνων, in Arriani scripta minora (ed. Hercher. Lips. 1854. S. 80).

Flavii Vegetii Renati epitome institutorum rei militaris libri V (ed. Schwebel. Nürnberg 1767. wdh. Strafsburg 1806).

Der letztere, welcher wegen seines gänzlichen Unvermögens die Zeiten aus einander zu halten nur mit grofser Vorsicht gebraucht werden darf, ist mit Frontinus und mehreren anderen zum Theil gefälschten Schriften (wie Modestus *de vocabulis rei militaris*) mehrfach zusammen edirt unter dem Titel:

Scriptores rei militaris, zuletzt Vesaliae 1670.

Eine Sammlung von sämmtlichen griechischen und lateinischen Kriegsschriftstellern ist in Aussicht gestellt von Fr. Haase (de scriptorum militarium Graecorum et Latinorum omnium editione instituenda narratio. Berol. 1847).

Verloren gegangen sind Schriften *de re militari* von dem älteren Cato, dem jüngeren Cincius, von Frontinus, von Paternus; auch derjenige Abschnitt aus der Encyklopädie des Cornelius Celsus, welcher über das Kriegswesen handelte.

Von Urkunden, die sich auf das Kriegswesen beziehen, sind hervorzuheben die *alba militum* oder *latercula militaria*; darüber ist das vollständigste Werk von:

Kellermann, vigilum Romanorum latercula duo Coelimontana. Romae 1835.

Ferner die *tabulae honestae missionis* aus der Kaiserzeit (Zell, Epigraphik Bd. 1, S. 421). Besondere Sammlungen derselben sind: 21

Platzmann praes. Haubold, juris rom. testimoniis de militum honesta missione quae in tabulis aeneis supersunt illustrati specimen. Lips. 1818.

Arneth, zwölf römische Militärdiplome. Wien 1843.

12. *Schriften über gottesdienstliche Alterthümer.*

Für die gottesdienstlichen Alterthümer sind als erhaltene Quellen zu nennen:

Ciceronis de divinatione libri II.

Ovidii fastorum libri VI. (ed. Merkel. Berol. 1841).

Macrobii Saturnaliorum libri VII (ed. L. Jan. Quedlinburg und Leipz. 1852, als zweiter Theil der Gesammtausgabe des Macrobius).

Censorini de die natali (ed. O. Jahn. Berol. 1845).

Jul. Obsequentis prodigiorum liber (ed. O. Jahn zusammen mit T. Livi librorum CXLII periochae. Lips. 1853).

Io. Lydus, περὶ μηνῶν (de mensibus) und περὶ διοσημειῶν (de ostentis) in Bekkers S. 16 citirter Ausgabe.

Unter den verlorenen sind voranzustellen die als Geheimbücher des patricischen Standes angesehenen Ritualbücher der verschiedenen Priestercollegien, wie die *libri pontificii* (mit den Gebetformeln der *indigitamenta*), die *libri augurales, libri Saliorum* und Aehnliches; ferner die Instructions- und Protokollbücher: *commentarii pontificum, augurum, quindecimvirorum* u. s. w. Von der Beschaffenheit dieser Bücher kann man sich einen Begriff machen aus dem von Varro [1]) erhaltenen Fragmente aus den *sacra Argeorum*.

1) Varro de ling. lat. 5, 45.

Wie die *commentarii regum* sich zu den *commentarii magistratuum* verhalten, so scheinen auch die sogenannten *leges regiae*, eine Sammlung sacraler und privatrechtlicher Rechtssatzungen, die insbesondere dem Numa zugeschrieben werden, sich zu den *commentarii pontificum* zu verhalten. Es ist ein später verfertigter Auszug daraus, und derselbe geht unter dem Namen eines Papirius auch wohl nur defshalb, weil die Papirier in der Tradition des Pontificalcollegiums eine hervorragende Rolle spielten. Zu diesen *leges regiae* oder *jus Papirianum*, worüber schon der Jurist Pomponius nichts Sicheres wufste, hatte Granius Flaccus einen Commentar geschrieben, der aber auch verloren ist. Vgl. im Uebrigen:

Ambrosch, über die Religionsbücher der Römer. Bonn 1843. observ. de sacris Rom. libris. Breslau 1840.

Dirksen, Uebersicht der bisherigen Versuche zur Kritik und Herstellung des Textes der Ueberbleibsel von den Gesetzen der römischen Könige, in: Versuche der Kritik und Auslegung der Quellen des römischen Rechts. Leipz. 1823. S. 234.

22 Die Urkunden des Sacralwesens sind wie die Gesetze bis auf geringe Ueberreste untergegangen. Als solche sind zu nennen das von Varro [1]) erhaltene *carmen Saliorum*, das schon im Alterthum von L. Aelius Stilo commentirt wurde:

Bergk, de carminum Saliarium reliquiis. Marb. 1847.

Ferner die *tabulae fratrum Arvalium*:

Marini, gli atti e monumenti de' fratelli Arvali. 2 Bde. Roma 1795.

Henzen in den Annali dell' instituto. Bd. 30. Roma 1858. S. 47.

Rossi ebendas. S. 54.

Bergk, das Lied der Arvalbrüder, in der Z. f. d. Alterthumswiss. 1856. S. 129.

Em. Hoffmann, die Arvalbrüder. Breslau 1858.

Sodann die oskische Weihinschrift von Agnone (Th. Mommsen, unterit. Dial. S. 128) und die umbrischen *tabulae Iguvinae* (s. die oben S. 14 citirten Werke von Aufrecht-Kirchhoff und Huschke). Aus der Menge der lateinischen auf das Sacralwesen bezüglichen Inschriften sind aber hervorzuheben die Kalendarien (Orelli inscr. Bd. 2, S. 379. Th. Mommsen I. L. A. S. 293), welche erst, seitdem der Kalender durch das Verdienst des Cn. Flavius (S. 21) aufgehört hatte Geheimnifs des patricischen Standes zu sein, entstanden. Erhalten sind aus der Zeit nach der Kalenderreform des Julius Caesar das vollständige *calendarium Maffeanum*, und aufser mehreren anderen als das wichtigste die *fasti Praene-*

1) Varro ling. lat. 7, 3.

stini, welche zwar nur fünf Monate enthalten, aber besonders dadurch werthvoll sind, dafs Verrius Flaccus sie commentirt hatte:

Fastorum anni Romani a Verrio Flacco ordinatorum reliquiae collectae et illustratae a Fogginio. Romae 1779.

Die wichtigsten Hülfsmittel für die Kenntnifs des Kalenderwesens sind:

Th. Mommsen, die römische Chronologie bis auf Caesar. Berlin 1858. 2. Aufl. 1859. Commentarii ad fastos anni Juliani, I. L. A. S. 361.

O. E. Hartmann, der Ordo Judiciorum und die Judicia extraordinaria der Römer. Erster Theil. Göttingen 1859. Zum römischen Kalender. Göttingen 1860.

Hiermit verbinden wir die Titel einiger einschlägiger aber verlorener Schriften des Alterthums, wie z. B. Caesars Commentar zu dem reformirten Kalender, des Cincius *fasti*, des Fulvius Nobilior *fasti*, des Suetonius Schrift *περὶ τοῦ παρὰ Ῥωμαίοις ἐνιαυτοῦ βιβλίον* in den *libri pratorum*. Von anderen auf das Sacralwesen sich beziehenden verlorenen Schriften nennen wir beispielsweise des L. Caesar *auspiciorum liber*, desselben *auguralia*, des M. Messalla Schrift *de auspiciis*[1]), die des Nigidius *de augurio privato*[2]) und *de extis*[3]), die des Fabius Pictor *de jure pontificio*.

13. *Schriften über Privatalterthümer.*

Das Gesammtgebiet der römischen Privatalterthümer, das übrigens auch in den *rerum humanarum antiquitates* mufs dargestellt gewesen sein, scheint Varros dem Dicaearchischen *βίος Ἑλλάδος* nachgebildete Schrift *de vita populi Romani* in vier Büchern umfafst zu haben (Fragmente in der ed. Bip. S. 235). Andere Schriften mit ähnlich umfassender Tendenz werden nicht genannt, so dafs wir für die Privatalterthümer nur solche technisch-praktische Schriften anführen können, welche sich auf einzelne Seiten des Privatlebens erstrecken. So ist der römische Ackerbau dargestellt in poetischem Gewande durch 23
Vergilius in den *georgicon libri* IV; prosaisch durch die sogenannten *scriptores rei rusticae* Cato, Varro, Columella, Palladius:

Scriptores rei rusticae ed. Schneider. 4 Bde. Lips. 1794—97.

Aufserdem kommen in Betracht die Ackerbaukalender, wie das *calendarium rusticum Farnesianum* oder *Colotianum* (I. L. A. S. 358).

Für das Bauwesen ist classische Quelle das Werk des unter Caesar und Augustus lebenden Kriegsbaumeisters:

---

1) Gell. 13, 15. 2) Gell. 6, 6. 3) Gell. 16, 6.

M. Vitruvii Pollionis de architectura libri (ed. Strattico. 4 Bde. fol. Utini 1825—29. ed. Marini. 4 Bde. fol. Rom 1836. ed. Lorentzen. Vol. I. p. 1. Gotha 1856).

Ueber die für die Stadt Rom so wichtigen Wasserleitungen liegt eine officielle Darstellung vor in:

Frontini de aquaeductibus urbis Romae (ed. Dederich. Vesaliae 1841. ed. Bücheler. Lips. 1858).

Diese Schrift hätte auch unter den Quellen für die Verwaltung genannt werden können, da das Wasserleitungswesen vom Staate beaufsichtigt wurde; sie ward von Frontinus eben auf Anlafs der ihm übertragenen *cura aquarum* abgefafst.

Das Medicinalwesen lernen wir kennen aus:

A. Cornelius Celsus de medicina libri VIII (ed. Ritter et Albers. Colon. 1835. ed. Daremberg. Leipzig 1859).

d. i. einem Theile der Encyklopädie des Celsus (vgl. S. 23), und aus dem Lehrgedichte des:

Serenus Sammonicus de medicina praecepta (in Burmanns poetae minores. Leydae 1731. II, 187).

Für die römische Küche ist eine nicht unverdächtige Quelle:

Caelius Apicius de arte coquinaria (cum ann. M. Listeri et aliorum. Amstel. 1709).

Ueber das Jagdwesen handeln die *cynegetica* betitelten Gedichte des Gratius Faliscus und M. Aurelius Olympius Nemesianus, über Fischerei Ovids *halieutica*:

Ovidii halieutica. Gratii et Nemesiani cynegetica. ex rec. Mauricii Haupt. Lips. 1838.

Für manche andere Seiten des römischen Privatlebens können wir nur verlorene Quellen namhaft machen, wie z. B. über das Unterrichtswesen Varros *Catus sive de liberis educandis* (unter den *libri logistorici*), und desselben *de novem disciplinis libri;* über das Schauspielwesen des Attius *didascalica*, Varros *origines scenicae* nebst der Schrift *de actionibus scenicis*, und Suetons Schrift *περὶ τῶν παρὰ Ῥωμαίοις θεωρίων καὶ ἀγώνων* in zwei Büchern (Reifferscheid S. 332); über die Kleidung endlich Suetons Werk *de genere vestium* (*περὶ ὀνομάτων κυρίων καὶ ἰδέας ἐσθημάτων καὶ ὑποδημάτων καὶ τῶν ἄλλων οἷς τις ἀμφιέννυται*, Reifferscheid S. 266).

24 14. *Historische Schriften.*

Die Lücken, welche die antiquarischen und technisch-praktischen Schriften in Folge ihrer fragmentarischen Erhaltung in unserer Kenntnifs der römischen Alterthümer lassen, werden einigermafsen ergänzt durch alle übrigen lateinischen und alle

diejenigen griechischen Schriftsteller, die in der römischen Zeit über Gegenstände des römischen Lebens geschrieben haben.

Unter diesen heben wir die Historiker heraus als diejenigen, welche vorzugsweise als Quellen für die Staatsalterthümer gelten können. Unter den erhaltenen lateinischen Historikern ist Sallustius für unsere Zwecke vergleichsweise unbedeutend, Caesar schon wegen seiner militärischen Wichtigkeit genannt worden. An die Spitze tritt daher Livius, der, wenn er auch ohne Kritik in der Auswahl und Benutzung seiner Quellen verfuhr und keinen Eifer für die Ausbeutung der ihm leicht zugänglichen Originaldocumente bewies, doch durch sein Bestreben eine nationalrömische Geschichte Roms zu liefern von willkürlichen Reflexionen und falschen Consequenzen sich meist frei gehalten hat. Was dem Geschichtschreiber als Fehler ausgelegt werden kann, Mangel eines staatsmännischen Standpunctes und Mangel historischer Kritik, beeinträchtigt seinen Werth als Quelle für die Antiquitäten wenig, da er die früheren annalistischen Quellen, leicht umgearbeitet und nur hie und da durch unschwer auf*zuklärende* Mifsverständnisse getrübt, auf uns gebracht hat. Tacitus ist natürlich die beste Quelle seiner Zeit, aber für die älteren Zustände des römischen Staates, die er nur vom Hörensagen oder aus oberflächlicher Lectüre kannte, ist er mit mindestens gleicher Vorsicht wie Cicero de republica zu benutzen. Aufserdem haben Cornelius Nepos, Vellejus Paterculus, Valerius Maximus, Florus, Ampelius, Justinus, Eutropius, Aurelius Victor (die Schrift *de origine gentis Romanae* ist unecht, die *de viris illustribus* stark verdächtig), Orosius, namentlich aber Suetonius und die sich an seine *vitae Caesarum* anschliefsenden scriptores historiae Augustae, sowie auch Ammianus Marcellinus manche schätzbare Detailkenntnisse vermittelt. Einzelnes bieten auch die neu aufgefundenen Bruchstücke des Granius Licinianus (ed. Pertz. Berlin 1857. ed. philologorum Bonnensium heptas. Bonn 1858). Der Vollständigkeit wegen mag hier unter den erhaltenen historischen Quellen auch noch die aus Eusebius übersetzte, in den die römische Geschichte betreffenden Zusätzen theils auf Eutropius und Suetonius theils auf anderen Quellen beruhende Chronik des Hieronymus (Mai, script. vet. nova collectio T. VIII. Rom. 1833), der anonyme Verfasser der meist hinter Ammianus Marcellinus gedruckten Schrift *de Constantino Chloro, Constantino Magno et aliis imperatoribus excerpta,* der Chronograph vom Jahre 354 (Th. Mommsen, Abh. der philol. hist. Classe der königl. sächs.

Gesellschaft der Wissenschaften Bd. 1. 1850. S. 547) und die Chronik des Cassiodorus (Th. Mommsen ebendas. Bd. 3. 1861. S. 547) erwähnt werden. Die historischen Epiker Lucanus und Silius gewähren nur geringe Ausbeute.

Unter den griechischen Historikern steht Polybius oben an, der durch seinen Aufenthalt in Rom und seinen vertrauten Umgang mit römischen Staatsmännern ersten Ranges eine so richtige Einsicht in den Organismus des römischen Staates gewann, dafs er selbst einem Nationalrömer wie Cicero in der Beurtheilung desselben als Gewährsmann dienen konnte. Leider ist abgesehen von dem Verluste des bei Weitem gröfseren Theiles seines Geschichtswerkes das sechste Buch, in welchem er den Staatsorganismus im Ganzen und Einzelnen geschildert hatte, nur bruchstückweise auf uns gekommen; das ausführlichste Bruchstück handelt über das römische Kriegswesen und ist für die Kenntnifs desselben wichtiger als alle oben (S. 22) genannten technisch-militärischen Schriften. Dionysius von Halikarnassus, der seine *ἀρχαιολογία Ῥωμαϊκή* während seines Aufenthaltes in Rom (724/30 — 747/7) ausarbeitete, ist in der Benutzung älterer Quellen sorgfältiger als Livius gewesen und insofern sehr werthvoll, während seine pragmatische Verknüpfung des Ueberlieferten, seine oft von falschen Voraussetzungen ausgehenden Reflexionen über Verfassungszustände, sein doch nicht überall sicheres Verständnifs der lateinischen Sprache dringend zur Vorsicht mahnen. Leider sind von den zwanzig Büchern seines Werks nur die ersten zehn vollständig, das elfte theilweise erhalten; aus den übrigen liegen nur Fragmente vor, die durch ihre Aufnahme unter die verschiedenen Rubriken des grofsen byzantinischen Sammelwerkes des Constantinus Porphyrogeneta erhalten sind. Eine kritische Ausgabe dieses Schriftstellers liefert Kiefsling (vol. I. Lips. 1860). Von der *βιβλιοθήκη ἱστορική* des Diodorus ist die Geschichte der ältesten Zeit Roms mit den Büchern 7 — 10 bis auf Fragmente verloren gegangen; die erhaltenen Bücher von 11 — 20 behandeln zwar die römische Geschichte neben der griechischen, Diodor hat aber die älteren Schriften ohne jede selbständige Kritik benutzt. Von den letzten zwanzig Büchern sind nur Fragmente erhalten. Plutarchus gehört seiner römischen Biographien, der Schrift *περὶ τῆς Ῥωμαίων τύχης* und der *στρατηγῶν Ῥωμαίων ἀποφθέγματα* wegen hierher; er hat wie Diodorus neben Livius und Dionysius nur dadurch Werth, dafs er mitunter Quellen, die jene nicht kannten, benutzt
26 hat, sowie dadurch, dafs die Biographien aus der späteren Zeit die

Lücken in den Werken des Livius und Dionysius ergänzen. Die römischen Geschichten in den kleinen Parallelen (welche dem Plutarch mit Unrecht zugeschrieben werden) sind meist ohne historische Glaubwürdigkeit. Appianus ist als solider und verständiger Compilator ein für unsere Zwecke trefflicher Ersatz anderer verlorener Quellen. Besondere Beachtung verdient aber Dio Cassius, der, selbst Staatsmann, ruhigen Sammlerfleifs mit kritischer Besonnenheit verband, und, da er von den Zuständen der classischen Zeit schon durch einen längeren Zeitraum getrennt war, sich in der Mittheilung des Wissenswürdigen mehr unserem Bedürfnisse nähert als die gleichzeitigen Schriftsteller, die für ihre Leser Vieles, namentlich das Zuständliche, als bekannt voraussetzen konnten. Leider ist von seinem Werke nur Buch 36 — 60 erhalten; den Verlust der Bücher 61 — 80 mufs die Epitome des Xiphilinus, die im elften Jahrhundert gemacht ist, ersetzen, während den Inhalt der ersten Bücher der Byzantiner Zonaras (ed. Pinder. Bonn 1841. 44) ausgezogen hat; auch sonst sind manche Fragmente daraus erhalten. Herodianus liefert eine willkommene Ergänzung zu den Scriptores historiae Augustae. Auch Flavius Josephus endlich ist wegen seiner *ἀρχαιολογία Ἰουδαϊκή* und seiner Geschichte der Zerstörung Jerusalems nicht zu übersehen.

Unter den verlorenen Quellen, die den genannten Schriftstellern vorlagen und in verschiedener Weise von ihnen benutzt wurden, sind als das älteste Denkmal römischer Geschichtschreibung zu nennen die *annales maximi*, eine römische Stadtchronik, deren Weiterführung dem Pontifex maximus oblag. Durch den gallischen Brand untergegangen wurden sie nachträglich bis zur Gründung der Stadt hinauf reconstruirt und circulirten nach ihrem Abschlusse in der Zeit des Pontifex maximus P. Mucius (605/149) in Abschriften, die achtzig Bücher umfafsten. Aehnliche Stadtchroniken gab es auch in anderen italischen Städten, wie Ardea, Praeneste, Cumae, Patavia, und auch tuskische Annalen werden erwähnt. In Rom wurden aufser der Stadtchronik auch fortlaufende Verzeichnisse der Magistrate geführt, *libri magistratuum*, unter denen die von ihrem Stoffe *libri lintei* benannten, aus der Zeit vor dem gallischen Brande herübergerettet, sei es durch ihre Vollständigkeit, sei es durch ihr Alter den ersten Platz eingenommen zu haben scheinen. Auf Grund dieser Documente sind in späterer Zeit die in Stein gehauenen Magistratsverzeichnisse, *fasti consulares* und *triumphales*, entworfen. Die davon erhaltenen theils 1546 theils 1816 aufgefundenen Bruch-

27 stücke heifsen von ihrem jetzigen Aufbewahrungsorte *fasti Capitolini* und sind zusammengestellt in:

Fasti consulares Capitolini rec. Laurent. Alton. 1833.

Fasti consulares ad a. u. c. DCCLXVI editi a Guilelmo Henzeno in Th. Mommsens I. L. A. S. 413.

Auch handschriftlich sind *fasti consulares* erhalten, z. B. in der Chronik des Cassiodorus und in dem Werke des Chronographen vom J. 354. Zu unterscheiden sind die mit Benutzung jener urkundlich erhaltenen Fasten aus den Nachrichten der Schriftsteller von neueren Gelehrten ergänzten Fasten:

Fasti consulares triumphalesque Romanorum ad fidem optimorum auctorum rec. Baiterus. Turici 1838 (in Orellis Cicero. Vol. VIII).

Fasti consulares ab a. u. c. CCXLV ad a. u. c. DCCLXVI qui supersunt inter se collati cura Th. Mommseni. I. L. A. S. 481.

Aufser diesen unter öffentlicher Auctorität stehenden geschichtlichen Aufzeichnungen gab es auch geschichtliche Documente privater Entstehung, sowohl allgemeine als auch Familienchroniken, z. B. *commentarius de familia Porcia* [1]); ferner galten die *laudationes funebres* und die Ahnenverzeichnisse (*stemmata, imagines*) als Quellen. Sodann kommen seit dem zweiten punischen Kriege in Betracht die anfänglich griechisch, dann lateinisch schreibenden Annalisten: Q. Fabius Pictor (zu unterscheiden von einem spätern Serv. Fabius Pictor), L. Cincius Alimentus (zu unterscheiden von dem jüngern Grammatiker Cincius), C. Acilius, A. Postumius Albinus, L. Cassius Hemina, L. Calpurnius Piso Frugi, L. Coelius Antipater, Cn. Gellius, P. Sempronius Asellio, C. Sempronius Tuditanus, Licinius Macer, Claudius Quadrigarius, Valerius Antias; dazu als Verfasser poetischer Annalen Naevius und Ennius. An die Spitze der lateinischen Historiographie ist aber M. Porcius Cato Censorius zu stellen, dessen Hauptwerk, die *origines*, im ersten Buche die Sagengeschichte Roms, im zweiten und dritten die Entstehungsgeschichte der anderen italischen Städte und dann in den vier letzten Büchern die Darstellung der punischen Kriege bis auf seine Zeit enthielt (M. Catonis praeter librum de re rustica quae extant ed. Jordan. Lips. 1860). Verloren ist auch eine reichhaltige Literatur von Selbstbiographien und Memoiren, wie deren z. B. von Sulla, Lucullus, und von verschiedenen Kaisern existirten; inschriftlich erhalten dagegen Caesaris Augusti index rerum a se gestarum, das sog. monumentum Ancyranum (Zell, Epigr.

1) Gell. 13, 19.

Bd. 1, S. 356 und in besonderer Ausgabe von A. W. Zumpt. Berlin 1845). Verloren ist ferner der Vorgänger des Sallust L. Cornelius Sisenna und manches andere historische und chronologische Werk, z. B. des Sallustius *historiarum libri* (Fragmente im zweiten Bande des Sallust von Dietsch. Leipz. 1859), des Atticus *liber annalis*, des Cornelius Nepos *liber annalis* und *chronicorum libri III*, und, was namentlich zu bedauern, des gelehrten Kaisers Claudius tyrrhenische Geschichten. Die Fragmente der römischen Historiker sind gesammelt in: 28

Krause historicorum Romanorum fragmenta. Berol. 1833.

Sallustii opera ed. Gerlach. Accedunt historicorum veterum Romanorum reliquiae a Car. Lud. Roth collectae et dispositae. Basel 1852. S. 249.

Für die späteren Historiker war eine wichtige Quelle der römische, von Caesar 695/59 begründete Moniteur, die sogenannten *acta diurna populi*, welche die Senatsverhandlungen und sonstige öffentliche Ereignisse mit den Gegenständen des Tagesgespräches zusammen veröffentlichten, nebst den gleichfalls von Caesar begründeten, in Folge einer Bestimmung des Augustus aber nicht mehr veröffentlichten *acta senatus*:

Hübner, de senatus populique Romani actis. Lips. 1859.

Die sogenannten Dodwellschen Fragmente der *acta diurna* sind gefälscht:

Heinze, de spuriis diurnorum actorum fragmentis. Greifswald 1860.

Von den verlorenen griechischen Historikern mögen hier nur Hieronymus von Kardia, Timaeus von Tauromenium und Diokles Peparethius erwähnt werden als die ältesten, die ausführlicher auf die römische Geschichte eingingen; im Uebrigen aber mufs die Verweisung auf die Sammlung der Fragmente der griechischen Historiker genügen:

Carol. et Theod. Müller, historicorum graecorum fragmenta. 4 voll. Paris. 1841—51.

15. *Verschiedene Schriften.*

Alle übrigen lateinischen und verschiedene griechische Schriftsteller kommen gleichfalls als Quellen der römischen Antiquitäten in Betracht. Aus der Masse hervorzuheben ist hier nochmals Cicero wegen seiner Briefe, des treuesten Spiegels der Zeitgeschichte, aber auch wegen der in seinen Reden, seinen rhetorischen und selbst in seinen philosophischen Schriften vorkommenden gelegentlichen Bezugnahmen auf Gegenstände der römischen Antiquitäten. Von den übrigen Rednern sind leider

nur Bruchstücke vorhanden, unter denen die des Cato (ed. Jordan Lips. 1860) an Wichtigkeit hervorragen:

Meyer, oratorum Romanorum fragmenta. Zürich 1842.

Auch die Briefe des jüngeren Plinius, besonders die des zehnten Buches, welche Plinius als Proconsul von Bithynien an Trajanus schrieb, sind wichtig; nicht minder für das Privatleben die Briefe des Seneca und die der späteren Epistolographen Symmachus, Sidonius Apollinaris, Cassiodorus. Der *panegyricus* des Plinius auf Trajanus und die Prunkreden der gallischen Panegyriker sind für die Antiquitäten, wo sie Gelegenheit haben auf Gegenstände derselben zu kommen, zuverlässiger, als für die historische Beurtheilung der von ihnen gepriesenen Kaiser. An gelegentlichen Bezugnahmen fehlt es weder in dem grofsen Sammelwerke des älteren Plinius und bei Strabo, noch in den Schriften des Philosophen Seneca und in dem
29 Lehrbuche des Quintilianus. Dagegen sind die Erzeugnisse der Rhetorschulen, die der ältere Seneca aufbewahrt hat, und die unter dem Namen des Quintilianus erhaltenen Declamationen theils arm, theils unzuverlässig. Von den ältesten Kirchenschriftstellern sind Tertullianus, Minucius Felix, Arnobius, Lactantius, Augustinus wichtig wegen ihrer Bezugnahme auf heidnischen Cultus und heidnische Sitten überhaupt.

Unter den Dichtern würde der Satiriker Lucilius, wären seine Satiren vollständig erhalten, ohne Zweifel die beste Quelle für die Kenntnifs der Sitten seiner Zeit sein, wie die erhaltenen Satiriker Horatius, Persius, Juvenalis nebst Martialis und Petronius in dieser Beziehung für ihre Zeit die reichste Ausbeute liefern. Auch Ovidius in seiner *ars amandi* und seinen *tristia* liefert erwünschte Beiträge zur Sittenschilderung. Von den Komikern ist besonders Plautus von Bedeutung:

Rost opuscula Plautina. Vol. I. Lips. 1836.

Bekker, de emtione venditione apud Plautum. Berol. 1853.

Demelius, Plautinische Studien, in Rudorffs Z. f. Rechtsg. Bd. 1. 1862 S. 351.

Unter den Epikern ist Vergilius hervorzuheben, der sich in der Aeneis als gelehrten Forscher des römischen Alterthums giebt:

Lersch, de morum in Virgilii Aeneide habitu. Bonn 1836. antiquitates Vergilianae ad vitam populi Romani descriptae. Bonn 1843.

Wenn Vergilius auch nicht, wie einige Alte, z. B. Macrobius [1]), meinten, das Jus pontificium allegorisirte, so ist doch gerade der Umstand, dafs man in ihm mehr Anspielungen fand,

1) Macrob. Saturn. 1, 24.

als er beabsichtigte, Veranlassung zu der weitschichtigen Scholienmasse geworden, die unter dem Namen des Servius Maurus Honoratus erhalten und eine reiche Fundgrube für die römischen Antiquitäten ist (ed. Lion. 2 Bde. Gött. 1826). Wichtiger als der Commentar des Probus zu Vergils Bucolica und Georgica (ed. Keil. Halle 1848), als die Commentatoren des Horatius Acron und Porphyrion (ed. Pauly. 2 Bde. Prag 1858. 59) nebst dem commentator Cruquianus, und als die Scholien zu Juvenalis, Persius und Lucanus, sind die Scholien des im ersten Jahrhundert nach Chr. lebenden Asconius Pedianus zu fünf Ciceronischen Reden durch ihre Sachkenntnifs in den Gebieten der römischen Staatsverfassung und namentlich des Gerichtswesens; aber auch die den Namen des Asconius mit Unrecht tragenden Scholien zu den Verrinen und die anderen Scholien zu Ciceronischen Reden, insbesondere die scholia Bobiensia, enthalten manchen dankenswerthen Aufschlufs (Alles zusammen in Orellis Ausg. des Cicero Vol. V Turici 1833).

In Anknüpfung an diese Commentatoren erwähnen wir zuletzt die grammatischen Schriften, von denen einige wegen der engen Verbindung des grammatischen und antiquarischen Wissens in Rom fast wichtiger für die Antiquitäten, und zwar in ihrer ganzen Ausdehnung sind, als für die lateinische Grammatik. Unvollständig ist erhalten das ursprünglich vierundzwanzig Bücher so umfassende Werk von:

Varro de lingua latina lib. V—X (ed. Spengel. Berol. 1826. ed. O. Müller. Lips. 1833).

Des Verrius Flaccus Werk *de significatione verborum* ist excerpirt erhalten in:

Sexti Pompei Festi de verborum significatione quae supersunt (ed. O. Müller. Lips. 1839),

welches Werk aber selbst wieder theilweise verloren ist, so dafs den Verlust die Epitome des Paulus (Diaconus), bei Müller mit dem Texte des Festus vereinigt, ersetzen mufs. Unbedeutender für römische Staatsalterthümer, wichtig aber für manche Theile der Privatalterthümer sind:

Nonius Marcellus de compendiosa doctrina per literas ad filium et Fabii Planciadis Fulgentii expositio sermonum antiquorum (ed. Gerlach et Roth. Basil. 1842).

Isidori originum libri XX.

Diese und die übrigen Grammatiker, die hier nicht namentlich aufgezählt zu werden brauchen, sind gesammelt in:

Auctores latinae linguae ed. Gothofredus. 1585. wdh. 1622.

Grammaticae latinae auctores antiqui ed. Putsch. Hanov. 1605.

Corpus grammaticorum Latinorum veterum ed. Lindemann. 4 Bde. Lips. 1831—40 (unvollendet).

Grammatici latini ex recensione Henrici Keilii. Vol. I (Charisius und Diomedes) Lips. 1857. Vol. II (Priscianus ex rec. Martini Hertzii) Lips. 1855. Vol. III (Priscianus ex rec. Hertzii et Keilii) Lips. 1859. Vol. IV, fasc. I (Probus ex rec. Keilii und notarum laterculi ed. Th. Mommsen) Lips. 1862.

Unter den *notarum laterculi* des vierten Bandes der zuletzt genannten Sammlung ist seiner antiquarischen Bedeutung wegen hervorzuheben M. Valerii Probi *de litteris singularibus fragmentum*, welches die *notae juris* enthält. Ueber ihre Beziehung zu dem oben erwähnten *Jus Flavianum* vgl.:

Th. Mommsen, über M. Valerius Probus de notis antiquis, in den Ber. der sächs. Ges. d. Wiss. Bd. 5. Leipz. 1853. S. 91 ff.

ERSTER THEIL.

Die römischen Staatsalterthümer.

Nostra autem respublica non unius ingenio sed multorum nec una hominis vita sed aliquot constituta saeculis et aetatibus (Cato bei Cicero de rep. 2, 1).

Einleitung.

16. *Methode der Darstellung.*

Der römische Staat und seine Institutionen erheischen sowohl eine geschichtliche Darstellung als auch eine systematische Zergliederung. Jene ist nöthig, weil der Staat und seine Institutionen sich unter mannigfaltigen äufseren und inneren Einwirkungen umgestalten, dem allgemeinen Gesetze der Entwickelung gemäfs, welchem die Nation so gut wie der einzelne Mensch und die Menschheit im Ganzen unterliegt. Diese ist erforderlich, weil der Staat wie alle Organismen gegliedert ist, und das Leben dieses Organismus sich in dem Zusammenwirken der Glieder, d. i. der einzelnen staatlichen Institute, offenbart. Es ist also die Natur des darzustellenden Objects, welche eine Verbindung der historischen und systematischen Darstellung erfordert das Object wird um so klarer erkannt werden, je mehr die Darstellung der historischen Wirklichkeit der Entwickelung nahe kommt.

Eine Theilung der Arbeit in der Weise, dafs die Staatsalterthümer die Geschichte jedes einzelnen Instituts für sich geben, die Verfassungsgeschichte den ganzen Complex aller Staatseinrichtungen möglichst gleichmäfsig und in stetem Zusammenhang zu entwickeln versucht, kann für rein praktische Zwecke nützlich erscheinen. Allein den wissenschaftlichen Anforderungen entspricht eine Verfassungsgeschichte nicht, wenn sie nicht auf der Geschichte jedes einzelnen Instituts fufst, und eine Geschichte jedes einzelnen Instituts läfst sich wiederum nicht zu vollem Verständnifs bringen, ohne die geschichtliche Bedeutung dieses Instituts in seinem organischen Zusammenhange mit allen anderen Instituten aus der Verfassungsgeschichte vorauszusetzen.

Wir glauben daher den Anforderungen, welche die Natur des Objects an uns stellt, besser als durch eine völlige Trennung der Verfassungsgeschichte von der Geschichte der einzelnen Institute dadurch gerecht zu werden, dafs wir auf die geschichtliche Erzählung von der Entwickelung des römischen Staates innerhalb einer möglichst begränzten Epoche die systematische Darstellung derjenigen Institutionen folgen lassen, welche als die reife Frucht der Entwickelung bis zum Ablauf jener Epoche anzusehen sind. Zwar ist dabei in den früheren Perioden ein Vorgreifen in die späteren Zeiten und in den späteren Perioden ein Zurückgreifen in die früheren Zeiten nicht zu vermeiden. Wir halten diefs aber so wenig für einen Nachtheil, dafs wir vielmehr allein diejenige Darstellung für wissenschaftlich berechtigt anerkennen können, welche einerseits die Entwickelung der In-
34 stitute, die in die Zeit nach ihrer Reife fällt, gleich mit der Darstellung dieser Reife selbst verbindet, und welche andererseits die Keime der Entwickelung, soweit sie nicht schon in der geschichtlichen Darstellung zur Sprache gekommen sind, da nachholt, wo dieselbe in ihrem gereiften Resultate vorliegt. Wir gewinnen durch diese Art der Darstellung den Vortheil, dafs weder die geschichtliche Entwickelung des Ganzen, noch die systematische Darstellung der einzelnen Institute zerrissen wird. Unsere Perioden sind Theile des in seiner organischen, historischen Entwickelung aufgefafsten Systems, und unsere systematischen Abschnitte repräsentiren die historische Aufeinanderfolge der einzelnen Institute, oder mit anderen Worten das historische Wachsthum des Organismus.

Indem wir eine neue Periode immer da beginnen, wo ein das Staats- und Rechtsleben wesentlich alterirendes neues Element hinzutritt, welches die Veranlassung zu neuen staatlichen Institutionen oder zur nationalen Ausbildung älterer wird, nehmen wir sechs Perioden an. Da unsere Perioden Phasen der Entwickelung des Zuständlichen sind, eine solche Entwickelung aber naturgemäfs niemals schroff abbricht, es sei denn durch von aufsen herbeigeführte gewaltsame Zerstörung: so können dieselben nicht durch bestimmte einzelne Jahre sich gegen einander abgränzen. Wenn wir gleichwohl in den chronologisch sicheren Zeiten solche Jahre angeben, so sollen diese Angaben, an irgend ein hervorstechendes Factum angeknüpft, nur den Wendepunct andeuten, jenseit dessen nicht mehr das in der früheren Periode treibende Entwickelungsmoment, sondern ein neues das vorherrschende wird.

Diese Methode der Darstellung würde übrigens für die älteren Zeiten unberechtigt sein, wenn es überhaupt unmöglich wäre, aus der Tradition über die Geschichte der Verfassung und ihrer Institute die historische Wirklichkeit ihrer Entwickelung mit annähernder Gewifsheit zu erkennen*). Allein, so gewifs man bei dem Zustande der Tradition über die ältere römische Geschichte bis auf die Zeit des Krieges mit Pyrrhus die Unmöglichkeit anerkennen mufs das Detail der Thatsachen der äufseren Geschichte wiederherzustellen, so wenig braucht man an der Möglichkeit der Wiederherstellung der älteren Geschichte der Verfassung und ihrer Institute zu verzweifeln. Ist diese auch nicht zu gewinnen vom Standpuncte derjenigen, welche selbst die traditionelle äufsere Geschichte Roms für im Wesentlichen gut genug beglaubigt halten, um nach den angeblichen Thatsachen derselben die Entwickelung der Verfassung zu beurtheilen und um aus jenen Folgerungen für diese zu ziehen**), so ist doch anzuerkennen, dafs in Folge der Stetigkeit der Verfassungsentwickelung und der Lebenszähigkeit ihrer Institute die Quellen sowohl der Catonischen als der Varronischen Zeit genug brauchbares Material für die Verfassungsgeschichte liefern, um bei sorgfältiger Kritik der einzelnen Nachrichten die Hauptthatsachen der Entwickelung mit voller Sicherheit erkennen zu lassen***). Frei-

*) Lewis, an enquiry into the credibility of early Roman history. 2 Vols. London 1855 (deutsch von Liebrecht. 2 Bde. Hannover 1858. 2. Ausg. 1863).

**) Gerlach und Bachofen, die Geschichte der Römer. Erster Band. Basel 1851.

Gerlach, von den Quellen der ältesten römischen Geschichte. Basel 1853. Die ätiologischen Mythen als Grundlage der römischen Geschichte beurtheilt. Basel 1854. Sage und Sagenforschung. Basel 1860.

Bröcker, Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte. Basel 1855. 2. Aufl. 1862. Ueber Niebuhrs Ansicht von der Richtigkeit der Darstellung, welche Fabius Pictor von der römischen Verfassungsgeschichte gegeben hatte, in den Abh. der Hamburger Philologenversammlung. Hamburg 1856. S. 52. Briefe über moderne Kritik und altrömische Geschichte. Erstes Heft. Hamburg 1857. Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Verfassungsgeschichte. Hamburg 1858.

Rofs, die Entstehung der älteren römischen Geschichte. Archäolog. Aufsätze. Zweite Sammlung. Leipz. 1861. S. 177.

***) Schwegler, Römische Geschichte. Bd. 1, S. 1—153. Bd. 2, S. 1—42.

Lange, die neuesten Darstellungen der ältesten Zeiten der römischen Geschichte, in der Kieler Monatsschrift. 1854. S. 793—859.

K. W. Nitzsch, Recension über Th. Mommsens römische Geschichte, in

lich bleiben manche Lücken, die nur durch Vermuthung ausgefüllt werden können. Aber diese Vermuthung ist eben dadurch in ziemlich enge Gränzen eingeschlossen, dafs die Entwickelung niemals eine sprungweise und inconsequente, sondern stets eine allmähliche und folgerichtige gewesen ist, dafs so gut wie nie radicale Umwälzungen, sondern stets nur conservative Reformen stattgefunden haben. Wie man an dieser unzweifelhaften Thatsache ein selten trügendes Kriterium für die Glaubwürdigkeit der einzelnen Quellennachrichten hat, so hat man an ihr auch einen in der Regel zuverlässigen Mafsstab zur Beurtheilung der neueren Hypothesen. Es ist natürlich, dafs der der Vermuthung gestattete Spielraum sich um so mehr verengt, je mehr man zugleich die Geschichte der Verfassung im Ganzen und die ihrer sämmtlichen einzelnen Institute im Auge hat. Manche neuere Hypothesen sind eben aus dem Grunde verfehlt, weil ihre Urheber über dem Einzelnen das Ganze vergafsen, oder in der Betrachtung des Ganzen nicht die gebührende Rücksicht auf die in Rechnung zu bringende Entwickelung der einzelnen Institute nahmen. Erscheint somit die Verbindung beider Betrachtungsweisen als eine bei der wissenschaftlichen Untersuchung nicht abzuweisende Pflicht, so ist die Verbindung des historischen und systematischen Gesichtspunctes auch für die Darstellung der Staatsalterthümer insofern ein Gebot der wissenschaftlichen Gewissenhaftigkeit, als sie abgesehen vom Obigen auch die innerliche Begründung der von uns angenommenen und neu aufgestellten Hypothesen deutlich erkennen läfst.

17. *Uebersicht.*

Die erste Periode, der wir eine kurze Skizze der vorrömischen für Rom selbst wichtigen Entwickelung voranschicken, um, wenn auch nicht das Entstehen der römischen Nationalität, so doch die Voraussetzungen, unter denen sie entstand, zu zeigen, ist die der Blüthe des patricischen Staates. Eine genaue chronologische Abgränzung ist bei dem mythischen Charakter der ältesten römischen Geschichte unmöglich; als mythische Repräsentanten dieser Epoche gelten uns Romulus, Numa Pompilius, Tullus Hostilius. Theilweise zurückgreifend in die Zustände der Zeit vor der Bildung des römischen Staates haben

---

den Neuen Jahrb. f. Philol. und Pädagogik. Band 73. Leipzig 1856. S. 716. Bd. 77. 1858. S. 409. 593.

wir hier wegen des Zusammenhanges zwischen dem Staate und der Familie, deren rechtliche Auffassung eben in der patricischen Zeit sich festgestellt hat, systematisch darzustellen:

1. *Das Familienrecht.*
2. *Das Gentilrecht.*
3. *Das älteste Staatsrecht.*

Die zweite gleichfalls chronologisch nicht sicher zu begränzende Periode ist bedingt durch die staatsrechtliche Anerkennung eines neuen nicht patricischen Elements im Staate, der Plebs. Repräsentanten dieser Entwickelung sind in gewisser Weise schon Ancus Marcius, entschieden aber Tarquinius Priscus, Servius Tullius und Tarquinius Superbus. Das Product derselben ist die Erweiterung des römischen Staates und die dadurch bedingte Veränderung des römischen Staatsrechts. Daher ist systematisch darzustellen:

4. *Das Staatsrecht der reformirten Verfassung.*

Die dritte Periode, in welcher die republikanische Form der Staatsverfassung das zunächst Neue ist, wird in ihrer Entwickelung durch das auf diesem neuen Rechtsboden möglich gewordene Streben der Plebs nach staatsrechtlicher Gleichstellung beherrscht. Die römische Staatsverfassung macht in dieser Periode unter fortwährendem Ringen des conservativen patricischen und des progressiven plebejischen Elements, nachdem beide vereinigt die Tyrannis gestürzt haben, nach einander verschiedene Phasen durch, nämlich die der legitimen Aristokratie (245/509—302/452), die der illegitimen Oligarchie (repräsentirt durch die Decemvirn von 305/449), und die der modificirten Aristokratie (repräsentirt durch die Consulartribunen), worauf sie endlich nach der Durchgangsstufe der gänzlichen Anarchie (*solitudo magistratuum*) in Folge der Licinischen Gesetze (387/367) den Charakter der gemäfsigten Demokratie annimmt. Wir begränzen diese Periode äufserlich durch das Jahr der Licinischen Gesetze, ohne defshalb die nach jenem Wendepuncte fallenden Ausgleichungen der minder wesentlichen Rechtsunterschiede beider Stände von ihr auszuschliefsen. Als nächstes Resultat dieser Entwickelung haben wir systematisch darzustellen den Zustand der Zersplitterung der höchsten Staatsgewalt oder mit anderen Worten:

5. *Die Magistrate der Republik.*

In der vierten Periode tritt im Gegensatze zu den Patri-

ciern, den bisherigen Inhabern der Regierung, als neues, innerlich vom Patriciat verschiedenes, obwohl dasselbe sich assimilirendes, Element die Nobilität oder die Aristokratie des Verdienstes und Reichthums auf, mit deren Auftreten sich auch der bisherige Gegensatz zwischen Patriciern und Plebejern völlig in den andern, in der dritten Periode bereits vorbereiteten, zwischen *nobiles* und *ignobiles*, zwischen Reichen und Armen verschiebt. Diese Periode dauert so lange, als die Gefahren dieses neuen Gegensatzes bei der Mafshaltigkeit beider Theile und der erfolgreichen, die materiellen Ansprüche der Armen befriedigenden Eroberungspolitik der Nobilität verborgen bleiben oder wenigstens nicht in ihrer ganzen Gröfse erkannt werden, d. i. bis zu den Gracchischen Unruhen (621/133). Die Staatsverfassung bleibt während dieser Periode theoretisch, was sie in der vorigen geworden war: gemäfsigte Demokratie; praktisch aber gehen die Tendenzen der Nobilität einerseits, des Volkes andererseits nicht in der Aufrechterhaltung derselben zusammen, sondern vielmehr dergestalt auseinander, dafs auf Kosten der geschwächten Magistratur die Nobilität auf die Oligarchie, das Volk auf die absolute Demokratie lossteuert. Am Ende dieser Periode stellt Rom in der That das Bild einer Oligarchie der Nobilität auf breitester demokratischer Grundlage dar. Die staatlichen Institutionen aber, welche einerseits Träger dieser Strebungen sind, andererseits eben dadurch auf die Höhe ihrer geschichtlichen und nationalen Bedeutung gelangen, und die wir darum hier darstellen, sind:

6. *Der Senat* als Organ der Oligarchie.

7. *Die Volksversammlungen* als Organe der Demokratie.

Für die fünfte Periode von den Gracchen bis auf Augustus (723/31) ist charakteristisch die Auflösung der bestehenden Staatsform, herbeigeführt durch den Verlust der Mafshaltigkeit beider Parteien, von denen die eine sittlich, die andere materiell ruinirt war, sowie durch die ungesunde, den Principien der römischen Verfassung widersprechende Ausdehnung des Staats. Die Auflösung giebt sich darin kund, dafs die bisher oligarchischen Tendenzen der Nobilität in tyrannische Pläne Einzelner, die bisher demokratischen Tendenzen des Volks in ochlokratische umschlagen: Extreme, bei denen der Untergang der republikanischen Form und der Sieg der Tyrannis nicht zweifelhaft sein konnte. In einer solchen Periode konnten nur diejenigen Institute ihre Vollendung finden, welche die Störung des Rechtszustandes zur

Voraussetzung haben. In den Bürgerkriegen erreicht das Kriegswesen der Römer seine Höhe, und mitten unter der Masse von Verbrechen und den vielfachen Störungen des privatrechtlichen Verkehrs finden wir die Blüthe des römischen Gerichtswesens. Daher ist hier der passende Ort systematisch darzustellen:

8. *Das Kriegswesen.*
9. *Das Gerichtswesen.*

Die sechste und letzte Periode umfafst den Zeitraum der 57
römischen Monarchie bis auf Constantinus den Grofsen; in ihr ist eben die Monarchie das neue mafsgebende Element, welches, wie man bei der principiellen Verschiedenheit des Kaiserthums vom früheren Königthum hinzufügen kann, zugleich ein unrömisches, antinationales ist. Während dieses Element, das anfangs noch den Schein der nationalen republikanischen Formen erborgt, sich auch äufserlich zuletzt von den specifisch nationalen Formen lossagt, führt das ermattete Römerthum einen immer fruchtloseren Kampf gegen das nur scheinbar besiegte antinationale Element des Barbarenthums in den Provinzen, und gegen das gleichfalls antinationale, weil supranationale Christenthum. Die Periode endet mit dem Siege dieser Elemente und dem Untergange der römischen Nationalität. Die Verlegung des Mittelpunctes der römischen Weltherrschaft von Rom nach Constantinopel (330 n. Chr.) ist das Siegel, welches als Zeichen der Vollendung jenem Processe der Entnationalisirung aufgeprägt wird. Das für die Zustände des römischen Reiches wichtige, durch die Begründung der Monarchie herbeigeführte Resultat ist die Consolidirung einer geregelten Administration des Weltreichs, die während der Republik zu keinen festen Formen hatte gelangen können. Diese Administration werden wir darstellen in drei Abschnitten, und zwar:

10. *Die neuen Organe der kaiserlichen Regierung.*
11. *Die Organisation der Rom unterworfenen Städte und Provinzen.*
12. *Das Finanzwesen.*

Mit Constantinus ist die römische Nation als solche todt. Wenn auch das Reich nach wie vor römisch heifst, so ist es doch seinem ganzen Charakter nach nicht mehr römisch im nationalen Sinne des Wortes; wenn auch die Bewohner desselben noch römisch sprechen, so beginnt doch die Sprache des Volks sich nach Verschiedenheit des Orts und fremder nationaler Einflüsse zu spalten und in die romanischen Sprachen überzugehen. Gleich-

wohl wird schon aus praktischen Gründen eine Darstellung der Zeit nach Constantinus erwünscht sein. Wir bilden aus ihr einen Anhang, in welchem wir indefs nur die Theilung des Reiches unter die Söhne des Theodosius und die Verwaltung des weströmischen Reiches bis auf dessen Untergang durch germanische Nationen (476 n. Chr.) darzustellen gedenken. Von zur Reife gekommenen Organismen des nationalen Lebens kann in dieser
ss Zeit, in welcher die römische Nation unter dem bewältigenden Einflusse des Christenthums und neu auftretender barbarischer Völker nur noch ein Scheinleben führt, nicht die Rede sein. Vielmehr kann nur der Nachweis des Verfalls aller specifisch römischen Einrichtungen in einem allgemeinen Rückblick geliefert werden, der Einrichtungen, deren allmähliches geschichtliches Auftreten, deren Blüthe und Reife die früheren Perioden zum Gegenstande hatten.

Voraussetzungen

für die Bildung der römischen Nationalität.

18. *Standpunct der Forschung.*

Die natürliche Voraussetzung für die Bildung der römischen Nationalität ist die vorrömische Entwickelung derjenigen Volksstämme, welche die ersten Elemente zur Bildung der römischen Nation hergaben: eine Entwickelung, welche, sobald jene Volksstämme in Italien sich niederliefsen, dem modificirenden Einflusse theils der geologischen und klimatischen Beschaffenheit des italischen Bodens, theils der vor jenen Volksstämmen in Italien angesiedelten und der nach ihnen in Italien eindringenden stammverschiedenen Völkerschaften unterworfen ward. Als einzige zuverlässige Quelle für die Erforschung jener Völkerverhältnisse, soweit sie der vorgeschichtlichen Zeit angehören, können wir mit den neuesten Forschern der römischen Geschichte, Schwegler und Mommsen, nur die Sprachen der in Betracht kommenden Völker gelten lassen. Denn die Nachrichten der griechischen und lateinischen Schriftsteller über die Entstehung der römischen Nation und die altitalische Bevölkerung überhaupt beruhen weder auf geschichtlicher, noch auch auf einer mythischen Ueberlieferung, die authentisch wäre. Dafs die letztere fehlt, hängt mit dem Mangel eines italischen Nationalepos zusammen, welches entweder uns oder wenigstens den alten Schriftstellern in ähnlicher Weise als Grundlage der authentischen Mythenüberlieferung wie in Griechenland die Homerischen und Hesiodeischen Gedichte hätte dienen können. Zwar fehlt es trotzdem nicht ganz an mehr oder minder beglaubigten Sagen von ächt italischer Färbung, durch deren Deutung wir gewisse Aufschlüsse 40

über die altitalischen Völkerverhältnisse erlangen können, und diese sind für die nachfolgende Darstellung, da sie die aus den Sprachen abstrahirten Resultate bestätigen und ergänzen, benutzt worden. Aber ihre Zahl ist klein gegen die durch den Einfluſs der griechischen Ansiedlungen in Italien schon in verhältnifsmäſsig früher Zeit gräcisirten Sagen und gegen die wiederum auf diesem schlüpfrigen Grunde aufgebauten Schlüsse, Reflexionen, ja sogar Erfindungen der griechischen Historiker, die von den ältesten römischen Annalisten im Allgemeinen gläubig angenommen und weiter verbreitet worden sind. Zur Einführung in die Kenntnifs des unerquicklichen Gewirrs älterer und neuerer Hypothesen über die altitalischen Völkerverhältnisse, das seit Niebuhrs römischer Geschichte zwar noch mannigfach vermehrt, im Ganzen aber doch allmählich gelichtet worden ist, dienen am Besten die von entgegengesetzten Standpuncten geschriebenen geschichtlichen Werke von Gerlach und Bachofen (oben S. 39) und von Schwegler (oben S. 9) nebst Th. Mommsens unteritalischen Dialekten (oben S. 14). Ferner heben wir aus einer grofsen Anzahl von Einzelschriften als die wichtigsten oder neuesten hervor:

Micali, Italia avanti il dominio dei Romani. 4 Bde. und ein Atlas. Florenz 1810. Umgearbeitet in Storia degli antichi popoli Italiani. 3 Bde. und ein Atlas. Florenz 1832. Womit zu verbinden: Monumenti inediti ad illustrazione della Storia degli antichi popoli Italiani. Ein Bd. und ein Atlas. Florenz 1844.

Dodwell, views and descriptions of Cyclopian or Pelasgic remains in Greece and Italy, with constructions of a later period. London 1834.

Klenze, zur Geschichte der altitalischen Volksstämme, in Klenzes Abhandl. herausgegeben von Lachmann. Berlin 1839. S. 45.

Grotefend, zur Geographie und Geschichte von Altitalien. 5 Hefte. Hannover 1840—42.

Abeken, Mittelitalien vor den Zeiten römischer Herrschaft. Stuttgart 1843.

Nägelé, Studien über altitalisches und römisches Rechtsleben. Schaffhausen 1849.

Gerlach, über die älteste Bevölkerung Italiens (Abhandl. der Göttinger Philologenvers. 1852. S. 27). Basel 1853. De rerum Romanarum primordiis. Basel 1860 (ed. altera. 1862).

Knötel, der opisch-latinische Volksstamm, seine Einwanderung und Verbreitung in Italien. Glogau 1853.

Fröhaer, Revision der unteritalischen Ethnographie, im Philologus. Bd. 12. Göttingen 1857. S. 209—37.

Donaldson, Varronianus, a critical and historical introduction to the ethnography of ancient Italy. 3. edit. London 1860.

Dazu noch aus der Literatur über das räthselhafte Volk der Etrusker:

O. Müller, die Etrusker. 2 Bde. Breslau 1828. Hetrurien, Hetrusker

(aus Ersch und Grubers Encykl. 1830) in O. Müllers kleinen Schriften. Bd. 1. Breslau 1847. S. 129.

Lepsius, über die tyrrhenischen Pelasger in Etrurien und über die Verbreitung des italischen Münzsystems. Leipzig 1842. 41

Steub, die Urbewohner Rhätiens. München 1843. Zur rhätischen Ethnologie. Stuttgart 1854.

Koch, die Alpenetrusker. Leipzig 1853.

Dennis, the cities and cemeteries of Etruria. 2 Bde. London 1848. (deutsch von Meifsner. Leipzig 1852).

Th. Mommsen, die nordetruskischen Alphabete auf Inschriften und Münzen, in Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft zu Zürich. Bd. 7. Heft 8. 1853.

Ellis, on the probable connexion of the Rhaetians and Etruscans with the Thracian stock of nations, im Journal of classical and sacred philology. 1856. S. 1 ff. 169 ff. The Armenian origin of the Etruscans. London 1861.

19. *Indoeuropäisches Urvolk.*

Die Sprache der Römer, welche, weil sie dem ganzen Volksstamme der Latiner gemein war, die lateinische heifst, beweist, *dafs* die Latiner und mit ihnen die Römer ein Brudervolk der Hellenen waren. Sie beweist, dafs die genealogischen Vorfahren einerseits der Latiner und der mit ihnen stamm- und sprachverwandten übrigen Italiker, andererseits der Hellenen Einen Volksstamm ausmachten, der in näherem oder entfernterem Grade der Seitenverwandtschaft zu den Indiern, Persern, Kelten, Germanen und Slaven stand, und mit diesen Volksstämmen einem Urvolke entstammte, welches, ursprünglich wahrscheinlich auf der Hochebene am westlichen Abhange des Himalaya-Gebirges wohnend, von dem Flufsgebiete des Oxus und Iaxartes aus sich nach Süden und Westen ausgebreitet hat, in einer räumlichen Ausdehnung, die selbst die Bezeichnung der jenem Urvolke entstammten Völker als der indogermanischen oder indoeuropäischen jetzt schon zu eng erscheinen läfst*). Vor der Scheidung in verschiedene Volksstämme hatte jenes indoeuropäische Urvolk

*) Pott, Indogermanischer Sprachstamm, in Ersch und Grubers Encyklopädie. Sect. 2, Bd. 18. Leipzig 1840. S. 1.

Schleicher, die ersten Spaltungen des indogermanischen Urvolks, in der Kieler Monatsschrift. 1853. S. 786. Kurzer Abrifs der Geschichte der italischen Sprachen, im Rheinischen Museum. N. F. Bd. 14. 1859. S. 329.

Lottner, über die Stellung der Italer innerhalb des indoeuropäischen Stammes, in Kuhns Z. f. vgl. Sprachf. Bd. 7. 1858. S. 18 ff. 161 ff.

Diefenbach, Origines Europaeae. Die alten Völker Europas mit ihren Sippen und Nachbarn. Frankfurt a. M. 1861.

schon eine gewisse Stufe in der culturhistorischen Entwickelung erklommen, die wir erkennen können aus dem Kreise von bestimmt ausgeprägten Wörtern, welche alle indoeuropäischen Sprachen in solcher Weise gemein haben, dafs sie nicht als selbständige Bildungen der bereits getrennten Volksstämme angesehen werden dürfen*). Es ergiebt sich daraus, dafs das indogermanische Urvolk nicht hinausgekommen war über die culturhistorische Stufe eines mit den Anfängen des Ackerbaus und vorübergehenden Wohnsitzen verbundenen Nomadenlebens, und dafs die Mitgift fixirter Sitte und fixirter Religionsgebräuche — an eigentliche Rechts- und Staatsbildung ist natürlich gar nicht zu denken —, welche die graecoitalische Tochter wie jede andere von der gemeinsamen Mutter erhielt, äufserst gering war.

Auf dem Gebiete der Sitte dürfen wir voraussetzen eine monogamische Regelung des ehelichen Verhältnisses, eine Erziehung der Kinder zum Gehorsam gegen die Aeltern, eine hierauf beruhende naturwüchsige Auctorität des Familienhauptes
42 über die sämmtlichen Glieder der Familie, die sich namentlich auch in der Disposition über das gemeinschaftliche Eigenthum der Familie an Vieh, Vorräthen und einfachen Geräthen kundgeben mochte; ferner eine mit der Erweiterung der Familie zum Geschlecht verbundene Uebertragung des väterlichen Ansehens der einzelnen Familienhäupter auf den Geschlechtsältesten (Patriarchen) in allen Fällen, wo es sich um das Interesse des ganzen Geschlechtes handelte; endlich ein freundnachbarliches Verhältnifs verschiedener Geschlechter, das unter Umständen seinen Ausdruck in der gemeinschaftlichen Berathung mehrerer Geschlechtsältesten finden mochte.

Die thatsächliche Abhängigkeit des menschlichen Lebens von den Gesetzen der Natur führte einerseits zu dem Bestreben die Natur durch Anbequemung an ihre Gesetze sich dienstbar zu machen, worauf das in die Zeit des indoeuropäischen Urvolks hineinragende Alter der Beobachtung des Mondlaufs und die darauf begründete Zeiteintheilung hinweist, andererseits zu der Ahnung einer höchsten persönlichen Macht, die man in der Natur wirksam dachte, deren Abglanz der über die Erde gespannte

*) Kuhn, zur ältesten Geschichte der indogermanischen Völker, in Webers indischen Studien. Bd. 1. Berlin 1850. S. 321. Die Sprachvergleichung und die Urgeschichte der indogermanischen Völker, in Kuhns Z. f. vgl. Sprachf. Bd. 4. Berlin 1855. S. 81.
Pictet, les origines indo-européennes ou les Aryas primitifs. Essai de palaeontologie linguistique. Paris 1859.

strahlende Himmel zu sein schien (*déva*, *deus* von *div*, glänzen, verwandt mit *dju*, Himmel, *Ζεύς*, *Ju-piter*, unsicher ob auch mit *θεός*), und deren Gnade man theils durch inbrünstiges Gebet, theils durch Darbringung von Opfern zu gewinnen suchte.

20. *Graecoitalische Zeit.*

Während der Wanderung von Asien nach Europa, deren Lauf im Süden des kaspischen und schwarzen Meeres gesucht werden mufs, lernten die Nomaden den regelmäfsigeren Betrieb des Ackerbaus. Auf dem Umstande, dafs die Hellenen und Italiker diese neue Stufe culturhistorischer Entwickelung, als sie noch Ein Volk waren, gemeinschaftlich erklommen haben, beruht das beiden Völkern in Sitte und Cultus Gemeinsame im Gegensatze einerseits gegen die entsprechenden Erscheinungen bei andern Ausläufern des indogermanischen Urvolks, andererseits gegen die nationalgriechischen und nationalitalischen Sitten und Cultgebräuche*). Mit der Kenntnifs des Ackerbaus begann das Streben nach wenigstens vorübergehend festen Sitzen: daher die principielle Gleichheit des griechischen und römischen Hauses, der griechischen und italischen Ackervermessung nach Quadraten von hundert Fufs ins Gevierte (*πλέθρον*, *vorsus*), daher der gemeinsame Cult der Vesta, *Ἑστία*, der Personification des Princips heimathlicher Ansiedelung. Auf die gemeinschaftlichen Anfänge des Ackerbaus müssen wir auch zurückführen die den Griechen und Italikern gemeinschaftliche Scheidung einer himmlischen und irdischen (unterirdischen) Seite der göttlichen Macht, woher die Aehnlichkeit der Culte chthonischer Göttergestalten bei Griechen und Italikern (z. B. *Ζεὺς Λυκαῖος* = Lupercus) stammt. Dafs es gleichwohl nicht zu einer dauernd festen Ansiedelung kam, davon müssen die Ursachen theils in dem Unvermögen die Flur mehrere Jahre hinter einander mit Nutzen zu bestellen und in dem daraus entspringenden Streben immer neue Fluren zu bebauen — woher das Brachland noch später in beiden Sprachen der neue Acker (*ἡ νεός* sc. *γῆ*, oder *ὁ νεός* sc. *ἀγρός*, *novalis*, *novale*) heifst —, theils in dem Nachdrängen später ausgewanderter Züge, theils in den Kämpfen mit den vorgefundenen Bewohnern gesucht werden. Aus dem letzteren Umstande ist denn auch auf eine gewisse Entwickelung des 43

*) G. Curtius, Andeutungen über das Verhältnifs der lateinischen Sprache zur griechischen, in den Abh. der Hamburger Philologenvers. Hamburg 1856. S. 40.

Kriegswesens zu schliefsen, deren ursprüngliche Gemeinsamkeit bei Griechen und Italikern wir bestätigt finden nicht sowohl durch die den Griechen und Italikern (aber auch andern Völkern) gemeinsame Sitte des Wagen-, Speer- und Bogenkampfes, als vorzüglich durch die Aehnlichkeit der dorischen und altrömischen Phalanx. Die Nothwendigkeit einer militärischen Oberleitung führte zu dem Heerführer-Amte, das in Griechenland wie in Rom auf den Stamm des Patriarchenthums gepfropft die Grundlage der monarchischen Gewalt ward (*βασιλεύς*, *rex*, *magister populi*)*), aber an die Mitwirkung des Raths der Aeltesten und in gewisser Weise auch des Volkswillens gebunden blieb. Auch in Aeufserlichkeiten giebt sich die lange Zeit gemeinschaftliche Entwickelung der Vorfahren von Griechen und Römern kund, wie namentlich in der principiellen Aehnlichkeit der griechischen und römischen Kleidung (*χιτών* = *tunica*, *ἱμάτιον* = *toga*). Während die Keime des Privat- und Staatsrechts mit der Familien- und Geschlechterbildung in der Periode des Urvolks gegeben sind und in der Wanderperiode theils durch den Ackerbau, theils durch den Krieg allmählich zu wachsen beginnen, ist der erste Keim des Criminalrechts in der Wanderperiode zu suchen. Als solchen müssen wir ansehen das Ersetzen der Blutrache durch eine Sühne (*ποινή*, *poena*), das beiden Völkern gemeisam ist und bei beiden in unverkennbarem Zusammenhange mit dem chthonischen Culte steht, während andererseits die beiden Völkern gemeinschaftlichen Reminiscenzen an die Blutrache, z. B. das Vorrecht der Verwandten des Ermordeten zur Klage wider den Mörder, auf ein verhältnifsmäfsig spätes Aufgeben der Blutrache schliefsen lassen.

44 Mit der Trennung des graecoitalischen Wandervolkes in zwei Hälften beginnt die nationale Differenzirung der Hellenen und Italiker auf der Grundlage des gemeinsam erworbenen Culturzustandes. Die ersten Anfänge mögen schon in die Wanderperiode selbst fallen, da die einzelnen Bestandtheile des Wanderzuges vielfach getrennt gewesen sein werden; es läfst sich annehmen, dafs in Folge dieser Trennung sowohl dialektische Entwickelungen der gemeinsamen Sprache, als auch individualisirende Auffassungen der gemeinsamen Göttergestalten begannen. Zum Abschlufs kam die Trennung, als die eine Hälfte Kleinasien und Griechenland, die andere die apenninische Halbinsel über-

*) G. Curtius, Rede über die Ausdrücke für die Königswürde. Kiel 1859.

fluthete. Die Hauptmasse der indogermanischen Italiker ist ohne Zweifel von Norden her in Italien eingewandert.

21. *Italische Entwickelung bedingt durch Boden und Klima.*

Den Culturzustand der in Italien eingewanderten Indogermanen kann man sich im Allgemeinen veranschaulichen nach dem Bilde, welches Tacitus von den Germanen seiner Zeit entwirft. Der Ackerbau wird noch unter den Einwirkungen des Nomaden- und Wanderlebens*) getrieben; erst allmählich kommt die durch die rasche Vermehrung des kernhaften Volks immer wieder nothwendig werdende Wanderung zur Ruhe. Die letzten Ausflüsse des Wandertriebes fallen weit hinein in die geschichtliche Zeit; es sind die sich vom gemeinsamen Stamme ablösenden Züge von Bruchtheilen der samnitischen Nation. Indefs eine feste Schranke setzte dem Wandertriebe das Meer entgegen. Denn es fehlt Italien an der vielseitigen Küstenbildung und namentlich an der Menge kleiner umgebender Inseln, die in Kleinasien und Griechenland Ursache waren, dafs die Hellenen sehr bald zu einer seefahrenden Nation wurden, und dafs ihr Wandertrieb in die Bahn der Colonieaussendungen gelenkt ward, welche theilweise auf den wechselseitigen Verkehr zwischen Griechenland und Kleinasien beschränkt blieben, theilweise ihre Richtung auch schon früh nach Italien nahmen. Wenn Italien auch nicht die Möglichkeit der Seefahrt ausschliefst, so begünstigt es dagegen mehr als Griechenland durch seine ausgedehnteren Ebenen den Ackerbau. Mit diesem blieb Viehzucht in grofsartigem Mafsstabe verbunden. Will man scheiden, so kann man sagen, dafs der Ackerbau in den fruchtbaren Ebenen der Westküste, die Viehzucht auf den östlicher gelegenen Gebirgszügen des Apennin und der Abruzzen und auf den Hochebenen derselben überwog. Man kann eine Bestätigung dafür finden in den Namen der *Siculi* (Schnitter) und *Opsci* (Feldarbeiter?) an der Westküste einerseits und in den von Thiernamen abgeleiteten Namen der östlichen Bevölkerung andererseits, wie: *Itali, Sabini, Hirpini, Picentes, Lucani,* woran sich auch der auf Waldleben hinweisende Name der *Umbri* anschliefst. Soviel ist gewifs, dafs die durch diese und andere Namen einzelner nationalverschiedener Völkerschaften angedeutete Differenzirung der italischen Indogermanen sich vollzog theils als Folge der zu verschiedener Zeit erfolgten

*) Dorn Seiffen, vestigia vitae nomadicae Romanorum. Ultraj. 1819.

Wanderungen und Ausscheidungen, theils unter der Einwirkung des in Landschaften von verschiedenem Charakter gespaltenen Bodens von Italien. Andererseits ist aber die Scheidung Italiens in Landschaften nicht so schroff, wie sie in Griechenland durch die vielen Höhenzüge und Küsteneinschnitte ist. Wenn daher Griechenlands Boden die hellenische Nation zum fortwährenden Particularismus der einzelnen Stämme prädestinirte, so schliefst Italiens Boden bei Weitem nicht so sehr eine schliefsliche Einigung aus, wie sie durch den thatkräftigsten Stamm der indogermanischen Italiker, durch die Römer, zuletzt vollzogen ward: eine Einigung, durchaus nicht zu vergleichen der gewaltsamen Einigung der Griechen unter der Herrschaft halbgräcisirter Barbaren.

Da in Griechenland Seefahrt und die damit verbundene Colonisirung die vorherrschende nationale Lebensrichtung wurden, in Italien dagegen Ackerbau und Viehzucht vorherrschend blieben, so ist die italische Entwickelung weit langsamer als die griechische; und dem entspricht die ruhige Stetigkeit des italischen Nationalcharakters gegenüber der raschen Beweglichkeit des griechischen. In Italien selbst ist wieder in dieser Beziehung ein Unterschied wahrzunehmen zwischen den westlichen und östlichen Völkern, indem jene, bei welchen der Ackerbau vorherrschte, rascher eine dauernde Sefshaftigkeit und eine Steigerung des patriarchalischen Lebens zum staatlichen erringen, diese zäher im Festhalten des Alten zurückbleiben in der staatlichen Entwickelung. Beiden gemeinsam ist aber den Hellenen gegenüber die nationale Gestaltung der Sitte und des Cultus. In Griechenland treffen wir bald Emancipation von der hergebrachten Sitte, in Italien noch lange strenge Zucht in der Sitte der Vorfahren, ja sogar positive gesetzliche Fixirung derselben; in Griechenland geschlechtliche Ausschweifung, in Italien strenge Keuschheit; in Griechenland Vernachlässigung und Unsittlichkeit der Frauen, in Italien hohe Achtung vor den Frauen, welche die Sitte des Hau-
46 ses von Generation zu Generation rein überliefern; in Griechenland schon früh Lockerung und Sprengung der Geschlechtsverbände, in Italien ein zähes Festhalten an denselben bis in spätere Zeit hinein. Doch wir dürfen nicht weiter gehen, wenn wir nicht das specifisch Römische an die Stelle des specifisch Italischen setzen wollen. Nur rücksichtlich des Cultus sei noch bemerkt, dafs, wie die Unstetigkeit des griechischen Lebens jene reiche Mannigfaltigkeit an menschlich schönen Göttergestalten und an festlich heiteren Arten der Verehrung hervorbrachte, so die Stetigkeit des italischen Volkscharakters, gerichtet auf die tägliche saure

Arbeit, sich abspiegelt in der complicirten, dem zwar tief religiösen, aber dabei doch engherzigen Sinne des Landmanns, entsprechenden Vertheilung der göttlichen Macht auf alle einzelnen Lebensverhältnisse, ja auf alle einzelnen Acte derselben, und in den allerdings ländlich heiteren, nicht aber zu idealen Kunstschöpfungen begeisternden Festen. Der superstitiösen Aengstlichkeit der Italiker ist es angemessen, dafs sie in steter Erinnerung an die Götter bei jeder Handlung den Willen der Götter zu ermitteln suchen. Schon in der Wanderperiode hatte man Billigung oder Mifsbilligung der Götter aus gewissen Zeichen erkennen zu können geglaubt. Die consequente Ausbildung dieser Ansicht, die in dem Auspicienwesen des römischen Patricierstaates gipfelt, ist specifisch italisch *).

22. *Italische Entwickelung bedingt durch Autochthonen.*

Nicht blofs durch den italischen Boden wurde die nationale Entwickelung der indogermanischen Italiker bedingt, sondern wahrscheinlich auch durch eine von ihnen vorgefundene Bevölkerung. Ohne Zweifel mufs vor der indogermanischen Einwanderung in Europa und Kleinasien, trotzdem, dafs keine directe Kunde sich davon erhalten hat, eine autochthonische Urbevölkerung auch für Italien angenommen werden. Es wird im Ganzen der historischen Wirklichkeit entsprechen, wenn wir uns diese Autochthonen in ähnlicher Weise wie die amerikanischen Autochthonen zur Zeit der europäischen Einwanderung denken. Sie waren vielleicht unter sich genealogisch verwandt, aber doch bei der grofsen räumlichen Ausdehnung in viele einzelne nicht sehr menschenreiche, sprachlich getrennte Völkerschaften gespalten, die den verwandtschaftlichen Zusammenhang unter sich verloren hatten. Die spanischen Vasken, deren Sprache in ihren Bildungsgesetzen an die Sprache der nordamerikanischen Stämme erinnert, sind ein noch jetzt erhaltener Rest jener autochthonischen Bevölkerung Europas; und so möchte man am Liebsten diesen Autochthonen alle die Völkerschaften beizählen, 47
welche in entschiedenem nationalen Gegensatze zu Hellenen und Italikern standen, ohne dafs eine positive Bestimmung ihrer Nationalität gelingen will: Völkerschaften, wie die in Italien durch die nördlichen Einwanderungen zur Seite geschobenen Veneter und Ligurer und die in Spanien mit den Kelten später vermischten

*) Wackernagel, *Ἔπεα πτερόεντα.* Ein Beitrag zur vergleichenden Mythologie. Basel 1860. S. 22—32.

Iberer. Es kann indefs im Einzelnen hier keine historische Gewifsheit erreicht werden, da die Nachrichten über jene verschollenen Nationalitäten zu dürftig sind, um entscheiden zu können, ob sie nicht zum Theil dem keltischen Volksstamme angehören, welcher ungefähr gleichzeitig mit der graecoitalischen Wanderung oder wenig später als Vorläufer der Germanen und Slaven die mittleren Länder Europas überfluthete. Durchaus unhistorisch ist es aber, die kritiklosen historischen Hypothesen griechischer Geschichtschreiber, welche sich an den Namen einer jener unbestimmbaren Völkerschaften, der Pelasger, anknüpften, zum Ausgangspuncte der Untersuchung zu machen und auf Grund jener Hypothesen neue Hypothesen aufzubauen, wie sie zu dem proteusartigen und unfafsbaren Bilde des vermeintlich grofsen Pelasgervolkes geführt haben. Für Italien kann ohnehin nicht einmal mit demselben Grade historischer Berechtigung, wie für Griechenland, die Rede von Pelasgern sein, da die unverfälschte italische Tradition von Pelasgern Nichts weifs. In die italische Tradition sind sie erst von den Griechen eingeschwärzt worden, welche, als sie in den Italikern ihre Blutsverwandten wieder erkannten, nach einem gemeinschaftlichen genealogischen Ausgangspuncte suchten und diesen in den ihnen geläufigen Pelasgern zu finden vermeinten. Ebenso wenig wie die griechische Bezeichnung der italischen Autochthonen als Pelasger nützt die lateinische Bezeichnung derselben als *Aborigines**), welche den Griechen zu noch mehr verwirrenden Combinationen Anlafs gab. Der Name trägt den Stempel seiner Entstehung aus einer historischen Hypothese zu sehr an der Stirn, als dafs wir in dem, was die griechischen und lateinischen Schriftsteller von den Aborigines zu erzählen wissen, historische Nachrichten von den Autochthonen Italiens finden dürften. Da ferner die alten polygonen Baureste, welche sich in Etrurien, Latium, Umbrien und in dem Sabinerlande finden, wahrscheinlich erst nach Berührung der Italiker mit griechischen Seefahrern von jenen erbaut worden sind, so müssen wir uns jedes positiven Urtheils über die Autochthonen Italiens enthalten und uns mit dem Resultate begnügen, welches der geschichtliche Erfolg deutlich genug an die Hand giebt, dafs nämlich die Autochthonen den einwandernden Indogermanen
48 nicht viel gröfsere Widerstandsfähigkeit entgegengesetzt haben können, als die amerikanischen Eingeborenen den Spaniern und Engländern.

*) Schömann, de Aboriginibus Italiae, Dionysii contra Niebuhrium defensio. Greifswald 1834 (wdh. in Opusc. acad. Vol. I. Berol. 1856. S. 1).

Da indefs die Einwanderer nicht auf einer vergleichsweise hohen Culturstufe standen, so läfst sich als wahrscheinlich annehmen, dafs bei der gröfseren Möglichkeit gegenseitiger Annäherung keine Ausrottung der Eingeborenen stattfand. Geschah das nicht, so müssen wir die Autochthonen irgendwo wiederfinden, und wo anders sollte das sein, als in dem Institute der Clientel, das zwar nur für Sabiner und Römer positiv bezeugt ist, ohne Zweifel aber bei allen siegreichen Einwanderern in ähnlicher Weise sich fand? Gerade die Heiligkeit des Verhältnisses der Clientel entspricht gegenüber der späteren Sklaverei ohne Frage dem patriarchalischen Geiste der Zeit der Einwanderung; und wenn auch das Verhältnifs anfangs weniger heilig gewesen sein sollte, wie man aus der analogen Erscheinung der spartanischen Heloten folgern kann, so mufste es doch bei der ländlich sittlichen Einfalt der italischen Stämme durch die Jahrhunderte lang erbliche Lebensgemeinschaft, die zwischen der Einwanderung und der Gründung des römischen Staates liegt, in einer Weise geheiligt werden, die es begreiflich macht, dafs die später durch Eroberung entstehenden Abhängigkeitsverhältnisse einen anderen Charakter trugen. Der Gegensatz aber, der sich in Folge der Unterwerfung der Autochthonen zwischen Herrschern und Beherrschten herausstellte, konnte nicht ohne wesentlichen Einflufs auf die staatliche und rechtliche Gestaltung des Lebens der italischen Volksstämme bleiben. Einerseits mufs ein nicht blofs für die Zwecke der Eroberung, sondern auch für den Zweck der Sicherung des Eroberten nothwendiges engeres Zusammenschliefsen der einzelnen Herrengeschlechter angenommen werden, was zu der Constituirung der Geschlechtsgenossenschaft als Gaugenossenschaft mit festen Plätzen (*arces, pagi, montes, urbes*) und zur Verbündung solcher Gaugenossenschaften in Eidgenossenschaften (*foedera*) führte: Formen, welche sich historisch als Voraussetzungen der römischen Verfassung erweisen und neben dem schon staatlich entwickelten Rom bei den Latinern und länger noch bei den in der staatlichen Entwickelung zurückgebliebenen Samniten bestanden. Es würde aber unzulässig sein, die Städtegründung defshalb von den später eingewanderten Etruskern abzuleiten, weil gesagt wird, die Städte in Latium seien *Etrusco ritu* gegründet[1]). Denn was den Späteren als etruskischer Ritus galt, war ächt italischer Ritus, so benannt von den städtebauenden Tuskern (S. 59), dem italischen Elemente

1) Varr. de ling. lat. 5, 32, 143.

der Etrusker. Andererseits mufs in den Zeiten der Ueberwindung der Autochthonen die Entwickelung des italischen Eigenthumsrechtes (§ 34) gesucht werden, als dessen oberste Rechtsquelle das Recht des Eroberers deutlich genug ausgesprochen ist nicht blofs in dem Satze des Gajus[1]): *haec maxime sua credebant, quae ex hostibus cepissent,* sondern auch in den ursprünglichsten Terminologien der Begriffe des Eigenthumsrechts, wie *mancipium, mancipatio, manceps, vindex, vindicatio,* und in dem Umstande, dafs die Nationalwaffe, die *hasta,* als Symbol des strictesten Eigenthumsrechtes gilt. Ja selbst die consequente Fortbildung jener Anschauung zu dem Extrem, dafs der säumige Schuldner in die Lage des persönlich rechtlosen *hostis* gerieth, ist nicht erst specifisch römisch, sondern wahrscheinlich schon allgemein italisch. Denn sie findet sich auch bei den tarentinischen Herakleoten; da aber die Keime jener Anschauung wegen der vorsolonischen Schuldknechtschaft in Athen[2]) schon in die graecoitalische Zeit gesetzt werden müssen, so ist eine Entlehnung des römischen Schuldrechts von Seiten der tarentinischen Herakleoten in historischer Zeit kaum wahrscheinlich.

Zu dieser Rechtsentwickelung sind die Autochthonen natürlich nur mittelbare Veranlassung gewesen. Unmittelbaren Einflufs auf die Gestaltung der italischen Nationalität haben sie auf jeden Fall nur in geringem Grade gehabt. In der Sprache fanden höchstens einzelne Wörter der Autochthonensprache und vielleicht gewisse lautliche Besonderheiten, wie etwa die charakteristische Abneigung gegen die Aspiratae, Eingang, während dieselbe im Ganzen ihren indogermanischen Organismus in selbständiger Freiheit weiter entwickelte: eine Thatsache, an welcher auch der Umstand nicht irre machen darf, dafs die italischen Sprachen mehr als die griechische von der Reichhaltigkeit ursprünglicher Mittel (Composition, einfache Verbalbildung) eingebüfst und die Einbufse durch nacherzeugte Sprachmittel (Umschreibung) ersetzt haben, da diefs sehr wohl eine Folge der längern lediglich mündlichen Tradition der italischen Sprachen gewesen sein kann. So können auch in die Religion und den Cultus der Italiker nur vereinzelte Elemente der Religion der Autochthonen übergegangen sein, während gerade in die Zeit zwischen der Einwanderung und der Entstehung des römischen Staates die höchste naturwüchsige Blüthe des italischen Göttercultus fallen mufs. Um so stärker müssen wir uns dagegen den nationalisirenden Einflufs der Ueberwinder auf die Besiegten denken, wie

1) Instit. 4, 16. 2) K. F. Hermann, griech. Staatsalt. § 106, 11.

denn auch die Clienten der Römer an Sprache und Sitte ihren Herren assimilirt erscheinen und nach der allmählichen Auflösung des Clientelverhältnisses als ächt römische Bürger die nationale Erziehung, die sie genossen hatten, bewähren.

23. *Stammesgliederung der Italiker.*

50

Welche von den italischen Völkerschaften der indogermanischen Einwanderung angehören, darüber geben die Sprachen Aufschlufs *); über den Zug der Wanderungen klären die späteren geographischen Sitze auf. Rücksichtlich der Japygen, deren Sprache sich in der Südspitze Italiens, in Calabrien, bis in die römische Zeit hinein erhalten hatte, wie uns die sogenannten messapischen Inschriften**) bezeugen, bleibt die Entscheidung zweifelhaft zwischen der Alternative, ob sie den Vortrab der indogermanischen Einwanderung in Italien von Norden her bildeten, oder ob sie etwa gleichzeitig mit jener Einwanderung als Vortrab der griechischen Einwanderung von Griechenland aus über das Meer nach Italien gelangten. Bei der geographischen Lage dieses Stammes ist Beides gleich möglich. Gegen Letzteres spricht die, freilich durch neuere Untersuchungen über den ältesten Völkerverkehr einigermafsen geminderte, Unwahrscheinlichkeit einer in so frühe Zeit zu setzenden Schifffahrt von Griechenland nach Italien; für dasselbe aber die Sagen über uralte Einwanderung von Griechenland nach Italien, namentlich die Sage von den aus Arkadien nach Süditalien gewanderten Oenotrern und Peucetiern, von denen die letzteren gerade in der Gegend am japygischen Vorgebirge sich niedergelassen haben sollen. Wenn auch im Allgemeinen die Sagen von griechischen vorgeschichtlichen Einwanderungen in Italien erst mit und durch die grofsgriechischen Colonien entstanden sind, so bleibt doch daneben die Möglichkeit griechischer Uebersiedelung vor der Zeit der geschichtlich sicheren griechischen Colonien bestehen. Für die Annahme, dafs die Japygen aus Griechenland nach Italien kamen, spricht auch der Zustand ihrer Sprache, welche dem graeco-italischen Stamme anzugehören scheint, aber, wie etwa die albanesische Sprache, selbständig sowohl gegen die italischen als

*) Kirchhoff, die neuesten Forschungen auf dem Gebiete der italischen Sprachen, in der Kieler Monatsschrift. 1852. S. 577. Zur italischen Sprachkunde, das. S. 801.

**) Fröhner, quaestiones Messapicae. Philologus. Bd. 10. 1855. S. 369. Stier, zur Erklärung der messapischen Inschriften, in Kuhns Z. f. vgl. Sprachf. Bd. 6. Berlin 1857. S. 142 (vgl. Ebel das. S. 416).

auch gegen die griechischen Dialekte entwickelt ist, so jedoch, dafs sie, nach einigen Spuren zu urtheilen, gleich der albanesischen dem Charakter der griechischen Sprache näher steht. Diefs erklärt sich am Besten durch die Annahme, dafs die Japygen einerseits nicht zu den italischen Einwanderern gehörten, andererseits früh von den ihnen näher stehenden griechischen Einwanderern getrennt und, wie vermuthlich auch die Albanesen, durch die barbarischen Autochthonen barbarisirt wurden. Wie dem nun sei, so sind übrigens für die Gestaltung der römischen Nationalität die Japygen ohne Bedeutung, da sie räumlich zu weit entfernt waren, um in unmittelbare Berührung mit den Römern zu kommen.
51 Sie erhielten ihre Nationalität lange Zeit durch ihre isolirte Lage, bis sie später erst gräcisirt, dann romanisirt wurden.

Die Hauptmasse der indogermanischen Einwanderung in Italien, von den Griechen unter dem Namen der ihnen zuerst in Campanien bekannt gewordenen Opiker zusammengefafst und bestimmt unterschieden von Japygen und Etruskern, zerfiel in zwei Abtheilungen, die Latiner und Umbrer. Die Latiner, wie wir die Gesammtheit des Stammes nennen wollen, zu denen die Bewohner Latiums als ein Theil gehörten, scheinen, nach ihren Wohnsitzen und den Spuren früherer Ansiedelung zu urtheilen, zuerst eingewandert zu sein und den Westen der ganzen Halbinsel, namentlich das spätere Latium, Campania, Lucania und Bruttium eingenommen zu haben. Ja ein Theil dieses Stammes, die *Siculi* (oder Sicani), deren Wanderungszug von Latium nach der Südspitze Italiens auch durch die Sage bezeugt ist, überschritt die Meerenge und siedelte sich auf der nach ihnen benannten Insel *Sicilia* an. Diese Siculer, sowie die latinischen Bewohner von Lucania und Bruttium nebst den latinischen *Ausones* in Campanien sind später entnationalisirt durch das Uebergewicht, welches in jenen Gegenden theils die Griechen der grofsgriechischen Colonien, theils die allmählich sich nach Süden und Westen ausbreitenden Zweige des andern Hauptstammes der Italiker, der Umbrer, erhielten. Auch das Gebiet der Bewohner Latiums war durch die von Osten übergreifenden Bruchtheile umbrisch-sabellischer Stämme sehr eingeschränkt, wohin man die Sagen von den reatinischen Aboriginern oder Sacranern, so wie die Existenz nicht latinischer Völkerschaften in der Nähe Latiums, wie die Rutuli, Hernici, Aequi, Volsci waren, beziehen mag. Allein gerade sie erhielten sich in der Freiheit ihrer nationalen Existenz die Möglichkeit einer selbständigen nationalen Entwickelung. An die Entstehung der latinischen Nation

aus der Mischung von Siculern und Aboriginern ist nicht zu denken, wenigstens nicht in dem Sinne, als ob dadurch die Reinheit und Selbständigkeit der latinischen Bevölkerung des ältesten Latiums in Frage gestellt würde. Liegt jenen Nachrichten ein historischer Vorgang zu Grunde, so kann dieſs kein anderer sein, als die Aufeinanderfolge verschiedener Bestandtheile desselben Stammes, den wir mit dem Namen des latinischen bezeichnet haben, in dem Gebiete des spätern Latium.

Die Umbrer, hinter den Latinern her von Norden eindringend, überflutheten zuerst das nördlich von Latium gelegene Etrurien. In dieser Gegend scheint besonders ein Zweig der Umbrer, die *Tusci* mächtig gewesen zu sein, der seine Ausläufer auch in das latinische Gebiet hinein erstreckte. Die Tusker Latiums, auf welche der Stadtname Tusculum und die mythische Gestalt des Rutulerfürsten Turnus hinweist, scheinen in den Kämpfen zwischen Etrurien und Latium, von denen eine Erinnerung sich in der Sage von der Herrschaft des Mezentius, des Königs von Caere, über Latium erhalten hat, latinisirt zu sein, während die Tusker Etruriens, unterworfen von den gleichfalls von Norden her eindringenden stammverschiedenen Rasennae, ihren Namen in der entstellten Form *Etrusci* auf die Eroberer übergehen liefsen. Die neu aufgefundenen Inschriften von Falerii*), deren Sprache der lateinischen nahe steht [1]), dienen der Vermuthung einer dem italischen Volksstamme angehörenden voretruskischen Bevölkerung Etruriens zur Stütze. Zwar ist es nicht zu beweisen, dafs diese voretruskische Bevölkerung *Tusci* hiefs; aber die Identität des Namens der *Tusci* mit dem der *Rasennae* ist durch die etwa vorauszusetzende Form *Tursennae* ebenso wenig bewiesen. Die Hauptmasse der Umbrer wurde durch jene Rasennae einerseits und durch den Widerstand der Latiner andererseits hinübergedrängt auf den Osten der Halbinsel in die später Umbria genannte Landschaft. Von hier aus breiteten sie sich durch immer erneuerte und immer weiter vorgeschobene Aussendungen über den ganzen Osten der Halbinsel aus, vielfach von den Gebirgen aus mit den westlichen Verwand- 52

*) Th. Mommsen, über archaische im alten Falerii aufgefundene Inschriften, in den Monatsber. der Berl. Akad. aus dem J. 1860. Berlin 1861. S. 451.
Garrucci, scoperte Falische, in den Annali dell' instituto archeol. Bd. 32. Rom 1860. S. 211.

1) Strabo 5, 2, 9.

ten sich berührend. Als Abzweigungen des umbrischen Stammes müssen die *Picentes*, die *Sabini*, die *Samnites* angesehen werden. Die Sprache der letzteren, die oskische, die diesen Namen bei den Römern davon hat, dafs die Samniten Nachfolger der Opiker oder Osci in Campanien wurden, steht der umbrischen näher als der lateinischen. Die Wanderungszüge der Sabiner und Samniten fallen zum Theil erst in die Zeit nach der Gründung Roms. Die Sabiner*) sind sehr frühzeitig latinisirt, und dasselbe Schicksal haben die *Marsi* und *Volsci***), auch die *Aequi*, *Hernici* und *Rutuli* getheilt, so dafs sich von den Sprachen derselben entweder gar keine oder zu unbedeutende Reste erhalten haben, um ihr Verhältnifs zum umbrischen und samnitischen Stamme genau angeben zu können. Auf die in die geschichtliche Zeit fallenden weiteren Verzweigungen des samnitischen Stammes, die sich bis nach Bruttium hin erstreckten, brauchen wir hier nicht näher einzugehen.

In die Zeit dieser Züge fällt die nationale Differenzirung der westlichen und östlichen Völkerschaften, wie sie schon oben (§ 21) in ihrer Beziehung zu dem Boden Italiens angedeutet worden ist. Fassen wir insbesondere die Bewohner Latiums einerseits und als ihren Gegensatz die Sabiner andererseits ins Auge, so läfst sich nicht verkennen, dafs die Latiner in der Cultur rascher fortschritten als die Sabiner. Für jene müssen wir eine verhältnifsmäfsig frühe Entwickelung einer Art von Handelsthätigkeit annehmen, angeregt durch griechische Seefahrer, während die Sabiner über die Stufe der Viehzucht und des damit
58 verbundenen Ackerbaus nicht hinauskamen. Sie wohnten noch in offenen Weilern zu einer Zeit, als die Latiner schon in ihren Städten Mittelpuncte des Handelsverkehrs besafsen. So entwickelte sich bei den Latinern der Begriff des städtischen Bürgerthums, gegründet freilich auf die patriarchalischen Formen einer Geschlechtsverfassung, die sich durch Versagung des *connubium* nach aufsen hin immer mehr zu befestigen suchte, während sie durch die Gestattung des *commercium* ein die Grundlagen des Geschlechterstaates angreifendes und umgestaltendes neues Element in sich aufnahm (§ 26. 33. 55). Der Kampf zwischen dem patriarchalisch conservativen Princip des durch das *jus connubii* in sich abgeschlossenen aristokratischen

*) Corssen, zum sabellischen Dialekt, in Kuhns Z. f. vgl. Sprachf. Bd. 9. 1860. S. 133. Bd. 10. 1861. S. 1.

**) Corssen, de Volscorum lingua. Naumburg 1858.

Kreises und dem kaufmännisch progressiven Princip des *jus commercii*, auf der Basis des städtischen Bürgerthums geführt, dort mit den Waffen der Religion, hier mit denen des materiellen Interesses, bildet die Geschichte Roms bis auf den Höhepunct seiner Verfassung. Die Elemente jenes Kampfes sind aber nicht specifisch römisch, sondern allgemein latinisch. Die Zeit der städtischen Entwickelung repräsentirt der Name der Stadt Alba, die insofern mit Recht als Mutterstadt Roms angesehen werden kann (§ 25). Für die Gründer Roms müssen wir denim Vorhergehenden bezeichneten Grad staatlicher Bildung als schon vorhanden voraussetzen.

24. *Einwirkungen fremder Nationalitäten.*

Jene Entwickelung der Italiker und insbesondere die der Latiner ist zum Theil mit bedingt gewesen durch die Einflüsse fremder Nationalitäten, welche theils schon in vorrömischer Zeit, theils erst in der Zeit nach der Gründung Roms in Berührung mit *Italien* traten.

Hier sind zunächst die Tusker oder Etrusker[1]) zu nennen, welche in historischer Zeit nördlich von Latium in Etrurien wohnten. Als stammfremd und nationalfeindlich den Latinern und Umbrern geben sie sich theils durch andere Anzeichen, insbesondere aber durch die Sprache kund. Denn diese, in zahlreichen Inschriften erhalten (§ 7), hat, isolirt wie sie dasteht, bisher nicht entziffert werden können, und es kann daher auch nicht positiv angegeben werden, mit welchen Sprachen sie verwandt ist. Vereinzelte Anklänge an den indogermanischen Sprachorganismus können die indogermanische Abstammung der Etrusker nicht beweisen. Jener Charakter der Isolirtheit der 54
etruskischen Sprache und die Thatsache einer alle feineren Elemente der sprachlichen Formen vernichtenden Tendenz, welche sich auch in der Zerrüttung der Endungen in der Sprache der dem etruskischen Einflusse am Meisten ausgesetzten Umbrer zeigt, läfst auf eine Völkervermischung schliefsen, und zwar eine solche, bei welcher der herrschende Bestandtheil ursprünglich weniger cultivirt war als der unterworfene.

Dieser Schlufs wird durch Geschichte und Sage bestätigt. Zwar die Einwanderung lydischer Torrheber oder pelasgischer Tyrrhenen müssen wir als gänzlich unhistorisch bei Seite lassen,

1) Liv. 5, 33.

da die betreffenden Sagen lediglich auf Grund der Namensähnlichkeit zwischen *Tusci, Tursci* einerseits und *Τυρρηνοί* andererseits entstanden, und da bei einer überseeischen Einwanderung der Umstand befremdlich wäre, dafs die eigentlich etruskischen Städte mitten im Lande liegen. Sicher dagegen ist die nördliche Einwanderung eines barbarischen Volksstammes, der *Rasennae.* Durch diese sind die Umbrer zur Seite gedrängt, wobei natürlich die zurückbleibenden Bestandtheile des umbrischen Stammes unterjocht wurden. Man glaubt sie wieder zu finden in den Penesten, welche in Etrurien eine Classe der Bevölkerung bildeten, vergleichbar der der Clienten in Rom und der Heloten in Sparta. Dafs die Umbrer namentlich in dem südlichen Theile Etruriens zwischen Tarquinii und Rom ursprünglich *Tusci, Tursci* (Städteerbauer) hiefsen, und dafs die Nachbarvölker mit diesem Namen der Unterworfenen später auch den herrschenden Bestandtheil nannten, ist zwar auch nur Vermuthung (S. 59); jedoch bietet sie besser als andere Vermuthungen den Schlüssel zur Erklärung auffallender Erzählungen über die ältere römische Geschichte. Diesen Tuskern verdankten also vermuthlich die einwandernden Rasennae ihre erste höhere Sittigung, deren Fortbildung indefs, getreu dem heterogenen Charakter der Rasennae, in Cultus und staatlichem Leben zu einem ganz anderen Resultate führte, als bei den Latinern. Im Göttercultus behielten sie den düstern Anstrich bei, der auf eine nordische Heimath weist, obwohl sie einzelne Göttergestalten von den unterjochten Tuskern annahmen. Im staatlichen Leben scheinen sie wie Latium durch die Eroberung und den Handelsverkehr zu einer städtischen Entwickelung gelangt zu sein, aber in strenger Abgeschlossenheit der unterworfenen Classe gegenüber sich behauptet zu haben, wodurch sie zwar einerseits befähigt waren zu einer dauernden Herrschaft, die sie schon früh auf Söldnerwesen und Piraterie stützten, andererseits aber nicht gewachsen einer grofsartigen Machtentwickelung nach aufsen, wie die ihre staatliche Entwickelung ganz anders organisirenden Latiner. Die Städte Etruriens waren wie die latinischen zu Eidgenossenschaften verbunden, aber der Zusammenhang scheint vorzugsweise ein religiöser, nicht ein staatlicher gewesen zu sein. Die Elemente der Kunst bekamen sie wie die Latiner von den griechischen Handelsfactoreien, und diese fanden bei dem Schlaraffenleben der herrschenden Rasennae einen üppigen Boden; aber die Entwickelung führte zur Carricatur der rein hellenischen Kunstentwickelung. Alles berücksichtigt, wird die Erscheinung der Etrusker am Richtig-

sten bezeichnet werden als eine Reaction des norditalischen Autochthonenthums gegen die indogermanische Einwanderung. Wenn wir die Autochthonen Italiens früher verglichen haben mit den Autochthonen Amerikas, so dürfte die Stellung der Etrusker zu vergleichen sein etwa mit der der Mexicaner und Peruaner. Ueber die Heimath der Rasennae Sicheres aufzustellen ist unmöglich; da sich aber in Norditalien bis in die Schweiz und Tirol hinein Spuren etruskischer Ansiedelung finden und durch die Zeiten der spätern Keltisirung hindurch gerettet haben, so ist es am Wahrscheinlichsten, dafs die Rasennae von hier aus einwanderten. Die Wanderung der Etrusker, die auch südlich von Rom in Campanien später festen Fufs fafsten, kann angesehen werden als Folge der indogermanischen Einwanderung, sei es der eigentlichen Italiker, sei es der Kelten. Gewifs ist, dafs die Kelten, als sie in Italien eindrangen, nördlich vom Po noch etruskische Bevölkerung vorfanden.

Der Einflufs Etruriens auf Latium und insbesondere auf Rom ist eine Zeit lang sehr überschätzt, in neuester Zeit aber mit Recht geläugnet worden. Dagegen ist nicht genug Gewicht gelegt worden auf die mittelbar durch die Einwanderung der Rasennae bewirkten Berührungen der ursprünglichen (umbrischen) Tusker mit Rom. Wir werden finden, dafs diese höchst wahrscheinlich ein Element der römischen Plebs (§ 55) bilden. Was ferner von Einrichtungen der Rasennae auf die Römer übergegangen ist, das hat wahrscheinlich eben durch Vermittelung dieser Tusker Eingang in den römischen Staat gefunden.

Was den Einflufs der Hellenen auf Italien betrifft, so datirt derselbe aus der Zeit vor der Entstehung der bekannten Stelle in der Hesiodeischen Theogonie V. 1013; denn diese kennt schon Agrios (Faunus) und Latinos als Herrscher der Tyrrhenen. Mögen damit nun die Etrusker, oder vielmehr die den Latinern stammverwandten Tusker gemeint sein, auf jeden Fall müssen Griechen an den Küsten Latiums und Etruriens bekannt gewesen sein, ehe 56
jene Stelle gedichtet wurde. Die Seefahrten der Griechen hatten ursprünglich nur Handelszwecke; sie mögen Handelsfactoreien, nicht aber eigentliche Colonien, an den Küsten Etruriens und Latiums und auch Campaniens errichtet haben. Solche sind Pisae, Alsion, Pyrgoi an der Küste Etruriens. Unter dieser Voraussetzung erklärt sich einerseits die nationale Selbständigkeit der Etrusker und Latiner im Ganzen, andererseits aber auch die Aufnahme griechischer Kunst, griechischer Schrift, griechischen Mafses und Gewichtes, endlich griechischer Sagengestalten, die

in den Gegenden Italiens localisirt wurden. Hier müssen zum Beispiel die Anfänge der Sage von der Ankunft des Aeneas in Latium gesucht werden, die wir später als römischen Nationalglauben finden (§ 25). Von besonderer Wichtigkeit für die Vermittelung griechischen Einflusses auf Latium und Rom ist das campanische Kyme (Cumae)*) gewesen, die älteste dauernde Niederlassung der Griechen an der Westküste Italiens, daneben in späterer Zeit Velia, um Ol. 61 (535—532 v. Chr.) gegründet. Später als der Handelsverkehr griechischer Seefahrer mit der Westküste ist die consequente Colonisirung Süditaliens und Siciliens, wo die ältesten griechischen Städte ungefähr gleichzeitig mit Rom gegründet worden sind. Diese grofsgriechischen Colonien haben die vorgefundene Bevölkerung theils förmlich gräcisirt, theils wenigstens in der Selbständigkeit ihrer nationalen Entwickelung gehemmt und dadurch den Römern den schliefslichen Sieg über ganz Italien erleichtert.

Aehnlich wie die Hellenen standen die Phönicier, namentlich die Karthager, in Handelsverkehr mit Italien. Auch sie haben Elemente ihrer Civilisation in Etrurien und Latium abgesetzt, ohne einen erheblichen Einfluſs auf die nationale Entwickelung der Latiner zu gewinnen. Es mögen die ältesten phönicischen Seefahrer wie die griechischen durch den Tauschhandel an den Küsten Latiums und Etruriens dort den Trieb zum Handel geweckt haben und so mittelbar Beförderer der städtischen Entwickelung geworden sein. Namentlich Caere, mit dem Rom bekanntlich in enger Verbindung stand, weist durch seine Hafenstädte Pyrgoi, Alsion und Punicum sowohl auf griechischen als auch auf phönicischen Handel hin. Später hielt sich der karthagische Einfluſs von Sardinien her und der grofsgriechische von Süditalien und Sicilien her dergestalt die Wage, dafs keine von beiden Nationalitäten festen Fufs an der Küste Latiums und Etruriens zu fassen wagte, und die nationale Entwickelung namentlich der Latiner gesichert blieb. In Folge davon, dafs die
57 Etrusker die Seefahrt von Griechen und Phöniciern lernten, wurden sie selbst zu einer seefahrenden Nation und setzten sich auf dem Seewege in Campanien fest, ohne dafs diese Ansiedelung den Latinern Latiums gefährlich geworden wäre, wenn sie auch dazu gedient haben mag in Verein mit den Griechen die latinische Nationalität Campaniens zu verwischen, bis Etrusker und Griechen selbst hier später den Samniten unterlagen.

*) Schwenger, de primordiis rebusque Cumanorum. Düsseldorf 1860.

Endlich mufs noch der Kelten[1]) gedacht werden, welche im dritten Jahrhundert der römischen Zeitrechnung von Norden aus in Italien eindrangen und die etruskische Macht untergruben. Sie hatten vielleicht im Ganzen gleichzeitig mit der graecoitalischen Wanderung als Vorläufer der Germanen Mitteleuropa durchzogen bis an den atlantischen Ocean, wo sie südlich nach Spanien, nördlich nach Britannien auswichen, dann zum Theil eine rückläufige Bewegung antraten, die unter dem Druck der inzwischen nachgerückten Germanen nach Italien und Griechenland einmündete*). Directen Einflufs auf die Gestaltung der römischen Nationalität haben sie nicht geübt, dahingegen haben allerdings auch sie durch Schwächung der etruskischen Macht den Römern die Eroberung Italiens erleichtert. Dauernd sefshaft sind sie im Pothale geworden und hier wurden sie gegen das Ende der römischen Republik vollständig romanisirt. Es ist durchaus grundlos, die Kelten in die Urgeschichte Italiens eingreifen zu lassen, wie mehrere neuere Gelehrte gethan haben. Selbst wenn die lateinische Sprache mehr Beziehungen zur keltischen enthielte, als in Wirklichkeit der Fall zu sein scheint — eine Frage, worüber die Acten noch nicht geschlossen sind —**), so könnte das hinreichend erklärt werden wo nicht aus der allgemeinen indogermanischen Urverwandtschaft allein, so doch aus derselben und etwaigen vorübergehenden Berührungen während der Wanderzeit.

*) Holtzmann, Kelten und Germanen. Stuttgart 1855.
Brandes, das ethnographische Verhältnifs der Kelten und Germanen nach den Ansichten der Alten und den sprachlichen Ueberresten. Leipzig 1857.
Contzen, die Wanderung der Kelten. Leipzig 1861.

**) Aufser den zu § 19 citirten Schriften von Lottner und Schleicher vgl. noch:
Ebel, Celtisch, Griechisch, Lateinisch, in Kuhns u. Schleichers Beiträgen zur vgl. Sprachf. Bd. 1. Berlin 1858. S. 430. Die Stellung des Celtischen, das. Bd. 2. 1861. S. 137.
Schleicher, die Stellung des Celtischen im indogermanischen Sprachstamm, das. Bd. 1, S. 437.
Lottner, Celtisch-italisch, das. Bd. 2, S. 309.

1) Liv. 5, 34.

ERSTE PERIODE.

Der patricische Staat.

25. *Latium vor der Gründung Roms.*

So wenig das Volk der Latiner aus einer Mischung von Siculern und Aboriginern entstanden ist (S. 59), ebenso wenig ist an eine weitere Mischung der Bewohner Latiums mit den Trojanern, die unter Aeneas nach Latium gekommen sein sollen, zu denken. Die Sage von der Ankunft des Aeneas in Latium *) ist mythischer Ausdruck nicht für eine wirkliche Vereinigung der Trojaner und Latiner, sondern für die Einwirkungen religiöser Vorstellungen und Culte, dem Kreise des Aphroditedienstes angehörig, welche griechische Seefahrer (S. 64) der Küstenbevölkerung des westlichen Italiens zubrachten. Jene Sage fand in Rom officiellen Glauben; ja man verband die Gründer Roms anfangs unmittelbar, später, um die kundgewordenen chronologischen Schwierigkeiten zu beseitigen, durch die Reihe der Silvi-
59 schen Könige von Alba, mit Aeneas genealogisch, weil Rom als

*) O. Müller, explicantur causae fabulae de Aeneae in Italiam adventu. Classical Journal. 1822. Vol. XXVI. Nro. 52. S. 308.
Uschold, über die Bedeutung des Aeneas und seiner Wanderungen, im Anhang zur Geschichte des trojanischen Kriegs. Stuttgart 1836. S. 301.
Bamberger, über die Entstehung des Mythus von Aeneas Ankunft in Latium. Rhein. Mus. Bd. 6. 1838. S. 82.
Klausen, Aeneas und die Penaten, die italischen Volksreligionen unter dem Einfluss der griechischen dargestellt. 2 Bde. Hamburg 1839. 41.
Rückert, Trojas Ursprung, Blüthe, Untergang und Wiedergeburt in Latium. Hamburg 1846.
Gerlach, de rerum Romanarum primordiis. Basel 1860 (ed. altera Basel 1861).

latinische Stadt mit beeinflufst war durch jene Einwirkungen, welche in Lavinium, anknüpfend an den dortigen Penatencult, ihre älteste Stätte gehabt zu haben scheinen, und welche durch die Verbindung Roms mit grofsgriechischen Colonien, namentlich mit Cumae, unterhalten und befestigt wurden.

Dafs in Latium vor Rom Städte gegründet waren und zwar sowohl wegen der Behauptung des eroberten Landes und der Vertheidigung gegen die nachrückenden umbrisch-sabellischen Stämme, als auch in Folge des unter griechischem Einflusse erwachten Handelsverkehrs, darf als gewifs angenommen werden. Die Andeutungen, welche oben (S. 60) über die Entwickelung städtischen Lebens in Latium gegeben worden sind, beruhen auf Rückschlüssen aus dem schnellen Wachsthum und der späteren Bedeutung Roms. Die Gründung der einzelnen latinischen Städte, ihre vorrömische Geschichte und ihre Verfassungszustände lassen sich historisch nicht verfolgen und erkennen, da über die ältesten Zeiten derselben ein noch gröfseres Dunkel als über die Roms ausgebreitet ist*).

Unter den Städten Latiums, die zugleich als selbständige Staaten *(populi)* aufzufassen sind, war Alba longa vor der Machtentwickelung Roms die bedeutendste. Es bleibt trotz des Mangels historischer Ueberlieferung wahrscheinlich, dafs Alba eine Art von Hegemonie über die andern latinischen Städte gehabt hat[1]). Abgesehen von dem Detail der gewöhnlichen Erzählung, welches, weil es ungeschichtlich ist, Nichts beweisen kann, spricht dafür der Umstand, dafs die dreifsig Bundesstädte der latinischen Eidgenossenschaft als Colonien Albas**) bezeichnet werden. Zwar kennen wir dieselben geschichtlich zuerst aus einem Verzeichnisse, das sich angeblich auf das Jahr 256/498, also auf eine Zeit lange nach der Zerstörung Albas bezieht[2]), das in Wirklichkeit aber wahrscheinlich aus einer noch viel jüngeren Urkunde stammt (II 54), und gewifs sind sie nicht alle es wirklich gewesen. Aber die Sage benutzt das Colonieverhältnifs, wie sie so gern Familienverhältnisse benutzt, um die Thatsache ihrer Verwandtschaft mit Alba und ihrer Unterordnung unter Alba auszudrücken: eine Ausdrucksweise, die den Römern, als sie Alba

*) Naegelé, Latium und seine Bewohner vor Roms Erbauung, in den Studien. Schaffhausen 1849. S. 131.
Bormann, altlatinische Chorographie und Städtegeschichte. Halle 1852.
**) Canina, sulle trenta colonie Albane. Rom. 1840. 4.

1) Cincius bei Festus p. 241. 2) Dion. 5, 61.

unterworfen hatten und ihrerseits die Hegemonie über den latinischen Bund erstrebten, sehr zu statten kam.

Wie Alba der politische Mittelpunct des latinischen Städtebundes war und als solcher die Vorstandschaft bei dem Bundesfeste, den *feriae Latinae* auf dem Mons Albanus, führte[1]), so scheint Lavinium (und früher noch vielleicht Laurentum) als die Penatenstadt der religiöse Mittelpunct desselben gewesen zu sein*).

Näheres läfst sich über die Stellung Albas zum Bunde und über den Umfang desselben nicht bestimmen. Allem Anschein nach ist die Herrschaft Albas über Latium, obwohl es der Vorort des Bundes war, viel weniger centralisirt gewesen, als die spätere, welche Rom ohne Vorort zu sein unter der Form eines *foedus* mit dem Städtebunde ausübte; und demgemäfs wird der Bestand des Bundes, der übrigens formell stets aus dreifsig Gliedern bestand, öfter gewechselt haben[2]). Es ist aber nicht möglich diesen Wechsel zu verfolgen, namentlich auch nicht zu bestimmen, ob von Anfang an, oder von wann an nichtlatinische Städte am Bunde Theil nahmen, wie sich deren angeblich schon zur Zeit des Tarquinius[3]), und dann in dem schon erwähnten Verzeichnifs der dreifsig Bundesstädte[4]) allerdings finden. Der Name *prisci Latini* kann wegen der relativen Bedeutung des Ausdruckes *priscus* in verschiedenen Zeiten verschiedene Epochen des latinischen Bundes bezeichnet haben; gewifs ist nur, dafs er in historischer Zeit die älteren Mitglieder des Bundes, die *triginta populi*, eben die vermeintlichen albanischen Colonien, im Gegensatz gegen die latinischen Colonien, die der Bund in Gemeinschaft mit Rom ausführte (II 53), bezeichnete. Der Ausdruck ist weder eine asyndetische Bezeichnung zweier verschiedener Völker, der vermeintlichen Prisci, unter denen man die Aborigines verstand**), und der Latini, noch ist überhaupt an eine streng nationale Bedeutung des Ausdrucks, der vielmehr ein positiv staatsrechtlicher geworden war, zu denken.

Aufser jener Verbindung der *prisci Latini* unter der Hegemonie Albas gab es in Latium wohl noch andere religiöse Verbindungen verschiedener Städtekreise. Wir kennen wenigstens eine

*) A. W. Zumpt, de Lavinio et Laurentibus Lavinatibus. Berol. 1845.
**) Schömann, de Cascis et Priscis. Greifswald. 1837 (wdh. in Op. ac. Vol. I. Berlin 1856. S. 10).

1) Dion. 4, 49. 2) vgl. Plin. n. h. 3, 9, 68f. 3) Dion. 4, 49. 4) Dion. 5, 61.

solche, zu der auch nichtlatinische Städte und Völkerschaften gehörten, die ihren Mittelpunct im *lucus Dianius* bei Aricia hatte [1]), deren Stiftung indefs wohl schon in römische Zeit fällt. Dafs derartige Verbindungen eine politische Bedeutung neben dem Städtebunde, an dessen Spitze Alba stand, wenn auch nur in untergeordneter und vorübergehender Weise gehabt haben, läfst sich nicht erweisen. Ganz ungerechtfertigt aber ist es, wenn man durch willkürliche Interpretation des von Plinius [2]) aufbewahrten Verzeichnisses von 32 Namen verschiedener zum Theil ganz verschollener Communen in diesem Verzeichnisse Alba mit seinen dreifsig Colonien, die von den dreifsig Bundesstädten verschieden 61
gewesen sein sollen, unter der Bezeichnung der *populi Albenses* zusammengefafst, erkennen will und diesen Städtebund als einen politisch bedeutsamen der Conföderation des ganzen latinischen Stammes zur Seite stellt. Jene Communen waren vielmehr wahrscheinlich theils unselbständige Ortschaften innerhalb der Gebiete der einzelnen dreifsig Bundesstädte gewesen, theils hatten sie zeitweilig als selbständige Staaten zur Zahl der dreifsig Städte gehört.

Dafs Alba Colonien gehabt habe, ist an sich wahrscheinlich. Da aber die Tradition einerseits die Bundesstädte in sagenhafter Weise als Colonien Albas auffafst, wodurch Städte als Colonien Albas erscheinen, die nach anderweitigen Nachrichten älter sein sollen als Alba; und da andererseits auch die Traditionen über die einzelnen Städte, durch jene Auffassung getrübt, keinen sicheren Anhaltspunct gewähren: so ist es unmöglich, die wirklichen Colonien Albas zu ermitteln, und sehr unbesonnen, beliebig zusammengeraffte Städtenamen, unter denen erweislich nichtlatinische sind, wie ein Verzeichnifs der Art, das achtzehn Namen enthält, von Diodor [3]) aufbewahrt ist, für albanische Colonien zu erklären.

Was die Verfassung der Stadt Alba selbst betrifft, so ist nur so viel gewifs, dafs dort Könige geherrscht haben; weder die Namen der Könige, welche erfunden sind, um Rom durch das Mittelglied von Alba longa mit Lavinium und Troja, die Gründer Roms mit dem mythischen Latinus und Aeneas verbinden zu können, noch die Bezeichnung dieser Dynastie als der Silvischen, welche dem Aeneadischen Vorstellungskreise entlehnt ist (Silvii = Ἰδαῖοι), sind geschichtlich *). Ueber den Umfang der Rechte

*) Th. Mommsen, die albanische Königstafel, in der Chronologie S. 151.

1) Cato orig. 2, 21. 2) Plin. n. h. 3, 9, 69. 3) bei Eusebius Chron. 46 ed. Mai; vgl. Aurelius Victor de orig. gent. Rom. 17.

des albanischen Königthums und die Entwickelung desselben läfst sich nichts Positives feststellen. Aus der Analogie der späteren römischen Entwickelung und aus dem Umstande, dafs unmittelbar vor dem Untergange Albas die Sage nicht mehr albanische Könige, sondern Dictatoren — jährige? oder lebenslängliche?[1]) — kennt, darf geschlossen werden, dafs die Entwickelung des Königthums gegenüber dem Erstarken der aristokratischen Geschlechter eine ähnliche gewesen ist, wie die, welche das heroische Königthum in Griechenland durchlief.

In wie weit die Untergrabung der königlichen Macht mit der Bedrängung der latinischen Nation durch angränzende Völker zusammenhing, ist nicht auszumachen; gewifs ist, dafs erst mit und durch Rom eine Erweiterung der Macht und des Ansehens des latinischen Namens erfolgte. Vorher waren die Latiner, von deren ursprünglicher Ausdehnung oben (S. 58) die Rede war, auf ein Gebiet von einigen dreifsig Quadratmeilen (das sogenannte *Latium vetus*) eingeengt, dessen nördliche und west-
62 liche Gränze der Tiber und das Meer bildet, während im Osten über den Anio hinaus und im Süden gegen das Volskergebirge zu die Gränzen schwankend erscheinen. Rings umgeben war dieses Gebiet im Norden von den Tuskern und Etruskern, im Osten und Süden von umbrisch-sabellischen Völkerschaften, den Sabinern, Aequern, Hernikern, Volskern, Rutulern, deren Andringen die latinische Nationalität erlegen sein würde, wenn nicht in Rom ein neues Bollwerk erstanden wäre.

26. *Gründung der Stadt Rom.*

Von der Gründung der Stadt Rom*) ist nur Sage, keine authentische Kunde auf uns gekommen. Die Sage von der Be-

*) Francke, exercitationum Niebuhrianarum lib. I. de urbis origine. Flensburg 1841.
Naegelé, die Gründung und Erbauung Roms, in den Studien S. 249.
K. W. Nitzsch, Romulus in Pauly's Realencykl. Bd. 6. 1852. S. 546.
Gerlach, die Sage über Roms Gründung, in den Abh. der Berliner Philologenvers. 1850. S. 31. Sage und Forschung. Basel 1860.
Zinzow, de Pelasgicis Romanorum sacris. Berlin 1851.
Fröhner, Rom und die Ramnes, im Philologus. Bd. 10. Göttingen 1855. S. 552. (vgl. Bd. 11. S. 116).
Linker, die älteste Sagengeschichte Roms. Wien 1858.
Ampère, histoire Romaine à Rome. 2 Bde. Paris 1861. 2. éd. 1863.

1) Dion. 5, 74. Liv. 1, 23.

ziehung Roms zu Aeneas ist im Vorhergehenden erledigt; unabhängig von diesem in die Gründungssage Roms erst allmählich eingedrungenen Elemente ist derjenige Zug der Sage, nach welchem Rom eine Colonie von Alba longa sein soll. Freilich braucht dieser Zug nicht vor der Zerstörung Albas entstanden zu sein, da sehr wohl die Verpflanzung der Albaner nach Rom, welche die Sage unter Tullus Hostilius stattfinden läfst, der Keim jenes Zuges gewesen sein könnte. Auf keinen Fall darf man sich aber bestimmen lassen ihn defshalb zu opfern, weil die Sage inconsequent ist in der Darstellung des Verhältnisses Roms zu Alba, oder ihn in dem Sinne zu pragmatisiren, als ob die Gründung Roms durch eine *secessio* von Mifsvergnügten aus Alba bewirkt worden sei. Wenn man jenen Zug indefs festhält, so folgt daraus nicht, dafs Rom wirklich eine Colonie von Alba war, sowenig dieses für die anderen latinischen Städte aus den sie betreffenden Sagen folgt, sondern es folgt weiter Nichts, als was wir auch ohne die Sage wüfsten, dafs nämlich Rom latinisch wie Alba war.

Die Zweiheit der Gründer, *Romulus* und *Remus*, mufs man zwar als einen ächt sagenhaften Zug der Gründungssage gelten lassen. Sie entspricht, wie vermuthlich auch die Zweiheit der Reichsvorsteherlaren (*lares praestites*), deren religiöse Bedeutung auf die Formulirung der Romulussage eingewirkt hat, dem Dualismus im römischen Staate, sei es nun, dafs die Vereinigung der Latiner und Sabiner oder der Gegensatz der Patricier und Plebejer, oder auch Beides sich in jener Zweiheit der Gründer wiederspiegelt. Als ursprüngliche Form der Sage kann aber auch sie nicht gelten, weil jene dualistischen Gegensätze erst nach Gründung der Stadt Bedeutung erhielten, und so erklärt sich auch, dafs die Sage den Remus nicht mit gleichem Rechte dem Romulus zur Seite stellt. Die ursprüngliche Sage des ältesten Bestandtheils des römischen Staates, der *Ramnes*, von deren Namen *Romani* eine rein lautliche Umgestaltung ist, wird nur Einen Gründer gekannt haben, der, da das älteste Rom, wie der Name *Ramnes* schliefsen läfst, *Rama* hiefs, *Ramus* oder *Ramulus* geheifsen haben mufs. Die sprachliche Differenzirung dieser Form zu *Romulus* und *Remus* bot den für die Sage nothwendig gewordenen Ausdruck des Dualismus. Der Quantitätsunterschied zwischen *Rōmulus* und *Rĕmus* scheint erst Folge davon zu sein, dafs man *Romulus* wie *Roma* mit ῥώμη, *Remus* mit den *aves remores* zusammenbrachte. Diese Verbindung des *Remus* mit der Stätte unglücklicher Auspicien *(Remoria)* auf dem Mons Aventinus, so wie alle Erzählungen, die sich an die

falsche Etymologie des Namens *Romulus* von *ruma* (Brust) anschliefsen, sind Erweiterungen der Sage aus den religiösen Vorstellungen und Culten des Volkes heraus; also unbrauchbar zu geschichtlichen Rückschlüssen. Den Sinn des Ortsnamens *Rama* aber ergründen zu wollen, um darauf einen Schlufs für die Geschichte zu stützen, ist ein unberechtigter Gedanke; für solche Räthsel lassen sich eher zehn plausible, als die eine wahre Lösung finden. Auch der neueste Versuch, nach welchem *Roma* = *Στρύμη*, Stromstadt, sein würde*), scheitert an der Unvereinbarkeit dieser Etymologie mit *Ramnes*.

Die Stätte Roms und des *ager Romanus* war bewohnt lange vor dem Zeitpuncte, den spätere Chronologen mit Hülfe der angeblichen Regierungsjahre der römischen Könige für die Gründung Roms berechnet haben**) — recipirt ist die Varronische Aera, welche Roms Gründung in Olymp. 6, 3, d. i. ins Jahr 753 vor Christi Geburt setzt, — oder, wie man sich richtiger ausdrückt, vor der staatlichen Organisation, zu deren Träger die Sage den mythischen Städtegründer gemacht hat. Diefs beweisen zwar nicht die Sagen von der Ansiedelung des Evander***) auf dem Palatinus und der den Hercules begleitenden Argiver auf dem Capitolinus, da jene ihre Entstehung in dem Feste der Lupercalien hat, dessen Aehnlichkeit mit dem arkadischen Feste der *Λύκαια* durch Gräcisirung des Faunus Lupercus zu *Εὔανδρος* erklärt werden sollte, diese aber aus den, späteren Generationen unverständlich gewordenen, Kapellen und Opfern der *Argei*, eigentlich der als Weifse, d. i. Greise, gedachten Laren städtischer Bezirke†), herausgesponnen ist. Allein auch ohne diese Sagen las-
64 sen sich die Keime staatlicher Entwickelung, welche der Sage zufolge sämmtlich erst nach Roms Gründung von den ersten Königen gelegt wurden, als vor dem Entstehen eines städtischen Gemeinwesens vorhanden nachweisen. Wir müssen uns, wo nicht früher, spätestens mit der ersten Ansiedelung der indogermani-

---

*) Corssen in Kuhns Z. f. vgl. Sprachw. Bd. 10. 1860. S. 18.

**) Bröcker, Betrachtungen über die Königsgeschichte, in den Untersuchungen über die altröm. Gesch. Basel 1855. S. 444.
Rofs, die Regierungsdauer der römischen Könige, in den Arch. Aufs. Zweite Sammlung. Leipz. 1861. S. 191.
Aug. Mommsen, römische Daten. Parchim 1856.
Th. Mommsen, die römische Königstafel, in der Chronol. S. 134.

***) Bormann, Kritik der Sage vom Könige Euandros. Rofsleben 1853.

†) Andere Etymologien bei Keller, in d. Zeitschrift f. österreichische Gymn. Bd. 12. 1861. S. 97.

schen Einwanderer auf dem Gebiete Latiums die Entstehung von Gaugenossenschaften denken (S. 55). Solche *pagi*, wie sie in ganz Italien das Fundament für die enger vereinigten Gemeinwesen bilden, sind in dem Gebiete Roms nicht erst eine Einrichtung Numas, wie die Sage meint. Sie haben sich für die Umgegend Roms unter der späteren politischen Eintheilung in *tribus rusticae* (§ 62. 63), die ihre Namen von den älteren *pagi* bekamen[1]), erhalten; dafs auch innerhalb des späteren Stadtgebietes solche *pagi* früher vorhanden waren, beweist die Erhaltung des Namens *pagus Sucusanus*, an dessen Stelle später die städtische *tribus Suburana* trat[2]), sowie der Namen *pagus Aventinensis* und *Janiculensis* in Inschriften. Einige *pagi* des späteren Stadtgebietes scheinen wegen des bergigen Terrains *montes* geheifsen zu haben, die Bewohner im Gegensatze zu den *pagani*: *montani*; auf eine uralte sacrale Verbindung von sechs solcher *montes* (*Palatium, Cermalus, Velia, Fagutal, Oppius, Cispius*), zu denen die *Subura* als siebenter gerechnet wird[3]), weist das noch in der Kaiserzeit[4]) gefeierte Fest *septimontium*[5]) hin*). Denn jene *montes* sind nicht mit den jetzt sogenannten sieben Hügeln zu verwechseln, von denen sie vielmehr nur das Gebiet des Palatinus und Esquilinus mit der dazwischen liegenden Niederung umfassen. Ihre Verbindung scheint, da die Erweiterung der Stadt in der Königszeit vom Palatinus aus der Sage nach zunächst sich auf den Quirinalis und Caelius erstreckte, in die Zeit vor der Entstehung der dem Romulus zugeschriebenen städtischen Ansiedelung auf dem Palatinus gesetzt werden zu müssen, wie denn Festus[6]) sich die Siculer (S. 58) als Bewohner jenes *septimontium* denkt. In der Zeit jener noch nicht städtisch vereinigten *pagi* wird der Mons Tarpejus oder Capitolinus**) schon um der uralten Cultstätten und um der Zuflucht für die Heerden willen befestigt, eine *arx*, gewesen sein. An die Stätte zwischen den beiden Spitzen des Capitolinus, *inter duos lucos* genannt, knüpfte die spätere Sage vom Asyl an, die in der Tendenz die römische Gesittung aus dem Urzustande des Menschengeschlechts, aus dem Nichts heraus zu erklären erweitert worden

*) Detleffsen, iscrizioni del pago gianicolense, im Bulletino dell' instituto arch. Roma 1861. S. 48.

**) Preller, zur Geschichte und Topographie des römischen Capitols, im Philologus. Bd. 1. Stolberg 1846. S. 68.

1) Paul. p. 115. 2) Varro l. l. 5, 48. 3) Fest. p. 348. 340. 4) Suet. Domit. 17. 5) Varr. 6, 24. 6) Fest. p. 321.

ist, wie denn auch der griechische Begriff des Asyls einen ursprünglichen lateinischen (§ 39) verdrängt zu haben scheint.

Dafs nun auf diesem Gebiete eine Stadt entstand, die bald
65 mächtig genug wurde, um mit der Hauptstadt Latiums in die Schranken zu treten und dann nach dem Sturze Albas sich selbst zur Hauptstadt Latiums aufzuwerfen, ist Folge der, zwar ungesunden, aber in anderer Beziehung überaus günstigen Lage. Es kann nicht bezweifelt werden, dafs zur Vermittelung des Binnenhandels zwischen Latium und den umliegenden Landschaften, sowie zur Unterhaltung des Exporthandels mit griechischen und karthagischen Seefahrern (S. 63f.), kein Ort günstiger als Rom lag [1]), da es gegen Seeräuberei geschützt war und doch in seiner Nähe am Ausflufs des Tiber den einzigen Ankerplatz an der Küste Latiums hatte. Rom war am Ende der Königszeit eine Handelsstadt, wie, wenn auch nicht der karthagische Handelsvertrag, der fälschlich in das erste Jahr der Republik gesetzt wird (II 113), so doch manches Andere (§ 56) beweist. Es ist dieses nicht Folge der Gröfse und Macht Roms, sondern diese vielmehr ist Folge davon, dafs Rom in höherem Grade als die andern latinischen Städte es verstanden hatte, die durch den Handelsverkehr und durch die damit *jure commercii* (S. 60) verbundene Aufnahme Fremder angeregten Keime städtischer Entwickelung zu einem lebensfähigen kräftigen Bürgerthume auszubilden. Es versteht sich von selbst, dafs die Bewohner Roms, um Kaufleute zu werden, nicht aufzuhören brauchten Ackerbauer zu sein, was sie vielmehr immer vorzugsweise blieben. Andererseits war Rom durch seine Lage die natürliche Vormauer Latiums gegen Etrurien. In dieser Richtung sind die ältesten Kriege der Römer zu suchen, und wie durch dieselben die Kraft des Volkes geschützt blieb gegen die Gefahr der Verweichlichung durch die Handelsthätigkeit, so mag Rom aus Etrurien schon früh auch Zuwachs der Bevölkerung erhalten haben in den vor den Rasennae landesflüchtigen Tuskern (S. 59. 62f.). Darauf weisen der Name des *vicus Tuscus* unter dem Palatinus und die Sagen von später fälschlich auf die Rasennae gedeuteten Einwanderungen von Tuskern unter Caeles Vibenna und Mastarna, wie auch der tuskische Ursprung der Tarquinischen Dynastie hin. Die Aufnahme solcher Exulanten mag auch ihrerseits auf die Gestaltung der Sage vom Asyl eingewirkt haben, wenn nicht etwa gerade der Begriff des von Rom gewährten *jus exilii* (§ 39) der Keimpunct jener Sage ist.

1) Liv. 5, 54. Cic. de rep. 2, 3ff.

Die ursprüngliche Ausdehnung des römischen Landgebiets, des *ager Romanus*, ist schwer zu bestimmen. Die Gränzen lagen nach Osten und Süden sehr nahe der Stadt, die an den Nachbarstädten Fidenae und Gabii Feinde hatte; im Westen dagegen scheint der Ager Romanus bis ans Meer gereicht zu haben. Jenseit des Tiber, wo auch das Local des Festes der *fratres Arvales*, der Hain der *dea Dia* lag, hatte Rom *septem pagi* und Salzwiesen. Es fragt sich indessen, wie viel von diesem Gebiete in der 66
Entwickelung des Staates erst zuerworben ist.

Von der staatlichen Ordnung des ältesten römischen Gemeinwesens *) wissen wir Nichts, da die Sagen von den Einrichtungen und Anordnungen des Romulus Nichts beweisen, als was wir auch ohne sie wissen: dafs nämlich solche Einrichtungen später bestanden und für unvordenklich alt galten. Nur aus der Stellung, welche noch in historischer Zeit die *gentes patriciae* zur Leitung des Staates einnehmen, können wir schliefsen, dafs die Grundeigenthümer der *pagi*, die Geschlechter der Romilii, Horatii, Fabii, Aemilii, Cornelii, Papirii, Menenii, Sergii, Veturii, die sich bis in die historische Zeit erhielten, und andere, deren Existenz wir nur durch die Namen der späteren *tribus rusticae* kennen, sich als Eigenthümer des Landes betrachteten und sowohl von den bei der ersten Eroberung erworbenen Clienten, als auch, nur in anderer Weise, von den auf ihr Gebiet übergetretenen latinischen Handelsleuten und tuskischen Flüchtlingen als Herren anerkannt wurden. Bei dieser Stellung der Ramnes ihren Unterthanen gegenüber erklärt es sich auch, dafs die römische Verfassung und das römische Recht ihren wesentlich agricolen Ursprung trotz der mercantilen Bedeutung der Stadt nicht verläugnen. Ein patriarchalisches kriegerisches Königthum, das darum nicht für ein theokratisches erklärt zu werden braucht, weil alle Staatshandlungen nach vorheriger Einholung der göttlichen Genehmigung durch die Auspicien vollführt werden, in dieser ursprünglichen Gemeinschaft anzunehmen sind wir, ohne Näheres ermitteln zu können, wohl berechtigt. Was aus den späteren Einrichtungen des Staats und Rechts sonst noch auf diese Zeit hinweist, wird in den systematischen Abschnitten über die Familie und Geschlechtsgenossenschaft seine Erörterung finden; an ein staatliches Leben im strengen Sinne des Wortes ist nicht zu denken,

*) Hüllmann, römische Grundverfassung. Bonn 1832. Ursprünge der römischen Verfassung. Bonn 1835.

da wir es hier noch mit der oben (S. 53ff.) skizzirten Vorstufe desselben zu thun haben.

Die älteste städtische Ansiedelung der Ramnes war auf dem unter dem Mons Capitolinus belegenen Palatinus, woselbst sich auch die in die Romulussage verflochtenen Localitäten sämmtlich finden. Die ursprüngliche Umwallung war noch in Tacitus Zeit[1]) bekannt; wenn aber Spätere aus der Anlage dieser *Roma quadrata*, wie sie von der viereckigen Gestalt des Berges hiefs, auf eine Gründung *more Etrusco* schlossen, so liegt dabei der Irrthum zu Grunde, dafs der altitalische Gründungsritus ein specifisch
67 etruskischer sei (S. 55). Auf einen etruskischen, d. i. rasennischen Ursprung der Stadt darf daraus, wie aus andern angeblich etruskischen Einrichtungen in Rom, die meistens ähnlichen Irrthümern ihren etruskischen Schein verdanken, nicht geschlossen werden. Dafs endlich dieses älteste Rom am Tage des Festes der *Palilia* (21. April) gegründet worden sei, ist eine Sage, die sich lediglich aus der Beziehung der Hirtengöttin *Pales* zum *mons Palatinus* erklärt, und die ihrerseits wieder die Gründer Roms zu Hirten gestempelt hat.

Ob dieses palatinische Rom Glied irgend einer sacralen Amphiktyonie (S. 68) oder einer politischen Eidgenossenschaft war, läfst sich nicht bestimmen.

Man schliefst aus der Sage zu viel, wenn man meint, Rom habe zu der Eidgenossenschaft gehört, an deren Spitze Alba longa stand, obwohl dieses an sich nicht unmöglich wäre. Wenn auch das spätere Rom seinen Penaten in Lavinium opferte, also Lavinium für seine geistliche Metropolis ansah, so folgt daraus nicht, dafs auch das palatinische Rom in diesem Verhältnisse stand; es könnte vielmehr, da das spätere Rom sein Bündnifs mit Lavinium alljährlich *ex libris Sibyllinis* erneuerte[2]), geschlossen werden, dafs jene Beziehung zu Lavinium erst durch die Verpflanzung der Albaner nach Rom oder in Folge des Bündnisses, das Rom mit der latinischen Eidgenossenschaft schlofs, eingetreten sei. Uebrigens kommt bei dem wandelbaren Charakter, den diese Städteverbindungen gehabt zu haben scheinen, wenig darauf an; gewifs ist, dafs der Staat Rom, den wir von der Vereinigung der Ramnes mit den Sabinern datiren, als eine selbständige Eidgenossenschaft von der latinischen Eidgenossenschaft isolirt war und sehr bald in einem entschiedenen politischen Gegensatze gegen die *prisci Latini* stand. Dagegen mufs ohne

1) Tac. ann. 12, 24. 2) Mommsen I. N. 2211.

Zweifel privatrechtlicher Verkehr der Ramnes mit den übrigen Latinern angenommen werden, wie ein *jus commercii* zwischen allen Latinern überhaupt (S. 60; vgl. § 33).

Auch die auf Sagen und auf die Culteinrichtungen der *fratres Arvales* gestützte Vermuthung*), dafs das romulische Rom in eine tuskisch-latinische Amphiktyonie eingetreten sei, die ihren Mittelpunct im Hain der *dea Dia* am rechten Tiberufer gehabt habe, wird als solche mit ihren weiteren Consequenzen für die römische Königsgeschichte dahin gestellt bleiben müssen.

27. *Gründung des Staates der Quiriten.*

Wenn die Sage den Romulus nach der Gründung der Stadt die Bevölkerung eintheilen läfst in die drei Tribus der *Ramnes, Tities, Luceres,* so will sie damit dieselben als unvordenklich alt bezeichnen. Andere Sagen aber und Spuren ächter Ueberlieferung lassen erkennen, dafs jene Dreitheilung eine geschichtlich gewordene ist, woneben es immerhin erlaubt bleibt zu vermuthen, *dafs eine* andere Dreitheilung schon im palatinischen Rom (etwa angedeutet durch Palatium, Cermalus, Velia, s. S. 73) bestanden haben möge.

Die Vereinigung der Ramnes des palatinischen Roms mit einer sabinischen Gemeinde ist das Historische, was in die Sage vom Raube der Sabinerinnen verflochten ist. Die Erzählung vom Jungfrauenraube ist weiter Nichts als die mythische Formulirung der nationalen Gedanken über die Entstehung des Raubes als eines Hochzeitsgebrauches: ein prototypischer Mythus, wie so viele andere Erzählungen aus Roms Urgeschichte. In demselben ist historisch bedeutsam nur der Umstand, dafs es Sabinerinnen sind, die geraubt werden. Wenn demnach auch der Krieg zwischen Römern und Sabinern in Wirklichkeit nicht veranlafst war durch den mythischen Jungfrauenraub, so ist der Krieg selbst und der ihn beendigende Vertrag nichtsdestoweniger historisch, abgesehen natürlich von allen Einzelheiten der Erzählung und auch von dem Namen des sabinischen Königs *Titus Tatius,* der wie Romulus Heros eponymos seiner Gemeinde ist.

Die unzweifelhafte Verwandtschaft des Namens dieses Heros eponymos mit dem Namen der Tribus der *Tities,* sowie mit dem Namen des Priestercollegs der *sodales Titii,* welches, wie Tacitus

*) Em. Hoffmann, die Arvalbrüder. Breslau 1858.

sagt, *retinendis Sabinorum sacris*[1]) eingesetzt war[2]), macht die auch von den Alten anerkannte Identität der Tribus der Tities mit jenen Sabinern gewifs. Warum der sabinische Stamm diesen Namen führte, ob als Kriegerstamm oder mit Rücksicht auf gewisse religiöse Gebräuche[3]), ist nicht zu ergründen. Da er aber Tities hiefs, so kann nicht *Quirites* sein Name gewesen sein, und damit fällt nicht blofs die Vermuthung Niebuhrs, dafs die Sabiner von einer auf dem Quirinalis belegenen Stadt *Quirium* Quirites geheifsen hätten, zusammen, sondern auch die Angabe der Alten, dafs jene sabinische Gemeinde aus *Cures* stamme, und dafs Titus Tatius König von Cures gewesen sei. Letztere beruht auf einem etymologischen Mythus, der bestimmt war den Umstand zu erklären, dafs das vereinigte Volk der Sabiner und Römer den Namen Quirites führte.

Die Ansiedelung einer sabinischen Gemeinde in Rom ist übrigens um so weniger unwahrscheinlich, als sie ohne Zweifel im Zusammenhange zu denken ist mit dem Vordringen sabellischer Stämme von den Gebirgen aus nach der Westküste, welches durch die Streifzüge der Sabiner auf römisches Gebiet in den Zeiten der späteren Könige und nachher bezeugt ist und sich auch in der Sage von der Flucht der reatinischen Aboriginer vor den Sabinern aus Testrina wiederspiegelt (S. 58).

Nach der gewöhnlichen Chronologie hätte die Vereinigung der Ramnes und Tities vier Monate nach der Gründung der Stadt stattgefunden, da der Jungfrauenraub am 18. August des
69 ersten Jahres der Stadt verübt worden sein soll, d. i. am Feste der *Consualia*, welches dem agrarischen Zeugungsgotte *Consus* galt, der nicht gleich *Neptunus equester* ist. Indefs die Zeitdauer wird bei der Projection der Geschichte in die Sage stets verkürzt, und so müssen wir für die palatinische Stadt der Ramnes eine längere Zeitdauer voraussetzen. Den geschichtlichen Vorgang der Vereinigung der Ramnes und Tities darf man aus der Sage nicht wiedererkennen wollen; nur so viel scheint gewifs, dafs die Tities, deren Burg das *Capitolium vetus* auf dem Quirinal gewesen zu sein scheint, eine Zeit lang sogar das Capitol der palatinischen Ramnes inne hatten; natürlich nicht durch den Verrath der *Tarpeja*, welche vielmehr eine Localgottheit, jedenfalls ein mythisches Wesen ist*).

*) Krahner, die Sage von der Tarpeja. Friedland 1858.

1) Tac. ann. 1, 54. 2) Man beachte auch *aves Titiae* bei Varro l. l. 5, 85, *curia Titia* bei Paulus p. 366. 3) Paulus s. v. tituli p. 366. Varr. l. l. 7, 44. Fulgent. p. 391 G.

Diese Ueberlegenheit der Fremdlinge hat die Ramnes wahrscheinlich genöthigt, sich das *foedus* mit ihnen, insbesondere das *jus connubii* zu erkämpfen, eine Voraussetzung, unter der sich die Verbindung des Mythus vom Jungfrauenraube mit der Sage vom Kriege der Sabiner am Besten erklärt.

Die Vereinigung der Ramnes und Tities als die Begründung des römischen Staates aufzufassen sind wir defshalb berechtigt, weil die Eintheilung des Volkes in *curiae* (§ 45), eine offenbar zum Zweck gemeinsamer Beschlufsfassung künstlich gemachte Gliederung des Staates, unter welcher die patriarchalische natürliche Gliederung der Stämme in *gentes* und *familiae* bestehen blieb, nach der Sage erst in Folge jener Vereinigung geschah. Romulus soll die Curien nach den Namen der Sabinerinnen, sei es der geraubten [1]) oder derjenigen, die das Bündnifs vermittelten [2]), benannt haben; und die älteste Form der Sage giebt dem entsprechend die Zahl der geraubten Sabinerinnen auf dreifsig an [3]), so viel als es Curien gab. Gerade weil jenes nicht oder nicht ausschliefslich wahr ist, wie die wenigen erhaltenen Namen von Curien (§ 45) beweisen, und dieses insofern anachronistisch ist, als es dreifsig Curien erst nach dem Zutritt des dritten Stammes, der Luceres, gegeben haben kann, ist es um so bemerkenswerther, dafs die Sage die Einrichtung der Curien mit der Aufnahme der Tities in Verbindung bringt. Sie würde es nicht gethan haben, wenn nicht anderweit eine Erinnerung daran überliefert gewesen wäre, dafs die Vereinigung der beiden Stämme und die Einrichtung der Curien in Zusammenhang stehende Ereignisse waren.

Diese Erinnerung scheint an den Namen *Quirites* geknüpft gewesen zu sein; denn diesen Namen führt das römische Volk auch erst von der Vereinigung der Stämme an, wie die Alten anerkennen. Da nun Quirites nicht der Sondername der Sabiner war, so mufs der Grund der Benennung in Etwas gesucht werden, was beiden Stämmen gemeinschaftlich ist. Die Einrich- 70
tung der Curien ist ihnen aber nicht blofs gemeinschaftlich, sondern recht eigentlich die Form ihrer Gemeinschaft, indem sie es möglich machte, dafs bei der Abstimmung des Volkes jeder Stamm ein gleiches Gewicht in die Wagschale der Entscheidung warf, nämlich zehn Stimmen. Mag nun *curia* verwandt sein mit *κύριος*, *κυρία ἐκκλησία*, *κυρ-όω*, *curare* *), oder das Zu-

*) Lange in den Neuen Jahrb. f. Philol. u. Pädagogik. Bd. 67. 1853. S. 42. Vgl. noch *τὸ κύριον* und Plut. Lyc. 6. *δάμῳ τὰν κυρίαν ἦμεν καὶ κράτος*.

1) Liv. 1, 13. Paul. p. 49. 2) Cic. de rep. 2, 8. 3) Plut. Rom. 14.

sammenwohnen (*covisia* von der skr. W. *vas*, wohnen) bedeuten*): *Quirites* heifsen die vereinigten Ramnes und Tities ohne Zweifel defshalb, weil sie in Curien gegliedert und durch diese Gliederung vereinigt sind. In der Einheit der Quirites gehen die früher getrennten Gemeinden der Ramnes und Tities auf: *Quirites autem dicti post foedus a Romulo et Tatio percussum communionem et societatem populi factam indicant* [1]). Das entschieden jüngere Wort *curiales* aber bezeichnet eben im Gegensatze gegen *Quirites* nicht die Zugehörigkeit zur Gesammtheit, sondern die zur einzelnen *curia* (§ 45). Der weitere Gebrauch des Namens Quirites und der staatsrechtlichen Formel *populus Romanus Quiritium* oder *populus Romanus Quirites* (appositiv, nicht asyndetisch für *populus Romanus et Quirites*), der von dem ursprünglichen Zusammenhange des Namens mit den Curien gelöst erscheint, ist eine ganz folgerichtige Entwickelung des Gebrauches entsprechend der Erweiterung des Begriffs des römischen Bürgerthums. Andererseits erklärt sich der Unterschied im Gebrauche von *Quirites* und *Romani*, wonach jenes das Volk in seinen inneren Angelegenheiten, dieses dasselbe in seinen Beziehungen nach aufsen bezeichnet, sehr einfach durch den Zusammenhang des Namens mit *curia*, während die Ableitung des Namens *Quirites* von der, angeblich *quiris* genannten, Lanze diese Thatsache unerklärt läfst. Die Lanze scheint vielmehr auch ihrerseits wegen ihrer Beziehung zu den Curien und Quiriten als Symbol des Gottes *Quirinus* und des quiritarischen Eigenthums *hasta quiris* geheifsen zu haben.

Wie der Römer für jeden Vorgang des menschlichen Lebens sich einen Schutzgott schafft, so hat das römische Volk den geschichtlichen Vorgang der Vereinigung der Ramnes und Tities vergöttlicht in der Gestalt des *Quirinus*, des Heros eponymos der Quiriten. Wenn die Alten den Namen Quirites von Quirinus ableiten, so ist darin nur eine verkehrte Formulirung des wirklichen Zusammenhangs beider Begriffe zu erkennen. Wenn sie ihn zu einem schon in Cures verehrten Hauptgotte des sabinischen Stammes machen, so ist das Consequenz der falschen Ansicht, dafs die Sabiner Quiriten geheifsen hätten. Dafs aber der Sabiner Numa den *flamen Quirinalis* eingesetzt, und dafs Titus Tatius schon dem Quirinus geopfert haben soll, ist in der Beziehung, in welcher die Entstehung jenes Gottesbegriffes zu den Sabinern steht, hin-

*) Corssen, de Volscorum lingua. Naumburg 1858.

1) Fest. p. 254.

länglich begründet. Daher ward denn auch *Quirinalis* derjenige der beiden von den Tities bewohnten Hügeln *(colles)* genannt, auf dem der Cult des Quirinus seine wichtigste Stätte hatte. Es erklärt 71
sich aus dem Nationalcharakter der römischen Quiriten, dafs Quirinus als ein dem Mars verwandtes Götterwesen erscheint, und andererseits beruht es auf der nationalen Geltung der Romulussage, dafs der Heros eponymos der Ramnes durch die von griechischem Einflusse nicht freie Apotheose später zum Heros eponymos der Quiriten als *Romulus Quirinus* gesteigert ward. Für den späteren Ursprung der Vermengung des Romulus und Quirinus spricht insbesondere der Umstand, dafs der ursprüngliche Todestag des Romulus die Poplifugien (5. Juli), nicht die Quirinalien (17. Februar) waren. Als weibliches Wesen entspricht dem Quirinus die *Juno Quiritis*, die Schutzgöttin der römischen Matronen, das ist der Frauen der Quiriten; je zweifelloser der Zusammenhang dieser mit den Curien ist, in deren jeder sie einen Altar hatte, um so weniger wird der Zusammenhang des Quirinus mit den Curien geläugnet werden können.

Von der Verfassung des vereinigten Staates der Ramnes und Tities giebt es keine geschichtliche Kunde; es läfst sich vermuthen, dafs die Vereinigung anfangs sich auf die isopolitische Gewährung des *jus conubii* neben dem selbstverständlichen *jus commercii* beschränkte, im Uebrigen die Gemeinden sich gegenseitig verhielten, wie später die Municipien zu Rom, also kein gegenseitiges *jus suffragii* und *jus honorum* hatten [1]). Auf diesen Zustand eines Foederativstaates, in dem die Curieneintheilung nur durch die Nothwendigkeit eidgenössischer Beschlüsse motivirt wäre, weist Manches hin, namentlich die Sage vom Doppelkönigthum des Romulus und Titus Tatius, sowie die von dem mit Remus in Beziehung gesetzten Doppelthrone des Romulus, woraus wohl auf die geschichtliche Existenz eines dem spartanischen Königthum vergleichbaren Doppelkönigthums geschlossen werden darf; ferner die von Plutarch [2]) aufbewahrte Nachricht, dafs jeder der beiden Könige vor gemeinschaftlicher Beschlufsfassung sich mit seinen hundert Senatoren für sich berathen habe; ferner die Nachricht von der getrennten Feldmark [3]) und den getrennten städtischen Wohnsitzen der Ramnes und Tities, welche letztere auf dem vom Heiligthum des Quirinus benannten Quirinalis gewohnt haben sollen; ferner der Name des zur Versammlung des Volkes beider Gemeinden bestimmten Platzes, des

1) Serv. zu Verg. Aen. 7, 709. 2) Romul. 20. 3) Varro l. l. 5, 55.

comitium, welches, ein Theil des römischen Forum, wo immer seine Stelle genauer fixirt werden mag, jedenfalls zwischen Palatin und Quirinal belegen war*); endlich die an das unter dem Capitolin belegene Durchgangsthor des *Janus Geminus*, der bezeichnend auch *Janus Quirinus* heifst, geknüpfte Sitte der Schliefsung in Friedenszeiten, der Oeffnung in Kriegszeiten, eine
72 Sitte, welche die beiden Gemeinden als getrennt im Frieden, zu Schutz und Trutz vereinigt im Kriege erscheinen läfst. Die Vereinigung beider Gemeinden wurde im Laufe der Entwickelung, scheint es, enger. Dafs das latinische Element der Ramnes hierbei wenn nicht rechtlich, so doch factisch das treibende und bestimmende war, können wir vermuthen theils daraus, dafs der Name der vereinigten Gemeinden nach aufsen *Ramnes* (*Romani*) blieb, und dafs die Tradition über die Vereinigung der Ramnes und Tities auf dem Parteistandpuncte der Ramnes steht, theils aus der Sage von dem gewaltsamen Tode des Titus Tatius, der bedeutsam genug in der Larenstadt Latiums, in Lavinium erfolgte, und der darauf folgenden Alleinherrschaft des Romulus, sowie auch aus der Sage vom Interregnum der hundert Romulischen *patres* nach dem Tode des Romulus. Die Form der engeren Vereinigung prägte sich zuerst in der Spitze des Staates aus, indem an die Stelle des Doppelkönigthums ein Wechsel- und Wahlkönigthum trat, wie wir aus der Wahl des Sabiners Numa Pompilius durch die hundert Romulischen Väter und aus dem Umstande schliefsen können, dafs von den folgenden Königen Tullus Hostilius wieder dem Stamme der Ramnes, Ancus Marcius dem der Tities angehört. Die beiden Stämme hatten also jetzt ein gegenseitig bindendes *jus suffragii* und *jus honorum*. Der friedliche Charakter, den die Sage dem Numa Pompilius aufgeprägt hat, kann nicht verhindern zu muthmafsen, dafs die Abschaffung des Doppelkönigthums und die Einführung des Wahlkönigthums hauptsächlich dem Bedürfnisse einheitlicher militärischer Leitung entsprungen ist.

Die thatenlose Regierung des *Numa Pompilius***), den

*) Aufser den § 6 citirten topographischen Werken vgl.:
Th. Mommsen, de comitio Romano curiis Janique templo, in den Annali dell' instituto di corr. arch. Vol. 16. Roma 1845. S. 288. Ueber die Lage des praet. Tribunats, in Bekkers Jahrb. Bd. 6. Leipz. 1863. S. 389.
Detlefsen, de comitio Romano, Annali Vol. 32. 1860. S. 128.
Dernburg, über die Lage des Comitiums und des praetorischen Tribunals, in Rudorffs Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 2. Weimar 1862. S. 69.

**) R. W. Nitzsch, Numa Pompilius, in Paulys Realenc. Bd. 5. 1848. S. 724.
Harmsen, quaedam de Numa Pompilio ejusque institutis. Liban 1848.

die Sage in Verfolgung der Ansicht von der Herkunft der Sabiner aus Cures zu einem dem Staate der Quiriten ursprünglich fremden Sabiner aus Cures stempelt, und auf den sie die Einsetzung aller derjenigen unvordenklich alten Einrichtungen, insbesondere der gottesdienstlichen, zurückführt, deren Begründer der kriegerische Romulus nicht schien sein zu können, repräsentirt die Zeit, in welcher der Staat der Ramnes und Tities noch ohne die Luceres bestand. Es ist ganz richtig gedacht, wenn die Sage es das Bestreben des Numa sein läfst, die beiden Stämme immer inniger zu verschmelzen. Dafs die Ramnes und Tities den 78
Staat längere Zeit hindurch für sich allein bildeten, zeigt der Umstand, dafs die Zahl gewisser Priesterämter ein Vielfaches der Zahl zwei ist. So gab es vier Vestalinnen, so zwei Collegien der Salier, die palatinischen der Ramnes und die collinischen oder agonensischen der Tities, so zwanzig Fetialen. Auch die drei höchsten Einzelpriester (*flamines majores*) des Jupiter, Mars, Quirinus, der *flamen Dialis*, *Martialis*, *Quirinalis*, entsprechen nicht den drei Tribus und ihren Hauptgöttern, vielmehr setzen auch sie das Bestehen von nur zwei Tribus voraus, indem der *flamen Dialis*, der als der älteste im Range am Höchsten stand, dem Gotte der Ramnes, der *flamen Martialis* dem Gotte der Tities, der *flamen Quirinalis* aber dem Gotte der vereinigten Stämme, dem Quirinus, opferte. Daher rührt auch die engere Beziehung des flamen Quirinalis zu den Vestalinnen, den Priesterinnen der Herdgöttin des vereinigten Staates.

Was der römische Staat den Tities verdankt, läfst sich im Einzelnen schwer ermitteln. Im Allgemeinen darf man sich die nationale Differenz zwischen den Ramnes und Tities nicht allzugrofs denken. Sie mufs um so geringer gewesen sein, je weniger weit sich die latinischen und umbrisch-sabellischen Stämme von ihrem gemeinsamen Ursprunge (S. 60) zur Zeit der Vereinigung entfernt hatten. Die Sprache der Tities wenigstens hat sich völlig latinisirt. Ihre religiösen Anschauungen waren in den Namen der göttlichen Wesen und in den Culthandlungen wohl verschieden, aber die gemeinsame Grundlage war bedeutend genug, um auch hier einen Austausch und eine Verschmelzung der Stämme herbeizuführen. Zum Zweck der Divination beobachteten die sabinischen Augurn andere Vögel (*aves Titiae*) als die ramnischen, aber der Grundgedanke des Auspicienwesens, als dessen Stifter

Lasaulx, über die Bücher des Königs Numa, in den Abh. der bair. Akad. Philos. Cl. München 1849.

wegen der überwiegend politischen Bedeutung desselben nicht der Sabiner Numa, sondern der Latiner Romulus erscheint, war beiden gemeinsam. In politischer Beziehung dürfen wir das schon handelsthätige Volk der Ramnes weiter entwickelt voraussetzen und defshalb den Gedanken der Begründung eines Foederativstaates durch die Curieneintheilung wohl ihm zuschreiben. In sittlicher Beziehung aber wird der Stamm der Tities, seiner früheren Lebensweise in den Gebirgen getreu, fester an ursprünglicher patriarchalischer Zucht und Frömmigkeit gehalten haben, was sich in der Bedeutung des Sabiners Numa für den römischen Gottesdienst ausspricht. Insofern darf man die römischen Sabiner nicht blofs als die Bewahrer alterthümlicher Sitte in Rom [1]),
74 sondern mufs sie gewifs auch als die wesentlichste Stütze des exclusiven Princips der auf die Clientel und den Alleinbesitz der Auspicien sich stützenden Geschlechterherrschaft ansehen. In der Zeit des Tarquinius tritt der sabinische Augur Attus Navius als Vertheidiger der *auspicato* begründeten Einrichtungen auf, und in geschichtlicher Zeit sind vorzugsweise sabinische Geschlechter Vorkämpfer des zusammenbrechenden Patriciats.

28. *Erweiterung des Staates durch Aufnahme der Luceres.*

Name und Ursprung der *Luceres* war, wie Livius [2]) eingesteht, ungewifs, und so müssen alle Aufstellungen anderer Schriftsteller für blofse Hypothesen angesehen werden. Einen Mafsstab zur Prüfung derselben giebt uns das im Vorhergehenden gewonnene Resultat, dafs die Tribus der Luceres erst ziemliche Zeit nach jener der Tities mit dem Staate vereinigt sein kann. Ebenso bestimmt mufs sie aber auch erhebliche Zeit vor der Verfassungsreform des Tarquinius Priscus (§ 57) in den Staat der Quiriten aufgenommen worden sein, da dieselbe die Existenz der drei Tribus, und zwar als eine alt hergebrachte voraussetzt. So werden wir denn die Ableitung der Luceres von einem ardeatischen (d. i. rutulisch-tuskischen) Könige *Lucerus*, der dem Romulus im Kriege gegen Tatius beigestanden haben soll [3]), verwerfen, ohnehin ein offenbarer Ansatz zu einem etymologischen Mythus. Ebenso wenig kann die Tribus der Luceres gebildet sein aus den unter Romulus in den *lucus asyli* Geflohenen, abgesehen davon, dafs diese verunglückte Etymologie vergifst, dafs solche Flüchtlinge schwerlich den Herrengeschlechtern gleich

1) Cato orig. 1, 7 (bei Serv. zu Verg. Aen. 8, 638). 2) 1, 13. 3) Paul. p. 119.

gestellt werden konnten. Endlich mufs die Verknüpfung der Luceres mit den etruskischen Einwanderungen in Rom schon defshalb als eine unberechtigte Hypothese angesehen werden, weil die Sage jene sagenhaft verdoppelte Einwanderung unter Caeles Vibenna entweder in die Zeit des Tarquinius oder in die des Romulus verlegt. Auch ist die unter Annahme etruskischer Herkunft der Tribusnamen [1]) versuchte Etymologie des Namens der Luceres von *lucumo*, einem etruskischen Titel, sprachlich unmöglich. Ueberhaupt aber schliefst die nationale Selbständigkeit der Entwickelung des römischen Staates ein etruskisches, d. i. rasennisches Element, als constitutiven Bestandtheil des römischen Patricierstaates aus. Hierzu kommt noch, dafs jene Einwanderungssagen mit um so geringerem Rechte für den Beweis der etruskischen Herkunft der Luceres zu benutzen sind, 75
je wahrscheinlicher es ist, dafs in ihnen der Zuwachs der plebejischen Bevölkerung Roms durch die vor den Rasennae landesflüchtigen Tusker angedeutet wird (S. 74. § 55).

Halten wir die oben angegebenen Zeitgränzen fest, so kann *die Aufnahme* der Tribus der Luceres in keine andere Zeit fallen, als in die, welche der Name des *Tullus Hostilius*, der auch *Ancus Hostilius* genannt wird [2]), repräsentirt. Mag dieser König*) als geschichtliche Persönlichkeit dem Stamme der Ramnes angehört haben: die Sage hat ihn zugleich zum Oekisten der Luceres gestempelt, indem sie die Zerstörung Albas und die Uebersiedelung der Albaner nach Rom als Hauptthat an seinen Namen knüpfte. Einen Heros eponymos der Luceres zu erzeugen war sie nicht mehr stark genug, obwohl sich ein Ansatz dazu in dem Hostus Hostilius, dem Gefährten des Romulus und Grofsvater des Tullus Hostilius, zeigt. Dafs die nach Rom übergesiedelten Albaner wirklich die Tribus der Luceres bildeten, geht aus den Nachrichten der Schriftsteller von der Aufnahme albanischer Geschlechter in das römische Patriciat und von der Vermehrung der römischen Reiterei nach Aufnahme der Albaner hervor **). Zwar diese Nachrichten selbst bedürfen erst wieder eines Correctivs; sie bieten aber dasselbe sich gegenseitig dar. Es können

*) Schömann, de Tullo Hostilio. Greifswald 1847 (wdh. in Op. acad. Bd. 1. Berlin 1856. S. 18).
K. W. Nitzsch, Tullus Hostilius, in Paulys Realencyklopädie Bd. 6. 1852. S. 2245.
**) Lange in den Göttinger Gel. Anzeigen 1851. S. 1897.

1) Varro l. l. 5, 55. 2) App. de reg. Rom. 2.

nämlich nicht blofs die von den Schriftstellern genannten Geschlechter der Julii, Servilii, Quinctilii, Cloelii, Geganii, Curiatii, Metilii gewesen sein, welche in das römische Patriciat aufgenommen wurden, wenn wirklich aus den albanischen Geschlechtern die dritte Tribus bestand; aber dafs jenes Verzeichnifs nur die zufällig als albanisch bekannt gebliebenen Geschlechter umfafst, folgt eben aus der anderen Nachricht von der Verdoppelung der Reiterei. Denn bei der engen Beziehung des Reiterdienstes zu den patricischen Geschlechtern ist eine Vermehrung der Reiterei nicht ohne die entsprechende Vermehrung des Patriciats selbst denkbar. Dafs diese Vermehrung nun aber eine Verdoppelung war, ist nur ein ungenauer Ausdruck, der seine Berichtigung eben durch das richtig erkannte numerische Verhältnifs der *Albani Luceres* im Gesammtstaate erhält, wie denn auch aus andern Gründen, die bei der Verfassungsreform des Tarquinius Priscus zur Sprache kommen werden (§ 57), die angebliche Verdoppelung der Reiterei
76 nach Aufnahme der Albaner reducirt werden mufs auf die Stiftung der *centuria equitum Lucerensis* neben den schon bestehenden Centurien der Ramnes und Tities.

Die Tradition bietet allerdings für die Identificirung der Albaner mit den Luceres weniger Anhaltspuncte, als für die der Sabiner mit den Tities, so dafs die römischen Schriftsteller auf alles Andere eher, als auf den albanischen Ursprung der Luceres schlossen. Indefs diefs scheint Folge davon zu sein, dafs das Factum der Uebersiedelung der Albaner nach Rom für das Volksbewufstsein in der mythischen Formel, dafs Rom Colonie von Alba sei [1]), aufging. Dabei mag auch der Umstand mitgewirkt haben, dafs das Bewufstsein des nationalen Gegensatzes der Ramnes und Luceres früh erlosch; denn da beide dem latinischen Stamme angehörten, mufs derselbe von vorn herein ganz unbedeutend gewesen sein.

Aus der sagenhaften Erzählung von der Zerstörung Albas den historischen Vorgang zu ermitteln ist unmöglich. Die Sage weifs z. B. Nichts von dem anderweit beglaubigten Factum, dafs ein Theil der Albaner am Fufse des Berges zu Bovillae angesiedelt ward. Wir müssen es dahin gestellt sein lassen, ob der dem latinischen Städtebunde fremde und durch den Zutritt der Tities noch mehr entfremdete Staat der Quiriten Alba longa zerstört hat, oder ob die Bewohner des etwa von den latinischen Umlan-

---

1) vgl. Prop. 4, 1, 31 hinc Tities Ramnesque viri Luceresque *coloni*.

den zerstörten Alba sich nach Rom gewendet und dort Schutz gefunden haben. In jenem Falle, den wir für den wahrscheinlicheren halten, wäre die Aufnahme der albanischen Herrengeschlechter ins Patriciat nicht wunderbarer, als die gegenseitige Gewährung des *conubium* zwischen den sich anfangs feindlich gegenüberstehenden Ramnes und Tities, oder als die im zweiten Falle anzunehmende Aufnahme vertriebener Herrengeschlechter ins Patriciat. Gewifs ist nur, dafs Rom als Erbin Albas nicht die Hegemonie über Latium, sondern nur den Anspruch auf dieselbe erhielt, während die latinische Eidgenossenschaft nach dem Sturze Albas ohne einen Vorort in gemeinschaftlichen Tagsatzungen *ad caput Ferentinae* sich berieth [1]).

Unter der Voraussetzung des albanischen Ursprungs der Tribus der Luceres ist zwar die mythische Darstellung des Conflicts zwischen Rom und Alba in dem Kampfe der albanischen und römischen Drillinge insofern anachronistisch, als die Dreizahl der Vorkämpfer das Bestehen der drei Tribus voraussetzt; indefs wird man sich an diesen Anachronismus ebenso wenig *stofsen*, wie an den oben rücksichtlich der dreifsig Sabinerinnen bemerkten. Dafs jener Drillingskampf in Beziehung nicht blofs 77
zu den Tribus, sondern auch zu den Curien gedacht wurde, beweist der Name der *Curiatii*, die zwar nach der gewöhnlichen Erzählung den Albanern angehören, von Anderen aber auch als Vorkämpfer der Römer angesehen wurden [2]). Vermuthlich kannte die älteste Sage den Einzelkampf der Drillinge überhaupt nicht, sondern personificirte das römische Volk in seinem Kampfe gegen Alba entweder in dem ramnischen Horatius, dessen Figur sich in Horatius Cocles später wiederholt, oder in den drei Curiatiern, d. i. in den Repräsentanten der drei Abtheilungen der Quiriten.

Woher die albanische Tribus den Namen der *Luceres* hatte, ist nicht zu ermitteln; gewifs führte sie ihn nicht von einer zum Zwecke dieser Etymologie erfundenen Stadt *Lucerum*, auch nicht vom *lucus asyli*, in den die schutzsuchenden Albaner aufgenommen wären. Nur so viel scheint gewifs, dafs Luceres, gleich *illustres* genommen (von *luc-ere*, glänzen), eine an sich passende Bezeichnung edeler Geschlechter ist, und dafs diese Bezeichnung, wie die Ortsnamen *Luceria*, *Lucretilis* und der Geschlechtsname der *gens Lucretia* beweisen, im Ideenkreise des latinischen Volkes

1) Festus p. 241. 2) Liv. 1, 24.

begründet ist. Weniger Gewicht dürfte darauf zu legen sein, dafs griechische Schriftsteller den Namen der Stadt Alba mit *Λεύκη*, etymologisch unrichtig, wiedergeben und auch eine in der Genealogie des Romulus verflochtene *Λευκαρία* kennen; die edelen Geschlechter Albas werden zwar wohl als edele Geschlechter überhaupt, nicht aber gerade als *Albani* den Namen Luceres geführt haben.

Die rechtliche Stellung der Tribus der Luceres in Rom war den Ramnes und Tities gegenüber im Allgemeinen eine gleichberechtigte, wie die Zahl der dreifsig Curien und der drei Reitercenturien beweist. Auch am Senat scheinen sie von vorn herein Antheil gehabt zu haben (§ 53). Vom Wechselkönigthum dagegen scheinen sie ausgeschlossen gewesen zu sein, wenn man nicht vielmehr annehmen will, dafs das Princip des Wechsels in Folge der durch die Luceres herbeigeführten Verstärkung des latinischen Elements überhaupt thatsächlich aufgegeben wurde. Ebenso wurden sie in sacraler Beziehung nicht sofort als ein integrirender Bestandtheil des Staates der Quiriten angesehen, was sich namentlich in der Beibehaltung der vier Vestalinnen bis auf die Zeit des Tarquinius auszusprechen scheint. Im Uebrigen hatte diese Tribus wie die anderen ihre gesonderte Feldmark[1])
78 und ihre abgesonderten städtischen Wohnsitze, die auf dem *mons Caelius* lagen[2]), wohin die folgerichtige Sage auch die Wohnung des Tullus Hostilius, ihres Oekisten, verlegt. Dieser Nachricht von der albanischen Einwohnerschaft des Mons Caelius gegenüber hat es wenig Gewicht, wenn andere Schriftsteller den etruskischen *Vibenna*, dessen Vorname *Caeles* eben dem Namen des Berges angepafst zu sein scheint, mit seinen Etruskern auf dem Caelius localisiren. Denn einerseits sind sie gezwungen die Verpflanzung der Etrusker vom Mons Caelius in den *vicus Tuscus* hinzu zu erdichten, und andererseits ist auf dem Mons Caelius keine Spur etruskischen Cultes, die sich bei etruskischer Bevölkerung desselben nothwendig zeigen müfste, aufzufinden.

Dem Hinzutritt der latinischen Luceres verdankte der römische Staat eine Verstärkung des progressiven Elementes im Gegensatze gegen die conservativen Tities, und es ist nicht unwahrscheinlich, dafs der Uebergang des legitimen Wahlkönigthums in die Tyrannis (§ 56), wenn er sich auch vorzugsweise auf die inzwischen herangewachsene Plebs stützte, durch jene Verstärkung des latinischen Elements befördert wurde.

1) Varro l. l. 5, 55. 2) Liv. 1, 33.

Die Verfassung des Staates der drei vereinigten Tribus wird im dritten systematischen Abschnitte ausführlich besprochen werden; hier mufs nur noch rücksichtlich des Namens *tribus* bemerkt werden, dafs derselbe, wofern er nicht schon früher in anderen latinischen Städten üblich geworden war und so die allgemeine Bedeutung von Stamm, φύλη, erhalten hatte, für Rom erst nach Aufnahme der dritten Tribus berechtigt war; denn er heifst Drittheil. In Wahrheit war jetzt erst jede Tribus ein Drittheil des Staates (§ 45).

Erster Abschnitt.

Das Familienrecht.

29. *Bedeutung der Familie für Recht und Staat.*

Während wir im Vorhergehenden die äufseren Umstände darstellten, unter denen der römische Staat entstand, müfste nun die Entstehung des Staates von innen heraus verfolgt werden. Geschichtlich kann diefs indefs nur in den äufsersten Umrissen geschehen. In Anbetracht des Organismus des ältesten Staates der dreifsig Curien dürfen wir uns nämlich allerdings berechtigt halten als geschichtliches Resultat zu behaupten, dafs der Staat aus der Familie erwachsen ist, indem die Familie sich auf natürliche Weise zum Geschlechte (*gens*), das Geschlecht sich zum Stamme (ursprünglich vielleicht auch *gens*, nachher im Staate *tribus* genannt) erweiterte, bis durch die Vereinigung verschiedener Stämme das Bedürfnifs einer positiv staatlichen Gestaltung der vorauszusetzenden patriarchalischen Zustände eintrat: ein Bedürfnifs, welches übrigens auch ohne jene äufserliche Veranlassung, nur wahrscheinlich etwas später, sei es in Folge des Gegensatzes des Stammes gegen unterworfene Völkerschaften, sei es in Folge der naturgemäfsen Ausdehnung desselben für sich, eingetreten sein würde.

Zur Ausfüllung dieser Umrisse tritt nun die systematische Darstellung ergänzend ein, welche, indem sie vor dem Staatsrechte das Gentilrecht, vor diesem das Familienrecht darstellt, wenigstens das Material zur Beurtheilung jener inneren geschichtlichen Entwickelung in historisch richtiger Ordnung darbietet. Denn das kann und soll nicht behauptet werden, dafs jene systematische Anordnung die Entwickelung selbst ohne Weiteres darstelle. Dieser Gedanke wird vielmehr schon durch den Begriff

Recht ausgeschlossen. Wenn auch die Gens früher ist als der Staat, und die Familie früher als beide, so ist doch das Gentilrecht und das Familienrecht nicht vor dem Staatsrechte vorhanden. Vielmehr, wie die Möglichkeit des Rechtes überhaupt erst in dem rechtlich geordneten Zusammenleben mehrerer Familien durch den Staat verwirklicht wird, so wird die in Geschlecht und Familie waltende Sitte, geheiligt durch den Gottesschutz der gemeinschaftlich verehrten Götter, zum Rechte erst dadurch, dafs beide als Glieder ihre Stelle in dem höheren Organismus des Staates finden. 80

Insofern wirkt also der Staat zunächst erhaltend auf die in seinen vorstaatlichen Gliedern herrschende Sitte zurück, indem er sie als Gentilrecht und Familienrecht fixirt. Nun aber übt die geschichtliche Entwickelung des Staates noch eine andere Rückwirkung auf die rechtliche Gestaltung seiner vorstaatlichen Glieder aus, und zwar ist diese eine zerstörende, weil der Staat als höchste Einheit sich zur einzigen zu machen strebt. Schon bei der Begründung des Staates durch Eintheilung des *populus Romanus Quiritium* in die Curien wurde das Recht des einzelnen Stammes vom Staate absorbirt, daher hier nicht wie vom Familienrechte und Gentilrechte, so auch von einem Stammesrechte die Rede sein kann. Als aber späterhin der Staat sich durch Aufnahme der Plebejer erweiterte, wirkte diese veränderte Staatseinheit mit ihren neuen künstlichen Gliederungen zurück, und zwar nicht blofs auf die künstlichen Gliederungen des alten Staates, die *tribus* und *curiae*, sondern auch auf die natürlichen, die *gentes*, indem sie das Gentilrecht lockerte. Und jene Veränderung der Staatseinheit, verbunden mit der Lockerung des Gentilrechts, wirkte zugleich auch zersetzend ein auf das Familienrecht.

Durch diese doppelte Rückwirkung des Staates ist es uns nun zwar unmöglich gemacht, zumal bei der Beschaffenheit unserer Ueberlieferung, die patriarchalische Sitte und Gewohnheit der Familien und Geschlechter, wie sie vor Gründung des Staates war, direct zu erkennen; ja nicht einmal das unter dem Einflusse des ältesten Staates fixirte Familien- und Gentilrecht können wir vollständig ermitteln. Nichtsdestoweniger aber sind wir dadurch, dafs eine geschichtliche Entwickelung des Gentilrechts und Familienrechts uns vorliegt, in den Stand gesetzt die älteren Formen von den jüngeren zu unterscheiden. Von diesen älteren Formen kann allerdings behauptet werden, dafs sie Krystallisirungen derjenigen patriarchalischen Sitte sind, welche mafsgebend für die rechtliche Gestaltung des Staates war. Ihre

Kenntnifs dient also in der That dazu, eine Einsicht in die innere Bildung des römischen Staates zu gewähren.

81 Das Familienrecht in seinen ältesten Gestaltungen ist nicht blofs Prototyp des ältesten Staatsrechts, sondern zugleich der Ausgangspunct für die Entwickelung des römischen Privatrechts. Das System des entwickelten römischen Privatrechts läfst diesen Zusammenhang allerdings nicht auf den ersten Blick vermuthen, da in demselben das Familienrecht nur als ein Theil des Systems erscheint. Aber trotz der um die historische Entwickelung des Privatrechts wenig bekümmerten dogmatischen Verarbeitung desselben zu einem System lassen sich in den einzelnen Theilen des Systems die Fäden unschwer aufdecken, durch welche sie mit dem gemeinschaftlichen Schofse aller, mit der Familie, zusammenhängen. Wenn es auch kaum möglich sein dürfte, diejenigen privatrechtlichen Bestandtheile des späteren *jus civile*, welche als *jus Quiritium* sich kundgeben, für sich als ein abgeschlossenes System wiederherzustellen, so lassen doch die Bruchstücke des ältesten Systems des Privatrechts, welches sich in dem patricischen Staate der Quiriten entwickelt hatte, nicht aber für das ursprüngliche Sonderrecht der vermeintlich *Quiriten* geheifsenen Sabiner gehalten werden darf, deutlich genug erkennen, dafs dasselbe, durchaus abhängig von den Anschauungen der Familiensitte, sich als Familienrecht darstellt.

Wie aber der Staat der Quiriten erweitert wurde zuerst durch Aufnahme der Plebejer, dann der Latiner und Italiker, zuletzt der Provinzialen, so ist das *jus Quiritium* schon im *jus civile* der Zwölf Tafeln erweitert und wird bis zum Systeme der grofsen Juristen der Kaiserzeit fort und fort erweitert. Wenn man von dieser Erweiterung sagt, sie sei aus dem *jus gentium**) geschehen, so ist das nicht so anzusehen, als ob aufserhalb Roms feststehende Rechtsgrundsätze äufserlich herübergenommen seien. Vielmehr sind durch die Nothwendigkeit rechtlichen Verkehrs mit Peregrinen die Römer selbst zur Schaffung von Rechtsgrundsätzen für diesen Verkehr gedrängt worden, welche, sofern die Erinnerung des Gegensatzes dieser Rechtsgrundsätze zu dem exclusiv nationalen *jus Quiritium* und dem exclusiv national gewordenen *jus civile* bestand, unter dem Ausdrucke *jus gentium* zusammengefafst wurden. Sie waren daher auch nicht blofs auf den rechtlichen Verkehr der Römer mit Peregrinen, sondern auch auf den der Römer unter einander anwendbar.

*) M. Voigt, die Lehre vom jus naturale, aequum et bonum und jus gentium der Römer. Bd. I. II. IV, 2. Leipzig 1856—58.

Jene Erweiterung nun des Familienrechts zum wissenschaftlichen Systeme des Privatrechts, deren Organ die *interpretatio prudentium* und die *edicta magistratuum* waren, ist nicht in gleicher Weise Gegenstand der römischen Alterthümer wie die allmähliche Erweiterung des Staates, sondern gehört vorzugsweise zu den Aufgaben, welche die römische Rechtsgeschichte zu 82
lösen hat (S. 6). Noch weniger kann es Aufgabe der römischen Alterthümer sein, das System des römischen Privatrechts mit der dogmatischen Begründung, die ihm die juristische Wissenschaft giebt, darzustellen. Dahingegen müssen sie, je mehr sie berufen sind in den mannigfaltigen Erscheinungen die Einheit der Nationalität erkennen zu lassen, um so mehr sich bei der Darstellung des römischen Privatrechts auf den Standpunct des nationalen Familienrechts stellen. Da derselbe die Entwickelung des Rechtes, wie der Staat der Quiriten die Entwickelung des Staates, auf lange Zeit hin beherrscht, so haben sie von diesem aus die wesentlichen Veränderungen zu beleuchten, welche, obwohl sie vom juristischen Standpuncte Vervollkommnungen sind, so doch vom antiquarischen als Zeichen der Zersetzung des ursprünglich Nationalen angesehen werden müssen.

Indem wir das römische Familienrecht zugleich als Prototyp des Staatsrechts und als die nationale Grundlage des Systems des Privatrechts darstellen, hoffen wir dem Irrthum vorzubeugen, welcher den Zustand der Ungeschiedenheit zwischen Privatrecht und Staatsrecht, der in die patriarchalische Zeit der vorstaatlichen Sitte fällt, in die Zeit nach Entstehung des römischen Staates verlegt. Dieser Irrthum ist daraus hervorgegangen, dafs man für die ältesten Zeiten des römischen Staates Spuren eines engeren Zusammenhanges zwischen Staatsrecht und Privatrecht wahrnahm, die sich eben aus dem noch verhältnifsmäfsig geringen zeitlichen Abstande von dem gemeinschaftlichen Ursprunge erklären. Jener Irrthum spricht sich in verschiedener, aber gleich falscher Form aus, mag man ihn so formuliren, dafs man sagt, das Privatrecht, insbesondere das Vermögensrecht, sei vom Staatsrechte, oder so, dafs man meint, das Staatsrecht sei vom Privatrecht überdeckt und absorbirt gewesen. Jene Auffassung liefs sich nur so rechtfertigen, dafs man gegenüber dem vermeintlich Alles absorbirenden Staatsrechte der Ramnes erst den angeblich sabinischen Quiriten, dann den Plebejern eine Rolle in der Bildung des Privatrechts zuwies, die aller geschichtlichen Wahrscheinlichkeit widerspricht; diese Auffassung würde nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn die willkürliche Ver-

wischung des Unterschiedes zwischen staatsrechtlichen und privatrechtlichen Formen, z. B. zwischen dem *imperium* des Königs und der *manus*, d. i. der hausherrlichen Gewalt, des Hausvaters berechtigt wäre.

88 Wenn wir für das römische Privatrecht einen einheitlichen Ausgangspunct in dem Familienrechte des *jus Quiritium* annehmen, so treten wir damit einer verbreiteten Ansicht entgegen, welche, ausgehend von einer falschen Vorstellung über den Unterschied der Patricier und Plebejer, das römische Recht als Product einer mechanischen Mischung der angeblich ursprünglich verschiedenen Rechte der Patricier und Plebejer ansieht. Diese Ansicht, welcher die Pflicht des Beweises obliegt, weil sie dem Selbstverständlichen entgegentritt, kann weder für bewiesen, noch auch nur für wahrscheinlich gelten. Bei den Plebejern müssen, weil sie derselben italischen Nationalität entsprossen sind wie die Patricier, dieselben Keime für die Bildung des Familienrechts vorausgesetzt werden, wie denn die Gemeinsamkeit dieser Keime für alle Latiner neuerdings durch die urkundliche Bezeugung einer latinisch-rechtlichen *manus* nebst *mancipium* und *potestas* im 22. Capitel des Aes Salpensanum bestätigt worden ist*). Die Bedeutung der Plebejer für die Entwickelung des Staates besteht eben darin, dafs sie in die Gemeinschaft der Einer Rechtssphäre unterworfenen Patricier aufgenommen wurden. Auf die weitere Entwickelung dieser Rechtssphäre wirkten die Plebejer nicht dadurch ein, dafs sie ihre Institute den Patriciern octroyirten, was ganz undenkbar sein würde, sondern dadurch, dafs mit dem Bruche des Princips der Exclusivität des patricischen Staates auch die Exclusivität des ältesten *jus Quiritium* gebrochen, und dieses einer freieren Entwickelung fähig ward, deren bestimmendes Subject von nun an weder die Patricier noch die Plebejer allein, sondern beide zusammen in ihrer staatlichen Vereinigung waren.

---

*) Vgl. hierüber aufser Mommsens S. 18 citirter Abhandlung:
Huschke, Gajus. Beiträge zur Kritik und zum Verständnifs seiner Institutionen. Leipzig 1855. S. 14.
Laboulaye, les tables de bronze de Malaga et de Salpesa (Revue historique de droit français et étranger. Tom. 1. Paris 1855. S. 529). Paris 1856.
Giraud, les tables de Salpensa et de Malaga. Paris 1856.
Dirksen, ein Beitrag zur Auslegung der epigraphischen Urkunde einer Städteordnung für die latinische Bürgergemeinde zu Salpensa. Aus den Abh. d. Berl. Ak. d. Wiss. 1856. Berlin 1857. S. 675.

30. *Die Familie nach aufsen und innen.*

Die römische *familia*, d. i. Hausgenossenschaft (von der Wurzel des im Oskischen erhaltenen Verbs *fama-um*, wohnen), läfst, abgesehen von dem Familienleben, welches, soweit es vom Rechte nicht berührt wird, Gegenstand der Privatalterthümer ist, vom Standpuncte des Rechts eine dreifache Betrachtung zu: eine staatsrechtliche, sacralrechtliche und privatrechtliche. Obwohl die staatsrechtliche Betrachtung der Familie und ihrer Glieder in die Darstellung des Staatsrechts gehört (§ 44 f.), die sacralrechtliche aber den gottesdienstlichen Alterthümern anheimfällt: so mufs doch hier, um einen historich richtigen Ausgangspunct für die Darstellung des Familienrechts zu gewinnen, darauf aufmerksam gemacht werden, dafs in patriarchalischer Zeit jene dreifache Bedeutung der Familie, welchen Ausdruck wir hier auch von der natürlichen Erweiterung der Familie, d. i. der *gens* (§ 40), gebrauchen, noch nicht vorhanden war, die Familie vielmehr noch
eine in sich durchaus abgeschlossene selbständige Einheit bil- 84
dete, die nur eine einfache Auffassung derselben zuläfst. Diese Einheit zeigt sich darin, dafs der Wille des Hausvaters (*pater familias*) als Wille der Familie gilt. Er ist in einer Person Oberkönig, Oberpriester und, man verstatte einstweilen den Ausdruck, Eigenthümer der Familie. Der Verkehr der Familien unter einander ist nach Analogie des späteren Völkerrechts aufzufassen, das richtiger, eben weil es den nichtstaatlichen patriarchalischen Typus bewahrt hat, Sitte des Völkerverkehrs heifsen sollte.

Jener abgeschlossen einheitliche Charakter der Familie änderte sich aber mit der Entstehung des Staates. Nur in privatrechtlicher Hinsicht behauptete sich die abgeschlossene Einheit der Familie anfangs, so jedoch, dafs die Familie auch hier die Keime der Auflösung in sich aufnahm. In sacralrechtlicher Hinsicht hörte die Einheit der Familie auf selbständig zu sein, insofern als die Opfergemeinschaft der Familie, die bereits Glied der gröfseren Opfergemeinschaft des Geschlechts war, Glied der gröfsten Opfergemeinschaft, der des Staates ward. In staatsrechtlicher Hinsicht hörte die Familie nicht blofs durch dieses Verhältnifs der Gliederung auf eine selbständige Einheit zu sein, sondern es ward auch das Princip, dafs ein einheitlicher Wille sie beherrscht, dadurch durchbrochen, dafs die erwachsenen Söhne neben dem Hausvater Theil erhielten an den Pflichten und Rechten, welche

die Staatsverbindung als solche mit sich bringt; man kann *civis* (*Quiris*) sein, ohne *pater familias* zu sein.

Hierin ist die oben (S. 91) angedeutete zersetzende Rückwirkung des Staates auf die Familie begründet. Denn, wenn auch anfangs die Einheit der Familie durch ihre sacrale Bedeutung als eine unter dem Schutze gemeinschaftlicher Götter stehende[1]) befestigt worden war*), und wenn auch der Staat, indem er sich als eine weitere Opfergemeinschaft constituirte, jene Einheit anerkennend, sie in sich aufnahm, ohne sie zerstören zu wollen: so hat doch schon der Umstand einen Rifs in die Einheit der Familie gemacht, dafs der Staat den Haussöhnen öffentliche Rechte zuerkennen mufste, die mit der familienrechtlichen Souveränität des Hausvaters in principiellem Widerspruch standen. Dieser Rifs aber wurde erweitert, als durch Aufnahme der Plebejer in die Staatsgemeinschaft, bei fortdauerndem Ausschlufs derselben von der Opfergemeinschaft des ursprünglichen Staates und seiner Glieder, der Begriff einer neuen *civitas* sich bildete, welche die Bedeutung der alten Opfergemeinschaften für den Staat läugnete und damit zuerst dem nunmehr durch andere Interessen zusammengehaltenen Staate, dann der altrömischen Familie die
85 Stütze des sie zusammenhaltenden Gottesschutzes mehr und mehr entzog. Denn nun konnte die Familie auch rücksichtlich ihrer privatrechtlichen Einheit der zersetzenden Gewalt des Staatsinteresses, mit welchem das Interesse der Individualität sich verband, keinen nachhaltigen Widerstand entgegensetzen. Aus der Unterordnung der Familie unter anfangs gleichartige, allmählich von ihr verschieden werdende höhere Einheiten hat sich die Auflösung ihres inneren, nationalen Organismus ergeben. Die Symptome derselben im Einzelnen zu verfolgen ist Aufgabe der folgenden Darstellung.

Was aber den Organismus der Familie in ihrem Innern betrifft, so setzt die Einheit desselben wie jede Einheit Mannigfaltigkeit voraus. Die römische Familie besteht aus dem *pater familias*, seiner Frau (der *mater familias*), seinen Söhnen und unverheiratheten Töchtern (*filii* und *filiae familias*), den Frauen, Söhnen und unverheiratheten Töchtern der Söhne u. s. w., ferner aus den Sachen (*res familiae, res familiaris*), die abgesehen vom Grundeigenthume theils aus Sklaven (*familia* im en-

*) Danz, der sacrale Schutz im römischen Rechtsverkehr. Jena 1857.

1) Vgl. noch Cic. de dom. 41.

geren Sinne), theils aus anderen Werthgegenständen bestehen. Da unter den letzteren der Viehbestand in patriarchalischer Zeit von hervorragender Wichtigkeit war, so wird für *res familiaris* und *familia* als gleichbedeutend auch der zweitheilige Ausdruck *familia pecuniaque* gebraucht. Es ist wahrscheinlicher, dafs damit Hauswesen und Viehstand, als dafs damit Sklaven und Viehstand bezeichnet werden sollte (vgl. § 34. 36). Die Einheit der Familie ist repräsentirt durch den allein berechtigten Willen des *pater familias* über die genannten Glieder der Familie. Das Familienrecht ist in seiner ursprünglichsten Bedeutung nichts Anderes, als das Recht des Hausvaters über die Glieder und Theile der Familie: *pater familias appellatur, qui in domo dominium habet*[1]). Dieses Recht nun ist ursprünglich und principiell dasselbe gegen die verschiedenen Glieder der Familie. Da in der Hand des Hausherrn Alles ruhte, da seine Hand Alles schützte, so scheint *manus* in symbolischer Bezeichnungsweise der ursprüngliche und allgemeingültige Ausdruck für jenes Rechtsverhältnifs, *mancipium* folgeweise der Ausdruck für den Eintritt des Rechtsverhältnisses gewesen zu sein. Thatsächlich aber schied sich jenes Recht in der historischen Entwickelung der Rechtsbegriffe: rücksichtlich der Frau als *manus* im engeren Sinne; rücksichtlich der Kinder, Enkel u. s. w. als *patria potestas*; rücksichtlich der Sachen als *dominium*; dieser letztere Begriff ward wiederum in seiner Anwendung auf Sklaven und Sachen unterschieden. Wenn durch diese Unterschiede die principielle Identität der hausherrlichen Gewalt noch hindurch schimmert, so darf man darum doch nicht das eine engere Recht, etwa das Eigenthumsrecht, als das frühere und als ein solches ansehen, welches auf die Gestaltung der anderen eingewirkt hätte. Die Aehnlichkeit der thatsächlich unterschiedenen Aeufserungen der hausherrlichen Gewalt ist vielmehr eine geschwisterliche.

Wenn wir nach den oben (S. 92) angegebenen Gesichtspuncten das römische Privatrecht als Familienrecht und dieses, wie wir eben auseinandersetzten, als das Recht des Hausvaters über die Familie darstellen, so stellen wir es gemäfs seiner historischen Genesis dar. Diese historische Begründung, wir sagen es, um Mifsverständnissen vorzubeugen, giebt sich nicht als die dogmatische des entwickelten Privatrechts. Letztere vielmehr mufs nothwendig eine andere sein, je mehr sich das Privatrecht von seinem historischen Ausgangspuncte entfernt hat; dafs jene in-

1) Dig. 50, 16, 195, 2.

defs historisch unrichtig sei, kann nicht durch ihre Incongruenz mit der dogmatischen Begründung erwiesen werden. Die Dogmatik subsumirt die Erscheinungen des gesammten Privatrechts und in demselben die des Familienrechts unter abstracte Begriffe, die erst durch die historische Entwickelung zu Tage gekommen sind. Uns aber kommt es nicht auf den rechtswissenschaftlichen Werth solcher Begriffe, sondern vielmehr darauf an, das Entstehen dieser Begriffe aus der concreten Gestaltung des Familienrechts heraus anschaulich zu machen. Sofern übrigens zugleich die Kenntnifs solcher Begriffe von Wichtigkeit ist für das Verständnifs der folgenden Auseinandersetzungen, wollen wir hier die wichtigsten derselben angeben und erläutern.

Voranzustellen ist der Begriff des *caput*, der rechtsfähigen Persönlichkeit: ein Begriff, der sich offenbar aus dem concreten Rechte des Hausvaters als des Hauptes (*caput*) der Familie heraus entwickelt hat, und der erst so einer weiteren Anwendung fähig geworden ist, vermöge deren er auch den übrigen freien Personen der Familie im Gegensatze gegen die als Sachen rechtsunfähigen Sklaven zukommt. Diese Anwendung hat erst nach Beginn der Emancipation der freien Mitglieder der Familie von der Gewalt des Hausherrn Sinn, also erst nachdem die Einheit der Familie in staatsrechtlicher Beziehung gelockert, die Nothwendigkeit der Einheit der Familie in privatrechtlicher Beziehung weggefallen war. Wir dürfen daher zur Begründung des Privatrechts nicht mit Puchta von ihr ausgehen, wenn wir uns nicht in historischer Beziehung eines Anachronismus schuldig machen wollen.

Aehnlich verhält es sich mit der Unterscheidung der drei *status* der rechtsfähigen Persönlichkeit, des *status libertatis, civitatis, familiae*, nach welcher man die Darstellung des Rechtes der Persönlichkeit vom Allgemeinen zum Besonderen übergehend einzutheilen pflegt. Auch sie coordinirt, vom Standpuncte des juristischen Systems mit Recht, Begriffe, die historisch nicht
87 gleichzeitig sind. Die rechtsfähige Persönlichkeit, die selbstverständlich factisch frei ist, ist zunächst *pater familias*, dann erst *civis*. Insofern aber in der *civitas* auch Glieder der Familie, die innerhalb dieser rechtsunfähig sind, rechtsfähig wurden, kam der *status civitatis* auch diesen Gliedern zu. Denselben mufste man, sofern sie auch in familienrechtlicher Hinsicht rechtsfähig wenigstens werden konnten, nun auch wenigstens den *status familiae* zuerkennen, der mit dem Begriffe der Gewalt des *pater familias* ebenso wenig zusammenfällt, wie der *status civitatis* mit dem der

Magistratsgewalt. Die nebenher gehende Beobachtung des Unterschiedes zwischen den Kindern der Familie einerseits und den Sklaven andererseits führte zur Aufstellung des *status libertatis*, welcher factisch selbstverständliche Voraussetzung war, als einer Rechtsvoraussetzung. Dafs diefs die Genesis des Begriffes *status libertatis* ist, folgt daraus, dafs während der Begriff *liber* überhaupt im Gegensatz gegen *servus* gedacht wird[1]), eben die Kinder von ihrem Gegensatze gegen die Sklaven *liberi κατ' ἐξοχήν* heifsen. Die Betrachtung des Individuums nach dem Grade seiner Rechtsfähigkeit, die bei jener Dreitheilung zu Grunde liegt, ist überhaupt an sich schon rücksichtlich des ältesten Rechts ein Anachronismus, da vom Standpuncte desselben nicht der Einzelne, sondern die Familie das untheilbare Rechtssubject ist.

So sind denn endlich auch die sogenannten *jura privata* des römischen Bürgerrechts, das *jus commercii* und das *jus conubii*, in dieser Gesondertheit ein Resultat historischer Entwickelung und können defshalb nicht den historischen Ausgangspunct der Darstellung bilden. Die *civitas* ist später als die *familia*; jene Rechte hat der *civis*, weil er *pater familias* ist oder werden kann. Nicht aber findet das Umgekehrte statt; wenn diefs dennoch so scheint, so ist zu bedenken, dafs der Schein erst durch die willkürlichen Verleihungen der *civitas* an Fremde eintritt. Als gesonderter Bestandtheile des römischen Bürgerrechts wurde das Volksbewufstsein jener Begriffe überhaupt erst dadurch inne, dafs man bei der Aufnahme der Plebejer in den Staat, die das Prototyp für alle späteren Aufnahmen war, denselben nicht gleich das volle quiritische Bürgerrecht, sondern nach und nach einzelne in demselben liegende Befugnisse verlieh. Wenn gleichwohl eine gewisse Beziehung stattfindet zwischen dem *jus conubii* und der eheherrlichen und väterlichen Gewalt, sowie ferner zwischen dem *jus commercii* und dem *dominium* des Hausvaters, so rührt das eben daher, dafs die privatrechtlichen Befugnisse des Hausvaters, als die Familie dem Staate sich unterordnete, zunächst nicht verändert wurden.

§ 31. *Die eheherrliche Gewalt.* 88

Das Recht des Mannes über die Frau ist in dem natürlichen Verhältnisse der Geschlechter begründet und insofern allgemein menschlich. Es gestaltet sich aber bei verschiedenen Völkern

1) Gaj. 1, 9. Inst. 1, 3.

trotz mancher Aehnlichkeit in national verschiedener Weise*), bei den Germanen z. B. zu dem Rechtsverhältnisse der *mund*, bei den Latinern und insbesondere bei den Römern [1]) zum Begriffe der *manus* (S. 97) des Mannes über die Frau**). Von der Frau wird gesagt, dafs sie *in manu* des Mannes ist, oder *in manum convenit*.

Die *manus* des Mannes beruht auf der abgeschlossenen Einheit der Familie. Sobald bei den Römern die Frau in die Familie und damit in die *manus* des Mannes eingetreten ist, hat sie Nichts mehr, weder sacralrechtlich noch privatrechtlich, mit der Familie, der sie den Banden des Blutes nach angehört, zu thun. Sie hat mit dem Manne, aber unter seiner hausherrlichen Gewalt, dieselben *sacra* und dieselbe *res familiaris*. Die Verfügung darüber steht kraft der *manus* nur dem Manne zu, dem ihre Mitgift (*dos*) und Alles, was sie erwirbt, zu eigen gehört. Darum haftet auch nicht sie selbst, sondern der Mann für den Schaden, den sie einem Dritten zufügt. Wenn die Einheit der Familie durch den Tod des Hausvaters aufgelöst wird, so erhält sie nicht etwa ihre Mitgift zurück, sondern sie erbt zu gleichen Theilen mit ihren Kindern. In vermögensrechtlicher Beziehung ist sie *filiae loco* für den Mann. Der Mann hat kraft seiner *manus* auch Rechte über die Person der Frau. Aufser der Ausübung des ehelichen Rechtes hat er das Recht sie zu tödten (*jus vitae necisque*), welches

*) Martin, histoire de la condition des femmes chez les peuples de l'antiquité. Paris 1839.
Laboulaye, recherches sur la condition civile et politique des femmes. Paris 1843.
Viaud, de la puissance maritale. Paris 1855.

**) van Maanen, de muliere in manu et in tutela secundum Gaji institt. principia. Lugd. Bat. 1823.
Hasse, das Güterrecht der Ehegatten nach römischem Rechte. Berlin 1824.
Tafel, comm. de divortiis apud Romanos. Cap. 1. de variis nuptiarum generibus. Oeringae 1832.
Eggers, über das Wesen und die Eigenthümlichkeit der altrömischen Ehe mit Manus. Altona 1833.
Hase, de manu juris Romani antiquioris. Hal. 1847.
Rofsbach, Untersuchungen über die römische Ehe. Stuttgart 1853.
Fresquet, de la manus en droit Romain, in der Revue historique de droit français et étranger von Laboulaye u. s. w. Bd. 2. Paris 1856. S. 135.
Thön, die römische Familie, bes. in privatrechtlicher Hinsicht dargestellt. Kronstadt 1857. S. 5.

1) Gaj. 1, 108.

Recht von der Sitte dahin gemildert ist, dafs es unbedingt nur für den Fall des Ehebruchs gilt, im Uebrigen aber nur nach Anhörung eines Verwandtengerichts[1]) ausgeübt werden darf*); er kann sie züchtigen, was mit in dem Rechte über Leben und Tod enthalten ist; er kann sie ferner verkaufen (*mancipare*), in 89
Folge dessen die Frau aber nicht in die *manus* des Käufers, sondern nur in das *mancipium* desselben kommt (*mancipio datur*), dergestalt dafs der Käufer nur das Recht auf den Erwerb der Frau, nicht aber die anderen von der *manus* eingeschlossenen Rechte erhält. Inhaber der *manus* ist immer nur der Mann; wenn aber die Frau in die *manus* eines *filius familias* kommt, der noch in der *patria potestas* steht, so kommt sie zugleich in die *patria potestas* ihres Schwiegervaters, indem sie für diesen *neptis loco* ist; die verschiedenen Befugnisse werden also von verschiedenen Personen ausgeübt, und der Mann gelangt in den vollen Besitz aller Befugnisse erst dann, wenn er durch den Tod seines Vaters selbst *pater familias* wird.

Die Entstehung der *manus* ist an das Vorhandensein einer römisch rechtlichen Ehe geknüpft. Später kann eine römisch rechtliche Ehe auch ohne *manus* stattfinden (*sine conventione in manum*, freie Ehe), niemals aber umgekehrt *manus* ohne formelle Abschliefsung einer römisch rechtlichen Ehe[2]). In ältester Zeit sind Ehe und *manus* (strenge Ehe) untrennbare Verhältnisse. Es kommt eben darauf an, die Ablösung der Ehe von der *manus* als eine Entartung der nationalen Eigenthümlichkeit der römischen Ehe und zugleich als ein Symptom der Auflösung der privatrechtlichen Abgeschlossenheit der einheitlichen Familie darzustellen.

Zur Eingehung einer römisch rechtlichen Ehe, eines *justum matrimonium*, sind erforderlich:

1. Geschlechtsreife (*pubertas*), welche nach römischem Rechte für das männliche Geschlecht mit dem vollendeten vierzehnten, für das weibliche mit dem vollendeten zwölften Jahre beginnt**).

2. Der *consensus*, anfangs blofs der Väter, die ihn in ältester Zeit ohne Zweifel, auf Grund der Auffassung des Verlöbnisses

*) Fresquet, du tribunal de famille chez les Romains, in der Revue historique de droit français et étranger. Bd. 1. Paris 1855. S. 125.
**) Cramer, de pubertatis termino ex disciplina Romanorum 1804. Wdh. in Cramers kleinen Schriften. herausgegeb. von Ratjen. Leipzig 1837. S. 40.

1) z. B. Tac. ann. 13, 32. 2) Gaj. 1, 118; vgl. unten S. 107.

als eines wirklichen Verkaufs und Kaufs, in der Form der *sponsio* sich gegenseitig gaben, welche Form aber später aufhörte rechtlich bindend zu sein (in Rom früher als in Latium)[1]) und somit entbehrlich ward; später der Väter und der zukünftigen Eheleute.

3. Gewisse in der religiösen Sitte begründete Hochzeitsgebräuche (*nuptiae*), die aber in dem Mafse, wie das religiöse Bedürfnifs der Römer erstarb, gröfstentheils aufhörten für den rechtlichen Charakter der Ehe nothwendig zu sein.

4. Das *conubium* beider Theile.

Von diesen Erfordernissen ist das *conubium**) dasjenige, dessen rechtliche Umgestaltung in der Geschichte der Entwickelung des römischen Staates, in Verbindung mit der absorbirenden Tendenz des Staates und den Emancipationsgelüsten der Individuen, auf die Umgestaltung der eheherrlichen Gewalt eingewirkt und somit den Anstofs gegeben hat zur Loslösung der Ehe von der *manus*, so dafs auch die Veränderungen der an zweiter und dritter Stelle angegebenen Voraussetzungen als abhängig von diesem Anstofse erscheinen.

In patriarchalischer Zeit wird nur die Ehe mit einer Frau aus stammverwandter und ebenbürtiger Familie als eine more majorum berechtigte angesehen worden sein, oder mit anderen Worten: *conubium* bestand nur unter ebenbürtigen Familien desselben Stammes. Eine positiv rechtliche Fixirung dieser Sitte trat dadurch ein, dafs sich zwei einander fremd gegenüberstehende Stämme gegenseitig das *conubium* gewährten (S. 79). Die Mitglieder des ältesten römischen Staates der Quiriten erkannten als jure Quiritium berechtigte Ehen nur solche an, welche Mitglieder der Tribus der Ramnes, Tities, Luceres unter sich geschlossen hatten. Vermuthlich bestand auch zwischen ihnen und den Herrengeschlechtern der Latiner ein *conubium*[2]). Dafs es bei feststehendem *conubium* noch eines besondern Beschlusses des Geschlechts rücksichtlich der *gentis enuptio*[3]) bedurft hätte, ist nicht wahrscheinlich, da der Schlufs von den *libertae* auf *ingenuae* schwerlich erlaubt ist. Anderen Staaten oder einzelnen Fremden gegenüber, selbst wenn diesen das Niederlassungsrecht auf römischem Gebiete gestattet war, in welcher Lage sich die Plebejer befanden, war das *jus conubii* unter den Mit-

*) Fr. de Gerlach, de Romanorum connubio. Hal. 1851.

1) Varro l. l. 6, 71. Gell. 4, 4. 2) Strab. 5, 3, 4. 3) Liv. 39, 19.

gliedern der drei Tribus zum Symptom ihrer staatlichen Vereinigung und somit zu einem, weil es den Plebejern mangelte, erkennbaren Bestandtheile des römischen Bürgerrechts im Sinne der ältesten Bürgerschaft geworden.

Die Vollziehung der Ehe auf Grund des Consensus unter den hergebrachten Hochzeitsgebräuchen führte die *manus* von selbst herbei, ohne dafs unter den Gebräuchen eine besondere Handlung gewesen wäre, welche dieselbe begründet hätte. Die Eheschliefsung wird damals schwerlich *confarreatio**) geheifsen haben; aber die damalige Eheschliefsung hat sich in der später sogenannten *confarreatio*, die als eine Art der Erwerbung der *manus* sowohl der *coemptio* als auch dem *usus* gegenübersteht, erhalten. Die *confarreatio* [1]) unterscheidet sich von den religiösen Hochzeitsgebräuchen, die auch mit den anderen Arten der Eheschliefsung verbunden waren, nur dadurch, dafs sie dieselben in ihrer ursprünglichen Vollständigkeit treu bewahrt hatte. Sie hat ihren an die Culturstufe des Ackerbaus erinnernden Namen von dem nothwendig mit ihr verbundenen Opfer, das in Spelt (*far*) bestand, oder, wie die Alten wohl zu speciell angeben, von dem beim Opfer angewendeten Opferkuchen aus *far*, dem *panis farreus, libum farreum*. Auch das Sitzen der Eheleute auf zwei durch das Fell des geschlachteten Schafes verbundenen Sesseln war der *confarreatio* eigenthümlich. Da nur die Patricier die Hochzeitsgebräuche in jener Vollständigkeit bewahrt hatten, so erschien die *confarreatio* als eine specifisch patricische Form der Eheschliefsung, und da sie schliefslich nur aus sacralen Gründen beobachtet wurde, weil patricische Priesterämter nur durch Kinder aus solchen Ehen, die selbst wieder in confarreirter Ehe lebten, verwaltet werden konnten, so nahm sie sogar den Schein einer Priesterehe an. So sehr dieſs auf das hohe Alter der *confarreatio* schliefsen läfst, so mufs man sich doch hüten auch den Gegensatz, in welchem die *confarreatio* später gegen die anderen Arten der Eheschliefsung erscheint, für etwas Ursprüngliches zu halten. Gegenwärtig waren bei der *confarreatio* der Pontifex maximus, der Flamen Dialis und andere Priester, ferner zehn Zeugen, die man etwa als Repräsentanten der zehn Curien der Tribus des Mannes ansehen darf, schwerlich aber als eine Reminiscenz an eine angeblich älteste Zehncurienverfassung des rö-

*) Pagenstecher, de confarreatione. Bonn 1848.

1) Dion. 2, 25. Gaj. 1, 112. Ulp. 9. Serv. ad Georg. 1, 31. ad Aen. 4, 103. Boeth. ad Cic. Top. p. 299 Or. Plin. n. h. 18, 3, 10.

mischen Staats (S. 75. 79). Die *certa et solennia verba*, die bei der *confarreatio* gesprochen wurden, kennen wir nicht. Die durch *confarreatio* oder *farreum* hervorgebrachte *manus* unterschied sich von derjenigen *manus*, die durch andere Arten entstand, dadurch, dafs sie eine sacralrechtliche Bedeutung im Systeme des alten patricischen Sacralrechts hatte. Wir werden also nicht fehl gehen, wenn wir für die patriarchalische und patricische Zeit in der *manus* nicht blofs privatrechtliche, sondern auch eine sacralrechtliche Bedeutung annehmen, die specifisch verschieden war von der *communio sacrorum*, welche auch in den nicht confarreirten Ehen mit der Ehe verbunden war. Je strenger diese *manus* war, desto gröfser war bei der sacralen Bedeutung der Familie auch der Schutz, unter dem die Frau stand. Daher konnte der Mann die Frau wohl tödten oder sich im Fall des Ehebruchs, der Unterschiebung eines Kindes, der Schlüsselverfälschung, des Weintrinkens von ihr scheiden lassen*) durch *diffarreatio* [1]), welche übrigens dem Flamen Dialis bis auf Domitians Zeit überhaupt nie gestattet war; aber er durfte von dem ihm privatrechtlich zustehenden Rechte sie zu verkaufen keinen Gebrauch machen. That er es dennoch, so galt er als *sacer*, d. h. als der Strafe der Unterirdischen verfallen [2]); bürgerlich war er nicht strafbar. Wer aber die Frau ohne Gründe factisch
92 verstiefs, mufste die eine Hälfte seines Vermögens der Frau, die andere der Ceres geben. Die Ehe mit jener sacralrechtlichen Bedeutung ist im eminenten Sinne, wie die späteren Juristen die Ehe überhaupt definiren, *omnis divini et humani juris communicatio* [3]), oder *viri et mulieris conjunctio individuam vitae consuetudinem continens* [4]); die vom Standpuncte des späteren timokratischen Staates hervorgehobene Kindererzeugung, mit Rücksicht auf welche der Censor beim Census jeden Bürger fragte: *uxoremne habes liberorum quaerendorum gratia?* [5]), ist in der nationalen durch die Religion geheiligten Auffassung der Ehe keineswegs der alleinige Zweck der Ehe.

*) Savigny, über die erste Ehescheidung in Rom, in den Abh. der Berl. Akad. 1814. Berlin 1818. S. 61. Wdh. in Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. Bd. 5. Berlin 1825. S. 269. Verm. Schriften. Bd. 1. Berlin 1850. S. 81.
Wächter, über Ehescheidungen bei den Römern. Stuttgart 1822.
Klenze, Freiheit der Ehescheidung. Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. Bd. 7. Berlin 1831. S. 21.
Berner, de divortiis apud Romanos. Berol. 1842.
Diephuis, de jure et ratione divortiorum apud antiq. Rom. Groningae 1842.

1) Paul. p. 74. Plut. qu. Rom. 50. 2) Plut. Rom. 22. 3) Dig. 23, 2, 1. 4) Inst. 1, 9, 1. 5) Gell. 4, 3.

Sowohl der Begriff des *conubium* als auch die Bedeutung der *manus* änderte sich in Folge davon, dafs der römische Staat sich durch Aufnahme der Plebejer erweiterte. Die Ehen dieser, vom plebejischen Standpuncte ohne Zweifel rechtmäfsige Ehen, waren zwar für die Patricier keiner Beurtheilung jure Quiritium fähig, konnten also auch gewifs nicht direct auf die Umgestaltung jener Begriffe einwirken. Da aber die Plebejer, welche die Aufnahme in das patricische Sacralrecht nicht erzwingen konnten und, zusammengeworfen aus verschiedener Heimath wie sie waren, kein gemeinsames ebenso exclusives Sacralrecht entgegenzusetzen hatten, das Sacralrecht der Patricier nothwendig untergraben mufsten: so ist wie der römische Staat überhaupt, so auch die römische Familie mittelbar durch den Einflufs der Plebejer vom Sacralrecht mehr und mehr emancipirt worden. Der erste Schritt gegen den sacralrechtlichen Charakter des patricischen Staates geschah durch die Verfassungsreform des Tarquinius Priscus (§ 57). Als derselbe eine grofse Anzahl plebejischer Familien in das Patriciat erhob, konnte er wohl durchsetzen, dafs diese *minores gentes* Theil hätten an den Sacra des Staates, der Tribus und der Curien; er konnte ihnen aber nicht an den Sacra der Familien und Geschlechter der alten Quiriten Theilnahme verschaffen. Da dennoch zwischen alten und neuen Patriciern das *conubium* eingeführt ward, so mufste dasselbe eine innerliche Veränderung erleiden, indem die Theile des Volkes, zwischen denen es bestand, sacralrechtlich wenigstens theilweise verschieden waren. Die Folge davon scheint gewesen zu sein, dafs die sacralrechtliche Bedeutung der Familie den Charakter der Allgemeingültigkeit, den sie im alten Staate gehabt hatte, einbüfste, und dafs die privatrechtliche als die allgemeingültig bleibende um so mehr hervortrat. Es läfst sich vermuthen, dafs im Zusammenhange mit diesem ersten Schritte zur Entkirchlichung des Staates die Einführung einer Form der Manuserwerbung in das quiritische Recht steht, welche frei war von religiösen Elementen und somit auch eine *manus* hervorbrachte, die nicht den specifisch sacralrechtlichen Sinn der durch die *confarreatio* hervorgebrachten *manus* hatte.

Es ist diefs die *coemptio*, welche als eine symbolische Fixirung des in patriarchalischer Zeit üblichen Kaufes der Frau, der factisch jetzt nicht mehr stattfand, anzusehen ist, wie sie denn auch die Form der feierlichen Eigenthumserwerbung, der *mancipatio* (§ 34), an sich trägt[1]). Wahrscheinlich hatte diese

1) Gaj. 1, 113.

symbolische Fixirung selbst schon vor der Zeit des Tarquinius Priscus stattgefunden, zunächst jedoch wohl nur als ein Plebejern und Patriciern gemeinsamer, weil allgemein latinischer Bestandtheil der Hochzeitsgebräuche. Die gesetzliche Anerkennung der *coemptio* als einer nach quiritischem Rechte die *manus* begründenden Eheschliefsungsform pafst in keine Zeit besser als in die des Tarquinius Priscus; jünger kann sie auf keinen Fall sein, da selbst die dritte Art der Manuserwerbung, der *usus*, welche das Bestehen der *coemptio* voraussetzt, schon längere Zeit vor der Zwölftafelgesetzgebung eingeführt gewesen sein mufs. Die Formalität der *coemptio* fand in Gegenwart von einem *libripens* und von wenigstens fünf Zeugen, die man ohne zureichenden Grund für Repräsentanten der fünf Servianischen Classen erklärt hat, statt. Sie bestand darin, dafs der zukünftige Ehemann die vom *libripens* gehaltene Wagschale mit einem kleinen Erzstücke, dem *rauduscalum*, berührte, welches er dann dem Verkäufer der Frau übergab, wobei er die Frau fragte, *an sibi mater familias esse vellet*, und hinwiederum von der Frau gefragt wurde, *an sibi pater familias esse vellet*[1]). Diese Wechselworte, nachgebildet der bei der *confarreatio* und *coemptio*[2]) üblichen nach der *domum deductio* vor der Thür des Mannes gesprochenen Formel*): *ubi* (oder *quando*) *tu Gajus, ibi ego Gaja*[3]), bei welcher man an *Gaja Caecilia*, die Frau des Tarquinius Priscus dachte[4]), begründeten als Mancipationsbedingung, als *lex mancipii*, den Unterschied des Kaufes der Frau von dem Kaufe einer Sache, indem sie als den specifischen Zweck des Kaufes die Ehe angaben. Der Kauf ist übrigens nicht ein gegenseitiger, zu welcher Annahme sich spätere Schriftsteller[5]) durch das *co-* in *coemptio* haben verleiten lassen; er kann es nicht sein, weil die Frau in der *patria potestas* das Recht der Veräufserung nicht hat. Vielmehr ist der Mann Käufer (*coemptionator*), die Frau Kaufobject; als Verkäufer mufs der Vater (eventuell der Tutor) der Frau angesehen werden, der durch seine *patria potestas* berechtigt ist die Tochter sei es zum Zweck der Ehe oder sonst zu verkaufen.

Die *manus* des Ehemannes, welche auf einer so geschlosse-

*) Eine neue Deutung derselben bei Th. Mommsen, die römischen Eigennamen, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 15. Frankfurt a. M. 1860. S. 173ff.

1) Serv. ad Verg. Aen. 4, 214. Boeth. ad Cic. Topic. 3, 14 p. 299 Or. 2) Cic. Mur. 12, 27. 3) Plut. qu. Rom. 30. 4) Paul. 95. Plin. n. h. 8, 74, 194. Val. Max. de nom. 7. 5) Serv. ad Verg. Georg. 1, 31. Isidor. orig. 5, 24.

nen Ehe beruhte, unterschied sich von der mittelst der *confarreatio* erworbenen nicht durch den gänzlichen Mangel sacraler Bedeutung; denn die Frau trat auch hier in die *communio sacrorum* mit dem Manne ein, wurde auch hier wie bei jener *aqua et igni* (vgl. § 39) aufgenommen. Wohl aber unterschied sie sich dadurch, dafs sie, wie die sacralen Hochzeitsgebräuche bei ihr 94
nicht das Bestimmende, sondern nur das Accessorische waren, so auch nicht die sacralrechtlichen Wirkungen für den patricischen Sacralverband hatte. In Folge davon mufste nothwendig die *manus*, so weit sie allen Ehen gemein war, als ein privatrechtliches Institut erscheinen. Wie sie durch eine privatrechtliche Form erworben wurde, so konnte sie durch eine ebensolche, durch die *remancipatio* [1]), wieder aufgelöst werden: eine Form, die in späterer Zeit benutzt wurde, um Frauenzimmern durch Auflösung einer nicht *matrimonii* sondern *fiduciae causa* (vgl. S. 124. § 35) gewöhnlich mit einem Greise geschlossenen *coemptio* Freiheit von ihren Sacra [2]) und von der Agnatentutel zu verschaffen (§ 41). Auch zog der Verkauf einer vermittelst der *coemptio* erworbenen Frau keine Sacertät nach sich.

Neben dieser veränderten *manus* und der neuen Form der Eheschliefsung bestanden übrigens die alte *manus* und die *confarreatio*, und andererseits die nicht auf dem quiritischen *jus conubii* beruhenden Ehen der Plebejer fort. Als diese durch Verleihung des *jus suffragii* aus niederlassungsberechtigten Fremden zu Mitgliedern des Staates geworden waren, gränzte sich ihr Kreis nach aufsen hin gegen die Peregrinen ab, und es mufs nun unter den Plebejern ein plebejisches *jus conubii* entstanden sein, das jure civili des vereinigten Staates ebenso sehr nothwendige Voraussetzung einer rechtsgültigen Ehe war, wie das patricische *conubium* es jure Quiritium war. An diesem plebejischen *conubium* hatten vermuthlich auch die Latiner Theil [3]). Es kann weder bezweifelt werden, dafs auch die Plebejer nach wie vor ihre Ehen vermittelst der *coemptio* schlossen und die *manus* des Ehemanns im Sinne des Civilrechts verstanden, noch, dafs die Patricier solche Ehen nunmehr als jure civili berechtigte anerkannten. Nicht diese, sondern die entgegengesetzte Annahme würde des Beweises bedürfen. Folgerichtig wurde nun die *confarreatio*, nachdem der Unterschied der *majores* und *minores gentes* sich unter dem Drucke des gemeinschaftlichen Gegensatzes gegen die Plebejer ausgeglichen hatte, zu einer

1) Fest. p. 277. 2) Cic. Mur. 12, 27. 3) Dion. 6, 1. Plut. Cam. 33.

patricischen Standesehe, während die *coemptio* die allgemein übliche römische Eheschliefsungsform war.

Es ist eine Entwickelung des für Patricier und Plebejer gemeinschaftlich geltenden jus civile, dafs neben die *coemptio* der *usus* als eine neue Form der Manuserwerbung trat. Wie nämlich im Sachenrechte neben die feierliche Art der Eigenthumserwerbung durch *mancipatio* die unfeierliche durch *usucapio* trat, dergestalt dafs bei beweglichen Sachen ununterbrochener unangefochtener jähriger Besitz ohne Weiteres zum Eigenthum wurde (§ 34), so erwarb der Mann in einer unter Voraussetzung der Geschlechtsreife, des Consensus, der Hochzeitsfeier und des Co-
95 nubium geschlossenen Ehe auch ohne *coemptio* die *manus* durch ununterbrochenes und unangefochtenes jähriges eheliches Zusammenleben mit der Frau. Eben wegen der Nothwendigkeit jener Voraussetzungen kann die Usus-Ehe nicht für eine Legitimirung des Concubinats gelten. Die Einführung jener Form, deren charakteristisches Merkmal der Mangel der *coemptio* war, ist vielmehr geschehen, um die Möglichkeit einer Ehe ohne *manus*, einer freien Ehe, anzubahnen. Im ersten Jahre nämlich bestand eine Ehe und zwar eine legitime römische Ehe ohne *manus*, und die *manus* konnte fortdauernd fern gehalten werden, wenn der jährige Besitz unterbrochen wurde. Diese Unterbrechung (*usurpatio*, vgl. § 34) kleidete sich der Bedeutung der Ehe gemäfs in die Form, dafs die Frau, wenn sie den Eintritt in die *manus* des Mannes verhindern wollte, ein *trinoctium* hindurch vor Ablauf des Jahres aufser dem Hause des Mannes zubringen mufste. Ob die Patricier in der Praxis nach Einführung der gesetzlichen Gültigkeit des *usus* Usus-Ehen eingegangen und ob sie ferner die *manus* durch Beobachtung des *jus trinoctii* verhindert haben, ist gleichgültig; theoretisch galt jene Eheschliefsung und dieses Recht für Patricier ebensowohl wie für Plebejer, da die Zwölftafelgesetzgebung, die ein gemeinschaftliches Privatrecht für beide Stände auf Grund der bestehenden Rechtsobservanz redigirte, sie anerkennt. War durch den *usus* die *manus* entstanden, so konnte diese nur durch *remancipatio* aufgelöst werden; die Auflösung einer freien Ehe geschah aber formlos nur durch die Worte: *tuas res tibi habeto, redde meas*[1]). Seit Augustus hatte die Scheideformel nur dann rechtliche Gültigkeit, wenn sie von einem Freigelassenen in Gegenwart von sieben Zeugen ausgesprochen worden war.

1) Dig. 24, 2, 2, 1. Cic. Phil. 2, 28, 69. Plaut. Trin. 266. Amph. 928.

In der Zeit zwischen der Aufnahme der Plebejer in den Staat und der Einführung des *jus conubii* zwischen Patriciern und Plebejern, das einige Jahre nach der Zwölftafelgesetzgebung durch die Lex Canuleja den Plebejern auf ihr Andringen gewährt ward (§ 76), galten Ehen zwischen Patriciern und Plebejern vom patricischen Standpuncte nicht als *justa matrimonia*, eben weil ihnen die nothwendige Voraussetzung des *conubium* mangelte. Sie wurden, wenn sie doch stattfanden, vom Standpuncte der Patricier nicht jure Quiritium, sondern jure gentium beurtheilt, während die Plebejer, da sie in Beziehung auf ihr *jus conubii* den Patriciern gegenüber, mit denen sie das *conubium* begehrten, nicht exclusiv gewesen sein können, auch auf solche Ehen die Grundsätze des jus civile anwenden mochten. Es kam aber hierbei auf den Mann als auf die Hauptperson an. War er Patricier, so konnte er jure Quiritium nicht die *manus* über die Frau haben; insofern war also die Ehe zwar factisch eine 96
freie, aber rechtlich war sie gar keine römische Ehe, weil dazu das *conubium* fehlte; und demgemäfs folgten auch die Kinder *jure gentium* dem Stande der Mutter, während sie, wenn die Ehe auch rechtlich als eine Ehe gegolten hätte, jure civili dem des Vaters hätten folgen müssen [1]). War der Mann Plebejer, so galt die Ehe wahrscheinlich vom plebejischen Standpuncte als eine jure civili berechtigte; der Mann konnte also die *manus* erwerben, und die Kinder waren jure civili Plebejer; denn dafs sie jure gentium dem Stande der Mutter gefolgt, also Patricier geworden wären, ist nicht denkbar, da diefs jure Quiritium unmöglich war, nach welchem Rechte die Kinder einer illegitim verheiratheten Patricierin den *spurii* oder *vulgo quaesiti* gleich waren und in gar keiner Familie (im rechtlichen Sinne des Wortes) standen.

Als nun durch die Lex Canuleja an die Stelle der beiden verschiedenen *jura conubii* eins getreten war, und alle unter Voraussetzung dieses *conubium* geschlossenen Ehen für *justa matrimonia* galten, bestanden als secundäre Unterschiede fort: 1) die sacralrechtliche dem Stande der Patricier eigenthümliche durch *confarreatio* erworbene *manus*, welche selbstverständlich die privatrechtliche *manus* in sich schlofs; 2) die sei es durch *coemptio* oder durch *usus* erworbene *manus* als das allgemein nationale Institut; 3) die eheliche *potestas*, die der Mann auch in freier Ehe ohne *manus* übte.

Die letztere umschlofs aufser dem ehelichen Rechte und

1) Liv. 4, 4.

der *communio sacrorum*, die aber nicht die sacralrechtliche Bedeutung der durch *confarreatio* hervorgebrachten hatte, nur noch das Recht des Mannes die Frau im Falle des Ehebruchs zu tödten *). Im Uebrigen blieb die Frau in der *patria potestas* ihres Vaters oder in der *tutela* ihres Vormundes. Sie behielt ihr eigenes Vermögen, und was sie erwarb gehörte ihr. Die Mitgift bekam der Mann zwar zum Eigenthume, aber er mufste meist versprechen sie im Falle der Scheidung oder des Todes der Frau zurückzuzahlen. Die Gerichtsbarkeit über die Frau hatte nicht der Mann, sondern der Vater, der auch kraft seiner *patria potestas* die Ehe auflösen konnte, ohne an seinen früher gegebenen Consensus gebunden zu sein. Mit einem Worte: die eheherrliche Gewalt des Mannes über die Frau war auf das Minimum, welches der Zweck der Ehe fordert, reducirt; die einheitliche Gewalt des *pater familias* war durch eine aufserhalb der Familie stehende Gewalt durch-
97 brochen. Wie die Frau, die in freier Ehe mit dem Manne lebte, nicht zur Familie desselben im strengen alten Sinne gehörte, so kam ihr auch nicht die Bezeichnung als *mater familias* oder *matrona*, womit gewisse Vorrechte der Kleidung verknüpft waren, zu, sondern sie war im Gegensatze gegen die *uxor*, welche zugleich *mater familias* ist, lediglich Gattin, *uxor tantummodo* [1]). Uebrigens war die freie Ehe eine rechtlich römische mit den civilrechtlichen Folgen für die Kinder, wie sie sich ja auch durch die Voraussetzung der *affectio maritalis*, der *nuptiae* und des *conubium* bestimmt genug vom Concubinat unterscheidet, das eben keine römisch rechtliche Ehe war.

Diese nicht nationale, rein menschliche eheliche *potestas* in freier Ehe mochte anfangs nur vereinzelt vorkommen. Allmählich aber gewann sie, da sie dem Wunsche der Familie der Frau und dem vermögensrechtlichen Interesse derselben entsprach, und da die eigentlich nationale Form der *manus*, der sie schützenden sacralrechtlichen Bedeutung entkleidet, ihr keinen nachhaltigen Widerstand entgegenzusetzen vermochte, die Oberhand. Aeufserlich giebt sich diefs darin zu erkennen, dafs zur Aufrechthaltung der freien Ehe nicht mehr die Beobachtung des *jus trinoctii* bei einer Usus-Ehe erforderlich war, welches Recht vielmehr schon zu Gajus [2]) Zeit theils durch Gesetze theils gewohnheitsrechtlich *(desuetudine)* abgekommen war. Genauere

*) Pirmez, de marito tori violati vindice. Lovan. 1822.

1) Cic. Top. 3, 14. 2) Gaj. 1, 111.

Zeitbestimmung ist nicht möglich. Es scheint, als ob die Entstehung der *manus* durch den *usus* an eine ausdrücklich beim Consensus ausgesprochene Bewilligung des Vaters oder Tutors gebunden war, dafs also in der Regel jede nicht durch *confarreatio* oder *coemptio* eingegangene Ehe eine freie blieb. So ging der *usus* als die am Spätesten entstandene Art der Manuserwerbung zuerst unter. Ihm folgte die *coemptio*, die, wenn sie auch zu Ciceros Zeit nicht aufser Gebrauch gekommen war[1]), doch auch nicht mehr sehr üblich gewesen sein kann[2]), jedoch immer noch im zweiten Jahrhundert nach Christi Geburt praktische Bedeutung hatte. Auf die *confarreatio* wirkte die allgemeine Gebräuchlichkeit der freien Ehe insofern ein, als confarreirte Ehen, die nöthig waren, um die altpatricischen Priesterämter der drei Flamines majores und wohl auch das des Rex sacrorum besetzen zu können, immer seltener wurden, bis Tiberius sich genöthigt sah nach dem Vorgange des Augustus festzusetzen, dafs die Frau des Flamen Dialis, die demselben nothwendig confarreirt sein mufste, und wahrscheinlich alle confarreirten Frauen nur sacralrechtlich in der *manus* ihres Mannes sein, privatrechtlich *promiscuo feminarum jure agere* sollten[3]). In dieser Schattengestalt erhielt sich übrigens die sacralrechtliche *manus* und mit 98
ihr die *confarreatio* bis zum Untergange des Heidenthums. Die Flamines majores wurden durch Theodosius im J. 394 n. Chr. abgeschafft. Die allgemeine Gebräuchlichkeit der freien Ehe verbunden mit der wachsenden Auctorität der obersten Staatsgewalt wirkte übrigens auf die *manus* auch insofern zurück, als in der Kaiserzeit das Recht des Mannes die Frau zu tödten sowohl für freie als auch für strenge Ehen beschränkt wurde.

Diese geschichtliche Entwickelung der römischen Ehe mit und ohne *manus* und der drei Erwerbungsarten der *manus* hat man neuerdings meist verkannt, indem man meinte, die vier Formen der römischen Ehe auf die Latiner, Sabiner, Etrusker, Plebejer in der einen oder andern Weise zurückführen zu müssen*). Nach der gediegenen Untersuchung Rofsbachs kann diese An-

*) Bluntschli, die verschiedenen Formen der römischen Ehe. Schweizer. Mus. für hist. Wiss. 1837. Bd. 1, S. 261.
Danz, de Sabina confarreationis origine commentatio. Jena 1844.
van Heusde, über einige Hochzeitsfeierlichkeiten bei den Römern, in Verslagen en Medeelingen. Bd. 5. 1860. S. 283 (vgl. Philol. 18, S. 382).

1) Cic. pro Flacc. 34. 2) Cic. de orat. 1, 56. 3) Tac. ann. 4, 16. Gaj. 1, 136.

sicht von der synkretistischen Entstehung der römischen Eheformen nur noch literarhistorisches Interesse beanspruchen.

Der Vollständigkeit wegen sollen hier die Arten ehelicher Verbindungen, welche nicht unter den Begriff der *justa matrimonia* fallen, aufgezählt werden. Dahin gehören:

1. Ehen zwischen Personen zu nahen Verwandtschaftsgrades (*incestae, nefariae nuptiae*), die von Staatswegen getrennt werden mufsten (*diremtio*), und deren Kinder den *spurii* und *vulgo concepti* gleich geachtet wurden. Anfangs waren Ehen zwischen Blutsverwandten bis zum vierten Grade (Geschwisterkinder) verboten; als sich aber die Einheit der Familie lockerte, wurden Ehen zwischen Geschwisterkindern erlaubt, wofür schon aus der Zeit des zweiten punischen Kriegs Beispiele bekannt sind [1]). Abnorm war die des Kaisers Claudius wegen durch ein Senatusconsult [2]) gegebene Erlaubnifs zur Heirath zwischen Oheim und Nichte (Bruderstochter), die defshalb auch später zurückgenommen wurde. Rücksichtlich der Affinität waren anfangs nur die nächsten Grade verboten, und die Verbote wurden erst später unter dem Einflusse, den die Affinität neben der Blutsverwandtschaft erlangte, erweitert.

2. Ehen zwischen römischen Bürgern einerseits und Latinern und Peregrinen andererseits, die man, wofern nicht ausdrücklich *conubium* gewährt war, jure gentium beurtheilte. Die
99 Kinder folgten daher dem Stande der Mutter, selbst wenn diese *civis Romana* war; die spätere römische Civität erwies sich also in dieser Beziehung toleranter, als der Staat der Quiriten den Plebejern gegenüber. Erst eine Lex Mensia [3]), deren Name vielleicht verschrieben ist für Lex Aelia Sentia, oder ein Senatsbeschlufs unter Hadrianus [4]) setzte fest, dafs der Sohn einer *civis Romana* von einem Peregrinen dem Stande des Vaters folgen sollte, so dafs nur für das Verhältnifs mit Latinern die Regel des Jus gentium blieb, auch von Hadrianus gegen einen auf der Lex Aelia Sentia (757/4) beruhenden Zweifel anerkannt wurde. Der Beurtheilung jure gentium unterlagen auch solche Ehen, welche, zwischen römischen Bürgern geschlossen, die rechtliche Qualität römischer Ehen dadurch verloren, dafs ein Theil während der Ehe das *conubium* einbüfste, was durch Verlust der Civität oder der Freiheit geschehen konnte.

3. Ehen zwischen Sklaven, *contubernia* genannt, die man

1) Plut. qu. Rom. 6; vgl. Liv. 42, 34. 2) Tac. ann. 12, 6. 3) Ulp. 5, 8. 4) Gaj. 1, 78.

aus ökonomischen Gründen duldete, auch wohl begünstigte, aber nur jure naturali beurtheilte*).

4. Ehen zwischen Freien und Sklaven, die gleichfalls als *contubernia* nur der Beurtheilung jure gentium rücksichtlich der Kinder fähig waren. In Rücksicht desselben schwankte die kaiserliche Gesetzgebung. Von den Bestimmungen des in dieser Beziehung erlassenen Senatusconsultum Claudianum[1]) blieb nur die bestehen, dafs die Frau, welche wissentlich mit einem Sklaven *in contubernio* lebte, dem Herrn des Sklaven als Sklavin addicirt werden sollte.

5. Ehen zwischen Personen senatorischen Standes und Freigelassenen, sowie Ehen zwischen Freigebornen (*ingenui*) und bescholtenen Personen, welche zwar nicht aufgelöst wurden, aber die unter Augustus mit legitimer Ehe durch die Lex Julia und Papia Poppaea verbundenen Rechtsvortheile nicht genossen.

6. Geschlechtliche Verbindungen ohne *affectio maritalis* geschlossen, welche als *concubinatus***) angesehen wurden, ein Begriff, der anfangs nur für das sittlich unerlaubte Zusammenleben mit einer Frau neben legitimer Ehe (*pelex*) angewendet worden war[2]), später aber in der Zeit allgemeinerer Neigung zur Ehelosigkeit gesetzlich fixirt wurde. Die Lex Julia de adulteriis et stupris (736/18) und die Lex Papia Poppaea (762/9) nämlich erlaubten das Concubinat mit unanständigen Frauenzimmern ohne Weiteres und unterschieden es somit von dem Begriffe des unerlaubten *stuprum*; die Erlaubnifs desselben mit anständigen Frauen aber knüpften sie nur an die Bedingung einer öffentlichen Erklärung. Durch diese Erlaubnifs wurde das Concubinat indefs natürlich nicht zur römisch rechtlichen Ehe.

Mit der Anerkennung des Concubinats sind wir an der äufsersten Gränze der nationalrömischen Entwickelung des ehelichen Verhältnisses angekommen, wie denn die Augusteische Ehegesetzgebung (Lex Julia de maritandis ordinibus 757/4 und Lex Papia Poppaea 762/9), hervorgegangen aus gänzlich entarteten Verhältnissen und erfolglos in ihrem Bestreben gesundere Ver-

*) Rost, de nuptiis servorum, in Rosts opusc. Plaut. Lips. 1836. S. 64.
**) Dubois, de concubinatu apud Romanos. Traj. 1809.
Schmidt, de concubinatu Romanorum usque ad Constantinum Magnum. Berlin 1835.

1) Gaj. 1, 82. 2) Fest. p. 222. Gell. 4, 3; widersprechend Granius Flaccus in Dig. 50, 16, 144.

hältnisse herbeizuführen, in ihrem Detail nur juristisches Interesse hat*).

32. *Die väterliche Gewalt.*

Auch das Recht des Vaters über die Kinder ist ein natürliches und allgemein menschliches. Im Zusammenhange mit dem Princip der einheitlichen Abgeschlossenheit der römischen Familie erscheint es in Latium und Rom zu dem nationalen Rechtsbegriffe der *patria potestas* [1]) ausgebildet, wofür auch die Ausdrücke *patria majestas*, *majestas patris*, *jus patrium*, *imperium paternum* vorkommen**). Auch hier besteht, wie bei der *manus*, die geschichtliche Entwickelung darin, dafs die theils gepriesene theils verrufene Strenge des Rechtsverhältnisses [2]) allmählich gelockert ward, so dafs sie im Justinianischen Recht auf das allgemein menschliche Mafs väterlicher Gewalt reducirt erscheint.

Kraft der väterlichen Gewalt konnte der Vater das neugeborne Kind aussetzen, was die Sitte dahin gemildert hat, dafs er durch fünf Nachbaren constatiren lassen mufste, dafs das Kind ein *partus deformis* sei [3]); er konnte ferner alle seiner väterlichen Gewalt Unterworfenen strafen wie er wollte: verstofsen
101 (*e conspectu abire jubere*), zu Sklavenarbeit verurtheilen, züchtigen, ja sogar tödten (*jus vitae necisque*), nur dafs er im letzteren Falle ein Familiengericht anzuhören schuldig war, wenn er sich nicht einer nachtheiligen moralischen Beurtheilung aussetzen wollte; er konnte endlich die seiner Gewalt Unterworfenen verkaufen (*mancipio dare*), sei es dafs er es aus Armuth that, oder weil er den von ihnen einem Dritten zugefügten Schaden durch

---

*) Gitzler, quaestionum juris Romani de lege Julia et Papia Poppaea specimen I. Halis 1835. specimen II. Vratislaviae 1835.
Potocky, de lege Julia et Papia Poppaea. Bonn 1855.

**) Royer, de patria potestate. Groning. 1808.
Bergh, de nimia Romanorum patrum in liberos potestate. Lugd. Bat. 1823.
Koenen, de patria potestate et statu familiae. Amstel. 1831.
Hassold, synopsis variarum immutationum et ambitus et acquisitionis solutionisque patriae Romanorum potestatis. Onoldi 1833.
Dernburg, die väterliche Gewalt. Antrittsrede. Zürich 1854.
Thön, die römische Familie. Kronstadt 1857. S. 13.

1) Gaj. 1, 55. Dion. 2, 26. 27. 8, 79. 2) Beispiele bei Val. Max. 5, 8.
3) Dion. 2, 15. Cic. de leg. 3, 8.

ihre Uebergabe (*noxae dedere*) ersetzen wollte. Die in väterlicher Gewalt Stehenden konnten kein Eigenthum haben; Alles, was sie erwarben, erwarben sie dem *pater familias*. Dieses Recht des Vaters auf den Erwerb der Kinder ist es eben, was den Verkauf des Kindes gewinnbringend machte; nicht die *patria potestas* ward verkauft, sondern jenes Recht am Erwerbe des Kindes; daher der Verkaufte nur in das *mancipium* des Käufers überging, einer Sache gleich, die aber doch Person bleibt. Uebrigens war auch jene Vermögensrechtslosigkeit der in der *patria potestas* Stehenden von der Sitte insoweit gemildert, dafs der Vater dem erwachsenen Sohne ein *peculium* (ursprünglich einen ausgesonderten Antheil des Viehbestandes) zu haben verstattete, in Bezug auf welches der Sohn indefs nur das widerrufliche Recht der eigenen Verwaltung und Benutzung, nicht das des Eigenthums hatte.

Diese väterliche Gewalt war, da sie in Rom sich zu einem *jus proprium civium Romanorum* ausgebildet hatte, stets an die Voraussetzung geknüpft, dafs beide Theile, der Gewalthabende und der der Gewalt Unterworfene, *cives Romani* waren. Sie erlosch, sobald einer der Theile die Civität verlor. Jene Voraussetzung war indessen keine ursprüngliche, sondern erst mit der Unterordnung der Familie unter die höhere Einheit des Staates entstanden. Diese Unterordnung aber ist es, die den ersten Anstofs zur Lockerung der *patria potestas* gegeben hat.

In patriarchalischer Zeit dürfen wir einerseits die *patria potestas* mit ihrer vollen ursprünglichen Strenge, nach welcher der *pater familias* allein als der Berechtigte erscheint, voraussetzen, andererseits aber müssen wir sie auf die leiblichen in rechter Ehe erzeugten Kinder des *pater familias* mit Einschlufs der in die *manus* des Sohnes gekommenen Frau und der aus solchen Ehen entsprossenen Enkel u. s. w. einschränken.

In der Zeit des patricischen Staates wurde dagegen erstens die unumschränkte Vollgewalt aus Staatszwecken beschränkt, zweitens aber die Möglichkeit der *patria potestas* dahin ausgedehnt, dafs sie aufser über leibliche in einem *matrimonium justum* erzeugte Kinder auch über andere Personen stattfinden konnte.

Was das Erstere betrifft, so mufs es zunächst als ein Eingriff des Sacralrechts in die *patria potestas* betrachtet werden, dafs der Flamen Dialis und die Virgines Vestales*) der väterlichen 102

*) Cramer, ad Gellium [I, 12] excursus quartus. 1832. Wdh. in Cramers kleinen Schriften, herausgegeben von Ratjen. Leipzig 1837. S. 88.

Gewalt enthoben sind [1]). Jener ist es durch seine Inauguration, diese dadurch, dafs sie capirt werden, wie der sacralrechtliche Ausdruck für ihre Ernennung ist, da die Gottheit hier durch ihren irdischen Stellvertreter dasselbe *manu capere* verrichtet, wie der Käufer bei der *mancipatio*. Jener wird *pater familias*, was er der Bedeutung des Priesterthums gemäfs sein mufste; diese werden im Vorzuge vor allen anderen Frauen *sui juris*, weil auch sie, als Priesterinnen der Staatsfamilie nicht einer einzelnen Familie unterthan sein dürfen. Sie können daher z. B. ein Testament machen. Wenn das Sacralrecht diesen Austritt aus der Familie als einen solchen ansieht, welcher ohne *capitis deminutio* stattfindet (§ 39), so geschieht das nicht zu Gunsten der *patria potestas*, sondern zu Gunsten der derselben enthobenen Personen, sofern diese in ihrer Persönlichkeit keinerlei Mangel haben dürfen. Dafs sie in der That nicht blofs sacralrechtlich, sondern überhaupt aus der Familie austraten, folgt für die Vestalinnen wenigstens daraus, dafs sie nicht *ab intestato* erben konnten [2]). — Der Eingriff des eigentlichen Staatsrechts in die *patria potestas* besteht aber darin, dafs die erwachsenen Söhne Pflichten gegen den Staat und Rechte im Staate haben, die von der *patria potestas* unabhängig sind, mit ihr in principiellem Widerspruche stehen. Wenn der erwachsene Sohn seiner Kriegspflicht genügt, so ist die *patria potestas* zwar nicht erloschen, aber thatsächlich sistirt, indem das *imperium* des Feldherrn das Recht der *patria potestas* über Leben und Tod in sich aufnimmt, während der Vater dieses, wie die anderen Rechte, thatsächlich nicht ausüben kann. Wenn ferner der erwachsene Sohn in den Curiatcomitien Stimmrecht neben dem Vater hat, so ist er damit als Inhaber eines selbständigen Willens anerkannt. Dieser Conflict zwischen der Auctorität des Staates und der *patria potestas* bleibt auch später unausgeglichen, indem theoretisch die Unbeschränktheit beider sich nicht vertragenden Gewalten festgehalten wurde, und der Sohn z. B. einerseits, wenn er ein öffentliches Amt bekleidete, den Befehlen des Vaters in Bezug auf das Amt nicht zu gehorchen brauchte, da er als *magistratus* über dem Vater stand [3]), andererseits aber doch für Staatsverbrechen der Strafgewalt des Vaters vom Staate überlassen wurde [4]) und wegen seiner Amtshandlungen nach Ablauf der Magistratur vom Vater bestraft werden konnte. Es ist klar, dafs

1) Gell. 1, 12. Gaj. 1, 130. Cic. de inv. 2, 17, 52. Val. Max. 5, 4, 5. 2) Gell. 1, 12. 3) Vgl. z. B. Liv. 4, 45. 4) Dion. 2, 26.

dieser thatsächliche Conflict schliefslich zum Vortheile des Staates ausschlagen mufste, wie denn in der Kaiserzeit die gesetz- 103
gebende Gewalt des Kaisers das national Eigenthümliche der *patria potestas* allmählich ganz aufgehoben hat.

Was die Ausdehnung der väterlichen Gewalt auf andere als leibliche Kinder betrifft, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dafs diejenige Form der Adoption*), welche in der späteren Zeit von der gewöhnlichen Adoption als *arrogatio***) unterschieden wird, ihre Entstehung in der Zeit des patricischen Staates hat[1]). Dafür spricht der Umstand, dafs auch in späterer Zeit es die Curiatcomitien sind, durch deren Beschlufs eine solche Adoption genehmigt wird, und dafs die Pontifices dabei mitwirken. Wenn aber in späterer Zeit die *arrogatio* nur zum Zweck der Adoption solcher, die *sui juris* sind, angewendet wurde, so folgt daraus nur, dafs die jüngere und bequemere Form der Adoption auf diese nicht anwendbar war, dafs sich also die ältere auch auf diese anwendbare Form nur für sie erhielt; nicht aber folgt, dafs die Beschränkung ursprünglich gewesen sei, was schon defshalb unwahrscheinlich ist, weil der sacralrechtliche Zweck der Arrogation, die *sacra* der Arrogirenden fortzupflanzen, ebenso gut durch einen *filius familias*, wofern derselbe nur *pubes* war, wie durch einen *pater familias* erreicht werden konnte. In patricischer Zeit war bei der damals noch in voller Kraft bestehenden sacralrechtlichen Bedeutung der Familie der Uebertritt aus einer Familie in die andere, mochte denselben ein *pater familias* oder ein *filius familias* ausführen, ein Act von wesentlich sacralrechtlicher Bedeutung. Weil der zu Adoptirende die ererbten oder zu ererbenden Sacra aufgab und neue oder ein Erbrecht auf neue annahm, so war die Genehmigung der obersten sacralrechtlichen Gewalt, der Curiatcomitien, die dabei auf dem Gutachten der sachverständigen Pontifices fufsten, nothwendig. Die Sachverständigen hatten aber zu untersuchen, ob der Adoptirende nicht noch leibliche Kinder erhalten könnte, was also als das Bessere angesehen wurde, und ob er nicht aus Rücksichten auf Privatvortheil die Adoption vornehme, wefshalb auch ein Eid in den vom Pontifex Q. Mucius gefafsten Worten noch später geschworen werden mufste[2]).

---

*) Scheurl, de modis liberos in adoptionem dandi. Erlangen 1850.
**) Demelius, die Rechtsfiktion in ihrer geschichtlichen und dogmatischen Bedeutung. Weimar 1858. S. 26.

1) Gell. 5, 19. Gaj. 1, 98. Dig. 1, 7. 2) Gell. 5, 19. Cic. de dom. 13, 34 ff.

Wenn sie die Arrogation für zulässig hielten, so wurde an die Curiatcomitien die *rogatio* gerichtet[1]): *velitis jubeatis, uti L. Valerius L. Titio tam jure legeque filius siet, quam si ex eo patre matreque familias ejus natus esset, utique ei vitae necisque in eum*
104 *potestas siet, uti patri endo filio est? haec ita uti dixi ita vos Quirites rogo.* Von dieser *rogatio* heifst der Act eben *arrogatio.* Es versteht sich übrigens von selbst, dafs die noch in der *patria potestas* Stehenden nur unter der *auctoritas* ihres leiblichen Vaters, dessen Recht dazu, wie das Recht seine Tochter in die *manus* zu geben, in der *patria potestas* wurzelte, arrogirt werden konnten, *homines sui juris* aber nur dann, wenn sie selbst *auctores facti erant*[2]), d. h. eingewilligt hatten. Mit dieser Einwilligung des zu Arrogirenden war wahrscheinlich die *detestatio sacrorum*[3]), d. h. die für den Austritt aus der Gens[4]) nothwendige Abschwörung der angestammten Sacra[5]), verbunden, die mit der ältesten Testamentsform (§ 36) Nichts zu thun hat*). Sie erfolgte vor der *rogatio*, und zwar in den *comitia calata* (§ 54). Rücksichtlich der Person des zu Arrogirenden war die Arrogation an die Bedingung geknüpft, dafs derselbe *vesticeps*, d. h. *pubes*, also im Stande die Familie des Adoptivvaters fortzusetzen, war (eine Bestimmung, die sich bis auf die Zeit des Antoninus erhielt), wie ja auch die Tochter nur nach erlangter Pubertät zur Ehe gegeben werden durfte. Auf Frauen ist die Arrogation nie anwendbar gewesen; weil, wie man später meinte, *cum feminis nulla comitiorum communio* bestand, in Wirklichkeit aber defshalb, weil für ihren Uebertritt aus der einen Familie in die andere die *confarreatio* die der *arrogatio* entsprechende Form war, und die Frau nur da, wo ein leiblicher Sohn war, die Familie und die Sacra fortsetzen konnte. Uebrigens involvirte die sacralrechtliche *patria potestas* auch die nicht besonders erworbene privatrechtliche Befugnifs über den Erwerb des Sohnes[6]), wie die sacralrechtliche *manus* ihrerseits die privatrechtliche Befugnifs der *manus* mit enthielt.

Wenn nun auch diese Ausdehnung der väterlichen Gewalt auf nicht leibliche Kinder zunächst als ein Gewinn der *patria potestas* erscheinen könnte, so war dieser Gewinn doch nur durch

*) Savigny, über die juristische Behandlung der sacra privata bei den Römern, Z. f. gesch. Rechtsw. Bd. 2. Berlin 1816. S. 362. (bes. S. 401). Whd. Vermischte Schriften. Bd. 1. Berlin 1850. S. 151 (bes. S. 196).

1) Gell. 5, 19. 2) Cic. de dom. 29, 77. 3) Gell. 15, 27. 6, 12. 4) Serv. ad Verg. Aen. 2, 156. 5) Cic. or. 42, 144. 6) Gaj. 3, 83.

den entsprechenden Verlust auf der andern Seite möglich, und schon die, wenn auch noch so sehr erschwerte Möglichkeit der Auflösung der väterlichen Gewalt mufs als eine Lockerung der patriarchalischen Strenge des Verhältnisses angesehen werden. Liegt demnach in der patricischen Zeit auch nur der erste Keim der Lockerung der väterlichen Gewalt, während die Strenge derselben unter dem Schutze der sacralrechtlichen Bedeutung der Familie sich noch behauptete, so mufste doch, als durch Aufnahme der Plebejer in den Staat die sacralrechtliche Bedeutung der Familie aufhörte etwas Allgemeingültiges zu sein und nur noch im Stande der Patricier sich erhielt, der Fortschritt in der angefangenen Lockerung der *patria potestas* um so schneller geschehen.

Die Handhabe dazu bot eins der in der *patria potestas* liegenden Rechte, das väterliche Verkaufsrecht. Die älteste Beschränkung desselben, nämlich das Verbot den verheiratheten *filius familias* zu verkaufen, fällt, da es die Tradition auf Numa den Ordner des Sacralrechts zurück führt, ohne Zweifel noch in die patricische Zeit, indem es seine Erklärung nur aus der sacral- 105
rechtlichen Bedeutung der confarreirten Ehe findet. Durch dieses Präcedens war die Möglichkeit weiterer Beschränkung gegeben, und es ist kein Grund vorhanden das Gesetz, wonach der Sohn, wenn ihn der Vater dreimal verkauft hatte, frei sein sollte von der väterlichen Gewalt, welches in die Zwölftafelgesetzgebung aufgenommen worden war (*si pater filium ter venum duit, liber a patre esto*) [1]), der Zeit des patricischen Staates abzusprechen. Gegeben war es zwar in der Absicht den Sohn gegen willkürlichen Gebrauch der *patria potestas* zu schützen, aber es wurde sodann auch benutzt, um den Sohn auf eine Weise in die väterliche Gewalt eines Andern übergehen zu lassen, die bequemer als die Arrogation war.

Die darauf beruhende civilrechtliche *adoptio*, als Species der Adoption im Gegensatze gegen die Arrogation so genannt, ist ihrer inneren Aehnlichkeit wegen für gleich alt mit der *coemptio* zu halten. Sie ist als gesetzlich jure Quiritium anerkannte Consequenz des Verkaufsrechts wohl auch erst in der Epoche des Tarquinius Priscus, zu welcher Zeit das sacralrechtliche Princip des Staates den ersten Stofs erhielt, neben die *arrogatio* getreten. Diese blieb, da die *adoptio*, welche auf der Voraussetzung des Verkaufes des Sohnes durch den Vater beruhte, nur für solche anwendbar war, welche in der *patria potestas* standen,

1) Gaj. 1, 132. 4, 79.

nothwendig für den gewifs seltenen Fall, dafs patricische *homines sui juris* adoptirt werden sollten. Für diese erhielt sie sich bis in die Kaiserzeit, wie noch Augustus den Tiberius auf dem Forum *lege curiata*, welcher Gesetzgebungsact natürlich eine blofse Formalität war, adoptirte, bis sie durch die Adoption *rescripto principis* überflüssig gemacht wurde. Ihrem Ursprunge getreu ist die *arrogatio* auf lange Zeit hin überhaupt nur auf Patricier anwendbar gewesen. Denn die Vermuthung, dafs es eine plebejische Arrogation vor den Centuriatcomitien gegeben habe, ist, da der ursprüngliche Zweck der Adoption in plebejischen Kreisen überall durch Adoption eines *filius familias* erreicht werden konnte, an sich sehr unwahrscheinlich und kann sich gegenüber dem bestimmten Zeugnisse des Gellius, der nur eine Arrogation in Curiatcomitien kennt [1]), nicht auf solche Stellen stützen, in denen unbestimmt nur von der Mitwirkung des *populus* die Rede ist [2]). Diesen Sinn hat es, wenn die civilrechtliche *adoptio* als ein plebejisches Institut bezeichnet wird, nicht den, als ob die Plebejer dieselbe den Patriciern octroyirt hätten. Die *arrogatio* ist die specifisch patricische Form, die *adoptio* die allgemein römische, im gemeinen Rechtsbewufstsein der Patricier und Plebejer begründet und weder von den Plebejern auf die Patricier, noch von diesen auf jene übertragen. Denn die Plebejer hatten, wie sie in ihren Kreisen das patriarchalische Institut der *patria potestas* besafsen, so auch das Verkaufsrecht und damit das wesentliche Element für die Entstehung der Adoption ebenso gut wie die Patricier. Uebrigens bewirkte die *adoptio* so gut wie die *coemptio* eine *communio sacrorum*; aber diese war eine lediglich innerhalb der Familie gültige, ohne Zusammenhang mit der sacralrechtlichen Bedeutung des patricischen Staates.

106

Die *adoptio* geschah in der Weise, dafs der Vater seinen Sohn einem Dritten durch *mancipatio* (§ 34) verkaufte; dieser liefs ihn frei durch *manumissio* (§ 37), worauf der Sohn in die *patria potestas* zurückfiel. Der Vater verkaufte ihn, gewöhnlich demselben Käufer, zum zweiten Male; zweite Manumission und zweiter Rückfall erfolgte; dann verkaufte der Vater den Sohn zum dritten Male. Der Käufer manumittirte ihn dieses Mal nicht, sondern remancipirte ihn dem Vater, der ihn nun *in mancipio*, nicht mehr *in patria potestate*, hatte. Jetzt ging er mit dem Sohne und dem designirten Adoptivvater vor Gericht und liefs es durch *in jure cessio* (§ 34) geschehen, dafs derselbe den Sohn als

1) Gell. 5, 19; vgl. Tac. hist. 1, 15. 2) Gaj. 1, 98. 100. Ulp. 8, 2. 3. 4.

seinen *filius familias* vindicirte[1]). Es scheint, als ob die Entstehung der neuen väterlichen Gewalt auch durch einen directen Verkauf des Sohnes von Seiten des Käufers (nicht des Vaters) an den Adoptivvater möglich gewesen wäre[2]), in welchem Falle man der Analogie der *coemptio* gemäfs annehmen müfste, dafs der Mancipationsformel ein Zusatz zugefügt gewesen wäre, der nicht blofses *mancipium*, sondern *patria potestas* begründete. Die völlige Zugehörigkeit des Adoptirten zur Familie des Adoptivvaters spricht sich hier so gut wie bei der *arrogatio* durch den Namenswechsel aus; der von P. Cornelius Scipio adoptirte Sohn des L. Aemilius Paulus heifst nach der Adoption P. Cornelius Scipio *Aemilianus*, nur durch das zweite Cognomen die Erinnerung an seine natürliche Familie bewahrend. Es leidet keinen Zweifel, dafs sowohl plebejische *filii familias* von Patriciern[3]) als auch patricische von Plebejern adoptirt werden konnten. Für jene ist L. Manlius Acidinus *Fulvianus*, Consul 575/179 (II 230), für dieses D. Junius Silanus *Manlianus*[4]) ein sicherer Beweis. Doch werden solche Adoptionen wohl erst in den Zeiten der Nobilität vorgekommen sein, als die plebejischen *Nobiles* ebenso vornehm waren wie die patricischen.

Weniger förmlich war die Adoption einer Tochter, zu welcher bei Gleichheit des Verfahrens im Uebrigen nur einmaliger Verkauf genügte. Es beruht diefs nicht darauf, als ob die *patria potestas* weniger streng gewesen wäre gegen Töchter als gegen Söhne, sondern darauf, dafs sie den Söhnen gegenüber wichtiger war, weil die Söhne in sacralrechtlicher Beziehung wichtiger waren als die Töchter, die immer *finis familiae* sind, also die Sacra der Familie nicht fortpflanzen können. Es ist durchaus consequent, dafs, wie ohne *confarreatio* einmaliger Verkauf *matrimonii causa* die Tochter in die *manus* des Käufers, beziehungsweise in die *patria potestas* des Vaters desselben, übergehen liefs, so auch einmaliger Verkauf für den Zweck des Uebergehens in eine andere *patria potestas* überhaupt, auch abgesehen vom Zwecke der Ehe, genügte. Derselbe Grundsatz wurde dann auch auf Enkel und Enkelinnen angewendet.

An die Möglichkeit der Lösung der *patria potestas* auf civil- 107
rechtlichem Wege zum Zwecke der Adoption schlofs sich nun die Auflösung der *patria potestas* ohne jenen Zweck an. So gut

1) Gell. 5, 19. Gaj. 1, 134. 2) Gaj. l. c. 3) Cic. de leg. 2, 3, 6.
4) Liv. ep. 54. Val. Max. 5, 8, 3. Cic. de fin. 1, 7, 24.

man nämlich den dreimaligen Verkauf benutzen konnte, um den Sohn in eine andere väterliche Gewalt übergehen zu lassen, so gut konnte man ihn benutzen, um ihn *sui juris* werden zu lassen. Dieſs wurde er, wenn der Käufer ihn nach dem dritten Kaufe manumittirte, in welchem Falle der Käufer Patron desselben blieb. Es konnte aber auch, und dieſs war das Gewöhnliche, der Käufer den Sohn wieder an den Vater remancipiren, der den Sohn dann, da er ihn nun nur *in mancipio* hatte, bloſs zu manumittiren brauchte, um ihn frei zu machen. In diesem Falle blieb der Vater Patron des Sohnes. Diese *emancipatio*[1]) steht auf derselben Stufe der Entwickelung der Familie, wie die Ehe ohne *manus*: und so finden wir denn auch, daſs schon C. Licinius Stolo (Consul 390/364) seinen Sohn emancipirt hatte, um zur Umgehung seines eigenen Ackergesetzes zu bewirken, daſs der Sohn neben den 500 Jugeren des Vaters andere 500 Jugera vom Ager publicus in Besitz haben könnte. Der emancipirte Sohn behielt, da er nicht in die *patria potestas* eines Andern kam, natürlich den Namen seines leiblichen Vaters.

Die *emancipatio* scheint späterhin in Verbindung mit den beiden Arten der Adoption dazu benutzt worden zu sein, um den Uebertritt von Patriciern zum plebejischen Stande, die *transitio ad plebem* (§ 54), juristisch zu ermöglichen. Denn in dem einzigen Falle der *transitio ad plebem*, über den wir näher unterrichtet sind, in dem des Clodius 695/59, ist sowohl die *arrogatio* desselben durch einen Plebejer P. Fontejus[2]), als auch die sofortige *emancipatio* nach stattgehabter Arrogation bezeugt[3]). Der Arrogation war aber hier, wie überhaupt von jeher bei der Arrogation eines *homo sui juris* die *detestatio sacrorum* vorangegangen; diese ist offenbar mit dem Ausdrucke ἐξόμνυσθαι gemeint[4]), der auch sonst rücksichtlich der *transitio ad plebem* neben dem Ausdrucke μεταστῆναι gebraucht wird[5]). Wenn aber Clodius anfangs gehofft hatte durch ein Plebiscit seinen Uebertritt zur Plebs bewerkstelligen zu können[6]), dann aber, als sich dieſs unmöglich gezeigt hatte, durch die *detestatio sacrorum* allein[7]), so folgt daraus gewiſs nicht, daſs zur *transitio ad plebem* überall weiter Nichts als die *detestatio sacrorum* gesetzlich erforderlich, und daſs dieſs der eigentliche Sinn der *detestatio sacrorum*

1) Gaj. 1, 132. 2) Cic. de dom. 13, 35. 29, 77. har. resp. 27, 57. ad Att. 7, 7, 6. 3) Cic. de dom. 13, 37. 4) Dio C. 37, 51; vgl. Cic. de dom. 13, 35. 5) Zon. 7, 15. 6) Cic. ad Att. 1, 18, 4. 1, 19, 5. 7) Dio C. 37, 51.

gewesen sei, dieselbe also mit der *arrogatio* Nichts zu thun gehabt habe*). Vielmehr folgt daraus, dafs selbst ein Clodius sich der an ihn gestellten Forderung, sich durch eine Lex curiata arrogiren zu lassen [1]), wirklich fügte [2]), mit Sicherheit, dafs für die *transitio ad plebem* eines *homo sui juris* die Arrogation mit nachfolgender Emancipation, wenn auch eine Formalität, so doch eine gesetzlich nicht zu umgehende Formalität war, und dafs die *detestatio sacrorum* für dieselbe eben nur insofern erforderlich war, als sie der Arrogation vorangehen mufste. Nach Analogie des bei Clodius beobachteten Verfahrens dürfen wir schliefsen, dafs für die *transitio ad plebem* eines *filius familias*, der gewifs nicht durch *detestatio sacrorum* zur Plebs übergehen konnte, weil nicht er, sondern sein *pater familias* die *sacra* hatte, die *adoptio* durch einen Plebejer, und zwar, wenn dabei nicht die Fortsetzung der Familie des Plebejers beabsichtigt wurde, verbunden mit nachfolgender *emancipatio*, erforderlich war. Denn für den *homo sui juris* war die *arrogatio* eben nur defshalb nöthig, weil die *adoptio* auf ihn nicht anwendbar war.

Die Combination der *emancipatio* mit der Adoption war aber ohne Zweifel defshalb für die *transitio ad plebem* erforderlich, weil der Uebertritt von einem Stande zum andern Stande nicht durch die *emancipatio* allein, bei welcher der gewesene patricische *filius familias* Patricier blieb, und welche auf einen *pater familias* überhaupt nicht anwendbar war, sondern nur durch den Austritt aus einer patricischen Familie und den Eintritt in eine plebejische Familie [3]) vermittelt werden zu können schien. Zugleich erklärt sich aus dem Zwecke dieser mit der *emancipatio* verbundenen Adoptionen der allerdings auffällige Umstand, dafs die gewesenen Patricier nach der *transitio ad plebem* ihren patricischen Namen behielten und nicht wie sonst bei Adoptionen den Namen des Adoptivvaters annahmen, wie Clodius z. B. sich nicht fortan Fontejus Claudianus nannte [4]). Denn diefs

*) Th. Mommsen, die römischen Patriciergeschlechter, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 16. Frankfurt a. M. 1861. S. 357.

1) Dio C. 37, 51; vgl. Cic. ad Att. 2, 1, 4. 5. 2) Dio C. 38, 12. 39, 11. Cic. de dom. 15, 39. 16, 41. 29, 77. har. resp. 23, 48. prov. cons. 19, 45. ad Att. 2, 12, 2. 8, 3, 3. Suet. Caes. 20. 3) Ascon. p. 25. Serv. ad Verg. Aen. 2, 156. 4) Cic. de dom. 13, 35; vgl. 44, 116 und har. resp. 27, 57, wo aus den rhetorischen Ausdrücken: *non suae genti Fontejae sed Clodiae* und *iste parentum nomen ... Fontejano nomine obruit* nicht folgt, dafs Clodius rechtlich Fontejus geheifsen habe.

war nicht etwa eine Singularität bei Clodius, sondern mufs als Regel vorausgesetzt werden, da sonst nicht hätten *transitiones ad plebem* erdichtet werden können, um plebejischen Familien, die mit patricischen gleichnamig waren, die Ehre der Abstammung von patricischen Geschlechtern zu vindiciren[1]). Nämlich es geschah bei der *transitio ad plebem* die Adoption nicht zu ihrem wahren Zwecke, *ut filius instituatur*[2]), sondern *fiduciae causa* (vgl. § 35), um den Austritt aus dem Patriciat zu ermöglichen, ganz ebenso wie die *coemptio fiduciae causa*, mit der *remancipatio* verbunden, entgegen dem wahren Zwecke der *coemptio* benutzt wurde, um die Frauen, die hierbei gleichfalls nicht, verschieden von wirklich verheiratheten, *filiae loco* waren[3]), von den ihnen obliegenden Sacra[4]) und der Agnatentutel zu befreien (S. 107. § 41). Demgemäfs liefs sich Clodius von einem Manne adoptiren, der viel jünger war als er[5]), wie die Frauen bei der *coemptio fiduciae causa* entsprechend sich in die *manus* von Greisen begaben (*senes coemptionales*), welche über das Alter zur Eingehung einer Ehe *liberorum quaerendorum causa* hinaus waren. Bei einer so offenkundigen Scheinadoption hindert daher Nichts anzunehmen, dafs es mit dem Namen, wie auch mit den Sacra[6]), anders gehalten worden sei, als bei einer wahren Adoption. Der Adoptivvater spielte ja nur *dicis causa* seine Rolle, wie der *familiae emptor* beim Mancipationstestamente (§ 36).

Die Thatsache, dafs die *transitio ad plebem* eines *homo sui juris* nicht ohne *arrogatio* desselben von Seiten eines Plebejers stattfinden konnte, setzt voraus, dafs die *arrogatio* trotz ihres specifisch patricischen Charakters den Plebejern wenigstens insoweit zugänglich gemacht worden war, dafs ein Plebejer sich einen Patricier arrogiren konnte. Da weder ein Beispiel für die Arrogation eines Plebejers durch einen Patricier, noch für die eines Plebejers durch einen Plebejer vorliegt — denn es ist nicht auszumachen, ob die Adoption des Plebejers Aurelius Orestes (Cn. Aufidius Orestes Aurelianus, Consul 683/71) durch den Plebejer Cn. Aufidius, und die des Plebejers Calpurnius Piso (M. Pupius Piso Calpurnianus Consul 693/61) durch M. Pupius, welche Cicero[7]) der Adoption des Clodius durch Fontejus als Muster von Adoptionen entgegenhält, *adoptiones* oder *arrogationes* waren —, und da andererseits die Möglichkeit der *adoptio*

1) Cic. Brut. 16, 62. Liv. 4, 16. 2) Cic. de dom. 13, 37. 3) Gaj. 1, 118. 4) Cic. Mur. 12, 27. 5) Cic. de dom. 13. 14. 6) Cic. de dom. 13, 35; vgl. 44, 116. 7) Cic. de dom. 13, 35.

eines Plebejers durch einen Patricier und umgekehrt keinen sicheren Schlufs gestattet: so müssen wir es dahin gestellt sein lassen, ob man sich mit jener einseitigen für den Zweck der *transitio ad plebem* ausreichenden Ausdehnung der Arrogation auf Plebejer begnügte, oder etwa, um das politische Motiv der Abweichung vom altpatricischen Familienrechte mehr in den Hintergrund zu stellen, die Arrogation allgemein zugänglich für die Plebejer machte. Für Letzteres scheint die in andern pontificischen Neuerungen hervortretende Vorsicht der Pontifices (§ 51) und die Entrüstung zu sprechen, mit welcher Cicero die Anwendung brandmarkt, die Fontejus und Clodius von einem an sich gesetzlichen und bei andern Beweggründen nicht tadelnswerthen Verfahren gemacht hätten [1]). Wie dem sei, die Ausdehnung der *arrogatio* auf die Plebejer wurde ermöglicht, weil sie aus politischen Motiven nothwendig war, während bei der sonst analogen *confarreatio* eine entsprechende Ausdehnung nicht stattfand, weil eben die politischen Motive dafür fehlten. Zum Vorbilde für die Ausdehnung der *arrogatio* auf die Plebejer konnte die Ausdehnung der ursprünglich auch specifisch patricischen *Lex curiata de imperio* (§ 46, 4) auf plebejische Magistrate (§ 76) dienen. So wenig der letzteren wegen die Annahme nöthig ist, dafs die Plebejer Stimmrecht in den Curiatcomitien gehabt oder bekommen hätten, so wenig ist sie es wegen der den Plebejern zugestandenen *arrogatio*.

Wenn diese Auffassung der Formalitäten der *transitio ad plebem* nebst der Vermuthung über das politische Motiv, aus welchem die *arrogatio* den Plebejern zugänglich gemacht wurde, richtig sind, so ist die Zeit dieses Mifsbrauches der Formen des altpatricischen Familienrechts leicht zu bestimmen. Die Pontifices werden die *adoptiones fiduciae causa* ungefähr zu derselben Zeit erfunden haben, wie die *coemptiones fiduciae causa* (II 260), oder vielmehr bei ihrer politischen Bedeutung eher etwas früher, also wohl während des zweiten punischen Krieges. Damals konnte bei der hohen Bedeutung des Volkstribunats in den Patriciern das Verlangen nach der Möglichkeit einer *transitio ad plebem* rege werden, und aus der Zeit des zweiten punischen Krieges sind in der That die ältesten historisch gesicherten Beispiele der *transitio ad plebem* [2]). Damals war man auch zu andern Modificationen der den Curiatcomitien obliegenden Formalitäten aus politischen Gründen bereit (II 153) und hatte den Plebejern

1) Cic. de dom. 14, 37. 38. 2) S. bei Mommsen a. a. O. S. 354.

sogar das Recht zuerkannt das Priesterthum des Curio maximus zu bekleiden (§ 45).

Die Verbindung der Adoption mit der Testamentserrichtung führte in den letzten Zeiten des römischen Freistaates zu der testamentarischen Adoption*), von welcher das berühmteste Beispiel die Adoption des Octavius durch C. Julius Caesar ist. Da bei ihr keine *patria potestas* entstand, die Form vielmehr erfunden zu sein scheint, um dem Erben gewisse persönliche Vortheile der Adoption zuzuwenden, welche durch das Testament an sich ihm nicht gebührten, ohne ihn doch im eigentlichen Sinne des Worts zu adoptiren, so brauchen wir hier nicht näher darauf einzugehen.

Durch diese Entwickelung war das Princip der *patria potestas* gebrochen, wenn diese auch da, wo sie nicht aufgehoben war, noch mit alter Strenge fortbestand. Aber auch wo sie fortbestand, wurde sie in der Kaiserzeit gemildert. In Beziehung auf die Söhne hörte die Erwerbsunfähigkeit, die aus der *patria potestas* folgte, zuerst theilweise dadurch auf, dafs Augustus den Soldaten gestattete über ihr im Kriege Erworbenes (*peculium castrense*) so zu verfügen, als ob sie *patres familias* wären, so dafs sie nun über diesen Erwerb testamentarische Bestimmungen treffen konnten; seit Constantinus galt dasselbe in Bezug auf das in einem Civilamt Erworbene (*peculium quasi castrense*). Ferner konnte der Vater den Sohn nicht mehr wie anfangs zu einer diesem nicht gefälligen Ehe zwingen; wohl aber konnte der Sohn den Vater gerichtlich zwingen, den Consensus zu der von ihm gewünschten Ehe zu ertheilen, wenn jener ihn grundlos verweigerte. In Beziehung auf die in der *patria potestas* verbleibende in freier Ehe verheirathete Tochter könnte es scheinen, als ob die freie Ehe zunächst der *patria potestas* Gewinn gebracht hätte. Allerdings ist diese *patria potestas* anfangs auch durchaus streng gewesen, indem der Vater das unzweifelhafte Recht der Züchtigung über die verheirathete Tochter hatte, das ihm sogar die Lex Julia und Papia Poppaea, die das Tödtungsrecht dem Ehemanne nahmen, bestätigten; ferner konnte der Vater, ohne an seinen früher gegebenen Consensus gebunden zu sein, die Ehe
108 trennen. Indefs die Zerstörung der Familieneinheit in der einen Hinsicht, durch Schmälerung der eheherrlichen Gewalt, konnte derselben in der andern Hinsicht, für die Bedeutung der väter-

*) Bachofen, über die testamentarische Adoption, in den Ausgewählten Lehren des röm. Civilrechts. Bonn 1848. S. 228.

lichen Gewalt, nicht dauernd zu Gute kommen. In der Kaiserzeit bekam der Mann das Recht gegen den Vater der Frau, wenn derselbe kraft der *patria potestas* eine einige Ehe trennen wollte, eine Klage anzustellen. Im Allgemeinen aber beschränkten die Kaiser die *patria potestas* dadurch, dafs sie die darin Stehenden anfangs gegen Mifsbrauch des Züchtigungsrechtes schützten, bis endlich Diocletianus das Verkaufsrecht und Constantinus das Tödtungsrecht gänzlich aufhoben. Letzterer brachte die Tödtung eines Kindes unter den criminalrechtlichen Begriff des *parricidium*.

Wie der römisch rechtlichen Ehe eheliche Verbindungen entgegen stehen, die nicht die Folgen einer römisch rechtlichen Ehe hatten, so steht der *patria potestas* als einem *jus proprium civium Romanorum* gegenüber die väterliche Gewalt, die der Vater über seine in einer nicht römisch rechtlichen Ehe erzeugten Kinder hatte. Die rechtliche Beurtheilung dieser kümmert uns nicht; wir bemerken nur, dafs eine solche väterliche Gewalt nach der Lex Aelia Sentia zur römisch rechtlichen *patria potestas* werden konnte durch den Act der *causae probatio**), wodurch Latiner und Peregrinen, auch Römer, die in einem *matrimonium juris gentium* lebten, für sich und ihre Kinder die Civität und damit für ihre Ehe die Qualität eines *legitimum matrimonium* erlangten[1]). Aller Unterschied zwischen der natürlichen väterlichen Gewalt und der civilrechtlichen ist im Justinianischen Recht zugleich mit dem Unterschiede einer römischen und nicht römischen Ehe verschwunden.

33. *Das Eigenthumsrecht an Sachen.*

Auch das Eigenthumsrecht an Sachen (*res*), die der ausschliefslichen Gewalt einer rechtsfähigen Persönlichkeit unterworfen sind, ist etwas allgemein Menschliches. Das Eigenthum ist als ein factisches Verhältnifs so alt wie die Pronomina possessiva in der Sprache und darum ohne Zweifel älter als der römische Staat. Wenn man diefs geläugnet hat, indem man, verleitet durch eine Aeufserung des Livius[2]), behauptete, dafs alles Sondereigenthum erst durch Erwerbung vom Staate entstanden sei, so verkannte man ebenso sehr das Wesen des römi-

---

*) Bethmann-Hollweg, de causae probatione. Berlin 1820.

1) Gaj. 1, 29. 66. 2) Liv. 4, 48.

109 schen Staates, dessen reelle Macht sich aus der Macht der einzelnen Grundeigenthümer zusammensetzt, als die auf der Familiensitte beruhenden und nur aus ihr zu erklärenden eigenthümlichen Züge in der Gestaltung des Eigenthumsrechts. Hat es je eine Zeit gegeben, in der es kein Sondereigenthum der Familie gab, so fällt dieser Zustand in die Zeit des Nomadenlebens; sefshaft betriebener Ackerbau ist ohne Sondereigenthum so lange nicht anzunehmen, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Umgestaltung des factischen Eigenthumsverhältnisses zu einem Rechtsverhältnifs fällt allerdings erst mit der Entstehung des Staates zusammen (S. 91). — Nicht blofs dem Staate gegenüber müssen wir dem Eigenthume der *privati*, sondern auch im Vergleich mit dem Rechtsbegriffe Besitz müssen wir dem Begriffe Eigenthum die Priorität vindiciren. Selbst wenn Ciceros [1]) Aeufserung, dafs zu Romulus Zeit das Vermögen in Vieh und *locorum possessionibus* bestanden habe, das Ackerland erst von Numa zum Eigenthum assignirt worden sei [2]), streng genommen werden dürfte, so bewiese sie natürlich historisch Nichts, zumal da Varro [3]) die Assignation der *heredia* bereits von Romulus herleitet. Die philosophischen Deductionen aber, welche das Eigenthumsrecht durch das Besitzrecht begründen, sind historisch unberechtigt, da sich in der Geschichte der Entwickelung des römischen Rechts deutlich herausstellt, dafs der Begriff des rechtlichen Besitzes sich nur unter Voraussetzung des Rechtsbegriffes des Eigenthums bilden konnte.

Der allgemein menschliche Begriff Eigenthum hat sich nun in Rom in nationaler Weise zu dem Rechtsbegriffe des *dominium* *) entwickelt. Seine Wurzeln hat dieser Begriff in dem

---

*) Ballhorn-Rosen, Lehre vom dominium. Lemgo 1822.
Unterholzner, über die verschiedenen Arten des Eigenthums und die verschiedene Gestaltung der Eigenthumsklagen. Rh. Mus. f. Jurispr. Bd. 1. Bonn 1827. S. 129. Zur Lehre vom sog. bonitarischen Eigenthum, das. Bd. 5. Göttingen 1833. S. 1.
Zimmern, über das Wesen des sogenannten bonitarischen Eigenthums. Rh. Mus. für Jurispr. Bd. 3. Bonn 1829. S. 311.
Mayer, über das duplex dominium des römischen Rechts. Z. f. gesch. Rechtsw. Bd. 8. Berlin 1835. S. 1.
Scheurl, num juris gentium adquisitionibus dominium civile Romanorum effectum sit. Erlang. 1835.
Bosch Kemper, historica expositio doctrinae juris Romani de dominio. Groning. 1837.

1) Cic. de rep. 2, 9. 2) Cic. de rep. 2, 14. 3) Varro de re rust. 1, 10.

Familienrechte; das Eigenthumsrecht an den Sachen der Familie, an der *res familiaris*, durchaus coordinirt mit der eheherrlichen und väterlichen Gewalt, setzt wie diese Gewalten die einheitliche Abgeschlossenheit der Familie, deren alleinberechtigter Vertreter der *pater familias* ist, voraus. Im Eigenthumsrechte giebt sich diefs so zu erkennen, dafs erstens nur der *pater familias*, so lange er lebt, als Eigenthümer der *res familiaris* gilt, die defshalb auch vom Standpuncte der Erben *patrimonium* heifst; dafs der *pater* 110
familias aber zweitens darum nicht das Recht hat mit der *res familiaris* zu machen was er will, sondern vielmehr verpflichtet ist sie der *familia* zu erhalten, die der *res familiaris* bedarf, um zu existiren und ihre religiösen Pflichten (Opfer und dgl.) erfüllen zu können. Die geschichtliche Entwickelung des familienrechtlichen Eigenthumsrechts bestand nun darin, dafs auch in dieser Beziehung die Einheitlichkeit und Unauflöslichkeit der Familie durchbrochen ward. Diefs zeigt sich in doppelter Weise: erstens bekamen neben dem *pater familias* die anderen rechtsfähigen Personen der Familie selbständige Vermögensrechte, was wir schon unter dem Gesichtspuncte der Lockerung der eheherrlichen und väterlichen Gewalt dargestellt haben; zweitens aber wurden die Beschränkungen, welche das Princip der Familieneinheit dem *pater familias* in Rücksicht auf die Disposition über die *res familiaris* auferlegte, gesprengt, während andererseits neue Beschränkungen des Eigenthumsrechts, die durch die Zwecke des Staates geboten waren, eintraten*). Diese mannigfaltigen, meist polizeilichen Beschränkungen des Eigenthums haben für uns nur ein beiläufiges Interesse, obwohl solche, wie bei der Entwickelung des Staates nicht anders zu erwarten, schon durch die Zwölftafelgesetzgebung als zu Recht bestehend anerkannt wurden. Unser Augenmerk mufs dagegen besonders auf die Besei-

---

Giraud, recherches sur le droit de proprieté chez les Romains. Aix et Paris 1838.

Pagenstecher, die römische Lehre vom Eigenthum in ihrer modernen Anwendbarkeit. 3 Abth. Heidelberg 1857—59.

*) Dirksen, über die gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums nach römischem Recht. Z. f. gesch. Rechtsw. Bd. 2. Berlin 1816. S. 405.

Fresquet, principes de l'expropriation pour cause d'utilité publique à Rome et à Constantinople jusqu'à l'époque de Justinien. Des limitations apportées par les lois au droit de proprieté tant dans l'interêt général que dans l'interêt privé, in der Revue historique de droit français et étranger. Bd. 6. Paris 1860. S. 97.

Bekker, die gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen des römischen Rechts. Jahrb. d. gem. deutschen Rechts. Bd. 5. Leipzig 1862. S. 147.

tigung der Beschränkungen des Familienprincips gerichtet sein; die Geschichte derselben ist die Geschichte der Entwickelung des römischen Eigenthumsrechts.

Die Beschränkung der Befugnifs des *pater familias* über die *res familiaris* zu disponiren ist eine doppelte: er kann erstens bei seinen Lebzeiten die *res familiaris* von der *familia* nicht trennen wollen; er kann zweitens durch eine Bestimmung für den Fall seines Todes die *res familiaris* seiner *familia*, seinen natürlichen Erben nicht entziehen wollen. Wir haben also zu betrachten erstens die Entwickelung des Veräufserungsrechts; zweitens die Entwickelung des Testirrechts. Jenes Recht bezeichnen die Römer als *jus emendi et vendendi*, dieses Recht als *jus testamentifactionis et hereditatum*; denn beide Rechte setzen als nothwendiges Correlat das Recht zu kaufen und das Recht eine Erbschaft anzutreten voraus. Das Veräufserungsrecht giebt sich aber nicht blofs in dem Rechte zu verkaufen kund, sondern auch in
111 dem Rechte Verträge mit einem Anderen zu schliefsen, wodurch der Eine eine Verpflichtung übernimmt, die zur Abtretung seines Eigenthumes führen kann, während der Andere das Recht erhält diese Abtretung zu fordern. Insofern ist also als eine specielle Anwendung des *jus emendi et vendendi* das *jus nexus* gleichfalls ein durch Aufhebung der Beschränkung, welcher der *pater familias* durch das Princip der Unauflöslichkeit der Familie unterworfen war, entwickeltes Recht. Wir haben daher darzustellen:

I. Das *jus emendi et vendendi.*
II. Das *jus nexus.*
III. Das *jus testamentifactionis et hereditatum.*

Der Zustand gänzlicher Veräufserungsunfähigkeit des Familiengutes ist lediglich eine aus der Idee der römischen Familie folgende Voraussetzung und kann nur als ein die Entwickelung freierer Formen der Veräufserung retardirendes Moment angesehen werden; praktisch durchführbar wäre jener Zustand nur dann, wenn eine Familie ganz ohne Beziehung zu anderen existiren könnte. So gut aber rücksichtlich der Frauen das Princip der Unauflöslichkeit der Familie von Anbeginn an durchbrochen werden mufste, ebenso gut mufste diefs auch in Beziehung auf das Familiengut geschehen. In dem Grade aber, wie das Verhältnifs zwischen Person und Sachen äufserlicher ist im Vergleich zu dem Verhältnifs zwischen Person und Person, mufste die auflösende Entwickelung rücksichtlich der Sachen sogar schneller vorschreiten, als die rücksichtlich der Frauen. Sobald mehrere Familien neben einander bestehen, ist der Begriff des

commercium ebenso gut gegeben, wie der Begriff des *conubium*, und jener Begriff ist um so eher der Erweiterung fähig, als in ihm nicht die Hinneigung zur Exclusivität liegt, wie im *conubium* (S. 60). Der patriarchalische Begriff des *commercium* ist nicht identisch mit dem späteren Begriffe des *jus commercii* als eines Bestandtheiles des römischen Bürgerrechts, aber auch nicht mit dem diesem *jus commercii* entgegengesetzten Begriffe des *jus commercii* nach *jus gentium*; er umschliefst vielmehr in ungetrennter Einheit die Keime zu beiden positiveren Rechtsbegriffen. Jenes patriarchalische *commercium* bestand lange vor Roms Gründung in ganz Latium als ein gegenseitiges Verhältnifs aller Latiner; die bestimmten Formen, die der Verkehr unter den Latinern annahm, und die im Gegensatze standen gegen die Formen des Verkehrs der Latiner mit anderen Nationen, gestalteten sich zu einem nationalen *jus commercii*, das auch nach Entstehung des römischen Staates rücksichtlich des Verhältnisses zwischen Rom und Latium dasselbe blieb (S. 74. 77).

Die Latiner haben Rom gegenüber stets das *jus commercii* ge- 112
habt, ihre Herrengeschlechter auch das *jus conubii* (S. 102); nicht in dieser Beziehung, sondern durch den Mangel des *jus suffragii* und *honorum* unterschieden sie sich von den Römern. Darum bildeten sie von Anfang an eine Mittelstufe zwischen den *cives Romani* und den *peregrini*. Durch den Eintritt der Plebejer in den römischen Staat wurde das allgemeinlatinische *jus commercii* nicht geändert; die Plebejer, sofern sie Latiner waren, besafsen es mit allen seinen charakteristischen Formen für Rechtsgeschäfte vor ihrem Eintritte und behielten es nach ihrem Eintritte, selbst wenn dieser vom römischen Staate durch Waffengewalt erzwungen war. Denn wenn der römische Staat den Besiegten die Hälfte oder den dritten Theil ihrer Feldmark nahm, so liefs er ihnen doch eben das Uebrige zum freien Eigenthum, über welches die nunmehrigen Plebejer ebenso gut *jure commercii* disponiren konnten, wie sie es vor ihrer Unterwerfung gekonnt hatten. Um so mehr mufs man denjenigen Latinern, die freiwillig nach Rom übersiedelten, und die, wenn sie nicht Patricier oder Clienten wurden, nothwendig der Plebs angehörten, das *jus commercii* zuerkennen; ja man kann dieses als allgemeines Niederlassungsrecht der Latiner im Gebiete von ganz Latium definiren und das Entstehen der Plebs (§ 55) gerade vorzugsweise an diese Niederlassungsberechtigung knüpfen, die nur defshalb hinter der gezwungenen Uebersiedelung der Latiner nach Rom scheinbar zurück steht, weil sie allmählich und unbemerkt ausgeübt wurde. Bei diesen

Umständen tritt die ganze Verkehrtheit der Ansicht zu Tage, welche den geduldeten Plebejern, die durch Nichts als durch das *jus commercii* mit dem patricischen Staate in Verbindung standen, die Bildung des Privatrechts zuschreibt, als ob dieses den im allgemeinen latinischen *commercium* stehenden Patriciern früher hätte fehlen können. Während das *jus conubii* ein anderes ward durch seine Verleihung an die Plebejer (S. 107 ff.), bleibt das *jus commercii* in Rücksicht auf Latiner und Plebejer stets dasselbe. Nicht der Gegensatz Roms nach diesen beiden Seiten hin, sondern der Gegensatz gegen die nicht latinischen Peregrinen, mit denen auch Rom, und gerade Rom vorzugsweise wegen seiner neuerdings nachgewiesenen Handelsbedeutung, in Verbindung stand, hat die Gestaltung des allgemein latinischen *commercium* zu einem *jus proprium civium Romanorum* und den Gegensatz dieses *jus commercii* gegen das *commercium juris gentium* hervorgerufen. Diese Scheidung der Begriffe hat sich in der Zeit des patricischen Staates vollzogen; daher nun das Eigenthum,
112 welches Jemand hatte *ex jure commercii*, wie dieses im Staate der Quiriten (aber nicht in diesem allein, sondern zugleich unter den Plebejern und in ganz Latium) bestand, als *dominium ex jure Quiritium* bezeichnet werden konnte, zu dem Latiner und römische Bürger gleich fähig waren, während die Peregrinen es nicht haben konnten. Das *jus commercii* umfafst nun aber eben die drei oben als Aeufserungen des Eigenthumsrechts des *pater familias* specificirten Rechte: das *jus emendi et vendendi*, das *jus nexus* und das *jus testamentifactionis et hereditatum*, wie sich dieselben in der Auflösung des einheitlichen Princips der Familie entwickelt hatten. Zu der gesonderten Betrachtung dieser gehen wir nunmehr über.

34. *I. Jus emendi et vendendi.*

Der *pater familias* heifst, insofern er, und nur er dieses *jus emendi et vendendi* ausüben darf, *herus* (*erus*) und *dominus*, jenes etymologisch soviel als *emtor* (vgl. *χείρ*, die Hand), dieses [1]) soviel als *dator* (vgl. *datio*) [2]), *venditor* (vgl. *δό-μενος*) *). Dafs der Begriff der Veräufserung der principale war, geht dar-

*) Lange in den Neuen Jahrb. f. Philol. u. Pädagogik. Bd. 67. Leipz. 1853. S. 40.

1) Fest. p. 67. 2) Liv. 39, 19.

aus hervor, dafs *dominus* die eigentlich technische Bezeichnung des Hausherrn rücksichtlich seines Verhältnisses zu der *res familiaris* ist, daher denn auch dieses Verhältnifs selbst als *dominium* bezeichnet wird. Das *jus emendi et vendendi* heifst aus diesem Grunde, soweit es im *jus Quiritium* begründet ist, auch *jus dominii legitimi*.

Der idealen Voraussetzung der Unveräufserlichkeit des Familiengutes steht am Nächsten die Unterscheidung der *res mancipii* (*mancipi*) und *nec mancipii**), die ohne Frage der patriarchalischen Zeit angehört, und der wir im Sinne unserer Grundanschauung die Bedeutung zuschreiben, dafs die *res mancipi* als das unveräufserliche Eigenthum der Familie derselben erhalten werden sollten. Sie standen zwar in der *manus* des Hausvaters (*mancipium est quod manu capitur*)[1]), der ihnen gegenüber als *manceps* bezeichnet wurde; aber er mufste sie der Familie erhalten, war also nicht im späteren Sinne *dominus* derselben. In der That sind die *res mancipi* alle der Art, dafs ohne sie das Bestehen einer auf Ackerbau gegründeten patriarchalischen Familie nicht gedacht werden kann. *Mancipi res sunt praedia in Italico solo, tam rustica, qualis est fundus, quam urbana, qualis* 114
domus; item jura praediorum rusticorum velut via, iter, actus, aquaeductus; item servi et quadrupedes, quae dorso collove domantur, velut boves, muli, equi, asini. Ceterae res nec mancipi sunt. Elephanti et cameli, quamvis collo dorsove domentur, nec mancipi sunt, quoniam bestiarum numero sunt[2]). Also. 1) Ackergüter, deren ursprüngliche Unveräufserlichkeit auch aus dem Namen *heredium*, Erbgut, geschlossen werden darf[3]); 2) Häuser; 3) die durch die Zwecke des Ackerbaus nothwendig bedingten Prädialservituten**), deren Anerkennung gerade die Nichtveräufserung des ganzen *praedium*, die ja als das dem Princip der Unauflöslichkeit der Familie Entsprechende vorausgesetzt wird, erleichtert: das älteste *jus in re* des römischen Rechts, zu dessen Alter die Bezeichnung desselben durch den Ausdruck

---

*) Zachariae, conject. de rebus mancipi et nec mancipi. Lips. 1807.
Manhayn, über den Ursprung und die Bedeutung der res mancipi im alten römischen Recht. Frankfurt 1823.
Verloren, de rebus mancipi et nec mancipi. Traj. 1839.
Plange, über res mancipi und nec mancipi. Heidelberg 1858.

**) Elvers, die römische Servitutenlehre. Marburg 1854.

1) Varro de ling. lat. 6, 87. 2) Ulp. 19, 1. Gaj. 1, 120. 2, 15—17.
3) Varro de re rust. 1, 10.

servitus (*res servit*) stimmt; endlich 4) Sklaven und die zum Ackerbau nothwendigen gröfseren Hausthiere. Wie mifslich es ist, Angesichts dieser Zusammenfassung zu behaupten, dafs die Römer ursprünglich kein Sondereigenthum an Grund und Boden gekannt hätten, liegt auf der Hand. Weder durch die Kleinheit der *heredia*, worüber später (§ 40), noch durch die zweitheilige Bezeichnung des Vermögens in der Formel *familia pecuniaque* (S. 97) kann jene Behauptung erwiesen werden. Denn da *familia* auch das ganze Vermögen (Hauswesen) bezeichnet (§ 36), so dürfte es schwer zu erweisen sein, dafs es in jener Formel von jeher nur den Sklavenbestand bezeichnet habe. Trotz der Nothwendigkeit jene *res mancipi*, Hauswesen und Viehstand, der Familie zu erhalten hatte der Hausvater das Recht sie zu veräufsern, gleichwie er trotz des Princips der Familieneinheit das Recht hatte den Sohn oder die Frau zu verkaufen.

Die Form dieser Veräufserung war dieselbe, wie beim Verkauf der in der Gewalt des Hausherrn stehenden Personen: die *mancipatio*, in älterer Zeit *mancipium*, *mancipii datio* genannt*); wie sie auf der einen Seite die Entäufserung des *mancipium* genannten Eigenthumsverhältnisses war, so begründete sie auf der andern Seite für den Käufer, der nun seinerseits *manceps* wurde, dieses Verhältnifs des *mancipium*. In späterer Zeit sind neben die Form der *mancipatio* andere Formen getreten, die in Rücksicht auf die *res mancipi* und *nec mancipi* in gleicher Weise legitimes Eigenthum begründeten; die *mancipatio* aber ist ihrem Charakter als der ältesten und ursprünglich einzigen Form der Veräufserung von *res mancipi* treu geblieben, indem sie nicht über ihre ursprüngliche Bestimmung hinaus, also nicht auf *res nec mancipi* angewendet wurde, ähnlich wie die Confarreation und im Wesentlichen auch die Arrogation ihren ursprünglichen rein patricischen Charakter stets behaupteten. Die *mancipatio*, die wir in ihrer Anwendung auf Personen in der
115 *coemptio*, *adoptio* und *emancipatio* haben kennen lernen, ist nach

*) Deiters, de mancipationis indole et ambitu. Bonnae 1854.
Dirksen, Erörterung einiger auf die Mancipation bezüglichen Rechtsfragen. Sells Jahrb. Bd. 2. Braunschweig 1843. S. 65. Erklärung der Aeufserung des älteren Plinius über die Mancipation der Perlen. Verm. Schr. Berlin 1841. S. 78.
Voege, de origine et natura eorum, quae apud veteres Romanos per aes et libram fiebant. Kiliae 1856. (Kieler Universitätsschriften aus dem J. 1856.)

Gajus [1]): *imaginaria quaedam venditio, quod et ipsum jus proprium civium Romanorum est; eaque res ita agitur: adhibitis non minus quam quinque testibus civibus Romanis puberibus et praeterea alio ejusdem condicionis, qui libram aeneam teneat, qui appellatur libripens, is qui mancipio accipit aes (rem?)* [2]) *tenens ita dicit: hunc ego hominem ex jure Quiritium meum esse ajo isque mihi emptus est hoc aere aeneaque libra, deinde aere percutit libram idque aes dat ei, a quo mancipio accipit, quasi pretii loco.* Wenn in späterer Zeit die *mancipatio* in der That, wie Gajus sagt, ein symbolischer Act war, dem der thatsächliche Verkauf und die Uebergabe vorhergehen und folgen konnte, so ist sie doch ursprünglich der wirkliche Verkaufsact gewesen, und das *aes* oder *rauduscul*um [3]), mit welchem der Käufer auf Befehl des *libripens* (*rauduscul*o *libram ferito*) die Wage berührte [4]), war nicht *pretii loco*, sondern das *pretium* selbst; die Wage, welche der *libripens* hielt, diente eben ursprünglich dazu, die Barren (das *aes grave*), deren Stelle das *rauduscul*um später vertrat, dem Verkäufer zuzuwägen [5]). Vielleicht entstand die *mancipatio* schon vor dem Gebrauche des *aes grave*, zur Zeit als der Kauf noch Tausch war; dann hätte der Käufer (*rem tenens*) nur zu sagen gehabt, *hunc ego hominem ex jure Quiritium meum esse ajo*, und das Weitere wäre ein späterer erst vom *nexum* (§ 35) herübergenommener Zusatz*). Erst in der Zeit des Staates, als bei den Gerichten die Gültigkeit einer *mancipatio* in Zweifel gezogen werden konnte, schlofs sie mit der *antestatio*, d. h. mit der ausdrücklichen Aufrufung der *testes* und des *libripens* die Richtigkeit des Acts zu bezeugen**); wer ein solches Zeugnifs verweigerte, galt als *improbus* und *intestabilis*, d. h. als bürgerlich infam. Um die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts durch *mancipatio* zu sichern, bestimmten die Zwölf Tafeln: *cum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita jus esto* [6]), was sich insbesondere wohl auch auf die Bedingung bezieht, die nebenbei stipulirt sein konnte, und die man später *lex mancipii* nannte [7]).

Den Ursprung der *mancipatio* in die patriarchalische Zeit zu verlegen sind wir abgesehen von ihrer Beziehung zu den *res mancipi* defshalb berechtigt, weil dieser formelle Verkaufsact ohne Voraussetzung einer staatlichen Auctorität geschieht; dafs

*) Ihering, Geist des römischen Rechts. Bd. 2, S. 564.
**) Walch, de antestato in mancipatione. Jena 1840.

1) Gaj. 1, 119. 2) Vgl. Gaj. 2, 24. 3) Fest. s. v. rodus p. 265. 4) Varro l. l. 5, 163. 5) Gaj. 1, 122. Plin. n. h. 33, 3, 13. 6) Fest. p. 173. 7) Cic. de or. 1, 39.

aber das *manu capere* als vollgültige Form der Eigenthumserwerbung galt, beruht ohne Zweifel darauf, dafs die *manus* des Hausvaters die ursprüngliche Quelle des fortwährenden Schutzes für das Eigenthum war. Insofern laufen die letzten Wurzeln des Eigenthumsrechts in die Zeit der Eroberung Italiens durch die indogermanischen Stämme zurück, wovon sich, da die Eroberung eine fortwährende Quelle der Eigenthumserwerbung blieb, eine dunkle Erinnerung noch in späterer Zeit findet: *maxime sua esse credebant, quae ex hostibus cepissent*[1]). Dahin weist auch der allgemeinste Name für unbewegliches Gut, *praedium*, dessen Zusammenhang mit *praeda* unverkennbar ist, sowie auch die *hasta**) als Symbol des rechtmäfsigen Eigenthums. Doch ist es unüberlegt hieraus zu folgern, dafs die eigenthümliche Zusammenfassung der *res mancipi* dem Beuterechte, und nicht den natürlichen Bedingungen des Ackerbaus ihre Entstehung verdanke. Ebenso wenig ist man berechtigt, die Entstehung des Sondereigenthums überhaupt (S. 127) abzuleiten aus dem Verkauf der Beute, welcher *sub hasta* stattfand: eine Ansicht, deren Verkehrtheit schon dadurch zu Tage tritt, dafs sie consequent den Charakter von *res mancipi* ursprünglich nur den beweglichen Sachen zuschreibt, von denen sie erst später auf *praedia* und *servitutes praediorum* übertragen worden sei.

116

Die *res nec mancipi* unterscheiden sich von den *res mancipi* nicht dadurch, dafs sie etwa nicht im Eigenthum der Familie, insonderheit des Hausvaters gewesen wären, sondern dadurch, dafs sie nicht in dem durch *mancipium* bezeichneten besondern Verhältnisse standen, welches die *res mancipi* als integrirenden Theil der Familie erscheinen läfst. Die *res nec mancipi*, z. B. der Ertrag der Ernte, Federvieh, Schafe, Ziegen, Geräthe, waren ihrer Natur nach dem Verbrauche ausgesetzt; sie konnten also nicht unter den Gesichtspunct der nothwendigen Erhaltung fallen. Daher hatte ohne Zweifel der Hausvater in Bezug auf diese Dinge das Recht von seinem Ueberflusse fortzugeben; in Bezug auf sie war er von vorn herein nicht *manceps*, sondern *dominus*. Darum ist der positive Ausdruck für die *res nec mancipi* ohne Zweifel *bona* (*duona*), d. i. das Verkäufliche oder Verkaufte**), gewesen.

*) Haubold, de hastae in jure Romano usu symbolico, in Opusc. acad. Lips. 1825. Bd. 1, S. 685.
ten Brink, de hastae praecipuo apud Romanos signo imprimis justi dominii. Groning. 1839.

**) Lange in den Neuen Jahrb. f. Philol. u. Päd. Bd. 67. Leipz. 1853. S. 41.

1) Gaj. 4, 16. Dion. 6, 36; vgl. Liv. 3, 71. 9, 1.

bona und *dumenus* (alt für *dominus*) sind ebenso correlate Begriffe wie *mancipium* und *manceps*. Die scheinbar entgegenstehende moralische Bedeutung des Adjectivs *bonus* erklärt sich durch analoge Bedeutungsentwickelungen anderer Sprachen (skr. *hita*, gut, von W. *dhâ*, setzen). Die Form für die Veräufserung solcher *bona* war die von der *mancipatio* durchaus verschiedene und auch niemals mit ihr verbundene *traditio*[1]), später als eine dem Jus civile und Jus gentium gemeinsame Form angesehen. Sie konnte nicht bewirken, dafs die tradirten Sachen *mancipium* wurden, da diefs ja durch die Natur dieser 117
Sachen ausgeschlossen war. Die Nachwirkung dieser Unterscheidung zwischen *res mancipi* und *bona*, und dem entsprechend zwischen *mancipatio* und *traditio*, zeigt sich darin, dafs noch später einerseits die *mancipatio* nicht anwendbar war auf die *res nec mancipi*, andererseits die *traditio* auch nicht auf die *res mancipi*. Wenigstens begründete die *traditio* rücksichtlich dieser nicht das Rechtsverhältnifs des *mancipium ex jure Quiritium*, indem vielmehr, wenn sie auf *res mancipi* doch angewendet wurde, diese eben damit für den neuen Eigenthümer die Qualität von *res mancipi* verloren und zu *bona* gleichsam degradirt wurden. Von ihm konnte nur gesagt werden: *in bonis habet*. Hiernach kann kein Zweifel sein, dafs in dem Gegensatze der *res mancipi* und *nec mancipi* der spätere Gegensatz zwischen quiritarischem und bonitarischem Eigenthum (*dominium ex jure Quiritium* und *in bonis habere*) dem Keime nach vorgebildet ist.

Der patriarchalische Gegensatz zwischen *res mancipi* und *res nec mancipi* wurde bald unpraktisch, als durch den Handelsverkehr unter den *res nec mancipi* Dinge zu sein anfingen, die mindestens ebenso werthvoll waren, wie die *res mancipi*; da aber dieser Gegensatz sich in den Geschäftsformen *mancipatio* und *traditio* krystallisirt hatte, so war bei dem conservativen Charakter der Römer die Abschaffung jener Formen nicht möglich. Jedoch trat im Staate der Quiriten an die Stelle des patriarchalischen Begriffs des *mancipium* der nunmehr streng rechtliche weitere Begriff des *dominium ex jure Quiritium*, der sowohl *res mancipi* als auch *res nec mancipi* umfafste, und der sich in der *usucapio* und *in jure cessio* neue Formen der Erwerbung des quiritarischen Eigenthums schuf, auf *res mancipi* und *res nec mancipi* gleich anwendbar. Nun konnte man auch der *traditio* rücksichtlich der *res nec mancipi* die Kraft quiritarisches Eigenthum

1) Ulp. 19, 7.

zu bewirken beilegen. Aber trotzdem wurde der Begriff des bonitarischen Eigenthums nicht entbehrlich. Solches Eigenthum entstand durch *traditio* von *res mancipi* nach wie vor; es fand theils im Zusammenhange mit der *usucapio*, theils durch den Rechtsschutz eine immer weitere Ausdehnung, den die Prätoren dem nicht quiritarischen nach Jus gentium von Peregrinen erworbenen Eigenthume angedeihen liefsen, in welcher Beziehung das bonitarische Eigenthum als ein solches erscheint, das dem Jus civile und dem Jus gentium gemeinsam ist. Erst Justinianus konnte den Unterschied zwischen bonitarischem und quiritarischem Eigenthume als einen unpraktischen beseitigen, da dieses von jenem ohnehin ganz absorbirt war, wie er gleicherweise auch den Unterschied zwischen *res mancipi* und *nec mancipi* aufhob.

118 Doch ehe diese Entwickelung sich vollzog, ging bezüglich des Eigenthumsverhältnisses eine Veränderung daraus hervor, dafs die Familie aufhörte isolirt zu stehen und erst Glied eines Geschlechtes, dann des Staates ward. Schon im Innern der Familie bereitete sich die Entstehung des Rechtsbegriffes des Besitzes durch das *peculium* (Viehantheil) vor, das der Hausvater dem Sohne und dem Sklaven zu haben gestattete. Es wiederholte sich dieses Verhältnifs in gröfserem Mafsstabe, als das Geschlecht (*gens*, § 40) auf seinem gemeinschaftlichen Ackerlande, dem *ager gentilicius*, den Clienten Wohnsitze und Parzellen anwies, nach welchem Vorgange wohl auch einzelne Hausväter auf ihrem Eigenthume den Clienten Wohnsitze gaben. Indefs zum Begriff des Besitzes, als eines rechtlich geschützten, führte dieses nicht; der Besitz des Sohnes und Sklaven am *peculium*, der der Clienten an den ihnen zugewiesenen Aeckern blieb immer ein bittweiser (*precario*) und widerruflicher; gegen Eingriffe Dritter war ursprünglich vermuthlich nicht dieser Besitz, sondern nur das Eigenthum geschützt. Erst als sich dieselbe Erscheinung im Staate wiederholte, wurde der Begriff des Besitzes ein rechtlich fixirter.

Die Rückwirkungen des Staates auf das Eigenthumsverhältnifs fallen nämlich unter einen doppelten Gesichtspunct: der Staat beschränkt in seinem Interesse die Möglichkeit und den Gebrauch des Eigenthums; er schützt aber auch den innerhalb dieser Beschränkungen legitimen Eigenthümer wirksamer, als es die *manus* des Hausvaters kann, und schafft damit erst ein eigentliches Recht des Eigenthums.

Unter den ersten Gesichtspunct nun fallen die schon oben (S. 129) angedeuteten polizeilichen Beschränkungen: z. B. die, dafs die anliegenden Grundeigenthümer verpflichtet sind die der Com-

munication dienenden Wege zu erhalten, widrigenfalls es Jedem freisteht, über das Grundeigenthum derselben zu gehen [1]); oder die, dafs städtische Gebäude durch einen freien Gang (*ambitus*) von zwei und einem halben Fufs getrennt sein sollen [2]); oder die, dafs Niemand den herkömmlichen Lauf des Regenwassers zum Nachtheil des Nachbars verändern darf, wogegen der Gekränkte durch eine besondere Klagform (*actio aquae pluviae arcendae*) gesichert war; oder die, dafs jeder Eigenthümer seinem Nachbar gestatten mufs auf seinem Grund und Boden die von den Bäumen des Nachbars abgefallenen Früchte aufzulesen [3]); oder die, dafs der Eigenthümer sein Recht an Baumaterial, das ein Anderer zum Bau verwendet hat, für den doppelten Preis abtreten 119
mufs [4]); oder endlich die, dafs es Niemand gestattet ist, Grundstücke in der Stadt zu Begräbnissen zu verwenden [5]) oder auch Todte näher als sechszig Fufs neben einem fremden Gebäude zu verbrennen [6]). Gerade diese Bestimmungen heben wir hier defshalb auszeichnend hervor, weil sie schon durch die Zwölftafelgesetzgebung bezeugt sind, also lange vorher im Rechtsbewufstsein des Volkes galten. Aufserdem mag hier die Beschränkung des Rechts von seinem Eigenthume nach Belieben zu verschenken erwähnt werden, welche aus politischen Gründen durch die Lex Cincia de donis et muneribus 550/204 veranlafst wurde (II 167). Auch die Leges fenebres, die Lex Claudia 535/219 (II 141) und die Leges sumptuariae der Folgezeit enthalten streng genommen Beschränkungen des Gebrauchs des Eigenthums. Die Veräufserlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums erfuhr aber erst in der Kaiserzeit Beschränkungen*).

Ferner aber fallen unter jenen Gesichtspunct auch die Beschränkungen, wodurch im Interesse des Staates gewisse Dinge dem Eigenthumsrechte Einzelner ganz entzogen werden. So sind aufser den *res communes*, welche, wie Meer, Luft, fliefsendes Wasser, ihrer Natur nach kein ausschliefsliches Eigenthum zulassen, *extra commercium* die *res sacrae* und *religiosae*, die als Eigenthum der Götter und der Manen gelten; ferner Häfen, Landstrafsen, Mauern, Thore, die als *res publicae* dem *commer-*

*) Jungk, de fidei commisso familiae relicto Romano. Berol. 1847. Menn, historische Beleuchtung der römischen Rechtsgrundsätze in Bezug auf Veräufserlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums. Bonn 1850.

1) Cic. pro Caec. 19. Fest. p. 371. 2) Varro l. l. 5, 22. 3) Plin. n. h. 16, 5, 15. 4) Fest. s. v. tignum p. 364. s. v. sarpiuntur p. 348. 5) Cic. de leg. 2, 23. 6) Ebend. 2, 24.

cium entzogen sind, und die zum Theil (*muri, portae*) als *res sanctae*, d. h. durch Poenalsanctionen gegen Verletzung gesichert, gelten. So wird nun auch der *ager publicus* zwar nicht dem Verkehr überhaupt, aber dem Eigenthumsrechte der Privaten entzogen, und eben dieses vornehmlich scheint zur Entstehung des rechtlichen Begriffes des Besitzes geführt zu haben. Dogmatisch leitet Puchta ihn aus dem Begriffe des Rechtes der Persönlichkeit ab, in welchem Begriffe indefs seine historische Entstehung gewifs nicht zu suchen ist.

Ager publicus *) ist das vom Staate im Kriege eroberte Land [1]); die Gesammtheit der Quiriten ist Eigenthümer. Sie kann über dieses Eigenthum wie über die übrige Kriegsbeute in gesetzlicher Form verfügen, namentlich also auch es an Einzelne zum Eigenthum verschenken (*dare assignare*), wofür sich später die Magistrate einer Scheinmancipation bedienten, oder verkaufen. Beiläufig mag bemerkt werden, dafs verkaufter *ager publicus* später *ager quaestorius* heifst, und zwar defshalb, weil der Quaestor den Verkauf leitete, der auch die beweglichen Sachen der Beute *sub hasta* verkaufte, und zwar entweder getheilt, wie die Sklaven *sub corona*, oder in Masse, in welchem Falle der Käufer, der die Sachen einzeln wieder verkaufte, *sector*, und dieser Verkauf *sectio* hiefs. Da es aber im Interesse des Staates liegt, den *ager publicus* als Quelle für die zu Staatszwecken nothwendigen Einkünfte nicht ganz wegzugeben, so wird nicht aller *ager publicus* verschenkt oder verkauft, sondern der Staat gestattet Allen die Benutzung der zum *ager publicus* gehörenden Weide
120 (*pascua*) gegen Entrichtung eines Weidegeldes (*scriptura*), Einzelnen aber in der vom Staate vorgeschriebenen Weise die Sondernutzung von Theilen des *ager publicus* gegen Entrichtung eines Zinses [2]). Der Act, wodurch der Einzelne die Sondernutzung der Theile des *ager publicus* antritt, heifst *occupatio;* dabei ist aber nicht an ein regelloses Besitzergreifen, wie es etwa bei der *res nullius*, *quae cedit primo occupanti*, stattfindet, zu denken (denn diefs setzt Herrenlosigkeit oder *derelictio* von Seiten des früheren Eigenthümers voraus), sondern die *occupatio* stützt sich auf Erlaubnifs von Seiten des Staates. Dieser Vorgang nimmt später die Gestalt der Verpachtung und Pachtung an (*agrum publicum*

*) Rudorff, gromatische Institutionen. Schriften der römischen Feldmesser. Bd. 2. Berlin 1852. S. 227—464.

1) Liv. 4, 48. 2) Appian. bell. civ. 1, 7.

fruendum locare), die bei jedem Census erneuert wurde[1]); in der ältesten Zeit aber bei weniger ausgebildetem Systeme der Volkswirthschaft fiel das Rechtsverhältnifs, das durch Erlaubnifs von der einen, durch *occupatio* von der andern Seite begründet wurde, unter die Analogie des Begriffs des *peculium* und des precären Besitzes, soweit es sich um das Recht des Occupanten gegenüber dem Staate handelte.

Da aber aufser dem Staate auch Dritte in die dem Occupanten vom Staate zugestandenen Rechte eingreifen konnten, und zwar auf unberechtigte Weise, so mufste der Staat die Occupanten schützen, was ohne Zweifel, wenn wir auch das Nähere nicht wissen, mittelst des *imperium* der Magistrate geschah. So entstand der Rechtsbegriff des geschützten Besitzes, der *possessio* *), welches Wort etymologisch mit *occupatio* gleichbedeutend ist, rechtlich sich unterscheidet sowohl von *mancipium* und *bona* als auch von *dominium ex jure Quiritium* und *dominium in bonis*. Jener Rechtsbegriff des geschützten Besitzes war nun auch auf das Privateigenthum, das im Wechsel des Verkehrs factisch in dieselbe Lage kommen konnte, wie der *ager publicus possessus*, anwendbar, so dafs das praktische Bedürfnifs der Privaten nach einem Schutze des Besitzes an Privateigenthum der Entwickelung des Rechtsbegriffes Besitz entgegenkam. In Rücksicht auf diese letztere Art des Besitzes, die später weit häufiger zu Processen Veranlassung gab als die *possessio agri publici*, wissen wir, dafs der Rechtsschutz im *imperium* der richterlichen Magistrate, der Praetoren, begründet war, die ihn durch die *interdicta recuperandae possessionis* und *retinendae possessionis* **) gewährten, indem sie den Parteien Gewalt und unrechtmäfsige Störung (*vim fieri*) verboten. Gewifs bildete sich die sehr detaillirte Lehre vom Besitzrechte, die wir hier nicht weiter verfolgen können, im Zusammenhang mit der richterlichen Gewalt der römischen Magistrate 121
heraus. Es ist aber einseitig, den auf jeden Fall grofsen Antheil zu verkennen, den die *possessio agri publici* an der Entstehung des Rechtsbegriffes des Besitzes historisch gehabt hat, und sie statt dessen aus dem Procefsverfahren abzuleiten: eine Ansicht, die nothwendig defshalb falsch ist, weil der richterliche

*) Savigny, vom Rechte des Besitzes. Giefsen 1803. 6. Aufl. 1837. Huschke, über die Stelle des Varro von den Liciniern, nebst einer Zugabe über Festus v. possessiones und possessio. Heidelberg 1835.

**) Schmidt, das Interdictenverfahren der Römer. Leipz. 1853.

1) Vgl. schon Dion. 8, 73. 75.

Rechtsschutz an sich nicht früher ist, als das Recht selbst. Sie wäre auch nicht aufgestellt, wenn man sich nicht die andere Erklärung, die Niebuhr zuerst aufgestellt hat, verschlossen hätte durch die verkehrte Annahme (S. 127), dafs es ursprünglich gar kein Sondereigenthum, sondern nur Staatseigenthum gegeben habe.

In Bezug auf die *possessio agri publici* mufs auf jeden Fall daran festgehalten werden, dafs das Recht dazu nicht unter den Begriff des *jus commercii*, das Patriciern und Plebejern gemein war, fiel. Der Staat der Quiriten hatte ohne Zweifel das Recht die *occupatio* des *ager publicus*, welcher der Gesammtheit der Quiriten gehörte, den Nicht-Quiriten, d. i. den Plebejern, zu verweigern. Als sich aber der Begriff der *civitas* umgestaltete durch Aufnahme der Plebejer als solcher in die beschliefsende Volksversammlung, da wurde das Recht auf den *ager publicus* gleich dem *jus conubii* ein Zankapfel der Stände. Die Plebejer beanspruchten es gleichwohl nicht defshalb, weil es ihnen *jure commercii* zustände, sondern weil sie als Mitglieder des Staates den *ager publicus* mit eroberten. Beide Parteien hatten auf ihrem Standpuncte Recht. Die Patricier jedoch mufsten, wie sie die Plebejer aus natürlichen Gründen von der Benutzung der gemeinen Weide gegen *scriptura* von vorn herein nicht ausgeschlossen, wie sie ferner den durch Tarquinius Priscus ins Patriciat erhobenen Plebejern die *possessio agri publici* zugestanden hatten, so auch endlich, als das Mittel die Plebejer durch freie Geschenke aus dem *ager publicus* zufrieden zu stellen nicht mehr genügte, den Plebejern überhaupt das Recht zur *possessio agri publici* gestatten. Dafs diefs schon vor der Ausgleichung der Stände durch die Licinischen Gesetze geschehen sei, läfst sich zwar nicht erweisen, ist aber wahrscheinlich. Nachher war es jedenfalls gestattet, kam aber freilich nicht dem Stande der Plebejer als solchem, sondern den Reichen im Gegensatze zu den Armen zu Gute, da nur die Reichen die Mittel hatten, um mit Nutzen die weiten Strecken des *ager publicus* zu bestellen und urbar zu machen (§ 71).

Der Staat beschränkt nicht allein auf die angegebene Weise das Eigenthumsrecht; er schützt es auch (S. 138), wie er den von ihm verliehenen Besitz schützt. Unter diesen Gesichtspunct fällt die Entstehung der zwei schon erwähnten neuen Veräufse-
122 rungsformen, der *in jure cessio* und der *usucapio*, die, indem sie neben die *mancipatio* traten, der Tendenz die Familieneinheit aufzulösen neuen Vorschub leisteten. Beide Formen sind jünger als die *mancipatio*, weil sie den Rechtsschutz des Staates

voraussetzen, und weil für sie die patriarchalische Unterscheidung der *res mancipi* und *nec mancipi* irrelevant ist; sie begründen rücksichtlich beider quiritarisches Eigenthum, wie die *coemptio* neben der älteren und rein patricischen *confarreatio*, die *adoptio* neben der älteren und damals gleichfalls rein patricischen *arrogatio* gleich anwendbar auf Patricier und Plebejer waren. Eben weil diese Formen für Sachen beider Art, die *mancipatio* aber nur für *res mancipi*, die *traditio* nur für *res nec mancipi* das *dominium ex jure Quiritium* begründen, mufs ihre Entstehung, und dazu auch die Verleihung der Kraft quiritarisches Eigenthum zu bewirken an die *traditio*, in die Zeit des Staates der Quiriten gesetzt werden. Geschaffen waren sie jedoch nicht blofs für den Verkehr der Quiriten unter sich, sondern auch mit allen Anderen, die nach dem *jus commercii* mit dem quiritischen Staate in Verbindung standen (S. 132). Jünger, etwa der zweiten Periode entsprossen, können sie aber defshalb nicht sein, weil sie in der zweiten Periode schon über ihre ursprüngliche Bestimmung hinaus auf andere familienrechtliche Verhältnisse angewendet wurden: die *in jure cessio* auf Adoption und Manumission, die *usucapio* auf die Entstehung der eheherrlichen Gewalt durch *usus*. Wenn aber die Frage nach der Priorität unter den beiden neuen Veräufserungsformen entschieden werden soll, so müssen wir der *in jure cessio* wegen ihrer gröfseren Förmlichkeit den Vorrang lassen.

Die *in jure cessio* geschieht als Uebertragung der ältesten Eigenthumsklage, der *rei vindicatio*, auf den Verkaufsact folgendermafsen. *Apud magistratum populi Romani velut praetorem vel apud praesidem provinciae is, cui res in jure ceditur, rem tenens ita dicit: hunc ego hominem ex jure Quiritium meum esse ajo; deinde postquam hic vindicaverit, praetor interrogat eum, qui cedit, an contra vindicet; quo negante aut tacente tunc ei qui vindicaverit eam rem addicit* [1]). Das quiritarische Eigenthum wird also hier erworben durch Verzichtleistung des Einzigen, der gerechten Anspruch darauf hätte, und durch die *addictio* des Praetors, wozu derselbe kraft seines *imperium* berechtigt ist. Dafs diese neue Form die *mancipatio* nicht völlig verdrängte, hat seinen Grund wahrscheinlich darin, dafs sie anfänglich nicht auf unbewegliche *res mancipi* anwendbar war; denn sie setzt Gegenwart der Personen und der Sache vor dem Tribunal des Praetors voraus. Die *mancipatio* aber konnte an Ort und Stelle vor-

1) Gaj. 2, 24.

123 genommen werden. Es ist erst ein weiterer Fortschritt, dafs unbewegliche Sachen sowohl durch *mancipatio* als auch durch *in jure cessio* abwesend veräufsert werden konnten, indem man eine Scholle als symbolischen Vertreter des Grundstücks betrachtete. Aufserdem konnte je nach Umständen die eine oder die andere Form bequemer sein; im Verlaufe der Zeit wurde aber die *in jure cessio* unbequem, als bei der Ausdehnung des römischen Reichs es schwieriger wurde, vor dem Praetor oder Praeses provinciae zu erscheinen [1]). Sie kam selbst eher als die *mancipatio* aufser Gebrauch, ehe noch die allmähliche factische Gleichstellung des bonitarischen Eigenthums mit dem quiritarischen überhaupt die Formen vernachlässigen liefs, welche quiritarisches Eigenthum begründeten.

Die Form der *usucapio**) oder *ususcapio* [2]), die wie die beiden andern Formen ein *jus proprium civium Romanorum* war, so dafs Peregrinen sie ebenso wenig geltend machen konnten *(adversus hostem aeterna auctoritas)* [3]), als sie auf den *ager provincialis*, der als *praedium populi Romani* galt, anwendbar war [4]), setzt nicht blofs den Rechtsschutz des Staates überhaupt, sondern den Rechtsbegriff des geschützten Besitzes voraus. Denn erstens beruht der Rechtsgrund der Entstehung des quiritarischen Eigenthums durch *usucapio* darauf, dafs das Gericht die ungestörte Ausübung des Eigenthumsrechts als einen Beweis desselben ansieht, wie bei der *in jure cessio* die Verzichtleistung des bisherigen Eigenthümers das Recht des neuen begründet. Da aber das Factum der unbestrittenen Ausübung des Eigenthumsrechts erst nach Ablauf einer gewissen Frist als constatirt angesehen werden kann, so ist der Beweis der Entstehung des Eigenthums durch *usucapio* an die Bedingung geknüpft, dafs für bewegliche Sachen einjährige, für unbewegliche zweijährige ununterbrochene Ausübung des Benutzungsrechts (*usus*) nachgewiesen werden
124 mufs [5]). Die Zwölf Tafeln drückten diefs so aus, dafs sie sag-

*) Engelbach, über die Usucapion zur Zeit der XII Tafeln. Marb. 1828.
Reinhardt, die Usucapion. Stuttgart 1832.
Hameaux, die usucapio und longi temporis praescriptio. Giefsen 1835.
Schirmer, die Grundidee der Usucapion im röm. Recht. Berlin 1855.
Stintzing, das Wesen von bona fides und titulus in der Usucapionslehre. Heidelberg 1852.
Scheurl, zur Usucapionslehre, in den Beiträgen zur Bearbeitung des römischen Rechts. Bd. 2. Erlangen 1854. S. 29.

1) Gaj. 2, 25. 2) Gell. 7, 10. 3) Cic. de off. 1, 12. 4) Gaj. 2, 46. 5) Gaj. 2, 41.

ten: *usus auctoritas fundi biennium esto, ceterarum rerum annus esto* [1]), d. h.: zwei Jahre (ein Jahr) soll gewährt haben der Usus und seine rechtsbegründende Kraft. *Usus auctoritas* ist so viel als *usus et auctoritas*. Die Unterbrechung aber heifst *usurpatio* von *usurpare*, was soviel ist wie *usu rapere*, der Benutzung entziehen (vgl. S. 108). — Zweitens aber mufs der Usucapient, da er hiernach im ersten, beziehungsweise in den beiden ersten Jahren noch kein quiritarisches Eigenthumsrecht erworben hat, für diese Zeit geschützt sein in der Ausübung seines Benutzungsrechts. Diefs geschieht, wenn er *bona fide* die *possessio ad usucapionem* angetreten hat, indem der Staat die *possessio ad usucapionem*, wie die *possessio* überhaupt schützt. Da übrigens die *possessio ad usucapionem* sich eben durch diese Wirkung von andern *possessiones* unterscheidet, so ist der Schutz in späterer Zeit ein anderer, indem der in der *possessio ad usucapionem* Gestörte durch eine Fiction anticipativ so behandelt wird, als ob er schon Eigenthümer wäre. Ihm steht eine besondere Eigenthumsklage (die Publiciana *in rem* actio) gegen den Störer zu. Indefs dieser günstigere Schutz ist eben jüngeren Datums; in der Zeit der Entstehung der Usucapion kann der Schutz nur, wie bei den andern *possessiones*, durch Interdicte des *imperium* gegeben worden sein.

Wie die Ususehe stets den Consensus des Vaters der Frau voraussetzt, so hat die Usucapion anfangs ohne Zweifel den Act der *traditio* zur Voraussetzung gehabt, was später nicht der Fall ist, indem später nur ein irgend welcher Anfang der Usucapion, ein *titulus usucapionis ex justa causa possessionis* nachgewiesen zu sein braucht. Aber nur so erklärt sich die Entstehung des Rechtsgrundsatzes, dafs die Tradition allein an *res nec mancipi*, vorausgesetzt nur dafs sie *corporales* sind, d. h. eine äufserlich sichtbare Uebergabe zulassen, quiritarisches Eigenthum hervorbringe. Diefs setzt, da sie anfangs nur das *in bonis habere* hervorgebracht haben kann, als Vorstufe voraus, dafs sie rücksichtlich dieser Dinge anfangs nur mittelst und nach Verlauf der Usucapion quiritarisches Eigenthum hervorbrachte. Nur so erklärt sich ferner die Beschränkung der Usucapion, wonach sie an *res mancipi* einer in der Agnatentutel stehenden Frau nur dann quiritarisches Eigenthum hervorbringt, wenn die Frau selbst den Act der Tradition unter der Auctoritas ihres Tutors vorgenommen hat. Später nun fiel rücksichtlich der *res nec*

1) Cic. top. 4. pro Caec. 19.

mancipi die Nothwendigkeit der Usucapion neben der Tradition fort, sofern dieselbe nur *ex justa causa*, d. h. im übereinstimmenden Willen Eigenthum zu geben und zu nehmen, geschehen war, was immer Vorbedingung für die rechtliche Wir-
125 kung der Tradition blieb; und zwar mufs diefs schon in der Zeit der Bildung des Jus Quiritium, also im Staate der patricischen Quiriten geschehen sein, da die spätere Zeit keine Veranlassung hatte den Begriff des quiritarischen Eigenthums über seine früheren Gränzen zu erweitern; sie war ja vielmehr darauf bedacht, eben das bonitarische Eigenthum an rechtlicher Gültigkeit dem quiritarischen gleichzustellen. Ebenso fiel auch für die *res mancipi* mit Ausnahme der oben angegebenen leicht verständlichen Beschränkung die Nothwendigkeit der Tradition neben der Usucapion fort. Andererseits hat man aber in quiritischer Zeit nicht gewagt der Tradition in Bezug auf *res mancipi* ohne nachfolgende Usucapion die Wirkung des quiritarischen Eigenthums zu verleihen [1]), weil diese durch die Form der Mancipation so ausgezeichneten Dinge nicht mit den *res nec mancipi* völlig auf einen Fufs gestellt werden zu können schienen. Daher bringt denn die Tradition rücksichtlich der *res mancipi* auch in späterer Zeit nur bonitarisches Eigenthum hervor, wie auch der der Usucapion zu Grunde liegende Erwerbungsact in dem ersten, beziehungsweise in den beiden ersten Jahren, bei *res mancipi* bonitarisches Eigenthum hervorbringt.

Dieses eigenthümliche Rechtsverhältnifs des werdenden Eigenthümers zur Sache vor Ablauf der gesetzlichen Frist, entsprechend dem Verhältnifs des Ehemanns in der Ususehe, der seine Frau im ersten Jahre nicht in seiner *manus* hat, ist der Anlafs für die Unterscheidung zwischen dem *jus Quiritium* und dem *nudum jus Quiritium*. Vor Antritt der Usucapion ist der alte Eigenthümer *dominus ex jure Quiritium*, nach Ablauf der gesetzlichen Frist ist es der neue. In der Zwischenzeit ist jener *dominus ex nudo jure Quiritium*, dieser hat die Sache nur *in bonis*. Und hier nun bereitet sich der Untergang des Rechtsbegriffes des quiritarischen Eigenthums dadurch vor, dafs der richtende Magistrat das *nudum jus Quiritium* nicht schützte, wohl aber das *dominium in bonis*. Als das letztere dem ersteren fast ganz gleichgestellt war, lag der einzige praktische Unterschied nur noch darin, dafs der Herr, der einen Sklaven nur *in bonis* hatte, ihn durch die Manumission nur zum Latiner, nicht zum

1) Gaj. 2, 41.

römischen Bürger machen konnte[1]), und dafs nicht er, sondern der quiritarische Eigenthümer dessen Patron war[2]).

Abgesehen von den schon erwähnten Beschränkungen der Usucapion ist noch die selbstverständliche zu erwähnen, dafs eine gestohlene Sache nicht usucapirt werden konnte[3]). So hatten schon die Zwölf Tafeln bestimmt, und diese Bestimmung wurde später durch die Lex Atinia (II 561)[4]) und andere Gesetze vervollständigt und erweitert. Auch eine *res vi possessa* konnte nach der Lex Plautia und Julia, d. h. nach der Lex Plautia de vi und der Lex Julia de vi (II 562), nicht usucapirt werden.

Der praktische Vortheil der Usucapion bestand darin, dafs 196
für sehr viele Fälle der Rechtsungewifsheit ein Ende gemacht wurde, die nothwendig z. B. dann eintrat, wenn die Vornahme der solennen Formen der Mancipation oder Injurecession nicht stattgefunden hatte oder nicht nachgewiesen werden konnte. Aber man darf darum nicht den historischen Grund der Entstehung der Usucapion in dem Streben nach diesem praktischen Vortheil finden wollen. Andererseits wurde die Usucapion, einmal bestehend, das Vorbild für ein späteres Rechtsinstitut, die *longi temporis praescriptio*, das anfangs da angewendet wurde, wo die Usucapion nicht anwendbar war, und schliefslich überall galt, seitdem in der Justinianischen Gesetzgebung die Usucapion selbst in ihr aufging[5]).

Zu beachten ist noch, dafs die Usucapion, weil sie in Betreff der gesetzlichen Frist zwischen *res mobiles* und *immobiles* unterscheidet, und nicht etwa zwischen *res mancipi* und *nec mancipi*, ihrer Entstehung nach in eine Zeit fällt, zu welcher der letztgenannte Unterschied unpraktisch geworden war. Man darf daher auch nicht annehmen, was für die Tradition mit Recht angenommen wird, dafs die Usucapion anfangs nur für *res nec mancipi* bestimmt gewesen, nachher auf *res mancipi* übertragen worden sei. Denn wenn die Usucapion auf *servitutes praediorum rusticorum* allein, ohne die *praedia rustica*, nicht anwendbar ist, so folgt dieſs theils aus der Natur der Servituten als eines *jus in re*, indem sie als eine *res incorporalis* die Usucapion unmöglich machen, theils aber beruht es überhaupt erst auf einem spätern Verbote durch eine Lex Scribonia[6]). Wenn aber allerdings die *homines liberi* den *res mancipi* insofern gleich stehen, als sie durch Mancipation in die Gewalt eines Anderen übergehen kön-

1) Gaj. 1, 17. 2) Gaj. 1, 167. 3) Gaj. 2, 45. 49. 4) Gell. 17, 7.
5) Cod. Just. 7, 31. 6) Dig. 41, 3, 4, 29.

nen, so berechtigt doch die Nichtanwendbarkeit der Usucapion auf *homines liberi* nicht zur Annahme ihrer ursprünglichen Nichtanwendbarkeit auf *res mancipi* überhaupt, indem die Entstehung der Usucapion in eine Zeit fällt, in welcher das ursprünglich identische Rechtsverhältnifs des Pater familias zu den verschiedenen Gliedern der Familie sich schon differenzirt hatte, so dafs wohl für *servi*, nicht aber für *homines liberi* die neue Form der Eigenthumsübertragung anwendbar schien. In einem Falle ist aber gleichwohl die Usucapion auf *homines liberi* übertragen, nämlich in dem oben (S. 108) dargestellten Falle, dafs die Tochter durch *usus* aus der *patria potestas* des Vaters in die *manus* des Ehemannes gelangt, ein Fall, der durchaus vergleichbar ist mit der Anwendung der anderen jüngeren Eigenthumserwerbungsform, der Injurecession, auf die Adoption.

Fassen wir diese Darstellung der Geschichte des *jus emendi* und *vendendi* kurz zusammen, so beginnt dasselbe mit dem
127 beschränkten im Princip der Familieneinheit wurzelnden Begriffe des *mancipium* und entwickelt sich unter dem Einflusse des ältesten Staates zu dem nationalen Rechtsbegriffe des *dominium ex jure Quiritium* mit seinen vier Erwerbungsformen der *mancipatio*, *traditio*, *in jure cessio*, *usucapio*. Es wird dabei begleitet von dem gleichfalls nationalen Begriffe des vornehmlich an der *possessio agri publici* entstandenen Rechtsverhältnisses der *possessio* und endet in der Absorbirung durch die wissenschaftlich weit mehr verfeinerten, aber eben darum nicht mehr rein nationalen Begriffe des bonitarischen Eigenthums und des Interdictenbesitzes, deren Darstellung wir aus eben diesem Grunde der Rechtsgeschichte der Juristen überlassen.

35. *II. Jus nexus.*

Wie der *pater familias* allein das Recht hat das Vermögen der Familie zu veräufsern, so hat er auch ursprünglich allein das Recht Anderen gegenüber solche Verbindlichkeiten einzugehen, welche zu einer Schmälerung des Vermögens der Familie führen können, eventuell den Untergang der Familie selbst zur Folge haben. Die hier zu behandelnden Befugnisse des Hausvaters unterscheiden sich von dem *jus vendendi* durch Etwas, was sie mit dem früher erwähnten Rechtsverhältnisse der *servitus* als eines *jus in re* gemein haben, nämlich dadurch, dafs sie nicht sofort neues unbedingtes Eigenthum des Anderen begründen, sondern nur Rechte des Anderen gegen das Eigenthum (*jura in re*), bezie-

lungsweise gegen die Person des *pater familias*: Rechte, denen auf Seiten des letzteren Verpflichtungen entsprechen, deren Erfüllung jene Rechte tilgt, während ihre Nichterfüllung zur Realisirung derselben Veranlassung wird.

Es giebt eine doppelte Möglichkeit solche Rechtsverhältnisse absichtlich zwischen zwei Personen entstehen zu lassen, indem sie entweder durch Ueberlieferung eines Theils des Eigenthums als Pfand entstehen, oder durch Abschliefsung eines Vertrags, in welchem der Eine sich zu gewissen persönlichen Leistungen an den Andern verpflichtet. Beides fällt unter den allgemeinen Rechtsbegriff der *obligatio*, indem dort die Sache, hier die Person verpflichtet ist. In der späteren Rechtsentwickelung hat sich jenes zum Pfandrechte, dieses zum Obligationenrechte erweitert, und die später allerdings klarer hervortretenden Verschiedenheiten der zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte machen diese Trennung vom Standpuncte der juristischen Wissenschaft nöthig. Wir aber fassen sie nach dem oben (S. 130) Bemerkten unter dem dem altrömischen Familienrechte entnommenen Begriffe des *jus nexus*, des *Schuld*rechts, wie man es mit Hervorhebung der einen Seite 138
des Rechtsverhältnisses nennen kann, zusammen.

Was zuerst das Obligationenrecht betrifft, so gehen uns hier nur die Obligationen an, welche *ex contractu* entstehen, nicht die, welche *ex delicto* und *ex variis causarum figuris* hervorgehen. Denn die letzteren sind erst ein Erzeugnifs der späteren Rechtsentwickelung, die ersteren sind zwar alt — sie werden schon durch die Zwölftafelgesetzgebung anerkannt, z. B. die *obligatio ex furto* und *ex injuria* —, werden aber vom antiquarischen Standpuncte besser mit der Darstellung des Criminalprocesses verbunden, da sie Strafen für Vergehungen des *pater familias* herbeiführen.

Die Obligationen *ex contractu* aber entstehen durchaus durch eine freiwillige Verpflichtung des dazu berechtigten Hausvaters. Die systematisirende Rechtswissenschaft giebt als die Hauptarten, in welchen ein *contractus* entstehen kann, an: *res*, *verba*, *literae*, *consensus*. Doch ist zu bemerken, dafs die meisten Formen, die unter diese Arten fallen, erst der späteren Zeit der Rechtsentwickelung, die sich den mannigfach vermehrten Verkehrsverhältnissen anschmiegen mufste, ihre Entstehung, oder wenn sie als nicht einklagbare Verabredungen auch schon früher bestanden, wenigstens ihre rechtliche Wirksamkeit verdanken. Das spricht sich in der Unterscheidung von *obligationes civiles* und *naturales* aus, von denen die ersteren wieder je nach dem richter-

lichen Schutze, der ihnen zu Theil wird, in *obligationes stricti juris* und *bonae fidei* zerfallen. Wir haben es hier nur mit den Contractsformen des ältesten Rechts zu thun, d. h. hauptsächlich mit denjenigen *obligationes civiles*, die zugleich *stricti juris* sind und defshalb derselben Stufe der Rechtsbildung mit dem Begriffe des *dominium ex jure Quiritium* angehören; ihre concret nationale Eigenthümlichkeit würde durch die Unterordnung unter jene abstract systematischen Begriffe leiden.

Die älteste, aber früh durch jüngere Arten verdrängte Form der Vertragschliefsung, von der wir ebendefsbalb wenig Zuverlässiges wissen, scheint die *sponsio ad aram maximam**) gewesen zu sein, ein beim Altar des Hercules am Forum boarium beschworener und unter Opfern, Auspicien und Verwünschungen abgeschlossener Vertrag [1]). Wahrscheinlich setzten die Paciscenten dabei ein Succumbenzgeld (oder Geldeswerth) ein, das *sacramentum*, welches im Falle der Nichterfüllung des Vertrags verfallen sein sollte, und aufserdem stand auf dem Eidesbruch wohl die Strafe der Sacertät. Es ist diese Form der Vertrag-
139 schliefsung für das älteste Procefsverfahren (*legis actio sacramento*) adoptirt worden; ja man kann daraus, dafs eben dieses die älteste Form des Procefsverfahrens ist, schliefsen, dafs in der That in der Zeit, als jene Procefsform entstand, also in den ersten Zeiten des geordneten Staatswesens, jenes eine gebräuchliche Weise der Vertragschliefsung gewesen sein mufs. Rücksichtlich der sacralrechtlichen Garantie, unter welcher dieser Vertrag stand, ist er zu vergleichen den Formen der Confarreation und Arrogation: er war wie diese ursprünglich wohl rein patricisch. Als durch die Möglichkeit anderer gleich gesicherter Vertragsformen jene sacralrechtliche Garantie entbehrlich geworden war und nur ausnahmsweise angewendet wurde, und als damit die sacralrechtliche *sponsio* aufserhalb des Procefsverfahrens und der Gelübde an die Götter, welche gleichsam Verträge des Menschen mit den Göttern sind, ihre praktische Bedeutung verlor, erzeugte sich aus der Form der *sponsio* die neue Vertragsform der *stipulatio***) (*dare spondesne? spondeo*), die zwar in dieser

*) Danz, der sacrale Schutz im römischen Rechtsverkehr. Jena 1857. bes. S 102.

**) Liebe, die Stipulation und das einfache Versprechen. Braunschw. 1840. Girtanner, die Stipulation und ihr Verhältnifs zum Wesen der Vertragsobligation. Kiel 1859.

1) Dion. 1, 40; vgl. Fest. s. v. spondere p. 329.

Form noch den Bildungen des reinen Jus civile angehört[1]), aber zu anderen Formen erweitert dem Jus gentium anheimfällt.

Dafs die *sponsio ad aram maximam* aufser Gebrauch kam, war Folge davon, dafs mit rein civilrechtlichen Formen der Vertragschliefsung dieselbe Sicherheit des Gläubigers erzielt werden konnte. Wie die *coemptio* neben die *confarreatio*, die *adoptio* neben die *arrogatio* trat, so traten diese civilrechtlichen Formen neben jene sacralrechtliche Sponsion; es sind aber deren zwei: das *nexum per aes et libram* und die *in jure confessio*, von denen jene der Verkaufsform durch *mancipatio*, diese der durch *in jure cessio* parallel steht. Wir müssen daher jene für die ältere halten, und zwar ist sie gleich alt mit der *mancipatio*, da sie nicht als eine übertragene Anwendung der *mancipatio* angesehen werden kann, auch nicht den Rechtsschutz des Magistratsimperiums, sondern nur die patriarchalische *manus injectio* voraussetzt.

Das *nexum per aes et libram* *) geschah, wie schon diese Bezeichnung lehrt, mit denselben Formalitäten wie die *mancipatio*[2]). Es unterschied sich davon der Sache nach insofern, als nicht ein Verkauf, sondern ein obligatorisches Rechtsgeschäft 180
geschlossen wurde, der Form nach insofern, als die solennen Worte der sachlichen Verschiedenheit entsprechend andere waren als in der gewöhnlichen Mancipationsformel. Zwar ist die Formel des *nexum* selbst nicht genau bekannt, doch unterliegt es keinem Zweifel, dafs der Theil, welcher eine Verpflichtung übernahm, ausdrücklich für verpflichtet zur Erfüllung (*dare damnas esto*) **) erklärt wurde, und dafs er seinerseits die Erfüllung derselben durch die Erklärung garantirte, er wolle damit einverstanden sein, im Falle der Nichterfüllung dem Anderen das Recht zur *manus injectio* (§ 38) gegen sich zu gestatten, was einer eventuellen

---

*) Savigny, über das altrömische Schuldrecht, Abhandl. der Berl. Akad. vom J. 1833. Berlin 1835. S. 69. Wdh. Vermischte Schriften. Bd. 2. Berlin 1850. S. 396.
Scheurl, vom Nexum. Erlangen 1839.
Sell, de juris Romani nexo et mancipio. Braunschweig 1841.
Bachofen, das Nexum und die Nexi. Basel 1843.
Huschke, über das Recht des Nexum und das altrömische Schuldrecht. Leipzig 1846.
Voege, de origine et natura eorum, quae apud veteres Romanos per aes et libram fiebant. Kiliae 1856. S. 39.

**) Ritschl, damnum, damnare, damnas. Rh. Mus. N. F. Bd. 10. Frankfurt 1861. S. 304.

1) Gaj. 3, 93. 94. 2) Varro l. l. 7, 105. Fest. p. 165.

Selbstverpfändung seiner Person gleich war, da der Obligirte durch die *manus injectio* in die Botmäfsigkeit des Anderen kam. In späterer Zeit stand er also dem vom Gerichte zur Bezahlung einer Summe Verurtheilten gleich und war *pro damnato*. Daher schreibt es sich, dafs der Obligirte, auch in weiterem Gebrauche, als *reus* bezeichnet wird, während der durch das *nexum* Obligirte insbesondere *nexus* heifst. Es ist ein schon alter Irrthum, den Ausdruck *nexum* für den allgemeinen Begriff, *mancipium* im Sinne von *mancipatio* für den speciellen zu halten und demgemäfs *nexum* von allem dem zu verstehen, *quod per aes et libram geritur*. Umgekehrt ist vielmehr, wie schon Q. Mucius Scaevola berichtigte, *mancipium* der allgemeine Begriff für jedes *per aes et libram* geschlossene Rechtsgeschäft, *nexum* pafst nur auf solche, *quae per aes et libram fiant, ut obligentur*[1]. Um die Gültigkeit des Geschäfts zu sichern, setzten die Zwölf Tafeln fest: *quum nexum faciet mancipiumque, uti lingua nuncupassit, ita jus esto*[2].

Die *confessio in jure* konnte vielleicht schon von vorn herein zur Abschliefsung eines obligatorischen Rechtsgeschäfts geschehen; gewifs ist, dafs sie häufig im Verlauf des Procefsverfahrens eintrat. Der *in jure confessus* galt *pro damnato*, wie der, welcher ein *nexum per aes et libram* eingegangen hatte, nur dafs diefs dort ipso jure, hier in Folge der durch die Formel gegebenen Einwilligung des Verpflichteten stattfand.

Der gewöhnlichste Fall obligatorischer Rechtsgeschäfte durch *nexum per aes et libram* bestand in Darlehn von Geld, das der Verpflichtete wiederzuzahlen und zu verzinsen sich verbindlich machte. Der übliche Zinsfufs war $8\frac{1}{3}$ Procent, d. i. der zwölfte Theil des Capitals, daher *fenus unciarium* genannt, für das zehnmonatliche (§ 51)*) Jahr (also 10 Procent für das zwölfmonatliche). Im Fall er seine Verpflichtung nicht erfüllte, was in formellster Weise durch die *solutio per aes et libram*[3], auch *nexi liberatio* genannt[4]), aber auch auf sonstige Weise geschehen konnte,
131 trat sofort das Executionsverfahren durch die *manus injectio* ein, welchem der *nexus* sich im Voraus unterworfen hatte. Was die Folge davon war, werden wir unten bei der Darstellung des *liberum caput in mancipio* (§ 38) genauer sehen; hier genügt es zu bemerken, dafs das Verfahren, bei welchem in der Regel der

*) Th. Mommsen, das zehnmonatliche Jahr, in der Römischen Chronol. 2. Aufl. Berlin 1859. S. 47.

1) Varro l. l. 7, 105. 2) Festus p. 137. Cic. de off. 3, 16. 3) Gaj. 3, 173. 4) Fest. p. 165; vgl. Cic. de leg. 2, 20. 21. Liv. 6, 14.

gänzliche Verbrauch der *res familiaris* des Schuldners vorausgesetzt werden mufs, weil der Gläubiger sonst mit Abtretung derselben meist zufrieden gewesen sein würde, im schlimmsten Falle mit dem Tode oder mit dem Verkauf in die Sklaverei ins Ausland, also mit bürgerlichem Tode, endete. Dieser civilrechtliche Ausgang ersetzt eben die in Folge der *sponsio ad aram maximam* eintretende sacralrechtliche Sacertät.

Wenn in der Geschichte des Ständekampfes (§ 69 ff.) gewöhnlich Plebejer als diejenigen erscheinen, welche den harten Folgen des *nexum* ausgesetzt sind, und wenn dieſs ein Haupthebel bei den Agitationen der Plebs gegen die Patricier war [1]), so folgt daraus nicht, dafs jenes *nexum per aes et libram* ein nur in dem vermeintlich plebejischen Rechte vorkommendes Institut gewesen sei, dessen sich die Patricier nur gegen die Plebejer bedient hätten. Das Geschäft selbst ist beiden Ständen gemeinsam, so gut wie die Mancipation und ihre Anwendungen z. B. auf die Coemption und Adoption. Es ist aber ganz natürlich, dafs wir nicht davon hören, dafs auch die Patricier unter den schlimmen Folgen jenes Geschäfts gelitten hätten. Denn sie konnten, da ihr Familiengut der Regel nach besser fundirt war als das der Plebejer, und da sie nicht in gleicher Weise den Ursachen der Verarmung ausgesetzt waren wie die Plebejer, ihrer Verpflichtung ohne Zweifel fast immer genügen, wobei auch der Rückhalt in Anschlag zu bringen ist, den etwa doch verarmte Patricier in dem Gentilverbande und der Clientel (§ 40. 42) hatten.

Die Vertragsform des *nexum* ging unter, nachdem ihr durch die Lex Poetelia (II 60)*) 428/326 die Garantie entzogen worden war, welche sie durch die persönliche Verpfändung des Schuldners hatte (§ 38). Damit war aber die Strenge des quiritischen Rechts überhaupt aufgegeben, und die nicht durch Personalverpfändung garantirten Contractsformen konnten nun dem Bedürfnisse des Geschäftsverkehrs ebenso gut, wo nicht besser, genügen. Die weitverzweigte Ausbildung dieser zeigt, dafs die Rechtsentwickelung sich vom nationalen Standpuncte des Familienrechts weit entfernt hatte.

Unter diesen freieren Contractsformen heben wir noch zwei 132
hervor, den Contract, welcher als *mutuum* bezeichnet wird, und eine Species der Literalcontracte.

*) van Heusde, de lege Poetelia Papiria. Traj. 1842.

1) Liv. 6, 36.

Die *mutui datio*[1]) ist ein formloses Darlehn, sei es von Geld oder Waaren, wie dergleichen bei dem ausgebreiteten Handelsverkehr der Römer schon früh vorkommen mufste, und welches daher, da dieser Handelsverkehr sich besonders auf Sicilien richtete, als *μοῖτον*[2]) im griechischen Dialekte Siciliens erscheint. Wie das *nexum per aes et libram* und die *confessio in jure* der *mancipatio* und der *in jure cessio* entsprechen, so entspricht das *mutuum* derjenigen Eigenthumsübertragung, die wir als *traditio* haben kennen lernen. Es ist daher wie diese dem Jus civile und Jus gentium gemein. Der Unterschied der *mutui datio* von der *traditio* liegt darin, dafs bei dem *mutuum* zur Eigenthumsübertragung noch die Verabredung der Rückerstattung hinzukommt. Wie aber der *traditio* die Wirkung des quiritarischen Eigenthums beigelegt wurde, so ist schon frühzeitig dem *mutuum* der Rechtsschutz des *strictum jus* zu Theil geworden.

Unter den Literalcontracten*) ist als die dem Jus civile eigenthümliche Contractsform anzuführen die *transscriptio* (*nomina transscripticia*; daher *nomen* soviel als Schuldforderung)[3]). Sie setzt wie die Kenntnifs der Schrift so die Führung genauer Rechnungsbücher, der *codices expensi et accepti*[4]), voraus, weshalb man aber die Entstehung dieser Vertragsform in nicht zu späte Zeit verlegen darf, da Kenntnifs der Schrift sehr früh, und ein Handelsverkehr, der ohne genaue Buchführung unmöglich war, schon am Ende der Königszeit angenommen werden mufs. Die *transscriptio* geschieht in doppelter Weise: *a re in personam*, indem der Gläubiger den Schuldner, der ihm aus irgend einer Ursache schuldet, einträgt (*expensilatio*), oder *a persona in per-*
183 *sonam*, indem er den die Schuld eines Andern Uebernehmenden als Schuldner dem früheren Schuldner substituirt.

---

*) Savigny, über den Literalcontract der Römer, in den Abh. der Berl. Akad. vom J. 1816. 17. Berlin 1819. S. 289. Wdh. Verm. Schriften. Bd. 1. Berlin 1850. S. 205.
Kraut, de argentariis et nummulariis commentatio. Göttingen 1826.
Wunderlich, de antiqua litterarum obligatione. Göttingen 1832.
Keller, Beitrag zur Lehre vom röm. Literalcontracte, in Sells Jahrb. Bd. 1. Braunschweig 1841. S. 93.
Schüler, die litterarum obligatio des älteren röm. Rechts. Breslau 1842.
Gneist, die formellen Verträge des neuen römischen Obligationenrechts. Berlin 1845.
Pagenstecher, de literarum obligatione et rationibus tam domesticis quam argentariorum. Heidelberg 1851.

1) Gaj. 3, 90. Varro l. l. 5, 179. 2) Varro l. c. 3) Gaj. 3, 128.
4) Cic. pro Rosc. com. 1. Verr. 1, 39. ad Att. 4, 17.

Das Pfandrecht*), welches sich auch in seiner Entwickelung vielfach mit dem Obligationenrechte verschlingt, setzt, wie schon der älteste Name für Pfand, *pignus* (von *pangere*, vgl. *pacisci*), beweist, einen Vertrag voraus. Dafs das Pfandgeben und Pfandnehmen schon der patriarchalischen Zeit angehört, dürfen wir defshalb annehmen, weil die *pignoris capio*, die gleich der *manus injectio* zu einem Executionsmittel unter dem Rechtsschutze des Staates geworden ist, wie diese deutlich die Spuren des ursprünglichen Charakters der Selbsthülfe an sich trägt.

Wie bei den Contracten abgesehen von der sacralrechtlichen Sponsion die *mancipatio* und die *in jure cessio* als die ältesten Formen erscheinen, welche die Verbindlichkeit des Contracts garantiren, so finden wir auch hier beide Formen angewendet, um dem Pfandgeschäfte seine Wirkung nach beiden Seiten hin zu sichern. Der Pfandgeber überträgt dem Pfandnehmer das förmliche Eigenthum am Pfande durch einen jener Acte, behält sich aber das Recht der Einlösung durch *remancipatio* vermittest eines Zusatzes zur Mancipationsformel oder zur Erklärung vor Gericht vor. Der Pfandnehmer kann sich aus dem Pfande bezahlt machen, wenn der Pfandgeber es nicht einlöst; er darf es aber nicht thun, wenn dieser es einlösen will. Dieses Rechtsgeschäft heifst, weil die Eigenthumsübertragung bei demselben als ein Act des Vertrauens erscheint, *fiducia*; es vornehmen heifst *fiduciam contrahere*, und es entsteht dadurch eine *obligatio ex contractu*. Das Alter dieses Rechtsgeschäftes geht daraus hervor, dafs es in den alten solennen Formen geschieht, obwohl es natürlich eben wegen der *fiducia* jünger sein mufs als die *mancipatio* und *in jure cessio* selbst. Andererseits aber ist es gewifs sehr viel älter als die Combination der *fiducia* mit der *coemptio* (S. 107) und der *adoptio* (S. 124).

Hieran schlofs sich die Ueberlieferung eines Pfandes durch einfache *traditio*, welches Geschäft durch das Wort *pignus* bezeichnet wird. Es entsteht auf Seiten des Pfandnehmers nicht Eigenthum, sondern nur Besitz; und der Pfandgläubiger ist rechtlich geschützt zunächst nur insoweit, als der Besitz überhaupt eines Rechtsschutzes theilhaftig ist, und er, der Pfandgläubiger, sich dem Eigenthümer gegenüber auf die *traditio* zum Zwecke des *pignus* berufen kann. Darum ist der zwischen den Paciscenten bestehende Vertrag kein civilrechtlicher, sondern nur jure gentium

*) Bachofen, das römische Pfandrecht. Basel 1847.
Dernburg, das Pfandrecht nach den Grundsätzen des heutigen römischen Rechts. Bd. 1. Leipzig 1860.

garantirt. Gleichwohl ist diese Art der Pfandübertragung sehr alt, da sie schon im latinischen Bündnisse vom Jahre 261/493 erwähnt wird [1]). Da sie den Rechtsschutz des Besitzers und die
184 Anerkennung der *pignoris capio* als eines Executionsmittels durch den Staat voraussetzt, so ist sie übrigens für jünger als die *fiducia* zu halten, wie überhaupt die rechtlichen Wirkungen der *traditio* jünger sind, als die der *mancipatio*.

In Folge der Ausbildung des römischen Rechtssystems durch das praetorische Edict bereitete sich als Vollendung des Pfandrechts der Begriff der Hypothek vor, der zwar vollkommener ist als die Begriffe *fiducia* und *pignus*, eben darum aber nicht mehr vom antiquarischen Standpuncte allein behandelt werden kann.

36. *III. Jus testamentifactionis et hereditatum.*

Wenn der *pater familias* auch schon früh bei seinen Lebzeiten über das Familiengut Bestimmungen treffen konnte, durch die das Princip der unauflöslichen Einheit der Familie durchbrochen wurde in der natürlichen Consequenz dieses Princips selbst, nach welcher der *pater familias* als allein berechtigt galt: so folgt daraus doch nicht, dafs derselbe auch für den Fall seines Todes gleich früh Bestimmungen über seinen Nachlafs habe treffen können. Im Gegentheil verstand es sich dem Princip der Familie gemäfs von selbst, dafs die bisher in der Gewalt des *pater familias* stehenden Personen, wie sie durch den Tod des Vaters *sui juris* wurden, so nun auch in das Recht des Vaters über die *res familiaris* succedirten. Während jener *herus* gewesen war, wurden sie nun *heredes*, und daher heifst der wesentlichste Bestandtheil der *res familiaris*, das Grundeigenthum, *heredium* [2]). Und wenn sie die Erbschaft angetreten hatten, war jeder, der *pater familias* geworden war, seinerseits nun auch *herus et dominus*. In der geschichtlichen Entwickelung des römischen Erbrechts *) ist die Intestaterbfolge im Vergleich mit der testamentarischen durchaus das Frühere; wie sie aus dem Princip der Familie folgt,

*) Gans, das Erbrecht in weltgeschichtl. Entwickelung. Bd. 2. Berlin 1825.
Vering, römisches Erbrecht in historischer und dogmatischer Entwickelung. Heidelberg 1861.
Lassalle, das System der erworbenen Rechte. Zweiter Theil. Das Wesen des römischen und germanischen Erbrechts in historisch-philosophischer Entwickelung. Leipzig 1861.
Koeppen, System des heutigen römischen Erbrechts. Lief. 1. Jena 1862.

1) Fest. v. nancitor p. 166. 2) Varro de re rust. 1, 10.

so hat sie im Laufe der Zeit entsprechende Veränderungen erfahren, wie die rechtliche Auffassung der Familie überhaupt.

Nach der ältesten Auffassung der Familie, die noch in den Zwölf Tafeln herrscht, erben *ab intestato* zunächst die *sui heredes*, d. h. die Kinder und die Frau des Verstorbenen, welche *filiae loco* ist. Zu den *sui heredes* gehören aber nicht die verheiratheten Töchter, sofern sie in die *manus* ihres Mannes gekommen sind, auch nicht die durch Emancipation oder Adoption aus der Familie ausgetretenen Kinder. Dagegen sind *sui heredes*, wie die in der *manus* des Verstorbenen gewesene Frau, so auch die durch *arrogatio* oder *adoptio* in seine *patria potestas* gekommenen Kinder. Nur dieser civilrechtliche Begriff der Familie, nicht der 135
natürliche der Blutsverwandtschaft und der Verschwägerung entscheidet. Wenn keine *sui heredes* vorhanden sind, so sind die *agnati*, d. h. die, welche mit dem Verstorbenen in Einer *patria potestas* gestanden haben, als die erweiterte Familie (§ 40), und unter ihnen der *proximus*, die nächst Berechtigten. *Si intestato moritur, cui suus heres nec escit, agnatus proximus familiam habeto:* so bestimmen die Zwölf Tafeln [1]). Fehlten auch sie, so folgten die *gentiles*, als die Mitglieder der aus dem Agnatenkreise erweiterten *gens* (§ 40). Die Veränderungen, welche die Intestaterbfolge erlitt, beruhen darauf, dafs im Zusammenhange mit den übrigen Symptomen der Auflösung der civilrechtlichen Familie statt der *agnati* und *gentiles* immer mehr die *cognati* als erbberechtigt anerkannt werden, wenn die *sui heredes* fehlen. Diese rechtliche Anerkennung erfolgte theils durch das praetorische Edict, das zwar nicht die dem *dominium* entsprechende *hereditas*, aber die dem bonitarischen Eigenthum entsprechende *bonorum possessio* den nach dem strengen Jus civile der Zwölf Tafeln nicht berechtigten Personen gestatten und durch Interdicte sichern konnte, theils durch positiv gesetzliche Abänderungen mittelst der Senatusconsulte unter den Kaisern, bis endlich Justinianus das Vorrecht der Agnaten und Gentilen ganz aufhob und an die Stelle des civilrechtlichen Princips das der Blutsverwandtschaft setzte.

Das Recht des *pater familias* durch ein *testamentum**)

---

*) Dernburg, Beiträge zur Geschichte der römischen Testamente. Bonn 1821.
Bang, de tribus Romanorum testamentis antiquissimis. Marburg 1832.

1) Ulp. 26, 1. Gaj. 3, 9.

solche Bestimmungen zu treffen über seinen Nachlafs, welche von der Intestaterbfolge abweichen, mufs, abgesehen von dem Princip der Familie, dem es widerspricht, schon defshalb für ein später entstandenes angesehen werden, weil der Gedanke, dafs der Wille einer Person Geltung habe zu einer Zeit, zu welcher dieselbe aufgehört hat rechtsfähig zu sein, ein künstlicher ist. Er ist nicht vor der Entstehung des Staates entstanden; denn der Wille des Erblassers erhält in den ältesten Testamentsformen nur dadurch rechtliche Gültigkeit, dafs der Staat als solcher, die Gesammtheit der Quiriten, ihn schützt und stützt. Von diesem Schutze, der dem Willen des Erblassers durch das Zeugnifs (*testimonium*) Anderer zu Theil wird, heifst der Act *testari*, das Bestimmte *testamentum*, der Erblasser *testator*, sofern er es ist, der Zeugen (*testis*, etymologisch Beistand, Stütze, von *stare*)*) zur Bekräftigung seines Willens aufruft. Die verschiedenen For-
186 men der Testamente stehen im Zusammenhange mit der Entwickelung des Familienrechts.

Die älteste Form des Testaments war das *testamentum comitiis calatis*[1]), ein Act von wesentlich sacralrechtlicher Bedeutung und daher der Confarreation und der Arrogation zu vergleichen. Da der sacralrechtliche Staat der Quiriten ein Interesse dabei hatte, dafs die *sacra* einer Familie nicht erloschen[2]), so gestattete er, zunächst wohl nur in dem Fall, wenn der Testator keine Intestaterben hatte, die willkürliche Bestimmung eines Erben, gleichwie er unter ähnlichen Voraussetzungen auch die Arrogation eines Fremden gestattete. Wie diese, so geschah die sacralrechtliche Testamentserrichtung in Curiatcomitien, aber in der Species derselben, welche von der Art der Berufung *comitia calata* heifst (§ 54). Solche *comitia calata*, für die Errichtung von Testamenten bestimmt, wurden später regelmäfsig zweimal im Jahre gehalten. Die Mitwirkung der Pontifices bei ihnen hatte denselben Sinn wie bei der Arrogation. Die *detestatio sacrorum* (S. 118) hat, obwohl sie in Verbindung mit dem *testamentum comitiis calatis* erwähnt wird[3]), schwerlich Etwas mit der Testamentserrichtung zu thun, da die Erwähnung des *testamentum* bei der *detestatio sacrorum* sehr wohl nur etymologische Gründe gehabt haben kann. Das Volk aber war nur *testis;* es ist durchaus kein Grund vorhanden anzunehmen, dafs es in den alljährlich zweimal gehal-

*) Lange in d. Neuen Jahrb. f. Phil. u. Pädag. Bd. 67. Leipzig 1853. S. 43f.

1) Gaj. 2, 101. Gell. 15, 27. 2) Cic. de leg. 2, 19. Fest. s. v. sine sacris hereditas p. 290. 3) Gell. 15, 27. 6, 12.

tenen *comitia calata* auf eine gestellte *rogatio* einen förmlichen Beschluſs faſste. Dieſs ist vielmehr schon deſshalb unwahrscheinlich, weil Gellius von diesem Testamente sagt, daſs es *in contione populi* gemacht würde (was streng genommen Abstimmung geradezu ausschlieſst), weil Gellius ferner die Arrogation durchaus nicht mit dem Testamente zusammen erwähnt, und weil die Erbeinsetzung sich von der Arrogation wesentlich dadurch unterscheidet, daſs der zum Erben Eingesetzte nicht in die *patria potestas* des Testators kommt wie der Arrogirte; denn über diesen bedurfte es eben nur wegen der dem Arrogirenden zu ertheilenden *patria potestas* eines Beschlusses. Das *testamentum comitiis calatis* ist in dieser Beziehung eher mit der Confarreation zu vergleichen, bei welcher kein Beschluſs, nicht einmal die Gegenwart des Volkes als solchen, sondern nur die Anwesenheit von zehn Repräsentanten desselben nöthig war. Möglich ist übrigens, daſs die geschilderte Form des *testamentum comitiis calatis* eine jüngere Modification des ältesten Testaments ist, daſs ihr also eine Form voranging, bei welcher das Volk nicht bloſs Zeuge war, sondern wirklich *curiatim* abstimmte, und daſs der Sinn dieser älteren Form geradezu der einer Arrogation von Todeswegen war. In diesem Falle würde die Umbildung der älteren umständlicheren Form in die jüngere und einfachere, die etwa nach dem Aufkommen des *testamentum per aes et libram* stattgefunden haben müſste, an anderen Formvereinfachungen der Curiatcomitien Analogien haben. Daſs die Plebejer jemals ähnliche sacralrechtliche Testamente gemacht hätten, etwa in *comitiis centuriatis calatis*, ist eine Vermuthung, die bei dem Gegensatze, in welchem die Plebejer überall gegen das sacralrechtliche Princip des patricischen Staates und der patricischen Familie stehen, durchaus unwahrscheinlich ist.

Vielmehr scheint, etwa in der zweiten Hälfte der Königszeit, gerade durch die Bedeutung, welche die Plebejer gewannen, die 157
Entstehung neuer nicht sacralrechtlicher Testamentsformen bedingt zu sein. Das *testamentum in procinctu* gewährte dem Patricier für einen Fall, wo die Zusammenberufung der Comitien unthunlich war, dem Plebejer überhaupt die Möglichkeit solcher testamentarischer Bestimmungen, welche das Volk, für welches der Testirende zu sterben im Begriff war, als solches garantirte [1]). *Procinctus* bezeichnet den Zustand des kampffertigen Heers [2]), der *classis procincta*, wie es in der Terminologie

1) Cic. de or. 1, 53, 228. 2) Gaj. 2, 101.

des Servianischen Staatsrechts heifst; das *testamentum in procinctu* ist also ein solches, welches errichtet ward, wenn nach Anstellung der Auspicien *viri ad proelium faciendum in aciem vocabantur* [1]). An eine Abstimmung des kampfbereiten Heeres ist dabei schwerlich zu denken und ebenso wenig daran, dafs der Gegenstand dieser Abstimmung eigentlich die Adoption des Erben gewesen sei. Ob die Patricier sich dieser Testamentsform wirklich bedient haben, wissen wir nicht; wenn sie es thaten, so war dasselbe für sie eine Uebergangsform zu dem rein privatrechtlichen Testamente. Das *testamentum in procinctu* erhielt sich nachweislich bis ins siebente Jahrhundert [2]) und ging unter, als die Auspicien im Kriege abkamen [3]).

Dafs aber auch neben diesem kriegsrechtlichen Testamente ein rein privatrechtliches aufkommen mufste, erklärt sich natürlich genug daraus, dafs das *testamentum in procinctu* nur im Feldzuge möglich war. Eine Form dafür ward gefunden dadurch, dafs man die alte Form der *mancipatio* auf die Hinterlassenschaft anwendete. Diefs ist das *testamentum per aes et libram**), dessen Ursprung defshalb für jünger angesehen werden mufs als der der beiden andern Arten, weil es rein privatrechtlich ist, und weil die Mancipation hier wie bei dem Pfandcontracte und bei der Emancipation die Form der *fiducia* annimmt [4]). Wegen der Anwendung der Mancipation heifst es auch *testamentum per familiae mancipationem*. Diese Testamentsform verdrängte die beiden andern; sie selbst war aber noch zu Gajus Zeit üblich [5]). Das Verfahren bestand ursprünglich darin, dafs der Testator einem Dritten seine *familia* (im Sinne von *res familiaris, patrimonium*) verkaufte (*mancipio dabat*) und ihn bat sie nach seinem Willen unter die, denen er einen Theil der Erbschaft zugedacht hatte, zu vertheilen, wenn er selbst gestorben sein würde. In der Benutzung dieser Mittelsperson liegt eben die *fiducia*. Der *emptor familiae fiduciarius* machte bei Lebzeiten des Testators keinen Gebrauch von seinem Eigen-
138 thumsrechte; nach dessen Tode aber vertheilte er die Erbschaft auf Grund des ihm darüber formell übertragenen Rechts. Streng genommen können durch diesen Act dem *emptor familiae* nur die *res mancipi* übertragen worden sein; man müfste also

*) Bachofen, Geschichte und letzte Gestalt des Mancipationstestamentes, in den Ausgewählten Lehren des röm. Civilrechts. Bonn 1848. S. 245.

1) Gell. 15, 27. Probi comm. in Verg. p. 104 Keil. Plut. Coriolan. 9. 2) Vell. 2, 5. 3) Cic. n. d. 2, 3, 9. 4) Gell. 15, 27. Gaj. 2, 103. 5) Gaj. 2, 104.

für Uebertragung der *res nec mancipi* eine nebenhergehende *traditio* fordern, die dann aber auch auf Obligationen anwendbar gewesen sein müfste, was sie sonst nicht ist. Wahrscheinlich folgten die *res nec mancipi* als selbstverständliches Zubehör zu den *res mancipi* diesen ohne besonderen Formalact, und war defshalb eben der Alles umfassende Ausdruck *familia pecuniaque* zur Bezeichnung des gesammten Vermögens gewählt worden. In dem Mangel einer ausdrücklichen Form für den Uebergang der *bona* (d. i. der *res nec mancipi*), die natürlich der *familiae emptor* selbst bei Tradition eben auch nur *in bonis* haben konnte, ist vielleicht der älteste Keim für die Entstehung des Begriffes der *bonorum possessio* zu finden, welche den Rechtsschutz des Magistratsimperiums, wie die *possessio* überhaupt, voraussetzt.

In späterer Zeit war das Verlassen der Intestaterbfolge so zur Regel geworden, dafs man den Umweg den *familiae emptor* selbst zum *heres* zu machen nicht nöthig hatte; man ernannte einen Universalerben, der die Verpflichtung hatte die einzelnen Vermächtnisse (*legata*) auszuzahlen, behielt aber den *familiae emptor* bei, *dicis gratia propter veteris juris imitationem*, wie Gajus sagt [1]). Der Act geschah nun so, dafs der Testator das schriftlich aufgesetzte Testament in Gegenwart von fünf Zeugen und des *libripens* dem *familiae emptor* überreichte. Zuvor sprach dieser: *familiam pecuniamque tuam endo mandatelam tutelam custodelamque meam esse ajo eaque, quo tu jure testamentum facere possis secundum legem publicam, hoc aere aeneaque libra esto mihi empta;* wobei er das *aes* nach Berührung der Wage dem Testator übergab. Letzterer erwiederte: *haec ita, ut in his tabulis cerisque scripta sunt, ita do, ita lego, ita testor, itaque vos Quirites testimonium mihi perhibitote* [2]). Dieser Ausspruch hiefs *nuncupatio* (vgl. S. 152). Diese von Gajus beschriebene Erleichterung des Verfahrens war wahrscheinlich durch die Bestimmung der Zwölf Tafeln angebahnt: *uti legassit super [familia] pecunia tutelave suae rei, ita jus esto* [3]), wofür Cicero [4]) sagt: *pater familias uti super familia pecuniave sua legaverit, ita jus esto*, wenn auch durch diese Bestimmung zunächst nur das Testirrecht selbst mit Einschlufs der Legate gegen die Ansprüche der Agnaten festgestellt werden sollte. Ein besonderer Act in Beziehung auf die nicht eigentlich der Mancipation fähigen *res nec mancipi* war nun vollends nicht nöthig, ohne dafs rücksicht-

1) Gaj. 2, 103. 2) Gaj. 2, 104. 3) Ulp. 11, 14. 4) Cic. de inv. 2, 50; vgl. Rhet. ad Her. 1, 13.

lich ihrer eine blofse *bonorum possessio* entstanden wäre. Der Mancipation war durch jene Bestimmung eine rechtliche, Eigenthum begründende Wirkung für das Gesammtvermögen beigelegt, und ebendefshalb wohl war die Mancipationsformel dergestalt modificirt, dafs der *familiae emptor* nicht zu sagen hatte: *ex jure Quiritium meam esse ajo*. Das so überreichte schriftliche Testament wurde von den Zeugen versiegelt, und jedem der fünf oder auch sieben Siegel der Name beigeschrieben (*adnotatio*).

Der privatrechtliche Charakter des *testamentum per aes et*
139 *libram* schliefst natürlich nicht aus, dafs der Erbe nach *jus pontificium* so gut wie bei der Intestaterbfolge und den andern Testamenten die *sacra* übernahm, sowenig wie die civilrechtliche Ehe die Anwendung der religiösen Hochzeitsgebräuche ausschliefst. Die *sacra* hafteten auf dem Vermögen*). Es ist beachtenswerth, dafs die Form der *in jure cessio* nicht auf das Testament übertragen worden ist, was wohl darauf beruht, dafs der Grund, weshalb die *in jure cessio* neben die *mancipatio* trat, für die Testamente, die ja weit seltener vorkamen als Kauf und Verkauf, nicht vorhanden war. Dahingegen wurde diese Form angewendet, wenn nach dem Tode des Testators der Erbe das ihm deferirte Erbrecht auf einen Andern übertragen oder das Eigenthum an allen Sachen der erworbenen Erbschaft in einem Acte veräufsern wollte.

An das letztbeschriebene Testament knüpft sich die noch freiere Form des *praetorischen Testaments*, das, wie jenes mit Siegeln, und zwar von sieben Zeugen, welche dem *libripens*, *familiae emptor* und *quinque testes* entsprachen, versehen sein mufste[1]), bei welchem aber die Formalitäten der Ueberreichung wegfielen. Zwar konnte der Praetor, indem er erklärte einem solchen Testamente rechtliche Wirkung geben zu wollen, auf Grund desselben nicht die *hereditas*, sondern nur die *bonorum possessio* eintreten lassen; letztere aber war in demselben Grade jener rechtlich gleichgestellt, in welchem das bonitarische Eigenthum überhaupt dem quiritarischen gleichgestellt war.

Eine noch gröfsere Freiheit in der Form wurde durch

*) Savigny, über die juristische Behandlung der sacra privata bei den Römern. Z. f. gesch. R. Bd. 2. Berlin 1816. S. 362. Wdh. in den Verm. Schriften. Bd. 1. Berlin 1850. S. 151.
C. G. E. Heimbach, de sacrorum privatorum mortui continuandorum apud Romanos necessitate. Lips. 1827.

1) Cic. in Verr. act. II. 1, 45.

gesetzliche Verfügung der Kaiser den Soldaten eingeräumt wegen ihrer *imperitia juris* und der thatsächlichen Unanwendbarkeit der anderen Formen im Kriege. Das *testamentum militare*[1]), gleichsam eine jüngere Form des *testamentum in procinctu*, sollte Gültigkeit haben, es mochte gemacht sein, wie es wollte; jedoch nur, wenn der Soldat im Dienste oder innerhalb des ersten Jahres nach seiner Entlassung starb.

Das *testamentum per aes et libram* wurde durch Theodosius II (439 n. Chr.) aufgehoben, und zugleich das praetorische Testament zu der einfacheren Form des Testaments des Justinianischen Rechts umgestaltet*).

Dem *jus testamentifactionis* entspricht auf Seiten der Erben das *jus hereditatum*. Beides ist ein *jus proprium civium Romanorum*. Peregrinen können nicht jure civili testiren, und auch ein römischer Bürger kann von ihnen nicht jure civili erben. Die Latiner dagegen nahmen an jenen Rechten Theil, wie überhaupt am Jus commercii, in welchem dieselben enthalten sind. Jedoch kommt in späterer Zeit, als man die Latinität willkürlich verlieh, eine Beschränkung des Jus commercii für einige Classen von Latinern, namentlich für die *Latini Juniani* (S. 175), vor, die 140
darin bestand, dafs diese nicht das *jus testamentifactionis* hatten.

Auch in der Behandlung derjenigen Seite des Erbrechts, welche das *jus hereditatum* repräsentirt, zeigt sich, abgesehen von der schon oben besprochenen Veränderung der Intestaterbfolge, die allmähliche Lockerung des nationalen Princips der Familieneinheit. Nach diesem würde es sich von selbst verstehen, dafs die *sui heredes*, mögen sie *ab intestato* oder durch ein Testament zur Erbschaft gelangen, die Erbschaft annehmen müssen. Diefs gilt daher auch nach dem Jus civile; die *sui heredes* sind *necessarii heredes*. Da aber die Erbschaft einen Nachtheil für den Erben enthalten kann, weil die Schulden mit dem Activvermögen auf ihn übergehen, so hat das praetorische Edict diesen *necessarii* gestattet sich der Erbschaft zu entziehen. Um so weniger konnten andere zu Erben eingesetzte Personen, mit Ausnahme eines später zu erwähnenden Falles (S. 174), zur Uebernahme der Erbschaft gezwungen werden.

Der Act des Antritts der Erbschaft heifst *aditio*, wenn der

*) Savigny, Beitrag zur Geschichte der römischen Testamente. Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. Bd. 1. Berlin 1815. S. 78. Wdh. in den Verm. Schriften. Bd. 1. Berlin 1850. S. 127.

1) Gaj. 2, 109. Ulp. 23, 10.

Erbe eine förmliche Erklärung abgiebt, *pro herede gestio*, wenn er ohne förmliche Erklärung Handlungen vornimmt, zu denen er nur als Erbe berechtigt ist. Wenn der Testator den Erben eingesetzt hat mit der Bedingung, dafs er sich in einer bestimmten Frist über den Antritt der Erbschaft erklären soll, so heifst diefs *cretionem dare*, und von dem auf diese Weise Antretenden wird gesagt *hereditatem cernere*[1]). In diesem Falle bedarf es, wenn der Erbe die Erbschaft nicht antreten will, einer ausdrücklichen Erklärung nicht, die andernfalls als *repudiatio hereditatis* gegeben werden kann. Um den Erben in seiner Berechtigung an der Erbschaft gegen Anfechtungen zu schützen, befolgte man im älteren Rechte den Grundsatz, dafs wie Eigenthum überhaupt, so auch das Eigenthum an einer *hereditas* durch Usucapion, nämlich durch *usucapio pro herede**), erworben werden könne[2]), so dafs der Erbe, wenn er etwa nicht im Stande war das Erbrecht auf andere Art zu beweisen, sich auf die Usucapion berufen konnte. Durch diese Usucapion überkam der Erbe zugleich die *sacra* des Erblassers[3]); und es scheint, als ob man ihr eben um dieser sacralrechtlichen Wirkung willen auch die civilrechtliche ein-
141 geräumt habe. In späterer Zeit wenigstens, als auf die *sacra* kein Werth mehr gelegt wurde, verlor sie auch ihre civilrechtliche Bedeutung, was schon zu Gajus Zeit der Fall war[4]). Diefs konnte um so eher geschehen, als sich inzwischen ein Rechtsinstitut entwickelt hatte, welches dem Erben die Erbschaft im Wesentlichen ebenso gut sicherte wie der Nachweis der Usucapion.

Diefs ist die *bonorum possessio*, deren Keim wir, wie den des bonitarischen Eigenthums überhaupt, in den *res nec mancipi* (*bona*) zu finden glauben, da streng genommen deren

*) Arndts, über die usucapio pro herede. Rh. Mus. für Jurispr. Bd. 2. Bonn 1828. S. 125.
Fabricius, über die hereditatis petitio, die pro herede usucapio und das interdictum Quorum bonorum. Rh. Mus. f. Jur. Bd. 4. Göttingen 1833. S. 165.
Unterholzner, zur Lehre von der usucapio pro herede. Rh. Mus. f. Jur. Bd. 5. Göttingen 1833. S. 26.
Peucer, de pro herede usucapione. Jena 1835.
Huschke, über die usucapio pro herede u. s. w. Z. f. gesch. Rechtsw. Bd. 14. Berlin 1847. S. 145.
Scheurl, usucapio pro herede und in jure cessio hereditatis, in den Beiträgen zur Bearb. des röm. Rechts. Bd. 1. Erlangen 1853. S. 94.

1) Varro de ling. lat. 7, 93. 6, 81. Cic. ad Att. 13, 46, 3. 2) Cic. ad Att. 1, 5, 6. 3) Cic. de leg. 2, 19. Gaj. 2, 54. 4) Senec. de benef. 6, 5. Gaj. 2, 54.

Vererbung durch das Mancipationstestament in ältester Zeit ohne besondere *traditio* nur den Besitz der *bona*, nicht einmal das *in bonis habere* hervorbringen konnte. Für diese Theile der Hinterlassenschaft wurde allerdings schon früh ein besonderer Rechtsschutz unnöthig, als in Folge der Zwölftafelgesetzgebung das *testamentum per aes et libram* auch für die *res nec mancipi* Eigenthum hervorbrachte. Aber der Begriff erhielt sich in Folge der mannigfachen Verhältnisse, für die das Erbrecht nach dem Jus civile nicht ausreichte. Er entwickelte sich unter dem Schutze des praetorischen Edicts, der durch ein *interdictum adipiscendae possessionis* verliehen wurde, zu einem Erbrechtssystem, durch welches das Civilerbrechtssystem immer mehr verdrängt und eingeengt wurde, wie durch das bonitarische Eigenthum das quiritarische, wie durch das Jus gentium überhaupt das Jus civile. Es ist aber verkehrt, in einem einzelnen derjenigen Momente, die bei der Ausbildung des Rechtsinstituts der *bonorum possessio* mitwirkten, den Entstehungsgrund dieses Instituts zu suchen. Die Entwickelung der *bonorum possessio**) können wir, da sie über die Gränzen des nationalen Rechts hinausgeht, hier nicht verfolgen und bemerken nur, dafs im Justinianischen Recht der Gegensatz zwischen Civilerbrecht und praetorischem Erbrecht im Ganzen aufgehoben und nur noch in wenigen Fällen sichtbar ist.

Das *jus testamentifactionis* konnten dem Jus commercii gemäfs nur *patres familias* haben; das *jus hereditatum* hatten alle *homines sui juris*. In beiden Beziehungen sind im Laufe der Zeit Veränderungen eingetreten, welche mit der Umgestaltung der Bedeutung der römischen Familie durch den Staat zusammenhängen, und zwar in jener erweiternde, in dieser beschränkende.

Einerseits wurde das active Erbrecht, das *jus testamentifactionis*, auf solche ausgedehnt, die nicht *patres familias* waren. Die älteste Anomalie führte das Sacralrecht selbst herbei, indem es rücksichtlich der Vestalinnen die sacralrechtliche Bedeutung der Familie verletzte, um die des Staates zu erhöhen. Diese tra- 143
ten nämlich aus ihrer angestammten Familie ohne Weiteres

*) Savigny, über das Interdict Quorum Bonorum. Z. f. gesch. R. Bd. 5. 1823. S. 1. Bd. 6. 1828. S. 229. Wdh. in den Verm. Schr. Bd. 2. Berlin 1850. S. 216.
Fabricius, Ursprung und Entwickelung der bonorum possessio bis zum Aufhören des ordo judiciorum privatorum. Berlin 1837.
Leist, die Bonorum Possessio. Göttingen 1844.
Hingst, commentatio de bonorum possessione. Amsterdam 1858.
Lohmann-Janssonius, dissertatio de bonorum possessione. Gröningen 1859.

heraus (S. 115), ohne *capitis deminutio* (§ 39), und waren nun so vollständig *sui juris*, wie es Frauenzimmer überhaupt sein können. Jede bildet für sich eine Familie, die aber keiner Fortsetzung fähig ist, so dafs jede Anfang und Ende ihrer Familie ist. Ebendefshalb kann eine Vestalin wie keine *sui heredes* so auch keine *agnati* haben; es kann Niemand *ab intestato* von ihr erben, daher ihr Vermögen dem Staate anheimfällt, wenn sie kein Testament gemacht hat. Sie selbst kann aber auch nicht *ab intestato* erben, da sie für keine Familie *suus heres* oder Agnatin ist[1]). Dagegen haben die Vestalinnen das unbeschränkte Recht zu testiren und testamentarische Erbschaften anzunehmen. Von anderen Frauen haben die, welche noch in der angestammten Familie sind, selbst nicht durch das praetorische Edict das Recht zu testiren erhalten[2]). Diejenigen aber, welche durch den Tod ihres Gewalthabers *sui juris* geworden sind und unter Tutel stehen, haben das Recht unter der *auctoritas* (Bestätigung) ihrer Tutoren zu testiren schon früh bekommen; später gab der Praetor dem Testamente einer solchen Frau, selbst wenn die *auctoritas tutoris* fehlte, unter gewissen Beschränkungen rechtliche Wirkung durch Gestattung der *bonorum possessio*[3]). Die Erbschaft einer Frau heifst vom Standpuncte ihrer Kinder nicht *matrimonium*, welches vielmehr Ehe bedeutet (S. 101), sondern *patrimonium maternum, bona materna**). Aufser den Frauen bekamen die in der *patria potestas* stehenden Söhne das Recht der *testamentifactio* unter Augustus, jedoch beschränkt auf das *peculium castrense* (S. 126). Von den Sklaven haben nur die *servi publici populi Romani* (§ 37. 90) in der Kaiserzeit das Recht zu testiren, aber nur für die Hälfte ihres Erwerbs[4]).

Andererseits wurde das passive Erbrecht aus politischen Rücksichten beschränkt. Die passive Erbberechtigung der Frauen**) wurde, weil das Staatsinteresse hier im Widerspruch mit den sonst beliebten Erweiterungen der Rechtsfähigkeit der Frauen eine Beschränkung nöthig zu machen schien, beschränkt durch die *lex Voconia de mulierum hereditatibus* vom Jahre 585/169 (II 261). Dieses Gesetz sollte verhindern, dafs sich in

*) Dirksen, über die Verdienstlichkeit methodischer Sprachforschung in Beziehung auf die Texteskritik und Auslegung römischer Rechtsquellen. Berlin 1855.

**) Schultz, de jure succedendi feminarum apud Romanos ejusque mutati caussis. Ultraj. 1826.

1) Gell. 1, 12, 18. 2) Cic. top. 4. 3) Gaj. 2, 118. 119. 4) Ulp. 20, 16.

den Händen von Frauen grofser Reichthum sammelte*), und verbot namentlich [1]), dafs Frauen und Jungfrauen von Bürgern der ersten Classe der Centurienverfassung zu Erben eingesetzt wür- 143
den, wogegen es erlaubte ihnen ein Vermächtnifs zu verleihen, das nur nicht die Hälfte des Nachlasses überschreiten durfte [2]). Wie in diesem Gesetze die Gröfse der Vermächtnisse, welche nach dem oben angeführten Satze der Zwölf Tafeln *uti legassit ita jus esto* unbeschränkt war, beschränkt ist, so war schon vorher dieselbe und damit einerseits das passive Erbrecht der Bedachten, andererseits das active Erbrecht der Erblasser im Interesse der Erben und der natürlichen Blutsverwandten durch die Lex Furia (II 223) beschränkt, welche verordnete, dafs abgesehen von den Verwandten bis zum sechsten Grade Niemand mehr als tausend As durch ein Vermächtnifs sollte erhalten können [3]). Diese Art der Beschränkung der Vermächtnisse ward aufgehoben durch die Lex Falcidia vom Jahre 714/40 [4]), welche festsetzte, dafs ein *dodrans* (drei Viertel) der Hinterlassenschaft in Legaten gegeben werden könne, dagegen ein *quadrans* (ein Viertel) auf jeden Fall für den Erben übrig bleiben müsse (*quarta Falcidia*). Diese Bestimmung umging man dadurch, dafs man das Legat nicht als *legatum*, sondern als *fideicommissum* vermachte, was seit Augustus Zeit in *codicilli* mit rechtlicher Gültigkeit geschehen konnte; indefs wurden durch das Senatusconsultum Pegasianum unter Vespasianus auch die *fideicommissa* der Lex Falcidia unterworfen. Endlich wurde das passive Erbrecht in allgemeiner Weise beschränkt durch die Ehegesetzgebung des Augustus in der Lex Julia und Papia Poppaea (S. 113), da Augustus seine Absicht ein gesundes Familienwesen an die Stelle des entarteten zu setzen mit Hülfe von Eingriffen in das altrömische Familienrecht glaubte erreichen zu können. Nach diesen Gesetzen konnten *caelibes* und *orbi* nur von ihren Verwandten bis zum sechsten Grade zu Erben eingesetzt werden; anderer Erbschaften gin-

---

*) Kind, de lege Voconia dissertatio. Lips. 1820.
Savigny, über die Lex Voconia. Abh. der Berl. Akad. 1820. Wdh. in den Verm. Schriften. Bd. 1. Berlin 1850 S. 407.
Hasse, zur Lex Voconia. Rh. Mus. Bd. 3. Bonn 1829. S. 183.
Bachofen, die Lex Voconia. Basel 1843.

1) Cic. in Verr. 1, 41ff. de rep. 3, 10. pro Balbo 8. Gaj. 2, 274. Gell. 7, 13. Dio C. 56, 10. 2) Quintil. declam. 264. Gaj. 2, 226. 3) Varro de vita pop. rom. 1, 247 ed. Bip. Cic. pro Balbo 8. in Verr. 1, 42. Gaj. 2, 225. 4) Gaj. 2, 227. Appian. b. civ. 5, 67.

gen die *caelibes* verlustig, wenn sie nicht binnen hundert Tagen der Absicht des Gesetzes durch eine Heirath entsprachen, während die *orbi*, d. i. Verheirathete die kinderlos geblieben waren, von solchen Erbschaften nur die Hälfte bekamen. Was nach dieser Bestimmung übrig blieb, hatte nach dem Jus civile als *caducum* den übrigen Erben accresciren können; die Lex Julia und Papia Poppaea gab unter Umständen dem Aerarium einen Anspruch darauf.

Nicht eigentlich als eine Beschränkung des *jus testamentifactionis et hereditatum* kann es angesehen werden, dafs Augustus die Abgabe des zwanzigsten Theils testamentarischer Erb-
144 schaften an das Aerarium militare festsetzte (*vicesima hereditatum*), obwohl allerdings ein solcher Eingriff des Staats in das Erbrecht eine gänzliche Lockerung der Principien des Familienrechts voraussetzt*). Caracalla erhöhte jene Abgabe auf das Doppelte, doch wurde sie später wieder auf die *vicesima* (d. h. fünf Procent) herabgesetzt.

37. *Das Eigenthumsrecht an Sklaven.*

Zu den Sachen, an welchen der *pater familias* Eigenthumsrecht haben kann, gehören auch die Sklaven**), welche *res mancipi* sind. Sofern sie diefs sind, fällt das Recht des Hausvaters über sie ganz unter die bereits dargestellten Gesichtspuncte; sofern aber diese Species von Sachen zugleich Menschen sind, gestaltet sich das Rechtsverhältnifs des Hausvaters zu ihnen eigenthümlich als *potestas*, vergleichbar der *potestas*, die der Hausvater über die freien Personen der Familie hat. Daher ward diese Macht in ältester Zeit gleich der eheherrlichen Gewalt als *manus* bezeichnet, worauf der Ausdruck *manu mittere* hinweist; sie unterscheidet sich aber von jener *manus* und *potestas* dadurch, dafs sie nicht die specifische eheherrliche *manus* oder die specifische *patria potestas*, sondern eine *dominica potestas* ist. Es ist bezeichnend, dafs der *pater familias* gerade den Sklaven gegenüber vorzugsweise gern *herus* und *dominus* genannt wird, worin das sachliche Wesen des Sklaven als einer *res mancipi* zu Tage tritt.

*) Bachofen, die Erbschaftssteuer, ihre Geschichte, ihr Einfluss auf das Privatrecht, in den Ausgewählten Lehren des römischen Civilrechts. Bonn 1848. S. 322.

**) W. Blair, an inquiry into the state of slavery amongst the Romans from the earliest period till the establishment of the Lombards in Italy. Edinburgh 1833.

Wallon, histoire de l'esclavage dans l'antiquité. 3 Bde. Paris 1847.

Die Sklaven sind Menschen (*homines*), aber keine Personen (*personae*); sie haben daher auch keine Rechtsfähigkeit (kein *caput*) und keinen bürgerlichen Namen, indem sie entweder als Sklav des und des (Marcipor, Lucipor), oder nach der Nation (Lydus, Syrus), oder sonst willkürlich bezeichnet werden.

Die Sklaverei ist historisch entstanden durch die Kriegsgefangenschaft[1]) im Kriege zwischen zwei verschiedenen Völkern. Dem entspricht es, dafs die römischen Juristen die *servitus* als eine *constitutio juris gentium* ansehen, *qua quis alieno dominio contra naturam subjicitur*[2]). Daher entsteht auch durch Kriegsgefangenschaft im Bürgerkriege keine Sklaverei, die überhaupt nicht zwischen Bürgern möglich ist. Von jenem historischen 145
Ursprunge heifsen die Sklaven *servi*, nicht aber als im Kriege Gerettete (*bello servati*), auch wohl nicht als im Kriege Erbeutete (von der lateinischen Wurzel des Verbs *serv-are*, welche der griechischen ΣΕΡF in ἐρύεσθαι entspricht), sondern als im Kriege Gefesselte, von *sero*, knüpfe (wie *nexus* von *necto*; vgl. *manu adserere in servitutem* und *in libertatem*). Die Kriegsgefangenen gehören zunächst wie die Beute überhaupt dem Staate; die Sklaven sind also zunächst *servi publici**); einen Theil derselben behält der Staat für seine Zwecke (§ 90), die übrigen läfst er *sub corona* verkaufen[3]), wobei der Kranz die Schenkung des Lebens bedeutet. Von den anderen Bezeichnungen des Sklaven bezieht sich *mancipium* auf das Eigenthumsverhältnifs, in dem er als *res mancipi* zu dem Herrn steht, wobei zu beachten ist, dafs gerade auf die Sklaven sich dieser älteste Begriff des Eigenthums metonymisch fixirt hat; *famulus* dagegen, oder auch *familiaris*[4]), bezieht sich darauf, dafs der Sklav Hausgenosse, Mitglied der Familie im altrömischen Sinne des Wortes ist, woraus es sich erklärt, dafs das Wort *familia* im engeren Sinne von dem Sklavenbestande der Familie gebraucht wird; *ancus*, wozu das gebräuchlichere Femininum *ancilla*, bezieht sich auf die Dienstbarkeit, da es eigentlich gebeugt bedeutet; *verna* endlich heifst der in der Sklaverei eines bestimmten Herrn Geborene, nicht als im Frühling Geborner (*vere natus*)[5]), sondern weil er im Hause (vgl. den ersten Bestandtheil des Wortes *Ves-ta*) des Herrn geboren ist. In der späteren Zeit der Republik kamen übrigens auch

*) Gessner, de servis Romanorum publicis. Berol. 1844.

1) Dion. 4, 24. 2) Dig. 1, 5, 4. Inst. 1, 3. 3) Gell. 7, 4. 4) Sen. ep. 5, 6. 5) Fest. s. v. p. 372.

durch den Sklavenhandel, der sich förmlich organisirt hatte, viele Sklaven nach Rom*).

Das Recht des Herrn über den Sklaven besteht darin, dafs er denselben zu allen Diensten nach seinem Ermessen benutzen kann; dafs er ihn züchtigen kann bis zum Tode, also über ihn wie über den Sohn das *jus vitae necisque* hat[1]); dafs er ihn verkaufen kann; dafs er das Eigenthumsrecht an Allem, was der Sklav erwirbt, selbst an den Kindern des Sklaven, hat. Natürlich haftet der Herr auch für den Schaden, den der Sklav einem Dritten zufügt, und den er, wenn er es auf andere Weise nicht will oder kann, auch dadurch vergüten darf, dafs er dem Dritten den Sklaven zum Schadensersatz ausliefert. Dieses Recht des Herrn über den Sklaven braucht aber für die ältere Zeit nicht als ein unmenschliches bezeichnet zu werden. Denn es war erstens kein Recht aller Freien über alle Sklaven; wenn auch dem Freien gegen den Sklaven Manches erlaubt ist, was ihm gegen einen Freien nicht erlaubt sein würde, so haftet doch der Freie, der den Sklaven eines Dritten beschädigt, diesem für den verursachten
146 Schaden. Und zweitens wurde von jenem Rechte ebenso wenig ein unmenschlicher Gebrauch gemacht[2]), wie von der eheherrlichen und väterlichen Gewalt. In ältester Zeit gehörte der Sklav wie die *liberi* als *famulus* zur Opfergemeinschaft der Familie; er konnte sogar gewisse Opfer statt des Herrn verrichten; er bekam so gut wie der *filius familias* ein *peculium* zu seiner Verwaltung. Nur dadurch unterscheidet er sich dauernd von den *liberi*, dafs er nicht durch den Tod des Hausvaters in seine eigene Gewalt kommt, sondern mit den übrigen *res mancipi* in die Gewalt des Erben übergeht.

Die geschichtliche Entwickelung des Verhältnisses des Herrn zum Sklaven besteht darin, dafs das Princip der abgeschlossenen Einheit der Familie und das darauf beruhende Recht des Hausvaters in doppelter Beziehung verändert wird. Erstens werden Mittel gefunden, um den Sklaven, der ursprünglich wie das *mancipium* überhaupt bei der Familie zu bleiben bestimmt war, nicht blofs zu veräufsern, wie die anderen *res mancipi*, sondern auch ihn aus der *dominica potestas* zu entlassen in seine eigene Gewalt; zweitens wird das Recht des Herrn gegen seinen Sklaven im Interesse des Staates durch die Gesetzgebung desselben beschränkt.

---

*) Boeger, de mancipiorum commercio apud Romanos. Berol. 1841.

1) Gaj. 1, 52. 2) Plut. Cor. 24.

Der natürlichste Weg für einen Sklaven wieder in Freiheit zu kommen war der, dafs er sich thatsächlich der Kriegsgefangenschaft entzog; dann war er in seiner Heimath nach dem Jus gentium wieder frei, wie auch die Römer selbst den von einem anderen Volke kriegsgefangenen Römer, wenn er nach Rom zurückkehrte, nach dem *jus postliminii* als frei und als Bürger betrachteten; aber für Sklaven römischer Bürger erkannte das Jus civile jene Art des Freiwerdens natürlich nicht an[1]). Dagegen haben sich in diesem drei Formen entwickelt, in welchen der Hausvater selbst dem Sklaven die Freiheit und zugleich die Civität schenken kann. Diese Formen können nicht in dem rein patricischen Staate, sondern erst in der patricisch-plebejischen Bürgerschaft entstanden sein; daher es sich auch eigentlich nicht verlohnt zu fragen, was aus den in patricischer Zeit von Patriciern frei gelassenen Sklaven geworden sei. Sind in der rein patricischen Zeit wirklich Freilassungen vorgekommen, so stand dem Freigelassenen, da er natürlich nicht Patricier wurde, eine dreifache Möglichkeit offen: entweder er begab sich in seine Heimath zurück, oder er trat in die Clientel (§ 42) seines Freilassers, oder er machte Gebrauch von dem allgemein latinischen Niederlassungsrechte und blieb als Plebejer in Rom. In der Zeit der Republik gewannen die Manumissionen bald eine solche Ausdehnung, dafs man schon im Jahre 397/357 (II 23) aus einer Steuer von fünf Procent, die auf die Manumissionen gelegt wurde (*vicesima manumissionum*), grofse Einkünfte erwartete, die man 147
denn auch erhielt[2]).

Die *manumissio* eines Sklaven geschieht entweder *vindicta*, oder *censu*, oder *testamento*[3]).

Die Form der Freilassung *vindicta**) ist wohl nicht jünger als eine der anderen; gleichwohl ist sie schon defshalb relativ jung, weil sie eine Uebertragung der Form der *in jure cessio* ist, die wir für jünger als die Mancipation erkannten. Sie wird kaum vor die Entstehung der Republik zu setzen sein, da der Mythus, welcher die Ereignisse sonst meist zurückdatirt, die Einführung dieser Form an die Geschichte der Tarquinianischen Verschwörung im ersten Jahre der Republik knüpft, deren Angeber, ein Sklav Namens *Vindicius*, zum Lohne *vindicta* frei gelassen wor-

*) Unterholzner, von den Formen der manumissio per vindictam und der emancipatio, in der Z. f. gesch. Rechtsw. Bd. 2. Berlin 1816. S. 139.

1) Dig. 49, 15, 19, 5. 2) Liv. 7, 16. 27, 10. 3) Cic. top. 2, 10.

den sei[1]). Viel später kann diese Form der Freilassung aber auch nicht aufgekommen sein, da die bekannte Erzählung von dem richterlichen Spruche des Appius Claudius (§ 74), welcher den Sturz der Decemvirn herbeiführte, den Streit über den *status libertatis* und somit den Processs der *vindicatio in libertatem*, mit welcher die *manumissio vindicta* auf einer Stufe steht, voraussetzt. Die Freilassung *vindicta* geschah in folgender Weise. Der Herr erschien mit dem Sklaven *in jure*, d. h. vor einem Magistrate mit richterlichem *imperium*, später also vor dem Praetor oder Praeses provinciae. Hier legte ein römischer Bürger, und zwar gewöhnlich, um keinen andern zu belästigen, ein beim Magistrat anwesender Lictor[2]) einen Stab, *virga, festuca* oder *vindicta* genannt, auf das Haupt des Sklaven und sagte: *hunc hominem liberum esse ajo*. Dieser Act heifst *vindicatio in libertatem;* der Lictor war der *vindex*, *assertor* des frei zu lassenden Sklaven, der Stab heifst *vindicta* von *vindex*, wie *senecta* von *senex* kommt*), und bedeutet symbolisch wie die *hasta*, deren Nachbild er ist, das quiritarische Recht. Wenn nun der Herr sein Recht über den Sklaven nicht aufgeben wollte, so hätte er contravindiciren müssen mit den Worten: *hunc ego hominem ex jure Quiritium meum esse ajo*, und es würde damit der Vindicationsprocefs eingeleitet gewesen sein. Da aber der Herr verzichten wollte, so sagte er: *hunc hominem liberum esse volo*[3]), und liefs dabei den Sklaven, den er noch mit der Hand gefafst hielt als sein *mancipium*, mit einer Wendung[4]) aus der Hand los (*manu* 148 *mittere*), um auch symbolisch das Freiwerden des Sklaven darzustellen. Der Magistrat sprach nun den Sklaven als einen, dessen Freiheit bewiesen war, dem Lictor als dem *vindex in libertatem* zu, und dann wurde dem Freigelassenen (*libertus*) mit den Worten: *cum tu liber es gaudeo* gratulirt. Die quiritarische Freiheit des Freigelassenen begründet sich also bei diesem Acte auf den ausdrücklichen Verzicht des bisherigen Herrn, wie das quiritarische Eigenthum bei der Injurecession. Die Formalitäten wurden später dahin beschränkt, dafs die einfache Erklärung des Herrn vor einem Magistrate, die selbst *in transcursu* geschehen konnte, genügte. Ein Magistrat konnte anfangs seinen eigenen Sklaven nicht selbst manumittiren, sondern mufste es vor einem

*) Anders O. Müller im Rh. Mus. f. Jurispr. Bd. 5. Göttingen 1833. S. 190.

1) Liv. 2, 5. Plut. Popl. 7. 2) Schol. ad Pers. 5, 88. 3) Paul. p. 159. 4) Pers. 5, 76.

höheren Magistrate thun; später konnte er es jedoch; der Kaiser hatte das Recht, durch seine bloſse Willenserklärung zu manumittiren. Uebrigens konnte die Freilassung an eine Bedingung geknüpft sein, die der Freigelassene erfüllen muſste, z. B. an die Uebernahme von lästigen Opfern [1]).

Die zweite Form der Freilassung, die *manumissio censu*, bestand darin, daſs der Herr den Sklaven als Bürger in die Listen der Censoren eintragen lieſs. Diese Form ist daher entschieden erst in der Republik möglich geworden, da erst nach Begründung derselben der schon von Servius Tullius eingerichtete Census für die Dauer ins Leben trat. Ob sie gleich anfangs die Wirkung der plebejischen Civität hatte, oder ob der Freigelassene zunächst nur *civis sine suffragio* wurde, muſs hier dahingestellt bleiben (s. § 59. 63). In späterer Zeit war es streitig, ob die Freiheit mit dem Augenblicke der Einschreibung oder mit dem den Census beschlieſsenden Lustrum beginne [2]). Wahrscheinlich begann sie mit dem Lustrum, indem darin die feierliche Anerkennung des Freigelassenen als eines Bürgers lag. Insofern diese Form eine Freilassung unter Anerkennung der *classis procincta* ist, kann sie mit dem *testamentum in procinctu* verglichen und der *manumissio vindicta* an Alter gleichgesetzt werden. In Hadrians Zeit war sie, wie die Censuslustration überhaupt, abgekommen.

Die Freilassung *testamento* *) setzt eine freiere Entwickelung der Testamente voraus, bestand aber, wie das *testamentum per aes et libram* selbst, schon vor der Zwölftafelgesetzgebung [3]). Sie konnte auf eine doppelte Art geschehen: entweder so, daſs der Testator den Sklaven direct für frei erklärte; dann war er mit dem Tode des Testators frei, und hieſs, da sein Freilasser im Orcus war, *libertus orcinus* (χαρωνίτης); oder so, daſs der 149
Testator den eingesetzten Erben *per fidei commissum* bat den Sklaven frei zu lassen, in welchem Falle der Erbe dieſs erst *vindicta* oder *censu* ausführen muſste, damit der Sklav seine Freiheit bekam. Der Testator konnte übrigens die Freilassung an eine Bedingung knüpfen, was schon die Zwölf Tafeln kennen [4]); dann war der Sklav bis zur Erfüllung der Bedingung *statu liber* **), d. h. er hatte, factisch noch *servus*, einen rechtsgültigen

*) Bodemeyer, de manumissione testamentaria atque de fideicommisso libertatis. Göttingen 1852.

**) Madai, die Statuliberi des römischen Rechts. Halle 1834.

1) Fest. p. 158. 20. Paul. 151. 2) Cic. de or. 1, 40. Dosith. 6. 3) Ulp. 1, 9. 2, 4. 4) Ulp. 2, 4.

Anspruch auf den *status libertatis*, was auch noch sonst vorkommt (auf Inschriften *liberti futuri*). Der Testator konnte den Sklaven auch mit der Bestimmung frei lassen, dafs er sein Erbe würde. In diesem Falle mufste der Freigelassene, während andere Erben das Recht hatten die Erbschaft auszuschlagen (S. 163), sie annehmen als *necessarius heres;* er hatte nun seinerseits, wenn die Erbschaft nachtheilig war, den von dem Testator abgewendeten Schimpf des Bankerotts zu ertragen.

Den *servi publici* gegenüber hatte der Staat als solcher das Recht der Freilassung, das er durch einen Magistrat ausübte [1]). Ein so frei gelassener Sklav hiefs dann entweder Servius Romanus [2]), oder er nahm den Namen des Magistrates an, wie die Freigelassenen von Privaten den Namen ihres Freilassers (*patronus*) annahmen, d. h. *praenomen* und *nomen* mit einem willkürlichen *cognomen*. So hiefs z. B. der bekannte Freigelassene des M. Tullius Cicero M. Tullius Tiro. Ein von zwei Herren freigelassener Sklav nahm das Praenomen des Einen und das Nomen des Andern an [3]).

Die staatsrechtliche Stellung der Freigelassenen, sofern sie als *libertini* den *cives ingenui* nicht in allen Puncten gleichstanden, werden wir bei der Darstellung der durch die Plebejer erweiterten Bürgerschaft kennen lernen (§ 59. 62. 63); das persönliche Verhältnifs aber, welches zwischen dem Freigelassenen und seinem Patron bestehen blieb, wird als eine civilrechtliche Nachahmung der alten Clientel (§ 42) beim Gentilrecht im Anschlufs an diese dargestellt werden (§ 43).

Neben jenen alten Formen der feierlichen Manumission, welche volle civilrechtliche Wirkung hatten, soweit der Staat oder die Sitte nicht das *jus suffragii*, *honorum*, *conubii* beschränkte, bildeten sich später mehrere unfeierliche Arten der Manumission. Der Herr machte den Sklaven factisch frei, indem er diefs entweder ausdrücklich, sei es mündlich *inter amicos* oder schriftlich *per epistulam* erklärte, oder ihn thatsächlich als Freien behandelte, dadurch dafs er ihn an den Herrentisch zog (*per mensam*). Der unfeierlich Manumittirte war nun factisch frei von Sklavendiensten, aber *statu servus* nach dem Jus civile [4]). Selbst durch *usus* kann ein Sklav factisch frei sein, ohne jedoch gerechten Anspruch auf die Anerkennung seiner Freiheit zu erwerben. Die factische Freiheit jener unfeierlich Manumittirten schützte an-

1) Liv. 26, 27. 32, 36. 2) Liv. 4, 61. 3) Cic. ad Att. 4, 15, 1.
4) Gaj. 3, 56. Dosith. 6.

fangs nur das praetorische Edict, das auch denen, die durch *usus* in Freiheit waren, insofern wenigstens eine günstigere Position gewährte, als der Herr ihnen gegenüber den Beweis führen mufste, wenn er sie wieder in seiner Gewalt haben wollte. Später scheint Clodius ein Gesetz beabsichtigt zu haben, welches den unfeierlich Manumittirten die Wirkungen der feierlichen Manumission sichern sollte[1]). Erst die Lex Junia Norbana (772/19) machte allem Schwanken dadurch ein Ende, dafs sie festsetzte, die unfeierlich Manumittirten sollten die Rechtsfähigkeit der *Latini coloniarii* (II 111) haben, also das *jus commercii*, mit der Einschränkung jedoch, dafs sie das *jus testamentifactionis* nicht haben sollten (S. 163). Ihr Vermögen fiel daher bei ihrem Tode dem Freilasser zu, der darauf, wenn die unfeierlich Manumittirten nicht Latiner geworden sondern *statu servi* geblieben wären, als *dominus* ein Recht gehabt hätte. Hätte das Gesetz nicht diese Einschränkung zu Gunsten der Herren gemacht, so würde es den Sklaven, denen es helfen wollte, geschadet haben, indem die Herren gar nicht mehr unfeierlich manumittirt haben würden. Die so entstandene Classe von Latinern hiefs nach den Urhebern des Gesetzes (II 616) *Latini Juniani**) zum Unterschiede von andern Latinern. Wollte der Herr dem unfeierlich Manumittirten die Wirkungen der feierlichen Manumission sichern, so mufste er dieselbe nachträglich vornehmen, was *iteratio* hiefs[2]). Ein Beispiel einer unfeierlichen Manumission durch den Staat von geschichtlicher Merkwürdigkeit liefern die *volones* im zweiten punischen Kriege (II 149).

Durch Constantinus wurde eine neue Form feierlicher Manumission geschaffen, die *manumissio in ecclesia*.

Das Recht des Herrn über den Sklaven wurde aber auch, wie schon bemerkt (S. 170), im Interesse des Staates beschränkt, und zwar in zwiefacher Weise.

Erstens wurden die Sklaven geschützt gegen den Mifsbrauch, den die Herren durch grausame Behandlung von ihrer *dominica potestas* machen konnten, und den sie häufig genug machen mochten, seitdem die Sklaven nicht mehr als Haus- und Tischgenossen, sondern als Frohnarbeiter betrachtet und nach der in der Provinz Sicilien vorgefundenen Sitte in Arbeitshäusern (*ergastula*) gehalten wurden. In der Zeit der Republik lag

*) Vangerow, über die Latini Juniani. Marburg 1833.

1) Cic. pro Mil. 33, 89. 2) Gaj. 3. 56.

151 der einzige Schutz für die Sklaven in der Möglichkeit einer censorischen Rüge gegen den grausamen Herrn [1]). In der Kaiserzeit aber traten gesetzliche Beschränkungen des Mifsbrauchs der Herrengewalt ein. Claudius verordnete, dafs kranke Sklaven, die man aussetze, um sich ihrer Pflege zu entziehen, frei sein sollten [2]), und überhaupt, dafs die Gerichte Beschwerden der Sklaven über ihre Herren anzunehmen hätten. Eine Lex Petronia (814/61) verbot Sklaven *ad bestias depugnandas* zu bestimmen, was fortan nur auf Grund eines richterlichen Spruches erlaubt sein sollte. Unter Hadrianus und Antoninus Pius wurden Strafen auf die Tödtung eines Sklaven gesetzt, also das *jus vitae necisque* den Herren genommen [3]). Noch Constantinus indefs empfahl den Richtern Milde gegen einen Herrn, der in gerechter Züchtigung seines Sklaven denselben unversehens getödtet habe. Auch darin liegt eine Beschränkung der Herrengewalt, dafs der Herr dazu gezwungen werden konnte, Sklaven, die sich wegen grausamer Behandlung unter den Schutz der Gottheit begeben hatten, zu verkaufen [4]). Aufgehoben wurde die Sklaverei nicht; aber es trat ihr in den letzten Zeiten des römischen Reichs ein neues Institut an die Seite, das Colonat, d. i. eine Leibeigenschaft, deren Wesen darin beruhte, dafs die *coloni* als *glebae adscripti* untrennbar waren von dem Grund und Boden und mit diesem aus dem Eigenthum eines Patrons in das des andern übergingen. Darin ist der Anfang einer neuen Bildung zu erkennen, neben welcher die Sklaverei aufhörte*).

Jene Mafsregeln des Staates zum Schutze der Sklaven sind übrigens nicht so zu deuten, als ob der Staat einseitig für die Sklaven Partei genommen habe. Das verdienten die Sklaven im Ganzen nicht; und es wurden z. B. mit unerbittlicher Strenge

*) Savigny, über den römischen Colonat. Abh. der Berl. Akad. aus den J. 1822. 1823. Berlin 1825. S. 1. Wdh. in der Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. Bd. 6. Berlin 1828. S. 273, und in den Verm. Schr. Bd. 2. Berlin 1850. S. 1. Nachtrag S. 54

Ed. Biot, de l'abolition de l'esclavage ancien en occident. Paris 1830.

Zumpt, über die Entstehung und historische Entwickelung des Colonats, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 3. Frankf. 1845. S. 1.

Revillout, étude sur l'histoire du colonat chez les Romains, in Laboulaye's Revue historique de droit français et étranger. Bd. 2. Paris 1856. S. 417. Bd. 3. 1857. S. 209. 343.

Yanoski, de l'abolition de l'esclavage ancien au moyen âge et de sa transformation en servitude de glèbe. Paris 1860.

1) Dion. 20, 3. 2) Suet. Claud. 25. 3) Spart. Hadr. 17. Gaj. 1, 53. 4) Gaj. 1, 53. Ulp. Dig. 1, 6, 2.

bei Ermordung des Herrn alle seine Sklaven *more antiquo* hingerichtet, um das Leben der Herren gegen die Sklaven zu sichern [1]). Diese alte Sitte wurde durch das Senatusconsultum Silanianum 763/10 [2]) bestätigt und unter Nero noch dahin verschärft, dafs selbst diejenigen Sklaven mit hingerichtet werden sollten, die sonst testamentarisch würden freigelassen worden sein.

Zweitens hatte in Bezug auf das Recht der Manumission schon das praetorische Edict des Rutilius [3]) das Recht der Herren 152
Bedingungen an die Freilassung zu knüpfen beschränkt. Weiter ging die kaiserliche Gesetzgebung des Augustus, indem sie das Recht zur Manumission selbst beschränkte [4]), was vom Interesse des Staates defshalb geboten war, weil die Reichen häufig aus schlechten Beweggründen, z. B. zum Lohn für Verbrechen, frei liefsen und namentlich mit der testamentarischen Freilassung zum Zweck eines grofsen Leichengepränges einen Luxus trieben, der den für den Staat gefährlichen Stand der Libertinen bis ins Ungemessene vermehrte [5]). Die Lex Aelia Sentia 757/4 (II 615) beschränkte das Recht der Freilassung dadurch, dafs sie es den *minores viginti annis* möglichst entzog, indem sie festsetzte, dafs dieselben nur *vindicta* und nur dann freilassen dürften, wenn sie ihren Entschlufs bei einem Consilium bekräftigten, das in Rom aus fünf Senatoren und fünf Rittern, in den Provinzen aus zwanzig römischen Bürgern bestand und zu bestimmten Zeiten Sitzungen hielt. In Rom selbst war in der späteren Kaiserzeit besonders der erste Januar als der Antrittstag der Consuln für Freilassungen bestimmt [6]). Ferner suchte dasselbe Gesetz die schädlichen Wirkungen der Freilassung dadurch zu verringern, dafs es verordnete, die Freilassung *vindicta* solle für Sklaven unter dreifsig Jahren nur dann Civität hervorbringen, wenn *causae probatio* vorangegangen sei [7]); die testamentarische Freilassung aber solle für Sklaven unter dreifsig Jahren nur die factische Freiheit der unfeierlichen Manumission hervorbringen [8]), welches letztere sich dann in Folge der Lex Junia Norbana dahin änderte, dafs sie für jene das Recht der *Latini Juniani* hervorbrachte *); Sklaven endlich, die beschimpfende Strafen erlitten hatten, sollten nur zur Rechtsfähigkeit der *peregrini dediticii*

*) Schmidt, Kritische Bemerkungen zu ... Ulpian 1, 12. Freiburg 1856. S. 20.

1) Tac. ann. 14, 42—45. 2) Dig. 29, 5. 3) Dig. 38, 2, 1. 4) Suet. Aug. 40. 5) Dion. 4, 24. 6) Amm. Marc. 22, 7. 7) Gaj. 1, 18. 8) Ulp. 1, 12.

gelangen können. Der Unterschied war der, dafs jene Latini Juniani durch *causae probatio* (S. 127) die Civität gewinnen konnten, während diese von der Civität ausgeschlossen waren, auch nicht *intra centesimum miliarium* der Umgegend von Rom verweilen durften, wofern sie nicht von Neuem als Sklaven verkauft werden wollten. Ein anderes Gesetz, die Lex Furia Caninia 761/8 (II 615), beschränkte die Zahl der testamentarisch frei zu lassenden Sklaven dergestalt, dafs man, wenn man 3—10 Sklaven hatte, nur die Hälfte, wenn 11—30, nur den dritten Theil, wenn 31—100, nur den vierten Theil, wenn 101—500, nur den fünften Theil, und überhaupt nie mehr als 100 freilassen durfte.

38. *Homines liberi in mancipio.*

An die *dominica potestas* des Hausvaters über Sklaven knüpft sich seine *potestas* über Freie, die er in sein *manci-*
153 *pium**) bekommen hat[1]), und die nicht *servi*, aber doch *servorum loco*[2]) sind. Diese Macht ist eine Consequenz des Rechtes des Hausvaters die freien Personen seiner Familie durch *mancipatio* zu veräufsern. Ja er konnte sich selbst als erwerbsfähige Persönlichkeit verkaufen. *Liber qui suas operas in servitutem pro pecunia quadam debebat, dum solveret, nexus vocatur*[3]). Dazu genügte aber nicht die blofse Mancipation, sondern dazu war das *nexum per aes et libram* (S. 151) nöthig.

Die *homines liberi in mancipio* gehören nicht zu den integrirenden Bestandtheilen der Familie, und das Recht dessen, der sie *in mancipio* hat, ist ein anderes, als die *manus*, die *patria potestas* und das *dominium*. Es beschränkt sich auf den Erwerb der *in mancipio* befindlichen Freien, welcher ihrem Herrn zukommt[4]). Darum ist das Verhältnifs ein vorübergehendes; denn wenn ein solcher beim Census für frei von seinen Verbindlichkeiten erklärt wird, so mufs der Herr ihn entlassen, und ebendazu ist er verpflichtet, wenn der Vater stipulirt hat, dafs der mancipirte Sohn ihm remancipirt werde[5]). Dafs das *caput liberum in mancipio* das Recht der Persönlichkeit behält, also vom Sklaven verschieden ist, zeigt sich darin, dafs ihm gegen Beleidigungen seines Herrn die *injuriarum actio* zusteht, die selbst den in der *manus* und in der *patria potestas* stehenden Personen nicht zustand[6]).

*) Bethmann-Hollweg, de mancipii causa. Berol. 1826.

1) Gaj. 1, 116. 2) Gaj. 1, 123. 3) Varro l. l. 7, 105. 4) Gaj. 2, 86. 3, 163. 5) Gaj. 1, 140. 6) Gaj. 1, 141.

Die Mancipation freier Personen geschah in Gajus Zeit fast nur noch in der Anwendung der Mancipation auf die *coemptio, adoptio, emancipatio*, so dafs der einzige reelle Fall, in welchem von einem *caput liberum in mancipio* die Rede sein konnte, sich darauf beschränkte, wenn der bisherige Gewalthaber *ex noxali causa* (S. 114) einen Freien mancipirt hatte [1]). Der Austritt aus dem Verhältnifs geschah, wenn nicht etwa Adoption oder Coemption beabsichtigt war, auf dieselbe Weise wie die Manumission der Sklaven, also *vindicta, censu, testamento* [2]); nur dafs hier die Beschränkungen der Manumissionen durch die Lex Aelia Sentia und die Lex Furia Caninia nicht galten, selbstverständlich auch die manumittirten *liberi* nicht *libertini* wurden, sondern *ingenui* blieben. Der *in mancipio* befindliche Freie konnte von seinem Herrn nicht zum Erben eingesetzt werden, so wenig wie ein Sklav, wenn der Herr ihn nicht zugleich testamentarisch freiliefs.

Derselbe Zustand, in welchen die *homines liberi in mancipio* durch Mancipation geriethen, entstand aber, und zwar mit geschärfter Macht des Herrn, noch auf andere Weise, in den Fällen nämlich, in welchen anfangs die patriarchalische Sitte, später die Gerichtsordnung der Römer das Executionsverfahren 154
per manus injectionem gestattete*). Schon dieser Ausdruck weist darauf hin, dafs der *per manus injectionem*, d. h. durch einen Act thatsächlicher Geltendmachung des Eigenthumsrechts ergriffene und beziehungsweise vom richterlichen Magistrate dem Kläger zur Abführung (*secum ducere*) überlassene Freie in die *manus* des Klägers kam (*obaerati, cum solvendo non essent, ipsi manu capiebantur*) [3]).

Manus injectio fand aber statt abgesehen von dem Freiheitsprocesse [4]), wo es sich darum handelte, ob Jemand Sklav oder frei war, welcher Fall hier nicht in Betracht kommt, da das Resultat entweder wirkliche *libertas* oder wirkliche *servitus* war: erstens gegen den gerichtlich Verurtheilten, zweitens gegen den auf der That ertappten Dieb (*fur manifestus*) [5]), drittens gegen den Schuldner, der seine durch *nexum per aes et libram* oder durch *confessio in jure* (S. 152f.) eingegangene Verpflichtung nicht löste, und der eben durch jene Acte eingewilligt hatte im Falle der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit die *manus injectio* zu erdulden. Es ist zu beach-

*) Puntschart, der Processs der Verginia. Wien 1860.

1) Gaj. 1, 141. 2) Gaj. 1, 138. 3) Donat. ad Ter. Phormion. 2, 2, 20.
4) Liv. 3, 44. 5) Gaj. 3, 189.

ten, dafs nicht blofs *homines alieni juris*, sondern auch *patres familias* durch *manus injectio* in die Gewalt eines Andern kommen können, ja dafs der Fall, wo *manus injectio* auf Grund des *nexum* und der *confessio in jure* eintritt, nur den Hausvätern widerfahren kann. Die Entwickelung des Instituts der *manus injectio* wird in der Darstellung des Civilprocesses zu schildern sein; hier mufs nur erwähnt werden, dafs die vollen Wirkungen der *manus injectio* für die Schuldner durch die Lex Poetelia (S. 153 II 60) vom J. 428/326 abgeschafft wurden, als ein Gläubiger sich seines Rechtes gegen die Person des in seiner Gewalt Befindlichen in einer das sittliche Volksgefühl beleidigenden Weise bedient hatte [1]).

Bei der *manus injectio* sprach der, welcher auf diese Weise sich Recht verschaffte, eine Formel (etwa: *quod tu mihi damnatus es, ob eam rem ego tibi manum injicio*) und ergriff dabei irgend einen Theil des Körpers seines Gegners [2]). Die durch *manus injectio* entstehende Gewalt unterscheidet sich von der, die durch Mancipation entsteht, dadurch, dafs der Gewalthaber ein Recht nicht blofs an den Erwerb, sondern auch an die Person des ihm Unterworfenen hat. Die Worte der Zwölf Tafeln, durch welche dieses Recht garantirt war, lauten nach Gellius [3]) also: *aeris confessi rebusque jure judicatis triginta dies justi sunto* (an welchen sie ihren Verpflichtungen nachkommen sollen); (geschieht das
155 nicht:) *post deinde manus injectio esto, in jus ducito* (der Kläger den Beklagten). *ni judicatum facit aut quis endo eom jure vindicit* (als sein *vindex*, gleichfalls mit *manus injectio* [4]) auftritt, um für ihn zu zahlen oder die Klage der Nichtigkeit durchzuführen, deren Verlust die *poena dupli* zur Folge hatte) [5]), *secum ducito, vincito aut nervo aut compedibus* (so dafs nun der Schuldner persönlich Pfand war) [6]). *quindecim pondo ne minore aut si volet majore vincito* (das Minimum wird angegeben, weil erst diefs als den Zustand eines Gefesselten rechtlich begründend angesehen wird). *si volet suo vivito* (der Schuldner). *ni suo vivit, qui eum vinctum habebit, libras farris endo dies dato. si volet plus dato.* In der Zeit von sechzig Tagen nach der Abführung konnte der Gläubiger den Schuldner arbeiten lassen [7]), Schuldner und Gläubiger konnten auch einen neuen Vergleich schliefsen; doch mufste der Gläubiger den Schuldner an drei auf ein-

1) Liv. 8, 28. Cic. de rep. 2, 34. Varro l. l. 7, 105. 2) Gaj. 4, 21. 24. 3) Gell. 20, 1, 45. 4) Liv. 6, 14. 5) Cic. de off. 3, 16. 6) Liv. 8, 28. 7) Liv. 2, 23.

ander folgenden Markttagen (*nundinae*) vor den Magistrat führen und die Gröfse der Schuld öffentlich ausrufen, ob vielleicht ein Anderer für den Schuldner sie bezahle. Nach Ablauf der sechzig Tage hatte der Gläubiger das Recht den Schuldner zu tödten oder ihn als Sklav, aber nur ins Ausland (*trans Tiberim*), zu verkaufen. Wenn der Gläubiger mehrere waren, so hatten sie das Recht sich in den Körper des Schuldners zu theilen: *tertiis nundinis partes secanto. si plus minusve secuerunt, se fraude esto* [1]). Dieses Recht dessen, der durch *manus injectio* die Gewalt über einen Freien erlangte, welches seine Wurzeln in der vorrömischen Zeit hat (S. 56), ist defshalb als ein Recht über die Persönlichkeit desselben ausgebildet, weil Jeder nur in und mit seiner Familie, zu der ja auch die *res familiaris* gehört, Bedeutung hat, da die Existenz seiner Person und die seines Vermögens zusammenfallen. Das Recht des Gläubigers gegen den Schuldner war übrigens auch gegen die in der *potestas* des Schuldners stehenden Personen wirksam [2]).

Dieses Recht, welches durch *manus injectio* entstand, war im Interesse des Staates den Gewalthabern gelegentlich schon vor der Zwölftafelgesetzgebung durch das consularische Edict [3]) vom J. 259/495 beschränkt worden: *ne quis civem Romanum vinctum aut clausum teneret, quo minus ei nominis edendi apud consules potestas fieret; ne quis militis, donec in castris esset, bona possideret aut venderet, liberos nepotesve ejus moraretur.* Wenn dieses auch nur von vorübergehender Bedeutung war, so scheint doch schon in den angeführten Bestimmungen der Zwölf Tafeln dem Schuldner gegenüber eine gesetzliche Milderung des Verfahrens eingeführt worden zu sein, auf welche der *fur manifestus* keinen Anspruch hatte. Schliefslich mufsten solche Vorgänge im Zusammenhange mit den Agitationen der Plebs dazu führen, dafs die Gewalt definitiv beschränkt wurde, was durch die bereits erwähnte Lex Poetelia geschah. Dieses Gesetz liefs sie nur für 156
die in Folge eines Delicts Obligirten und vom Magistrate Addicirten bestehen, während für die, welche durch das *nexum* oder durch Verurtheilung in einem Civilprocesse in jenen Zustand gerathen waren, nach Ablauf der sechzig Tage weder Tödtung noch Verkauf *trans Tiberim*, sondern der oben beschriebene mildere Zustand des *caput liberum in mancipio* eintrat, aus welchem jedoch der Schuldner nach Erfüllung seiner Verbindlichkeit ohne einen formellen Act heraustrat.

1) Gell. 20, 1, 49. 2) Dion. 6, 26. 3) Liv. 2, 24.

Während so auf der einen Seite das Staatsinteresse die früher durch den Schutz des Staates anerkannte verstärkte Gewalt eines Freien über den andern wieder aufhob, führte in späterer Zeit das Staatsinteresse dazu, in gewissen Fällen zu gestatten, dafs ein Freier nicht blofs in das *mancipium* eines Andern kommen, sondern geradezu *servus* werden könne. Das alte Recht kannte diese Möglichkeit nicht, wie sich darin ausspricht, dafs es dem Gläubiger nur die Wahl zwischen Tödtung und Verkauf *trans Tiberim* gestattete; es konnte sie nicht kennen, weil die Sklaverei Kriegsgefangenschaft voraussetzt, die innerhalb der römischen Bürgerschaft zwischen Bürgern und Bürgern nicht vorkommen konnte (S. 169). In späterer Zeit aber wurden die *ad metalla* verurtheilten Freien zu *servi poenae;* sie hatten den *status libertatis* nicht und unterschieden sich von den gewöhnlichen Sklaven nur darin, dafs sie *servi sine domino* waren. So war ferner schon gegen das Ende der Republik bestimmt, dafs der über zwanzig Jahr alte Freie, der sich betrügerisch als Sklav hatte verkaufen lassen, um nachher sich auf seine Freiheit zu berufen und Theil am Gewinne zu haben, Sklav dessen, der ihn gekauft hatte, bleiben sollte. Diese Bestimmung war dadurch eingeführt worden, dafs der Praetor in seinem Edicte erklärte, er wolle solchen die *proclamatio in libertatem* nicht gestatten. So bestimmte endlich ein Senatusconsultum Claudianum, dafs diejenige Freie, die mit einem Sklaven im Contubernium lebte, zur Sklavin des Herrn des Sklaven wurde (S. 113).

39. *Die capitis deminutio.*

Die *capitis deminutio**) am Schlusse des Familienrechts darzustellen halten wir uns für berechtigt, weil sie eine Conse-
157 quenz des Familienrechts ist.

Der Begriff *caput* zur Bezeichnung der Rechtsfähigkeit einer Persönlichkeit entstand aus dem familienrechtlichen Begriffe des Hauptes der Familie. Von dem *pater familias*, der, so lange er lebt, das alleinige *caput* der Familie ist, ist er auf die Freien in der Familie (*libera capita*) übertragen, da ihnen im Gegensatze gegen die Sklaven eine latente Rechtsfähigkeit zukommt (vgl.

*) Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. 2. Berlin 1840. Beilage 6. 7. S. 443.
Scheurl, capitis deminutio, in den Beiträgen zur Bearbeitung des röm. Rechts. Bd. 2. Erlangen 1853. S. 232.

S. 98f.), die bei dem Tode des Hausvaters in voller Kraft auflebt, aber auch schon bei seinen Lebzeiten durch die Möglichkeit einer familienrechtlichen Ehe, freilich noch immer überdeckt von der *patria potestas*, sichtbar wird. Mit der Entstehung des Staates erhält der Begriff *caput* civilrechtlichen Gehalt, und die Uebertragung des Ausdrucks auf die Freien in der Familie fixirt sich dadurch, dafs diesen, wenigstens den Söhnen, die öffentlichen Rechte des *jus suffragii* (und *honorum*) zukommen. Nur die *patres familias* und ihre Söhne werden als *capita civium* im Census aufgezählt, und selbst die, welche kein censusfähiges Vermögen haben, werden als *capite censi* mitgezählt (§ 59). Die juristische Wissenschaft endlich hat den Ausdruck *caput* zu dem absoluten Begriffe persönlicher Rechtsfähigkeit erweitert, so dafs er auch auf Unmündige und Frauen, nur nicht auf Sklaven anwendbar war.

Die so verstandene Rechtsfähigkeit kann nun auf dreifache Weise vermindert werden: die *capitis deminutio maxima* ist Verlust des *status libertatis*, wodurch der *status civitatis* und *familiae* (S. 98) mit verloren wird; die *capitis deminutio minor* oder *media* ist Verlust des *status civitatis*, wodurch der *status familiae* mit verloren wird; die *capitis deminutio minima* ist Verlust des *status familiae*[1]). Diese systematische Eintheilung der römischen Juristen entspricht aber nicht der historischen Entwickelung, was sich dadurch rächt, dafs man nicht hat begreifen können, wie die verschiedenen Fälle, welche unter der *capitis deminutio minima* aufgeführt werden, als eine Verringerung der Rechtsfähigkeit angesehen werden konnten; denn die Rechtsfähigkeit der Person, die sie erleidet, bleibt in den meisten Fällen dieselbe, wird möglicherweise sogar eine bessere. Man hat daher, verleitet durch Gajus[2]), das Wesen der *capitis deminutio* darin erkennen wollen, dafs der, welcher sie erleidet, durch den Zustand eines *mancipium* hindurch geht. Aber das ist defshalb unzulässig, weil erstens der Zustand des *liberum caput in mancipio*, was die persönliche Rechtsfähigkeit anlangt, nicht schlechter ist, als der des *filius in patria potestate*, und weil zweitens nicht alle, welche *capitis deminutio minima* erleiden, durch den Zustand des *mancipium* hindurchgehen.

Man braucht nur von dem entwickelten Begriffe *caput* abzusehen und sich auf den Standpunct des alten Familienrechts zu stellen, um zu begreifen, dafs die *mutatio familiae*, durch 158

1) Gaj. 1, 159. 2) Gaj. 1, 162.

welchen Ausdruck die römischen Juristen die *capitis deminutio minima* definiren, in der That eine *capitis deminutio* ist. Vom patriarchalischen Standpuncte, für den es nur Familien und erweiterte Familien, *gentes* (§ 41), giebt, ist der Austritt aus einer Familie, mag er geschehen wie er will, stets ein Aufhören der Rechtsfähigkeit innerhalb der Rechtssphäre dieser Familie, ihres Agnatenkreises und ihrer Gens. Der Austretende verliert alle Familienrechte, alle Agnationsrechte, und, wenn er auch aus der Gens tritt, alle Gentilitätsrechte. Was aufserhalb des Kreises, dem er bisher angehörte, aus dem Austretenden wird, ob er persönlich besser oder schlechter gestellt wird, ist dem Kreise selbst ebenso gleichgültig, wie dem Staate das Schicksal eines Verbannten.

Die *capitis deminutio minima* geschieht in sacralrechtlichen Formen durch die Arrogation und Confarreation, in privatrechtlichen durch die Adoption und die Emancipation, durch die Mancipio datio und die Conventio in manum, mag diese vermittelst der Coemption oder des Usus begründet sein, endlich, in einem besonderen Falle, durch die spätere Causae probatio. Vom Standpuncte der Theorie ist eine Schmälerung der persönlichen Rechtsfähigkeit nur bei der Arrogation vorhanden, insofern ein *homo sui juris* in die *patria potestas* eines Andern kommt, und bei der Causae probatio, insofern das Kind eines *non civis*, das von einer Bürgerin geboren selbst *civis* ist (S. 112, 2), dadurch in die *patria potestas* seines *civis* gewordenen Vaters gelangt; in den übrigen Fällen bleibt sie dieselbe; bei der Emancipation wird sie erhöht. Aber es handelt sich hier nicht um die persönliche Rechtsfähigkeit, sondern um die familienrechtliche in Bezug auf eine bestimmte Familie, und in dieser Beziehung stehen sich alle Fälle gleich. In zwei Fällen geschieht der Austritt aus einer Familie ohne *capitis deminutio minima*, nämlich wenn ein *filius familias* Flamen Dialis wird, und wenn *filiae familias* Vestalinnen werden; der Grund aber, weshalb hier keine *capitis deminutio minima* eintritt, ist nicht etwa der, dafs diese Personen ihre persönliche Rechtsfähigkeit verbessern oder dafs sie nicht durch das *mancipium* hindurchgehen, sondern vielmehr der, dafs das Sacralrecht zu einer Anomalie gezwungen wurde, weil die betreffenden Personen einerseits selbständig sein mufsten, andererseits über der sacralrechtlichen Bedeutung der Familien stehen sollten, daher im Verhältnifs zu keiner Einzelfamilie als *capite deminuti* erscheinen durften (S. 115 f. vgl. S. 166).

An die *capitis deminutio minima* schliefst sich die *capitis*

deminutio media als die Uebertragung der familienrechtlichen 159
capitis deminutio auf den als eine Familie gedachten Staat. Wie die sacralrechtliche Einheit der Familie symbolisch durch die Gemeinschaft des Wassers und Feuers ausgedrückt wird, und der aus einer Familie Austretende diese Opfergemeinschaft verläfst, so ist die *interdictio aqua et igni* von Seiten des Staates der sacralrechtliche Ausdruck für die Ausschliefsung aus der Opfergemeinschaft des Staates. *Aqua et igni tam interdici solet damnatis, quam accipiuntur nuptae, videlicet quia hae duae res humanam vitam maxime continent; itaque funus prosecuti redeuntes ignem supergradiebantur aqua aspersi; quod purgationis genus vocabant suffitionem*[1]). Aus welchen Gründen diese Ausschliefsung verhängt wurde, gehört in die Darstellung der richterlichen Competenz der Centuriatcomitien (§ 126) und des Criminalprocesses. Mit ihr war stets Einziehung der Güter des Ausgestofsenen verbunden.

Neben diese sacralrechtliche Form der *capitis deminutio media* trat eine rein staatsrechtliche, welche sich der Form nach nur in der *soli mutatio* zu erkennen giebt, der Sache nach aber auch ein Aufhören der sacralrechtlichen Staatsgemeinschaft ipso facto nach sich zieht. Entweder ist es der Einzelne, welcher aus freien Stücken die Staatsgemeinschaft aufgiebt, oder er ist dazu gezwungen, wenn er sich nicht der Verurtheilung zum Tode oder zur *interdictio aqua et igni* aussetzen will. Jenes heifst *rejectio civitatis;* sie wurde dadurch bewerkstelligt, dafs man in das Bürgerrecht eines andern Staates eintrat. Denn so wenig Jemand gleichzeitig Mitglied zweier Familien im altrömischen Sinne sein kann, so wenig kann Jemand gleichzeitig Bürger zweier Staaten sein[2]). Ein solcher Fall tritt ein, wenn z. B. ein römischer Bürger der Landanweisung wegen an einer latinischen Colonie Theil nimmt[3]), wodurch er aufhört *civis Romanus* zu sein und *Latinus* wird (II 111), oder wenn ein in Rom frei gelassener Sklav in seine Heimath zurückkehrt mit der Absicht sein dortiges durch die Sklaverei suspendirtes Bürgerrecht wieder in Anspruch zu nehmen[4]).

Wenn aber Jemand, Gebrauch machend von der Humanität des römischen Capitalprocesses (II 472), um eine Capitalstrafe zu vermeiden sich entschliefst die römische Staatsgemeinschaft aufzugeben, so heifst diefs nicht *rejectio civitatis*, sondern *exi-*

1) Paul. p. 2; vgl. Ovid. fast. 4, 787. Gaj. 1, 128. 2) Cic. pro Balb. 13. 3) Boeth. zu Cic. top. p. 302 Or. Cic. de dom. 30, 78. 4) Cic. pro Balb. 11.

lium; der die Gemeinschaft Aufgebende ist *exul;* auch von ihm sagt man, dafs er *solum vertit* oder *mutat*, wie der, welcher *civi-*
160 *vitatem rejicit.* Wegen dieser Humanität konnte Cicero sagen, dafs das *exilium* nicht als eine Strafe, sondern als eine Zuflucht vor der Strafe (*portus supplicii*) erscheine [1]), und dafs es ein festes Fundament des Bürgerrechts sei, dafs Niemand gegen seinen Willen das Bürgerrecht aufzugeben brauche [2]). Uebrigens hörte der Exul rechtlich nicht sofort auf Mitglied des römischen Staates zu sein, sondern entweder wurde nachträglich die *interdictio aqua et igni* ausgesprochen [3]), woraus aber nicht geschlossen werden darf, dafs darin die ursprüngliche Bestimmung derselben liege, und das freiwillige Exil älter gewesen sei als die *interdictio;* oder, wenn diefs nicht geschah, so hörte der Exul erst dann auf römischer Bürger zu sein, wenn er das Bürgerrecht einer andern Stadt erwarb [4]), oder wenn das Volk beschlofs: *id ei exilium justum videri* (II 590). Daher es von Seiten der mit Rom verbündeten Städte als ein Zeichen ihrer von Rom anerkannten staatlichen Selbständigkeit betrachtet wurde, wenn sie Rom gegenüber das *jus exilii*, d. i. das Recht hatten einen Exul in ihr Bürgerrecht aufzunehmen. Einziehung des Vermögens war mit dem Exil nicht nothwendig verbunden, da der Exul als Latiner oder als Peregrine Eigenthum in Rom haben konnte.

Uebrigens konnte sowohl derjenige, welcher in Folge der *interdictio aqua et igni,* als auch derjenige, welcher in Folge freiwilligen Exils sein Bürgerrecht verloren hatte, durch Volksbeschlufs in den *status civitatis* wieder eingesetzt werden (II 522. 592), wie der Vater seinen verkauften Sohn wieder zurückkaufen, seinen emancipirten Sohn wiederum arrogiren konnte. Den römischen Bürgern aber, welche wegen Theilnahme an einer latinischen Colonie das Bürgerrecht aufgegeben hatten, war die Rückkehr gesetzlich vorbehalten (II 111).

In der Kaiserzeit trat neben diese Formen der *capitis deminutio media* noch die Strafe der *deportatio in insulam* *), während die *relegatio* keine Veränderung im Status des Relegirten hervorbrachte.

Aufserdem gab es eine so zu sagen kriegsrechtliche *capitis*

*) Holtzendorff, die Deportationsstrafe im römischen Alterthum rücksichtlich ihrer Entstehung und rechtsgeschichtlichen Entwickelung dargestellt. Leipzig 1859.

1) Cic. pro Caec. 33. 2) Cic. pro Balbo 11. 3) Liv. 25, 4. 4) Cic. de dom. 30, 78.

deminutio media, die dann eintrat, wenn ganzen Städten wegen Rebellion nach ihrer Wiederunterwerfung das Bürgerrecht genommen, und ihre Bewohner zu *peregrini dediticii* degradirt wurden, wie z. B. die Bewohner von Capua im zweiten punischen Kriege (II 203).

Bei dieser Auffassung der *capitis deminutio media* ist nun auch ersichtlich, warum die Römer die Verminderung der publicistischen Rechtsfähigkeit, welche durch *infamia* und *ignominia* herbeigeführt wurde, nämlich den Verlust des *jus suffragii* und *honorum*, nicht als eine *capitis deminutio*, sondern als eine *minutio dignitatis* oder *existimationis*[1]) ansahen. Denn in Folge der *infamia* und *ignominia* wird, worauf wir bei der Darstellung der Verfassung des Servius Tullius zurückkommen (§ 62), nur die Stellung innerhalb der Bürgerschaft verändert; der Betroffene wird aus einer Tribus ausgestofsen, kann sogar von allen Tribus ausgeschlossen sein, bleibt aber nichtsdestoweniger Bürger, wenn auch nur *civis sine suffragio*. Man hat also nicht nöthig den römischen Juristen eine Inconsequenz in der Ausbildung des Begriffes der *capitis deminutio* Schuld zu geben und braucht daher auch nicht dieselbe damit zu entschuldigen, dafs jene ihr Augenmerk vorzugsweise auf das Privatrecht gerichtet hätten.

Wie der Begriff der *libertas* als eines *status* der rechtsfähigen Persönlichkeit ein abstrahirter ist, so ist auch der Begriff 161
der *capitis deminutio maxima* nach Analogie der familienrechtlichen und staatsrechtlichen *capitis deminutio* lediglich abstrahirt; er wird auf die Fälle angewendet, in denen ein römischer Bürger nach dem Jus gentium Sklav im Auslande wurde. Sie tritt also ein, wenn ein römischer Bürger im Kriege vom Feinde gefangen genommen wird[2]). Zwar ist dessen *servitus* keine vom römischen Civilrecht anerkannte, aber er wird factisch als todt betrachtet; sein Vater verliert die *patria potestas* über ihn, er verliert die *patria potestas* über seine Kinder u. s. f. Defshalb ist auch für den Fall, dafs ein solcher frei wird und in die Heimath zurückkehrt, eine Wiedereinsetzung in seinen vorigen Stand nöthig, die ihm jedoch durch das *jus postliminii**) von selbst zu Theil wird[3]). Sie tritt ferner ein, wenn der Staat sich dazu verpflichtet hält,

*) Hase, das Jus Postliminii und die Fictio Legis Corneliae. Halle 1851. Dirksen, die Quellen der römisch-rechtlichen Theorie von der Auslösung der in fremde Gefangenschaft gerathenen Personen, in d. Abh. d. Berl. Akad. 1858. Berlin 1859. S. 89.

1) Cic. pro Rosc. com. 6. 2) Liv. 22, 60. 3) Gaj. 1, 129.

einen Bürger wegen Verletzung des Gesandtenrechts (*jus legatorum*) oder wegen Abschliefsung eines nicht vom Volke genehmigten Vertrags mit dem Feinde, durch welchen er diesem gegenüber sich persönlich verbindlich gemacht hatte, durch den *pater patratus* des Fetialencollegiums (§ 49) dem Feinde auszuliefern. Wenn die Feinde einen solchen nicht annahmen, und er nach Rom zurückkehrte, so ward auch er *jure postliminii* wieder in seine früheren Rechte eingesetzt, obwohl diefs in Betreff des C. Hostilius Mancinus, der vor Numantia einen solchen Vertrag geschlossen hatte (II 307), zweifelhaft war [1]). Sie tritt ferner ein, wenn ein Bürger sich der Dienstpflicht oder dem Census entzieht, indem der Staat ihn dann *trans Tiberim* verkauft und seine *bona* einzieht (§ 58). Dahin gehört endlich auch der oben (S. 153. 181) erwähnte Fall, wenn der Gläubiger seinen Schuldner *trans Tiberim* verkauft. Natürlich kann in den beiden zuletzt genannten Fällen nicht vom *jus postliminii* die Rede sein.

Zu diesen Fällen der *capitis deminutio maxima* kamen in der Kaiserzeit noch die Fälle, in denen ein Freier innerhalb des römischen Staates zum Sklaven werden konnte (S. 182), und der Fall, wenn ein Freigelassener wegen bewiesenen Undanks wieder als Sklav verkauft wurde (§ 43).

1) Cic. de or. 1, 40. 56. 2, 32. top. 8. pro Caec. 34. de off. 3, 30.

Zweiter Abschnitt.

Das Gentilrecht.

40. *Erweiterung der Familie zur agnatio und gens.*

Aus der Darstellung des römischen Familienrechts ergiebt 162
sich, dafs eine Fortpflanzung der Familie im nationalen Sinne des Wortes nur durch den Mannsstamm möglich war. Denn die *filiae familias* traten entweder mit ihrer Verheirathung in eine andere Familie über und verloren zugleich durch die *capitis deminutio minima*, welche mit der Manusehe verbunden war, jede rechtliche Beziehung zu ihrer angestammten Familie, oder wenn sie unverheirathet blieben, bildeten sie nach dem Tode des *pater familias*, wie auch die Wittwe desselben, zwar jede eine *familia* für sich, aber eine fortsetzungsunfähige, deren Anfang und Ende sie waren [1]).

Die nationale Erweiterung der Familie nimmt nun folgenden Verlauf. Wenn ein *pater familias* mit Hinterlassung mehrerer Söhne, sei es leiblicher oder adoptirter, stirbt, so entstehen einerseits so viele besondere Familien, als Söhne da sind, die nunmehr *patres familias* geworden sind; andererseits aber stehen diese Einzelfamilien um defswillen mit einander in einem näheren Zusammenhange, als mit irgend einer fremden (selbst von mütterlicher Seite verwandten oder verschwägerten) Familie, weil ihre Häupter einst unter derselben *patria potestas* gestanden haben. Dieser Zusammenhang, der sich als ein allgemein menschlicher überall in der Form eines freiwilligen Pietätsverhältnisses findet,

1) Dig. 50, 16, 195, 5.

ist in der italisch-römischen Entwickelung zu einem positiv rechtlichen geworden in consequenter Anwendung des Familienrechts auf die erweiterte Familie. Diejenigen, welche bei Lebzeiten ihres
163 *pater familias* Glieder Einer Familie waren, fahren nach dem Tode desselben fort eine Einheit zu bilden.

In sacraler Beziehung mufs sich diefs dadurch zu erkennen geben, dafs sie nach wie vor eine Opfergemeinschaft bilden. Wenn wir also in den Bildungen des römischen Volkslebens sacrale Opfergemeinschaften finden, die nicht die der Einzelfamilie, aber derselben analog sind, nämlich die der *gentes*, so ist es von vorn herein wahrscheinlich, dafs solche Opfergemeinschaften als erweiterte Familien anzusehen sind.

In privatrechtlicher Beziehung würde die Einheit der erweiterten Familie am Auffälligsten dann sich zu erkennen geben, wenn die Söhne die *res familiaris* des Vaters, das *patrimonium*, in gemeinschaftlichem Eigenthume behielten. Allem Anscheine nach ist eine solche *communio hereditatis*, wie sie die strenge Consequenz des Princips der Einheit der Familie ist, so auch historisch der Ausgangspunct der weiteren Entwickelung gewesen, wenn die Römer auch nicht den patriarchalischen Zustand der Einheit des Familiengutes zur Untheilbarkeit desselben haben erstarren lassen. Darauf führt namentlich die Bezeichnung einer Hufe von zwei Jugeren als *heredium*[1]), verbunden mit der Erzählung, dafs Romulus jedem seiner Bürger zwei Jugeren Ackerland angewiesen habe[2]). Diese Erzählung selbst zwar mit der Angabe, dafs hundert solcher Hufen, also das Eigenthum von hundert Männern, *centuria* geheifsen habe, ist offenbar nur ein prototypischer Mythus zur Erklärung des ältesten Verfahrens bei der Landanweisung an Colonisten. Diese scheinen in ältester Zeit in der That *bina jugera*[3]) erhalten zu haben, und allerdings führte ein Complex von zweihundert Jugeren ohne Zweifel in Folge der Praxis bei der Anlegung von Colonien den Namen *centuria*[4]). Aber trotz des mythischen Charakters jener Erzählung mufs, da die Colonien Abbilder Roms waren, vorausgesetzt werden, dafs
164 auch die den Colonisten zugetheilten *bina jugera* ihr Vorbild in den römischen Einrichtungen hatten, ohne welche Voraussetzung auch die Entstehung jener prototypischen Erzählung nicht gut erklärbar wäre. Ist demnach in den ältesten Zeiten Roms

1) Varro de re rust. 1, 10. 2) Plin. n. h. 18, 2, 6. Paul. p. 53. 3) Liv. 8, 21; vgl. 8, 11. 6, 36. 4, 47. 4) Agrimens. p. 153. 96. 110 Lachm. Varro l. c. und ling. lat. 5, 35.

eine Hufe von zwei Jugeren üblich gewesen, so zwingt uns der Name derselben, *heredium*, den sie defshalb führte, weil sie dem Erben zufiel (*quod heredem sequeretur*), zu der Annahme, dafs sie das Sondereigenthum waren, welches der *filius familias* nach dem Tode des Vaters zu ausschliefslichem Eigenthume erhielt, während der übrig bleibende Theil des vom Vater hinterlassenen Grundeigenthums, sei es als Weide, Waldung oder auch als gemeinschaftlich zu bestellender Acker, in gemeinschaftlichem Eigenthum aller Erben blieb. Diese Annahme wird dadurch bestätigt, dafs das Eigenthum von zwei Jugeren (ein *jugerum*, 240 × 120 Fufs, ist ziemlich soviel wie ein preufsischer Morgen), wenn es auch genügen mag die nothwendigsten Bedürfnisse einer Familie zu bestreiten*) — wie denn die Clienten zwei Jugeren zu bebauen pflegten [1]), und der Grundbesitz der fünften Servianischen Classe wahrscheinlich aus zwei Jugeren bestand —, doch nicht zur Versorgung der Kinder ausreichen würde und überhaupt nicht den Vorstellungen entspricht, die wir uns von den ältesten Familien der Ramnes, die den römischen Staat bildeten, als grofser Grundeigenthümer, nach denen ganze Gaue genannt wurden (S. 75), machen müssen. Zwei Jugeren können als *heredium* nur dann genügen, wenn vorausgesetzt werden darf, dafs der Eigenthümer aufserdem Anrecht auf den Ertrag anderer gemeinschaftlicher Grundstücke hat, aus denen möglicherweise auch seine Kinder später versorgt werden können.

Die Erweiterung der Familie, die wir in der Familieneinheit der Söhne eines *pater familias* dargestellt haben, setzt sich in den Söhnen der Söhne und in allen folgenden Generationen fort. Es bleibt bestehen: die ursprüngliche Opfergemeinschaft, eine gemeinsame Wahrnehmung der Interessen des Geschlechts, wovon z. B. das *gentis Manliae decretum* [2]) ein Beweis ist, und wenigstens in den vorrömischen Zeiten und in den ältesten Zeiten des römischen Staates ein gemeinschaftliches Eigenthum der erweiterten Familie, welches schon defshalb nöthig war, um die gemeinschaftlichen Kosten des Geschlechts, namentlich die durch die sacralen Verpflichtungen desselben hervorgerufenen, bestreiten zu können. Die Familie wird allmählich zur *gens*, das gemeinschaftliche Grundeigenthum derselben zum *ager gentilicius*.

*) Hildebrand, de antiquissimae agri Romani distributionis fide. Jena 1862.

1) Plut. Popl. 21. 2) Liv. 6, 20. Cic. Phil. 1, 13, 32. Paul. p. 125. 151; vgl. auch Suet. Tib. 1.

Es soll hiermit nicht gesagt sein, dafs *ager gentilicius* nur auf diese Weise entstand. Hatte sich eine Familie zu einem mächtigen Geschlechte erweitert, so konnte dieses sei es durch Kauf oder durch Eroberung neues Grundeigenthum erwerben und ohne Zweifel auch bestimmen, dafs dasselbe als *ager gentilicius* nicht in das Sondereigenthum der einzelnen Familien kommen sollte.

Dafs diefs nun die Entstehung der römischen *gentes**) ist, mufs, da wir bisher nur die Nothwendigkeit von Geschlechtern als Consequenz des römischen Familienrechts aprioristisch gefolgert haben, aus dem Wesen der römischen *gentes* selbst seine Bestätigung erhalten.

Die römischen *gentes* werden von den Römern selbst als erweiterte Familien, die von Einem *pater familias* abstammen, aufgefafst. Diefs zeigt sich zunächst in der Bezeichnung der *gens* als *familia: item appellatur familia plurium personarum, quae ab ejusdem ultimi genitoris sanguine proficiscuntur, sicuti dicimus familiam Juliam quasi a fonte quodam memoriae*[1]. So erkennen die gemeinschaftliche Abstammung der Gentilen als ein wesentliches Kennzeichen der *gens* an sowohl Varro[2]: *ut in hominibus quaedam sunt agnationes ac gentilitates, sic in verbis: ut enim ab Aemilio homine orti Aemilii ac gentiles, sic ab Aemilii nomine declinatae voces in gentilitate nominati*, als auch der Epitomator des Festus, Paulus[3]: *gentilis dicitur et ex eodem genere ortus.*

Es zeigt sich ferner in der Auffassung der römischen *gentes* als *agnationes*, denn diefs ist defshalb beweisend, weil es von den *agnationes* unzweifelhaft feststeht, dafs sie durch den Mannsstamm erweiterte Familien sind. *Agnati sunt a patre cognati, per virilem sexum descendentes*[4], oder: *per virilis sexus personas cognatione juncti, quasi a patre cognati*[5]. Dafs aber in der

---

*) Mühlenbruch, de veterum Rom. gentibus et familiis. Rostock 1807.
Heiberg, de familiari patriciorum nexu. Slesvici 1829.
Ortolan, des gentils chez les Romains, in der Revue de législation et de jurisprudence. Bd. 11. Paris 1840. S. 257.
Quinon, dissertation sur la gens et le droit de gentilité chez les Romains. Grenoble 1845.
Giraud, de la gentilité Romaine, in der Revue de législation, nouv. coll. Paris 1846. Bd. 3, S. 385. 1847. Bd. 1, S. 242.
Th. Mommsen, die römischen Patriciergeschlechter, im Rh. Mus. N. F. Bd. 16. Frankfurt a. M. 1861. S. 321.

1) Dig. 50, 16, 195, 4. 2) Varr. l. l. 8, 2. 3) Paul. p. 94. 4) Ulp. 11, 4. 5) Gaj. 1, 156.

That die *gentes* als *agnationes* aufgefafst werden, folgt abgesehen von der Verbindung der Wörter *agnationes ac gentilitates* bei Varro erstens daraus, dafs sie als *gentes patriciae*, die *gentiles* als *patricii* bezeichnet werden. Denn dieses Adjectivum bezeichnet etymologisch nichts Anderes als die *cognatio a patre*, in welche Gajus und Ulpianus das Wesen der *agnatio* setzen. Wenn aber dasselbe später einen über diese Bedeutung hinausgehenden staatsrechtlichen Sinn bekam, so erklärt sich diefs aus der Stellung, welche die ältesten *gentes patriciae* zum römischen Staate 166
einnahmen, den sie ursprünglich allein bildeten. Es folgt zweitens daraus, dafs der Ausdruck *familia* in gleicher Weise, wie er von der *gens* gebraucht wird, so auch von der *agnatio* vorkommt: *communi jure familiam dicimus omnium agnatorum; nam etsi patre familias mortuo singuli singulas familias habent, tamen omnes, qui sub unius potestate fuerunt, recte ejusdem familiae appellabuntur, qui ex eadem domo et gente proditi sunt*[1]). Es folgt drittens endlich daraus, dafs die privatrechtlichen Befugnisse der Gentilen unter einander dieselben sind, wie die der Agnaten unter einander, was um so mehr die Entstehung der *gens* aus der *familia* beweist, als diese privatrechtlichen Befugnisse der Agnaten und Gentilen consequente Ausbildungen des Rechts der Einzelfamilie sind. Wir meinen das eventuelle Erb- und Vormundschaftsrecht der Agnaten und Gentilen (§ 41), das der Sache nach durchaus dasselbe ist, indem sich Agnaten und Gentilen nur durch die Reihenfolge unterscheiden, in welcher ihre eventuellen Rechte verwirklicht werden. Die Rechte der Gentilen werden nämlich nur dann verwirklicht, wenn es an Agnaten fehlt. Ebenso ist der Verlust der Gentilitätsrechte und der Agnationsrechte durch *capitis deminutio minima* derselbe. Wenn also das Wesen dieser mit Recht in der *mutatio familiae* erkannt wird, so folgt auch daraus, dafs die *gentes* eben als *agnationes* für Familien im weiteren Sinne des Wortes gehalten werden müssen.

Wenn nun hiernach feststeht, dafs die *gentes* von den Römern als *agnationes* aufgefafst worden sind, so läfst sich doch nicht läugnen, dafs auch Unterschiede zwischen den *gentes* und den *agnationes* bestehen. Denn erstens werden ja trotz der sachlichen Identität des Erb- und Vormundschaftsrechts der Agnaten und Gentilen beide von einander unterschieden, und zweitens erscheint die Gentilität als etwas dem patricischen Stande Eigen-

1) Dig. 50, 16, 195, 2.

thümliches, während die Agnation so gut bei den Plebejern wie bei den Patriciern mit ihren privatrechtlichen Wirkungen anerkannt wird. Es gilt also diese Unterschiede unter einen Gesichtspunct zu bringen, der ihre Thatsache ausreichend erklärt und andererseits mit der Auffassung der Gens als einer erweiterten Familie nicht im Widerspruche steht.

Was den ersten Unterschied betrifft, so erklärt er sich ganz natürlich, wenn man annimmt, dafs *gentiles* solche *agnati* sind, die den Nachweis des Grades der *agnatio* nicht zu führen vermögen. Bei dieser Annahme, die bei einer Erweiterung der
167 Familie durch mehrere Generationen hindurch nichts Unwahrscheinliches hat, und die zugleich klar macht, wie die römischen Gentes dazu kamen, ihre Ahnen in den Personen der mythischen Geschichte zu suchen, ist es ganz in der Ordnung, dafs die Ansprüche der *gentiles* auf die Erbschaft oder die Vormundschaft über einen ihrer *gentiles* erst dann wach werden, wenn derselbe keine *agnati* hat. Der Name *agnati* erstreckt sich innerhalb der Gens so weit von jedem einzelnen *gentilis* aus, als die andern *gentiles* den Grad ihrer *agnatio* beweisen können; wo er aufhört, gilt nur der Name *gentiles*. Die *agnati* sind also *gentiles*, und die *gentiles* sind *agnati*; der Unterschied ist praktisch genommen der einer näheren oder entfernteren Verwandtschaft; die Gränze ist willkürlich, da sie von dem zufälligen Erinnerungsvermögen der Einzelnen oder den zufälligen Mitteln zum Beweise des Grades der Verwandtschaft überhaupt abhängt. Bei jener Annahme erklärt sich nun auch die Thatsache, dafs in scheinbarem Widerspruche gegen die oben aus Varro angeführte Definition andere Definitionen des Wortes *gentilis* das Moment der Verwandtschaft, der gemeinschaftlichen Abstammung, verschweigen. Wer den Begriff *gentilis* praktisch definiren wollte, konnte das Moment der gemeinschaftlichen Abstammung nicht hervorheben, weil dasselbe praktisch eben nicht nachweisbar war. An die Stelle dieses Momentes tritt daher das äufserlich nie verloren gehende und darum praktisch wichtige Moment der Gleichheit des *nomen gentilicium*. Diese Gleichheit aber stellt sich selbst wiederum für die historische Betrachtung der Sache als eine Folge der thatsächlichen Abstammung von Einem *pater familias* heraus. Wie hohen Werth die Römer gerade darauf, und folgeweise auf die Unterordnung des Individuums unter das Geschlecht legten, folgt aus dem Umstande, dafs sie ganz im Gegensatze gegen die Griechen, welche die Gentilnamen früh aufgaben, rücksichtlich der von den Griechen so reich entwickelten Individualnamen (*praenomina*) sich auf eine sehr geringe

Zahl, etwa dreifsig, beschränkten*). Wegen jener Bedeutung des Gentilnamens sagte daher Cincius: *gentiles mihi sunt, qui meo nomine appellantur* [1]), und Paulus ergänzt die oben (S. 192) angegebene Definition so: *gentilis dictus et ex eodem genere natus et is, qui simili nomine appellatur* [2]). So definirt Paulus [3]) auch: *gens Aelia appellatur, quae ex multis familiis conficitur*, ohne das Moment der zwischen diesen Familien bestehenden Agnation hervorzuheben. So giebt endlich Cicero eine für die Praxis völlig erschöpfende Definition des Begriffes *gentiles* [4]): *gentiles sunt, qui inter se eodem nomine sunt. non est satis. qui ab ingenuis oriundi sunt. ne id quidem satis est. quorum majorum nemo servitutem servivit. abest etiam nunc. qui capite non sunt deminuti. hoc fortasse satis est.* Er durfte und konnte das Moment der gemeinschaftlichen Abstammung nicht hervorheben, weil es schon in dem Merkmale der Namensgleichheit lag. Aus diesem Verhältnisse der Begriffe *agnatio* und *gens* zu einander erklärt es sich auch, wenn innerhalb einer *gens* die Verwandten 168
und Nichtverwandten unterschieden werden [5]), und wenn die Mitglieder der Häuser (*stirpes*), in welche manche ausgebreitete Geschlechter sich verzweigt hatten (die Gens Cornelia z. B. in die Maluginenses, Cossi, Scipiones, Rufini, Lentuli, Dolabellae, Cethegi, Cinnae), unter sich ein näheres Erbrecht zu haben behaupteten vor dem der Gentilen, wovon ein interessantes Beispiel uns erhalten ist in dem Streite der plebejischen Claudii Marcelli und der patricischen Claudii, *quum Marcelli ab liberti filio stirpe, Claudii patricii ejusdem hominis hereditatem gente ad se redisse dicerent* (vgl. § 43) [6]). Denn solche *stirpes* konnten sich, selbst wenn sie den Grad der *agnatio* nachzuweisen nicht im Stande waren, auf die Thatsache des gemeinschaftlichen *cognomen* zum Beweis eines näheren Grades der *agnatio* berufen, so gut wie sich die *gentiles* auf die Thatsache des gemeinschaftlichen *nomen gentilicium* zum Beweis der gemeinschaftlichen Abstammung beriefen.

Was aber den andern Unterschied zwischen *agnatio* und *gens* betrifft, der sich darin äufsert, dafs jener Begriff den Patriciern und Plebejern gemeinsam ist, während die *gentes patriciae* als eine specifische Eigenthümlichkeit des nach ihnen

*) Th. Mommsen, die römischen Eigennamen, im Rh. Mus. N. F. Bd. 15. Frankfurt a. M. 1860. S. 169.

1) Paul. p. 94. 2) Paul. p. 94. 3) Paul. p. 94. 4) Cic. top. 6, 29.
5) Cic. de rep. 2, 31. 6) Cic. de or. 1, 39.

benannten Standes der *patricii* erscheinen, so beruht diefs auf Folgendem. Die Plebejer konnten und mufsten so gut wie die Patricier von dem gemeinsamen Ausgangspuncte der Familie zu dem Begriffe der *agnatio* und ihrer privatrechtlichen Befugnisse gelangen. Der Unterschied in der Erweiterung der Familie ist der, dafs sie bei den Plebejern erst in dem fertigen römischen Staate begann, während die sogenannten patricischen *gentes*, Geschlechter wie die oben bei Gelegenheit der Gründung Roms (S. 75) aufgezählten, sich lange vor der Gründung des römischen Staates aus der Einzelfamilie entwickelt hatten. Jede dieser alten Gentes hatte für sich den stärksten Halt in der sacralen Opfergemeinschaft, welche das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Gentilen nicht ersterben liefs. Die Gentes der Ramnes und Tities hatten aber zusammen den römischen Staat der Quiriten constituirt. Sie betrachteten daher sich allein als Inhaber des Staates, von dem Jeder ausgeschlossen war, der nicht durch seine Stellung innerhalb einer Gens in Beziehung zum Staate stand. So wurde der Begriff der *gentes patriciae* ein staatsrechtlicher, der Ausdruck *patricii* bezeichnete die *gentiles* sämmtlicher *gentes* im Gegensatze gegen die nicht zu den herrschenden Geschlechtern gehörenden Bewohner des römischen Staatsgebietes. Es hing von der Gesammtheit dieser Gentes ab, ob sie anderen Geschlechtern, die bisher nicht Antheil am Staate hatten, Antheil daran gewähren und sie dadurch zu *gentes patriciae* im staatsrechtlichen Sinne des Wortes machen wollte. Diefs geschah z. B. rücksicht-
169 lich der *gentes Albanae*, die Tullus Hostilius durch die bestehenden Geschlechter in die Staatsgemeinschaft cooptiren liefs, und aus denen die Tribus der Luceres gebildet ward (S. 85); diefs geschah ferner durch Tarquinius Priscus rücksichtlich einer grofsen Anzahl im Laufe der Entwickelung zu Macht und Ansehen gelangter plebejischer Familien, die dann als *minores gentes*, als jüngere Geschlechter, den älteren, den *majores gentes*, gegenüberstanden (§ 57); diefs geschah endlich kurz nach Vertreibung der Könige rücksichtlich des sabinischen Geschlechts des Atta Clausus, welches nach seiner Cooptation in die Gemeinschaft der herrschenden Geschlechter als römische *gens Claudia* grofse Bedeutung gewann [1]). Da nun die Erweiterung einer plebejischen Familie für sich nicht zu dem Begriffe einer *gens patricia* im staatsrechtlichen Sinne des Wortes führte, so erklärt es sich, dafs den Plebejern *gentes* überhaupt abgesprochen werden [2]), während na-

1) Liv. 2, 16. 2) Liv. 10, 8. Gell. 10, 20.

türlich thatsächlich plebejische Agnatenkreise sich so gut wie patricische bis zu dem Puncte hin erweitern konnten, dafs die lebenden Mitglieder den Grad ihrer Agnation unter einander zu beweisen nicht im Stande waren, wie denn auch das begleitende Symptom dieser Erweiterung in dem *nomen gentilicium* und dem die engeren Agnatenkreise, die Häuser (*stirpes*), wieder unterscheidenden *cognomen* bei den Plebejern sich gleichwie bei den Patriciern findet, bei jenen freilich erst in der Zeit der Nobilität. Also nicht durch den Mangel der Existenz von Familien, die zu Geschlechtern erweitert waren, unterscheiden sich die Plebejer von den Patriciern, sondern nur durch den Mangel der staatsrechtlichen Bedeutung dieser Geschlechter für den patricischen Staat, so dafs also auch von dieser Seite her der Unterschied zwischen *gens* und *agnatio* als ein nicht ursprünglicher, sondern als ein erst später hinzugetretener erscheint.

Die römische *gens* erschien uns als die dem Mannsstamme nach erweiterte *familia*, weil die Alten selbst das Moment der gemeinschaftlichen Abstammung der Gentilen von Einem *pater familias* anerkennen, und weil die *gens* principiell identisch mit der *agnatio* ist. Wir können als dritten Grund hinzufügen: weil die *gens* eine Opfergemeinschaft bildet, wie die Familie. Indem wir uns das Nähere hierüber für die gottesdienstlichen Alterthümer vorbehalten, wollen wir hier nur bemerken, dafs die *sacra gentilicia* von Dionysius als ἱερὰ συγγενικά (wörtlich *cognationis*, richtiger *agnationis*) den ἱερὰ πολιτικά entgegengesetzt werden [1]), wie auch Livius sie den *sacra publica* gegenüberstellt [2]), und Festus [3]) sie als *sacra privata* in Einer Reihe mit den *sacra pro familiis* erwähnt. Wie jede patricische Gens für sich eine Opfergemeinschaft bildete, so bildeten sie sämmtlich in ihrer Vereini- 170
gung zum Staate eine Opfergemeinschaft, von der alle diejenigen, welche nicht Mitglieder einer Gens waren, ebenso ausgeschlossen waren, wie von dem Staatsrechte der Gentes. In dieser sacralrechtlichen Bedeutung der sogenannten patricischen Gentes liegt aufser der schon hervorgehobenen staatsrechtlichen ein zweites Moment der Unterscheidung der patricischen Gentes, deren Ausbildung der patriarchalischen Zeit angehört, von den plebejischen Agnatenkreisen, deren Ausbildung in die Zeit nach Entstehung des Staates fällt. Letztere mufsten, eben weil sie vom Staate und Sacralrechte der herrschenden Gentes ausgeschlossen waren, nothwendig in einen Widerspruch mit dem Sacralrechte der patrici-

1) Dion. 2, 65. 2, 21. 2) Liv. 5, 52. 3) Fest. p. 245.

schen Gentes treten (vgl. S. 105). In Folge dieses Widerspruchs war der religiöse Sinn des römischen Volkes, namentlich der Plebejer, zu der Zeit, in welcher sich die plebejischen Agnatenkreise zu Geschlechtern hätten entwickeln können, schon so gesunken, dafs die Mitglieder eines plebejischen Geschlechts sich schwerlich durch *sacra gentilicia* zu einer Familieneinheit fortdauernd verbanden. Daher erklärt es sich, wenn bei den Plebejern nicht die privatrechtlichen Befugnisse der Gentilen als eventuelles Supplement derer der Agnaten sich finden, obwohl diese rein privatrechtliche Entwickelung bei den Plebejern so gut wie bei den Patriciern hätte eintreten können. Vielleicht ist sie übrigens auch eingetreten, wie man z. B. die oben (S. 195) berührte Erzählung vom Streite der plebejischen Claudii Marcelli und der patricischen Claudii kaum anders auffassen kann, als so, dafs die plebejischen Claudii Marcelli das Recht der Verwandtschaft innerhalb der *stirps* als eine Consequenz des Agnationsrechts ansahen.

Wir haben die Ansicht, dafs die römischen *gentes patriciae* nichts Anderes sind als dem Mannsstamme nach erweiterte Familien, ausführlich begründen zu müssen geglaubt, weil ihr zwei Ansichten entgegenstehen, die, durch den Namen gewichtiger Auctoritäten gestützt, eine gewisse Herrschaft behaupten. Unserer Ansicht steht, insofern wir die Erweiterung der Familien zu den *gentes patriciae* in die vorrömische, patriarchalische Zeit verlegten, die Ansicht Rubinos*) entgegen, welcher die *gentes patriciae* von den Senatoren ableitet, die den Romulischen Senat bildeten und bekanntlich *patres* hiefsen. Diese Ansicht ist nicht blofs defshalb unhaltbar, weil sie aufser Acht läfst, dafs der römische Staat die geschilderte Entwickelung der Familie voraussetzt, sondern auch defshalb, weil sie sich vornehmlich auf Stellen der Alten stützt, welche die *patricii* als Abkömmlinge der
171 Romulischen *patres* bezeichnen[1]). Solche Stellen, denen sogar eine andere[2]) entgegensteht, dürfen aber darum nicht zur Grundlage einer historischen Beweisführung genommen werden, weil sie nicht Nachrichten, sondern Erklärungsversuche der Alten geben, die um so weniger für die neuere Geschichtsforschung bindend sein können, als zur Genüge erkannt worden ist, dafs alle Hypothesen der Römer über die Urzeit ihres Staates in

*) Rubino, von dem Senate und dem Patriciate, in den Untersuchungen über römische Verfassung. Cassel 1839. S. 144.

1) Cic. de rep. 2, 12. 2, 8. Liv. 1, 8. 10, 8. 2) Dion. 2, 8.

dem Grundirrthum befangen sind, als müfsten sämmtliche römischen Einrichtungen erst nach Entstehung des römischen Staates entstanden sein. Dazu kommt, dafs jener irrthümliche Erklärungsversuch den Alten defshalb nahe lag, weil in der spätern Zeit der Republik die Bezeichnung *patres*, die ursprünglich den ganzen der Plebs entgegenstehenden Stand [1]) umfafst hatte, nur noch für die Senatoren üblich war, anderer unhaltbarer Consequenzen und unwahrscheinlicher Hypothesen zu geschweigen, zu denen die Rubinosche Ansicht führen würde und geführt hat.

Unserer Ansicht steht ferner die Ansicht Niebuhrs*) entgegen, welcher den *gentes* den verwandtschaftlichen Charakter abspricht und in ihnen positive Nachbildungen von Verwandtschaftskreisen zum Behufe der staatlichen und militärischen Organisation erblickt. Niebuhr meint, dafs jede *curia* in zehn *gentes*, jede *gens* in zehn *familiae* zerfallen sei, so dafs also der römische Staat in drei *tribus*, dreifsig *curiae*, dreihundert *gentes*, dreitausend *familiae* gegliedert gewesen sei. Diese Ansicht stützt sich abgesehen von denjenigen Stellen, die auch nach unserer Auffassung ihre richtige Würdigung empfangen haben [2]), nur auf eine Stelle des Dionysius, in der dieser bei Gelegenheit des Berichts von der Eintheilung des römischen Volkes in drei Tribus und dreifsig Curien durch Romulus [3]) hinzufügt: *διῄρηντο δὲ καὶ εἰς δεκάδας αἱ φράτραι* (*curiae*) *πρὸς αὐτοῦ καὶ ἡγεμὼν ἑκάστην ἑκόσμει δεκάδα, δεκουρίων κατὰ τὴν ἐπιχώριον γλῶτταν προαγορευόμενος*. Niebuhr meint, da keine anderen Unterabtheilungen der Curien als die *gentes* vorhanden seien, so müfsten die *δεκάδες* des Dionysius eben die *gentes* sein. So genannt könnten sie aber nur dann werden, wenn jede aus zehn Familien bestände; beständen sie aber aus zehn Familien, so wäre es auch wahrscheinlich, dafs, was Dionysius nicht ausdrücklich sagt, jede Curie aus zehn *gentes* bestände. Die Stelle des Dionysius ist aber defshalb verdächtig, weil sie mit ihrer Angabe ganz allein steht, und es hat grofse Wahrscheinlichkeit, dafs Dionysius sich durch die Eintheilung der militärischen Centurien in *decuriae* verleiten liefs eine solche Eintheilung auch für die Curien, die er unmittelbar vorher *φράτρας καὶ λόχους* nennt, also in dem letzteren Ausdrucke mit den Centurien parallelisirte [4]), 173

*) Niebuhr, Röm. Gesch. 4. Aufl. Bd. 1. Berlin 1833. S. 321.

1) Cic. de rep. 2, 37. Liv. 4, 4 und öfter. 2) So namentlich Cic. top. 6, 29. 3) Dion. 2, 7. 4) Vgl. auch Dion. 2, 14.

vorauszusetzen. Mag man übrigens den Irrthum des Dionysius erklären wie man will (vgl. § 46, 1), so ist wohl zu beachten, dafs er selbst aus seiner Angabe nicht die Folgerung wie Niebuhr zieht, sondern die *gentes* als verwandtschaftliche Kreise dadurch anerkennt, dafs er ihre *sacra* als *συγγενικά* bezeichnet. Wäre die Angabe des Dionysius und die von Niebuhr aus ihr gezogene Folgerung richtig, so würde es unerklärlich sein, dafs sich von den Einrichtungen, die nothwendig getroffen sein mufsten, um einen so künstlichen Bestand der Familien und Geschlechter aufrecht zu erhalten, auch nicht die leiseste Andeutung erhalten hat. Unter solchen Umständen kann daher weder die Zahl der dreihundert Senatoren und der ursprünglichen dreihundert patricischen Reiter, nebst anderen Anwendungen der Zahl dreihundert [1]), noch die Zahl der dreitausend Krieger der ältesten römischen Legion, die sagenhaft zu dreitausend Begleitern des Städtegründers Romulus gestempelt wurden, Etwas für das Bestehen der dreihundert *gentes* und der dreitausend *familiae* beweisen, da das Stattfinden einer proportionalen Repräsentation wohl für die constatirten drei Tribus und dreifsig Curien angenommen werden darf, für die *gentes* und *familiae* aber nicht allein nicht bestätigt wird, sondern nach der richtigen Würdigung der Nachrichten über Senat, Ritterschaft und Legion geradezu unwahrscheinlich ist.

Aufserdem stützt sich Niebuhr vornehmlich auf die Analogie der athenischen Geschlechter, deren je dreifsig eine *φράτρα* ausmachten. Aber abgesehen davon, dafs die Gliederung der athenischen vorklisthenischen Staatsverfassung selbst keineswegs zweifellos feststeht, könnte, die Thatsache künstlich gebildeter *γένη* in Athen vorausgesetzt, diese Analogie für Rom Nichts beweisen, weil gerade dadurch Griechen und Römer sich sehr wesentlich unterscheiden, dafs jene früh die Familien- und Gentilitätsverhältnisse lockern, während sie bei den Römern in einem Grade befestigt erscheinen, der es geradezu unmöglich macht, in der Zeit der Gründung des Staates Rom ein willkürliches Zusammenfassen von Familien verschiedener Herkunft unter Einer *gens* anzunehmen. Ebenso erscheint es uns wenigstens unbegründet, neben dem verwandtschaftlichen Ursprunge der *gentes* Eingriffe der gesetzgebenden Gewalt, wenn auch nur modificirende, für wahrscheinlich zu halten*), um darauf hin eine schematische

1) Th. Mommsen, Röm. Gesch. 3. Aufl. Bd. 1. Berlin 1861. S. 71f.

1) Liv. 2, 12.

Bedeutung der dreihundert *gentes*, unter gleichzeitigem Eingeständnifs der völligen praktischen Werthlosigkeit dieses Schematismus, anzuerkennen.

Insoweit die Vereinigung nationalverschiedener Stämme für Rom das Bedürfnifs einer positiven staatlichen Ordnung hervorrief, war dasselbe ausreichend befriedigt durch die mit der Anerkennung eines jeden Stammes als Theils, als Tribus des Staates verbundene gleichmäfsige Eintheilung jeder Tribus in zehn Cu- 178
rien. Dieses Princip der künstlichen Gliederung weiter fortzusetzen sind wir um so weniger berechtigt, als die Curien ebenso entschieden als eine politische Eintheilung erscheinen, wie die Geschlechter als die patriarchalische Entwickelung der Familie. Jene Eintheilung des Gemeinwesens in zehn Curien wiederholt sich in den römischen und latinischen Colonien, nicht aber die vermeintlich weitere Eintheilung der Curie in zehn Geschlechter, des Geschlechts in zehn Familien. Wenn die hundert Senatoren einer solchen Gemeinde *decuriones* hiefsen, so folgt daraus nicht, dafs jeder *decurio* als Haupt einer künstlich gebildeten *gens* zehn Familien vertreten habe, denn dann würden wir für die ältesten Colonien von dreihundert Bürgern einen Senat von dreifsig, nicht von hundert, Decurionen finden; sondern es folgt, bei freierer Anwendung des Wortes *decurio*, wohl nur, dafs jede der zehn Curien durch je zehn Männer (*decuria, decuriones*) repräsentirt war [1]). Wegen des politischen Charakters der Curieneintheilung sind die *sacra pro curiis* natürlich *sacra publica*, wie sie von Festus in derselben Stelle genannt werden, in der die *sacra pro familiis* und *pro gentibus* als *privata* bezeichnet sind (S. 197).

Da wir die sacralrechtliche Bedeutung der *gentes* in den gottesdienstlichen Alterthümern, ihre staatsrechtliche im dritten Abschnitte zu behandeln haben, so müssen wir uns hier auf die Rechtsbildungen beschränken, welche in ursprünglicher Unabhängigkeit vom Staate, als Producte der vorrömischen Entwickelung erscheinen und unter dem Namen *jus gentilicium* [2]), *jus gentilitatis* [3]), auch *jura gentium* [4]) (nicht zu verwechseln mit dem dem *jus civile* gegenüberstehenden *jus gentium*) zusammengefafst werden. Dieser Rechtsbildungen, welche, wie die Institute des ältesten Familienrechts überhaupt, früh erloschen im Zusammenhange mit dem Untergange der staatsrechtlichen Bedeutung der Geschlechter, dergestalt dafs Gajus sagen konnte, das ganze gentilicische Recht sei aufser Gebrauch gekommen [5]), sind

1) Liv. 1, 17. 2) Gaj. 3, 17. 3) Cic. de or. 1, 39. 4) Liv. 4, 1. 5) Gaj. 3, 17.

zwei: erstens das den Plebejern und Patriciern gemeinschaftliche *jus agnatorum* und das damit identische privatrechtliche *jus gentilium* der Patricier; zweitens das specifisch patricische Rechtsverhältnifs der Gentes zu den Clienten.

41. *Das Recht der Agnaten und Gentilen.*

Das Recht der Agnaten und das damit identische privatrechtliche Recht der patricischen Gentilen ist ein Ausflufs des Familienrechts, bestimmt das Gut der Familie zusammenzuhalten und die handlungsunfähigen Personen der Familie in dem Falle zu bevormunden, wenn durch den Tod des *pater familias* Gefahr für den Fortbestand der Familie eintritt; es ist ein secundäres Ersatzmittel für dasjenige primitive Recht des *pater familias*, welches durch die Ausdrücke *manus* und *patria potestas* bezeichnet wird. Das Recht der Agnaten ist daher immer nur ein eventuelles, das erst dann wirksam wird, wenn die Voraussetzung der *manus* und der *patria potestas* fehlt. Es begreift aber zweierlei: ein eventuelles Erbrecht und ein eventuelles Vormundschaftsrecht. Jenes bezieht sich auf die *res familiaris*, dieses
174 auf die Personen der Familie und ihre *res familiaris*. Jenes Recht tritt dann ein, wenn ein *pater familias* ohne *sui heredes* und ohne Testament verstirbt; es bewirkt, dafs das Familiengut des Verstorbenen an denjenigen als *heres* gelangt, der *herus* desselben sein würde, wenn der Verstorbene nie eine abgesonderte Familie gebildet hätte. Dieses Recht tritt dann ein, wenn der *pater familias* eine Wittwe, unverheirathete Töchter und unmündige Söhne hinterläfst. Die Gewalt, die der Verstorbene über diese Personen gehabt hatte, geht, wenn auch modificirt, auf die Agnaten über, welche eben wegen des eventuellen Erbrechts ein Interesse dabei haben, dafs diese handlungsunfähigen Personen das Familiengut unvermindert erhalten.

Da das eventuelle Erbrecht der Agnaten schon oben (S. 157) in seiner familienrechtlichen Bedeutung gewürdigt ist, so ist hier das Vormundschaftsrecht*), die *tutela* und *cura* [1]), darzustellen.

Die Vormundschaft wird vom Standpuncte der Agnaten als ein Recht angesehen, weil sie das eventuelle Erbrecht der Agnaten sichert. Daher ist derselbe *proximus agnatus*, welcher in

*) Rudorff, das Recht der Vormundschaft. 3 Bde. Berlin 1832—34.

1) Gaj. 1, 142—200. Ulp. 11, 12.

Ermangelung von *sui heredes* Erbe Jemandes sein würde, dessen *tutor*, wenn derselbe in der Lage ist wegen rechtlicher Handlungsunfähigkeit eines solchen zu bedürfen. Das Recht, welches der Agnat über seine Mündel ausübt, ist nicht die *manus* und *patria potestas* selbst, sondern nur eine Nachbildung derselben: es heifst daher *tutela* (Beaufsichtigung, Schutz, Hut, von *tueor*) oder *cura* (Fürsorge, Pflege). Dafs es aber von den Römern selbst als Ersatz der hausherrlichen Gewalt, der *manus*, aufgefafst wurde, geht schon aus dem weiteren Gebrauch des Wortes *manus* auch von der Macht der Vormünder[1]) hervor. Die Vormundschaft der Agnaten erstreckt sich als *tutela* auf die Wittwe und die unverheiratheten Töchter eines *pater familias* (*tutela mulierum*) und auf dessen noch nicht mannbar und wehrhaft gewordenen Söhne (*tutela impuberum*), als *cura* auf solche *patres familias*, die als *furiosi* oder *prodigi* ihr Familiengut nicht selbst verwalten können.

Was die Frauen*) betrifft, so werden zwar die in strenger Ehe verheirathet gewesene Frau und die unverheiratheten Töchter, letztere sobald sie mannbar sind, d. h. nach Vollendung des zwölften Jahres, durch den Tod des *pater familias* rechtsfähig, *sui juris*; sie haben auch die Verwaltung ihres Vermögens (*bonorum administratio*); aber sie bleiben nach der nationalen Ansicht der Römer *propter sexus infirmitatem et forensium rerum ignorantiam*[2]) oder *propter infirmitatem consilii*[3]) unfähig zur 175
Vornahme der Rechtsgeschäfte des Jus civile. Mufsten solche Geschäfte gleichwohl vorgenommen werden, so erhielten sie Rechtsgültigkeit erst dadurch, dafs der *tutor* für dieselben *auctor* wurde, die Handlung durch seine Gutheifsung rechtlich ergänzte (*auctoritatem interponere*). Der *proximus agnatus* der Frau[4]), also für die Wittwe der Sohn, eventuell der Mannesbruder, für die Töchter ihr Bruder[5]), hatte rechtlich Anspruch darauf, diesen Act vorzunehmen, und konnte durch seine Weigerung die Frau an der Vornahme der betreffenden Handlung verhindern. Im Falle Agnaten nicht nachweisbar waren, traten die Gentilen in ihre Rechte[6]), ob als Gesammtheit oder wie sonst, ist unbekannt. Weil die Agnaten und Gentilen von Rechtswegen *tutores* waren, heifsen die agnatischen und gentilicischen Vormünder im Gegensatze zu anderen später aufgekommenen Arten von Vor-

*) Szuldrzynski, de origine ac progressu tutelae muliebris, quae apud Romanos obtinuit. Berol. 1853.

1) Liv. 34, 2. 2) Ulp. 11, 1. 3) Cic. pro Mur. 12. 4) Gaj. 1, 164. Pers. 2, 12. Cic. Brut. 52, 195. 5) Liv. 34, 2. 6) Gaj. 3, 17.

mündern *tutores legitimi*[1]). So heifsen die Agnaten auch als Vormünder der *impuberes*. Nur dem *tutor legitimus* eines Frauenzimmers stand es frei, seine *tutela* an einen Dritten in jure zu cediren; dieser war dann *tutor cessicius**).

Die hinterbliebenen Kinder des *pater familias* werden bis zum Zeitpuncte der erlangten Pubertät gleich behandelt, mögen sie männlichen oder weiblichen Geschlechts sein; sie sind bis zum vollendeten siebenten Jahre *infantes*, völlig handlungsunfähig, dergestalt dafs sie auch nicht einmal unter der *auctoritas* des *tutor* eine rechtsgültige Handlung vornehmen können; der *tutor* führt ihre Angelegenheiten so, als wenn es seine eigenen wären. Die Mädchen sind vom siebenten bis zwölften Jahre *impuberes*, die Knaben vom siebenten bis vierzehnten (S. 101). Jene bleiben auch nach erlangter Pubertät in der Agnatentutel, bis sie durch Verheirathung in die *manus* eines Mannes kommen. Diese bleiben nur bis zur Pubertät in der Tutel, weil sie als *puberes* wehrhaft gemacht werden, und damit selbst fähig sind eine hausherrliche Gewalt, die *manus*, auszuüben. Für den Eintritt dieser Fähigkeit war die gesetzliche Anerkennung des bisher nur thatsächlich geführten *praenomen*[2]) von Bedeutung, und die Anlegung der *toga virilis* auch später noch das Symbol, daher *vesticeps* mit *pubes*, *praetextatus* mit *impubes* gleichbedeutend gebraucht wird. Die *impuberes* sind nicht, wie die *infantes*, handlungsunfähig schlechthin, aber sie sind unfähig zur Vornahme gerichtlicher Handlungen und solcher Geschäfte überhaupt, die eine Verminderung ihrer *res familiaris* herbeiführen würden. Zur Ergänzung ihrer Handlungsfähigkeit tritt, wie bei den Frauen, die *auctoritas* des *tutor legitimus* ein. Derselbe hat aber in Beziehung auf die *impuberes*, die im Verhältnifs zu ihm *pupilli* heifsen, aufserdem,
176 was er bei den Frauen nicht hat, das Recht der Verwaltung des Vermögens, der *bonorum administratio*.

Uebrigens trat schon früh neben die Auffassung, dafs die *tutela* ein Recht des *tutor* sei, die andere, dafs das Interesse des Unmündigen eine *tutela* erfordere. Beides liegt in der Definition der *tutela* als *vis ac potestas in capite libero ad tuendum eum, qui propter aetatem suam sponte se defendere nequit, jure civili data ac permissa*[3]). Aus dem Gesichtspuncte des Interesses des Mün-

---

*) Scheurl, in jure cessio tutelae, in den Beiträgen zur Bearb. des röm. Rechts. Bd. 2. Erlangen 1854. S. 1.

1) Gaj. 1, 155. 2) Pseudo-Val. Max. de nom. 3. 3) Dig. 26, 1, 1.

dels war schon in ältester Zeit die *accusatio suspecti tutoris* gesetzlich möglich gemacht; auch war die Verantwortlichkeit des Vormundes gegenüber dem mündig gewordenen Pupillen durch die *actio tutelae* gesichert, die dem Pupillen gegen den gewesenen Vormund zustand und im Falle der Verurtheilung desselben für ihn *infamia* herbeiführte.

Ein *pubes* endlich kann dadurch handlungsunfähig werden, dafs er den Verstand und damit die nothwendige Voraussetzung eines rechtskräftigen Willens verliert. Ein solcher heifst in der Sprache des alten Rechts *furiosus* und kommt unter die Vormundschaft der Agnaten oder Gentilen, weil diese entweder für sich oder für die handlungsunfähigen Kinder des *furiosus* dabei interessirt sind, dafs derselbe nicht die *res familiaris* durch unverständige Handlungen vergeude. Schon die Zwölf Tafeln bestimmten: *si furiosus escit, agnatum gentiliumque in eo pecuniaque ejus potestas esto* [1]). Diese *potestas* heifst nicht *tutela*, sondern *cura;* der Agnat, der sie ausübt, ist nicht *tutor*, sondern *curator*. Der innere Unterschied besteht darin, dafs der *curator* nicht wie der *tutor* die *interpositio auctoritatis* hat, die er nicht haben kann, weil der *furiosus* überhaupt handlungsunfähig ist. Er tritt vielmehr ganz und gar an die Stelle des *furiosus*, wie der *procurator* an die Stelle dessen tritt, der ihn aus eigenem Antriebe bevollmächtigt hat. Den *furiosi* wurden die *prodigi* gleich geachtet, d. h. diejenigen, welche ihre *res familiaris* in so mafsloser Weise verschwendeten, dafs die Obrigkeit sich genöthigt sah ihnen auf Antrag der dabei interessirten Agnaten die Verwaltung ihres Vermögens zu untersagen, *bonis interdicere* [2]). Dieſs geschah mit der Formel: *quando tibi tua bona paterna avitaque nequitia tua disperdis liberosque tuos ad egestatem perducis, ob eam rem tibi ea re commercioque interdico* [3]).

Die geschichtliche Entwickelung dieses Vormundschaftsrechts der Agnaten besteht, wie die des Intestaterbrechts derselben (S. 157), darin, dafs dasselbe durch neue Rechtsbildungen verdrängt wird, wobei zusammenwirken das Interesse der Individuen, welche sich von den Fesseln des Familienrechts zu 177
emancipiren streben, wie z. B. die Frauen in der Zeit nach dem zweiten punischen Kriege (II 260) [4]), und das Interesse des Staates, welcher das Recht und die Pflicht Unmündige zu schützen,

1) Cic. de inv. 2, 50. Ulp. 12, 2. Varro de re rust. 1, 2. 2) Cic. de sen. 7, 22. 3) Paul. sent. 3, 4a, 7. 4) Liv. 34, 2.

das früher der erweiterten Familie über ihre Mitglieder gehörte, für sich in Anspruch nimmt.

Den ersten Stofs versetzte dem Agnatenrechte, wie der *patria potestas* (S. 115), das staatliche Sacralrecht, welches so wenig eine Agnatentutel wie eine *patria potestas* über die Vestalinnen anerkennen konnte[1]; daher diese auch später von den neu entstehenden Arten der Tutel frei blieben.

Bei dem genauen Zusammenhange, in dem das Vormundschaftsrecht ursprünglich mit dem Erbrechte stand, ist es erklärlich, dafs das Verlassen der Intestaterbfolge durch Einführung testamentarischer Bestimmungen zugleich ein Vermeiden der Agnatentutel ermöglichte. Die strenge Consequenz des Princips der Familieneinheit wurde in der einen wie in der andern Rücksicht gebrochen. In demselben Satze, in welchem die Zwölftafelgesetzgebung das Recht der testamentarischen Verfügung über das nachgelassene Vermögen gewährleistet, spricht sie auch das Recht der testamentarischen Einsetzung eines *tutor* aus: *uti legassit super familia pecunia tutelave suae rei, ita jus esto*[2], womit indefs nichts Neues eingeführt, sondern nur eine damals schon bestehende Rechtsgewohnheit sanctionirt wurde[3]. Ein durch den im Testament kundgegebenen Willen des Erblassers eingesetzter Tutor heifst, um ihn vom *tutor legitimus* zu unterscheiden: *tutor testamentarius,* und zwar, wenn er namentlich ernannt war (mit der Formel *Titium tutorem do*) *dativus*[4]. Der so bestellte *tutor* konnte indefs die Tutel ausschlagen oder auch später abdiciren; dann trat sofort der *tutor legitimus* in seine Stelle.

Die Frauen hatten durch diese Einführung testamentarischer Tutel den Vortheil, dafs ein testamentarischer *tutor* die *auctoritas* so leicht nicht verweigerte, vielleicht sogar gerichtlich gezwungen werden konnte sie zu interponiren; indefs war dieser Vortheil für das Streben der Frauen nach Selbständigkeit nicht ausreichend, weil, wenn der *tutor testamentarius* starb oder abdankte, der *proximus agnatus* als *tutor legitimus* eintrat. Um das zu umgehen, kam wenigstens rücksichtlich der Ehefrau die Sitte auf, ihr im Testamente die Wahl eines Vormundes freizustellen, und zwar entweder eine beschränkte Anzahl von Malen (*optio angusta*) oder so oft sie wollte (*optio plena*). Ein auf diese Weise

1) Gaj. 1, 195. 2) Ulp. 11, 14f. Gaj. 1, 144. 145. 3) Liv. 1, 34.
4) Gaj. 1, 154. Ulp. 11, 14.

bestellter Tutor hiefs *optivus*[1]). Diese Sitte bestand schon vor dem Jahre 568/176[2]).

Nach diesem Vorgange erfand man einen Weg, um auch in 176
dem Falle, wenn eine testamentarische Bestimmung nicht getroffen worden war, die Vermeidung der Agnatentutel für unverheirathete Frauenzimmer überhaupt möglich zu machen. Man bediente sich dazu der Form der *coemptio*, durch die bei der Verheirathung die Agnatentutel erlosch, weil die *manus* des Ehemannes entstand (S. 107). Die Frau ging nämlich allerdings mit einem Manne die *coemptio* ein, aber nicht *matrimonii causa*, sondern unter der Bedingung der Remancipation an einen Dritten (*fiduciae causa*). Zunächst entstand also auch hier die *manus* des *coemptionator* über die Frau, womit die Agnatentutel endigte; aus jener *manus* gelangte die Frau in das *mancipium* des Käufers; aus diesem wurde sie dann durch *manumissio* entlassen, und der Manumissor, mit dem natürlich im Voraus diese Freilassung ausbedungen worden war, wurde nun *tutor*, und zwar *tutor fiduciarius* der Frau[3]). Dieses ganze Verfahren setzt allerdings, da die Frau bei Eingehung der *coemptio* der *auctoritas* ihres bisherigen *tutor* bedurfte, voraus, dafs die Agnaten keinen Werth mehr auf ihr Tutelrecht legten; es ist aber dieser freiwillige Verzicht der Agnaten auf Eine Linie zu stellen mit dem freiwilligen Aufgeben der *patria potestas* Seitens des Vaters durch den Act der Emancipation, und mit der Gestattung der *transitio ad plebem* vermittelst Adoption und Emancipation (S. 122), von welchen Acten das oben geschilderte Verfahren selbst die analoge Anwendung auf Frauen ist. In Rücksicht auf die *tutores optivi* und *fiduciarii* konnte Cicero[4]) mit Recht sagen, dafs nicht mehr die Frauen in der *potestas* der Tutoren, sondern die Tutoren in der *potestas* der Frauen seien.

Diese Versuche zur Emancipation der Frauen von der Agnatentutel fallen unter den Gesichtspunct des Strebens nach individueller Freiheit. Aber auch der Staat sah sich veranlafst in die Tutelverhältnisse einzugreifen, was freilich zunächst nur so geschah, dafs die Rechte der Agnaten dabei nicht verletzt wurden. Eine Lex Atilia (II 561) unbekannter Zeit, aber vor 568/176[5]), gegeben, hatte bestimmt, dafs für Frauen und Kinder, wenn es ihnen an einem *tutor testamentarius* oder *legitimus* fehlte, der Praetor urbanus einen *tutor* bestellen sollte. Derselbe war zu diesem Behuf an die Beistimmung der *major pars tribunorum plebis*

1) Gaj. 1, 150. 154. 2) Liv. 39, 19. 3) Ulp. 11, 5. 4) Cic. pro Mur. 12. 5) Liv. 39, 9. 19.

gebunden. Ein so bestellter *tutor* hiefs *tutor Atilianus*. Dieses Recht der obrigkeitlichen Bestellung eines *tutor* ward in späterer Zeit auf die Praesides provinciarum ausgedehnt durch die Lex Titia und die Lex Julia (II 562)[1]; die Consuln erhielten es durch kaiserliche Verfügung[2]; Marcus Aurelius setzte einen besondern *praetor tutelaris* ein[3]. Auch die Municipalmagistrate hatten dieses Recht, wenn auch nur in beschränktem Mafse. Wenn diese obrigkeitliche Einmischung in die Tutelverhältnisse das Agnatenrecht zunächst auch nicht beeinträchtigte, so setzt es doch voraus, dafs die Fälle häufig vorkamen, in denen es an Agnaten fehlte, die zur Tutel berechtigt waren, was bei der damaligen Zerrüttung der Familienverhältnisse nicht auffallend sein kann. Es ist im natürlichen Laufe der Entwickelung begründet, dafs das neugeschaffene obrigkeitliche Recht sich immer mehr ausdehnte, während das alte Recht der Agnaten, auf das diese selbst keinen Werth mehr legten, immer mehr zurücktrat. 179

So finden wir denn, dafs in späterer Zeit die *cura furiosi* und *prodigi* stets von der Obrigkeit angeordnet wird[4]; und ebenso, dafs, als die *puberes minores XXV annis* eines Rechtsschutzes zu bedürfen schienen, diesen, den auszuüben die Agnaten niemals berechtigt gewesen waren, die Obrigkeit gewährte. Die Möglichkeit einer *cura* für die *minores XXV annis**) wurde zuerst durch die Lex Plaetoria (II 561) eingeführt, die schon zu Plautus Zeit gegeben worden sein mufs[5]. Dieses Gesetz wollte die *minores* gegen Uebervortheilungen, denen sie wegen ihrer Unreife ausgesetzt waren, schützen und suchte diefs abgesehen von einigen speciellen Bestimmungen besonders dadurch zu erreichen, dafs es dieselben indirect nöthigte sich einen *curator* von der Obrigkeit zu erbitten. Die Gewährung dieser Bitte war jedoch an gewisse Voraussetzungen geknüpft. Erst Marcus Aurelius verordnete, dafs auch ohne dieselben alle *minores* sollten *curatores* erhalten können; auch knüpfte er die Gültigkeit gewisser Rechtsgeschäfte an die Mitwirkung der Curatoren[6]. In Folge davon wurde die *cura minorum* so allgemein, dafs schon zu Con-

*) Savigny, über den Schutz der Minderjährigen im röm. Recht, in den Abhandl. d. Berl. Akad. vom J. 1833. Berlin 1835. S. 1. Wdh. in der Zeitschr. f. gesch. R. B. 10. Berlin 1842. S. 232. Verm. Schriften Bd. 2. Berlin 1850. S. 321.

1) Gaj. 1, 185. Ulp. 11, 18. 2) Suet. Claud. 23. 3) Capit. Marc. 10. 4) Hor. ep. 1, 1, 103. 5) Plaut. Pseud. 303. Rud. 1382. 6) Capit. Marc. 10.

stantins Zeit sich eine Rückwirkung dagegen geltend machte, indem es unter Umständen wünschenswerth wurde, von der Curatel befreit zu sein und die *venia aetatis* zu erlangen.

Die Agnatentutel, deren Untergang durch die sittliche Entwickelung vorbereitet war, wurde nach und nach gesetzlich aufgehoben*). Zuerst befreite Augustus durch seine Ehegesetzgebung in der Lex Julia und Papia Poppaea die Frauen, welche drei Kinder hatten, von der Agnatentutel und der Tutel überhaupt[1]); dann aber hob Claudius die Agnatentutel für alle Frauen auf[2]). Die Agnatentutel über *impuberes* endlich hob Diocletianus gesetzlich auf[3]), so dafs jetzt nur noch die neueren 180
Arten der Tutel für Frauen ohne das *jus liberorum* und für *impuberes*, sowie die *cura* für *minores XXV annis* fortbestanden. Da die Tutel über Frauen aber lediglich eine Scheintutel war, so ging sie nach der Zeit des Diocletianus überhaupt unter, und noch später konnten die Frauen selbst Vormünderinnen werden.

Viel früher erloschen die den Rechten der Agnaten entsprechenden Rechte der Gentilen. Zu Gajus Zeit war das *jus gentilicium* bereits *in desuetudinem* gerathen[4]); die letzten Erwähnungen des gentilicischen Erbrechts sind die oben (S. 195. 198) besprochene[5]) und eine aus Caesars Zeit[6]).

Im Gegensatze gegen diese absterbende Entwickelung des Agnatenrechts steht die allmählich wachsende rechtliche Bedeutung der *naturalis cognatio* und der *affinitas***).

Das Verhältnifs der *naturalis cognatio*, welche nicht blofs die *a patre* sondern auch die *a matre cognati* umfafste, war, soweit die einzelnen *cognati* nicht zugleich *agnati* waren, ursprünglich das einer freiwilligen durch die Sitte geheiligten Pietät, die ihre Bedeutung natürlich nur innerhalb der näheren Grade der leiblichen Verwandtschaft hatte. Das Symbol dieser Pietät war der Kufs, mit dem sich die *cognati* bis zum sechsten Grade der Verwandtschaft begrüfsten (*jus osculi*)[7]). Bis zu eben diesem Grade verbot die ursprüngliche Sitte die Ehe zwischen den Cog-

*) Savigny, Beiträge zur Gesch. der Geschlechtstutel, in der Z. f. gesch. R. Bd. 3. Berlin 1817. S. 328. Wdb. in den Verm. Schriften. Bd. 1. Berlin 1850. S. 262.

**) Klenze, das Familienrecht der Cognaten und Affinen, in der Zeitschr. f. gesch. R. Bd. 6. Berlin 1828. S. 1—200.

1) Gaj. 1, 145. 194. 2) Gaj. 1, 157. 171. Ulp. 11, 8. 3) Fragm. Vat. 325. 4) Gaj. 3, 17. 5) Cic. de or. 1, 39. 6) Suet. Caes. 1. 7) Plut. qu. Rom. 6. Romul. 1.

naten (S. 112); sie gestattete ferner den Cognaten nicht als Ankläger gegen einander aufzutreten; dagegen erlaubte sie ihnen gerichtliches Zeugnifs in Beziehung auf einander zu verweigern. Die Sitte gebot den Cognaten endlich den Tod von Cognaten zu betrauern. Der Keim für die rechtliche Anerkennung der Bedeutung der Cognaten liegt in jener Beschränkung des eheherrlichen Rechts über Leben und Tod der Frau, kraft deren er dasselbe nur unter Zuziehung eines *consilium* von Cognaten ausüben durfte (S. 101). In der späteren Entwickelung erhielten die Cognaten, wie wir oben (S. 157) gesehen haben, ein eventuelles Erbrecht, während das der Agnaten zurücktrat. In Rücksicht auf die Tutel ist uns aus verhältnifsmäfsig früher Zeit, freilich nicht aus Rom, sondern aus Ardea, ein vereinzelter Fall überliefert, dafs bei einem Streite zwischen der Mutter und den Vormündern der Tochter über den derselben zu gebenden Mann das Gericht für die Mutter entschied [1]), was aber freilich eine Revolution zur Folge
181 hatte. Ein eigentliches Vormundschaftsrecht scheinen indessen die Cognaten als solche bis auf die letzten Zeiten hin, als die Mutter Vormünderin für ihre Kinder werden konnte, nicht bekommen zu haben; wohl aber mag von ihnen vorzugsweise der Antrag auf Bestellung eines obrigkeitlichen Vormundes ausgegangen sein, und mögen sie bei allen jüngeren Arten der Tutel thatsächlich vorzugsweise berücksichtigt worden sein. Im Uebrigen wurde die *cognatio* bis zum sechsten Grade seit der Zeit des zweiten punischen Krieges, zuerst durch die Lex Cincia 550/204 (II 169. 260), gesetzlich dadurch anerkannt, dafs rücksichtlich der eingeführten Beschränkungen des Rechts Schenkungen, Erbschaften und Legate (S. 167) anzunehmen die Cognaten ausgenommen wurden (*personae exceptae*). Den Endpunct erreichte diese Entwickelung in der Justinianischen Gesetzgebung, welche, wie sie das nationalrömische Recht der Agnation ganz aufgegeben hatte, so andererseits das allgemein menschliche Princip der Cognation zu vollster Anerkennung brachte, indem sie auch die Beschränkung der Rechte der Cognation auf die sechs Grade aufhob, so dafs nun die Cognation eben so unbeschränkt war, wie im Anfange der Entwickelung die Agnation.

Im Anschlufs an die Entwickelung der Rechte der *cognati* steht die Entwickelung der Rechte der *affines*, der Verschwägerten, was wir indefs im Einzelnen zu verfolgen hier unterlassen können.

---

1) Liv. 4, 9.

Dagegen wird eine Uebersicht über die sechs berechtigten Grade der Cognation mit ihren technischen Namen, sowie über die Namen der Affinitas nicht überflüssig sein.

Die Cognation findet statt:

1. In absteigender Linie (Descendenz), in welcher auf einander folgen: *filius filia; nepos neptis; pronepos proneptis; abnepos abneptis; adnepos adneptis; trinepos trineptis.* Die Descendenten vom siebenten Grade an heifsen *posteriores.*
2. In aufsteigender Linie (Ascendenz), in welcher auf einander folgen: *pater mater; avus avia; proavus proavia; abavus abavia; atavus atavia; triavus triavia.* Die Ascendenten vom siebenten Grade an heifsen *majores.*
3. In der Seitenlinie (Collateralverwandtschaft), bei welcher verschiedene Kreise der Verwandtschaft in folgender Weise zu unterscheiden sind:
   a) *frater* und *soror* als zweiter Grad, und deren Descendenten bis zum vierten Grade, also bis zu den *abnepotes abneptes,* gerechnet.
   b) *frater* und *soror* des Vaters oder der Mutter als dritter Grad, und deren Descendenten bis zum dritten Grade, d. i. bis zu den *pronepotes proneptes.* Der Bruder des Vaters heifst *patruus,* die Schwester *amita;* der Bruder 182
   der Mutter *avunculus,* die Schwester *matertera;* der Sohn des *patruus* heifst *frater patruelis,* die Tochter *soror patruelis;* der Sohn der *amita* heifst *frater amitinus,* die Tochter *soror amitina;* der Sohn des *avunculus* und der der *matertera* heifst *frater consobrinus,* die Tochter *soror consobrina. Consobrini* werden aber im gewöhnlichen Leben auch die *patrueles* und *amitini* genannt. Die Enkel und Urenkel von *patruus* und *amita* heifsen *filius* (*filia*) *patruelis, amitinus* und *nepos* (*neptis*) *patruelis, amitinus;* die von *avunculus* und *matertera* heifsen *filii* (*filiae*), *nepotes* (*neptes*) *consobrini* u. s. w.
   c) *frater* und *soror* des Grofsvaters und der Grofsmutter als vierter Grad mit ihren Descendenten bis zum zweiten Grade, d. i. bis zu den *nepotes neptes.* Der Bruder des Grofsvaters heifst *patruus magnus,* die Schwester *amita magna;* der Bruder der Grofsmutter *avunculus magnus,* die Schwester *matertera magna;* die Kinder derselben heifsen *propior sobrino* und *propior sobrina;* die Enkel *sobrinus* und *sobrina.*
   d) *frater* und *soror* des Urgrofsvaters und der Urgrofs-

mutter als fünfter Grad mit ihren Kindern, die den sechsten Grad bilden, also *propatruus, proamita, proavunculus, promatertera* und deren *filii* und *filiae.*

Während das Medium der Cognation die Zeugung (*generatio*) ist, und so viele *gradus cognationis* angenommen werden, als *generationes* statt gefunden haben, ist das Medium der *affinitas* die Ehe. Die *cognati* des einen Ehegatten werden *affines* des andern; die *cognati* beider Ehegatten sind aber unter einander nicht *affines.* Nur die nächsten Grade der Affinität werden durch besondere Namen bezeichnet. Die Ascendenten des einen Ehegatten sind für den andern *socer socrus; socer magnus socrus magna.* Für die Ascendenten des einen Ehegatten ist der andere *gener nurus; progener pronurus.* Die Descendenten des einen Ehegatten aus einer früheren Ehe sind für den andern *privigni* (*a privo geniti*); für die Descendenten des einen Ehegatten aus einer früheren Ehe ist der andere *vitricus noverca.* Die Seitenverwandten des einen Ehegatten sind Schwäger des andern, und zwar ist *levir* der Bruder des Mannes, d. i. der nächste Agnat der in der Manus lebenden Frau, *glos* die Schwester des Mannes und die Frau des Bruders.

Die Ausdrücke *propinqui* und *necessarii* sind ihrer allgemeinen Natur nach im gewöhnlichen Sprachgebrauche mehr oder weniger umfassender Anwendung fähig.

183 **42.** *Das Recht der gentes patriciae über die Clienten.*

Das Recht der *gentes patriciae* über die *clientes* (Nebenform *clientae* [1]), griech. *πελάται*) unterliegt bei den unzureichenden und widersprechenden Nachrichten der Alten einer sehr verschiedenen Auffassung*). Wenn die alten Schriftsteller[2]) die

---

*) Suringar, de patronatus et clientelae in Romanorum civitate ratione, in den Annalen der Groninger Universität. Groning. 1821. 22.
Wichers, de patronatu et clientela Romanorum. Groning. 1825.
Koellner, de clientela. Göttingen 1831.
Roundell Palmer, de jure clientelae apud Romanos. Oxon. 1835.
Kobbe, über Curien und Clienten. Lübeck 1839.
Roulez, considérations sur la condition politique des cliens dans l'ancienne Rome, in dessen Melanges de philologie, d'histoire et d'antiquité. Fasc. II. Brüssel 1840.

1) Paul. p. 61. 2) Dion. 2, 8—10. Cic. de rep. 2, 9. Plut. Rom. 13. Fest. v. patrocinia p. 233.

clientela als eine Schöpfung der Staatsweisheit des Romulus darstellen, so dürfen wir daraus nur das unvordenkliche Alter dieses Rechtsverhältnisses entnehmen. Wenn aber dieselben[1]) zugleich die Plebejer als diejenigen bezeichnen, die ursprünglich in diesem Rechtsverhältnisse zu den Patriciern gestanden hätten, so ist das lediglich eine Hypothese, die sich darauf stützt, dafs allerdings später im römischen Staate zwei als gentilicische Clienten und als Plebejer unterschiedene Classen der Bevölkerung nicht existirten, die dagegen aufser Acht läfst, dafs in der Tradition über die Epoche des Ständekampfes die Clienten als Parteigenossen der Patricier von den Plebejern auf das Bestimmteste unterschieden werden: eine Unterscheidung, welche selbst Dionysius[2]) und Livius[3]), ihren Quellen nacherzählend, trotz der von ihnen getheilten oder wenigstens gekannten Ansicht von der Identität der Clienten und Plebejer nicht verwischt haben. Je unwahrscheinlicher nach dieser quellenmäfsigen Beglaubigung der Verschiedenheit der gentilicischen Clienten und der Plebejer in den ältesten Zeiten der Republik und nach Allem, was wir über das Wesen der Clientel einerseits und der Plebs andererseits wissen, jene Hypothese der Alten ist, um so ungerechtfertigter ist es, sie zur Grundlage neuer Hypothesen zu machen.

Wenn nun die geschichtliche Ueberlieferung erkennen läfst, 184
dafs einerseits die gentilicischen Clienten im Lauf der Entwickelung zu Plebejern geworden sind, dafs aber andererseits keineswegs die Plebejer als solche, am Wenigsten der Theil derselben, auf welchem das Wesen der den Plebejern eigenthümlichen Rechtsstellung im römischen Staate ursprünglich beruhte, jemals gentilicische Clienten gewesen sind, so ergiebt sich die Folgerung, dafs wir in der Clientel eine ältere, in der Rechtsstellung der Plebejer eine jüngere Rechtsbildung zu erkennen haben.

Das unvordenklich alte Institut der Clientel ist das Resultat der vorrömischen patriarchalischen Entwickelung, die Rechtsstellung der Plebejer ist das Resultat der Entwickelung des römi-

---

Ihne, Forschungen auf dem Gebiete der römischen Verfassungsgeschichte. Frankfurt a. M. 1847.

Bröcker, der privatrechtliche Charakter der Clientel, in den Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der Verfassungsgeschichte. Hamburg 1858. S. 1.

Th. Mommsen, das römische Gastrecht und die römische Clientel, in Sybels historischer Zeitschrift. Bd. 1. München 1859. S. 332.

1) Auch Liv. 6, 18. 2) Dion. 6, 45—47. 3) Liv. 2, 35. 56. 64. 3, 14.

schen Staates selbst. Die Ausführung dieses Gedankens rücksichtlich der Plebs bleibt der Darstellung der zweiten Periode vorbehalten (§ 55); die Clientel aber müssen wir schon defshalb als ein patriarchalisches Institut ansehen, weil die Clienten nicht in directer Beziehung zum Staate, sondern zu den einzelnen Gentes stehen, denen sie in Gruppen zugetheilt sind; weil das Verhältnifs ein erbliches ist[1]); weil es endlich auch aufserhalb Roms, namentlich bei den Sabinern, sich nachweisen läfst[2]).

Da aber das Verhältnifs näher bezeichnet das einer erblichen Unterthänigkeit der Clienten gegenüber den Gentes ist, und da solche Erbunterthänigkeit, wo sie sonst im Alterthume (oder auch im Mittelalter) sich findet, z. B. bei den Penesten in Etrurien[3]) und Thessalien[4]), bei den Heloten in Sparta, bei den Klaroten und Aphamioten in Kreta, auf der Unterjochung früherer Landeseinwohner durch das Volk, dem die herrschenden Geschlechter angehören, beruht, wie denn z. B. der Name Ἕλωτες selbst die Kriegsgefangenen zu bedeuten scheint (von ἑλεῖν): so hat Niebuhr auch in den Clienten die von den Stämmen, aus denen der römische Staat besteht, unterjochten früheren Bewohner Italiens vermuthet. Wir können diese Vermuthung als die herrschende Ansicht über die Entstehung der römischen Clientel bezeichnen; auch wir bekennen uns zu derselben, glauben aber dadurch, dafs wir sie bestimmter und in einer Weise formuliren, bei der das Recht der patricischen Gentes über die Clienten als eine directe Consequenz des patriarchalischen Familienrechts erscheint, sie sehr wesentlich zu stützen und von den Bedenken zu befreien, die, aus der Heiligkeit des gegenseitigen Verhältnisses hervor-
185 gehend, die Entstehung desselben durch gewaltsame kriegerische Unterjochung unwahrscheinlich erscheinen liefsen.

Das Clientelverhältnifs als eine Consequenz des Familienrechts aufzufassen und die Entstehung dieses Verhältnisses in dem Begriff der Familie zu suchen, dazu sind wir, abgesehen von der schon hervorgehobenen Beziehung der Clienten zu den Gentes, den erweiterten Familien, defshalb berechtigt, weil erstens der Name, den die Patricier rücksichtlich ihres Verhältnisses zu den Clienten führen, entschieden der Analogie der Familienverhältnisse entnommen ist. Sie heifsen *patroni*, d. h. sie sind zwar nicht den Clienten, was sie als *patres* ihren Kindern sind, aber sie stehen in einem ähnlichen Verhältnisse zu ihnen, wie der

1) Dion. 2, 10. 2) Dion. 2, 46. 5, 40. 10, 14. Liv. 2, 16. Plut. Popl. 21. 3) Dion. 9, 5. 4) Dion. 2, 9.

pater familias zu den Gliedern seiner Familie, sei es Kindern oder Sklaven. Diese Analogie der durch *patronus* bezeichneten Stellung mit der des *pater* wird besonders deutlich, wenn man sich erinnert, dafs die *mater familias*, die sich dadurch vom *pater familias* unterscheidet, dafs sie selbst nicht Inhaberin der Manus oder Potestas ist, den Sklaven der Familie gegenüber und überhaupt nach aufsen *matrona* heifst. Nun wird zwar der Ausdruck *patronus* auch gebraucht von dem römischen Gastfreunde gegenüber seinem *hospes*, von dem Sieger gegenüber den Feinden, die sich ihm ergeben haben[1]), von dem Freilasser gegenüber dem Freigelassenen, von dem Rechtsbeistande gegenüber der Partei, die er vertritt, und überall bedeutet das Wort ein auf Treue beruhendes Schutzverhältnifs. Aber keine von diesen Anwendungen des Wortes hat Anspruch darauf, für ursprünglicher zu gelten, als die, wonach der Patricier gegenüber dem Clienten so genannt wird.

Wie der Name *patronus*, so beweisen zweitens auch ausdrückliche Angaben[2]), dafs das Verhältnifs des Patrons zu den Clienten ähnlich dem des Vaters zu den Kindern war. So namentlich bei Festus in zwei verstümmelten, aber ohne Zweifel auf die Clienten zu beziehenden Stellen[3]): *atque [ii patres dicti sunt, quia] agrorum partes ad [tribuerant tenuioribus] perinde ac liberis* (Paulus[4]): *patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes attribuerant tenuioribus ac si liberis propriis*) und[5]): *patr[onus a patre cur ab antiquis dictus] sit, manifestum: quia [ut liberi sic etiam clientes] numerari inter do[mus familiam quodammodo possunt]*.

Dazu kommt drittens, dafs die Clienten Theil hatten an den Opfern der Gens, wie sie denn die Kosten für die Vollziehung derselben mufsten bestreiten helfen[6]). Standen sie somit unter dem Gottesschutze, der das religiöse Band der Gens bildete, so war es auch eben dieser Gottesschutz, der sie, wie die Frau, Kinder und Sklaven des Hausvaters, gegen Mifsbrauch der Gewalt von Seiten des Patrons schützte, dem gegenüber sie persönlich eben so rechtlos waren, wie Frau, Kinder und Sklaven gegenüber dem Hausvater. *Patronus si clienti fraudem faxit sacer esto:* so lautete der altrömische Grundsatz, der noch durch Aufnahme in die Zwölftafelgesetzgebung bestätigt wurde[7]). 188

Im Zusammenhange hiermit steht viertens, dafs die Pflich-

1) Cic. de off. 1, 11. 2) Dion. 2, 10. 3) Fest. s. v. patres p. 246. 4) Paul. p. 247. 5) Fest. s. v. patronus p. 253. 6) Dion. 2, 10. 7) Serv. ad Aen. 6, 609.

ten, die der Patron gegen den Clienten hatte, und die im Wesentlichen in der gerichtlichen Vertretung desselben und in der Sorge für sein Vermögen bestanden[1]), augenscheinlich der *tutela* und *cura legitima* der Agnaten und Gentilen über Frauen, Unmündige und Wahnsinnige gleichstehen.

Endlich wird die familienrechtliche Stellung der Clienten dadurch bewiesen, dafs sie in Rücksicht auf Verhältnisse, die ihren Grund in der Beziehung der Mitglieder einer Familie zu einander haben, den Patronen näher stehen, als deren Cognati und Affines, die bekanntlich rechtlich betrachtet nicht zu der Familie gehören. Nur gegen die Pupillen in der Tutel hat der Agnat nähere Pflichten als gegen die Clienten seiner Gens. So mufste z. B. der Patron gegen seine Cognaten Zeugnifs ablegen, was er sonst nicht brauchte, wenn dieses Zeugnifs dem Clienten, mit dem die Cognaten stritten, günstig war. Gegen den Clienten aber brauchte er niemals Zeugnifs abzulegen[2]).

Die hier zusammengestellten Thatsachen erklären sich nicht, wenn man ohne Weiteres mit Niebuhr die Clientel aus der Unterjochung der Urbewohner ableitet; sie machen den Werth der Analogie der Heloten, Penesten, Klaroten u. s. w. für die Erklärung der römischen Clientel zweifelhaft, weil allen diesen aufserrömischen Erbunterthänigkeitsverhältnissen der charakteristische Zug des geheiligten Familienbandes fehlt. Man hat, um dieses Bedenken zu beseitigen, auf die Wirkung der Zeit und auf den religiösen Sinn der Römer hingewiesen, ohne zu bedenken, dafs eben diese Momente auch die Stellung der Plebejer gegenüber den Patriciern hätten verbessern müssen, was sie nicht gethan haben. Man hat ferner die Sage vom Asyl herbeigezogen, um die Heiligkeit der Clientel durch die Annahme zu erklären, die unterjochten Landesbewohner und andere in Rom Schutzsuchende seien durch den Act einer religiösen Entsühnung in den Gottesschutz der römischen Gentes aufgenommen worden. Mommsen endlich hat die Niebuhrsche Ansicht ganz verworfen, um
187 die religiöse Weihe der Clientel nach der Analogie des gleichfalls unter dem Schutze der Götter stehenden Gastrechts (*hospitium*) zu erklären, wofür man aufser einzelnen ziemlich vagen Aehnlichkeiten, denen viel erheblichere Verschiedenheiten gegenüberstehen, allerdings eine Stelle Ciceros anführen kann[3]), in welcher derselbe von dem Entstehen des Patronats für in Rom lebende

1) Dion. 2, 10. 2) Gell. 5, 13. 20, 1, 40. Dion. 2, 10. Plut. Rom. 13.
3) Cic. de or. 1, 39.

Exulanten durch das *jus applicationis* spricht, welches er selbst übrigens als dunkel und unbekannt bezeichnet. Alle diese Versuche haben in der Ueberlieferung keine ausreichende Begründung. Dagegen erklärt sich der familienrechtliche Charakter der Clientel sofort, wenn man die Niebuhrsche Hypothese dahin erweitert, dafs man annimmt, die unterjochten Landeseinwohner seien als Kriegsgefangene anfänglich in die förmliche *servitus* bestimmter einzelner *patres familias* gerathen und dadurch in die *familia* selbst und deren Gottesschutz aufgenommen worden.

Wenn wir mit Recht die Thatsache der Erweiterung der Familie zur Gens (S. 190) damit in Verbindung gebracht haben, dafs in patriarchalischer Zeit nicht Erbschaftstheilung, sondern *communio hereditatis* das Gebräuchliche war, so ergiebt sich rücksichtlich der *servi* des Ahns einer Gens, dafs sie und ihre Kinder (*vernae*) im gemeinschaftlichen Eigenthume der Erben blieben. Keiner von diesen war für sich *herus* und *dominus* der *servi*, aber alle waren nach dem Tode des *pater familias* dem Vater gleich zu ehrende Personen, *patroni*. Je weiter sich die *communio hereditatis* in den auf einander folgenden Generationen fortsetzte, um so mehr mufste sich das Herrenrecht der Gentilen über die Nachkommen der Sklaven ihres Ahns lockern, um so mehr mufste die Erinnerung an das einst bestandene Herrenrecht erlöschen. Wie nun aus der *familia* eine *gens*, aus dem *ager privatus* des ursprünglichen *pater familias* ein *ager gentilicius* wird, so werden die *servi* desselben in ihrer Nachkommenschaft zu *servi gentilicii* und erscheinen sehr verschieden von den durch spätere Kriegsgefangenschaft oder Kauf neu erworbenen *servi* einzelner Herren. Ob in der Zeit der Ausbildung des Clientelverhältnisses jeder Gentil als Patron aller Clienten galt, oder ob etwa der Geschlechtsälteste als Patron sämmtlicher Clienten angesehen wurde, oder ob die einzelnen Agnationskreise innerhalb der Gens ihre besonderen Clienten hatten, darüber ist nichts Sicheres bekannt. Es können aber sehr wohl alle drei Einrichtungen neben einander bestanden haben.

Um jenen Umschwung in der factischen Stellung der *servi* als *servi gentilicii* begreiflich zu finden, mufs man sich erinnern, dafs das Verhältnifs der *servitus*, in je ältere Zeiten man zurückgeht, um so menschlicher erscheint; dafs der Sklav (*famulus*) Mitglied der Familie war, an ihren Opfern Theil hatte und also auch unter dem Gottesschutze derselben stand (S. 170); dafs

188 selbst noch in den Zeiten der sittlichen Entartung die mit den Kindern aufgewachsenen *vernae* menschlicher als die neu erworbenen Sklaven behandelt wurden.

Für die Richtigkeit dieser Vorstellung von der Entstehung der Clientel aus der Sklaverei spricht abgesehen davon, dafs sie als Consequenz des bisher bewährten Princips der anfangs unauflöslichen Einheit der Familie erscheint, erstens der Name *clientes*. Derselbe kommt her von *cluere* (woher sowohl *inclutus* als *inclitus*), welches in der erhaltenen Literatur allerdings passive Bedeutung hat, ursprünglich aber, wie die entsprechenden Verben der verwandten Sprachen (z. B. *κλύειν*) active Bedeutung gehabt haben mufs; er ist daher dem deutschen Ausdrucke Hörige zu vergleichen. Die Clienten sind nicht mehr Sklaven eines einzelnen Herrn, aber sie sind auch nicht völlig frei, sondern der Gesammtheit ihrer Herren Gehorsam schuldig.

Dafür spricht zweitens der Umstand, dafs in der ältesten Zeit des römischen Staates die Begriffe *patricii* und *ingenuus* identisch waren. *Patricios Cincius ait in libro de comitiis eos appellari solitos, qui nunc ingenui vocentur*[1]). Die Clienten also, die nicht Theil hatten an den Curiatcomitien, und denen gegenüber Cincius offenbar jene Definition von *patricii* gab, sind nicht *ingenui*, stammen also von Sklaven ab. Eben defshalb waren sie auch nicht *gentiles* im strengen Sinne des Wortes, wie wir aus Ciceros Definition[2]) schliefsen dürfen, nach welcher zu den *gentiles* nicht gehören: *qui ab ingenuis oriundi non sunt* und *quorum majorum aliquis servitutem servivit*. Diese Angaben sind zunächst allerdings bestimmt die Gentilen vor der Verwechselung mit den ihren Namen tragenden *liberti* und *libertini* zu sichern, gehen ebenso gut aber auf die Clienten, aus welchen zu Ciceros Zeit längst freie Leute hervorgegangen waren, die aber doch nicht, trotzdem dafs sie das *nomen gentilicium* patricischer Gentes führten, *gentiles* waren.

Dafür spricht drittens die Aehnlichkeit des patricischen Clientelverhältnisses mit dem allgemein römischen Rechtsverhältnisse, das zwischen dem *manumissor* als *patronus* und dem *manumissus libertus* als *cliens* bestand: eine Aehnlichkeit, die darauf beruht, dafs das letztere Verhältnifs dem ersteren nachgebildet ist (§ 43), während die Verschiedenheit beider Verhältnisse sich dadurch erklärt, dafs der das letztere begründende Act die civilrechtliche *manumissio* ist. Denn der Client ist in seine

1) Fest. p. 241; vgl. Liv. 10, 8. 2) Cic. top. 6, 29.

von der *servitus* sowohl als auch von dem Zustande des *libertus* verschiedene Lage nicht durch *manumissio* gekommen, sondern es hat sich die *manus* des ersten Herrn durch die Erweiterung der 189
Familie zur Gens thatsächlich in die *potestas* des Patrons über ihn verwandelt. Insofern kann man die Lage der Clienten jener der unfeierlich manumittirten Sklaven vergleichen. Die Aehnlichkeit der Stellung des *manumissus libertus* und der des Clienten spiegelt sich äufserlich darin, dafs dieser wie jener das *nomen gentilicium* führt[1]). Durch diese Aehnlichkeit darf man sich aber nicht verleiten lassen die alte Clientel aus der *manumissio* zu erklären, was Mommsen thut, indem er eine vor Einführung der civilrechtlichen *manumissio* vermeintlich in Uebung gewesene thatsächliche *manumissio* neben dem *jus applicationis* als Quelle der Clientel nennt.

Dafür spricht endlich viertens das Verhältnifs, in dem der Client gegenüber dem Patron rücksichtlich des von ihm bebauten Ackerlandes steht. Zwar fehlt es hierüber für die älteste Zeit an historisch zweifellosen Angaben; wenn man aber bei Festus liest, dafs die *patres* den *tenuioribus agrorum partes perinde ac liberis* verliehen hätten[2]), so darf man daraus doch wohl schliefsen, dafs die *tenuiores*, das heifst die Clienten, Eigenthumsrecht an dem ihnen verliehenen Ackerlande ebenso wenig hatten wie die Kinder, denen bekanntlich nur ein *peculium* zu jederzeit widerruflichem Besitz von ihren Vätern gegeben ward. Ebenso ist in der andern Stelle des Festus[3]) nicht die Rede von einem Eigenthum der unter die *patrocinia* vertheilten Volksmenge, d. i. der Clienten, sondern davon, dafs dieselbe *patrum opibus tuta* sein solle. Endlich wird bei der Erzählung über die Aufnahme der Gens Claudia mit ihren Clienten in den römischen Staat ausdrücklich berichtet, dafs das Haupt dieser Gens, Attus Clausus, vom römischen Staate aus dem *ager publicus* eine Landstrecke jenseit des Anio zugewiesen erhielt, um daraus seinen Clienten Ackerloose zuzutheilen[4]), was er dergestalt ausführte, dafs er für sich und seine Gentilen fünf und zwanzig Jugeren behielt, jedem seiner Clienten aber zwei Jugeren anwies[5]). Dieses letzte Beispiel fällt freilich schon in die Zeit, in welcher, wie wir sehen werden, der Grundbesitz der Clienten zu freiem Eigenthum verwandelt gewesen sein mufs; aber das ursprüngliche Rechtsverhältnifs schimmert noch durch, insofern das Haupt der Gens

1) Vgl. z. B. Liv. 3, 44. 2) Fest. p. 246. 247. 3) Fest. v. patrocinia p. 233. 4) Dion. 5, 40. Liv. 2, 16. 5) Plut. Popl. 21.

als Mittelsperson zwischen dem Staate und den eigenen Clienten erscheint. Ein ursprünglich nicht freier Grundbesitz der Clienten wird auch durch die Geldleistungen vorausgesetzt, zu denen die Clienten gegen ihre Patrone verpflichtet waren. Sie mufsten dieselben unterstützen bei Uebernahme eines öffentlichen Amtes, bei Ausstattung der Töchter, bei Loskaufung aus der Kriegsgefangenschaft, bei Verlust eines Civilprocesses und bei Verur-
190 theilung zu einer Geldbufse [1]). Diese Unterstützungen in aufserordentlichen Fällen waren vielleicht erst in der Zeit des Verfalls der Clientel an die Stelle eines jährlich zu entrichtenden Bodenzinses getreten. Wenigstens könnte von den genannten Geldleistungen nur die zur Lösung aus Kriegsgefangenschaft in die patriarchalische Zeit gesetzt werden; denn selbst die Ausstattung der Töchter hat keinen Sinn zu einer Zeit, in welcher der Bräutigam die Braut dem Vater abkaufte. War der Grundbesitz der Clienten wie nach Allem wahrscheinlich ist, ursprünglich kein Eigenthum ex jure Quiritium, so kann er nur aus dem vom Hausvater den Sklaven zur Verwaltung übergebenen *peculium* entstanden sein. Also bestätigt auch der nicht freie Grundbesitz der Clienten die Entstehung der Clientel aus der Sklaverei.

Wir nehmen für die dargelegte Ansicht von der Entstehung der Clientel nicht das Recht der Ausschliefslichkeit in Anspruch. Indem wir vielmehr nur festgehalten wissen wollen, dafs auf diese Weise zuerst sich das eigenthümliche Rechtsverhältnifs der Clientel herausgebildet hatte, räumen wir gern ein, dafs nachträglich der Eintritt in die Clientel auch ohne directe Vermittelung durch die Sklaverei entstehen konnte. Eine Gens, die schon eine grofse Anzahl mit ihr verwachsener Clienten hatte, mochte, wenn sie neue Eroberungen machte, die Unterjochten, denen sie einen Theil ihrer Ländereien gelassen haben wird, durch positiven Vertrag in das bestehende Rechtsverhältnifs aufnehmen, wie später der Staat die Unterjochten zu Plebejern, noch später zu *cives sine suffragio* machte. Dasselbe mochte sie auf Wunsch von landesflüchtigen Fremden, die sich in ihren Schutz begeben wollten, zugestehen, und dürfte darauf das schon erwähnte in Verbindung mit dem *jus exilii* stehende dunkele und unbekannte *jus applicationis* [2]) zu beziehen sein, was anzunehmen um so weniger Schwierigkeit hat, als ohne Frage das Gentilrecht für die inneren Verhältnisse der Gens noch lange Zeit nach der Gründung des römischen Staates fortbestand. Dasselbe

1) Dion. 2, 10. 13, 5. Liv. 5, 32. 2) Cic. de or. 1, 39.

mochte rücksichtlich der im eigentlichen Sinne manumittirten Sklaven geschehen, wenn wirklich vor der Epoche des Servius Tullius eine unfeierliche lediglich auf dem Treuworte des Herrn beruhende Manumission stattgefunden haben sollte. Vielleicht mag endlich in den ältesten Zeiten des Staates auch das häufig gewesen sein, dafs aufserhalb des Staates und aufserhalb des Gentilverbandes stehende Plebejer sich freiwillig in die Clientel einer Gens begaben, und diefs kann dann ganz besonders die Verwechselung der Plebejer und Clienten mit veranlafst haben. Alle diese Arten der Entstehung der Clientel würden jedoch zu der ursprünglichen Art in demselben Verhältnisse stehen, wie die Entstehung der 191
patria potestas durch Arrogation und Adoption zur natürlichen durch Zeugung, wie die Erwerbung von Sklaven durch Kauf zur ursprünglichen und natürlichen durch Kriegsgefangenschaft.

Dafs die Clienten in patriarchalischer Zeit zu Kriegsdiensten für ihre Gens verpflichtet waren, ist an sich wahrscheinlich; aus den älteren Zeiten des römischen Staates finden sich Erzählungen sowohl davon, dafs der Stand der Patricier mit den Clienten ins Feld zieht [1]), als auch davon, dafs eine einzelne Gens, die Gens Fabia, mit ihren Clienten einen besondern Feldzug unternimmt [2]).

Die Entwickelung des Rechtsverhältnisses des Patronats über die Clienten, dessen Blüthe vor die Begründung des römischen Staates fällt, ist die, dafs es abstirbt, wie alle anderen aus dem ursprünglichen Familienrechte hervorgehenden Verhältnisse. Dafs es aber früher als alle anderen abstirbt, hat seinen besondern Grund in der Entwickelung des römischen Staatsrechts. Als erste Stufe in dieser Entwickelung müssen wir die Organisation von neun (richtiger acht) Handwerkerzünften (*collegia opificum*)*) betrachten, die, da sie die Tradition dem Numa zuschreibt [3]), ohne Zweifel in die Zeit des patricischen Staates fällt, hervorgerufen zunächst durch die Bedürfnisse des städtischen Lebens. Nur Clienten (und etwa ihnen gleichstehende Freigelassene) können es gewesen sein, die damals Handwerke trieben. Ein Theil der Clienten also, eben die, auf die sich die Einrichtung der Handwerkerzünfte bezog, trat in besondere Verbände, die mit den Gentes Nichts zu thun hatten; das Verhältnifs

*) Th. Mommsen, de collegiis opificum, in der Schrift de collegiis et sodaliciis Romanorum. Kiel 1843. S. 27.

1) Dion. 6, 47. 7, 19. 10, 43. 2) Dion. 9, 15. 3) Plut. Num. 17. Plin. n. h. 34, 1, 1. 35, 46, 159.

dieses Theils der Clienten zu den Gentes mufste sich, zumal da sie nicht füglich zugleich erbunterthänige Pächter gewesen sein können, factisch lockern. Wichtiger noch war die Reform, die den Namen des Servius Tullius trägt. Da durch dieselbe die staatsfremden Plebejer ein, wenn auch beschränktes, *jus suffragii* im Staate erhielten, so lag es im Interesse der Patricier selbst, dasselbe Recht auch ihren Clienten gewährt zu sehen, mit deren Hülfe sie bekanntlich später das Stimmrecht der Plebejer öfters thatsächlich unwirksam machten. Da aber das *suffragium* innerhalb der Servianischen Verfassung auf Grundeigenthum beruhte, so konnten die Clienten, deren Stimmrecht[1]) ausdrücklich constatirt ist, dasselbe nur dann bekommen, wenn die Patricier ihnen das bisher als *peculium* verliehene Land zum förmlichen Eigenthum ex jure Quiritium gaben. Dieser Act ist also gewissermafsen einer *manumissio censu* gleich, von der er sich jedoch
192 dadurch unterscheidet, dafs die Clienten nicht aus der *manus* eines bestimmten Hausvaters, in der sie nicht mehr standen, zu entlassen waren, sondern aus dem *dominium*, das die Gens an dem von den Clienten bebauten Grund und Boden hatte. In diese Zeit würde der Wegfall des oben angenommenen Erbengrundzinses und als Aequivalent dafür die Ausbedingung der Gelduntersttzung in aufserordentlichen Fällen, sowie der Vorbehalt des eventuellen Erbrechts und Vormundschaftsrechts (§ 43) zu setzen sein. Dafs die Patricier sich den Clienten gegenüber zu einer solchen Mafsregel entschlossen, ist nicht unwahrscheinlich. Denn da sie viele Generationen hindurch kein Interesse daran hatten, den von ihnen den Clienten gewährten Besitz zu widerrufen, so verloren sie damals Nichts, wenn sie ihn als freies Eigenthum anerkannten, wobei die Clienten, Genossen der Opfergemeinschaft der Gens und der Gentilen, persönlich verpflichtet blieben und diese Verpflichtung nicht blofs durch Geldleistungen, sondern auch durch politische Unterstützung bewähren konnten. Abgesehen von dieser Sacralgenossenschaft und der persönlichen Verpflichtung waren die ackerbautreibenden Clienten und auch diejenigen, welche in jenen Handwerkerzünften standen, die von Servius Tullius mit dem *suffragium* beschenkt worden waren, nun den Plebejern staatsrechtlich nicht blofs in Bezug auf das *jus suffragii*, sondern auch in der entsprechenden Verpflichtung zum Dienst in den Legionen (wozu sie vielleicht schon früher verwendet waren) und ohne Zweifel

1) Liv. 2, 56. 64.

auch in der selbständigen Befugnifs zu gerichtlichen Handlungen gleichgestellt; sie waren *cives* mit schlechterem Rechte. Ihr Stimmrecht übten sie, wenn zwei Jugeren ihr früheres Peculium und jetziges Eigenthum war, zunächst in der fünften Classe aus (§ 61); aber, da es ihnen unverwehrt war, ihr Eigenthum zu vermehren, so konnten sie sich in die höheren Classen aufschwingen. So entstanden aus Clientenfamilien plebejische Geschlechter, die ihren patricischen Namensvettern an Macht und Ansehen gleich oder überlegen wurden, wie z. B. das der plebejischen Claudii Marcelli [1]), und dieses ist neben der *transitio ad plebem* eine der Ursachen, wodurch es kommt, dafs plebejische Häuser desselben Namens neben einer patricischen Gens stehen. In diese staatsrechtliche Stellung traten die Clienten des Attus Clausus ein, weil sie schon bestand, und daher konnte Plutarchus [2]) sagen, dafs der Staat jedem der Clienten (nicht dem Appius Claudius für sie) zwei Jugeren angewiesen habe; denn diese gehörten wirklich den Clienten, nicht dem Appius Claudius, zu eigen.

Die Clienten, somit den Plebejern staatsrechtlich gleichgestellt, hatten, ohne es mit den Plebejern zu halten, Theil an allen Errungenschaften der Plebs und mochten so durch die Verbes- 198
serung ihrer Lage dem Interesse der Patricier, dem sie anfangs durchaus ergeben waren, entfremdet werden. Je mehr der staatsrechtliche Unterschied der Patricier und Plebejer verwischt wurde, um so weniger hatte eine Opposition der Clienten gegen die Plebejer eine thatsächliche Grundlage. In dieser Beziehung ist die Aufnahme der Patricier und mit ihnen der Clienten in die Tributcomitien ein bedeutender Schritt. So lange die Plebs sich tributim versammelte, um ihre Standesinteressen zu berathen, konnte sie natürlich den diesen Interessen feindlichen Clienten der Patricier Theilnahme an ihren Versammlungen nicht gewähren wollen [3]); als aber in Folge des Sturzes der Decemvirn die Standesversammlung der Plebs zu einer in gewisser Hinsicht den Centuriatcomitien an legislativer Competenz gleichstehenden Volksversammlung erhoben wurde (§ 75), da war es natürlich, dafs die Clienten so wenig wie die Patricier von dieser im Sinne der Versöhnung der Stände geschaffenen Volksversammlung ausgeschlossen bleiben konnten (II 402). Von nun an näherte sich die Parteistellung der Clienten jener der Plebejer immer mehr; die Clienten des M. Furius Camillus z. B. erklärten diesem 363/391, dafs sie ihm die aufzuerlegende Geldbufse wohl

1) Cic. de or. 1, 39. 2) Plut. Popl. 21. 3) Liv. 2, 56.

ersetzen wollten, nicht aber ihn freisprechen könnten[1]). Und so finden sich denn von dieser Zeit an in den Schriftstellern keine Nachrichten mehr darüber, dafs die Clienten die Partei der Patricier gebildet hätten, während das Stillschweigen derselben in einigen Fällen[2]) bedeutsam ist, insofern es ausreichend beweist, dafs eine den Patriciern ergebene Partei der Clienten nicht mehr existirte.

Wenn nun aber auch auf diese Weise sich das Verschmelzen der Clienten mit der Plebs in staatsrechtlicher Beziehung erklärt, so erklärt sich doch noch nicht die Auflösung der Clientel rücksichtlich der fortbestehenden persönlichen Verpflichtungen. In dieser Beziehung ist sie eigentlich auch nie aufgelöst worden, sondern sie hat sich allmählich ihrer innern Natur nach verändert. Wir werden sehen (§ 43), dafs der *libertus manumissus* in ein Verhältnifs zu dem *manumissor* tritt, welches sich von der Clientel im alten Sinne nur dadurch unterscheidet, dafs es auf eigentlicher Manumission beruht und auf Seiten des Freigelassenen nicht erblich ist. Je häufiger die Fälle so entstandener Clientel wurden, um so seltener wurden die Fälle, in denen die alte Clientel fortbestand, da manche patricische Gentes ausstarben, und deren Clienten nun auch ihrer persönlichen Verpflich-
194 tungen ledig waren. Jenes neue Verhältnifs wirkte bestimmend auf das ältere ein, um so mehr als die gentilicischen Clienten persönlich eine viel höhere Dignität hatten, als die eben aus der Sklaverei entlassenen Freigelassenen. Daher galt es später, wie Plutarchus berichtet, für unanständig, von den Clienten Geldgeschenke anzunehmen[3]): ein Grundsatz, welcher 550/204 durch die Lex Cincia de donis et muneribus (II 168) sogar eine gesetzliche Stütze erhielt. So sank die Clientel zu einem rein factischen Verhältnisse wechselseitiger Ehrerbietung und Schutzverleihung zwischen *nobiles* und *ignobiles* herab (II 25), aus dem der Client austrat, wenn er selbst durch Bekleidung eines curulischen Amtes *nobilis* wurde[4]). In dieser Gestalt hat sich die Clientel bis in die späteste Zeit erhalten*).

*) Heuermann, über die Clienten unter den ersten römischen Kaisern. Burgsteinfurt (Münster) 1856.

1) Liv. 5, 32; vgl. Dion. 13, 5. 2) Z. B. Liv. 7, 18. 3) Plut. Rom. 13. 4) Plut. Mar. 5.

43. *Das Patronat über die Freigelassenen.*

Das Patronat über die Freigelassenen (*liberti*) ist, wie das Patronat über die Clienten, ein Ausfluſs des Familienrechts, welches selbst dann noch, wenn ein Sklav durch *manumissio* (S. 171) aus der Familie des *manumissor* austritt und seinerseits selbst *pater familias* wird, gewisse Rechte des *patronus manumissor* über den *libertus* und auf sein Gut anerkennt*).

Das Rechtsverhältnis des *libertus* unterscheidet sich von dem des *clines* gegenüber dem *patronus* in seiner Entstehung dadurch, daſs jener direct aus dem Verbande einer Einzelfamilie durch den Act der *manumissio* zu privatrechtlicher und staatsrechtlicher Selbständigkeit entlassen wird, während dieser ohne ausdrückliche Handlung in Folge der unter den bestimmenden Grundsätzen patriarchalischer Sitte stattgefundenen Erweiterung der Familie zur Gens seine ursprüngliche Stellung zur Einzelfamilie mit der entsprechenden Stellung zur Gens vertauscht hat. Der *libertus* kommt durch jenen civilrechtlichen Act sofort in die Stellung, welche die Clienten nach unserer Auffassung erst bei Gelegenheit der staatsrechtlichen Reform des Servius Tullius erhielten.

Von der ursprünglichen Clientel unterscheidet sich das Rechtsverhältnis des *libertus* ferner in seinem Bestande dadurch, daſs jenes ein Verhältnis innerhalb Einer, wenn auch erweiterten Familie ist, während das Verhältnis des *patronus* und *libertus* ein solches ist, welches von einer Familie in eine andere hinüberreicht[1]). Die Folge hiervon ist, daſs das Rechtsverhältnis 195
des Patrons zu dem Clienten beiderseits erblich ist, während das Rechtsverhältnis zwischen *patronus* und *libertus* wohl auf die Kinder des *patronus*, nicht aber auf die des *libertus*, welche ja *ingenui* sind, vererbt, so daſs es sich factisch in der zweiten Generation löst[2]). Die ursprüngliche Clientel hatte sich, da sie auf der Erweiterung der Familie von Generation zu Generation beruht, in vorrömischer Zeit entwickelt und ist deſshalb eine specifische Bildung der patricischen Gentes; nach Entstehung

*) Schüller, de necessitudine cum morali tum civili inter patronos et libertos. Traj. 1838.
Bierregaard, de libertinorum hominum conditione libera republica Romana. Havn. 1840.

1) Dig. 50, 16, 195, 1. 2) Irrthümlich Dion. 4, 23.

des römischen Staates konnte sie sich auf natürliche Weise ebenso wenig neu entwickeln wie patricische Gentes selbst. Das Rechtsverhältnifs des *patronus* zum *libertus* konnte dagegen so gut aus einer plebejischen wie aus einer patricischen Familie hervorgehen, da es auf dem den Plebejern so gut wie den Patriciern zustehenden *dominium* über die Sklaven beruht; man kann es daher wohl als ein allgemein römisches Verhältnifs der specifisch patricischen Clientel entgegenstellen, nicht aber als das Resultat einer specifisch plebejischen Entwickelung.

Abgesehen von diesen hervorgehobenen Unterschieden ist das Patronat über den *libertus* dem über den *cliens* durchaus ähnlich, namentlich seitdem die Clienten gleich den Freigelassenen als *cives Romani* in der Servianischen Verfassung galten. Das Patronat über den *libertus* ist die jüngere staatliche Schwesterform des Patronats über den *cliens* als der älteren patriarchalischen Form, und letztere ging allmählich in der ersteren auf (S. 224).

Der Fortbestand eines, wenn auch loseren Familienbandes zwischen der Familie des *libertus* und der des *patronus* wird dadurch bezeugt, dafs der Freigelassene gleich dem Clienten das *nomen gentilicium* seines Patrons führte, und dafs er gleich dem Clienten noch zur Opfergemeinschaft der Familie des Herrn gehörte, welcher er als Sklav angehört hatte, wie die Freigelassenen denn auch an dem Erbbegräbnisse ihrer Freilasser Theil hatten. Die *liberti* eines Patriciers aber unterschieden sich noch dadurch von denen eines Plebejers, dafs sie nicht blofs mit der Familie des Manumissors, sondern auch mit der Gens desselben in Verbindung blieben, wie wir daraus schliefsen dürfen, dafs freigelassene Mägde (*libertae*)*) nicht ohne besondere Bewilligung aus dem Geschlechte heirathen (*e gente enubere*) oder sonst einen der Acte vornehmen durften, die, mit *capitis deminutio minima* verbunden, ihren Austritt aus dem Gentilverbande bewirkt hätten [1]). Man wird hieraus auch schliefsen dürfen, dafs in die Rechte eines patricischen *patronus* auf die Person und
196 das Gut seines Freigelassenen nicht blofs Agnaten, sondern auch Gentilen succediren konnten, während in die Rechte eines plebejischen Patrons natürlich nur seine Agnaten möglicherweise eintraten.

Das Recht des *patronus* über den *libertus* giebt sich auch

*) Huschke, de privilegiis Fecenniae Hispalae. Gott. 1822.

1) Liv. 39, 19.

durch die in ihm enthaltenen Befugnisse als eine Consequenz des Familienrechts kund. Es hat zwei Seiten. Die eine entspricht dem Rechte der Agnaten und Gentilen (§ 41), nur dafs hier nicht wie bei jenen ein gegenseitiges, sondern ein einseitiges Recht des *patronus* vorhanden ist, welches aus einem eventuellen Erb- und Vormundschaftsrechte des *patronus* besteht. Rücksichtlich dieser Einseitigkeit entspricht es durchaus dem Rechte des Patrons über den Clienten, der so zu sagen, so lange die Clientel in ihrer ursprünglichen Gestalt bestand, in der fortwährenden Tutel seines Patrons war, und dessen Güter der Patron nur defshalb nicht erbte, weil sie ihm ohnehin schon zu eigen gehörten. Die andere Seite enthält ein Anrecht des *patronus* auf persönliche Dienstleistungen des *libertus* und entspricht dem Rechte, welches auch in dieser Hinsicht die patricischen Patrone über ihre Clienten hatten.

Die Entwickelung des Patronatsrechts über die *liberti* ist nicht wie die anderer familienrechtlicher Institute eine durchaus absterbende, sondern eine zum Theil fortschreitende. Diefs erklärt sich daraus, dafs der Staat selbst ein Interesse dabei hatte, die staatsgefährliche Classe der Freigelassenen, der *libertini*, wie sie dem Staate gegenüber heifsen, die er stets staatsrechtlich zu beschränken suchte (§ 63. 92), auch privatrechtlich so abhängig als möglich zu erhalten, während andererseits auch die Patrone das Geschenk der Freiheit, welches sie den Sklaven machten, als ein solches ansahen, welches die Freigelassenen durch ihre Dienstleistungen einigermafsen vergelten mufsten[1]).

Was zunächst das eventuelle Erbrecht*) des Patrons betrifft, so sind nach der Zwölftafelgesetzgebung für einen *libertus*, welcher *intestatus* und ohne *sui heredes* stirbt, die nächst berechtigten Erben: der *patronus*[2]) und dessen Frau (*patrona*), dann die Descendenten derselben, ihre Agnaten, und, wenn der Patron Patricier war, auch ihre Gentilen. Gegen testamentarische Bestimmungen und gegen die *sui heredes* des *libertus* aber stand der *patronus* durchaus zurück. Von einer *liberta* erbte der *pa-* 197
tronus immer, wenn sie unverheirathet blieb, da sie keine *sui*

*) Unterholzner, über das patronatische Erbrecht, in der Z. f. gesch. Rechtsw. Bd. 5. Berlin 1825. S. 26.
Huschke, Beiträge zur Erläuterung des Rechts der Succession in die Güter der Freigelassenen, in den Studien des römischen Rechts. Heidelberg 1830. S. 25.

1) Dig. 38, 2, 1. 2) Gaj. 3, 40. Ulp. 29, 1.

heredes haben und auch kein Testament ohne Einwilligung des *patronus*, der ihr *tutor legitimus* war, machen konnte[1]). Dieses Erbrecht des *patronus* galt nicht blofs in Bezug auf den *libertus*, sondern auch in Bezug auf dessen Descendenz, wenn z. B. der Sohn des *libertus* keine näherberechtigten Erben hatte. Darauf bezieht sich der Streit der Claudii Marcelli mit den patricischen Claudiern*) über die Erbschaft eines *filius liberti* (S. 195)[2]). Da es sich hierbei indessen nur um das Gut der Descendenten des Freigelassenen handelt, so folgt hieraus nicht, dafs dem Patronatsrecht über den *libertus* auch auf Seiten des letzteren ein erbliches Verhältnifs entsprochen hätte.

Dieses eventuelle Erbrecht des Patrons und seiner Intestaterben wurde in der praetorischen Erbfolge der *bonorum possessio* nicht allein anerkannt, sondern für den *patronus* und seine Söhne (aber nicht für die *patrona* und die sonstigen Erben des *patronus*) dahin ausgedehnt, dafs sie selbst gegen das Testament eines *libertus*, wenn dieser keine *sui heredes* hinterliefs, Anspruch auf die Hälfte des Vermögens des *libertus* hatten[3]). Die Augusteische Ehegesetzgebung in der Lex Papia Poppaea[4]) fügte verschiedene neue Bestimmungen hinzu. Einerseits wurden danach zwar die freigelassenen Frauen (*libertae*) durch das *jus quatuor liberorum* frei von der *tutela legitima* und der ausschliefslichen Erbberechtigung der *patroni*, indem diese nun nur noch Anspruch auf einen Kindestheil behielten, wenn die *liberta* ihre Kinder zu Erben eingesetzt hatte. Andererseits aber wurden auch die Rechte des *patronus* gegen Freigelassene mit *sui heredes*, die Rechte der *patrona*, wenn sie zwei Kinder hatte, und die Rechte der Töchter des *patronus*, wenn sie drei Kinder hatten, erhöht. Unter diesen Bestimmungen heben wir diejenige hervor, welche dem Patron eines Freigelassenen, der mehr als 100,000 Sesterzen (§ 61) hinterliefs, Anspruch auf eine *portio virilis* (auf Kindestheil) verlieh, wenn der Freigelassene weniger als drei Kinder hatte. Nicht eigentlich als eine Erhöhung des patronatischen Erbrechts darf es angesehen werden, dafs die Lex Junia Norbana, während sie übrigens die
198 unfeierlich Manumittirten zu Latinern machte, ihnen das *jus testamentifactionis* nicht gab und dadurch bewirkte, dafs das

*) Voigt, de causa hereditaria inter Claudios patricios et Marcellos acta. Lips. 1853.

1) Gaj. 3, 43. 2) Cic. de or. 1, 39. 3) Gaj. 3, 41. Ulp. 29, 1. 4) Ulp. 29, 3. Gaj. 3, 42.

Vermögen solcher *Latini Juniani* auf jeden Fall dem *patronus* oder dessen Erben zufiel (S. 175). Noch Justinianus erkannte übrigens das Erbrecht des *patronus*, seiner Descendenten und seiner Seitenverwandten bis zum fünften Grade gegenüber dem ohne Descendenten verstorbenen *libertus* an.

Das eventuelle Erbrecht, das der Patron gegen den Freigelassenen hatte, konnte Gegenstand besonderer testamentarischer Verfügung des Patrons sein, indem dieser seinen Anspruch auf die Erbschaft einem seiner Kinder ausschliefslich vermachen konnte, was *assignare libertum* hiefs[1]). In diesem Falle lebte das Erbrecht der andern Kinder und ihrer Descendenten erst dann wieder auf, wenn das durch jene *assignatio* begünstigte Kind ohne Erben verstorben war.

In Bezug auf das mit dem Erbrechte zusammenhängende Vormundschaftsrecht (S. 202) ist zu bemerken, dafs nach der Zwölftafelgesetzgebung oder eigentlich nach der Interpretation derselben der *patronus* und dessen Kinder (eventuell Agnaten und Gentilen) die *legitima tutela* über freigelassene *impuberes* und über *libertae* hatten[2]). Während das praetorische Recht das Erbrecht der Patrone erweiterte, that es in Beziehung auf die *tutela* ein Gleiches nicht. So finden wir, dafs die *tutoris optio* auch einer *liberta* als Begünstigung verliehen wird[3]); ebenso waren *tutores Atiliani* und *fiduciarii* auch für *libertae* möglich gemacht[4]). Die Augusteische Ehegesetzgebung in der Lex Papia Poppaea beschränkte das Tutelrecht der Patrone, indem sie *libertae* mit vier Kindern demselben enthob[5]). Aber als die Lex Claudia die Agnatentutel für die Frauen aufhob, blieb die Patronentutel für freigelassene Frauen, soweit sie nicht aus anderen Gründen beseitigt werden konnte, bestehen.

Die persönlichen Dienstleistungen, zu denen der *libertus* seinem *patronus* verpflichtet war[6]), folgten nicht wie die der Clienten aus einer Erbunterthänigkeit, sondern nur aus der Pietät, die der Freigelassene dem *manumissor*, gewissermafsen seinem bürgerlichen *parens*, schuldig war. Sie werden daher auch den Pflichten der Kinder gegen die Aeltern gleichgestellt. Wenn Cicero behauptet[7]), dafs die Vorfahren über die Freigelassenen fast ebenso, wie über die Sklaven geboten hätten (*imperasse*), so ist diefs entweder in dieser Allgemeinheit eine

1) Dig. 50, 16, 107. 2) Gaj. 1, 165. Ulp. 11, 3. Instit. 1, 17. 3) Liv. 39, 19. 4) Gaj. 1, 195. Liv. 39, 9. 5) Ulp. 29, 3. Gaj. 3, 44. 6) Zon. 7, 9. Dion. 4, 23. 7) Cic. ad. Qu. fr. 1, 1, 4.

Uebertreibung, oder nur insofern wahr, als gerade in ältester Zeit auch die Kinder vom *pater familias* ziemlich auf dieselbe
199 Weise wie die Sklaven behandelt wurden. Es kann sich diese angeblich harte Behandlung der Freigelassenen aber auch auf die Dienste beziehen, zu denen der *patronus* den *libertus* bei der Freilassung ausdrücklich verpflichtete, und deren Härte den Praetor Rutilius bewog die Freigelassenen gegen solche ihnen auferlegte Bedingungen in den Schutz des Edictes zu nehmen[1]). Auf keinen Fall aber kann dem *patronus* das *jus vitae necisque*, das ein römischer Bürger über den andern nicht haben konnte, gegen feierlich manumittirte *liberti* zugestanden werden, trotz einzelner diefs scheinbar voraussetzender Erzählungen[2]). Aus jener Pietät folgte zunächst nur, dafs der *libertus* dem *patronus* Ehrerbietung schuldig war, ihm *obsequium praestare* mufste, wie der übliche Ausdruck ist[3]). Er durfte ihn nicht wegen *dolus* und überhaupt nicht ohne ausdrückliche Erlaubnifs des Praetors verklagen[4]). Er mufste ihn, wenn er verarmte, ernähren, was ja auch Kindespflicht gegen die Aeltern ist. So folgte denn aus jener Pietät auch die Verpflichtung zu hülfreichen Dienstleistungen (*operae officiales*) im Allgemeinen, ohne dafs das Anrecht darauf auf die Erben des Patrons überging. Man pflegte sich derselben für eine gewisse Zahl von Tagen (daher *operae* gleich *diurnum officium*) zu vergewissern, und zwar dadurch, dafs man den Freigelassenen schwören liefs, *operas donum munus se praestiturum, operas qualescunque, quae modo probe jure licito imponuntur*[5]). Ein solcher Schwur genügte, auch ohne ausdrückliche Stipulation, um dem Patron das Recht zu geben eine Klage auf Pflichtversäumnifs (*operarum actio*) gegen den Freigelassenen anzustellen, bei deren Entscheidung der Natur der Sache nach dem richterlichen Ermessen viel überlassen blieb. Im Ganzen läfst sich jedoch in der Kaiserzeit die Tendenz verfolgen diese Verpflichtung in nicht allzuschwerem Sinne für die Freigelassenen auszulegen[6]). Wollte man sich Etwas vom Freigelassenen ausbedingen, was über die *operae officiales* hinausging, z. B. *operae fabriles*, so bedurfte es dazu einer ausdrücklichen Stipulation, und der Anspruch auf solche Leistungen ging dann auch, da sie auf einer Obligation beruhten, auf die Erben des Patrons über. Der allzugrofsen Erschwerung der Lage des

1) Dig. 38, 2, 1. 2) Val. Max. 6, 1, 4. Suet. Caes. 48. 3) Dig. 37, 15.
4) Dig. 2, 4, 4. Gaj. 4, 46. Dio Cass. 60, 28. 5) Dig. 38, 1, 7.
6) Dig. 38, 1.

Freigelassenen stand aber gerade in dieser Beziehung das praetorische Edict des Rutilius und dessen weitere Ausbildung entgegen.

Je häufiger übrigens in der Kaiserzeit wirklicher Undank der Freigelassenen gegen die Patrone vorkommen mochte, um so mehr trat das Bedürfnifs ein auch den Patronen gerecht zu werden; wir sehen daher die den *ingrati liberti* angedrohten Strafen bis zur *revocatio in servitutem* steigen. In der früheren Kaiserzeit wird Verurtheilung zu den Lautumien [1]) und *relegatio* 200
ultra centesimum lapidem [2]) als Strafe erwähnt. Auch konnten der Praefectus urbi in Rom und die Statthalter in den Provinzen gegen *ingrati liberti* auf Verweis oder Prügelstrafe erkennen [3]). Obwohl Claudius aus kaiserlicher Machtvollkommenheit die *revocatio in servitutem* gegen einzelne *ingrati liberti* ausgesprochen hatte [4]), so drang doch unter Nero ein Antrag auf allgemeine Einführung jener Strafe nicht durch [5]). Erst Commodus setzte sie als Strafe fest für solche Freigelassenen, welche ihre Patrone beschimpft, geschlagen oder in Armuth und Krankheit verlassen hätten; er verordnete, dafs solche vom Praeses provinciae für Rechnung des Patrons verkauft werden sollten [6]). Noch später gab man einen solchen *libertus* geradezu als *servus* dem Patron zurück.

---

1) Dosith. sent. Hadr. § 3. 2) Tac. ann. 13, 26. 3) Dig. 1, 16, 9.
4) Suet. Claud. 25. 5) Tac. l. c. 6) Dig. 25, 3, 6.

Dritter Abschnitt.

Das älteste Staatsrecht.

44. *Die familienrechtliche Grundlage des Staatsrechts.*

Nach Auseinandersetzung unserer Ansicht von der Entstehung des römischen Staates, des *populus Romanus Quiritium*, bezeichneten wir das Familienrecht als das Prototyp des Staatsrechts (S. 92). Es liegt uns nun ob, die Abhängigkeit des ältesten Staatsrechts von dem Familienrechte darzustellen. Unter dem ältesten Staatsrechte verstehen wir nicht die vielleicht staatliche Ordnung des Volksstammes der Ramnes, von der keine geschichtliche Kunde erhalten oder zu gewinnen ist (S. 75), sondern das Recht des durch die Vereinigung der Ramnes und Tities entstandenen Staates der Quiriten (S. 81). Da der Staat derselben nicht auf natürliche Weise aus Einem Volksstamme erwachsen, sondern durch einen Vertrag (*foedus*) zweier Volksstämme gegründet ist, so ist von vorn herein klar, dafs der Typus des Familienrechts im römischen Staate nicht ungetrübt erscheinen kann. Eine Betrachtung des römischen Staatsrechts vom rein familienrechtlichen Standpuncte würde daher nothwendig einseitig werden; sie mufs durch Nachweis der vertragsrechtlichen Grundlage desselben ihre Ergänzung und Berichtigung empfangen (§ 45).

Die familienrechtliche Grundlage*) des *populus Romanus Quiritium* zeigt sich zunächst in dem Bestande desselben. Zum *populus* in dem ursprünglichen staatsrechtlichen Sinne des Wor-

*) Herzog, Beitrag zur Frage über die familienrechtliche Grundlage des römischen Staatsrechts, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 14. 1859. S. 1.

tes*) gehört Niemand, der nicht eine familienrechtliche Stellung in den vor der Gründung des Staates bestehenden patricischen 202
Gentes (S. 195) der Ramnes und Tities oder der später aufgenommenen Luceres hatte. Mit der Verfassung des Servius Tullius ändert sich freilich der staatsrechtliche Sinn des Wortes *populus*, indem der *populus* zwei verschiedene Bestandtheile, den Stand der Patricier und die Plebs, umfafst[1]); ursprünglich aber gab es keine Plebs neben den Patriciern, oder wenn es eine gab (§ 55), so stand sie, da es in ihr patricische Gentes nicht gab, aufserhalb des *populus*, und der Begriff desselben war mit dem der Gesammtheit der patricischen Gentes identisch. Abgesehen von weniger bestimmten Stellen spricht sich diefs ganz bestimmt in der noch später angewendeten, im Sinne des späteren Staatsrechts eigentlich falschen, um so mehr aber unverdächtigen archaischen Formel *populo plebique Romanae* aus[2]). Wegen dieses familienrechtlichen Bestandes des *populus* heifsen die Mitglieder desselben eben *patricii*, sofern sie ihre Stellung im Staate nur der Zugehörigkeit zu einer *gens patricia* verdanken, oder *patres*, sofern es zunächst natürlich nur die Gesammtheit der in ihren Einzelfamilien souveränen *patres familias* ist, die den Staat bildet**). Daher ist *populus* und *patres* geradezu gleichbedeutend[3]). Weder die Clienten als Unterthanen der Gens, noch Frauen und Kinder als Unterthanen der einzelnen Patres können nach strengem Familienrechte eine selbständige Stellung im Staate haben. Rücksichtlich derjenigen *filii familias* aber, die wehrhaft (*puberes*) sind, ist diese Consequenz vom Staatsrechte verlassen worden, aus Gründen, die erst später (§ 45. 46, 4) völlig klar werden können. Weil der *populus* von ihnen Kriegsdienste verlangt, so gehören sie mit zum *populus;* sie haben demgemäfs selbständige Rechte im Staate, die freilich in unversöhnbarem Widerspruch mit der väterlichen Gewalt ihrer Väter stehen (S. 116). Hierdurch erklärt es sich, dafs der rein familienrechtliche Ausdruck *patres*, der den Mitgliedern des Senats von Anfang an mit vollem Rechte zukam, weil die in denselben berufenen *seniores* sämmtlich ohne Zweifel zugleich wirkliche *pa-*

*) Weifsenborn, de notionibus, quas Livius vocabulo populi subjecerit. Eisenach 1830.

**) Reuter, de patrum patriciorumque apud antiquissimos Romanos significatione. Würzburg 1849.

1) Gell. 10, 20. 2) Liv. 25, 12 u. sonst; vgl. auch Fest. s. v. scitum populi p. 330. 3) Serv. ad Verg. Aen. 8, 654.

tres familias waren, mifsbräuchlich auch auf die patricischen *filii familias* überging. Der Begriff selbständiger Rechtsfähigkeit, der nach dem Familienrechte ganz zusammenfiel mit den Bezeichnungen *pater* und *caput*, veranlafste, dafs auch sie nicht blofs als *capita libera*, sondern auch als *patres* bezeichnet wurden, obwohl sie familienrechtlich nicht *patres* waren. Zur Unterscheidung von denen, die in jeder Beziehung *patres* waren, wurden sie als *juniores patres* bezeichnet. Sofern die Anerkennung staatsrechtlicher Selbständigkeit der *filii familias puberes* gleichzeitig war mit der Begründung des Staates, hat die Tradition Recht, wenn sie die stets üblich gebliebene, wenn auch etwas anders gewendete, Unterscheidung zwischen *seniores* und *juniores* auf Romulus zurückführt[1]). Einmal soweit ausgedehnt, konnte die Bezeichnung *patres* auch noch weiter ausgedehnt werden und sogar Frauen und *impuberes*, kurz alle den patricischen Gentes angehörigen *capita libera* bezeichnen; daher *patres* gleichwie das richtiger gedachte *patricii* auch den Stand als solchen, die Frauen eingeschlossen, bezeichnet[2]). 203

Die familienrechtliche Grundlage des Staates äufsert sich ferner darin, dafs der *populus* sich selbst als Familie betrachtet: eine Auffassung, von der einzelne Züge sich noch in der Zeit, als das Staatsrecht sich praktisch weit von seiner familienrechtlichen Grundlage entfernt hatte, erhalten haben. Wie die Familie einen Mittelpunct im Hausheerde hat, der zugleich Opferaltar ist, so besitzt die Staatsfamilie einen gemeinsamen Hausheerd, *focus publicus*[3]), in dem Tempel und unauslöschlichen Feuer der Vesta, der Göttin des heimischen Heerdes (von Skr. *vas*, wohnen, vgl. *verna*). Sowohl die Lage dieses Staatsheerdes unter dem Mons Palatinus am Forum, also aufserhalb der Roma quadrata, als auch die zwar mit der Sage von der Gründung des Staates durch Romulus streitende, aber trotz der Bedenken römischer Antiquare sich behauptende Sage, wonach Numa, nicht Romulus, den Tempel und Cultus der Vesta gestiftet habe[4]), beweist, dafs die Staatsfamilie, deren Mittelpunct dieser Tempel bilden sollte, nicht die der Ramnes, sondern die der Quiriten war. Und wie die Familie am Hausheerde ihren Göttern opfert, so opfert eben auch die Staatsfamilie ihren Göttern theils im Tempel der Vesta selbst, theils in einem unmittelbar daneben belegenen Hause. Wir

1) Macrob. sat. 1, 12, 16. 2) Liv. 4, 4. Cic. de rep. 2, 37. 3) Cic. de leg. 2, 8, 20. 4) Dion. 2, 65.

meinen die *domus regia Numae*, gewöhnlich schlechthin *regia**) genannt. Sie bildete die Ecke des Forum Romanum und der auf dasselbe stofsenden Sacra via[1]); in ihr wurden die Götter der beiden vereinigten Stämme, Jupiter und Mars, der Gott des vereinigten Volkes der Quiriten, Quirinus (S. 80), und der älteste latinische Stammesgott Janus verehrt, während im Vestatempel selbst aufser der Vesta die dem Familiengottesdienste entnommenen Penaten[2]) und Laren[3]) verehrt wurden. Den Namen *regia* aber führt diese Cultusstätte defshalb, weil den Cultus der dort verehrten Götter ursprünglich der *rex* als Oberpriester der 204
Staatsfamilie zu versehen hatte, wie die Sage denn auch aus diesem Grunde sich dieselbe als Wohnhaus des priesterlichen Numa denkt[4]).

Schon während der Königszeit waren, damit nicht in Folge der weltlichen Geschäfte der Könige die dem Könige obliegenden Opfer vernachlässigt würden[5]), für den Cultus der drei Staatsgötter besondere Priester eingesetzt, Stellvertreter des Königs, welche *flamines* (Zünder, vgl. *flamma* für *flag-ma*) hiefsen (§ 48). Unter ihnen ist es insbesondere der angesehenste, der *flamen Dialis*, und seine Frau, die *flaminica*, deren Opferhandlungen denen des *pater familias* und der *mater familias* für ihre Familie entsprechen. In diesem Priesterthume, von dem es die Sage insbesondere hervorhebt, dafs es Numa in eigener Person bekleidet habe[6]), concentrirt sich das auf den Staat übertragene hausherrliche Priesterthum. Der *flamen Dialis* ist priesterlicher *pater familias* des *populus Romanus*, während die *virgines Vestales*, denen der Cultus der keuschen Heerdgöttin oblag, als priesterliche *filiae familias* desselben aufzufassen sind. Eben defshalb mufsten jener wie diese auf aufsergewöhnliche, sacrale Weise der beschränkenden Gewalt ihres natürlichen *pater familias* enthoben sein (S. 115); ebendefshalb standen die Vestalinnen nicht unter der beschränkenden Gewalt der Agnatentutel (S. 206); ebendefshalb mufste die Ehe des *flamen Dialis* sacralrechtlich durchaus makellos und mit Beobachtung der strengsten Formalitäten geschlossen sein (S. 104. 111); ebendefshalb durften

---

*) Ambrosch, Studien und Andeutungen im Gebiet des altrömischen Bodens und Cultus. Breslau 1839.

1) Fest. 290. 293. 2) Fest. 250. Serv. ad Aen. 2, 296. Tac. ann. 15, 41. 3) Plin. n. h. 28, 7, 39. 4) Ov. fast. 6, 264. Serv. ad Aen. 8, 363. Porph. ad Hor. carm. 1, 2, 15. 5) Liv. 1, 20. 33. 6) Liv. 1, 20.

die Vestalinnen überhaupt keine Ehe eingehen, weil sie damit wieder in die beschränkende Gewalt einer besonderen Familie ein- und aus ihrem Verhältnisse zur Staatsfamilie ausgetreten sein würden; ja jede geschlechtliche Berührung derselben galt ebendefshalb als Incest, wie geschlechtliche Verbindung zwischen Bruder und Schwester.

Aber nicht blofs sacralrechtlich, auch völkerrechtlich erscheint der Staat als Familie. Er wird bei Kriegserklärungen, bei Bündnissen und anderen völkerrechtlichen Handlungen durch einen *pater patratus* (§ 49) vertreten, wie die Einzelfamilie im Verkehr mit einer andern durch ihren natürlichen *pater*. *Patratus* heifst jener *pater* der Staatsfamilie aus dem Grunde, weil er nicht natürlicher *pater* derselben, sondern durch einen Act sacraler Weihe zu ihrem künstlichen *pater* gemacht worden ist. Es ist aber diese völkerrechtliche Sitte um so mehr für die Auffassung des Staates als einer Familie beweisend, als gerade der völkerrechtliche Verkehr mehr als der innere staatsrechtliche dem
205 patriarchalischen Standpuncte treu blieb. Bei so bestimmten Spuren wollen wir kein Gewicht darauf legen, dafs auch in den althergebrachten Redensarten *domi forisque*, *domi bellique*, *domi militiaeque* sich die Auffassung des Staates als einer Familie ausspricht; dahingegen wird es gestattet sein, auf die *interdictio aqua et igni* (S. 185) als auf die Form des Ausschlusses aus der Staatsfamilie auch hier wieder Bezug zu nehmen.

Das Recht des Staates, der aus Elementen besteht, die aus der Entwickelung der Familie hervorgegangen sind, der sich selbst als eine Familie betrachtet, kleidet sich folgerecht in die Formen des Familienrechts. Sowohl im König, als auch im Senat wiederholt sich der Typus des Familienrechts. Jener ist der *pater familias* des Staates, in dessen Hause Einer Herr sein mufs, wie in der Einzelfamilie; dieser, als *regium consilium* aufgefafst, ist das Nachbild des *consilium* von Verwandten, dessen Rath der *pater familias* unter Umständen vor Ausübung seiner hausherrlichen Gewalt anhören mufs. Die Gewalt des *rex* wird geradezu mit dem Ausdrucke *manus* bezeichnet: *et quidem initio civitatis nostrae populus sine lege certa, sine jure certo primum agere instituit, omniaque manu a regibus gubernabantur*[1]). Mag das immerhin Abstraction sein, so ist es doch bezeichnend, dafs man das Willkürregiment, welches man in dem Anfange der römischen

1) Pomp. Dig. 1, 2, 2, 1.

Königszeit voraussetzte[1]), mit dem Ausdrucke für die Vollgewalt des *pater familias* glaubte bezeichnen zu können. Auch sonst wird die Stellung des Königs mit der des Vaters verglichen[2]). So ist auch der Ausdruck *potestas*, der von dem königlichen Amte, wie später von dem Amte der republikanischen Magistrate üblich war, ein ursprünglich familienrechtlicher (vgl. *patria potestas*), indem er abgeleitet ist von einem Worte, das im Lateinischen zwar die bestimmte Beziehung zur Familie verloren hat, im Griechischen aber den Eheherrn (πόσις = *potis*, wovon *potens* und *potiri*, Herr werden, vgl. δεσπότης), im Sanskrit den Eheherrn und Herrn überhaupt bezeichnet (*patis*).

Trotzdem aber, daſs die Begriffe des Staatsrechts denen des Familienrechts nachgebildet sind, zeigt sich doch auch eine bedeutende Differenz zwischen dem Inhalte der staatsrechtlichen und dem der familienrechtlichen Begriffe. Während der *pater familias* sein *consilium* aus Verwandten bildet, die auſserhalb der Familie stehen, bildet der *rex* sein *consilium* aus Personen, die innerhalb der Familie stehen, deren Haupt er ist, d. h. aus Personen, die seine Unterthanen sind. Während der *pater familias* seinem eigenen Rechte gegenüber keine Rechte der Frau und 306
der Kinder anerkennt, muſs der König eine, wenn auch beschränkte, Mitwirkung derer, die zu ihm in der Stellung von *filii familias* stehen sollten, anerkennen: eine Mitwirkung, die sie in der Volksversammlung ausüben. Während der *pater familias* Eigenthümer der *res familiaris*, des *patrimonium* ist, ist nicht der König, sondern der *populus* Eigenthümer des Staatsgutes, das darum als *res publicae*, *ager publicus* u. s. w., und nicht als *res regiae*, *ager regius* bezeichnet wird. Daher auch der Staat selbst ohne Zweifel schon in der Königszeit, von seiner sachlichen Seite angesehen, *res publica* genannt ward. Kurz der König ist, obwohl er die Stellung eines *pater* der Staatsfamilie einnimmt, doch nicht *herus* und *dominus* des Staates, während der *pater familias* zugleich auch *herus* und *dominus* der Familie ist.

Diese thatsächlichen Beschränkungen der Königsgewalt beruhen aber eben so sehr, wie die Aehnlichkeit der Königsgewalt mit der *manus* des Hausvaters, auf der familienrechtlichen Grundlage des Staates. Während die letztere eine Folge der positiven Einwirkung des Familienrechts auf das Staatsrecht ist, sind die

1) Tac. ann. 3, 26 nobis Romulus ut libitum imperitaverat. 2) Cic. de rep. 1, 30.

ersteren aufzufassen als die negativen Einwirkungen der vor dem Staate ausgebildeten Familiensitte. Weil der *pater familias* Eigenthümer der *res familiaris* ist, so kann der König nicht Eigenthümer des Gutes der Einzelnen oder des gemeinsamen Gutes aller Einzelnen sein; weil jener in der Familie souverän überhaupt ist, so kann der König in der Staatsfamilie natürlich nur eine solche Souveränität haben, welche sich mit der familienrechtlichen Souveränität der einzelnen Hausväter verträgt. Solchen Beschränkungen würde selbst der Patriarch einer Gens unterworfen gewesen sein. Das Recht des Königs wird aber nicht blofs durch das Recht der Einzelfamilien, sondern auch durch das Recht der erweiterten Familien, durch das Gentilrecht beschränkt. Er kann nicht eigenmächtig den Bestand des *populus* durch Aufnahme einer Gens ändern; sondern von der Gesammtheit der patricischen Gentes, die sich seit unvordenklichen Zeiten als ebenbürtig anerkennen, hängt es ab, ob sie eine bisher aufserhalb ihres Kreises stehende Familie durch Gewährung des *connubium* und durch Aufnahme in den gemeinsamen Sacralverband aller Gentes als ebenbürtig anerkennen will. Die Aufnahme aber (vgl. S. 196) ist ein sacralrechtlicher Act, wie schon aus
207 dem Namen desselben, *cooptatio**), hervorgeht[1]); sie mufs es sein, weil die Gesammtheit der Gentes, der *populus*, eine sacrale Genossenschaft bildet. Der König ist also auch im Sacralrecht nicht souverän, wie er es im Privatrecht nicht ist. Seine Souveränität kann eine absolute nur auf dem Gebiete des reinen Staatsrechts sein, und die Scheidung dieses Gebietes von dem Privatrechte und Sacralrechte bereitete sich eben durch den Widerspruch vor, zu dem die Consequenz des Familienrechts in seiner Anwendung auf den Staat führte.

Bei dieser familienrechtlichen Betrachtung des Staates ergiebt sich bereits, noch ganz abgesehen von der Bedeutung des dem Könige übertragenen *imperium*, dafs und warum der König einerseits als Souverän erscheint, andererseits doch wieder nicht absoluter Herrscher im Sinne moderner Staatstheorien ist; dafs der *populus* gewisse unveräufserliche Rechte besitzt, und doch nicht souverän ist im Sinne der neueren demokratischen Theorie von der Volkssouveränität und den unveräufserlichen Menschen-

---

*) Mercklin, die Cooptation der Römer. Mitau und Leipzig 1849.

1) Suet. Tib. 1. Liv. 4, 4; vgl. die Berichte über die Aufnahme der minores gentes unter Tarquinius Priscus unten § 57.

rechten. Die Verfassung Roms läfst sich allerdings der constitutionellen Monarchie vergleichen; die Souveränität des Königs ist, wie in dieser, eine beschränkte, beschränkt durch die Anerkennung gewisser Rechte des Volks. Aber der grofse Unterschied der römischen Monarchie von der modernen constitutionellen ist der, dafs jene ohne Constitution durch die thatsächliche in der Sitte der Vorfahren begründete unter dem Schutze des göttlichen Rechts stehende Bedeutung des Familien- und Gentilrechts beschränkt war. Diefs ist der richtige Ausdruck für den nicht bestimmt genug gefafsten Gedanken, dafs die älteste römische Verfassung gemischt gewesen sei aus Monarchie und (Geschlechter-) Aristokratie[1]). Wie das Recht des *proximus agnatus* über Frauen und *impuberes*, obwohl eine Consequenz des Familienrechts, doch nicht die unumschränkte *manus* und *patria potestas* selbst ist, sondern eine abgeschwächte Nachbildung derselben, *tutela* genannt: also ist auch das Königsrecht, die *regia potestas*, eine beschränkte *manus* oder *patria potestas*; es ist eine Ahnung des Richtigen, wenn Cicero den König als einen *quasi tutor et procurator rei publicae*[2]) bezeichnet. Daher hiefs der König nicht *pater*, sondern *rex*, Lenker, oder *magister populi*, Meister dieses, den dieses als seinen Obern anerkennt. Daher, weil der König *quasi tutor rei publicae* ist, ist denn auch, ganz so wie die Gentilen vom Agnaten die *tutela* erben, die Gesammtheit der Gentes, der *populus*, als *legitimus heres* des Königs in staatsrechtlicher Beziehung zugleich auch *legitimus* 208
tutor rei publicae, wenn der König gestorben und ein neuer König noch nicht bestellt ist (§ 46).

Zum Schlusse machen wir zur Empfehlung dieser wenigstens in der Consequenz der Durchführung neuen Auffassung des ältesten römischen Staatsrechts darauf aufmerksam, dafs wir, um die allerdings anzuerkennende Souveränität des Königs zu begründen, nicht nöthig haben das römische Königthum für ein theokratisches*), dessen Wesen in der Stellvertretung des

---

*) Rubino, Untersuchungen über römische Verfassung und Geschichte. Cassel 1839.
Gerlach und Bachofen, die Grundlagen des römischen Staatsrechts, in der Gesch. der Römer. Bd. 1. Abth. 2. S. 209.
Bippart, die römische Staatsverfassung zur Zeit der Könige, nach den Quellen dargestellt, aus den Abh. der k. böhm. Ges. der Wiss. Prag 1863.

1) Dion. 8, 5. 2) Cic. de rep. 2, 29.

Jupiter optimus maximus bestehe, und dessen Recht eben dieser göttlichen Beauftragung entstamme, zu erklären, wie neuerdings geschehen ist. Diese Ansicht liefs sich nur durch einseitige Hervorhebung gewisser Züge der Ueberlieferung sowie der staatsrechtlichen Praxis bei der Uebertragung der Magistratur, die ihre richtige Beurtheilung auch nach unserer Ansicht finden, und durch Verkennung ebenso wichtiger, wo nicht wichtigerer Züge derselben vertheidigen. Aber selbst so pafste sie nur auf das Königthum des gänzlich ungeschichtlichen Romulus, an dessen Stelle man schwerlich eine Romulische Dynastie würde setzen dürfen, während sie schon für das Königthum des Numa und der folgenden Könige sehr wesentlich modificirt werden mufste. Zugleich aber gereicht es unserer Ansicht zur Empfehlung, dafs wir, um die ebenso wenig zu leugnende Beschränktheit des Königthums zu erklären, auch nicht in den entgegengesetzten Fehler zu verfallen brauchen, eine dem Geiste des höheren Alterthums ebenso sehr wie der römischen Ueberlieferung durchaus widersprechende ursprüngliche Souveränität des Volkes als solchen anzunehmen. Die Souveränität des römischen Königs mufste eine beschränkte sein, selbst wenn der Staat nicht durch Vertrag verschiedener Nationalitäten entstanden wäre. So gewifs es ist, dafs diese vertragsrechtliche Entstehung des römischen Staates für die Beschränkung des Königsrechts wichtig ist (§ 45), so gewifs ist es auch, dafs die Art der ursprünglichen Beschränkung sich nicht aus dem Vertragsrecht, sondern rein aus dem Familienrecht erklärt. Ja wir werden finden, dafs der durch Vertrag entstandene Staat das Recht des Königs zunächst ausdehnt, seine Macht der familienrechtlichen Manus mehr nähert, als es in strenger Consequenz des Familienrechts möglich gewesen wäre (§ 46, 4).

Wohl zu beherzigen ist nach allem Diesem, dafs das römi-
209 sche Königthum als Product der familienrechtlichen Entwickelung einen Widerspruch in sich selber trägt, den Widerspruch des in der Person des Königs verkörperten Princips der Staatseinheit mit dem das Königsrecht beschränkenden Princip der privatrechtlichen Selbständigkeit jeder einzelnen Familie und der sacralrechtlichen jeder einzelnen Gens. Dieser Widerspruch ist der Keim der Entwickelung. Indem das Princip der Staatseinheit sich mit dem persönlichen Interesse des Königs verband, suchte dieser das erstere zum alleinigen zu erheben und die ihm durch Familien- und Gentilrecht gesetzten Schranken hinwegzuräumen. Diese Richtung, die zunächst im Interesse des Staates

selbst geboten ist, die sich dann ganz natürlich auf staatsfremde Elemente stützt und im Sacralrecht der Gentes das niederzuwerfende Bollwerk des entgegengesetzten Princips erkennt, gipfelt in dem Tyrannen Tarquinius Superbus, der, wie Cicero ganz richtig sagt[1]), zum *dominus* aus einem Könige geworden war. Dieses Extrem hatte den Sturz des Königthums, nicht aber die Aufhebung des durch das Königthum befestigten Princips der Staatseinheit zur Folge. Es gewann nun das Princip der Selbständigkeit der Gentes in einem das Princip der Staatseinheit bedrohenden Grade die Oberhand, bis auch es durch den Sturz der Decemvirn gebrochen, und eine von den Banden des Familienrechts sich immer mehr befreiende Entwickelung des Staatsrechts angebahnt wurde.

45. *Die vertragsrechtliche Grundlage des Staatsrechts.*

Die geschilderte Beschränkung der königlichen Gewalt würde selbst dann eine nothwendige Consequenz des Familienrechts und des Gentilrechts sein, wenn der Staat sich auf ebenso natürliche Weise aus der Gens entwickelt hätte, wie diese aus der Familie. Ohne zu behaupten, dafs der Volksstamm der Ramnes und der der Tities, jeder für sich genommen, gerade so entstanden sei, müssen wir es doch als möglich hinstellen; gewifs aber ist der *populus Romanus Quiritium* nicht so entstanden (S. 77). Wir sind defshalb von vorn herein dazu berechtigt, in dem Staatsrechte desselben Verschiedenheiten zu erwarten von dem lediglich aus dem Familienrechte hervorgegangenen Staatsrechte, wie es möglicherweise vor der Zeit des *populus Romanus Quiritium* als patriarchalische Sitte der Ramnes bestanden haben kann. In einem auf natürliche Weise entstandenen Staate wäre es wahrscheinlich, dafs der älteste Agnat der ältesten Gens kraft des Familienrechts das Recht auf die *tutela* und *cura rei publicae* gehabt, und dafs er dieses Recht auf den 210
agnatus proximus vererbt hätte: mit einem Worte, es wäre ein erbliches Königthum wahrscheinlich, wie denn ein solches, von Rom abgesehen, sowohl in Italien als auch in Griechenland als Urverfassung angenommen werden mufs. Es wäre ferner wahrscheinlich, dafs ein auf natürliche Weise entstandener Staat keine anderen Glieder als die natürlichen Gentes gehabt hätte.

1) Cic. de rep. 2, 26.

In einem durch Vertrag entstandenen Staate kann es kein erbliches Königthum auf Grund des Familienrechts geben, sondern allenfalls ein erbliches Doppelkönigthum, wie in Sparta, und vielleicht auch eine Zeit lang in Rom (S. 81). Hört aber ein solches auf natürliche Weise auf, oder erscheint es den Zwecken des Staates, der, wie die Familie, und wegen der militärischen Seite der Staatsthätigkeit mehr noch als die Familie, eine einheitliche Leitung erheischt, unangemessen: so kann zunächst nur ein Wahlkönigthum an die Stelle treten, und es hängt nun von der Macht des Erwählten und dem Willen der Wähler ab, ob ein solches Wahlkönigthum in ein erbliches verwandelt wird. In Rom haben sich beide widerstreitenden Kräfte bis auf die Tarquinische Dynastie die Wage gehalten. Abgesehen von der herrschenden Tradition wird der Gedanke an Erblichkeit des Königthums abgewiesen durch Ciceros Worte: *nostri illi etiam tum agrestes viderunt virtutem et sapientiam regalem, non progeniem, quaeri oportere*[1]). Als es aber der Tarquinischen Dynastie gelang, das Königthum erblich zu machen, wurde dasselbe eben dadurch auch illegitim.

In einem durch Vertrag entstandenen Staate können ferner die natürlichen Gentes der verschiedenen zu vereinigenden Stämme nicht die einzige Gliederung des Staates, nach der sich die Leistungen und Rechte der Einzelnen bemessen, bleiben; denn nur zufällig wäre es, wenn der eine Stamm gleich viele und für sich betrachtet gleich mächtige Gentes gehabt hätte, wie der andere. Es mufs daher eine künstliche Gliederung neben oder über die der Gentes treten, welche es möglich macht, die bei der Vereinigung auf einander eifersüchtigen Stämme als völlig gleich berechtigt und gleich verpflichtet hinzustellen. Diese Gliederung bieten in Rom die Curien, nach denen die Mitglieder des Populus in ihrer Beziehung zum Staate Quiriten heifsen, während ihre gentilrechtliche Stellung in dem Namen Patricier ihren Ausdruck findet.

Also nicht das Königthum als solches ist Product der vertragsrechtlichen Entstehung des Staates, sondern der Umstand, dafs die Macht des Königthums durch Wahl verliehen wird. Nicht die Gliederung des Populus überhaupt, sondern nur die künst-
211 liche Gliederung desselben in Curien ist Folge des Vertrags zwischen den Ramnes und Tities.

---

1) Cic. de rep. 2, 12; vgl. App. b. civ. 1, 98.

In diesen Modificationen der lediglich vom Familienrechte abhängigen Staatsordnung ist nun einerseits eine Verstärkung des rein staatsrechtlichen, die familienrechtliche Grundlage des Staates zerrüttenden Princips zu sehen, und in der That sind es diese Modificationen, welche den schliefslichen Sieg des reinen Staatsrechts über die patriarchalischen Anschauungen des Familienrechts wesentlich erleichtert haben. Andererseits ist es aber für das älteste Staatsrecht charakteristisch, dafs man auch diesen Modificationen die ihnen mangelnde natürliche Begründung durch eine künstliche zu ersetzen suchte. Diese künstliche Begründung mufste aber den Anschauungen der herrschenden Sitte gemäfs die Form einer sacralen Weihe annehmen, wie ohne Zweifel auch das Bündnifs zwischen den Ramnes und Tities selbst unter Einholung der göttlichen Genehmigung abgeschlossen und unter den Schutz des göttlichen Rechts gestellt worden war[1]). Daher ist das älteste römische Staatsrecht zugleich sacrales Recht; die Scheidung der Begriffe *fas* und *jus publicum* hat sich noch nicht vollzogen.

Für die Legitimität des Königs genügte defshalb nicht der Act der Wahl durch das Volk, sondern es mufste der auf künstliche Weise eingesetzte *pater* des römischen Volkes durch die Genehmigung der Götter, mit denen er als Oberhaupt des Staates verkehren sollte, legitimirt sein, gerade wie der *pater patratus* und der *flamen Dialis* auch. Defshalb war die Anstellung der Auspicien sowohl bei dem Acte der Königswahl als auch nachher bei dem besonderen Acte der Inauguration erforderlich, und die erst dann erfolgende Uebertragung der königlichen Vollgewalt war wiederum von dem Erfolge der Auspicien abhängig. Defshalb durfte der Staat niemals, auch bei dem Tode des Königs nicht, aufhören mit den Göttern durch Auspicien in Verkehr zu stehen, und defshalb ruhten die *auspicia publica*, wenn der König gestorben war, auf der unsterblichen Gesammtheit des von den patricischen Gentes gebildeten Populus, der es früher hatte geschehen lassen, dafs die Auspicien auf den erwählten König übergingen. In Folge dieser Nothwendigkeit die *auspicia publica* nie untergehen zu lassen erschienen die römischen Könige und ihre Nachfolger, die republikanischen Magistrate, als eine fortlaufende Kette von zum Verkehr mit den Göttern geheiligten Personen. Diefs ist es, was römische Staatsmänner der späteren Zeit dazu bewog, im Gegensatz gegen die Irreligiosität ihrer Zeit den

1) Dion. 2, 46. Liv. 1, 12. Cic. de rep. 2, 7; vgl. Liv. 1, 24.

212 religiösen Charakter der ältesten Staatsverfassung besonders hervorzuheben, was mit dem Königthum die ganze Staatsordnung als eine *auspicato* begründete [1]), als eine *divinitus constituta* [2]) erscheinen, was jedes Abgehen von derselben als *nefas*, d. i. als eine Verletzung des göttlichen Rechts, auffassen liefs [3]). Kurz diefs ist es, was die vorhin (S. 239 f.) angeführte Ansicht von dem theokratischen Charakter des römischen Königthums hervorgerufen hat. Der Irrthum dieser Ansicht liegt also darin, dafs sie das nach den familienrechtlichen Anschauungen nothwendige Supplement zur Legitimirung des künstlich eingesetzten Königthums für die Quelle der königlichen Gewalt selbst ansieht. Einer ausführlicheren Widerlegung jener Ansicht, die sich noch dazu nur durch eine sehr künstliche Hypothese von der Entstehung und dem Charakter des römischen Patriciats (S. 198) hat consequent durchführen lassen, glauben wir uns nach der positiven Begründung, die wir unserer Ansicht gegeben haben, um so mehr überhoben, als die einzelnen noch in Frage kommenden Umstände bei der detaillirten Darstellung des Actes der Königswahl (S. 252) werden erörtert werden. Hier wollen wir zur Unterstützung unserer Ansicht nur noch darauf hinweisen, dafs alle künstlichen Abweichungen von den natürlichen Verhältnissen des Familienrechts, insbesondere die Confarreation, die Arrogation, die Testamentserrichtung, ferner die Enthebung aus der väterlichen Gewalt bei den Vestalinnen und dem Flamen Dialis, einer sacralen Legitimirung theils immer, theils ursprünglich bedurften. Da nun eine solche für die Legitimirung der natürlich entstandenen Verhältnisse nicht nöthig war, so folgt daraus, dafs ein erbliches patriarchalisches Königthum, wenn ein solches jemals zu Rom vor dem Wahlkönigthum bestand, der sacralen Legitimirung ebenso wenig nicht bedurft haben würde. Hätten wir geschichtliche Nachweise über dasselbe, so würden diese weit weniger Stoff für Aufstellung der theokratischen Hypothese liefern, als die halbgeschichtlichen Nachrichten über das Wahlkönigthum verbunden mit der staatsrechtlichen Praxis bei der eben auch künstlichen Uebertragung der Magistratur und mit dem zur Erklärung der Staatspraxis gebildeten prototypischen Mythus vom *augustum augurium* des Romulus.

Was die Curien betrifft, so bedarf es, da noch Niemand bezweifelt hat, dafs sie künstliche Schöpfungen sind, und da der

1) Cic. de rep. 2, 9. Liv. 1, 36. 43. Tac. hist. 1, 84. 2) Cic. Tusc. 4, 1.
3) Liv. 4, 3. 6, 41.

Fehler der bisherigen Ansichten vielmehr darin besteht, dafs 213
man die für sie feststehende künstliche Entstehung auch auf die Gentes ausdehnen zu müssen geglaubt hat, des Beweises ihrer künstlichen Entstehung nicht*). Indem wir hier auf die oben (S. 79) gegebene Auseinandersetzung über die Zeit der Entstehung der Curieneintheilung und über den etymologischen Sinn des Wortes *curia*, sowie über das Verhältnifs desselben zum Namen der Quiriten Bezug nehmen, fügen wir hinzu, dafs bei der Zusammenfassung der Gentes in Curien ein locales Princip befolgt worden zu sein scheint. Darauf weist nicht blofs die Nachricht hin, dafs jede Curie ihre abgesonderte Feldmark hatte [1]), sondern auch einige der uns erhaltenen Namen von Curien. Nur von sieben der dreifsig Curien, in welche das römische Volk zerfiel, sind uns die Namen bekannt. Sie heifsen *Foriensis*, *Rapta*, *Veliensis*, *Velitia* [2]), *Titia* [3]), *Faucia* [4]) und *Acculeja* [5]). Die Beziehung des Namens *Veliensis* zu dem Velia genannten nördlichen Vorberge des Palatinus, des Namens *Foriensis* zum Forum Romanum ist zu deutlich, als dafs man nach einer andern Erklärung suchen dürfte. Ohne defshalb auf Vermuthungen einzugehen über das Verhältnifs der *Rapta* und *Titia* zur Sage vom Raube der Sabinerinnen, glauben wir doch, dafs wenn auch nicht die Localität der Grund der Benennung für alle Curien war, der locale Charakter obiger zwei Namen die eben aufgestellte Behauptung rechtfertigt. Die gentilicisch klingenden Namen *Titia*, *Velitia*, *Faucia*, *Acculeja* würden sich unter dieser Voraussetzung durch die Annahme erklären, dafs die betreffenden Curien nach einem in ihnen vielleicht durch Grundeigenthum bedeutenden Geschlechte benannt worden seien. Wenigstens war ein ähnlicher Umstand später Grund der gentilicischen Benennung der entschieden localen ländlichen Tribus (§ 63).

Diese nach örtlichem Princip gebildeten künstlichen Kreise

---

*) Francke, de tribuum, curiarum atque centuriarum ratione. Slesvic. 1824.
Robbe, über Curien und Clienten. Lübeck 1839.
Ambrosch, de locis nonnullis qui ad curias Romanas pertinent. Breslau 1846.
Franke, de curialibus Romanis, qui fuerint regum tempore, brevi praemissa de curiarum origine quaestione, commentationis part. 1. Breslau 1853. part. 2. Glogau 1859.
Sorof, über die römischen Curien, in der Zeitschr. f. Gymnasialw. Bd. 16. Berlin 1862. S. 433.

1) Dion. 2, 7. 2) Festus s. v. novae curiae p. 174. 3) Paul. p. 336. 4) Liv. 9, 38. 5) Varro l. l. 6, 23.

des Staatslebens bedurften nun aber, wenn sie in den patriarchalischen Anschauungen der den Staat bildenden patricischen Gentes der Ramnes und Tities legitimirt sein sollten, einer sacralen Weihe, die sie ohne Zweifel dadurch erhielten, dafs die erste Einrichtung derselben, welche für uns ins Dunkel der Sage
214 gehüllt ist, *auspicato* geschah. Besondere Nachrichten haben wir darüber nicht, aber es versteht sich von selbst, theils weil die Curieneintheilung zugleich eine Eintheilung der *sacra publica* war, theils weil die ganze sogenannte Romulische Staatsordnung für *auspicato* eingerichtet galt[1]). Aufserdem aber haben die familienrechtlichen Anschauungen dadurch auf die Einrichtungen der Curien eingewirkt, dafs dieselben als erweiterte Familien, dem Vorbilde der Gentes gemäfs, zu sacralen Genossenschaften constituirt wurden. Wie der *populus* als Familie aufgefafst einen Heerd und eine *regia* hatte, so hat jede *curia* ihren Heerd für sich in einem Saale[2]) und in Verbindung damit ein besonderes *sacellum*. Ursprünglich waren diese Locale von sämmtlichen dreifsig Curien vereinigt in einem am Palatinus belegenen Hause. Als später ein neues am Compitum Fabricium erbaut wurde, wollten die Sacra von vier Curien sich nicht verlegen lassen; diese, die *Foriensis*, *Rapta*, *Veliensis* und *Velitia*, blieben in dem alten Gebäude und hiefsen defshalb wie das Gebäude selbst *curiae veteres*; die übrigen sechs und zwanzig siedelten um in das *novae curiae* benannte Haus[3]). In dem Saale hielten die Mitglieder der einzelnen Curien, die *curiales*, wie sie mit Rücksicht auf ihre Gemeinschaft in einer und derselben Curie hiefsen[4]), am gemeinsamen Heerde ihre gemeinschaftlichen Opfermahlzeiten[5]), durch die das Gefühl eine der Familieneinheit analoge Einheit zu bilden in ihnen lebendig blieb. In dem *sacellum* opferten sie auf den sogenannten *mensae curiales*[6]), die nach alter Sitte die Stelle der Altäre vertraten, der *Juno Quiritis*[7]). Dieser Gottheit, dem weiblichen Gegenbilde des Jupiter und des Quirinus, welche keineswegs sabinischen Ursprungs war[8]), opferten sie wohl defshalb, weil die Curien in der Staatsfamilie dem Könige gegenüber eine ähnliche Stelle einzunehmen schienen, wie in der Einzelfamilie die *mater familias* dem *pater familias* gegenüber. Die staatsrechtliche Bedeutung der Curien tritt, wenn

1) Vgl. Liv. 1, 13. 2) Dion. 2, 23. 3) Fest. p. 174. Varro l. l. 5, 155. 4) Paul. p. 49. 5) Dion. 2, 23. 65. 66. 6) Paul. p. 64. 7) Dion. 2, 50. Paul. p. 49. 64. Fest. p. 254; vgl. Serv. ad Aen. 1, 17. 8) Serv. ad Aen. 7, 710. 8, 635.

es des Beweises dafür bedürfte, darin hervor, dafs die *sacra* der Curien, die *sacra curionia*[1]), als *publica*, nicht wie die der Gentes als *privata* galten[2]). Nicht blofs die Personen, die den *populus* bildeten, auch die *sacra* des *populus* hatte Romulus nach der Vorstellung der Alten in dreifsig Theile getheilt[3]). Aufser dem Cultus der Juno Quiritis und der Vesta und verschiedenen andern gemeinsamen Festlichkeiten[4]) mögen die einzelnen Curien besondere unter einander verschiedene *sacra* gehabt haben; zur Wahrnehmung derselben hatte jede Curie einen ohne Zweifel 215
vom König aus den Curien ernannten Obmann, den *curio* oder *curionus*[5]), der zur Bestreitung der Kosten der priesterlichen Verrichtungen von Staatswegen Geld, das *aes curionium*[6]), erhielt. Jedem *curio* stand, da er auch weltliche Geschäfte hatte, für einen Theil der priesterlichen ein *flamen curialis*[7]) zur Seite. Diese wie die *curiones* mufsten über funfzig Jahr alt sein, bekleideten ihr Amt auf Lebenszeit und waren vom Kriegsdienste frei*). An der Spitze aller Curien stand der *curio maximus*[8]), offenbar als Stellvertreter des Königs. Es bleibt bei dem Zustande der Ueberlieferung unklar, ob er schon in der Königszeit eingesetzt war, oder ob seine Einsetzung an die Stelle des Königs erst in republikanischer Zeit und zwar dadurch nothwendig wurde, dafs der Consul, obwohl Erbe der Königsgewalt, nicht allein und nicht lebenslänglich Vorsteher des Staates war.

Die Bedeutung der Curien ging übrigens selbstverständlich in dieser sacralrechtlichen Eigenschaft derselben nicht auf; dieselbe war vielmehr nur die ergänzende Weihe für ihre sonstige rein staatsrechtliche Bedeutung. Nach Curien wurde die militärische Aushebung veranstaltet, dergestalt dafs jede Curie für ein einfaches Aufgebot, für eine *legio*, hundert Mann (eine Centurie) stellen mufste, wodurch sich der Irrthum des Dionysius[9]) erklärt, den *curio* als λοχαγός zu bezeichnen, und wahrscheinlich auch jener folgenreiche weitere Irrthum von einer Eintheilung der *curia* in *decuriae* (S. 199). Zur Reiterei wird jede Curie zehn Mann gestellt haben, eine *decuria*. Möglich ist es auch, dafs der König bei der Bildung des Senates durch die Sitte verpflichtet war aus

*) Ambrosch, de sacerdotibus curialibus. Breslau 1840. Quaestionum pontificalium caput alterum. Breslau 1850.

1) Paul. p. 62. 2) Fest. p. 245. Dion. 2, 23. 3) Fest. p. 174. 4) Varr. l. l. 6, 15. Ov. fast. 2, 525. 5) Paul. p. 49. Dion. 2, 64. Varro l. l. 5, 83. 6, 46. 6) Paul. p. 49. Dion. 2, 23. 7) Paul. p. 64. Dion. 2, 21. 64. 8) Paul. p. 126. Liv. 3, 7. 27, 8. 9) Dion. 2, 7.

jeder Curie gleich viele Senatoren, also zehn, in den Senat zu erwählen. Die übrigen Rechte der Curien, namentlich das Recht zur Königswahl (§ 46), ihre angeblich legislative Bedeutung (§ 47), ihre richterliche Befugnifs (§ 52), ihr Auftreten in den Curiatcomitien überhaupt (§ 54) werden an geeigneter Stelle dargestellt werden.

Die Patricier hiefsen, sofern sie, und zwar sie allein, stimmberechtigte Mitglieder der Curien waren, *Quirites*. Dieses Wort ist die nationale Bezeichnung der römischen Bürger in allen inneren staatsrechtlichen Verhältnissen geworden. Insofern stellt sich uns also die Einrichtung der Curien, und damit die Begründung eines Jus Quiritium, dessen privatrechtliche Seite wir im ersten Abschnitte dargestellt haben, und dessen staatsrechtliche Seite den Inhalt der folgenden Darstellung bildet, zugleich dar als die Entstehung des Begriffes eines römischen Staatsbürger-
216 thums. Dieser Begriff aber verstärkte nothwendig das in der Person des Königs repräsentirte Princip der Staatseinheit gegenüber dem in den Gentes herrschenden Princip der familienrechtlichen Souveränität. Insofern jedes Mitglied des Populus nicht blofs *gentilis* einer bestimmten Gens und *patricius* in Rücksicht auf die Zugehörigkeit zum Gentilverbande überhaupt, sondern zugleich *curialis* als Mitglied einer bestimmten Curie, *quiris*[1]) als Mitglied des Curienverbandes überhaupt ist, wird es eine persona duplex, und der im Königthume nachgewiesene principielle Widerspruch wiederholt sich im Populus als Gesammtheit. Dadurch aber ist die Möglichkeit des Erfolges absolutistischer im Sinne der Staatseinheit unternommener Bestrebungen des Königthums angebahnt, wenn auch der Erfolg selbst die Hülfe noch anderer Elemente voraussetzt. Auf jeden Fall aber hat sich der Begriff des römischen Bürgerthums schon in königlicher Zeit dergestalt befestigt, dafs er in allem Zwiespalt des Staates festgehalten wurde. Er ward auf die ursprünglich staatsfremden Plebejer sowie auf die den Gentes unterthänigen Clienten ausgedehnt, als die Einsicht von der Unmöglichkeit die Staatseinheit auf andere Weise zu erhalten diese Erweiterung des Bürgerthums verlangte. Seit der Verfassung des Servius Tullius heifsen auch Plebejer und Clienten *Quirites*, und insofern ist der etymologisch wohl nur die Einwohner bezeichnende Ausdruck *cives* staatsrechtlich gleichbedeutend mit *Quirites*. Aber daraus folgt nicht, dafs die Plebejer und Clienten damals Mitglieder der Curien geworden wären, sondern nur, dafs sich der Begriff *Quirites* von

1) Fest. p. 254. Hor. ep. 1, 6, 7. Pers. sat. 5, 75.

der Beziehung zu den Curien emancipirte und sich festsetzte auf die Mitglieder der neuen künstlichen Gliederungen des Staates, der Servianischen Tribus und Centurien. Noch viel weniger darf angenommen werden, dafs die Clienten, oder gar die mit diesen fälschlich identificirten Plebejer schon vor Servius Tullius Mitglieder der Curien gewesen seien. Sie gehören ebenso wenig zu den Curien, wie sie zu dem *populus* gehören; es ist bezeugt, dafs in der Versammlung der Curien nur die Mitglieder der Gentes stimmberechtigt waren, da ausdrücklich gesagt wird, dafs in ihnen *ex generibus* gestimmt worden sei[1]), *genus* aber in diesem Zusammenhange nichts Anderes als *gens* bedeuten kann[2]). Es ist Nichts als eine irrthümliche Hypothese des Dionysius, wenn dieser durch Romulus auch die Plebejer-Clienten unter die Curien vertheilt und zu stimmberechtigten Mitgliedern der Curiatcomitien gemacht werden läfst: eine Hypothese, die er wahrscheinlich auf die anders zu erklärende Nachricht von der Erwählung der Volkstribunen in ältester Zeit durch die Curiatcomitien (§ 70) stützte, und deren eigensinniges Festhalten gegen bestimmte Thatsachen der Ueberlieferung ihn zur Annahme eines demokratischen Charakters der Curiatcomitien verleitete, so unverständlich ihm dadurch auch die ganze römische Verfassungsgeschichte, insbesondere die Entstehung der Centuriat- und Tributcomitien wurde. Ganz ungerechtfertigt aber ist es, wenn in neuerer Zeit 217
Gerlach und Bachofen nebst Bröcker*) jene falsche Hypothese mit Zuhülfenahme falscher Prämissen und Folgerungen für beglaubigte Geschichte ausgeben wollen.

Dagegen verhindert uns Nichts daran, anzunehmen, dafs die Clienten, wie sie Theil hatten an den Opfern der Gens, zu der sie doch nur passiv gehörten, so auch mit ihrer Gens Theil hatten an den Opfern der Curie. Aber sie sind darum nicht *curiales*, geschweige denn *Quirites*, so wenig sie *gentiles* (oder *patricii*) sind. Als diese Clienten später in der Plebs aufgingen, behielten sie ihre religiöse Beziehung zu den Curien bei, und zwar natürlich auch dann, wenn ihre Gentes ausgestorben waren. So erklärt es sich, dafs gegen das Ende der Republik auch Plebejer (nicht die Plebejer) als Theilnehmer der Sacra der Curien an den Fornacalien erscheinen. Es wird dieses aus einer Stelle des

*) Bröcker, Haben die Plebejer vor 282 d. St. in den Curiatversammlungen gestimmt oder nicht? in den Untersuchungen über die Verfassungsgeschichte. Hamburg 1858. S. 112.

1) Gell. 15, 27. 2) Vgl. Cic. Brut. 16, 62. de dom. 13, 34.

Ovidius: *stultaque pars populi, quae sit sua curia, nescit*[1]) geschlossen, während freilich zugleich in der Ansetzung eines besonderen Festtages für die *stulta pars populi*, der mit den Quirinalien zusammenfallenden *stultorum feriae*[2]), der Beweis zu liegen scheint, dafs die Plebs als solche von dem ursprünglich den Curien allein geltenden Feste ausgeschlossen war. Wenn ferner späterhin auch Plebejer Zutritt zum Priesterthume des *curio maximus* erhielten, zuerst 545/209 (II 156)[3]), so erklärt sich diefs daraus, dafs, da die Curien damals längst ihre politische Bedeutung verloren hatten, jenes stehengebliebene Priesterthum der ohnehin in sacraler Beziehung nicht rein patricischen Curien, so wenig wie andere ursprünglich auch rein patricische geistliche Aemter, der Plebs vorenthalten werden konnte. Dafs zur Zeit der Vollendung der fünf und dreifsig Tribus (513/241) die Zahl der Curien von dreifsig auf fünf und dreifsig erhöht worden sei[4]), ist ebenso wenig wahrscheinlich, wie dafs man jene Aenderung in der Absicht vorgenommen habe, um die gesammte Plebs zu sacralen Zwecken unter die Curien zu vertheilen. Auch Mommsens Ansicht, dafs die Plebejer bei Einführung der Republik in die Curien aufgenommen worden seien, ist bis jetzt wenigstens nicht bewiesen.

Das Staatsrecht, sofern es im Wahlkönigthume und in der künstlichen Gliederung des Volkes nach Curien trotz der sacralen Weihe dieser Institutionen, trotzdem dafs es selbst sacrales Recht war, in Widerspruch trat mit den Consequenzen des Familienrechts, zerstörte sehr allmählich, wie wir im ersten Abschnitte gesehen haben, das Familienrecht in seiner eigenthümlichen Sphäre, in der Einzelfamilie. Es zerstörte rascher, wie aus dem zweiten Abschnitte sich ergeben hat, das Gentilrecht in seinen privatrechtlichen Aeufserungen. In der zweiten und dritten Periode werden wir den Untergang der staatsrechtlichen Bedeutung der patricischen Gentes, der gleichbedeutend ist mit der Emancipation des Staatsrechts von den Banden des sacralen Rechts, zu schildern haben. Weit eher aber noch als das Recht der Gentes war das Sonderrecht der einzelnen Volksstämme, die den römischen Populus bildeten, untergraben. Der Wahlkönig und die Curieneintheilung, hervorgegangen aus dem Bestreben die verschiedenen Stämme der Ramnes und Tities zu der Einheit Einer Staatsfamilie zu vereinigen, haben diese Aufgabe gelöst.

---

1) Ov. fast. 2, 528. 2) Varr. l. l. 6, 13. Fest. 254. 317. 3) Liv. 27, 8. 4) Paul. p. 49. 54. Augustin. ad psalm. 121.

Man kann bei der Unsicherheit der ältesten römischen Geschichte uns nicht sagen wie rasch; auf jeden Fall aber war es bereits vor dem Auftreten der Tarquinischen Dynastie geschehen, unter welcher der *populus Romanus Quiritium* als eine geschlossene Einheit gegenüber den fremden Elementen erscheint.

Nichtsdestoweniger sind, wenn auch nur vereinzelt, Spuren von der einstigen Selbständigkeit der *tribus* erhalten. Wir dürfen behaupten, dafs diese Spuren sich lediglich im Sacralrecht finden (S. 77 f. 88). Es scheint als ob die Vereinigung der Culte der Ramnes und Tities[1]) sehr allmählich vor sich gegangen sei, wie denn selbst nach Vereinigung derselben ein besonderes Collegium, die *sodales Titii*, fortbestand, wie es heifst *retinendis Sabinorum sacris*[2]). Die Vereinigung scheint dadurch bewirkt worden zu sein, dafs in den Hauptpriesterämtern die Tities neben den Ramnes ihre Vertretung fanden, und dafs die Tities andern schon bestehenden Priesterämtern der Ramnes gleichartige nachbildeten, worauf die Duplicität der Zahl in gewissen Priesterämtern und Collegien hinweist (S. 83). Deutlichere Spuren haben sich von dem ursprünglich besonderen und zwar schlechteren *jus sacrorum* der Luceres erhalten. Für sie öffneten sich die alten Priesterämter nicht; erst unter der Tarquinischen Dynastie bekamen sie Vertretung unter den Vestalinnen[3]). Ihnen gehören die auf dem Caelius verehrten *dii adventicii* an[4]); und als sie den Cultus derselben zu vernachlässigen anfingen, wurde ihnen von Staatswegen geboten denselben aufrecht zu erhalten[5]). Trotzdem aber ist jede deutlichere Spur davon, dafs jede Tribus sich für sich als eine Familieneinheit betrachtete, verwischt; denn die Zahl von drei Augurn, die der Zahl der drei Tribus entsprechen könnte, steht nicht fest. Die Angabe des Dionysius aber, dafs es mehrere *ἡγεμόνες τῶν κελερίων, tribuni celerum*, gegeben habe mit priesterlichen Verpflichtungen[6]), kann uns um so weniger berechtigen anzunehmen, dafs jede Tribus von vorn herein einen besonderen *tribunus celerum* gehabt habe, und dafs in diesem sich die Einheit der Tribus, wie die der Curie im *curio* darstelle, weil sonst überall nur von drei (übrigens lediglich militärischen) *tribuni militum* und Einem *tribunus celerum* die Rede ist. Wahrscheinlich sind unter den mehreren *ἡγεμόνες* der *celeres* des Dionysius, den

1) Cic. de rep. 2, 7. 2) Tac. ann. 1, 54. 3) Fest. sex Vestae sacerdotes p. 344. 4) Macrob. sat. 1, 12, 31. Tertull. ad nat. 2, 9. 5) Liv. 1, 31. 6) Dion. 2, 64; vgl. 2, 7. 6, 13.

μέγιστοι ἱππεῖς, wie er sie anderswo [1]) nennt, die späteren *seviri* der Reitercenturien gemeint, die allerdings bei der corporativen Bedeutung der Reiterei auch priesterliche Functionen gehabt haben müssen, die aber erst seit der Tarquinianischen Reform (§ 57) der Reiterei bestanden haben können. Wenn sie diese priesterlichen Functionen vom *tribunus celerum*, der mit dem Königthum unterging, geerbt hatten, was an sich wahrscheinlich ist, so begreift es sich auch, wie sie von Antiquaren geradezu *tribuni celerum* genannt werden konnten [2]), ohne dafs aus einem solchen Zeugnisse auf eine ursprüngliche Mehrzahl von *tribuni celerum* geschlossen werden darf.

219 Alles, was wir sonst von den Tribus wissen, beschränkt sich darauf, dafs sie, wie in ihnen die Curien, als Verwaltungskreise benutzt wurden, was sehr natürlich war, da ihre Feldmark sowohl [3]), als auch ihre städtischen Wohnsitze (Palatinus, Quirinalis, Caelius), der Zusammensetzung des Staates gemäfs, getrennt lagen. So hören wir denn, dafs jede Tribus ein besonderes Contingent zum Heere stellte, nämlich tausend Mann Fufsgänger (daher *mil-it-es* als Tausendgänger) und hundert Reiter (*centuria equitum Ramnensis, Titiensis, Lucerensis*, vgl. S. 86. § 57). Darum hatte die *legio* drei *tribuni militum* zu Befehlshabern [4]), während die drei Reitercenturien unter dem Commando des *tribunus celerum* standen, der dem Range nach dem Könige der Nächste war (§ 52). Dieser Reiteranführer heifst so, weil die Reiter von der Schnelligkeit als *celeres* bezeichnet wurden; fälschlich haben schon einige alte Schriftsteller in den dreihundert *celeres* des ältesten Staates eine von der Reiterei verschiedene Leibwache des angeblich tyrannisch gewordenen Romulus gesehen [5]). Aufserdem darf mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dafs der König bei der Bildung des Senats durch die Sitte dazu verpflichtet war, von jeder Tribus gleich viele Mitglieder in den Senat zu erheben, nämlich hundert (§ 53).

46. *Die Königswahl.*

Mit dem Tode des Königs, des auf künstliche Weise bestellten Oberhauptes der Staatsfamilie, befindet sich dieselbe, d. i. die Gesammtheit der in Curien gegliederten patricischen Gentes,

---

1) Dion. 6, 13. 2) Verr. Flacc. fast. Praen. I. L. A. S. 315. 3) Varro l. l. 5, 55. Dion. 2, 7. 4) Varro l. l. 5, 81. Serv. ad Aen. 5, 560. 9, 162. 5) Liv. 1, 15. Plut. Rom. 26. Num. 7. Zon. 7, 3. 4.

wieder in dem Zustande, in welchem sie vor der Bestellung des künstlichen Oberhauptes gewesen war. Die familienrechtliche Form des Staates ist für den Augenblick zerstört; es ist aber nothwendig, sowohl nach dem Familienrechte, als auch nach dem Vertragsrechte, auf welchem der Staat beruht, dafs sie sofort wiederhergestellt werde. Es tritt durch den Tod des Königs nicht die Volkssouveränität im modernen Sinne des Wortes ein, sondern die familienrechtliche Souveränität der *patres familias* und die sacralrechtliche der *gentes patriciae* ist für den Augenblick frei von den Schranken, denen sie bei Lebzeiten des Staatsoberhauptes unterworfen war. Die Bestellung eines neuen Oberhauptes ist eine complicirte Handlung, deren einzelne Acte übrigens unter den im Vorigen aufgestellten Gesichtspuncten sich sowohl in ihrer Form als auch in ihrer Bedeutung völlig erklären. Livius beschreibt den Vorgang im Anschlufs an seine annalistischen Quellen bei der Wahl des Ancus Marcius mit folgenden Worten: *res ad patres redierat, hique interregem nominaverant. quo comitia habente Ancum Marcium regem populus creavit. patres fuere auctores*[1]). Bei dieser annalistischen Kürze kann man es entschuldigen, dafs er die bei Numas Wahl[2]) beschriebene *inauguratio*, die unmittelbar nach der Volkswahl erfolgt, nicht erwähnt. Die vier Acte der Königswahl sind also: *interregnum, creatio, inauguratio, patrum auctoritas.* 220

1. *Interregnum**). Die *patres*, zu welchen die *res*, d. i. die *res publica*[3]), *redit*, und die den *interrex* (μεσοβασιλεύς, auch ἐν τοσῷδε βασιλεύς, μεταξὺ βασιλεύς, ἀντιβασιλεύς genannt)[4]) bestellen, können nach dem Obigen nur die Gesammtheit der Patricier sein. Livius selbst[5]) und die anderen Schriftsteller, welche bei Gelegenheit der Erzählung von der Wahl Numas ausführlichere Nachrichten über das *interregnum* geben[6]), denken freilich an den Senat**). Indefs ist das ein Irrthum, zu dem sie, und wohl schon ihre nächsten Gewährsmänner, durch

*) Terpstra, de populo, de senatu, de rege, de interregibus. Roterod. 1842.
Bamberger, de interrege Romano. Braunschweig 1844.
Rubino, von der Uebertragung der römischen Magistratur, in den Untersuchungen u. s. w. Cassel 1839. S. 13—106.

**) Bröcker, die Rechtsungleichheit zwischen den plebejischen und patricischen Senatoren, in den Untersuchungen über Verfassungsgeschichte. Hamburg 1858. S. 55.

1) Liv. 1, 32. 2) Liv. 1, 18. 3) Liv. 4, 43. 4) Dion. 9, 69. Appian. b. civ. 1, 98. 5) Liv. 1, 17. 6) Cic. de rep. 2, 12. Dion. 2, 57. Plut. Num. 2. Zonar. 7, 5; vgl. auch Vopisc. Tac. 1. Appian. b. civ. 1, 98.

den Gebrauch des Wortes *patres* verleitet worden waren, welches zu ihrer Zeit staatsrechtlich fast nur von Senatoren gebraucht wurde, während es früher nicht blofs die patricischen Senatoren, sondern auch, und zwar vorzugsweise, den Stand der Patricier bezeichnete (S. 199. 233f.). Irrthum und Mifsverständnifs sind hier um so verzeihlicher, je mehr die gemeinschaftlichen und die besonderen Irrthümer der Schriftsteller darauf hinweisen, dafs nicht ein historischer Bericht von dem Interregnum zwischen Romulus und Numa ihnen vorlag, sondern verschieden zurechtgelegte Vorstellungen von den Modalitäten des Interregnum, welche die Pontifices[1]) vielleicht in ihren Büchern ganz kurz verzeichnet und in der Weise prototypischer Erzählung zwischen Romulus und Numa gestellt hatten. Dafs in der That die Schriftsteller sich im Irrthum befinden, wenn sie das Interregnum der Königszeit aus dem Senate hervorgehen lassen, folgt mit zwingender Nothwendigkeit aus der republikanischen Interregenordnung. Denn diese mufste, wenn sie auch in Aeufserlich-
221 keiten von der königlichen Interregenordnung abweichen mochte, bei dem sacralen Charakter des Instituts wenigstens in der Hauptsache derselben treu nachgebildet sein.

Während nämlich das Interregnum für die Königszeit die stets nothwendige legitime Uebergangsform vom Tode des Königs bis zur Bestellung eines neuen Königs war, konnte es in der Zeit der Republik regelmäfsig nicht eintreten, weil die jährlich wechselnden Magistrate vor ihrer Abdication ihre Nachfolger in der Regel selbst wählen liefsen. Ausnahmsweise aber trat ein Interregnum dann ein, wenn entweder in Folge des Todes der zur Abhaltung von Wahlcomitien berechtigten Magistrate oder in Folge des Ablaufs ihrer Amtszeit vor Anstellung einer Neuwahl auf keine andere Weise neue Magistrate bestellt werden konnten, oder wenn Unglücksfälle oder sonstige aufsergewöhnliche Ereignisse anzudeuten schienen, dafs an den Personen der Magistrate ein verborgener Makel (*vitium*), entstanden durch ein sacrales Versehen bei ihrer Wahl, hafte. In letzterem Falle durften die mit dem Makel behafteten Magistrate nicht selbst den Uebergang der Magistratur auf andere Personen vermitteln; sie mufsten aus Rücksicht auf das göttliche Recht, das *fas*, abdanken. Wenn nun der Staat in den Zustand versetzt war, dafs er keinen höheren Magistrat hatte[2]), also in denselben Zustand, in welchem das

1) Vop. Tac. 1. 2) Cic. ad Brut. 1, 5, 4. de leg. 3, 3. Dion. 11, 20.

königliche Rom sich bei dem Tode des Königs befand, so trat das Interregnum ein, im letztgenannten Falle als ein Mittel die Reinheit der befleckten Auspicien wiederherzustellen (*auspicia de integro repetere, renovare*)[1]. Darum hiefs es gleichbedeutend mit der Formel *res ad patres redit* auch *auspicia ad patres redeunt*[2], und darum formulirt Cicero in seiner idealen Gesetzgebung, die aber in diesem Puncte ohne Zweifel die Wirklichkeit copirt hat, die Vorschrift über die Bestellung des Interregnum also[3]: *ast quando consules magisterve populi nec erunt, reliqui magistratus ne sunto: auspicia patrum sunto: ollique ex se produnto, qui comitiatu creare consules rite possiet.*

Nun aber wird auf unverwerfliche Weise bezeugt: erstens, dafs in republikanischer Zeit beim Eintritt des Interregnum die Auspicien nicht auf dem Senate, sondern auf der Gesammtheit der Patricier als solcher ruhen. Livius legt dem Patricier Appius Claudius, dem Verfechter der *majestas gentium patriciarum*, der *majestas patrum*, offenbar in unbefangenem Anschlufs an seine Quellen Worte in den Mund, in denen rücksichtlich der Auspicien als der Gegensatz der Plebs nicht der Senat, sondern die Patricier erscheinen[4]: *penes quos igitur sunt auspicia more majorum? nempe penes patres, nam plebejus quidem magistratus nullus auspicato creatur. nobis adeo propria sunt auspicia, ut non solum, quos populus creat patricios magistratus, non aliter quam auspicato creet, sed nos quoque ipsi sine suffragio populi auspicato interregem prodamus et privatim auspicia habeamus, quae isti ne in magistratibus quidem habent. quid igitur aliud, quam tollit ex civitate auspicia, qui plebejos consules creando a patribus, qui soli ea habere possunt, aufert*[5]? Darum eben, weil die patricischen Gentes die eigentliche Quelle der Auspicien sind, auch derer, die der König für sie führt, ist das Interregnum ein Mittel die Auspicien gleichsam aus ihrer Quelle wiederherzustellen.

Zweitens wird ebenso bestimmt bezeugt, dafs in republikanischer Zeit die active und passive Wahlfähigkeit zum Interrex nicht am Senate, sondern am Stande der Patricier haftete: *et ipsum patricium esse et a patricio prodi necesse est*[6]); dafs ferner zum Zweck der Bestellung eines Interrex auf Grund eines vorausgehenden Senatusconsults die Patricier zusammentraten

1) Liv. 5, 17. 31. 32. 6, 1. 5. 8, 3. 17. 2) Cic. ad Brut. 1, 5, 4. 3) Cic. de leg. 3, 3. 4) Liv. 6, 41. 5) Vgl. Liv. 4, 2. 6. 10, 8. Gell. 13, 15. 6) Cic. de dom. 14; vgl. Zon. 7, 9.

(*coire*)[1]). Diefs aber kann dadurch nicht entkräftet werden, dafs bei kurzen Erwähnungen des Interregnum blofs der Senat genannt wird. Es ist wahrscheinlich, eben wegen des Ausdruckes *coire ad interregem prodendum*, dafs die Patricier in Curiatcomitien zusammentraten, und wenn immerhin zugegeben werden mag, dafs in der letzten Zeit der Republik diefs eine leere Formalität war (§ 54), an Wichtigkeit weit nachstehend dem vorhergehenden Senatusconsultum, so ist es doch eine ganz willkürliche Hypothese, wenn man meint, dafs in republikanischer Zeit die patricischen Senatoren für sich zusammengetreten seien im Senate selbst: eine Hypothese, die sich nur auf Stellen stützen kann, in denen das der Berufung der Patricier vorangehende Senatusconsultum mit der Berufung selbst verwechselt wird[2]), und die lediglich ersonnen ist, um für die Königszeit den ganzen (damals rein patricischen) Senat als die das Interregnum constituirende Versammlung festhalten zu können.

Wenn nun also in republikanischer Zeit nicht der Senat, geschweige denn ein Theil desselben, sondern der Stand der Patricier es ist, auf dem die Auspicien des Staats ruhen und der aus sich den Interrex hervorgehen läfst, so ist der Schlufs berechtigt, dafs es auch in königlicher Zeit so gewesen sei, dafs der
223 Interrex also auch damals aus der Gesammtheit der Patricier hervorging[3]). Dabei kann eingeräumt werden, dafs schon in königlicher Zeit ein Senatusconsultum der Bestellung des Interrex voranging, und dafs in königlicher Zeit, wie auch später in republikanischer, factisch nur patricische Senatoren das Amt bekleidet haben, wodurch dann um so leichter der Irrthum der Schriftsteller sich erklärt.

Das Recht den Senat zur Beschlufsnahme zusammenzuberufen, kann nach dem Tode des Königs nur der *tribunus celerum* (§ 52) gehabt haben; von selbst zusammenkommen konnte derselbe nicht. Die *comitia ad prodendum interregem*, die gleichfalls schwerlich von selbst zusammenkommen durften, wird der *pontifex maximus*, der in den Curiatcomitien auch bei den Testamenten und bei der Arrogation mitwirkte, berufen haben. Das Letztere ist um so wahrscheinlicher, als der Interrex auf keinen Fall durch Wahl der Comitien bestellt wurde — der Act der Bestellung heifst *prodere*, *nominare*, nur mifsbräuchlich

1) Liv. 3, 40. 4, 7. 43. 22, 34. Ascon. ad Cic. Mil. p. 32 Or. 2) Appian. b. civ. 1, 98 verglichen mit Dio Cass. 40, 49. 3) Dion. 11, 20 ἐκ τῶν πολιτῶν, nicht ἐκ τῶν βουλευτῶν.

creare[1]) —, die *comitia ad prodendum interregem* also durch den Mangel einer *rogatio* den *pro collegio pontificum* abgehaltenen *comitia calata* (§ 54) gleichstehen. An Wahrscheinlichkeit gewinnt diese Vermuthung noch dadurch, dafs die *comitia calata* auch *regis aut flaminum inaugurandorum causa* gehalten wurden[2]). Der *rex sacrificulus* aber, der hiermit gemeint ist, und die *flamines* sind priesterliche Stellvertreter des Königs, wie der Interrex für die Zeit des Uebergangs Stellvertreter des Königs überhaupt sein sollte. Aus dieser Analogie folgt zugleich, dafs das königliche Recht des Interrex auf dem Acte der Inauguration, d. h. auf der Anstellung von Auspicien bei der Versammlung der Comitien unter Zuziehung der Augurn, beruht haben wird, wie denn auch ausdrücklich bezeugt ist, dafs das *prodere* wirklich *auspicato* geschah[3]). Diese sacrale Weihe (S. 243) begründete für den Interrex, der nicht einen natürlichen familienrechtlichen Anspruch darauf hatte, den Staat zu leiten, und der auch nicht wie der König durch verschiedene Acte in jeder Beziehung legitimirt war, weiter Nichts, als für beschränkte Zeit das Recht Auspicien von Staatswegen anzustellen und auf Grund derselben die Curiatcomitien zu berufen, sowie das Recht die Opfer, welche der König sonst ausführte, den Göttern darzubringen[4]): mit Einem Worte, sie begründete die von der Souveränität der Gentes und Familien abhängige *regia potestas* (S. 239). Wenn der republikanische Interrex eine Befugnifs mehr hat, nämlich das Recht Centuriatcomitien zu berufen[5]), welches eigentlich nur die mit dem *imperium* bekleideten Magistrate besitzen, weil es dem *exercitum imperare* gleich ist: so folgt daraus nicht, dafs die Interregen 224
auch das *imperium* gehabt hätten, sondern nur, dafs in Ermangelung jedes *magistratus cum imperio* der Interrex, der theoretisch dem Könige gleichstand, kraft der sacralen Weihe, durch die sein Amt begründet war, auch das Recht der Zusammenberufung der Centuriatcomitien zu haben schien (§ 66). Eine Folge positiver Gesetzgebung aber wird es gewesen sein, dafs in späterer Zeit vor dem Interrex auch Manumissionen vorgenommen werden konnten[6]), woraus indefs gewifs nicht auf den Besitz aller richterlicher Consequenzen des *imperium* geschlossen werden darf.

Wenn der Interrex aus den Curiatcomitien hervorging, so sind wir dazu berechtigt, dasjenige, was Livius[7]) und Dionysius[8])

1) Liv. 4, 7. 5, 31. 2) Gell. 15, 27. 3) Liv. 6, 41. 4) Plut. Num. 2. 5) Varro l. l. 6, 93. 6) Liv. 41, 9. 7) Liv. 1, 17. 8) Dion. 2, 57.

von einer Decurieneintheilung des Senates zum Zwecke der Bestellung des Interrex berichten, auf die Curiatcomitien zu übertragen. Rücksichtlich der Einrichtung dieser Decurieneintheilung weichen jene Schriftsteller von einander ab. Livius nimmt einen Senat von hundert, Dionysius von zweihundert Mitgliedern an (§ 53); jener läfst zehn, dieser zwanzig Decurien entstehen. Livius ferner läfst zehn Vertreter seiner zehn Decurien, Dionysius dagegen die zehn Mitglieder einer Decurie der Reihe nach Interregen werden. Bei Livius bleibt unklar, ob dieselben *decem primi* den Turnus von Neuem begannen, oder ob andere zehn an die Reihe kamen; Dionysius sagt ausdrücklich, dafs nach den zehn Mitgliedern der ersten Decurie, die auch er δέκα πρῶτοι nennt, die zehn der zweiten u. s. f. gefolgt seien. Darin stimmen beide überein, dafs jeder Interrex fünf Tage im Amte geblieben sei [1]). Es ist ersichtlich, dafs die in letzter Instanz ohne Zweifel gemeinschaftliche Quelle beider sich nicht bestimmt ausgedrückt und dadurch Anlafs zu subjectiver Zurechtlegung gegeben hat. Vielleicht erwähnte sie überhaupt nur *decuriae interregum* [2]). Bestätigt wird diefs dadurch, dafs Plutarchus [3]) je zehn Interregen zusammen, also einer *decuria interregum*, eine Amtszeit von fünf Tagen (jedem also zwölf Stunden) giebt und auf diese Weise das Interregnum zwischen einhundert und funfzig Senatoren wechseln läfst. Unter solchen Umständen läfst sich Bestimmtes über die königliche Interregenordnung nicht sagen. Aber bei der Uebereinstimmung der Schriftsteller in der Thatsache einer Decurieneintheilung und bei der Wahrscheinlichkeit, dafs diese Thatsache durch Tradition der Pontifices überliefert worden war, darf man die Decurieneintheilung selbst nicht defshalb leugnen, weil sie in republikanischer Zeit nicht mehr bestand. In dieser nämlich ernannte der erste Interrex seinen Nachfolger u. s. f. [4]); und da sich Beispiele finden, dafs der zweite, dritte, fünfte, achte, elfte, vierzehnte Interrex die Wahlhandlung leitet, so kann nicht angenommen werden, dafs ein bestimmter Turnus bestand. Diefs berechtigt aber nicht zu dem Rückschlusse, dafs es in königlicher Zeit ebenso gewesen sei, da in dem Verfall der Cu-
225 riatcomitien sowie in dem Aussterben vieler patricischen Gentes der zwingende Grund gelegen haben kann, von der königlichen Interregenordnung in diesem äufserlichen Puncte abzugehen.

1) Vgl. auch Liv. 9, 34. Ascon. ad Cic. Mil. p. 43 und den confusen Bericht des Vopisc. Tac. 1. 2) Vgl. Serv. ad Aen. 6, 809. 3) Plut. Num. 2. Zon. 7, 5. 4) Liv. 5, 31. Dion. 5, 72. 8, 90.

Will man eine Vermuthung über die feststehende Interregenordnung der königlichen Zeit gestatten, so scheint es dem Charakter des ältesten Staatsrechts angemessen zu sein, dafs jede Curie einen Interrex bestellt habe, jede Tribus also durch eine *decuria interregum* vertreten gewesen sei. Beim Wechselkönigthum (S. 82) hätte hiernach die *decuria* der Ramnes so lange regiert, bis der König aus dem Stamme der Tities bestellt war, und diefs scheint die Quelle des Livius im Auge gehabt zu haben. Nach engerer Verschmelzung des Staates hätten aber die beiden *decuriae* der Ramnes und Tities, und später auch die der Luceres, sich abgelöst bis zur Wahl des Königs. Dafs jede Gens als solche durch einen Interrex vertreten gewesen sei, ist unwahrscheinlich, weil wir es hier mit einer staatsrechtlichen Handlung zu thun haben, deren Zweck der war, die einheitliche Form des Staates ununterbrochen festzuhalten, und weil die Einheit des Staates nächst dem Könige in den Curien, nicht aber in den Gentes ihren Ausdruck hatte. Vielleicht hat eben der Umstand, dafs Dionysius die *decuriae interregum* auf die Gentes bezog, dessen folgenreichen Irrthum veranlafst, auch die Curien, wie vermeintlich den Senat, in δεκάδες[1]) zerfallen zu lassen (vgl. oben S. 199. 247).

Ob innerhalb jeder Curie der Interrex durch das Loos oder durch Wahl gefunden wurde, ist schlechterdings nicht zu ermitteln; vielleicht war der *curio* selbstverständlich Interrex. In welcher Reihenfolge aber die Interregen der dreifsig Curien an die Reihe kamen, scheint nach Analogie der Reihenfolge der Curien bei der Renuntiation der Abstimmung beurtheilt werden zu müssen. Diese war eine feststehende (§ 54), nur dafs die Curie, deren Stimme zuerst renuntiirt werden sollte, ausgeloost wurde[2]). Erwägt man nun, dafs Dionysius die Decurie, die zuerst an die Reihe kommen soll, durch das Loos bestimmt werden läfst, dessen Gebrauch auch Plutarchus[3]) gekannt zu haben scheint, so ist es wenigstens wahrscheinlich, dafs in den *auspicato* gehaltenen *comitia calata* der erste Interrex durch das Loos gefunden wurde, und dafs dieser dann bei der Uebergabe des Amtes an seinen Nachfolger die feststehende Reihenfolge beobachten mufste. Der *mos majorum* verhinderte übrigens den ersten Interrex daran, die Wahlhandlung vorzunehmen[4]). Der Grund, den die Alten selbst nicht mehr kannten, war schwerlich der,

1) Dion. 2, 7. 2) Liv. 9, 38. 3) Plut. Num. 7. 4) Ascon. ad Cic. Mil. p. 43 Or. Schol. Bob. p. 281 Or.

dafs der erste Interrex mangelhaft bestellt war, denn ein formeller Mangel würde auf den folgenden Interrex sich fortgepflanzt
226 haben; es war vielmehr ohne Zweifel ein sacraler Grund. Der Staat befand sich nämlich nach dem Tode des Königs in derselben Lage wie eine Familie nach dem Tode des Hausvaters. Wahrscheinlich also erschienen die ersten neun Tage, vom Tode des Königs an gerechnet[1]), und somit auch die des ersten Interregnums, als *funesti*[2]), weil in ihnen die Bestattung des Königs stattfand[3]); in diesem Falle waren sie eben hierdurch *nefasti*, also auch zur Abhaltung von Wahlcomitien nicht geeignet, wie z. B. der 21. Februar als der Tag eines allgemeinen Todtenfestes, der *Feralia*, in der That dem Kalender zufolge für Comitien ungeeignet war. Ist diese Vermuthung richtig, so war es auch keine Gesetzwidrigkeit, dafs nach Vertreibung des Tarquinius Superbus gleich der erste Interrex die Consuln wählen liefs[4]), da kein Todesfall des Staatshauptes stattgefunden, und Tarquinius Superbus ohnehin das *jus auspiciorum* nie auf legitime Weise besessen hatte[5]).

Da die Schriftsteller in bemerkenswerther Uebereinstimmung dem Interregnum nach Romulus Tode einen oligarchischen Charakter beilegen[6]) — Plutarchus gebraucht geradezu den Ausdruck ὀλιγαρχία[7]) —, so wäre es nicht unmöglich, dafs das ganze Institut und namentlich der feststehende Turnus seine Entstehung einem vorzeitigen Streben der Geschlechter verdankte für immer an die Stelle der Souveränität des Königs ihre eigene zu setzen. Bemerkenswerth ist, dafs Cicero das Verfahren als eine *nova et inaudita ceteris gentibus interregni ineundi ratio* bezeichnet und in den Büchern von den Gesetzen[8]) fast geflissentlich den Ausdruck Interrex, gleichsam als einen gehässigen, vermeidet. Doch würde sich diefs auch aus dem Mifsbrauche erklären, den die Patricier in der Zeit des Ständekampfes mit der Form des Interregnum machten, um die Erfolge der Plebs zu lähmen. Aber das Wort Interregnum könnte ursprünglich ebensowohl ein Wechselkönigthum, wie ein Zwischenkönigthum bezeichnen, und besonders die fünf Tage der Amtszeit

1) Serv. ad Aen. 5, 64. Hor. epod. 17, 47. Porphyrion ad Hor. l. c. Donat. ad Ter. Phorm. 1, 1, 6. Apul. Met. 9, p. 213 ed. Bip. Justin. Nov. 115, 5, 1. 2) Varr. l. l. 5, 23. Cic. de leg. 2, 22, 55. Paul. p. 70. 3) Vgl. die spartanische Sitte Herod. 6, 58. Xen. Hell. 3, 3, 1; die persische Sitte Herod. 3, 80. 4) Dion. 4, 76. Liv. 1, 60. 5) Liv. 1, 39. Dion. 4, 80. 6) Cic. de rep. 2, 12. Liv. 1, 17. Dion. 2, 57. 7) Plut. Num. 2. Zon. 7, 5. 8) Cic. de leg. 3, 3. 4.

jedes Interrex fänden unter dieser Voraussetzung eine passende Erklärung. Auf die dreifsig Interregen würde gerade ein halbes (freilich zehnmonatliches) Jahr vertheilt sein, also die Amtszeit des Dictators, der ohnehin Analogien zum Interrex bietet, oder die Hälfte der Amtszeit beider Consuln; und es würde als ein bedeutsamer Zug der Tradition über das Interregnum nach dem Tode des Romulus angesehen werden können, dafs dieses gerade ein Jahr gedauert haben soll, wie fast übereinstimmend berichtet wird[1]).

2. *Creatio.* Die *regia potestas* des Interrex reichte aus, um dem Staate fortwährend die familienrechtliche Form einer unter Einem wenn auch wechselnden Oberhauptes stehenden Familie zu erhalten, um den Staat keinen Augenblick aufser Verbindung mit den Göttern, sei es durch Auspicien oder durch Opfer, zu lassen; aber sie reichte nicht aus, um dem Staate ein lebenslängliches 227
Oberhaupt zu setzen. Hierzu bedurfte es zunächst der Mitwirkung des Volkes. Doch darf man sich von dieser keine zu grofse Vorstellung machen, nicht an ein schrankenloses Wahlrecht desselben denken. Wie noch in republikanischer Zeit die zum Zwecke einer Wahl versammelten Comitien gebunden waren an die vom vorsitzenden Consul vorgeschlagenen Candidaten, so hatte die Volksversammlung der Königszeit nicht einmal das Recht der Auswahl unter mehreren, sondern nur das Recht den vom Interrex Vorgeschlagenen anzunehmen oder abzulehnen; ja es war kein Fall bekannt, dafs sie jemals einen zum König Vorgeschlagenen abgelehnt hätte. Der Interrex aber war in seinem Vorschlage formell durch Nichts beschränkt, aufser dafs der Vorzuschlagende selbstverständlich Mitglied einer patricischen Gens sein mufste, daher die Sage es für nothwendig hält, die angeblich fremden Könige wie Numa, Tarquinius, Servius vor ihrer Wahl ins Patriciat aufnehmen zu lassen. Jedoch darf man darum auch das Vorschlagsrecht des Interrex nicht überschätzen. Er konnte nicht, ohne auf die Stimmung des Volkes zu achten, namentlich nicht, ohne den Rath des Senats, der für ihn so gut wie für den wirklichen *rex* ein *regium consilium* war, angehört zu haben, zum Vorschlage schreiten. Theoretisch stand es zweifellos fest, dafs er in Folge einer Verwerfung seines Candidaten zum Vorschlag eines zweiten hätte schreiten müssen. Der Interrex ist vom Volke, und das Volk vom Interrex abhängig, ganz wie es der obigen (S. 236 ff.) Schilderung von der zwischen König und Volk auf Grundlage des Familienrechts getheilten Souveränität entspricht.

1) Vgl. auch Serv. ad Aen. 6, 809.

Daher kann denn auch der die Wahlhandlung bezeichnende Ausdruck *creare* von beiden betheiligten Factoren gebraucht werden: entweder *interrex regem creat per populi suffragia*, auch blofs *creat* mit dem Objecte, was als der kürzeste Ausdruck der häufigste ist; oder *populus regem creat interrege comitia habente* [1]). Genauer gesprochen aber kommt dem Interrex das *rogare*, die *rogatio*, dem Volke das *jubere*, der *jussus* zu [2]), daher vom Könige gesagt wird: *regnat jussu populi*. Der Populus ist es, der es für Recht erklärt (*jubere* entweder gleich *jus habere*, oder eine Causativbildung von der dem Worte *jus* zu Grunde liegenden Wurzel *ju*), dafs der und der König sei.

Leider ist die Formel der *rogatio* nicht wörtlich erhalten. Denn wenn Livius erzählt [3]): *tum interrex contione advocata, quod bonum faustum felixque sit, inquit, Quirites, regem create. ita patribus visum est; patres deinde, si dignum, qui secundus ab*
228 *Romulo dinumeretur, crearitis, auctores fient:* so ist das die eigene Formulirung des Livius, die sich durch das schiefe Verhältnifs, in das sie die *patres*, worunter Livius hier die Senatoren versteht, zu der Wahl setzt, und durch den Gedanken, es habe auch ein Unwürdiger gewählt werden können, verräth. Eher dürfen wir vermuthen, dafs die *rogatio* derjenigen ähnlich war, die bei der Arrogation (S. 118) an die Comitien gestellt wurde, dafs sie also mit den Worten *velitis jubeatis Quirites* begann [4]). Der Act der Wahl eines künstlichen Oberhauptes der Staatsfamilie entspricht ohnehin durchaus dem Acte der künstlichen Schaffung einer väterlichen Gewalt auf familienrechtlichem Gebiete. Damit ist aber nicht gesagt, dafs der König defshalb auch dieselbe *patria potestas* über den Populus haben müsse, wie der Adoptivvater über den arrogirten Sohn; es entsteht vielmehr durch die Gutheifsung des Vorschlags des Interrex für den Erwählten nur die *regia potestas*, die der Interrex selbst hatte, und die vom Gentil- und Familienrechte streng umgränzt ist.

Der Wahlact, bei welchem Stimmenmehrheit entschied, endete ohne Zweifel mit der Renuntiation des Erwählten durch den Interrex, die zwar für die Königswahl nicht ausdrücklich erwähnt wird, aber nach Analogie der ihr nachgebildeten Wahl der republikanischen Magistrate [5]) vorausgesetzt werden darf.

Es ist hiernach ersichtlich, dafs weder die Ernennung des Interrex ohne Wahl, noch das Vorschlagsrecht und die Renuntia-

1) Liv. 1, 32. Cic. de rep. 2, 17. 2) Liv. 1, 22. 35. 4, 3. Cic. de rep. 2, 13. 3) Liv. 1, 17. 4) Liv. 1, 46. 5) Cic. pro Mur. 1, 1.

tion desselben die Vorstellung von einer absoluten Souveränität des Erwählten begründen können, die, von Hand zu Hand tradirt, dem Volke nur so viel Recht einräume, als ihr gut dünke. Ebenso wenig können die bei der Ernennung des Interrex und bei den Wahlcomitien angestellten Auspicien die Vorstellung begründen, dafs der Grund jener Souveränität in dem kundgegebenen Willen der Götter liege. Die *regia potestas* ist keine absolute Gewalt, sondern sehr bestimmten, durch die Sitte der Vorfahren begründeten und durch das göttliche Recht geschützten Schranken unterworfen. Diese Gewalt aber ist durch die Auspicien nicht begründet, sondern die Legitimität der Wahlhandlung wird, da eine Wahlhandlung der natürlichen Entwickelung des Familienrechts zuwiderläuft, unter den anerkennenden Schutz der Götter gestellt.

3. *Inauguratio.* Das Recht Auspicien und Opfer für den Staat anzustellen hatte der Erwählte kraft der ihm durch die Creation übertragenen *regia potestas* wie der Interrex, und zwar *jussu populi.* Aber bei der priesterlichen Bedeutung des Königthums schien die sacrale Weihe der Wahlhandlung nicht zu genügen. Der Gott hatte der Handlung des Interrex und der der 229
Comitien seine Genehmigung ertheilt; ob er sie auch der Person des Erwählten ertheilen würde, konnte zweifelhaft erscheinen, und man that daher lieber zu viel als zu wenig. Der Erwählte begab sich auf den nördlichen Gipfel des capitolinischen Berges, auf die sogenannte *arx*, nahm in dem dort befindlichen *auguraculum* [1]) Platz, der auf dem Forum in schweigender Andacht harrenden Menge sichtbar. Hier bat er durch den Mund eines sachverständigen Augurn den Gott um günstige Zeichen, wodurch dieser sein Einverständnifs damit erklären sollte, dafs gerade er König sei [2]). *Jupiter pater, si est fas hunc Numam Pompilium, cujus ego caput teneo, regem Romae esse, uti tu signa nobis certa adclarassis inter eos fines, quos feci*: so flehte der Augur. Traten diese Zeichen ein, so war es nun nicht blofs *jus*, wofür es die Comitien erklärt hatten, sondern auch *fas*, dafs der Erwählte König war. Der König konnte sein Amt *deis auctoribus* [3]) antreten. Der Act der Inauguration fiel später für die weltlichen Magistrate, die das Amt des Königs erbten, fort, was wahrscheinlich damit zusammenhängt, dafs sie nicht auf Lebenszeit gewählt wurden; er blieb für die vom Königthume abgezweigten lebens-

1) Paul. p. 18. Varro l. l. 7, 8. Cic. de off. 3, 16; vgl. Liv. 10, 7. 4, 18.
2) Liv. 1, 18. Plut. Num. 7. Zon. 7, 5. 3) Vgl. Liv. 7, 32. 9, 14. 10, 40.

länglichen Priesterämter der Flamines und des Rex sacrificulus, die in Calatcomitien unter Zuziehung der Augurn inaugurirt wurden. Daraus darf man aber nicht schliefsen, dafs der Act der Inauguration blofs dem Priesterthume des Königs gegolten habe, da das Bewufstsein jener Zeit, in welcher der König noch Oberpriester war, die verschiedenen Elemente der Königsgewalt noch nicht trennte. Er galt wie die Wahlhandlung dem Königthum in seiner Totalität. Uebrigens kann aus der Inauguration ebenso wenig, wie aus den früher erwähnten Auspicien ein theokratischer Charakter des römischen Königthums abgeleitet werden, da der König die Genehmigung der Götter für seine Person nicht bedurft haben würde, wenn er familienrechtlichen Anspruch auf die *regia potestas* gehabt hätte (S. 244).

4. *Patrum auctoritas.* Der erwählte König hatte jetzt ein Königsrecht, vergleichbar dem, welches der natürliche Patriarch einer Gens oder eines Volksstammes auf Grund des Familienrechts hätte haben können (S. 237 ff. 257). Wie dem *tutor* und *curator* hätte ihm nur die *cura* oder *administratio rei publicae*, und zwar sowohl in weltlicher als auch in geistlicher Beziehung, zugestanden. Er hätte z. B. über die Art der Benutzung des *ager publicus* und des sonstigen Staatseigenthums verfügen, hätte Priester und weltliche Diener ernennen, hätte den Senat und die Curiatcomitien berufen, hätte für den Staat Auspicien anstellen und Opfer verrichten, hätte im Namen des Staates mit anderen Staaten verhandeln können. Allein dabei wären die Gentes und Familien, jede in ihrer Sphäre, völlig souverän geblieben. Statt
230 dafs nun diese *regia potestas* in Folge des Vertrags zwischen verschiedenen Volksstämmen geschwächt worden wäre (S. 240), wurde sie vielmehr zunächst verstärkt, weil die Nothwendigkeit zwei verschiedene Volksstämme zu Einem Staate zu vereinigen eine um so stärkere Leitung zu erfordern schien, wenn der Staat nach aufsen hin sich sollte behaupten können. Dafs die Römer diefs eingesehen und durchgeführt haben, ist es, wodurch ihr Staat gegenüber den lockeren Eidgenossenschaften, wie sie in Latium und unter den Sabinern bestanden, grofs geworden ist; das ist es, was in der Folge dem Principe der Staatseinheit den Sieg über die familienrechtliche und sacralrechtliche Souveränität der Familien und Gentes verschafft hat.

Dafs die Gewalt des römischen Königs in der That hinausgeht über die oben (S. 236 ff.) geschilderte *regia potestas*, welche nicht eingreifen darf in die familienrechtliche Souveränität der *patres familias*, welcher es aber trotzdem, wie wir so eben sahen,

nicht an einem concreten Inhalte gebricht, liegt nach den Quellen und nach der Bedeutung, welche die republikanischen Magistrate hatten, obwohl sie die Königsgewalt nur in abgeschwächter Gestalt erhielten, klar vor. Die Befugnisse, durch welche der König eingreift in die Souveränität der *patres familias*, sind folgende. Er greift erstens in das Vermögensrecht des *pater familias* ein durch Auferlegung von Steuern (*tributum*) und durch Verhängung von Vermögensbufsen (*multae dictio*)[1]; ferner dadurch, dafs er als Richter das streitige Eigenthum dem einen Bürger ab-, dem andern zuerkennt. Er greift zweitens in das persönliche Recht des *pater familias* dadurch ein, dafs er als Feldherr ein Recht der Züchtigung bis zur Todesstrafe über *filii familias* und *patres familias* ausübt, da doch jene streng genommen unter dem *jus vitae necisque* dieser stehen, und diese überhaupt kein *jus vitae necisque* über sich anerkennen; ferner dadurch, dafs er auch im Frieden die Bürger wenigstens *vinclis* und *verberibus* strafen kann[2]; endlich auch dadurch, dafs er durch seinen Richterspruch im Civilprocefs und im Criminalprocefs das *caput* eines Bürgers vernichten kann (S. 153. 180. 188). Gleichwohl ist er aber durch alle diese berechtigten Eingriffe nicht zum *herus* und *dominus* der Bürger und ihres Gutes geworden, da auch diese Befugnisse bestimmt umgränzt sind. Er hat nur das Recht innerhalb seiner Befugnisse unbedingten Gehorsam zu verlangen und das dafür unentbehrliche Recht denselben nöthigenfalls zu erzwingen.

Diesen Ueberschufs über die patriarchalische *potestas* hinaus, diese in das Privatrecht der Bürger eingreifende Zwangsgewalt nannten die Römer *imperium*, Befehl, Gebot (von *in* und *parĕre*, wozu das Correlat auf Seiten der Gehorchenden *parēre* ist); den Träger desselben, sofern er mehr war als *rex*, nannten sie *imperator* (oskisch *embratur*) oder auch wohl *dictator*. Es kann bei der familienrechtlichen Grundlage des ältesten Staats- 231
rechts keinem Zweifel unterliegen, dafs der König diese Gewalt nicht von selbst, sondern nur kraft einer besonderen Genehmigung der *patres familias*, die also als ein theilweiser Verzicht derselben auf ihre familienrechtliche Souveränität angesehen werden mufs, besitzen konnte. Diese Genehmigung ist es, welche Livius mit dem Ausdrucke *patrum auctoritas*, Cicero mit dem Ausdrucke *lex curiata de imperio* bezeichnet[3]. Sie wurde in einer besonderen

1) Cic. de rep. 2, 9. 2) Cic. de leg. 3, 3. 3) Cic. de rep. 2, 13. 17. 18. 20. 21.

Versammlung der Curiatcomitien ertheilt, die der König selbst kraft seiner *potestas* zusammenberief und *auspicato* wie immer abhielt, die also weder eine müfsige Wiederholung der Wahlhandlung, noch eine lediglich formelle Huldigung ist, obwohl es allerdings undenkbar ist, dafs dasselbe Volk, welches es für Recht erklärt hatte, dafs Jemand König sei (*regem jussit esse*), demselben diese für das Regiment als nothwendig anerkannte Zwangsgewalt verweigert haben sollte.

*Patrum auctoritas**) heifst dieser Act aber defshalb, weil die *patres*, d. i. die in den Curiatcomitien stimmberechtigten Bürger, *auctores fieri*, Ja sagen,**) mufsten (S. 118. 203) auf die Frage, ob sie dem Könige die Vollmacht bis zum *jus vitae necisque* ertheilen wollten, wie der Gott seinerseits bei der Inauguration *auctor* geworden war (S. 263). In dieser Beziehung steht auch der Act der Bekleidung des Königs mit dem *imperium* dem privatrechtlichen Acte der Arrogation völlig gleich. Denn auch bei diesem handelt es sich darum, dafs ein *pater familias* die *patria potestas* eines anderen über sich bis zum *jus vitae necisque* anerkennt. *Arrogantur hi, qui cum sui juris sunt, in alienam sese potestatem tradunt ejusque rei ipsi auctores fiunt*[1]). Wie bei der Wahl der Interrex dem Volke den König als Inhaber der *regia potestas* arrogirt, so arrogirt bei diesem Acte der König selbst das Volk unter sein *regium imperium*.

Rücksichtlich der *patrum auctoritas* wiederholt sich der Zweifel, ob die *patres*, die *auctores* werden, die Patricier seien oder der Senat. Es ist nicht zu leugnen, dafs Livius an einigen Stellen an den Senat denkt[2]), und dafs Dionysius über die Sache völlig im Unklaren ist[3]). Ebenso bestimmt steht aber fest, dafs den Schriftstellern der Augusteischen Zeit hier die Möglichkeit des Irrthums nahe lag, da sie weit häufiger von einer *senatus auctoritas* (II 361) als von einer *patrum auctoritas* hörten und in den Quellen lasen. Wenn nun gleichwohl Stellen vorhanden sind, in denen die *patrum auctoritas* nicht auf den Senat gehen kann, so
232 mufs man diese ohne Zweifel für quellentreuer halten und ihnen folgend die *patrum auctoritas* für einen Beschlufs der Gesammt-

---

*) Elsperger, de patribus comitiorum Romanorum auctoribus. Onold. 1832.

**) Schömann, de voce auctor. Greifswald 1834 (wdh. in den Opusc. acad. Bd. 3. Berlin 1858. S. 402).

1) Gell. 5, 19. Cic. de domo 29. 2) Liv. 1, 17. 3) Dion. 2, 14. 4, 12. 2, 60. 6, 90.

heit der Patricier, und nicht etwa des Senats noch auch der patricischen Senatoren, ansehen. Eine solche Stelle bietet aber Livius bei Gelegenheit der Erzählung von der Wahl des ersten plebejischen Consuls[1]): *per ingentia certamina dictator senatusque victus, ut rogationes tribuniciae acciperentur; et comitia consulum adversa nobilitate habita, quibus L. Sextius de plebe primus consul factus. et ne is quidem finis certaminum fuit; quia patricii se auctores futuros negabant.... factum senatusconsultum, ut duoviros aediles ex patribus dictator populum rogaret: patres auctores omnibus ejus anni comitiis fierent*[2]). Es steht also auch durch diese Beweisführung fest, dafs nicht der Senat die *patrum auctoritas* gab, die er übrigens auch gar nicht geben konnte, weil er vom Populus nicht das Mandat hatte auf Rechte, die dem letzteren zustanden, zu verzichten.

*Lex curiata de imperio**) heifst der Act defshalb, weil ein förmlicher Curienbeschlufs dazu nöthig war. Der Act selbst erhielt sich in republikanischer Zeit, als die Stellung der Curiatcomitien im Staate eine ganz andere geworden war. Es ist ganz ausdrücklich bezeugt, dafs ein Magistrat, dem die Curien das *imperium* nicht ertheilt hatten, obwohl damals der Begriff *imperium* schon etwas verändert war (§ 72), weder das Heer einberufen (*consuli si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet*[3]), von welchem Rechte damals auch das Recht die Centuriatcomitien zusammen zu berufen abhing[4]), noch als Richter fungiren konnte[5]): dafs er also gerade solche Befugnisse nicht besafs, durch welche die Magistratsgewalt in die Souveränität der *patres familias* eingreift. Das Wort *imperium* hat sich später vorzugsweise, aber nicht ausschliefslich, das Wort *imperator* durchaus auf die militärische Seite der Zwangsgewalt fixirt, woraus indefs nicht geschlossen werden darf, dafs das *imperium* von vorn herein einen rein oder wesentlich militärischen Zweck

---

*) Rubino, Untersuchungen, S. 360—399.
Terpstra, patrum auctoritas, lex curiata de imperio, in der Mnemosyne. Leyden 1855. S. 325—345.
A. W. Zumpt, excursus de lege curiata, in der Ausgabe von Ciceros orationes tres de lege agraria. Berol. 1861. S. 169.

1) Liv. 6, 42. 2) Vgl. Liv. 6, 41. Cic. de dom. 14. 3) Cic. de lege agr. 2, 12; vgl. Liv. 5, 52. Cic. ad fam. 1, 9, 25. Phil. 5, 16, 45. 4) Varr. l. l. 6, 88—93. Gell. 15, 27. Dio Cass. 41, 43. 5) Dio Cass. 39, 19. Cic. de lege agr. 2, 11.

gehabt hätte. Der Ausdruck *lex curiata de imperio* hatte, wie es scheint, den der alten Rechtssprache, *patrum auctoritas*, verdrängt; ja es war der Act in Folge der Lex Maenia um 467/287 (II 101) in zwei Theile zerlegt, deren erster, im engeren Sinne
233 *patrum auctoritas* genannt, als eine selbstverständliche Formalität ganz bedeutungslos wurde[1]), während der zweite, die eigentliche *lex curiata de imperio*, eine gewisse wenn auch rein formelle Bedeutung behielt (s. unten § 54). Daher erklärt es sich, dafs die späteren Schriftsteller kein bestimmtes Bewufstsein von der Identität beider Ausdrücke hatten. Doch scheint Cicero wenigstens es gehabt zu haben, da er das dem Volke zustehende Recht über seine Magistrate zweimal abzustimmen (*bis judicare*), das er freilich mit Unrecht aus der Absicht auf die Möglichkeit des Tadels einer übereilten Wahl erklärt, ein Mal in der *lex curiata*[2]), ein anderes Mal in der *patrum auctoritas*[3]) gewährleistet findet[4]). Um so weniger ist es zu billigen, wenn man in neuerer Zeit die *patrum auctoritas* und die *lex curiata de imperio* schon in der Königszeit als zwei verschiedene Acte hat ansehen wollen, was nur durch willkürliche Interpretation und durch hypothetische Aufstellungen möglich gemacht wurde, aber auch so nicht zu einer befriedigenden Auffassung des Actes der Königswahl und des Königthums überhaupt führte.

Die *patrum auctoritas* oder die *lex curiata de imperio* führte also ursprünglich keine Schwächung der familienrechtlich beschränkten Königsgewalt herbei, sondern eine Verstärkung. Sie machte den König mehr souverän, als er nach dem Familienrechte sein konnte, aber nur ihn für seine Person. Die *regia potestas* hätte in einem natürlich entstandenen Staate erblich sein können; das *imperium* nicht. Diese Verstärkung griff aber blofs in die Souveränität der einzelnen *patres familias* ein, nicht in die sacralrechtliche Bedeutung der patricischen Gentes. Daher erklärt es sich, dafs letztere am Ende der Königszeit noch in voller Macht dasteht, während die erstere durch die Gewohnheit des *imperium* dergestalt gebrochen war, dafs das *imperium* selbst nicht abgeschafft, sondern nur Einzelnes von den Zugeständnissen, welche die Souveränität der *patres familias* der des obersten Magistrats zu machen pflegte, zurückgenommen wurde. Dieis wird in der Geschichte der dritten Periode und bei der Darstellung der Amtsgewalt der republikanischen Magistrate im

1) Liv. 1, 17. 2) Cic. de lege agr. 2, 11. 3) Cic. pro Planc. 3. 4) Vgl. Cic. de rep. 2, 32.

fünften Abschnitte näher zu verfolgen sein. Die Gewalt des Feldherrn blieb aber immerfort die alte königliche Vollgewalt, und je mehr diese durch Bewilligung des *imperium* der familienrechtlichen *manus* des *pater familias* genähert worden war (*quodque is qui bellum geret, imperassit, jus ratumque esto*)[1], um so erklärlicher wird der Gebrauch des Ausdruckes *manus* nicht blofs in dem Worte *manumittere* von der Entlassung der Soldaten[2], sondern auch zur Bezeichnung der Mannschaft selbst (vgl. *mancipium*, Sklav), woher auch *manipulus*, und zur Bezeichnung der 234
castrensis jurisdictio[3]), die auf dem militärischen *imperium* beruhte. Aus der Vergleichung des *imperium* mit der *manus* erklärt sich auch der symbolische Gebrauch der Hand bei den Feldzeichen. Natürlich ist es durch diese Auffassung des *imperium* nicht ausgeschlossen, dafs dasselbe gelegentlich auch mit der *tutela* und *cura*, die schwächer sind als die *manus*, verglichen wird[4]).

Ob übrigens in der älteren Königszeit die *lex curiata de imperio* schon benutzt wurde, um die bei einem früheren König gemachten Zugeständnisse zurück zu nehmen, steht sehr dahin; wir hören nur von Erweiterungen der Zugeständnisse, wie Tullus Hostilius oder Tarquinius Priscus auch für seine Boten, die *lictores*, Gehorsam verlangte und bewilligt erhielt[5]), wie ferner wahrscheinlich auch Tullus Hostilius das Recht sich bewilligen liefs, *duumviri perduellionis* und *quaestores parricidii* (§ 52) zu ernennen. Es ist durchaus natürlich, dafs die die Staatseinheit repräsentirende Königsgewalt anfangs gesteigert und nicht geschwächt wurde. Erst Servius Tullius scheint die Form der *lex curiata* zu einer Verminderung des *regium imperium* benutzt zu haben (§ 58). Als dann aber Tarquinius Superbus wiederum die rechten Gränzen des *imperium*, das er ohnehin nicht legitim besafs, überschritt und sich als *herus* und *dominus* benahm, da trat gegen diese Entwickelung eine Reaction ein, welche die alte zum Zweck der Verstärkung der Königsgewalt geschaffene Form mit dauerndem Erfolg benutzte, um dieselbe legitim zu beschränken (§ 67).

47. *Der König.*

In der Machtfülle des Königs*) lassen sich nach den staatsrechtlichen Begriffen der Römer der Königszeit nur zwei Bestand-

*) Rubino, von dem Königthume, in den Untersuch. S. 107—143.

1) Cic. de leg. 3, 3. 2) Liv. 43, 3. 3) Tac. Agr. 9. 4) Liv. 24, 8. 5) Cic. de rep. 2, 17. Dion. 3, 61.

theile unterscheiden: der rein patriarchalische, der gentilrechtlichen Gewalt des Geschlechtspatriarchen analoge, d. i. die *regia potestas*, und der nicht patriarchalische, obwohl der familienrechtlichen Gewalt des Hausvaters nachgebildete, d. i. das *regium imperium*. Wenden wir die Begriffe des modernen Staatsrechts an, so weit dieſs möglich ist, so enthält die *regia potestas* die höchste Administrativgewalt der Staatsangelegenheiten, der *res publica*, nach allen Seiten hin: im Innern wie nach aufsen, im Frieden wie im Kriege, in weltlichen wie in geistlichen Angelegenheiten, so dafs auch das priesterliche Amt des Königs unter den Begriff der Administration fällt (S. 264); das *regium imperium* dagegen enthält die höchste richterliche und kriegsherrliche Gewalt, unter welcher das Recht Disciplinarstrafen zu verhängen ursprünglich mit begriffen ist[1]), gegen die dem Könige unterthänigen Personen, d. i. gegen die *Quirites* und *cives*, oder collectiv ausgedrückt gegen den *populus* oder die *civitas*. Auf jene Administrativgewalt darf man übrigens den modernen Begriff der Executive in ihrem Gegensatz zur legislativen Gewalt nicht anwenden; denn es gab in Rom keine Behörde, deren Beschlüsse der König auszuführen gehabt hätte. Immer waren es seine eige-
235 nen Beschlüsse, die er ausführte, selbst in den Fällen, wo er an eine Mitwirkung sei es des Senats (§ 53) oder der Volksversammlung (§ 54) gebunden war. Ebenso wenig aber darf man in einer falschen Vorstellung von der absoluten Gewalt des römischen Königs diesem selbst eine legislative Gewalt zuschreiben.

So umfassend die Befugnisse waren, die dem Könige kraft des ihm übertragenen *imperium* zustanden, so fehlt doch viel, um die Vorstellung von einer absoluten Gewalt des Königs als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Was den Schein einer absoluten Gewalt desselben hervorbringt, ist vorzüglich dieses, dafs er allerdings völlig unverantwortlich ist. Nicht weil die Schriftsteller dieſs sagen, erkennen wir die Unverantwortlichkeit des römischen Königs an, sondern weil es für das lebenslängliche Oberhaupt des Staates mit innerer Nothwendigkeit daraus folgt, dafs die Erben der Königsgewalt, die jährigen republikanischen Magistrate, erst nach Niederlegung ihres Amtes zur Rechenschaft gezogen werden konnten. Neben dem Könige gab es allerdings im römischen Staate keine Macht, die ihn für etwaige Ueberschreitungen seiner Befugnisse hätte zur Rechenschaft ziehen können. Legaler Widerstand war gegen die unbefugtesten Hand-

1) Vgl. Cic. de leg. 3, 3.

lungen des Königs unmöglich. Nur der Gott selbst oder eine Revolution des Volkes kann die Königsgewalt vernichten, wie die Sage in der Erzählung vom Tode des Tullus Hostilius, die Geschichte an dem Beispiele des Tarquinius Superbus lehrt.

Hieraus folgt nun allerdings, dafs der König seine Befugnisse ungestraft mifsbrauchen konnte, nicht aber, dafs er absoluter Souverän des Staates war. Gab es auch keine legale Macht, die den König in die Schranken seines Rechts zurückweisen konnte, so gab es doch eine Sitte und Einrichtungen, und zwar nach dem nationalen Glauben unter dem Schutze des *fas* stehend, die den König an die Gränzen seiner Macht erinnerten. War es auch kein Unrecht im weltlichen Sinne des Wortes Recht (*jus*), wenn er diese Sitte und diese Einrichtungen ignorirte oder gar antastete, so war es doch ein *nefas*, und die Scheu ein solches zu begehen war in den primitiven Verhältnissen des Staates ohne Frage wirksamer, als jede weltliche Schranke. Man wird mit gröfserem Rechte in den religiösen Anschauungen die Quelle der thatsächlichen Beschränkung der Königsgewalt, als die Quelle einer theokratischen Souveränität derselben erkennen.

Man kann mit Recht behaupten, dafs die Macht des Königs eine gesetzlich beschränkte, ein *legitimum imperium*[1]) war, sofern man sich nur von dem Irrthum frei hält, an bestimmte 256
die Königsgewalt beschränkende Gesetze (*leges*) zu denken. Denn die einzige *lex*, die sich auf die Königsgewalt bezog, die *lex curiata de imperio*, dehnte dieselbe vielmehr aus über die vom geheiligten Familienrechte gesetzten Schranken, als dafs sie dieselbe beschränkt hätte. Die Art der Beschränkung der Königsgewalt ist dieselbe, wie bei der Gewalt des *pater familias*. Auch dieser konnte in seiner Rechtssphäre ungestraft das gröfste Unrecht thun. Aber auch er war dem *fas* unterworfen, und von einzelnen Anwendungen seiner hausherrlichen Gewalt hören wir ausdrücklich, dafs sie die Strafe der Sacertät nach sich zogen (S. 104). So war es in der That eine Schranke für die Königsgewalt, dafs die Sitte dem Könige gebot bei wichtigen Verwaltungsangelegenheiten den Rath des *regium consilium*, des Senats, anzuhören; dafs sie ihm gebot bei Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit sich mit einem *consilium* zu umgeben[2]). Vor Allem aber ist festzuhalten, dafs für den König wie für jeden Bürger die Staatsordnung eine solche war, welcher der Gott seine Genehmigung ertheilt hatte. Der König war nicht dazu da, diese Staatsordnung zu verletzen, wenn

1) Sall. Cat. 6. 2) Liv. 1, 49. Dion. 2, 56.

er es auch ungestraft hätte thun können, sondern dazu, sie zu erhalten. Noch den späteren Römern war es klar, dafs das *regium imperium* vor seiner Ausartung zur Erhaltung der Freiheit und zur Mehrung des Staats bestimmt gewesen war (*conservandae libertatis atque augendae rei publicae*) [1]). Die Erzählung von dem Versuche des Tarquinius Priscus die Verfassung zu reformiren (§ 57) lehrt deutlich, dafs der König nicht absoluter Herr war und sich selbst nicht als solchen betrachtete. Auch diese Schranke wurzelt in den familienrechtlichen Anschauungen. Auch der *pater familias* hat die Pflicht die Familie zu erhalten und zu vermehren, obwohl er rechtliche Befugnisse hat, die ausreichen, um die Familie, Personen wie Eigenthum, zu vernichten. Was wir im Familienrechte als das Princip der unauflöslichen Einheit und des unvergänglichen Fortbestandes der Familie erkannten, das gestaltet sich auf dem Gebiete des Staates zum Princip des strengsten Conservativismus, dem der König wie das Volk in gleicher Weise unterworfen ist, und das erst durch die thatsächliche Macht staatsfremder Elemente gebrochen wird. Dieses Princip spricht sich schon früh in der festen Ueberzeugung von der Unzerstörbarkeit und der ewigen Dauer des römischen Staates aus. Nicht weil die Götter ihnen diese verheifsen hatten, glaubten die Römer daran, sondern weil die Römer daran glaubten, defshalb hatten die Götter sie ihnen verheifsen.

Hiernach ist auch klar, dafs in dem ältesten Staatsrechte
237 nicht einmal der Begriff der gesetzgebenden Gewalt, sofern wir dabei an Veränderungen oder Erweiterungen der Verfassung denken, existiren konnte, ein Begriff, den das höhere Alterthum überhaupt nicht hatte; dafs also weder von einer legislativen Gewalt der Volksversammlung, noch von einer solchen des Königs die Rede sein kann. Wenn Dionysius [2]) es als eins der Rechte der Curiatcomitien bezeichnet, die Gesetze zu bestätigen (*νόμους ἐπικυροῦν*), und wenn neuere Forscher eine legislative Gewalt der Curiatcomitien angenommen haben, so ist das für die Zeit des ältesten Staatsrechts ein Anachronismus, zu dem man verleitet wurde theils durch die gesetzgebende Gewalt der Comitien in der Zeit der Republik, theils durch die *lex curiata de imperio*, theils durch die Existenz sogenannter *leges regiae*, die nach der Auffassung eines späteren Schriftstellers [3]) als *leges curiatae* auf Antrag des Königs vom Volke beschlossen sein sollten. Aber

1) Sall. Cat. 6. 2) Dion. 2, 14. 4, 20. 6, 66. 7, 38. 3) Pomponius in Dig. 1, 2, 2, 2.

die gesetzgebende Gewalt der Comitien in republikanischer Zeit ist erweislich erst durch jene Veränderung des Staatsrechts, welche man dem Servius Tullius zuschreibt, möglich, und erst nach Vertreibung des Tarquinius wirklich geworden; die *lex curiata de imperio* fällt von vorn herein gar nicht unter den Begriff der Gesetzgebung, wie sie auch ursprünglich in der Regel nicht als *lex*, sondern als *patrum auctoritas* bezeichnet wurde (S. 268); die *leges regiae**) aber, die in einer angeblich vom Pontifex Papirius**) redigirten Sammlung existirten (S. 24), sind weder vom Könige vorgeschlagene noch vom Volke angenommene Gesetze, sondern Satzungen des ältesten römischen Gewohnheitsrechts, als *jus pontificium* überliefert. Ihre Entstehung fällt theils vor den römischen Staat, theils zwar innerhalb desselben, aber so, dafs sie sich aus der gerichtlichen Praxis entwickelten, die auch noch späterhin eine Quelle für das Entstehen neuer Rechtsgrundsätze war. Als *leges* konnten sie, wie auch die *patrum auctoritas*, bezeichnet werden, weil *lex* (Spruch, Vertrag) im weiteren Sinne überhaupt jede bindende Vorschrift, sowohl von allgemeiner Gültigkeit, als auch für ein specielles Geschäft (*lex mancipii*), sowohl im Völkerrecht (*lex pacis, foederis*), als auch in der Staatsverwaltung (*leges censoriae*) und bei dem Verkehr mit den Göttern (*legum dictio* bei den Auspicien) bezeichnet, während die engere Bedeutung des Wortes *lex*, wonach es für *generale jussum populi* steht[1]), nur eine der Anwendungen ist, deren jenes umfassende Wort fähig war (II 511). Es erhellt das auch daraus, dafs, ehe sich zur Unterscheidung von anderen rechtsgültigen 288
Bestimmungen die engere Bedeutung von *lex* für einen Volksbeschlufs festgesetzt hatte, ein solcher als *lex publica* bezeichnet wurde. *Regiae* aber wurden jene Satzungen des unvordenklich alten Gewohnheitsrechtes defshalb genannt — eine Bezeichnung übrigens, die vielleicht erst nach dem gallischen Brande aufkam[2]) —, weil sie eben aus der Königszeit stammten, und weil das spätere Volksbewufstsein die Existenz derselben sich nur durch Annahme persönlicher Urheber erklären konnte. Das aber konnte begreiflicherweise Niemand sonst, als Romulus und Numa, Tullus und Ancus Marcius sein, unter die man je nach dem Bilde, das man sich von ihnen machte, und nach dem Inhalte der einzelnen *leges regiae* dieselben vertheilte[3]).

*) Scheibner, de legibus Romanorum regiis. Erfurt 1824.
**) Salverda, de jure civili Papiriano. Groning. 1825.

1) Gell. 10, 20. Gaj. 1, 3. 2) Liv. 6, 1. 3) Tac. ann. 3, 26. 12, 8. Cic. Tusc. 4, 1, 1. de rep. 2, 14.

Demnach sind wir auch durchaus nicht berechtigt, den Vorstellungen der späteren Römer folgend, den Königen, wenn auch nicht die Urheberschaft der *leges regiae*, wenn auch nicht eine praktische legislative Thätigkeit, so doch wenigstens in der Theorie die gesetzgebende Gewalt zuzuschreiben: eine Ansicht, die Rubino in Consequenz seiner falschen Vorstellung von der absoluten Souveränität der römischen Könige festhält*). Jene Gewalt folgt weder aus der staatsrechtlichen Praxis in republikanischer Zeit, noch aus den staatsrechtlichen Ausdrücken *legem ferre* vom Magistrate, *legem accipere* vom Volke. Denn Beides beruht darauf, dafs das Gesetzgebungsverfahren sein Vorbild der Königswahl und der *lex curiata de imperio* entnahm, so dafs der Magistrat das Vorschlagsrecht, das Volk nur das Recht den Vorschlag anzunehmen oder abzulehnen hatte. Aber auch hier ist wie bei der Königswahl das Verhältnifs dieses, dafs keiner der beiden Factoren für sich ausreicht, um ein Gesetz zu begründen; der Magistrat stellt die Anfrage (*rogatio*), während das Volk durch Bejahung derselben *jubet* (für Recht hält), dafs die vorgeschlagene Bestimmung gelte für das Volk, und dafs das Volk, zu dem dann aber auch der republikanische Magistrat gehört, durch die *lex* gebunden sei (*lege teneri*).

Wie die Römer überhaupt eine bestimmte Form der äufseren Erscheinung als unzertrennlich von dem Kern und Wesen der Sache betrachteten, so war auch die äufsere Erscheinung des römischen Königs seiner Macht angemessen.

Unter den *insignia* des Königs lassen sich die, welche der sichtbare Ausdruck des *imperium* sind, von denen, welche die
239 *regia potestas* darstellen, unterscheiden. Nur uneigentlich nennt Livius[1]) alle Insignien *insignia imperii*; richtiger gebraucht Cicero[2]) diesen Ausdruck von den zwölf *lictores*, Boten (nicht von *ligare*, binden, sondern von *licere*, laden, vgl. *inlicium vocare*)[3]), die dem Könige mit Ruthenbündeln (*fasces*) und darin befindlichen Beilen (*secures*) vorausschritten. Sie waren das Attribut der mit dem höchsten richterlichen und kriegsherrlichen Amte verbundenen unbeschränkten Strafgewalt des Königs. Die Befugnifs zur Annahme dieser Insignien fällt daher folgerichtig mit der *lex curiata de imperio* zusammen[4]), während es

*) Untersuchungen, S. 351—430.

1) Liv. 1, 8. 2) Cic. de rep. 2, 31. 3) Varro l. l. 6, 86. 94. 4) Cic. de rep. 2, 17. Dion. 3, 61.

nur Mifsverständnifs sein kann, dafs es auch zur Annahme der übrigen Insignien eines Volksbeschlusses bedurft hätte. Die Zwölfzahl der *lictores* wird man gewifs nicht von der Zwölfzahl der etruskischen Städte, sondern richtiger eben daher ableiten, woher die Zwölfzahl der Geier des *augustum augurium* oder die zwölf Monate des Numaischen Jahres stammen.

Die Insignien der *regia potestas*[1]) bestanden aber in der elfenbeinernen *sella curulis*, auf welcher der König safs, wenn er den Senat berief und wenn er Recht sprach, und die von ihm auch auf den Flamen Dialis überging[2]), in der purpurnen *toga picta*, in einem goldenen Eichenkranze, in dem elfenbeinernen Scepter, *scipio eburneus*, mit dem Adler, dem Vogel des Jupiter. Es erhielten sich diese Insignien in ihrer Gesammtheit als Tracht des Triumphators, während die Consuln für gewöhnlich Einzelnes fortliefsen. Es scheint aber, dafs die *toga picta* erst später an die Stelle der altlatinischen *trabea* getreten sei, und darauf mag sich die Vorstellung späterer römischer Gelehrten beziehen, als ob die königlichen Insignien überhaupt aus Etrurien stammten, woher sie entweder Romulus oder Tullus Hostilius oder Tarquinius Priscus entlehnt haben sollte. Diese priesterlich patriarchalische Tracht der römischen Könige hat Aehnlichkeit mit der Tracht des Jupiter Capitolinus[3]); daraus folgt aber nicht, dafs der König als Stellvertreter des Gottes dessen Tracht trug, sondern nur, dafs die Römer, welche in der Zeit, von der wir hier reden, überhaupt noch keine Götterstatuen hatten, die Tracht ihres Königs auf den Jupiter rex übertrugen, als diesem in der Zeit der Tarquinischen Dynastie ein Tempel mit einem Götterbilde geweiht wurde.

Da der König durch seine Sorge für den Staat verhindert war, gleich einem andern Hausvater den Acker zu bestellen, so waren ihm die Erträgnisse eines Theils des *ager publicus* angewiesen, der für seine Rechnung bebaut wurde[4]). Es ist das dieselbe Weise, in der man für den Unterhalt der Priester und 240
geistlichen Collegien sorgte*). Die Güter der Geistlichkeit lagen am capitolinischen Berge[5]); das Krongut des Königs dürfen wir ebendort oder im Campus Martius suchen. Denn dieser erscheint

*) Ambrosch, über das Verhältnifs des capitolinischen Cultus zu dem des älteren Roms, in den Studien. Breslau 1839. S. 196.

1) Dion. 3, 62. 2) Liv. 1, 20. 27, 8. 3) Liv. 10, 7. Plin. n. h. 33, 7, 36, 111. 4) Cic. de rep. 5, 2. Dion. 2, 7. 3, 1. 5) Oros. 5, 18. Appian. bell. Mithr. 22.

wenigstens bei Vertreibung des Tarquinius als ein Gebiet, das zwar dem Volke gehörte, dessen Erträgnisse aber dem Könige zukamen; das darauf gewachsene Getreide mufste als Eigenthum des Tarquinius in die Tiber geworfen werden, wenn das Volk sich nicht versündigen wollte [1]).

48. *Die geistlichen Gehülfen des Königs.*

Da der König nicht alle Obliegenheiten seines Amtes in eigener Person erfüllen konnte, so bedurfte er der Stellvertreter und Gehülfen. In Rücksicht auf die geistlichen Angelegenheiten lag dem König ursprünglich ob die Verehrung der drei Staatsgötter, des Jupiter, Mars, Quirinus, die Aufsicht über den von den Vestalischen Jungfrauen besorgten Staatscult der Vesta, sowie über die von den Curionen verrichteten Sacra der Curien. Ferner hatte er die Aufsicht über die Culte, welche, ohne eigentlich Staatsculte zu sein, von öffentlich anerkannten Priesterschaften versehen wurden, wohin die Collegien der palatinischen und collinischen Salier nebst dem der Fratres arvales gehörten; ebenso über die gentilicischen Culte, von denen einige, namentlich der des Collegiums der Luperci der Gens Fabia und der Gens Quinctia, gleichfalls allgemein gefeiert wurden; ja auch über die Gottesverehrung in den einzelnen Familien. Aufserdem aber lag es ihm ob, bei allen öffentlichen Handlungen sich durch Anstellung der Auspicien der Genehmigung des Jupiter zu versichern. Endlich mufste er darüber wachen, dafs sowohl im inneren Staatsleben als auch im Verkehr mit fremden Völkern das Fas beobachtet würde.

Es ist charakteristisch für die Entwickelung des römischen Königthums und des Staatsrechts, dafs der König bei Weitem den gröfsten Theil der geistlichen Angelegenheiten auf Andere übertrug, um seinen weltlichen Pflichten, namentlich den richterlichen und kriegsherrlichen, die ihm das Imperium auferlegte, und von denen die letzteren wegen der Lage Roms inmitten feindlicher Völkerschaften besonders wichtig waren, genügen zu können. So wurden zur Verehrung der drei Staatsgötter drei Flamines (S. 235) eingesetzt, die, damit sie ganz ihren religiösen
241 Pflichten leben könnten, von allen weltlichen Geschäften frei sein sollten. So ging die Oberaufsicht über die verschiedenen Culte, die Sorge für Bewahrung des Fas, ja sogar die Kunde der Auspicien auf besondere priesterliche Collegien von Sachverständigen

1) Dion. 5, 13. Liv. 2, 5. Plut. Popl. 8.

über. Und zwar mufs diefs in der frühesten Zeit des römischen Staates statt gefunden haben, da die Tradition, wo sie nicht durch falsche Erwägungen irre geleitet ist, alle jene Einrichtungen von Numa ableitet.

Freilich war es dabei gewifs nicht die Absicht, Staat und Kirche zu trennen. Denn der König blieb nach wie vor Oberpriester des Staates; er allein hatte das Recht, von Jupiter Auspicien für den Staat zu erbitten; er hatte gewisse Opfer zu vollziehen, für die nach Abschaffung des Königthums ein besonderer *rex sacrificulus* eingesetzt werden mufste; er hatte endlich die Oberaufsicht über die Collegien, die nicht anders als auf seinen Befehl Meinungen äufsern durften. Und diese Collegien selbst waren eben in der Absicht eingesetzt oder wenigstens organisirt, um die Praxis des Staatslebens überall vom Standpuncte des geistlichen Rechts zu überwachen und die Verbindung zwischen Staat und Kirche aufrecht zu erhalten. Gleichwohl aber lag in jener Abzweigung gewisser geistlicher Functionen und der Kenntnifs des geistlichen Rechts vom Königthum der Keim der Trennung von Staat und Kirche; die innere Geschichte des römischen Staates ist zugleich die Geschichte der Entwickelung jenes Keimes. Wenn sich ursprünglich Geistliches und Weltliches im Staate wie in der Person des Staatsoberhauptes ganz gedeckt hatte, so gewahrte man jetzt die Verschiedenheit beider Gebiete; sie drang in die Curienverfassung ein, indem den dreifsig *curiones* die dreifsig *flamines curiales* (S. 247) zur Seite traten. So sehr man auch beflissen war die Brücke zwischen beiden Gebieten zu erhalten, so begann doch eine getrennte Entwickelung beider, indem der weltliche Staat durch die Macht der Ereignisse auf die Bahn des Fortschritts gedrängt wurde, während die Kirche stehen blieb und um so mehr verknöcherte und erstarrte, je mehr sie hinter dem Staate zurückblieb. So ist der Keim zur Verweltlichung des Staates und zur Veräufserlichung der Formen des Gottesdienstes und der Divination fast mit der Entstehung des Staates gegeben. Auch die Abhängigkeit, in der die Organe des geistlichen Rechts von vorn herein gegenüber dem Könige standen, wirkte auf die spätere Zeit ein, und zwar in der Weise, dafs, obwohl der Staat vielfach durch die Religion gebunden und gehemmt war, doch nicht der Staat der Kirche, sondern die Kirche dem Staate dienstbar blieb [1]).

Da die priesterlichen Vertreter des Königs mit dem welt-

1) Vgl. Pol. 6, 65.

lichen, politischen Staatsleben, dem sie absichtlich fern gehalten
242 wurden, Nichts zu thun hatten, so brauchen wir hier nicht näher auf sie einzugehen und bemerken nur, dafs sie die Weihe zu ihrem Amte nicht durch die königliche Ernennung, die später auf den Pontifex maximus überging, sondern durch den Act der *inauguratio* (S. 263f.) erhielten; auch bei ihnen mufsten die Götter selbst die Abweichung von der Regel gutheifsen und sich mit den Personen der Erwählten zufrieden erklären.

Wegen der mannigfachen Beziehung aber, in der die *collegia* der Sachverständigen, der *fetiales*, *augures*, *pontifices**), zu dem Staate und den Organen des staatlichen Lebens stehen, bedürfen diese schon hier einer genaueren Darstellung. Dafs es *collegia***) und zwar von lebenslänglichen Mitgliedern sind, beruht zunächst darauf, dafs Sachkenntnifs überhaupt nicht anders als durch Tradition in unsterblichen Körperschaften von Generation zu Generation überliefert werden konnte, wie denn auch der Umstand, dafs einzelne Gentes thatsächlich fast immer Mitglieder in den Collegien hatten, an die gentilicische Tradition von Kunst und Wissenschaft, die dem höheren Alterthum eigen ist, erinnert. Dabei mag aber auch einerseits das Vorbild der oben genannten collegialischen und gentilicischen Priesterschaften, andererseits die Rücksichtnahme auf die verschiedenen Stämme im römischen Staate mitgewirkt haben. Eben daher erklärt sich die Ergänzung der durch Tod eines Mitgliedes unvollständig gewordenen Collegien durch die überlebenden, die sogenannte *cooptatio****), die für die Collegien der Pontifices und Augurn feststeht, für das der Fetialen aus der Analogie geschlossen werden darf. Es ist nicht mit Gewifsheit auszumachen, ob die Cooptation schon in der Königszeit statt fand, da es denkbar ist, dafs erst nach Abschaffung des Königthums die Cooptation an die Stelle der früheren königlichen Ernennung getreten wäre. Gewifs aber ist, dafs die Collegien in der Cooptation ein Mittel hatten den ursprünglichen Geist, dem sie ihre Entstehung verdankten, treu aufrecht zu erhalten und ihre Selbständigkeit in den Sachen,

---

*) Ambrosch, ex Dionys. Antiq. capita, quae sacerdotia Numae continent, e codd. emendata. Breslau 1845. Quaestionum pontificalium prooemium. Breslau 1847.
Mercklin, über die Anordnung und Eintheilung des römischen Priesterthums, im Bulletin der Petersb. Akad. Bd. 10. 1853. S. 273. 327. 337.

**) Th. Mommsen, de collegiis et sodaliciis. Kiel 1843.

***) Mercklin, die Cooptation der Römer. Mitau und Leipzig 1848.

die ihrer Competenz unterlagen, zu wahren; gewifs auch, dafs in republikanischer Zeit weder der höchste weltliche Magistrat, noch das Volk eine Einwirkung auf die Zusammensetzung der Collegien ausübte, bis dem letzteren ganz spät eine Art der Einwirkung gestattet wurde, die von der Wahl der weltlichen Magistrate sehr verschieden ist (II 463). Uebrigens genügte weder die königliche Ernennung, wenn eine solche abgesehen von der ersten Einsetzung der Collegien angenommen werden darf, noch die Cooptation; sondern auch hier war die *inauguratio* der die Bestellung vollendende Act. Für die Pontifices und Augurn ist sie ausdrücklich bezeugt; für die Fetialen folgt sie aus der Analogie. 243

49. *Das Collegium der Fetialen.*

Dasjenige Gebiet, auf welches sich die Sachkenntnifs der *fetiales* erstreckte, das *jus fetiale*[1]), worin sie junge Männer förmlich unterwiesen zu haben scheinen[2]), ist das Völkerrecht[3]), der Verkehr Roms mit fremden Staaten *). *Fidei publicae inter populos praeerant*, sagt Varro[4]); *foederum, pacis belli, indutiarum oratores fetiales judicesve sunto, bella disceptanto*, lauten Ciceros übrigens nicht ganz sicher überlieferte Worte über sie[5]). Die Griechen nennen sie εἰρηνοδίκαι. Ihren Namen *fētiales* (nicht *feciales*) haben sie weder von *fides*, noch von dem damit verwandten *foedus*, noch von dem *hostiam ferire*, noch von dem *bellum pacemque facere*[6]), sondern von einem veralteten Substantiv *fētis*, das mit *fat-eri, fari, fas* zusammengehangen haben wird. Wir würden daher nach dieser Etymologie, welche in dem durch eine neu aufgefundene oskische Inschrift**) bekannt gewordenen oskischen Verbum *fatium* (sagen) eine neue Stütze bekommen hat, *fetiales* am Liebsten Spruchmänner übersetzen, wofür auch ihre Bezeichnung als *oratores* und *judices* bei Cicero und Varro[7]) zu sprechen scheint. Das Colle-

---

*) Osenbrüggen, de jure belli et pacis. Lips. 1836.
M. Müller-Jochmus, Geschichte des Völkerrechts im Alterthume. Leipzig 1848.
Laurent, histoire du droit des gens. Vol. III. Gand 1850.

**) Corssen, zum oskischen Dialekt, in Kuhns Z. f. vgl. Sprachf. Bd. 11. Berlin 1862. S. 338; vgl. S. 332.

1) Cic. de off. 1, 11. 2) Cic. in Verr. 5, 19, 49. 3) Dion. 2, 72. 4) Varro l. l. 5, 86. 5) Cic. de leg. 2, 9, 21. 6) Paul. p. 91. 7) Varro bei Nonius p. 362 G.

gium*) bestand, wahrscheinlich mit Rücksicht auf die zwanzig Curien der Ramnes und Tities, aus zwanzig Mitgliedern[1]), war jedoch abgesehen von seinen uns unbekannten inneren Angelegenheiten in seiner Gesammtheit nur dann thätig, wenn es ein Gutachten über Anfragen des weltlichen Staatsoberhauptes, die das Völkerrecht betrafen[2]), oder ein, gleichfalls nur gutachtliches, Urtheil über Frevler gegen das Völkerrecht abzugeben hatte[3]). Für die übrigen völkerrechtlichen Aufträge, die es vom König, oder später vom Consul empfing, genügte eine Deputation von einem, zwei oder vier Mitgliedern des Collegiums.

Was die Verfassung des Collegiums betrifft, so ist es wahrscheinlich, dafs an seiner Spitze ein Aeltester stand, obwohl wir
244 darüber nichts Bestimmtes hören; gewifs ist aber, dafs der bei verschiedenen völkerrechtlichen Handlungen aus der Mitte des Collegiums ernannte *pater patratus* nicht als ein ständiges Oberhaupt des Fetialencollegiums angesehen werden darf. Die das Gegentheil behauptenden Stellen[4]) beziehen sich vielleicht auf eine neue Organisation des Collegiums in der Kaiserzeit. Der *pater patratus* wurde nämlich in alter Zeit jedesmal durch einen Act besonderer Weihe, wobei die heiligen von der Arx des capitolinischen Berges genommenen Gräser, *sagmina* oder *verbenae* genannt, mit denen er bekränzt wurde, eine Rolle spielten[5]), zum Stellvertreter des Königs oder des obersten Magistrats ernannt (S. 236), wenn dieser nicht selbst die Handlungen, die allein ihm als dem *pater* der Staatsfamilie zustanden, vornehmen konnte. So ist die Kriegserklärung[6]) und die Auslieferung eines Römers, der das Gesandtenrecht verletzt[7]) oder eine vom römischen Staate nicht ratificirte *sponsio* mit dem Feinde auf seine Verantwor-

*) Conradus, de fecialibus et jure feciali populi Romani. Helmstädt 1734. Wdh. in Conradi scripta minora ed. Pernice. Halle 1823. S. 259.
Weiske, considerations historiques et diplomatiques sur les ambassades des Romains, comparées aux modernes. Zwickau 1834.
Laws, de fetialibus Romanis. Deutsch-Crone 1842.
Rein, Fetiales, in Paulys Realencyklopädie. Bd. 3. Stuttgart 1844. S. 466.
Brandes, de fetialibus Romanorum sacerdotibus. I. de fetialium origine, in Jahns Jahrb. Suppl. Bd. 15. 1849. S. 529.
Voigt, de fecialibus populi Romani quaestionis specimen. Lips. 1852.
Wetsels, de fetialibus. Groningae 1854.

1) Varro l. c. 2) Liv. 31, 8. 36, 3. 3) Varro l. c. Plut. Num. 12. 4) Plut. qu. r. 62. Serv. ad Aen. 9, 53. Auct. inc. de mag. ed. Huschke p. 3. 127. 5) Liv. 1, 24. 30, 43. Plin. n. h. 22, 2, 5. Serv. ad Aen. 12, 120. Fest. s. v. sagmina p. 321. Dig. 1, 8, 8. 6) Serv. ad Aen. 9, 53. 10, 14. 7) Varr. bei Non. p. 362 G.

tung geschlossen hatte[1]), stets von einem *pater patratus* ausgeführt worden. Dagegen nahm die Unterwerfung eines besiegten Volkes in die römische Unterthanenschaft durch *deditio* der König[2]) oder der mit dem Imperium bekleidete Magistrat[3]) in der Regel selbst an. Bei Abschliefsung von Bündnissen, Waffenstillständen, Friedensschlüssen endlich vollzog entweder der König[4]) oder der oberste Magistrat[5]), aber auch als deren Stellvertreter der *pater patratus*[6]) die sacralen Handlungen. Daher hielten die fremden Staaten in den frühesten Zeiten Roms mit dem Tode des Königs, den sie als eigentlichen Garanten des Bündnisses betrachteten, ihr Bündnifs für erloschen[7]). Zu der Annahme, dafs zum *pater patratus* ein aufserhalb des Collegiums stehender Bürger habe ernannt werden können, ist kein Grund vorhanden.

Aus den Ritualbüchern und Protokollen, die dieses Collegium ohne Zweifel ebenso wie die andern besafs und weiterführte, ist uns die Beschreibung der bei der *deditio*, dem *foedus* und der Kriegserklärung zu beobachtenden Formalitäten erhalten. Die Sprache und theilweise auch der Inhalt der dabei gebrauchten Formeln weisen darauf hin, dafs die Formeln, wie sie Livius[8]) und Gellius[9]) angeben, erst in der Zeit nach dem gallischen 245
Brande redigirt sein können. Es sind also, wenn die Ritualbücher der Fetialen die Formeln der Bündnisse mit der Erzählung vom Bündnisse Roms und Albas, die Formeln der Kriegserklärung mit der Erzählung vom Kriege des Ancus Marcius gegen die Latiner, die Formeln der Dedition mit der Erzählung von der Uebergabe Collatias an Tarquinius Priscus verknüpften, diese Combinationen nicht als historische Berichte, sondern als prototypisches Verfahren anzusehen.

Die Formeln der *deditio*[10]) bestanden in Wechselreden zwischen den *legati* und *oratores* des besiegten Volks und dem römischen König, wodurch jene das Volk übergaben, dieser es in die Gewalt des römischen Staats aufnahm (*in ditionem recepit*). In ähnlicher Weise bestanden die Formeln bei der *deditio* eines Römers an den Feind in Wechselreden[11]).

Das Verfahren bei Abschliefsung eines *foedus*, das nach Umständen ein freiwilliges oder durch Krieg erzwungenes sein

1) Cic. de or. 1, 40, 181. 2, 32, 137. pro Caec. 34, 98. Gell. 17, 21, 36. Liv. 9, 10. 2) Liv. 1, 38. 3) Cic. de off. 1, 11. Liv. 9, 43. 4) Dion. 2, 46. 4, 58. Serv. ad Aen. 12, 206 quasi pater patratus. 5) Liv. 2, 33. 4, 7. 38, 39. 6) Liv. 1, 24. 7) Dion. 3, 23. 37. 49. 8, 64. 8) Liv. 1, 24. 32. 38. 9) Gell. 16, 4. 10) Liv. 1, 38. 7, 31. 9, 9. 11) Liv. 9, 10.

konnte, war umständlicher[1]). Zunächst wurde in Gegenwart und in ausdrücklichem Auftrage des Königs ein Fetial unter Formalitäten, die von einem andern Fetial vollzogen wurden, zum *pater patratus* geweiht. Dieser ging in Begleitung von wenigstens einem Fetialen[2]), der die heiligen Gräser trug und daher *verbenarius* hiefs[3]), an den mit dem Vertreter des fremden Volkes verabredeten Ort, und nachdem der materielle Inhalt des Bündnisses, die von beiden Fetialen unterschriebenen[4]) *leges foederis*, von dem *verbenarius* ausgesprochen oder verlesen worden waren, leistete der *pater patratus* im Namen des römischen Populus mit dem Scepter[5]) in der Hand den Eid (mit Rücksicht worauf man fälschlich die Benennung *patratus* von *jus jurandum patrare* hat ableiten wollen). Sodann vollzog er das Opfer, indem er mit einem im Tempel des Jupiter Feretrius aufbewahrten[6]) Kieselstein (*silex*), dem Symbol des Jupiter, das Opferthier, ein Schwein, erschlug (*ferire*) und dabei die gleiche That des Jupiter auf das römische Volk herabwünschte, wenn dieses zuerst von dem Bündnisse abfallen sollte[7]). Aehnlich werden die Formalitäten bei Abschlufs eines Waffenstillstandes (*indutiae*) auf eine längere Reihe von Jahren gewesen sein. Den Fetialen lag es ohne Zweifel ob, den Ablauf des Waffenstillstandes, bei welchem die Jahre zu zehn Mondumläufen gerechnet wurden, rechtzeitig zu melden[8]).

An noch umständlichere Formalitäten war die Kriegserklärung gebunden[9]). Kein Krieg galt als ein nach menschlichem und göttlichem Rechte gerechter (*justum piumque duellum*), vor dessen Beginn nicht diese Formalitäten vollzogen waren, in Folge deren das Erschlagen des Feindes im Kriege, das sonst für ein *nefas* gegolten haben würde, unter der Genehmigung der Götter zu geschehen schien[10]). Zunächst wurde auch hier ein *pater patratus* bestellt, der, wenigstens ursprünglich, von drei andern begleitet, so dafs es zusammen *quatuor oratores* waren[11]), die nöthigen Schritte im Auftrage des Königs zu thun hatte. War von
246 einem fremden Staate gegen den römischen Staat Gewalt verübt worden, einerlei ob die Staaten sich ganz fremd waren oder in einem Bündnisse mit einander standen oder auch nur einen Waf-

1) Liv. 1, 24. 2) Liv. 9, 5. 3) Plin. n. h. 22, 2, 5. Varr. bei Non. 361 G. 4) Liv. 9, 5. 5) Paul. 92. Serv. ad Aen. 12, 206. 6) Paul. 92. 7) Liv. 9, 5. Pol. 3, 25. 8) Vgl. Cic. de leg. 2, 9, 21. 9) Liv. 1, 32. 4, 30. Dion. 2, 72. 15, 13. Servius ll. cc. 10) Plut. Num. 12. Cic. de off. 1, 11. 11) Varr. bei Non. p. 362 G.

fenstillstand geschlossen hatten[1]), so wurde zuerst durch eine Genugthuungsforderung eine friedliche Ausgleichung versucht. Genugthuung fordern heifst, weil ursprünglich am Häufigsten ein Casus belli durch Raub an Vieh und Menschen eintrat, *res repetere*, doch ist darunter auch die Aufforderung zur Sühne anderer Arten geschehenen Unrechts mitbegriffen. Gleichbedeutend sind die Ausdrücke *clarigare*[2]) und *clarigatio*[3]), nur dafs diese Ausdrücke, die wahrscheinlich den Begriff einer entsühnenden, reinigenden Auseinandersetzung (vgl. die *clarigatio ercti citi*)[4]) enthalten, auf die Totalität der Handlungen gehen, während *res repetere* den Zweck derselben bezeichnet. Diese Genugthuungsforderung geschah in der Weise, dafs der *pater patratus*, an der Gränze des feindlichen Landes angekommen, die Gerechtigkeit seiner Sache betheuernd, unter Anrufung des Jupiter, der Gränze, und des Fas selbst, Rückgabe der geraubten Gegenstände verlangte. Er wiederholte diese Aufforderung dem ersten Bürger, der ihm auf feindlichem Gebiete begegnete, dann am Thore der Stadt, zuletzt auf dem Markte vor dem höchsten Magistrate. Erklärte sich der fremde Staat zur Zurückgabe bereit, wegen welcher Erklärung man auch wohl eine Berathungsfrist von zehn Tagen gestattete, so fiel der Grund zum Kriege weg. Wo nicht, so bezeichnete der *pater patratus* den dreifsigsten Tag als den letzten für die Genugthuung, welche Terminansetzung *condictio* hiefs[5]). Es trat damit die heilige Frist eines vollen Monats (*justi triginta dies*) ein, nach deren Ablauf der *pater patratus* am drei und dreifsigsten Tage von Neuem erschien, das fremde Volk unter Anrufung des Jupiter, der Juno (Quiritis) und des Quirinus, sowie aller übrigen himmlischen, irdischen und unterirdischen Götter für ein ungerechtes erklärte und die Beschlufsfassung des Königs und des Senats über den Krieg in Aussicht stellte. Sofort hielt der König, nachdem das Fetialencollegium die stattgefundene Vornahme der nöthigen Formalitäten bezeugt hatte, in solenner Weise die Umfrage im Senat ab, und wenn die Mehrheit beschlofs *res puro pioque duello quaerendas esse*, so begab sich der *pater patratus* von Neuem an die feindliche Gränze, wiederum in Begleitung von wenigstens drei anderen, und erklärte (*indicere*) in einer solennen Formel[6]) und durch

1) Liv. 4, 30. 2) Plin. n. h. 22, 2, 5. 3) Liv. 8, 14. Serv. ad Aen. 10, 14. 4) Quintil. 7, 3, 13. 5) Liv. 1, 32; vgl. Paul. 64. 66. Gell. 10, 24, 9. Gaj. 4, 12. 18. 6) Vgl. auch Gell. 16, 4.

den symbolischen Wurf eines blutigen Speeres auf Feindesgebiet den Krieg[1]).

Die Einsetzung des Fetialencollegiums wird entweder dem Ancus Marcius[2]) oder dem Tullus Hostilius[3]) oder dem Numa[4])
247 zugeschrieben. Ohne Zweifel ist die letztere Tradition, welche das Collegium der Fetialen mit dem römischen Staate selbst entstehen läfst, die richtige; schon das Bündnifs zwischen Ramnes und Tities mufs unter Mitwirkung von Fetialen geschlossen worden sein, wenn auch die Könige selbst als *patres patrati* fungirt haben werden[5]); auch die Mitgliederzahl des Collegiums weist auf die zwanzig Curien der Ramnes und Tities hin. Nur weil der unkriegerische Numa nicht Urheber der Ordnung des Völkerrechts sein zu können schien, rückten später Gelehrte die Stiftung des Collegiums auf Tullus Hostilius hinab, bestärkt vielleicht dadurch, dafs in den Ritualbüchern der Fetialen unter den erwähnten Bündnissen das zwischen Rom und Alba das älteste war[6]). Aber auch dabei blieb man nicht stehen; man sah, da Tullus Hostilius als ein Frevler gegen die Götter in der Tradition dargestellt wurde, lieber in Ancus Marcius, mit dem die Ritualbücher die Formalität der Kriegserklärung verknüpften, den Stifter des Fetialenrechts: eine Annahme, der Livius nur aus Gedankenlosigkeit folgt, da er Fetialen schon unter Tullus Hostilius[7]) erwähnt hatte. Die Sage aber, dafs die Römer das Fetialenrecht von den Aequiculern[8]) oder Ardeaten entlehnt hätten, verdient keinen Glauben, da dasselbe seinem Ursprunge nach allgemein italisch war[9]). Wenn man Letzteres hat leugnen und das Fetialencollegium für eine im Vergleiche mit den Collegien der Augurn und Pontifices jüngere Schöpfung defshalb hat erklären wollen, weil in den nach dem latinischen Schema geordneten Gemeinden wohl Augurn und Pontifices[10]), nicht aber Fetialen vorkämen, so ist dagegen zu bedenken, dafs jene Gemeinden schon defshalb Fetialen nicht wohl haben konnten, weil sie das selbständige Recht zur Kriegführung seit 396/358 (II 54) nicht mehr besafsen.

Dafs weder die Luceres in der Mitgliederzahl des Collegiums vertreten erscheinen, noch die Plebs Antheil begehrte an diesem, wie es scheint, stets rein patricischen Collegium, wird darauf be-

1) Vgl. noch Amm. Marc. 19, 2, 6. Dio Cass. 71, 33. 2) Liv. 1, 32. 3) Cic. de rep. 2, 17. 4) Dion. 2, 72. Plut. Num. 12. Camill. 18. 5) Dion. 2, 46. 6) Liv. 1, 24. 7) Liv. 1, 22. 8) Mommsen I. L. A. p. 564f. 9) Vgl. Liv. 1, 24. 32. 8, 39. 9, 1. 10) Cic. de leg. agr. 2, 35, 96.

ruhen, dafs bei der abhängigen Stellung desselben zu dem mit dem Imperium bekleideten Staatsoberhaupte seine Macht materiellen Einflufs auf die auswärtigen Angelegenheiten auszuüben höchst unbedeutend war; daher das Collegium der Fetialen später an Rang und Ansehen nicht blofs hinter den Augurn und Pontifices, sondern auch hinter den Quindecimviri (§ 57) und den Septemviri epulones (II 185) zurückstand[1]). Wohl hätten die Fetialen eine ähnliche prohibitive Macht wie die Augurn äufsern können, wenn sie nicht mit unter dem Einflusse des alle Hindernisse beseitigenden kriegerischen Geistes der Nation gestanden und schon früh sich dazu herbeigelassen hätten, das *jus fetiale* im kriegerischen Interesse des Staates sehr gefügig zu machen[2]). Dazu kam später, dafs das auf dem Boden italischer Rechtsanschauungen erwachsene Fetialenrecht seine factische Bedeutung verlor, als die auswärtigen Angelegenheiten sich auf Länder aufserhalb Italiens erstreckten. Zwar an den Formalitäten hielt man fest, aber man mufste sie nothgedrungen modificiren, und dadurch mufste klar werden, dafs die Formalitäten selbst zu einer Antiquität geworden waren. Da bei der Kriegserklärung gegen Pyrrhus der Speer nicht in das Gebiet desselben geschleudert werden konnte, so liefs man durch einen gefangenen Unterthanen des Pyrrhus ein Stück Land im Gebiete des Circus Flaminius kaufen, erklärte dieses für *ager hostilis*, und nun mufste aus der *pater patratus* den Speerwurf über eine vor dem Tempel der Bellona errichtete Säule hin vornehmen[3]). Bei der Kriegserklärung gegen Philippus von Macedonien und Antiochus von Syrien hören wir, dafs das Fetialencollegium auf Befragen des Consuls sein Gutachten dahin abgab, dafs es nicht nöthig sei den Königen persönlich den Krieg zu erklären, dafs es vielmehr genüge, wenn die Erklärung bei der der Gränze zunächst belegenen Besatzung (*ad proximum praesidium*) geschähe[4]). Ebenso wurden zwar für die *clarigatio* immer noch Fetialen verwendet[5]); aber die weit wichtigeren Verhandlungen vor der *clarigatio* fingen schon früh an durch besondere Gesandte, *legati*, geführt zu werden, die nicht im Collegium der Fetialen waren[6]). Nach diesem Vorgange pflegten später bei der Unterwerfung von Provinzen die *leges pacis* von dem siegreichen Feldherrn unter dem Bei-

1) Tac. ann. 3, 64. Dio Cass. 53, 1. 2) Liv. 9, 5—11. 3) Paul. p. 33. Serv. ad Aen. 9, 53. 4) Liv. 31, 8. 36, 3. 5) Liv. 3, 25. 4, 30. 7, 6. 9. 16. 32. 8, 22. 9, 45. 10, 12. 45. 6) Liv. 4, 58. 7, 31. 32.

stande einer senatorischen Commission von zehn Männern festgestellt zu werden, während den Fetialen nur der formelle Abschluſs des Bündnisses überlassen blieb. Damit dieser überhaupt aufserhalb Italiens geschehen konnte, bedurfte das Ritual des *jus fetiale* einer Erweiterung, die ihm der Senat gab, als der ältere Scipio mit Karthago Frieden schliefsen sollte[1]). Was aber von dem ursprünglichen Geiste frommer Scheu vor den Formen des *jus fetiale* damals etwa noch erhalten war[2]), das ging in den nach menschlichem und göttlichem Rechte ungerechten Bürgerkriegen zu Grabe. Zu Varros Zeit freilich wirkten die Fetialen noch immer mit zum Abschlusse von Bündnissen[3]); aber nur zum Scheine noch bestand das Collegium in der Kaiserzeit fort[4]), bis im dritten Jahrhundert nach Christi Geburt die letzten Spuren seiner Existenz für uns verschwinden.

50. *Das Collegium der Augurn.*

Auch die Augurn*), die *augures publici populi Romani Quiritium*, wie ihr vollständiger Titel lautet, verdanken ihre Bedeutung gleich den Fetialen lediglich ihrer religiösen Sachkenntnifs auf einem für den Staat wichtigen Gebiete; und diese Bedeutung
249 wuchs, je unentbehrlicher jene Sachkenntnifs den weltlichen Magistraten wurde. Um die Entstehung des Collegiums der Augurn und das Wachsthum seiner Bedeutung zu begreifen, ist es nöthig, dafs wir einige Worte über das den gottesdienstlichen Alterthümern angehörende Gebiet, auf welches sich ihre Sachkenntnifs erstreckte, vorausschicken.

Es sind diefs die *auspicia* oder *auguria*, die von Jupiter gesendeten Zeichen, durch die dieser nach dem nationalen Glauben seine ununterbrochene Fürsorge für das römische Volk bethätigte. Dafs der höchste Gott durch Himmelserscheinungen,

*) Mascov, de jure auspicii apud Romanos. Lips. 1721.
Werther, de auguribus Romanis commentatio. Lemgo 1835.
Rubino, de augurum et pontificum apud veteres Romanos numero. Marburg 1852.
Kittlitz, de auguribus potentiae patriciorum quondam custodibus. Breslau 1853. De rerum auguralium post legem Ogulniam facta mutatione. Liegnitz 1858.
Maronski, de auguribus Romanis pars prior. Neustadt in Westpreufsen 1859.

1) Liv. 30, 43. 2) Polyb. 13, 3. 3) Varr. l. l. 5, 86. 4) Tac. ann. 3, 64; vgl. Suet. Claud. 25.

namentlich durch Blitze, und durch den Flug und die Stimme der Vögel seinen Willen in Beziehung auf Handlungen der Menschen zu erkennen gebe, ist ein den Hellenen und Italikern von Haus aus gemeinsamer Glaube. Während aber bei jenen die Ermittelung des Rathschlusses des Zeus aus Zeichen dieser Art hinter anderen Mitteln der Mantik zurücktrat, wurde sie von den Italikern[1]) und insbesondere von den Römern festgehalten und in dem praktisch nüchternen Geiste, der dieselben charakterisirt, zum System einer specifisch nationalen *divinatio**) entwickelt (S. 53). Nicht darum war es den Römern zu thun, die Zukunft zu erforschen, sondern nur darum, das Ja oder Nein des Gottes für eine beabsichtigte Handlung zu erhalten. Zu dem Ende stellten sie in älterer Zeit mit der scrupulösesten Gewissenhaftigkeit sowohl in öffentlichen als auch in privaten Angelegenheiten die Beobachtung von Auspicien an.

Zeichen erbitten von Jupiter, dem Gotte des römischen Staates, konnte Jeder, der zu diesem Staate gehörte, also zunächst nur jeder Patricier, später aber auch die Plebejer, obwohl die Patricier, so lange sie sich noch allein als Inhaber des Staates betrachteten, dieses leugneten[2]). Jedoch galten die von einem Privaten angestellten Auspicien nur für solche Handlungen, welche derselbe in seiner Rechtssphäre vorzunehmen berechtigt war. Für den Staat Zeichen von Jupiter zu erbitten, dazu war ursprünglich nur der König, eventuell die Gesammtheit der Patricier und der Interrex (S. 257), berechtigt. Man hat hiernach *auspicia privata* und *auspicia publica* oder *auspicia populi Romani* zu unterscheiden; da jene selten erwähnt werden, so sind diese in der Regel gemeint, wo schlechthin von Auspicien die Rede ist.

Nicht blofs die Anstellung der Beobachtung, sondern auch die Deutung der erhaltenen Auspicien stand dem Privatmann, wie dem König, jedem in seiner Sphäre zu. Wenn die Tradition berichtet, dafs Romulus als König zugleich der beste Augur gewesen sei[3]), wenn sie den Stifter des Staates zugleich als Ahn- 250

*) Mezger, divinatio, in Paulys Realencyklopädie. Bd. 2. Stuttgart 1842. S. 1139.
Zeyfs, das römische Religionsleben, in d. Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1856. Num. 32. 1857. Num. 28. 29.

1) Cic. de div. 1, 41. 42. Tab. Iguv. 6 (Aufrecht und Kirchhoff Bd. 2, S. 30). 2) Liv. 4, 2. 6. 6, 41. 10, 8. Serv. ad Aen. 3, 20. 3) Cic. de div. 1, 2, 3.

herrn der Augurn darstellt[1]): so soll damit nur gesagt sein, dafs Beides, das Recht *auspicia publica* anzustellen und die Kunst sie zu deuten, ursprünglich im König vereinigt war[2]). Da aber bei Anstellung der Beobachtung leicht ein Fehler gemacht werden konnte, weil dazu gewisse technische Kenntnisse rücksichtlich der Abgränzung eines Himmelsraumes (*templum*) mittelst des Krummstabes (*lituus*) und rücksichtlich der auszusprechenden Formeln und Gebete nöthig waren, und da ferner die Sprache des Gottes leicht mifsverstanden werden konnte, so schien es gerathen, Männer hinzuzuziehen, die sei es durch besondere Gunst des Gottes oder durch Studium sich ganz besonders darauf zu verstehen schienen.

Nach dem gewöhnlichsten der Zeichen, die beobachtet und gedeutet wurden, nach den *aves*, hiefsen nun solche Männer *auspices* oder *augures*[3]): *auspices*, sofern sie die Beobachtung anstellten (von *spec-ere*); *augures*, sofern sie die Bedeutung der *aves* auslegten. Der zweite Bestandtheil des letzteren Wortes, das man von *augere* nicht herleiten darf, weil es auf diese Weise von *auspex* getrennt werden würde, ist wohl nicht von *gerere* abzuleiten[4]), obwohl dafür die angeblich alte Form *auger* zu sprechen scheinen könnte[5]); eben so wenig von *garrire, ab avium garritu*[6]); eher noch von *gus-tare* (vgl. skr. *ǵush*, *γεύω*, *kiese*) in der vorauszusetzenden Bedeutung prüfen; wahrscheinlich aber von einer im Lateinischen sonst verschollenen Wurzel (skr. *ghush*, pronuntiare; vgl. *augustus*), die verkünden bedeutet. Sonach unterscheiden sich *auspex* und *augur*, *auspicium* und *augurium*, *auspicari* und *augurari* allerdings etymologisch; sie werden aber theils synonym gebraucht, theils in einer etymologisch nicht begründeten Weise usuell unterschieden[7]).

Weder der Private noch der König war an sich verpflichtet einen sachkundigen *auspex* oder *augur* hinzuzuziehen, da es lediglich von ihrem Ermessen abhing, ob sie eines Sachkundigen zu bedürfen glaubten oder nicht. So sind die *auspices nuptiarum*, die nach der Sitte der älteren Zeit beibehalten wurden, als man schon lange nicht mehr die Auspicien bei Eingehung der Ehe beobachtete[8]), ohne Zweifel auch früher ohne alle öffentliche Stellung gewesen. Ebenso war es der berühmteste Augur der

1) Cic. de div. 1, 47, 107. 17, 30. 2) das. 1, 40, 89. 3) Plut. qu. rom. 72. 4) Paul. p. 2. Serv. ad Aen. 5, 523. Suet. Aug. 7. 5) Prisc. 1, 6, 36 p. 27 H. 6) Paul. p. 2. 7) Serv. ad Aen. 1, 398. 6, 190. 8) Cic. de div. 1, 16, 28. Val. Max. 2, 1, 1. Serv. ad Aen. 4, 45.

Königszeit, Attus Navius, den Tarquinius Priscus anfangs, ehe er in das Collegium der Augurn aufgenommen war, nur wegen seiner Geschicklichkeit aus freiem Antriebe zuzog[1]). Lange nachdem es ein Collegium von *augures publici* gab, war und blieb es 251
Sitte, in gewissen Fällen, z. B. bei Ernennung eines Dictators[2]) oder im Felde, Auspicien ohne Zuziehung eines Augurs anzustellen und über deren Ausfall zu urtheilen.

Hieraus erklärt sich die Geschichte des Collegiums der *augures publici*, die Cicero, trotzdem dafs sie so heifsen, mit vollem Rechte den Magistraten gegenüber *privati* nennen konnte[3]). Ihre Sachkenntnifs war die Quelle der factischen Bedeutung, die sie später im römischen Staate behaupteten. Sie werden als *periti*[4]) oder *prudentes*[5]) bezeichnet, das Augurat wird mehr als eine Wissenschaft, denn als ein Amt angesehen[6]); auch gehören sie nicht gleich den Fetialen und Pontifices zu den eigentlichen *sacerdotes*[7]). Cicero, der das Augurat in einem idealen Lichte darzustellen liebte, das für seine Zeit sehr falsch war, hebt doch von den Augurn an erster Stelle nicht eine Amtsgewalt, auch nicht einen priesterlichen Charakter, sondern ihre Sachkenntnifs und ihre Verpflichtung dieselbe zu bewahren hervor: *interpretes autem Jovis optumi maxumi, publici augures, signis et auspiciis ostenta vidento, disciplinam tenento*[8]).

Der Grund der Stiftung eines Collegiums von *augures publici* mufs in der besonderen Wichtigkeit derjenigen Auspicien gesucht werden, welche bei den Acten der Königswahl erforderlich waren. Denn hier kam es ganz besonders darauf an, jeden Fehler zu vermeiden. Dafs *augures publici* bei der Bestellung des Interrex und bei der Creation mitgewirkt haben, ist zwar nicht ausdrücklich bezeugt; bei der Bedeutung des Interregnum aber für die Fortleitung und Erneuerung der Auspicien und bei der Thatsache, dafs Augurn der Wahl der höchsten republikanischen Magistrate assistirten, dürfen wir ihre Mitwirkung unbedenklich voraussetzen. Für den Act der Inauguration und den der Lex curiata de imperio ist sie ausdrücklich bezeugt; auch geht die, immerhin ungeschichtliche, Tradition von den Anfängen des Augurats von der gewifs richtigen Voraussetzung aus, dafs die Mitwirkung der Augurn bei jenen Acten für die Entwickelung

1) Cic. de div. 1, 17. Dion. 3, 70. 2) Liv. 8, 23. 9, 38. 3) Cic. de div. 1, 40, 89. 4) Cic. de div. 2, 34. 5) Auct. inc. p. 4 Huschke. 6) Plut. qu. rom. 99. 7) Varr. l. l. 5, 83. 8) Cic. de leg. 2, 8, 20.

des Instituts von Bedeutung war. Livius sagt ausdrücklich, dafs der Augur, welcher bei der Inauguration des Numa mitgewirkt habe, aus diesem Grunde *honoris ergo publicum id perpetuumque sacerdotium* gehabt habe[1]). Wenn ferner eine Tradition berichtete, dafs Romulus zu seiner Unterstützung drei Augurn, einen aus jeder Tribus, cooptirt habe[2]), so ist das zwar nur mythische Formulirung der Thatsache, dafs in den Curiatcomitien bei der Lex curiata de imperio drei den drei Tribus entsprechende
252 Augurn fungirten[3]); aber wir dürfen aus jener Tradition doch das schliefsen, dafs die unvordenklich alte Sitte dieser Mitwirkung als die Begründung des Collegiums eben wegen ihrer Wichtigkeit angesehen werden konnte.

Insofern nun aber die staatsrechtliche Bedeutung der Königswahl in die Zeit zu setzen ist, welche der Name des Numa Pompilius repräsentirt, so ist, zumal da die Verbindung des Romulus mit den drei Tribus, folglich auch mit den drei Augurn ein Anachronismus ist, die Entstehung des Augurncollegiums ohne Zweifel in die Zeit des Numa zu verlegen, was die Tradition gleichfalls anerkennt[4]). Die nicht zu leugnende Bedeutung des Numa für das Collegium der Augurn erkennt selbst Cicero dadurch an, dafs er diesem eine Vermehrung der Mitgliederzahl um zwei zuschreibt[5]). Aus den Nachrichten des Cicero dürfen wir übrigens für die Mitgliederzahl des Collegiums entnehmen, dafs es anfänglich aus vier, später aus sechs Mitgliedern bestand. Von den vier Mitgliedern war eins der König selbst, so dafs der Schein entstand, als ob das Augurncollegium anfänglich nur aus drei Mitgliedern bestanden hätte[6]); ebenso ist der König mitgerechnet in der Zahl sechs. Jedenfalls bestand das Collegium der Augurn in den ersten Zeiten der Republik bis auf die Lex Ogulnia 454/300 aus sechs Mitgliedern[7]), und nur der zufällige Umstand, dafs gerade zur Zeit dieses Gesetzes zwei Augurn gestorben waren, veranlafste die Plebejer zu dem Anspruche, da man die Mitgliederzahl auf neun erhöhte, dafs fünf Augurn, also die gröfsere Hälfte, aus der Plebs genommen werden sollten, während die Patricier damals, nachdem die politischen Unterschiede der Stände längst ausgeglichen waren, keinen grofsen Werth darauf gelegt zu haben scheinen, ihr Recht auf sechs Stellen im Augurncollegium zu behaupten[8]), und zufrieden damit waren, wenn man die vier bei-

1) Liv. 1, 18. 2) Cic. de rep. 2, 9; vgl. Dion. 2, 22, woselbst *αὔσπικα* für *ἀρούσπικα* zu lesen. 3) Cic. ad Att. 4, 18, 2. Liv. 10, 6. 4) Liv. 4, 4. Dion. 2, 64. 5) Cic. de rep. 2, 14. 6) Liv. 10, 6. 7) Liv. 10, 6. 8) Liv. 10, 9.

den Ständen rechtlich offen stehenden Stellen[1]) thatsächlich mit Patriciern besetzte (II 85). Nach der Lex Ogulnia hat nochmals eine Erhöhung der Mitgliederzahl des Collegiums der Augurn stattgefunden durch Sulla, und zwar auf funfzehn[2]), denen Caesar dann noch einen sechzehnten hinzufügte[3]). Auch in Ciceros Zeit bestand in der Regel das Augurncollegium zur Hälfte aus Plebejern, zur Hälfte aus Patriciern[4]). Augustus aber erhielt die Vollmacht Priester aller Art über die Zahl zu ernennen[5]). Die von Cicero dem Numa zugeschriebene Erhöhung um zwei Mitglieder erscheint übrigens für den Stifter des Collegiums unwahrscheinlich; sie hat vermuthlich, wie die entsprechende Vermehrung der vier Vestalinnen zu sechs, unter Tarquinius Priscus statt gefunden (§ 57), der ja auch den Attus Navius ins Collegium der Augurn aufgenommen haben soll, bei dem zuerst die thatsächliche Gebundenheit der höchsten Staatsgewalt an die Augurn geschichtlich hervortritt, und von dessen Zeit an Livius den Aufschwung 253
des Ansehens der Augurn datirt[6]).

Schon während des Königthums und mehr noch nach Abschaffung desselben vervielfältigten sich die Gelegenheiten, bei denen die Augurn nothwendig hinzugezogen werden mufsten, und eben dadurch stieg ihr Ansehen. Es war zwar nicht mehr der König, wohl aber waren die Priester und manche Oertlichkeiten zu inauguriren[7]); wenn der höchste Magistrat den Gott um das Wohlergehen des Volkes (*salus populi*) bitten wollte, so mufste der Augur ermitteln, ob der Tag dafür geeignet sei, was *inaugurare salutem populi* hiefs. Daher sagt Cicero: *sacerdotesque et vineta virgetaque et salutem populi auguranto*[8]). Während die Lex curiata de imperio in Uebung blieb, war die Zuziehung der Augurn auch bei Versammlungen der Curiatcomitien zu anderen Zwecken nöthig geworden; dazu kamen die gleichfalls von der Anstellung der Auspicien abhängigen Centuriatcomitien (§ 66) und ferner das Aufgebot des Heeres[9]). Ueberhaupt sollten die Augurn den Magistraten, die einen Kriegs- oder sonstigen Staatsact vorhätten, bei den Auspicien behülflich sein, und die Magistrate ihnen gehorchen: *quique agent rem duelli quique pro populo rem, auspicium praemonento ollique obtemperanto*[10]). Die Mitwirkung der

1) Cic. de dom. 14, 37. 2) Liv. ep. 89. 3) Dio Cass. 42, 51. 4) Cic. de dom. 14, 38. 5) Dio Cass. 51, 20. 6) Liv. 1, 36. 7) Gell. 15, 27. 8) Cic. de leg. 2, 8, 21; vgl. de div. 1, 47, 105. Suet. Aug. 31. Dio Cass. 37, 24 f. 51, 20. 9) Liv. 1, 36. Varr. l. l. 6, 95. 10) Cic. de leg. 2, 8, 21.

Augurn war aber in allen diesen Fällen um so unentbehrlicher, als für verschiedene Zwecke verschiedene Auspicien angestellt werden mufsten, und das bei der Vervielfältigung der Acte der staatlichen Thätigkeit immer mehr ins Detail ausgearbeitete System der Auguraldisciplin in seiner Vollständigkeit nicht mehr den Magistraten, sondern nur noch den Augurn bekannt sein konnte, die sich von Amtswegen damit zu beschäftigen hatten. Dazu kam, dafs, während in der Königszeit nur der König Träger der *auspicia publica* gewesen war, in der Republik mit der Zersplitterung der königlichen Gewalt auf verschiedene Magistrate und mit der Entstehung der niederen Magistraturen ein System verschiedener *auspicia publica* entstand (§ 79). Die Unterscheidungen waren theils graduell, indem die *auspicia maxima* oder *majora* nur den höheren Magistraten, dem Consul, Praetor, Censor, Dictator, Interrex, die *auspicia minora* allen übrigen zustanden; theils innerhalb desselben Grades specifisch, wie z. B. die *auspicia maxima* der Consuln und Praetoren verschieden waren von denen der Censoren[1]). Auch in dieser Beziehung war die Uebersicht über das Detail nur den Augurn möglich, die in den *libri augurales* die Vorschriften über das Ritual, in ihren *commentarii* eine Sammlung von Präcedenzfällen besafsen, die natürlich immer weiter geführt wurde. Je bedeutender der Einflufs der Augurn wurde, um so mehr mochten sie es im Interesse des
354 Collegiums für geboten halten, diese Bücher als Geheimbücher zu bewahren. Sie werden mehrfach als *libri reconditi* bezeichnet[2]). Einzelnes überlieferten die Augurn auch in blofs mündlicher Tradition[3]).

In Folge dieser Umstände war die Bedeutung des Augurncollegiums auf dem Höhepuncte der Republik, namentlich noch um die Zeit der Lex Ogulnia (454/300) sehr grofs. Selbständige Gewalt besafsen die Augurn zwar nur in den Aeufserlichkeiten ihres Amtes; weil sie die religiöse Verpflichtung hatten die zur Anstellung der Auspicien bestimmten Localitäten zu inauguriren und zu erhalten (*divorumque iras providento iisque adparento, caelique fulgura regionibus ratis temperanto, urbemque et agros templa liberata et ecfata habento*)[4]), so hatten sie auch das Recht Alles zu verbieten, was die Qualification jener Localitäten beeinträchtigen konnte, wie sie z. B. Privaten anbefehlen konnten

1) Gell. 13, 15. 2) Cic. de dom. 15. Serv. ad Aen. 1, 398. 3) Paul. p. 16. Cic. de div. 1, 41. 4) Cic. de leg. 2, 8, 21. Serv. ad Aen. 1, 446.

ihre Häuser abzutragen, wenn dieselben die freie Aussicht von einem *auguraculum* versperrten[1]). In Beziehung auf die Auspicien selbst hing es aber für jeden einzelnen Fall immer von den Magistraten ab, die Function der Augurn durch ihren Befehl hervorzurufen. Nicht sie, sondern nur die Magistrate haben die *auspicia*[2]), von den Augurn heifst es, dafs sie den Magistraten *in auspicio sunt*[3]) oder *in auspicium adhibentur*[4]). Eine förmliche Stipulation ist zwischen dem Magistrate und dem Augur erforderlich, wenn der Augur dem Magistrate behülflich sein soll (*Q. Fabi, te mihi in auspicio esse volo*, sagt der Magistrat, der Augur antwortet *audivi*)[5]), und bei den einzelnen Acten der Beobachtung befiehlt (*imperat*) der Magistrat, während der Augur ausführt. Die Augurn pflegten sich bereit zu halten, wenn sie glaubten, dafs die Magistrate ihrer bedürften[6]). Insofern konnte das gegenseitige Verhältnifs der Magistrate und Augurn so bezeichnet werden, dafs man jenen die *spectio*[7]), diesen die *nuntiatio**) zuschrieb, welche, wenn sie ungünstig ausfiel (der stehende Ausspruch des Augurs war dann *alio die*)[8]), *obnuntiatio*[9]) hiefs. In einem beschränkteren Sinne kann natürlich auch der Ausdruck *spectio* von den Augurn angewendet werden, und umgekehrt steht auch die *nuntiatio* (*obnuntiatio*) den Magistraten zu, natürlich aber nicht gegen die Augurn, sondern gegen andere Magistrate, und zwar theils so, dafs die Collegen desselben Amts einander obnuntiiren konnten, theils so, dafs diejenigen Magistrate, welche das Recht hatten, eine Himmelsbeobachtung anzustellen (*de caelo servare*), allen denjenigen Magistraten, die das Recht hatten eine Volksversammlung zu halten, für diesen Act obnuntiiren konnten (§ 66). Die scheinbar unbedeutende *nuntiatio* der Augurn ist nun aber defshalb von grofser Bedeutung, 255
weil die Magistrate, wenn sie einmal Augurn zugezogen hatten, der *nuntiatio* gehorchen mufsten[10]), so dafs diese einem suspensiven Veto gleich kam. Die Augurn konnten also ihre Stellung dazu anwenden und haben es gethan, im Interesse der Aristokratie, der sie vor und nach der Lex Ogulnia angehörten, ein

---

*) Grosser, de spectione et nuntiatione dissertatio. Breslau 1852.

1) Cic. de off. 3, 16, 66. Fest. s. v. summissiorem p. 344. 2) Gell. 13, 15. 3) Gell. l. c. Cic. de rep. 2, 9. de leg. 3, 19. ad Att. 2, 12. 4) Cic. de div. 2, 34. 5) Cic. de div. 2, 34. 6) Varro de re rust. 3, 2. 7) Varr. l. l. 6, 82. Cic. Phil. 2, 32, 81. Fest. s. v. spectio p. 333. 8) Cic. de leg. 2, 12, 31. 9) Donat. ad Ter. Ad. 4, 2, 8. 10) Cic. de leg. 2, 8. 3, 4. 19. de nat. deor. 2, 3, 8. de div. 2, 33, 71.

Gegengewicht zu geben gegen das später meist im demokratischen Sinne gebrauchte rein politische Veto der Volkstribunen.

Aber nicht blofs hierauf beruhte die factische Bedeutung des Augurncollegiums, sondern es kam hinzu, dafs, wenn Zweifel über die Legalität staatsrechtlicher Acte entstanden, das Augurncollegium allein im Stande war solche Zweifel vermöge seiner Sachkenntnifs auf dem Gebiete der Auspicien und des davon abhängigen Staatsrechts zu entscheiden. Also wurde das Augurncollegium um sein Gutachten gefragt, und wenn es durch ein *decretum* erklärte, dafs ein *vitium* stattgefunden habe, so mufste der Act rückgängig gemacht werden. Die Beispiele sind häufig, dafs Magistrate abdanken mufsten, weil das Collegium erklärt hatte, sie seien *vitio creati*[1]), und eben so kommt es vor, dafs die Augurn Urtheile gerichtlicher Comitien cassirten und Gesetze, die in den Comitien beschlossen waren, annullirten[2]). Cicero formulirt diese Seite ihrer Befugnisse mit den Worten: *quaeque augur injusta, nefasta, vitiosa, dira deixerit, inrita infectaque sunto; quique non paruerit, capital esto*[3]); und in der That nahmen die Augurn ganz die Stelle eines obersten Cassationstribunals ein. Insofern ihre Entscheidungsgründe dem Gebiete der Religion entnommen waren, konnte gesagt werden, dafs sie den Staat *religionum auctoritate* leiteten[4]). Wegen dieser Bedeutung stellt Cicero die Auspicien sogar dem Senate an Wichtigkeit gleich und bezeichnet beide zusammen als *duo firmamenta rei publicae*[5]).

Ueber die innere Verfassung des Augurncollegiums wissen wir nur, dafs bei gemeinschaftlichen Berathungen die Ordnung des Lebensalters galt[6]), und dürfen daraus schliefsen, dafs die etwa nöthige Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten in den Händen des ältesten Augurs lag. Wenn ein Augur gestorben war, so bestimmten die Ueberlebenden auf eidlich bekräftigten Vorschlag von Seiten eines Mitgliedes (*nominatio*)[7]) durch *cooptatio* seinen Nachfolger[8]), der dann durch den Act der *inauguratio* feierlich eingesetzt wurde, bis in den späteren Zeiten der
256 Republik, ohne diese Acte abzuschaffen[9]), dem Volke ein indirecter Antheil an der Besetzung der erledigten Stellen eingeräumt wurde (II 463). Es durften nicht zwei Mitglieder derselben

1) Liv. 4, 7. 8, 15. 23. u. öfter. 2) Cic. de leg. 2, 12, 31. de div. 2, 35, 74. 3) Cic. de leg. 2, 8, 21. 4) Cic. de div. 1, 40, 89. 5) Cic. de rep. 2, 10. 6) Cic. de sen. 18, 64. 7) Cic. Brut. 1. Suet. Claud. 22. 8) Liv. 3, 32; vgl. Cic. de rep. 2, 9. 9) Cic. Brut. 1. Phil. 2, 2, 4. Auct. ad Her. 1, 11, 21.

Gens zugleich Mitglieder des Augurncollegiums sein[1]). Dem religiösen Charakter ihres Amtes gemäfs waren den Augurn die Einkünfte von Gütern am Capitolium[2]) und in der Nähe von Veji[3]) überwiesen.

Der Verfall des Ansehens des Augurncollegiums und der Auspicien überhaupt hängt in letzter Instanz zusammen mit dem Verfall der Religiosität[4]). Dieser führte von Seiten der Augurn Mifsbrauch ihres Cassationsrechtes herbei[5]), und diefs erschütterte bei den Magistraten sowohl als auch beim Volke das Vertrauen auf die Auspicien und die Kenner derselben, zumal da seit der Lex Publilia Philonis 415/339 (§ 85. II 49. 411) auch die von den Volkstribunen gehaltenen Tributcomitien (*concilia plebis*) an Auspicien geknüpft und somit unter die Controle der Augurn gekommen waren. Das war einer der Gründe, wefshalb die Plebejer nach der Theilnahme am Collegium der Augurn trachteten und sie durch die Lex Ogulnia (454/300) erhielten. Da trotzdem eine der Schikane verdächtige Handhabung der Auctorität des Augurncollegiums nicht aufhörte, namentlich auch Controversen über die Gültigkeit der Obnuntiation der patricischen und plebejischen Magistrate unter einander entstanden, so versuchten um 600/154 (II 277) die Lex Aelia und die Lex Fufia*) die Controversen zu schlichten und dem Mifsbrauche der Auspicien vorzubeugen (II 413. 450). Da sie aber die Obnuntiation der patricischen Magistrate gegen die Concilia plebis anerkannten, und andererseits den Volkstribunen das Recht der Himmelsbeobachtung und somit der Obnuntiation gegen einander und gegen die patricischen Magistrate verliehen, so öffneten sie der Schikane ein nur um so gröfseres Gebiet, indem nun die Tribunen nicht blofs ihre politische Intercession, sondern auch die Obnuntiation gegen einander und die höheren Magistrate anwendeten. Die Zeit Ciceros liefert eine Menge Belege für den gänzlich irreligiösen, nur den politischen Parteizwecken dienenden Gebrauch der Auspicien. Dem Tribunen Clodius gelang es sogar 696/58, die seine Demagogie hemmenden Leges Aelia und Fufia durch einen Volksbeschlufs aufzuheben; indefs, wenn diefs auch nicht von Bestand war, und wenn Augustus auch sich Mühe gab das Ansehen der Auspicien wiederherzustellen, so war doch der Geist, auf dem die

*) Lange, de legibus Aelia et Fufia. Gissae 1861.

1) Dio Cass. 39, 17. 2) Oros. 5, 18. 3) Fest. s. v. obscum p. 189. 4) Liv. ep. 19. 5) Z. B. Liv. 8, 23.

nationale Divination mit dem Augurncollegium beruhte, zu sehr vom Volke gewichen, als dafs die Auspicien und die Augurn mehr als eine Scheinexistenz unter den Kaisern hätten haben können[1]). Uebrigens existirte das Collegium der *augures publici* noch im vierten Jahrhundert nach Christi Geburt[2]).

Beigetragen hatte zum Verfall des Auspicienwesens dasselbe, was zunächst das Ansehen der Augurn emporgebracht hatte,
257 nämlich die Verzweigung des Systems, die mit dem Wachsthum des Staatsorganismus Schritt hielt. Es wurde immer mehr factisch unmöglich, die Auspicien überall, wo sie angestellt werden mufsten, mit der erforderlichen Genauigkeit und Umständlichkeit anzustellen. Ein gewissenhafter Augur hatte sehr viel zu beachten, und bei gewissenhafter Beobachtung würden die Zeichen weit öfter ungünstig als günstig ausgefallen sein. Man unterschied fünf Arten von Zeichen: *ex caelo, ex avibus, ex tripudiis, ex quadrupedibus, ex diris*[3]). Um Auspicien *ex quadrupedibus* (*auspicia pedestria*)[4]) und *ex diris* bat man nicht, weil sie immer ungünstig waren; wenn sie sich aber ungesucht darboten (*auguria oblativa*), so mufsten sie eigentlich berücksichtigt werden. Hier war es nun sehr verführerisch, die angestellten Auspicien dennoch günstig ausfallen zu lassen, indem man solche störende Zeichen absichtlich nicht bemerkte. Denn es galten nur die Zeichen, die man auf sich bezog[5]). In Rücksicht auf die drei anderen Arten aber, die man geflissentlich anstellte, um Auspicien zu erhalten, die dann *auspicia impetrita* oder *impetrativa* hiefsen, ist zu bemerken, dafs die Auspicien *ex avibus*, also die Hauptart, eben wegen ihrer Umständlichkeit früh untergingen. Dabei scheint der Umstand mitgewirkt zu haben, dafs man sie, als die römischen Kriege eine gröfsere Ausdehnung gewannen, im Felde nicht füglich anwenden konnte. Man bediente sich defshalb der Auspicien *ex tripudiis*, die schon während der Samnitenkriege[6]) und noch früher üblich waren, auch bei den Testamenten *in procinctu* erwähnt werden (S. 159), indem man aus dem mehr oder minder gierigen Fressen der zum Zweck der Auspicien in einem Käfig bereit gehaltenen Hühner (*pulli*) auf die Zustimmung oder Nichtzustimmung des Gottes, d. i. auf den günstigen oder ungünstigen Erfolg der beabsichtigten Handlung schlofs. *Tripudium* heifst

1) Dion. 2, 6. Plin. n. h. 10, 8, 20. Cic. de div. 1, 33. 2) Arnob. 4, 35. 3) Fest. s. v. quinque p. 261. Paul. p. 260. 4) Paul. p. 244. 5) Plin. n. h. 28, 4, 17. Senec. qu. nat. 2, 32. 6) Liv. 8, 30. 10, 40; vgl. 6, 41.

das Gebahren der Hühner nicht von dem Stampfen der Erde (*terripavium*)[1]), sondern von der eilfertigen Bewegung und Hast, dem *trepidare*, wofür *tripudare* eine alte Nebenform gewesen zu sein scheint. Das günstigste Auspicium war es, wenn einem Huhne der vorgeworfene Breiklofs (*offa pultis*) aus dem Schnabel fiel[2]); ein solches hiefs *tripudium sollistimum* (Superlativ von *sollus*, ganz, vollkommen). Durch diese Doctrin, die in der Ausdehnung, welche ihr die spätere Zeit gegeben hatte, den alten Augurn unbekannt gewesen war[3]), konnte natürlich eine wahre Religiosität weder befriedigt noch erhalten werden. Theils hatte man den Erfolg dadurch, dafs man die Hühner hungern liefs 258
und die *offa pultis* zu grofs machte, in seiner Gewalt, und in dieser Beziehung nennt Cicero dieses Auspicium *coactum et expressum*; theils wurden zur Deutung derselben nicht die Augurn, die nicht mit in den Krieg gingen, sondern die Wärter der Hühner, *pullarii*[4]), hinzugezogen, Menschen von niedrigem Stande, die Sold erhielten[5]), und die natürlich nicht mit der Gewissenhaftigkeit verfuhren[6]), wie die Augurn älterer Zeit. Ob die gemeldeten Auspicien erlogen waren oder nicht, kümmerte die Magistrate wenig, da das galt, was ihnen gemeldet wurde, während der Lügner der Strafe der Götter anheimgestellt blieb[7]). Während im Kriege sich auch andere Modificationen der ursprünglichen Formalitäten als nothwendig herausstellten[8]), und zuletzt die Anstellung der Auspicien ganz aufhörte[9]), waren die Auspicien *ex tripudiis* auch auf das innere Staatsleben übergegangen[10]) und verdrängten auch hier die Auspicien *ex avibus*. Wie sie gehandhabt wurden, lehrt Cicero an den angeführten Stellen[11]). Neben diesen Auspicien *ex tripudiis* bestanden zu Ciceros Zeit nur noch die Auspicien *ex caelo*, auf welche sich die Bestimmungen der Lex Aelia und Lex Fufia bezogen. Da aber die Beobachtung eines Blitzes ein absolutes Hindernifs für die Comitien war, so wurden diese nicht sowohl ihrer selbst wegen, sondern um die Comitien, die ein anderer Magistrat abhalten wollte, zu verhindern, angestellt (§ 66). Ein solcher Verfall hätte natürlich nicht ohne Nachlässigkeit des Collegiums der Augurn eintreten können, und Cicero, obwohl er selbst Augur war, er-

1) Cic. de div. 2, 34. Fest. s. v. tripudium p. 363. 2) Fest. p. 298. Cic. de div. 1, 15. 3) Cic. de div. 2, 35. 4) Liv. 8, 30. 9, 14. 5) Dion. 2, 6. 6) Liv. 10, 40. 7) Liv. 10, 40. Cic. Phil. 2, 32. 8) Serv. ad Aen. 2, 178. 9) Cic. de div. 2, 36. 10) Vgl. Liv. 6, 41. Serv. ad Aen. 6, 198. 11) Vgl. Dion. 2, 6.

kennt es an, dafs durch die Schuld des Collegiums viele Arten von Auspicien untergegangen seien, und dafs die Augurn selbst ihre Disciplin nicht mehr inne hätten[1]), eine Klage, die schon der alte Cato ausgesprochen hatte.

51. *Das Collegium der Pontifices.*

Das Gebiet, auf welches sich die Kenntnifs und Thätigkeit des Collegiums der *pontifices**) in der Zeit der Republik bezog, umfafst anscheinend sehr heterogene Bestandtheile. Die Pontifices führten in einer den weltlichen Magistraten und dem Senate gegenüber unverantwortlichen Stellung die Aufsicht über das gesammte Religionswesen, sie verrichteten selbst mancherlei Sacra, sie hielten den Kalender in Ordnung, sie verzeichneten in einem officiellen Jahrbuche die wichtigsten Ereignisse und überlieferten die Kunde nicht blofs des geistlichen sondern auch des weltlichen Rechts. Ihr Vorsteher, der *pontifex maximus***), hatte
259 aufserdem das Recht die wichtigsten Staatspriesterämter, das der Flamines, der Vestalinnen, des Rex sacrificulus, zu besetzen, er übte eine Disciplinargewalt über das Personal der Priester aus, und so fern er es war, der die gutachtlichen Entscheidungen des Collegiums veröffentlichte, konnte er bei dem weiten Umfange des Gebietes, worauf sich dieselben erstreckten, als *judex et arbiter rerum divinarum et humanarum*[2]) bezeichnet werden. Auch hatte er gleich den Magistraten das Recht Auspicien anzustellen[3]). Seine Stellung war noch beim Untergange der Republik so bedeutend, dafs sie ein wesentliches Glied in der Kette der Gewalten ausmachte, auf welcher die neue Monarchie der Kaiser beruhte[4]).

Es ist klar, dafs wir es hier mit dem Resultate einer Ent-

*) Gutherius, de jure pontificio urbis Romae. Paris 1616.
Hüllmann, Jus pontificium der Römer. Bonn 1837.
Ambrosch, quaestionum pontificalium prooemium. Breslau 1847. caput primum. 1848. alterum. 1850. tertium. 1851.
Röper, lucubrationum pontificalium primitiae. Gedani 1848.
Rein, Pontifex, in Paulys Realencyklopädie. Bd. 5. Stuttgart 1848. S. 1884.
Rubino, de augurum et pontificum numero. Marburg 1852.
Lübbert, commentationes pontificales. Berlin 1859.
**) Wulf, der altrömische Pontifex maximus. Vechta 1861.

1) Cic. de nat. deor. 2, 3, 9. de div. 1, 15. 2) Fest. s. v. ordo p. 185; vgl. Vell. 2, 26. 3) Fest. p. 343. Paul. p. 248. 4) Dio Cass. 53, 17.

wickelung zu thun haben, die sich an einen ursprünglich weniger bedeutenden Kern angeschlossen hat. Dem Zeitpuncte der Abschaffung des Königthums verdankt das Collegium und sein Vorstand eine erhebliche Erweiterung seiner Thätigkeit und seiner Befugnisse. Um mit dem Aeufserlichsten zu beginnen, so kann die historiographische Thätigkeit des Collegiums erst mit diesem Zeitpuncte angefangen haben. Hätten die annalistischen Aufzeichnungen in der Königszeit statt gefunden, wie die Tradition und die dem spätern Alterthume bekannte Sammlung der *annales maximi* — so genannt, weil sie der *pontifex maximus* veröffentlichte (S. 29), — voraussetzt: so würde der Gegensatz zwischen der annalistischen Gestalt der Geschichte der Republik und der chronologisch erkünstelten der Königszeit unerklärlich sein. Ohne Zweifel veranlafste eben der jährige Wechsel der Magistrate das Bedürfnifs der regelmäfsigen Führung eines Jahrbuchs, die aus später zu erklärendem Grunde am Passendsten das Collegium der Pontifices übernehmen konnte. Die unverantwortliche Stellung ferner, die das Collegium in Sachen der Religion einnahm, kann erst Folge derjenigen Verweltlichung des Staates sein, die mit der Einführung der Republik eintrat. Damals hörten die jährigen Magistrate auf Oberpriester des Staats zu sein, wie es der König gewesen war. Die früher vom Könige vollzogenen Opfer wurden dem Rex sacrificulus übertragen; damit aber dieser priesterliche Erbe des königlichen Namens, der sich von weltlichen Geschäften ganz fern zu halten hatte, auch nicht auf dem Gebiete der Religion eine einflufsreiche Macht ausüben könne, wurde er, obwohl er unter allen Priestern dem Range nach am Höchsten stand[1]), und mit ihm die drei Flamines, in Rücksicht auf die Administration des Religionswesens dem Pontifex maximus untergeordnet[2]), der mit niedrigerem Range von nun an höhere Macht verband. Man hatte also die Trennung 200
von Staat und Kirche vollzogen, und zwar in der Weise, dafs die Kirche dem Staate untergeordnet erschien; aber die Behörde, welche die Oberaufsicht über das Religionswesen führte und die Kunde desselben geheim hielt[3]), war eben durch diese Trennung selbständiger geworden, als sie in der Königszeit hatte sein können. Die dem Pontifex maximus zustehende Ernennung der Priester[4]) und die der *patria potestas* analoge Strafgewalt über sie[5]) datirt ebendaher; in der Königszeit war Beides Attribut der

1) Fest. p. 185. 2) Liv. 2, 2. 3) Liv. 6, 1. 4) Gell. 1, 12. Dion. 5, 1. 5) Liv. 4, 44. Dion. 9, 40.

regia potestas[1]), es wird also auf den Pontifex maximus gleichzeitig übergegangen sein, als der Rex sacrificulus ihm untergeordnet wurde. Ebenso kann jener erst damals das Recht der *spectio* erhalten haben.

Wir behalten hiernach für das Collegium der Pontifices in der Königszeit nur übrig die Aufsicht über das Religionswesen nebst den eigenen Opferverrichtungen, die Führung des Kalenders und die Ueberlieferung der Rechtskunde. Dafs seine Befugnisse ihm kraft Auftrags der königlichen Gewalt übertragen worden waren, erkennt die Tradition dadurch an, dafs sie, mit gröfserer Einstimmigkeit als bei den Fetialen und Augurn, den Numa Pompilius als Stifter des Collegiums der Pontifices[2]) und zugleich als Ordner des Kalenders, als Gründer des römischen Cultus, als Urquell des Jus pontificium darstellt. Aufserdem läfst die Tradition erkennen, dafs in allen drei Beziehungen die Pontifices dem Könige gegenüber ebenso abhängig waren, wie die Fetialen und Augurn. Nicht sie hatten die wichtigsten Opfer für den Staat darzubringen, sondern der König, die Flamines und die Vestalinnen; nicht sie richteten, sondern der König; sie führten allerdings den Kalender, aber der König veröffentlichte ihn, wie daraus hervorgeht, dafs der wichtigste Bestandtheil dieser Veröffentlichung noch später dem machtlosen Rex sacrificulus zustand. Sie waren also nicht anders als die Fetialen und Augurn Sachverständige, die durch ihre Sachkunde den König unterstützen, aber nur in seinem Auftrage handeln konnten. Der Vorsteher des Collegiums kann in der Königszeit durch besondere Attribute ebenso wenig vor seinen Collegen bevorzugt gewesen sein, wie der Vorsteher der Fetialen und der der Augurn, die auch nachher nie besondere Bedeutung gewannen. Daraus aber, dafs die wesentlichsten Attribute des Pontifex maximus diesem erst mit Einführung der Republik übertragen wurden, folgt nicht, dafs es in der Königszeit überhaupt noch keinen Pontifex maximus gegeben hätte. Aus der Erzählung von der Einsetzung des Rex
261 sacrificulus geht vielmehr hervor, dafs nur dieses Amt ein neugeschaffenes war, nicht das des Pontifex maximus, dem man wahrscheinlich eben defshalb den Rex sacrificulus ohne Gefahr unterordnen zu können glaubte, weil er eine bisher unbedeutende Stellung gehabt hatte. Livius beschreibt die Einsetzung des Col-

1) Liv. 1, 20. Dion. 2, 64 ff. Plut. Num. 10. Zonar. 7, 8. 2) Cic. de rep. 2, 14. de or. 3, 19, 73. Liv. 1, 20. Dion. 2, 73. Plut. Num. 9.

legiums durch Numa[1]) geradezu als Einsetzung des Pontifex maximus[2]) und setzt einen solchen in untergeordneter Stellung zum Könige auch sonst voraus[3]). Wenn also Andere den Numa selbst als ersten Pontifex maximus darstellen[4]), so darf man daraus nicht folgern, dafs der jeweilige König Pontifex maximus gewesen sei, sondern nur, dafs diefs ein mythischer Ausdruck der Tradition für die Thatsache ist, dafs die Befugnisse des Pontifex maximus von der *regia potestas* abgezweigt waren.

Fragen wir nun aber, welcher von den drei oben angegebenen Bestandtheilen des Gebietes der Pontifices der eigentliche Kern und Mittelpunct ihrer Thätigkeit gewesen sei, so giebt uns die Tradition darauf die Antwort, dafs diefs die Aufsicht über das Religionswesen, über die *sacra publica* und *privata*, über die gottesdienstlichen *caerimoniae* war. Nur diese erwähnt Livius bei dem Berichte über die Einsetzung des Pontifex maximus; aber er giebt sie in ihrem ganzen Umfange an[5]): *pontificem deinde Numam Marcium Marci filium ex patribus legit eique sacra omnia exscripta exsignataque attribuit, quibus hostiis, quibus diebus, ad quae templa sacra fierent, atque unde in eos sumptus pecunia erogaretur. cetera quoque omnia publica privataque sacra pontificis scitis subjecit, ut esset, quo consultum plebes veniret, ne quid divini juris neglegendo patrios ritus peregrinosque adsciscendo turbaretur; nec caelestes modo caerimonias sed justa quoque funebria placandosque manes ut idem pontifex edoceret, quaeque prodigia fulminibus aliove quo visu missa susciperentur atque curarentur.* Uebereinstimmend nennt Cicero bei der Erzählung von der Einsetzung des Collegiums nur die *sacra* als ihr Gebiet[6]), und dafs er die Aufsicht über das ganze Gebiet der *sacra* meint, geht aus der Formulirung des Gesetzes hervor[7]): *divisque ollis sacerdotes, omnibus pontifices, singulis flamines sunto. virginesque Vestales in urbe custodiunto ignem foci publici sempiternum. quoque haec privatim et publice modo rituque fiant, discunto ignari a publicis sacerdotibus. eorum autem genera sunto tria: unum, quod praesit caerimoniis et sacris.* Zweifelhaft bleibt dabei, ob die eigenen Opferverrichtungen der Pontifices[8]), die sich um den Cultus der ältesten Staatsgötter, der Vesta, der Penaten und Laren (S. 235), gruppirten,

1) Liv. 4, 4. 2) Liv. 1, 20. 3) Liv. 1, 32. 4) Plut. Num. 9. Zosim. 4, 36. Serv. ad Aen. 3, 80. 5) Liv. 1, 20. 6) Cic. de rep. 2, 14. 7) Cic. de leg. 2, 8. 8) Cic. de or. 3, 19, 73. Liv. 10, 7. Macr. sat. 3, 2, 11. Serv. ad Georg. 1, 268. Paul. p. 349.

Folge ihrer Stellung als Aufseher der Staatssacra überhaupt waren, oder ob diese Stellung sich aus jenen oder aus einigen derselben entwickelt hat. Was die einzelnen Obliegenheiten der Pontifices in Bezug auf die *caerimoniae* und *sacra* waren, wird in den gottesdienstlichen Alterthümern dargestellt werden müssen. Hier kann nur im Allgemeinen hervorgehoben werden, dafs dem Gutachten, welches auf Befragen (*consulere pontifices, referre ad pontifices, rejicere ad pontifices*) weltlicher Magistrate und des Senates der Pontifex maximus *pro collegio* dann abgab, wenn Zweifel entstanden waren über die religiösen Verpflichtungen des Staates gegen die Götter oder über die Art vorzunehmender religiöser
262 Handlungen oder darüber, ob durch irgend eine That ein *nefas* entstanden sei u. dgl., unweigerlich Folge geleistet werden mufste, und dafs hierauf das eigentliche Ansehen und die Bedeutung des Collegiums in der Zeit gesunder Religiosität beruhte. Auch mufsten die Pontifices von den Magistraten bei verschiedenen von Staatswegen vorgenommenen religiösen Acten, als da sind Gelübde, Dedicationen, Opfer und Gebete, zugezogen werden (*adhibere pontifices*), um dabei mitzuwirken und für die correcte Ausführung zu sorgen. Die Kunde über das Sacralwesen bewahrten und überlieferten sie in den *libri pontificii* und *commentarii pontificum* (S. 23), die geheim gehalten wurden[1]).

Zu dem Kerne und Mittelpuncte ihrer Thätigkeit steht die Führung des Kalenders in engster Beziehung, weil die Kenntnifs der Zeitrechnung unentbehrliche Vorbedingung für die Aufsicht über die Sacra war; die Ueberlieferung der Rechtskunde erscheint dagegen als eine natürliche Folge ihrer Aufsicht über die Sacra. Wir müssen gerade auf diese beiden Puncte hier näher eingehen wegen ihrer Bedeutung für das Staatsrecht und das Privatrecht.

Vorbedingung für die Aufsicht über die Sacra war die Kenntnifs des Kalenders defshalb, weil die Pontifices wissen sollten, *quibus diebus sacra fierent.* Darum hatte Numa nach der Tradition, ehe er das Collegium der Pontifices einsetzte, zuvor auch den Kalender geordnet[2]). Um aber zu wissen, auf welche Tage die Feste fielen, war bei der Beschaffenheit der römischen Jahresrechnung allerdings eine eigenthümliche Sachkenntnifs erforderlich. Denn das Mondjahr von 355 Tagen, dem die Römer folgten, war schon als Mondjahr um einen Tag zu grofs,

1) Liv. 6, 1. Cic. de dom. 12, 33. 46, 121. 54, 138. 2) Liv. 1, 19; vgl. Plut. Num. 18. Macrob. sat. 1, 13.

und schon früh entsprachen die zwölf Monate, in die es eingetheilt war (vom März bis Februar), den wirklichen Mondumläufen nicht mehr*). Um es mit den Jahreszeiten, an die sich die Feste ursprünglich angeschlossen hatten, in Uebereinstimmung zu erhalten, bediente man sich eines Schaltcyklus, nicht von zwanzig[1]), sondern von vier Jahren, auf welchen sich eine pontificische Bestimmung aus dem Jahre 282/472 bezog[2]). Aber auch dieser Schaltcyklus war fehlerhaft, weil man im zweiten und vierten Jahre desselben einen Schaltmonat (*mensis intercalaris, mercedonius*)[3]) von je 28 und 27 Tagen einschaltete. Man war also in vier Jahren der wirklichen Jahreszeit um 14 Tage voraus. Einigermafsen verbessert wurde dieser Schaltcyklus durch die Decemvirn[4]), welche die zwei Schaltmonate des Cyklus auf 23 und 22 Tage herabsetzten[5]), aber die Grundzahl von 355 Tagen nicht auf 354 berichtigten, so dafs der regelmäfsige Fehler von ihrer Zeit an in je vier Jahren vier Tage betrug. Bei dieser Ungleichheit der gewöhnlichen und der Schaltjahre erklärt es sich, dafs man bei jährigen Terminzahlungen[6]) und Zinsrechnungen einen Zeitabschnitt von zehn Monaten (das sogenannte Romulische Jahr) zu Grunde legte, welchen man wahrscheinlich der internationalen Berechnung der Waffenstillstandsfristen nach zehn wirklichen Mondumläufen (S. 282) entlehnte, und welchen die Decemvirn positiv auf 304 Tage (d. i. $\frac{10}{12}$ des Sonnenjahres, aber auch 38 achttägige Wochen) fixirt zu haben scheinen[7]).

Die Beobachtung des Cyklus und die Einschaltung der Schaltmonate lag nun eben den Pontifices ob. Die dazu erforderliche Sachkenntnifs, welche anfangs, weil sie das Fassungsvermögen der Menge überstieg, nicht hatte allgemein sein können, wurde später, complicirt wie sie war mit allerhand superstitiö-

*) Th. Mommsen, der älteste römische Kalender, in der Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1846. Num. 53. Die römische Chronologie bis auf Caesar. Berlin 1858. 2. Aufl. 1859.
A. Mommsen, Numa's Schaltcyklus, in den neuen Jahrb. f. Phil. u. Pädag. Bd. 71. S. 249. Römische Daten. Parchim 1856.
Greswell, origines kalendariae Italicae. 4 Bde. Oxford 1854.

1) Liv. 1, 19. 2) Macr. sat. 1, 13, 21. 3) Plut. Num. 18. 4) Macr. sat. 1, 13, 21; vgl. Cic. ad Att. 6, 1, 8. Ovid. fast. 2, 54. 5) Censor. 20. Macrob. sat. 1, 13. Solin. 1. 6) Polyb. 32, 13. 7) Censor. 20. 22. Macrob. sat. 1, 12. Solin. 1. Ovid. fast. 1, 27. Plut. Num. 18. Serv. ad Georg. 1, 43.

sem Wissen, absichtlich geheim gehalten[1]), weil sie als ein Mittel in der Hand der Regierung erprobt war. Dem Volke wurde immer nur das Nächste mitgetheilt, was ihm zu wissen Noth that. Die Pontifices beriefen (*calare*) am Anfange des Monats das Volk, d. i. die *patres*[2]), auf den capitolinischen Berg zur *curia Calabra* und theilten ihm mit, ob die *nonae* des Monats auf den fünften oder siebenten Tag fielen[3]). Dieser Tag, ursprünglich das erste Viertel des Mondumlaufs, hiefs so, weil er neun Tage, Anfangs- und Endtag mitgerechnet, vor den *idus*, 265 dem ursprünglichen Tage des Vollmonds, anzusetzen war. Von der Berufung des Volks hiefs der Tag des Monatsanfangs, der nicht mehr mit dem Neumonde zusammen fiel, sowenig wie die *nonae* und *idus* mit dem ersten Viertel und dem Vollmonde, *calendae**). Nach anderer Angabe sollen nicht die Pontifices selbst, sondern ein Diener derselben, ein *pontifex minor* (ursprünglich *scriba pontificis*)[4]), jene Verkündigung der Nonen gehabt haben[5]). Diesem wird das Geschäft aber erst in späterer Zeit nach Veröffentlichung des Kalenders durch Cn. Flavius, den Schreiber des Censors Appius Claudius Caecus 442/312 (II 76), übertragen gewesen sein, als dasselbe, bei allgemeiner Bekanntheit des Kalenders zu einer Formalität herabgesunken, der Pontifices selbst unwürdig erschien. An den Nonen selbst wurde das Volk noch einmal berufen, und dann theilte der von den Pontifices instruirte Rex sacrificulus die in dem Monate bevorstehenden Feste und Opfer (*feriae, sacrificia*) mit[6]). Wenn seit der Veröffentlichung des Kalenders auch die 45 regelmäfsigen stehenden Feste (*feriae stativae*) dem Volke ohne Beihülfe der Pontifices bekannt waren, so blieb dasselbe doch insofern von ihnen abhängig, als es wandelbare Feste gab, welche alljährlich oder vorkommenden Falls angesagt wurden (*feriae conceptivae*)[7]), und als Festtage auch ganz aufserordentlicher Weise anbefohlen werden konnten (*feriae imperativae*)[8]). Zwar lag Letzteres nicht in der Machtvollkommenheit der Pontifices selbst, aber die Magistrate, denen es zustand, konnten es nicht ohne das Gut-

*) Düntzer, der Ausruf an den Kalenden, im Philologus Bd. 17. 1861. S. 361.

1) Liv. 4, 3. 9, 46; vgl. 6, 1. 2) Serv. ad Aen. 8, 654. 3) Varr. l. l. 6, 27. Plut. qu. Rom. 24. Lyd. de mens. 3, 7. 4) Liv. 22, 57. 5) Macrob. sat. 1, 15, 10. Fast. Praen. I. L. A. S. 312. 6) Varr. l. l. 6, 13. 28. Macrob. sat. 1, 15, 12. Serv. ad Aen. 8, 654. 7) Paul. p. 62. Varr. l. l. 6, 25. Gell. 10, 24, 3. 8) Macrob. sat. 1, 16.

achten der Pontifices ausführen; nicht selten scheinen die Pontifices diesen Einfluſs zu politischen Zwecken benutzt zu haben. Den Pontifices muſste ferner z. B. auch dann gefolgt werden, wenn sie eine Wiederholung (*instauratio*) der *feriae Latinae*[1]) oder der ohnehin vermehrten *ludi* wegen vorgefallener Formfehler für nöthig erklärten, was natürlich nicht ohne hemmenden Einfluſs auf die Staatsgeschäfte war. In den Zeiten der Oligarchie stieg ihr Einfluſs durch eine Aenderung bezüglich der Intercalation (II 195). Die Lex Acilia nämlich schaffte 563/191 den vierjährigen Schaltcyklus, mit welchem man sich trotz aller Scrupulosität von den wirklichen Jahreszeiten immer mehr entfernt hatte, ganz ab und gab den Pontifices die Vollmacht dann zu intercaliren, wenn sie es für zweckmäſsig hielten[2]). Statt diese Vollmacht zur dauernden Verbesserung des Kalenders zu benutzen, haben die Pontifices sie miſsbraucht, um, sei es aus eigenem Antriebe oder auf Veranlassung der Magistrate, durch willkürliche Einlegung eines Schaltmonats Regierungs- oder auch Privatzwecke (z. B. den Vortheil der Staatszollpächter) zu fördern oder zu hemmen[3]). Nicht bloſs der Ungeschicklichkeit der Pontifices im Intercaliren, sondern auch ihrer absichtlichen Nachlässigkeit ist es zuzuschreiben, daſs der Kalender gegen das Ende der Republik in die gröſste Unordnung gerathen war[4]). Erst C. Julius Caesar, selbst Pontifex maximus, beseitigte dieselbe 708/46 durch eine gründliche Kalenderreform[5]), indem er an die Stelle des Mondjahres von 355 Tagen das Sonnenjahr von 365 Tagen setzte und die Einschaltung eines Tages in jedem vierten Jahre anordnete. Gleichwohl schlichen sich auch nachher theils durch Nachlässigkeit der Pontifices, theils durch einzelne abergläubische Rücksichten, die sie nahmen[6]), von Neuem Fehler ein, wenn auch von geringerer Bedeutung.

Der Einfluſs, den die Pontifices vermittelst ihrer Führung des Kalenders auf den Staat übten, war aber, abgesehen von ihrer Kenntniſs der Zeiten der Fest- und Opfertage an und für sich und von ihrer Mitwirkung bei der Ansetzung der *feriae conceptivae* und *imperativae*, dadurch noch bedeutender, daſs sie von Amtswegen die Heilighaltung der Tage zu überwachen hatten, welche durch Feste, Opfer und sonstige religiöse Ceremonien

1) Liv. 32, 1. 37, 3. 2) Macrob. sat. 1, 13, 21. Censor. 20. 3) Cic. ad Att. 5, 9. 13. ad fam. 7, 2. 8, 6. Dio Cass. 40, 72. Censor. 20. 4) Cic. de leg. 2, 12. 5) Suet. Caes. 40. App. b. c. 2, 154. Dio Cass. 43, 26. 6) Dio Cass. 48, 33. 60, 24. Macr. sat. 1, 13.

ausgezeichnet waren. Nicht blofs die Privaten, sondern auch die Magistrate mufsten ihren darauf bezüglichen Vorschriften gehorchen. Von besonderer Wichtigkeit war es in dieser Beziehung, dafs an gewissen Tagen die Ausübung zweier Befugnisse der Magistratsgewalt, das richterliche *lege agere* und das comitiale *cum populo agere* (§ 79. II 395), für *nefas* galt[1]). Diefs führte zu der officiellen Unterscheidung der *dies fasti* und *nefasti**), welche nach Hartmanns gründlicher Erörterung nicht verwechselt werden darf weder mit der Unterscheidung von *dies festi* und *profesti*[2]), noch mit der von *dies religiosi*[3]) und *puri*[4]). Denn, wenn auch die Unterscheidung der *dies festi* und *profesti*, der Fest- und Werkeltage, sich namentlich durch die zu den *dies festi* gehörigen *feriae* mit dem System der *dies fasti* und *nefasti* berührt, dergestalt dafs die ältesten *feriae* meist ganz oder theilweise *dies nefasti* sind, so bezieht sich jene Unterscheidung doch principiell auf die Feiertagsheiligung der Privaten, nicht auf die Pflicht der Magistrate sich der oben genannten Amtshandlungen zu enthalten, wie es denn auch viele *dies festi* giebt, die im Systeme der *dies fasti* und *nefasti* gar keine Berücksichtigung gefunden haben, während andererseits gerade die ganzen *dies nefasti* mit wenigen Ausnahmen keine *dies festi* sind. Was aber den dritten Gegensatz der *dies religiosi* und *puri* betrifft, so fällt der Begriff des *dies nefastus* insofern allerdings unter den weiteren und unbestimmteren Begriff des *dies religiosus***), als unter *dies religiosi* (sie werden auch *atri, infausti, funesti* genannt oder mit ähnlichen Wörtern bezeichnet) im Allgemeinen diejenigen Tage verstanden werden, welche dem nationalen Aberglauben als ungeeignet zur Vornahme, namentlich zum Beginn gewisser Handlungen gelten. Aber es sind weder alle *dies religiosi*, die hiernach unter sich

---

*) Merkel, de obscuris Ovidii fastorum, vor der Ausg. der Fasten des Ovid. Berlin 1841.
Th. Mommsen, die römische Woche und die dies fasti, in der Chronologie 2. Aufl. Berlin 1859. S. 228. Commentarii ad fastos anni Juliani, in I. L. A. S. 361.
O. E. Hartmann, der Einflufs der Religion auf die Zeit der Rechtspflege, in: der Ordo Judiciorum und die Judicia extraordinaria der Römer. Göttingen 1859. S. 10.

**) Fr. Lachmann, de die Alliensi aliisque diebus religiosis veterum Romanorum. Göttingen 1822.

1) Varr. l. l. 6, 29. 30. Macr. sat. 1, 16, 14. Ovid. fast. 1, 47. 53. Liv. 1, 19. 2) Macr. sat. 1, 16. Fest. p. 253. 229. Paul. p. 252. 228. Plin. n. h. 18, 6, 40. 3) Gell. 4, 9, 5. 10. Fest. p. 278. 4) Macr. sat. 1, 16, 24. Ovid. fast. 2, 556.

sehr verschiedener Art sind, indem die einen z. B. für Hochzeiten[1]), andere für Reisen[2]) u. s. w. bedenklich waren, zugleich *dies nefasti* für die Magistrate, noch auch sind alle *dies nefasti* als solche zugleich *dies religiosi* für Handlungen der Privaten und für andere als die oben genannten Amtshandlungen der Magistrate. Daher denn auch der spätere Sprachgebrauch, nach welchem *nefastus dies* geradezu in dem weiteren und unbestimmteren Sinne von *dies religiosus* gebraucht wird[3]), ausdrücklich als incorrect gerügt wird[4]).

Das System der *dies fasti* und *nefasti* ist so alt wie der Kalender und die 45 in demselben mit grofser Schrift hervorgehobenen *feriae stativae*. Der Tradition zufolge soll Numa mit dem Kalender und den Festen auch das System der *dies fasti* und *nefasti* begründet haben[5]). Sowie es uns vorliegt in den erhaltenen Kalendarien des Julianischen Kalenders — aus denen, abgesehen von siebzehn zweifelhaft bleibenden Tagen, im Ganzen mit Sicherheit auf die Beschaffenheit des vorcaesarischen Kalenders geschlossen werden kann —, scheint es in seinem Hauptbestande auf Grund der pontificischen Tradition um die Zeit der Decemvirn festgestellt zu sein. Von da bis auf die Zeit Caesars hat es jedoch zwei durchgreifende Veränderungen erfahren, denen, wie wir sehen werden, politische Motive zu Grunde lagen.

Dies nefasti, in den Kalendarien mit N bezeichnet, gab es vor Caesars Reform theils einzeln liegend, theils in Gruppen zusammengehörig 53, über welche nach den Quellen kein Zweifel sein kann, und aufserdem 6, die nach wahrscheinlicher Vermuthung dazu gerechnet werden dürfen (5. Febr., 6. April, 14. Juni, 4. Juli, 12. und 15. Sept.). Zu ihnen gehören von den alten *feriae* das Regifugium 24. Februar, die Cerialia 19. April, die Vestalia 9. Juni, die Matralia 11. Juni, und die drei Tage der Lemuria 9. 11. 13. Mai. Das *lege agere* und *cum populo agere* des Magistrats galt an ihnen wahrscheinlich defshalb als ein *nefas*, weil der sacrale Charakter dieser Tage ein Hindernifs für diejenigen Opfer war, mit welchen der Magistrat die Comitien (vgl. § 66) und in ältester Zeit wahrscheinlich auch die Gerichtsverhandlungen (*legis actio sacramento*, vgl. S. 317) beginnen mufste. Eben defshalb stand der aufsergerichtlichen Legisaction der Privaten, der *pignoris capio*[6]), an einem *dies nefastus* Nichts im Wege.

1) Macr. sat. 1, 15. 16. 2) Liv. 37, 33. Pol. 21, 10. 3) Hor. carm. 2, 13, 1. 4) Gell. 4, 9, 5. 5, 17, 1. 5) Liv. 1, 19. 6) Gaj. 4, 29.

Aufser den N Tagen gab es drei Tage, die bis zur Vollendung einer ausdrücklich genannten sacralen Handlung *nefasti* waren. Am 15. Juni, einem Tage, der eine Reihe von N Tagen, die mit dem Vestacultus in entschiedenem Zusammenhange standen, beschlofs, trat die Zeit des *fas* erst dann ein, wenn der Kehricht aus dem gereinigten Vestatempel entfernt worden war; der Tag führt daher das Zeichen Q. ST. D. F. (*quando stercus delatum fas*)[1]). Am 24. März und 24. Mai, welche beiden Tage auf die alten Feste des Tubilustrium folgen, trat die Zeit des *fas* erst dann ein, wenn der König (später der Rex sacrificulus) ein Opfer auf dem Comitium verrichtet hatte; beide Tage sind daher bezeichnet Q. R. C. F. (*quando rex comitiavit fas*)[2]). Die Vermuthung Mommsens, dafs diese Tage Volksversammlungstage (und zwar gebotene) gewesen seien, ist schon defshalb unwahrscheinlich, weil dann die Tage nicht an ihrem früheren Theile *nefasti* hätten sein können[3]), sondern von Anfang an *dies fasti comitiales* hätten sein müssen, in welchem Falle es aber hinwiederum keiner besonderen Note für sie bedurft hätte.

Aufser diesen drei *dies fissi*[4]) gab es im vorcaesarischen Kalender 48 oder vielleicht 50 Tage mit dem Zeichen N. Es gehörten dazu nur Festtage, nämlich der erste März als *feriae Marti*[5]), die sämmtlichen 12 Iden als *feriae Jovi*[6]), und sicher 35 der alten 45 *feriae stativae*[7]), zu denen vielleicht auch noch die beiden Vinalia (23. April, 19. August) gerechnet werden müssen, bei welchen die Ueberlieferung schwankt. Zu diesen kamen nach Caesars Reform noch 22 N Tage, die diesen Charakter aber erst durch neu eingerichtete *feriae* erhalten haben, darunter das 46ste, in unseren Kalendarien von diesen neuen Festen allein grofsgeschriebene, Fest der Augustalia am 12. October. Da somit alle N Tage *dies feriati* sind — umgekehrt sind nicht alle *dies feriati*, geschweige denn alle *dies festi*, N Tage —, da ferner Volksversammlungen an den *feriae publicae universi populi Romani* nicht gehalten werden durften[8]), da endlich Processe an den *feriae* nicht gestattet waren, weil das *litibus et jurgiis se abstinere* an

1) Varr. l. l. 6, 32. Fest. p. 344. 258. Paul. p. 259. Ovid .fast. 6, 227. 707. 2) Fast. Praen. I. L. A. S. 315. Varr. l. l. 6, 31. Paul. p. 259. Fest. p. 258. 278. Ovid. fast. 5, 727. 3) Vgl. Fest. p. 278 mit Mommsens eigener Restitution I. L. A. S. 367. 4) Serv. ad Aen. 6, 37. 5) Fast. Praen. I. L. A. S. 314. 6) Macr. sat. 1, 15, 15. Ovid. fast. 1, 56. 587. Paul. p. 104. Plut. qu. Rom. 24. Lyd. de mens. 3. 7. 7) Varr. l. l. 6, 12. 8) Vgl. Varr. l. l. 6, 29. Gell. 10, 24, 3. Cic. ad Qu. fr. 2, 6, 4. App. b. c. 1, 55.

ihnen geboten war[1]): so ist die Vermuthung Mommsens sehr ansprechend, dafs auch diese NP Tage in ihrem ganzen Verlaufe *nefasti* gewesen und nur als *nefasti hilares* von den *nefasti tristes* durch eine graphische Verschiedenheit des N (wie M' neben M zur Unterscheidung von Manius und Marcus benutzt wurde) unterschieden worden seien. Dennoch können wir dieser Vermuthung nicht beitreten, weil es nach Ovids ausdrücklichem Zeugnifs Tage gab, welche *mane nefasti* und nach der Vollendung eines Opfers (*post exta porrecta*) *fasti* waren[2]), ein Zeugnifs, das Mommsen dadurch entfernt, dafs er die Worte Ovids auf die nachher zu erwähnenden *dies intercisi* bezieht, die von Varro und Macrobius (S. 310) und auch in den Fasti Praenestini (nach Mommsens eigener Ergänzung) ganz anders definirt werden. Auch der Umstand, dafs die NP Tage in den Fasti Pighiani mit NF bezeichnet sind, spricht dafür, die NP Tage als *dies nefasti fasti*[3]) aufzufassen. Dazu kommt, dafs trotz des Verbotes der *lites* und *jurgia* an *feriae* sehr wohl ein *lege agere* erlaubt sein konnte, da Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Manumissionen und Emancipationen, bei denen keine *lites* und *jurgia* stattfanden, gleichfalls auf dem an *dies nefasti* verbotenen *lege agere* beruhten[4]); und von Emancipationen wenigstens ist es ausdrücklich bezeugt, dafs sie *die feriato* stattfinden konnten[5]). Volksversammlungen aber konnten, auch wenn es nicht ausdrücklich für *nefas* erklärt war, an *dies feriati* schon defshalb nicht gehalten werden, weil sie *prima luce* beginnen mufsten; es kann in dieser Beziehung neben dem ausdrücklichen sacralen Verbote derselben an *dies nefasti* ein politisches Verbot derselben an NP Tagen bestanden oder gewohnheitsrechtlich sich gebildet haben (II 406. 448). Somit wird die ältere Vermuthung, dafs das Zeichen NP als *nefastus prior* oder *nefastus principio* oder *nefastus parte* aufzulösen, und dafs eine darauf sich beziehende Stelle des Festus[6]) in diesem Sinne zu ergänzen sei, festgehalten werden dürfen. Es scheint, dafs die zum Zwecke der Weifsagung[7]) an den NP Tagen angestellten Opfer zwar gleich dem sacralen Charakter der N Tage ein Hindernifs für die zum Zwecke der Comitien und Gerichtsverhandlungen erforderlichen

1) Cic. de leg. 2, 8, 19. 12, 29. de div. 1, 45, 102. Ovid. fast. 1, 73. 165. 2) Ovid. fast. 1, 49. 3) Vgl. Fest. p. 278. 4) Varr. l. l. 6, 30. 5) Paull. sent. 2, 25, 3. 6) Fest. p. 165. 7) Vgl. Serv. ad Aen. 6, 37. Macrob. sat. 3, 5, 1.

Opfer waren[1]), aber nur für die Zeit ihrer, im Gegensatze gegen die Opfer der *dies intercisi*, ununterbrochenen Dauer, in dieser Wirkung vergleichbar der sacralen Handlung des Rex sacrificulus an den Q. R. C. F. Tagen.

Ob es umgekehrt auch Tage gegeben hat, deren erster Theil *fastus* war, ist unsicher, da das Zeichen FP nur bei den Vinalien des 19. August vorkommt, und auch hier nur als Variante für F oder NP. Wir müssen daher diesen Tag entweder den NP Tagen oder den F Tagen vermuthungsweise einreihen.

Im Zusammenhange mit den NP Tagen stehen die schon erwähnten, mit EN bezeichneten, *dies endotercisi* oder *intercisi*. Denn die acht *dies intercisi* der Kalendarien fallen insgesammt auf Vor- oder Nachtage der mit NP bezeichneten *feriae*. Sie hiefsen so, weil sie *mane et vesperi nefasti* waren, *fasti* dagegen *medio tempore inter hostiam caesam et exta porrecta*[2]). In der Praxis waren natürlich auch diese Tage trotz des *fas* in ihrer Mitte unbrauchbar für Comitien, was zur weitern Unterstützung der Annahme dient, dafs, um Comitien an den NP Tagen auszuschliefsen, es nicht geradezu als *nefas* erklärt zu werden brauchte, an ihnen nach Vollendung des Opfers Comitien zu halten.

264 Gegenüber den bisher besprochenen 118 (oder die Vinalien mitgerechnet 120) Tagen müssen alle übrigen 237 (oder 235) Tage ursprünglich gleich geeignet für das *lege agere* und das *cum populo agere* des Königs gewesen sein und, weil es an ihnen *fas* war beide Handlungen vorzunehmen, *fasti* geheifsen haben. Nach unseren Kalendarien zu schliefsen sind aber im vorcaesarischen Kalender nur 38, oder die zweifelhaften Vinalien und drei andere unsichere Tage (1. 2. Aug., 2. Sept.) mitgerechnet, 43 Tage mit F bezeichnet gewesen, während 188 oder, 6 zweifelhafte Tage (6. 27. März, 28. April, 9. Aug., 3. Sept., 12. Oct.) mitgerechnet, 194 Tage mittelst eines C als *comitiales* bezeichnet wurden. Wenn Mommsen 45 *dies fasti* zählt, so rührt diefs daher, dafs er den 6. April und 14. Juni hinzurechnet, deren Zeichen unsicher ist, und die wir zu den N Tagen gerechnet haben (S. 307), weil sie inmitten von sonst zusammenhängenden Gruppen von N Tagen stehen. Jene Unterscheidung indessen zwischen F und C Tagen kann nicht als eine ursprüngliche gelten. Denn der natürliche Gegensatz des *dies nefastus* ist ein Tag, an dem sowohl das *lege agere*, als auch das *cum populo agere*,

1) Vgl. Liv. 34, 55. 2) Varr. l. l. 6, 31. Macr. sat. 1, 16, 2. 3. Fast. Praen. I. L. A. S. 312. 367.

nicht aber ein Tag, an dem wohl das *lege agere*, nicht aber das *cum populo agere* erlaubt ist. Nun aber heifsen in unseren Kalendarien gerade nicht die Tage jener, sondern die dieser Art *fasti*[1]), während die Tage jener Art *comitiales*[2]) heifsen. Dafs aber der natürliche Gegensatz auch der ursprüngliche gewesen ist, erkennt die Tradition dadurch an, dafs sie dem Numa die Einrichtung der *dies fasti* und *nefasti*, nicht die der *dies fasti*, *comitiales* und *nefasti* zuschreibt[3]). Ebenso erkennt es noch der spätere officielle Sprachgebrauch an, da Clodius z. B. in seinem 696/58 beantragten Gesetze unter *omnes fasti dies* sicher die *comitiales* und die *fasti* im engeren Sinne zusammen fafste[4]), also den als ursprünglich vorausgesetzten weitern Begriff des *dies fastus* anwendete. Endlich erklärt sich nur unter der Voraussetzung, dafs alle F und C Tage zusammen ursprünglich *fasti* gewesen seien, der Umstand, dafs der Kalender selbst *fasti* heifst; denn so konnte man ihn a potiore wohl von 237 unter 355, nicht aber von 43 unter 355 Tagen nennen, zumal da diese 43 Tage nicht etwa, wie man früher glaubte, gebotene Gerichtstage waren, sondern Tage, an denen es erlaubt war Gericht zu halten, was aber an den übrigen 194 nicht minder erlaubt war[5]). Andererseits weist die Art der Unterscheidung der *dies comitiales* und *fasti* auf eine jüngere Zeit hin, in welcher das System für die Comitien bereits wichtiger geworden war, als für die Gerichtsverhandlungen. Denn man hätte das alte Zeichen F den Tagen belassen, an denen Beides erlaubt war, und ein neues für die Tage erfunden, an denen nur das *lege agere* erlaubt war, wenn nicht die Frage, ob Comitien gestattet seien oder nicht, bereits wichtiger gewesen wäre, als die Frage, ob der Praetor *lege agere* dürfe oder nicht, welche letztere Frage darum natürlich nicht für völlig unwichtig erklärt zu werden braucht (vgl. S. 316). Zu einer Zeit, wo sich diefs so verhielt, konnte man aber nicht allein, sondern man mufste sogar naturgemäfs auf den Gedanken kommen, die den Comitien offenstehenden Tage, das allgemeine Merkmal derselben als *dies fasti* als selbstverständlich voraussetzend, mit Angabe ihres specifischen Merkmals *comitiales* zu nennen, das alte Zeichen aber den Tagen

1) Fast. Praen. I. L. A. S. 312. Varr. l. l. 6, 29. 30. 53. Ovid. fast. 1, 48. Macr. sat. 1, 16, 14; vgl. Fest. p. 165. Paul. p. 53. 2) Fast. Praen. I. L. A. S. 312. Varr. l. l. 6, 29. Ovid. fast. 1, 53. Macr. sat. 1, 16, 14. Paul. p. 38. 3) Liv. 1, 19. 4) Cic. Sest. 15, 33. prov. cons. 19, 46. 5) Vgl. noch Liv. 9, 46. Cic. Mur. 11, 25.

zu belassen, welchen dieses specifische Merkmal nicht zukam. Die Unterscheidung der F und C Tage kann daher gewifs nicht aus der Zeit des patricischen Staates herrühren, wohl aber aus der Zeit der Decemvirn, in welcher das richterliche Verfahren bereits in die zwei Acte *in jure* und *in judicio* zerlegt war, von denen nur der erstere dem Verbote des Systems der *dies fasti* und *nefasti* unterlag, in welcher aber andererseits die Centuriatcomitien bereits eine hohe Bedeutung erlangt hatten. Der Zeit der Decemvirn und der Feststellung der Formeln für die Legisactionen gehört ohne Zweifel auch das an, dafs der Begriff des verbotenen oder erlaubten *lege agere* an das Merkmal des Aussprechens (*fari*) der solennen Worte *do dico addico* geknüpft wurde, ohne welche ein *lege agere* nicht zu Stande kommen kann[1]), daher man später *fastus* nicht von *fas*, sondern von diesem *fari* etymologisch ableitete.

Von den 43 angenommenen *dies fasti* im engeren Sinne fallen 6 auf die Kalenden und 8 auf die Nonen, während die übrigen 6 Kalenden und 4 Nonen N oder N⁰ Tage sind. Man kann das Verbot der Comitien an ihnen — an den N und N⁰ Tagen waren sie ohnehin unzulässig — daraus erklären, dafs an den Kalenden und Nonen *comitia calata* gehalten werden mufsten (S. 304. § 54), neben denen eine Berufung der *comitia centuriata* unmöglich war. Da der gröfsere Theil der F Tage sich als jüngeren Ursprungs erweisen wird, so wird man annehmen dürfen, dafs die Decemvirn, als sie den Kalender feststellten, eben diesen Tagen und vielleicht noch einigen andern das F liefsen, für die übrigen *dies fasti* aber, die zugleich *comitiales* waren, das Zeichen C einführten. Von den übrigen 29 *dies fasti* des vorcaesarischen Kalenders fallen 9 auf die Nachtage der Kalenden, 8 auf die Nachtage der Nonen, 8 auf die Nachtage der Iden, während die übrigen 3, 4, 4 Nachtage N oder EN Tage sind. Das Verbot der Comitien an ihnen — an den N und EN Tagen waren Comitien ohnehin unzulässig — ist, wie Hartmann nachgewiesen hat, in dem Decrete der Pontifices vom Jahre 365/389 enthalten. Denn die Pontifices erklärten bald nach der Schlacht an der Allia die Nachtage der Kalenden, Nonen und Iden, die sogenannten *dies postriduani* (die auch als *atri*, *religiosi*, *non proeliares* bezeichnet werden)[2]), für ungeeignet zur

1) Varr. l. l. 6, 30. Fast. Praen. I. L. A. S. 312. Macr. sat. 1, 16, 14. Ovid. fast. 1, 47. Fest. p. 165. 2) Varr. l. l. 6, 29. Ovid. fast. 1, 57. Fest. p. 278.

Darbringung desjenigen Opfers, welches zum Zwecke der Lieferung einer Schlacht angestellt werden mufste, und folgeweise auch desjenigen, welches der Berufung der Centuriatcomitien (die als *classis procincta*, *exercitus eductus* aufgefafst wurden) vorangehen mufste[1]). Es ist diefs die eine der oben erwähnten Aenderungen des Systems aus der Zeit nach den Decemvirn; dafs ihr nicht blofs religiöse, sondern auch politische Gründe unterlagen, kann nicht bezweifelt werden, da es damals im Interesse der bereits erschütterten Aristokratie lag, zur Aufschiebung der Entscheidung des Ständekampfes (§ 78) diejenigen Tage, an denen eine starke Betheiligung des Volks an den Comitien erwartet werden konnte (II 448), den Comitien zu entziehen. Die noch übrigen vier *dies fasti* des vorcaesarischen Kalenders sind der Tag des Festes der Feralia (21. Febr.), die beiden Vinalia (23. April, 19. Aug.), die aber vielleicht zu den N^{P} Tagen gehörten, und der 23. September. Wir müssen uns bescheiden nicht zu wissen, wann und warum sie den Comitien entzogen worden sind; sie können möglicherweise schon von den Decemvirn als *dies fasti* im engeren Sinne bezeichnet worden sein. Der Hypothese Mommsens, der mit diesen Tagen noch die zwei mit Q. R. C. F. und den einen mit Q. ST. D. F. verbindet, dafs einst die neunten Tage vor den Kalenden als, nach weiterer Hypothese, sogenannte *nundinae* gleich den Kalenden und Nonen ausgezeichnet gewesen seien, und dafs die Lex Hortensia 467/287 (S. 314) sich auf d i e s e *nundinae* bezogen habe, können wir um so weniger beistimmen, als von jenen sieben Tagen die drei mit den singulären Noten bezeichneten offenbar eigenthümlicher Art, die Tage der Vinalien unsicher, und überhaupt unter jenen sieben Tagen nur drei sind, die wirklich auf a. d. IX. Kal. des vorcaesarischen Kalenders fallen, nämlich die Feralien und die beiden ganz heterogenen Q. R. C. F. Tage. So wenig die Analogie der Kalenden und Nonen genügen kann, um die Iden für *dies fasti* zu erklären (eine Consequenz, die Mommsen jetzt selbst aufgegeben hat), so wenig genügt sie zu der entsprechenden Folgerung für eine Reihe von Tagen, die im Bewufstsein der Römer gar keine den Kalenden, Nonen und Iden vergleichbare Reihe bildeten. Die Lex Hortensia aber läfst sich auf andere Weise ungezwungener deuten.

In das System der *dies fasti* und *nefasti* greifen nämlich die

1) Gell. 5, 17. Macr. sat. 1, 16, 24; vgl. Liv. 6, 1. Paul. p. 179. Fest. p. 178.

geschichtlich bekannten unvordenklich alten[1]) *nundinae* (*noundinae* für *novendinae*, vgl. *perendinus, comperendinus, comperendinare*) ein, durch welche das römische Jahr unabhängig von der Monatseintheilung in $44^3/_8$ achttägige Wochen (*nundinum, nundinae*) eingetheilt wurde, und auf welche sich die in den Kalendarien in regelmäfsig wiederkehrender Reihenfolge den einzelnen Tagen mit grofser Schrift vorgeschriebenen Buchstaben A B C D E F G H beziehen. Diese *nono quoque die*, d. h. alle acht Tage, wiederkehrenden Tage[2]) dienten den Landbewohnern dazu, ihre Waaren nach der Stadt zu bringen und ihre sonstigen Angelegenheiten zu betreiben[3]). Da diese Tage, welche als Ruhetage von ländlichen Arbeiten *feriae* genannt wurden, im religiösen Sinne des Wortes aber keineswegs *feriae* waren[4]), seit der ersten Secession 260/494 von den Volkstribunen zur Abhaltung der *concilia plebis* benutzt wurden (vgl. II 405)[5]), und da es nach der Lex sacrata und der Lex Icilia (§ 70) für *nefas* galt, die Verhandlungen der Tribunen mit der Plebs zu unterbrechen oder die Plebs von den Tribunen abzurufen: so war es folgeweise für die patricischen Magistrate *nefas*, an diesen Tagen das Volk zu Centuriatcomitien zu entbieten oder auch einzelne Plebejer zur Betheiligung an einem *lege agere* zu nöthigen[6]). Die scheinbar entgegenstehende Vorführung des insolventen Schuldners an drei aufeinanderfolgenden *nundinae* vor den Praetor (S. 181), steht in Wirklichkeit nicht entgegen, da der Schuldknecht sich von Rechtswegen in unfreiem Zustande befand, und überhaupt ein *lege agere* des Praetors bei dieser Vorführung nicht statt hatte. Die *nundinae* waren also für die patricischen Magistrate *dies nefasti*, d. h. sie machten jeden Tag, auf den sie fielen, und sie fielen natürlich in verschiedenen Jahren auf verschiedene Tage, zum *dies nefastus*, wofern er es nicht ohnehin schon war. Ohne Zweifel ist diefs schon bei der Feststellung des Kalenderwesens zur Zeit der Decemvirn anerkannt worden. Diesen Charakter der *nundinae* änderte — und das ist die zweite der oben erwähnten Aenderungen des Systems seit den Zeiten der Decemvirn, wie Hartmann erwiesen hat, — die Lex Hortensia 467/287 (II 99) in der Weise, dafs die *nundinae* für *dies fasti* (*non comitiales*) erklärt wur-

1) Dion. 2, 28. Macrob. sat. 1, 13, 20. 16, 32 f. 2) Ovid. fast. 1, 54. Dio Cass. 40, 47. 3) Varr. r. r. 2, praef. 1. Colum. 1, praef. 1. Dion. 7, 58. Serv. ad Georg. 1, 275; vgl. Gell. 20, 1, 47. 4) Macr. sat. 1, 16, 28 ff. Paul. p. 86. 5) Dion. 7, 58. Macr. sat. 1, 16, 34. 6) Fest. p. 173. Plin. n. h. 18, 3, 13.

den[1]), theils um in conservativem Interesse auch den Tributcomitien die *nundinae* als Versammlungstage zu entziehen (II 406. 449), theils um sie in populärem Interesse den praetorischen Gerichtsverhandlungen freizugeben.

Die Annahme wandelnder *dies nefasti* oder, seit der Lex Hortensia, wandelnder *dies fasti* neben dem festen Systeme ist um so weniger bedenklich, als noch ein Eingriff anderer Art in das feste System historisch bekannt ist. Die *feriae conceptivae* nämlich, von denen auch die, welche jährlich auf bestimmte Tage anzusetzen waren, keine feststehende Note in den Kalendarien haben, und die *feriae imperativae* verliehen den Tagen, auf welche sie fielen, denselben Charakter wie die *feriae stativae*, machten sie also zu NP, einige vielleicht auch zu N oder F Tagen, alle jedenfalls ungeeignet zu Comitien[2]). Es ist bekannt, dafs auch dieser Umstand, ähnlich wie das *servare de caelo* (S. 293. § 66) benutzt wurde, um die *dies comitiales* unbrauchbar zu machen (II 407) und somit die Comitien zu verzögern[3]).

Welche Beschaffenheit die 23 oder 22 Tage des Schaltmonats im vorcaesarischen Jahre hatten, ist gänzlich unbekannt. Wir können vermuthen, dafs verschiedene Arten von Tagen im Schaltmonate vertreten waren; aus der Abhaltung von Comitien *a. d. V. Kal. Martias mense intercalario*[4]) folgt Nichts, da dieser Tag nicht zu den eingeschalteten Tagen gehört, sondern der 25. Februar ist, der als solcher die Note C trägt.

Aus dieser Beschaffenheit des römischen Kalenders erhellt, wie grofs der Einflufs der Pontifices auf die Staatsangelegenheiten war. Wie früh schon Mifsbrauch des Kalenderwesens zu politischen Zwecken einrifs, beweist, abgesehen von dem Decrete der Pontifices aus dem Jahre 365/389, der Umstand, dafs, als Appius Claudius Caecus in seiner Censur 442/312 durch seinen Schreiber Cn. Flavius den vollständigen Kalender buchmäfsig verbreiten liefs (II 76), diefs als ein Verrath am Collegium der Pontifices und als eine Wohlthat für das Volk angesehen wurde[5]). Eben wegen der Gefahr des Mifsbrauchs, die durch jene Veröffentlichung nur theilweise beseitigt war, scheinen die Plebejer bald nachher Theilnahme am Pontificat begehrt zu haben, die sie

1) Macr. sat. 1, 16, 30. 2) Varr. l. l. 6, 29. Gell. 10, 24, 3. Macr. sat. 1, 4, 27. Cic. fam. 8, 11, 1; vgl. Liv. 34, 55. 3) Cic. ad Qu. fr. 2, 6, 4. App. b. c. 1, 55. Plut. Sull. 8. Dio C. 38, 6. 4) Ascon. p. 37. 5) Plin. n. h. 33, 1, 17. Liv. 9, 46. Cic. ad Att. 6, 1, 8. 18. Cic. Mur. 11, 25. Val. Max. 2, 5, 2. Macr. sat. 1, 15, 9.

denn auch durch die Lex Ogulnia 454/300 erhielten (II 85). Erreicht wurde dadurch freilich nur, dafs von nun an nicht blofs Patricier, sondern auch plebejische Nobiles sich jenes Mifsbrauchs schuldig machten. Uebrigens ist zu bemerken, dafs die Hindernisse, welche das System der *dies fasti* und *nefasti* den Gerichtsverhandlungen in den Weg legte, seit der Einführung des Formularprocesses im Wesentlichen vollends bedeutungslos wurden. Die demokratische Opposition richtete sich daher in Ciceros Zeit nur gegen die in dem System liegenden Beschränkungen der Comitien. In diesem Sinne erklärte 696/58 die nicht zu dauernder Anerkennung gelangte Lex Clodia*) alle *dies fasti*, also auch die 43 *dies fasti* im engeren Sinne nebst den Nundinen, für *dies comitiales*[1]). Vom entgegengesetzten Standpuncte machte Caesar die zehn neuen Tage des Julianischen Jahres nicht zu *dies comitiales*, sondern zu *dies fasti* im engeren Sinne[2]), als welche sie in unseren Kalendarien mit Ausnahme eines, der später durch Ansetzung von *feriae* ein N° Tag geworden ist (30. Januar), auch erscheinen.

Aus der Beziehung der Pontifices zum Kalenderwesen erklärt es sich nun auch, dafs gerade ihnen die Führung der *annales* anheim fiel. Denn mit dem Kalender war nothwendig das Verzeichnifs der jährigen Magistrate verbunden, das eben wegen dieser Verbindung gleich dem Kalender *fasti* genannt ward. Und an dieses schlofs sich die Chronik gleichsam von selbst an, da die Pontifices als Aufseher über die Sacra ein Interesse dabei hatten, die wichtigen Ereignisse, welche zu aufsergewöhnlichen religiösen Verrichtungen Anlafs gaben, zur Nachachtung in künftigen Fällen aufzuzeichnen. Die *prodigia* übrigens zeichneten sie erst seit 505/249 regelmäfsig auf**).

Die Rechtskunde der Pontifices ist Folge ihrer Aufsicht über die Sacra (S. 302). Als Aufseher über das gesammte Religionswesen waren sie die competentesten Beurtheiler auf dem Gebiete des Fas. Nur ein Theil dieses Gebietes war der besonderen Sachkenntnifs der Fetialen anheimgestellt. Das Gebiet des Fas überdeckte aber im Anfange des Staates das öffentliche und das Privatrecht fast gänzlich. Erst allmählich emancipirten sich beide vom göttlichen

*) Lange, de legibus Aelia et Fufia. Gissae 1861. S. 10ff.
**) Bernays, Verzeichnung der Wunder in den römischen Annalen, im Rh. Mus. N. F. Bd. 12. 1857. S. 436.

1) Cic. Sest. 15, 33. prov. cons. 19, 46. 2) Macrob. sat. 1, 14, 12.

Rechte, was wir rücksichtlich des Privatrechts im ersten und zweiten Abschnitte verfolgt haben. Wegen der Bedeutung der Auspicien für die staatsrechtlichen Handlungen wurden die Augurn die Sachkundigen des Staatsrechts; die Rechtskenntnifs der Pontifices richtete sich daher vorzugsweise auf das Privatrecht und den Procefs.

Die ältesten Formen privatrechtlicher Rechtsgeschäfte geschahen unter sacraler Garantie und erforderten, wie die Confarreation, die Arrogation, und wahrscheinlich auch die Sponsio ad aram maximam und das Testamentum comitiis calatis die Mitwirkung der Pontifices. Von den ältesten Procefsformen Notiz zu nehmen hatten die Pontifices, abgesehen von der Jurisdiction des Pontifex maximus über die Priester, schon defshalb ein Interesse, weil das Succumbenzgeld einer der streitenden Parteien als *sacramentum* den Göttern verfiel[1]), oder vielleicht richtiger gesagt defshalb, weil sie dem Opfer assistiren mufsten, das vermuthlich mit dem bei der ältesten Procefsform, der *legis actio sacramento*, abzulegenden Eide verbunden war (S. 307). Auch der Criminalprocefs berührte sie, weil es sich da- 866
bei um Vernichtung des *caput* eines römischen Bürgers, also eventuell um das Erlöschen der Privatsacra desselben handelte, weil der Ausschlufs aus der religiösen Gemeinschaft des Staates den Angeklagten betreffen konnte, weil seine Güter möglicherweise entweder ganz oder theilweise (*multae sacramentum*) den Göttern verfielen. Sie mufsten noch in den Zeiten der Republik bei der *consecratio capitis et bonorum*, sowie bei der *consecratio bonorum*, in älterer Zeit aber wahrscheinlich überhaupt bei den mit der Criminaljurisdiction des Königs verbundenen Opfern assistiren. Aufserdem waren sie es ja, welche wufsten, an welchen Tagen der richterliche Magistrat *lege agere* oder zum Zwecke eines Volksgerichts *cum populo agere* durfte. Gründe genug, um die fortwährende Beschäftigung der Pontifices mit dem Gebiete des Rechts zu erklären, selbst für die Zeit, wo das Jus dem Fas gegenüber selbständig geworden war: ein Zustand, der natürlich nur ganz allmählich und unmerklich hatte eintreten können. Namentlich das Erbrecht und das Eherecht blieb für sie fortwährend von Bedeutung, weil dabei die Erhaltung der *sacra privata* in Frage kam; ganz zu geschweigen der eigentlich religiösen Rechtsfälle, bei denen es sich um das Recht der Grabstätten, um das Recht der Manen und um das der Götter überhaupt auf gewisse Leistungen

1) Varr. l. l. 5, 180. Fest. p. 344.

handelte. In diesen hatte die gutachtliche Entscheidung der Pontifices, die der Pontifex maximus *pro collegii sententia* aussprach, ganz den Werth und die Bedeutung eines Richterspruches [1]), was auch darin sich zeigt, dafs diese Praxis gleich der richterlichen der Praetoren neue Rechtsbestimmungen zu Tage förderte. Aus allen diesen Anlässen erklärt es sich, dafs die Pontifices in den ältesten Zeiten von Berufswegen die Rechtskunde handhabten; daher es auch vollkommen glaublich ist, dafs bis zur Einsetzung der Praetur ein Mitglied des Collegiums jährlich dazu bestimmt wurde, den Privaten Auskunft in Rechtssachen bezüglich der Formulirung der Klagen und anderer Rechtsgeschäfte zu ertheilen [2]). Insofern sind die Pontifices die Verfasser oder Redactoren wie der *leges regiae* (S. 24. 272f.), so auch der *legis actiones*; sie überlieferten diese wie jene [3]) nebst einer Sammlung ihrer Gutachten (*responsa*) in ihren *commentarii*. Die Feinheit der Unterscheidungen, welche auf sacralem Gebiete so charakteristisch hervortritt, ist der Entwickelung der römischen Rechtsbegriffe unter den Händen der Pontifices sehr zu statten gekommen; ihre Interpretation der Zwölftafeln wurde neben dem geschriebenen Gesetze und den Legisactionen eine Hauptquelle des Rechts.

367 Derselbe Cn. Flavius, der durch Veröffentlichung des Kalenders die Sachkenntnifs der Pontifices wenigstens theilweise überflüssig machte, veröffentlichte auch eine Formulariensammlung über die *legis actiones*, die das bisherige Monopol der Pontifices auf juristische Sachkenntnifs zu beeinträchtigen schien [4]). Diese Thatsache hat bei späteren Schriftstellern eine sehr hohe Vorstellung von der Rechtskenntnifs der Pontifices hervorgerufen, die indessen insofern übertrieben ist, als ihnen die Pontifices bis auf die Zeit des Cn. Flavius als die ausschliefslich Rechtskundigen überhaupt erschienen [5]): eine Vorstellung, deren Ungrund einleuchtet, da die eigentliche Jurisdiction, die ohne Rechtskenntnifs nicht zu handhaben war, nicht den Pontifices, sondern den weltlichen Magistraten, anfangs den Consuln, seit 388/366 den Praetoren oblag. Je tiefer übrigens die Religiosität und damit der Werth der Aufsicht über die Sacra sank, und je stärker der Trieb zur Ausbildung des Rechtes in den Römern lag, um so mehr mögen die Pontifices sich aus individueller Neigung tiefer in das Studium

1) Cic. de har. resp. 7, 13. Fest. s. v. maximus pontifex p. 126. Dion. 2, 73. 2) Pomp. Dig. 1, 2, 2, 6. 3) Cic. Mur. 11, 25. de or. 1, 43, 193. Prob. not. § 1. 4. 4) Vgl. die S. 315, Not. 5 citirten Stellen und Cic. de or. 1, 41, 186. 5) Pomp. Dig. 1, 2, 2, 6. Val. Max. 2, 5, 2.

des Rechtes eingelassen haben, als für ihren unmittelbaren Beruf nöthig war. Ti. Coruncanius, der erste plebejische Pontifex maximus 501/253 (II 115), machte die pontificische Rechtskunde durch Unterricht allgemein zugänglich. Die Pontifices aber waren trotzdem zu einer Zeit, als der sachliche Zusammenhang des Jus pontificium und des Jus civile bereits ein sehr unbedeutender war[1]), doch immer noch die vorzüglichsten Kenner des Rechts; im Schofse dieses Collegiums bereitete sich die eigentliche Rechtswissenschaft vor.

Die Pontifices führten ihren Namen nicht von der ihnen allerdings auch mit der Aufsicht über die heiligen Orte obliegenden Sorge für den in sacraler Hinsicht wichtigen *pons sublicius*[2]), auf welchem sie das Opfer der Argeer (S. 72) zu verrichten hatten[3]). Denn eben weil diese Etymologie so nahe liegt, wird sie durch das Stillschweigen des Cicero und Livius sowie dadurch verurtheilt, dafs der Pontifex maximus Q. Mucius Scaevola eine andere sprachlich unhaltbare Etymologie (*poti-fex* von *posse* und *facere*) aufstellte, was er gewifs nicht gethan hätte, wenn jene Etymologie durch die Tradition des Collegiums historisch zu begründen gewesen wäre. Dazu kommt, dafs die Pontifices nicht ein Rom eigenthümliches, sondern gleich den Fetialen und Augurn ein allgemein italisches Institut gewesen zu sein scheinen. Sie hiefsen auch nicht als Zahlkundige (*pontifices* = *quinquifices*, vgl. πεμπάζεσθαι) so, obwohl die Zahlen- und Rechenkunde eine der wichtigsten Voraussetzungen für ihren Beruf war. Denn das Zahlwort fünf heifst in den italischen Sprachen nur *pompe* oder *quinque*, nicht *ponte*. Am Wahrscheinlichsten ist, dafs in dem ersten Bestandtheile des Wortes allerdings *pons* steckt, aber nicht in der Bedeutung Brücke und nicht in besonderer Beziehung zum *pons sublicius*, sondern in der weiteren Bedeutung Pfad, Steg,*) und dafs die *pontifices* davon hiefsen, dafs sie sämmtliche in sacraler Beziehung wichtigen Wege für die Gänge der Priester und für Processionen überhaupt in Ordnung zu halten hatten.

Das Collegium bestand ohne nachweisbare Beziehung auf die älteste Gliederung des Volkes aus fünf Mitgliedern[4]), von denen eines Pontifex maximus war. Da nicht der König als solcher

*) Kuhn, Pfad, πάτος, πόντος, pons, pontifex, in Kuhns Zeitsch. f. vgl. Sprachf. Bd. 4. Berlin 1855. S. 73.

1) Cic. de leg. 2, 19. de or. 3, 33. 2) Varr. l. l. 5, 83. Dion. 2, 73. Plut. Num. 9; vgl. Dion. 1, 38. 3, 45. 9, 68. Suid. s. v. Ποντίφιξ. 3) Liv. 1, 21. 4) Cic. de rep. 2, 14.

Pontifex maximus, also das fünfte Glied des Collegiums war, so kann auch nicht durch Abschaffung des Königthums die Zahl der Mitglieder auf vier reducirt worden sein. Wenn also zur Zeit der Lex Ogulnia nur vier Pontifices im Amte waren[1]), so mufs angenommen werden, was Livius selbst für das Augurncollegium annimmt, dafs zufällig durch Todesfall die Zahl unvollständig geworden war. Dafs aber durch die Lex Ogulnia die Zahl der Pontifices nur auf acht, die der Augurn dagegen auf neun gebracht wurde[2]), erklärt sich natürlich, wenn auch vor der Lex Ogulnia die Differenz zwischen beiden Collegien bestand, dafs das der Pontifices fünf, das der Augurn sechs Mitglieder hatte, nicht aber, wenn man annimmt, dafs beide Collegien damals nicht blofs zufällig, sondern rechtmäfsig aus je vier Mitgliedern bestanden hätten, oder das Collegium der Augurn zwar aus sechs, das der Pontifices aber aus vier. Ein indirecter Beweis für die ursprüngliche Fünfzahl kann auch darin erkannt werden, dafs in den wichtigsten Sachen noch später der gemeinsame Ausspruch von
269 drei Pontifices genügte[3]), indem darin die kleinste Majorität des ursprünglichen Collegiums zu erkennen sein wird. Von den acht Mitgliedern seit der Lex Ogulnia mufsten vier Plebejer sein, die vier übrigen Stellen standen rechtlich beiden Ständen offen, wurden aber stets mit Patriciern besetzt. Sulla machte später die Mitgliederzahl beider Collegien gleich, indem er dieselbe auf funfzehn erhöhte[4]). Caesar fügte auch diesem Collegium noch ein Mitglied hinzu[5]), und Augustus erhielt die Vollmacht die Zahl nach Belieben zu steigern[6]). Auch die Zahl der Pontifices minores ward wahrscheinlich durch Sulla erhöht; es gab deren in Ciceros Zeit drei[7]).

Während in der Königszeit die Stellen in diesem Collegium wahrscheinlich durch Ernennung des Königs besetzt wurden, ergänzte das Collegium in der Zeit der Republik sich durch Cooptation, welcher der Act der Nomination[8]) vorherging und der der Inauguration folgte[9]). War der Pontifex maximus gestorben, so wurde erst das Collegium durch Ernennung eines neuen Mitgliedes vervollständigt, dann der Pontifex maximus bestimmt. Von dem Antheile, den später das Volk zuerst an der Bestimmung des Pontifex maximus, sodann an der Ernennung der Mitglieder überhaupt erhielt, wird im siebenten Abschnitte die Rede sein

1) Liv. 10, 6. 2) Liv. 10, 6. 8. 9. 3) Cic. de har. resp. 6, 12. 4) Liv. ep. 89. 5) Dio Cass. 42, 51. 6) Dio Cass. 51, 20. 7) Cic. har. resp. 6, 12; vgl. Liv. 22, 57. Fest. p. 161. 8) Liv. 26, 23. 9) Dion. 2, 73.

(II 463). Die Wählbarkeit zum Pontifex soll übrigens wie bei den Augurn der Bestimmung unterworfen gewesen sein, dafs nicht zwei Mitglieder einer und derselben Gens zugleich im Collegium sein durften[1]). Indefs wird diese Angabe durch sichere Beispiele des Gegentheils[2]) als eine irrthümliche Folgerung aus dem für das Augurncollegium geltenden Gesetze erwiesen. Auch war es gestattet, zugleich Pontifex und Augur[3]) oder Pontifex und Fetialis[4]) zu sein.

Die Pontifices konnten sowohl collegialisch als einzeln thätig sein. Im ersteren Falle, z. B. bei der Bestrafung der Vestalinnen[5]) oder bei Gutachten von gröfserer Wichtigkeit[6]) trat der Pontifex maximus als das natürliche Organ des Collegiums *pro collegio* oder *pro collegii sententia* auf[7]); im letzteren Falle ist die Thätigkeit des Pontifex maximus und die der anderen Pontifices zu unterscheiden. Die der *potestas* ähnlichen Befugnisse und das Recht der *multae dictio* (§ 72. 79) standen nur dem Pontifex maximus zu; in gutachtlicher Beziehung dagegen galt seine einzelne Stimme theoretisch wenigstens nicht mehr, als die jedes anderen Pontifex; und wenn man auch in minder wichtigen Dingen sich häufig mit dem Gutachten eines einzelnen Pontifex begnügen mochte[8]), so konnte es doch auch vorkommen, dafs man sich mit dem Gutachten selbst des Pontifex maximus nicht begnügte, sondern eines vom ganzen Collegium verlangte[9]). An den Berathungen des Collegiums nahmen auch der Rex sacrorum und die drei Flamines Theil[10]). Auch in den Krieg pflegte in älterer Zeit ein Pontifex mitzugehen, um die dort etwa erforderlichen sacralen Gebräuche vorzunehmen[11]).

Dotirt war das Collegium der Pontifices wie das der Augurn mit Gütern am capitolinischen Berge; der Pontifex maximus hatte, frühestens seit Einführung der Republik, seine Wohnung in einer an der Sacra via belegenen *domus publica*, die von der Officialwohnung des Rex sacrificulus, welche an derselben Strafse lag, vielleicht auch von der *regia Numae* unterschieden werden 270
mufs[12]). Alle Pontifices trugen als Amtskleid die *toga praetexta*[13]) gleich den Magistraten.

---

1) Dio Cass. 39, 17. 2) Liv. 30, 26. 39. 32, 7. Cic. har. resp. 6, 12. 3) Liv. 30, 26; vgl. 27, 6. 4) Orell. inscr. 2275. 5) Liv. 8, 15. 28, 11. 6) Liv. 5, 23. 25. 7) Liv. 4, 44. 34, 44. 8) Cic. har. resp. 7, 13. 9) Liv. 31, 9. 10) Cic. har. resp. 6, 12. 11) Liv. 8, 9. 10, 28. 12) Suet. Caes. 46. Cic. de dom. 39, 104. har. resp. 3, 4. 13) Liv. 33, 42.

Auf dem Gipfel seines factischen Einflusses stand das Collegium der Pontifices wie das der Augurn in der ersten Hälfte der republikanischen Zeit. Sie galten im eminenten Sinne des Wortes als *sacerdotes publici populi Romani*[1]). Aber weil sie ihren Einfluſs im Interesse der conservativen Politik des patricischen Standes gemiſsbraucht hatten, so untergrub die demokratische Partei ihr Ansehen zunächst während der Censur des Appius Claudius Caecus (II 76) durch die Veröffentlichung der *fasti* und *legis actiones*, worauf im Interesse der Versöhnung zwischen der patricischen und plebejischen Nobilität die Theilnahme der Plebejer am Collegium der Pontifices durch die Lex Ogulnia 454/300 zugestanden wurde (II 85). Es dauerte nicht lange, bis ein Plebejer, der schon erwähnte Ti. Coruncanius, 501/253 sogar Pontifex maximus wurde[2]). Von dieser Zeit, d. i. vom ersten punischen Kriege an, machte sich, wie ein Nachlassen von der strengen Religiosität überhaupt, so auch eine Nachgiebigkeit der Pontifices gegen den von politischem Ehrgeize und philosophischer Aufklärung erfüllten Zeitgeist geltend. Es war zu befürchten, daſs die wichtigsten Priesterämter nicht besetzt werden könnten, wenn nicht die sacralen Vorschriften, durch welche die Priester von weltlichen Geschäften fern gehalten werden sollten, ermäſsigt würden. Wir finden daher, daſs die Pontifices es geschehen lieſsen, daſs ein Flamen Dialis Aedil[3]) wurde; der Senat hatte das Auskunftsmittel genehmigt, den Eid beim Antritt der Magistratur, den der Erwählte als Flamen Dialis nicht schwören durfte, durch dessen Bruder schwören zu lassen, ein Auskunftsmittel, das gewiſs nicht im Geiste der alten Religiosität war. Ueberhaupt werden die Beispiele von nun an häufig, daſs Priester und die Pontifices selbst Staatsämter bekleiden, was früher entweder principiell unvereinbar war oder praktisch dadurch vermieden wurde, daſs Männer, die ihre politische Laufbahn schon hinter sich hatten, Priester oder Pontifices wurden. Wie das politisch gänzlich einflusslose und mit politischen Aemtern unvereinbare Amt des Rex sacrificulus angesehen wurde, beweist die Erzählung vom Duumvir navalis L. Cornelius Dolabella, der, da er ohne seine Abdication von diesem Amte nicht zum Rex sacrificulus inaugurirt werden konnte, diesen Umstand 575/179 benutzte, um hartnäckig die Ehre des Priesterthums abzulehnen, was ihm auch gelang, obwohl das Volk

1) Cic. de dom. 1, 1. Varr. l. l. 6, 21. 2) Liv. ep. 18. 3) Liv. 31, 50.

das Ansehen des Pontifex maximus schützen zu wollen schien[1]). Schon vorher war dieses Priesterthum zwei Jahre lang unbesetzt gewesen[2]).

Wenn auch noch 512/242 das Ansehen des Pontifex maximus grofs genug war, um zu verhindern, dafs ein Flamen Martialis als Consul sich zur Kriegführung von der Stadt entfernte, was nicht ohne Vernachlässigung seiner Sacra geschehen konnte[3]); wenn auch in gleicher Weise nach harten Kämpfen der Pontifex maximus es 565/189 durchsetzte, dafs ein Flamen Quirinalis als Praetor nicht nach Sardinien gehen durfte[4]); wenn auch ferner der zum Consul gewählte Pontifex maximus selbst am Ende des zweiten punischen Kriegs der Sacra wegen in Rom blieb[5]): so hatte sich doch sehr bald die Ansicht der Pontifices so verändert, dafs ein Pontifex maximus 623/131 sich nicht scheute selbst als Consul das Heer aufserhalb Italiens anzuführen[6]), während er es seinem Collegen, der Flamen Martialis war, verboten hatte[7]). Solche Conflicte waren unausbleiblich, seitdem man gegen die hergebrachten Grundsätze angefangen hatte jungen Männern die Priesterämter zu übertragen[8]). Noch im Jahre 595/159 überwog das Ansehen des Pontifex maximus das eines Volkstribunen dergestalt, dafs ein solcher verurtheilt wurde, weil er mit dem Pontifex maximus auf beleidigende Weise gestritten hatte[9]); aber auch die Vernachlässigung der Sacra durch einen späteren Pontifex maximus selbst bot 650/104 Grund zur Anklage desselben dar, die fast zu seiner Verurtheilung führte[10]). Die Zeit der Bürgerkriege trieb Gleichgültigkeit gegen die Religion und Mifsbrauch derselben auf die Spitze. Caesar liefs sich durch sein Pontificat in Nichts hindern; das ursprünglich so heilige Amt des Flamen Dialis war siebzig Jahre unbesetzt gewesen, als es Augustus wiederherstellte[11]). Die Reaction des Augustus aber, die sich auf das Gebiet der Religion warf, konnte, ohne sittlichen Halt wie sie war — hatte Augustus doch selbst bei seiner Hochzeit mit der Livia die Religion und das Collegium der Pontifices verspottet[12]) —, die gesunden Zustände der früheren Zeiten nicht wiederherstellen. Das Collegium der Pontifices war zu fortwährenden Ermäfsigungen in Betreff der religiösen Vorschriften für

271

1) Liv. 40, 42. 2) Liv. 27, 6. 36. 3) Liv. ep. 19. Val. Max. 1, 1, 2. 4) Liv. 37, 51. 5) Liv. 28, 38. 44. 6) Liv. ep. 59. 7) Cic. Phil. 11, 8. 8) Liv. 25, 5. 9) Liv. ep. 47. 10) Ascon. p. 21 Or. 11) Tac. ann. 3, 58. Suet. Aug. 31. Dio Cass. 54, 36. 12) Tac. ann. 1, 10. Dio Cass. 48, 43 sq.

die Priester, namentlich für den Flamen Dialis, genöthigt[1]), und so führte dasselbe als ein dienstbares Werkzeug in der Hand der Kaiser, die bis auf Gratianus, der es zuerst ausschlug[2]), stets das Amt des Pontifex maximus bekleideten, eine bedeutungslose Schattenexistenz bis in die späteste Zeit fort[3]).

52. *Die weltlichen Diener des Königs.*

Während der berathenden Stellung der drei Collegien der Fetialen, Augurn, Pontifices auf dem Gebiete der weltlichen An-
272 gelegenheiten sowohl das Consilium, mit welchem sich der König bei Ausübung der richterlichen Thätigkeit umgab, als insbesondere das Institut des Senates als eines *regium consilium* entspricht (§ 53), finden wir auf demselben keine weltlichen Beamten, deren Stellung sich den vom Königthume abgezweigten ständigen Priesterthümern der Flamines vergleichen liefse. Der König übertrug wohl für gewisse Zeit und zu bestimmten Zwecken Geschäfte, die er selbst auszuführen kraft seiner *regia potestas* oder seines *imperium* berechtigt war, an Andere; aber diese waren, wenn auch persönlich angesehener als die königlichen Lictoren (S. 274), darum so wenig wie diese Inhaber einer eigenen Potestas oder eines besondern Imperium, das von der Machtfülle des Königs ein für alle Mal abgezweigt gewesen wäre. Sie waren nicht Magistrate im Sinne der republikanischen Zeit, sondern lediglich beauftragte Diener des Königs. Die weltliche Seite der *regia potestas* also und das *imperium* verblieb ungeschmälert dem Staatsoberhaupte, das ohnehin rücksichtlich des *imperium*, das ihm *nominatim* verliehen worden war[4]), sich nicht für befugt halten konnte Bestandtheile desselben dauernd an Andere zu übertragen.

Als solche Diener des Königs werden erwähnt, und zwar zum Theil in einer Weise, die erkennen läfst, dafs die Vorstellungen späterer Zeiten über sie durch das Bild späterer republikanischer mit ihnen vergleichbarer Magistrate getrübt sind:

1. Der *tribunus celerum* (vgl. oben S. 251 f.)[5]). Derselbe war lediglich militärischer Unterbefehlshaber des Königs gleich den *tribuni militum*, *centuriones* und *decuriones*; er verdankt den Schein, als ob er der Zweite im Staate nach dem Könige gewesen

1) Tac. ann. 3, 71. 4, 16. Gell. 10, 15. 2) Zosim. 4, 36. 3) Arnob. 4, 35. 4) Vgl. Paul. p. 50. 5) Dion. 2, 13. Dig. 1, 2, 2, 15. 19. Lyd. de mag. 1, 14.

wäre, nur der Wichtigkeit seines militärischen Commandos. Er war, während der König im Felde neben dem Oberbefehl den Specialbefehl über das Fufsvolk führte, Anführer der Reiter, die *celeres* hiefsen (S. 252), und deren Stärke anfangs drei Centurien[1]) betrug, bis sie von Tarquinius Priscus verdoppelt wurde (§ 57). Eine politische Bedeutung hat man dem Tribunus celerum beilegen zu müssen geglaubt, weil der später vom Dictator ernannte Magister equitum, der allerdings eine Copie des Tribunus celerum ist, eine solche hatte. Man hat aber nicht bedacht, dafs in den Zeiten der Dictatur Senat und Volksversammlung eine ganz andere Stellung einnahmen, als unter den Königen, und dafs darum dem Magister equitum der Dictator Befugnisse verleihen konnte, die dem Tribunus celerum zu verleihen der König keine Veranlassung hatte. Es ist möglich, aber durch Nichts bewiesen, dafs der König den Tribunus celerum unter Umständen statt seiner 273
den Senat zusammenberufen liefs; dafs aber der Tribunus celerum auch ohne Auftrag des Königs, also ein für alle Mal, das Recht gehabt habe die Curiatcomitien zu berufen, ist ein zur nothgedrungenen Legitimirung der Revolution (§ 67) ersonnener Anspruch[2]). Die Dauer des militärischen Commandos des Tribunus celerum hing ganz von dem Willen des Königs ab. Es ist indefs nicht zu übersehen, dafs die Celeres als stehendes Corps nicht blofs im Kriege, sondern auch im Frieden der Befehle des Königs gewärtig waren, so dafs also das Amt des Tribunus celerum ein nicht blofs auf die Dauer des Krieges verliehenes war. Mit der Abschaffung des Königthums ging dieses Amt, da das Specialcommando über die Reiterei im Felde einer der Consuln übernehmen konnte, unter[3]).

2. Der *praefectus urbis* oder *custos urbis**). Derselbe war ein auf Zeit beauftragter Stellvertreter des Königs mit sehr beschränkten Befugnissen[4]). Da ein Custos urbis nur ernannt wurde, wenn der König abwesend war, so ist der Schutz der Stadt, die *custodia urbis*, als der eigentliche Inhalt des Auftrages anzusehen, mit dem der König denselben in der Stadt zurückliefs. Wenn

---

*) Corsini, series praefectorum urbis. Pisa 1763.
Franke, de praefectura urbis capita duo. Berol. 1851.
Linker, über die Wahl des altrömischen praefectus urbis feriarum Latinarum. Wien 1853.

1) Liv. 1, 15. 2) Dion. 4, 71. 75. Liv. 1, 59. 3) Dion. 4, 75. 4) Tac. ann. 6, 11. Liv. 1, 59. Dion. 4, 82. Dig. 1, 2, 2, 33. Lyd. de mag. 1, 38; vgl. Lex Salp. 25.

der Custos urbis zu diesem Behufe den Exercitus seniorum zur Vertheidigung aufbot, so handelte er nicht kraft eines eigenen Imperium, sondern kraft dessen des Königs. Abgesehen hiervon hatte er die laufenden Administrationsgeschäfte in Beziehung auf die religiösen und städtischen Angelegenheiten überhaupt wahrzunehmen. Insofern er dabei in die Lage kommen konnte des Rathes des Senats zu bedürfen, durfte er, der selbst ohne Zweifel Mitglied des Senats war[1]), den Senat berufen[2]). Das Recht die Curiatcomitien zu politischen Zwecken zu berufen konnte er nicht wohl haben, weil der Populus grofsentheils als Heer abwesend war[3]). Doch wird er statt des Königs die nicht aufschiebbare Publication des Kalenders in den Calatcomitien gehabt haben, während in Kriegszeiten weder Testamente in den Comitien errichtet wurden, noch auch Arrogationen vorgenommen worden zu sein scheinen. Ob der Custos urbis während der Abwesenheit
274 des Königs dessen Jurisdiction übernahm, kann zweifelhaft erscheinen. Wenigstens wird die Uebertragung des richterlichen Imperium durch die Erzählung, dafs Servius Tullius im Auftrage des tödtlich verwundeten Tarquinius Priscus Recht gesprochen habe[4]), und durch einige allgemeine dem Verdachte des Anachronismus ausgesetzte Aeufserungen des Dionysius[5]) nicht erwiesen; und wenn spätere Schriftsteller das *jus reddere* als eine der Functionen des Praefectus urbis ansehen, so liegt die Vermuthung nahe, dafs diese Annahme auf einem falschen Rückschlusse von dem Geschäftskreise des Praetor urbanus beruht, der mit dem richterlichen Imperium, dem eigentlichen Kerne seines Amtes, auch die Befugnisse des Praefectus urbis während der Abwesenheit der Consuln verband. Dennoch mufs zugestanden werden, dafs der Praefectus urbis im Auftrage des Königs Recht sprach, weil die Jurisdiction des nachher zu erwähnenden Praefectus urbis feriarum Latinarum causa nicht anders als durch die Thatsache motivirt gewesen sein kann, dafs von jeher eine, wenn auch beschränkte Jurisdiction zum Amte eines Praefectus urbis gehörte. Wahrscheinlich war übrigens während des Krieges in den ältesten Zeiten des Staates meist Gerichtsstillstand, *justitium*, was in einem Falle ausdrücklich erwähnt wird[6]).

Das Amt eines Custos urbis erlosch nicht mit Abschaffung

---

1) Dion. 2, 12. 2) Vgl. Liv. 3, 9. 29. Gell. 14, 7, 4. 3) Vgl. Liv. 3, 24. 29. 4, 58. 4) Liv. 1, 41. Dion. 4, 5. Zonar. 7, 9. 5) Dion. 2, 14. 29. 3, 30. 6) Liv. 3, 3; vgl. auch Liv. 2, 24. 6, 2. 7. 7, 6. 9. 28. Dion. 5, 69. 6, 1. 22. 29. 7, 37. 10, 7. 11, 30.

des Königthums, erweiterte sich aber auch nicht zu einer selbständigen republikanischen Magistratur. Wenn beide Consuln im Kriege abwesend waren, so erforderte die Custodia urbis, so lange es an anderen ständigen Magistraten fehlte, die jedesmalige Bestellung eines Praefectus urbis[1]). Der technische Ausdruck für dieselbe war: *relinquere praefectum urbis*. Anders wurde dies in den Zeiten, wo drei, vier, sechs, acht Tribuni militum consulari potestate an der Spitze des Staates standen, indem einer derselben in der Stadt zurückbleiben und die nicht eben willkommene Custodia urbis übernehmen konnte[2]). Da bei der definitiven Abschaffung dieser Regierungsform zugleich das Amt des Praetor urbanus vom Consulate abgezweigt wurde, so wurde seitdem eben dieser im Falle der Abwesenheit der Consuln mit der Custodia urbis betraut. Der Umfang der Amtsgewalt dieses Praetors und der Tribuni militum consulari potestate darf nicht zu dem Schlusse verleiten, dafs das, was z. B. ein zum Schutz der Stadt zurückgelassener Tribunus militum zu thun berechtigt war[3]), auch denen zugestanden habe, die ohne eine selbständige Magistratur zu bekleiden, vom Könige oder von den Consuln zu Praefecti urbis ernannt worden waren. Dafs solche z. B. Centuriatcomitien zu berufen nicht befugt waren, folgt daraus, dafs sie kein Imperium hatten, und wird bestätigt durch das Benehmen des Praefectus urbis 275
L. Lucretius, der 295/459 wegen der Abhaltung der Comitien auf die Rückkehr der Consuln verwies[4]), während die Erzählung bei Livius, dafs Sp. Lucretius als Praefectus urbis die ersten Consuln in Centuriatcomitien habe wählen lassen[5]), Nichts beweist, da Sp. Lucretius dies vielmehr in seiner Eigenschaft als Interrex that[6]).

Trotzdem dafs seit Einsetzung des Praetor urbanus die Ernennung des Praefectus urbis für die Zeit der Abwesenheit der Consuln im Kriege überflüssig geworden war, wurde alljährlich nach wie vor aus einem religiösen Grunde ein Praefectus urbis ernannt. Gelegenheit zu einer regelmäfsigen Entfernung der Consuln von der Stadt boten nämlich die auf dem Mons Albanus abgehaltenen Feriae Latinae (S. 68). Da der für die Zeit dieser Abwesenheit ernannte Praefectus urbis gewisse religiöse Verrichtungen zu vollziehen hatte[7]), so konnte seine Ernennung selbst dann nicht unterbleiben, als die Stadt während der Feriae Latinae keines militärischen Schutzes

1) Liv. 3, 3. 2) Liv. 4, 36. 45. 6, 6. 3) Liv. 6, 6. 4) Liv. 3, 24. 5) Liv. 1, 60. 6) Dion. 4, 84. 7) Dio Cass. 41, 14.

mehr bedurfte. So wurde alljährlich ein *praefectus urbis feriarum Latinarum causa* ernannt[1]), später vielleicht nach einer nicht völlig sicheren Vermuthung[2]) in Tributcomitien erwählt: ein gänzlich bedeutungsloses Amt, das bis tief in die Kaiserzeit[3]) fortbestand, und das man benutzte, um jungen Männern eine Auszeichnung zu gewähren. Die ihnen zustehende Jurisdiction übten diese Praefecti, aber nur an unbedeutenden Sachen, um sie überhaupt geübt zu haben[4]). Ueber die Frage, ob ein solcher Praefectus das Recht habe den Senat zu berufen, entstand eine praktisch sehr überflüssige staatsrechtliche Controverse.

Es war nur eine mifsbräuchliche Anwendung des alten Titels, dafs Caesar als Dictator, sowohl wenn er anwesend, als auch wenn er abwesend war, sogar mehrere Praefecti urbis ernannte[5]), ein Beispiel, dem Antonius als Magister equitum ohne jedes formelle Recht dazu folgte[6]). Augustus aber schuf unter demselben Titel ein völlig neues ständiges Amt mit bestimmt abgegränztem Geschäftskreise (s. Abschn. X).

3. Die *duumviri perduellionis*[7]). Auch sie sind nicht ständige Beamte mit eigenem Rechte, sondern für einen bestimmten Zweck ernannte Stellvertreter des Königs. Ihr Amt hängt zusammen mit der Gestattung der *provocatio* an das richterliche
276 Urtheil des Volks (§ 54). Die *provocatio ad populum**) darf nicht aus der vermeintlichen Volkssouveränität abgeleitet werden, da ja die Patres eben durch die Ertheilung des Imperium dem Könige auch die höchste peinliche Gerichtsbarkeit über sich selbst übertragen hatten. Es ist unzweifelhaft, dafs die Könige diese ohne Appellation an das Volk ausübten, wie denn z. B. an Tarquinius Superbus nicht getadelt wird, dafs er die Provocation nicht geachtet, sondern nur, dafs er ohne Consilium Capitalstrafen verhängt habe[8]); Servius Tullius noch behielt die sämmtlichen Criminalfälle seiner eigenen Jurisdiction vor[9]). Wenn gleichwohl gegenüber der unzweifelhaft historischen Nachricht, dafs im Anfange der Republik Valerius Publicola die Provocation eingeführt habe (§ 68), die Tradition auch von in der

---

*) Die Literatur s. im siebenten Abschnitte Bd. 2. S. 466 ff.

1) Dig. Tac. ll. cc. Gell. 14, 8. 2) Vgl. Sallust bei Arusianus Messius p. 252 Lind. und Dio Cass. 54, 6. 3) Capit. Marc. Aurel. 4. 4) Tac. ann. 4, 36. Suet. Ner. 7. 5) Dio Cass. 43, 28. 48. Suet. Caes. 76. 6) Dio Cass. 42, 30. 7) Liv. 1, 26. 8) Liv. 1, 49. 9) Dion. 4, 25.

Königszeit stattgefundener Provocation wufste[1]), so kann dieselbe nur als Ausnahme von der Regel angesehen werden, als erster Keim, aus dem sich die republikanische Provocation entwickelte. Nun beschränkt sich aber Alles, was wir über die Provocation unter den Königen wissen, auf den einen Fall der Freisprechung des Schwestermörders Horatius durch das Volk unter Tullus Hostilius[2]). In diesem Falle aber fand nach dem offenbar aus den Büchern der Pontifices und Augurn[3]) geschöpften Berichte des Livius die Provocation nicht von einem Urtheile des Königs, der sich vielmehr absichtlich über den Parteien erhielt, sondern von dem Urtheile der vom König ernannten *duumviri perduellionis* statt. Bei den inneren Gründen, die das Gebiet der Provocation unter den Königen so eng als möglich zu fassen nöthigen, sind wir daher offenbar nur dazu berechtigt, das Stattfinden der Provocation von dem Urtheilsspruche der *duumviri perduellionis*, ferner überhaupt nur bei dem Verbrechen der *perduellio* anzunehmen; wir dürfen auch in diesem Falle dieselbe nicht als ein Recht des Beklagten gegen den König, sondern nur als eine Gnade des Königs ansehen, der dadurch, dafs er selbst auf Abgabe des Urtheils verzichtete und besondere *duumviri* damit beauftragte, einen neuen Procefs (eine *certatio*) des von den Duumvirn Verurtheilten mit den Duumvirn über die Rechtmäfsigkeit des Urtheils möglich machte. Der König hätte das Urtheil selbst sprechen können; dann aber hätte er, wenn er nicht gegen das Fas verstofsen wollte[4]), den Schuldigen verurtheilen müssen; da er sein Imperium nicht zur Begnadigung des Schuldigen konnte anwenden wollen, so wäre in diesem Falle zur eine Rettung desselben nicht möglich gewesen. Defshalb ernannte er Duumvirn, um durch die mangelhafte Berechtigung derselben zur Ausübung eines dem höchsten Imperium zukommenden richterlichen Actes dem Schuldigen die Möglichkeit einer Begnadigung durch das Volk zu eröffnen. Das Volk aber verstiefs, wie es der König gethan haben würde, durch die Freisprechung des Horatius allerdings gegen das Fas, das eine Sühne für das vergossene Blut der Horatia verlangte; daher denn eine solche auf öffentliche Kosten von der Gens Horatia zu vollziehende Sühne, und zwar nicht blofs für ein Mal, sondern auf ewige Zeiten angeordnet wurde.

---

1) Cic. de rep. 2, 31. 2) Liv. 1, 26. 8, 33. Cic. pro Mil. 3, 7. Fest. s. v. sororium tigillum p. 297. Dion. 3, 22. Val. Max. 6, 3, 6. 8, 1, 1.
3) Cic. de rep. 2, 31. 4) Dion. 3, 22.

Die Ernennung der *duumviri perduellionis* erscheint bei Livius nicht als eine extemporisirte Erfindung des Tullus Hostilius, sondern als Befolgung eines bestehenden Gesetzes, dessen Wortlaut folgender war[1]): *duumviri perduellionem judicent; si a duumviris provocarit, provocatione certato; si vincent, caput obnubito, infelici arbori reste suspendito, verberato vel intra pomerium vel extra pomerium.* Wenn man das Alter dieses Gesetzes auch nicht historisch bestimmen kann, so hat doch die Tradition darin gewifs Recht, dafs sie die erste Anwendung desselben nicht einem der Gründer des Staates beilegt, da die Abweichung von der Regel ohne Zweifel jünger ist, als die Regel selbst. Vielleicht war jenes Gesetz bei einer Königswahl in die Lex curiata de imperio eingefügt, und zwar in der Absicht, um dem Könige die Möglichkeit zu eröffnen, im Falle der *perduellio* keinen Gebrauch von dem ihm verliehenen Imperium zu machen und dem Schuldigen die Anrufung der Gnade des Volkes, gegen das er sich vergangen hatte, zu gestatten. Dafs man gerade bei der *perduellio* die Betretung des Gnadenwegs gestattete, und nicht auch bei andern Verbrechen, rührt daher, dafs die *perduellio* kein gemeines, sondern ein politisches Verbrechen war. Unter *perduellio**) verstand man nämlich jede Handlung, durch die ein Einzelner sich im Innern des Staates als Feind (*perduellis*) der bestehenden Staatsordnung erwies; sie ist streng zu unterscheiden von *proditio*, womit man Verrath an den Feind bezeichnete. Die That des Horatius, die zugleich *parricidium* (Mord) war, konnte allerdings auch als *perduellio* aufgefafst werden, sofern Horatius, indem er seine Schwester für ein unpatriotisches Benehmen tödtete, dem Gerichte des Königs vorgegriffen und durch die eigenmächtige Tödtung eines *civis indemnatus* gegen die bestehende Ordnung verstofsen hatte. Es ist wohl zu beachten, dafs Tullus Hostilius nur durch Auffassung der That des Horatius als *perduellio* die Anwendung des Provocationsverfahrens herbeiführen konnte; diese Auffassung selbst aber hat bei der analogen Dehnbarkeit der criminalrechtlichen Begriffe *parricidium* und *proditio* nichts Auffälliges.

Da in der Königszeit für Perduellionsprocesse gegen-
278 über den anderen Criminalprocessen, die der König mit einem

*) Köstlin, die Perduellio unter den römischen Königen. Tübingen 1841.

1) Liv. 1, 26; vgl. Cic. pro C. Rab. 4, 13.

Consilium ohne Appellation entschied, die besondere auf der Ernennung der *duumviri perduellionis* beruhende Form sich gebildet hatte, so behielt man dieselbe bei, als durch die Lex Valeria de provocatione (§ 68) die Provocation allgemein gegen jedes auf Tod oder körperliche Züchtigung lautende Strafurtheil der Consuln gestattet wurde. Man behielt diese Form aber nur für Perduellionsprocesse bei, während für die Provocation bei andern Verbrechen neue Formen entstanden. So finden wir, dafs auch die Consuln *duumviri perduellionis* ernennen. Es ist, wenn auch nicht zufällig, so doch für die Frage nach dem Begriffe der *duumviri perduellionis* gleichgültig, dafs in Einem Falle, bei der Verurtheilung des Sp. Cassius Viscellinus (§ 71. II 469) die *quaestores parricidii* zu Duumvirn ernannt wurden[1]). Man darf sich dadurch nicht dazu verleiten lassen, beide Arten von Beamten für identisch zu halten, ein Irrthum, der schon im Alterthum begangen worden ist[2]). In späteren Fällen scheinen die Consuln die eigentlich ihnen zustehende Ernennung der Duumvirn, wie die anderer Commissionen und niederer Magistrate, dem Volke in den Tributcomitien überlassen zu haben[3]); jedenfalls war die unmittelbare Ernennung der Duumvirn seit der Lex Sempronia 631/123 eine Ungesetzlichkeit (II 482. 484). Inzwischen war das alterthümliche Verfahren des Perduellionsprocesses thatsächlich immer mehr in Abgang gekommen, indem man die neuere Form der tribunicischen Anklage, die für andere Arten von Verbrechen aufgekommen war (II 485), auch auf die Perduellio anwendete (II 475). Es war daher nur Schikane, wenn man in dem durch Ciceros Rede pro C. Rabirio perduellionis reo bekannten Processe anfangs die alterthümliche Procefsform mit den *duumviri perduellionis* wiederhergestellt hatte (II 484. 508).

4. Die *quaestores parricidii**). Dieser *quaestores* waren wie der *duumviri perduellionis* zwei[4]). Sie unterscheiden sich von

---

*) Pauly, de quaestoribus Romanis, quales fuerint antiquissimis reipublicae temporibus. Bonn 1847.
Wagner, de quaestoribus populi Romani usque ad leg. Lic. Sext. Marburg 1848.
Rein, Quaestor, in Paulys Realencyclopädie. Bd. 6. Stuttgart 1852. S. 351.
Niemeyer, ein Beitrag zur Geschichte der Quaestur, in der Zeitschr. f. die Alterthumswiss. 1854. N. 65 ff.

1) Liv. 2, 41. Dion. 8, 77. 2) Dig. 1, 13. 3) Liv. 6, 20. Cic. pro Rab. 4, 12. Dio Cass. 37, 27 ff. 4) Tac. ann. 11, 22. Zonar. 7, 13. Paul. p. 221. Fest. p. 258. Dig. 1, 13. 1, 2, 2, 23.

allen früher genannten Dienern des Königs dadurch, dafs sie dessen ständige Gehülfen waren, und diesem Umstande haben sie es zu verdanken, dafs sie, gleichfalls im Gegensatze gegen die früher genannten Stellvertreter des Königs, in der Republik zu einer förmlichen
279 Magistratur und zum Vorbilde aller späteren *magistratus minores* (§ 79) wurden. In der Königszeit waren sie aber keine Magistrate, sondern Diener des Königs. Sie hatten den mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen nachzuspüren; daher, weil sie die *maleficia conquirebant*, hiefsen sie *quaestores*[1]). Dafs sie im Gegensatze gegen die späteren Quaestoren mit anderen Befugnissen *quaestores parricidii* genannt wurden[2]), beweist nicht, dafs sie nur den als *parricidium* aufgefafsten Verbrechen nachzuspüren gehabt hätten; vielmehr erklärt sich diefs einfach daraus, dafs *perduellio* und *proditio* meist offenkundig vorlagen, so dafs allerdings unter allen *res capitales* es vorzugsweise die als *parricidium* aufgefafsten waren, denen sie nachspüren mufsten. *Parricidium**) mag in vorrömischer Zeit Elternmord bezeichnet haben, obwohl diefs etymologisch zweifelhaft ist; in Rom bezeichnete dieser Begriff von den ältesten Zeiten an nur Mord[3]), wurde dann aber als einmal fixirter criminalrechtlicher Begriff, dem ein bestimmtes processualisches Verfahren entsprach, auch auf Vergehen gegen die Religion[4]), ja sogar auf Verletzung der Ehre römischer Matronen[5]) ausgedehnt. Die Quaestoren hatten in der Königszeit weiter Nichts zu thun, als die eines Verbrechens Verdächtigen aufzuspüren und vor das Gericht des Königs zu stellen. Dafs sie als Stellvertreter des Königs selbst den Urtheilsspruch gefällt hätten, kann aus dem absichtslos gewählten Ausdrucke des Zonaras: τὰς θανασίμους κρίσεις ἐδίκαζον[6]) und durch Schlüsse aus allgemeinen Behauptungen des falsch reflectirenden Dionysius[7]) nicht bewiesen werden; es ist unwahrscheinlich, weil es eine dauernde Mandirung des dem Könige persönlich übertragenen Imperium voraussetzen würde.

---

*) Osenbrüggen, das altrömische Parricidium, in den Kieler philolog. Studien. Kiel 1841. S. 213.
Sanio, de notionibus ac praeceptis quibusdam juris criminalis Romanorum antiquitatem juris sacri redolentibus. Regiom. 1853.
Bruner, de parricidii crimine et quaestoribus parricidii, in den Acta societatis Fennicae. Tom. V. fasc. II. Helsingfors 1856. S. 519.

1) Varr. l. l. 5, 81. 2) Dig. 1, 2, 2, 23. Paul. p. 221. Fest. p. 258. 3) Paul. l. c. 4) Cic. de leg. 2, 9, 22. 5) Plut. Rom. 20. 6) Zon. 7, 13. 7) Dion. 2, 29.

Ernannt wurden die Quaestoren, wie die bisher erwähnten Diener des Königs, vom Könige, und ebenso in den ältesten Zeiten der Republik von den Consuln[1]). Wenn Junius Gracchanus abweichend berichtet hatte, dafs schon Romulus und Numa Pompilius ihre zwei Quaestoren nicht ernannt, sondern vom Volke hätten wählen lassen[2]), so wufste er diefs nicht, sondern vermuthete es blofs, und zwar wahrscheinlich wegen der auch dem Tacitus bekannten Thatsache, dafs der Quaestoren in der von den Patres anzunehmenden Lex curiata de imperio Erwähnung geschah. Diese Erwähnung der Quaestoren in der Lex curiata ist aber nicht als eine Wahl derselben durch das Volk anzusehen, son- 280
dern sie ist in eben dem Sinne aufzufassen, wie die der Lictoren (S. 269). Die Patres werden sich in der Lex curiata bereit erklärt haben den Anordnungen der Diener des Königs Folge zu leisten. Diese Art der Anerkennung der Quaestoren wirkte auf die späteren niederen Magistraturen dergestalt ein, dafs dieselben, wenn auch durch Volkswahl bestellt, das Recht ihres Amtes doch erst aus der sie anerkennenden Lex curiata ableiteten[3]).

Als ständige Beamten gingen die Quaestoren durch die *lex curiata ab L. Bruto repetita*[4]) in die Republik über, nunmehr beauftragte Diener der Consuln und jährlich wechselnd wie diese[5]). Ihr Wirkungskreis erweiterte sich dadurch, dafs ihnen ein Gesetz des Valerius Publicola die Verwaltung des Staatsschatzes übertrug[6]). Diese Verbindung heterogener Functionen, die übrigens ganz im Geiste des ältesten römischen Staatsrechts ist, das innerhalb der niederen Magistratur lieber bestehende Aemter erweiterte als neue schuf, hat schon im Alterthume zu unklaren Vorstellungen über die Geschichte der Quaestur und zu der falschen Etymologie des Namens *a quaerenda pecunia* geführt. Indem derselbe Valerius Publicola das nachher mehrfach bestätigte und erweiterte Gesetz über die Provocation gab (§ 68), veranlafste er auch eine Aenderung der criminalrechtlichen Functionen der Quaestoren. Sie hatten, da die Consuln sich zur Aufrechthaltung der Würde ihres Imperium derjenigen Urtheilssprüche enthielten, gegen welche Provocation eingelegt werden konnte, die Verdächtigen nun nicht mehr vor das Gericht der Consuln zu sistiren, sondern direct vor dem Volke in den Centuriatcomitien anzuklagen. Die Analogie des älteren Provocationsverfah-

1) Tac. ann. 11, 22. 2) Dig. 1, 13. Lyd. de mag. 1, 24. 3) Gell. 13, 15. 4) Tac. ann. 11, 22. 5) Liv. 3, 24. 25; vgl. auch Liv. 2, 41. Cic. de rep. 2, 35. 6) Plut. Popl. 12. Zon. 7, 13.

rens beim Perduellionsprocesse bewirkte hierbei, dafs die Quaestoren gleich den Duumvirn ein Urtheil sprachen, das aber, da die Provocation sich von selbst verstand, nur als ein Scheinurtheil, bestimmt zur formellen Einleitung des weiteren Verfahrens, gelten darf[1]). Indem wir wegen der Einzelheiten des von den Quaestoren zu beobachtenden volksgerichtlichen Verfahrens auf die Darstellung der richterlichen Competenz der Comitien (II 466) verweisen, kann hier nur noch bemerkt werden, dafs die Quaestoren zum Zweck der Abhaltung eines Volksgerichts das Recht hatten die Centuriatcomitien zu berufen, wobei aber ihre Abhängigkeit von den höheren Magistraten sich darin äufsert, dafs sie die Auspicien vom Consul oder Praetor einholen mufsten[2]), so dafs also eigentlich nicht sie, sondern die Magistrate mit Imperium die Berufenden waren. Die im Gegensatz gegen diese Darstellung stehende Behauptung, dafs die criminalrechtliche Thätigkeit der Quaestoren eine innerlich begründete Folge ihres mit der Classen- und Centurienverfassung angeblich im Zusammenhang stehenden Schatzmeisteramtes gewesen sei*), würde nur dann plausibel sein, wenn bewiesen werden könnte, dafs es in der älteren Königszeit noch keine ständige *quaestores parricidii* gegeben habe, und selbst so würde sie unverträglich sein mit der Entstehung der Anklägerthätigkeit der Magistrate überhaupt aus der Gestattung der Provocation.

Unmittelbar nach dem Sturze der Decemvirn, welche die *quaestores parricidii* in ihrer Gesetzsammlung genannt hatten, im
281 63sten Jahre der Republik (307/447), wurden zum ersten Male die Quaestoren vom Volke erwählt[3]), ohne Zweifel in Tributcomitien, da diese Volksversammlungen, eben in Folge der Gesetze der Consuln Valerius und Horatius (§ 75) zu allgemeinen Volksversammlungen erhoben, überhaupt die Designation derjenigen niederen Magistrate erhielten, welche anfangs der König oder die Consuln zu ernennen das Recht hatten. Das Geschäft der Verwaltung des öffentlichen Schatzes bewirkte, dafs die Quaestoren häufig mit in den Krieg zogen[4]). Um die durch die Abwesenheit derselben von der Stadt entstehenden Unzuträglichkeiten zu beseitigen, wurden seit 333/421 vier Quaestoren erwählt, von denen zwei auf

*) R. W. Nitzsch in den neuen Jahrb. f. Phil. u. Pädag. Bd. 73. Leipzig 1856. S. 732.

1) Cic. de leg. 3, 12, 27. 3, 3, 6. de dom. 17, 45. 2) Varr. l. l. 6, 90. 3) Tac. ann. 11, 22. 4) Vgl. Dion. 7, 63. 8, 82. 10, 21.

jeden Fall in der Stadt bleiben mufsten, die daher *quaestores urbani* hiefsen[1]). Auf diese Weise lassen sich die differirenden Quellenangaben mindestens eben so gut erklären, wie wenn man mit Mommsen gegen Livius annimmt, dafs es schon seit 307/447 vier Quaestoren gegeben habe, und dafs die Nachricht des Tacitus von der Wahl der Quaestoren sich auf die zwei neuen *quaestores militares*, die Nachricht des Livius aber von der Verdoppelung der Zahl der Quaestoren im J. 333/421 sich auf die Einführung der Volkswahl für die bis dahin noch von den Consuln ernannten *quaestores parricidii* beziehe. Die *quaestores urbani* konnten aber nach wie vor auch als *quaestores parricidii* auftreten (§ 87. II 475). Je wichtiger indefs die Verwaltung des Schatzes für die *quaestores urbani* wurde, um so schwieriger war es, die criminalrechtliche Thätigkeit damit zu vereinigen. In Rücksicht auf dieselbe hatten, abgesehen von den aufserordentlichen *quaestores*, die zuweilen zur endgültigen Aburtheilung vom Senat und Volk mit Ausschlufs der Provocation bestellt wurden (II 383. 536. 543), inzwischen die *tribuni plebis* und die *aediles plebeji* und *curules* als Ankläger eine Stellung eingenommen (II 495 ff.), welche die Mitwirkung der Quaestoren für die Criminaljustiz entbehrlicher machte; man nahm ihnen um das Jahr 465/289 (II 93. 477. 500) dieselbe ganz ab und übertrug sie der schon länger bestehenden Sicherheitsbehörde der *triumviri nocturni*, die von nun an auch *triumviri capitales* (§ 88) hiefsen[2]). Die Geschichte der Quaestoren in ihrer Eigenschaft als Schatzmeister des Staates wird unten (§ 68. 75. 77. 87) wieder aufgenommen werden.

§ 53. *Der Senat.*

Es wurde schon bemerkt, dafs der Senat*) sein Vorbild hat in dem Consilium von Verwandten, welches der Hausvater in gewissen Fällen anzuhören durch die Sitte verpflichtet war. Er wird daher seinem Wesen nach richtig als *regium consilium* bezeich-

*) Rubino, von dem Senate und dem Patriciate, in den Untersuchungen. Cassel 1839. S. 144—232.
Bröcker, die Rechtsungleichheit zwischen den plebejischen und den patricischen Senatoren, in den Unters. über Verfassungsgesch. Hamburg 1858. S. 55.
Dazu die unten im sechsten Abschnitte Bd. 2, S. 310 citirte Literatur.

1) Liv. 4, 43. Tac. ann. 11, 22. 2) Varr. l. l. 5, 81.

net[1]). Dem Könige gegenüber hat der Senat ebenso wenig bestimmte Rechte, wie das Consilium der Verwandten gegenüber dem Pater familias. Er kann nicht rechtlich verlangen, dafs der
283 König ihn um Rath fragt oder seinen eingeholten Rath befolgt; noch weniger hat er Mittel, um den König zu nöthigen seinen Rath einzuholen und zu befolgen; ja er hat nicht einmal das Recht sich aus eigenem Antriebe zu versammeln. Er ist vielmehr in Allem der Potestas und dem Imperium des Königs unterthan. Der Senat mufs erscheinen, wenn der König oder sein Stellvertreter ihn beruft; er mufs antworten auf die Fragen, die der König ihm vorlegt. Was noch in späterer Zeit ein Consul trotz seiner Verantwortlichkeit, im Bewufstsein Träger der königlichen Macht zu sein, vom Senate sagte[2]), das konnte mit um so gröfserem Rechte der unverantwortliche König gegen den Senat behaupten: ich habe euch gewählt, nicht um mich von euch beherrschen zu lassen, sondern um euch zu gebieten[3]) (*ἐγὼ ὑμᾶς, ὦ πατέρες, ἐξελεξάμην, οὐχ ἵνα ὑμεῖς ἐμοῦ ἄρχητε, ἀλλ' ἵνα ἐγὼ ὑμῖν ἐπιτάττοιμι*).

Trotzdem liegt in der familienrechtlich begründeten Nothwendigkeit der Existenz eines Senates, den wir daher nicht blofs in Rom, sondern in allen italischen Städten wiederfinden, eine Schranke der Königsgewalt und eine Stütze der Aristokratie. Aufheben konnte ein legitimer König den Senat nicht wollen; defshalb war es der sicherste Beweis der Tyrannis des Tarquinius Superbus, dafs er die durch Tod erledigten Senatorenstellen nicht wieder besetzte. Bestand aber der Senat einmal mit dem ausgesprochenen Zwecke Rathgeber des Königs zu sein, so konnte es nicht fehlen, dafs Könige, die ihre Macht richtig würdigten, ihn auch in wichtigen Angelegenheiten um Rath fragten, und da diefs natürlich vorzugsweise dann geschehen sein wird, wenn der König noch keinen festen Willensentschlufs gefafst hatte, so mufste praktisch der Erfolg der sein, dafs der König dem Rathe des Senates oder im Falle von Meinungsverschiedenheiten dem der Mehrzahl der Senatoren folgte. Eine oder wenige legitime Regierungen reichten hin, um für alle Zukunft durch die Macht der Präcedenzfälle die staatsrechtliche Sitte der Befragung des Senates festzustellen.

In der Geschichte der Republik läfst sich die Wahrnehmung machen, dafs das factische Ansehen des Senates immer mehr

1) Cic. de rep. 2, 8. 2) Dion. 16, 16. 3) Dio Cass. fragm. Vat. 4.

wächst, während die republikanischen Magistrate unter dem Drucke der auf ihnen ruhenden Verantwortlichkeit sich immer mehr scheuen ohne Befragung des Senats ihre Potestas und ihr Imperium zu gebrauchen (II 367). Wir dürfen daher aus dem Umfange der Angelegenheiten, in die sich der republikanische Senat mischte, nicht schliefsen auf die Competenz des königlichen Senates, die vielmehr ohne Zweifel bedeutend geringer war. Das Gebiet, auf dem sich die Sitte den Senat zu befragen zuerst zu einer stricten Observanz ausbildete und fixirte, ist das 285
der religiösen und der auswärtigen Angelegenheiten (II 372). In ersterer Beziehung weist die Sitte, wonach das Referat im Senate *de rebus divinis* dem über alle weltlichen Angelegenheiten voranging[1]), auf ein hohes Alter dieses Referats zurück, das wir ebendefshalb unbedenklich schon in der Königszeit voraussetzen[2]). Der Senat selbst entschied aber in zweifelhaften Fällen dabei nicht, sondern es trat hier ergänzend der Rath der sachverständigen Fetialen, Augurn, Pontifices ein, die ohne Zweifel insgesammt zugleich Senatoren waren. Rücksichtlich der auswärtigen Angelegenheiten ist es aber schon früh ein Grundsatz der staatsrechtlichen Sitte geworden, dafs ein Krieg nicht ohne Genehmigung des Senates angefangen werden könne. Diefs beweisen die Ausdrücke in den Formeln der Fetialen[3]); denn wenn auch die von Livius aufbewahrte Gestalt dieser Formeln ohne Frage viel später ist als die Königszeit, so ist doch bei der Stetigkeit der priesterlichen Tradition daran nicht zu zweifeln, dafs dieselbe die Mitwirkung des Senats bei Kriegsankündigungen mit Recht schon in der Königszeit voraussetzt. Ebenso hat die Tradition gewifs Recht, wenn sie, indem sie dem Tarquinius Superbus einen Vorwurf daraus macht, dafs er Frieden, Verträge und Bündnisse, ohne den Senat zu befragen, geschlossen habe[4]), annimmt, dafs eine Befragung des Senates bei solchen völkerrechtlichen Acten schon in der Königszeit gelegentlich vorgekommen sei.

Dagegen hatte der Senat in der Königszeit wohl noch nicht die Controle über die Staatsfinanzen (Verwendung der Beute, Auferlegung von Steuern), die ihm wahrscheinlich erst zugänglich wurde, nachdem Valerius Publicola die Aufsicht über den Staatsschatz den Consuln genommen und den Quaestoren übertragen hatte. Ebenso wenig kann von einer vorbereitenden legislativen Thätigkeit des Senats in der Königszeit die Rede sein, da

1) Gell. 14, 7, 9. 2) Vgl. Liv. 1, 31. 3) Liv. 1, 32. 4) Liv. 1, 49.

es noch keine Legislation im Sinne der späteren Zeit gab (S. 272 ff.). Gegenüber der aus der besonders legalisirten königlichen Machtfülle hervorgehenden Gesetzgebung des Servius Tullius erscheint der Senat in völliger Bedeutungslosigkeit. Zu der richterlichen Thätigkeit des Königs stand aber der Senat lediglich in der Beziehung, dafs der König das *consilium*, mit dem er sich der Sitte gemäfs zu umgeben hatte, aus Senatoren bildete; und denkbar ist es, dafs der König in besonders wichtigen Fällen sämmtliche Senatoren als richterliches *consilium* zuzog[1]).

Wer Senator sein solle, das zu bestimmen, hing lediglich vom Könige selbst ab. An eine Wahl der Senatoren durch die
284 Curien ist nicht zu denken, da Dionysius, der einzige Schriftsteller, der von einer solchen spricht[2]), offenbar den Ausdruck *curiatim* (d. i. *ex curiis*), den er in seiner Quelle fand, mifsverstanden hatte. Dafs der König die Senatoren aus den Curien wählen mufste, versteht sich von selbst, da anfangs nur Patricier diejenige Sachkenntnifs hatten, die ihren Rath dem Könige wünschenswerth machen konnte. Ebenso sehr versteht es sich von selbst, dafs der König nur gereifte Männer (*majores natu*)[3]) zu seinen Rathgebern erwählte; daher das *regium consilium*, weil es nur aus *seniores* bestand, abstract als *senatus*, und weil alle Einzelnen selbständige *patres familias* waren, concret als *patres* bezeichnet wurde. Abgesehen von diesen selbstverständlichen Schranken war die *lectio senatus*, die dem Könige zustand, mindestens ebenso frei, wie die, welche in der Zeit der Republik anfangs die Consuln und Consulartribunen, nachher die Censoren ausübten[4]). Dafs der König verpflichtet gewesen sei aus jeder der Curien eine gleiche Anzahl von Senatoren zu ernennen, oder dafs gar jede der vermeintlichen dreihundert Gentes ein Recht darauf gehabt habe, sich im Senate durch ein vom König ernanntes Mitglied vertreten zu sehen, ist eine völlig unbegründete Annahme. Wäre der Senat in diesem Sinne eine Repräsentation der Gentes gewesen, so hätte Valerius Publicola (§ 68) die normale Zahl von dreihundert Senatoren aus den patricischen Gentes wiederherstellen müssen, dann erst plebejische Senatoren hinzuwählen dürfen, während er in der That die unvollständig gewordene Zahl durch Plebejer ergänzte[5]). Andererseits kann aber unbedenklich eingeräumt werden, dafs der König aus eigener Einsicht bei der

1) Zon. 7, 9. 2) Dion. 2, 12. 47. 3) Liv. 1, 32; vgl. Fest. p. 339. 4) Cic. de rep. 2, 8. Fest. p. 246. 5) Fest. p. 254. Dion. 5, 13. Plut. Popl. 11.

lectio senatus die concreten Gliederungen des Populus berücksichtigte, also z. B. wenn ein Senator gestorben war, seinen Nachfolger aus derselben Gens nahm, welcher der Verstorbene angehört hatte. In diesem Sinne kann sogar eine factische Erblichkeit der Senatorenstellen angenommen werden. Aber kein Geschlecht hatte auf diese Erblichkeit rechtlichen Anspruch. Nur der Wille des Königs entschied. So erklärt sich auch am Besten, dafs die Plebejer ohne besonderes Gesetz, allein kraft der den Königen und Magistraten zustehenden *lectio* Zutritt in den Senat erhielten, was natürlich nicht eher geschah, als die Plebs neben den patricischen Gentes zu einem Berücksichtigung verdienenden Elemente des römischen Volks geworden war. Vielleicht hat schon Tarquinius Priscus damit den Anfang gemacht[1]), gewifs wohl aber Servius Tullius[2]). 285

So wenig wie die Gentes und Curien, ebenso wenig hatten die Tribus ein Recht auf gleichmäfsige Vertretung im Senat. Gleichwohl aber scheint die Normalzahl der Senatoren, die dreihundert betrug[3]), in Verbindung mit den wenn auch verwirrten Nachrichten der alten Schriftsteller über die Vermehrung der Mitgliederzahl von hundert auf dreihundert wenigstens so viel zu beweisen, dafs die Gröfse des Senates anfangs mit der Vergröfserung des Staates Schritt hielt, und dafs man auf Anlafs des Hinzutritts einer neuen Tribus auch eine entsprechende Vermehrung der Mitgliederzahl des Senates vornahm. Seinen Grund scheint diefs in der vertragsrechtlichen Entstehung des römischen Staates zu haben; der Senat des Romulus soll aus hundert Mitgliedern bestanden haben[4]); der Senat des vereinigten Staates der Ramnes und Tities bestand aus den früher getrennten Senaten beider Tribus, also aus zweihundert Mitgliedern[5]). Wenn Livius bei Gelegenheit des Interregnum nach Romulus Tode von nur hundert Senatoren spricht[6]), so scheint er dabei einer Quelle gefolgt zu sein, welche nur defshalb von hundert Senatoren berichtete, weil sie die Einrichtung des Wechselkönigthums vor Augen hatte, wonach die Ramnes den König aus den Tities wählen mufsten. Wenn aber Plutarchus mit sich selbst im Widerspruch[7]) einhundert und funfzig Senatoren nach dem Tode des Romulus voraussetzt, eine Angabe, die auch Dionysius als die schwächer

1) Suet. Octav. 2. 2) Zonar. 7, 9. Serv. ad Aen. 1, 426. 3) Liv. 2, 1. Dion. 5, 13. Fest. p. 254. Liv. ep. 60. 4) Liv. 1, 8. Dion. 2, 12. Plut. Rom. 13. Zon. 7, 3. Fest. p. 339. 5) Plut. Rom. 20. Dion. 2, 47. 57. 6) Liv. 1, 17. 7) Plut. Num. 2.

bezeugte kannte[1]), so beruht diese Zahl lediglich auf dem falschen Rückschlusse, dafs der Senat, weil Tarquinius Priscus ihn verdoppelt und dadurch auf die Zahl von dreihundert gebracht haben sollte, vorher nur aus einhundert und funfzig bestanden haben könne. Der Versuch die differirenden Angaben der Quellen über die allmähliche Vermehrung der Zahl der Senatoren durch die Hypothese zu erklären, dafs der Senat des Romulus aus nur funfzig Senatoren bestanden habe, denen beim Zutritt der Tities funfzig, beim Zutritt der Luceres wiederum funfzig hinzugefügt worden seien, und dafs Tarquinius Priscus diesen Senat von einhundert und funfzig Mitgliedern durch Verdoppelung auf die Zahl dreihundert gebracht habe*), ist defshalb bedenklich, weil nicht funfzig, sondern hundert die Grundzahl der Mitglieder der Senate in Italien überhaupt ist.

Die Vermehrung des Senates von zweihundert auf dreihundert Mitglieder wird nämlich allerdings dem Tarquinius Priscus beigelegt[2]). Doch ist diese Nachricht mit Vorsicht aufzunehmen, weil Cicero von ihm sagt: *duplicavit pristinum patrum numerum*[3]). Wahrscheinlich bezogen schon frühere Schriftsteller das, was von der Verdoppelung der *patres* des *populus* erzählt wurde, die Tarquinius Priscus durch Aufnahme der ursprünglich plebejischen *patres minorum gentium* (der Ramnes, Tities, Luceres *posteriores*) bewirkt hatte (§ 57), auf die *patres* des Senates. Es wäre widersinnig, wenn Tarquinius Priscus durch die *patres minorum gentium* den Senat vermehrt hätte zu einer Zeit, wo, die Richtigkeit der Zahl zweihundert vorausgesetzt, die *patres majorum gentium*, die zum Stamme der Luceres gehörten,
286 noch keinen Zutritt zum Senate gehabt hätten. Wahrscheinlich war die Zahl der Senatoren von zweihundert auf dreihundert eben beim Zutritte der Luceres zum Staate vermehrt worden, also nach der Unterwerfung Albas durch Tullus Hostilius. Die Kunde davon erlosch, wie die vom albanischen Ursprunge der Luceres überhaupt; ein Rest derselben hat sich jedoch in der Nachricht erhalten, dafs die vornehmen Geschlechter der Albaner in den Senat aufgenommen worden seien. Unter der an sich berechtigten Voraussetzung, dafs die Normalzahl der Mitglieder des Senates fixirt war mit der Vollendung des dreigliedrigen

*) A. W. Franke, die Reform des Tarquinius, im Rhein. Museum. N. F. Bd. 12. 1857. S. 512.

1) Dion. 2, 47. 2) Liv. 1, 35. Dion. 3, 67. 3) Cic. de rep. 2, 20.

Staates, gewinnt nun auch die Nachricht eine erhöhte Bedeutung, dafs Tullus Hostilius das erste stehende Versammlungslocal des Senates, die *curia Hostilia**), am Forum erbaut habe[1]).

Dem Umstande, dafs der römische Staat aus drei Tribus bestand, verdankt also die Zahl der dreihundert Senatoren ihre Entstehung. Damit soll nun aber nicht behauptet werden, dafs die Könige geradezu verpflichtet gewesen wären aus jeder der drei Tribus hundert Senatoren zu ernennen. Als Tarquinius Priscus den Populus durch Aufnahme plebejischer Familien verdoppelt hatte, erforderte es sein persönliches Interesse, diesen auch den Zugang zum Senate zu verschaffen. Er wird also, wenn durch Todesfall Stellen erledigt waren, diese vorzugsweise aus den *minores gentes* wiederbesetzt und hierdurch sich eine seinen Regierungszwecken dienstbare Partei im Senate geschaffen haben[2]). Das ist es, was die oben angedeutete Verwechselung der Patres des Populus mit den Patres des Senats begünstigte. Man wufste, dafs *patres minorum gentium* erst seit Tarquinius Priscus im Senate waren, und fafste daher das, was von seiner Vermehrung des Populus erzählt wurde, als eine Vermehrung des Senates auf.

§ 54. *Die comitia curiata.*

Da der römische *populus* nicht im modernen Sinne des Worts souverän ist, so dürfen die Versammlungen desselben, die *comitia***), auch nicht betrachtet werden als die Form, in welcher die Volkssouveränität sich geltend gemacht habe. Am

---

*) Vgl. die oben S. 82 citirten topographischen Schriften und
Reber, die Lage der Curia Hostilia und der Curia Julia. München 1858.

**) C. F. Schulze, von den Volksversammlungen der Römer. Gotha 1815.
Schömann, de comitiis curiatis. I. II. Greifswald 1831. 32. Wdh. in den Opusc. acad. Bd. 1. Berlin 1856. S. 61. 72.
van der Velden, de comitiis curiatis apud Romanos. Medemelaci 1835.
Gruber, über die comitia calata, in der Zeitschrift f. d. Alterthumswiss. 1837. Num. 20.
Rubino, von den Volksversammlungen, in den Untersuchungen. S. 233.
Rein, Comitia, in Pauly's Realencyclopädie. Bd. 2. Stuttgart. 1842. S. 529.
Newman, on the comitia curiata, im Classical museum 1848. N. XX. S. 101—127.

1) Liv. 1, 30. Cic. de rep. 2, 17. Varr. l. l. 5, 155. 2) Liv. 1, 35.

287 Deutlichsten ist diefs bei denjenigen Volksversammlungen, die lediglich defshalb berufen wurden, um Mittheilungen zu empfangen, die das Volk als solches interessirten, oder um Zeuge zu sein von Handlungen, deren Gültigkeit durch die Anwesenheit des Volkes bedingt schien. Solche Versammlungen des Volkes würden nach dem späteren Sprachgebrauche gar nicht unter den Begriff *comitia* fallen, sondern als *contiones* anzusehen sein. Denn *contiones*, von einem Magistrat oder Priester berufen[1]), unterschieden sich dadurch von den *comitia*, dafs in ihnen keine zu beantwortende Frage (*rogatio*) an das Volk gerichtet wurde[2]). Spätere Schriftsteller gebrauchen von solchen Versammlungen in der Königszeit auch wohl den Ausdruck *contio*[3]); in der Königszeit selbst aber scheinen sie trotzdem mit dem Worte *comitia* bezeichnet zu sein. Und allerdings unterscheiden sich die passiven Volksversammlungen der Königszeit von den *contiones*, wie es scheint, dadurch, dafs sie gleich den über eine *rogatio* abstimmenden *comitia* nach Curien gegliedert waren, und dafs ihre Zusammenberufung nothwendig war, während die *contiones* ungegliedert waren, und ihre Berufung im freien Ermessen der Magistrate lag. Für einige dieser passiven Volksversammlungen ist der Ausdruck *comitia calata* direct bezeugt[4]); da das Charakteristische derselben bei den anderen sich wiederfindet oder wenigstens mit grofser Wahrscheinlichkeit voraussetzen läfst, so wenden wir ihn auf alle passive Volksversammlungen der Königszeit an, die uns bekannt sind; womit indefs nicht geleugnet werden soll, dafs es daneben passive Volksversammlungen gegeben haben könne, die nicht als *comitia calata* würden bezeichnet worden sein. Glaubwürdige Kunde über solche Versammlungen, die etwa in der Weise der späteren republikanischen *contiones* behufs rein politischer Mittheilungen und zur Bearbeitung der Volksmeinung gehalten wären, ist indefs nicht auf uns gekommen.

Gemeinschaftlich ist allen den Volksversammlungen, die wir als *comitia calata* bezeichnen, dafs die Handlungen, die in ihnen vorgenommen werden, eine sacrale Bedeutung haben. Da nun das Verbum *calare* (rufen) mit seinen Ableitungen, wenn es auch von vorn herein freierer Anwendung fähig war, sich doch als ein der priesterlichen Sprache eigenthümliches Wort behauptete (*calatores* heifsen z. B. die Diener der Pontifices)[5]), so ist es wahrscheinlich, dafs diese *comitia* als *calata* bezeichnet wurden wegen

1) Paul. p. 38. 2) Gell. 13, 15. 3) Gell. 15, 27. 4) Gell. 15, 27. 5) Serv. ad Georg. 1, 268.

einer Berufungsweise, die, ursprünglich vielleicht nicht ausschliefslich priesterlich, später, als andere *comitia* anders berufen wurden, mit dem priesterlichen Zwecke derselben in Verbindung zu stehen schien. Die Berufung scheint in blofsem 288
öffentlichen Ausruf bestanden zu haben; das Ausrufen besorgte ein *lictor curiatus* [1]). Berufen wurden zu diesen Versammlungen des *populus* natürlich nur diejenigen, die zum *populus* gehörten, also die *patres* [2]). Es waren mithin, insofern nur Curienbürger berufen wurden, *comitia curiata*. Der regelmäfsige Versammlungsort war die lediglich für priesterliche Zwecke bestimmte *curia Calabra* auf dem capitolinischen Berge [3]), deren Name in entschiedenem Zusammenhange mit der *calatio* steht. Bei allen *comitia calata* wurden ohne Zweifel Auspicien angestellt.

Solche *comitia calata* fanden in königlicher Zeit statt: 1) *ad prodendum interregem* (S. 256); 2) bei der Inauguration des gewählten Königs (S. 263); 3) bei der Inauguration der königlichen Priester, der Flamines [4]); 4) allmonatlich an den Kalenden und Nonen zur Verkündigung des Festkalenders (S. 304); 5) zur Errichtung von Testamenten (S. 158); und 6) zur Vornahme der der Arrogation vorangehenden *detestatio sacrorum* (S. 118). Derjenige, der das Volk zu diesen Zwecken berufen liefs, war ohne Zweifel, abgesehen von dem ersten Falle, der König; noch der Rex sacrificulus spielt bei der Verkündigung des Festkalenders eine Rolle, die ihm nicht übertragen worden wäre, wenn diefs nicht zum Amte des Königs, dessen Erbe er sein sollte, gehört hätte. Wenn aber von der Inauguration der Flamines und der Errichtung der Testamente direct bezeugt wird, dafs sie *pro collegio pontificum*, also ohne den Rex, geschehen seien [5]), so kann diefs offenbar erst für die Zeit der Republik gelten, als der Pontifex maximus neben dem Rex sacrificulus die priesterliche Erbschaft des Königs angetreten hatte. Es mochte um so näher liegen, dem Pontifex maximus die Berufung der *comitia calata* und das Präsidium in ihnen zu übertragen, als derselbe wahrscheinlich in der Königszeit selbst schon diejenigen Comitien berufen und geleitet hatte, welche zur Bestimmung des Interrex zusammentraten (S. 256).

Abgesehen von dieser Veränderung in Betreff der Person des Berufenden und Präsidirenden gingen mit den Calatcomitien

1) Gell. 15, 27. 2) Serv. ad Aen. 8, 654. 3) Paul. p. 49. Varr. l. l. 5, 13. 4) Gell. 15, 27. 5) Gell. 15, 27.

bei Abschaffung des Königthums noch andere Veränderungen vor. Die Inauguration des Königs fiel hinweg, und an deren Stelle trat die Inauguration des Rex sacrificulus[1]). Zur Verkündigung des Festkalenders aber wurde, seitdem die Servianische Verfassung ins Leben getreten war, nicht mehr der patricische Populus, sondern der nunmehrige aus Patriciern und Plebejern bestehende Populus berufen, also alle diejenigen, die zu den von
289 Servius Tullius geschaffenen Centuriatcomitien gehörten. Insofern konnte man von *comitia calata centuriata* neben den *comitia calata curiata* sprechen[2]), obwohl natürlich diese contionenartigen Versammlungen des in die Centurien vertheilten Populus ebenso wenig wie die *comitia calata curiata* unter den engeren Begriff der *comitia* im Sinne des späteren Sprachgebrauches fallen.

Uebrigens verloren die *comitia calata* in demselben Mafse, als sich der römische Staat verweltlichte, ihre frühere Bedeutung. Die Errichtung von Testamenten, wofür nach jüngerer Anordnung zweimal im Jahre *comitia calata* gehalten wurden, kam durch die jüngeren und bequemeren Testamentsformen frühzeitig ab (S. 160); die Verkündigung des Festkalenders sank zu einer blofsen Formalität herab, als derselbe durch Cn. Flavius aufgehört hatte Geheimnifs der Pontifices zu sein (S. 304. 315); die Inauguration der Flamines und des Rex sacrificulus blieb zwar bestehen, war aber wie diese Priesterämter selbst politisch ganz bedeutungslos. Nur die *comitia ad prodendum interregem* behielten als ein Regierungsmittel des patricischen Standes gegenüber der Plebs wenigstens anfangs eine politische Bedeutung (S. 254), die sich aber seit der Zeit der Ausgleichung der Stände immer mehr verlor. Auch diese *comitia calata* waren schliefslich eine leere Formalität, die nur insofern von Bedeutung war, als sie erfüllt werden mufste, und als die Demokraten der Ciceronianischen Zeit in der Intercession gegen das ihnen vorangehende Senatusconsultum ein Mittel fanden, um die Erfüllung der Formalität in anarchischer Tendenz zu verhindern[3]).

Während nun bei diesen Calatcomitien von einer Volkssouveränität nicht im Entferntesten die Rede sein kann, da das Volk in den wichtigsten derselben nur Zeuge war von sacralen Handlungen, durch die der Wille der Gottheit, den das Volk unbedingt anerkannte, ermittelt werden sollte, so giebt sich in an-

1) Gell. 15, 27. 2) Gell. 15, 27; vgl. Macrob. sat. 1, 15, 10. 11. 3) Ascon. Mil. p. 32 Or.; vgl. Liv. 4, 43.

deren Comitien allerdings in gewissen Fällen ein höchstes Entscheidungsrecht des Volkes zu erkennen, das zur Annahme der Volkssouveränität in alter und neuer Zeit verführt hat. Es sind das diejenigen Comitien, die, weil in ihnen eine förmliche Verhandlung mit dem Volke (*agere cum populo*) stattfindet[1]), indem das Volk auf eine vorgelegte Frage (*rogatio*) mit Ja oder Nein antwortet, insofern auch dem späteren engeren Begriffe des Wortes *comitia* entsprechen, und die, weil die Bürger in ihnen nach Curien gegliedert abstimmen, vorzugsweise als *comitia curiata* bezeichnet werden, obwohl diefs die *comitia calata* auch waren (S. 343). Der Name *comitia calata* findet auf sie keine Anwendung, weil sie nicht durch öffentlichen Ausruf, sondern durch namentliche Citation der einzelnen Mitglieder berufen werden[2]). Theilnehmer dieser *comitia curiata* waren natürlich nur die Patricier[3]), nicht die Clienten und Plebejer (S. 248f.). Der Ort dieser *comitia* war der Theil des Forum Romanum, welcher *comitium* (S. 82) hiefs[4]), 290
da wo der *mundus* des vereinigten Staates der Quiriten, d. i. die den Manen und den unterirdischen Göttern heilige Grube, war[5]). Nur ausnahmsweise wurden die *comitia curiata*, als die Stadt von den Galliern besetzt war, auf dem Capitol gehalten[6]). Die Ermittelung des Volkswillens geschah in diesen Comitien in der Weise, dafs zunächst innerhalb jeder Curie *viritim*, nicht etwa nach Gentes, abgestimmt wurde[7]). Zu diesem Behufe mufsten die Bürger in einer nicht näher bekannten Weise räumlich nach Curien (*curiatim*) auseinander treten[8]). Was die Mehrzahl der Mitglieder der Curie beschlofs, galt als Stimme der Curie. Sämmtliche Curien stimmten gleichzeitig; die Reihenfolge aber, in welcher das Resultat der Abstimmung verkündigt wurde, ward durch das Loos bestimmt; die Curie, mit deren Stimme die *renuntiatio* begann[9]), hiefs *principium**). Unter den dreifsig Curiatstimmen entschied natürlich wieder die Majorität[10]). Dafs Auspicien bei diesen Comitien angestellt wurden, versteht sich von selbst und ist auch ausdrücklich bezeugt[11]), wie denn auch das *comitium* ein inaugurirtes *templum* war.

---

*) Mercklin, de curiatorum comitiorum principio. Dorpat 1855.

1) Gell. 13, 15. 2) Dion. 2, 8. 3) Gell. 15, 27. 4) Varr. l. l. 5, 155. Paul. s. v. comitiales p. 38. Liv. 5, 52. Dio Cass. 41, 43. 5) Plut. Rom. 11. Fest. p. 154. 142. Macr. sat. 1, 16, 17. 6) Liv. 5, 46. 7) Liv. 1, 43. Dion. 4, 20. 8) Dion. 4, 84. 9) Liv. 9, 38. 10) Dion. 2, 14. 11) Vgl. Liv. 5, 52. Cic. ad Att. 8, 3, 3. 2, 7, 2. 2, 12, 1.

Was in diesen Comitien den Schein der Souveränität des Volks hervorbringt, ist der Umstand, dafs das Volk durch bejahende Antwort (*uti rogas*) auf die vorgelegte *rogatio* (*velitis jubeatis Quirites* etc.) den Inhalt der Frage für Recht erklärt (*jubet*), dafs mit einem Worte ein *jussus populi* zu Stande kommt. Aber das Verhältnifs, in welchem das Volk in diesen Comitien dem König gegenüber dasteht, läfst diese Souveränität als eine sehr zweifelhafte erscheinen. Das Volk kann nur auf Befehl des Rex (oder Interrex), nicht aus eigenem Antriebe, zusammentreten, um seinen Willen kund zu geben. Es kann die Frage des Königs blofs bejahen oder verneinen, nicht aber Veränderungen der Fragstellung (Amendements) verlangen, geschweige denn seinerseits Fragen an den König richten. Es führt, da eine Berathung nicht beabsichtigt wird, die ja Sache des Senates ist, Niemand das Wort aufser dem Könige; selbst noch in den Zeiten der Republik ist es nur freiwillige Concession des vorsitzenden Magistrats, wenn er einem Privaten verstattet vor der Volksversammlung zu reden. Was aber das Wichtigste ist, das Volk hat kein legales Mittel, um einen König, der *injussu populi* regiert, der ferner die Genehmigung des Volkes auch da nicht einholt, wo er der Sitte nach verpflichtet wäre dieſs zu thun, dazu zu zwingen.

291 Trotzdem ist aber eine gewisse Souveränität anzuerkennen; nur ist dieſs nicht die moderne Volkssouveränität, sondern die specifisch römische Souveränität der *patres familias* innerhalb ihrer Familien und der *gentes patriciae* innerhalb ihres Sacralverbandes. Diese Souveränität mufste der König, auch wenn er nicht dazu gezwungen werden konnte, respectiren, wofern er nicht ein *nefas* gegen die geheiligte Ordnung des römischen Staates begehen wollte. Dafs dem aber wirklich so sei, zeigt die Competenz der *comitia curiata*, die wir uns hüten müssen so ausgedehnt zu fassen, wie Dionysius es thut, der, verleitet durch die Competenz der republikanischen Volksversammlungen, schon den königlichen Curiatcomitien das Recht beilegt die Magistrate zu wählen, Gesetze zu bestätigen, über Krieg und Frieden zu beschliefsen[1]) und in oberster Instanz Recht zu sprechen[2]). Der *jussus populi* ist vielmehr nur in folgenden Fällen erforderlich. Zunächst bei zwei künstlichen Abweichungen von den natürlichen Verhältnissen des Familien- und Gentilrechts:

1) Bei der *arrogatio*, die ihren Namen von der an die co-

1) Dion. 2, 14. 4, 20. 6, 66. 2) Dion. 3, 22.

mitia curiata gerichteten und von diesen bejahten *rogatio* führt, wobei der Populus für Recht erklärt, dafs Jemand die *patria potestas* über einen Andern erhalte, über den sie ihm in natürlicher Begründung nicht zusteht (S. 117).

2) Bei der Aufnahme fremder Familien in den Verband der *gentes patriciae* (vgl. S. 196. 238), die mit allgemeinerem Namen *cooptatio*, sofern sie plebejische Familien betraf *adlectio*[1]), hiefs. Diese Aufnahme konnte, da sie in den Zeiten der Republik den *jussus populi* erheischte[2]), in königlicher Zeit gewifs nicht der König allein verfügen; man hat diefs fälschlich angenommen, verführt durch Stellen, in denen der Kürze wegen der vorschlagende König allein genannt wird, ohne der Mitwirkung der Curien zu gedenken, die indefs Dionysius einmal[3]) wenigstens erwähnt.

Nicht der Einzelne oder die einzelne Gens kann solche Anomalien, nachdem einmal die Vereinigung zur Staatsfamilie des Populus Romanus Quiritium erfolgt ist, legitimiren; diefs kann nur die Staatsfamilie selbst (d. h. König und Volk zusammenwirkend), vorausgesetzt dafs der Gott nicht etwa durch ungünstige Auspicien es verbietet. Was nun aber die Arrogation auf dem Gebiete des Familienrechts, die Cooptation auf dem des Gentilrechts, das ist die Ernennung eines künstlichen Oberhauptes für die Staatsfamilie, welche ein natürliches Oberhaupt nicht hat und nicht haben kann, auf dem des Staatsrechtes (S. 242). Auch hierzu ist neben anderen Erfordernissen (S. 253), namentlich neben der Genehmigung des Gottes, der *jussus populi* erforderlich. Die *comitia curiata* treten daher zusammen:

3) Vom Interrex berufen, um den Vorschlag des Interrex in Betreff der Person des neuen Königs anzunehmen oder abzulehnen, d. h. also zur *creatio* des Königs (S. 261).

Wie aber ohne den *jussus populi* Niemand legitimer König sein, die *regia potestas* haben kann, so kann selbst der *jussu populi* ernannte König auf legitime Weise nicht in die Familiensouveränität der *patres familias* eingreifen, wenn er dazu nicht wiederum ausdrücklich *jussu populi* ermächtigt ist. Diefs geschieht, indem die *comitia curiata* zusammentreten:

4) Vom eben erwählten König berufen, um demselben das *regium imperium* zu verleihen, was sie in der Form thun, dafs sie die vom König vorgelegte Frage, ob er die in die familienrechtliche Souveränität eingreifenden Rechte solle ausüben dür-

1) Suet. Aug. 2. 2) Liv. 4, 4. 10, 8. Dion. 5, 40. Suet. Tib. 1. 3) Dion. 4, 3.

fen, bejahen (*auctores fiunt*), mit andern Worten, dafs sie die *lex curiata de imperio* annehmen (S. 264).

Während die Mitwirkung der *comitia curiata* bei der Arrogation ihre staatsrechtliche Bedeutung in demselben Grade verlor, als der Staat anfing in seiner weiteren Entwickelung sich von der familienrechtlichen Grundlage zu emancipiren, während ferner ihre Mitwirkung bei der Cooptation von selbst aufhörte, weil das Patriciat in den Zeiten seiner Aristokratie sich sowohl gegen Fremde als auch gegen Plebejer abschlofs — die Cooptation des Atta Clausus 250/504 ist das einzige Beispiel einer Cooptation in der Republik[1]) —, wurde die Mitwirkung der *comitia curiata* bei der *creatio* des Königs und bei der Annahme der *lex de imperio* so zu sagen die Brücke zwischen der familienrechtlichen Souveränität und derjenigen Volkssouveränität, die in den Volksversammlungen der Republik sich entwickelte (II 388). Sie bietet die Präcedenzfälle, nach deren Analogie beim Fortschritt der Staatsentwickelung das Verhältnifs des Volkes zu den Magistraten aufgefafst und in der Praxis normirt wird.

Noch in der älteren Königszeit selbst finden wir eine doppelte Anwendung von jenen Präcedenzfällen, die wir eben um defswillen für jünger halten, weil sie Vorkommnisse im Staatsleben betreffen, die der König kraft des ihm übertragenen *imperium* selbständig hätte erledigen können. Wir meinen:

5) Die Entscheidung der *comitia curiata* über das *caput* eines Bürgers, welcher, der *perduellio* beschuldigt, vom Könige mittelst der Ernennung der *duumviri perduellionis* die Erlaubnifs erhalten hatte an die Gnade des Volkes zu provociren (S. 328).

6) Die analoge Entscheidung der *comitia curiata* über die Verfolgung eines fremden Staates mit gerechtem Angriffskriege, wenn derselbe das Recht des römischen Staates verletzt hatte.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs es dem Könige in
398 beiden Fällen zustand, kraft seines *imperium* den *perduellis* zu verurtheilen und den fremden Staat, der Rom gegenüber eben auch *perduellis* geworden war, mit Krieg zu überziehen. Aber es stand ihm nicht frei, wenn anders er nicht ein geschehenes *nefas* bestehen lassen und sich selbst dadurch mitschuldig machen wollte, den Schuldigen zu begnadigen, das schuldige fremde Volk zu verschonen. Wieder sind es also Ausnahmen von der Regel, wenn der König in solchen Fällen auf die Ausübung seines *impe-*

1) Dion. 5, 40. Suet. Tib. 1. Liv. 2, 16. 4, 3. 10, 8.

rium verzichtet und sich dem *jussus populi* unterordnet; das Volk kann durch Begnadigung das *nefas* auf sich nehmen, sodann aber auch, wie es sich gebührt, sühnen. Es ist wohl zu beachten, dafs die Quellen zu verstehen geben, dafs in beiden Fällen der *jussus populi* nicht nothwendig einzuholen war, sondern nur dann eingeholt wurde, wenn der König aus eigenem Antriebe es für zweckmäfsig hielt[1]).

In der späteren Königszeit aber finden wir eine Verfassungsveränderung (durch Servius Tullius), rücksichtlich deren es nach den dargelegten Grundprincipien des ältesten Staatsrechts nicht zweifelhaft sein kann, dafs sie, wie jede Abweichung von der bestehenden Staatsordnung, ihre Legitimirung nicht ohne einen *jussus populi*, d. h. einen Beschlufs der *comitia curiata*, erhielt. Schon, dafs das Nein der Volksversammlung durch *antiquo, antiqua probo* ausgedrückt wurde, beweist, dafs die Volksversammlung gerade dann abstimmte, wenn es sich um Einführung einer Neuerung handelte. Die Anknüpfung für jene legislative Veränderung bot die *lex curiata de imperio*, die zu der Vollmacht scheint erweitert worden zu sein, kraft deren Servius Tullius den *populus* neu constituirte (§ 58). So schliefsen sich auch die ersten Gesetze bei Einführung der Republik, die *lex tribunicia* des Tribunus celerum L. Junius Brutus[2]), die mit der *lex curiata ab L. Bruto repetita*[3]) identisch ist, und durch welche die Vertheilung des königlichen *imperium* an zwei jährige Consuln legitimirt ward, sowie die *lex Valeria de provocatione*, diese als eine materielle Verringerung des *consulare imperium*, unmittelbar an den Inhalt der *lex curiata de imperio* an (§ 67. 68). Auf diese Weise entstand die Mitwirkung des Volkes bei der Legislation, während in directem Anschlufs an die Königswahl sich das Recht des Volkes die Magistrate zu wählen entwickelte und immerfort erweiterte. Aus der richterlichen Entscheidung des Volkes über den seiner Begnadigung anheimgestellten *perduellis* entwickelte sich, als man die Strafgewalt der Magistrate zu beschränken anfing, die Jurisdiction des Volkes zunächst in Capitalprocessen, sodann auch bei Verurtheilungen Seitens der Magistrate in Vermögensbufsen (*multae*). Die Einholung des 394
jussus populi zum Beschlufs eines Angriffskrieges wurde aber das Vorbild für die Verweisung wichtigerer auswärtiger Angelegenheiten und wichtiger Verwaltungssachen überhaupt, deren

1) Dion. 2, 14. 3, 22. Liv. 1, 26. 2) Dig. 1, 2, 2, 3. 3) Tac. ann. 11, 22.

Verantwortung Magistrate und Senat nicht übernehmen mochten, an die Entscheidung des Volkes, woraus in den letzten Zeiten des Freistaates ein förmliches Mitregieren des damals sogenannten Volkes entstand.

Träger dieser aus der ursprünglichen Competenz der *comitia curiata* entstandenen Volkssouveränität waren aber nicht diese Volksversammlungen, sondern die von Servius Tullius geschaffenen *comitia centuriata* und die noch später entstandenen *comitia tributa*. Bei der Einführung der Servianischen Verfassung ging das Recht den provocirenden *perduellis* zu begnadigen und den Angriffskrieg zu beschliefsen auf die *comitia centuriata* über, die nunmehr die verfassungsmäfsige Form des aus *patres* und *plebs* vereinigten *populus* waren, und denen die Curiatcomitien dieses ohnehin zweifelhafte Recht abtraten, weil die Kriegsdienstpflicht auf den *populus* der *comitia centuriata* gewälzt worden war. Dieselben erhielten aber auch mit Einführung der Republik das Recht die Magistrate zu wählen und thatsächlich auch das andere, damit zusammenhängende, Verfassungsänderungen zu beschliefsen, und, als durch die Lex Valeria de provocatione (245/509) die oberrichterliche Macht des Volkes erweitert worden war, das erweiterte Recht über Verurtheilte, welche provocirten, in letzter Instanz abzuurtheilen.

Den Curiatcomitien, die, obwohl sie jetzt nicht mehr Versammlungen des ganzen Volkes, sondern Versammlungen nur eines Theils des Volkes waren, den einmal hergebrachten Namen *comitia* behielten, weil sie sich von den Versammlungen, welche die Sprache durch *concilium* bezeichnet[1]), durch die Leitung der patricischen Magistrate unterschieden (II 392), verblieb demnach seit dem Beginn der Republik:

1) Die Annahme der *lex curiata de imperio*, rücksichtlich deren nun der Schein entstand, als ob die Curiatcomitien die von den Centuriatcomitien getroffene Wahl bestätigten[2]); sie enthielt zugleich, wie schon unter den Königen für die Quaestoren, die Vollmacht für die sämmtlichen *magistratus minores*, welche die Magistrate cum imperio ernennen oder wählen lassen würden[3]).

2) Das Recht die von den Centuriatcomitien gefafsten, Verfassungsänderungen betreffenden Beschlüsse zu bestätigen, ein Recht, das sie ohne Zweifel daher ableiteten, weil sie selbst in der Königszeit competent gewesen waren auf Antrag des Königs

1) Gell. 15, 27. Liv. 39, 15. 2) Cic. de rep. 2, 32. 3) Gell. 13, 15.

Verfassungsänderungen zu beschliefsen, und das ihnen nicht streitig gemacht werden konnte, weil die ersten Verfassungsänderungen als Veränderungen der Form und des Inhalts des *imperium* eintraten. Dieses Recht ergänzte und hemmte die legis- 295
lative Thätigkeit der Centuriatcomitien gerade so, wie die *lex curiata de imperio* das Wahlrecht derselben. Der Act der Bestätigung hiefs in beiden Fällen *patrum auctoritas* (S. 266).

Diese beiden politisch höchst bedeutsamen Rechte, die den Kampf der Plebejer um völlige politische Gleichberechtigung mit den Patriciern so unendlich erschwerten, gingen den Curiatcomitien erst dann verloren, als jene Gleichberechtigung von Seiten der Plebejer im Wesentlichen bereits erkämpft war. Das Recht die legislativen Beschlüsse der Centuriatcomitien zu bestätigen ward ihnen zwar nicht direct genommen, aber es ward illusorisch gemacht 415/339 durch die Lex Publilia Philonis (II 42), welche bestimmte, *ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent*[1]). Eine solche den Centuriatcomitien vorausgehende Bestätigung des Resultats derselben von Seiten der Curiatcomitien war schon früher bei der Licinischen Gesetzgebung in Folge der Transaction zwischen Patres und Plebs von ersteren zugestanden worden[2]). Da es nun aber der Würde des patricischen Standes unangemessen schien, sich zum Beweise seiner legislativen Ohnmacht förmlich zu versammeln, so wurden diese *comitia curiata* nicht mehr besucht, und es ward fingirt, dafs die von ihnen zu ertheilende *patrum auctoritas* mit enthalten sei in dem Senatusconsultum, welches dem Antrage des Magistrates an die Centuriatcomitien vorangehen mufste[3]).

Das Recht der Curiatcomitien den gewählten Magistraten das *imperium* zu verleihen, verlor seine politische Bedeutung in ähnlicher Weise durch die Lex Maenia, die auf jeden Fall nach 455/299[4]), wahrscheinlich zur Zeit der die Demokratie vollendenden Lex Hortensia (467/287) gegeben ist (II 101). Die Lex Maenia, die sich gleichfalls auf vereinzelte frühere Vorgänge berufen konnte[5]), bestimmte, auch bei Wahlen sollten die Patres *in incertum comitiorum eventum auctores fieri*[6]), mit anderen Worten, die Curiatcomitien sollten schon vor der Wahl darauf verzichten, von ihrem Rechte das Resultat der Wahl durch Verweigerung der *lex curiata de imperio* zu beeinträchtigen, Gebrauch zu machen.

1) Liv. 8, 12. 2) Liv. 6, 42. 3) Liv. 1, 17. 4) Cic. Brut. 14, 55.
5) Liv. 6, 42. Cic. Brut. l. c. 6) Liv. 1, 17.

Der Erfolg war hier ein etwas anderer als bei der Lex Publilia. Während nämlich die *lex curiata de imperio* und die *patrum auctoritas* bis dahin ein einziger Act gewesen waren (S. 266f.), zerfiel dieser Act nunmehr in zwei Momente, deren ersteres, die *patrum auctoritas*, vor der Wahl stattfinden sollte, während das zweite, die *lex curiata de imperio*, erst nach geschehener Wahl stattfinden konnte, da das *imperium* nur *nominatim* verliehen
296 werden durfte. Rücksichtlich des ersteren Momentes wurde es nun ebenso gehalten, wie bei der *patrum auctoritas* für Gesetze; die Curiatcomitien versammelten sich für diesen sie selbst erniedrigenden Zweck nicht, und es ward fingirt, dafs die *patrum auctoritas* mit in dem Senatusconsultum enthalten sei, auf Grund dessen der Magistrat die Centuriatcomitien zur Wahl berief. Das zweite Moment aber, die *lex curiata de imperio*, mufste, schon um der darauf haftenden Auspicien willen[1]), rite vollzogen werden, so sehr es auch zu einer reinen Formalität herabgesunken war. Die betreffenden Curiatcomitien wurden so schwach besucht, dafs schliefslich die Anwesenheit von dreifsig *lictores curiati*, gewissermafsen als Repräsentanten der dreifsig Curien, und von drei zur Anstellung der Auspicien nöthigen Augurn genügte, um die *lex de imperio* rechtsgültig zu beschliefsen. In dieser Form bestanden die *comitia curiata* zur Ertheilung des Imperium nachweislich bis auf Ciceros Zeit fort[2]); ja sie mufsten mehr Beschlüsse fassen als früher, weil die Zahl der Magistrate, denen das Imperium zu ertheilen war, sich vermehrt hatte. Insbesondere mufste das Imperium auch denen bewilligt oder prorogirt werden, die als Proconsuln und Propraetoren eine Provinz verwalten sollten. Rücksichtlich dieser, wie auch der Consuln und Praetoren, bestimmte der Senat die Competenz ihres Imperium, d. h. eben ihre *provincia**). Das Imperium selbst aber erhielten diese Magistrate und Promagistrate formell erst durch den Curienbeschlufs[3]), welcher übrigens 540/214 für diejenigen, bei denen es sich nur um eine *prorogatio imperii* handelte, unter Umständen für entbehrlich erklärt wurde (II 153)**). Politische

---

*) Th. Mommsen, die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat. Breslau 1857.

**) Th. Mommsen, die lex curiata de imperio, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 13. 1858. S. 565.

1) Cic. de leg. agr. 2, 11, 27. 2) Cic. de leg. agr. 2, 12, 31. ad Att. 4, 18, 2. 3) Cic. ad Att. 4, 16, 12. 4, 18, 2. ad fam. 15, 9. 15, 14.

Bedeutung hatten die Curiatcomitien demgemäfs gar nicht mehr, abgesehen von der negativen, dafs die Volkstribunen mitunter ihr Intercessionsrecht benutzten, um den Magistraten, welche die *lex curiata de imperio* beantragen wollten, diefs zu verbieten[1]). Die Folge davon war, dafs die Betreffenden zwar Magistrate blieben, aber ohne Imperium waren. Diefs bereitete natürlich einige Verlegenheit (S. 267), aber darüber wufste man sich in den Zeiten der Gewaltherrschaft leicht hinwegzusetzen, wie das Beispiel des Crassus[2]) und das der ganzen Pompejanischen Partei be- 107
weist, die in der Eile der Flucht versäumt hatte die *lex curiata de imperio* für ihre Magistrate einzuholen[3]).

Während so die politische Bedeutung der Curiatcomitien unterging, blieben dieselben nach wie vor innerhalb des patricischen Standes für die familienrechtlichen Acte der Arrogation und, in der Theorie wenigstens, auch der Cooptation competent. Ja, es traten neben diese Acte einige andere Abweichungen vom Familienrecht von zugleich politischer Bedeutung, in denen nach Analogie jener ein durch die Curiatcomitien kundgegebener *jussus populi* erforderlich war, wofern der Betheiligte dem patricischen Stande angehörte. Nämlich erstens die Verbannung, d. h. Ausschliefsung aus dem Sacralverbande der Curien (S. 185), welche z. B. die ganze Gens Tarquinia betraf[4]). Ein die *interdictio aqua et igni* aussprechender Beschlufs der Curien scheint übrigens weiter nicht vorgekommen zu sein, weil seit der Lex Valeria de provocatione, und zweifellos seit der Zwölftafelgesetzgebung, nur die Centuriatcomitien competent waren zur Verhängung einer Capitalstrafe über römische Bürger, einerlei ob Patricier oder Plebejer (II 467). Wie aber die Ausschliefsung aus dem Curienverbande das Umgekehrte von der Cooptation ist, so ist die Zurückberufung eines verbannten Patriciers der Cooptation selbst zu vergleichen, und daher finden wir zweitens, dafs z. B. Camillus durch einen Beschlufs der Curien zurückgerufen ward[5]). Als regelmäfsiges Verfahren darf diefs freilich schon defshalb nicht angesehen werden, weil eigentlich die Zurückberufung eines Verbannten durch die Centuriat- oder durch die Tributcomitien geschehen mufste (II 523. 592).

Wichtiger als diese beiden Fälle, in welchen die Curiatcomitien defshalb hinter den allgemeinen Volksversammlungen zurücktraten, weil Verbannung und Zurückberufung, selbst wenn

1) Cic. de leg. agr. 2, 12, 30. 2) Cic. ad Att. 4, 16, 12. 3) Dio Cass. 41, 43. 4) Cic. de rep. 2, 25. Liv. 2, 2. Dion. 4, 84. 5) Liv. 5, 46.

die Betheiligten zu den Patriciern gehörten, Acte von nicht blofs patricisch-familienrechtlicher, sondern von zugleich römisch-staatsrechtlicher Bedeutung waren, ist die Benutzung der in Curiatcomitien zu vollziehenden Arrogation behufs der *transitio ad plebem* (S. 122) eines *homo sui juris*, wegen deren, weil dieselbe nur durch dessen Austritt aus der patricischen Familie und Eintritt in eine plebejische Familie ermöglicht werden konnte, die Arrogation auch auf Plebejer ausgedehnt wurde (S. 124). Während die Cooptation eines Plebejers zum Patricier in der Republik nie vorgekommen zu sein scheint — denn die Domitier[1]) sind stets plebejisch geblieben bis auf Caesar oder Augustus —, konnte es
298 für einen Patricier wünschenswerth sein, zur Plebs überzutreten, weil Plebität nothwendige Voraussetzung für die Bekleidung des immer einflufsreicher werdenden Volkstribunats war[2]). Das bekannteste Beispiel einer solchen *transitio* ist das des Clodius (S. 122), doch müssen ähnliche Uebertritte seit dem zweiten punischen Kriege ziemlich häufig gewesen sein[3]). Da das Motiv für die *transitio ad plebem* nach Untergang des Freistaates hinwegfiel, so kam sie nunmehr aufser Uebung; dagegen wurde es nun wiederum häufiger, dafs die Kaiser Plebejer in den patricischen Stand erhoben, der so zusammengeschmolzen war, dafs kaum die patricischen Priesterämter besetzt werden konnten. Caesar liefs sich dazu, weil die Cooptation seit langer Zeit ganz abgekommen gewesen war, durch eine Lex Cassia, Augustus durch eine Lex Saenia ermächtigen[4]), Gesetze, welche ohne Zweifel in Tributcomitien angenommen worden sind (II 576. 614), neben denen es aber einerseits eines Senatusconsultum[5]), andererseits auch der formellen *adlectio* in den Curiatcomitien bedurfte. Weiter aber läfst sich die Mitwirkung der Curiatcomitien bei der Cooptation nicht verfolgen; die Formen, welche Claudius[6]) und Vespasianus[7]) beobachteten, als sie von Neuem den patricischen Stand vermehrten — der letztere vermehrte ihn auf tausend Gentes —, sind unbekannt; unter Commodus aber ward das Patriciat als eine Gunstbezeugung des Günstlings Cleander verliehen, ja sogar verkauft[8]).

Die Arrogation endlich, die seit den älteren Zeiten der Re-

1) Suet. Ner. 1. 2) Dio Cass. fr. Vat. 22 Sturz. Zon. 7, 15. 3) Cic. Brut. 16, 62. Liv. 4, 16. Suet. Aug. 2. Dio Cass. 42, 29. 4) Tac. ann. 11, 25. 5) Dio Cass. 49, 43. 52, 42. Monum. Ancyr. 2, 1. 6) Tac. l. c. 7) Tac. Agr. 9. Aur. Vict. de Caes. 9. 8) Lamprid. Comm. 6. Dio Cass. 72, 12.

publik wenigstens theilweise überflüssig geworden war durch die jüngere und bequemere Form der civilrechtlichen *adoptio* und aufser zum Behuf der *transitio ad plebem* selten angewendet worden sein wird, wurde im Anfange der Kaiserzeit mit aller Förmlichkeit in Curiatcomitien[1]) dann vollzogen, wenn der zeitige Gewalthaber in Ermangelung eines natürlichen Erben seinen Nachfolger designiren wollte. So liefs Octavianus seine testamentarische Adoption durch Caesar (S. 126) nachträglich durch einen Beschlufs der Curiatcomitien bestätigen[2]) und adoptirte später selbst den Tiberius *lege curiata*[3]). Diesem Beispiele folgte Claudius bei der Adoption des Nero[4]), und es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, dafs die zu solchen Zwecken veranstalteten Curiatcomitien blofse Scheinversammlungen von dreifsig Lictoren und drei Augurn gewesen seien, was ebenso wenig die zum Zwecke der *cooptatio* und der *transitio ad plebem* gehaltenen waren, die z. B. wie andere Comitien ein *trinundinum* vorher promulgirt sein mufsten[5]). Ob spätere Kaiser bei Arrogationen die Curiatcomitien zusammentreten liefsen, läfst sich nicht ersehen[6]). Dafs es nicht immer geschah, ist gewifs, wie z. B. Galba die Adoption des Piso im Lager vollzog[7]). Gesetzlich überflüssig wurde die Arrogation freilich allgemein erst dann, als Diocletianus verordnete, dafs eine *ex indulgentia principis* beim Praetor oder Praeses provinciae vollzogene Arrogation gleiche Gültigkeit mit der vom Volke beschlossenen haben solle[8]). Fast ebenso lange sind *lictores curiati* auf Inschriften nachweisbar, aber es folgt daraus nicht mit zwingender Nothwendigkeit, dafs die Curiatcomitien ebenso lange fortbestanden hätten. 299

1) Tac. hist. 1, 15; vgl. Gell. 5, 19. 2) Appian. b. civ. 3, 94. Dio Cass. 45, 5. 3) Suet. Aug. 65. 4) Tac. ann. 12, 26. 41. 5) Cic. de dom. 16, 41. Dio Cass. 39, 11. 45, 5. 6) Dio Cass. 69, 20. 79, 17. 7) Tac. hist. 1, 17. 8) Cod. 8, 48, 2.

ZWEITE PERIODE.

Verbindung der Plebs mit dem patricischen Staate.

55. *Ursprung der Plebs.*

Von dem im dritten Abschnitte der ersten Periode geschilderten Staatsrechte ist dasjenige, welches im Anfange der Republik galt, wesentlich verschieden. Der römische Staat war nach Inhalt und Form ein anderer geworden. Nach dem Inhalte, insofern neben den drei Tribus und dreifsig Curien die Plebs als ein integrirender Bestandtheil nicht blofs der römischen Nation, sondern auch des römischen Staates erscheint; nach der Form, insofern an der Spitze des Staates nicht mehr ein lebenslänglicher König steht, dessen Herrscherrecht der unbeschränkten Gewalt des Hausvaters möglichst nachgebildet ist, sondern zwei oberste jährlich wechselnde Magistrate (*praetores* oder *consules*) mit zwar noch sehr weitgreifenden, aber doch im Vergleich mit der königlichen Gewalt wesentlich beschränkten Regierungsrechten. Dieser veränderte Zustand des Staatsrechts ist allmählich vorbereitet worden in derjenigen Periode der römischen Geschichte, welche die Namen der Könige Ancus Marcius, Tarquinius Priscus, Servius Tullius, Tarquinius Superbus repräsentiren; er ist zum Durchbruch gekommen in der durch eine Revolution herbeigeführten Vertreibung des letzten römischen Königs. Ist es auch nicht möglich, jene allmähliche Vorbereitung im vollen Lichte der Geschichte darzustellen, so lassen sich doch aus der halb mythischen, halb historischen Tradition über die Zeiten jener Könige mit voller historischer Gewifsheit die beiden Entwickelungen erkennen, die, sich gegenseitig bedingend und

fördernd, jenen Umschwung des römischen Staatsrechts herbei- 801
geführt haben. Es sind: die Bildung eines dem patricischen Populus fremden Elementes der Bevölkerung auf römischem Staatsgebiete, und die Entartung der legitimen Königsgewalt in illegitime Tyrannis.

Der Ursprung der *plebs**), deren Bedeutung für die Entwickelung des römischen Familien- und Gentilrechts wir schon im ersten und zweiten Abschnitte der ersten Periode hervorheben mufsten, war schon für die späteren Römer in Dunkel gehüllt. Sicher waren diese nur darüber, dafs die Plebs im strengsten Gegensatze gegen die Patricier gestanden hatte und theoretisch noch immer stand; am Bezeichnendsten giebt sich diefs kund in der negativen Definition der Plebs als desjenigen Bestandtheils der römischen Nation, in welchem *gentes civium patriciae non insunt* [1]). Wenn die Schriftsteller aber diesen Gegensatz für ursprünglich, die Plebs also für so alt wie Rom selbst hielten, sei es ohne darüber zu reflectiren, sei es dafs sie ihn aus einer positiven Anordnung des Stadtgründers Romulus ableiteten [2]), und wenn sie weiter, den Gegensatz zwischen Plebejern und Patriciern mit dem zwischen Clienten und Patriciern verwechselnd, die Plebejer für eins ansahen mit den Clienten (S. 213), so sind das Vorstellungen, welche nicht den Werth geschichtlicher Ueberlieferung haben, sondern, eben weil es die ersten Versuche zu Hypothesen auf diesem Gebiete sind, von vorn herein die Präsumption der Unrichtigkeit erwecken. Dafs und wie Clienten und Plebejer verschieden sind, haben wir bereits oben gesagt und zugleich die Entwickelung des patriarchalisch-gentilicischen Instituts der Clientel bis zum Aufgehen der Clienten in

---

*) Strässer, Versuch über die römischen Plebejer der ältesten Zeit. Elberfeld 1832.
Pellegrino (Krjukoff), über den ursprünglichen Religionsunterschied der Patricier und Plebejer. Leipzig 1842.
Ihne, Forschungen auf dem Gebiete der römischen Verfassungsgeschichte. Frankfurt a. M. 1847.
Kruszynski, die römische Plebs in ihrer politischen Entwickelung vom Ursprunge bis zur völligen Gleichstellung mit den Patriciern. Lemberg 1852.
Tophoff, de plebe Romana. Essen 1856.
Wallinder, de statu plebejorum Romanorum ante primam in montem sacrum secessionem quaestiones. Upsaliae 1860.

1) Gell. 10, 20; vgl. Gaj. 1, 3. Fest. p. 330. Instit. 1, 2, 4. 2) Dion. 2, 8f. Plut. Rom. 13.

der Plebs dargestellt (S. 221 ff.). Es gilt jetzt jene Darstellung durch die des Ursprungs und der Entwickelung der Plebs zu ergänzen.

Ueber den Ursprung der Plebs kann man urtheilen nur auf Grund einer richtigen Auffassung der ursprünglichen Stellung der Plebs im römischen Staate, und über diese kann man Aufschluſs gewinnen nur durch Rückschlüsse aus der geschichtlich
302 bekannten Stellung der Plebs in den ältesten Zeiten der Republik.

Auf sacralrechtlichem Gebiete steht die Plebs zu einer Zeit, als sie schon gewichtige politische Rechte errungen hat, dem Populus der dreifsig Curien völlig fremd gegenüber. Zwar verehren die Plebejer dieselben Götter wie die Patricier, aber nur privatim; daſs Plebejer als Priester von Staatswegen den Göttern opfern könnten, erscheint den Patriciern als ein *nefas*[1]). Zwar kann jeder Plebejer für sich den Willen des Jupiter durch Auspicien erkunden; aber die von einem Plebejer angestellten Auspicien können nach patricischer Ansicht niemals dem Staate als solchen gelten[2]). Zwar können die Plebejer innerhalb der Plebs eine rechte Ehe schliefsen; aber das Conubium mit den Patriciern können sie nicht erhalten, weil darunter bei einer Nachkommenschaft unreinen Ursprungs die Reinheit der patricischen Götterverehrung und der patricischen Auspicien leiden würde[3]). Kurz die Plebejer werden in sacralrechtlicher Beziehung wie *peregrini* von den Patriciern behandelt; wenn sie nun als solche noch in den Zeiten der Republik erscheinen, so müssen sie es um so mehr in ihrer ursprünglichen Stellung gewesen sein. Es ergiebt sich also, daſs sie als *peregrini* in den römischen Staat aufgenommen sein müssen.

Schon hieraus würde bei dem religiösen Charakter des patricischen Staates folgen, daſs die Plebs anfänglich auf staatsrechtlichem Gebiete gar keine Rechte gehabt haben könne. Dieſs wird aber auch von anderer Seite her bestätigt durch die Tradition, welche erkennen läſst, daſs erst geraume Zeit nach der Bildung der Plebs ihr das Minimum politischer Rechte, das *jus suffragii*, verliehen wurde, nämlich durch Servius Tullius. Daſs sie schon vorher in den Curiatcomitien stimmberechtigt gewesen sei, ist lediglich Hypothese von Dionysius (S. 249). Die ursprüngliche politische Rechtlosigkeit der Plebs drückt sich auch in diesem ihrem Namen aus. Eben weil die Plebejer nicht in Curien ge-

1) Liv. 10, 7. 6, 41. 2) Liv. 6, 41. 7, 6. 10, 8. 3) Liv. 4, 6.

gliedert waren, standen sie den Quiriten als ungegliederte Volksmasse, als *plebs* oder *plebes* (von *pleo*, vgl. πλῆθος), gegenüber. Wenn nun aber die *peregrini*, aus denen die Plebs entstand, im römischen Staate anfangs politisch rechtlos waren, so müssen sie durch kriegerische Unterwerfung dem römischen Staate einverleibt worden sein; sie sind mithin ihrer ursprünglichen Stellung nach als *peregrini dediticii* aufzufassen.

Auf privatrechtlichem Gebiete dagegen steht der einzelne plebejische *pater familias* dem patricischen völlig gleichberechtigt gegenüber. Er erscheint selbständig vor Gericht, er ist freier 305
Grundeigenthümer, er schliefst mit Patriciern rechtsgültige Verträge ab. Es ist, wenn man absieht von denjenigen Stellen der Autoren, welche die Plebejer zu Clienten stempeln, nirgends eine Andeutung, dafs es jemals anders gewesen sei. Die Nachricht, dafs Servius Tullius etwa funfzig Gesetze über das Privatrecht gegeben habe [1]), darf man, unhistorisch wie sie ist, nicht auf die Gewährung des *jus commercii*, der Voraussetzung des privatrechtlichen Verkehrs, an die Plebejer deuten. Wenn nun aber die Plebejer von Anfang an das *jus commercii* hatten, wenn für sie die privatrechtliche Seite des Jus Quiritium ebenso wie für die Patricier galt, so folgt, dafs bei der *deditio*, durch die sie dem römischen Staate einverleibt worden sind, besondere für sie günstige Umstände obgewaltet haben müssen.

Die Entstehung der Clientel leiteten wir freilich gleichfalls aus kriegerischer Unterwerfung ab; doch reicht diefs nicht hin, um Plebejer und Clienten zu identificiren. Zwar in staatsrechtlicher Beziehung waren die Clienten ebenso rechtlos wie die Plebs; aber in privatrechtlicher waren sie rechtloser, da sie ursprünglich sich durch ihre patricischen Patrone vor Gericht vertreten lassen mufsten und kein freies Grundeigenthum hatten. In sacralrechtlicher Beziehung standen sie dagegen dem patricischen Populus näher als die Plebejer, insofern sie wenigstens unter der schützenden Obhut der Gentes, denen sie unterthänig waren, Theil hatten an den Sacra der Curien und des patricischen Populus überhaupt. Diese Unterschiede zwischen Clienten und Plebejern berechtigen zunächst zu dem Schlusse, dafs die Bildung der Plebs in eine spätere Zeit fällt als die Entstehung der Clientel. Wenn wir letztere in die vorrömische patriarchalische Zeit setzten eben wegen ihres religiösen Charakters und ihrer Beziehung zu den Gentes, so müssen wir die Bildung der Plebs in die Zeit

1) Dion. 4, 13.

des ausgebildeten patricischen Staats setzen, als dieser stark genug war, um einerseits der Plebs alle sacralen und politischen Rechte vorzuenthalten, andererseits den einzelnen Plebejern privatrechtliche Selbständigkeit zu gestatten. Während die Clienten in Gruppen vertheilt den einzelnen Gentes gegenüberstehen, steht die Plebs noch bei der ersten Secession (§ 69) als fremdes Volk dem patricischen Populus gegenüber: sie schliefst, während die Clienten daheim geblieben sind [1]), mit demselben in den völkerrechtlichen Formen des Fetialenrechts [2]) einen Vertrag, der von da an einen neuen Rechtsboden für das gegenseitige Verhältnifs beider Theile der römischen Nation bietet.

804 Fragen wir nun aber, wo die *peregrini dediticii* sind, die, ohne in die Sklaverei Einzelner oder in die Clientel der Gentes zu kommen, mit dem *jus commercii* in den römischen Staat aufgenommen wurden, so giebt uns darauf die Tradition über die letzten römischen Könige unzweideutige Antwort.

Nach der Vereinigung von Alba longa mit Rom, also nach der Entstehung der Tribus der Luceres (S. 85), ist das erste Ereignifs von nachhaltiger Bedeutung, von dem die Tradition zu berichten weifs, die Unterwerfung latinischer Städte durch Ancus Marcius. Dieser König soll das zwischen Rom und Ostia gelegene Ficana [3]) und die zwischen Tiber und Anio gelegenen Städte Tellene, Medullia, Politorium erobert und ihre Bevölkerung mit dem römischen Staate vereinigt, in die römische Bürgerschaft (*civitas*) aufgenommen haben [4]). Die älteste Form der Ueberlieferung meinte damit gewifs nicht eine Aufnahme in den Populus der dreifsig Curien, obwohl Dionysius in der Consequenz seines Grundirrthums über die Curien die unterworfenen Latiner (jedoch als Plebejer) in die Curien vertheilt werden läfst [5]). Ebenso wenig meinte sie damit eine Aufnahme in die Stadt Rom; denn wenn die Schriftsteller auch berichten, dafs Ancus Marcius jene Unterworfenen auf dem Mons Aventinus (und Caelius) und in der zwischen dem Mons Palatinus und dem Aventinus gelegenen Vallis Murcia angesiedelt habe [6]), so ist diese Angabe in dieser Fassung gewifs unrichtig. Denn stark bewohnt waren jene Locale keinenfalls, da in der Vallis Murcia später der Circus maximus angelegt werden konnte, und da der Aventinus noch in der Zeit unmittelbar vor der Decemviralherrschaft grofsentheils Ager publicus und

1) Dion. 6, 46. 2) Dion. 6, 89. 3) Fest. s. v. Puilia saxa p. 250. 4) Cic. de rep. 2, 18. Liv. 1, 33. 5) Dion. 3, 37. 6) Liv. 1, 33. Dion. 3, 43. Cic. de rep. 2, 18. Strabo 5, 3, 7.

Wald war[1]). Höchstens kann man annehmen, dafs Ancus Marcius die Erlaubnifs zur Ansiedelung ertheilt habe, diese Erlaubnifs aber wenig benutzt worden sei.

Die ursprüngliche Ueberlieferung meinte vielmehr eine Aufnahme in die plebejische *civitas sine suffragio*, die sie als schon vorhanden dachte, wie sie ja auch die Existenz der Plebs gleich bei der Gründung Roms voraussetzt. Nun ist es zwar möglich, dafs schon in der ersten Periode der Königszeit einzelne Peregrinen auf römischem Staatsgebiete wohnten, und insofern schon damals der Anfang zur Bildung der Plebs vorhanden war; da aber die Plebs jedenfalls erst einige Zeit nach der Vollendung des patricischen Staates durch die Tribus der Luceres zu derjenigen Bedeutung gelangt sein kann, welche sie eben nur als Volksmasse haben konnte, da in diesem Sinne also zur Zeit der Vereinigung der Albaner mit Rom noch keine Plebs existirte[2]): so werden wir in jener Ueberlieferung eben die Nachricht von der Entstehung einer Plebs und der thatsächlichen Anerkennung einer plebejischen Civität erkennen dürfen.

Die Gründe, weshalb diese latinischen Unterworfenen anders behandelt wurden als die früher im Kriege unterjochten Ureinwohner Italiens, aus denen die Clienten entstanden (S. 55. 216), und als später die nicht latinischen *peregrini dediticii*, welche das quiritische *jus commercii* nicht erhielten, sind einleuchtend. 305
Sie waren den Römern stammverwandt, gehörten einem Volksstamme an, mit welchem die Römer aller Wahrscheinlichkeit nach von Alters her einen friedlichen internationalen Verkehr unterhielten (S. 60. 74. 77. 133); es ist daher erklärlich, wenn die Römer sich scheuten die Strenge des Kriegsrechts gegen die grofse Menge der Unterworfenen anzuwenden und sie zu Sklaven zu machen. Aber selbst wenn die herrschenden Geschlechter entweder dieses oder Vertheilung der Unterworfenen unter die Clientel der einzelnen Gentes gewünscht hätten, so mufste das Königthum doch in seinem eigenen Interesse principiell dagegen sein. Beschränkt wie es war durch die familienrechtlichen und gentilicischen Institute konnte es den Patres und Gentes einen solchen Zuwachs factischer Macht nicht gönnen, wie sie erhalten haben würden, wenn die Unterworfenen als Sklaven in die Macht der einzelnen Patres oder gleich als Clienten in die der patricischen Gentes gekommen wären. Die Könige würden das ihrer Souveränität entgegenstehende Princip verstärkt, dadurch ihre

1) Dion. 10, 31. 2) So nimmt Liv. 1, 28 an; vgl. 1, 16.

eigene Machtstellung untergraben und das Auseinanderfallen des Staates in seine Theile befördert haben, während wenig Voraussicht dazu gehörte, um zu begreifen, dafs, wenn man die Unterworfenen dem Staate als solchen unterthänig machte, der Zuwachs der Macht, den der Staat auf diese Weise erhielt, auch dem Staatsoberhaupte zu Gute kommen mufste. Der Erfolg hat diese Politik bestätigt; die Könige haben, auf die Staatsunterthanen gestützt, die Obmacht über die Geschlechter erhalten und dadurch die Möglichkeit einer freieren, den Geschlechterstaat zwar zerstörenden, aber die welthistorische Gröfse Roms begründenden Entwickelung angebahnt. Insofern sind die Plebejer für das Königthum von ähnlicher Bedeutung, wie die Clienten für die Geschlechter; aber man darf darum die Plebejer nicht zu Clienten des Königs im eigentlichen Sinne des Wortes oder gar zu Kronbauern machen.

Das Verfahren bei der Einverleibung dieser Unterjochten in den römischen Staat wird dasselbe gewesen sein, wie das von Livius[1]) bei der etwas späteren Unterwerfung Collatias beschriebene. Sie übergaben sich selbst und ihr Gemeinwesen und, wie ausdrücklich hinzugefügt zu werden pflegte, *urbem agros aquam terminos delubra utensilia divina humanaque omnia* in die Botmäfsigkeit des römischen Staates (*in regis populique Romani ditionem*). Hiernach konnte der römische Staat, d. h. der König nach Anhörung des Senates, einseitig über das Schicksal der Latini dediticii entscheiden. Man wird, wie es in späteren Zeiten
806 althergebrachte Praxis gegen Besiegte war, ihnen einen Theil ihrer Feldmark, den man zum Ager publicus schlug, genommen haben. Indem man ihnen aber das Uebrige zu freiem Eigenthum liefs, erkannte man factisch an, dafs das *jus commercii*, in welchem sie vor ihrer Unterwerfung mit den Römern gestanden hatten, bestehen bleiben sollte. Sie waren nun *municipes* im ältesten Sinne des Worts, d. i. *cives sine suffragio*, und konnten von ihrer Steuerpflicht auch als *aerarii* (§ 59) bezeichnet werden. Die Mehrzahl der Unterworfenen blieb auf dem Lande wohnen, wie schon daraus erhellt, dafs die plebejischen Versammlungen ursprünglich nur an Markttagen (*nundinae*, vgl. S. 314) gehalten wurden, an denen die Landleute ohnehin in die Stadt kamen[2]). Auf Grund des *jus commercii* konnten sie sich aber natürlich auch in der Stadt Rom ankaufen, und man schrieb eben dem Ancus Marcius die oben erwähnte Uebersiedelung der

1) Liv. 1, 38. 2) Dion. 7, 58. Macrob. sat. 1, 16, 34.

Latiner auf den Aventinus vielleicht ebendefshalb zu, weil man wufste, dafs die ältesten plebejischen Ansiedelungen auf dem Aventinus waren. Den Stadtgraben, welcher, zwischen dem Palatinus und Aventinus befindlich, die Altstadt der Quiriten von der Neustadt schied und defshalb *fossa Quiritium* hiefs, mufste natürlich derselbe Ancus Marcius angelegt haben[1]).

Diese Rechtsstellung der Plebs scheint nun als *civitas* (*sine suffragio*) aufgefafst, die Plebejer als *cives*, d. i. wahrscheinlich Einwohner (vgl. S. 248), bezeichnet worden zu sein. Es ist wahrscheinlich, dafs der in jenen Zeiten des noch nicht in seiner Ursprünglichkeit gestörten Familienrechts so wesentliche Begriff der privatrechtlichen Selbständigkeit, mit andern Worten, dafs die gemeinsame Gültigkeit des privatrechtlichen Jus Quiritium für Patricier und Plebejer die Brücke geworden ist, durch welche der Ausdruck *cives* von Seiten der Plebejer und der Ausdruck *Quirites* von Seiten der Patricier zu allgemeinen Bezeichnungen der römischen Bürger wurden. Auf jeden Fall liegt hier der Keim des allgemeinen (S. 248) römischen Bürgerthums, der unter dem Schutze der königlichen Gewalt, welcher die Patricier wie die Plebejer, wenn auch in verschiedener Weise, unterworfen waren, sich entwickelte und zur Zeit der Vertreibung der Könige schon so kräftig geworden war, dafs die Idee der Staatseinheit auch ohne ein sie sichtbar repräsentirendes Staatsoberhaupt trotz aller Zwietracht der unverrückbare Gedanke der römischen Politik nach aufsen wie im Innern sein konnte.

Wenn diefs der Ursprung der Plebs ist, so kann man nun auch nicht verkennen, dafs die Königsgestalt des Ancus Marcius*) mit dem, was von ihr berichtet wird, ein sagenhafter Ausdruck ist für die Thatsache der Verbindung der Plebs mit dem patri- 307
cischen Populus. Wie er den Uebergang bildet von den legitimen Königen zu den Tyrannen und Usurpatoren, wie er als Enkel des Numa und mit diesem auch sinnverwandt[2]) zu den älteren, dagegen als Vater der Mörder des Tarquinius Priscus zu den jüngeren Königen gehört (§ 56), so findet eine ähnliche Mittelstellung auch rücksichtlich seines Verhältnisses zur Plebs statt. Da nämlich *ancus* (S. 169) als Appellativum Diener, Sklav bedeutet, wie innerhalb des Lateinischen *ancilla*[3]) *anculare anclare* beweisen, so darf

*) Linker, die älteste Sagengeschichte Roms. Wien 1858. S. 14.

1) Liv. 1, 33. Dion. 3, 43. Fossae Quiritium bei Ostia: Fest. p. 254.
2) Dion. 3, 36. Liv. 1, 32. Ovid. fast. 6, 795. 3) Fest. p. 19.

man in dem Praenomen Ancus (das übrigens auch dem Hostilius neben Tullus gegeben wird)[1]) eine innerliche Beziehung zum dienenden und unterthänigen Stande, die den König als Oekisten der Plebs erscheinen lassen sollte, schwerlich abweisen*). Er ist also insofern allerdings Vorläufer des Servius Tullius, dessen Name dieselbe Beziehung zum dienenden Stande enthält, was sich in dem Gebrauche des Namens Servius Romanus für Freigelassene[2]) zeigt, und mithin den späteren Königen als der älteste unter ihnen anzureihen. Andererseits aber ist er mit der Gruppe der älteren Könige als der jüngste insofern zu verbinden, als die Tradition die Plebs von Anbeginn an vorhanden sein läfst und den Ancus Marcius ursprünglich wohl als Repräsentanten der Plebs neben Romulus, Numa und Tullus als den drei Repräsentanten der drei patricischen Tribus dachte.

Während nun diese Quelle für das Entstehen der Plebs, die wir in den Eroberungen des Ancus Marcius zu finden glaubten, niemals versiegte, indem der römische Staat bei allen seinen Eroberungen in der Folgezeit grofse Mengen von Fremden in sich aufnahm, die zwar nicht sofort das inzwischen besser gewordene plebejische Bürgerrecht erhielten, aber in den Zustand der *civitas sine suffragio* eintraten, von welchem aus sie, wie früher die latinischen Urplebejer, zum besseren Bürgerrechte emporsteigen konnten: so lassen sich in der späteren römischen Königszeit noch andere Zuflüsse der Plebs auffinden, die ihrerseits mit beigetragen haben zu dem Wachsthume des römischen Staates und zu der Kräftigung der Idee der Staatseinheit.

Wenn die Römer den mit Kriegsgewalt unterworfenen Latinern das *jus commercii* liefsen, so werden sie noch weniger Grund gehabt haben es denjenigen Latinern zu verweigern, welche aus freien Stücken auf römisches Staatsgebiet übersiedeln wollten. Waren solche Latiner sehr angesehen und von altem Geschlechte, so mochte der patricische Populus sie durch Cooptation in seine Reihen aufnehmen, wie es mit den Albanern
505 gehalten worden war und später mit dem Sabiner Attus Clausus gehalten wurde (S. 348). Geschah das nicht, und in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird es nicht geschehen sein, so stand den

*) Ueber den Namen Marcius vgl.:
Th. Mommsen, die römischen Patriciergeschlechter. Rh. Mus. N. F. Bd. 16. 1861. S. 343.

1) App. de reg. Rom. 2. 2) Liv. 4, 61.

einwandernden Latinern eine doppelte Möglichkeit offen: sie konnten entweder sich in die Clientel einer Gens begeben oder in die Rechtsstellung der Plebejer eintreten. Die einwandernden Latiner werden Letzteres vorgezogen haben, je mehr es sich herausstellte, dafs der königliche Schutz für die Plebejer ein vortheilhafterer war, als der gentilicische für die Clienten, und ebenso werden die Könige es nicht begünstigt haben, dafs Einwanderer die Macht der Gentes verstärkten. Es kann nicht auffallen, dafs die Geschichte keine Erinnerung, die Sage keinen unzweideutigen Ausdruck für diese Quelle des Plebejerthums erhalten hat. Wenn sie auch immerwährend flofs, vielleicht schon seit der Gründung des Staats der Quiriten, so flofs sie doch verhältnifsmäfsig sparsam und hinterliefs in dem Volksbewufstsein nicht einen so lebhaften Eindruck wie die Unterjochung ganzer Städte und Landschaften. Dafs aber wirklich auf diese Weise die Plebs Zuflufs erhielt, darf nicht bezweifelt werden, da Rom nach Albas Untergange die bedeutendste Stadt Latiums war und namentlich von der Zeit des Ancus Marcius an eine Kraft entwickelte, hinter welcher die übrigen Städte Latiums sehr zurückblieben, was natürlich eine bedeutende Anziehungskraft ausüben mufste.

Bedeutender indessen als diese vereinzelten friedlichen Uebersiedelungen der Latiner mufsten massenhafte Uebersiedelungen von Flüchtlingen aus angränzenden Ländern sein. Dafs solche stattgefunden haben, drückt sich in der Sage vom Asyl (S. 73) und in der Vorstellung aus, dafs Roms plebejische Bevölkerung überhaupt durch *advenae* und *transfugae* gebildet worden sei[1]), nur dafs die Verlegung des Asyls in die Zeit der Gründung Roms eine offenbar sagenhafte Anticipation ist. Woher diese flüchtigen Ankömmlinge stammten, spricht sich in einer Reihe bestimmterer Sagen aus: in der Sage von der Ankunft des etruskischen Heerführers Caeles Vibenna in Rom, die entweder anticipativ in die Zeit des Romulus oder, wie es scheint, richtiger in die des Tarquinius verlegt wird; in der Sage von der Einwanderung des Tarquinius Priscus aus dem etruskischen Tarquinii nach Rom; in der Sage, dafs ein etruskischer Heerführer Namens Mastarna unter dem Namen Servius Tullius König in Rom geworden sei; in der Sage endlich, dafs Etrusker von dem zersprengten Heere des Aruns Porsenna in Rom aufgenommen und angesiedelt worden seien. Diese Sagen, verbunden mit den Nach-

1) Liv. 2, 1.

richten über etruskische Kriege, welche die Urzeit Roms von
309 Mezentius bis Porsenna anfüllen, lassen auf einen langen unentschiedenen Kampf zwischen Etruskern und Latinern (Römern) schliefsen (S. 59).

Es wäre denkbar, dafs, wie Porsenna Rom vorübergehend dem etruskischen Joche unterwarf, so auch schon früher Rom unter etruskische Herrschaft gekommen wäre. Da aber das Resultat jenes Kampfes dieses ist, dafs Rom für sich und Latium, wenige äufserliche Einwirkungen abgerechnet, die nationale Selbständigkeit sowohl in Sprache und Religion, als auch in Sitte und Verfassung wahrte, so darf man die Etrusker weder für einen constitutiven Factor der römischen Nationalität (S. 85) ansehen, noch die Regierung der Tarquinier und des Servius Tullius für eine Zeit etruskischer Gewaltherrschaft über Rom halten. Sowohl die Verfassungsreform des Tarquinius Priscus (§ 57), als auch die Gesetzgebung des Servius Tullius widersprechen dem, was wir von der etruskischen Adels- und Priesterherrschaft wissen, völlig. Die angeblich etruskische Herkunft dieser Könige mufs also einen andern Sinn haben. Es wäre denkbar ferner, dafs Rom im Gegentheil eine Zeit lang über den südlichen Theil Etruriens geherrscht hätte. Aber auch das genügt durchaus nicht zur Erklärung der Entstehung jener Sagen und ist um so unwahrscheinlicher, je mehr Rom, wenn man die Gesammtheit jener Sagen betrachtet, als der sich der etruskischen Uebermacht nur mit Mühe erwehrende Theil erscheint.

Dagegen erklären sich jene Sagen leicht, wenn man annimmt, dafs die früheren Landesbewohner Etruriens, die dem Volksstamme der Umbrer angehörten, und die wir hypothetisch *Tusci* genannt haben (S. 59. 62), von den erobernden Rasennae bedrängt, lieber bei den stammverwandten Latinern, insbesondere bei den zunächst angesessenen Römern, Schutz und Hülfe suchten, als Penesten der barbarischen Rasennae werden mochten. Natürlich konnten sie in Rom nur die Rechtsstellung der Plebejer erhalten. Für diese Auffassung der Sagen spricht, dafs nicht nur die römische Sage den Tarquinius Priscus defshalb nach Rom wandern läfst, weil er in Etrurien nicht zu Ansehen habe gelangen können, sondern auch die etruskische Sage, die Kaiser Claudius in seiner Rede über die Verleihung des Bürgerrechts an Gallier (S. 18) aus etruskischen Annalen aufgezeichnet hatte, den Mastarna mit den Resten des zersprengten Heeres des

Caeles Vibenna*), also offenbar auch als Flüchtling, nach Rom gelangen läfst[1]). Ferner kennen nicht nur die Schriftsteller die aus Aruns Porsennas zersprengtem Heer in Rom angesiedelten hülfsbedürftigen Tusker, sondern es geht auch aus der Lage des *vicus Tuscus*, welcher unter dem Mons Palatinus lag und in früherer Zeit Sumpf war[2]), und aus den sich daran 310
knüpfenden verschieden formulirten Erzählungen unzweideutig hervor, dafs das, was von Etruskern in Rom dauernd geblieben war, dort in dienender, unterthäniger Stellung verharrte[3]).

Zu diesem tuskischen Bestandtheile der Plebs, welcher mit den latinischen Römern ebenso nah verwandt war, wie die Sabiner, verhält sich das Sagenhafte in der Gestalt des Tarquinius Priscus**) gerade so, wie das des Ancus Marcius zum latinischen Bestandtheile der Plebs. Weil der tuskische Bestandtheil des römischen Volks auf ihn seine Aufnahme in den römischen Staat zurückführte, defshalb mufste er selbst aus Etrurien eingewandert sein, und die Namensähnlichkeit einer etruskischen Stadt Tarquinii, wie sie lateinisch umgeformt hiefs, mit dem Gentilnamen Tarquinius bot sich dar, um dem allgemeinen Gedanken die bestimmtere Form zu geben, jener Tarquinius sei aus Tarquinii eingewandert[4]). Die Ungeschichtlichkeit dieser Formulirung ergiebt sich, wenn man erwägt, dafs ein aus Tarquinii Eingewanderter sich wohl das Cognomen *Tarquiniensis*, nicht aber das Nomen gentilicium *Tarquinius* defshalb hätte geben können. Dafs der wirkliche König Tarquinius nicht Etrusker, sondern Latiner, und zwar das Haupt einer alten latinischen *gens Tarquinia* war, deren Name vielleicht mit dem Namen des *mons Tarpejus* (S. 78) zusammenhängt, beweist die Thatsache, dafs ein weitverzweigtes Geschlecht dieses Namens wirklich erwähnt wird[5]), und dafs die ächte ältere Sage diesem Tarquinius die Gaja Caecilia (S. 106), das Prototyp des nationalrömischen Matronenthums, zur Frau giebt[6]), während erst die gefälschte etruskisirende Sage seine

*) O. Jahn, in Gerhards Denkmälern, Forschungen und Berichten. Lief. 56. Berlin 1863. S. 307.

**) Nitzsch, Tarquinii, in Paulys Realencycl. Bd. 6. Stuttgart 1852. S. 1606.

1) Tac. ann. 4, 65. Caeles *et* Vibenna bei Fest. p. 355. 2) Prop. 4, 2, 7. 3) Varr. l. l. 5, 46. Liv. 2, 14. Dion. 5, 36. Fest. p. 355. Paul. p. 354. Tac. ann. 4, 65. Serv. ad Aen. 5, 560. Acron und Schol. Cruq. ad Hor. sat. 2, 3, 228. 4) Liv. 1, 34. Dion. 3, 46 ff. 5) Liv. 2, 2. Cic. de rep. 2, 25. 31. Varr. bei Non. Marc. p. 151 Gerl. 6) Fest s. v. praedia p. 238. Plut. qu. r. 30.

Frau mit einem gewöhnlichen etruskischen Frauennamen Tanaquil nennt.

Aufser Tarquinius Priscus steht aber auch Servius Tullius*), abgesehen von der im Namen Servius (S. 364) ausgedrückten Beziehung zum dienenden Stande überhaupt, in einer besondern Beziehung zum tuskischen Bestandtheile der Plebs. Der zweite Name dieses Königs, Tullius, verwandt mit Tullus für Turnulus, kann ebenso gut als ein Ausdruck für das vermeintliche
311 Tuskerthum seines Trägers genommen werden, wie wir in dem Turnus der Aeneide einen Repräsentanten des Rom feindlichen Etruskerthums sehen müssen (S. 59). Wenn aber bei Cicero in der Hauptstelle der zweite Name dieses Königs *Sulpicius* lautet[1]), offenbar nicht aus blofser Unkenntnifs Ciceros, so läfst sich dieser Name, der von *supplex* wird abgeleitet werden müssen, vielleicht auf den König als Repräsentanten der flüchtigen Tusker deuten, welche nach Rom *inermes et fortuna et specie supplicum*[2]) kamen. Es ist Uebertreibung, wenn Trogus Pompejus auf den Servius Tullius mit dem Ausdrucke *servus vernaque Tuscorum* anspielte[3]), aber auch darin spricht sich aus, dafs es im Alterthum selbst eine Meinung gab, welche auf Grund der historischen Reminiscenz an Tusker, die Rom unterthänig geworden waren, den Servius Tullius selbst für einen solchen Tusker hielt. Uebrigens ist der wirkliche König, der mit sagenhaftem Ausdrucke Servius Tullius oder Servius Sulpicius genannt ward, so gut wie Tarquinius und der namensverwandte Tullus Hostilius, Latiner gewesen. Die Latinität des Servius Tullius spiegelt sich, abgesehen von dem latinischen, auf jeden Fall nicht etruskischen, Charakter seiner Gesetzgebung, in der ältesten Sage von seiner Geburt, wonach er Sohn einer kriegsgefangenen Latinerin Ocrisia aus Corniculum und des Hauslaren des Tarquinischen Hauses gewesen sein soll[4]). Denn die Ocrisia dieser Sage, die erst später rationalistisch umgedeutet wurde[5]), ist ihrem Namen zufolge (von *ocris*, Berg)[6]) nichts Anderes als die Localgottheit der corniculanischen Berge[7]).

Die Beziehungen zur Plebs, die bei Ancus Marcius und Tarquinius Priscus vertheilt erscheinen, sind in der Person des Ser-

*) Nitzsch, Servius Tullius, in Paulys Realencycl. Bd. 6. S. 1104.

1) Cic. de rep. 2, 21. 2) Liv. 2, 14. 3) Justin. 38, 6. 4) Dion. 4, 2. Ov. fast. 6, 627. Plin. n. h. 36, 70, 204. Plut. fort. Rom. 10. 5) Liv. 1, 39. 4, 3. Cic. de rep. 2, 21. Fest. s. v. nothum p. 174. 6) Fest. p. 181. 7) Dion. 1, 16.

hatte, deren Resultate wir in dem folgenden Abschnitte darstellen werden, trug sie mittelbar bei zur Anbahnung einer freieren Entwickelung durch die Ausdehnung der römischen Macht nach aufsen und durch die Aufnahme fremder, vorzugsweise hellenischer, Culturelemente im Innern.

In ersterer Beziehung ist es unverkennbar, dafs, wie man auch über das Einzelne der Erzählungen von Eroberungen der vier letzten Könige urtheilen mag, der römische Staat an Umfang und Machtentwickelung in der Zeit derselben ein viel bedeutenderer wurde. In den Anfang dieser Epoche fällt die einstimmig dem Ancus Marcius zugeschriebene Anlage der Hafenstadt Ostia*), der ältesten Bürger- oder Seecolonie, *colonia maritima* (vgl. II 57. 170), an der Tibermündung[1]), und im Verlaufe derselben erstrebte und erlangte Rom die Hegemonie über den latinischen Stamm. Die durch die Eroberungen des Ancus Marcius und Tarquinius Priscus geschwächte latinische Eidgenossenschaft (S. 87) konnte nur im Bunde mit Rom hoffen den gemeinschaftlichen Gefahren, die von Volskern und Etruskern, Karthagern und Hellenen drohten, zu widerstehen. Die Abschliefsung dieses Bundes, worüber die Urkunde noch zu Augustus Zeit erhalten war[2]), fällt in die Zeit des Servius Tullius, der als gemeinsames Heiligthum der latinischen Eidgenossenschaft und Roms[3]) den Tempel der Diana auf dem Aventinus erbaute[4]). Die römische Hegemonie über Latium ward aber erst durch die kein Mittel scheuende Thatkraft des Tarquinius Superbus vollendet[5]). Er durfte es sogar wagen, das Aufgebot des latinischen Stammes und das römische Heer zu verschmelzen[6]), was ohne Zweifel über die Absicht der latinischen Verbündeten hinausging. Er erbaute für den inzwischen erweiterten Bund an der alten Cultusstätte des Jupiter auf dem Mons Albanus (S. 68) ein neues Heiligthum des Jupiter Latiaris[7]), woselbst an den Feriae Latinae der römische König als sichtbares Oberhaupt des Bundes den Vorsitz führte. Wie weit sich Roms Oberhoheit erstreckte, kann nicht mit Sicherheit bestimmt, sondern nur ungefähr aus der Nachricht gefolgert wer-

*) Preller, Rom und der Tiber, in den Ber. d. kgl. sächs. Gesellschaft der Wiss. aus dem J. 1848. Bd. 2. Leipzig 1849. S. 131. Zweiter und dritter Abschnitt in den Ber. d. phil. hist. Classe. Bd. 1. 1849. S. 5. 134.

1) Liv. 1, 33. Cic. de rep. 2, 3. 18. Dion. 3, 44. Strab. 5, 3, 5. Fest. p. 197. Serv. ad Aen. 6, 816. 2) Dion. 4, 26. Fest. p. 165. 3) Varro l. l. 5, 43. 4) Liv. 1, 45. 5) Liv. 1, 52. Dion. 4, 48. 6) Liv. 1, 52. Zon. 7, 10. 7) Dion. 4, 48.

den, dafs Tarquinius Superbus das volskische Suessa Pometia erobert[1]) und die latinischen Colonien Signia und Circeji gegründet habe[2]). Sie reichte also schon damals im Süden am Weitesten, im Norden bildete der Tiber die Gränze, im Osten erstreckte sich die römische Macht bis über den Anio hinaus. Das Gebiet aber, welches dem römischen Staate im engeren Sinne gehörte, mufs, den natürlichen Voraussetzungen der Servianischen Classeneintheilung gemäfs, mindestens zwanzig Quadratmeilen betragen haben (§ 60. 65, 1), darf aber schwerlich gröfser als dreifsig Quadratmeilen angesetzt werden.

Dafs ein so machtvoll sich entwickelnder Staat kein blofser Agriculturstaat gewesen sein könne, würde sich von selbst verstehen, selbst wenn nicht die Anlage von Ostia darauf hinwiese, dafs Rom und Latium damals einen ausgebreiteten Seehandel unterhalten haben[3]). Dieser ist es denn auch gewesen, welcher Rom und Latium den hellenischen Einwirkungen zugänglich machte. Dieselben gingen aus von Sicilien und den griechischen Städten des südlichen Italiens. Besonders wichtig scheinen Cumae und Velia gewesen zu sein. Von Cumae sollen unter der Regierung des Tarquinius Priscus oder des Tarquinius Superbus die Sibyllinischen Orakel nach Rom gekommen sein, welche öffentliche Auctorität erhielten (§ 57, 4), und durch welche sich griechische Götterverehrung in Rom auszubreiten anfing. Eben dahin floh Tarquinius Superbus in der Verbannung[4]). Zwischen Velia und Rom aber bestanden alte Cultusbeziehungen in Betreff der *sacra peregrina* oder *sacra Graeca*[5]). Auch sollen die Phocaeer, als sie Velia verlassen hatten, unter Tarquinius in die Tibermündung eingelaufen sein und einen Freundschaftsvertrag mit den
319 Römern geschlossen haben[6]); und in der That hat ein solcher zwischen dem von jenen gegründeten Massilia und Rom bestanden[7]). Die Uebereinstimmung phocaeensischer, massiliensischer und römischer Athenebilder ferner bezeugt Strabo[8]), und die ephesische Artemis ward den Römern durch die Massilienser vermittelt[9]). Auch das griechische Mutterland blieb den Römern nicht fremd, wie die Nachricht von der Gesandtschaft der Söhne des Tarquinius Superbus nach Delphi beweist[10]). Da übrigens

---

1) Cic. de rep. 2, 24. Liv. 1, 53. Dion. 4, 50. Strab. 5, 3, 4. 2) Liv. 1, 56. Cic. de rep. 2, 24. Dion. 4, 63. 3) Vgl. auch Dion. 5, 66. 6, 88. 4) Liv. 2, 21. Dion. 6, 21. 5) Cic. pro Balb. 24, 55. Val. Max. 1, 1, 1. 6) Justin. 43, 3. 7) Justin. 43, 5. Diod. 14, 93. 8) Strab. 13, 1, 41. 9) Strab. 4, 1, 5. 10) Cic. de rep. 2, 24. Liv. 1, 56.

nicht wohl ohne Gewaltthaten denkbar. Wenn daher Dionysius vom Hasse der Patricier gegen Servius Tullius erzählt[1]), so ist dieſs an sich glaublich genug; und ebenso wird die Tradition dazu berechtigt gewesen sein, den Namen des unter dem Esquilinus belegenen *vicus patricius* daher abzuleiten, daſs Servius Tullius Patricier dort zu wohnen gezwungen hätte, damit sie, wenn sie Etwas gegen ihn unternähmen, leicht unterdrückt werden könnten[2]). Uebrigens sind diese Züge im Bilde des Servius Tullius immer mehr verwischt worden, je mehr die Patricier selbst in späteren Zeiten unter der Herrschaft des allgemeinen Volksbewuſstseins standen und mit den Plebejern in Servius Tullius, dem römischen Solon, den Neugründer des römischen Staates sahen. Daſs aber die Tradition in Sachen, welche an Zwingherrschaft erinnerten, Nichts sah, was seinem Charakter widersprochen hätte, beweist der Umstand, daſs nach naheliegender aber falscher Etymologie das unter dem *carcer* liegende *tullianum* (Quellhaus)[3]), in welchem Verbrecher hingerichtet wurden, von ihm erbaut sein sollte[4]).

Tarquinius Superbus*) endlich ist von der Tradition, wie dieſs schon sein Beiname deutlich bezeugt, als vollendeter Tyrann aufgefaſst worden. Wie die Söhne des Ancus Marcius den Tarquinius Priscus ermorden, so ermordet er als Sohn (oder, nach pragmatischer Umbildung der Tradition, als Enkel) des Tarquinius Priscus den Servius Tullius und nimmt den Thron mit Umgehung aller legitimen Formen, auf sein Erbrecht[5]) und die factische Macht der seinem Vorgänger feindlichen Partei gestützt, ein. Er behauptet sich auf demselben durch illegitime Mittel, indem er sich mit einer seiner Person ergebenen Leibwache umgiebt[6]) und aufserhalb des römischen Staates Stützen seiner Macht sucht, und zwar sowohl durch Errichtung von Lehnsfürstenthümern, wie in Gabii[7]), als auch durch Verschwägerung mit auswärtigen 316
Dynasten, die gleich ihm sich zu Tyrannen gemacht hatten, wie Octavius Mamilius von Tusculum[8]). Er bindet sich bei seiner Regierung nicht an die Schranken der legitimen Königsgewalt. Wie er durch Umgehung der Wahl und der Lex curiata de imperio[9]) die unveräufserlichen Rechte des patricischen Populus

*) Nitzsch in Paulys Realencykl. Bd. 6. Stuttgart 1852 S. 1606.

1) Dion. 4, 8. 10. 23. 2) Paul. p. 221. 3) Vgl. Paul. p. 353. 4) Varr. l. l. 5, 151. Fest. p. 356. 5) Liv. 1, 47. 48. Dion. 4, 31. 80. 6) Dion. 4, 41. Liv. 1, 49. Dio Cass. fr. Peir. 23. Zon. 7, 10. 7) Liv. 1, 53. 54. Dion. 4, 53—58. 8) Liv. 1, 49. Dion. 4, 45. 9) Liv. 1, 49.

mifsachtet hat, so beruft er das Volk auch in solchen Fällen nicht, wo, wie bei einem Angriffskriege, seine Vorgänger es gethan hatten. Er regiert ferner, ohne den Senat, das *regium consilium*, zu hören, führt diesen vielmehr durch ungerechte Todesurtheile gegen die einzelnen Senatoren, deren Stellen er nicht wieder besetzt, der Auflösung entgegen[1]). Er verstöfst nicht minder gegen die staatliche Sitte dadurch, dafs er für sich allein, ohne Zuziehung eines *consilium*, in Capitalprocessen das Urtheil spricht[2]). Die materiellen Leistungen des Volks für den Staat, Kriegsdienst und Steuern, vertheilt er nicht nach der auf dem Principe der Billigkeit beruhenden Servianischen Verfassung, die er so wenig wie die altpatricische achtet, sondern nach eigener Willkür[3]); ja er zwingt die Plebejer, als wenn sie seine Clienten wären, gleich Sklaven zu Frohnarbeiten[4]). Ohne das Imperium auf legitime Weise erhalten zu haben, greift er also in die familienrechtliche Selbständigkeit der Patres familias ein, und noch dazu in einer Ausdehnung und in Formen, wodurch die von legitimen Königen zu beobachtende Sitte verletzt wird. Auch das religiöse Gebiet liefs er nicht unangetastet, indem er Versammlungen zu festlichen Zwecken verbot[5]). Kurz er betrachtete sich nicht als den *tutor reipublicae*, der, mit legitimer Gewalt bekleidet, die geheiligte Staatsordnung heilig zu achten und zu erhalten hat, sondern wie er nach dem Erbrecht Anspruch auf das *regnum* als sein *patrimonium* gemacht hatte[6]), so betrachtete er sich als den Eigenthümer des Staates, der, wie der *dominus* mit seiner Sache, so mit dem Staate und dessen Einwohnern nach Belieben schalten könne[7]). Im Ganzen aber lastete sein Joch schwerer auf den Patriciern als auf den Plebejern; es wird berichtet, dafs die Plebejer späterhin seine Herrschaft zurück ersehnten[8]). So kann es nicht zweifelhaft sein, dafs er durch eine wesentlich patricische Revolution gestürzt wurde, wie denn auch die Schändung der Lucretia, der Tochter des Sp. Lucretius *Tricipitinus*, die der Tradition nach der nächste Anlafs seines Sturzes gewesen sein soll,
317 wohl ein mythischer Ausdruck für die Mifsachtung des Volkes der drei Tribus ist.

Abgesehen von der unmittelbaren Bedeutung, welche die Tyrannis für die innere Entwickelung des römischen Staatsrechts

---

1) Dio Cass. fr. Peir. 23. Dion. 4, 81. 2) Liv. 1, 49. 3) Dion. 4, 43. 4) Liv. 1, 56. 59. Dion. 4, 44. 81. Serv. ad Aen. 12, 603. Plin. n. h. 36, 15, 107. 5) Dion. 4, 43. 81. 6) Dion. 4, 29. 31. 7) Cic. de rep. 2, 26. 24. 29. 8) Liv. 2, 9. 21.

Auch Tarquinius Priscus gelangte noch in den legitimen Formen des Wahlkönigthums zum Throne[1]). Aber gestützt auf die Popularität, die er sich schon unter Ancus Marcius erworben hatte, und auf das Vertrauen seines königlichen Vorgängers soll er zuerst in ehrgeiziger Weise selbst sich um den Thron beworben haben[2]). Es ist wohl möglich, dafs im Gegensatze gegen den legitimen Wechsel von Königen aus den Stämmen der Ramnes und Tities in ihm zuerst ein König aus dem Stamme der Luceres zur Herrschaft gelangte. Wenigstens konnte ein solcher Umstand das Entstehen derjenigen Tradition befördern, die ihn als einen in Rom zur Herrschaft gelangten Fremdling, und zwar, weil die Luceres in der herrschenden Tradition für Etrusker galten, als einen Etrusker zeichnete. Auch Tarquinius gehört noch wie Ancus dem milderen Stadium der Tyrannis an; von tyrannischen Gewaltthaten weifs die Tradition Nichts zu berichten, wohl aber von einer kraftvollen Regierung, die bei ihren Organisationsplänen mit dem Widerstande des altconservativen Princips des Geschlechterstaats, als dessen Träger in der Tradition der sabinische Augur Attus Navius erscheint, zu kämpfen hatte (S. 382). Auch die Baulust, ein charakteristisches Symptom der griechischen Tyrannis, fehlt bei ihm nicht; es wird ihm, oder eigentlich, da die Tradition in dieser Beziehung zwischen ihm, 314
Servius Tullius und Tarquinius Superbus schwankt, seiner Dynastie, die Anlage der grofsartigen Abzugskanäle (*cloacae*)*) und des *circus maximus*, die Umbauung des Forum, die Aufführung einer neuen Stadtmauer und der Bau des capitolinischen Tempels zugeschrieben. Und wie endlich die Einsetzung des Aruns Tarquinius Egerius zum erblichen Lehnsfürsten in Collatia[3]) dynastische Interessen verräth, so kann auch nicht bezweifelt werden, dafs Tarquinius das römische Königthum in seiner Dynastie erblich zu machen suchte. Nach ihm gelangt der gewöhnlichen Tradition zufolge zuerst sein Eidam, dann sein Sohn zur Herrschaft; den Zunamen Priscus aber führt er eben als Stifter seines Geschlechts und seiner Dynastie.

Servius Tullius gelangte vollends mit Umgehung der legitimen Formen[4]) als Usurpator auf den Thron. Sein Anspruch

*) Schulz, über die Cloaca maxima, in der Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1856. Num. 2—5.

1) Dion. 3, 46. 2) Liv. 1, 35. 3) Liv. 1, 38. 57. Dion. 3, 60. 4, 64. 4) Liv. 1, 47. Dion. 4, 31. 40.

auf denselben stützt sich der Tradition nach darauf, dafs er Eidam des Tarquinius Priscus war[1]), und dafs er unter dem Vorwande der Statthalterschaft für den tödtlich verwundeten Tarquinius[2]), sodann unter dem Vorwande der Vormundschaft für die Söhne des Tarquinius[3]) factisch das Königsrecht in Besitz nahm (*usu regnum possederat*)[4]) und sich dergestalt darin befestigte, dafs er zwar nicht *jussu populi*, aber doch *voluntate atque concessu civium* oder *voluntate patrum*[5]) König war. Wenn er auch nachträglich durch einen Volksbeschlufs, — es ist bei den Ausdrücken der Quellen unklar ob der Curiatcomitien oder der von ihm geschaffenen Centuriatcomitien, — seine Herrschaft legitimiren liefs[6]), und wenn er auch von den Curiatcomitien das Imperium erhielt[7]), so war diese Legitimirung[8]) doch nur eine halbe, da das beim Regierungsantritt versäumte Interregnum[9]) nicht nachgeholt werden konnte.*) Seine Regierung war noch kraftvoller, und, da er sich des besonderen Beistandes der Fortuna, welcher er mehrere Tempel baute, erfreut haben soll, noch erfolgreicher als die des Tarquinius. Es gelang ihm den Schwerpunct des römischen Staates aus dem Populus der dreifsig Curien in den Populus der fünf Schatzungsclassen, welcher Patricier und Plebejer umfafste, zu verlegen und dadurch das allgemeine römische Staatsbürgerthum sowie den Begriff der Staatseinheit für alle Wechselfälle der Zukunft zu kräftigen (§ 58ff.). So gewifs er dadurch dem plebejischen Bestandtheile des Volks die Möglichkeit eröffnete selbstthätig an der ferneren Entwickelung der Verfassung Theil zu nehmen, so berechtigt ist die Tra-
315 dition dazu, ihn als den eigentlichen Heros der Plebs (S. 364. 368f.) aufzufassen. Die von ihm geschaffene Verfassungsgrundlage allein würde schon, wenn die Tradition auch nicht jene Züge von seinem Verhältnisse zur Plebs erhalten hätte, beweisen, dafs er gleichwie Ancus Marcius und Tarquinius Priscus, und mehr noch als diese, seine Herrschaft auf die Gunst des Volkes, d. h. der Plebs, stützte. Von Gewaltthaten dieses Königs, auf den die Tradition alles Gute der Tyrannis häufte, weifs sie wenig zu berichten; in Wirklichkeit ist eine Regierung mit solchen Resultaten

*) Bröcker, die Königswahl des Servius Tullius, in den Untersuchungen über die Verfassungsgesch. Hamburg 1858. S. 101.

1) Liv. 1, 40. 2) Liv. 1, 41. Dion. 4, 5: Cic. de rep. 2, 21. 3) Dion. 4, 8. 4) Liv. 1, 46. 5) Cic. de rep. 2, 21. Liv. 1, 41. 4, 3. 6) Cic. de rep. 2, 21. Liv. 1, 46. Dion. 4, 11. Zon. 7, 9. 7) Cic. l. c. 8) Liv. 1, 48. 9) Dion. 4, 40. Liv. 1, 47.

vius Tullius concentrirt. Er, der in der Sage auf jene beiden folgt, that, wie man auch seine Gesetzgebung beurtheilen mag (§ 58), den ersten Schritt zu einer Organisation der Plebs und ist defshalb in höherem Sinne als die beiden früheren Könige zum Heros dieses Standes von der Volkserinnerung ausgebildet worden. Als solcher wohnt er der Sage zufolge auf dem *mons Esquilinus* [1]), d. h. in der plebejischen [2]) Vorstadt (*exquilinus*, wie *inquilinus*, von *excolere*) [3]), obwohl deren Anbau jünger ist, als der des Aventinus; als solcher wird er, der angebliche Begründer der Freiheit [4]), an allen Nonen von der dankbaren Plebs gefeiert, weil sein Geburtstag auf die Nonen eines unbekannten Monats gefallen sein sollte [5]); als solcher wird er in der Ueber- 312
lieferung einerseits als ein zweiter, bürgerlicher Numa aufgefafst [6]), andererseits durch erweislich erdichtete Züge verherrlicht, wie Ackervertheilung, Schuldenerlafs, Aufhebung der Schuldknechtschaft [7]), die von den Bestrebungen theils einiger volksfreundlicher Consuln, theils der späteren Volkstribunen entlehnt sind. Ja selbst die Sklaven, welche die Möglichkeit der Erlangung des Bürgerrechts durch Manumission von ihm herleiteten [8]), feiern sein Andenken an den Feriae servorum, welche auf die Iden des August fielen [9]), und an den Compitalien [10]).

56. *Entartung des Königthums in Tyrannis.*

Schon oben wurde auf den Widerspruch hingewiesen, den das künstliche römische Königthum (S. 240) und in entsprechender Weise der künstlich gegliederte Populus Romanus Quiritium (S. 248) in sich selbst enthielt. Wir haben in demselben den Grund für die Möglichkeit von Bestrebungen der Könige erkannt, die, wenngleich im Interesse der Staatseinheit unternommen, doch, sobald sie sich mit den persönlichen Interessen der Könige verbänden, das Königthum nothwendig auf die Bahn der Entartung zur Tyrannis hinüberdrängen würden. Wir haben soeben gesehen, dafs der Eintritt der Plebs in den römischen Staat solchen Bestrebungen der Könige entgegenkam, sie entweder veranlafste oder wenigstens verstärkte. So ist die Plebs von Anfang an,

1) Liv. 1, 44. Dion. 4, 13. Ov. fast. 6, 595. 2) Liv. 2, 28. 3) In anderem Sinne als Varr. l. l. 5, 49 meint. 4) Vgl. Cic. pro Sest. 58, 123. 5) Macrob. sat. 1, 13, 18; vgl. 1, 16, 33. 6) Liv. 1, 42. 7) Dion. 4, 9—13. Liv. 1, 46. 8) Dion. 4, 22. 23. 9) Plut. qu. Rom. 100. Fest. p. 343. 10) Dion. 4, 14. Plin. n. h. 36, 70, 204. Cato de re rust. 5, 4. Dio Cass. 55, 8.

wenn auch vorläufig rein passiv, doch durch ihr blofses Vorhandensein im römischen Staate das einen Fortschritt der staatsrechtlichen Entwickelung hervorrufende Element. Denn ein staatsrechtlicher Fortschritt ist die Entartung des Königthums zur Tyrannis allerdings, da sie in dem naturgemäfsen Kreislaufe der Verfassungsentwickelung in Rom wie in Griechenland die nothwendige Durchgangsstufe zu freieren Verfassungszuständen war [1]). Dafs aber das römische Königthum wirklich in Tyrannis ausartete, läfst die Tradition sowohl in allgemeinen Urtheilen über die Königszeit [2]), als auch in der Geschichte der letzten vier Könige erkennen, von denen sie der Reihenfolge nach immer bestimmtere und stärkere Symptome tyrannischer Regierung zu berichten weifs.

Ancus Marcius steht, was die Art seiner Berufung zum Throne betrifft, völlig legitim da und würde insofern mit den drei älteren Königen verbunden werden können. Aber es ist ein nicht ganz gleichgültiger Zug der Ueberlieferung, wenn diese den Ancus
313 Marcius für einen Enkel des Numa erklärt. Da die drei ersten Könige in keiner verwandtschaftlichen Beziehung zu einander stehen, so kann darin wenigstens eine leise Andeutung des dem legitimen Wahlkönigthum widerstrebenden Princips der Erblichkeit gefunden werden. Nicht zu verkennen ist aber diefs, dafs Ancus Marcius, wenn er auch auf legitime Weise zum Throne gelangte, doch, nach den Spuren der Tradition zu urtheilen, die Königsgewalt in seinem Geschlechte erblich zu machen suchte. Defshalb läfst ihn die Tradition den Tarquinius zum Vormunde seiner Kinder ernennen [3]), und defshalb läfst sie auch die Söhne des Marcius dem Tarquinius es nicht verzeihen, dafs dieser sie um das *patrium regnum* [4]) betrogen habe. Aufserdem deutet auf die, im ersten Stadium immer volksfreundliche, Tyrannis bei Ancus Marcius der Umstand hin, dafs die Tradition ihn vorzugsweise als den gütigen, d. h. gegen die Plebs gütigen, König (*bonus Ancus*) [5]) auffafste und sein Streben nach der Volksgunst hervorhob [6]). Wenn ihm aber auch die wahrscheinlich der Tarquinianischen Zeit angehörige Anlage des *carcer* am capitolinischen Berge zugeschrieben wurde [7]), so beweist diefs wenigstens so viel, dafs tyrannische Züge dem traditionellen Bilde von Ancus Marcius sich leicht einfügten.

---

1) Polyb. 6, 3ff. 2) Polyb. 6, 4. 9. Dion. 6, 74. Cic. de rep. 2, 23f.
3) Liv. 1, 34f. 4) Liv. 1, 30. 4, 3. 5) Ennius bei Fest. p. 301.
6) Verg. Aen. 6, 817. 7) Liv. 1, 33.

rum[1]), aus, ohne dabei die Mitwirkung des cooptirenden Populus zu erwähnen, die sich für sie von selbst verstand, und die auch 325
deutlich genug darin ausgesprochen liegt, dafs der gewöhnlichen Tradition zufolge jener *duplicatio patrum* eine Transaction zwischen König und Populus vorherging. Die späteren Schriftsteller bezogen jene Verdoppelung der *patres* irrthümlich nur auf die *patres* des Senats und verursachten dadurch die oben (S. 340 f.) besprochene Verwirrung in den Angaben über die allmähliche Vermehrung der Zahl der Senatoren.

Die neuaufgenommenen Familien hiefsen nun im Verhältnisse zu den älteren Geschlechtern, den *majores gentes*, jüngere Geschlechter, *minores gentes*, die Familienhäupter derselben *patres minorum gentium*[2]). Kraft der freien *lectio senatus*, die ihm zustand, brachte Tarquinius solche *patres minorum gentium* in den Senat. Dieser Umstand trug, da in späterer Zeit der Unterschied der *majores* und *minores gentes* in den Curiatcomitien bei der Bedeutungslosigkeit derselben nicht zu Tage trat, und der Name *patres minorum gentium* nur in Beziehung auf den Senat allgemeiner bekannt war, und da man andererseits wufste, dafs die *patres minorum gentium* erst seit Tarquinius im Senate seien, zur Entstehung jenes Irrthums bei. Im Verhältnisse gegen die alten Mitglieder der Tribus, die von nun an *Ramnes, Tities, Luceres primi* hiefsen, hiefsen die Neuaufgenommenen *Ramnes, Tities, Luceres secundi*[3]), eine Bezeichnung, die darauf hinweist, dafs sie, wenn nicht an Rechten, obwohl auch diefs in Bezug auf das Sacralrecht möglich wäre, so doch an Dignität hinter den Altpatriciern zurückstanden, wie denn Tarquinius selbst die *patres minorum gentium* nach den *patres majorum gentium* um ihre Meinung gefragt haben soll[4]). Da sich diese Bezeichnungen in der Praxis der späteren Zeit vorzugsweise bei den patricischen Abtheilungen des Reitercorps erhalten hatten, so erklärt es sich, dafs einige spätere Schriftsteller von der Reform des Tarquinius so sprechen, als ob sie sich nur auf die Reitercenturien erstreckt hätte[5]).

Der Erfolg der Tarquinianischen Verdoppelung der *patres* mochte für den Augenblick befriedigend sein; auf die Dauer konnte er bei der steten Zunahme der Plebs nicht befriedigen. In consequenter Verfolgung des von Tarquinius eingeschlagenen

1) Cic. de rep. 2, 20. 2) Cic. de rep. 2, 20. 3) Fest. p. 344. 4) Cic. de rep. 2, 20. 5) Liv. 1, 36. Val. Max. 1, 4, 1.

Weges hätte man die massenhafte Cooptation von Plebejern ins Patriciat von Zeit zu Zeit wiederholen müssen. Dann würde der römische Staat, wenn es gelang den Neupatriciern den gentilicischen Geist der alten einzuflöfsen, von den Fesseln des Gentilrechts niemals befreit worden sein, im entgegengesetzten Falle aber wäre er trotz der Erhebung der Plebejer ins Patriciat und vielleicht gerade dadurch um so eher aus einander gefallen. Dafs jetzt aber ein günstigeres Resultat auf einem andern Wege gewon-
328 nen werden konnte, war ein von den Altpatriciern gewifs nicht vorhergesehener Erfolg der Verdoppelung der *patres*. Ehe die *gentes minores* ihres eigenen Ursprungs vergessend den alten Patriciern sich assimilirt hatten, trat ein neuer, kühnerer Reformator auf, und dieser konnte nun weit sicherer als Tarquinius darauf rechnen, sowohl die Zustimmung des Senates, in welchem *patres minorum gentium* safsen, als auch den *jussus populi* in den Curiatcomitien, in denen die Mitglieder der *minores gentes, viritim* stimmend, den Altpatriciern mindestens die Wage hielten, zu seiner Verfassungsänderung zu erlangen.

2. Wie der Eintritt der *patres minorum gentium* in den Senat, so ist von der *duplicatio* des Populus andererseits die Verdoppelung der Reiterei *) die Folge. Jede Tribus, die früher Eine *centuria equitum* ausgerüstet hatte (S. 251 f.), konnte jetzt, da sie doppelt so viele Geschlechter enthielt, das Doppelte stellen. Die neu hinzugekommenen Reiter hiefsen nun entsprechend der oben erwähnten Bezeichnung der neuen Tribulen *equites Ramnenses*, *Titienses*, *Lucerenses posteriores*, während die alten als *priores* von ihnen unterschieden wurden [1]). Die Gesammtheit scheint man aber nach wie vor als *tres centuriae* (*geminatae*) bezeichnet zu haben, entsprechend der Beibehaltung der Dreizahl für die Tribus. Dieses patricische Reitercontingent ging unverändert in die Servianische Verfassung über (§ 60); da es aber seiner numerischen Stärke entsprechend sechs Centuriatstimmen erhielt, so wurde der in scheinbarer Anomalie zu den Bezeichnungen der Servianischen Verfassung stehende Ausdruck *sex suffragia* für dasselbe überall da angewendet, wo es auf sein Verhältnifs zur Servianischen Verfassung ankam. *Sex centuriae* konnte es eben defshalb nicht genannt werden, weil es in allen sonstigen Beziehungen *tres centuriae equitum Ramnensium*, *Ti-*

*) Die Literatur über die Geschichte der römischen Reiterei s. § 92 (II 14).

1) Liv. 1, 36. Cic. de rep. 2, 20. Gran. Licin. 26, 1 (p. 5 ed. Bonn.).

Vierter Abschnitt.

Das Staatsrecht der reformirten Verfassung.

57. *Die Tarquinianischen Einrichtungen.*

Je mehr die Plebs an Zahl und factischer Bedeutung für den Staat zunahm, desto unnatürlicher war es, dafs der Schwerpunct des Staates nach wie vor in dem Populus der drei Tribus ruhen sollte. Zur Erhaltung des staatlichen Gleichgewichts konnte es nicht genügen, dafs die disparaten Elemente des Staates durch das Band des privatrechtlichen Commercium und des gemeinsamen Gehorsams gegen den König verbunden waren. Ehe aber der Gedanke aufkommen konnte die hierin liegende Gefahr durch eine völlig neue Staatsform zu beseitigen, neben welcher die alte, als Form eines Theils des Staates, fortbestehen blieb, mufste der am Nächsten liegende Versuch gemacht sein das gestörte Gleichgewicht durch eine Erhebung der angeseheneren Plebejer ins Patriciat, also durch eine Verstärkung des Populus der drei Tribus, die zugleich eine Schwächung der Plebs war, herzustellen. Einen solchen Versuch hat der Tradition zufolge Tarquinius Priscus gemacht*). Wir müssen denselben, obwohl er sich unzulänglich erwies, als eine vorbereitende Mafsregel für die Servianische Verfassungsreform auffassen. Letztere wäre nicht nöthig gewesen, wenn auf jenem Wege das staatliche Gleichgewicht hätte dauernd hergestellt werden können, andererseits aber wurde sie erleichtert, eben weil jener Versuch sich unzulänglich erwiesen hatte.

*) Franke, die Reform des Tarquinius, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 12. Frankfurt 1857. S. 512.

324 1. Die ursprüngliche Absicht des Tarquinius Priscus ging dahin, aus der Plebs drei neue Tribus zu bilden, welche politisch gleichberechtigt neben die drei alten Tribus der Ramnes, Tities und Luceres treten sollten[1]). Er konnte sich für eine solche Einrichtung auf das Bündnifs der Ramnes und Tities, sowie auf die Aufnahme der Luceres berufen; für die Durchführung dieser Verfassungsänderung reichte aber sein Königsrecht nicht aus; es war wie bei jeder Verfassungsänderung ein *jussus populi* (S. 269. 349) und die Einwilligung des durch Auspicien befragten Jupiter erforderlich. Die Legende von dem Widerspruche, den das Vorhaben des Tarquinius bei dem sabinischen Augur Attus Navius fand, ist der sagenhafte Ausdruck dafür, dafs der Populus seine Zustimmung verweigerte, und dafs die Auspicien ungünstig ausfielen. Der Populus der drei Tribus verweigerte aber ohne Zweifel defshalb seine Zustimmung, weil er nicht Lust hatte seine politischen und sacralen Rechte mit drei neuen Tribus zu theilen, also anstatt das Ganze des Staats nur die Hälfte desselben zu sein.

Da aber Tarquinius das, was ihm die Hauptsache war, nämlich durch Erhebung ins Patriciat dem angeseheneren Theile der plebejischen Bevölkerung eine staatsrechtliche Stellung zu geben und so durch gleichzeitige Verstärkung des patricischen Populus und Schwächung der Plebs das staatliche Gleichgewicht wiederherzustellen, nicht aufgeben konnte: so erwirkte er, dafs der Populus der drei Tribus in jede der drei Tribus eine den alten Geschlechtern entsprechende Zahl plebejischer Familien cooptirte. Hierzu mochten sich die Patricier eher verstehen. Sie sahen ein, dafs Etwas selbst in ihrem eigenen Interesse geschehen mufste, um der Plebs ihre hauptsächlichsten Stützen zu entziehen und dieselben mit sich zu verbinden. Auf dem Wege der Cooptation konnte diefs ohne Veränderung der von Jupiter geheiligten Form des Staats geschehen. Sie mochten hoffen, dafs die Neuaufzunehmenden leichter von dem gentilicischen Geiste beseelt werden würden, wenn sie innerhalb der alten Staatsform, als wenn sie politisch gleichberechtigt in drei neuen Tribus aufserhalb derselben ständen. Das Resultat war in anderer Form dasselbe, wie das, welches Tarquinius ursprünglich beabsichtigt hatte: eine Verdoppelung der *patres*, d. i. des patricischen Populus. Die älteren Quellen drückten diefs wohl in der von Cicero aufbewahrten Form: *duplicavit pristinum patrum nume-*

1) Dion. 3, 71. 72; vgl. Zon. 7, 8. Cic. de rep. 2, 20. Fest. s. v. Navia p. 169. Liv. 1, 36.

nius Superbus [1]) zuschreibt. Uebrigens ist es nicht nöthig anzunehmen, dafs damals schon der ganze Raum mit Häusern bedeckt gewesen sei; das Gegentheil ist vielmehr direct bezeugt. Sowohl die natürliche Beschaffenheit des Bodens, die keine andere Befestigung in geringerem Umkreise zuliefs, als auch die Vorahnung der künftigen Gröfse Roms nöthigte dazu, die Mauer in einem Umfange anzulegen, der dem von Athen [2]) und Veji [3]) gleich war. Mit dieser Erweiterung der Stadt war eine Erweiterung des *pomoerium* [4]) verbunden, d. h. des Gränzrains, der in sacraler Beziehung Stadt und Feld trennte. Wir wissen nicht genauer den Lauf des neuen *pomoerium*, wohl aber, dafs es nicht mehr, wie früher bei der *urbs quadrata* des Romulus, genau dem Laufe der Mauer selbst folgte, wovon die Bezeichnung *pomoerium* herrührte; denn der Mons Aventinus lag innerhalb der Mauer, aber aufserhalb des *pomoerium* [5]).

Wie aber jede irdische Entwickelung in Rom ihr entsprechendes Gegenbild im Gebiete der Götter haben mufs, so spiegelt sich die Macht und Gröfse des römischen Staates, die neu geschaffene Einheit der patricisch-plebejischen Nation in dem (keineswegs etruskischen) Cultus der capitolinischen Götter*). Die Erbauung des capitolinischen Tempels, den Tarquinius Priscus gelobt [6]), Servius begonnen [7]), Tarquinius Superbus vollendet [8]) haben soll, und den erst der Consul M. Horatius Pulvillus weihte [9]), steht im engsten Zusammenhange mit den übrigen Bestrebungen der Dynastie der Tarquinier. Es galt an die Stelle der zwar strengen, aber entwickelungsunfähigen Einheit der altpatricischen Staatsfamilie eine zwar losere, aber eben darum auch entwickelungsfähigere Einheit der römischen Nation zu setzen und dieser Einheit einen für das damalige religiöse Bewufstsein nothwendigen religiösen Ausdruck zu verschaffen. So wenig man die ältere Organisation des Populus der drei Tribus abschaffte, ebenso wenig schaffte man zu dem Ende den Staatscultus derselben, der aufser der Vesta dem Jupiter, Mars und Quirinus galt, ab; man führte auch nicht einen ganz neuen Cultus ein, sondern knüpfte an den älteren sabinischen Cultus des Jupiter, der Juno und der

*) Ambrosch, über das Verhältnifs des capitolinischen Cultus zu dem des älteren Roms, in den Studien. Breslau 1839. S. 196—230.

1) Plin. n. h. 3, 9, 67. 2) Dion. 9, 68. 3) Dion. 12, 21. 4) Liv. 1, 44. 5) Gell. 13, 14. 6) Dion. 3, 69. Liv. 1, 38. 7) Tac. hist. 3, 72. 8) Dion. 4, 59. Liv. 1, 55. Cic. de rep. 2, 20. 24. 9) Tac. hist. 3, 72. Plut. Popl. 14.

Minerva, die im *capitolium vetus* auf dem Quirinalis verehrt wurden [1]), an. Da der höchste Gott der Latiner und Sabiner den Mittelpunct des neuen Cultus bilden sollte, Juno und Minerva ferner gleichfalls bei beiden Stämmen verehrt wurden, so konnte die Einführung desselben bei dem altpatricischen Populus, der darin die Verherrlichung seiner eigenen Götter sah, nicht auf Schwierigkeiten stofsen. Die geringeren Götter, denen Titus Tatius Altäre an der Stelle errichtet hatte, wo der capitolinische Tempel erbaut werden sollte, liefsen sich ohne Schwierigkeit exauguriren [2]), mit Ausnahme des Terminus [3]), der eben Jupiter selbst war. Hatte aber früher der Cultus des Jupiter, Mars und Quirinus die Einheit der Staatsfamilie der Ramnes und Tities, des ursprünglichen Populus Romanus Quiritium, dargestellt, so stellte nun der neue Cultus des Jupiter, der Juno und der Minerva die Einheit des erweiterten römischen Staates, die Einheit der werdenden römischen Nation dar, wodurch er seinerseits dazu beitrug sie zu befestigen. Wie das Capitolium selbst als Wahrzeichen künftiger Gröfse aufgefafst wurde [4]), so knüpften sich von nun an im Glauben des römischen Volkes die Schicksale Roms an die Fortdauer des capitolinischen Cultus [5]), der in allen Phasen der weiteren Entwickelung der religiöse Mittelpunct des Staates blieb.

---

1) Varro l. l. 5, 158. 2) Serv. ad Aen. 9, 448. Dion. 3, 69. 3) Liv. 1, 55. 4) Liv. 1, 55. 5) Liv. 5, 54.

auch Etrurien in jener Zeit sich hellenisirte, so ist es erklärlich, dafs auch aus Etrurien hellenische Bildung nach Rom kommen konnte. Darin liegt der Anlafs, dafs die Sage den angeblich aus dem etruskischen Tarquinii eingewanderten Tarquinius, insofern er Träger vorzugsweise hellenischer Bildung war[1]), zum Sohne des vertriebenen Corinthiers Demaratus machte[2]). Es ist daher auch wohl glaublich, dafs Tarquinius Superbus nach seiner Vertreibung zuerst nach dem hellenisirten Caere floh[3]), zumal da auch zwischen dieser Stadt und Rom gleichfalls alte Cultusbeziehungen bestanden. Andererseits erklärt sich der Umstand, dafs die Nachrichten über hellenische Einwirkungen auf Rom in der herrschenden Tradition weit zurückstehen hinter denen über etruskischen Einflufs, wenn man erwägt, dafs nach der Vertreibung der Tyrannen von Seiten der zur Herrschaft gelangten patricischen Aristokratie eine Reaction gegen Alles, was die Tyrannis gefördert hatte, natürlich war. Der auch an äufserer Macht wesentlich erschütterte Staat zog sich von der Seefahrt zurück und wendete sich dem alleinigen Betriebe des Ackerbaus wiederum zu. Dazu kam, dafs die griechischen Colonien Süditaliens dem vordringenden samnitischen Stamme nach und nach unterlagen[4]), wodurch die Beziehungen derselben zu Rom gestört wurden, während dagegen kriegerische und friedliche Berührungen Roms mit Etrurien nach wie vor stattfanden[5]). Aber trotz jener Reaction sind die hellenischen Einwirkungen der Königszeit in ihren Resultaten ersichtlich: in dem allmählichen Aufkommen griechischer Götterverehrung; in der von der Tradition in die Zeit der Tarquinier verlegten Einführung des anthropomorphischen Bilderdienstes an der Stelle der älteren Verehrung der Götter in Symbolen[6]); in der im Gegensatz gegen die Einfachheit des Numaischen Cultus erhöhten Pracht des Gottesdienstes, wovon in der Periode der Tarquinier der Glanz der Spiele[7]) und die Erbauung der verschiedenen Tempel zeugt, von denen der der Diana 320
auf dem Aventinus nach dem Vorbilde des Bundesheiligthums der ephesischen Artemis erbaut worden sein soll[8]); in der timokratischen Grundlage der Servianischen Verfassung, welche, wie das die neue Eintheilung des Volks bezeichnende Wort *classis* (κλῆσις) beweist, ohne Zweifel griechischem Vorbilde, wenn auch

---

1) Cic. de rep. 2, 19. 21. 2) Polyb. 6, 2. Liv. 1, 34. Dion. 3, 46 ff.
3) Liv. 1, 60. 4) Liv. 4, 44. Diod. 12, 76. 5) Vgl. insbes. Liv. 9, 36. 6) Varro bei Augustin. de civ. dei 4, 31. Plut. Num. 8.
7) Liv. 1, 53. 8) Liv. 1, 45. Dion. 4, 25. Strab. 4, 1, 5.

in national selbständiger Weise, entlehnt ist; in der auf gemeinsamer Grundlage (S. 50) der altgriechischen Phalanx in Form und Bewaffnung nachgebildeten Heeresordnung der Römer; in den Berührungen des Systems der römischen Mafse, Gewichte und Münzen mit dem griechischen; endlich in der Hellenisirung der Ursprungssagen von Rom und anderen latinischen Städten. Uebrigens darf auch der etruskische Einflufs auf Rom keineswegs ganz abgewiesen werden. Es ist sehr glaublich, dafs die Etrusker es den Römern in technischer Beziehung zuvorthaten, und dafs diese beim Bau des in etruskischem Styl (*ratio Tuscanica*) erbauten capitolinischen Tempels etruskische Werkleute verwendeten[1]), die Statue des Jupiter von einem etruskischen Künstler verfertigen liefsen[2]) und das thönerne Viergespann für den capitolinischen Tempel in Veji bestellten[3]). Auch mögen die von Tarquinius Priscus zu Ehren der capitolinischen Gottheiten eingesetzten im *circus maximus* gefeierten *ludi Romani*[4]) unmittelbar etruskischem und nur mittelbar griechischem Vorbilde entnommen sein. Endlich ist auf jeden Fall auch die in Rom neben der Auguraldisciplin allmählich zu öffentlichem Ansehen gelangende Haruspicin (Eingeweideschau) etruskischen Ursprungs.

Entsprechend der Ausdehnung des römischen Herrschaftsgebietes nahm die Stadt Rom unter den vier letzten Königen an Umfang und Festigkeit zu. Ancus Marcius gestattete den Neubürgern sich auf dem Mons Aventinus anzusiedeln, was indefs, wie schon bemerkt, wenig benutzt wurde (S. 360f.); derselbe soll den jenseit des Tiber gelegenen Mons Janiculus befestigt[5]) und durch den übrigens ohne Zweifel älteren, Pons Sublicius mit der Stadt in Verbindung gesetzt haben[6]). In der Epoche der Tarquinier wurde auch der Mons Esquilinus und Viminalis, angeblich von Servius Tullius[7]), zur Stadt gezogen. Auf jeden Fall ist in derselben das Ganze der in neuerer Zeit sogenannten Siebenhügelstadt, die nun den Capitolinus, Palatinus, Quirinalis, Caelius, Aventinus, Esquilinus, Viminalis umfafste, durch eine neue Mauer, an der Ostseite durch einen hohen Wall mit Graben (*agger Servii Tullii*), um-
321 geben worden, ein Unternehmen, welches die Tradition dem Tarquinius Priscus[8]), dem Servius Tullius[9]) und auch dem Tarqui-

1) Liv. 1, 56. 2) Plin. n. h. 35, 45, 157. 3) Plut. Popl. 13. Plin. n. h. 28, 4, 16. Fest. s. v. Ratumena p. 274. 4) Cic. de rep. 2, 20. Liv. 1, 35. Ps. Ascon. p. 142. Cic. Verr. 5, 14, 36. 5) Dion. 3, 45. Liv. 1, 33. 6) Plut. Num. 9. 7) Dion. 4, 13. Liv. 1, 44. Strab. 5, 3, 7. 8) Liv. 1, 36. 38. Dion. 3, 67. 9) Dion. 4, 14. 9, 68. Liv. 1, 44.

tiensium, Lucerensium priorum et posteriorum genannt wurde. Erst in Livius Zeit erlaubte man sich den Ausdruck *sex centuriae*[1]). An der Spitze jeder der sechs Abtheilungen, die später auch *turmae* genannt wurden, stand ein Anführer; diese sechs Anführer konnten aus demselben Grunde nicht *centuriones* genannt werden, welcher Titel nur auf die drei Anführer der *equites priores* paſste; eben so wenig ist zu erweisen, dafs sie *tribuni celerum* hiefsen (S. 251f.). Wohl aber ist es innerlich begründet, auf sie, auf die *μέγιστοι ἱππεῖς* des Dionysius[2]), den Ausdruck *seviri*, Sechsmänner, zu beziehen und anzunehmen, dafs sie sich unter dieser an die Bezeichnung *sex suffragia* erinnernden Benennung, und zwar in unveränderter Zahl, wegen der sacralen Obliegenheiten, die sie hatten (S. 251), mit dem Ritterstande bis in die Kaiserzeit erhielten. Dagegen hat Mommsens Annahme, dafs die Decurionen und Decurionenstellvertreter jeder militärischen Turme von dreifsig Mann, weil ihrer zusammen sechs waren, *seviri* geheifsen hätten, dafs es also später mindestens sechs mal sechzig *seviri* gegeben hätte, keine Wahrscheinlichkeit.

Wie hoch die Zahl der in jenen drei verdoppelten Centurien 317
oder *sex suffragia* enthaltenen Reiter gewesen sei, darüber ist die Tradition unklar. Wie man die drei Tribus als von Anfang an vorhanden ansah, so glaubte man auch, dafs die *tres centuriae equitum* schon unter Romulus vorhanden gewesen seien. Man nahm daher an, dafs die Zahl dieser dreihundert Reiter mit dem Zutritt der Sabiner und der Albaner jedesmal um dreihundert vermehrt worden sei[3]). Die Verdoppelung der Reiterei durch Tarquinius ergab also achtzehnhundert Reiter. Diese Summe giebt Livius an[4]), obwohl er die sabinische Vermehrung vergessen und nur die albanische erwähnt hat[5]). Und ebenso schrieb wahrscheinlich Cicero, in dessen Texte jetzt unter verdächtigenden Umständen *M ac CC* (für *MDCCC*) steht[6]); eine zweimalige Verdoppelung durch Tarquinius hat Cicero, dessen Worte man dahin mifsdeutet hat, gewifs nicht annehmen wollen. Allein die Prämissen jener Rechnung sind falsch, weil die drei Tribus nicht von vorn herein vorhanden waren, also auch nicht die *tres centuriae*, die den Tribus entsprechen. Die Vermehrungen der Reiterei, welche die Tradition als Vermehrungen um dreihundert

1) Liv. 1, 36. 43. 2) Dion. 6, 13. 3) Plut. Rom. 20. Lyd. de mag. 1, 16. Isid. 9, 3, 51. 4) Liv. 1, 36. 5) Liv. 1, 30. 6) Cic. de rep. 2, 20.

Reiter ansieht, waren in Wirklichkeit nur Vermehrungen um eine *centuria*, d. h. im ursprünglichen Wortsinne des Ausdrucks um hundert Reiter. Die *tres centuriae* bestanden also vor Tarquinius aus dreihundert Reitern. Sodann ist aber auch, abgesehen von der Falschheit der Prämissen jener Rechnung, das Resultat derselben als falsch leicht zu erweisen*). Hätte wirklich Tarquinius die Reiterei auf achtzehnhundert Mann vermehrt, so würde für die weitere Vermehrung der Reiterei um zwölf Centurien, die von Servius Tullius berichtet wird (§ 60), kein Platz übrig bleiben: denn die römische Reiterei der *sex suffragia* und *duodecim centuriae* bestand von Beginn der Republik bis auf Cato nachweislich aus achtzehnhundert *equites equo publico* [1]). Diese Schwierigkeit läfst sich aber dadurch nicht beseitigen, dafs man unter Tarquinius gegen Livius (und Cicero) zwölfhundert Reiter annimmt, und, gestützt auf eine corrupte Stelle des Festus [2]), die mit Livius [3]) in Widerspruch zu stehen scheint, das Verhältnifs der *sex suffragia* und *duodecim centuriae* umkehrt, also in jenen das von Servius Tullius geschaffene Neue erblickt, was zu neuen Widersprüchen und Hypothesen führen würde. Wir müssen daher annehmen, dafs die von Tarquinius verdoppelten *tres centuriae equitum* aus sechshundert Reitern bestanden haben.

3. Eine weitere Folge der Verdoppelung des Populus war
328 nun auch die Vermehrung der Zahl der Vestalischen Jungfrauen. Da die Neuaufgenommenen in Folge der Cooptation zu der Staatsfamilie gehörten, Genossen desselben Staatsheerdes geworden waren, so war es natürlich, dafs, wenn auch an eine eigentliche Vertretung der verschiedenen Theile des Volks durch Priester nicht gedacht werden darf, doch die Zahl der Priesterinnen des Staatsheerdes der Zahl der Theile des Volkes entsprechen zu sollen schien. Beim Zutritt der Tribus der Luceres war es wie es scheint unterlassen worden, die Zahl der Priesterinnen der Zahl der drei Tribus anzupassen, indem von Numa bis auf Tarquinius nur vier Vestalische Jungfrauen den Dienst der Vesta besorgten, entsprechend der Zweizahl der Tribus der Ramnes und Tities (S. 88. 251). Als aber Tarquinius (nach Andern Servius) die Zahl derselben auf sechs erhöhte, da stellten die Vestalischen Jungfrauen am Staatsheerde selbst das in drei Tribus, deren jede

*) Lange in den Gött. Gel. Anz. 1851. S. 1873 ff.

1) Cato bei Prisc. 7, 8, 38 p. 318 Hertz = Cat. or. p. 66 Jordan; vgl. mit Dion. 6, 44. 2) Fest. s. v. sex suffragia p. 334. 3) Liv. 1, 38. 43.

aus zwei Theilen bestand, gegliederte Volk äufserlich sichtbar dar[1]). Nach dieser Analogie ist die Annahme nicht unwahrscheinlich, dafs die in Numas Zeit gesetzte Vermehrung der Augurn um zwei (S. 290f.) gleichfalls mit der Reform des Tarquinius in Verbindung zu setzen sei.

4. Wir verbinden mit diesen unter sich im Zusammenhange stehenden Neuerungen des Tarquinius Priscus die Einsetzung des Collegiums der *duumviri sacrorum* oder *libris Sibyllinis inspiciundis*, obwohl dieselbe erst von Tarquinius Superbus herzurühren scheint. Sie steht aber insofern mit jenen Neuerungen auf gleicher Linie, als auch sie einen neuen Geist verräth, und zwar auf dem am Wenigsten den Neuerungen zugänglichen Gebiete der Religion. In dieser Beziehung steht sie in unverkennbarem Zusammenhange mit der Stiftung des capitolinischen Cultus. Die Pflicht sie in den Staatsalterthümern zu besprechen folgt aus der politischen Bedeutung, die jenes Collegium, das ganz nach der Analogie der Collegien der Fetialen, Augurn und Pontifices (S. 278 bis 324) zu beurtheilen ist, im römischen Staate gewann.

Die Sibyllinischen Orakel*), in drei Büchern oder in einem Buche enthalten, sollen nach der bekannten Legende unter Tarquinius Priscus[2]) oder Tarquinius Superbus[3]) oder unter den Consuln[4]) nach Rom gekommen sein, und zwar aus Cumae, wie von Vergilius überall vorausgesetzt und auch sonst angegeben wird[5]). Die Cumaner hatten aber keine ihnen eigenthümliche Sammlung Sibyllinischer Orakel[6]), sondern dieselbe, die sich von dem idaeischen Gergis aus nach dem aeolischen Kyme und andern Städten Kleinasiens, sodann nach Erythrae und andern griechischen Inseln und endlich nach dem griechischen Mutterlande und den griechischen Städten Süditaliens verbreitet hatte. 329
Daher erklärt es sich einerseits, dafs Varro, weil die von der Sage zu Aeneas Zeit erwähnte cumanische Sibylle nicht mehr habe

*) Alexandre, de Sibyllinis Romanorum libris, in den Oracula Sibyllina cur. Alexandre. Vol. alt. Paris 1856. S. 148.
Zeyfs, die Sibyllinischen Bücher, in d. Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1856. Num. 29.

1) Fest. s. v. sex Vestae sacerdotes p. 344. Dion. 3, 67. 2, 67. Plut. Num. 10. 2) Lyd. de mens. 4, 34. Isid. or. 8, 8. Suid. s. v. Σίβυλλα. 3) Dion. 4, 62. Gell. 1, 19. Plin. n. h. 13, 27, 88. 4) Suid. v. Ἡροφίλα. 5) Solin. 2, 16. Lyd. l. c. Isid. l. c. Suid. s. v. Σίβυλλα. Amm. Marc. 22, 9. 6) Paus. 10, 12.

zu Tarquinius Superbus Zeit leben können, den cumanischen Ursprung der römischen Sibyllinischen Bücher leugnete und sie aus Erythrae ableitete [1]), und andererseits, dafs die Römer, als die Sibyllinischen Bücher im Brande des Capitols unter Sulla zu Grunde gegangen waren, sie nicht aus Cumae, sondern aus griechischen Städten und Inseln Kleinasiens, unter denen insbesondere auch Erythrae genannt wird, und aus den süditalischen Colonien herstellen liefsen [2]). Die Sibyllinischen Orakel waren in Hexametern verfafst [3]) und enthielten Weifsagungen über die Zukunft des im Idagebirge herrschenden Geschlechts der Aeneaden. Indem sie nun den Glauben der Römer an ihre trojanische Abstammung (S. 66) bestärkten, bewirkten sie zugleich, dafs dieselben die auf die Aeneaden bezüglichen Weifsagungen auf sich bezogen und in den Sibyllinischen Orakeln die *fata populi Romani* zu besitzen glaubten. Es scheint eine förmliche officielle Reception und Anerkennung der Sibyllinischen Orakel von Seiten des Collegiums der Augurn erfolgt zu sein [4]). Ihrer hohen Bedeutung gemäfs wurden sie *in sacrario* [5]) unter dem capitolinischen Tempel [6]) aufbewahrt. Sie wurden aufgeschlagen, wenn die Stadt von irgend einem Unglück heimgesucht worden war, oder wenn Unglück drohende Zeichen erschienen. Man glaubte in ihnen Aufschlufs darüber zu finden, welche Götter der Stadt zürnten, und auf welche Weise ihr Zorn zu besänftigen wäre. Die Auskunft, die man aus ihnen erhielt, bestand gewöhnlich darin, dafs Festlichkeiten zu veranstalten seien, und Götter, die bisher zu Rom nicht öffentlich verehrt worden waren, durch öffentliche Verehrung besänftigt werden müfsten. Dem griechischen Ursprunge der Orakel gemäfs waren es griechische Götter, deren Cultus auf diese Weise eingeführt wurde (Apollo, Latona, Demeter, Aesculapius, die Mater Idaea und andere), und griechischer Ritus, der sich auf diese Weise in Rom verbreitete [7]). Dieser fremde Cultus, dessen Mittelpunct der Dienst des Apollo war, diente wie der capitolinische Cultus zur Befestigung der Einheit des patricisch-plebejischen Staats in religiöser Beziehung.

Wie die Sibyllinischen Bücher befragt wurden, ist unbekannt. Da aber auf jeden Fall Sachkenntnifs dazu gehörte, so gut wie zur Befragung des Jupiter durch Auspicien, so wurde ein Collegium von Sachverständigen dafür niedergesetzt. Dieses Collegium

1) Serv. ad Aen. 6, 36. 72. 321. Myth. Vat. 2, 88. 2) Tac. ann. 6, 12. Dion. 4, 62. 3) Tibull. 2, 5, 16. 4) Dion. 4, 62. 5) Gell. 1, 19. 6) Dion. 4, 62. 7) Varr. l. l. 7, 88. Liv. 25, 12.

war ebenso abhängig von der weltlichen Macht, wie die andern Collegien religiöser Sachverständiger. Tarquinius Superbus soll einen aus dem Collegium, der sich einen Betrug erlaubt hatte, sso gleich einem *parricida* (S. 332) verurtheilt haben[1]), und in den Zeiten der Republik konnten die Sibyllinischen Bücher nur dann befragt werden, wenn der Senat auf Antrag des Magistrats es beschlossen hatte[2]). Gleichwohl war die politische Bedeutung der *duumviri sacrorum* grofs, weil ihr Ausspruch, war er einmal veranlafst, unbedingt befolgt werden mufste, wenn der Staat nicht ein neues *nefas* auf sich laden sollte. In welcher Weise aber die Anordnung von Festlichkeiten auf den Gang politischer Agitationen hemmend einwirkte, ist früher bemerkt worden (S. 304f.); daher erscheint die Befragung der Sibyllinischen Bücher zugleich als ein Mittel der Regierung in den Händen der am Ruder befindlichen Partei.

Anfangs bestand das Collegium aus zwei Patriciern, denen zwei griechische *servi publici* als Dollmetscher beigegeben waren[3]). Die Zahl Zwei nöthigt nicht dazu, die Einsetzung des Collegiums in die ersten Zeiten der Republik herab zu rücken; denn, wenn auch erst damals die Collegialität in der obersten Magistratur eingeführt worden war, so findet sie sich doch schon in der Königszeit bei den *quaestores parricidii* und *duumviri perduellionis*. Der König ernannte die *duumviri sacrorum* aus eigener Macht; ihre Stellung war eine lebenslängliche, und von Kriegsdienst und andern Lasten waren sie gleich den übrigen religiösen Beamten[4]) befreit[5]). Bei Einführung der Republik blieb das Collegium in der bisherigen Form bestehen, nur dafs möglicherweise jetzt die Cooptation als Modus der Ergänzung des Collegiums eingeführt wurde; für die späteren Zeiten der Republik wenigstens ist sie direct bezeugt[6]). Die Mitglieder des Collegiums werden aus den ersten Zeiten der Republik unter dem Namen *duumviri*[7]) oder *duumviri sacrorum*[8]) oder *duumviri sacris faciundis*[9]), immer jedoch mit Beziehung auf die ihrer Obhut anvertrauten Sibyllinischen Bücher, erwähnt. Mit jenem Zusatze wurden sie bezeichnet, weil sie die von ihnen eingeführten Ceremonien selbst zu besorgen hatten. Sie waren *carminum Sibyllae ac fatorum populi Romani interpretes, antistites Apolli-*

1) Val. Max. 1, 1, 13. Dion. 4, 62. 2) Dion. l. c. Liv. 5, 13. Cic. de div. 2, 54, 112. 3) Dion. 4, 62. Zon. 7, 11. 4) Dion. 2, 21. 5) Dion. 4, 62. 6) Liv. 40, 42. 7) Liv. 4, 25. 8) Liv. 3, 10. 9) Liv. 5, 13. 6, 37. 10, 8.

naris sacri caerimoniarumque aliarum[1]). Dem Apollo war nämlich auf ihr Anrathen von allen griechischen Göttern zuerst ein Tempel gelobt[2]) und geweiht worden[3]), und in Beziehung auf die Verehrung der fremden Götter nahm das Collegium eine ähnliche Stellung ein, wie die Pontifices in Beziehung auf die nationalrömischen Sacra.

Weil die Patricier den Einfluſs auch dieses Collegiums der Plebs gegenüber mifsbrauchten[4]), so war es natürlich, dafs die
331 Plebejer nach der Theilnahme an demselben strebten. Die Volkstribunen C. Licinius Stolo und L. Sextius Lateranus beantragten[5]), dafs statt der *duumviri sacris faciundis* in Zukunft *decemviri* eingesetzt werden sollten, von denen fünf der Plebs angehören müfsten. Der Antrag ging eher als die übrigen Licinischen Rogationen (§ 78) durch, und so gab es im Jahre 387/367 zum ersten Male fünf *decemviri sacrorum* aus den Patriciern, fünf aus der Plebs[6]), ohne Zweifel nach vorausgegangener Cooptation von Seiten der zwei im Amte befindlichen Patricier und nicht vermittelst einer Volkswahl. Möglicherweise wurde die Cooptation erst jetzt bei diesem Collegium eingeführt. So lange es aus zwei Mitgliedern bestand, ist Ernennung durch die Consuln immerhin wahrscheinlicher. Eins der Mitglieder führte den Titel *magister*[7]).

Dafs die Plebejer ihren Anspruch auf Theilnahme zuerst von allen Collegien gegen dieses richteten, und dafs die Patricier so früh (67 Jahre vor der Lex Ogulnia) diesen Anspruch zugaben, hat seinen Grund eben in der jüngern Entstehung des Collegiums, das mit dem patricischen Populus nicht so innig verwachsen war, wie die Collegien der Fetialen, Augurn und Pontifices, und dessen Sachkenntnifs sich auf ein dem Gottesdienst des patricischen Populus ursprünglich fremdes Gebiet erstreckte[8]). Seit jener Zeit wird das Collegium, das nunmehr an Ansehn den Collegien der Augurn und Pontifices ziemlich gleich stand[9]), unter dem Namen der *decemviri sacrorum* oder *sacris faciundis* öfter erwähnt. Das Amt eines *decemvir sacrorum* konnte sowohl mit dem Augurate[10]) als auch mit dem Pontificate[11]) vereinigt sein.

Da die letzte bestimmte Erwähnung der *decemviri* sich auf das Jahr 656/98 bezieht[12]), dagegen aus dem Jahre 703/51 zuerst ein

1) Liv. 10, 8; vgl. Cic. de div. 1, 2, 4. 2) Liv. 4, 25. 3) Liv. 4, 29. 7, 20. 4) Liv. 3, 10. 5) Liv. 6, 37. 6) Liv. 6, 42. 7) Plin. n. h. 28, 2, 12. 8) Liv. 10, 8. 9) Vgl. Cic. Verr. 4, 49, 108. 10) Liv. 29, 38. 11) Liv. 40, 42. 12) Obseq. 47; vgl. übrigens auch Dion. 4, 62.

quindecimvir erwähnt wird[1]), so fällt die Erhöhung der Mitgliederzahl des Collegiums von zehn auf funfzehn in die von jenen Jahren begränzte Zeit. Wahrscheinlich rührte sie von Sulla her, der auch die Collegien der Augurn und Pontifices auf die Zahl von funfzehn Mitgliedern erhöhte (S. 291. 320); ihn scheint auch Servius in einer jetzt freilich corrupten Stelle[2]) als Urheber jener Veränderung geradezu genannt zu haben. Caesar erhöhte die Zahl auf sechzehn[3]), und da Augustus die Vollmacht erhielt die Zahl der Priester in den Collegien nach Belieben zu erhöhen[4]), so ist es nicht unglaublich, dafs die Zahl der Mitglieder bis auf sechzig gestiegen sei[5]). Jedoch behielt das Collegium trotzdem die Benennung *quindecimviri* bei. Der Unterhalt des Collegiums wurde durch die Einkünfte von Gütern bestritten, die am Capitol belegen waren[6]). Obwohl noch in der Kaiserzeit sich die Sorge für die Erhaltung der Reinheit der Sachkenntnifs des Collegiums kundgiebt[7]), so verlor dasselbe doch gleich den andern Collegien und aus denselben Gründen seine religiöse Bedeutung, nachdem sein politischer Einflufs längst untergegangen war.

58. *Die Reform des Servius Tullius.*

Was die Tradition von dem Verfassungswerke des Servius Tullius*) berichtet[8]), ist vielfach getrübt durch Mifsverständnisse sowohl über den Zweck des Ganzen als auch über die Bedeutung des Einzelnen, wie sie in einer Zeit erklärlich sind, in welcher die Servianische Verfassung, in einzelnen Theilen weiter entwickelt, in anderen aber auch schon abgestorben, nur noch ein Scheinleben fristete. Dazu kommt, dafs auch spätere Entwickelungen auf dem Grunde der Servianischen Verfassung anachronistisch auf Servius Tullius selbst bezogen werden. Schon die geschichtlich feststehende Thatsache, dafs der Tyrann Tarqui-

*) Huschke, die Verfassung des Servius Tullius. Heidelberg 1838. Raumer, de Servii Tullii censu. Erlangen 1839. Gerlach, die Verfassung des Servius Tullius in ihrer Entwickelung. Histor. Studien Bd. 1. Hamb. u. Gotha 1841. S. 343—434. Die neuesten Untersuchungen über die Servianische Verfassung. Histor. Studien Bd. 2. Basel 1847. S. 203—266.

1) Cic. ad fam. 8, 4, 1. 2) Serv. ad Aen. 6, 73. 3) Dio Cass. 42, 51. 4) Dio Cass. 51, 20. 5) Lyd. de mens. 4, 34. Serv. ad Aen. 6, 73. 6) Oros. 5, 18. 7) Tac. ann. 6, 12. 8) Die Hauptstellen sind Liv. 1, 42—44. Dion. 4, 13—26. Cic. de rep. 2, 22.

nius Superbus während seiner ganzen Regierung die Servianische Verfassung nie in Anwendung brachte[1]), und dafs bei der Vertreibung desselben die Servianische Verfassung zwar wiederhergestellt, zugleich aber auch fortgebildet wurde, läfst es als fast unmöglich erscheinen, dieselbe in ihrer ursprünglichsten Gestalt zu erkennen. Auf jeden Fall wird die Vorstellung, die wir uns von dem Ganzen des Servianischen Verfassungswerks machen können, soll sie anders in sich zusammenhängend sein, in einzelnen Puncten hypothetischer Ergänzungen bedürfen. Als Beweis der Richtigkeit dieser Vorstellung kann schliefslich nur die Folgerichtigkeit gelten, mit welcher sich aus derselben bei gewissenhafter aber vorurtheilsfreier Benutzung der Tradition der Fortschritt der römischen Verfassung vom patricischen Staatsrechte aus durch die Reform des Servius Tullius hindurch zu der Verfassung der ältesten Zeiten der Republik darstellt.

Als eine Reform aber, und nicht als ein Werk der Revolution, dürfen wir das Verfassungswerk des Servius Tullius unstreitig schon um defswillen betrachten, weil der Staat nach Vertreibung des Tarquinius Superbus zur Servianischen Verfassung als dem einzigen Rechtsboden für die weitere Entwickelung zurückkehrte, während einer directen Anknüpfung an das patricische Staatsrecht Nichts im Wege gewesen wäre, wenn nicht die Servianische Verfassung als legitime Ergänzung desselben dazwischen gestanden hätte.

Hatte Tarquinius Priscus das durch die Plebs gestörte Gleichgewicht des Staates unter Benutzung der Formen des patricischen Populus herzustellen versucht, so suchte Servius Tullius vielmehr die Gefahr der bei der fortwährenden Zunahme der Plebs immer von Neuem drohenden Störung des staatlichen Gleichgewichts dauernder dadurch zu beseitigen, dafs er der Plebs als solcher eine mehr als blofs privatrechtliche Stellung im römischen Staate anwies, sie mit dem patricischen Populus durch das Band eines gemeinsamen activen Staatsbürgerthums vereinigte. Um das zu können, mufste er zuvörderst ein Gebiet activer Theilnahme am Staate, das Patriciern und Plebejern gemeinschaftlich sein sollte, schaffen, und sodann die Theilnahme beider daran nach einem auf beide gleich anwendbaren Mafsstabe regeln. Jenes Gebiet nun schuf er so, dafs er die wesentlichen Rechte des patricischen Populus in sacraler, familien- und gentilrechtlicher Beziehung: das *jus sacrorum*, die *auspicia*, das gentilicische *co-*

1) Dion 5, 20. Plut. Popl. 12.

nubium, die *arrogatio*, *cooptatio* und *patrum auctoritas* unangetastet liefs; diesen Mafsstab aber gewann er dadurch, dafs er, ohne das genokratische im patricischen Populus herrschende Princip in seiner eigenen Sphäre zu beeinträchtigen, das Vermögen zum Mafsstabe der Stellung der Einzelnen innerhalb der Sphäre des neuen Staatsbürgerthums machte: ein Mafsstab, dessen Veränderlichkeit bedingte, dafs die auf ihm beruhende Staatsordnung keine ewige, sondern nur eine von Zeit zu Zeit gesetzlich zu erneuernde sein konnte. Diese Rücksichtnahme auf das bestehende Recht des patricischen Populus, die sich in der Servianischen Verfassung ausspricht, erklärt sich nur unter der Voraussetzung, dafs Servius Tullius seinem Verfassungswerke durch Beobachtung der legitimen Formen, also durch Einwilligung des patricischen Populus, Festigkeit und Dauer verleihen wollte. Andererseits aber war die vielleicht nicht erwartete, aber nothwendige Folge jener Rücksichtnahme, dafs das von Servius Tullius neu geschaffene Gebiet des gemeinsamen activen Staatsbürgerthums, innerlich frei wie es war von dem patriarchalischen Familienrechte, von vorn herein den Trieb in sich haben mufste auch von den äufserlichen Schranken des Familienrechts frei zu werden; woraus sich erklärt, dafs die Servianische Verfassung weit mehr als der Ausgangspunct einer neuen freieren und folgenreichen Entwickelung, denn als die Befestigung gewordener 334
Zustände erscheint.

Darüber nun, dafs Servius Tullius das Vermögen zum Mafsstabe für die Theilnahme der Patricier und Plebejer an seinem neuen Bürgerthume machte, kann kein Zweifel sein. Er galt einstimmig als Begründer des *census*, der Vermögensschatzung, die als Mafsstab der politischen Pflichten und Rechte bis zum Ende der Republik in gemessenen Zeiträumen wiederholt wurde, und die unverfälschte Tradition sah hierin den Ausgangspunct seiner Reform. *Aggrediturque inde ad pacis longe maximum opus, ut, quemadmodum Numa divini auctor juris fuisset, ita Servium conditorem omnis in civitate discriminis ordinumque, quibus inter gradus dignitatis fortunaeque aliquid interlucet, posteri fama ferrent; censum enim instituit, rem saluberrimam tanto futuro imperio*[1]). Ohne Zweifel kannte Servius Tullius bei Einführung dieses timokratischen Mafsstabes die Solonische Verfassung und die timokratische Organisation grofsgriechischer Städteverfassungen; aber er verfuhr bei der Anwendung in einer

1) Liv. 1, 42; vgl. 4, 4.

den Verhältnissen des römischen Staates entsprechenden Weise selbständig. Je inniger nach altrömischem Familienrechte die *res familiaris* mit der *familia* verwachsen war (S. 96), um so leichter mufste es Servius Tullius werden, dem timokratischen Mafsstabe selbst die Patricier geneigt zu machen, zumal da er nicht auf dasjenige Gebiet angewendet werden sollte, wo das genokratische Princip unter göttlicher Sanction einmal das herrschende war, da er ferner auf dem Gebiete des neuen Staatsbürgerthums den ohne Zweifel durchschnittlich sehr begüterten Patriciern die auch sonst behauptete erste Stelle und dadurch wie durch ihren Einflufs auf die Clienten die entscheidende Macht verhiefs, und da er endlich auch den Patriciern gegenüber als eine Beschränkung des königlichen Imperium, das von vorn herein nicht an die Befolgung eines solchen an sich gerechten Mafsstabes gebunden war, erschien.

Das Gebiet dagegen, auf welches sich nach der Absicht des Servius Tullius die gemeinschaftliche Theilnahme der Patricier und Plebejer erstrecken sollte, mit andern Worten der Inbegriff des von ihm geschaffenen gemeinsamen Staatsbürgerthums, ist nicht mit völliger Sicherheit abzugränzen, da wir ebenso wenig sichere Nachrichten über die Erweiterungen haben, welche dieses
335 Gebiet nach dem Sturze des Tarquinius Superbus in Folge der Nachgiebigkeit der Patricier gegen die Plebejer erfuhr. Gewifs ist nur, dafs die Plebejer, während sie vor Servius Tullius entweder gar nicht oder in gesonderten Heerhaufen, wie später die Bundesgenossen, Kriegsdienst geleistet und, wie später die *aerarii*, ein willkürlich auferlegtes Schutzgeld (wahrscheinlich *aes* genannt) als Steuer bezahlt hatten, durch Servius Tullius Theil erhielten an dem Dienste in der römischen Legion und an der Entrichtung des *tributum*, der Kriegssteuer. Gerade diese Pflichten gegen den Staat werden als dasjenige Gebiet bezeichnet, auf welches der durch den Census gewonnene timokratische Mafsstab zunächst angewendet werden sollte. *Censum enim instituit rem saluberrimam tanto futuro imperio, ex quo belli pacisque munia non viritim ut antea, sed pro habitu pecuniarum fierent*[1]. Das Recht des Königs Soldaten auszuheben und Steuern auszuschreiben war unbezweifelt, wofern er das Imperium besafs; dieses aber hatte sich Servius Tullius nachträglich bewilligen lassen (S. 372), nachdem er sich als Usurpator auf dem Throne

1) Liv. 1, 42.

befestigt hatte[1]). Nur das also bedurfte einer Einwilligung der Patricier, dafs Kriegsdienst und Steuerpflicht nach Mafsgabe des Vermögens geregelt sein sollten, was den Patriciern nur erwünscht sein konnte, und dafs die Plebejer mit in der römischen Legion sollten dienen können. Diese Einwilligung zu erlangen wird dem Servius Tullius nicht schwerer geworden sein, als es dem Tarquinius Priscus geworden war, die Cooptation so vieler Plebejer in den patricischen Stand durchzusetzen. Die Form der römischen Legion stand ohnehin nicht unter strenger göttlicher Sanction; auf diesem Gebiet mufste schon aus praktischen Gründen dem Ermessen des königlichen Feldherrn freierer Spielraum gelassen sein. Dazu erforderte es das nächstliegende Interesse des Staates, also zunächst auch das der patricischen Gentes, dafs die Wehrkraft des Staates in dauernder und organischer Weise nach den durch die Volksmasse der Plebejer vorhandenen Mitteln gesteigert würde. Es war aber leicht einzusehen, dafs die Plebejer als anerkannte Genossen der Patricier im Kriegsdienste tapferer kämpfen würden, als wenn sie durch Aufstellung in gesonderten Heerhaufen stets an den Verlust ihrer früheren nationalen Selbständigkeit erinnert worden wären.

So gewifs es nun auch ist, dafs die Einzelheiten des Servianischen Verfassungswerks, namentlich die Eintheilung des Volkes in Classen und Centurien, sich am Besten erklären, wenn man festhält, dafs es zunächst und vorzugsweise auf die Gemeinschaftlichkeit des Kriegsdienstes in der römischen Legion berechnet war; so gewifs schon allein in der Betheiligung der Plebs an der römi- 396
schen Legion eine wesentliche Erhöhung derselben erkannt werden müfste, da auch in der Folgezeit der Dienst in den römischen Legionen ein Vorrecht der römischen Vollbürger ist; so wahrscheinlich es endlich an sich ist, dafs ein tyrannischer König eher die Pflichten geregelt, als die ihnen correlaten Rechte verliehen haben wird: so ist doch kein triftiger Grund vorhanden, der uns nöthigte der Tradition gegenüber zu leugnen, dafs Servius Tullius auch schon die Theilnahme der Patricier und Plebejer an gewissen ihnen gemeinschaftlichen Rechten geordnet habe durch die Constituirung der Volksversammlung der *comitia centuriata* und durch die Verleihung des *jus suffragii* an die Plebejer nach Mafsgabe des Census. Ist dieſs auch nicht der Hauptzweck des Servius Tullius bei seiner Eintheilung des Volkes in Classen und Centurien gewesen, wie es nach Ciceros, übrigens verstümmelter,

1) Cic. de rep. 2, 21.

Darstellung erscheinen könnte, so erkennen doch auch Livius und Dionysius diesen Zweck in zweiter Instanz an[1]). Dazu kommt, dafs das rechtliche Bestehen der *comitia centuriata* bei Beginn der Republik vorausgesetzt wird, und nur ihre Competenz sich erweitert. Endlich würde es zwar zwecklos sein, die Gründung der *comitia centuriata* auf Servius Tullius zurückzuführen, wenn es unmöglich wäre, eine Competenz für dieselben neben jener der Curiatcomitien nachzuweisen; ebenso zwecklos ist es aber, der Tradition gegenüber die Gründung der *comitia centuriata* durch Servius Tullius zu bestreiten, sobald nur die Möglichkeit einer solchen Competenz nachgewiesen werden kann, welche als Keim der nach dem Sturze des Tarquinius Superbus rasch sich entfaltenden Entwickelung anzusehen ist.

Servius Tullius konnte aber allerdings eine solche Competenz schaffen, selbst ohne in die Rechte des patricischen Populus einzugreifen. Wenn frühere Könige den Curiatcomitien die Entscheidung über einen Angriffskrieg und die Provocation eines Perduellis überlassen hatten, so hatten darum die Curiatcomitien kein Recht darauf, dafs jene Entscheidung ihnen anheimgestellt würde (S. 348f.). Der König konnte, wenn er dem vereinigten Volke der Patricier und Plebejer aus eigenem Antriebe Rechte einräumen wollte, gerade jene Entscheidungen, ohne bestehende Rechte zu verkürzen, den Centuriatcomitien überlassen. Auch ein innerer Grund mufste ihm diefs als consequent erscheinen lassen. Wenn es seine Absicht war, Patricier und Plebejer zur Einheit eines Volkes zu verschmelzen, so war für ihn jede *perduellio*, mochte sie von einem fremden Volke oder von einem Einzelnen begangen werden, nicht gegen den patricischen Popu-
387 lus allein, sondern gegen das Gesammtvolk gerichtet. Wenn der König also überhaupt auf Anwendung seines Imperium verzichten wollte, so konnte er folgerichtig die Entscheidung nur dem Gesammtvolke überlassen. Dafs dieses nun auch wirklich geschehen oder durch Servius Tullius wenigstens grundsätzlich festgestellt worden sei, ergiebt sich daraus, dafs erstens seit dem Beginn der Republik die Entscheidung über den Angriffskrieg (§ 128, 1) zu der unbezweifelten Competenz der Centuriatcomitien gehört[2]), ohne dafs irgendwo ein späterer Zeitpunct erwähnt würde, an dem dieses Recht den Centuriatcomitien übertragen worden wäre; und dafs zweitens ebenso die Entscheidung über

1) Liv. 1, 43. Dion. 4, 20. 2) Dion. 8, 15. 91. 9, 69. Liv. 4, 30. 58. 60. 6, 21. 22. 7, 6 u. s. w.

die Provocation (§ 126) den Centuriatcomitien zusteht, deren Competenz in dieser Beziehung durch die Lex Valeria de provocatione (§ 68) schon erweitert und nicht erst begründet ward.

Wollte Servius Tullius aber die politischen Rechte der Centuriatcomitien dadurch steigern, dafs er die der Curiatcomitien schmälerte, so konnte er zwar auf keinen Fall die im geheiligten Familienrecht begründete *patrum auctoritas* (*lex curiata de imperio*) den Curien nehmen, wohl aber die viel unwesentlichere *creatio* des Königs. Es wäre auf jeden Fall durchaus folgerichtig, wenn Servius Tullius, wie er die Entscheidung über den Angriffskrieg demjenigen Volke überliefs, dessen Heer den Krieg führen sollte, so auch die Wahl des von den Curien mit dem Imperium zu bekleidenden Königs und Imperators diesem Volke gegeben hätte, das dem kriegerischen Oberbefehl des Königs gehorchen sollte. Eine sichere Entscheidung über diese Frage ist defshalb unmöglich, weil die Usurpation des Tarquinius Superbus eine Königswahl überhaupt nicht mehr hat zu Stande kommen lassen. Wahrscheinlich ist es aber allerdings, dafs Servius Tullius das Recht der *creatio* den Centuriatcomitien zugewendet hatte[1]). Denn bei Einführung der Republik wählten die Centuriatcomitien, wie es heifst, *ex commentariis Servii Tullii* zwei Consuln, woraus die Späteren mit Unrecht schlossen, dafs Servius Tullius die Absicht gehabt habe das königliche Imperium niederzulegen und zwei Consuln wählen zu lassen[2]), woraus aber allerdings so viel mit Recht gefolgert werden darf, dafs die *creatio* der obersten Magistratur staatsrechtlich den Centuriatcomitien schon damals zustand und ihnen nicht erst durch die Lex tribunicia des L. Junius Brutus[3]) verliehen wurde, deren Bedeutung vielmehr eine andere ist (§ 67). Hätte ferner nicht Servius Tullius dieses Recht der Centuriatcomitien festgestellt, und zwar in der Weise, dafs 338
der Interrex seinen Vorschlag an die Centuriatcomitien statt wie bisher an die Curiatcomitien zu richten habe, wären also die Centuriatcomitien überhaupt nach Servius Plan nur von einem Inhaber des Imperium zu berufen gewesen, so würde es eine schwer erklärliche Anomalie sein, dafs in der Republik der Interrex ohne Imperium das Recht Centuriatcomitien zur Wahl zu berufen hatte (S. 257). Es ist aber keineswegs unwahrscheinlich, dafs Servius Tullius vom patricischen Populus die Einwilligung zur Uebertragung dieser seiner Function an die Centuriatcomitien erhielt; denn die Patricier behielten die Wahl doch in ihrer Hand, da sie

1) Vgl. auch Appian. Lib. 112. Dion. 5, 12. 2) Liv. 1, 48. 60. Dion. 4, 40. Plut. de fort. Rom. 10. 3) Dion. 4, 84.

den Interrex bestellten, da der Interrex den Vorschlag hatte, und da wiederum erst sie dem Gewählten das Imperium verliehen, ohne welches seine Macht so unbedeutend war, dafs er die Wahl hätte ablehnen müssen. Wenn die *lex curiata de imperio* in der Zeit, als die *creatio* bei den Patriciern war, schwerlich je verweigert worden war, also praktisch nicht die Bedeutung einer zweiten Entscheidung des Volks hatte (S. 268), so konnte es den Patriciern nicht entgehen, dafs dieselbe jetzt eine erhöhte Bedeutung gewinnen mufste, und dafs sie das, was sie durch die *creatio* verloren, in der erhöhten Bedeutung der *lex curiata de imperio* wieder erhielten (S. 350).

Dafs endlich das Volk der Centuriatcomitien zur Anhörung der Verkündigung des Festkalenders geladen wurde, und dafs insofern auch von *comitia calata centuriata* die Rede sein kann, wurde bereits oben (S. 344) erwähnt. Nach Analogie des patricischen Testamentes in Calatcomitien wurde ferner die vereinigte Volksversammlung der Patricier und Plebejer, aber, wie es scheint nur als kampfbereites Heer, benutzt zu der Einrichtung des *testamentum in procinctu* (S. 159). Davon aber, dafs die Centuriatcomitien nach Analogie der Curiatcomitien die Arrogation eines Plebejers gut geheifsen hätten, findet sich keine Spur, und es ist diefs auch nach dem oben geschilderten Verlauf des Instituts der Arrogation (S. 117 ff.) unwahrscheinlich.

Wie aus den unserer Ansicht nach ursprünglichen Attributen der Centuriatcomitien sich die Competenz derselben rasch erweiterte, wie namentlich die von Servius Tullius gewifs nicht beabsichtigte legislative Gewalt derselben, die sich bei Annahme der Lex Valeria de provocatione zuerst zeigte[1]), begründet ward, wird später (§ 68. 128) darzustellen sein. Hier mufs auf ein Doppeltes aufmerksam gemacht werden: erstens, dafs die den Centuriatcomitien zustehenden Acte wesentlich staatsrechtlicher Natur sind, woraus sich erklärt, dafs der Kampf, der auf dem Bo-
339 den der neuen Verfassung mit dem patricischen Populus geführt wurde, zu einer immer freieren Emancipation von dem patriarchalischen Familienrechte führte; und zweitens, dafs jene Competenz wesentlich geschaffen wurde durch eine freiwillige Verringerung des königlichen Imperium. Hieraus erklärt sich sowohl die Sage, dafs Servius Tullius die königliche Gewalt habe verringern wollen[2]) und sie in Beziehung auf das Richteramt der Könige durch Ueberweisung des Urtheilspruches an Privatrichter wirklich verringert habe[3]), als auch die Thatsache, dafs der Fort-

1) Cic. de rep. 2, 31. 2) Liv. 1, 48. 60. Dion. 4, 40. 3) Dion. 4, 25.

schritt der Verfassungsentwickelung in den ersten Zeiten der Republik sich als ein Streben nach Verringerung des Imperium der Magistrate und nach Begründung der Souveränität des Volkes (*imperium populi*) [1]) kundgiebt (II 390). Servius Tullius hat aber in der That die königliche Gewalt verringert, selbst wenn er weiter Nichts als das Princip, dafs die bürgerlichen Lasten im Kriege und im Frieden nach dem Mafsstabe des Vermögens zu vertheilen seien, zu gesetzlicher Geltung brachte. Denn selbst in diesem Falle hätte er das zuvor in Beziehung auf Aushebung und Steuerausschreibung unbeschränkte Imperium an die Norm des Census gebunden; kurz, auch so wäre der Ausdruck des Tacitus richtig, der den Servius Tullius als *sanctor legum, quis etiam reges obtemperarent*, bezeichnet [2]), obwohl dieser Ausdruck seine volle geschichtliche Bedeutung erst dann erhält, wenn wir auch die ursprüngliche Competenz der Centuriatcomitien als von ihm begründet annehmen.

Steht hiernach die staatsrechtliche Bedeutung des Servianischen Verfassungswerkes fest, steht ferner fest, dafs Servius Tullius die Einwilligung des bis dahin allein berechtigten patricischen Populus zur Legitimirung desselben erlangen konnte und erhalten hat: so ist auch die Form, in welcher diese Legitimirung bewerkstelligt wurde, nicht schwer nachzuweisen. Umfassende staatliche Organisationen sind im höheren Alterthume niemals dadurch legitimirt worden, dafs das Volk die einzelnen Bestimmungen derselben nachträglich gut geheifsen hätte, sondern stets dadurch, dafs ein Einzelner von der zuständigen Gewalt im Voraus die Vollmacht erhielt den Staat neu zu ordnen. Diefs ist der Rechtsgrund der Lykurgischen und Solonischen Verfassung in Griechenland, und dafs auch in Rom die Servianische Verfassung in derselben Weise legitimirt worden sei, ist schon defshalb wahrscheinlich, weil selbst in späterer Zeit die Art und Weise, in welcher die Gesetzgebung der Decemvirn angeordnet und ihr Werk legitimirt wurde, abhängig erscheint von einer im Voraus ertheilten unumschränkten Vollmacht. Es ist daher durchaus unwahrscheinlich, dafs Servius Tullius einzelne seiner Anordnungen, wie Dio- 340
nysius [3]) voraussetzt, nachträglich habe bestätigen lassen. Da nun die Grundlage des Servianischen Verfassungswerkes, der Census, später alle fünf Jahre von den Censoren wiederholt wurde, so dürfen wir rückschliefsend vermuthen, dafs die Art, wie die Censoren zur Veranstaltung des Census bevollmächtigt wurden, —

1) Liv. 4, 5. Varro l. l. 5, 87. 2) Tac. ann. 3, 26; vgl. Dion. 4, 36.
3) Dion. 4, 13. 23.

wobei auch sie rücksichtlich der Anordnungen im Einzelnen völlig unverantwortlich waren [1]), — nachgebildet sei der Art, in welcher der erste Census, der des Servius Tullius, legitimirt worden war. Die Censoren erhielten nun aber ihre Vollmacht im Voraus durch die *lex centuriata de potestate censoria* [2]). Genau so kann freilich der Servianische Census nicht legitimirt worden sein, da die Centuriatcomitien erst durch Servius geschaffen wurden. Aber da die Censur (§ 84) als ein besonderes Amt erst in der Epoche der Consulartribunen von dem Consulate abgezweigt worden war [3]), so kann auch die Art, wie den Censoren die Vollmacht ertheilt wurde, auf einer damals eingeführten Neuerung beruhen. Die Consuln, die vorher den Census abzuhalten hatten, waren dazu ohne Zweifel bevollmächtigt worden durch die *lex curiata de imperio*, die ihre Regierungsvollmacht überhaupt feststellte, und von der sich die *lex centuriata de potestate censoria* offenbar unterscheiden mufste, da ja die Censoren nicht das *imperium*, sondern nur die seit Servius damit verbunden gewesene *censoria potestas* haben sollten. Wenn nun aber die Vollmacht der Consuln zur Abhaltung des Census in der *lex curiata de imperio* lag, so ist Nichts wahrscheinlicher, als dafs auch Servius durch diese, die er sich bekanntlich (S. 372) bewilligen liefs [4]), die Vollmacht zur Abhaltung des Census und zu Allem, was danach geordnet werden sollte, erhielt.

So haben wir in der That eine Bevollmächtigung im Voraus, wie sie durch die Analogie anderer Staatsreformen erfordert wird. Die *lex curiata de imperio* eignete sich ihrer Form nach höchst wahrscheinlich sehr gut dazu, selbst detaillirte Bestimmungen in sich aufzunehmen; wir haben es schon früher wahrscheinlich gemacht, dafs auch die Einführung der Lictoren, Quaestoren und Duumviri perduellionis durch sie geschah (S. 269). Natürlich kann nicht ermittelt werden, wie weit Servius Tullius in der detaillirten Aufzählung der ihm zu ertheilenden Rechte gegangen sein mag; so viel scheint aber gewifs, dafs in seiner *lex curiata* die Verpflichtung den Census alle vier Jahre zu erneuern in irgend einer Weise ausgesprochen war; denn dieser dem Schaltcyklus (S. 303) entsprechende Zeitraum war nach Mommsens wohlbegründeter Vermuthung *) die ursprüng-

*) Th. Mommsen, die Lustra, in der Römischen Chronol. 2. Aufl. Berlin 1859. S. 162.

1) Liv. 4, 8. Varr. l. l. 5, 81. 2) Cic. de leg. agr. 2, 11. 3) Liv. 4, 8. 4) Cic. de rep. 2, 21.

liche Censusperiode[1]), an deren Stelle nach längerem Schwanken die später gesetzliche Censusperiode von fünf Jahren trat[2]). Auch die *lex de incensis*, die Servius Tullius gegeben haben soll, um zu erzwingen, dafs die einzelnen Bürger sich der Abhaltung des Census fügten[3]), war wohl nur ein Theil seiner *lex curiata de* 341
imperio, nämlich der Theil, in welchem, wie das auch bei späteren Gesetzen Sitte ist, den gegen das Gesetz Ungehorsamen Strafe angedroht ward. Die festgesetzte Strafe, *capitis deminutio maxima*, galt auch dem, der sich seiner durch den Census festgestellten Dienstpflicht entzog (S. 188), wird also in der *lex curiata* des Servius Tullius wohl allgemein auf Ungehorsam gegen das Imperium gestellt gewesen sein.

Servius Tullius benutzte also hiernach die Form der *lex curiata de imperio* oder der *patrum auctoritas*, um das römische Staatsrecht in gesetzlicher Weise zu verändern. Dieses althergebrachte Gesetz erscheint demnach als der Schofs, aus dem sich die legislative Gewalt, welche in Wahrheit auch später zwischen Magistrat und Volk getheilt war, zunächst in Bezug auf den Inhalt des Imperium entwickelte[4]), und als der Rechtsboden, aus dem später auch das Recht der Patricier zu deduciren war, wonach sie legislatorische Acte anderer Comitien, wofern dieselben das Imperium veränderten, erst durch ihre *auctoritas* gültig machten (§ 68).

War diefs die Legitimirung des Servianischen Verfassungswerks, so konnte dasselbe auch für ein von dem Willen des Jupiter genehmigtes gelten. Denn dieser hatte bei der Anstellung der Auspicien zum Zweck der Lex curiata de imperio die Ertheilung der Vollmacht mit allen ihren Folgen gutgeheifsen. Nichtsdestoweniger berücksichtigte Servius Tullius das religiöse Bedürfnifs seiner Zeitgenossen dadurch, dafs er auch noch in anderer Weise seinem Werke den Stempel religiöser Weihe aufdrückte. Das Volk mufste in der Form, die es auf Grund des Census erhalten hatte, als ein gottgefälliges sich darstellen. Um defshalb dasselbe von allen verborgenen Fehlern zu reinigen, veranstaltete Servius Tullius ein allgemeines Sühnfest, *lustrum*, wobei das Volk bewaffnet und in der Gliederung, die es nach Mafsgabe des Census erhalten hatte, auf dem *campus Martius* erschien,

---

1) Vgl. Censorin. 18, 13. 2) Varr. l. l. 6, 93. 3) Liv. 1, 44. Dion. 4, 15. Zon. 7, 19; vgl. Cic. Caec. 34. Dion. 5, 75. 4) Vgl. App. Lib. 112 *ἐκ τῶν Τυλλίου καὶ Ῥωμύλου νόμων τὸν δῆμον εἶναι κύριον τῶν ἀρχαιρεσιῶν καὶ τῶν περὶ αὐτῶν νόμων ἀκυροῦν ἢ κυροῦν ὃν ἐθέλοιεν.*

woselbst es durch ein dreimal um die Versammelten getragenes Opfer (*ambilustrium*)[1]), welches dem Mars galt[2]) und aus einem Schweine, einem Schafe und einem Rinde bestand (daher *suovetaurilia*)[3]), entsühnt wurde. Nachdem dieſs geschehen war, flehte Servius Tullius die Götter an, dem neuconstituirten Volke Heil und Segen zu verleihen. Diese religiöse Weihe wurde auch spä-
343 terhin beibehalten, und als der eigentliche Schlufsact des Census galt das *condere lustrum* und das damit verbundene Gebet des Censors um die *salus publica*[4]). Weil aber die Neuconstituirung des Volks späterhin auf fünf Jahre gültig sein sollte, das *lustrum* also der Regel nach alle fünf Jahre wiederholt wurde, so ist *lustrum* in weiterer Bedeutung synonym mit *quinquennium* geworden. Nach einer sehr zweifelhaften Notiz des Valerius Maximus[5]) hätte Servius Tullius selbst das Lustrum (also auch den Census) viermal während seiner Regierung abgehalten.

59. *Die Servianischen Classen.*

Das Resultat der von Servius Tullius veranstalteten Schatzung war eine Eintheilung des römischen Volkes in fünf Classen[6]), deren Zahl stets unverändert blieb[7]), und in eine nachher (§ 60) näher zu erörternde Anzahl von Centurien als Unterabtheilungen der Classen. Diese Eintheilung heifst officiell *discriptio centuriarum classiumque*[8]). Die erste Classe zerfiel in *equites* und *pedites*, die *pedites* aller fünf in *seniores* und *juniores* (vgl. S. 234). Dieſs und die Namen *classis* und *centuria* weisen unverkennbar darauf hin, dafs der nächste und vorzüglichste Zweck dieser Eintheilung der militärische, die Organisation des römischen Heeres (§ 64), war. Denn *classis* (griechisches Lehnwort für κλῆσις, dorisch κλᾶσις)[9]), wörtlich die Ladung, bedeutet das aufgebotene Heer, *classis procincta* z. B. das in Schlachtordnung stehende kampfbereite Heer[10]), der Plural *classes* also die einzelnen Abtheilungen des Heeres, wie sie der Reihe nach zum Kampfe gerufen werden. *Centuria* aber (nicht aus *centum* und *viri*, sondern von *centum* durch das Suffix *-urius* abgeleitet

1) Dion. 4, 22, mifsdeutet von Serv. ad Aen. 1, 283. 2) Dion l. c. 3) Liv. 1, 44. 4) Val. Max. 4, 1, 10. 5) Val. Max. 3, 4, 3. 6) Liv. 1, 43. 3, 30. Cic. de rep. 2, 22. Gell. 10, 28. Ascon. p. 76 Or. 7) Pseudo-Sall. de rep. ord. 2, 8. Cic. Acad. pr. 2, 23, 73. 8) Liv. 4, 4. Fest. p. 246. 249. Cic. de rep. 2, 22. 9) Dion. 4, 18. 10) Gell. 10, 15. 1, 11. Fest. p. 189. 249. Paul. p. 56. 225; vgl. Liv. 4, 34.

vgl. *Merc-urius*, *Vet-urius*) bedeutet zunächst eine militärische Abtheilung von hundert Mann[1]), erst dann einen Complex von hundert kleinsten Ackerhufen[2]) zu zwei Jugeren (vgl. S. 190). Bei den in Bezug auf die Classen und Centurien streitigen Fragen mufs demnach die Rücksicht auf die Organisation des römischen Heeres entscheiden, während die Ansicht über die ursprünglichste Form der *comitia centuriata* (§ 66) sich vielmehr trotz etwaiger Widersprüche in den Angaben der Schriftsteller nach den Resultaten modificiren mufs, welche wir für die Eintheilung in Classen und Centurien aus ihrem principalen Zwecke gewinnen. Denn wenn die *comitia centuriata* als *exercitus urbanus*[3]) oder 343
einfach als *exercitus*[4]) bezeichnet werden, so folgt hieraus, dafs die Heeresordnung ursprünglich für die Form der Comitien mafsgebend war. So wenig nun verkannt werden soll, dafs nachher eine getrennte Entwickelung der Form des römischen Heeres und der Form der Centuriatcomitien begann, so gewifs mufs doch, wenn man sich nicht die Möglichkeit verschliefsen will diese Entwickelung zu begreifen, daran festgehalten werden, dafs die Formen in ihrem Ausgangspuncte so genau als möglich dieselben waren.

Zuerst mufs nun als feststehend angenommen werden, dafs in den Classen und Centurien nur diejenigen waren, welche zum Dienste in der römischen Legion berechtigt und, wenn nicht ihr Alter ihnen Freiheit vom Dienste (*vacatio*) verlieh, auch verpflichtet waren. Bedarf es dafür eines äufserlichen Beweises, so liegt dieser darin, dafs die statistischen Angaben über die Bevölkerung Roms, die bei Gelegenheit der Erwähnung eines Census von den Schriftstellern überliefert werden, nach mehrfach wiederholter ausdrücklicher Angabe[5]) sich nur auf die Zahl der Waffenfähigen beziehen. Zum Dienst in der Legion galten aber noch in späterer Zeit, als man schon angefangen hatte von der Strenge der altrömischen Grundsätze[6]) abzulassen, als vorzugsweise geeignet die Ackerbauer[7]). Dafs nun Servius in der That nur solche zum Kriegsdienste bestimmte und demgemäfs nur solche in die Classen und Centurien aufnahm, beweist abgesehen von der Sorge der Censoren für Aufrechthaltung des Ackerbaus[8]) namentlich der Umstand, dafs die in die Classen aufgenommenen Bürger als

1) Varr. l. l. 5, 88. 2) Varr. l. l. 5, 35. Paul. p. 53. 3) Varr. l. l. 6, 93. 4) Gell. 15, 27. Liv. 39, 15. Paul. s. v. justi p. 103. Macrob. sat. 1, 16, 15. Serv. ad Aen. 8, 1. 5) Liv. 1, 44. Dion. 5, 20. 75. 6, 63. 9, 25. 36. 11, 63. 6) Dion. 2, 28. 9, 25. 7) Liv. 8, 20. 8) Gell. 4, 20.

Ansässige, *assidui*[1]), und zwar nicht *ab asse dando*, sondern *ab assidendo*, und als Grundeigenthümer, *locupletes*[2]), und gleichbedeutend als *pecuniosi*, Viehzüchter[3]), bezeichnet werden. Die Eintheilung in Classen und Centurien erstreckte sich also nicht auf sämmtliche Bewohner des römischen Gebietes, sondern nur auf die Patricier, die ackerbautreibenden Plebejer und diejenigen ackerbautreibenden Clienten, welche, um eben der neuen Ordnung gemäfs in der Legion dienen und in den Centuriatcomitien stimmen zu können, von den Gentes für freie Grundeigenthümer erklärt worden waren (S. 222). Von diesen *assidui* und *locupletes* wurden aber nicht blofs die privatrechtlich selbständi-
344 gen *patres familias* in die Classen aufgenommen, sondern auch die *filii familias*, und zwar bestimmte der Census des Vaters, d. i. die *res familiaris* der Familie, die Classe nicht blofs für den Vater, sondern auch für die Söhne[4]). Für den militärischen Zweck war es durchaus erforderlich, aber auch keineswegs unbillig, dafs von der *res familiaris* die Pflichten aller wehrhaften Mitglieder der Familie abhingen. Für den politischen Zweck aber lag darin, dafs auch die *filii familias* Stimmrecht ausüben sollten, keine Neuerung, da auch in den Curiatcomitien die patricischen *filii familias* stimmfähig waren.

Aber nicht alle ansässigen Grundeigenthümer hat Servius Tullius in die Classen aufgenommen. Bei dem militärischen Zwecke der Eintheilung verstand es sich von selbst, dafs solche Familien, gleichviel ob patricische oder plebejische, in welchen ein wehrhaftes Individuum nicht war, die also nur aus unverheiratheten Frauenzimmern (*viduae, orbae*) und noch nicht mannbaren Knaben (*orbi, pupilli*) bestanden, nicht in den Classen sein konnten. Die Zahl dieser wird daher auch bei Angaben über die Bevölkerung nicht mitgerechnet[5]), und sie werden, um für den Kriegsdienst, den sie nicht leisten können, ein Aequivalent zu geben, auf eine besondere Weise nach einem höheren Mafsstabe besteuert (§ 65).

Da ferner der Begriff des *assiduus* und *locuples* eine äufserlich fafsbare Gränze haben mufste, und es nicht gerathen war, den Armen die Vertheidigung des Landes anzuvertrauen[6]), so war es natürlich, dafs ein Minimum des Grundeigenthums, wahr-

1) Cic. de rep. 2, 22. top. 2, 10. Gell. 16, 10. 19, 8. Varr. bei Non. p. 48 G. Quintil. 5, 10, 55. Charis. p. 75 K. Paul. p. 9. 2) Vgl. noch Gell. 10, 5. Paul. p. 119. Plin. n. h. 18, 3, 11. Ovid. fast. 5, 281. 3) Cic. de rep. 2, 9. Quintil. l. c. 4) Paul. s. v. quicensus p. 66. Liv. 24, 11. 43, 14. Dion. 9, 36. 5) Liv. 3, 3. ep. 59. Plut. Popl. 12. 6) Dion. 4, 19.

scheinlich zwei Jugeren (§ 61), festgestellt wurde, welches zum Dienst in der Legion und zum Stimmrecht in den Centuriatcomitien berechtigen sollte. Die dieses Minimum nicht hatten, waren von den Classen ausgeschlossen und hiefsen *proletarii* oder *capite censi*[1]). Der letztere Ausdruck bezieht sich darauf, dafs sie nicht wegen eines für den Census in Betracht kommenden Vermögens, sondern nur in Rücksicht auf ihre privatrechtliche Selbständigkeit, ihr *caput*, in die Bürgerlisten aufgenommen wurden. Der Ausdruck *proletarii* aber bezeichnet streng genommen nur diejenigen *capite censi*, welche Kinder, *proles*[2]), hatten, und defshalb, — wie später die *libertini, quibus liberi essent*[3]), vor den andern Libertinen begünstigt wurden (II 204. 232), — wenigstens einen gewissen Anspruch darauf hatten, eine bevorzugte Stellung unter den *capite censi* einzunehmen. Denn welcher Werth auf das Vorhandensein von *proles* gelegt wurde, geht daraus hervor, dafs die *impuberes* (*orbi, pupilli*) in der Terminologie der Servianischen Verfassung auch *improli* oder *improles* genannt wurden[4]). Doch war anfangs wenigstens, und noch im technischen Sprachgebrauch der Zwölf Tafeln, *proletarius* Bezeichnung für jeden *capite census*[5]). Erst später schieden sich aus nachher (§ 61) zu erörternden Gründen beide Ausdrücke in der Weise, dafs die *proletarii* eine bevorzugte Kategorie der *capite censi* waren[6]). Von 345
den Proletariern wird nun ausdrücklich berichtet, dafs sie frei vom Kriegsdienste und von der Kriegssteuer waren[7]). Es ist daher gegen das Princip der Servianischen Eintheilung, wenn trotzdem behauptet wird, dafs aus ihnen eine Centurie gebildet worden sei, und wenn Dionysius sogar diese unterste Centurie als sechste Classe bezeichnet[8]). Auch die Nichtunterscheidung von *seniores* und *juniores* bei dieser Centurie beweist, dafs sie dem Kriegsdienste völlig fremd, also auch nicht ursprünglich war. Die Einrichtung dieser Centurie mufs demnach in eine spätere Zeit fallen, in welcher die *comitia centuriata* schon anfingen sich von der Heeresordnung zu emancipiren. Wahrscheinlich ist sie in jene Zeit zu setzen, in welcher die Nothwendigkeit eintrat den Proletariern, weil sie in den Concilia plebis Stimmrecht gehabt hatten (§ 63), auch in den Centuriatcomitien ein Stimmrecht zu verleihen, d. h. also in die Zeit unmittelbar

1) Cic. de rep. 2, 22. Gell. 16, 10. 19, 8, 15. Varr. bei Non. p. 48 G. Paul. p. 226. 2) Cic. de leg. 3, 3, 7. 3) Liv. 22, 11. 4) Mar. Victorin. p. 2465 P. Paul. p. 108. 5) Gell. 16, 10, 5. Varr. bei Non. p. 48 G. 6) Gell. 16, 10, 10. Non. p. 106 G. 7) Liv. 1, 43. Dion. 4, 18. 20. 7, 59. 8) Dion. 4, 18. 7, 59.

nach der Decemviralgesetzgebung und dem Consulate des Valerius und Horatius (305/449), in welcher die aus den Concilia plebis entwickelten Tributcomitien als allgemeine Volksversammlung neben den Centuriatcomitien anerkannt wurden.

Es ist ferner wahrscheinlich, dafs Servius, der die Classen mit mindestens eben so unumschränkter Vollmacht constituirte wie später die Censoren[1]), Manche, trotzdem dafs sie begütert waren, von den Classen und Centurien ausschlofs, wenn nämlich Gründe vorhanden waren, um ihnen den Legionsdienst und das
846 Stimmrecht nicht anzuvertrauen. Solche hiefsen später *aerarii**). konnten aber auch, im ursprünglichen Sinne des Worts, *municipes* heifsen, nämlich dann, wenn sie ursprünglich durch *hospitium publicum***) mit Rom verbunden gewesen waren. Die Verzeichnisse derselben wurden in besonderen Listen geführt, die später, weil die Caeriten[2]) die ersten einer besonderen Kategorie von Aerariern (§ 63) gewesen waren, welche später den Hauptbestand der Aerarier ausmachte (II 56), *Caeritum tabulae* hiefsen[3]). Es wird nun zwar nicht direct erwähnt, dafs diese *aerarii* schon zu Servius Zeiten bestanden. Da aber die Rechtsstellung der späteren Aerarier keine andere war, als die der gesammten Plebs vor Servius Tullius, indem sie *cives sine suffragio* waren; da ferner das Institut der Municipes so alt ist, wie Rom überhaupt, indem das ursprüngliche Verhältnifs zwischen Latium und Rom eben das eines *hospitium publicum* mit *commercium* gewesen war (S. 60. 131. 362); da ferner besonders neu unterworfene Völkerschaften, wie die Caeriten, diese *civitas sine suffragio* erhielten, d. h. Aerarier oder Municipes wurden; da endlich der Natur der Sache nach Servius Tullius unmöglich diejenigen begüterten Plebejer, die eben erst unterjocht worden waren, und von denen offener Abfall jederzeit befürchtet werden konnte, in das römische Heer aufnehmen durfte: so ist nicht im Mindesten daran zu zweifeln, dafs es schon zu Servius Zeiten Aerarier gab, wie es auch vor ihm der Sache nach solche gegeben hatte. *Aerarii* hiefsen diese Leute aber defshalb, weil sie nicht wie die Proletarier steuerfrei waren, sondern ein Schutzgeld, *aes*, bezahlen mufsten, das der König ihnen willkürlich auferlegte, rück-

*) Pardon, de aerariis. Berol. 1853.

**) Th. Mommsen, das römische Gastrecht und die römische Clientel, in Sybels historischer Zeitschrift. Bd. 1. München 1859. S. 332.

1) Vgl. z. B. Liv. 4, 24. 2) Liv. 5, 50. 7, 20. 3) Gell. 16, 13, 7. Schol. ad Hor. ep. 1, 6, 62. Ps. Ascon. p. 103 Or.

sichtlich dessen er wenigstens nicht an den Census gebunden war. In ihrer Beziehung zur Servianischen Verfassung hiefsen sie aber nur *aerarii*, nicht *municipes*, woher es sich erklärt, dafs jenes Wort stets gleichbedeutend blieb mit *cives sine suffragio*, während die Bezeichnung *municipes* später auch denjenigen, welche zuvor Aerarier gewesen waren, selbst dann verblieb, wenn sie das *suffragium* erhielten. Von den Proletariern unterschieden sich die Aerarier anfangs nur dadurch, dafs sie, trotzdem dafs sie begütert waren, keinen Legionsdienst thaten und kein Stimmrecht hatten, wohl aber Steuern bezahlten, nachher auch dadurch, dafs sie selbst damals das Stimmrecht nicht erhielten, als es den Proletariern gewährt wurde.

Aufser diesen Kategorien, die trotz ihres Grundeigenthums von den Classen ausgeschlossen waren, standen aufserhalb derselben selbstverständlich diejenigen, die kein Grundeigenthum hatten[1]), also die Kleinhandel und Gewerbe treibenden *opifices* und *sellularii*, welche in neun oder richtiger acht *collegia opificum* vertheilt waren (S. 221), mochten sie nun ihrer Herkunft nach Clienten, verarmte Plebejer oder Freigelassene sein. Dafs sie ursprünglich von den Classen ausgeschlossen waren, beweist ein bestimmtes Zeugnifs[2]) und für die *libertini* insbesondere noch der Umstand, dafs diese erst seit der Censur des Appius Claudius Caecus (442/312) den Anspruch machen in die Classen aufgenommen zu werden (II 70). Dazu kommt, dafs die *opifices* und *sellularii*, namentlich aber die *libertini*, noch bis in spätere Zeit für unfähig zum Legionsdienste angesehen wurden[3]). Uebrigens galten sie alle als *cives*, d. h. als *cives sine suffragio*. Ob sie zu den Proletariern oder Aerariern gerechnet wurden, wird davon abgehangen haben, ob sie unbemittelt oder bemittelt waren. Als die Proletarier aber durch die Einrichtung der *centuria capite censorum* Stimmrecht erhielten, wurden sie mit in die *centuria capite censorum* aufgenommen, erhielten Theil am Stimmrecht und waren also nun günstiger gestellt als die Aerarier.

Die Gesammtheit der fünf Classen konnte, als aufgebotenes Heer betrachtet, selbst *classis* heifsen (s. oben S. 402) und hiefs vielleicht mit Bezug auf ihre fünf Abtheilungen *quintana classis*[4]). In engerem Sinne aber hiefs jede der fünf Abtheilungen *classis*; insbesondere hiefs jedoch so die erste Classe, daher die vier unteren Classen auch als *infra classem* bezeichnet

1) Dion. 2, 28. 2) Dion. 9, 25. 3) Liv. 8, 20. 10, 21. 4) Fest. p. 257.

wurden[1]). Auch diefs erklärt sich aus der militärischen Bedeutung der ersten Classe, die den Kern der Schlachtordnung bildete (§ 64). Wie die einzelnen Bürger dieser Classe daher vorzugsweise als *classici* bezeichnet wurden, woher der tropische Gebrauch dieses Worts sich erklärt[2]); wie sie ferner als *proci* und *principes*[3]) angesehen wurden: so galten sie auch als *censi* im eminenten Sinne des Wortes[4]). Daher ist es eine wahrscheinliche Vermuthung, dafs der Ausdruck *accensi*[5]), d. i. *adcensi*, und nicht etwa *ancensi* (=*incensi*)*), der gewöhnlich mit sehr zweifelhaftem Rechte auf die Proletarier bezogen wird**), von den unteren vier Classen gebraucht werden konnte, insbesondere aber von der untersten, fünften Classe gebraucht wurde[6]), die meist aus Clienten bestanden haben wird[7]). Diese Vermuthung erhält ihre Bestätigung dadurch, dafs der mit *accensi* verbundene, objectiv gleichbedeutende Ausdruck *velati*, *accensi velati*[8]), in der That vom Standpuncte der Heeresordnung auf die fünfte Classe und
848 zwar nur auf diese pafst (§ 64). Dafs aber besondere Centurien der *accensi* aus den Proletariern gebildet worden seien, darf man weder aus der verderbten Stelle des Livius[9]), in welcher die *accensi* erwähnt werden, noch aus der verstümmelten Stelle des Cicero[10]), die sich völlig erklärt, wenn man *accensi velati* auf die fünfte Classe bezieht, noch endlich daraus folgern, dafs die Bedeutung des Wortes *accensi* in militärischer Beziehung später eine andere geworden war (vgl. § 64)[11]), dafs auch gewisse Magistratsdiener *accensi* hiefsen (§ 90), und dafs es in der Kaiserzeit eine *centuria* genannte Corporation von *accensi velati* gab[12]), welche mit dem Strafsenbau beschäftigt waren***). Denn die Magistratsdiener hiefsen ebendefshalb *accensi*, weil anfangs die Magistrate ihre Diener aus Bürgern fünfter Classe genommen haben werden[13]), und die Mitglieder der genannten Corporation werden den Namen *accensi velati* im Anschlufs an die jüngere militärische Bedeutung des Ausdrucks erhalten haben.

*) Bergk im Philologus. Bd. 14. Göttingen 1859. S. 184.
**) Peter, eine Bemerkung zu der Centurienverfassung des Servius Tullius, in der Zeitschrift f. d. Alterthumswiss. 1846. Num. 133.
***) Th. Mommsen, degli accensi velati, in den Annali dell' inst. di corr. arch. Bd. 21. Rom 1849. S. 209.

1) Gell. 7, 13. Paul. p. 113. 2) Gell. 19, 8, 15. 3) Fest. p. 249. Cic. or. 46, 156. 4) Cic. Verr. 1, 41. 42 mit Ps. Ascon. p. 188 Or. Gaj. 2, 274. 5) Liv. 1, 43. Cic. de rep. 2, 22. 6) Vgl. auch Dion. 5, 67. 7) Plut. Popl. 21. 8) Cic. l. c. 9) Liv. 1, 43. 10) Cic. de rep. 2, 22. 11) Liv. 8, 8. 12) Fr. Vat. 138. 13) Non. p. 41. 356 G.

60. *Die Servianischen Centurien.*

Die einzelnen Classen enthielten, wenn wir einstweilen absehen von den Reitercenturien und den aggregirten Handwerkercenturien, der Reihe nach 80, 20, 20, 20, 30 Centurien*). Dieses Zahlenverhältnifs entspricht unstreitig dem wirklichen Verhältnisse der in die fünf Classen vertheilten Bevölkerung, dergestalt dafs in der ersten Classe $\frac{8}{17}$, in der zweiten, dritten und vierten je $\frac{2}{17}$, in der fünften aber $\frac{3}{17}$ der gesammten in den Classen befindlichen Zahl römischer Bürger waren. Denn nur unter der Voraussetzung, dafs die einzelnen Centurien der verschiedenen Classen gleich stark waren, ist diese Vertheilung der Centurien auf die Classen dem militärischen Zwecke der Eintheilung angemessen, wonach ohne Zweifel jede Centurie eine militärische Centurie zum Heere stellen sollte.

Dem widerspricht nun zwar nicht die reflexionslose Darstellung des Livius, wohl aber die Behauptung des Cicero[1]), dafs in jeder der Centurien der vier unteren Classen mehr Bürger gewesen seien, als fast in der ganzen ersten Classe, und die von demselben Gedanken[2]) geleitete Reflexion des Dionysius[3]), dafs die Bürger erster Classe in numerisch weit stärkerem Verhältnisse zum Kriegsdienste herangezogen worden seien als die der zweiten u. s. w., sowie auch die Thatsache des überwiegend aristokratischen Charakters der Centuriatcomitien vor ihrer totalen Umgestaltung am Ende des ersten punischen Krieges (II 124. 428). Indessen so gewifs jene Reflexion des Dionysius falsch ist, aus dem einfachen Grunde, weil sie mit der unbezweifelten Thatsache der allgemeinen Dienstpflicht der in die Classen aufgenommenen Bürger streitet, so gewifs ist auch die ihr zu Grunde liegende Voraussetzung für die Zeit des Servius Tullius 349
falsch; folglich auch die darauf gebaute Vermuthung Neuerer, die übrigens auch noch an andern Unzuträglichkeiten leidet, dafs nämlich jede Centurie ein gleiches Ackermafs repräsentire, wonach allerdings in einer Centurie erster Classe höchstens der

---

*) Zachariae, de numero centuriarum a Servio Tullio institutarum. Göttingen 1831.
Breda, die Centurienverfassung des Servius Tullius. Bromberg 1848.
Aufserdem sind auch die § 123 (II 428 ff.) citirten Schriften über die Reform der Centuriatcomitien zu vergleichen.

1) Cic. de rep. 2, 22. 2) Dion. 4, 21. 3) Dion. 4, 19.

zehnte Theil der Mitgliederzahl einer Centurie fünfter Classe hätte sein können. Die Thatsache des aristokratischen Charakters der Centuriatcomitien aber, die keineswegs geleugnet werden soll, sowie die später allerdings stattfindende Ungleichheit der Centurien verschiedener Classen in Beziehung auf die Mitgliederzahl, durch welche Dionysius und Cicero dazu verleitet worden sind, eine Ungleichheit als ursprünglich anzusehen, erklärt sich leicht. Da nämlich gleich in den ersten Zeiten der Republik die Armuth in einem numerischen Verhältnisse zunahm, mit welchem die Zahl der Reichen nicht Schritt hielt, so hätte man, um die ursprüngliche Bedeutung der Servianischen Centurieneintheilung festzuhalten, die Zahl der Centurien für jede Classe bei jedem Census neu constituiren müssen. That man diefs nicht, und es begreift sich leicht (§ 68), dafs die patricischen Consuln und Censoren einerseits nicht dazu geneigt waren und auch andererseits jede Veränderung mit Berufung auf die Servianische Zahl ablehnen konnten: so mufsten die Centurien der unteren Classen stärker, und der Charakter der Centuriatcomitien von Census zu Census aristokratischer werden. Freilich konnte dann eben auch das Verhältnifs der Centurien zum Heere nicht aufrecht erhalten werden. Dasselbe ist aber auch nachweislich schon früh aufgegeben worden, wie die Gestalt des durch M. Furius Camillus reformirten Heeres[1]) beweist; und es liegt auf der Hand, warum die Patricier in dieser Beziehung geneigter waren von der Servianischen Ordnung abzugehen, als in Bezug auf die Centuriatcomitien.

Die bezeichneten 170 *centuriae peditum* zerfielen zur Hälfte in *centuriae seniorum*, zur Hälfte in *centuriae juniorum*, und es wurden darüber getrennte Register, *tabulae seniorum* und *tabulae juniorum*[2]), geführt. Die 85 *centuriae juniorum* wurden auch als *classis juniorum* bezeichnet[3]). Die legitime Altersgränze war das vollendete fünfundvierzigste oder anders ausgedrückt das beginnende sechsundvierzigste Jahr[4]). Die Jüngeren sollten den Kriegsdienst im Felde thun, die Aelteren zum Schutze der Stadt daheim bleiben (§ 64). Da nun aber die *discriptio centuriarum* nur alle vier, später alle fünf Jahre wiederholt werden sollte, und aufserdem häufig nicht zur rechten Zeit wiederholt wurde, so konnte jene Gränze nur als allgemeine Norm, von der aber in der Praxis abgewichen werden durfte, festgehalten werden. Ein vierundvierzigjähriger Mann also, der beim Census in eine *centuria junio-*

1) Liv. 8, 8. 2) Liv. 24, 18. 3) Fest. p. 246; vgl. Gell. 10, 28. 4) Dion. 4, 16. Censorin. 14. Gell. 10, 28.

rum gesetzt wurde, war der Theorie nach verpflichtet die weiteren Jahre, während deren er in der *centuria juniorum* verblieb, im Felde zu dienen, in der Praxis aber mochten die Consuln bei der Aushebung Rücksichten nehmen und ihn zur Reserve, zum *exercitus seniorum*, stellen. Daher erklärt es sich, dafs auch das sechsundvierzigste[1]), ja sogar in Ausnahmsfällen das fünfzigste[2]) Lebensjahr als die äufserste Gränze des kriegsdienstpflichtigen Alters angenommen wird. Dasselbe begann mit dem siebzehnten Lebensjahre[3]), offenbar dem praktisch gewählten mittleren Durchschnitt zwischen dem vollendeten vierzehnten Jahre, mit welchem der junge Römer privatrechtlich *pubes* und *vesticeps* ward (S. 204), und wohl auch, wenn gerade ein Census stattfand, in die *centuriae juniorum* eingeschrieben werden konnte[4]), und dem vollendeten achtzehnten oder neunzehnten Jahre, mit welchem man allgemein wirkliche Kriegstüchtigkeit voraussetzen durfte, und mit welchem bei regelmäfsiger Abhaltung des Census spätestens die Aufnahme in die *centuriae juniorum* verbunden war. Wer vorher nicht in die *centuriae juniorum* aufgenommen war, blieb zwar gesetzlich frei vom Dienste, aber natürlich hinderte diefs nicht, dafs er, wenn er sich zum Dienste anbot, angenommen wurde[5]). Die, welche noch nicht in die *centuriae juniorum* eingeschrieben waren, hiefsen vom Standpuncte der Servianischen Ordnung *improli* (S. 405), ein Ausdruck, der also genau genommen nur etymologisch gleichbedeutend mit *impuberes* ist. Da hiernach ein Römer im schlimmsten Falle vom siebzehnten bis zum neunundvierzigsten Jahre dienen, also zweiunddreifsig Feldzüge mitmachen mufste, so wurde später, wahrscheinlich als Camillus die Winterfeldzüge einführte, die Zahl der zu absolvirenden ganzjährigen Feldzüge auf sechzehn gesetzt[6]); so dafs nun in den *centuriae juniorum* Leute sein konnten, die, weil sie sechzehn jährige Feldzüge hinter sich hatten, nicht mehr gegen ihren Willen zum Heer ausgehoben werden durften. Die Erhöhung der Dienstzeit aber von sechzehn auf zwanzig Jahre (zuerst nur für Proletarier)[7]) fällt in die Zeit, als man sich in militärischer Beziehung durchaus nicht mehr an die Servianische Ordnung band (II 108).

Die *centuriae seniorum* enthielten die Männer über fünfundvierzig Jahre. Von diesen waren aber zum Kriegsdienste behufs

1) Pol. 6, 19. Liv. 43, 14. 2) Liv. 42, 31. 33. Sen. de brev. vit. 20, 4. Quint. 9, 2, 85. 3) Gell. 10, 28. Liv. 25, 5. 27, 11. Plut. C. Gr. 5. 4) Vgl. Dion. 4, 15. 5) Liv. 25, 5. 6) Pol. 6, 19. 7) Pol. 6, 19.

des Schutzes der Stadt[1]) nur die Männer unter sechzig Jahren verpflichtet, da das sechzigste Jahr, wie es als Ende des kraftvollen Mannesalters galt[2]), so auch von allen öffentlichen Diensten be-
851 freite[3]). Die zum Kriegsdienste vollkommen berechtigten, aber ihres Alters wegen nicht verpflichteten *sexagenarii* vom Stimmrechte auszuschliefsen, konnte nicht in der Absicht des Servius Tullius liegen; in der That hindert auch später die Höhe des Alters nicht am Stimmrecht in den Centuriatcomitien[4]). Ein zufälliger Umstand hat Veranlassung zu der Meinung gegeben, dafs die *sexagenarii* weder in den *centuriae seniorum* gewesen seien, noch Stimmrecht gehabt hätten. Die jährlich am 15. Mai vom Pons sublicius in den Tiber gestürzten Binsenmänner, die *Argei*[5]), d. h. die Weifsen, *cani, senes* (S. 72), in denen man später *sexagenarii* zu erkennen glaubte[6]), hiefsen nämlich *depontani*[7]). Diefs benutzte der römische Volkswitz seit der Zeit, als die Centurien über Brücken oder Stege, *per pontes* (II 422), schreitend abstimmten[8]), zu der Anwendung jenes Ausdrucks auf die *sexagenarii* und zu dem scherzhaften Ausrufe*) *sexagenarios de ponte*[9]), den Varro verkehrter Weise aus mystischer Zahlendoctrin**) zu erklären versuchte[10]). Dieser Ausruf aber beweist gerade das Gegentheil von dem, was er angeblich beweisen soll, da er gar keinen Sinn hat, wenn nicht wirklich *sexagenarii* an den Comitien sich betheiligten.

Die *centuriae seniorum* müssen weniger stark gewesen sein, als die *centuriae juniorum*; denn aus den nach Altersclassen geordneten Bevölkerungslisten ergiebt sich, dafs die Zahl der Männer, welche zwischen dem vollendeten siebzehnten und dem vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre stehen, approximativ doppelt so grofs ist, als die Zahl derer, welche das fünfundvierzigste Jahr überschritten haben***). Nehmen wir nun an, dafs

*) Wagner, quaeritur quid sit sexagenarium de ponte. Lüneburg 1831.

**) Wackernagel, die Lebensalter. Ein Beitrag zur vergleichenden Sitten- und Rechtsgeschichte. Basel 1862.

***) Dieses Verhältnifs ergiebt sich als Durchschnitt zwischen dem der englischen Volkszählung von 1821 und dem der hannoverschen Volks-

1) Liv. 1, 43. 2) Dig. 1, 7, 15, 2. 3) Varr. bei Non. p. 358 G. Fest. p. 334. Rhet. ad Her. 2, 13, 20. Sen. de brev. vit. 20, 4; vgl. Cic. de sen. 11, 34. 4) Cic. post red. in sen. 11, 28. 5) Plut. qu. R. 32. Varr. l. l. 7, 44. Dion. 1, 38. 6) Fest. p. 334. Cic. pro Rosc. Amer. 35, 100; vgl. Varr. bei Non. p. 61. 145 G. 7) Paul. p. 75. 8) Fest. p. 334. 9) Fest. l. c. Varr. l. c. Ovid. fast. 5, 633. Macrob. sat. 1, 5. 10) Varr. bei Non. p. 358 G. Censorin. 14.

Servius Tullius behufs der Ermittelung der Centurienzahl für die einzelnen Classen, was ohne Zweifel das Einfachste war, von der wirklich vorhandenen Zahl der *seniores* ausging, so ist es das Natürlichste, weiter anzunehmen, dafs er gerade defshalb 85 *centuriae seniorum* einrichtete, weil er 8500 *seniores* vorfand. Die Consequenzen dieser Annahme führen nirgends zu Widersprüchen oder Unwahrscheinlichkeiten. Die *centuriae seniorum* hiefsen *centuriae*, weil sie aus je 100 Mann bestanden (S. 402); die *centuriae juniorum* bestanden zwar aus je 200 Mann, konnten aber gleichwohl *centuriae* heifsen, weil sie den *centuriae seniorum* entsprachen, und weil sie gleichsam als Cadres für die Legionscenturien bei einfachem Aufgebot militärische Centurien von vollen 100 Mann aus sich sollten hervorgehen lassen (S. 409). Die *centuriae seniorum* konnten freilich keine vollen Legionscenturien für das Reserveheer stellen; denn da die Zahl der von der Dienstpflicht befreiten *sexagenarii* zu der der dienstpflichtigen *seniores* sich approximativ verhält, wie 2 zu 3*), so waren in jeder *centuria seniorum* nur etwa 60 dienstpflichtige Männer. Allein zum Schutze der Stadt genügte ein Aufgebot der *seniores* von 85 mal 60, d. i. 5100, Mann vollkommen, und die von jeder Centurie gestellten 60 Mann konnten trotz ihrer unvollständigen Zahl sehr wohl auch im militärischen Sinne Centurien heifsen. Späterhin bestanden die Centurien auch der Feldlegionen gleichfalls aus nur je 60 Mann, möglicherweise in Folge einer Aenderung, welche an

---

zählung von 1852. Dort ist die Proportion bei der Reduction auf 1000 (nach Niebuhrs Angaben in der Röm. Gesch. Bd. 1. 1833. S. 466):

663,7 : 336,3 = 1,973 : 1.

Hier dagegen nach meiner eigenen Berechnung:

670,2 : 329,8 = 2,032 : 1.

Aus der englischen Volkszählung von 1841 und der preufsischen von 1849 ergeben sich erheblich günstigere Proportionen für die *juniores*, nämlich:

dort: 706,5 : 293,5 = 2,407 : 1
hier: 710,9 : 289,1 = 2,458 : 1.

Selbst wenn diese Verhältnisse für das Rom der Servianischen Zeit angemessener sein sollten als das obige, so ändert sich darum doch nichts Wesentliches an den im Texte gemachten Aufstellungen.

*) Genauer ist das Verhältnifs nach der englischen Zählung von 1821 (E^1), der englischen von 1841 (E^2), der hannoverschen von 1852 (H), der preufsischen von 1849 (P) folgendes:

E^1 132,8 : 203,5 = 395 : 605
E^2 116,6 : 176,9 = 397 : 603
H 108,6 : 221,2 = 330 : 670
P 96,7 : 192,4 = 335 : 665.

die Centurien des Servianischen Reserveheeres anknüpfte. Die *centuriae juniorum* waren aber stark genug, um bei einmaligem Aufgebot zwei Legionen zu 4250 Mann zu stellen (§ 64) und im Nothfall für Ersatzmannschaft in bedeutendem Umfange auszureichen. Endlich ist die Zahl von 17000 + 8500 = 25500 Männern, die das siebzehnte Jahr überschritten haben, durchaus nicht zu grofs für die muthmafsliche Gröfse des damaligen Staatsgebietes. Denn da die Mitglieder der über dem siebzehnten Jahre stehenden Altersclassen sich zu denen der jüngeren Altersclassen approximativ verhalten wie 3 zu 2*), so kommen auf 25500 Männer über siebzehn Jahr 17000 männliche Individuen unter siebzehn Jahr. Somit ergiebt sich als Gesammtzahl der männlichen Familienmitglieder der Assidui 42500. Rechnet man dazu ebenso viele weibliche, so gelangt man zu der Zahl 85000. Die approximative Richtigkeit dieser Zahl wird einigermafsen bestätigt durch die Angaben der Schriftsteller über die Zahl der von Servius censirten Bürger, welche auf 80000, 83000, 84700 lauten[1]). Zwar sind diese Zahlen insofern unhistorisch, als sie als Zahlen der Waffenfähigen angesehen sein wollen; allein es ist immerhin nicht unmöglich, dafs sich in Verbindung mit der Nachricht vom ältesten Census eine Nachricht über die Gesammtzahl der männlichen und weiblichen Familienmitglieder der *assidui* erhalten hatte, welche dann später irrthümlicher Weise als Zahl der Waffenfähigen angesehen wurde. Um nun aber die Gesammtbevölkerung des römischen Staatsgebiets zu ermitteln, mufs man zu obigen 85000 Familienmitgliedern der *assidui* noch die *proletarii*, die *orbi et viduae* und die *aerarii* hinzunehmen. In späteren Zeiten war nun zwar die Zahl der *proletarii*, der *opifices* und *sellularii*, und der *libertini* ungefähr ebenso stark wie die der Classenbürger[2]) oder sogar stärker[3]); indessen ist es widersinnig anzunehmen, dafs diefs schon bei der ersten Einrichtung des Census so gewesen sei. Die Zahl 85000 zwingt uns also nicht die Gesammtbevölkerung des römischen

*) Genauer ist das Verhältnifs nach der hannoverschen Zählung von 1852 (H), der englischen von 1841 (E^2) und der preufsischen von 1849 (P) folgendes:

H 610,5 : 389,5
E^2 588,8 : 411,2
P 586,5 : 413,5.

1) Liv. 1, 43. Eutrop. 1, 7. Dion. 4, 22. 2) Dion. 7, 59. 9, 25.
3) Dion. 4, 18.

Staatsgebietes auf 170000 anzusetzen, was allerdings, da die Sklaven dabei noch nicht einmal berechnet sind, viel zu grofs für das damalige Staatsgebiet sein würde. Vielmehr wird es genügen, die Zahl jener aufser den *assidui* vorhandenen Bevölkerungskategorien auf etwa 15000 zu veranschlagen, wonach die Gesammtbevölkerung in runder Summe 100000 betragen haben würde. Diefs ist für einen Staat, dessen Gröfse zwischen 20 und 30 Quadratmeilen betrug, in keinem Falle eine zu hohe Zahl*).

Die nothwendige Folge dieser ungleichen Stärke der *centuriae seniorum* und *juniorum* für die Centuriatcomitien war ein besseres Stimmrecht der *seniores*, so dafs also in dieser Bezie- 352

*) Die im Texte gegebene Darstellung wird dem einsichtigen Leser zugleich erklären, warum ich die in der ersten Auflage gegebene Darstellung aufgegeben habe. Ich war früher davon ausgegangen, dafs jede *centuria seniorum* volle 100 Mann zum Reserveheere stellen müsse, woraus unter Zugrundelegung der Niebuhrschen Zahlen folgte, dafs die *centuriae seniorum* aus 165, die *centuriae juniorum* aus 326 Mann bestanden haben müfsten. Einerseits nun war jene Voraussetzung in der That, wenn auch zunächst zulässig, so doch weniger einfach als die gegenwärtige, andererseits aber führte sie auf zu grofse Zahlen für die waffenfähige Mannschaft und die Gesammtbevölkerung. Zwar war derjenige Widerspruch nicht vorhanden, den ein Recensent der ersten Auflage gefunden zu haben glaubte (Niemeyer in Mützells Zeitschrift für das Gymnasialwesen. Bd. 11. Berlin 1857. S. 453; vgl. meine Erwiederung daselbst S. 647 ff.). Allein ich hatte übersehen, dafs die Zahl von 41735 männlichen Individuen über siebzehn Jahr auf eine Zahl von 27823 männlichen Individuen unter siebzehn Jahr führt, wodurch man zu der Zahl von etwa 140000 Familienmitgliedern der *assidui*, also, wenn man die neben den *assidui* vorhandenen Kategorien der Bevölkerung proportional wie oben veranschlagt, zu einer Gesammtbevölkerung von etwa 165000 Menschen gelangen würde. Danach müfsten, wenn das Staatsgebiet zu 25 Quadratmeilen angenommen würde, 6600 Menschen auf der Quadratmeile gewohnt haben, was unmöglich ist. Das Mifsverhältnifs ist zwar etwas geringer, wenn man statt der Niebuhrschen Zahlen die der hannoverschen Volkszählung von 1852 zu Grunde legt. Denn danach brauchten die *centuriae seniorum* nur aus 149, die *centuriae juniorum* nur aus 303 Mitgliedern bestanden zu haben, und die Gesammtsumme der Mitglieder der *centuriae peditum* würde nur 38420 betragen. Allein das Mifsverhältnifs erhöht sich bei Zugrundelegung der englischen Volkszählung von 1841 und der preufsischen von 1849, indem die entsprechenden Zahlen sein würden:

E^2 166 und 399 und 48042
P 150 und 369 und 44183.

Unter solchen Umständen durfte ich natürlich meine frühere Darstellung nicht festhalten, zumal da auch die auf Grund derselben versuchte Erklärung der traditionellen Zahl von 80000 oder 84700 Bürgern (S. 357 d. 1. Aufl.) der vorgetragenen an Einfachheit nachsteht.

hung die Centuriatcomitien von vorn herein ein conservatives Element enthielten. Es ist diefs dem Geiste des altrömischen Familienrechts durchaus entsprechend. Denn gewifs die überwiegende Mehrzahl der *juniores* waren *filii familias*. Wenn nun auch einerseits der Census des Hausvaters die Classe bestimmte, in welcher die *filii familias* dienen und stimmen sollten (S. 404), so war es doch andererseits gerecht, dafs das Stimmrecht der *filii familias*, die privatrechtlich dem *pater familias* völlig unterthan waren, ein schlechteres war, dafs demnach die *juniores* auch staatsrechtlich den *seniores* untergeordnet waren. Eine solche Unterordnung erkannten die *centuriae juniorum* noch in der Zeit des zweiten punischen Krieges freudig an. Aus der Erzählung[1]), dafs die zur Praerogative erlooste *centuria Veturia juniorum* vor Abgabe ihrer Stimme mit der *centuria Veturia seniorum* sich besprach, darf man vielleicht schliefsen, dafs *seniores* und *juniores* derselben Familie in die entsprechenden Centurien gestellt wurden[2]). Dieser Vorfall gehört zwar der Zeit nach der Veränderung der Centurien an, so dafs jener Schlufs für die ältere Zeit nicht geradezu beweisend ist; doch lag jenes Verfahren auch in der Servianischen Centurienordnung nahe und war ohne Zweifel leicht ausführbar.

Aufser den *centuriae peditum* kommen nun noch die Reitercenturien und die aggregirten Handwerkercenturien in Betracht.

Die *centuriae equitum*, 18 an der Zahl, gehörten zur ersten Classe[3]), obwohl sie in derselben, wie durch den ehrenvolleren Reiterdienst, so durch eine bevorzugte Stellung bei den Comitien (§ 66) die erste Stelle einnahmen. Da in späterer Zeit die *centuriae equitum* erst nach Vollendung des *census peditum* (§ 84) constituirt wurden[4]), und auch Livius[5]) und Dionysius[6]) die Constituirung der Reitercenturien zuletzt erwähnen, so mufs auch für den Census des Servius Tullius angenommen werden, dafs die *centuriae equitum* erst nach den *centuriae peditum* gebildet wurden. Der Grund dieser Reihenfolge kann kein anderer gewesen sein, als der, dafs sie durch Auswahl aus der schon constituirten
355 ersten Classe (*ex primoribus civitatis*)[7]) gebildet wurden. Da bei den *equitum centuriae* die Unterscheidung in *seniores* und *juniores* nicht stattfindet, so können sie, was ja auch der militärische Zweck dieser Centurien erheischt, nur aus *juniores* bestan-

1) Liv. 26, 22. 2) Vgl. Gell. 5, 19. 3) Dion. 4, 18. 20. 7, 59. 10, 17. Liv. 43, 16. 4) Liv. 29, 37. 5) Liv. 1, 43. 6) Dion. 4, 18. 7) Liv. 1, 43; vgl. Cic. de rep. 2, 22.

den haben. Dafs nun die 40 *centuriae juniorum* erster Classe stark genug waren, um aufser den 4000 *pedites*, die sie bei einfachem Aufgebote stellen mufsten, auch noch 1800 *equites* zu stellen, ergiebt sich aus der obigen Berechnung. Wenn sie diefs aber thaten, so war allerdings die erste (S. 409) Classe von vorn herein stärker zum Kriegsdienste herangezogen, als die folgenden, woran der oben gerügte Irrthum des Dionysius einen thatsächlichen Anknüpfungspunct haben mochte. Dieser stärkeren Belastung entspricht es dann aber auch, dafs den 18 Reitercenturien ein besonderes Stimmrecht neben den 80 Centurien der *pedites* erster Classe zugestanden wurde, wovon die Folge war, dafs die Bürger erster Classe, obwohl sie die Minorität aller Classenbürger ausmachten ($\frac{8}{17}$), doch in den Centuriatcomitien die Majorität hatten [1]).

Wenn die spätere Dienstzeit der römischen Reiter von zehn Jahren [2]) nach denselben Grundsätzen fixirt worden ist, wie die der *pedites* zu sechzehn Jahren, so dürfen wir annehmen, dafs in den *equitum centuriae* die Dienstzeit nur bis zum siebenunddreifsigsten Jahre dauerte, womit es trefflich übereinstimmt, dafs später einerseits die Vollendung von zehn und beziehungsweise fünf *stipendia equestria annua* für die Bewerbung um die höheren Aemter und beziehungsweise um das Militärtribunat vorausgesetzt wird [3]), andererseits aber das siebenunddreifsigste und das siebenundzwanzigste Jahr als Anfangstermine für die Bewerbung um die Aedilität und um die Quaestur gelten. Auch ist es an sich natürlich, dafs zum Reiterdienste die kräftigsten und behendesten *juniores* erster Classe ausgesucht wurden [4]). Die Zahl reichte vollkommen aus, da nach statistischen Berechnungen approximativ drei Viertel aller *juniores* unter siebenunddreifsig Jahr alt sind, also nach Abzug von 1800 Reitern noch 4200 *pedites* erster Classe unter 37 Jahren und 2000 über 37 Jahren vorhanden waren. Wer nicht mehr zum activen Reiterdienst *equo publico* (§ 65) verpflichtet sein sollte, trat ohne Zweifel in die *centuriae peditum* erster Classe zurück. Diefs änderte sich seit der Zeit, als durch M. Furius Camillus der freiwillige aber besoldete Reiterdienst (*equo privato*) aufkam. Es war seitdem nicht mehr nothwendig die Reiterei der Heere allein aus den *centuriae equitum* zu bilden, und die Censoren, welche für die Constituirung der Centurien völlig freie Vollmacht hatten, benutzten die einmal vor-

1) Cic. de rep. 2, 22. Dion. 4, 20. 7, 59. 10, 17. 2) Polyb. 6, 19. Plut. C. Gr. 2. Liv. 27, 11. 3) Pol. 6, 19. 4) Gell. 7, 22.

handenen und nicht abzuschaffenden *centuriae equitum*, um das
354 politische Gewicht, das sie hatten, der Nobilität als solcher zuzuwenden (II 15), daher in der Blüthezeit der Republik auch *seniores*[1]), namentlich sämmtliche Senatoren[2]), in den Reitercenturien waren. Dieſs wurde jedoch um die Zeit der Gracchischen Unruhen durch ein Plebiscit verboten, so daſs von da an wieder nur *juniores* in den Reitercenturien waren[3]), bis in der Kaiserzeit wiederum auch *seniores* in denselben erscheinen[4]).

Von den achtzehn Reitercenturien waren übrigens sechs ausschlieſslich patricisch, nämlich die, welche aus den unveränderten alten *tres centuriae equitum Ramnensium, Titiensium, Lucerensium priorum et posteriorum* (S. 384), deren Abschaffung unmöglich gewesen wäre, bestanden; sie hieſsen, weil sie den Namen *centuriae* in einem andern und älteren Sinne führten als die Centurien der Servianischen Verfassung, da, wo es auf ihr Verhältniſs zu den Centuriatcomitien ankam, *sex suffragia*[5]). Die Annahme, daſs sämmtliche Patricier in diesen *sex suffragia* gewesen seien, ist völlig unbegründet[6]). Dagegen muſs allerdings aus dem Umstande, daſs die patricischen *sex suffragia* zur ersten Classe gehören, geschlossen werden, daſs alle Patricier in der ersten Classe waren, auf welche sich auch der Ausdruck *proci patricii* (so viel als *proceres*) bezieht[7]). Diese Annahme hat an sich nichts Bedenkliches, da Servius ja den Census der ersten Classe so feststellen konnte und wohl auch, wenn er die Einwilligung der Patricier zur Censusverfassung erlangen wollte, so feststellen muſste, daſs alle Patricier in die erste Classe aufgenommen werden konnten.

Da von den zwölf neu gebildeten Reitercenturien nirgends gesagt wird, daſs sie ausschlieſslich plebejisch gewesen seien, so ist es wahrscheinlich, daſs sie Servius Tullius eben aus beiden Ständen mischte, um auch in diesem Theile des Kriegsdienstes Patricier und Plebejer zu verbinden. Auch sind Spuren vorhanden, welche diese Vermuthung bestätigen[8]). Daſs Servius Tullius bei der Einstellung der Plebejer in die Reitercenturien vorzugsweise auf adelige Abkunft sah (denn unter den Plebejern waren natürlich auch die *principes* unterworfener Völker), versteht sich von selbst[9]), und insofern konnte Polybius mit Recht andeuten, daſs

1) Liv. 29, 37. 39, 44. 2) Cic. de rep. 4, 2; vgl. Liv. 26, 36. 3) Q. Cic. de pet. cons. 8, 33; vgl. Hor. ep. ad Pis. 342. 4) Suet. Aug. 38. Dio Cass. 54, 26. 5) Liv. 1, 36. 43. Fest. p. 334. 6) Liv. 3, 27. 7) Fest. p. 249. 8) Liv. 43, 16. 9) Dion. 4, 18.

die Reiterei der ältesten Zeiten Roms ἀριστίνδην bestimmt worden sei [1]). Die Patricier und die Plebejer adeliger Abkunft werden aber auch zugleich die Reichsten gewesen sein; doch ist kein Grund vorhanden anzunehmen, dafs, wie man aus einigen zweifelhaften oder beiläufigen Aeufserungen der Schriftsteller schliefst [2]), schon Servius Tullius innerhalb der ersten Classe 355
einen höhern Census festgesetzt habe, der zur Aufnahme in die *centuriae equitum* erforderlich gewesen sei. Der *census equester*, wahrscheinlich das Zehnfache des Minimalcensus erster Classe (§ 61), ist vielmehr gleichzeitig mit der Einführung des Reiterdienstes *equo privato* durch Camillus festgesetzt worden. Denn jetzt war, wie für die Classen selbst, so für die Verpflichtung zum Reiterdienst *equo privato* ein äufserliches Merkmal erforderlich [3]). Von da an also wurde die Reiterei πλουτίνδην ausgehoben, und natürlich waren es die Censoren, welche bei Aufstellung der Censuslisten die zum Reiterdienst verpflichteten Bürger erster Classe von den nur zum Fufsdienst verpflichteten absonderten [4]). Auch war es natürlich, dafs man, worauf Polybius ausdrücklich aufmerksam macht, von da an bei der Aushebung des Heeres mit der Bildung der Reiterei begann, während früher, als die Reiterei der Heere allein aus den einmal feststehenden *equitum centuriae* genommen wurde, die Vertheilung derselben unter die gebildeten Legionen das Letzte bei der Aushebung sein konnte. Auf die *centuriae equitum*, die sich nun thatsächlich vom Reiterdienste zu trennen anfingen, hatte diefs in der Theorie keinen Einflufs. Es konnten in ihnen nach wie vor Bürger erster Classe mit und ohne *census equester* sein, obwohl natürlich die Censoren in der Praxis auch für die Aufnahme in die Reitercenturien, die immer mehr zur Elite der bürgerlichen Gesellschaft wurden (II 19), den *census equester* beobachtet haben werden.

Nimmt man an, was an sich wahrscheinlich ist, dafs die neu gebildeten zwölf Reitercenturien Patricier und Plebejer ungefähr in gleicher Zahl enthielten, dafs also die Reiterei im Ganzen zu zwei Dritteln aus Patriciern und zu einem Drittel aus Plebejern bestand, so ist ferner auch das wahrscheinlich, dafs ein ähnliches Verhältnifs in den *centuriae peditum* erster Classe stattgefunden habe. Da nämlich nicht die ganzen Centurien unter Patricier und Plebejer vertheilt waren, so dafs einige Centurien rein patri-

1) Pol. 6, 20. 2) Cic. de rep. 2, 22. Dion. 7, 72. Liv. 5, 7. 3) Vgl. Liv. 27, 11. 4) Pol. 6, 20.

cisch, andere rein plebejisch gewesen wären, da vielmehr in jeder Centurie Patricier und Plebejer sich befanden, so erklärt es sich eben unter jener Annahme, dafs die Patricier thatsächlich in den Centuriatcomitien die Stimmen der ersten Classe beherrschten, also wenn sie einig waren, allein entschieden [1]). Es begreift sich unter dieser Annahme auch, dafs die Patricier gegen eine solche Betheiligung der Plebejer am Stimmrechte nichts Wesentliches einzuwenden hatten, selbst wenn dasselbe bei der *creatio* des Königs angewendet werden sollte (S. 397). Lehrt doch auch der
356 Erfolg, dafs die Patricier selbst später, als das Zahlverhältnifs zwischen Plebejern und Patriciern erster Classe sich zu Gunsten der Plebejer geändert haben mochte, theils dadurch, dafs sie die Zahl der Centurien nicht in einer der Zunahme der Bevölkerung entsprechenden Weise vermehrten, theils durch die in ihr Interesse gezogenen vornehmen Plebejer, theils durch die Stimmen ihrer Clienten die Centuriatcomitien beherrschten.

Von den Handwerkern, die als solche aufserhalb der Classen standen, waren die Collegien der Zimmerleute und Schmiede nebst den, wie es scheint, damals noch nicht in Collegien (S. 221) vereinigten Hornisten und Trompetern für die Zwecke des Kriegs unentbehrlich. Servius bildete daher aus ihnen noch vier *centuriae*: zwei der *fabri tignarii* und *aerarii*, und zwei der *cornicines* und *tubicines*, unter welchen letzteren auch die *liticines* [2]) waren. Sie standen aufserhalb der Classen wie aufserhalb der Schlachtordnung, erhielten aber als Aequivalent für ihren Nutzen im Kriege Stimmrecht in den Centuriatcomitien. Darauf allein bezieht es sich, wenn die Schriftsteller sie den Classen aggregiren, worüber übrigens die Angaben im Einzelnen abweichen (vgl. II 453). Die Centurien der Werkleute, als die geachteteren, stimmten mit der ersten Classe [3]), so dafs beim ersten Aufruf zum Stimmen gerade 100 Centurien stimmten. Diese Thatsache war vielleicht in demjenigen Artikel des Festus irgendwie erwähnt, aus welchem in der Epitome die corrupte Notiz geworden ist: *centuriata comitia item curiata dicebantur, quia populus Romanus per centenas turmas divisus erat* [4]). Nach Dionysius stimmten die Werkleute übrigens mit der zweiten Classe [5]). Die Centurien der Musikanten stimmten mit der fünften Classe [6]), mit den nach unserer Ansicht sogenannten *accensi*. Auch Cicero

1) Dion. 4, 20. 7, 59. 10, 17. Liv. 1, 43. Cic. de rep. 2, 22. 2) Cic. de rep. 2, 22. 3) Liv. 1, 43. Cic. de rep. 2, 22. 4) Paul. p. 54. 5) Dion. 4, 17. 7, 59. 6) Liv. 1, 43.

erwähnt sie in einer leider verstümmelten Stelle unmittelbar nach den *accensi velati* und vor den *proletarii*[1]), und so ist es wahrscheinlich, dafs die über die *accensi*, *cornicines* und *tubicines* handelnde corrupte Stelle des Livius[2]) entweder bei Livius selbst oder in seiner Quelle lautete: *in his accensis cornicines tubicinesque in II centurias distributi* (vgl. § 64). Nach Dionysius stimmten die Musikanten mit der vierten Classe. Diese Centurien der Handwerker waren, wie aus Livius Stillschweigen hervorgeht, nicht, wie Dionysius[3]) meint, in *seniores* und *juniores* getheilt, sondern bestanden, wie die Reitercenturien, nur aus *juniores*. Sie behielten ohne Frage ihr privilegirtes Stimmrecht, als die übrigen *opifices* mit den Proletariern ein viel schlechteres Stimmrecht in der *centuria capite censorum* erhielten; sie bestanden ohne Zweifel auch nach der Reform der Centuriatcomitien fort, obwohl sich dieſs nicht mit Bestimmtheit erweisen läfst (II 442).

Die Gesammtzahl der in den Classen enthaltenen und der privilegirten Centurien betrug 192. Damit stimmt es überein, 357
dafs Dionysius[4]) die Zahl 193 angiebt, da er die später gebildete *centuria capite censorum* mitrechnet. Auch Livius giebt[5]), wenn man die obige Emendation befolgt, 193 an, und dieselbe Zahl setzt Cicero in der bekannten viel besprochenen*) Stelle[6]) voraus. Dafs bei 192 Centurien Stimmengleichheit eintreten kann, zwingt nicht zu der Annahme, dafs die *centuria capite censorum* von Servius selbst eingerichtet gewesen sei, da man auch vor ihm bei den Curiatcomitien dieselbe Möglichkeit hatte, ohne daran Anstofs zu nehmen. Die Gesammtzahl der in den 192 Centurien enthaltenen Bürger betrug, wenn wir die vier Centurien der Werkleute gleich den Reitercenturien zu 100 Mann annehmen, da wir für die 18 Reitercenturien bei ihrem Verhältnisse zur ersten Classe die früher erwähnte Zahl nicht erhöhen dürfen, approximativ 25900 Mann.

---

*) Ueber diese Stelle vgl. aufser der früheren in Beckers Handbuch 2, 1, S. 203 und 2, 3, S. 10, sowie unten Bd. 2, S. 429 ff. verzeichneten Literatur:
Ritschl, Cicero über die Servianische Centurienverfassung, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 8. 1853. S. 308.
Huschke, über die Serv. Centurienverf. nach Cicero, daselbst S. 405.
Lange, Cicero über die Servianische Centurienverf., daselbst S. 616.
Bergk im Philologus. Bd. 11. Göttingen 1856. S. 384.
Urlichs, zu Cicero de rep. II, 22, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 14. 1859. S. 325.

1) Cic. de rep. 2, 22. 2) Liv. 1, 43. 3) Dion. 4, 17. 4) Dion. 4, 18. 7, 59. 10, 17. 5) Liv. 1, 43. 6) Cic. de rep. 2, 22.

Endlich ist in Beziehung auf die Centurien noch zu bemerken, dafs jede einen ständigen Obmann, *centurio*, hatte[1]), der ohne Zweifel bei der Aufstellung des Census und nachher bei der Aushebung des Heeres behülflich war, im Felde die Centurie befehligte und in den Centuriatcomitien die Stimmen der einzelnen Mitglieder einsammelte (§ 62).

858 Man könnte übrigens die Zahl 193 für die Centurien des Servius Tullius, selbst wenn man die *centuria capite censorum* streicht, festhalten, wenn es nämlich wahr wäre, was Festus[2]) behauptet, dafs Servius eine *centuria ni quis scivit* für alle diejenigen eingerichtet habe, die nicht zur Abstimmung in ihrer Centurie rechtzeitig erschienen wären. Indessen eine so offenbar nur für die Comitien berechnete Centurie kann nicht von Servius eingerichtet sein, zumal da im Sinne des Servius die Bürger sich zu den Centuriatcomitien zufolge des Imperium pünctlich einstellen mufsten. Auch geht die spätere Entstehung dieser Centurie schon daraus hervor, dafs in ihr Niemand censirt wurde, und dafs sie keinen Centurio hatte. Es hat wahrscheinlich auch später niemals eine besondere Centurie dieses Namens gegeben, sondern es werden bei Abhaltung der Comitien in jeder Classe Stimmkörper, Centurien, gebildet worden sein, in welchen die zu spät kommenden Bürger der früheren Classe ihre Stimme nachträglich sollten abgeben können (II 449. 453). Die Veränderung der Zahl der 193 Centurien am Ende des ersten punischen Kriegs wird im siebenten Abschnitte (II 428) dargestellt werden.

61. *Die Servianischen Censussummen.*

Wenden wir uns hiernach zu den Vermögensabstufungen, die von Servius Tullius bei der Vertheilung der *assidui* und *locupletes* in die fünf Classen zu Grunde gelegt wurden, so ist von vorn herein klar, dafs, wenn die erste Classe $\frac{8}{17}$ sämmtlicher *assidui* enthielt, der Census der ersten Classe nicht Reichthum, sondern höchstens durchschnittliche Wohlhabenheit war. Damit stimmt es, dafs der zu Fufs dienende Patricier L. Tarquitius, der nachher zum Magister equitum ernannt wurde, und der ohne Zweifel, schon weil er als *bello primus* galt, in der ersten Classe war, als *pauper* bezeichnet werden konnte[3]). Auch begreift sich danach, dafs die Patricier sämmtlich in der ersten Classe waren. Denn die Armuth des Tarquitius war eine Ausnahme; durchschnitt-

1) Fest. p. 177. Dion. 4, 17. 7, 59. 2) Fest. p. 177. 3) Liv. 3, 27.

lich waren die Patricier ohne Zweifel eher reich als nur wohlhabend (S. 394), und aus dem öffentlichen Leichenbegängnisse, das später als eine Auszeichnung verdienten Patriciern zu Theil ward, wird sehr mit Unrecht auf die Armuth der Betreffenden geschlossen[1]). Klar ist sodann aber auch, dafs der Census der fünften Classe bis an die äufserste Gränze der Armuth reichte[2]). Als Minimalsätze des Census geben nun Livius und Dionysius übereinstimmend an: für die erste Classe 100000 As oder 100 Minen (die Mine zu 100 Drachmen, die Drachme gleich dem römischen Denar zu 10 As gerechnet), für die zweite 75000 As oder 75 Minen, für die dritte 50000 As oder funfzig Minen, für die vierte 25000 As oder 25 Minen. In Beziehung auf den Minimalsatz der fünften Classe weichen sie von einander ab, indem Livius 11000 As, Dionysius aber 12½ Minen, was gleich 12500 As sein würde, angiebt. Diese Summen entsprechen nun aber, wenn man sie in Pfunden Kupfers (*aes rude* 350
und *aes signatum*), wonach zu Servius Zeit, oder in Libralassen (*aes grave*), wonach von den Decemvirn bis zum ersten punischen Kriege gerechnet wurde (vgl. oben S. 135), versteht, obiger Voraussetzung keineswegs*). Denn noch im Jahre 335/419 galten 10000 As, also etwa der angebliche Census der fünften Classe, als Reichthum[3]), und bei der Fixirung der anfangs in Stücken Vieh ausgedrückten Multen nach der Zeit der Decemviralgesetzgebung (§ 72) wurde ein Schaf zu 10, ein Ochs zu 100 As angesetzt[4]), wonach gleichfalls der Census der vier unteren Classen nicht als Armuth[5]) anzusehen wäre. Steht hiernach fest, dafs die Angaben jener Summen für den Münzfufs des *aes grave* falsch sein müssen, so ergiebt sich der Weg zu ihrer Berichtigung aus der Geschichte der Veränderungen des römischen Münzwesens**).

Bis kurz vor dem ersten punischen Kriege[6]) entsprach nämlich ein As einem Pfunde Kupfer, wenn es in Wirklichkeit auch nur fünf Sechstel eines Pfundes erreichte; der Münzfufs hiefs *aes grave* im Gegensatz gegen den späteren leichteren Münzfufs.

---

*) Boeckh, metrologische Untersuchungen. Berlin 1838. S. 427—446. Hertz, über Göttlings und Zumpts Ansichten von den Summen des Servianischen Census, im Philologus Bd. 1. Stollberg 1846. S. 108. Rubino, de Serviani census summis disputatio. Part. 1. Marburg 1854.

**) Th. Mommsen, Geschichte des röm. Münzwesens. Berlin 1860. S. 169ff. Hultsch, griechische und römische Metrologie. Berlin 1862. S. 188ff.

1) Dion. 5, 48. 6, 96. 2) Dion. 7, 59. 3) Liv. 4, 45. 4) Gell. 11, 1. Fest. p. 202. 237. Paul. p. 144. 24. Plut. Popl. 11. Cic. de rep. 2, 35. 5) Liv. 1, 43. 2, 9. 6) Varr. de r. r. 1, 10.

Bei Einführung der Silberprägung 486/268 (II 110) fand aber eine Reduction der Kupfermünze in der Weise statt, dafs drei As aus einem Pfunde Kupfer geprägt wurden, deren zehn an Werth einem Silberdenar, $2\frac{1}{2}$ (d. i. ein Sesterz) einem Libralas gleichstanden. Dieser sogenannte Trientalfufs verschlechterte sich aber während des ersten punischen Krieges dergestalt, dafs sechs As aus einem Pfunde Kupfer geprägt wurden [1]). Auf diesem Fufse, dem Zweiunzen- oder Sextantarfufse, blieb die Kupfermünzung zwar auch nicht lange stehen, aber er scheint gerade am Ende des ersten punischen Krieges bestanden zu haben, d. h. zu der Zeit, in welche aus andern Gründen die Reform der Servianischen Centurienverfassung gesetzt werden mufs (II 432). Wahrscheinlich nun haben die Annalisten, denen Livius und Dionysius ihre Angaben entnahmen, die Censussummen aus den *tabulae censoriae* der Zeit der Centurienreform geschöpft, aus denen sie auch ihre Angaben über die Zahl der Centurien in der unveränderten Servianischen Verfassung entnahmen. Die Summen sind dann auch an sich völlig richtig, nur dafs sie für die ältere Zeit nicht in Sextantarassen, sondern, auf Libralasse reducirt, in Libralassen hätten ausgedrückt werden müssen. Die Annalisten verstanden das Verhältnifs wahrscheinlich ganz richtig; selbst Livius und Dionysius sagen wenigstens nicht ausdrücklich, dafs sie *aes grave* meinen; erst Spätere hielten die in Sextantarassen ausgedrückten Summen für Libralasse [2]). Um die Summen in Libralassen auszudrücken, müfste man, da die Sextantarasse an Münzwerth den Trientalassen gleich waren, d. h. wie jene $\frac{1}{10}$ Denar galten, die überlieferten Summen mit $2\frac{1}{2}$ dividiren. Allein es steht auch Nichts im Wege, jene Summen durch Division mit fünf auf Libralasse zu reduciren, wie Böckh vermuthungsweise vorgeschlagen hat. Man hat nämlich in diesem Falle nur anzunehmen, dafs die Censoren bei Einführung des Trientalfufses die älteren in *aes grave* ausgedrückten Summen allerdings mit $2\frac{1}{2}$ multiplicirten, dafs aber die Censoren zur Zeit der Centurienreform und des Sextantarfufses sie mit Rücksicht auf das effective Gewicht des Sextantarasses, das gerade $\frac{1}{5}$ des Libralasses von $\frac{5}{6}$ Pfund betrug, mit fünf multiplicirten. Es war diefs dann freilich eine Verdoppelung der Censussätze, aber dieselbe war, wie sich sogleich (S. 428) ergeben wird, doch nur eine scheinbare und nominelle.

850

1) Plin. n. h. 33, 3, 13, 44. Paul. p. 98. Fest. p. 347. 2) Plin. n. h. 33, 3, 13, 42. Ps. Ascon. p. 188 Or.

Demnach würden die Censussätze, in Libralassen ausgedrückt, der Reihe nach 20000, 15000, 10000, 5000 und für die fünfte Classe wahrscheinlich 2000 As (S. 428) ergeben. Wären aber wirklich mit den Servianischen Summen Libralasse gemeint, so müfste man, da noch lange nach der Münzreduction 100000 Asse als der Census erster Classe angegeben werden[1]), annehmen: entweder dafs für den Census immer die Rechnung nach Libralassen beibehalten worden sei, was sehr bedenklich ist und den oben hervorgehobenen Widerspruch der Servianischen Summen mit den Geldverhältnissen der Zeit der Decemvirn nicht beseitigen würde, oder dafs bei Einführung des Sextantarfufses die Censussätze effectiv auf $\frac{1}{5}$ ihres früheren Betrags reducirt worden seien, was natürlich ganz undenkbar ist. Daraus aber, dafs in der Zeit nach der Münzreduction in *aes grave* Belohnungen verliehen und Strafen verhängt wurden, die nach der vorgetragenen Ansicht dem Census der ersten Classe gleichkommen[2]) oder ihn sogar überschreiten bis zum fünfmaligen Betrage[3]), darf man weder schliefsen, dafs auch bei den Censussummen stets nach *aes grave* gerechnet worden sei, noch dafs sich die Höhe dieser Belohnungen und Strafen besser mit der Voraussetzung vertrüge, die Servianischen Censussummen seien der gewöhnlichen Angabe nach in *aes grave* zu verstehen. Denn wir wissen, wie sehr sich der Reichthum bei Einzelnen angehäuft hatte[4]), und dafs allerdings der Census erster Classe in späterer Zeit kaum noch etwas Nennenswerthes war, da selbst ein zehnmal höherer Census, *decies aeris*, d. i. zehnmal 100000 As, keineswegs zu den Seltenheiten gehörte. Wenn aber spätere Schriftsteller[5]) in Beziehung auf die Lex Voconia de mulierum hereditatibus (585/169) den Census der ersten Classe auf 100000 Sesterzen angeben, so folgt daraus nicht, obwohl man in der Zeit der Silberprägung den Sesterz mit dem Libralasse, dem er zunächst im Trientalfufse gleich war, gleichsetzte, dafs unter den sonst angegebenen 100000 Assen[6]) Libralasse zu verstehen seien, sondern nur, dafs jene Schriftsteller irrthümlich die Servianischen Summen sich in Libralassen gedacht haben (S. 424; vgl. S. 431). Denn, wenn 361
in früherer Zeit der Census in Sesterzen ausgedrückt wurde, so geschah das so, dafs man $2\frac{1}{2}$ As der angeblich Servianischen Summen mit einem *sestertius* gleichsetzte, also den Census zwei-

1) Polyb. 6, 23. Gaj. 2, 274 vgl. mit Gell. 7, 13. 2) Liv. 22, 33. 3) Liv. 39, 19. 4) Liv. 24, 11. 5) Ps. Ascon. p. 188 Or. Dio Cass. 56, 10. 6) Gaj. 2, 274.

ter Classe z. B. auf 30000 Sesterzen angab[1]), was also wiederum nur auf Sextantarasse paſst, und zwar insofern als dieselben an Münzwerth den Trientalassen gleich waren.

Wie Servius Tullius bei der Schätzung des Vermögens im Einzelnen verfuhr, ist nicht direct überliefert, kann aber aus späteren Daten, namentlich aus dem späteren Verfahren der Censoren (§ 84) ermittelt werden. Zunächst steht so viel fest, daſs auch später nur das *dominium ex jure Quiritium* (S. 137) geschätzt wurde[2]). Daſs die Schulden davon abgezogen wurden, kommt erst in der Zeit des Camillus vor[3]), in welcher auch in anderer Beziehung von der Strenge des alten Verfahrens abgegangen wurde. Andererseits beweist die fortwährend verschuldete Lage so vieler Plebejer, die gleichwohl in den Classen waren, Kriegsdienst thaten und ihr Stimmrecht ausübten, daſs in früherer Zeit, also auch von Servius Tullius selbst die Schulden nicht abgezogen wurden. Ein *bonus et diligens pater familias* sollte eben keine Schulden (*aes alienum*) haben, am Wenigsten aber deſshalb, weil er sie hatte, seiner Pflichten gegen den Staat, die ihm als Grundeigenthümer oblagen, ledig sein. Aber auch unter den zum *dominium ex jure Quiritium* gehörenden Gegenständen wurden später Luxusgegenstände nicht nach ihrem realen Werthe, sondern ganz willkürlich veranschlagt[4]). Ohne Zweifel nahm Servius Tullius auf den Werth dieser behufs Feststellung der Classe, in die Jemand gehörte, gar keine Rücksicht. Ferner hören wir erst in späterer Zeit davon, daſs die verschiedenen Bestandtheile des Vermögens beim Census specificirt wurden, wie z. B. Grundstücke, Ackerbauinventarium, Sklaven, baares Geld[5]). Ohne Zweifel war eine solche Specificirung den einfachen Verhältnissen der früheren Zeit fremd, und immer sind es auch später noch *praedia*[6]), *agri censui censendo*[7]), welche vorzugsweise in Betracht kommen. Da nun der Begriff des *dominium ex jure Quiritium* sich erst in der patricischen Zeit entwickelte, die ältere Unterscheidung zwischen *res mancipi* und *nec mancipi* aber daneben in der Zeit des Servius noch völlig praktisch gewesen sein muſs (S. 133 ff.), so liegt die Vermuthung nahe, daſs Servius überhaupt nicht die wandelbaren *res nec mancipi* (*bona*), sondern das wenigstens in der Theorie unwandelbare Stammgut der Fa-

1) Liv. 45, 15. 2) Cic. pro Fl. 32, 79. 80. Paul. p. 58. 3) Liv. 6, 27. 31; vgl. 7, 22. 4) Plut. Cat. maj. 18. Liv. 39, 44. 5) Cic. pro Fl. 32. Gell. 7, 11. Fest. p. 265. 6) Liv. 45, 15. 7) Cic. pro Fl. 32. Paul. p. 58.

milie, die *res mancipi*, allein berücksichtigt habe, also *praedia* sea (*heredia*) und den zu ihrer Bewirthschaftung erforderlichen Sklaven- und Viehstand.

Ist diefs aber der Fall, so ist es nicht wahrscheinlich, dafs schon Servius selbst die Censussätze in Geldsummen ausgedrückt habe. In Libralassen konnte er es ohnehin nicht, weil die Münzung derselben erst zur Zeit der Decemvirn begann. Er hätte sie also höchstens in Pfunden Kupfers ausdrücken können. Aber wenn auch gegossene Kupferbarren schon zu seiner Zeit als Tauschmittel neben Rindern und Schafen benutzt wurden, so war doch dieses Mittel sicher viel zu wenig verbreitet, um als Mafsstab der Vermögensschätzung zu dienen. Drückte man ja noch bis nach der Zeit der Decemvirn Disciplinarstrafen in Stücken Vieh aus (S. 423). Die Minimalsätze der Censusclassen werden daher in Jugeren Ackerlandes ausgedrückt gewesen sein, ein für jene Zeiten völlig zutreffender Mafsstab, wenn man nur bedenkt, dafs der Sklaven- und Viehstand nicht besonders taxirt zu werden brauchte, da seine Gröfse sich eben nach der Zahl der Jugeren richtete, dieselbe Proportion also, die zwischen diesen Vermögenstheilen, auch zwischen jenen stattfand. Erwägt man nun, dafs als *heredium*, d. h. als kleinstes *heredium*, überall zwei Jugeren genannt werden (S. 190), dafs die Clienten des Appius Claudius bei der Uebersiedelung nach Rom in der frühesten Zeit der Republik zwei Jugeren[1]) und damit offenbar die plebejische *civitas cum suffragio* erhalten: so ist es wahrscheinlich, dafs der Census der fünften Classe eben aus zwei Jugeren bestand, und dafs Niemand, mochte er im Uebrigen so reich sein, wie er wollte, in die fünfte Classe kam, der nicht wenigstens als *assiduus* und *locuples* zwei Jugeren zu eigen hatte. Setzen wir nun den Werth des Jugerum (28800 Quadratfufs) nebst wirthschaftlichem Zubehör auf 1000 Libralasse, ein Ansatz, der den erwähnten Viehpreisen conform sein dürfte, so würde der Census der vier höheren Classen aufsteigend 5, 10, 15, 20 Jugeren betragen, womit es vollkommen stimmt, dafs Appius Claudius selbst 25 Jugeren, also etwas mehr als das Minimum des Census erster Classe erhielt. So werden auch 20 Jugeren als Belohnung von Staatswegen geschenkt[2]), und wenn der Dichter Terentius 20 Jugeren hinterliefs[3]), so verdankte er dieselben offenbar der Freigebigkeit seiner vornehmen Freunde, die ihrem Günstling damit nicht blofs eine materiell gesicherte, sondern auch in bürgerli-

1) Plut. Popl. 21. 2) Dion. 5, 57. 3) Suet. vit. Ter. p. 33 Reiff.

cher Beziehung achtungswerthe Stellung verschaffen wollten[1]). In diesen Sätzen ist offenbar der Fortschritt mit fünf Jugeren charakteristisch. Da nun der Census fünfter Classe eine Abstufung innerhalb der Zahl derer ist, die weniger als fünf Jugeren hatten, und von denen die Begüterteren doch zum Kriegsdienst noch herangezogen werden sollten, so ergiebt sich auch von dieser Seite her, dafs es für Servius, dem ursprünglich die vier Solonischen Classen zum Vorbilde dienten, nahe lag, die Bürger fünfter Classe *accensi* (S. 408) zu nennen.

Da ferner in Jugeren kein anderes ungebrochenes Zahlverhältnifs zwischen der fünften und vierten Classe näher liegt, als das von zwei zu fünf, so ergiebt sich, dafs die Angaben des Livius und Dionysius über den Census fünfter Classe zu 11000 oder 12500 As falsch sein müssen, und dafs wir Recht hatten denselben durch 2000 Libralasse auszudrücken (S. 425). Wenn
368 aber die Censoren sowohl in der Zeit des Trietal- und Sextantarfufses, als auch in der des Libralfufses den Census nach Jugeren bestimmten, so ergiebt sich ferner, dafs die Veranschlagung des Jugerum, das früher zu 1000 Libralassen und dann zu 2500 Trientalassen verrechnet worden war, zu 5000 Sextantarassen durchaus keine Verdoppelung des Census war (S. 424). Es war vielmehr nur eine Verdoppelung des *tributum*; denn wenn früher das *tributum simplex* für ein Jugerum einen Libralas und dem entsprechend $2\frac{1}{2}$ Trientalasse (= 1 Sesterz) betragen hatte (§ 65), so sollte es jetzt für ein Jugerum fünf Sextantarasse (2 Sesterze) betragen. Diese Erhöhung des Tributum selbst aber kann sowohl aus anderen Gründen, als namentlich auch defshalb gerechtfertigt gewesen sein, weil der Werth des Geldes im Allgemeinen (d. h. im Verhältnifs zu den dafür zu kaufenden Waaren) gesunken war.

Die Fixirung der Censussätze auf Geldsummen war für die Zwecke des Kriegsdienstes und der Comitien ganz gleichgültig; praktisch dagegen konnte sie gerade für die Berechnung des *tributum* werden. So lange das *tributum* dem Sinne der ursprünglichen Einrichtung gemäfs nur für das Grundeigenthum bezahlt wurde, bedurfte es der Abschätzung des Grundeigenthums zu Gelde nicht, da jeder beim *tributum simplex* so viele Asse zu bezahlen hatte, als er Jugeren besafs. Als aber die Vermögensverhältnisse sich in Rom änderten, dergestalt dafs es beträchtlichen nicht in Grundstücken angelegten Reichthum gab, da wollte man auch diesen Reichthum tributpflichtig machen, was man nur

1) Vgl. Liv. 45, 15.

durch eine in Geldsummen ausgedrückte Vergleichung desselben mit dem Werthe der Jugeren konnte. Wann zuerst die Censussätze von den Censoren in Geldsummen ausgedrückt worden sind, wissen wir nicht; doch ist es nicht unwahrscheinlich, dafs es entweder M. Furius Camillus (351/403) oder der neuerungssüchtige Appius Claudius Caecus (442/312) zuerst that (II 72). Es wäre aber völlig unbegründet, anzunehmen, dafs die zum Zwecke der Tributentrichtung geschätzten, nicht in Grundstücken bestehenden, Vermögenstheile bei der Bestimmung der Classe für die Einzelnen dergestalt berücksichtigt worden wären, dafs z. B. Jemand, der etwa 15 Jugeren (= 75000 As) und 25000 Sextantarasse baar oder in andern Werthgegenständen gehabt hätte, in die erste Classe gestellt worden wäre. Wir hören vielmehr ausdrücklich, dafs bei der Aufnahme der reicheren Libertinen in die Classen nur ihr Grundeigenthum in Berücksichtigung kam[1]). Und wenn Cato bei der Besteuerung der Luxusgegenstände eine Unterscheidung machte zwischen Werthen unter und über 15000 As, jene nach Art des *tributum* mit 1 pro mille, diese nach Art der Besteuerung des Vermögens der *aerarii*[2]) mit 30 pro mille besteuernd[3]), so folgt daraus gewifs nicht, dafs Cato die 15000 As bei Bestimmung der Classe berücksichtigt, also für Bürger erster Classe nur 17 Jugeren verlangt habe. Vielmehr wird er streng, wie er auch in dieser Beziehung war[4]), nach wie vor 364
20 Jugeren verlangt haben, mochte der Eigenthümer an Luxusgegenständen Nichts oder 15000 As oder darüber haben.

Solche Bestimmungen, wie die des Cato, *formula censendi* oder *lex censui censendo* genannt, fanden ihre Stelle in dem censorischen Edicte, das die Censoren bei ihrem Amtsantritt erliefsen. Bei der völlig unumschränkten Vollmacht (*arbitrium*), welche die Censoren in der Aufstellung der *lex censui censendo*, abgesehen natürlich von den unveränderlichen Ansätzen der Jugeren, hatten, versteht es sich von selbst, dafs die Censoren, je nachdem sie milder oder strenger waren, eine gröfsere oder geringere Summe des nicht in Grundstücken bestehenden Vermögens festsetzten, die nach dem billigen Mafsstabe des Tributum besteuert werden sollte. Wenn nun Spätere in den *tabulae censoriae* aus der Zeit vor dem gänzlichen Abkommen des Tributum d. i. vor 587/167 (II 266) solche Bestimmungen, wie die des Cato war, lasen, so lag ihnen, da sie die früheren Verhältnisse des Tributum gar nicht kannten, der Irrthum nahe, die aufser

1) Liv. 45, 15. 2) Liv. 4, 24. 3) Liv. 39, 44. Plut. Cat. maj. 18.
4) Cat. orig. inc. libr. fr. 1. p. 30 Jord.

dem Grundeigenthum dem Tributum unterworfene Summe zu der Censussumme, die den Werth der Jugeren repräsentirte, hinzu zu addiren. So erklärt es sich, dafs den Census erster Classe Plinius[1]) und Festus[2]) zu 120000, Gellius[3]) zu 125000 As angeben. Hätte einer dieser späteren Schriftsteller die *tabulae censoriae* des Cato selbst benutzt, so würden wir wohl auch 115000 As angegeben finden. Hiernach ist also die Annahme, dafs der Census der Classen einst um 20, dann um 25 Procent erhöht worden sei, nicht nöthig, um die abweichenden Angaben des Plinius, Festus und Gellius zu erklären. Eine solche Erhöhung des timokratischen Mafsstabes dürfte ohnehin nur in die letzten demokratischen Zeiten der Republik gesetzt werden, da noch für den Anfang des siebenten Jahrhunderts die nicht erhöhte Summe von 100000 As bezeugt ist[4]); dahin aber würde sie durchaus nicht passen. Wenn aber die Tributpflichtigkeit des nicht in Grundstücken belegenen Vermögens, wie an sich wahrscheinlich ist, in derselben Proportion wie die Censussätze der Classen sich abstufte, so erklären sich nun auch die früher (S. 428) als falsch erkannten Angaben des Livius und Dionysius über den Census der fünften Classe zu 11000 oder 12500 As, von denen die letztere der Angabe des Gellius über den Census der ersten Classe entspricht.

Weder der Census selbst, noch die Art der Veranschlagung der Jugeren zu Geld änderte sich bei den weiteren Münzreductionen. Als im Jahre 537/217 (II 145) es dahin gekommen war, dafs 12 As aus dem Pfunde Kupfer geprägt wurden (Uncialfufs)[5]), 365 und durch die Lex Flaminia minus solvendi[6]) festgesetzt wurde, dafs 16 Uncialasse gleich einem Denar oder 10 alten Assen sein sollten, da wurde doch zugleich festgesetzt, dafs dieses auf den Sold des Heeres keinen Einflufs haben sollte[7]); ebenso wenig aber konnte es auf die Bestimmung der Censussummen Einflufs haben. Auch die weitere Reduction des Münzfufses auf den Semuncialfufs durch die Lex Papiria unbestimmter Zeit[8]), wahrscheinlich 665/89 (II 572), kam nicht in Betracht, da nach Denaren zu 10 alten Assen oder zu 16 Assen schlechter Währung, oder nach Sesterzen zu $2\frac{1}{2}$ alten Assen oder zu 4 Assen schlechter Währung gerechnet wurde, das nach dem Semuncialfufs ausgeprägte Kupfergeld aber nur Scheidemünze war, welcher Eigenschaft es sich schon vorher genähert hatte. So finden wir denn,

1) Plin. n. h. 33, 3, 13, 43. 2) Fest. p. 113. 3) Gell. 7, 13. 4) Pol. 6, 23. 5) Plin. n. h. 33, 3, 13, 45. 6) Fest. s. v. sesterti p. 347. 7) Plin. l. c. 8) Plin. 33, 3, 13.

dafs auch in der Zeit des Uncialfufses der Census erster Classe der früheren Verrechnung entsprechend zu 100000 As[1]), oder zu 10000 Drachmen d. i. Denaren[2]), der der zweiten Classe zu 30000 Sesterzen[3]) angegeben wird[4]).

Steht hiernach fest, dafs bis gegen das Ende der Republik kein Grund vorhanden ist anzunehmen, dafs man von der Grundlage der Servianischen Verfassung in Beziehung auf die Censussätze abgegangen sei, so mufs es als sehr unwahrscheinlich erscheinen, dafs Augustus, in dessen Zeit die Classenverfassung für Kriegsdienst und Tribut völlig unpraktisch geworden war, etwa der gleichfalls nur zum Schein fortbestehenden Comitien wegen, den Census erster Classe erhöht habe. Eine solche Erhöhung und zwar um das Zweiundeinhalbfache hat man aber, obwohl sie nirgends direct berichtet wird, für die Zeit des Augustus angenommen, weil als Census erster Classe bei Gelegenheit des 585/169 gegebenen Voconischen Gesetzes (S. 166) von späteren Schriftstellern 100000 Sesterzen angegeben werden[5]). Indessen diese Angabe ist entweder aus reinem Irrthum entsprungen, indem man die 100000 As des Gesetzes[6]) für Libralasse hielt und den Sesterz, wie auch sonst geschieht, an die Stelle des Libralas substituirte (S. 424. 425); oder es genügt anzunehmen, dafs die beschränkende Bestimmung des Voconischen Gesetzes, statt wie ursprünglich für den Census von 100000 As zu gelten, späterhin, sei es durch gesetzliche Bestimmung, sei es durch Interpretation auf den Census von 100000 Sesterzen übertragen wurde. Keineswegs aber ist es gerechtfertigt, daraus auf eine allgemeingültige Erhöhung des Census erster Classe zu schliefsen. Es ist also durchaus daran festzuhalten, dafs die Censussätze der fünf Classen ihrem Wesen nach stets dieselben geblieben sind, so lange die Classen überhaupt bestanden, obwohl die Art sie auszudrücken sich im Laufe der Zeit mehrfach geändert hatte.

Servius hatte weder über dem Census der ersten, noch un- 366
ter dem Census der fünften Classe weitere Unterscheidungen gemacht, aber es traten solche in der Folgezeit ein.

Seit der Einführung des besoldeten Reiterdienstes *equo privato* wurde ein *census equester* festgestellt (S. 419), um diejenigen zu ermitteln, welche zu diesem Reiterdienste verpflichtet wären[7]).

---

1) Gaj. 2, 274 für 585/169. 2) Polyb. 6, 23 für den Anfang des 7. Jahrhunderts. 3) Liv. 45, 15 für 585/169. 4) Vgl. auch Liv. 24, 11. 5) Ps. Ascon. p. 188. Dio Cass. 56, 10. 6) Gaj. 2, 274. 7) Liv. 5, 7; vgl. 27, 11.

Da der *census equester* der Augusteischen Zeit 400000 Sesterzen betrug[1]), und man gewöhnlich meint, der Census erster Classe sei durch Augustus auf 100000 Sesterzen erhöht worden, so nimmt man meist an, dafs der *census equester* von jeher das Vierfache des Census der ersten Classe betragen habe. Da aber der Census erster Classe von Augustus nicht erhöht worden ist, und andererseits auch von einer Erhöhung des *census equester* Nichts bekannt ist, so kann berechtigterweise nur angenommen werden, dafs der *census equester* von jeher (d. h. seit Camillus) das Zehnfache des Census erster Classe, also 1000000 Sextantarasse oder 200000 Libralasse oder 200 Jugeren (d. i. eine *centuria* im agrarischen Sinne) betrug, was zugleich das Hundertfache des Census fünfter Classe ist. Eine Bestätigung dieser Vermuthung liegt in der Art, wie bei der aufserordentlichen Besteuerung zum Flottenbau im zweiten punischen Kriege die Gränzen des Vermögens über dem Census erster Classe gezogen wurden. Stärker als die gewöhnlichen Bürger erster Classe werden diejenigen besteuert, welche 300000 As haben, noch stärker die, welche 1000000 As haben, am Stärksten die Senatoren[2]). Offenbar ist das *decies aeris* in dieser Abstufung der *census equester*, der Census der Ritter, welcher zugleich in Folge factischer Observanz der der Senatoren war (II 19 f.); nur ihrer hervorragenden Stellung wegen entschliefsen diese sich zu einem noch gröfseren Opfer, als sie den Rittern auferlegen. Die Annahme aber, dafs der Rittercensus damals 400000 As betragen habe, wird eben dadurch widerlegt, dafs diese Summe bei jener Besteuerung überhaupt keine Gränze bildet.

Die Annahme einer Gränze bei 300000 As gelegentlich jener Besteuerung weist übrigens auf die Bildung eines Mittelstandes zwischen den gewöhnlichen Bürgern erster Classe und den Rittern hin. Wir vermuthen daher, dafs diefs der schon aus dem J. 654/100 erwähnte[3]) Stand der *tribuni aerarii* (§ 62. 64) sei, und dafs dieser Stand, der im letzten Jahrhunderte in Folge der Lex Aurelia judiciaria (684/70), durch welche aus ihm eine dritte Richterdecurie neben Senatoren und Rittern gebildet ward (II 568), die Mitte zwischen Plebs und Rittern hielt, gleichfalls auf einem
367 Census beruhte; derselbe mag sich anfangs durch factische Observanz gebildet haben, dann gesetzlich festgesetzt worden sein[4]).

Augustus ging in der Classificirung der Bürger erster Classe

1) Hor. ep. 1, 1, 57. Juv. 1, 105. Plin. n. h. 33, 2, 8, 32. Plin. ep. 1, 19.
2) Liv. 24, 11. 3) Cic. pro Rab. 9, 27. 4) Ascon. p. 16 Or.

nach dem Vermögen noch weiter; während die Servianischen Classen antiquirt wurden, gewannen diese neuen Unterscheidungen jetzt praktische Bedeutung. Bei Gelegenheit der Lex Papia Poppaea (S. 113. 228) nahm er einen Unterschied zwischen *divites* und *pauperes* an und stellte als Gränze den Census von 100000 Sesterzen fest[1]), den Spätere mit dem Census erster Classe verwechselt haben. Wer diese Summe nicht hatte, konnte z. B. in einer Municipalstadt nicht *decurio* (Senator) werden[2]). Die nächste Stufe war 200000 Sesterzen; ihre Inhaber hiefsen *ducenarii*[3]), und es wurde aus ihnen neben den damals bestehenden drei Richterdecurien eine vierte gebildet. Wegen dieser Reihenfolge mufs der Census der dritten Decurie, welche an die Stelle der früheren *tribuni aerarii* getreten war, zwischen dem der *ducenarii* und *equites* gelegen, also 300000 Sesterzen betragen haben; darauf folgten die Ritter mit 400000 Sesterzen; endlich die Senatoren, deren Census anfangs mit dem der Ritter zusammengefallen war, dann aber von Augustus auf 1000000 Sesterzen erhöht wurde (II 322. 334)[4]).

Unter dem Census der fünften Classe innerhalb der Masse der Proletarier Unterschiede zu machen, dazu machte sich das Bedürfnifs dann geltend, als in Folge der veränderten Vermögens- und Bevölkerungsverhältnisse die Zahl der Classenbürger für den Kriegsdienst nicht ausreichte. Diefs trat ohne Zweifel viel früher ein, als das erste Beispiel gegeben ward, selbst *opifices* und *sellularii* nicht zu verschmähen (425/329)[5]), und wahrscheinlich lag darin das Motiv zu der Bezahlung des Soldes von Staatswegen (§ 65) zur Zeit des Camillus. Denn die Proletarier erhielten von Staatswegen sogar auch Waffen[6]), während die Classenbürger sich selbst bewaffneten und ursprünglich *sumptu proprio* dienten[7]). In derselben Zeit also, als man zur Organisation des Reiterdienstes *equo privato* den *census equester* fixirte (S. 419), wird man zur Organisation des Dienstes der Proletarier eine Censussumme festgesetzt haben, unter welche bei der Aushebung aus den Proletariern nicht hinabgegangen werden sollte. Diefs that wahrscheinlich Camillus selbst, der 351/403 Censor war[8]). Diese Summe betrug zu Polybius Zeit 4000 Sextantarasse[9]); der Census der dienstthuenden Proletarier war also in dasselbe Verhältnifs (von 388

1) Theophil. 3, 7. Gaj. 3, 42. 2) Plin. ep. 1, 19. 3) Suet. Aug. 32. Calig. 16; vgl. Plin. n. h. 33, 2, 7, 30. 4) Dio Cass. 54, 17. 26. 30; anders Suet. Aug. 41, womit zu vgl. Dio Cass. 55, 13. 5) Liv. 8, 20. 6) Ennius bei Gell. 16, 10. Non. p. 106 G. 7) Paul. p. 9. 8) Fasti Cap. I. L. A. S. 428. Plut. Cam. 2. Val. Max. 2, 9, 1. 9) Pol. 6, 19.

zwei zu fünf) zum Census fünfter Classe gesetzt, in welchem dieser selbst seinerseits zum Census vierter Classe stand. Da man *opifices* und *sellularii* noch immer verschmähte[1]), so wird auch jene Dienstpflicht sich nur auf Grundeigenthümer erstreckt, und als Census für dieselbe $\frac{1}{2}$ eines Jugerum[2]) gegolten haben. Auch Ingenuität war Voraussetzung dafür, da die *libertini* nur ganz ausnahmsweise zum Schutze der Stadt bewaffnet wurden[3]).

In der Zeit aber, als Rom Flotten auszurüsten begann, seit 443/311[4]), bedurfte man auch für den gering geachteten Flottendienst Soldaten. Diese, die den Ehrentitel *milites* nicht hatten[5]), nahm man theils aus den Bundesgenossen (daher *socii navales*)[6]), theils aus den Proletariern, die weniger als 4000 As hatten[7]), namentlich aber aus den Libertinen[8]). Es ist wahrscheinlich, dafs Appius Claudius Caecus, in dessen Censur diese Neuerung fällt, Urheber derselben gewesen ist (vgl. § 63. II 73). Man ging aber rücksichtlich dieser zum Flottendienste herangezogenen Proletarier, die man ausnahmsweise mit zwanzigjähriger Dienstzeit auch zum Fufsdienste heranzog[9]), nicht unter 1500 As herab, bei welcher Summe natürlich nicht mehr an Grundeigenthum gedacht werden kann, weshalb wir die Fixirung dieser Summe auch nicht in die der Censur des Appius Claudius vorhergehende Zeit setzen können. Sie hat wahrscheinlich erst 473/281, als man die Proletarier regelmäfsiger zum Landdienst heranzog[10]), stattgefunden (II 108). Es war natürlich, dafs der immerhin ehrenrührige Name *proletarii* und *capite censi* den *milites* und *socii navales* gegenüber sich nun auf diejenigen Proletarier fixirte, die weniger als 1500 As hatten[11]), obwohl auch die reicheren nach wie vor als *proletarii* im alten Sinne des Worts in der *centuria capite censorum* stimmten.

Wenn man aber Proletarier zum Kriegsdienste zog, so verstand es sich von selbst, sie auch zum Tributum heranzuziehen, was ohne Zweifel wenigstens in Betreff der legionsfähigen Proletarier schon seit Camillus geschah[12]). Die Censoren, welche anfingen auch die nicht in Grundstücken bestehenden Vermögensbestandtheile dem Tributum zu unterwerfen, werden bei der grofsen Menge der Proletarier die Tributpflichtigkeit so

1) Liv. 8, 20. 2) Vgl. Liv. 42, 34; wegen des Bruchs auch Liv. 5, 24. 6, 16. 8, 11. 3) Liv. 10, 21. 22, 11. 4) Liv. 9, 30. 38. 5) Liv. 45, 43. 6) Liv. 9, 38. 7) Polyb. 6, 19. 8) Liv. 22, 11. 24, 11. 40, 18. 42, 27. 31. 43, 12. 9) Pol. 6, 19. Cato und Cassius Hemina bei Non. p. 48 G. Oros. 4, 1. 10) Oros. 4, 1. Non. p. 48 G. 11) Cic. de rep. 2, 22. Gell. 16, 10. Non. p. 106 G. 12) Liv. 4, 60.

weit als irgend möglich ausgedehnt haben. Wenn sie nun als Gränze des tributpflichtigen Vermögens 375 As setzten, so erklärt es sich, dafs der Name *proletarii*, als der im Vergleich mit dem Namen *capite censi* ehrenvollere, im engsten Sinne Bürger, die weniger als 1500 und mehr als 375 As hatten, bezeichnete, der Name *capite censi* aber nunmehr auf Bürger mit einem den geringsten Satz des tributpflichtigen Capitals (den *census extremus*) nicht erreichenden 369
Vermögen sich vorzugsweise fixirte[1]). Diese Fixirung des Minimums des tributpflichtigen Vermögens mufs vor die Zeit gesetzt werden, seit welcher das römische Volk aufhörte Tribut zu entrichten (587/167); sie fand vermuthlich im Anfang des zweiten punischen Krieges statt (II 154). So erklärt sich auch, dafs schon für Cicero die Unterscheidung innerhalb der Masse der Proletarier eine Antiquität war. *Proletarii* war aber für die, welche mehr als 375 As hatten, insofern ein ehrenvollerer Name, als auch sie nunmehr ausnahmsweise zum Dienste gezogen wurden. Indefs dieser Vorzug hörte auf, als Marius sein Heer für den Jugurthinischen Krieg ohne Rücksicht auf die Classen meist aus *capite censi* (im engsten Sinne) aushob[2]). Marius machte dadurch die Servianischen Classen für ihren ursprünglichen Hauptzweck gänzlich unpraktisch.

§ 62. *Die localen Tribus.*

Um die mühevolle Arbeit[3]) der Abschätzung der römischen Bürger durchführen zu können, bedurfte es, da der Census alle vier Jahr wiederholt werden sollte, dauernder administrativer Einrichtungen, durch welche die Vornahme des Census erleichtert wurde. Unter diesem Gesichtspuncte ist die von Servius Tullius herrührende Eintheilung des römischen Gebietes in locale *tribus**) aufzufassen. Immer wird der Census, selbst der

*) C. L. Grotefend, die römischen Tribus in historischer und geographischer Beziehung, in der Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1836. Num. 114—118. Umgearbeitet zu der Schrift: Imperium Romanum tributim descriptum. Die geographische Vertheilung der römischen Tribus im ganzen römischen Reiche. Hannover 1863.
Th. Mommsen, die römischen Tribus in administrativer Beziehung. Altona 1844.
Rein, Tribus, in Pauly's Realencyklop. Bd. 6. Stuttgart 1852. S. 2117.
Zeyfs in der Zeitschr. f. d. Alterthumswiss. 1857. S. 660.
Haacke, Versuch einer Bestimmung der ursprünglichen Zahl der römischen Tribus. Hirschberg 1861.

1) Gell. 16, 10. 2) Sall. Jug. 86. Plut. Mar. 9. Val. Max. 2, 3, 1. Gell. 16, 10. 3) Liv. 4, 8.

der Reiter[1]), *tributim* abgehalten[2]), und die Eintheilung des Volkes in *classes, centuriae seniorum* und *juniorum, equites* und *pedites,* war erst das letzte Resultat des Census. Diese Reihenfolge schwebte auch dem Cicero vor, als er die Aufgabe der Censoren mit folgenden Worten umschrieb: *censores populi aevitates, suboles, familias pecuniasque censento,.... populique partes in tribus discribunto, in pecunias, aevitates, ordines partiunto, equitum peditumque prolem discribunto*[3]).

Wie sich hierin die localen Tribus lediglich als Verwaltungsdistricte darstellen, so auch darin, dafs die Aushebung *tributim* bewerkstelligt (§ 64), und die Kriegssteuer, die eben defshalb *tributum* heifst, nach Tribus repartirt wird (§ 65), wodurch natürlich eine Aushebung *ex classibus* und eine Erhebung des Tri-
370 butum *pro portione census* nicht ausgeschlossen wird. Nur als Verwaltungsdistricte des Staates dürfen die Tribus, d. h. die Theile (mit Verallgemeinerung des Gebrauchs des Wortes, welches etymologisch Drittheil heifst, S. 89), im ursprünglichen Sinne des Servius angesehen werden. Je geringer die politische Bedeutung der Centurieneintheilung anfangs war, um so weniger kann davon die Rede sein, dafs Servius auch der Tribuseintheilung eine politische Bedeutung habe geben wollen, dafs er wohl gar auch die Tributcomitien als die Form für ausschliefslich plebejische Volksversammlungen (*concilia plebis*) geschaffen habe. Statt die verschiedenen Bestandtheile des römischen Staats zu einem neuen Staatsbürgerthume zu verschmelzen, worauf die Classen- und Centurieneintheilung berechnet war, würde er sie dadurch nur noch weiter getrennt haben. Der Keim zu den Tributcomitien, und damit die politische Bedeutung der Tribuseintheilung, entstand vielmehr erst in der Republik, als die Plebs sich durch die Secession (260/494) das Recht erzwungen hatte Angelegenheiten ihres Standes allein zu berathen, und als sie in den zu diesem Zweck gehaltenen *concilia plebis* in Ermangelung einer anderen Gliederung *tributim* abstimmte. Die Verhältnisse der Tributcomitien sind also nicht mafsgebend für die Beurtheilung der ursprünglichen Einrichtung der Tribus durch Servius, und nur dasjenige darf in Beziehung auf die Tribus für Servianisch gelten, was ihrem ursprünglichen administrativen Zwecke entspricht. Andererseits aber ist die Entstehung der politischen Bedeutung der Tribus als ein Moment aufzufassen, welches in

1) Liv. 29, 37. 2) Dion. 5, 75. Cic. pro Fl. 32. 3) Cic. de leg. 3, 3, 7.

die historische Entwickelung der Tribuseintheilung bestimmend eingreift (§ 63).

Die bestehenden drei Tribus des patricischen Staats konnte Servius für seine Zwecke nicht benutzen. Sie waren, wenn sie auch ursprünglich neben ihrem gentilicischen Charakter zugleich locale Eintheilungen gewesen waren (S. 252), doch wesentlich von geschlechtlicher und sacraler Bedeutung; eine Anwendung derselben zu administrativen Zwecken, die sich nicht blofs auf die Patricier, sondern auch auf die Plebejer erstrecken sollte, und die nur dadurch zu ermöglichen gewesen wäre, dafs die Plebejer in jene Tribus wären aufgenommen worden, würde eine Entweihung der inaugurirten Eintheilung des patricischen Populus gewesen sein. Ebenso wenig konnte Servius daran denken, neben die alten patricischen neue plebejische Tribus zu setzen; war doch Tarquinius Priscus mit einem ähnlichen Plane gescheitert. Auch hätte Servius auf diese Weise die Bestandtheile des Volkes, statt sie zu vereinigen, vielmehr schärfer getrennt. Daher theilte Servius das Gesammtgebiet des römischen Staates, soweit es als 871
gesichertes Eigenthum des römischen Volkes betrachtet werden konnte, und somit den Populus selbst, in vier ganz neue Tribus ein[1]). Es war dieſs nicht blofs eine Eintheilung der Stadt, wie die Schriftsteller glaubten. Sie wurden zu diesem Irrthume verleitet, weil in Folge späterer Veränderung die Namen der vier Servianischen Tribus auf die vier Quartiere der Stadt beschränkt worden waren. Es gehörten vielmehr zu jeder Tribus aufser einem oder mehreren Bergen und Hügeln des Stadtgebietes mehrere *regiones* des Ager Romanus. Dieſs folgt aus den richtig verstandenen Worten des Livius: *quadrifariam enim urbe divisa, regionibusque et collibus, qui habitabantur, partes eas tribus appellavit*[2]). Nach den Stadtvierteln, die ihrerseits auch *regiones* hiefsen[3]), waren die Tribus benannt: *Palatina, Suburana, Collina, Esquilina*[4]), eine Reihenfolge, die sich auf das Alter der Stadtviertel zu beziehen scheint (S. 76. 81. 369). Die Gezammtzahl der zu Servius Zeit zu den vier Tribus gehörigen ländlichen Regionen war später nicht bekannt[5]); Fabius Pictor und Varro[6]) gaben sie, man weifs nicht mit welchem Rechte, auf 26 an; Vennonius auf 31[7]). Auf jeden Fall aber war es ein Anachronismus, wenn Fabius Pictor und Vennonius die ländli-

1) Liv. 1, 43. Aurel. Vict. de vir. ill. 7. Dion. 4, 14. 2) Liv. 1, 43.
3) Varr. l. l. 5, 45. 4) Dion. 4, 14. 5) Cato bei Dion. 4, 15.
6) Non. p. 30 G. 7) Dion. l. c.

chen Regionen Tribus nannten und somit den erst später entstandenen Unterschied der *tribus urbanae* und *rusticae* von Servius selbst herleiteten. Wären ihre Angaben richtig, so hätte Servius nach Vennonius 35 Tribus eingerichtet, die Zahl, bis zu welcher hin erst später die Zahl der Tribus allmählich vermehrt ward; nach Fabius Pictor dagegen 30, was zu sehr an die 30 Curien des patricischen Staates, die auch sonst mit den Tribus verwechselt werden[1]), erinnert, um nicht für eine Erfindung zu gelten. Ohnehin findet sich für die Annahme der Verringerung der angeblich 30 Servianischen Tribus auf die Zahl 21[2]) in der Nachricht von Gebietsabtretungen der Römer an Porsenna[3]) keine ausreichende historische Unterstützung.

Die Eintheilung in Tribus war den administrativen Zwecken gemäfs eine Eintheilung sowohl des Landes, als auch der Bürger[4]). Es wird den einfachen Verhältnissen der Servianischen Zeit entsprechend sein, anzunehmen, dafs jeder Bürger nur in Einer Tribus mit Grundeigenthum ansässig war (vgl. S. 252). Wer in der *regio Palatina* der Stadt wohnte, wird sein Grundeigenthum in einer der ländlichen *regiones* der *tribus Palatina* gehabt haben[5]). Das Gebiet von Ostia gehörte z. B. zu der *Pa-*
372 *latina*[6]). Die Eintheilung der Bürger fiel also mit der Eintheilung des Landes völlig zusammen. Diefs drückt sich in der sagenhaften Nachricht aus, Servius Tullius habe den Tribulen verboten ihre Wohnsitze zu ändern[7]). Später liefs sich in Folge des freiern Verkehrs in Beziehung auf Kauf und Verkauf von Grundeigenthum dieses Zusammenfallen beider Eintheilungen nicht festhalten. Da Jeder, schon seiner persönlichen Dienstpflicht wegen, nur Mitglied Einer Tribus sein konnte, so wurde Jeder, der in mehreren Tribus ansässig war, da aufgeführt, wo er von seiner Vorfahren Zeiten her ansässig gewesen war, sein Grundeigenthum aber natürlich in den Listen der verschiedenen Tribus, in denen es lag. Die Folge war dann weiterhin die, dafs die Bürger für ihre Personen in Tribus aufgeführt sein konnten, in denen sie längst nicht mehr ihr Grundeigenthum hatten. So bekamen die Tribus trotz ihrer ursprünglich rein localen Bedeutung, wenn auch nicht den gentilicischen Charakter der patricischen Tribus, so doch eine Beziehung auf Abstammung, aus welcher sich in früheren patriarchalischen Zeiten eben auch wieder ein gentilicischer Charakter entwickelt haben würde. Zugleich

1) Paul. p. 54. 2) Liv. 2, 21. 3) Liv. 2, 13. Dion. 5, 31. 4) Gell. 18, 7. 5) Fest. p. 317. 6) Fest. p. 213. 7) Dion. 4, 14.

aber ist diese wenigstens theilweise Emancipation der Tribuseintheilung, als einer persönlichen, von ihrer localen Grundlage insofern von Bedeutung, als sie die nothwendige Voraussetzung für das spätere Verfahren der Censoren in Beziehung auf die willkürliche Versetzung der Personen von einer Tribus in die andere ist.

Ausgeschlossen von der Eintheilung in Tribus können ursprünglich nur die *aerarii* gewesen sein. Dafs es diese Kategorie schon zu Servius Zeit gab, und dafs sie zunächst aus den eben unterworfenen Völkerschaften bestand, haben wir oben (S. 406) angenommen; dafs sie nicht blofs aufserhalb der Classen, sondern von vorn herein auch aufserhalb der Tribus stand, folgt daraus, dafs in späterer Zeit *aerarium facere* ebenso viel bedeutet, wie *tribu movere* im Sinne von: aus den Tribus überhaupt ausstofsen[1]). Die Servianischen Aerarier waren für ihre Person eben defshalb nicht in den Tribus, weil auch ihr Land, als noch nicht hinlänglich gesichertes Eigenthum des römischen Staates, noch nicht in den Tribus war. So sind auch später die Verleihung der *civitas cum suffragio* an Unterworfene und die Einverleibung des Grundeigenthums derselben in die Tribus stets genau zusammenhängende Ereignisse[2]).

Alle übrigen Bewohner des römischen Gebietes, einerlei ob *patricii* oder *plebeji*, *assidui* oder *proletarii*, *ingenui* oder *libertini*, waren dagegen Mitglieder der Servianischen vier Tribus; sie mufsten es sein, wenn auf Grund der Tribusregister sollte ermittelt wer- 378
den können, welche römischen Bürger in die Classen und Centurien aufzunehmen, und welches Grundeigenthum beim Tributum zu besteuern sei. Dafs die Proletarier und Libertinen es waren, geht ferner daraus hervor, dafs diese keineswegs den Aerariern gleichstehen, sondern wenigstens von der Zeit an, als es Tributcomitien gab, letzteren als *cives cum suffragio* gegenüberstehen (S. 407). Ebenso wenig waren die *opifices* und *sellularii* als solche von den Tribus ausgeschlossen; wohl aber mufsten solche Aerarier oder Municipes, welche nach Rom zogen (S. 364f.), um dort Handel und Gewerbe zu betreiben, aufserhalb der Tribus bleiben; sie waren von denselben jedoch nicht als Handwerker, sondern als Fremde ausgeschlossen. Auch mag es in die Servianische Zeit hinaufreichen, dafs Betreibung eines unehrenhaf-

1) Liv. 45, 15. 2) Liv. 8, 17. 38, 36.

ten Handwerkes, so wie thatsächliche *infamia**) überhaupt, die Ausstofsung aus den Tribus und die Versetzung unter die Aerarier zur Folge hatte. Es ist diefs nicht eine *capitis deminutio* (S. 187), denn auch der *infamis* bleibt *civis*, sondern nur eine Schmälerung der bürgerlichen Ehre, eine *minutio existimationis*[1]). In Folge derselben durfte der *infamis* die Ehrenrechte der römischen Bürger nicht ausüben, zu denen er sonst, hätte er die infamirende Handlung nicht begangen, vollberechtigt gewesen sein würde. Die Gründe, aus welchen *infamia* eintrat, werden in der Darstellung des Gerichtswesens zur Sprache kommen; hier genügt zu bemerken, dafs nicht der Censor, der einen *infamis* aus den Listen der Tribus ausstrich, ihn dadurch zum *infamis* machte, sondern dafs der Censor jenes that, weil der Betreffende schon vorher *infamis* war. An diese censorische Function knüpfte sich aber später die rein censorische *ignominia*, die gleichfalls in der Versetzung unter die Aerarier, d. h. in der Ausstofsung aus den Tribus überhaupt, bestehen, aber auch mit milderen Mitteln sich begnügen konnte (§ 63). Solche durch censorische *ignominia* zu Aerariern degradirte Vollbürger waren nach wie vor dienstpflichtig, nur dafs sie nicht mit den Vollbürgern in den Legionen dienten, und dafs ihnen ihr Dienst zur Strafe auch nicht angerechnet wurde.

874 Dafs auch die Patricier in den Tribus waren, braucht deshalb nicht geleugnet zu werden, weil die Patricier in den *concilia plebis*, aus denen die Tributcomitien hervorgingen, nicht stimmberechtigt waren (§ 63). Die Eintheilung der alle Bürger umfassenden Tribus wurde für diese *concilia plebis* angewendet, weil es keine andere gab. Daraus folgt aber nicht, dafs die Tribus als solche ausschliefslich plebejisch gewesen seien, was sie ihrer administrativen Bedeutung wegen nicht sein konnten.

Es läfst sich annehmen, dafs Servius die vier Tribus in Rücksicht auf ihr Gebiet und die Volkszahl möglichst gleich grofs und stark machte; denn nur unter dieser Voraussetzung ist es

---

*) Burchardi, de infamia. Kiel 1819.
van Geuns, de infamia legibus Romanis constituta. Traj. 1823.
Molitor, de minuta existimatione. Lovan. 1824.
Marezoll, über die bürgerliche Ehre, ihre gänzliche Entziehung und theilweise Schmälerung. Giefsen 1824.
Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. 2. Berlin 1840. S. 170 ff. Beil. VII. S. 516.

1) Dig. 50, 13, 5.

gerecht, dafs die einzelnen Tribus bei der Aushebung gleich stark herangezogen wurden (§ 64). Auf jeden Fall waren aber die Gebiete zu grofs, um für die administrativen Zwecke ohne weitere Unterabtheilungen brauchbar zu sein. Als kleinere Verwaltungsbezirke haben wir die *regiones* anzusehen. Die ländlichen *regiones* zerfallen aber wieder in *pagi*, Gaue, eine Eintheilung des Landes, die so alt war, wie die indogermanische Einwanderung in Italien (S. 55. 73). Nur weil die *pagi* ein Glied in der Kette administrativer Einrichtungen des Servius sind, werden sie als Schöpfungen des Servius angesehen[1]), während die ächte Sage sie mythisch richtiger auf Numa zurückführte[2]). Die städtischen *regiones* zerfielen da, wo das Terrain regelmäfsig bebaut war, in *vici*, welche an die Stelle der früheren *pagi* (z. B. *pagus Succusanus*) oder *montes* (S. 73) getreten waren; da, wo es unbebaut oder der regelmäfsigen Bebauung entzogen war, gleichfalls in *pagi*. So kommt nicht blofs bezüglich des aufserhalb der Servianischen Stadt gelegenen Janiculus der Ausdruck *pagus Janiculensis*, sondern auch bezüglich des innerhalb der Servianischen Stadt gelegenen Aventinus der Ausdruck *pagus Aventinensis* auf Inschriften vor*). Ebenso wie der Gegensatz der *pagani* und *montani*[3]), wie das von den *montani* gefeierte Fest *septimontium* (S. 73), wie die in den vier städtischen *regiones* vertheilten *sacraria Argeorum*[4]) älter sind als Servius Tullius: ebenso sind es auch die Feste der *pagani*, welche *paganalia*[5]) oder *paganicae feriae*[6]), und die der Stadtbewohner, welche von den Kreuzwegen (*compita*) *compitalia* genannt werden[7]). Dem Servius Tullius wird ihre Einrichtung nur defshalb zugeschrieben, weil er die *pagi* und *vici* für seine administrativen Zwecke benutzte. Möglich, dafs durch ihn diese *sacra* zu *sacra publica*[8]) wurden; wie aber auch das Verhältnifs des Servius zu diesen, den Laren der Bezirke und den Göttern des Ackerbaus geltenden Festen aufgefafst werden möge: auf keinen Fall darf aus der sacralen Bedeutung, welche die Unterabtheilungen der Servianischen Tribus hatten, auf eine derartige Bedeutung der Tribus selbst ge-

*) Detlefsen, iscrizioni del pago gianicolense, im Bulletino dell' instituto archeol. Roma 1861. S. 48.

1) Dion 4, 15. 2) Dion. 2, 76. Plut. Num. 16. 3) Cic. de dom. 28, 74. Varr. l. l. 6, 24. Fest. p. 340. Q. Cic. de pet. cons. 8, 30. 4) Varr. l. l. 5, 45 ff. 5) Dion. 4, 15. Macrob. sat. 1, 16, 6. 6) Varr. l. l. 6, 26. 7) Dion. 4, 14. Varr. l. l. 6, 25. 29. Paul. p. 62. Gell. 10, 24. Macrob. sat. 1, 4. 8) Fest. p. 245.

375 schlossen werden. Vielmehr hat die Freiheit der Tribus von sacralen Beziehungen bei der politischen Bedeutung, welche die Tribus nachher erhielten, offenbar dazu beigetragen, im Bewufstsein der Römer das Gebiet der Religion und das des Staates immer mehr zu scheiden und jenes hinter diesem zurücktreten zu lassen.

Dafs Servius Tullius Beamte nöthig hatte, um die Vorbereitungen zum Census zu treffen, versteht sich von selbst und ist direct bezeugt. Er bestellte für jede der vier Tribus Vorsteher (*φύλαρχοι*)[1], die anfangs wohl *tribuni*, später zur Unterscheidung von den vorzugsweise *tribuni* genannten *tribuni plebis* mit einem von ihren Geldgeschäften (§ 65) entlehnten Zusatze *tribuni aerarii**) oder mit Bezug auf ihre administrativen Geschäfte überhaupt *curatores tribuum*[2]) genannt wurden. Es ist wahrscheinlich, dafs er für jede Tribus deren mehrere bestellte, entweder fünf, den fünf Classen entsprechend, oder so viele, dafs ihre Zahl den Regionen der Tribus entsprach, oder so viele, dafs ihre Zahl ausreichte, um aus ihnen auch die *centuriones* der constituirten Centurien zu nehmen. Später wenigstens, als die Centurieneintheilung zu einer Unterabtheilung der Tribus geworden war, und als die Proletarier in die drei Abtheilungen der *milites, socii navales* und *proletarii* zerfielen, gab es den fünf Classen und diesen drei Abtheilungen entsprechend für die *juniores* jeder Tribus acht *curatores tribuum*[3]), die zugleich *centuriones* waren[4]). Die *tribuni aerarii* treten erst in der letzten Zeit der Republik wieder hervor, und zwar als eine Vermögensclasse (oben S. 432), aus welcher L. Aurelius Cotta 684/70 neben Senatoren und Rittern eine dritte Richterdecurie bildete[5]). Man wird annehmen dürfen, um trotzdem die sehr wahrscheinliche Identität der *tribuni aerarii* mit den *curatores tribuum* festhalten zu können, dafs die Geldgeschäfte, wegen deren eben ein höherer Census, gleichsam als Caution, erforderlich gewesen zu sein scheint, nur in den Händen derjenigen *curatores tribuum* ruhten, welche der ersten Classe angehörten und ohne Zweifel aus den höher begüterten Bürgern erster Classe genommen wurden. Das Amt eines *curator tribus* war kein ständiges, sondern es wechselte, sei es alljährlich oder bei jedem Census.

---

*) Madvig, de tribunis aerariis. Opusc. acad. altera. Havniae 1842. S. 242.

1) Dion. 4, 14. 2) Varr. l. l. 6, 86. 3) Grut. inscr. 104, 6. 4) Grut. 239, 3 = Or. 740. Grut. 243, 1 = Or. 3097. 5) Ascon. p. 16 Or. Cic. Phil. 1, 8, 20.

Den *curatores tribuum* untergeordnet waren die *magistri pagorum*[1]), welche auch zu den Festen der *pagi* in Beziehung 376
standen[2]). Entsprechend mufs es doch wohl auch der Sache nach *magistri vicorum* gegeben haben, wenn gleich deren Existenz vor Augustus, welcher wahrscheinlich ihre Wirksamkeit erweiterte[3]), nicht positiv bewiesen werden kann[4]). Um aber die *curatores tribuum* in Stand zu setzen die Register der Tribulen stets richtig zu führen, hatte Servius der Tradition zufolge verordnet, dafs Sterbefälle im Tempel der Venus Libitina, Geburten im Tempel der Juno Lucina, der Eintritt der Knaben in das Alter der Pubertät im Tempel der Juventas angezeigt würden[5]).

63. *Die Veränderung der Tribuseintheilung.*

Die Servianische Tribuseintheilung ward im J. 260/494 verändert, indem statt der bisherigen vier jetzt einundzwanzig Tribus eingerichtet wurden. So viele Tribus setzt Dionysius bei der Erzählung von der Verurtheilung des Coriolanus durch ein *concilium plebis* voraus[6]). Livius erwähnt die Einrichtung von einundzwanzig Tribus in annalistischer Kürze[7]) ohne Angabe der Motive und näheren Umstände. Bei der von Livius selbst hervorgehobenen chronologischen Unsicherheit jener Zeit ist es nicht gewagt anzunehmen, dafs das von Livius vor der *secessio plebis* erwähnte Factum erst nach derselben fällt, und dafs es in Verbindung stand mit dem von Dionysius unmittelbar nach der Secession erwähnten Census[8]). Auch ein innerer Zusammenhang zwischen der Secession und jener Thatsache ergiebt sich leicht. Da nämlich die Plebs in Folge der Secession das Recht erlangt hatte, von ihren Tribunen berufen, über ihre Standesangelegenheiten zu berathen und zu beschliefsen, so bedurfte es zum Zwecke der Abstimmung einer Gliederung der Plebs, da eine Massenabstimmung den römischen Begriffen durchaus widerstrebte[9]). Dazu konnte man nur die Servianischen Tribus oder aber deren Unterabtheilungen, die ländlichen und städtischen Regionen benutzen. Jene zu benutzen war indefs unzweckmäfsig, weil die Abstimmung nach vier Tribus zu sehr den Schein der Massenabstimmung gehabt hätte, und die Möglichkeit des Eintritts von Stimmengleichheit allzu nahe lag. Aufserdem hätte

1) Dion. 4, 15. Fest. p. 371. Paul. p. 126; vgl. Dion. 2, 76. Plut. Num. 16. 2) Sicul. Flacc. p. 164 L. 3) Suet. Aug. 30. 4) Ascon. p. 7 Or.; vgl. das Glossem bei Liv. 34, 7. 5) Dion. 4, 15. 6) Dion. 7, 64. 7) Liv. 2, 21. 8) Dion. 6, 96. 9) Cic. pro Fl. 7, 15.

in jeder Tribus die zahlreiche Menge der in der städtischen Region wohnenden *proletarii*, der *opifices* und *sellularii* (so weit sie nicht Aerarier waren) und der *libertini* die an Zahl geringeren plebejischen *assidui* der ländlichen Regionen überstimmt. Alles dieses wurde vermieden, ja sogar die Entscheidung der *concilia plebis* den plebejischen *assidui* in die Hände gelegt, wenn die Plebs sich *regionatim* versammelte. Dieſs geschah, und daher
377 ist die Definition der *comitia tributa* als derjenigen Volksversammlungen, bei denen die Suffragien *ex regionibus et locis* abgegeben würden[1]), historisch richtig, richtiger sogar, als wenn dafür *ex tribubus* gesagt worden wäre. Ohne Zweifel waren die plebejischen *assidui* hinsichtlich dieser Einrichtung mit den patricischen Consuln ganz einverstanden. Diese aber bildeten, um den Stimmkörpern der Plebs den Charakter von staatsrechtlich anerkannten Theilen der Plebs zu verleihen, aus den bisherigen Regionen die einundzwanzig Tribus, zumal da ihnen die Einrichtung einer gröfseren Zahl von Tribus für die administrativen Zwecke ohnehin bequemer erscheinen mochte.

Die Namen der vier Servianischen Tribus verblieben nun den zu *tribus urbanae* gewordenen bisherigen städtischen Regionen. Wie dieselben abweichend von der oben angegebenen Reihenfolge *Palatina, Suburana, Collina, Esquilina* in Beziehung auf die *sacraria Argeorum* in der Reihenfolge *Suburana, Esquilina, Collina, Palatina* gezählt wurden[2]) und bei den späteren Getreidespenden auch in der Reihenfolge *Palatina, Suburana, Esquilina, Collina* erscheinen[3]), so führte man jetzt für sie die Reihenfolge *Suburana, Palatina, Esquilina, Collina* ein[4]). Wenigstens war in demjenigen *ordo tribuum*, der anfangs wohl nur beim Census, dann bei Ackervertheilungen, seit der Verbindung der Centurieneintheilung mit den Tribus (II 428) aber auch bei der Renuntiation in den Centuriatcomitien angewendet wurde, noch später die *tribus Suburana* die erste[5]), die *tribus Collina* die letzte[6]) der vier städtischen Tribus.

Die aus den ländlichen Regionen gebildeten *tribus rusticae* wurden aber, wie vermuthlich schon früher die Regionen, nach einem in ihnen hervorragenden *pagus* genannt[7]). Da die *pagi* aber den Namen eines in ihnen ansässigen patricischen Geschlechts führten, so erklärt es sich, dafs sechzehn der damals ein-

1) Gell. 15, 27. 2) Varr. l. l. 5, 45. 3) Mommsen I. N. 6808. 4) Varr. l. l. 5, 56. Paul. p. 368. 5) Cic. de leg. agr. 2, 29, 79. 6) Cic. pro Mil. 9, 25. 7) Paul. p. 115. Liv. 2, 16. Dion. 5, 40.

gerichteten *tribus rusticae* nach den Namen theils bekannter, theils verschollener patricischer Geschlechter benannt sind. Diese, uns bekannt durch gelegentliche Erwähnung bei Schriftstellern und in Inschriften, heifsen *Aemilia, Camilia, Claudia, Cornelia, Fabia, Galeria, Horatia, Lemonia, Menenia, Papiria, Pollia, Pupinia, Romilia, Sergia, Veturia* (*Voturia*), *Voltinia*. Im *ordo tribuum* war die *Romilia*, deren Gebiet in der Nähe der Stadt lag, die erste der ländlichen, die fünfte aller Tribus[1]). Ob die *Voltinia* die zweite war[2]), ist zweifelhaft; wenigstens folgt es daraus nicht, dafs sie bei Getreidespenden die zweite war. Das Gebiet der Lemonia lag gleichfalls in der Nähe der Stadt vor der Porta Capena[3]). Die siebzehnte Tribus, aus einer vielleicht erst damals zum Gebiete des römischen Staates geschlagenen[4]) Region gebildet, hiefs von dem Orte Crustumerium oder Clustumerium 378
Crustumina oder *Clustumina*. Es ist lediglich Vermuthung des Epitomators des Livius, wenn er die *tribus Claudia*, in welcher die eingewanderte Gens Claudia war, als die siebzehnte ansieht[5]).

Die Zahl der einundzwanzig Tribus blieb über hundert Jahre lang, bis 367/387[6]), unverändert. In diesen Zeitraum fällt die Entwickelung der politischen Bedeutung der Tribus. Die nach Tribus gehaltenen Versammlungen waren von 260/494 bis zu der Lex Valeria Horatia (305/449) rein plebejische Volksversammlungen (*concilia plebis*). Das *jus suffragii* in denselben besafsen aufser den plebejischen Assidui auch die Proletarier und Libertinen, soweit sie nicht, als Fremde oder Infames, Aerarier waren; dagegen besafsen es nicht, eben weil es *concilia plebis* sein sollten, und weil die Tribunen nur ein *jus cum plebe agendi* hatten (vgl. II 399), die Patricier[7]) und ebenso wenig die den patricischen Geschlechtern ergebenen Clienten (S. 223), während umgekehrt die Proletarier kein Stimmrecht in den Centuriatcomitien besafsen (S. 405). Bürger ohne alles Suffragium waren nur die Aerarier. Es gab also in dieser Zeit ein doppeltes Suffragium; beide Arten des Stimmrechts zusammen besafsen nur die plebejischen Assidui. Seitdem aber die nach Tribus gehaltenen Versammlungen durch die Lex Valeria Horatia den Centuriatcomitien an legislativer Competenz in gewissem Sinne gleich-

1) Varr. l. l. 5, 56. Cic. de leg. agr. 2, 29, 79. 2) Mommsen I. N. 6808. 3) Paul. p. 115. 4) Liv. 2, 19. Varr. l. l. 5, 81. Paul. p. 55. 5) Liv. ep. 2. 6) Liv. 6, 5. 7) Liv. 2, 56. 60. 3, 11. 14. Dion. 9, 41. 10, 40. 41; anachronistisch 7, 59.

gestellt waren (§ 75), finden wir, dafs auch Patricier und Clienten das Suffragium in den nunmehr sogenannten *comitia tributa* haben[1]); und andererseits haben wir vermuthungsweise angenommen, dafs nun auch die Proletarier und Libertinen in der *centuria capite censorum* Stimmrecht bei den Centuriatcomitien erhielten (S. 405 f.). Alle Bürger also, die nicht Aerarier waren, besafsen nun das doppelte Suffragium. Seit dieser Zeit ist es, dafs die Mitgliedschaft in den Tribus und der Besitz des Suffragium in beiden Comitien völlig correlate Begriffe sind. Das *jus suffragii* wird durch Aufnahme in die Tribus ertheilt[2]); die Ausstofsung aus allen Tribus (*aerarium facere, in Caeritum tabulas referre*) ist der Entziehung des Suffragium gleich[3]). Obwohl nun auch die Aerarier für *cives* galten, so war doch der Begriff des activen Staatsbürgerrechts,*) d. i. der *civitas cum suffragio*, an die Mitgliedschaft in den Tribus geknüpft[4]). Die Gesammtheit der Tribus fällt zusammen mit dem Begriffe des rö-
879 mischen Staates[5]), und der Einzelne bezeichnet sich als Vollbürger in officiellem Ausdruck dadurch, dafs er den Namen der Tribus, zu welcher er gehört, oder welche er wie es auch heifst hat[6]), im localen Ablativ zwischen die Bezeichnung seiner Abstammung von einem römischen Bürger und sein Cognomen setzt, z. B. Serv. Sulpicius Q. F. Lemonia Rufus[7]), oder kürzer Q. Verres Romilia[8]). Aus dieser Beziehung der Tribus zum römischen Bürgerrechte erklärt es sich auch, dafs die Entscheidung über die Verleihung der *civitas sine suffragio* oder *cum suffragio* an Fremde, welche anfangs (wie bei Servius) innerhalb der Befugnisse des Imperium und der censorischen Gewalt gelegen hatte und dann von der Einholung eines Senatusconsultum abhängig geworden war[9]), zuletzt zur Competenz nicht der Centuriat-, sondern der Tributcomitien gehörte (II 543)[10]). In der letzten Zeit der Republik freilich nahmen sich, nachdem einige Male das Beispiel gegeben war den Magistraten Vollmacht zur Verleihung des Bürgerrechts an Fremde zu ertheilen (II 580)[11]),

*) Eisendecher, über die Entstehung, Entwickelung und Ausbildung des Bürgerrechts im alten Rom. Hamburg 1829.
Beaujon, de variis modis, quibus variis temporibus jus civitatis Romanae acquiri potuerit. Lugd. Bat. 1845.

1) Liv. 5, 30. 32. 2) Liv. 38, 36. Zon. 7, 19. 3) Liv. 45, 15. 3) Ps. Ascon. p. 137 Or. Cic. Phil. 6, 5, 12. 5) Liv. 7, 28. 6) Quint. Inst. 7, 3, 27. 7) Cic. Phil. 9, 7. 8) Cic. Act. I. in Verr. 8, 23. Ps. Ascon. p. 137 Or. 9) Liv. 6, 26. 8, 14. 10) Liv. 8, 17. 21. 23, 31. 38, 36. Cic. pro Balb. 24, 55. 11) Cic. pro Balb. 21, 48. 8, 19.

die Gewalthaber Sulla, Caesar und Antonius diese Vollmacht eigenmächtig; ihr Beispiel befolgten sodann auch die Kaiser.

Das römische Staatsbürgerrecht, an Fremde auf diese Weise, an Sklaven durch Manumission verliehen, während Kinder römischer Bürger es durch ihre Geburt besafsen, enthielt aber verschiedene Abstufungen, die, auf Gegensätzen beruhend, welche durch die nationale Entwickelung erzeugt worden waren, sich in einem verschiedenen Grade der Güte des Stimmrechts und in einer verschiedenen Beziehung zum *jus conubii* (S. 102 ff.) und *jus honorum* äufserten. Oben an stehen die ursprünglichen Quiriten, die *patricii majorum* und *minorum gentium*, sämmtlich *ingenui* und *assidui*, im Besitz aller privatrechtlichen, öffentlichen und sacralen Rechte, ausgeschlossen nur von den rein plebejischen Aemtern. Privatrechtlich und in Bezug auf das Suffragium (abgesehen von den Curiatcomitien) standen ihnen gleich die *ingenui plebeji*, wofern sie *assidui* waren; von dem Conubium mit den Patriciern, wie von den patricischen Magistraten und Priesterämtern waren sie aber anfänglich ausgeschlossen, bis sie die Theilnahme auch daran in der dritten Periode allmählich errangen. Beiden Kategorien, die als *cives optimo jure* galten, waren in Bezug auf das Suffragium untergeordnet die *ingenui plebeji*, wenn sie *proletarii* waren, und die auch privatrechtlich beschränkten (S. 225) durch Manumission Bürger gewordenen (S. 171) *libertini*, mochten sie reich oder arm sein. Sie stimmten bei den Centuriatcomitien in der *centuria capite censorum*, bei den Tri- 386
butcomitien in den *tribus urbanae*, waren also trotz ihrer Zahl in der Minorität. An dem *jus conubii* und *honorum* erhielten die *libertini*, als dasselbe der Plebs bewilligt ward, wohl kaum der Theorie nach[1]), gewifs nicht in der Praxis Theil. Wenigstens sind die Freigelassenen bis auf die letzten Zeiten der Republik, wie vom Kriegsdienste, so vom Conubium[2]), und mit den Freigelassenen sogar auch deren Söhne vom Senate[3]) und der Bekleidung der Magistraturen[4]) fern gehalten worden. Unter den Proletariern und Libertinen, aber noch innerhalb der römischen *civitas*, standen sodann die *aerarii* als *cives sine suffragio*, gemischt aus den Unterworfenen, die in die Bürgerschaft aufgenommen worden waren, und aus den Infames und den durch censorische Rüge Degradirten. Aufserhalb der römischen *civi-*

1) Liv. 4, 3. 2) Liv. 39, 19. Cic. pro Sest. 52, 110. Phil. 2, 2. Dio Cass. 54, 16. 56, 7. 3) Liv. 9, 46. Cic. pro Cluent. 47, 132. Hor. sat. 1, 6, 20. Suet. Claud. 24. 4) Liv. 9, 46.

tas aber standen einerseits die *socii*, als eine besondere bevorzugte Classe derselben die *Latini*, mit welchen das quiritische *jus commercii* bestand, und denen daher verschiedene Möglichkeiten offen standen in die römische Civität zu gelangen, und andererseits die *peregrini dediticii*[1]), die, anders als die *Latini dediticii* behandelt, nicht das quiritische, sondern nur ein internationales *commercium* hatten. Beide Rechtsverhältnisse, das der *Latini* wie das der *peregrini dediticii*, wurden später in künstlicher Weise, z. B. bei der Manumission (S. 175. 177), benutzt, ähnlich wie die Rechtsstellung der Aerarier zu censorischen Degradationen benutzt worden war. Ueberhaupt nahmen alle diese Unterscheidungen innerhalb und aufserhalb der römischen *civitas* in der Entwickelung des römischen Staates verschiedene Bedeutungen an und wurden selbst nicht durch die Verleihung des Bürgerrechts an alle damaligen Römer durch Caracalla[2]) für die Dauer aufgehoben; sie erloschen erst, als Justinianus die Begriffe *libertas* und *civitas* für gleichbedeutend erklärte.

Von der Errichtung der einundzwanzig Tribus datirt ferner der im Zusammenhange mit der politischen Bedeutung der Tribus politisch wichtig werdende Dignitätsunterschied der *tribus rusticae* und *urbanae*[3]). Jene, die, abgesehen von einem anfangs gewifs unbedeutenden ländlichen Proletariat[4]), nur Assidui, darunter sämmtliche Patricier, enthielten, galten für vornehmer als diese, in denen das Handwerke und Kleinhandel treibende Proletariat der Plebejer, Clienten und Libertinen zusammengedrängt war. Diesen Dignitätsunterschied benutzten die Censo-
381 ren später dazu, um neben der Ausstofsung aus den Tribus überhaupt (*aerarium facere, in Caeritum tabulas referre*) eine *ignominia* in milderer Form zu verhängen, indem sie Assidui aus der *tribus rustica*, wohin sie gehörten, in eine *tribus urbana* versetzten, was auch *tribu movere*, aber im Sinne von *tribum mutare jubere*[5]), hiefs. Wurde der jene stärkere Rüge erleidende Bürger, aufserdem dafs er vom Legionsdienst ausgeschlossen und willkürlich besteuert wurde, *civis sine suffragio*, so war dagegen die politische Folge der letzteren Rüge nicht der Verlust, sondern eine dem Verlust freilich gleichkommende Verschlechterung des Suffragium.

Diese mildere *ignominia* war in der älteren Zeit der Repu-

1) Gaj. 1, 14. 2) Dio Cass. 77, 9. 3) Plin. n. h. 18, 3, 13. Varr. de re rust. 2, prooem. Dion. 18, 22. 4) Vgl. Cic. de leg. agr. 2, 29, 79. 5) Liv. 45, 15. Cic. pro Cluent. 43, 123.

blik für den ganzen Stand der *libertini**) eben ihrer Herkunft wegen eine ständige. Die plebejische Civität hatte Servius den Libertinen durch Aufnahme in die Tribus im Vorzuge vor den Aerariern zwar gegeben[1]), aber für den Legionsdienst waren sie wie die Proletarier unfähig (S. 407. 434). Sie sollten, wie sie privatrechtlich dem Patronate ihrer früheren Herren unterworfen waren (S. 225), so auch staatsrechtlich gleich den Proletariern von dem Willen der *ingenui assidui* abhängig sein. Sie durften also, selbst wenn sie Grundeigenthum erworben hatten, ebenso wenig in die ländlichen Tribus, wie in die Classen, aufgenommen werden. Erst Appius Claudius Caecus benutzte seine censorische Vollmacht dazu (442/312), den Dignitätsunterschied der *tribus rusticae* und *urbanae* aufzuheben (II 69), indem er die untersten Schichten der Bevölkerung (*humillimi*), natürlich also auch die *libertini*, unter die *tribus rusticae* vertheilte[2]). Dadurch demokratisirte er nicht allein die Tributcomitien, sondern auch, da er consequent die Grundeigenthum habenden Libertinen in die Classen aufnahm, die Centuriatcomitien. Wie die Consuln die von Appius Claudius in gleichem Sinne vorgenommene *lectio senatus* umstiefsen, so suchten auch die zweitnächsten Censoren, Q. Fabius und P. Decius (450/304), jene Calamität, die sich bereits in der Erwählung des Cn. Flavius, des Sohnes eines Libertinen, zum curulischen Aedilen in ihren verderblichen Wirkungen gezeigt hatte, zu beseitigen (II 80). Sie stellten die ganze *forensis factio* wiederum in die *tribus urbanae*, und Fabius erhielt nicht von seinen Siegen, sondern von dieser Rettung des Staates den Beinamen Maximus[3]). Bei der factischen Bedeutung aber, welche die Grundeigenthum habenden Libertinen besafsen, waren spätere Censoren im Sinne des Appius wiederum nachsichtiger gegen die Libertinen, so dafs die Censoren L. Aemilius Papus und C. Flaminius sich 534/220 genöthigt sahen die Mafsregel des Fabius zu wiederholen (II 139)[4]). Die Censoren T. Quinctius Flamininus und M. Claudius Marcellus aber befolgten 565/189, gestützt auf

*) Bierregaard, de libertinorum hominum conditione libera republica Romana. Havniae 1840.
Gregoire, de la condition civile et politique des descendants des affranchis dans l'ancien droit romain, in der Revue de legisl. Paris 1849. Bd. 2, S. 384.
Rein, Libertini, in Pauly's Realencyklop. Bd. 4. Stuttgart 1846. S. 1026.

1) Dion. 4, 22. 2) Liv. 9, 46. Diodor. 20, 36. Plut. Popl. 7. 3) Liv. 9, 46. Val. Max. 2, 2, 9. 4) Liv. ep. 20.

das Plebiscitum Terentium[1]), den Grundsatz, diejenigen Libertinen, welche Kinder hatten, in die *tribus rusticae* aufzunehmen (II 204). Nachdem jedoch Cato in seiner Censur 570/184 die Libertinen vermuthlich (II 220) wiederum sämmtlich in die *tribus urbanae* gestellt hatte, suchten die Censoren M. Aemilius Lepidus und M. Fulvius Nobilior 575/179 das Verfahren in vermittelnder Weise, aber doch zu Gunsten der Libertinen zu regeln: *mutarunt suffragia; regionatim generibus hominum causisque et quaestibus tribus discripserunt*[2]). Das heifst (II 232): sie stellten in die *tribus urbanae* nur diejenigen Libertinen, welche weder Grundeigenthum noch einen fünfjährigen Sohn hatten. Dafs Libertinen mit Söhnen, wie im Kriegsdienste[3]), so auch beim Census bevorzugt wurden, hat seinen Grund darin, dafs eben diese Söhne als *ingenui* in die *tribus rusticae* und in die Classen gehörten (II 25); ebendefshalb sollten die Väter um der Söhne willen besser gestellt werden. Die Censoren Ti. Sempronius Gracchus und C. Claudius Pulcher nahmen sodann 585/169 einen Theil der von Lepidus und Fulvius den Libertinen gemachten Zugeständnisse zurück (II 258). Sie liefsen zwar die schon in die *tribus rusticae* aufgenommenen Libertinen mit Söhnen in denselben; von den übrigen mit Grundeigenthum angesessenen Libertinen aber nahmen sie nur diejenigen in die *tribus rusticae* und Classen auf, die wenigstens den Census zweiter Classe hatten; alle übrigen, die Gracchus sogar zu Aerariern machen wollte, wurden durch die Fürsprache des Claudius zwar des Suffragium nicht völlig beraubt, erhielten aber, in die eine durch das Loos bestimmte *tribus Esquilina* gestellt, ein noch schlechteres Stimmrecht, als sie, auf die vier *tribus urbanae* vertheilt, gehabt hätten[4]). Spätere Censoren, zuerst wohl schon L. Aemilius Paulus und Q. Marcius Philippus 590/164 (II 270), vertheilten sie aber wiederum auf die vier *tribus urbanae*. Im letzten Jahrhundert, in welchem die Libertinen ohne Unterschied gleich den *capite censi* auch zum Kriegsdienste herangezogen wurden (seit 665/89)[5]), häuften sich die Gesetze, die durch Vertheilung der Libertinen auf sämmtliche Tribus deren Stimmrecht verbessern und dadurch den Staat in die Gewalt dieser *forensis factio* bringen wollten. So wird 639/115 eine Lex Aemilia de libertinorum suffragiis erwähnt[6]), die indefs vielleicht in aristokratischem Interesse die censorische Mafsregel des Fa-

1) Plut. Flam. 18. 2) Liv. 40, 51. 3) Liv. 22, 11. 4) Liv. 45, 15; ungenau Cic. de or. 1, 9. 5) Liv. ep. 74. App. b. c. 1, 49. Macr. sat. 1, 11, 32. 6) Aur. Viet. de vir. ill. 72.

bius gesetzlich fixirte. Die Lex Sulpicia aber verordnete 666/88 Vertheilung der Libertinen auf alle Tribus, ward jedoch für ungültig sss erklärt[1]); dasselbe Schicksal erfuhr die Lex Cornelia des Cinna 667/87[2]), die Lex Papiria des Carbo 670/84[3]) und die Lex Manilia de libertinorum suffragiis 687/67[4]). Die Lex Manlia de libertinorum suffragiis 696/58 ward schon im Stadium der Vorberathung erstickt[5]). Auch Clodius setzte seinen auf 702/52 vorbereiteten Plan rücksichtlich staatsrechtlicher Verbesserung der Libertinen[6]) nicht durch. Noch zur Zeit des Dionysius waren die Libertinen auf die vier städtischen Tribus beschränkt[7]). Erst in der Kaiserzeit, als das Suffragium seine Bedeutung verloren hatte, finden sich die Libertinen in allen Tribus. Damals aber wurde auch mit der Verleihung der Ingenuität an Libertinen willkürlich geschaltet[8]); es wurde entweder vom Kaiser vollständige Ingenuität (*natalibus restitui*)[9]), oder Ingenuität so zu sagen auf Lebenszeit, d. h. mit Vorbehalt des patronatischen Erbrechts, das sogenannte *jus anulorum aureorum*[10]), verliehen.*)

Unter den *tribus urbanae* scheint selbst wieder ein Dignitätsunterschied statt gefunden zu haben; wenigstens finden sich Spuren, aus denen hervorgeht, dafs aufsereheliche Kinder (*spurii* oder *sine patre nati*) in die Tribus Collina gesetzt wurden.

Wenn während der Zeit von 260/494 bis 367/387 neue Regionen zum römischen Gebiete geschlagen, und deren Einwohner in die römische *civitas cum suffragio* aufgenommen wurden — was aber damals selten geschah (II 51. 55) —, so wurden Land und Leute unter die bestehenden Tribus vertheilt, ein Mittel, das zugleich dazu diente, etwa entstandene Ungleichheiten in der Bevölkerung der einzelnen Tribus auszugleichen. In Folge der gröfseren Eroberungen und der völligen Romanisirung der Unterworfenen wurde dieses Verfahren aber später unzweckmäfsig, und die Censoren bildeten nun aus den neuen Bürgern und den in ihrem Gebiete angesiedelten alten Bürgern neue Tribus, die natürlich zur Zahl der *rusticae* gehörten, wenn sie auch eben als die jüngeren, in denen keine Patricier und vornehmen Altplebejer

*) Dähne, de jure aureorum anulorum et natalium restitutione. Halle 1863.

1) Liv. ep. 77. Ascon. p. 64. App. b. c. 1, 55. 59. 2) Cic. Phil. 8, 2, 7. Schol. Gron. p. 410 Or. 3) Liv. ep. 84. 4) Ascon. p. 64. Dio Cass. 36, 25. Cic. Mur. 23, 47. 5) Ascon. p. 46. 6) Cic. pro Mil. 32, 87. 12, 33. Ascon. p. 52. Schol. Bob. p. 346 Or. 7) Dion. 4, 22. 8) Suet. Aug. 74. 9) Dig. 40, 11. Cod. 6, 8. 10) Dig. 40, 10.

waren, weniger angesehen sein mochten. So entstanden 367/387 die nach Localitäten gleich der Crustumina benannten vier Tribus: *Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arniensis*[1]); 397/357 die *Pomptina* und *Publilia*[2]); 422/332 die *Maecia* und *Scaptia*[3]); 436/318 die *Oufentina* und *Falerna*[4]); 455/299 die *Aniensis* und *Teretina*[5]), nicht Terentina*); 513/241 die *Velina* und *Quirina*[6]). Daneben wurden seit 401/353 unterworfene Ortschaften, zuerst *Caere*, auch corporativ in die *civitas sine suffragio* aufgenommen, wobei deren Bewohner natürlich nicht in die Tribus, sondern als Aerarier in die *Caeritum tabulae* kamen (S. 406. II 56). Da der Name der letzten Tribus, *Quirina*, offenbar bedeutungsvoll ge-
884 wählt ist, man auch von nun an keine neuen Tribus mehr einrichtete, vielmehr von den jetzt bestehenden fünfunddreifsig Tribus als einer in sich abgeschlossenen Organisation spricht[7]): so ist es wahrscheinlich, dafs diejenige Veränderung der Centurieneintheilung, wodurch die Centurien zu Unterabtheilungen der Tribus wurden (II 428), gleichzeitig mit der Errichtung der zwei letzten Tribus vorgenommen worden ist, und dafs man eben defshalb jede Vermehrung der Tribuszahl von jetzt an unterliefs, weil damit eine Umgestaltung auch der Centuriatcomitien jedesmal verbunden gewesen sein würde. In dem *ordo tribuum* (S. 444) ist übrigens nicht die *Quirina*, sondern die *Arniensis* die letzte[8]).

Von nun an legte man eroberte Gegenden Italiens, wenn man sie als gesichert und die Bewohner, die zuvor meist die *civitas sine suffragio* schon bekommen hatten (II 123), für würdig des vollen römischen Bürgerrechts hielt, den bestehenden fünfunddreifsig Tribus zu[9]). So verfuhr man selbst, als ganz Italien 664/90 und 665/89 das römische Bürgerrecht erhielt, obwohl man bei der Verleihung desselben ausgesprochen hatte, dafs die neuen Bürger nur in acht der alten Tribus geschätzt werden sollten[10]). Man hielt diefs nämlich anfangs für zweckmäfsig, weil man verhindern wollte, dafs die Neubürger, die an Zahl den Altbürgern überlegen waren, in den Comitien die Majorität erhielten. Ausgeführt wurde jene gesetzliche Bestimmung aber nicht, da der

*) Th. Mommsen, zu Festus, im Rh. Mus. N. F. Bd. 12. 1857. S. 467; vgl. daselbst S. 634 und Bd. 15. 1860. S. 637, wie auch Philologus Bd. 12. 1857. S. 695.

1) Liv. 6, 5. 2) Liv. 7, 15. 3) Liv. 8, 17. 4) Liv. 9, 20. Diod. 19. 10. 5) Liv. 10, 9. 6) Liv. ep. 19. 7) Liv. 1, 43 post expletas quinque et triginta tribus. 8) Cic. de leg. agr. 2, 29, 79. 9) Liv. 2, 16. 38, 36. Fest. p. 194. 10) Vell. 2, 20.

Census 665/89 nicht zu Stande kam[1]). Nur in den Tributcomitien kann möglicherweise zum Zweck der Abstimmung eine Zahl von acht Tribus ausgeloost worden sein, in welchen die Neubürger zu stimmen hätten. Ebenso kann es nur ein in den Tributcomitien gemachtes Experiment sein, wenn man, wie Appianus berichtet[2]), die Neubürger in zehn oder fünfzehn neue Tribus abtheilte, die nach den alten Tribus stimmen sollten. Indefs die jener gesetzlichen Bestimmung und diesem Experimente zu Grunde liegende Befürchtung war grundlos, da die Italiker bei ihrer Entfernung von Rom ihr Stimmrecht nur ausnahmsweise ausüben konnten, und so kam es, dafs die Lex Sulpicia 666/88, nach welcher die Italiker unter alle Tribus vertheilt werden sollten[3]), trotzdem dafs sie sofort für nichtig erklärt ward[4]), dennoch von Cinna wiederholt[5]) und von Sulla anerkannt wurde[6]), wobei es sein Bewenden behielt. Die Gebiete der einzelnen Tribus lagen nun durch ganz Italien zerstreut[7]).

Die fünfunddreifsig Tribus bestanden auch in der Kaiserzeit fort; ja es wurden jetzt auch Municipien und Colonien der Provinzen in die Tribus eingereiht. Allein aller politischen Bedeutung entkleidet, wurden die ländlichen nur als geographische Eintheilung, die sämmtlichen fünfunddreifsig Tribus aber bei Vertheilung der Getreidespenden an die *plebs urbana* benutzt; und so schrumpften die Tribus schliefslich zu Corporationen der römischen Stadtarmen zusammen.

64. *Die Servianische Heeresordnung.*

Die Servianische Heeresordnung ist uns durch die Beschreibung der Schriftsteller[8]) nur unvollständig bekannt. Wir kön- 385
nen aber unsere Vorstellung von derselben ergänzen durch Schlufsfolgerungen aus den Zahlenverhältnissen der Servianischen Classen und Centurien einerseits und durch Rückschlüsse aus späteren Daten andererseits. Bei jenem Verfahren ist die strengste Consequenz gerechtfertigt, weil die Eintheilung in Classen und Centurien vorzugsweise auf die Heeresordnung berechnet war (S. 395. 402). Bei den Rückschlüssen aber ist grofse Vorsicht erforderlich, weil schon die ältere der späteren Heeresord-

1) Cic. Arch. 5, 11. 2) App. b. c. 1, 49. 53. 3) Liv. ep. 77. App. b. c. 1, 55. 4) App. b. c. 1, 59. Cic. Phil. 8, 2, 7. Ascon. p. 64. Liv. l. c. 5) Liv. ep. 79. Vell. 2, 20. App. b. c. 1, 64. Cic. Phil. l. c. Schol. Gron. p. 410 Or. 6) Liv. ep. 84. 86. 7) Q. Cic. de pet. cons. 8. Cic. Flacc. 32. 8) Liv. 1, 43. Dion. 4, 16. 17. 18. 7, 59.

nungen, die von Livius[1]) bei Gelegenheit des Latinerkrieges (415/339) beschriebene, geschweige denn die jüngere[2]), sowohl in taktischer Beziehung, als auch rücksichtlich des Verhältnisses der Heeresordnung zu den Classen und Centurien eine durchgreifende Veränderung der Servianischen Heeresordnung voraussetzt. Obwohl wir das Kriegswesen für eine spätere Periode zurückgestellt haben, können wir uns doch nicht der Verpflichtung entziehen die Servianische Heeresordnung in Verbindung mit der Servianischen Verfassung darzustellen. Abgesehen davon, dafs diese ohne die Kenntnifs jener vielfach unverständlich bleiben müfste, würde auch die Verfassungsgeschichte der dritten und vierten Periode unklar bleiben, wenn eine anschauliche Vorstellung von demjenigen innigen Verhältnisse zwischen Heer und Staat fehlte, welches, von Servius Tullius begründet und auf lange Zeit hin trotz aller Parteikämpfe festgehalten, zur Erhaltung der Gesundheit des Staats so wesentlich beitrug*). Die hier zu entwerfende Darstellung der Servianischen Heeresordnung wird uns als Ausgangspunct für die in der fünften Periode darzustellende weitere Entwickelung des römischen Kriegswesens bis zu dem Höhepunct seiner Vollendung durch Caesar dienen**).

Die Bildung des römischen Heeres war durch die Abhaltung des Census nicht vollendet, aber soweit vorbereitet, dafs sie augenblicklich ins Werk gesetzt werden konnte. Die 18 *centuriae equitum* wurden beim Census selbst equipirt (§ 65); sollte der Krieg beginnen, so brauchte nur bestimmt zu werden, wie viele von den 1800 *equites* ins Feld rücken, wie viele zum Schutze der Stadt zurückbleiben sollten. Die in den fünf Classen enthaltenen 85 *centuriae seniorum* brauchten, da sie nur zum Schutze der Stadt bestimmt waren, nicht sofort bei Beginn des Krieges auf Kriegsfufs gestellt zu werden. Der während des Krieges in der Stadt das Commando führende *praefectus urbis* (S. 325) konnte sie jederzeit, wenn es nöthig war, unter die Waffen rufen. Da in solchen Nothfällen alle *seniores* zwischen 45 und 60 Jahren, die nicht physisch verhindert waren, erscheinen mufsten, so waren 85 Centurien von 60 Mann (S. 413), also ein Heer von 5100 Mann, sofort zusammen. Es war nur nöthig, die Verwen-

*) K. W. Nitzsch, das Verhältnifs von Heer und Staat in der römischen Republik, in Sybels historischer Zeitschrift. Bd. 7. München 1862. S. 133.

**) Die Literatur über das römische Kriegswesen s. oben S. 9 f. und im achten Abschnitt.

1) Liv. 8, 8. 2) Pol. 6, 19 ff.

dung desselben im Einzelnen zu bestimmen und die Stellen der oberen Befehlshaber, der *tribuni militum*, zu besetzen. Denn die natürlichen Befehlshaber der einzelnen *centuriae* waren die *centuriones* (S. 422).

Etwas weitläufiger mufste dagegen die Bildung des *exercitus juniorum* beim Beginn des Krieges sein, schon defs- 386
halb, weil die Zahl der in den 85 *centuriae juniorum* enthaltenen jungen Mannschaft stärker war, als die, welche die Führung eines gewöhnlichen Feldzuges erheischte. Es war defshalb eine Aushebung, Auswahl (*dilectus*) genannt, erforderlich. Den Tag derselben kündigte der König nach vorgängiger Berathung mit dem Senate über die Gröfse des aufzustellenden Heeres durch ein Edict an[1]). Das Volk brauchte in Beziehung auf die Gröfse des auszuhebenden Heeres nicht gefragt zu werden; denn wenn es in den Centuriatcomitien die Eröffnung eines Angriffskrieges beschlossen hatte (S. 396), so hatte es eben damit die zur Kriegführung erforderlichen Mittel, *dilectus* und eventuell *tributum*, genehmigt; erst später kommt unter dem Schutze des gegen das *imperium consulare* aufgestellten *auxilium* der *tribuni plebis* Verweigerung der Aushebung vor. Die Ausführung und Bestimmung im Einzelnen war Sache des Imperium und der Verwaltung. An dem genannten Tage hatten sich sämmtliche *juniores* bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, die der König oder der Consul kraft seines Imperium (S. 401) verhängen konnte, und die in Vermögensbufsen, körperlicher Züchtigung, Gefängnifs, ja sogar in Vernichtung der privatrechtlichen Selbständigkeit durch Verkauf in die Sklaverei bestehen konnten, auf dem Capitol, als dem regelmäfsigen Orte der Aushebung, einzufinden[2]). Die Aushebung leitete der König oder der Consul mit Unterstützung der zuvor von ihm ernannten *tribuni militum*, der *lictores*[3]) und wahrscheinlich auch der *curatores tribuum* (S. 442).

Die Aushebung geschah in späterer wie in früherer Zeit nach Tribus[4]), und zwar so, dafs eine Tribus nach der andern in der vom Loose bestimmten Reihenfolge an die Reihe kam. In späterer Zeit wurde dabei keine Rücksicht darauf genommen, dafs jede Classe im Verhältnifs ihrer Centurienzahl gleichmäfsig herangezogen würde; diefs war nämlich dadurch unmöglich geworden, dafs die Mitgliederzahl der unteren Classen in stärkerer Proportion als die der ersten sich vermehrt hatte, und somit dem durch

1) Liv. 2, 55. 2) Pol. 6, 19. Liv. 26, 31. Varr. bei Non. p. 11 G. 3) Liv. 2, 55. 4) Dion. 4, 14. 10, 24. Liv. 4, 46. Pol. 6, 20. Val. Max. 6, 3, 4.

die Centurienzahlen ausgedrückten Verhältnisse nicht mehr entsprach. Im Sinne der ursprünglichen Einrichtung sollte aber offenbar, wie auch ausdrücklich angegeben wird[1]), jede Classe nach dem Verhältnisse ihrer Centurienzahl zur Bildung des Heeres beitragen. Wie das bei einer Aushebung nach Tribus möglich war, ist leicht einzusehen. Die Classen und Centurien wurden auf Grund des gleichfalls nach Tribus abgehaltenen Census
887 constituirt; da Servius darin völlige Vollmacht hatte, so hindert uns Nichts anzunehmen, dafs er jede *centuria* (also auch jede Classe) zu gleichen Theilen aus Mitgliedern der vier Tribus zusammensetzte. In den Classen und Centurien sollte ja die Einheit des römischen Volkes sich darstellen, und dieser Absicht würde es widersprochen haben, wenn jede Tribus unter den 80 Centurien erster Classe 20 ausschliefslich innegehabt hätte, und nicht vielmehr jede der 80 Centurien zu gleichen Theilen aus Tribulen aller Tribus gebildet worden wäre. Natürlich setzt diefs voraus, dafs die Tribus in Rücksicht auf ihre Gesammtmitgliederzahl gleich waren; aber diese Voraussetzung ist, wenn auch nicht für die Zeiten nach dem Bundesgenossenkriege, so doch gewifs für die älteren Zeiten, namentlich für die Einrichtung des Servius selbst, im Princip gerechtfertigt (S. 440); etwaige praktisch nicht ganz zu beseitigende Ungleichheiten werden unbedeutend genug gewesen sein, um nicht den Schein einer ungerechten Vertheilung der Lasten zu erwecken. In einer solchen Gleichheit konnten aber die Tribus auch nach Servius durch entsprechende Umschreibungen beim Census jederzeit erhalten werden (S. 451).

Die Aufgabe des *dilectus* war nun, bei einer einfachen Aushebung 8500 *juniores* so zu bestimmen, dafs jede der 85 Centurien 100 Mann, zugleich aber jede der vier Tribus 2125 Mann stellte. Zu dem Ende lagen dem Könige und den *tribuni militum* die Register der Tribus vor, in welchen die Bürger nach den Classen und Centurien, zu denen sie gehörten, geordnet waren. Auf schriftliche Aufzeichnung der Ausgehobenen weisen die Ausdrücke *scribere, conscribere legiones, exercitum* unzweideutig hin. Jede Tribus mufste also zu den 8500 Mann aus jeder der 40 *centuriae juniorum* erster Classe, der je 10 *centuriae juniorum* zweiter, dritter, vierter Classe, der 15 *centuriae juniorum* fünfter Classe 25 Mann stellen. Entweder meldeten sich in jeder Tribus diese für jede Centurie zu stellenden 25 Mann freiwillig *(nomina dare)*[2]) als *voluntarii extra ordinem*[3]), oder die *tribuni mili-*

1) Dion. 4, 19. 2) Liv. 3, 57. 10, 25. 3) Liv. 5, 7.

tum riefen nach dem Tribusregister, also *secundum ordinem*, die Namen auf und stellten die Leute, welche antworten (*ad nomen respondere*) mufsten[1]), so lange ein, bis die Zahl 25 für jede Centurie erfüllt war. Da jeder Mann wufste, zu welcher Centurie er in den Centuriatcomitien gehörte, so wufste er nun auch sofort, zu welcher Centurie des gebildeten Heeres er gehören würde. Nach diesem Verfahren enthielt natürlich jede Centurie Tribulen aller Tribus; selbst später noch, als diefs nicht mehr zu erreichen war, wurde darauf geachtet, dafs wenigstens jede Legion zu glei- 888
chen Theilen aus den Contingenten der Tribus bestand[2]).

Da noch später die römische *legio* im Normalbestande 4200 *pedites* enthielt[3]), abweichende Angaben aber über Legionen von 4000 Mann sich durch den Ausdruck in runder Zahl, über Legionen von 5000 und 5200 Mann sich durch absichtliche Verstärkung derselben über den Normalbestand hinaus erklären: so ergiebt sich, dafs die Servianische Centurieneintheilung, die bei einfacher Aushebung 8500 Mann lieferte, darauf berechnet war, zwei Legionen von *juniores* zu bilden. Diese Legionen sind, da sie 4250 Mann enthalten, allerdings um 50 Mann stärker als die späteren; es ist aber ohne Zweifel gerathener, diese geringfügige Differenz durch die spätere Loslösung des Heeres von dem genauen Verhältnisse zu den Classen und Centurien zu erklären, als sie durch die gewaltsame Annahme zu beseitigen, die fünfte Classe habe nicht 30, sondern nur 28 Centurien enthalten. Mit dem Umstande, dafs die einfache Aushebung gerade zwei Legionen ergab, stimmt es, dafs auch später noch ein einfaches consularisches Heer aus zwei Legionen besteht[4]). Nach den oben gemachten statistischen Angaben (S. 413) genügte übrigens die in den 85 *centuriae juniorum* enthaltene junge Mannschaft (17000 Mann) völlig, um eine einfache Aushebung zu gestatten und Ersatzmannschaft in bedeutendem Umfange zu liefern.

Die bei der Aushebung gebildeten 85 Centurien scheinen nicht so unter die beiden Legionen vertheilt worden zu sein, dafs jede 42 ganze und eine halbe Centurie erhielt, sondern so, dafs aus jeder Centurie die Hälfte der Mannschaft für die eine, die Hälfte für die andere Legion bestimmt wurde, so dafs also jede Legion aus 85 Halbcenturien von 50 Mann bestand. Je zwei solcher Halbcenturien bildeten bei den schwerbewaffneten Bürgern der vier ersten Classen einen *manipulus*; es waren also in jeder Legion

1) Liv. 7, 4. 2) Pol. 6, 20. 3) Pol. 6, 20. 2, 24. Liv. 7, 25. 4) Pol. 6, 19. 26. Liv. 8, 8.

aufser den Leichtbewaffneten 35 *manipuli*. Auf diese Weise war jede Legion ein Abbild des römischen Volkes im Kleinen, indem jede Legion Leute aus allen 85 *centuriae juniorum* enthielt. Das nämliche Verfahren wendete Tarquinius Superbus später an[1]), indem er je einen halben Manipel der Römer mit einem halben Manipel der Latiner verband, um das latinische Heer mit dem römischen zu einer militärischen Einheit zu verschmelzen, die ein sichtbarer Ausdruck für die Einheit des vereinigten Volkes der Latiner und Römer sein sollte[2]). Zugleich erklärt sich bei jener Annahme, dafs die militärische *centuria* (eigentlich war sie eine Halbcenturie, wurde daher genauer *ordo* genannt) später nicht
389 aus 100, sondern wahrscheinlich in Folge einer Verstärkung von 50 auf 60, aus 60 Mann besteht[3]), wobei übrigens auch das in Anschlag zu bringen ist, dafs die Centurien des *exercitus seniorum* vermuthlich von vorn herein aus nur 60 Mann bestanden (S. 413). Es erklärt sich ferner der auffällige Umstand, dafs der *manipulus* von zwei Centurionen, deren einer dem andern untergeordnet ist, commandirt wird, dafs er überhaupt aus zwei Centurien besteht[4]). Es erklärt sich endlich, dafs trotz dieser Verschiedenheit nicht blofs vom *manipulus*[5]), sondern auch von der *centuria* (d. h. der noch nicht auf zwei Legionen vertheilten) behauptet werden konnte, sie habe ursprünglich 100 Mann enthalten[6]). Der aus zwei Halbcenturien bestehende *manipulus* führte gerade defshalb einen besondern Namen, weil er die kleinste Einheit in der Gliederung des Heeres sein sollte; als solche hatte der *manipulus* nur ein einziges Feldzeichen[7]). Aber nicht davon, dafs dieses Feldzeichen ursprünglich in einem Bündel (*manipulus*) Heu bestanden hätte, wie angegeben wird[8]), hiefs diese kleinste militärische Einheit *manipulus*, sondern sie hiefs so als Deminutivum von *manus*[9]). *Manus* aber hiefs die Kriegsmannschaft, weil sie dem Imperium oder in noch älterem Ausdrucke der *manus* des Feldherrn unterworfen war (S. 269). Ebendefshalb ist auch ohne Zweifel das ursprüngliche Feldzeichen des *manipulus* die ausgestreckte Hand gewesen, als symbolischer Ausdruck für die Gewalt, der die *manipulares* unterthan waren. Das *vexillum*, ein viereckiges Stück Tuch, von einer Queerstange herabwehend,

1) Liv. 1, 52. 2) Vgl. Liv. 8, 8. 3) Liv. 8, 8. Polyb. 6, 24. 4) Gell. 16, 4. Liv. 42, 34. Serv. ad Aen. 11, 463. 5) Aur. Vict. de orig. R. 22, 4. Plut. Rom. 8. 6) Non. p. 356 G. Varr. l. l. 5, 88. Isid. orig. 9, 3, 50. 7) Varr. l. l. 5, 88. Serv. ad Aen. 11, 463. 8) Ov. fast. 3, 115. Isid. orig. 18, 3, 5. 9) Non. p. 382 G. Varr. l. l. 5, 88.

war nur accessorisch, und ebenso konnten neben der Hand noch andere *insignia* angebracht werden.

Waren die Legionen so gebildet, so wurde ihnen das erforderliche Contingent an Reiterei beigesellt. Wenn es später Regel war, jeder Legion 300 Reiter beizugeben[1]), so scheint sich dieſs aus der Vertheilung der 1800 *equites* auf die zwei *legiones seniorum* und ein doppeltes Heer von *juniores*, das aus vier Legionen bestand, zu beziehen. Wenn nur zwei *legiones juniorum* gebildet waren, so erhielt jede Legion wahrscheinlich das Doppelte, 600 Reiter. Das ist deſshalb wahrscheinlich, weil gerade in der ältesten Zeit die Reiterei die in den Schlachten entscheidende Waffe ist[2]), während die geringere Zahl von 300, ja sogar nur 200 Reitern[3]) für die Legion in späterer Zeit sich daraus erklärt, daſs die taktische Bedeutung der Reiterei geringer geworden war, und daſs die Römer über gröſsere Massen von Reiterei der Bundesgenossen zu verfügen hatten. Wahrscheinlich 890
wurden auch bei der Reiterei nicht sechs, beziehungsweise drei vollständige Centurien den vier, beziehungsweise zwei Legionen beigegeben, sondern entweder 66 oder 33 Mann aus jeder Centurie, so daſs abgesehen von dem *centurio* 33 oder 66 Reiter in Rom bleiben konnten. Denn die militärische Eintheilung der im activen Dienste verwendeten Reiterei war nicht die Eintheilung in Centurien, sondern in *turmae* von 30 oder 33[4]) Mann unter einem *vexillum*; jede *turma* zerfiel in drei *decuriae* und hatte, wie der *manipulus* zwei *centuriones*, so ihrerseits drei *decuriones*, von denen zwei dem Dritten als dem Befehlshaber der *turma* untergeordnet waren[5]). Diese Dreitheilung der *turma* beruhte ursprünglich wohl darauf, daſs jede *turma* Reiter aus den drei patricischen Tribus der Ramnes, Tities und Luceres enthalten sollte; sie wurde jetzt beibehalten aus militärischen Gründen, obwohl die gleichmäſsige Repräsentation der 18 Centurien der Reiterei sich nicht mehr innerhalb der Turmen, sondern nur noch in dem ganzen den Legionen beigegebenen Contingente von 600 Reitern ($18 \times 33 = 594$, wozu man die 6 Centurionen hinzurechnen haben wird), festhalten lieſs. Man bildete dann übrigens, wie es scheint entsprechend der Eintheilung des Fuſsvolks, aus den neun Turmen von 33 Mann jeder Legion zehn von 30.

Auſser den Reitern wurde jeder Legion ein Theil der Mit-

---

1) Liv. 3, 62. Dion. 9, 13. Pol. 6, 20. 25. 2) Liv. 1, 30. 3, 62. 63. 4, 38. 7, 7. 8. 9, 39. 3) Pol. 2, 24. 3, 107. Liv. 22, 36. 4) Veg. 2, 14. Liv. 43, 12. 5) Varr. l. l. 5, 91. Fest. p. 355. Pol. 6, 25.

glieder der vier *centuriae fabrorum aerariorum* und *tignariorum*, *tubicinum* und *cornicinum* beigegeben; aus der Zahl der letzteren wurden vermuthlich einige als *liticines* der Reiterei beigesellt. Die genaueren Zahlenverhältnisse sind nicht zu ermitteln.

Die Aufstellung des Heeres in Schlachtordnung (*instruere aciem*) war, wie wohl auch schon in der patricischen Zeit, die phalangitische, aus der sich erst später, wahrscheinlich durch Camillus, die specifisch römische Manipularstellung in drei Schlachtreihen hinter einander (*acies triplex*) entwickelte[1]). Diese phalangitische Schlachtordnung, deren charakteristische Eigenschaft darin besteht, dafs die ganze Legion, mehrere Glieder tief aufgestellt, eine zusammenhängende Fronte bildet, war natürlich nicht die verbesserte macedonische, die, von Philippus erfunden, den Römern erst im Kriege mit Pyrrhus bekannt wurde, sondern die einfache altdorische, welche die Römer, da sie die einfachste Form einer geregelten Aufstellung ist, nicht gerade von den Griechen Grofsgriechenlands entlehnt zu haben brauchen, geschweige denn von den Tyrrhenen[2]), obwohl allerdings die Bewaffnung der Servianischen Legion verräth, dafs die Entwickelung des rö-
891 mischen Kriegswesens in seinen Anfängen nicht frei war von griechischen Einflüssen (S. 378).

Zur Bildung der Phalanx wurden aber nur die *pedites* der vier ersten Classen benutzt[3]), also 3500 Mann oder 35 *manipuli* aus jeder Legion. Die Tiefe der altdorischen Phalanx betrug acht Mann; die der altrömischen kann, wenn sie anders dem Verhältnisse der Centurienzahlen der Servianischen Verfassung angepafst war, wie doch vorausgesetzt werden mufs, nur sieben Mann betragen haben, bei welcher Tiefe die Fronte gerade 500 Mann lang war. Da jede Legion 2000 *pedites* erster Classe enthielt (20 *manipuli*), so nahmen die Bürger erster Classe die vier ersten Glieder ein. Von dieser Stellung in der Schlacht hiefsen die Soldaten erster Classe, wie die Fronte der Schlacht *principia* heifst[4]), so ihrerseits *principes* (*πρόμαχοι, πρωτοστάται*) oder auch *proci*[5]). Die Bürger zweiter Classe, 500 Mann in jeder Legion, bildeten das fünfte, die dritter Classe das sechste, die vierter Classe das siebente und letzte Glied der Phalanx. Die Soldaten zweiter, dritter und vierter Classe hiefsen *triarii*; im Gegensatze zu den *principes*, und zwar vermuthlich eben davon, dafs sie in drei Gliedern aufgestellt waren und zu drei Classen gehörten. Alle Soldaten der Phalanx aber (*principes* und *triarii* zu-

1) Liv. 8, 8. 2) Athen. 6, 21, p. 273. 3) Dion. 4, 17. 7, 59. 4) Liv. 2, 65. 3, 22. 5) Fest. p. 249. Cic. or. 46, 156.

sammen) hiefsen im Gegensatze gegen die aufserhalb der Phalanx stehenden Leichtbewaffneten *hastati*, weil die *hasta*, die für die phalangitische Schlachtordnung charakteristische Waffe, ihnen gemeinschaftlich war.

Von derselben Waffe, die auch *pilum* heifst — erst später wird *pilum* als eine besondere Art der Lanze von *hasta* unterschieden —, hiefsen die Römer im saliarischen Liede *pilumnoe poploe*[1]). Auf dieser Bedeutung der *hasta* als römischer Nationalwaffe beruht auch die alterthümliche Auszeichnung durch Beschenkung mit einer *hasta pura* ohne Eisen[2]) und die entsprechende Bestrafung (Degradation) durch Abnahme der *hasta*[3]), die sogenannte *censio hastaria* *).

Jene drei Namen aber: *principes, triarii, hastati,* haben später in der veränderten Schlachtordnung[4]) eine veränderte Bedeutung angenommen, wie Varro wohl wufste[5]), ohne die ursprüngliche Bedeutung richtig erklären zu können. Der Name *principes* ging auf die mittlere der drei Schlachtreihen über, welche aus den am Besten bewaffneten, tüchtigsten Soldaten (wo möglich aus Bürgern erster Classe) gebildet war; wenn diese *principes* nun auch nicht in der vordersten Fronte standen, so hatten sie doch häufig, mit den *hastati* vereinigt, die Fronte inne und waren wie die *principes* der Phalanx der eigentliche Kern der Schlachtordnung. Der Name *triarii* ging auf die aus den ältesten Soldaten gebildete dritte Schlachtreihe über; diese *triarii* dienten, wie die *triarii* der Phalanx, die bisweilen sogar als Reserve zur Vertheidigung des Lagers zurückgelassen wurden[6]), als Reserve für die *principes*. Der Name *hastati*, der auf die *triarii* nicht mehr anwendbar war, weil diese, mit dem von der *hasta* verschiedenen *pilum* bewaffnet, vielmehr *pilani* waren, haftete, streng genommen unlogisch (vgl. S. 311), als unterscheidende Bezeichnung auf den in die vorderste Fronte gestellten jüngsten Soldaten, die mit Anknüpfung an den früheren Gebrauch des Wortes nicht wohl *principes* genannt werden konnten. Dieser neue Sinn der Wörter datirt aber erst von der Reform der Heeresordnung durch Camillus, so dafs es anachronistisch ist, wenn vor dieser Zeit *triarii* im späteren Sinne des Wortes als die ältesten Soldaten erwähnt werden[7]).

*) O. Schneider, de censione hastaria veterum Romanorum. Berol. 1842.

1) Fest. p. 205. 2) Paul. p. 101. Fest. p. 201. Serv. ad Aen. 6, 760. Pol. 6, 39. Sall. Jug. 85. Dion. 10, 37. Gell. 2, 11. 3) Paul. p. 54. 4) Liv. 8, 8. Pol. 6, 23. 5) Varr. l. l. 5, 89. 6) Dion. 5, 15. 8, 86. 9, 12. Liv. 2, 47. 4, 19. 7) Dion. ll. cc.

Jede Classe scheint ursprünglich aufser den *signa manipulorum* ein besonderes Feldzeichen gehabt zu haben, die erste einen Adler (der als Nachbildung des königlichen Insigne eines elfenbeinernen Scepters mit dem Adler anzusehen ist und nachher zum einzigen Legionsfeldzeichen wurde), die zweite einen Wolf, die dritte einen Minotaur, die vierte ein Pferd, die fünfte einen Eber[1]).

Der verschiedenen Stellung der vier ersten Classen in der Phalanx entsprach die verschiedene Bewaffnung derselben; wie die reicheren Bürger die gefährlichste Stellung in der Phalanx einnahmen, so hatten sie auch die vollständigste Rüstung. Es war diefs dem timokratischen Principe vollkommen gemäfs, denn alle Bürger mufsten ihre Waffen sich auf eigene Kosten anschaffen. Die Rüstung der ersten Classe bestand aber der dorischen Hoplitenrüstung entsprechend aus dem argolischen[2]) Rundschilde von Erz[3]), von den Römern *clipeus*, von den Griechen ἀσπίς genannt, daher die Soldaten erster Classe, weil eben nur sie diese Waffe hatten, auch *classis clipeata* genannt wurden[4]); ferner aus einem ehernen Helme (*galea*), einem vollständigen beschlagenen Panzer (*lorica*) und Beinschienen (*ocreae*); dazu führten sie als Angriffswaffen Lanze (*hasta*) und Schwert (*gladius*). Dieselbe Bewaffnung hatten die zur ersten Classe gehörigen *equites*, nur dafs ihr Schild (*parma*) leichter, ihr Schwert
893 länger war[5]), auch der Panzer in der Regel beim Kampfe abgelegt wurde[6]). Die zweite Classe, die erst im fünften Gliede stand, konnte den kostspieligen Panzer entbehren. Dahingegen war sie besser, als sie es durch den *clipeus* gewesen sein würde, durch einen vier Fufs hohen, zwei und einen halben Fufs breiten, länglich viereckigen cylindrisch gebogenen Schild, der von Holz und mit Leder überzogen war, geschützt. Dieser, wie es scheint auch samnitische[7]), also wohl allgemein italische Schild, hiefs *scutum* und wird von den Griechen θυρεός genannt. Denselben hatte auch die dritte und vierte Classe; die dritte Classe war durch den Mangel der Beinschienen von der zweiten, und die vierte durch den Mangel des Helms von der dritten unterschieden. Die vierte Classe war also nur mit *scutum*, *hasta* und *gladius* bewaffnet. Nach Livius, der in Bezug auf sie von Dionysius abweicht, hätte sie sogar nur die *hasta* und eine Art kleinerer Wurfspiefse, *veruta* genannt, gehabt. Möglich, dafs man es mit der Bewaffnung des

1) Plin. n. h. 10, 5, 16. Paul. p. 235. 2) Liv. 8, 8. 3) Liv. 45, 33. 4) Paul. p. 56. 5) Dion. 8, 67. 6) Pol. 6, 25. 7) Athen. 6, 21.

siebenten Gliedes der Phalanx nicht so genau nahm, und dafs Livius das Minimum, Dionysius das Maximum derselben angiebt.

Aufser der Phalanx standen die Soldaten fünfter Classe. Sie waren nach Dionysius mit den kleineren Wurfspiefsen, die er σαυνία nennt, — eine gleichfalls den Samniten, die davon ihren Namen haben sollen, bekannte Waffe[1]), die wohl mit dem *verutum* identisch war[2]), — und mit Schleudern bewaffnet, nach Livius[3]) nur mit Schleudern (*fundae*) und, wie sich von selbst versteht, mit den dazu gehörigen Wurfsteinen (*lapides missiles*). Gegenüber den *hastati* im weiteren Sinne des Wortes, wonach dasselbe alle Phalangiten bezeichnet, heifsen die Soldaten fünfter Classe *velati*, weil sie ohne *hastae* und ohne Schutzwaffen (*inermes*) nur durch ihre Kleidung geschützt waren. Im Gegensatze zu den aus den vier oberen Classen ausgehobenen *principes* und *triarii* heifsen sie *accensi*. Indem beide Bezeichnungen vereinigt werden, heifsen sie *accensi velati*[4]), sowie die erste Classe in militärischer Beziehung *classis clipeata* heifst. An der Identität der *accensi velati* mit den Soldaten fünfter Classe darf nicht gezweifelt werden, da dieselben Waffen, die Livius für die fünfte Classe nennt, als Bewaffnung der *velati*[5]) und der *accensi*[6]) angegeben werden. Nach der obigen Auseinandersetzung über die Classen (S. 408. 428) ist es aber ersichtlich, warum gerade die fünfte Classe in Beziehung auf den Census als *accensi* bezeichnet werden konnte; die Bürger derselben waren *ad legionum censum adscripti*[7]).

Aus demselben Grunde, weswegen sie vom Standpuncte 394
des Census *accensi* hiefsen, wurden sie vom Standpuncte der Aushebung (*scribere exercitum*) *adscripticii*[8]) oder *adscriptivi*[9]) genannt. Von ihrer Kampfesweise hiefsen sie aber *rorarii*, weil die von ihnen geschleuderten Steine wie Regentropfen niederfielen, oder weil es, wie die bezügliche Erklärung lautet, *ante rorat quam pluit*[10]). Gleichfalls von der Art ihrer Betheiligung am Kampfe hiefsen sie auch *ferentarii*, von *ferre*, sei es in der Bedeutung des Werfens oder in der des Herbeitragens von Waffen für die Phalangiten[11]). In der veränderten Schlachtordnung haben sich die Namen *rorarii* und *accensi* differenzirt[12]), und zwar so, dafs die Bürger fünfter Classe, die nun auch mit den

1) Fest. p. 326. 2) Verg. Aen. 7, 665 veru Sabellum. 3) Vgl. auch Dion. 5, 67. 4) Cic. de rep. 2, 22. 5) Paul. p. 369. 6) Varr. bei Non. p. 356 G. 7) Paul. p. 14; vgl. Dion. 5, 67 προσθήκης μοῖραν ἐπεῖχον ἐν φάλαγγι. 8) Paul. p. 14. 9) Varr. l. l. 7, 56 und bei Non. p. 356 G. 10) Paul. p. 14. Varr. l. l. 7, 58. Non. p. 380 G. 11) Paul. p. 14. 369. Varr. 7, 57. Non. p. 356 G. 12) Varr. 7, 58.

kleinen Wurfspiefsen (*verutum*, *hasta velitaris*) bewaffnet waren[1]), *rorarii*, die neu hinzugezogenen *proletarii* dagegen, weil nunmehr sie die *ad legionum censum adscripti* waren, *accensi* genannt wurden[2]).

Aufser zur Beunruhigung des Feindes wurden die *accensi velati* regelmäfsig zu Hülfsarbeiten, wie z. B. zur Wegebesserung benutzt (S. 408). Aus ihnen nahmen die Officiere ihre Ordonnanzsoldaten[3]), daher der Ausdruck *accensus* auch auf Diener der Magistrate im Frieden überging (§ 90, 5). Ausnahmsweise wurden die *accensi velati* auch wohl dazu benutzt, um mit den Waffen der Gefallenen Lücken in der Phalanx auszufüllen. War die regelrechte Schlacht eröffnet, so standen sie hinter der Phalanx, wohin sie sich durch die Zwischenräume zwischen den einzelnen Phalangiten zurückziehen konnten.

Aufserhalb der Phalanx stand ferner die Reiterei, und zwar vor der Phalanx, wenn versucht werden sollte die Schlacht durch einen Reiterangriff zu entscheiden, so dafs die Phalanx selbst in Reserve, *in subsidiis*, stand[4]), oder, was später das Gewöhnliche war, zu beiden Seiten der Phalanx. In die Servianische Periode scheint das Abkommen des Namens *celeres* (S. 252) für die Reiterei zu fallen, ein Name, der vielleicht von der rein patricischen Reiterei auf die gemischte nicht übertragen werden durfte. Dagegen kamen jetzt die alterthümlichen Bezeichnungen *flexumites* und *trossuli* auf[5]). Jener Name scheint eine Bildung vom Ver-
895 bum *flectere* zu sein, also etymologisch vielleicht die Rosselenkenden zu bezeichnen; *trossuli* dagegen scheint von einem dem griechischen *θρώσκω* entsprechenden altlateinischen Verbum herzukommen, sich also auf das in Schlachten häufig bewährte Auf- und Abspringen der Reiter[6]) zu beziehen. Erst die spätere Zeit brauchte das letztere Wort mit einer durch falsche Etymologie hineingebrachten spöttischen Nebenbeziehung[7]). Leichte Reiterei gab es nicht; unter den *equites ferentarii*[8]) hat man die Reitknechte, *equisones*[9]) oder *agasones*[10]), zu verstehen, welche ihre Herren ins Feld begleiteten und, wenn sie auch hauptsächlich dazu benutzt wurden, um ein frisches Pferd für ihren Herrn

1) Non. p. 380 G. 2) Liv. 8, 8. 3) Non. p. 41. 356 G. 4) Liv. 2, 31. 3, 70. 4, 18. 33. 47. 5) Plin. n. h. 33, 2, 9, 35. 36. Gran. Licin. 26. p. 5 Bonn. Paul. p. 367. Schol. in Pers. 1, 82. Varr. bei Non. p. 34 G. Serv. ad Aen. 9, 606. 6) Polyb. 6, 25. 7) Pers. 1, 82. Sen. ep. 76. 87. 8) Varr. l. l. 7, 57. 9) Non. p. 73 G. Dio Cass. fr. Peir. 83. 10) Liv. 7, 14.

bereit zu halten[1]), gelegentlich doch auch in der Weise der *accensi velati* gebraucht werden konnten[2]).

Den Oberbefehl über das Ganze führte der König selbst als *magister populi*, den Befehl über die *equites* und die *accensi*, welcher, weil beide aufserhalb der Phalanx standen, vereinigt sein konnte, der *magister equitum*[3]), wie der *tribunus celerum* wohl schon jetzt hiefs. Jede Legion hatte aufserdem zu Obersten, vermuthlich schon nach der Einrichtung des Servius, sechs *tribuni militum*[4]), indem die Zahl der drei patricischen, den drei patricischen Tribus entsprechenden, *tribuni militum* (S. 252) durch Hinzufügung von drei plebejischen *tribuni militum*, die natürlich mit den *curatores tribuum* nicht zu verwechseln sind, verdoppelt wurde. Bei dieser Voraussetzung erklärt sich auch das, dafs nach der Decemviralgesetzgebung der Titel der *tribuni militum* benutzt wurde, als zuerst die hohe Magistratur, deren Inhaber nun *tribuni militum consulari potestate* (§ 76) genannt wurden, zwischen Patriciern und Plebejern getheilt werden mufste. Denn diefs läfst darauf schliefsen, dafs gemeinsame Betheiligung beider Stände an den Stellen der *tribuni militum* von Servius Zeit her Regel gewesen war.

Die Servianische Heeresordnung mufste, was das Verhältnifs der Phalanx zu den Classen betrifft, schon im Anfange der Republik verlassen werden. Die von Livius[5]) beschriebene Legion, bei welcher die verschiedenen *genera militum* vorzugsweise nach dem Alter und der Kriegstüchtigkeit, nur nebenbei nach ihrer vom Census der Einzelnen abhängenden Bewaffnung bestimmt wurden, beweist eben hierdurch, dafs man zur Zeit der Entstehung jener Form der Legion sich schon sehr wesentlich von der Servianischen Heeresordnung entfernt hatte. Diese Entfernung war anfangs sehr allmählich vor sich gegangen. Man hatte die Zahl der Centurien der Comitien wegen nicht verändert, obwohl das Zahlenverhältnifs der Mitglieder der einzelnen Classen 398
zu einander ein anderes wurde. Die Folge war, dafs man mehr Bürger zweiter, dritter und vierter Classe ausheben konnte als zuvor, während die Zahl der aus erster Classe Ausgehobenen eher geringer wurde. Diefs veranlafste, zumal da die Bürger erster Classe sich theilweise dem Fufsdienste entzogen, um als *equites equo privato* zu dienen[6]), die Zuziehung eines Theils der Proletarier gegen Sold (S. 433). Indem diese nun als *accensi* galten,

1) Fest. p. 221. 2) Liv. 7, 14. 3) Varr. l. l. 5, 82. 4) Vgl. Liv. 7, 5. 5) Liv. 8, 8. 6) Liv. 5, 7.

die Bürger der fünften Classe aber *rorarii* blieben, hatte man Soldaten der zweiten, dritten und vierten Classe genug, um aufser der erforderlichen Zahl der *triarii* neben den *principes* ein besonderes Corps der *hastati* zu bilden. Damit waren die Elemente der ältesten Manipularordnung gegeben[1]), die in der Zeit der Bewilligung des Soldes aus dem Staatsschatze, wie Livius selbst angiebt, also ohne Zweifel in der Zeit der Kämpfe mit den Galliern durch das Feldherrngenie des M. Furius Camillus[2]) geschaffen wurde. Es war aber so zugleich der Anfang damit gemacht, das Heer aus den Classen in freierer Weise zu gestalten, eine Tendenz, die später weiter verfolgt wurde und zuletzt zur Entartung der *disciplina militaris* führte.

Auch die regelmäfsige Verwendung des *exercitus seniorum*[3]) kam früh ab. Es genügte nämlich bei der rasch wachsenden Bevölkerung Roms die Zahl der *juniores*, um daraus anfangs neben dem *exercitus seniorum*[4]), dann daraus allein ein Reserveheer (*legiones urbanae*) zu bilden. Nach der Zeit des Camillus wurden die *seniores* nur ausnahmsweise aufgeboten[5]).

65. *Die Servianischen Steuern.*

Obwohl das Finanzwesen des römischen Staates erst für die Kaiserzeit eine zusammenfassende Darstellung erlaubt*), so müssen doch die mit den Servianischen Einrichtungen, namentlich mit der Servianischen Heeresordnung im Zusammenhange stehenden Steuern eben dieses Zusammenhanges wegen schon hier behandelt werden, zumal da sie für das Finanzwesen der späteren Zeit eine nicht mehr in Betracht kommende Antiquität sind.

Bei den von Servius Tullius nicht sowohl eingeführten als neu geregelten Steuern sind, da die Proletarier wie vom Kriegsdienste so von Steuern frei waren[6]), drei Bestandtheile der römischen Bevölkerung in verschiedener Weise betheiligt: erstens die in die Classen aufgenommenen Bürger, zweitens die
397 Schutzbürger (*aerarii*), drittens die *orbi et viduae*, die, ohne *aerarii* zu sein, lediglich ihrer Unmündigkeit oder ihres Geschlechts wegen von den Classen ausgeschlossen waren. Aufser diesen Steuern, von denen die erste und dritte für ganz bestimmte

*) Die Literatur über das römische Finanzwesen s. im zwölften Abschnitt.

1) Liv. 8, 8. 2) Plut. Cam. 40. 3) Liv. 5, 10. 4) Dion. 5, 75. 6, 42. 8, 38. 64. 9, 5. Liv. 6, 6. 9. 5) Liv. 10, 21. 6) Dion. 4, 18. 7, 59. Liv. 2, 9.

Ausgaben erhoben ward, besafs der Staat übrigens schon damals noch andere Einnahmequellen, indem er Einkünfte auch vom *ager publicus* (*vectigalia*) und aus indirecten Zöllen (*portoria*) bezog.

1. Da die in die Classen aufgenommenen Bürger den Staat durch ihre persönlichen Leistungen im Kriege erhielten, so war es billig, dafs sie zu Geldopfern nur ausnahmsweise herangezogen wurden. Die von ihnen zu entrichtende Steuer, das *tributum*, stand in engster Beziehung zum Kriegsdienst und ist unter dem Gesichtspuncte eines unvermeidlichen Supplements der Kriegsdienstpflicht zu betrachten. Der König, später der Consul, legte, auf Grund eines Senatusconsultum[1]), den Bürgern nur dann das Tributum auf (*imperare*), wenn der Krieg sich nicht selbst bezahlt machte. Abgesehen davon, dafs das Tributum bisweilen für aufserordentliche Zwecke verwendet ward[2]), was aber erst nach der Zeit vorkommt, in welcher die ursprüngliche Einrichtung verändert worden war, wurde es regelmäfsig nur zu dem Zwecke eingefordert, um die Kriegskosten zu decken[3]); wenn aber der Krieg glücklich beendigt war, so wurde der Betrag desselben den Bürgern erstattet[4]). Das Tributum war also eine Kriegssteuer[5]), eine gezwungene Anleihe zum Zweck der Kriegführung. Insbesondere war das Tributum dazu bestimmt, das Verpflegungsgeld der Soldaten zu bestreiten[6]). Dieses hiefs *stipendium*[7]), ein Ausdruck, der in der Zeit des zugewogenen Rohkupfers entstanden sein mufs, oder *aes militare*[8]), oder, da der Soldat eben als Mitglied des *ordo* (der Centurie) Sold verdiente[9]) und als solches auch *ordinarius* hiefs[10]), *aes ordinarium*[11]). Wenn der Krieg mit der Besiegung des Feindes endigte, so wurde das *stipendium* aus der Beute bezahlt[12]), oder es wurde dem Feinde eine nach der Höhe des zu zahlenden *stipendium* bemessene Contribution auferlegt[13]), und dann war die Aufbringung des Tributum (*conlatio tributi*)[14]) nicht erforderlich. Die gegenseitige Beziehung des *tributum* und des *stipendium* ist so streng, dafs die Sprache, da die Ausdrücke dasselbe Object bezeichnen und nur nach dem Standpuncte des Gebers und Empfängers verschieden sind, beide Ausdrücke völlig synonym gebraucht[15]). 998

1) Liv. 23, 31. 2) Liv. 6, 14. 32. 3) Dion. 4, 11. 19. 5, 20. 11, 63. Cic. de off. 2, 21, 74. 4) Liv. 5, 20. 33, 42. 39, 7. Dion. 5, 47. 18, 17. 5) Dion. 5, 20. Theoph. 1, 5, 4. 6) Liv. 4, 60. 5, 10. 12. 20. 27. 10, 46. 7) Varr. l. l. 5, 182. 8) Gaj. 4, 27. Varr. l. l. 5, 181. 9) Varr. bei Non. p. 235 G. 10) Fest. p. 185. 11) Fest. p. 371. 12) Dion. 5, 47. Liv. 10, 46. 13) Liv. 2, 18. 5, 27. 32. 8, 2. 36. 9, 41. 43. 10, 5. 46. Dion. 8, 68. 9, 17. 36. 59. 14) Fest. p. 364. 15) Liv. 2, 9. 23, 48. 29, 15. 33, 42. Dig. 50, 16, 27, 1.

Wäre freilich der Sold erst im J. 348/406 kurz vor der Belagerung von Veji eingeführt worden, wie die Schriftsteller angeben[1]), so könnte in der Soldzahlung nicht der ursprüngliche Zweck des Tributum bestanden haben. Aber jene Angabe beruht, wie schon aus den keineswegs anachronistischen Angaben von Soldzahlungen aus der Zeit vor der Belagerung von Veji[2]) hervorgeht, auf dem Mifsverständnisse einer Veränderung, die mit der Soldzahlung und der Erhebung des Tributum damals vorgenommen wurde. Richtig ist nur so viel, dafs vor der Belagerung von Veji der Sold nicht von Staatswegen und nicht aus der Staatscasse (*de publico*) ausbezahlt wurde[3]).

Es war nämlich früher die Erhebung des Tributum und die Soldzahlung lediglich eine innere Verwaltungsangelegenheit der Tribus, um die sich der Staat nicht kümmerte, und eben von dieser Beziehung der Steuer zu den Tribus heifst sie *tributum*[4]). Sie konnte es sein, weil die Tribus möglichst gleich waren, sowohl in Beziehung auf das Grundeigenthum (S. 440), welches dem Tributum unterworfen war, als auch in Beziehung auf das Contingent des Heeres (S. 456), welches aus dem Tributum der Tribus das *stipendium* empfing. Sowohl mit der Eincassirung des Tributum, als auch mit der Ausbezahlung des Stipendium waren die *curatores tribuum*, die eben hiervon *tribuni aerarii* (S. 442) hiefsen, beauftragt[5]). Nur dadurch griff der Staat in diese Angelegenheit ein, dafs er die Ansprüche der Soldaten gegen die *tribuni aerarii* durch das ihnen gestattete Executionsverfahren der Pfändung (*pignoris capio*) sicherte[6]). Diefs ist auch der Grund, weshalb nur begüterte Bürger das Amt eines *tribunus aerarius* bekleiden konnten, da sonst die *pignoris capio* hätte erfolglos werden können. Daher sich später aus den *tribuni aerarii*, wie aus den Rittern, ein Stand (*ordo*) entwickelte, dessen Voraussetzung ein gewisser Census war (S. 432. 444).

Verpflichtet das Tributum zu entrichten war natürlich nur der *pater familias*, weil die *filii familias* keine eigene *res familiaris* hatten. Ihre Stellung in den Classen bezog sich eben nur auf die Dienstpflicht, nicht auf das Tributum. Der *pater familias*
899 steuerte aber zum Tributum *pro portione census* bei[7]), d. h. nicht nach dem Betrage des Minimums der Classe, zu welcher er ge-

1) Liv. 4, 59. 5, 4. 8, 8. Diod. 14, 16. Lyd. 1, 45. 46. Zon. 7, 20. Flor. 1, 12. 2) Dion. 5, 47. 8, 68. 73. 9, 17. 36. 59. 3) Dion. 4, 19. 4) Varr. l. l. 5, 181. Liv. 1, 43. Dion. 4, 14; vgl. auch Paul. p. 367. 5) Varr. l. l. 5, 181. Cato oder Varro bei Gell. 7, 10. Paul. p. 2. 6) Gaj. 4, 27. Gell. 7, 10. 7) Varr. l. l. 5, 181. Liv. 1, 43. Dion. 4, 19.

hörte, sondern nach seinem wirklichen beim Census declarirten Vermögen. Das Simplum des Tributum betrug in späterer Zeit 1 As auf 1000[1]); ein nach diesem Mafsstabe erhobenes Tributum hiefs *tributum simplex*, ein doppeltes *duplex*[2]) u. s. f.[3]). Bei dem Verhältnisse der Censussummen zu den Ackermafsen dürfen wir schliefsen, dafs der Satz von 1 pro mille eben daher stammt, dafs einst der taxirte Werth eines Jugerum 1000 Libralasse betrug, dafs also ursprünglich vom Jugerum ein Libralas, später fünf Sextantarasse (worin eine Verdoppelung des Tributum lag, S. 428), entrichtet wurde. Bei einer solchen Einrichtung wufsten die *tribuni aerarii*, wenn der König ein *tributum simplex* ausschrieb, sofort, wie viel die Tribus und wie viel jeder Einzelne beizusteuern hatte, da die Tribusregister über das Grundeigenthum Auskunft gaben. Bei der Einziehung mögen die *tribuni aerarii* einer Tribus die Geschäfte unter sich nach Classen und Centurien getheilt haben[4]).

Die Erhebung des Tributum nach Mafsgabe des Census war nicht allein an sich billig, sondern zugleich eine wohlthätige Ausgleichung der durch den Kriegsdienst Allen auferlegten Lasten zu Gunsten der ärmeren Classen. Zu dem persönlichen Kriegsdienste waren alle Bürger aller Classen in gleicher Weise verpflichtet, nur die weniger kostspielige Rüstung war eine Erleichterung der unteren Classen. Durch das Tributum aber war der wesentliche Theil der Steuerpflicht auf die Reichen gewälzt; denn diese bezahlten weit mehr, die Armen dagegen weit weniger, als ihre persönliche Verpflegung im Felde kostete, so dafs also schon jetzt Jeder zwar beitrug zu seiner Verpflegung (*sumptu proprio militare*), aber doch der gröfsere Theil der Kosten der Verpflegung der Armen durch die Reichen bestritten wurde. Während ein Bürger fünfter Classe zwei bis vier As zum *tributum simplex* steuerte, steuerte ein Bürger erster Classe mindestens zwanzig As; da es aber Bürger gab, die zweihundert Jugeren und darüber hatten, so begreift es sich, dafs die Beiträge derselben zum Tributum (200 Pfund Kupfer und darüber) schon beim *tributum simplex*, geschweige denn bei einem *tributum multiplex*, so schwer wogen, dafs sie auf Karren fortgeschafft werden mufsten[5]).

Nichtsdestoweniger wurde das Tributum bei der verschuldeten Lage vieler Plebejer eine schwere Last für die ärmeren Bürger, weil ihre Schulden nicht von dem tributpflichtigen

1) Liv. 29, 15. 2) Liv. 23, 31. 3) Liv. 39, 7; vgl. 23, 48. 4) Dion. 4, 19. 5) Liv. 4, 60.

400 Grundeigenthum abgezogen wurden (S. 426). Um die daher entstehende Unzufriedenheit der Plebs, die sich in Verweigerung der Dienstpflicht äufserte und den tribunicischen Agitationen Nahrung gab, zu stillen, kam man auf den Gedanken, das *stipendium militare* direct aus dem Staatsschatze (*aerarium*) zu bestreiten, in welchen aufser dem Schutzgelde der *aerarii* auch die *vectigalia* vom Ager publicus flossen[1]). Dieser Gedanke wurde im Anfange des vejentischen Krieges ausgeführt, was den Aermeren wirklich als eine Wohlthat erschien, obwohl es den Einsichtigeren in der Plebs nicht entging, dafs die Nothwendigkeit das Tributum einzufordern dadurch nur seltener gemacht, nicht aufgehoben werden würde (§ 78)[2]). Die Soldzahlung *de publico* machte nun aber zugleich die Heranziehung der Proletarier möglich, die um so nöthiger wurde, als bei der ohnehin verhältnifsmäfsig verringerten Zahl der Bürger erster Classe das Erbieten der Reicheren zu Pferde (*equis privatis*) zu dienen einen Ausfall für die Aushebung der *pedites* machen mufste[3]). Für diese Proletarier ist auch der Ausdruck völlig richtig, dafs sie nicht *sumptu proprio* dienten[4]), da sie sogar Waffen vom Staate erhielten[5]) und ebendefshalb früher nicht dienten, weil sie zu arm waren, um das Tributum zu bezahlen[6]), d. h. um *sumptu proprio* zu dienen. Von der Gesammtheit der Soldaten gebraucht und in Gegensatz gegen das Stipendium überhaupt, nicht blofs gegen das *stipendium de publico* gestellt, ist aber jener Ausdruck falsch. Denn die Bürger der fünf Classen dienten nach wie vor *sumptu proprio*, sofern sie nach wie vor zum Tributum beitrugen und aus diesem das Stipendium zurück empfingen. Für die Proletarier nahm aber das Stipendium, das bis dahin lediglich Verpflegungsgeld gewesen war, — daher Dionysius mit Recht den Ausdruck μισθός vermeidet und ὀψώνιον, ὀψωνιασμός, ἐφόδια, ἐπισιτισμός, σιτηρέσιον gebraucht — den Charakter einer wirklichen Besoldung, eines Lohnes (*merces*) für die Kriegsarbeit[7]) an, weil sie durch fremde Gelder erhalten wurden wie Söldlinge[8]). Selbst wenn die Proletarier sei es jetzt gleich oder später (S. 434) zum Tributum herangezogen wurden, so blieben sie doch μισθοφόροι, da ihr Beitrag in keinem Verhältnisse zum Stipendium stand. Somit ist in der That die äufserliche Veränderung in der Auszahlung des Soldes zugleich Ursache einer Veränderung im Wesen des Soldes selbst, deren Nachwirkungen wir später kennen lernen werden.

1) Liv. 4, 36. Fest. p. 371. Dion. 8, 73. 2) Liv. 4, 60. 3) Liv. 5, 7. 4) Paul. p. 9; vgl. Fest. p. 234. 5) Gell. 16, 10. Non. p. 106 G. 6) Dion. 4, 19. 7) Liv. 5, 4. 8) Dion. 4, 19.

Es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, dafs bei jener Veränderung des Tributum und der Soldzahlung die *tribuni aerarii* überflüssig geworden seien. Ohne Zweifel cassirten sie, so lange überhaupt das Tributum eingefordert wurde, dasselbe ein, und ebenso waren sie die geeignetsten Mittelspersonen bei der Rückzahlung des Tributum, wenn die Oberleitung derselben auch bei den Aufsehern über das Aerarium, den Quaestores urbani, war[1]). Wäre das nicht der Fall gewesen, so würde sich weder die Erhaltung des Namens *tribuni aerarii* (neben *curatores tribuum*), noch die Entstehung eines Standes aus ihnen erklären. Nur die Soldzahlung, die sie entweder aus dem Tributum oder aus der ihnen vom Staate auf das Aerarium angewiesenen Summe (*attributa pecunia*)[2]) bestritten hatten, ging von ihnen allmählich ganz auf die Quaestoren über, als diese seit 333/421 die Feldherren regelmäfsig in den Krieg begleiteten und den Sold im Namen der Feldherren auszahlten, mochte er aus der Beute, z. B. beim Triumph, oder aus dem dem Heere nachgeschickten Tributum bestritten werden. Das Nachschicken des Tributum wurde eventuell um so öfter nöthig, je seltener es ward, dafs die Heere alljährlich nach Rom zurückkehrten. 401

Das *tributum simplex* war darauf berechnet, den Sold zweier Legionen, d. i. einer einfachen Aushebung, auf einen Monat zu bestreiten. Der Sold betrug nämlich später auf das ganze Jahr 1200 Sextantarasse[3]), früher also 240 Libralasse, eine Reduction, deren Richtigkeit dadurch bestätigt wird, dafs nach Livius Angabe[4]) die von L. Papirius Cursor ins Aerarium gelieferte Summe von 2533000 As in *aes grave* und 1830 Pfunden Silbers ausgereicht haben würde, um den Jahressold zweier Legionen (d. i. 2400000 Libralas für 10000 Mann) zu bestreiten. Der monatliche Sold würde demnach 20 As betragen haben, d. i. gerade so viel, als die Bürger, die das Minimum des Census erster Classe hatten, zum *tributum simplex* beisteuern mufsten. So wird auch von dieser Seite her das *militare sumptu proprio* oder *privato*[5]) klar, indem die Bürger, die das Minimum des Census erster Classe hatten, also die durchschnittlich Wohlhabenden, gerade so viel zum Tributum steuerten, als sie im Stipendium wieder empfingen. Andererseits erklärt sich erst unter der Annahme, dafs das *tributum simplex* nur auf einen Monat ausreichte, die Unzufriedenheit der ärmeren Plebejer mit dem Tributum völlig,

1) Liv. 33, 42. 39, 7. 2) Varr. l. l. 5, 181. Ps. Ascon. p. 167 Or.
3) Pol. 6, 39. 4) Liv. 10, 46. 5) Fest. p. 234.

da hiernach die jährigen Beträge des Tributum selbst bei einem Bürger fünfter Classe auf 24 bis 48 As sich belaufen konnten. Für längere Zeit als einen Monat reichte aber das *tributum simplex* zur Besoldung von zwei Legionen in der Servianischen Zeit auf keinen
402 Fall aus. Im Grundeigenthum der Assidui müssen nämlich 170000 Jugeren gewesen sein, um die zur monatlichen Unterhaltung von 8500 Mann erforderlichen 170000 As aufzubringen. Diese Zahl nun widerspricht der oben (S. 414) angenommenen Zahl der Classenbürger nicht. Denn wenn auch das Verhältnifs der *patres familias* zu den *filii familias* nicht genau zu ermitteln ist, so darf man doch annehmen, dafs die Zahl jener allerhöchstens der Zahl der *seniores* gleich war. War sie das, so führt die Zahl von 8500 *patres familias*, angenommen, dafs zwanzig Jugeren der Durchschnitt des Grundeigenthums aller einzelnen *patres familias* war, gleichfalls auf 170000 Jugeren. War sie kleiner, so braucht man, um zu dieser Summe zu gelangen, nur anzunehmen, dafs zwanzig Jugeren sogar noch unter dem Durchschnittsmafse waren, was mit der Voraussetzung, welche der Fixirung des Minimalcensus erster Classe zu Grunde liegt (S. 422), sehr wohl stimmt. Viel mehr als 170000 Jugeren können aber andererseits damals gewifs nicht im Eigenthum der Assidui gewesen sein, da 170000 Jugeren (das Jugerum zu 28800 Quadratfufs) ungefähr acht Quadratmeilen (die Quadratmeile zu 625000000 Quadratfufs gerechnet) einnehmen. Rechnen wir nämlich das kleine Grundeigenthum der *proletarii* und das wenigstens theilweise beträchtliche der *orbi et viduae* (S. 477) sowie der *aerarii* hinzu, so werden wir unter Berücksichtigung des Verhältnisses von cultivirtem zu uncultivirtem Lande (Wald, Weide u. s. w.) auch von dieser Seite her auf ein Staatsgebiet von mindestens zwanzig Quadratmeilen geführt, wie wir es auch wegen der angenommenen Zahl der Bevölkerung voraussetzen mufsten (S. 415).

Dafs der Sold ursprünglich monatlich berechnet wurde, das ist bei der verhältnifsmäfsig kurzen Dauer der Feldzüge, die oft nur Streifzüge ins feindliche Gebiet waren, an sich natürlich und wird sogar aus späterer Zeit noch durch ein unverwerfliches Zeugnifs bestätigt[1]); damit soll indefs nicht behauptet werden, dafs er im Felde monatlich ausgezahlt worden sei. Erst als die Feldzüge länger wurden, als namentlich gleichzeitig mit der Einführung des Soldes *de publico* die Soldaten auch zu Winterfeldzügen verpflichtet wurden, weil die Belagerung von Veji nicht

1) Liv. 9, 43.

anders zu Ende geführt werden konnte, wurden zwei Normalsätze des *stipendium* fixirt, das *stipendium semenstre* und das *stipendium annuum*[1]). Feldzüge unter sechs Monaten wurden für halbjährige, Feldzüge über sechs Monate für ganzjährige gerechnet[2]). Hieraus erklärt sich die Fixirung der Dienstpflicht auf sechzehn ganzjährige Feldzüge[3]), während zuvor der Bürger höchstens zweiunddreifsig Jahr lang jedes Jahr zu einem Sommerfeldzuge von höchstens sechsmonatlicher Dauer verpflichtet gewesen war. Zugleich erklärt sich daraus aber auch, dafs *stipendium* geradezu Feldzug bedeutet, *stipendia merere* sowohl Sold verdienen, als auch einen Feldzug mitmachen heifsen kann, und dafs bei der Strafe der Soldentziehung die Nichtanrechnung der Feldzüge das selbstverständliche Correlat ist[4]).

Dafs auch die Proletarier später zum Tributum herangezogen wurden, was übrigens auf jeden Fall erst nach der Zuziehung derselben zum Legionsdienste geschah, haben wir oben (S. 434) wahrscheinlich gemacht. Je beutereicher indefs die römischen Feldzüge wurden, je mehr dadurch und durch die ständigen Abgaben der Provinzen das Aerarium regelmäfsig gefüllt war, desto seltener war die Einforderung des Tributum nöthig. Seitdem μος
L. Aemilius Paulus im J. 587/167 den Staatsschatz mit der unermefslichen Beute des macedonischen Krieges angefüllt hatte, ist kein Tributum wieder eingefordert worden (II 266), obwohl das Tributum nicht etwa gesetzlich abgeschafft wurde[5]). Die Steuer, welche die Triumvirn unter dem Consulate des Hirtius und Pansa im J. 710/44 ausschrieben und *tributum* nannten, war nicht das von dem Census der Servianischen Classeneintheilung abhängige frühere Tributum[6]), sondern allenfalls dem *tributum temerarium* vergleichbar[7]), zu welchem man in der höchsten Noth, gleichfalls ohne Rücksicht auf den Census, auch früher schon bisweilen seine Zuflucht genommen hatte[8]).

2. Das Schutzgeld der Aerarier, die Kopfsteuer, bezahlten vor Servius Tullius alle Plebejer, wahrscheinlich am Feste der Paganalien[9]). Die an diesem Feste entrichtete Steuer kann nämlich nicht, wie Dionysius annimmt, erst von Servius eingeführt worden sein; ihre Einführung wurde ihm wahrscheinlich nur wegen seiner Beziehung zu den Paganalien beigelegt. Tarqui-

1) Varr. bei Non. p. 364 G.; vgl. Liv. 5, 4. 2) Tab. Heracl. lin. 91 (I. L. A. S. 121). 3) Pol. 6, 19. 4) Val. Max. 2, 7, 15. Liv. 23, 31. 25, 6. 40, 41. 5) Plut. Aemil. 38. Cic. de off. 2, 22, 76. 6) Cic. Phil. 2, 37, 93. ep. ad Brut. 1, 18. App. b. c. 4, 32. 34. 7) Fest. p. 364. 8) Liv. 26, 35. 36. 29, 16. 9) Dion. 4, 15.

nius Superbus verlangte dieselbe Kopfsteuer mit Nichtachtung der Servianischen Anordnung wiederum von dem ganzen Volke[1]). Sie hiefs eigentlich *aes pro capite*, wurde aber auch nach der hauptsächlichsten Species der Steuern *tributum* genannt, im genaueren Ausdrucke aber von dem eigentlichen *tributum* als *tributum in capita* unterschieden[2]). Dieser Steuer waren aufser den Aerariern später auch die Assidui unterworfen, jedoch nur für diejenigen Bestandtheile ihres Vermögens, welche nicht in Grundeigenthum bestanden (S. 429); ferner diejenigen begüterten Libertinen (nebst den *opifices* und *sellularii*), die das Jus censendi, und damit das Recht in den Legionen zu dienen, nicht ausdrücklich erhielten (S. 449). Die Proletarier, die unter Tarquinius Superbus diese Steuer hatten gleichfalls entrichten müssen, scheinen erst im zweiten Jahre der Republik wieder davon befreit worden zu sein[3]). Wenn man die Angabe des Dionysius, dafs Tarquinius Superbus von Jedem ohne Rücksicht auf sein Vermögen 10 Drachmen (d. i. 100 Sextantarasse oder 20 Libralasse) erhoben habe, auf den niedrigsten Satz des *tributum in capita*, der später üblich sein mochte, beziehen darf, und wenn ferner dieser Satz ursprünglich für ein zehnmonatliches Jahr berechnet war, so war der niedrigste Satz des *tributum in capita* dem *tributum* der ärmsten Bürger fünfter Classe (zwei As monatlich) gleich. Wenigstens wird dieses Zusammentreffen der Zahlenverhältnisse gewifs nicht zufällig gewesen sein. Begüterte Aerarier wurden indessen höher besteuert, indem man zwar den Census zu Grunde legte, aber das Vermögen nach einem höheren Mafsstabe, als der des *tributum simplex* war, besteuerte. So mufste z. B. Mamercus Aemilius als Aerarier 321/433 das Achtfache[4]) bezahlen. Ebenso verfuhr man in der Besteuerung wenigstens eines Theils der nicht in *agri censui censendo* bestehenden Vermögensbestandtheile der Assidui (S. 429).

404

Nicht direct, aber indirect diente der Ertrag auch dieser Steuer zur Bestreitung eines Theils der Kriegskosten, indem nämlich aus dem Aerarium, in welches dieses Schutzgeld flofs, die Equipirung der achtzehn *centuriae equitum* bestritten wurde. Da die vierzig *centuriae juniorum* erster Classe Fufsvolk in gleichem Verhältnifs wie die andern Classen, aufserdem aber noch achtzehnhundert Reiter zu stellen hatten, so war es nur gerecht, dafs die auf diese Weise zum persönlichen Kriegsdienste stärker

1) Dion. 4, 43. 2) Fest. p. 364. Ps. Ascon. p. 103 Or. Plaut. Poen. prol. 24. 3) Liv. 2, 9. 4) Liv. 4, 24.

herangezogene erste Classe nicht auch noch die Kosten für die Anschaffung und Erhaltung der Pferde zu tragen hatte. Wahrscheinlich waren schon vor Servius Tullius die Pferde für die rein patricische Reiterei vom patricischen Populus, und zwar in natura geliefert worden. Nur so erklärt sich der Ausdruck *equus publicus* und *equites equo publico*; denn dieser Ausdruck konnte sich unter jener Voraussetzung wohl behaupten, aber er konnte nicht entstehen, wenn von Anfang an die Reiter eine bestimmte Summe Geldes zur Anschaffung der Pferde empfangen hätten. Nur die Form der Equipirung von Staatswegen änderte Servius Tullius, indem er den Reitern eine feste Summe zur Anschaffung der Pferde aus dem Staatsschatze anwies. Er mufste diefs thun, weil die Art und Weise, wie der patricische Populus die Pferde, vielleicht durch die Gentes, hatte stellen lassen, für die plebejischen Reiter unanwendbar war.

Diese Summe hiefs *aes equestre*[1]) und betrug nach Livius[2]) 10000 As. Sie mufs, da Sextantarasse gemeint sind, für die ältere Zeit auf 2000 Libralasse, für die Zeit des Servius auf 2000 Pfund Kupfer reducirt werden. Da jeder Reiter sich zwei Pferde hielt[3]), — weshalb die Summe auch *aes pararium* (*a paribus equis*) genannt wurde[4]), — nämlich eins für sich, eins für den Reitknecht (S. 464), so konnte Varro mit Recht sagen[5]), *equum publicum mille assarium esse;* denn 1000 Libralasse war der taxirte Werth Eines Pferdes, wenn der Reiter als *aes equestre* für zwei Pferde 2000 As erhielt, *assarius* bedeutet aber allerdings einen As *aeris gravis*[6]). Hierin liegt also zugleich ein directer Beweis für die Richtigkeit der Reduction der angeblichen Servia- 405
nischen Summen mittelst Division durch fünf. Eine dem *aes equestre* ähnliche Einrichtung führten die Römer 416/338 auch in Capua ein[7]); jedoch ist die dabei namhaft gemachte Summe von 450 Denaren jährlich für den Reiter unglaubwürdig, also zur Beurtheilung der Servianischen Einrichtung nicht zu benutzen. Die Frage übrigens, ob der Reiter mit jener Summe, die allerdings zum Ankauf zweier Pferde völlig genügte, für die ganze Dauer seiner Dienstzeit, d. i. für zwanzig Jahre (nach S. 417), ausreichen mufste, oder ob er wenigstens für ein im Dienste gefallenes Pferd Ersatz erhielt, scheint theils wegen der in der Natur der Sache liegenden Gründe, theils wegen des vom Censor

1) Paul. p. 81. 371. 2) Liv. 1, 43. 3) Paul. p. 221. Gran. Lic. 26 p. 5 Bonn. 4) Paul. l. c. 5) Varro l. l. 8, 71. 6) Charis. p. 76 K. Anonym. p. 2777 P. Dion. 9, 27. 7) Liv. 8, 11.

gebrauchten Ausdrucks *aes abnegare*[1]) vielmehr dahin entschieden werden zu müssen, dafs das *aes equestre* bei jedem Census, also alle vier oder fünf Jahre, ausbezahlt wurde. Wenn diefs in späterer Zeit erweislich nicht geschah[2]), so folgt daraus nicht, dafs es auch in früherer Zeit nicht geschehen sei. Denn später war der *equus publicus*, seitdem zur Zeit des Camillus die Bürger erster Classe angefangen hatten gegen Sold *equis privatis* zu dienen[3]), und in Folge davon die *equites equo publico* sich vom Kriegsdienste in der Legionsreiterei zurückzuziehen anfingen, zu einer blofs formellen Auszeichnung geworden, die pecuniär betrachtet sogar als eine Last angesehen werden konnte[4]). An eine Wiedererstattung des *aes equestre* ist aber weder in späterer Zeit[5]) noch früher zu denken; der dem alten Sprachgebrauch entstammende censorische Ausdruck *vende equum*[6]), welcher den Austritt des Reiters aus den Reitercenturien und den Verlust des *equus publicus* zur Folge hatte, bedeutete nur, dafs der Reiter das *aes equestre* nicht fortbeziehen sollte[7]).

Die Auszahlung des *aes equestre* wird den *tribuni aerarii* obgelegen haben, da auch den Reitern die *pignoris capio* wegen des *aes equestre* zustand[8]). Es lag um so näher, sie als Mittelspersonen zwischen dem Aerarium und den Reitern zu benutzen, da die Reiter eben auch Mitglieder der Tribus waren und namentlich zum Zweck des Census *tributim* vorgeladen wurden[9]). Der Censor aber war es (also in älterer Zeit der Consul oder der König), welcher den *equus publicus* anwies (*assignare*)[10]) oder nahm (*adimere*), wie der aus der vorservianischen Zeit beibehaltene Sprachgebrauch war. Derselbe rügte auch Versäumnifs in der Pflege des als Staatseigenthum betrachteten Pferdes (*impolitia*)[11]).

3. Die Steuer der *orbi et viduae* hatte entweder keinen besondern Namen, oder derselbe ist nicht überliefert; nur uneigentlich konnte sie *tributum* genannt werden[12]), da die *orbi et viduae* nicht in den Tribus waren. Es war aber billig, dieselben
406 nach einem besondern, ohne Zweifel höheren Mafsstabe zu besteuern als die Assidui, da ihr Grundeigenthum nicht durch Kriegsdienst *pro censu* vertreten war. Die Steuer der *orbi et viduae* wurde benutzt, um die auf Staatskosten angeschafften Pferde der Reiter zu unterhalten; die Summe, welche die Reiter

1) Paul. p. 108. 2) Cic. de rep. 4, 2. 3) Liv. 5, 7. 4) Liv. 39, 19. 5) Cic. l. c. 6) Liv. 29, 37. Val. Max. 2, 9, 6. 7) Paul. p. 108. 8) Gaj. 4, 27. 9) Liv. 29, 37. 10) Liv. 5, 7. 39, 19. 11) Paul. p. 108. Gell. 4, 12. 12) Cic. de rep. 2, 20.

aus dem Betrage dieser Steuer empfingen, hiefs daher *aes hordearium*[1]) von *hordeum*, Gerste. Sie betrug nach Livius[2]) 2000 As jährlich, also den fünften Theil des *aes equestre*, was die Vermuthung unterstützt, dafs das *aes equestre* für jede Censusperiode neu bezahlt wurde. Für die Zeit der vierjährigen Censusperiode wird man dann freilich annehmen müssen, dafs das *aes equestre* nur 8000 Sextantarasse oder 1600 Libralasse betrug. Es wären also die Kosten der Reiterei zur Hälfte vom Aerarium, zur Hälfte von den *orbi et viduae* getragen. Natürlich mufs auch jene Summe für die ältere Zeit reducirt werden; 400 As *aeris gravis* aber genügen auch nach dem, was wir über die Getreidepreise[3]) und die Rationen, die der Reiter später zur Verpflegung der Pferde erhielt[4]), wissen, für die Erhaltung zweier Pferde vollständig.

Der von den *orbi et viduae* jährlich aufzubringende Betrag für 1800 Reiter war hiernach 720000 Libralasse; diese Summe wurde ohne Zweifel auf die *orbi et viduae* nach Mafsgabe des Census repartirt. Nimmt man an, dafs die Steuer durchschnittlich das Sechsfache des *tributum* für sechs Monate oder das Dreifache des *tributum* für zwölf Monate betrug, so folgt, dafs im Grundeigenthume der *orbi et viduae* wenigstens 20000 Jugeren gewesen sein müssen, also ungefähr der achte Theil des Grundeigenthums der Assidui (S. 472). Dieses Resultat dürfte wohl mit dem durchschnittlichen Verhältnisse solcher Familien ohne männliche *puberes* zu Familien mit *patres familias* im Einklang sein. Auch ist eine solche Besteuerung keineswegs zu hoch, da nach jener Voraussetzung das Grundeigenthum der *orbi et viduae* einer sechsfach (beziehungsweise dreifach) so grofsen Steuer unterworfen war, als die Assidui dann zu zahlen hatten, wenn ein *stipendium semenstre* (beziehungsweise *annuum*) aufzubringen war.

Ohne Zweifel hatten übrigens die Reiter das *aes hordearium* nicht direct von den *orbi et viduae* einzucassiren, wie es nach Livius Darstellung scheinen könnte; vielmehr werden auch hier die *tribuni aerarii* die Mittelspersonen gewesen sein, da auch wegen dieses Geldes den Reitern die *pignoris capio* zustand[5]).

Wenn Cicero angiebt[6]), diese Steuer sei schon von Tarquinius Priscus eingeführt worden, so ist das dem ausdrücklichen Zeugnisse des Livius gegenüber durchaus unwahrscheinlich, da

1) Gaj. 4, 27. Paul. p. 102. 2) Liv. 1, 43. 3) Pol. 2, 15. Plin. n. h. 18, 4, 54. Liv. 4, 16. 4) Pol. 6, 39. 5) Gaj. 4, 27. 6) Cic. de rep. 2, 20.

die Steuer nur im Zusammenhange mit den übrigen Servianischen Steuern gerade so geregelt worden sein kann. Jene Angabe wird aus der Vermuthung entstanden sein, das römische Institut sei Nachahmung eines korinthischen, in welchem Falle dann
407 allerdings der vermeintlich vom Korinthier Demaratus abstammende Tarquinius besser als Servius der Vermittler zwischen Korinth und Rom schien sein zu können*). Erweitert wurde die Servianische Einrichtung durch M. Furius Camillus, der 351 /403 auch die *caelibes* nach Analogie der *orbi et viduae* höher besteuerte[1]). Ihre Steuer hiefs *aes uxorium*[2]) mit Beziehung darauf, dafs die *caelibes* im Interesse des Staates eigentlich eine Frau (*uxor*) ernähren sollten. Ob dieses *aes uxorium* Bestand hatte, und ob die *tributa orborum et viduarum* auch dann noch eingefordert wurden, als die *equites equo publico* nicht mehr den Dienst der Reiterei versahen, also billigerweise keinen Anspruch auf das *aes hordearium* machen konnten, ist unbekannt. Aber bei dem *tributum temerarium* im J. 710/44 wurden vorzugsweise die ledigen Frauenzimmer herangezogen.

Dafs die Reiter übrigens aufser dem *aes equestre* und dem *aes hordearium* ein dem *aes militare* entsprechendes, aus dem *tributum* zu bestreitendes Verpflegungsgeld für ihre Person erhielten, ist zwar nicht direct bezeugt, aber theils der Analogie wegen, theils wegen des später den Reitern bewilligten *stipendium triplex*[3]) wahrscheinlich. Denn von diesem, das 3600 Sextantarasse betrug, sind 1200 als *aes equestre* für Ein Pferd, 1200 als *aes hordearium* für Ein Pferd, die dritten 1200 aber eben als *aes militare* anzusehen.

66. *Die Servianische Form der Centuriatcomitien.*

Die Centuriatcomitien können zwar in Rücksicht auf ihre staatsrechtliche Competenz erst in der vierten Periode bei der Darstellung der Volksversammlungen der Republik**) dargestellt werden, weil ihre schliefsliche Competenz sich erst nach längerem Kampfe aus den oben (S. 396) nachgewiesenen Keimen ent-

*) Heerwagen, de Grani Liciniani fragmento annalium lib. XXVI. Nürnberg 1858.

**) Auch die Literatur über die Centuriatcomitien s. in dem Abschnitte von den Volksversammlungen, namentlich II 429 ff. 437 ff. 466 f.

1) Plut. Cam. 2. Val. Max. 2, 9, 1. 2) Paul. p. 379. 3) Liv. 5, 12. 7, 41. Pol. 6, 39.

wickelt und zugleich mit jener der später entstandenen Tributcomitien dergestalt fixirt hatte, dafs beide Arten von Comitien zusammen Träger der Volkssouveränität waren (II 395. 458ff.). Eben dahin würde auch die vollständige Darstellung der Form der Centuriatcomitien gehören, wenn nicht diese Form eben im Zusammenhange mit der Entwickelung der Volkssouveränität, namentlich in den Tributcomitien, eine durchgreifende Umgestaltung erfahren hätte. Da diefs aber so ist, so stellen wir die ältere Form, d. h. die ursprünglich Servianische[1]) schon hier dar, zumal da sie nur im Zusammenhange mit den übrigen Servianischen Einrichtungen verstanden werden kann und auch ihrerseits dazu dient, die Darstellung von dem Umfange und der Bedeutung der Reform des Servius zu vervollständigen. Wir verbinden damit die in den älteren Zeiten der Republik bezüglich der Form der Centuriatcomitien eingetretenen Veränderungen, sowie auch diejenigen späteren Veränderungen, welche unabhängig von jener durchgreifenden Reform der Centuriatcomitien sind. Nur die jüngere Form, für welche das Aufgeben der Servianischen, von der militärischen Organisation des Volks abhängigen, Centurieneintheilung charakteristisch ist[2]), behalten wir jenem späteren Abschnitte vor (II 428. 446). 408

Servius Tullius fafste die Zusammenberufung der *comitia centuriata* unter dem Gesichtspuncte des Aufgebots der streitfähigen Mannschaft, des *imperare exercitum*, auf[3]). Ein Act des königlichen *imperium* war erforderlich, um sie zu berufen; es genügte nicht, wie bei den Curiatcomitien, die *regia potestas*. Also waren, insofern nur der patricische Populus das *imperium* rechtsgültig ertheilen konnte, die Patricier legal gesichert gegen die Verhandlungen eines ihnen nicht genehmen, von den Centuriatcomitien gewählten Königs mit dem Populus der letzteren. Nur in einem einzigen Falle konnten die Centuriatcomitien ohne einen Act des Imperium entboten werden, wenn nämlich der König gestorben, der Staat also ohne Imperium war. In diesem Falle konnte und mufste der aus der Mitte der Patricier bestellte Interrex als zeitweiliger Träger der *auspicia publica* (S. 257) und als Organ der Körperschaft, von welcher die Ertheilung des Imperium abhing, die Centuriatcomitien berufen (S. 397); natürlich durfte er es aber nur zur Wahl eines neuen Königs. Jene Auffassung ist für die Beurtheilung des Verhältnisses der republikanischen Magi-

1) Liv. 1, 43. Dion. 4, 20. 21. 7, 59. 10, 17. 2) Liv. 1, 43. Dion. 4, 21.
3) Varr. l. l. 6, 88.

strate zu den Centuriatcomitien stets die herrschende geblieben[1]). Interregen haben niemals sonst, als wenn der Staat ohne Imperium war, Centuriatcomitien berufen, und niemals bis auf eine der Sullanischen Zeit angehörige, als regelwidrig anerkannte, Ausnahme[2]) zu anderem Zwecke, als zur Wahl der höchsten Magistrate.

Das unumschränkte Recht Centuriatcomitien zu allen Zwecken zu berufen (das *jus agendi cum populo*) hatten aber nur diejenigen republikanischen Magistrate, welche im Besitz des wesentlichen Attributs des *regium imperium*, nämlich des Heeresbefehls, waren, also der Consul und der Dictator[3]), ihrer Zeit auch die *decemviri legibus scribendis* und die *tribuni militum consulari potestate;* nicht aber, oder höchstens im Auftrage des Dictators, der Magister equitum[4]). Der Praetor, als Inhaber eines auf die richterliche Competenz beschränkten Imperium, hatte vermuthlich nur das Recht richterliche Comitien zu berufen; in den
409 letzten Zeiten der Republik kam freilich die Ungesetzlichkeit vor, dafs Praetoren auch zum Zweck der Praetorenwahl bei Centuriatcomitien[5]) präsidirten, anderer noch stärkerer Ungesetzlichkeiten zu geschweigen[6]). Da übrigens schon die Consuln durch die Lex Valeria de provocatione das oberrichterliche Entscheidungsrecht in gewissen Fällen verloren hatten, so verschmähten es gleich ihnen auch ihre richterlichen Nachfolger, die Praetoren, von jenem Rechte zur Berufung richterlicher Centuriatcomitien Gebrauch zu machen und vor den Centuriatcomitien in der Rolle der öffentlichen Ankläger aufzutreten. Denn sie konnten dadurch in die Lage kommen ihr zum Strafantrag herabgesunkenes Urtheil vom Volke aufgehoben zu sehen, was natürlich ebenso widersinnig war, wie wenn das Heer dem Imperator hätte Befehle ertheilen wollen. Dadurch kamen die Quaestores parricidii (S. 333f.) und seit der Zeit der Decemviralgesetzgebung auch die Tribuni plebis in eine directe Beziehung zu den Centuriatcomitien, die aber nicht so aufgefafst werden darf, als hätten diese Magistrate, trotzdem dafs sie ohne Imperium waren, das Recht der Berufung gehabt. Obwohl nämlich diefs wenigstens rücksichtlich der Quaestoren mit entschuldbarer Kürze des Ausdrucks[7]) behauptet zu werden scheint, so ist doch nicht zu übersehen, dafs Quaestoren und Tribunen

1) Varro l. l. 6, 93. 2) Cic. de leg. agr. 3, 2, 5. de leg. 1, 15, 42. 3) Varr. l. c. 4) Cic. de leg. 3, 4. 5) Gell. 13, 15. 6) Cic. ad Att. 9, 9, 3. 9, 15, 2. Dio Cass. 46, 45. 7) Dion. 8, 77. Varr. l. l. 6, 93.

rücksichtlich der Berufung der Centuriatcomitien durchaus abhängig waren vom Consul oder Praetor, von dem sie die Auspicien erbitten[1]) und den Tag der Comitien ansetzen lassen mufsten[2]). Auch hier also ist der Consul oder Praetor derjenige, von welchem das *imperare exercitum* eigentlich ausgeht. Die Censoren aber, auf welche 311/443 die mit dem Imperium seit Servius Tullius verbunden gewesene *potestas censoria* übergegangen war, hatten, obwohl ohne Imperium, dennoch, aber auch nur für die Zwecke der *censoria potestas* (d. i. zur Abhaltung des Census und des Lustrum), das Recht die Centuriatcomitien zu berufen[3]). Auch waren sie hierin durchaus nicht abhängig von den Consuln, denen sie als Inhaber eines verselbständigten Theils der obersten Magistratsgewalt und der entsprechenden *auspicia maxima* innerhalb der Schranken ihres Amtes völlig gleichberechtigt waren[4]).

Der König kündigte, wie die Aushebung, so die Comitien durch ein Edict an (*edicere comitia*). Der Tag, auf welchen die Comitien angesetzt wurden, mufste nach römischer Kalenderlehre (S. 310) ein *dies fastus* (*comitialis*) sein. Bei den zum Zweck der Beschlufsfassung über einen Angriffskrieg angekündigten Comitien mufste dieser Tag vom Tage des Edicts aus kriegsrechtlichen Gründen durch einen Zeitraum von mindestens dreifsig Tagen (*justi triginta dies*)[5]) getrennt sein. Diese dreifsig Tage sind nämlich für die Krieg 410
beschliefsenden Comitien genau dieselben, welche zwischen der *clarigatio* der Fetialen und der, der Ankündigung des Kriegs vorangehenden, *condictio* der Fetialen verstreichen mufsten (S. 283), so dafs man anzunehmen berechtigt ist, das die Comitien ankündigende Edict sei unmittelbar nach der Rückkehr der Fetialen von ihren vergeblichen Unterhandlungen erlassen, damit nach Ablauf der Frist die *condictio* stattfinden, und der Krieg, wenn die Comitien ihn beschlössen, angekündigt werden könnte. Der kriegsrechtliche Charakter jener Berufungsfrist tritt besonders deutlich darin hervor, dafs während derselben die rothe Kriegsfahne (*vexillum russeum*) auf der Arx, nach Dio Cassius[6]) auf dem Janiculus, aufgepflanzt war, und eine Besatzung dabei bis zur Beendigung der Comitien Wache hielt, um die den Kriegszustand erwartende Stadt vor plötzlichem Ueberfall zu sichern. Diese kriegsrechtliche Frist sammt dem *vexillum russeum*

1) Varr. l. l. 6, 91. 2) Liv. 26, 3. 43, 16. Gell. 7, 9. 3) Varr. l. l. 6, 93. 4) Gell. 13, 15. 5) Paul. p. 103. Macrob. sat. 1, 16, 15. 6) Dio Cass. 37, 28.

wurde auf die zur Aburtheilung über einen provocirenden *perduellis* berufenen Comitien übertragen, weil das Verfahren des Volks gegen einen solchen gleichfalls als ein *justum piumque duellum* betrachtet wurde (S. 348). Sie erhielt sich für die in ihrer Competenz erweiterten richterlichen Centuriatcomitien als die zwischen der *quarta accusatio* von Seiten des anklagenden Magistrats und dem Volksurtheil mitten inne liegende Frist bis in die späteste Zeit (II 470). Ob sie für Krieg beschliefsende Comitien Regel blieb, steht dahin[1]). Der mehrfach vorkommende Ausdruck, dafs die Comitien *primo quoque die* zur Beschlufsfassung über den Krieg berufen werden sollten, beweist eine Aenderung nicht, da damit der erste *dies comitialis* nach Ablauf der dreifsigtägigen Frist gemeint sein kann. Die zur *creatio* vom Interrex berufenen Comitien würden, wenn in der königlichen Zeit solche nach Servius Tullius stattgefunden hätten, dieser Frist von vorn herein nicht bedurft haben, weil sich das Volk eben nicht im Zustande der Kriegserwartung befand, vielmehr so rasch als möglich, nur nicht während des ersten Interregnum, ein neues Staatsoberhaupt bestellt wissen wollte. Gleichwohl aber wurde sowohl bei den Wahlcomitien als auch bei den gesetzgeberischen Comitien der Republik[2]) eben der Analogie wegen, wenigstens während der Comitien selbst, d. h. während der Zeit des *exercitus eductus*, das *vexillum russeum* aufgepflanzt. Eine bestimmte Berufungsfrist war für solche Comitien anfangs überhaupt nicht vorgeschrieben[3]). Späterhin, vielleicht erst nach der Reform der Centuriatcomitien (II 450), mag es indessen Sitte geworden sein, die bei der Berufung der Tributcomitien beobachtete Frist eines *trinundinum* (II 407)[4]) auch bei der Promulgation
411 der Gesetzesanträge, welche in Centuriatcomitien angenommen werden sollten, und bei der Bewerbung (§ 80) um Magistraturen, welche durch Wahl der Centuriatcomitien verliehen wurden, zu beobachten. Die Erwähnung des *trinundinum* bei wählenden Centuriatcomitien in der Zeit der Decemvirn ist aber auf jeden Fall anachronistisch[5]). Gesetzliche Verpflichtung zur Beobachtung des *trinundinum* bei Centuriatcomitien trat erst durch die Lex Caecilia Didia vom J. 656/98 ein[6]), daher wir diese Frist im letzten Jahrhundert der Republik sowohl bei legislativen[7]) als auch bei

1) Liv. 4, 58. 6, 21. 7, 6. 2) Liv. 39, 15. 3) Liv. 4, 24. 24, 7. 25, 2. 41, 14. 4) Dion. 7, 58. 9, 41. 10, 3. 5) Liv. 3, 35. 6) Cic. Phil. 5, 3, 8. de dom. 16, 41. Schol. Bob. p. 310 Or. 7) Schol. Bob. p. 300 Or. Macrob. sat. 1, 16, 35. 3, 17, 7.

wählenden[1]) Centuriatcomitien als gesetzlich bestehend anerkannt finden, mit ganz vereinzelten aber auch illegitimen Ausnahmen[2]).

Da das königliche Imperium innerhalb der Stadt und aufserhalb derselben in gleicher Weise galt, so kann Servius Tullius, wenn er zum Versammlungsorte der Centuriatcomitien den aufserhalb der Stadt belegenen *campus Martius* bestimmte[3]), was indefs zweifelhaft ist, da der *campus Martius* noch unter Tarquinius Superbus angebaute Domaine war (S. 276), dazu nur durch die Rücksicht veranlafst worden sein, dafs es für die als *classis procincta* aufzustellende Volksmenge innerhalb der Stadt keinen geeigneten Platz gab. Seitdem aber in Folge der Lex Valeria de provocatione das Imperium in seiner unumschränkten militärischen Vollgewalt nur aufserhalb des *pomoerium* galt, war es unerläfslich, dafs der Magistrat am Tage der Comitien selbst den Befehl zum Aufgebot des Heeres von einem Orte aus erliefs, der aufserhalb des *pomoerium* lag, und dafs die Centuriatcomitien aufserhalb des *pomoerium* zusammentraten[4]). Daher blieb der *campus Martius* der regelmäfsige und selbstverständliche Versammlungsort[5]) bis in die späteste Zeit; auf dem Forum Romanum aber sind niemals Centuriatcomitien gehalten worden[6]); auch der Gedanke Caesars den *campus Martius* zu bebauen und die Comitien auf den *campus Vaticanus* zu verlegen[7]) kam nicht zur Ausführung. Uebrigens war der Platz inaugurirt[8]) und kann insofern, wie jeder inaugurirte Platz, *templum* genannt werden[9]). Dieser sacrale Charakter des gewöhnlich zu den Comitien benutzten Ortes war indefs kein bindender Grund die Comitien gerade nur hier zu halten. Sie wurden bisweilen im Petelinischen Hain vor der Porta Flumentana gehalten[10]). Es konnte überhaupt der Theorie nach jeder andere Ort aufserhalb des *pomoerium* durch 413
Inauguration geeignet zur Abhaltung der Comitien gemacht werden[11]); indefs geschah diefs aus leicht begreiflichen Gründen nicht oft. Als jedoch einst der Gedanke aufkam Centuriatcomitien im Lager zu halten[12]), was bei dem militärischen Charakter dieser Comitien und bei ihrem Verhältnisse zum Imperium nahe

1) Macrob. sat. 1, 16, 35. Sall. Cat. 18. Cic. ad fam. 16, 12, 3. 2) Cic. de dom. 16, 41. ad Att. 2, 9, 1. pro Sest. 64, 135. App. b. c. 4, 7. 3) Dion. 4, 22. Liv. 1, 44. 4) Gell. 15, 27. 5) Dion. 7, 59. Liv. 9, 46. 6) Irrthümlich Plut. Pomp. 52. Crass. 15. 7) Cic. ad Att. 13, 33, 4. 8) Cic. pro Rab. perd. reo 4, 11. Liv. 5, 52. 9) Varr. l. l. 6, 86. 87. Val. Max. 4, 5, 3. 10) Liv. 6, 20. 7, 41. 11) Dio Cass. 41, 43. 12) Liv. 3, 20; vgl. 7, 16. 26, 2.

genug lag, da wurde die dem Volke Gefahr drohende Ausführung nur auf dem Wege des Vergleichs beseitigt. Denn theoretisch war jener Gedanke nicht unberechtigt. Da im Heere die achtzehn Reitercenturien, die fünfundachtzig *centuriae peditum juniorum* und die vier Centurien der Handwerker repräsentirt waren, so konnte ein theoretisch gültiger Majoritätsbeschluſs von mindestens 97 Stimmen allerdings zu Stande kommen, und die Gültigkeit desselben würde durch das etwaige Nichterscheinen der *centuriae seniorum* und der nicht im Heere stehenden *juniores* kaum zweifelhaft geworden sein, da es diesen freigestanden hätte, dem Imperium des Consuls Folge leistend sich ins Lager zu begeben und ihr Stimmrecht auszuüben.

Das Erste, was am Tage der Comitien geschah, war, daſs der berufende Magistrat am Orte der Comitien (*in templo*) *auspicia* anstellte[1]), von deren Ausfall es abhing, ob die Comitien überhaupt gehalten werden konnten. Es geschah dieſs Nachts[2]), und zwar gleich nach Mitternacht[3]). In ältester Zeit[4]) wurde, wie beim Heere[5]), so für die Comitien der Vogelflug beobachtet[6]). Als für das Heer die bequemeren *auspicia ex tripudiis* aufkamen, war es nur folgerichtig, diese Auspicien auch auf die Centuriatcomitien zu übertragen[7]). Die Zeichen, welche eintreten muſsten, um die Abhaltung der Centuriatcomitien möglich zu machen, waren andere, als die bei den Tributcomitien erbetenen[8]). Ein *augur publicus* (S. 291) muſste bei der Anstellung der Auspicien zugegen sein[9]), und wenn derselbe die Auspicien durch die Worte *alio die* als ungünstig verkündigte (*obnuntiatio*), so muſste der berufende Magistrat unbedingt die Comitien aufschieben. Fielen aber die Auspicien günstig aus, so war auch nachher noch mancherlei zu beobachten, um den Zusammenhang jener Auspicien mit den an demselben Tage zu haltenden Comitien zu bewahren. Da nämlich rücksichtlich der Auspicien der Raum dergestalt geschieden war, daſs innerhalb des *pomoerium* andere Auspicien (*auspicia urbana*) als auſserhalb desselben gal-
413 ten[10]), weſshalb das *jus pomoerii*[11]) ein besonderer Theil der Auguraldisciplin war: so durfte der Magistrat nach Anstellung der Auspicien *extra pomoerium* nicht wieder, das *pomoerium*

1) Varr. l. l. 6, 91. Liv. 1, 36. 5, 14. 2) Varr. l. l. 6, 86. 3) Gell. 3, 2. Macrob. sat. 1, 3, 7. Censor. de die nat. 23. 4) Cic. de div. 1, 16, 28. 5) Liv. 4, 18. Fest. p. 241. 6) Liv. 1, 36. 7) Liv. 6, 41. Serv. ad Aen. 6, 198. 8) Cic. ad fam. 7, 30. 9) Cic. de leg. 3, 4, 11. Varr. l. l. 6, 95. 10) Varr. l. l. 5, 143. 6, 53. Gell. 13, 14. Serv. ad Aen. 6, 197. 11) Cic. de div. 2, 35, 75.

überschreitend, in den Bereich der *auspicia urbana* kommen, da hierdurch die Gültigkeit der aufserhalb derselben erhaltenen Auspicien erlosch [1]). Sollte diese aufrecht erhalten werden, so mufste der Magistrat beim Ueberschreiten des *pomoerium* besondere Auspicien zu dem Zwecke anstellen [2]). Da ferner das Ueberschreiten eines Wassers die angestellten Auspicien ungültig machte [3]), so mufste der Magistrat, dessen Weg vom Beobachtungsorte zum Orte der Abstimmung nothwendig über einen Bach, die *amnis Petronia* [4]), führte, das zur Erhaltung der Auspicien erforderliche *auspicium peremne* (von *per* und *amnis*) anstellen [5]). War dieses Alles sorgfältig beobachtet, so konnte doch noch der Eintritt ungesuchter Auspicien während der Comitien oder vor Beginn derselben die Nothwendigkeit der Auflösung, beziehungsweise der Aufschiebung herbeiführen. Namentlich der Blitz, ein Zeichen, das zu anderen Zwecken erbeten gerade das günstigste Augurium war, galt nach der allgemeinen Gewitterfurcht, wie bei den Griechen, so auch bei den Römern für ein absolutes Hindernifs der Volksversammlungen [6]). Diefs führte in den Zeiten der Republik, als die *auspicia publica* nicht mehr auf einem einzigen Träger ruhten, sondern auf sämmtliche Magistrate vertheilt waren [7]), die Möglichkeit herbei, dafs die von einem Magistrate einerlei zu welchem Zwecke angestellte Himmelsbeobachtung (*servare de caelo*), bei der eben ein Blitz erbeten wurde [8]), es dem andern unmöglich machte die berufenen Comitien abzuhalten. In dem Berufungsedicte war daher die Formel stehend: *ne quis magistratus minor de caelo servasse velit* [9]). In den Zeiten gesunkener Religiosität aber wurde diese Möglichkeit als ein Mittel zu politischen Parteizwecken gemifsbraucht; ein Magistrat, der das Zusammenkommen der Comitien verhindern wollte, brauchte dem Berufenden nur anzuzeigen, *se de caelo servasse*, oder auch nur, *se de caelo servaturum esse* [10]) — denn den Erfolg hatte er bei der Verwahrlosung der Auguraldisciplin in der Hand [11])—, so mufste dieser die Comitien aufschieben [12]). Jene Anzeige, die übrigens vor Beginn der Co-

1) Vgl. Plut. Marcell. 5. 2) Cic. de nat. deor. 2, 4, 11. de div. 1, 17, 33. ad Qu. fr. 2, 2, 1. 3) Vgl. auch die altgriechische Sitte bei Hesiod Erg. 737. 4) Fest. p. 250. 5) Fest. p. 245. Serv. ad Aen. 9, 24. Cic. de nat. deor. 2, 3, 9. de div. 2, 36, 76. 6) Cic. de div. 2, 18, 42. 35, 74. in Vat. 8, 20. Phil. 5, 3, 8. de dom. 15, 39. Tac. hist. 1, 18. Liv. 30, 39. 7) Gell. 13, 15. 8) Dion. 2, 5. 9) Gell. 13, 15. 10) Cic. ad Att. 4, 3, 3. 11) Cic. de div. 2, 34, 72. 35, 74. 12) Dio Cass. 38, 13.

414 mitien geschehen mufste [1]), wird, weil sie in ihrer hindernden Wirkung mit der *obnuntiatio* des Augurs gleich ist, gleichfalls *obnuntiatio* genannt; sie war durch die Leges Aelia und Fufia um 600/154 geregelt (S. 295 II. 277) und wird selbst von Cicero als ein wichtiges Regierungsmittel angesehen [2]). Für die Centuriatcomitien war sie übrigens praktisch weniger bedeutend (II 450) als für die Tributcomitien (II 413). Aufser dem Blitze verhinderten auch *auspicia ex diris*, namentlich der Umstand, wenn Jemanden die fallende Sucht befiel, die eben hiervon *morbus comitialis* heifst [3]), die Beendigung der Comitien. Die Nichtberücksichtigung irgend eines von allen diesen Umständen galt für ein religiöses *vitium*; die Entscheidung darüber, ob ein solches stattgefunden habe, stand dem Collegium der Augurn zu, das in Folge davon ein förmliches Cassationsrecht gegen die Beschlüsse der Comitien besafs (S. 294). Dieses Cassationsrecht konnte um so leichter angewendet werden, je leichter es war, in den complicirten Formalitäten an irgend einer Stelle ein *vitium* zu entdecken.

Waren die vom berufenden Magistrate gleich nach Mitternacht angestellten Auspicien günstig ausgefallen, so erfolgte sofort der erste der drei Acte, aus welchen die Berufung der Comitien bestand [4]), und welche ihre militärische Parallele sowohl in den drei Acten des Auszugs aus dem Lager [5]), als auch in den drei Acten beim Beginn der Schlacht [6]) haben. Auch die Ausdrücke *exercitum vocare* [7]), *exercitum educere* [8]), *viros vocare* [9]) weisen auf das militärische Vorbild hin.

Der erste Act der Berufung bestand darin, dafs auf Befehl des noch im *templum* verweilenden berufenden Magistrats eine militärische Ordonnanz desselben, ein *accensus* (beim Censor und Quaestor, die kein Imperium hatten, ein *praeco*) das Volk herbeizukommen aufforderte. Diefs hiefs *vocare inlicium Quirites*; die Form *inlicium*, wörtlich Herbeilockung (von *in-licere*) [10]), ist alterthümlicher Accusativ des Ziels. Da diese Berufung *ex templo* Niemand hörte, so sank sie zu einer bedeutungslosen Formalität herab und konnte, da sie nur nicht unterlassen werden durfte, in späterer Zeit von dem ohnehin gegenwärtigen Augur vollzogen werden [11]). Wichtiger war die Weiterverbreitung

1) Cic. Phil. 2, 32, 81. 2) Cic. de div. 2, 35, 75. 3) Fest. p. 234. Dio Cass. 46, 33. 4) Varr. l. l. 6, 88. 5) Polyb. 6, 40. 6) Valer. Prob. in Verg. p. 104 Keil. 7) Liv. 1, 36. 8) Liv. 39, 15. 9) Varr. l. l. 6, 86; vgl. mit Gell. 15, 27. Valer. Prob. l. c. 10) Varr. l. l. 6, 94. Paul. p. 113. 114. 11) Varr. l. l. 6, 95.

des Befehls. Der *accensus* oder *praeco*, welcher *circum moeros* geschickt wurde [1]), verkündigte denselben *de moeris* [2]), bei richterlichen Comitien auch dem Angeklagten insbesondere. Darauf erfolgte das militärische Signal *de moeris* und *in arce* [3]), welches, wie das Schlachtsignal und das Signal zur Berufung einer militärischen Contio im Lager [4]), von den fünf *classes*, die berufen 415
wurden, *classicum* hiefs und mit dem *bucina* genannten Instrumente [5]) gegeben wurde. Bei richterlichen Comitien mufste aufser dem allgemeinen dem ganzen Volke geltenden Signale ein besonderes dem Angeklagten geltendes *ad januam privati* — *privatus* heifst er als der Einzelne, der dem ganzen Volke gegenübersteht, — gegeben werden [6]). Wenn richterliche Comitien zugleich auch auf dem Forum *de rostris* edicirt werden [7]), so schliefst dieses, offenbar erst der späteren Zeit angehörige, Mittel der Veröffentlichung nicht aus, dafs die Signale *de moeris* und *in arce* dem ganzen Volke [8]), nicht etwa dem Angeklagten allein, galten. Die Signale zu geben lag ohne Zweifel den Mitgliedern der *centuriae cornicinum et tubicinum* ob [9]), welche in Bezug auf dieses Signal, das in späterer Zeit von den Censoren an die Mindestfordernden verpachtet wurde [10]), *classici* heifsen [11]). Diese Signale erfolgten noch in der Nacht, denn das Volk mufste *prima luce* [12]) erscheinen, und zwar, der militärischen Bedeutung des Actes gemäfs, nicht blofs bei eigentlichen Comitien, sondern auch beim Census, bewaffnet [13]).

Der zweite Act begann damit, dafs der *accensus* oder *praeco* auf Befehl des Vorsitzenden das Volk zu einer *contio* berief, was *vocare ad conventionem* hiefs [14]) und mit dem *inlicium vocare* nicht verwechselt [15]) werden darf, da es erst dann stattfand, wenn das Volk zusammengekommen war und ohne weitere Signale die Stimme des *praeco* [16]) hören konnte. Diese Contio unterscheidet sich, für sich allein betrachtet, nicht von andern Contionen (S. 342. II 602), die in der Zeit der Republik vielfach von Magistraten sowohl auf dem Forum als auch auf dem Capitol und sonst zur Bearbeitung der Volksstimmung und namentlich als eine Vorbereitung auf die Comitien gehalten wurden. Nur

1) Varr. l. l. 6, 90. 2) Varr. l. l. 6, 87. 3) Varr. l. l. 6, 90. 91. 92. 4) Liv. 7, 36. 8, 7. 5) Prop. 4, 1, 13. 6) Varr. l. l. 6, 91. 92. Plut. C. Gr. 3. Tac. ann. 2, 32. 7) Varr. l. l. 6, 91. 8) Varr. l. l. 6, 90. 9) Gell. 15, 27. 10) Varr. l. l. 6, 92. 11) Varr. l. l. 6, 92. 5, 91. 12) Liv. 1, 44. Varr. l. l. 6, 92. 13) Dion. 4, 22. 84. 7, 59. Liv. 1, 44. Varr. l. l. 6, 93. 14) Varr. l. l. 6, 88. Paul. p. 113. 38. 15) Paul. p. 113. 16) Varr. l. l. 6, 90.

mögen die Formalitäten wegen der unmittelbar nachfolgenden Comitien strenger beobachtet worden sein. Vor Beginn der Contio verrichtete der berufende Magistrat Opfer [1]), und dann eröffnete er dieselbe vom *tribunal* herab, auf dem er auch während der Comitien blieb [2]), mit einem *solenne precationis carmen* [3]). Beim Opfer und Gebete assistirten Pontifices, Augurn [4]) und zwei Opferpriester [5]). In diese Contio, die auch vor Beginn des Census gehalten wurde [6]), fielen bei richterlichen Comitien [7]) die Anklage- und Vertheidigungsrede, bei Comitien zum Beschlufs eines Angriffskrieges [8]) und bei legislativen Comitien die Empfehlung des Vorschlags, bei Wahlcomitien [9]) die übrigens nicht immer nöthige Empfehlung der Candidaten von Seiten des Magistrats. Auf sie bezieht sich, was Cicero in seiner Gesetzgebung mit den Worten formulirt: *rem populum docento, doceri a magistratibus privatisque patiunto* [10]). Private erhielten dabei nur, wenn der Magistrat damit einverstanden war, das Wort *ad suadendum* oder *ad dissuadendum*, zuerst der Tradition zufolge Sp. Lucretius im ersten Jahr der Republik [11]). Das Wort ertheilen hiefs *contionem dare*. Die Beendigung der Contio (*summovere contionem*) [12]) hing vom Willen des Vorsitzenden ab.

Derselbe sprach sodann selbst, nicht mehr durch den Mund des *accensus*, den Befehl zur Eröffnung der *comitia* mit den Worten aus: *impero qua convenit ad comitia centuriata* [13]). Damit begann der dritte Act, die *comitia* im engeren Sinne, von welchem auch die bestimmteren Ausdrücke *mittere in suffragium* und *ire* oder *discedere in suffragium* üblich sind. Denn lediglich die Abstimmung war der Zweck dieses dritten Acts; dafs von Neuem Berathung eintritt, der Vorsitzende also die Comitien gewissermafsen von Neuem zur Contio constituirt, ist eine nur bei Wahlcomitien vorkommende Ausnahme [14]); der *ordo comitiorum* ist dann eben unterbrochen (*interpellatus*) [15]). Hatte das Volk während der Contio noch ungeordnet (*fuse*) umhergestanden, so mufste es sich nun bei dem Befehle des Magistrats in seine Centurien ordnen und unter Anführung der Centurionen und Vortragung der *vexilla*, die Reiter voran, die fünf Classen der

---

1) Liv. 31, 7. Dion. 7, 59. 2) Liv. 26, 22. 3) Liv. 39, 15. Cic. pro Mur. 1. Plin. paneg. 63. 4) Varr. l. l. 6, 95. 5) Dion. 10, 32. 57. 6) Varr. l. l. 6, 87. 7) Varr. l. l. 6, 91. 8) Liv. 31, 7. 9) Liv. 10, 21. 10) Cic. de leg. 3, 4, 11. 11) Dion. 5, 11. 12) Cic. pro Fl. 7, 15. 13) Varr. l. l. 6, 88. 14) Liv. 5, 18. 10, 13. 15. 22. 24, 7. 26, 22. 27, 6. 15) Liv. 26, 23.

pedites eine nach der andern, auf den Platz der Abstimmung, gleichsam wie in Schlachtordnung [1]), schreiten. So lange diese streng militärische Form der Comitien beibehalten wurde, waren weitere Vorkehrungen zum Zwecke der Abstimmung, wie die *saepta* und *pontes* der späteren Zeit, unnöthig. Jede *centuria* hatte sich nämlich zu einer Stimme zu vereinigen [2]); ebendefshalb, weil die Begriffe *centuria* und *suffragium* in den Centuriatcomitien durchaus zusammenfielen, konnten die patricischen Reitercenturien, die man, weil ihrer nach inaugurirter Ordnung eigentlich nur drei (aber Doppelcenturien) waren, nicht *sex centuriae* zu nennen wagte, *sex suffragia* genannt werden (S. 418). Um die Stimme der Centurie zu ermitteln, konnte eben bei militärischer Aufstellung der *rogator centuriae* [3]), als 417
welcher in der älteren Zeit ohne Zweifel der *centurio* fungirte [4]), die mündlich abgegebenen Stimmen der Einzelnen leicht einsammeln; im Nothfall, wenn sich die Majorität nicht übersehen liefs, notirte er sie auf einem Täfelchen mit Puncten. Dafs die Abstimmung innerhalb der Centurie mündlich geschah, wissen wir daraus, dafs die schriftliche Abstimmung erst später durch die *leges tabellariae* (II 303f. 423. 455) eingeführt wurde [5]); es ist unabsichtlich, wenn Dionysius schon für die ältere Zeit ihm geläufige griechische Ausdrücke gebraucht, die eigentlich nur für schriftliche Abstimmung passen.

Wenn sich das Volk zur *classis procincta* geordnet hatte, so machte der Vorsitzende den Antrag nochmals bekannt in Form einer Frage (daher *rogare populum*, *rogatio*) [6]), wobei er mit der Formel: *quod bonum faustum felix fortunatumque sit* [7]) begann, mit *velitis jubeatis*, wovon der Inhalt des Antrags (z. B. *bellum.... indici*) abhing, fortfuhr [8]) und mit den Worten: *haec ita, uti dixi, ita vos Quirites rogo*, oder ähnliche nschlofs. Darauf begann die Abstimmung. Es stimmte aber weder eine Centurie nach der andern, noch etwa alle auf einmal, sondern, wie bei der Schlacht erst die *equites*, dann die *principes* zum Angriff kommen, und erst, wenn diese die Schlacht nicht entscheiden können, die Sache *ad triarios redit*, so stimmen zuerst gleich-

1) Vgl. Liv. 24, 8. 2) Dion. 4, 21. 7, 59. 10, 17. Liv. 10, 9. 13. 3) Cic. de div. 2, 35, 75. de nat. deor. 2, 4, 10. in Pis. 15, 36. post red. in sen. 11, 28. 4) Fest. p. 177; vgl. Cic. de or. 2, 64, 260. 5) Cic. de leg. 3, 15ff. Schol. Bob. p. 303 Or. Ps. Ascon. p. 141 Or. 6) Fest. p. 282. 7) Cic. de div. 1, 45, 102. 8) Liv. 21, 17. 22, 10. 31, 6. 36, 1. 38, 54. 45, 21. Cic. de dom. 17, 44. in Pis. 29, 72.

zeitig die achtzehn *centuriae equitum*, dann die achtzig *centuriae peditum* erster Classe, dann die zwanzig Centurien zweiter Classe u. s. f. Der *accensus* oder *praeco* rief die einzelnen Classen zur Abstimmung auf[1]).

Wegen dieser rechtlich feststehenden Reihenfolge der Berufung konnten die *centuriae peditum* im Gegensatze gegen die voranstimmenden Reitercenturien als *jure vocatae* bezeichnet werden[2]), ohne dafs man darin eine stehende Benennung sehen dürfte. Die achtzehn Reitercenturien aber hiefsen, eben weil sie vor allen andern gefragt wurden[3]), *centuriae praerogativae*[4]), und die achtzig *centuriae peditum* erster Classe werden unter den *jure vocatae* als *primo vocatae*[5]) hervorgehoben. Das Resultat der Abstimmung der *centuriae praerogativae* ward, bevor die *primo vocatae* stimmten, bekannt gemacht und war meist von entscheidendem Einflufs für die folgende Abstimmung[6]); es galt dem religiösen Sinne der Römer wie ein *omen*[7]).

418

Waren die achtzehn Reitercenturien und die achtzig *centuriae peditum* erster Classe, mit denen gleichzeitig auch die zwei *centuriae fabrum* stimmten (S. 420), einig, so war die Wahlschlacht, das *certamen*, entschieden; denn jenen hundert Stimmen standen nur noch zwei und neunzig oder mit der *centuria capite censorum* drei und neunzig gegenüber. Die Majorität von sieben und neunzig konnte also bei der ersten Berufung erreicht werden und wurde häufig, in den ältesten Zeiten gewifs regelmäfsig, erreicht; in diesem Falle brauchten die folgenden Classen ebenso wenig zur Abstimmung berufen zu werden[8]), wie sie zum Kampfe kamen, wenn die *equites* und *principes* die Schlacht entschieden hatten. Es ist unnöthig, wegen einiger Stellen des Livius, in welchen *omnes centuriae* genannt werden[9]), anzunehmen, dafs bisweilen des gröfseren Nachdrucks wegen ganz durchgestimmt worden sei. *Omnes centuriae* bedeutet in solchen Fällen für die Zeit vor der Reform (II 454) nur, dafs die erste Classe einhellig gestimmt hatte. Hierin liegt das von vorn herein Aristokratische der Centuriatcomitien, welches von den Schriftstellern[10]) gebührend hervorgehoben, zugleich aber mit irrthümlichen Vorstellungen (S. 409) vermengt wird.

---

1) Dion. 10, 17. 2) Liv. 27, 6. Auson. p. 293 Bip.; verwirrt Ps. Ascon. p. 139 Or. 3) Liv. 1, 43. 4) Liv. 5, 18. 10, 22. Fest. p. 249. 5) Liv. 10, 15. 22. 6) Fest. p. 249. 7) Cic. de div. 1, 45, 103. 8) Dion. 10, 17. 9) Liv. 4, 30. 5, 13. 10, 9. 13. 10) Vgl. aufser den Hauptstellen auch Dion. 8, 82. 11, 45.

Um zu ermitteln, ob durch die Abstimmung der ersten Classe die Majorität erreicht war, was *legitima suffragia conficere* [1]) hiefs, mufste der Praeco von den Centurionen sich das Resultat der Abstimmung ihrer Centurien mittheilen (*referre*) lassen, wozu er die einzelnen Centurionen z. B. bei Wahlcomitien mit den Worten aufforderte: *dic de L. Manlio* [2]). Er erstattete dem präsidirenden Magistrate hierüber Bericht, indem er, von demselben nach jeder einzelnen Centurie befragt, bei Wahlcomitien erwiederte: *olla centuria consules dicit*, z. B. *Q. Fabium App. Claudium* [3]), bei legislativen: *olla centuria uti rogas jubet* oder *antiquat* [4]), bei richterlichen wahrscheinlich: *olla centuria reum condemnat* oder *absolvit*. Stellte sich hierbei heraus, dafs die erste Classe in sich uneins gewesen war [5]), so wurde die zweite Classe berufen [6]) und so fort, bis die *legitima suffragia* erreicht waren. Selten kam die vierte Classe zur Abstimmung, fast nie die fünfte, die *accensi*; das Stimmrecht aber, welches der *centuria capite censorum* verliehen worden war, und welches bei Stimmengleichheit entscheidend sein konnte, war praktisch gleich Null [7]), aufser etwa bei Wahlcomitien, wenn die früheren *suffragia* sich unter zu viele Candidaten zersplittert hatten, und dem einen oder an- 419
dern derselben noch eine Stimme zu den *legitima suffragia* fehlte.

Nach Beendigung der Abstimmung erfolgte von Seiten des Präsidirenden die feierliche *renuntiatio* des Resultats [8]), die in Folge des ursprünglichen Verhältnisses zwischen Magistrat und Volk (S. 262) so wesentlich war, dafs die Verweigerung derselben von Seiten des Magistrats die geschehene Wahl z. B. ungültig machte. Auf die Renuntiation folgte die Entlassung der Comitien, wofür *remittere exercitum* der technische Ausdruck war [9]). Die Comitien mufsten vor Sonnenuntergang beendigt sein, sonst wurden sie am nächsten *dies comitialis* fortgesetzt [10]). Erst nach Beendigung der Comitien durfte das *vexillum russeum* abgenommen werden; wurde es früher abgenommen, so mufsten die Comitien aufgehoben werden, was in späterer Zeit zu absichtlicher Störung derselben benutzt wurde [11]).

1) Liv. 9, 34. 2) Cic. de or. 2, 64, 260. 3) Varr. l. l. 7, 42; vgl. Liv. 5, 13. 10, 11. 13. 15. 22. 4) Vgl. Cic. ad Att. 1, 14. 5) Ibi si variaret Liv. 1, 43. 6) Z. B. Liv. 10, 13. 15. 7) Dion. 4, 20. 8, 82. Liv. 1, 43. 8) Cic. pro Mur. 1. 9) Fest. p. 289. 10) Liv. 10, 22; vgl. Plut. Aem. 30. 11) Dio Cass. 37, 28.

DRITTE PERIODE.

Staatsrechtliche Gleichstellung der Plebejer mit den Patriciern.

67. *Die patricische Aristokratie.*

490 Auf dem Boden der Servianischen Verfassung errang die Plebs nach langwierigen Kämpfen*) eine Stellung im römischen Staate, in welcher sie als im Wesentlichen gleichberechtigt mit dem Patriciate angesehen werden mufs. Je einflufsreicher diese Kämpfe auf die Entwickelung der republikanischen Institute des Staats, und zunächst auf die Gestaltung der republikanischen Magistratur gewesen sind, um so wichtiger ist es, die Vorbereitung des Kampfes und die einzelnen Phasen desselben möglichst genau zu verfolgen.

Die Tyrannis, zu welcher das römische Königthum ausgeartet war (S. 373), wurde durch eine Revolution der patricischen

*) C. F. Schulze, Kampf der Demokratie und Aristokratie in Rom, oder Gesch. der Römer von der Vertreibung des Tarquin bis zur Erwählung des ersten plebejischen Consuls. Altenburg 1802.

Hennebert, histoire de la lutte entre les patriciens et les plébéiens à Rome, ouvrage posthume publié par Roulez. Gand 1845.

Schuermans, histoire de la lutte entre les patriciens et la plèbe à Rome depuis l'abolition de la royauté jusqu'à la loi Licinia. Bruxelles 1845.

Wachsmuth, Geschichte der politischen Parteiungen alter und neuer Zeit. Braunschweig 1853. Bd. 1, S. 170.

Bröcker, die Grundzüge der Verfassungsgeschichte von 244 bis 282 d. St. u. s. w., in den Untersuchungen über die Verfassungsgeschichte. Hamburg 1858. S. 23.

Geschlechter[1]) gestürzt, welche im günstigen Augenblicke die sonst dem Interesse der Könige geneigte Plebs[2]) für sich gewonnen hatten. Das Resultat der Revolution war daher die Begründung einer Aristokratie der Patricier; auch in andern latinischen Städten fand ungefähr gleichzeitig der Uebergang von der Monarchie zu einer aristokratischen Staatsform statt[3]). Die äufsere Geschichte jener Revolution liegt nur in romanhafter Gestalt, mit einigen mythischen Zügen untermischt, vor[4]); doch lassen sich die Formen, durch welche die patricische Aristokratie legal begründet und befestigt ward, erkennen.

Das Grundgesetz derselben war die *lex curiata ab L. Bruto repetita*[5]), offenbar die Lex curiata de imperio, deren Veränderung die einzig mögliche Weise war, um eine Verfassungsänderung legitim vorzunehmen (S. 269. 400). Dasselbe Gesetz wird 491
auch *lex tribunicia* genannt[6]), weil Brutus, als er in den Curiatcomitien diese Verfassungsänderung beantragte, noch nicht Consul, sondern *tribunus celerum* (S. 324) des Tarquinius war[7]). Freilich ist es fraglich, ob L. Junius Brutus, der ja, wenn die Herrschaft des Tarquinius, seines Auftraggebers, ungerecht war, eigentlich auch nicht rechtmäfsiger Tribunus celerum, sondern wie jeder andere Patricier *privatus* war[8]), das Recht hatte Centuriatcomitien zu berufen und ihnen eine *rogatio* vorzulegen (S. 325). Aber, wenn auch hierüber staatsrechtliche Zweifel sein konnten, so stand doch das zweifellos fest, dafs die Curiatcomitien völlig souverän waren, den Umfang des zu ertheilenden *imperium* zu bestimmen (S. 265. 347); und was die Antragstellung betrifft, so konnte man sich, wenn auch nicht auf ein Recht des Tribunus celerum, so doch auf den Präcedenzfall des Servius Tullius berufen, der, ohne in legitimer Weise gewählt zu sein, also streng genommen auch als *privatus* die Lex curiata de imperio für sich beantragt und erhalten hatte (S. 372. 400).

Ueber den Inhalt der von Brutus veränderten Lex curiata de imperio läfst sich Folgendes festsetzen. Dafs sie dem Tarquinius *nominatim* das Imperium abrogirt habe, wie Livius angiebt[9]), ist unmöglich; denn Tarquinius hatte das Imperium niemals rechtlich gehabt (S. 373); hätte er es aber gehabt, so hätte es ihm

1) Dion. 4, 63. 71. 8, 5. 2) Liv. 2, 9. 21. Dion. 5, 22. 64. 6, 74. 3) Vgl. Dion. 5, 74. 6, 62. 4) Liv. 1, 57 ff. Dion. 4, 64 ff. Dio Cass. fr. Peir. 24. Zon. 7, 11. Plut. Popl. 1. 5) Tac. ann. 11, 22. 6) Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 3. 7) Pomp. l. c. 15. Liv. 1, 59. Dion. 4, 71. 75. Serv. ad Aen. 8, 646. 8) Cic. de rep. 2, 25, 46. 9) Liv. 1, 59; vgl. auch Dion. 4, 71.

gesetzlich nicht abrogirt werden können, da er es dann auf Lebenszeit besessen haben würde. Wohl aber kann sie die Ausschliefsung des Tarquinius und seiner Familie aus dem Staate, die *interdictio aqua et igni* (S. 353), ausgesprochen haben[1]), freilich, da dieſs mit dem Imperium Nichts zu thun hatte, wohl nur als Motiv zu dem Hauptsatze der Lex. Dieser aber schaffte die Verleihung des Imperium an einen Einzelnen auf Lebenszeit, d. i. das *regnum*, ab und setzte fest, jedoch wohl nicht in Ausführung eines Gedankens des Servius Tullius (S. 397), dafs in Zukunft nur *annua imperia binis imperatoribus* verliehen werden sollten[2]). Es verstand sich von selbst, dafs nur Patricier dieses Imperium erhalten könnten[3]). Mit dieser Aenderung schien die Gefahr der Tyrannis beseitigt; denn die kurze Zeitdauer verhinderte die Inhaber des Imperium daran, sich eine ihnen persönlich ergebene Partei zu bilden, und die Gleichheit des Imperium beider Inhaber bewirkte, dafs jeder von beiden die aus dem
492 Imperium und der Potestas fliefsenden Acte des andern hemmen konnte[4]). Uebrigens blieb der Inhalt des Imperium derselbe, wie der des königlichen Imperium; so wurde insbesondere auch das Recht der Könige, zur Ausführung ihrer Befehle Diener zu ernennen, für die neuen jährigen Inhaber des Imperium beibehalten[5]). Dabei verstand es sich von selbst, dafs das Recht dieser Diener, z. B. der Quaestoren, nur so lange währte, wie das Imperium ihrer Auftraggeber, also ein Jahr[6]). So konnte denn das nur zeitlich verkürzte und an zwei Inhaber verliehene Imperium geradezu als *regium imperium* bezeichnet werden[7]). Eine nothwendige Folge von der zeitlichen Verkürzung des Imperium war es aber, dafs die Lex curiata auch eine Bestimmung treffen mufste über die Vornahme derjenigen sacralen Functionen, welche bisher an dem lebenslänglichen Inhaber der *regia potestas* gehaftet hatten[8]). Denn wenn auch die *auspicia publica* auf die neuen Inhaber des Imperium übergingen, so konnten doch gewisse Opfer nicht auf Beamte übertragen werden, die, wie das Imperium, so auch die *regia potestas* nur für ein Jahr inne hatten. Sie setzte daher fest, dafs ein besonderer lebenslänglicher priesterlicher Rex, *ut qui optimo jure rex Romae creatus sit*[9]),

1) Liv. 1, 59. Dion. 4, 75. 84. Cic. de rep. 2, 25. Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 3. 2) Dion. 4, 84. Cic. de rep. 2, 31, 53. Pomp. l. c. 16. Sall. Cat. 6. 3) Gell. 17, 21, 27. 4) Liv. 2, 18. Dion. 4, 73. 74. 5, 9. 5) Tac. ann. 11, 22. 6) Vgl. Liv. 3, 25. 7) Liv. 2, 1. 3, 9. 4, 2. 8, 32. Cic. de rep. 2, 32. de leg. 3, 8. Dion. 6, 65. 9, 47. Polyb. 6, 11. 12. 8) Liv. 2, 2. 3, 39. Fest. p. 318. 9) Liv. 9, 34.

diese sacralen Functionen (vgl. S. 300) übernehmen sollte; dafs aber dieser *rex sacrorum, sacrificiorum, sacrificus, sacrificulus**) — so ward er benannt — dem Pontifex maximus, von dem er ernannt und in Calatcomitien gleich dem früheren Könige inaugurirt wurde (S. 344), an Macht untergeordnet sein sollte, obwohl er an Rang über ihm stand, und dafs er niemals ein politisches Amt bekleiden dürfte[1]). Die Opferhandlungen der Königin gingen somit zugleich auf die Frau des *rex sacrorum*, auf die *regina sacrorum* über[2]).

So ist die Lex tribunicia also einerseits das Grundgesetz, auf welchem die republikanische Staatsform ruht; andererseits aber hat sie die Trennung von Staat und Kirche, die mit der Einsetzung der Flamines begann (S. 276), erweitert und dadurch sowohl zur Verweltlichung des Staates, für dessen Oberhäupter folgerecht der Act der Inauguration (S. 263) wegfiel, als auch zur Unabhängigkeit der Kirche, deren Oberhaupt nun der Pontifex maximus war (S. 300), beigetragen. Gegenüber der bezüglich dieser Verfassungsänderung im Ganzen einstimmigen Tradition können Analogien der athenischen Verfassungsgeschichte natürlich nicht beweisen, dafs das Consulat nicht gleich nach der Vertreibung des Tarquinius eingeführt worden sei und dafs vielmehr verschiedene Mittelstufen dazwischen gestanden hätten.

Als in Ausführung der Lex tribunicia zur Wahl der Staatsoberhäupter geschritten wurde, verfuhr man so legal als möglich. 423
Es wurde in Calatcomitien, entweder gleichfalls unter dem Vorsitze des Brutus als Tribunus celerum[3]), oder, was wahrscheinlicher ist, unter dem Vorsitze des Pontifex maximus (S. 256) ein Interregnum bestellt, was gleich nach dem Tode des Servius Tullius hätte geschehen müssen, aber durch die Usurpation des Tarquinius Superbus unmöglich geworden war. Interrex ward Sp. Lucretius Tricipitinus[4]); als solcher, nicht als Praefectus urbis[5]), was er unter Tarquinius gewesen war[6]), leitete er die Wahl. Da die *dies funesti* nach dem Tode des letzten legitimen Inhabers des Imperium, des Servius Tullius, längst verflossen waren, so war es keine Illegalität, dafs Lucretius, der

---

*) Ambrosch, über die Amtswohnung des Opferkönigs und dessen Bedeutung in späteren Zeiten des römischen Staates, in den Studien und Andeutungen. Breslau 1839. S. 41—76.

1) Dion. 4, 74. 5, 1. Liv. 2, 2. Gell. 15, 27. Fest. p. 185. 2) Macr. sat. 1, 15, 19. Serv. ad Aen. 4, 137. 3) Dion. 4, 75. 84. 4) Dion. 4, 76. 5) Liv. 1, 60. 6) Dion. 4, 82. Liv. 1, 59. Tac. ann. 6, 11.

sonstigen Sitte entgegen, als erstbestellter Interrex die Wahl leitete (S. 260). Es war eine Consequenz der von Servius Tullius begründeten, gesetzlich nicht weiter als durch die Lex tribunicia veränderten Verfassung (S. 397), eine Consequenz, die man schon um der Plebs willen nicht versuchen durfte zu beseitigen, dafs der Interrex nicht die Curiatcomitien, sondern der Servianischen Verfassung gemäfs (*ex commentariis Servii Tullii*, S. 397) die Centuriatcomitien zum Acte der *creatio* berief[1]). Freilich konnte diese Versammlung, da seit Servius Tullius kein Census gehalten worden war, nicht als völlig richtiger Ausdruck des jetzigen Volks gelten; aber formell betrachtet gab es keinen richtigeren. Von nun an ist das Wahlrecht der Servianischen Volksversammlung rücksichtlich der mit dem Imperium zu bekleidenden Magistrate, das seit Servius Tullius theoretisch bestand, aber noch nicht praktisch geübt worden war (S. 397), auch durch einen Präcedenzfall gesichert.

Gewählt wurden auf Vorschlag des Interrex L. Junius Brutus und L. Tarquinius Collatinus; letzterer ein Seitenverwandter des vertriebenen Tyrannen; ersterer nicht etwa der späteren plebejischen Junii wegen für einen Plebejer zu halten[2]), obwohl er in gewissem Sinne als Heros der Plebs erscheint und diesem Umstande vielleicht den Beinamen *Brutus*, was oskisch soviel als Sklav bedeutet (vergl. Servius)[3]), verdankt. Nacher folgter Wahl und geschehener Renuntiation werden sie selbst, wie es früher die Könige gethan hatten, für sich die durch die Lex tribunicia veränderte Lex curiata de imperio rogirt haben. Es war wohl bei dieser Gelegenheit, dafs sie das Volk, d. h. die Curiatcomitien, schwören liefsen, dafs man die Familie des Tarquinius nicht zurückrufen, überhaupt eine Wiederherstellung des Königthums nicht
424 zulassen wolle[4]). Dieser Schwur sicherte die neue Staatsordnung, indem er das, was etwa der Lex tribunicia an formeller Legalität fehlen mochte, durch die Kraft religiöser Weihe ergänzte.

Das Imperium, welches die Gewählten erhielten, nannte man, weil es Zweien zugleich verliehen wurde, im Gegensatze zu dem Imperium regium das *imperium consulare*, gewissermafsen das collegialische. Die Inhaber dieses Imperium wurden *praetores* genannt[5]), nicht wegen ihres Feldherrnamtes allein, sondern als

1) Liv. 1, 60. Dion. 4, 75. 84. 2) Dion. 5, 18. 3) Diod. 16, 15. 4) Liv. 2, 1. Dion. 5, 1. 11, 41. Plut. Popl. 2. 5) Cic. de leg. 3, 3, 8. Liv. 3, 55. 7, 3. 30, 43. Fest. p. 161. Paul. p. 223. Plin n. h. 18, 3, 12. Gell. 11, 18, 8. 20, 1, 11. 44. 47.

Vorsteher des Staates überhaupt[1]). Mit Rücksicht auf ihre Collegialität scheinen sie *praetores consules* (vgl. στρατηγὸς ὕπατος)[2]) geheifsen zu haben[3]); nach der Decemviralgesetzgebung wurde *consules* allein die gewöhnliche Bezeichnung[4]), was zu falschen Deutungen dieses Titels aus dem Verbum *consulere* führte[5]). Mit Rücksicht auf ihre richterliche Thätigkeit konnten sie auch *judices* genannt werden[6]), doch scheint dieser Name niemals in gewöhnlichen Gebrauch gekommen zu sein. Auf das Consulat kommen wir in der systematischen Darstellung zurück (§ 81).

Die neue Ordnung der Dinge konnte wegen der Umtriebe der dem vertriebenen Tarquinius anhängenden Partei nicht sofort zu einem sichern und ungestörten Bestande kommen. Hatte man früher blofs die Familie des Tarquinius verbannt, so sah man sich nun dazu genöthigt, die Gens Tarquinia in ihrem ganzen Umfange vom Staate auszuschliefsen[7]), eine Mafsregel, die darauf schliefsen läfst, dafs Tarquinius Collatinus nicht so unschuldig war und nicht in so hochherziger Aufopferung freiwillig während seines Amtsjahrs abdankte, wie die gewöhnliche Tradition es darstellt; denn sie wurde offenbar hauptsächlich um seinetwillen, den man nicht direct absetzen konnte, für nöthig erachtet. Nun erst wurden auch die Güter des vertriebenen Königs eingezogen[8]) und zum Theil der Plebs zur Plünderung überlassen, damit auch hierdurch das Interesse derselben dem Tarquinius entfremdet würde. Dafs übrigens trotz der angeblichen Amnestie[9]) Verbannungen in noch gröfserer Ausdehnung stattgefunden haben[10]), darf man daraus schliefsen, dafs späterhin eine *cohors exulum Romanorum* auf Seiten der Rom bekriegenden Latiner erwähnt wird[11]).

68. *Die Ausbildung der Servianischen Verfassung.* 426

Die patricische Aristokratie durfte nur dann hoffen gegen äufsere und innere Feinde gesichert zu sein, wenn sie die Servianische Verfassung, die zu Recht bestand, nicht allein vollständig wieder ins Leben führte, sondern auch der Plebs durch eine Er-

1) Varr. l. l. 5, 80. Non. p. 15 G. 2) Dion. 17, 17. 3) Vgl. Cic. Cat. 1, 10, 27. 4) Zon. 7, 19. Liv. 3, 55. 5) Dion. 4, 76. Cic. de or. 2, 39. Pomp. in Dig. 1, 1, 2, 16. Varr. l. c. Non. l. c. 6) Cic. de leg. 3, 3, 8. Liv. 3, 55. Varr. l. l. 6, 88. 7) Liv. 2, 2. Varr. bei Non. p. 151 G. Cic. de rep. 2, 31 im Widerspruche mit sich selbst 2, 25; vgl. Dion. 5, 12. 8) Liv. 2, 5. ep. 67. Dion. 5, 13. 9) Dion. 5, 13. 10) Cic. de rep. 1, 40, 62. 11) Liv. 2, 19; vgl. Dion. 5, 22. 6, 5. 7, 2.

weiterung der Volksrechte (S. 396 ff.) den Grund nahm das Regiment der Könige zurück zu wünschen. Als Wiederhersteller und Weiterbildner der Servianischen Verfassung müssen wir P. Valerius Poplicola*) ansehen, wenngleich die Tradition Einiges, was dazu gehört, schon dem rasch vom Schauplatze abtretenden Brutus beilegt[1]). Die Tradition hat nämlich überhaupt die Reihenfolge der Mafsregeln verwirrt; denn ohne Zweifel mufste vor allen Dingen, um die Servianische Verfassung wieder ins Leben zu führen, der Census erneuert werden, und doch geschah diefs nach der Tradition keineswegs zuerst[2]).

Von P. Valerius Poplicola hat die Tradition die seltsamen Thatsachen überliefert[3]), dafs er eine Zeit lang *consul sine collega* gewesen sei und als solcher einerseits den Verdacht nach der Königsherrschaft zu streben auf sich gezogen, andererseits heilsame das *imperium consulare* verringernde Gesetze gegeben habe. Es ist daher wahrscheinlich, dafs er durch eine besondere für diesen Zweck rogirte Lex curiata de imperio, wie einst Servius, dazu bevollmächtigt worden war, den Census abzuhalten und den Staat durch eine Ordnung des Staatsrechts im Geiste der Servianischen Verfassung aus den Wirren, in welche er anfangs gestürzt war, zu befreien. Wenigstens schliefst sich diese Auffassung näher an die Tradition an als diejenige, wonach Valerius nach Beseitigung einer angeblichen Alleinherrschaft des Tarquinius Collatinus in Folge der Bedeutung der Gens Valeria eine Stellung bekommen haben soll, analog derjenigen der in den Verfassungswirren griechischer Staaten vorkommenden Aesymneten.

Kraft seiner censorischen Vollmacht erneuerte P. Valerius den Census[4]). Aber indem er trotz der veränderten Bevölkerungsverhältnisse die Zahl der Servianischen Centurien für die einzelnen Classen beibehielt, bewirkte er, dafs die Centuriatcomitien aristokratischer waren als zu Servius Tullius Zeit, und somit, da sein Beispiel die Zahl der Servianischen Centurien beizubehalten auch später befolgt wurde, dafs die Centuriatcomitien in demselben Grade aristokratischer wurden, in welchem die Zahl der Armen zunahm und die Zahl der Reichen sich verringerte (S. 409 f.). Nur so erklärt es sich, dafs die Patricier

*) Ihne, Forschungen auf dem Gebiete der römischen Verfassungsgeschichte. Frankfurt a. M. 1847. S. 42 ff.

1) Liv. 2, 1. Dion. 5, 2 13. 2) Dion. 5, 20. Liv. 2, 9. Plut. Popl. 12. 3) Dion. 5, 19. Zon. 7, 13. Liv. 2, 7. 8. Plut. Popl. 10. 11. 4) Dion. 5, 20. Plut. Popl. 12.

trotz ihrer Minderzahl noch lange nachher in den Centuriatcomitien das Uebergewicht hatten[1]). Während er so unter 426
dem Scheine der genauen Wiederherstellung der Servianischen Verfassung dem Interesse der Reichen, d. i. zunächst der Patricier, diente, befriedigte er die materiellen Wünsche der Armen dadurch, dafs er die von Tarquinius Superbus erhobene Kopfsteuer (*aes*) aufhob und das Servianische *tributum* wiederherstellte[2]). Dadurch wurden die Proletarier wieder abgabenfrei. Gleichzeitig setzte er die Hafenzölle (*portoria*) herab, machte den Salzhandel im Interesse der Armen zum Staatsmonopol und beugte etwaiger Theuerung durch Getreideankäufe von Seiten des Staates vor[3]). Zu Gunsten der reicheren Plebejer aber geschah es, dafs er, und wohl nicht ein späterer Valerius[4]), die Einrichtung traf, dafs aufserhalb der achtzehn Reitercenturien noch vierhundert Plebejer den *equus publicus* erhielten; sie bekamen dadurch, wenn auch nicht ein besseres Stimmrecht, so doch Theilnahme an dem ehrenvolleren Reiterdienste. Dafs der Staat eine Zeit lang zweitausend zweihundert *equi publici* verliehen hat, ist auch nach andern Spuren wahrscheinlich[5]).

Aber noch auf andere Weise zog er die reichen Plebejer in das Interesse der Patricier. Als er die *lectio senatus* vornahm[6]), die dieses Mal von um so höherer Bedeutung war, als Tarquinius Superbus den Senat halb hatte aussterben lassen, nahm er plebejische Ritter in den Senat auf[7]), auch hierin dem Vorgange des Servius folgend (S. 339). Diese neuen Senatoren wurden keineswegs zuvor Patricier[8]), sondern sie hiefsen eben zum Unterschiede von den patricischen Senatoren, den *patres*, nicht *patres*, sondern *conscripti* (II 326), so dafs nun der Senat mit den Worten *patres* (*et*) *conscripti* angeredet wurde[9]). Unbegründet aber wäre es anzunehmen, dafs die sämmtlichen damals erledigten Stellen des Senats (es sollen 164 gewesen sein)[10]) mit Plebejern besetzt worden seien. Der patricische Valerius wird seinem Stande die Majorität im Senate gesichert haben, und in späteren, den Patriciern günstigeren Zeiten werden die Inhaber des Imperium, die in der *lectio senatus* unbeschränkt waren[11]),

1) Dion. 11, 45. 2) Liv. 2, 9. Dion. 5, 22. 6, 24. Plut. Popl. 11. 3) Liv. 2, 9. 4) Dion. 6, 44. 5) Cato bei Prisc. 7, 8, 38 p. 318 Hertz = Cat. or. p. 66 Jordan. 6) Plut. Popl. 11. Fest. p. 254. Paul. p. 7. 7) Liv. 2, 1. 8) Wie Dion. 5, 13. 7, 55 meint, der den Eintritt der Plebejer als solcher in den Senat erst viel später ansetzt, vgl. 7, 65. 9) Liv. 2, 1. Fest. p. 254. Paul. p. 7. 41. 10) Plut. Popl. 11. Fest. p. 254. 11) Fest. p. 246.

die Plebejer, welche sie wie es heifst[1]) im Senate nicht verdauen konnten, immer mehr zurückgedrängt haben, ohne sie indefs völlig auszuschliefsen[2]). Der erhöhte Einflufs übrigens, den der Senat der Republik nunmehr erwarb, ist begreiflicherweise nicht durch Valerius, auch nicht durch Gesetze begründet, sondern er hat sich naturgemäfs aus dem Umstande entwickelt, dafs die jährigen Magistrate dem ewigen Senate gegenüber in eine thatsächliche Abhängigkeit geriethen, von der bei den lebenslänglichen Königen nicht die Rede sein konnte (S. 337. II 367).

427 Als Gesetzgeber ferner ist Valerius von grofser Bedeutung gewesen, und zwar sowohl durch die Form, in welcher er seinen Verfassungsveränderungen Gesetzeskraft ertheilen liefs, als auch durch den Inhalt seiner einzelnen Gesetze.

Was die Form betrifft, so wurde nach dem patricischen Staatsrechte, das noch keine eigentliche Gesetzgebung kannte (S. 272), jede Verfassungsveränderung, d. h. jede Aenderung rücksichtlich des Umfangs des Imperium, dadurch legalisirt, dafs sie als ein Zusatzartikel in die Lex curiata de imperio aufgenommen wurde (S. 269. 330. 333. 349. 400. 493). Abschaffen konnte Valerius dieses Recht der Curiatcomitien natürlich nicht. Aber gleichwie Servius die *creatio* den Centuriatcomitien gegeben hatte, ohne dadurch die in der Lex curiata de imperio zu ertheilende *patrum auctoritas* zu beeinträchtigen (S. 397), so konnte Valerius eben im Hinblick auf die Analogie der *creatio* auf Grund eines *senatusconsultum* und mit Vorbehalt der *patrum auctoritas* kraft seines Imperium die Centuriatcomitien berufen und diese, gewissermafsen vorläufig, fragen, ob sie mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung zufrieden seien. Es ist ausdrücklich überliefert, dafs die *lex Valeria de provocatione* die erste in Centuriatcomitien angenommene Lex sei[3]). Dieser Präcedenzfall ist die Quelle des Antheils der Centuriatcomitien an der eigentlichen Gesetzgebung (II 516) und der Beschränkung der bisherigen sogenannten legislativen Competenz der Curiatcomitien auf die den Leges der Centuriatcomitien nachträglich zu ertheilende *patrum auctoritas*[4]). Man mufs aber wohl festhalten, dafs dieser Präcedenzfall weder für die Centuriatcomitien das Recht der Gesetzgebung im heutigen Sinne, noch für die Curiatcomitien das Recht der Bestätigung aller möglichen gesetzlichen Anordnungen begründete. Vielmehr waren, was sich aus der Ge-

1) Liv. 4, 15. 2) Liv. 4, 15. 5, 12. 3) Cic. de rep. 2, 31. 4) Cic. de rep. 2, 32. Liv. 1, 17. 8, 12.

schichte der Entwickelung der Gesetzgebung unzweideutig herausstellt, die Centuriatcomitien von nun an nur competent, wie für die Wahl der Magistrate, so für Gesetze, in denen das Imperium dieser Magistrate bestimmt wurde[1]); die *patrum auctoritas* der Curiatcomitien war für Gesetze dieser Art, aber auch nur für sie, erforderlich. Die Curiatcomitien hatten weder den Beschlufs der Centuriatcomitien über Eröffnung eines Angriffskrieges (II 513), noch das Urtheil der Centuriatcomitien über einen provocirenden *perduellis* (II 467) zu bestätigen[2]), da diese Rechte der Centuriatcomitien auf einer Concession des Königs, nicht auf einer der Curiatcomitien, beruhten (S. 396). Ebenso wenig aber konnten sie später das Recht der Bestätigung für Beschlüsse der Concilia plebis und überhaupt der Tributcomitien, wenn diese Versammlungen nicht etwa sich mit dem Imperium beschäftigten, ansprechen; nur das Recht derselben sich mit Angelegenheiten des Imperium zu beschäftigen konnten sie bestreiten. Es ist diefs für das Verständnifs der Entwickelung der legislativen Competenz der Concilia plebis, mit welcher erst eine Gesetzgebung im heutigen Sinne des Wortes beginnt (S. 512), wichtig und würde nicht verkannt worden sein, wenn man nicht die Worte Ciceros: *vehementer id retinebatur, populi comitia ne essent rata, nisi ea approbavisset patrum auctoritas*[3]), in einem zu weiten Sinne genommen, und wenn man nicht den verworrenen Berichten des Dionysius, der sich weder über die Nothwendigkeit der *patrum auctoritas*, noch über die eines *senatusconsultum* für die Gesetzgebung, noch über den Umfang der Gesetzgebung (S. 272) klar ist, eine ihnen nicht gebührende Berücksichtigung geschenkt hätte. Dadurch aber, dafs Valerius Poplicola die Centuriatcomitien über seine Gesetze befragte, erweiterte er zugleich das Gebiet des den Patriciern und Plebejern gemeinsamen activen Staatsbürgerrechts (S. 392. 398). 428

Was den Inhalt der Valerischen Gesetze betrifft, so beziehen sie sich in der That alle auf das Imperium und bedingen demgemäfs eine Veränderung der Lex curiata de imperio.

Das erste und wichtigste ist die Lex Valeria de provocatione, welche festsetzte: *ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret*[4]). Die Könige hatten im

1) App. Lib. 112: τὸν δῆμον εἶναι κύριον τῶν ἀρχαιρεσιῶν καὶ τῶν περὶ αὐτῶν νόμων. 2) Liv. 4, 37. 3) Cic. de rep. 2, 32; vgl. Liv. 1, 17. 4) Cic. de rep. 2, 31. Liv. 2, 8. Val. Max. 4, 1, 1. Dion. 5, 19. 70. 6, 43. 58. 7, 41. 52. Plut. Popl. 11. Pomp. in Dig. 1, 2, 16.

Falle der Perduellio die *provocatio* an die Curiatcomitien (natürlich nur den Patriciern) gestattet (S. 328. 348); Servius Tullius hatte das Urtheil über den provocirenden Perduellis, mochte er Patricier oder Plebejer sein, den Centuriatcomitien zugewiesen (S. 396). Valerius Poplicola nun machte das, was die Könige aus eigener Machtvollkommenheit hatten thun können, den Consuln zur Pflicht. Zwar setzte er keine Strafe auf die Uebertretung des Verbots, weil das gegen das Wesen und die Würde
439 des Imperium gewesen wäre; aber es genügte bei der Sitteneinfalt jener Zeiten, dafs er die Uebertretung des Verbotes mit dem Ausdrucke *improbe factum* brandmarkte [1]), um die Ausführung seines Gesetzes zu sichern. Ohne Frage ist diese Lex de provocatione eine Verringerung des Imperium [2]); sie verpflichtete die Consuln zur Gestattung der Provocation nicht blofs in dem Falle der Perduellio, bei welchem die Provocation schon in der Königszeit vorgekommen war, sondern sie dehnte das Gebiet der Provocation weiter aus [3]), nicht zwar durch Namhaftmachung der Verbrechen, bei denen sie stattfinden sollte, aber doch durch Nennung der Strafen, bei deren Verhängung der Bedrohte sollte provociren dürfen. Sie entzog nämlich dem Imperium das bisher unbeschränkte *jus vitae necisque* und das Recht der körperlichen Züchtigung; dem Imperium verblieb unbeschränkt nur das Recht Vermögensbufsen zu erkennen [4]) und den Uebelthäter ins Gefängnifs zu werfen [5]). Aber diese Verringerung des Imperium galt nur in der Stadt und tausend Schritt im Umkreise [6]); das Imperium im Kriege blieb demnach unverkürzt. Nicht blofs als eine Verringerung des Imperium ist dieses Gesetz anzusehen, sondern auch als eine Kräftigung des von Servius Tullius geschaffenen gemeinsamen activen Staatsbürgerrechts der Patricier und Plebejer; denn das *jus provocationis* war als ein Bestandtheil dieses Bürgerrechts beiden gemeinschaftlich [7]), und das Recht in letzter Instanz über den provocirenden Verbrecher abzuurtheilen übten beide gemeinschaftlich, da die Provocation an die Centuriatcomitien ging [8]). — Die nächste Folge des Valerischen Gesetzes war ein völliger Umschwung in der Criminaljurisdiction (II 467 f.). Denn da natürlich von der Provocation immer Gebrauch gemacht wurde, so verzichteten die Inhaber des Imperium, wie früher Tullus Hostilius (S. 329), um der Würde ihres Imperium

1) Liv. 10, 9; anders Dion. 5, 70. 2) Liv. 4, 13. 3) Cic. de rep. 1, 40. 4) Trotz Dion. 5, 19. 5) Pomp. l. c. 6) Liv. 3, 20. 7) Trotz Dion. 7, 52. 8) Cic. de rep. 2, 36. Liv. 3, 33.

Nichts zu vergeben, auf die Fällung eines Urtheils, das doch nur ein Scheinurtheil gewesen sein würde, lieber ganz, und beauftragten ihre Quaestoren, die daher unter ihrer Genehmigung die Centuriatcomitien berufen durften[1]), mit der Fällung des Scheinurtheils und der Begründung desselben gegen die Provocation beim Volke[2]). Es ist eine Ausnahme, wenn später ein Inhaber des Imperium, der Decemvir C. Julius, das Urtheil selbst vor dem Volke begründet[3]), als solche erklärlich, weil es unter den Decemvirn keine Quaestoren gab[4]). — Eine äufserliche symbolische Anerkennung der oberrichterlichen Gewalt des Volkes lag darin, 480
dafs die Consuln vor dem in Comitien oder Contionen versammelten Volke die sonst aufrecht getragenen *fasces* senken liefsen[5]). Wichtig für die spätere Entwickelung der Magistratsgewalt ist die Lex de provocatione insofern, als sie die richterliche und militärische Seite des Imperium ausdrücklich unterschied. Diese Unterscheidung, die sich symbolisch in der Entfernung der Beile aus den *fasces* innerhalb der Bannmeile, soweit die richterliche Befugnifs durch die Provocation beschränkt war, darstellte[6]), während aufserhalb derselben die Beile als Insigne des auch in richterlicher Beziehung unverkürzten militärischen Imperium beibehalten wurden, vollzog sich später ganz, so jedoch, dafs das ungeschwächte militärische Imperium das charakteristische Kennzeichen der höchsten Magistratur blieb.

Ein zweites, freilich nicht sicher bezeugtes, Gesetz des Valerius soll das durch das erste unberührt gelassene aus dem Imperium fliefsende Recht der *multae dictio* beschränkt haben, indem es (natürlich nur für den Umfang der Bannmeile) festsetzte, dafs der Consul Ungehorsam gegen seine Befehle höchstens durch eine Vermögensbufse von fünf Rindern und zwei Schafen strafen sollte[7]).

Ein drittes Gesetz schmälerte den Consuln die wenigstens theilweise auf dem Imperium beruhende Verwaltung der Finanzen, indem es festsetzte, dafs sie dieselbe den freilich von ihnen selbst ernannten *quaestores* (S. 333) zu übertragen hätten[8]). Diese erweiterte Befugnifs der Quaestoren, die nun zugleich *quaestores parricidii* und *quaestores aerarii* (§ 87) waren, mufste

1) Liv. 3, 24. Dion. 8, 77. Varr. l. l. 6, 90. 91. 93. 2) Liv. 2, 41. 3, 24. Dion. 8, 77. 3) Liv. 3, 33. 4) Dion. 10, 56. 5) Liv. 2, 7. Cic. de rep. 2, 31. Plut. Popl. 10. Dio Cass. fr. Vat. 10 Sturz. Zon. 7, 13. 6) Cic. de rep. 2, 31. Dion. 5, 19. 75. 10, 59. Plut. Popl. 10. Dio Cass. fr. Vat. 10 Sturz. Zon. 7, 13. 7) Plut. Popl. 11; vgl. Dion. 5, 19. 8) Plut. Popl. 12. Zon. 7, 13. Tac. ann. 11, 22.

natürlich in der Lex curiata de imperio, welche der Quaestoren ausdrücklich gedachte[1]), erwähnt werden.

Ein viertes Gesetz, welches allen Patriciern die Bewerbung um das Consulat gestattete[2]), ist insofern eine Schmälerung des consularischen Imperium, als es den die Wahl kraft des Imperium leitenden Consul dazu verpflichtete, alle sonst würdigen und berechtigten Candidaten dem Volke vorzuschlagen, während früher der Interrex nur den einen von ihm selbst Ausersehenen zur Annahme oder Ablehnung vorgeschlagen hatte (S. 261 f.), die Consuln also folgeweise vor diesem Valerischen Gesetze das Recht hatten nach ihrem alleinigen Ermessen dem Volke zwei Candidaten zu präsentiren. Wir brauchen an der Thatsache und an dieser Bedeutung der *lex Valeria de candidatis* oder *de petitione consulatus* nicht aus dem Grunde zu zweifeln, weil in der
451 Zeit des Ständekampfes bisweilen die Wahlfreiheit verkümmert worden ist. Denn die Lex Valeria liefs sich in völlig legalen Formen, sei es durch Verabredung unter den Patriciern oder durch Verweigerung der Renuntiation (S. 262) oder durch Drohung mit der Verweigerung der Lex curiata de imperio für die Erwählten aufser Wirkung setzen (§ 71). In diesem Valerischen Gesetze lag übrigens zugleich eine Sicherung gegen die Gefahr der Oligarchie weniger patricischer Geschlechter und eine Erhöhung der Bedeutung der *creatio*, also folgeweise auch jener der Centuriatcomitien überhaupt.

Das fünfte Valerische Gesetz, die *lex de sacrando cum bonis capite ejus, qui regni occupandi consilia inisset*[3]), welches zugleich ausdrücklich hervorhob, dafs Niemand in Rom eine Magistratur haben könne, dem sie nicht vom Volke (d. h. durch die *creatio* der Centuriatcomitien und die *patrum auctoritas* der Curiatcomitien) verliehen sei[4]), enthält zwar an und für sich keine Veränderung des Imperium, wie es damals gesetzlich bestand, aber es fällt doch in das Gebiet der Lex curiata de imperio, indem es als eine Ergänzung der in der Lex tribunicia des Brutus ausgesprochenen Abschaffung des *regium imperium*, überhaupt als eine Sanction der nunmehrigen Lex curiata de imperio anzusehen ist. Die durch dasselbe dem Usurpator der legitimen Gewalt gedrohte *consecratio capitis et bonorum*[5]) ist die stärkste Sanction, welche die Lex curiata de imperio erhalten konnte.

1) Tac. ann. 11, 22. 2) Plut. Popl. 11. 3) Liv. 2, 8. 4) Dion. 5, 19; aus diesem Gesetze macht Plutarch Popl. 11. 12 zwei. 5) Fest. p. 318; vgl. Liv. 3, 55.

Denn der *sacer* war mit Leib und Gut den Göttern verfallen und konnte ungestraft getödtet werden[1]). Diese Sanction sicherte den Staat gegen die Gefahr der Tyrannis, bekräftigte aber insbesondere auch das Wahlrecht der Centuriatcomitien und das Bestätigungsrecht der Curiatcomitien.

Es ist klar, dafs die censorischen Mafsregeln und die Gesetze des Valerius die neue Ordnung der Dinge befestigten. Sie sicherten dieselbe gegen die Gefahr der Tyrannis, der Oligarchie und der Demokratie; sie machten der Plebs durch eine Verringerung des Imperium das aristokratische Regiment der Patricier weniger verhafst; sie erweiterten endlich im Senate und in den Centuriatcomitien das Gebiet der activen Theilnahme der Plebs am Staate und kräftigten dadurch den Begriff des gemeinsamen römischen Staatsbürgerrechts und somit die Einheit des Staates.

Als eine Reaction gegen die Reform des Valerius, der eben wegen seiner Verdienste um den *populus* den Beinamen *Poplicola* erhielt, ist die ungefähr zehn Jahre nach der Vertreibung der Könige geschehene Einführung der *dictatura* (§ 82) als einer aufserordentlichen Magistratur anzusehen. Denn wenn dieselbe 432
auch von der Tradition in grofses Dunkel gehüllt ist[2]), so läfst sich doch erkennen, dafs sie im Interesse der patricischen Aristokratie geschah[3]). Denn der von der Unbeschränktheit seines Befehls so genannte *dictator*[4]) — ein auch in Alba[5]) und Tusculum[6]) vorkommender Titel — oder *magister populi*[7]) oder *praetor maximus*[8]) vereinigte in seiner Person das Imperium beider Consuln, und zwar ohne Verantwortlichkeit[9]) und ohne die Verpflichtung zur Gestattung der Provocation innerhalb der Bannmeile[10]). Demgemäfs führten seine Lictoren die Beile auch in der Stadt[11]). Wie der König den Tribunus celerum, so ernannte der Dictator sich zur Seite den von ihm abhängigen *magister equitum* (S. 465)[12]). Ueberhaupt schien das *regium imperium* in ihm für die Zeit seines Amtes vollständig wiederhergestellt. Aus dem Umstande übrigens, dafs die Dictatur an Machtfülle in der Mitte steht zwischen dem Königthum und dem Consulat, darf man der Tradition gegenüber schwerlich schlie-

1) Dion. 2, 10. 74. 6, 89. Dio Cass. 53, 17. Fest. p. 318. Macrob. sat. 3, 7, 5. Cic. pro Tull. 47. 2) Liv. 2, 18. Dion. 5, 70 ff. Cic. de rep. 2, 32. Zon. 7, 13. 3) Dion. 5, 70. 6, 58. 4) Dion. 5, 73. Liv. 8, 34. Plut. Marcell. 24. 5) Dion. 5, 74. 6) Liv. 3, 18. 6, 26. 7) Fest. p. 198. Varr. l. l. 5, 82. Cic. de rep. 1, 40. de leg. 3, 3, 9. 8) Liv. 7, 3. 9) App. b. c. 2, 23. Dion. 5, 70. 7, 56. Zon. 7, 13. 10) Liv. 2, 18. 29. 3, 20. Dion. 5, 70 ff. Zon. 7, 13. 11) Liv. 2, 18. Dion. 5, 75. 10, 24. 12) Dion. 5, 75.

fsen, dafs sie auch historisch die Mittelstufe zwischen Königthum und Consulat gebildet habe.

Dafs eine solche Aenderung in Betreff des Imperium nicht ohne gewichtigen Anlafs und nicht anders als auf legale Weise eingeführt sein kann, ist an sich klar.

Der Anlafs hat wohl nicht in dem schwieriger gewordenen Verhältnisse der Plebs zu den Patriciern gelegen[1]), obwohl späterhin die Ernennung eines Dictators als eine Schrecken erregende Waffe der Patricier gegen die Plebs benutzt ward. Vielmehr ist es wahrscheinlich, dafs die Dictatur geschaffen wurde, sei es um einen Consul, der im Verdacht stand es mit den vertriebenen Tarquiniern zu halten, sei es um überhaupt die Gefahren des Doppelregiments in schwierigen Zeiten unschädlich zu machen. Denn der Dictator wurde den Consuln mit höherer Gewalt, durch welche die ihrige suspendirt ward, als *moderator* und *magister* beigeordnet[2]).

Legalisirt aber wurde die Einführung der Dictatur, die ihr nächstes Vorbild vielleicht in der dem Valerius Poplicola ertheilt gewesenen aufserordentlichen Vollmacht hatte, durch eine *lex de dictatore creando*[3]), die offenbar ein Zusatzartikel der Lex curiata de imperio war[4]). Dieselbe setzte fest, dafs, wenn der Senat es für nothwendig erklärte, einer der Consuln unter Anstellung von Auspicien einen *dictator* ernennen müsse, ähnlich wie früher der Interrex den Rex ernannt hatte[5]), aber mit Umgehung
488 der *creatio*[6]). Um dieser Modification des Valerischen Gesetzes über die Unrechtmäfsigkeit der nicht durch Volkswahl empfangenen Magistratur ihre Schärfe zu nehmen, setzte sie ferner fest, dafs nur Consulare (nach damaligem Ausdruck Praetorier) zu Dictatoren sollten ernannt werden können[7]), also nur Männer, die wenigstens früher einmal durch Volkswahl eine Magistratur erlangt hatten. Um ferner den Staat gegen Mifsbrauch der Dictatur zu schützen, verordnete sie, dafs der Dictator nach Vollendung des Geschäfts, zu welchem er ernannt war, spätestens aber nach sechs Monaten, abdanken und den Consuln wieder Platz machen müsse[8]). Der Gehorsam des Consuls, der gesetzlich nicht verpflichtet war dem Senate zu gehorchen[9]), sowie die rechtzeitige Abdankung des Dictators kann nur durch eine Sanction, welche göttliche Strafe androhte, gesichert gewesen

1) Dion. 5, 63 ff. 70. 2) Liv. 2, 18; vgl. 2, 21. 5, 9. 3) Liv. 2, 18. Dion. 5, 70. 4) Vgl. Cic. de leg. 3, 3, 8. 9. 5) Dion. 5, 71. 72. 6) Dion. 5, 70. 7) Liv. 2, 18. 8) Dion. 5, 70. 9) Liv. 4, 26. 56.

sein. Es ist hiernach wohl klar, dafs auch ohne ein ausdrückliches Zeugnifs diese *lex de dictatore creando* als eine solche angesehen werden mufs, die von einem Consul in den Centuriatcomitien rogirt, von diesen angenommen und durch die *patrum auctoritas* bestätigt wurde. Denn die Centuriatcomitien mufsten für die Fälle, dafs der Senat einen Dictator an die Spitze des Staates gestellt zu sehen wünschte, auf ihr Recht der *creatio* verzichten; und die Curiatcomitien hatten mindestens ebenso sehr ein Recht darauf, die Lex de dictatore creando zu bestätigen, wie darauf, dem bereits ernannten Dictator das Imperium, wie es durch jene Lex festgesetzt war (*optima lege*)[1]), zu bewilligen[2]). Der erste Dictator soll T. Larcius oder M'. Valerius gewesen sein[3]).

69. *Die erste Secessio plebis.*

Das treibende Motiv in der bisherigen Verfassungsentwickelung war einerseits der Gegensatz der patricischen Gentes gegen das Königthum, andererseits die Furcht der patricischen Aristokratie vor einer Verbindung der vertriebenen Königspartei mit den Plebejern gewesen. Dieses Motiv wurde von selbst unwirksam, nachdem sich die patricische Aristokratie gesichert glaubte. Erwünscht war ihr der Zutritt der streng conservativen sabinischen Gens Claudia mit fünftausend Clienten (vgl. oben S. 219. 348)[4]). Mit dem Tode des Tarquinius vollends verschwand jede Furcht vor der Rückkehr des Königthums, und damit jede Rücksichtnahme auf die Plebs[5]).

Die Lage dieser war trotz ihrer verbesserten politischen 434
Stellung materiell eine sehr traurige. Der allgemeine Wohlstand war untergraben durch die Kriege, in welche die junge Republik mit Etruskern, Sabinern und Latinern verwickelt wurde. Am Meisten zerrüttend scheint der von der herrschenden Tradition[6]) verschleierte Sieg des Etruskers Porsenna, Lar von Clusium, über Rom gewirkt zu haben. Denn Rom mufste ihm einen Theil seines Gebietes (*septem pagi*)[7]) abtreten und war ihm eine Zeit lang unterthänig[8]). Der frühere Wohlstand kehrte nicht

1) Fest. p. 198. 2) Liv. 9, 38. 3) Liv. 2, 18. Dion. 5, 72. Cic. de rep. 2, 32. Fest. p. 198. 4) Liv. 2, 16. 4, 3. 10, 8. Dion. 5, 40. Zon. 7, 13. Plut. Popl. 21. App. de reg. Rom. 11. 5) Liv. 2, 21. Dion. 6, 21. 22. 76. Sall. hist. fr. 1, 9 D. 6) Liv. 2, 13. Dion. 5, 21 ff. 7) Dion. 5, 31. 36. 65. 8) Tac. hist. 3, 72. Plin. n. h. 34, 14, 139. Dion. 5, 65.

zurück, als es den Römern gelang das Joch der im Süden Roms von Cumanern und Aricinern besiegten Etrusker[1]) abzuschütteln. Aber auch in den glücklich geführten Kriegen mit Sabinern und Latinern kam der gemeine Mann in seinem Wohlstande zurück[2]). Wenn seine Ernte, während er im Felde stand, vom Feinde vernichtet, sein Vieh weggetrieben war, so hatte er weder zu leben, noch wovon er das Tributum (S. 469. 499) entrichten sollte. Er mufste also baares Geld leihen; da er dann aber auch die hohen ganz von der Willkür der Darleiher[3]) abhängigen Zinsen (*usurae*)*) nicht bezahlen konnte, so häufte seine Schuld sich rasch, indem er leiden mufste, dafs der Darleiher die Zinsen zum Capitale schlug und so Zins auf Zins nahm[4]), oder dazu gezwungen war, zur Abzahlung seiner früheren Schuld eine gröfsere bei einem neuen Gläubiger zu contrahiren (*versuram facere*)[5]). Durch Handelsverkehr aber konnte der gesunkene Wohlstand sich nicht wieder heben, da derselbe gerade jetzt, sei es in Folge der Kriege, sei es mit Absicht der Aristokratie, welche die im Handelsverkehr für sie liegende Gefahr erkennen mochte, ins Stocken gerieth.

So erklärt sich die tiefe Verschuldung der Plebs. Da nun die Reichen, natürlich meist Patricier, das in seiner Strenge früher geschilderte (S. 151. 179) Schuldrecht, das weder von Servius Tullius[6]) noch von den ersten Consuln[7]) aufgehoben war, in seiner ganzen Härte geltend machten, so rief jene Verschuldung zuerst Mifsstimmung zwischen Armen und Reichen oder, was damit für diese Zeiten im Ganzen gleichbedeutend ist, zwischen Plebejern und Patriciern hervor, und führte sodann eine sociale Revolution herbei[8]). Dieser socialen Bewegung, nicht einem bewufsten politischen Streben der Plebs oder ihrer Leiter, entstammt die nächste Verfassungsänderung, die allerdings, nach ihren Folgen beurtheilt, den Keim zur Zerstörung der patricischen Aristokratie enthält.

486 Die sociale Revolution begann damit, dafs die Plebejer,

*) Hipp, de fenore veterum Romanorum. Hamburg 1828.
Baumstark, Fenus, in Pauly's Realencykl. Bd. 3. Stuttgart 1844. S. 447.
Streuber, der Zinsfufs bei den Römern. Basel 1857.

1) Liv. 2, 14. Dion. 5, 36. 7, 5 ff. 2) Liv. 2, 23. Dion. 6, 22. 26. Sall. hist. fr. 1, 9 D. 3) Tac. ann. 6, 16. 4) Liv. 2, 23. 6, 14. 5) Paul. p. 379. 6) Dion. 4, 9. 7) Dion. 5, 2. 8) Cic. de rep. 2, 33. Liv. 2, 23—29. Dion. 5, 53. 63. 6, 22 ff. Dio Cass. fr. Vat. 11. 12 St. Zon. 7, 14. Plut. Cor. 5.

welche in den Kriegen die Quelle ihres Nothstandes sahen, bei der Aushebung den Kriegsdienst verweigerten[1]). Zwar war dieſs lediglich passiver Widerstand gegen das Imperium, aber doch insofern nicht unwirksam, als die Consuln der Provocation wegen die Widerspänstigen nicht tödten oder körperlich züchtigen durften[2]). Er bewirkte im Jahre 259/495 wenigstens so viel, daſs der eine Consul, P. Servilius Priscus, den Weg der Güte versuchte und durch ein Edict, welches während der Dauer des Feldzugs die Wirksamkeit der Schuldgesetze suspendirte (S. 181), die Plebs zum Kriegsdienste bereitwillig machte[3]). Doch nach Beendigung des Kriegs konnte Servilius seine auf Erleichterung der Plebs abzielenden Maſsregeln nicht durchsetzen; sein College Appius Claudius sprach sogar nach der ganzen Strenge des Gesetzes Recht in den Processen über dargeliehenes Geld[4]). Im folgenden Jahre (260/494) begann die Plebs in ihrem Miſsmuthe geheime Zusammenkünfte (*concilia*) auf dem Aventinus und Esquilinus zu halten[5]). Diese gefahrdrohende Ungesetzlichkeit wollten die Machthaber durch eine Aushebung beseitigen. Da aber die Plebs wiederum passiven Widerstand leistete[6]), so wurde, um demselben die rechtliche Stütze der Provocation zu entziehen[7]), in der Person des M'. (nicht M.) Valerius, eines jüngeren Bruders des P. Valerius Poplicola, ein Dictator ernannt[8]). Dieser wendete indeſs nicht die Unumschränktheit seines Imperium an, sondern brachte wie Servilius mit Hülfe eines Edicts ein Heer zusammen. Auch er konnte nach Beendigung des Kriegs seine Reformpläne nicht durchsetzen. Zwar versorgte er eine Anzahl Plebejer durch Ausführung einer Colonie[9]); da er sich aber nicht zum Werkzeuge einer Politik machen wollte, die er nicht billigte, so dankte er ab[10]). Jetzt begingen die wieder in Function tretenden Consuln A. Verginius und T. Veturius die Ungesetzlichkeit mit Berufung auf den Fahneneid einen Theil des Heeres, ohne daſs Krieg war, unter den Waffen halten zu wollen[11]). Es ist begreiflich, daſs die so oft getäuschten Plebejer, als Heer ihre Macht fühlend, mit einer Ungesetzlichkeit antworteten. Sie marschirten, in der Absicht aus dem römischen Staate auszuscheiden und eine neue Stadt zu gründen ohne Im-

1) Liv. 2, 24. 27. 28. Dion. 5, 63. 6, 23. 27. 2) Liv. 2, 27. 29. 3) Liv. 2, 24. Dion. 6, 29; vgl. 5, 69. 6, 1. 22. Zon. 7, 14. 4) Liv. 2, 27. 5) Liv. 2, 28; vgl. Dion. 6, 34. 6) Liv. 2, 28. 29. Dion. 6, 34. 7) Liv. 2, 29. 8) Liv. 2, 30. Dion. 6, 39. I. L. A. S. 284. 9) Dion. 6, 43. 10) Liv. 2, 31. Dion. 6, 44. Dio Cass. fr. Vat. 12 St. Zon. 7, 14. 11) Liv. 2, 32. Dion. 6, 45. 77.

perium, nach einem Hügel in der Nähe von Crustumeria[1]), dem nachher sogenannten *sacer mons*. Dieser Ausmarsch wird be-
456 zeichnet als die *secessio plebis in sacrum montem*. Dafs die Plebejer auch den Aventinus besetzt hätten[2]), ist Verwechselung mit einer späteren Secession (§ 74).

Inzwischen traten die von dem zurückgebliebenen Theile des Volkes erwählten Consuln Postumus Cominius und Sp. Cassius Viscellinus, und zwar der schwierigen Lage wegen früher als gewöhnlich, Kal. Sept. 261/493, ihr Amt an[3]). Die Patricier, einsehend, dafs sie mit den ihnen gebliebenen Clienten[4]) den Staat nicht behaupten könnten, suchten eine Versöhnung herbeizuführen. Diese Versöhnung vermittelte nach der herrschenden Tradition Agrippa Menenius an der Spitze einer Gesandtschaft von zehn Senatoren[5]), in Wirklichkeit aber der, wie es scheint, wiederum zum Dictator ernannte M'. Valerius, der für dieses Verdienst mit dem Beinamen Maximus geehrt wurde[6]). Die secedirten Plebejer, die sich den L. Sicinius Bellutus zum Oberhaupte gesetzt hatten[7]), nahmen bei diesen Verhandlungen die günstige Position ein, dafs sie sich als ein schon ausgeschiedenes selbständiges Volk betrachteten[8]) und nun die Bedingungen für ihren Wiedereintritt in den Staat stellten.

Diese Bedingungen waren Amnestie[9]), Tilgung der gegenwärtigen Schulden[10]) und Einsetzung rein plebejischer Beamten, deren wesentlichste Bestimmung es wäre, die einzelnen Plebejer gegen die Härte des consularischen Imperium zu schützen, und die, um diesen Schutz wirksam zu machen, heilig und unverletzlich (*sacrosancti*) sein sollten. Ehe wir auf diese Beamten und ihre Befugnisse näher eingehen (§ 70), haben wir auf die Form zu achten, in der jene Bedingungen, von denen die letzte eine wesentliche Verfassungsänderung, eine Verringerung des consularischen Imperium ist, Gesetzeskraft erhielten. Ohne Zweifel waren dieselben in einer Versammlung der secedirten Plebejer festgestellt[11]) und sind insofern als das erste

1) Liv. 2, 32. Dion. 6, 45. Plut. Cor. 6. 2) Piso bei Liv. 2, 32. Cic. de rep. 2, 33. Ps. Ascon. p. 143 Or. 3) Liv. 2, 33. Cic. de rep. 2, 33. Dion. 6, 49. 4) Dion. 6, 47. 51. 5) Liv. 2, 32. Dion. 6, 69ff. 9, 27. Plut. Cor. 6. Dio Cass. fr. Vat. 13 Sturz. Zon. 7, 14. 6) l. l. A. S. 284. Cic. Brut. 14, 54. Plut. Pomp. 13. 7) Dion. 6, 70. 8) Dion. 6, 80. 9) Dion. 6, 47. 48. 71. 9, 46. Liv. 7, 41. 10) l. l. A. S. 284. Dion. 6, 83. 7, 30. 52. Dio Cass. fr. Vat. 13 Sturz. Zon. 7, 14, denen freilich Cic. de rep. 2, 34 zu widersprechen scheint. 11) Cic. pro Tull. 49. Dion. 6, 89.

plebiscitum anzusehen; angenommen wurden sie von der durch Consuln und Senat mit unumschränkter Vollmacht versehenen[1]) Gesandtschaft und von dem Senate selbst[2]); legalisirt 457
aber sind sie durch die allein mögliche völkerrechtliche Form eines unter der Mitwirkung von bevollmächtigten Fetialen, zu denen wohl auch Agrippa Menenius gehörte, geschlossenen *foedus*[3]). In gewöhnlichen Fällen genügte die Anrufung der Götter und der Schwur der Fetialen zur Gültigkeit eines *foedus* (S. 281); dieses *foedus* wurde aber, um es für alle Zukunft sicher zu stellen, von dem ganzen Volke, von der secedirten Plebs sowohl, als auch von den Zurückgebliebenen, namentlich auch von dem Senate und den Patriciern, für sich und die Nachkommen, beschworen[4]). Den Uebertretern des *foedus*, insbesondere also auch denen, welche die plebejischen Beamten verletzen würden, ward, um dasselbe auch auf diese Weise zu sanctioniren, Sacertät gedroht[5]). Der auf die plebejischen Beamten bezügliche Theil des *foedus* mufste aber auch, da er das Imperium veränderte, in die Lex curiata de imperio aufgenommen werden. Durch das *foedus* und den Schwur gebunden konnten die Patricier, deren Bestätigung ausdrücklich erwähnt wird[6]), diesem Theile des *foedus*, für welchen sie allein nöthig war, die Patrum auctoritas nicht verweigern. Ob er auch vor dem Abschlufs des *foedus* von den Centuriatcomitien angenommen wurde, was der Sache nach jedenfalls überflüssig war, erfahren wir nicht bestimmt.

Wie die Stätte, wo jenes *foedus* zu Stande kam, den Göttern geweiht, von nun an *sacer mons* hiefs[7]), so hiefs der Inhalt des *foedus* selbst sowohl wegen des Schwurs (*sacramentum*) und der dabei stattfindenden Anrufung der Götter zu Zeugen (*obtestatio*), als auch wegen der dem Dawiderhandelnden angedrohten Strafe (*poena*), der *consecratio capitis et bonorum* (S. 504)[8]), — durch welche Momente zugleich die plebejischen Beamten *sacrosancti* waren —, *lex sacrata*[9]) oder mit Rücksicht auf die einzelnen Artikel *leges sacratae*[10]). Diese Ausdrücke finden

1) Dion. 6, 56. 67. 71. 78. 83. 2) Dion. 6, 84. 88. 10, 42. 3) Liv. 4, 6. Dion. 6, 89. 4) Liv. 3, 55. Fest. p. 318. Dion. 6, 89. 7, 43. 44. 50. 11, 55. Cic. de off. 3, 31, 111. 5) Fest. s. v. sacrosanctum p. 318. s. v. sacratae leges p. 318; vgl. Dion. 6, 89. 10, 35. 42. 6) Dion. 6, 90. 10, 35. 7) Fest. p. 318. Dion. 6, 90. Cic. Corn. fr. 24. Ascon. p. 75 Or. 8) Vgl. Cic. pro Balbo 14, 33. de off. 3, 31, 111. Fest. p. 318. 9) Liv. 2, 33. 10) Liv. 2, 54. 3, 32. 5, 11. 39, 5. Cic. Corn. fr. 24. Ascon. p. 75 Or. Cic. pro Sest. 7, 16. de prov. cons. 19, 46. pro Tull. 47.

übrigens auch auf andere, nicht blofs auf die auf dem *sacer mons* beschlossenen, Gesetze Anwendung, wofern nur die Sanction derselben in einer der beiden oder in beiden eben genannten Weisen eine sacrale war; sie kommen demgemäfs auch von
438 andern römischen Gesetzen[1]), ja selbst von Gesetzen anderer italischer Völkerschaften vor[2]).

Die gezwungene Anerkennung dieser *lex sacrata* ist aber ein für die Entwickelung der römischen Gesetzgebung wichtiger Präcedenzfall (II 525). Es beginnt mit ihm eine neue und wesentlich andere Art der Gesetzgebung, als die bisherige der Centuriat- und Curiatcomitien gewesen war: die Gesetzgebung durch *plebiscita* (§ 75). Der Kampf dieses neuen Princips mit dem alten ist ein wesentlicher Theil der Geschichte des Ständekampfes; er führte schliefslich zu einer in der Theorie absoluten Demokratie. Um ihn recht zu verstehen, ist wohl festzuhalten, dafs das Recht der Gesetzgebung durch Centuriat- und Curiatcomitien theoretisch unverändert blieb, und dafs den *plebiscita* durchaus nicht Gesetzeskraft zuerkannt war, sondern dafs es zunächst blofs darauf ankam, ob die Plebs, wie es ihr einmal gelungen war, so auch öfter Anerkennung ihrer Beschlüsse würde erzwingen können.

70. *Die Plebs als Staat im Staate.*

Dafs die Plebs durch die Lex sacrata die Stellung eines Staates im Staate erworben hatte, dafs Rom so zu sagen aus zwei Staaten bestand[3]), zeigt sich in den rein plebejischen Beamten, welche durch die Lex sacrata eingesetzt waren. Unter diesen sind die wichtigsten die *tribuni plebis* (§ 85), so genannt, nicht etwa weil sie aus den *tribuni militum* hervorgegangen wären[4]), sondern weil das Wort *tribunus* damals schon in Folge seiner mehrfachen Verwendungen die allgemeine Bedeutung eines Vorstehers hatte. Patricier eigneten sich natürlich nicht zu Vorstehern der Plebs; darum war in der Lex sacrata selbst gesagt, dafs ein Patricier dieses Amt nicht bekleiden dürfe[5]). Die Befugnisse dieser Tribunen aber waren anscheinend gering.

Erstens hatten sie das *jus auxilii* oder die *auxilii latio ad-*

1) Z. B. Liv. 7, 41. Cic. pro Sest. 30, 65. 37, 79. de domo 17, 43; im Allgemeinen Cic. de leg. 2, 7, 18. de off. 3, 31. 2) Liv. 4, 26. 9, 39. 10, 38. 36, 38. 3) Liv. 2, 44. 4, 4. 5. 4) Varr. l. l. 5, 81. Zon. 7, 15. 5) Liv. 2, 33. 4, 25. Cic. Sest. 7, 16. de prov. cons. 19, 46. Paul. p. 231. Zon. 7, 15.

versus consules[1]), d. h. das Recht jeden Plebejer, der ihren Schutz gegen einen Act des consularischen Imperium anrief, dem Imperium zu entziehen. Um diefs wirksam zu können, waren sie selbst durch die Lex sacrata vom Imperium eximirt und *sacrosancti*[2]). Ihr *auxilium* galt indefs nur innerhalb der Bannmeile, so weit wie die Provocation, welche es ergänzen und sichern sollte[3]). Es lag also hierin eine neue Beschränkung zu- 439
nächst der richterlichen Seite des Imperium, da die Tribunen jeden Strafact der Consuln wenigstens für den Augenblick hemmen konnten. — Da sie aber, wenn sie hierbei gewissenhaft verfahren wollten, die Sachen derer, die ihren Schutz anriefen (*tribunos appellare*), untersuchen mufsten, so entwickelte sich aus ihrem *jus auxilii* eine Art richterlicher Cognition. Eine solche ist ohne Zweifel gemeint, da wo von Ueberweisung der Processe durch die Tribunen an die Aedilen die Rede ist[4]). Aber wenn auch diese Cognition von späteren Schriftstellern[5]) mifsverständlich für eine wirkliche Jurisdiction gehalten worden ist, so darf sie doch in keiner Weise dem richterlichen Imperium der Consuln verglichen werden und nicht zu dem Schlusse verleiten, als ob die *tribuni plebis* gleich den spartanischen Ephoren, mit denen sie nicht ganz passend verglichen werden[6]), eigentliche Richtergewalt gehabt hätten. Diefs würde, da es einen Antheil am Imperium voraussetzt, dem damaligen Staatsrechte geradezu widersprochen haben und wird auch ausdrücklich geleugnet[7]). — Häufig aber verfuhren die Tribunen auch nicht gewissenhaft, sondern sagten um der Erreichung politischer Zwecke willen allen denen, die den Kriegsdienst oder die Entrichtung des Tributum verweigern würden, ihren Schutz gegen etwaige Strafen zu. Damit war der passive Widerstand, den die Plebs, auf die Provocation gestützt, bereits früher dem Imperium entgegengestellt hatte, nunmehr förmlich organisirt. Nur die Furcht vor den Feinden Roms bildete zu Gunsten der Eintracht ein Gegengewicht[8]).

Zweitens hatten sie das *jus agendi cum plebe*, d. h. das Recht Versammlungen der Plebs (*concilia plebis*) zu berufen und in denselben über Angelegenheiten der Plebs Beschlüsse (*plebi-*

1) Liv. 2, 33. 3, 9. Cic. de rep. 2, 33. de leg. 3, 3, 9. Dion. 6, 87. 7, 17. 52. 9, 46. App. b. c. 1, 1. Gell. 13, 12, 9. Zon. 7, 15. 2) Liv. 2, 33. 54. 3, 55. Dion. 6, 89. 7, 22. 50. 10, 32. 42. Fest. p. 318. Cic. pro Tull. 47. 49. Zon. 7, 15. 3) Liv. 3, 20. Dion. 8, 87. 4) Dion. 6, 90. Zon. 7, 15. 5) Isid. orig. 9, 4, 18 (vgl. 9, 3, 29). Lyd. de mag. 1, 38. 44. 6) Cic. de rep. 2, 33. 7) Gell. 13, 12, 9. 8) Liv. 2, 39. Dion. 8, 83. 10, 33.

scita)[1]) fassen zu lassen (II 525). Die Quellen, welche wie die Zeitgenossen das *jus auxilii* als das Wichtigere angesehen haben mögen, setzen dieses Recht, welches das Imperium zunächst nicht berührte, mehr stillschweigend voraus[2]), als dafs sie es ausdrücklich erwähnen[3]). Indefs dieſs rührt daher, dafs anfänglich über die Competenz dieser in den Angelegenheiten der Plebs autonomen *concilia plebis* für Angelegenheiten des Gesammtstaates Nichts bestimmt war. Aber die Geschichte der Entwickelung dieser Competenz setzt die Existenz des Rechts selbst als eine ursprüngliche voraus, und die gleichzeitige Einrichtung von einundzwanzig Tribus statt der bisherigen vier (S. 443)[4]) kann nicht füglich einen andern Zweck gehabt haben, als den, die Abstimmung in den *concilia plebis*, die weder *curiatim* noch *centuriatim*, aber nach römischem Grundsatze auch nicht *viritim* geschehen konnte, *tributim* (*ex regionibus*) stattfinden zu lassen. Dafs erst zum Zwecke der Verurtheilung des Coriolanus 263/491 das erste nach Tribus abstimmende Concilium plebis gehalten worden sei, ist an und für sich schon unglaublich. Dionysius, der dieses zu behaupten scheint[5]), hat, mit sich selbst[6]) im Widerspruch, das erste richterliche Concilium plebis für das erste Concilium plebis überhaupt gehalten. Es liegt also in der Lex sacrata selbst der Keim zu den später so wichtigen Tributcomitien. Die Patricier aber scheinen den Tribunen bereitwillig das *jus agendi cum plebe* zugestanden zu haben, weil die Beschlüsse der *concilia plebis*, sobald sie Angelegenheiten des Gesammtstaates berührten, nach dem bestehen-
440 den Staatsrechte höchstens die Bedeutung von Petitionen haben konnten, welche zu erfüllen weder Consuln noch Senat gebunden waren, und weil es weniger gefährlich war, der Plebs das Recht der öffentlichen Versammlung zu bewilligen, als durch Vorenthaltung desselben geheime Versammlungen, wie man deren schon erlebt hatte, hervorzurufen.

Durch allmähliche Erweiterung dieser ihrer ursprünglichen Befugnisse[7]) haben die *tribuni plebis*, wie in ähnlicher Weise die spartanischen Ephoren, die alte Verfassung untergraben und zuletzt gestürzt. Zunächst ward freilich nur dieſs in ihnen sichtbar, dafs die Plebs aus dem unterdrückten Stande ein Staat im Staate geworden war. Statt der Einheit zwischen Patriciern

1) Fest. p. 293. 2) Dion. 6, 89. 96. 7, 14. Zon. 7, 15. 3) Nur Dion. 7, 16 erwähnt es, sich selbst 7, 52 widersprechend. 4) Liv. 2, 21; vgl. Dion. 7, 64. 5) Dion. 7, 59. 6) Dion. 7, 16. 7) Zon. 7, 15.

und Plebejern, die Servius Tullius und P. Valerius Poplicola hatten begründen wollen, war jetzt der Dualismus[1]) neu gekräftigt worden; derselbe machte sich fortan in schädlichen wie in wohlthätigen Einwirkungen auf die Entwickelung des Gesammtstaates geltend.

Gewählt waren anfangs auf dem *sacer mons* von dem plebejischen Heere zwei *tribuni plebis*, C. Licinius und L. Albinus[2]). Bei dieser Zahl blieb es nicht bis zur Lex Publilia 283/471[3]); aber es wurden auch nicht sofort nachher zehn *tribuni plebis* gewählt[4]), was erst seit 297/457 geschah. Vielmehr wurde gleich anfangs die Zahl der Tribunen auf fünf[5]) festgestellt, weil wie es scheint die Zahl der Tribunen jener der Servianischen Classen entsprechen, und je einer aus jeder Classe sein sollte[6]); es war diefs zweckmäfsig, um die Interessen sowohl der reicheren wie der ärmeren Plebejer zu vertreten. Die ersten beiden Tribunen haben sich ihre drei Collegen cooptirt[7]), ein Verfahren, das auch später noch bisweilen vorkommt[8]). Da es später eine Zeit lang sogar gesetzlich erlaubt war[9]), so könnte die Vermuthung entstehen, ob nicht anfänglich immer nur zwei gewählt, die übrigen von den beiden Gewählten cooptirt wurden. Gewählt aber wurden die *tribuni plebis* auf keinen Fall in den rein patricischen Curiatcomitien[10]), weil das die Bedeutung dieser plebejischen Schutzmänner ganz illusorisch gemacht haben würde, sondern nach wahrscheinlichster Vermuthung in derjenigen Volksversammlung, die damals allein das Recht der *creatio* hatte, d. h. in den Centuriatcomitien, an die auch wohl Livius[11]) gedacht hat. Freilich war auch in den Centuriatcomitien die patricische Partei sehr einflufsreich; aber daraus, dafs sie die Wahl der Consuln beherrschte, folgt nicht, dafs sie auch die Wahl der Tribunen unbedingt beherrscht haben müsse; denn bei dieser strengten sich die Plebejer ohne Zweifel weit mehr an ihre Candidaten durchzusetzen, als bei der Consulwahl, bei welcher plebejische Candidaten gar nicht in Betracht kamen. Die Vermuthung, dafs die Wahl der Volkstribunen in den Calatcomitien der Centurien stattgefunden habe, und zwar unter dem Vorsitze des Pontifex maximus, die sich auf

1) Dion. 6, 88. 2) Liv. 2, 33. Dion. 6, 89. Cic. de rep. 2, 34. Corn. fr. 24 Or. Ascon. p. 76 Or. Zon. 7, 15. 3) Wie Piso bei Liv. 2, 58 angiebt, wogegen Liv. 2, 43. 49. Dion. 9, 2. 41. 4) Wie Cic. Corn. fr. 24 Or. Ascon. p. 76 Or. angiebt und Val. Max. 6, 3, 2 voraussetzt. 5) Vgl. auch Plut. Cor. 7. 6) Ascon. zu Cic. Corn. p. 76 Or. Zon. 7, 15. Liv. 3, 30. 7) Liv. 2, 33. 58. Dion. 6, 89. Ascon. p. 76 Or. 8) Liv. 3, 64. 65. 5, 10. 9) Liv. 3, 64. 10) Wie Cic. Corn. fr. 24 Or. Dion. 6, 89. 9, 41. 10, 4 angeben. 11) Liv. 2, 56.

141 einen Ausnahmsfall[1]) stützt, ist unbegründet. Jener Irrthum aber, dafs die Tribunen in Curiatcomitien gewählt worden seien, schreibt sich daher, dafs ihrer, wie der Quaestoren und der Magistratus minores überhaupt[2]), von nun an in der Lex curiata de imperio, welche die Consuln erhielten, gedacht werden mufste, und zwar als solcher, welche vom Imperium der Consuln eximirt seien und das Recht hätten auch Andere von demselben zu eximiren (S. 513). Als eine Bestätigung der Wahl durch die Curien[3]) in dem Sinne, wie diese die Consuln bestätigten, wodurch die Bedeutung der *tribuni plebis* allerdings gleichfalls illusorisch geworden sein würde, ist dieſs aber nicht anzusehen, weil die Patricier durch die von ihnen beschworene Lex sacrata ein für alle Mal gebunden waren die gewählten Tribunen anzuerkennen.

Neben den *tribuni plebis* erhielt die Plebs durch die Lex sacrata zwei *aediles plebis*[4]). Sie hiefsen *aediles* von ihrem Amtslocale, dem plebejischen Tempel (*aedes*) der Ceres[5]). Ihre ursprüngliche Befugnifs war nur die, die Befehle der Tribunen, deren Diener sie genannt werden, auszuführen. Namentlich sind sie als deren Schriftführer anzusehen, haben aber auch wohl im Auftrage der Tribunen richterliche Cognitionen in der Art, wie sie den Tribunen selbst zustanden, vorgenommen und Strafen vollzogen[6]). Ihre Befugnisse erweiterten sich mit denen der Tribunen (§ 86). Uebrigens waren sie wie diese unverletzlich[7]) und wurden anfänglich wohl von ihnen ernannt[8]), ähnlich wie die Quaestoren von den Consuln.

Endlich sind durch die Lex sacrata wahrscheinlich auch die *judices decemviri* oder *decemviri stlitibus judicandis*, wie sie später hiefsen, eingesetzt. Denn da ihnen mit den Tribunen und Aedilen bei der Wiederherstellung der Lex sacrata im J. 305/449 die Unverletzlichkeit garantirt ward[9]), so liegt keine Vermuthung über die Entstehung dieser *decemviri* näher, als die, dafs sie gleichzeitig mit den Tribunen und Aedilen eingesetzt worden sind und Unverletzlichkeit erhalten haben. Auch Dionysius scheint vor der Decemviralgesetzgebung aufser den Quaestoren, Tribunen und Aedilen noch andere Magistrate gekannt zu haben[10]).

1) Liv. 3, 54. Cic. Corn. fr. 25 Or. 2) Gell. 13, 15. 3) Dion. 6, 90. 4) Dion. 6, 90. Paul. p. 231. Gell. 17, 21, 11. Zon. 7, 15. 5) Liv. 3, 55. 6) Dion. 6, 90. Zon. 7, 15. 7) Fest. p. 318. Cat. or. 66 Jord. Liv. 3, 55. 8) Trotz Dion. 6, 90. Gell. l. c. 9) Liv. 3, 55. 10) Dion. 10, 56.

wobei man nur an die *judices decemviri* denken kann [1]). Ist dieſs der Fall, so wird die Bedeutung der Einsetzung dieser *decemviri* darin gesehen werden müssen, daſs die Ueberweisung des Urtheils im Civilproceſs an Privatrichter (*judices*), die seit 442
Servius Tullius im Belieben der Inhaber des Imperium gestanden hatte (S. 398) [2]), den Consuln durch die Tribunen, welche auch im Civilproceſs ihr *auxilium* gegen das richterliche Imperium angewendet haben werden und die Cognition über das materielle Recht des Geschützten den *decemviri* so gut wie andere Sachen den Aedilen überlassen konnten, thatsächlich zur Pflicht gemacht wurde. Wahrscheinlich geschah dieſs für Processe gewisser Art, nämlich für die, wobei es sich, wie z. B. bei den aus dem *nexum* entstehenden Processen, um quiritarisches Eigenthum und das *caput* eines römischen Bürgers handelte [3]). Wenn in solchen Processen die *judices decemviri* das Urtheil fällten, und wenn sie, wie wegen ihrer Verbindung mit den Tribunen und Aedilen wahrscheinlich ist, aus den Plebejern genommen und von den Tribunen ernannt wurden, so lag in der Einsetzung dieses Richtercollegiums allerdings eine bedeutende Garantie für die Plebejer gegen die Willkür des consularischen Imperium, und es begreift sich, daſs gerade diese Richter als im Auftrage der Tribunen handelnd für unverletzlich erklärt wurden. Die Verpflichtung der Consuln zur Ueberlassung der Urtheilfällung an Privatrichter, so daſs ihnen selbst nur die Instruction des Processes blieb, ist aber eine Verringerung ihres Imperium, analog der durch die Lex de provocatione in criminalrechtlicher Hinsicht bewirkten. Allgemeiner ist übrigens diese Verringerung des richterlichen Imperium im Civilproceſs und die damit im Zusammenhang stehende Scheidung des Processes in die Acte *in jure* und *in judicio* nicht sowohl durch weitere Gesetze als durch die Nothwendigkeit geworden, da die wenigen richterlichen Magistrate sonst der Menge der Processe nicht hätten Herr werden können. Das Nähere hierüber wird im neunten Abschnitte dargestellt werden; auf die Stellung der *decemviri* innerhalb der ausgebildeten Magistratur kommen wir bei der systematischen Darstellung zurück (§ 88, 1).

Dieſs ist der Inhalt der dauernden Rechte, welche die Plebs durch die Lex sacrata als Staat im Staate gewann. Sehr rasch

1) Dieselben sind vielleicht auch bei Livius 4, 4 an die Stelle der dort ungehörig stehenden Quaestoren zu setzen; s. jedoch auch § 87.
2) Dion. 4, 25. 3) Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 29.

wurden dieselben erweitert, indem die Tribunen, gestützt auf ihre Unverletzlichkeit und die Bedeutung, die sie dem *jus auxilii* zu geben wufsten, noch unter dem moralischen Eindrucke der Secession und des Präcedenzfalles der Lex sacrata zunächst ihr *jus agendi cum plebe*, mit andern Worten die Competenz der *concilia plebis* erweiterten.

Der erste Schritt dazu war das *plebiscitum Icilium*, im Jahre 262/492 angenommen[1]) und nicht etwa später anzusetzen (II 487), die erste *lex tribunicia*[2]) überhaupt, d. h. das erste von
448 einem Volkstribunen beantragte und zur Anerkennung gelangte Gesetz. Denn das *plebiscitum* vom Sacer mons selbst ist nicht von einem Tribunen beantragt worden[3]), da es dieselben vielmehr erst einsetzte; es könnte wegen dieser Einsetzung nur sehr uneigentlich *lex tribunicia* genannt werden[4]). Zur Anerkennung ist aber das Plebiscitum Icilium gelangt nicht durch förmliche Annahme von Seiten des Senats und der Patricier, wie die Lex sacrata vom Sacer mons, sondern lediglich dadurch, dafs es so abgefafst war, dafs der Dawiderhandelnde zugleich die Unverletzlichkeit der Tribunen zu mifsachten schien. Denn es war zunächst nur eine authentische Interpretation dessen, was die Lex sacrata vom Sacer mons über die Unverletzlichkeit der Tribunen bestimmt hatte, gewissermafsen ein Zusatzartikel zu dieser Lex sacrata. Während nämlich diese ausdrücklich nur thätliche Verletzung der Tribunen verpönte[5]), so erklärte das Plebiscitum Icilium auch das für eine Verletzung der Tribunen, wenn Jemand es wagte, die vor dem Volke ihre Ansicht aussprechenden Tribunen zu unterbrechen oder ihnen zu widersprechen[6]). Wer diefs thäte, wer also überhaupt irgendwie die *sacrosancta potestas* verletzte, sollte Bürgen stellen, dafs er eine von den Tribunen ihm aufzuerlegende Vermögensbufse bezahlen würde[7]); wenn er sich aber weigerte Bürgen zu stellen, so sollte er getödtet werden und sein Vermögen den Göttern anheimfallen; die Entscheidung über zweifelhafte Fälle sollte beim Volke (bei der Plebs) sein[8]). Ob das Recht dieser authentischen Interpretation von den Patriciern anerkannt oder bestritten wurde, war gleichgültig; nur darauf kam es an, ob die Tribunen die factische Macht hatten, um die Nachachtung zu erzwingen[9]). Diefs

1) Dion. 7, 14 ff. 2) Fest. p. 318. 3) Trotz Dion. 6, 89. 4) Etwa wie bei Cic. Act. in Verr. 1, 16. 5) Dion. 6, 89. Cic. pro Tull. 47. 6) Vgl. Plin. ep. 1, 23. Val. Max. 9, 5, 2. Zon. 7, 15. 7) Vgl. Liv. 3, 13. Dion. 10, 8. 8) Dion. 7, 17. Cic. pro Sest. 37, 79. 9) Dion. 7, 18.

aber haben sie vermocht, gestützt eben auf ihre Unverletzlichkeit und die Sanction des Plebiscitum Icilium. Dasselbe war, wie das Gesetz vom Sacer mons, eine *lex sacrata*[1]), und es ist wohl nicht zweifelhaft, dafs unter der Lex Icilia, die Livius[2]) später als eine *lex sacrata* erwähnt, unsere und nicht die spätere Lex Icilia de Aventino zu verstehen ist, an die zu denken dem Livius nahe lag, da er unsere Lex Icilia gar nicht, die Lex Icilia de Aventino aber kurz vorher[3]) erwähnt hatte. Ist dem so, so ist die Lex Icilia späterhin auch formell von den Patriciern anerkannt worden durch die Gewährleistung der Leges sacratae unmittelbar vor der Einsetzung des Decemvirats[4]).

Unter dem Deckmantel einer authentischen Interpretation der Lex sacrata vom Sacer mons war aber durch die Lex Icilia Vieles erreicht[5]). Erstens war dem Präcedenzfalle der Lex sa- 444
crata vom Sacer mons für die Gesetzgebung durch *plebiscita* ein neuer hinzugefügt. Zweitens war das *jus agendi cum plebe* der Tribunen gesichert, indem die Consuln jetzt nicht mehr eine von Tribunen zusammenberufene *contio*, geschweige denn ein *concilium plebis*, avociren durften[6]), wenn sie sich nicht der Verletzung der Tribunen schuldig machen wollten. Drittens war für die Tribunen das Recht vor der Plebs als Ankläger aufzutreten, für die *concilia plebis* das Recht über solche tribunicische Anklagen zu entscheiden und auf Tod oder Vermögensbufse zu erkennen[7]), wenn auch nicht erworben, so doch in Anspruch genommen (II 487 f.). Dieses Anklagerecht der Tribunen hat mit den früher erwähnten richterlichen Cognitionen derselben Nichts zu thun; es entspringt auch nicht aus einem ursprünglichen Richteramte der Tribunen, wie das Anklagerecht der Quaestoren aus dem Richteramte der Consuln stammt. Vielmehr ist es eine reine Usurpation (II 485 ff.)[8]) auf Grund der Leges sacratae und des Plebiscitum Icilium, eine Usurpation, welche durch die Berufung auf die Lex Valeria de provocatione[9]) nicht gerechtfertigt werden konnte[10]). Doch mufs es bei dieser Usurpation als eine Mäfsigung der Tribunen und als ein Streben nach Einhaltung eines geordneten gerichtlichen Verfahrens angesehen werden, dafs sie für ihre Anklagen die Formen adoptirten, welche, wenn sie auch nicht für den Perduellionsprocefs durch Tullus Hostilius eingesetzt waren, doch seit der Lex Valeria de provocatione für Pro-

1) Vgl. auch Cic. pro Sest. l. c. Fest. p. 318. 2) Liv. 3, 32. 3) Liv. 3, 31. 4) Liv. 3, 32. 5) Dion. 7, 22. 6) Liv. 43, 16. Aurel. Vict. de vir. ill. 73. 7) Vgl. Liv. 26, 3. 8) Liv. 2, 35. Dion. 7, 30. 34. 52. 9) Dion. 7, 41. 10) Dion. 7, 52.

vocationsprocesse allgemein üblich geworden waren (II 470)[1]). Die einzigen Abweichungen bestanden darin, dafs die Tribunen vor den *concilia plebis*[2]), nicht wie die Quaestoren vor den Centuriatcomitien, anklagten, und dafs dem Charakter der *concilia plebis* gemäfs die entscheidende Volksversammlung nach Ablauf nicht der *justi triginta dies* (S. 481 f.), sondern des *trinundinum* (siebzehn Tage) berufen wurde (II 407)[3]).

Das erste Volksgericht eines *concilium plebis*, nicht das erste abstimmende *concilium plebis* überhaupt (S. 514), wie Dionysius scheinbar sagt[4]), wurde über C. (oder Cn.) Marcius Coriolanus gehalten[5]) im Jahre nach dem Plebiscitum Icilium 263/491 (II 485)*). Derselbe hatte eine Hungersnoth benutzen wollen, um die Plebs
445 zum Verzicht auf die Tribunen zu nöthigen[6]), hatte nachher auch die Aedilen thätlich insultirt[7]), auf jeden Fall sich einer Verletzung der Leges sacratae schuldig gemacht. Hätten die Consuln ihn durch die Quaestoren vor das Gericht der Centuriatcomitien fordern lassen, so hätte die Usurpation der Tribunen nicht gelingen können[8]). Nun aber mufsten die Patricier, so sehr sie die Rechtmäfsigkeit der tribunicischen Anklage bestritten, wenn sie nicht eine neue Secession hervorrufen wollten, den Coriolanus opfern und dadurch thatsächlich anerkennen, was sie rechtlich bestritten. Coriolanus ward der *perduellio* gegen die Plebs angeklagt, diese Anklage aber mit dem Nachweise, dafs er nach der Tyrannis gestrebt habe, begründet (II 490)[9]). Die Folge war, dafs er ins Exil ging[10]).

Damit war nun auch für die richterliche Competenz der *concilia plebis* ein Präcedenzfall gewonnen, dem bald mehrere nachfolgten, wodurch die factische Macht der Plebs natürlich immerfort wuchs[11]). Bei der Anklage des Caeso Quinctius 293/461[12]) war, wie bei der des Coriolanus, Verletzung der Leges sacratae der Grund. Schon vorher jedoch hatten die Tribunen die richterliche Competenz der *concilia plebis* dadurch factisch erweitert, dafs sie gewesene Consuln wegen schlechter Heerführung anklagten. Diefs wiederfuhr zuerst dem T. Mene-

*) Schlieckmann, de causa Cn. Marcii Coriolani. Breslau 1857.

1) Dion. 7, 35. 36. 38. 2) Dion. 7, 59. Plut. Cor. 20. 3) Dion. 7, 58. Plut. Cor. 18. 4) Dion. 7, 59. 5) Dion. 7, 59. 6) Liv. 2, 34. Dion. 7, 21 ff. 35 ff. Plut. Cor. 16. Dio Cass. fr. Vat. 15 Sturz. Zon. 7, 16. 7) Dion. 7, 26. 27. 35. 45. Plut. Cor. 17. 8) Dion. 7, 25; vgl. auch 10, 5. 9) Dion. 7, 58. Plut. Cor. 20. 10) Plut. l. c. Dion. 7, 64. Liv. 2, 35. Dio Cass. fr. Vat. 15. 11) Dion. 7, 65. 12) Liv. 3, 11—13. Dion. 10, 5 ff.

nius Lanatus[1]), dann dem Sp. Servilius Priscus[2]). Andere Versuche der Tribunen diese Competenz zu erweitern scheiterten (II 493. 495). Bis auf die Zeit der Decemviralgesetzgebung, genauer bis zur Lex Aternia Tarpeja 300/454, blieb das Anklagerecht der Tribunen ein usurpirtes; dann ward es gesetzlich beschränkt und geregelt (§ 72. II 495). Aber noch später beriefen sich die Tribunen rücksichtlich ihres Anklagerechts nicht blofs auf die *leges*, sondern auch auf den *mos majorum*[3]), womit nur die Sitte der Zeit des usurpirten Anklagerechts vor der Decemviralgesetzgebung gemeint sein kann.

71. *Die agrarische Bewegung und ihre Folgen.*

Der oben (S. 507) geschilderte Nothstand der Plebs war inzwischen durch die Schuldentilgung nach der ersten Secession nur für den Augenblick beseitigt. Die Ursachen der früheren Verarmung waren nicht gehoben, und es war vorauszusehen, dafs 446
sociale Revolutionen öfter wiederkehren würden, wenn nicht auf nachhaltige Weise dafür gesorgt würde, dafs die Plebejer in einem mittleren Wohlstande gesichert wären. Diefs konnte aber nur dadurch geschehen, dafs den bei zunehmender Bevölkerung sich mehrenden Unbegüterten die Grundlage eines mäfsigen und soliden Wohlstandes, ein eigenes Grundeigenthum, verschafft wurde. Die Möglichkeit dazu war vorhanden, wenn man den im Kriege erworbenen[4]) *ager publicus* (S. 140 ff.) im Interesse des Gesammtstaates zu verwerthen sich entschlofs. Denn bisher war dieser, abgesehen davon, dafs allen Bürgern seit den Zeiten der Könige gestattet war gegen Entrichtung einer Abgabe (*scriptura*) ihr Vieh auf die Gemeinweide (*pascua*) zu treiben, nur Einzelnen zu Gute gekommen. Wenn weite Strecken erobert worden waren, so wurde für die Armen in nicht ausreichender und ihnen selbst oft nicht erwünschter Weise höchstens dadurch gesorgt, dafs eine geringe Anzahl derselben als Colonie in dem eben erworbenen Gebiete und zum Schutze desselben mit mäfsigem Grundeigenthum (*bina jugera, heredium*) angesiedelt wurde (vgl. S. 190); nur die Reichen aber hatten den Nutzen davon, wenn die Consuln nach Berathung mit dem Senate durch ein Edict[5]) die wüsten Strecken zur Urbarmachung und Besitzergreifung (*occupatio, possessio agri publici*) ausboten; denn nur

1) Liv. 2, 51. 52. 54. Dion. 9, 23 f. 27. 2) Liv. 2, 52. Dion. 9, 28 ff.
3) Liv. 26, 3. 4) Liv. 4, 48. 51. 5) App. b. c. 1, 7. 18.

sie, die über eine Menge von Sklaven und Vieh geboten, nicht die Armen[1]), konnten mit Aussicht auf Gewinn sich einer solchen Urbarmachung unterziehen[2]). Nicht einmal den Vortheil hatten die armen Plebejer, dafs sie im Dienste der Patricier deren ausgedehnte Besitzungen (*latifundia, agri late patentes*) gegen Lohn hätten bestellen können; denn die Reichen nahmen dazu lieber Sklaven, die billiger zu unterhalten waren, und die ihnen nicht, wie die Freien, durch die Nothwendigkeit des Kriegsdienstes entzogen werden konnten[3]).

Es änderte in der Sache Nichts, wenn die Patricier, die allerdings als alter Populus nach formellem Rechte Herren des *ager publicus*, wie des *aerarium publicum*[4]), waren, und die auf jeden Fall unter den *possessores agri publici* die überwiegende Mehrzahl bildeten[5]), es zugaben, dafs Consuln und Senat reiche Plebejer, obwohl diese kein Recht es zu fordern hatten[6]), zur *possessio agri publici* zuliefsen. Es ist unerweislich, dafs die Plebejer erst nach der Lex Licinia und durch dieselbe zur *pos-*
447 *sessio* zugelassen worden seien (§ 78); wahrscheinlich aber, dafs nicht blofs C. Licinius Stolo, sondern auch andere Plebejer schon vor der Lex Licinia als Possessoren Theil am *ager publicus* hatten[7]). Die Patricier gewannen dadurch den Armen gegenüber nur Verbündete und entzogen ihnen diejenigen, die ihre Vorkämpfer hätten sein können. Wenn auch endlich die *possessores agri publici* den Zehnten vom Getreide und den Fünften von Baumfrüchten entrichten mufsten[8]), so scheint es doch einmal mit der Eintreibung dieser Abgabe (*vectigal*) nicht streng genommen worden zu sein[9]); sodann aber kam dieselbe, selbst wenn sie regelmäfsig entrichtet wurde, den Armen nicht zu Gute, da sie in das Aerarium flofs, über welches Consuln und Senat allein verfügten.

Der erste, welcher die in diesen Verhältnissen liegende Gefahr erkannte, war ein Patricier, der Consul Sp. Cassius Viscellinus. Er, der früher unmittelbar nach der Secession das seit der Vertreibung des Tarquinius gelöst gewesene Bündnifs mit den Latinern erneuert hatte (261/493), wollte, nachdem die Herniker unterworfen waren (268/486), den bei dieser Gelegenheit erworbenen *ager publicus* zu einer nachdrücklichen Verbesse-

1) Liv. 6, 5. 2) App. b. c. 1, 7. 3) App. b. c. 1, 7. 4) Dion. 10, 42. 5) Dion. 8, 70. Liv. 2, 41. 4, 51; vgl. 4, 48. 6, 5. 6) Cassius Hemina bei Non. p. 101 f. G.; vgl. Liv. 4, 48. 7) Liv. 7, 16. Val. Max. 8, 6, 3. 8) App. b. c. 1, 7. 9) Liv. 4, 36.

rung der socialen Lage der Plebs benutzen[1]). Er promulgirte eine *lex agraria*, über die natürlich die Centuriatcomitien entscheiden sollten, des Inhalts, dafs der neu erworbene *ager publicus* nicht zur *occupatio* ausgeboten, sondern unter Plebejer und Latiner (dem Bundesrechte gemäfs) vertheilt und den Einzelnen *viritim* zu freiem Eigenthume assignirt werden sollte. Wenn der neu erworbene *ager publicus* nicht ausreichte, so sollte ein Theil des schon in Besitz genommenen wieder herausgegeben werden. Wäre es ihm gelungen, diesen Antrag durchzusetzen, so würde er die Voraussetzung und den Grundgedanken der Servianischen Censusverfassung wiederhergestellt haben, was für die Zukunft des römischen Staates wichtiger gewesen wäre als die formelle Wiederherstellung der Servianischen Verfassung durch Valerius Poplicola.

Aber es gelang ihm nicht. Die Patricier, mit denen es vielleicht auch einige der durch Theilnahme am Gewinn für sie gewonnenen reichen Plebejer hielten, waren gegen den Gesetzesvorschlag. Erstens, weil der Consul eine Sache, die als Verwaltungsangelegenheit dem Senate zustand, der Entscheidung des Volks anheimstellen wollte, was, schon weil es über die bisherige Competenz der Centuriatcomitien hinausging (II 519f.), die patricische Aristokratie nicht zugestehen durfte; zweitens, weil der Inhalt des Antrags einen nach der bisherigen Praxis ihnen zufallenden Gewinn ihnen entzog, ja sogar sie derjenigen *possessiones* berauben wollte, die sie im Laufe der Zeit sich gewöhnt hatten als ihr Eigenthum anzusehen. Zwar konnten die *possessiones*[2]) nie zu quiritarischem oder bonitarischem Eigenthum (S. 141) werden[3]), und der Staat, als der wahre Eigenthümer, hatte jederzeit das Recht sie zurückzufordern[4]). Aber bei dem lange Zeit ungestörten und vom Staate selbst geschützten Besitz (*vetustas possessionis*)[5]) waren die *possessiones* durch Vererbung (*quasi jure*)[6]) und Verkauf in andere Hände übergegangen, und auch die *possessores* hatten von ihrem Standpuncte aus Recht[7]), wenn sie die *possessiones* nicht ohne Entschädigung zurückgeben wollten, da sie vom Staate nur wüstes Land empfangen, die Meliorationen desselben aber aus eigenen Mitteln bestritten hatten[8]). 448

1) Liv. 2, 41. Dion. 8, 69ff. 2) Fest. s. v. p. 233. 241. 3) Cic. de leg. agr. 3, 3, 11. Agrim. p. 82 Lachm. 4) Liv. 28, 46. 31, 13. 5) Cic. de leg. agr. 2, 21, 57. 6) Flor. 3, 13. App. b. c. 1, 10. 7) Cic. de off. 2, 22, 79. 8) Cic. de off. 2, 23, 83.

Andererseits hatten aber auch die Armen Recht, wenn sie die Possessionen auf dem *ager ex hostibus captus* als etwas Ungerechtes, die *possessores* als *injusti domini*[1]) bezeichneten. Denn sie hatten im Kriege dieses Land mit ihrem Blute erobert, konnten es also wohl als ein Recht beanspruchen, dafs sie ihr Blut nicht zum Vortheil Weniger vergossen haben wollten. Doch fand Cassius an den Plebejern nicht die gehoffte Unterstützung. Neidisch auf die Latiner, die Cassius nach Bundesrecht nicht zurücksetzen konnte, liefsen sie sich durch Versprechungen der herrschenden Partei, man wolle ihnen allein Aecker anweisen, gewinnen, und Cassius, dem wahrscheinlich der andere Consul Proculus Verginius intercedirte, mufste auf die Durchbringung seines Gesetzes in den ohnehin von den Patriciern beherrschten Centuriatcomitien verzichten[2]). Ja er ward nach Niederlegung des Consulats von den Quaestoren Caeso Fabius und L. Valerius wegen *perduellio* (II 469) vor den Centuriatcomitien, nicht etwa vor einem lediglich auf Vermuthung beruhenden Gerichte der Curiatcomitien, angeklagt und von diesen verurtheilt[3]). Dafs neun Tribunen*), die auf seine Pläne eingegangen wären und sich widerrechtlich über die Amtszeit hinaus in ihrem Amte hätten behaupten wollen, lebendig verbrannt worden seien[4]), kann schon defshalb nicht wahr sein, weil es damals noch nicht zehn Tribunen gab; die Angabe beruht ohne Zweifel auf einer Verwechselung mit einem späteren unbekannten Factum[5]). Cassius selbst wurde nach der einen Version vom Tarpejischen Felsen gestürzt, nach der andern seinem greisen Vater überantwortet, damit dieser ihn kraft der Patria potestas tödte[6]). Sein *peculium* 449 ward der Ceres geweiht. Die Versprechungen aber, die der Senat gemacht hatte, wurden nicht erfüllt[7]).

Wenn der Zweck des Cassius auch für den Augenblick vereitelt war, so wirkte doch sein Beispiel nach. Es war der Versuch gemacht worden, eine Verwaltungsangelegenheit zur Entscheidung an das Volk zu bringen. Dieser Versuch konnte von den Volkstribunen wieder aufgenommen, und die sociale Frage so zum stets willkommenen Gegenstande tribunicischer Ac-

*) Mercklin, de novem tribunis Romae combustis disputatio. Dorpat 1856.

1) Liv. 4, 51. 53. 6, 39. 2) Liv. 2, 41. Dion. 8, 71. 72. 76. 3) Liv. 2, 41. Dion. 8, 77. 78. 4) Val. Max. 6, 3, 2. 5) Dio Cass. fr. Vat. 22. Zon. 7, 17; vgl. Diod. 12, 25. Fest. p. 174. 6) Liv. 2, 41. Dion. 8, 78. 79. Cic. de rep. 2, 35. Val. Max. 5, 8, 2. 6, 3, 1. Diod. 11, 37. 7) Dion. 8, 73. 75. 76. 81.

tionen gemacht werden. Ein Recht zur Entscheidung auf diesem Gebiete hatten zwar die Concilia plebis ebenso wenig wie die Centuriatcomitien; aber es stand ihnen auch nicht, wie auf dem Gebiete des Imperium, die begründete Competenz der Centuriat- und Curiatcomitien entgegen. Daher erklärt es sich, dafs von nun an die Concilia plebis sich der Berathung von *rogationes agrariae**) bemächtigten[1]), welche die Ausführung der Absichten der Lex Cassia agraria zum Gegenstande hatten. Diefs ist der erste Ansatz zu einer legislativen Competenz der Tributcomitien auf dem Gebiete der Verwaltungsangelegenheiten, die freilich erst viel später zur Anerkennung gelangte (II 526. 534). Auf diesem Gebiete aber hatte der Senat dem Herkommen nach (II 372. 377) ein Recht zu fordern, dafs ein Plebiscit nur dann gültig sei, wenn er selbst, der in Verbindung mit den Consuln auf diesem Gebiete ursprünglich allein competent war, es sich durch ein vorhergehendes oder nachfolgendes Senatusconsultum angeeignet hätte. Die Gültigkeit der *plebiscita* auf diesem Gebiete hing demnach von der Einwilligung eines Senatusconsultum, aber auch nur von dieser, nicht von einem Beschlusse der Centuriatcomitien, noch auch von der Patrum auctoritas der Curiatcomitien ab.

Für das Verständnifs der im Ständekampfe wirkenden Motive ist es wichtig darauf aufmerksam zu machen, dafs in der durch die Verschuldung der Plebs angeregten (S. 508), von Sp. Cassius auf ein neues Gebiet hinübergeleiteten socialen Frage nicht sowohl Patricier und Plebejer, als vielmehr Reiche und Arme einander gegenüberstehen. Das Beispiel des Cassius und das spätere des M. Manlius Capitolinus (§ 78) zeigt, dafs die Patricier nicht zusammenhielten. Ebenso wenig aber dürfte es begründet sein anzunehmen, dafs alle reichen Plebejer es in dieser Frage mit den Patriciern gehalten hätten; vielmehr gab es auch eine Mittelpartei, aus reichen Patriciern und reichen Plebejern bestehend, welche fern von Habsucht das wahre Wohl des Staates vor Augen hatte.

Die nächste Folge der Verurtheilung des Sp. Cassius war eine Kräftigung der patricischen Aristokratie. Diese, an ihrer

---

*) Engelbregt, de legibus agrariis ante Gracchos. Lugd. Bat. 1842.
Macé, des lois agraires chez les Romains. Paris 1846.
Laboulaye, des lois agraires chez les Romains, in der Revue de législation. Paris 1846. Bd. 2, S. 385. Bd. 3, S. 1.

1) Liv. 2, 42. 43. 44. 48. 52. 54. 61. 63. 3, 1. Dion. 8, 81. 87. 9, 1. 5.

450 Spitze die Gens Fabia*), konnte es während einer Reihe von Jahren (269/485 bis 275/479) sogar wagen, die Lex Valeria de candidatis und die darauf beruhende Bedeutung des Wahlrechts der Centuriatcomitien illusorisch zu machen. Die Quellen lassen erkennen, dafs der Senat anfangs den Comitien die beiden Männer vorschrieb, welche zu Consuln erwählt werden sollten[1]), dann aber seit 272/482 wenigstens die eine Consulatsstelle der freien Wahl factisch entzog[2]). Dafs der Senat das formelle Recht dazu nicht hatte, ist gewifs. Aber wenn er nach Verabredung nur bestimmte Männer als Candidaten auftreten liefs; wenn der die Wahl leitende Consul erklärte keine Rücksicht nehmen zu wollen auf Stimmen, die auf Patricier fielen, welche nicht als Candidaten aufgetreten waren — wozu er das Recht hatte —; wenn er endlich, was ja auch nur von Verabredung der Patricier abhing, mit der Verweigerung der Lex curiata de imperio für die dem Senate nicht genehmen etwa doch aufgetretenen Candidaten drohte: so blieb den Plebejern freilich Nichts übrig als die Vorgeschlagenen zu wählen oder sich der Wahl zu enthalten[3]), ein passiver Widerstand, der das Zustandekommen der Wahl nicht verhinderte. Die Verweigerung des Kriegsdienstes wufsten die Consuln dadurch unwirksam zu machen, dafs sie die Aushebung aufserhalb der Bannmeile hielten und die nicht Erscheinenden mit Vermögensbufsen belegten[4]). Den Agitationen der Tribunen aber, die auf Erfüllung der gegebenen Verprechen rücksichtlich der Ackerassignation drangen und *rogationes agrariae* promulgirten[5]), wufsten sie durch die Intercession anderer für das Interesse der Aristokratie gewonnener Tribunen zu begegnen[6]).

Aber der Rückschlag blieb nicht aus. Es scheint, als ob die mächtige Gens Fabia, aus welcher der Senat jährlich Einen zum Consul empfahl, getrachtet habe, sich in diesem vom Senate selbst begünstigten oligarchischen Regimente zu befestigen. Um die Plebs dafür zu gewinnen, zeigt sich Caeso Fabius, derselbe, der als Quaestor die Verurtheilung des Sp. Cassius bewirkt hatte, plötzlich wider Erwarten der Ausführung des Inhalts der Lex Cassia agraria geneigt[7]). Doch der Plan scheiterte; nicht in hochherziger Aufopferung, wie die herrschende Tradition es schildert, sondern wahrscheinlich gezwungen secedirte die drei-

*) du Rieu, disputatio de gente Fabia. Lugd. Bat. 1856.

1) Liv. 2, 42. Dion. 8, 82. 87. 2) Liv. 2, 43. Dion. 8, 90. 9, 1. Zon. 7, 17. 3) Dion. 8, 82. 9, 42. 43. 4) Dion. 8, 87. 5) Liv. 2, 42—44. Dion. 8, 81. 87. 9, 1. 6) Liv. 2, 43. Dion. 9, 1. 5. 7) Liv. 2, 48.

hundert und sechs Mann starke Gens Fabia mit viertausend Clienten, um eine neue Stadt als Festung gegen die Etrusker zu gründen [1]). Uebrigens unterlag sie bald nachher 277/477 an der Cremera den Etruskern [2]).

Nach Beseitigung des kraftvollen Regiments der Fabier entbrannte der Kampf um die Ausführung der Lex Cassia agraria 451
mit gröfserer Heftigkeit; seine Höhe erreichte er, als im J. 281 /473 Cn. Genucius Tribun war. Dieser klagte die abgetretenen Consuln, welche sich der Ausführung der Assignation widersetzt hatten, vor dem Concilium plebis an [3]). Die Patricier aber gingen in ihrer Leidenschaft so weit, dafs sie mit Mifsachtung der Lex sacrata den Volkstribun in der Nacht vor dem Gerichtstage meuchlings ermorden liefsen (II 493).

Diese Katastrophe schüchterte die Tribunen dergestalt ein, dafs sie es nicht einmal wagten, ihr Auxilium bei Verweigerung der Aushebung anzuwenden [4]), so dafs die Consuln sogar mit körperlicher Züchtigung strafen konnten [5]). Es wurde klar, dafs politisch unabhängigere Männer zu Volkstribunen gewählt werden mufsten, als diejenigen waren, auf deren Wahl Patricier und Clienten in den Centuriatcomitien den gröfsten Einfluſs übten. Derjenige, der zuerst einsah, dafs die Plebs so lange vergeblich Verbesserung ihrer materiellen Lage fordern würde, als nicht ihre politische Stellung verbessert wäre; der dem bisher auf socialem Gebiete sich bewegenden Ständekampfe zuerst eine politische Richtung verlieh; der an der Spitze der von Seiten der Plebs mit bewufstem Streben unternommenen Bewegungen steht, welche zur politischen Gleichstellung der nicht vollberechtigten Plebejer mit den Patriciern führten [6]), ist Volero Publilius, Volkstribun im Jahre 282/472.

Er promulgirte in der Absicht der Plebs unabhängigere Vertreter ihrer Interessen zu verschaffen ein Gesetz*), wonach die Tribunen und Aedilen in den selbstverständlich rein plebejischen Concilia plebis gewählt werden sollten [7]). Es gelang ihm nicht sogleich die Beschlufsfassung des Concilium plebis über diesen Antrag durchzusetzen; aber im folgenden Jahre wiedergewählt und von dem Tribunen Laetorius energisch unterstützt

*) Dihle, de lege Publilia a. u. 282. Nordhausen 1859.

1) Liv. 2, 48. 49. Dion. 9, 15. Fest. p. 334. 285. Zon. 7, 17. 2) Liv. 2, 50. Dion. 9, 19 ff. 3) Liv. 2, 54. Dion. 9, 37 f. 4) Liv. 2, 55. 5) Dion. 9, 39. 6) Dion. 9, 39. 7) Liv. 2, 56. Dion. 9, 41.

setzte er die Abstimmung des Concilium plebis gegen die gewaltsamen Störungen, welche sich die Patricier erlaubten, durch[1]). Was übrigens Dionysius von der Erweiterung des ursprünglichen Antrags durch einen Zusatz, wodurch die Rechtsgültigkeit der *plebiscita* überhaupt hätte festgestellt werden sollen[2]), und von dem Senatusconsultum, das schliefslich die Abstimmung des Concilium plebis erlaubt hätte[3]), sagt, das ist ohne Zweifel vom Standpuncte seiner ungesunden Pragmatik aus ersonnen.

452 Die in einem Concilium plebis angenommene *lex Publilia* (283/471) war freilich nur ein *plebiscitum* und somit nicht rechtskräftig für den Staat als Ganzes. Dennoch wurde sie anerkannt, nicht etwa durch einen nachträglichen Beschlufs der Centuriat- und Curiatcomitien, für den nicht die geringste Spur in den Quellen zu finden ist, sondern rein thatsächlich. Wenn die nächsten Consuln die Lex curiata de imperio, in welcher die Tribunen erwähnt waren (S. 516), ohne Veränderung beantragten, die in der Wahl der Tribunen stattgefundene Veränderung lediglich ignorirend; wenn sie dann das Auxilium der ersten in einem Concilium gewählten Tribunen gegen ihr Imperium in der Praxis gelten liefsen: so war damit das *plebiscitum* des Publilius thatsächlich anerkannt. Die Anerkennung lag also darin, dafs die Patricier den Widerstand gegen das Gesetz aufgaben. Eine formelle Anerkennung durch die Centuriat- und Curiatcomitien wäre nur dann nöthig gewesen, wenn das Gesetz das Imperium der Consuln verändert hätte; diefs war aber nicht der Fall, da das Auxilium der Tribunen völlig dasselbe blieb; nur die Inhaber desselben wurden anders gewählt. Dafs aber die Patricier den Widerstand aufgaben, erklärt sich, wenn man bedenkt, dafs sie auch das Plebiscitum Icilium aus Furcht vor der Wiederholung einer Secession thatsächlich anerkannt hatten, und dafs die Plebejer, um das Gesetz des Publilius durchzubringen, sogar das Capitol besetzt hielten[4]).

Von Bedeutung war diese Lex Publilia *Voleronis*, nicht zu verwechseln mit den späteren Leges Publiliae *Philonis* 415/339 (II 41), trotz ihrer scheinbaren Unbedeutendheit[5]) in mehrfacher Hinsicht. Erstens war die legislative Competenz der Concilia plebis auf dem das Imperium nicht berührenden Gebiete nun schon durch Anerkennung eines zweiten Plebiscits anerkannt,

---

1) Liv. 2, 56. 57. Dion. 9, 43 — 49. 2) Dion. 9, 43; vgl. Zon. 7, 17. 3) Dion. 9, 49; hiermit im Widerspruch 10, 4. 4) Dion. 9, 49. 5) Liv. 2, 60.

und zwar ohne die sacrale Sanction, welche die Lex sacrata und die Lex Icilia sicherte. Zweitens aber war neben der usurpirten legislativen und richterlichen Competenz der Concilia plebis für diese nun auch das Wahlrecht, welches sich später sehr erweiterte, erworben (II 460). Dieses Recht zur Wahl der plebejischen Beamten befestigte aber den Dualismus, der seit der Secession im römischen Staate Platz gegriffen hatte. Es sicherte aufserdem den Erfolg der plebejischen Bestrebungen, da die Patricier und Clienten, welche als nicht zur Plebs gehörend auch kein Stimmrecht in den Concilia plebis hatten (S. 445), jetzt keinen Einflufs mehr auf die Wahl der plebejischen Beamten üben konnten.

72. *Die Rogation des Terentilius und ihre Folgen.* 458

In Verfolgung der politischen Richtung, welche der Ständekampf durch Volero Publilius bekommen hatte, trachteten die Tribunen zuerst nach einer Verringerung des *imperium consulare*. Zwar die noch völlig ungeschwächte militärische Seite des Imperium zu verkürzen, das verbot der gesunde Tact des Volkes, welches den Werth eines ungeschwächten Imperium für die kriegerische Zucht erkannte; dagegen lag es nahe in der Verringerung des richterlichen Imperium auf dem unter andern Umständen durch die Lex Valeria de provocatione (S. 503) und die Lex sacrata (S. 510. 513) eingeschlagenen Wege fortzuschreiten. Denn wenn auch die Consuln, theils thatsächlich gezwungen, theils freiwillig, die Fällung des Urtheils im Civilprocesse Privatrichtern überliefsen (S. 517), so stand ihnen doch die Instruction und unter Umständen die Berechtigung zu einem summarischen Verfahren zu; in beiden Fällen aber konnten sie ihr Imperium, wie man genügend erfahren hatte, zu Unbilden gegen die Plebejer anwenden [1]). Dafs diefs möglich war, beruhte darauf, dafs man sich in einer Zeit der Gährung, des Werdens neuer Zustände befand (vgl. die Abschnitte über das Familienrecht und das Gentilrecht), für welche das bestehende ungeschriebene Gewohnheitsrecht weder völlig pafste, noch in allen Fällen ausreichte. Das Recht war ungewifs geworden (*jus incertum*) [2]), und es hing oft von dem Charakter und der Willkür der Consuln ab, ob

1) Liv. 3, 9; vgl. 2, 27. 2) Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 3.

sie die Strenge des alten Gewohnheitsrechts anwenden oder den neuen Verhältnissen billige Rücksicht angedeihen lassen wollten[1]).

Um diesem Zustande Abhülfe zu verschaffen und eine Sicherheit des Rechtes herzustellen, gab es kein anderes Mittel, als das Gewohnheitsrecht im Geiste der veränderten Verhältnisse fortzubilden, beziehungsweise zu ergänzen, das so geschaffene Recht schriftlich aufzuzeichnen und die Consuln dazu zu verpflichten, dafs sie nach diesen geschriebenen Gesetzen Recht sprächen. Eben weil in einer solchen schriftlichen Gesetzgebung eine Beschränkung des consularischen Imperium lag, welche staatsrechtlich nur durch die Centuriatcomitien und die Patrum auctoritas der Curiatcomitien angeordnet werden konnte, so waren die Concilia plebis nicht competent, durch Plebiscite die gewünschten Gesetze zu geben. Der Tribun, der im J. 292/462 diese Beschränkung des Imperium anregte, C. Terentilius Harsa, mufste sich begnügen, in einem Concilium plebis nur den vorbereitenden Antrag zu stellen: *ut quinqueviri creentur legibus de*
454 *imperio consulari scribendis*[2]). Nach seiner Absicht sollten die niederzuschreibenden Gesetze das Recht der Magistrate gegenüber den Privaten genau begränzen[3]). Ohne Zweifel wurde diese Rogation, deren Formulirung wiederum beweist, dafs die verfassungsändernde Gesetzgebung im engsten Verhältnisse zur Lex curiata de imperio steht, und dafs ein derartiger Gesetzesantrag mit einem Antrage auf Veränderung dieser gleichbedeutend ist, von der Plebs sofort angenommen, und es kam nun darauf an, dem Plebiscitum Terentilium thatsächliche Folge zu verschaffen durch Mafsregeln, die nur von den Consuln und dem Senate ausgehen konnten. Darum allein drehten sich die Kämpfe der nächsten zehn Jahre. Es begreift sich, dafs die Patricier diese neue in Aussicht gestellte Beschränkung des Imperium, die ihnen eine Aufhebung desselben zu sein schien[4]), auf alle Weise zurückzuweisen suchten. Die *juniores patres* namentlich, d. h. die ihrer Jugend wegen noch nicht im Senat befindlichen Patricier (S. 234), scheuten sich nicht die Concilia plebis gewaltsam zu stören und die Plebejer zu mifshandeln[5]). Die Fanatiker unter ihnen scheinen sogar die Absicht gehabt zu haben das Mittel einer illegitimen Gewaltherrschaft anzuwenden, zu deren Einlei-

1) Dion. 10, 1. 2, 27. 2) Liv. 3, 9. 3) Vgl. Dion. 10, 1. 10, 3 *νόμους — ταῖς καθ' ἕκαστον ἐνιαυτὸν ἀποδειχθησομέναις ἀρχαῖς καὶ τοῖς ἰδιώταις ὅρους τῶν πρὸς ἀλλήλους δικαίων.* 10, 55. 2, 27. 4) Liv. 3, 9. 5) Liv. 3, 11—15. Dion. 10, 5. 7. 8. 9. 10.

tung der Sabiner Herdonius mit einer Schaar römischer Verbannter das Capitol besetzte[1]), ohne es jedoch behaupten zu können. Aber die in den Schranken des Gesetzes sich haltende consequente Beharrlichkeit der Plebejer siegte. Die Tribunen, an ihrer Spitze A. Verginius, brachten den Antrag immer wieder von Neuem vor[2]). Wenn Terentilius verlangt hatte, dafs die *quinqueviri* Plebejer sein sollten, so zeigten sie sich insofern gemäfsigter, als sie durch ein neues Plebiscit eine aus Patriciern und Plebejern gemischte Commission von *decemviri* beantragten[3]); im Uebrigen änderten sie den Zweck des Plebiscitum Terentilium nicht. Auf der Erfüllung der Forderung einer Beschränkung des Imperium durch geschriebene Gesetze bestanden sie vielmehr mit aller Hartnäckigkeit[4]).

Ehe jedoch die Patricier den Widerstand gegen diese tribunicischen Actionen aufgaben, verstanden sie sich zu einigen Concessionen, in der vergeblichen Hoffnung die Plebejer damit zu befriedigen.

Die erste Concession war die, dafs sie, gedrängt durch Verweigerung des Kriegsdienstes, im J. 297/457 ein Plebiscit, dessen Antragsteller nicht genannt wird, anerkannten, welches die Zahl der Tribunen von fünf auf zehn erhöhte, so dafs je zwei aus jeder der fünf Classen, natürlich in den Concilia plebis, gewählt werden sollten[5]). Die Anerkennung der Patres[6]) wird nicht durch ein Senatusconsultum[7]), wenigstens nicht durch dieses allein gewährt worden sein, sondern dadurch, dafs die Curiatcomitien in der den nächsten Consuln zu bewilligenden Lex curiata de imperio bei der Erwähnung der Tribunen die Zahl zehn 455
statt fünf substituirten[8]). Es war also diefs das dritte von den Patriciern anerkannte Plebiscit, und seine Anerkennung involvirte zugleich die rechtliche Anerkennung des bisher nur thatsächlich anerkannten Plebiscitum Publilium über die Wahl der Tribunen in den Concilia plebis. Uebrigens war der Gewinn der Plebs bei dieser Erhöhung der Zahl der Tribunen nicht grofs. Denn wenn auch zehn Männer an mehreren Orten gegenwärtig sein und somit gröfseren Schutz verleihen konnten als fünf, so war doch auch unter zehn Männern leichter als unter fünf der Eine oder Andere gefunden, der im Interesse der Patricier durch seine Intercession die Bestrebungen seiner Collegen vereitelte[9]).

1) Liv. 3, 15. Dion. 10, 14ff. Zon. 7, 18. 2) Liv. 3, 10ff. 3) Dion. 10, 3; vgl. 3, 31. 4) Liv. 3, 11. 21. 5) Liv. 3, 30. Dion. 10, 26ff. 30. 6) Liv. l. c. 7) Dion. 10, 30. 8) Vgl. Dion. 10, 48. 9) Dion. 9, 1. 10, 30. Liv. 4, 48. 53. 5, 2. 29. Zon. 7, 15.

Die zweite Concession war eine freilich nur sehr mäfsige Erfüllung der so lange unerfüllt gebliebenen Versprechungen von Ackerassignationen an die Plebs. Die frühere Ausführung einer latinischen Colonie nach Antium (287/467) hatte nicht befriedigt[1]). Jetzt (298/456) bestimmte die *lex Icilia de Aventino publicando*, dafs der auf dem Aventinus befindliche Ager publicus an die ärmeren Plebejer zu Bauplätzen vertheilt werden sollte[2]). Das dort befindliche Privateigenthum blieb geschützt; aber die Possessionen mufsten gegen Ersatz der von Schiedsrichtern (*arbitri*) zu taxirenden Meliorationen herausgegeben werden[3]). Da das Gesetz, wie der Name des Antragstellers beweist, ein tribunicisches, ein Plebiscitum war, so ist es eine müfsige Erfindung des Dionysius, dafs es in Centuriatcomitien in Gegenwart der Pontifices, Augurn und zweier Opferpriester angenommen worden sei, eine Erfindung, die aus den falschen Vorstellungen des Dionysius über die Gesetzgebung stammt. Weil es sich aber bei diesem Plebiscite lediglich um eine Verwaltungsangelegenheit handelte, so genügte zur Ausführung desselben ein Senatusconsultum (S. 525)[4]). Dafs diese Lex Icilia von Livius[5]) irrthümlich als eine Lex sacrata angesehen wird, ist schon oben (S. 519) wahrscheinlich gemacht worden; in der That bedurfte es für eine Verwaltungsmafsregel, deren Gültigkeit nach erfolgtem Senatusconsulte zu bestreiten Niemandem einfallen konnte, einer sacralen Sanction nicht. Diese Lex Icilia de Aventino ist das vierte anerkannte Plebiscit.

Wichtiger ist die dritte Concession, zu welcher sich die Patricier verstanden. Denn sie bestand in einer erheblichen Beschränkung des consularischen Imperium. Wir meinen die *lex Aternia Tarpeja*, welche, im J. 300/454 von den Consuln Sp. Tarpejus und A. Aternius beantragt, Bestimmungen *de multae*
456 *sacramento* traf[6]), d. h. über die Vermögensbufsen (*multae*)[7]), welche die Consuln kraft ihres Imperium (S. 265. 503), und zwar in Schafen und Rindern, verhängten[8]), und welche zu sacralen Zwecken (daher *sacramentum*) verwendet wurden. Eben weil diese Bestimmungen in das Imperium der Consuln eingriffen, mufsten die Centuriatcomitien diese Lex Aternia Tarpeja annehmen, was ausdrücklich bezeugt ist[9]). Auch mufste die-

1) Liv. 3, 1. Dion. 9, 59. 2) Liv. 3, 31. Dion. 10, 31 f. 3) Dion. 10, 32. 4) Dion. l. c. 5) Liv. 3, 32. 6) Cic. de rep. 2, 35. Dion 10, 48. 7) Fest. p. 142. Gell. 11, 1. Dig. 50, 16, 131, 1. 8) Cic de rep. 2, 9, 16. Plin. n. h. 33, 3. 18, 3. Gell. 11, 1. Dion. 9, 27 9) Cic. de rep. 2, 35. Dion. 10, 48.

selbe, wie wir hier ohne Zweifel ergänzen dürfen, durch die Patrum auctoritas in der Form einer Veränderung der Lex curiata de imperio ratificirt werden.

Die Bestimmungen der Lex Aternia Tarpeja waren aber folgende. Erstens dehnte sie das Recht der *multae dictio*, das bisher nur die Consuln besessen hatten, auf alle Magistrate aus[1]), also auf die Quaestoren, die Tribunen und die Aedilen, zu denen dann später auch die Censoren[2]), sowie alle anderen später entstehenden Magistrate kamen. Die Folge hiervon war, dafs die *multae dictio* nun nicht mehr als ein Attribut des Imperium, sondern als ein Attribut der Potestas der Magistrate galt. Zweitens ordnete sie für gewisse nicht näher bekannte Fälle einen Modus täglicher Steigerung der Multen in der Weise an, dafs am ersten Tage nur eine Bufse von einem Schafe, am zweiten von zwei Schafen, am dritten von einem Rinde, am vierten von zwei Rindern u. s. w. verhängt werden durfte[3]). Drittens aber setzte sie für alle Magistrate und so auch für die Consuln, die das Recht der *multae dictio* bisher, abgesehen von der nicht sicher bezeugten Lex Valeria (S. 503), unbeschränkt besessen hatten, ein Maximum fest, das sie nicht überschreiten durften. Dieses Maximum, die *maxima* oder *suprema multa*[4]), bestand in zwei Schafen und dreifsig Rindern[5]). Als Consequenz dieser Bestimmung ergiebt sich, obwohl es nirgend ausdrücklich erwähnt wird, dafs die Lex Aternia Tarpeja gegen höhere Multen die Provocation gestattete, womit die Thatsache von rechtlich anerkannten Multprocessen vor dem Volksgerichte der Tributcomitien nach der Zeit der Lex Aternia Tarpeja übereinstimmt. Die Folge davon war, dafs die Consuln, wie ähnlich in Folge der Lex Valeria de provocatione, von nun an ganz darauf verzichteten, höhere Multen auszusprechen, und es den anderen Magistraten, denen das Recht der *multae dictio* zuerkannt worden war, also den Quaestoren, Tribunen und Aedilen, überliefsen, den Antrag auf höhere Multen beim Volke zu stellen (*multam irrogare*).

Die Quaestoren haben in Folge ihrer bald veränderten Bestimmung dieses Anklagerecht nicht geübt; desto öfter die Tribunen und Aedilen (II 496 ff.). Denn es war durch die Lex Aternia Tarpeja indirect zugleich das usurpirte Anklagerecht der Tribunen, die schon früher bei den Concilia plebis Multen bean- 457

1) Dion. 10, 50. 2) Cic. de rep. 2, 35. 3) Gell. 11, 1. Plin. n. h. 18, 3, 11. 4) Fest. p. 202. Paul. p. 144. Gell. 11, 1. 5) Fest. p. 202. 237. Paul. p. 144. Gell. 11, 1. Dion. 10, 50.

tragt hatten[1]), und consequent auch das der Aedilen, das zuerst im Jahre der Consuln Aternius und Tarpejus erwähnt wird[2]), also wohl erst nach der Lex Aternia Tarpeja zuerst geübt ward, sowie die Competenz der Tributcomitien in Multprocessen anerkannt. Damit stimmt es, dafs diese Competenz in der Zeit nach der Decemviralgesetzgebung bei tribunicischen[3]) und aedilicischen[4]) Anklagen unzweifelhaft feststeht. Die Tribunen haben von nun an darauf verzichtet, mit Verletzung der Lex Valeria de provocatione Capitalprocesse vor die dafür incompetenten Tributcomitien[5]) zu bringen; sie haben solche vielmehr mit Erlaubnifs der Inhaber des Imperium, gleich den Quaestoren, an die allein *de capite civis Romani* competenten Centuriatcomitien (II 475) gebracht[6]). Dafs auch hierüber eine Bestimmung in der Lex Aternia Tarpeja oder nachher in den Zwölf Tafeln gestanden habe, ist überflüssig anzunehmen; denn die Lex Valeria war durch die Anmafsungen der Tribunen nicht ungültig geworden, und den Consuln stand es von Rechtswegen frei, wie die Quaestoren[7]) so auch die Tribunen mit der Anklage vor den Centuriatcomitien zu beauftragen, beziehungsweise sie zu Duumviri perduellionis zu ernennen[8]). Davon war dann allmählich die Folge, dafs die Tribunen aus eigenem Antriebe auf Todesstrafe anklagten, und der Auftrag der Consuln sich in die Erlaubnifseinholung von Seiten der Tribunen verwandelte[9]).

In Betreff der Lex Aternia Tarpeja bleibt nur noch zu bemerken, dafs sie irgendwie von einer bald nachher rogirten consularischen *lex Menenia Sextia* (302/452) ergänzt worden ist[10]), und dafs es ein Irrthum ist, wenn der Lex Aternia Tarpeja auch die feste Taxirung der Rinder und Schafe zu Geld zugeschrieben wird[11]). Diefs geschah vielmehr vierundzwanzig Jahre nach der Lex Aternia Tarpeja durch ein consularisches Gesetz, die *lex Julia Papiria de multarum aestimatione* (II 498)[12]). Auch dieses Gesetz war eine Ergänzung der Lex Aternia Tarpeja; eine feste Taxirung war aber nothwendig, weil bei der verschiedenen Qualität des Viehs die Multen ungleich wurden, und es der Willkür

1) Liv. 2, 52. 3, 31. Dion. 9, 23—27. 10, 48. 2) Liv. 3, 31. Dion. 10, 35. 48. 3) Liv. 4, 41. 5, 11. 32. Dion. 13, 5. Plut. Cam. 12. 13. Liv. 6, 38. Plut. Cam. 39. 4) Liv. 8, 22. 10, 13. 23. 31. 5) Cic. de leg. 3, 19, 45. 6) Liv. 26, 3. Gell. 7, 9; vgl. Varr. l. l. 6, 91. 7) Liv. 2, 41. 8) Vgl. Liv. 6, 20 und Plut. Cam. 36. 9) Liv. 26, 3. 43, 16. Gell. 7, 9, 9. Schol. Bob. p. 337 Or. 10) Fest. p. 237. 11) Gell. 11, 1. Fest. p. 237. 12) Cic. de rep. 2, 35. Liv. 4, 30.

der Consuln nicht überlassen bleiben sollte, statt des Viehs eine von ihnen selbst normirte Summe Geldes zu fordern. Insofern 456. gehört auch die Lex Julia Papiria zu den das Imperium verändernden Gesetzen, und es ist dieses Gesetz ohne Zweifel defshalb von den Consuln in Centuriatcomitien beantragt worden, damit die Tribunen es nicht zum Gegenstande eines Plebiscits machten und die Annahme desselben erzwängen. Durch die Lex Julia Papiria ward das Rind zu hundert, das Schaf zu zehn As aeris gravis taxirt, so dafs die *maxima multa* 3020 As betrug[1]).

73. *Die Gesetzgebung der Decemvirn.*

Da trotz dieser Concessionen die Plebs auf dem Verlangen einer schriftlichen Gesetzgebung *de imperio consulari* beharrte, so wurde zuletzt zwischen der patricischen und der plebejischen Partei ein Compromifs dahin geschlossen — und das war eine factische Anerkennung, wenn auch nur eine theilweise, der durch die *rogatio Terentilia* veranlafsten Plebiscite —, dafs jene die Gesetzgebung selbst zugestand, diese aber darauf verzichtete, dafs Plebejer in der Gesetzgebungscommission sitzen sollten[2]). Letzteres konnten die Patricier nicht zugestehen, weil es nöthig war, die Commission mit dem Imperium zu bekleiden, da nach der bisherigen Praxis wirkliche Verfassungsänderungen nur von Inhabern des Imperium auf legitime Weise zu Stande gebracht worden waren; an dem Imperium aber konnten die Plebejer nach der Ansicht der Patricier nicht blofs aus politischen, sondern auch aus sacralen Gründen (§ 76) nicht Theil haben.

In Folge jenes Compromisses haben nun eine Zeit lang *decemviri consulari imperio legibus scribundis* an der Spitze des römischen Staates gestanden*). Diese *mutatio formae civitatis*[3]), ein Ausdruck, aus dem nicht geschlossen werden darf, dafs man in den Decemvirn eine dauernde Regierungsform habe schaffen wollen, mufs auf legitime Weise vor sich gegangen sein[4]). Demgemäfs müfsten wir annehmen, obwohl die besseren Quellen

*) Haeckermann, de legislatione decemvirali. Greifswald 1843. Schrammen, legibus a decemviris datis utrum nova rei publicae Romanae forma constituta sit necne. Bonn 1862.

1) Fest. p. 202. 237. Paul. p. 144. 24. Gell. 11, 1. Plut. Popl. 11. 2) Liv. 3, 31; vgl. 4, 3. 3) Liv. 3, 33. 4) Liv. 3, 33 ab consulibus ad decemviros, quemadmodum ad regibus ante ad consules venerat, translato imperio.

nur von den Verhandlungen des Senats wissen, dafs von einem der Consuln eine *lex de creandis decemviris consulari imperio legibus scribundis* in den Centuriatcomitien beantragt und von den Curiatcomitien bestätigt worden wäre[1]), gleichwie zur Einsetzung der Dictatur eine *lex de dictatore creando* (S. 506) erforderlich gewesen war. Es wäre auch natürlich, dafs diese formellen
450 Acte in der Tradition hinter der Rogation des Terentilius Harsa und den weiteren tribunicischen Actionen, durch die sie erzwungen worden waren, zurückgetreten wären. Wahrscheinlicher aber ist eine andere Möglichkeit der Legalisirung jener Verfassungsänderung. Da nämlich noch später der Wahlact der Centuriatcomitien als ein *jussus populi* (II 512) angesehen wurde[2]), so wird der Legitimität dadurch genügt worden sein, dafs die Centuriatcomitien die vom Consul, unter Angabe des Zwecks der Wahl und der den Gewählten zu ertheilenden Vollmacht, vorgeschlagenen Decemvirn wählten, und die Curiatcomitien den Gewählten auf ihren Antrag die für sie besonders festgestellte Lex curiata de imperio bewilligten. Ist dem also, so bedürfen wir keiner Ergänzung der Quellen.

Das aber dürfen wir den Quellen unbedenklich glauben, dafs der Senat den Inhalt derjenigen Vollmacht gutachtlich feststellte, welche der Commission ertheilt werden sollte[3]). Diese Vollmacht war der der Könige[4]) gleich, nur dafs sie auf ein Jahr beschränkt war, und der der Consuln überlegen, indem die Decemvirn das Imperium ohne Provocation und ohne die Exemtionen des Auxilium tribunicium besafsen, wefshalb neben ihnen weder Tribunen, noch andere Beamte mit selbständigem Rechte standen[5]). Die Plebs, welche für eine Zeit lang sehr wesentliche Rechte aufgeben sollte, gab in einem Concilium plebis[6]) ihre Zustimmung dazu unter Vorbehalt der Leges sacratae und der Lex Icilia[7]). In Rücksicht auf ihr specielles Geschäft der Gesetzgebung lautete die Vollmacht der Decemvirn dahin, *uti leges et corrigerent si opus esset et interpretarentur*[8]). Dafs diefs ganz im Sinne der von der Plebs gewünschten, von Terentilius geforderten Rechtssicherheit ist, liegt auf der Hand. Nur insofern diese eine Rechtsgleichheit Aller vor dem Richter begründet, darf man die Herbeiführung einer Rechtsgleichheit

1) Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 24 latum est ad populum. 2) Liv. 7, 17. 9, 33. 3) Liv. 3, 33. Dion. 10, 52. 55. 4) Dion. 10, 55. 5) Liv. 3, 32. Dion. 10, 55. 56. Cic. de rep. 2, 36. de leg. 3, 8, 19. Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 4. 24. Zon. 7, 18. 6) Dion. 10, 56. 7) Liv. 3, 32. 8) Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 4.

zwischen Patriciern und Plebejern als die Aufgabe der Decemvirn ansehen. Einen weiteren Sinn aber den dahin einschlagenden Ausdrücken der Quellen: *aequare jura, leges, libertatem* [1]), *finis aequi juris* [2]), *ἰσηγορία, ἰσονομία, ἰσοτιμία* [3]), unterzuschieben ist völlig unzulässig. Denn im Privatrecht bestand die Rechtsgleichheit, abgesehen von einzelnen auch nachher fortbestehenden Unterschieden (S. 539f.), theoretisch schon längst — das Gegentheil kann aus dem Satze der Zwölf Tafeln: *forti sanatique idem jus esto* [4]), nicht gefolgert werden, da dessen Bedeutung schon im Alterthume nicht mehr bekannt war —; im Staatsrechte aber sollte sie weder herbeigeführt werden, noch ist sie herbeigeführt worden. Ebenso wenig hat es aber in der Absicht der Gesetzgebung gelegen, den Dualismus des Staates aufzuheben und die Einheit wiederherzustellen [5]), wie schon der Umstand zeigt, dafs man patricischerseits noch achtzig Jahre später eine solche Absicht nicht hatte. Aber allerdings war die 460
Thatsache einer schriftlichen Gesetzgebung, an welche die Consuln gebunden waren, ein Schritt auf dem Wege zur Ausgleichung der politischen Rechtsverschiedenheit der beiden Stände. Der nächste Zweck der Gesetzgebung war also ganz derselbe geblieben wie der Zweck des Plebiscitum Terentilium, nämlich Verringerung des richterlichen Imperium der Consuln durch die Verpflichtung derselben zur Befolgung der geschriebenen Gesetze (S. 530) [6]).

Mit dieser Vollmacht ausgerüstet traten die in Centuriatcomitien [7]) erwählten Decemvirn: Appius Claudius, T. Genucius, Sp. Postumius, A. Manlius, Servius Sulpicius, P. Sextius, Sp. Veturius, C. Julius, P. Curiatius, T. Romilius, im J. 303/451 am 15. Mai ihr Amt an [8]). Die beiden erstgenannten waren schon eine Zeit lang vorher zu Consuln designirt gewesen [9]); die drei folgenden hatten vorher schon im Auftrage des Senats eine Reise nach Unteritalien und Athen machen müssen [10]). Diese Gesandt-

1) Liv. 3, 31. 34. 56. 61. 63. 67. 2) Tac. ann. 3, 27; vgl. Dion. 10, 3 *ὅρους τῶν πρὸς ἀλλήλους δικαίων.* 3) Dion. 10, 1. 3. 15. 29. 30; vgl. Zon. 7, 18. 4) Fest. p. 348. 321. 5) Dion. 10, 54. 6) Dion. 10, 55 *καὶ τὰς ἀρχάς, ὅσαι ἂν ὕστερον ἀποδειχθῶσιν, κατὰ τοὺς νόμους τά τ' ἰδιωτικὰ συμβόλαια διαιρεῖν καὶ τὰ δημόσια ἐπιτροπεύειν.* Vgl. 2, 27 *ἵνα μὴ συμμεταπίπτῃ τὰ κοινὰ δίκαια ταῖς τῶν ἀρχόντων ἐξουσίαις.* 7) Dion. 10, 3. 8) Liv. 3, 33. Dion. 10, 56. 9) Liv. 3, 56. Dion. 10, 56. Zon. 7, 18. Fast. Cap. I. L. A. S. 426. 10) Liv. 3, 31. Dion. 10, 51. 52. 54. 56.

schaft*) hatte nicht sowohl den Zweck die materiellen Bestimmungen anderer schriftlicher Gesetzgebungen in Rom einzubürgern, als das Formelle der Codification kennen zu lernen; nur darauf bezieht sich die Hülfe, welche die Decemvirn von dem Griechen Hermodoros aus Ephesos**) bei ihrem Gesetzgebungswerke hatten [1]), demselben, der die Gesandtschaft als Dollmetscher begleitet hatte, und dem wegen seiner Verdienste eine Statue auf dem Comitium errichtet wurde [2]). Denn den Kern der Gesetze der Decemvirn bildete das naturwüchsige römische Gewohnheitsrecht [3]) und die eben daher stammenden Leges regiae (S. 272. 318); nur das kann zugestanden werden, dafs einzelne Bestimmungen fremder Gesetzgebungen, die dem Geiste des römischen Rechts nicht widersprachen, in die Decemviralgesetzgebung aufgenommen worden sind [4]).

Das Resultat des Gesetzgebungswerkes waren zehn Tafeln, die mit den zwei, von den Decemvirn des folgenden Jahres noch hinzugefügten, das erste *corpus juris Romani*, bekannt unter
461 dem Namen der *XII tabulae****), bildeten. Sie wurden noch in Ciceros Jugend von den Knaben auswendig gelernt [5]) und waren selbst noch zur Zeit des Untergangs der Republik in der unermefslichen Anhäufung von Gesetzen die Quelle des gesammten Staats- und Privatrechts [6]). Gesetzeskraft erhielten sie nicht, wie die Staatsreform des Servius Tullius, durch die den Decemvirn im Voraus ertheilte Vollmacht allein, sondern, weil die Competenz der Centuriatcomitien über Aenderungen des Imperium

*) Lelièvre, de legum XII tabularum patria. Lovan. 1827.
Cosman, de origine et fontibus XII tabularum. Amstel. 1829.
Grauert, de XII tabularum fontibus et argumento. Lingen 1836.
Κόχχινος, περὶ τῆς Ῥωμαικῆς δωδεκαδέλτου. Heidelb. 1836.
Klotz, de duodecim tabularum libello ejusque origine. Leipzig 1858.

**) Gratama, de Hermodoro Ephesio, vero XII tabb. auctore, in den Ann. acad. Groning. 1816. 17. S. 1.

***) Aufser der oben S. 21 verzeichneten Literatur vgl.:
Gothofredus, fragmenta XII tabularum, suis nunc primum tabulis restituta, probationibus, notis et indice munita. Heidelberg 1616. Fontes quattuor juris civilis. Genev. 1653.
Zell, legum XII tabularum fragmenta cum variarum lectionum delectu. Frib. Brisg. 1825.
Gneist, institutionum et regularum iuris Romani syntagma. Lips. 1858. S. XII ff.

1) Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 4. Strab. 14, 1, 25. 2) Plin. n. h. 34, 11, 21. 3) Dion. 10, 55. 57. 4) Vgl. Dig. 10, 1, 13. 47, 22, 4. Dion. 10, 57. Cic. de leg. 2, 23, 25. Serv. ad Aen. 7, 695; im Allgemeinen Tac. ann. 3, 27. 5) Cic. de leg. 2, 4, 23. 6) Liv. 3, 34; vgl. Dion. 10, 3.

der Consuln staatsrechtlich jetzt feststand [1]), auch durch einen Beschluſs dieser Comitien. Zwar ist derselbe nur für die ersten zehn Tafeln direct [2]), für die letzten beiden höchstens indirect [3]) bezeugt, doch muſs er auch für diese schon aus der Analogie der ersten zehn Tafeln gefolgert werden, da alle zwölf später zusammen auf dem Forum aufgestellt wurden [4]). Allein der Zeitpunct bleibt ungewiſs, in welchem die letzten beiden Tafeln angenommen worden sind [5]). Natürlich muſste dieser Beschluſs der Centuriatcomitien durch die Patrum auctoritas ratificirt werden, da es sich um eine Veränderung der Lex curiata de imperio handelte. So ist also die umfassende Gesetzgebung der Zwölf Tafeln, mit welcher die römische Gesetzgebung in ein neues Stadium tritt, formell betrachtet nichts Anderes als eine Veränderung der Lex curiata de imperio; nach altem Staatsrechte waren nicht die Zwölf Tafeln selbst ein selbständiges Gesetz, sondern die Lex curiata de imperio war das Gesetz, welches die Consuln verpflichtete nach ihnen Recht zu sprechen.

Was aber den Inhalt der Zwölf Tafeln betrifft, so bezogen sich ihre Bestimmungen zwar sowohl auf das *jus publicum*, als auch auf das *jus sacrum* und das *jus privatum* [6]); aber die über das Sacralrecht (s. die gottesdienstl. Alt.) und das Kalenderwesen (S. 303. 307), sowie über das Privatrecht (s. Abschn. I u. II) und das Proceſsverfahren (s. Abschn. IX) sind begreiflicherweise wichtiger als die über das Staatsrecht. Denn die wesentlichsten Bestimmungen des Staatsrechts standen schon in der Lex curiata de imperio, brauchten also nicht in die Zwölf Tafeln aufgenommen zu werden. — Unter den privatrechtlichen Bestimmungen heben wir wegen ihrer Wichtigkeit für die Geschichte des Ständekampfes hervor: erstens die Normirung eines gesetzlichen Zinsmaximums, des *fenus unciarium*, d. i. $8\frac{1}{3}\,\%$ für das zehnmonatliche, also $10\,\%$ für das zwölfmonatliche Jahr (S. 152), und die Verpönung des Wuchers [7]), was freilich wenig half (§ 78); zweitens die Wiederholung des strengen alten Schuldrechts (S. 151. 179); drittens die auf einer der beiden letzten Tafeln befindliche Erneuerung des bis dahin ungeschriebenen, aber *more majorum* selbstverständlichen Verbots des Conubium zwischen Patriciern und Plebejern [8]). Im Allgemeinen aber machen wir darauf auf- 463

1) Liv. 3, 9 quod populus in se jus dederit, eo consulem usurum. 2) Liv. 3, 34. Dion. 10, 57; vgl. 55. 3) Macr. sat. 1, 13, 21. 4) Liv. 3, 57. 5) Cic. de rep. 2, 37. Liv. 3, 37. Dion. 10, 60. Zon. 7, 18; anders Diod. 12, 24. 26. 6) Anson. idyll. 11, 61 ff. Liv. 10, 3. 7) Tac. ann. 6, 16. 8) Liv. 4, 4. Cic. de rep. 2, 37. Dion. 10, 60.

merksam, dafs in dem Privatrechte der Zwölf Tafeln, welches abgesehen vom Conubium und einigen Bestimmungen des Gentilrechts eine Unterscheidung zwischen plebejischem und patricischem Rechte nicht kennt, wohl aber zwischen dem Rechte der Assidui und der Proletarier (S. 405), sowie zwischen dem Werthe der Freien und der Sklaven, sich eine freiere Entwickelung des alten Familienrechts und eine Lossagung desselben von den Fesseln des Sacralrechts kund giebt, wie im Einzelnen oben im ersten und zweiten Abschnitte dargestellt worden ist.

Die staatsrechtlichen Bestimmungen der Zwölf Tafeln, die sich mit Sicherheit nachweisen lassen, stehen im engsten Zusammenhange mit dem oben nachgewiesenen Zwecke der Gesetzgebung. Sie bezogen sich theils auf die Provocation und die richterliche Competenz der Comitien, durch die das Imperium der Consuln bereits beschränkt war, theils auf die Gesetzgebung selbst, durch die es beschränkt werden konnte. — In ersterer Beziehung haben die Zwölf Tafeln Nichts geneuert, wenn sie die Provocation gegen Capital- und Vermögensstrafen (*ab omni judicio poenaque*) durch mehrere Gesetze garantirten [1]); denn sie galt seit der Lex Valeria und in gesteigertem Umfange und mit der anerkannten Competenz beider Arten von Comitien seit der Lex Aternia Tarpeja (S. 532 ff.). Ebenso wenig ist es eine Neuerung, wenn die Zwölf Tafeln verboten *de capite civis Romani* anders als in Centuriatcomitien (im *comitiatus maximus*) abzuurtheilen (II 473) [2]); denn auch diefs galt schon seit der Lex Valeria, und höchstens darf man annehmen, dafs die späteren Tribunen mit durch diese Erneuerung des Gesetzes bestimmt wurden, Capitalprocesse nicht mehr in Tributcomitien zu verhandeln (S. 534. II 496). — In Beziehung auf die Gesetzgebung selbst ist es auch keine Neuerung, sondern nur die Formulirung eines in der Praxis schon immer befolgten Grundsatzes, wenn die Zwölf Tafeln bes stimmten: *ut, quodcumque postremum populus jussisset, id jus ratumque esset* [3]), eine Bestimmung, die sich übrigens, wie das Wort *populus* bezeugt, nur auf die Centuriatcomitien bezog, und die also den Zweck hatte die Consuln an die Befolgung der von den Centuriatcomitien etwa noch zu erlassenden Gesetze über das Imperium zu binden. Auch das Verbot der *privilegia* (*privilegia ne irroganto*) [4]) ist nicht etwas Neues: denn wenn es

1) Cic. de rep. 2, 31. 2) Cic. de rep. 2, 36. de leg. 3, 4, 11. 19, 44. pro Sest. 30, 65. 3) Liv. 7, 17. 9, 33. 34. 4) Cic. de leg. 3, 4, 11. pro Sest. 30, 65.

auch nicht, wie Cicero meint, in den Leges sacratae vom Sacer mons eingeschärft worden war, so war es doch eine nothwendige Consequenz der Lex Valeria de provocatione. Es hatte nur den Sinn, zu verhindern, dafs, wie es nach Ansicht der Patricier in den tribunicischen Anklagen seit der Lex Icilia geschehen war (II 491), Mafsregeln gegen einen Einzelnen (*privus, privatus*), die rechtlich nur im Wege eines Criminalprocesses, also, wenn Vernichtung des *caput* darauf folgte, nur im *comitiatus maximus*, verfügt werden konnten, zum Gegenstande einer *lex*, sei es in Centuriat- oder Tributcomitien, gemacht würden[1]).

Die Rechtssicherheit übrigens, welche die Decemviralgesetzgebung hatte herbeiführen sollen, konnte der Natur der Sache nach nicht von langer Dauer sein. Das Staatsrecht erlitt sehr bald in Folge der Usurpation einer illegitimen Gewalt Seitens der Decemvirn erhebliche Veränderungen (§ 74. 75). Die Entwickelung des Privatrechts aber ging trotz der schriftlichen Fixirung unaufhaltsam weiter. Denn es liegt im Wesen der Codification, dafs sie nicht für alle Zukunft die im Leben selbst sich herausbildenden Rechtsverhältnisse voraussehen und ordnen kann. Sehr bald bedurften daher auch die Zwölf Tafeln einer erweiternden und ergänzenden Interpretation, um dem Rechte auch für die jeweilige Gegenwart die Eigenschaft der Gerechtigkeit zu erhalten[2]). Das hauptsächlichste Organ dieser Weiterbildung blieben theils die Pontifices (S. 318), theils aber auch die richterlichen Magistrate selbst, die durch ihre Edicte das Verfahren in den von den Zwölf Tafeln nicht vorgesehenen Fällen normirten. So kehrte also die Willkür des richterlichen Imperium auf ganz natürliche Weise, wenn auch innerhalb gewisser Gränzen, wieder zurück. Neben den *leges* und den im Anschlufs an dieselben von den Pontifices redigirten Formeln der *legis actiones* wurden die *interpretatio prudentium* oder die *juris peritorum auctoritas*[3]), die ihren Sitz vorzüglich in dem Collegium der Pontifices hatte (S. 316 ff.)[4]), sodann auch die Präcedenzfälle richterlicher Praxis (*res judicatae*) und das auf den Edicten der Magistrate beruhende *jus honorarium*[5]) zu Rechtsquellen. Alles dieses erklärt, dafs dem gemei- 464
nen Mann die tiefere Kenntnifs des geltenden Rechts auch nach der Zeit der Zwölf Tafeln abging, und wefshalb man von Seiten sowohl der Eingeweihten als auch der Laien die Veröffentlichung

1) Cic. de leg. 3, 19, 44. 45. de domo 17; vgl. Ascon. p. 37 Or. Gell. 10, 20. 2) Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 5. 6. 3) Cic. top. 5, 28. 4) Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 5. 6. 5) Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 10.

der Legisactionen und des Kalenders durch Cn. Flavius (S. 315. 318. II 76), den Schreiber des Censors Appius Claudius Caecus (442/312), als ein bedeutendes für das geringe Volk erfreuliches Ereignifs ansah [1]).

74. *Die zweite Secessio plebis.*

Im Schofse des Collegiums der Decemvirn entstand während der segensreichen gesetzgeberischen Thätigkeit derselben der Plan eines Umsturzes der bestehenden Verfassung. Die Verführung dazu lag in dem den Decemvirn ohne Provocation gewährten Imperium und in der Popularität, deren sie sich wegen des Gesetzgebungswerkes und der Milde ihres Regiments erfreuten. Appius Claudius *) war es, der, ganz im Geiste der herrschsüchtigen und adelsstolzen sabinischen Gens Claudia, den Gedanken fafste unter der Form des Decemvirats ein oligarchisches Regiment zu begründen [2]). Er wufste alle Popularität bei der Plebs sich allein zuzuwenden [3]); er bewarb sich, da die Gesetzgebung im ersten Jahre nicht hatte vollendet werden können, also eine Fortsetzung des Decemvirats nöthig schien, mit grofser Ambition um die Wiederwahl [4]); ja er beging als Wahlpräsident die doppelte Ungesetzlichkeit, erstens sich selbst wiederwählen zu lassen [5]), zweitens Stimmen für Plebejer anzunehmen [6]). Er konnte dieses bei der Plebs natürlich sehr populäre Verfahren sophistisch damit entschuldigen, dafs die Wahl ein *jussus populi* sei, und dafs als Recht gelten solle, *quodcumque postremum populus jussisset* [7]).

Dafs dieses illegitim constituirte Decemvirat (304/450) von den Curien die Lex curiata de imperio erhalten habe, ist sehr unwahrscheinlich. Den drei oder vier plebejischen Mitgliedern desselben würde sie auf keinen Fall ertheilt worden sein. Es ist aber klar aus den Quellen, dafs das zweite Decemvirat von vorn herein als ein illegitimes betrachtet ward [8]), und dafs es
466 nicht die klare Lex curiata de imperio, sondern sophistische aus

*) Th. Mommsen, die patricischen Claudier, in den Monatsberichten der Berl. Akad. 1861. S. 317, bes. S. 323.

1) Liv. 9, 46. Cic. pro Mur. 11. de or. 1, 41, 186. ad Att. 6, 1, 8. 18. Plin. n. h. 33, 1, 17. Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 7. 36. Val. Max. 2, 5, 2; vgl. Dion. 16, 6. 2) Dion. 10, 54. 3) Liv. 3, 33. Dion. 10, 58. 4) Liv. 3, 35. 5) Liv. 3, 35. 6) Liv. 3, 35. 9, 34. Dion. 10, 58. 7) Vgl. Liv. 7, 17. 8) Dion. 10, 59. Liv. 3, 36.

der Wahl der Centuriatcomitien abstrahirte Gründe für die Rechtmäfsigkeit seines Regiments geltend machte[1]). Die Decemvirn waren im zweiten Jahre schon eben so illegitim wie im dritten (305/449), rücksichtlich dessen es ausdrücklich bezeugt ist, dafs sie in ihm ohne Uebertragung des Imperium, selbst ohne Wiederwahl durch die Centuriatcomitien, ihre Herrschaft fortzusetzen suchten[2]). Sie herrschten als Usurpatoren, wie Tarquinius Superbus und wie auch Servius Tullius im Anfang seiner Regierung, zwar mit scheinbar besserem Rechte als diese, weil sie sich auf einen *jussus populi* stützten, hauptsächlich aber durch den thatsächlichen Gehorsam der Bürger; diese vermeinten nämlich, weil die ersten Decemvirn einander gegenseitig, wie die Consuln unter sich und die Tribunen den Consuln, intercedirt hatten[3]), sogar das Auxilium tribunicium entbehren zu können[4]), indem die *tribunicia potestas* den Decemvirn mit übertragen zu sein schien[5]).

Einmal im factischen Besitze der Macht machten die Decemvirn aus ihren tyrannisch-oligarchischen[6]) Absichten kein Hehl. Während im ersten Decemvirat abwechselnd nur Einer die zwölf Lictoren als Insigne des Imperium gehabt, die neun andern sich mit einem Accensus begnügt hatten[7]), so trat nun jeder mit zwölf Lictoren auf, die natürlich die Beile in den Fasces führten[8]). Sie umgaben sich mit Leibwachen[9]), fällten ungerechte Urtheile[10]), und beleidigten die Aristokratie dadurch, dafs sie gegen das Staatsrecht den Senat nicht regelmäfsig befragten[11]), die Plebs dadurch, dafs sie die gegenseitige Intercession durch Verabredung aufhoben[12]). Ja der populäre Appius Claudius vergafs allmählich so sehr, dafs sich die Tyrannis auf die Gunst der Menge stützen mufs, dafs er höhnend den *carcer* als *domicilium plebis Romanae* bezeichnete[13]).

Gestürzt wurde diese tyrannische Oligarchie im J. 305/449, wie die tyrannische Monarchie des Tarquinius Superbus, durch eine Verbindung der Patricier und Plebejer. Zwar hatten die Decemvirn unter beiden Ständen grofsen Anhang; aber unter den Patriciern gab es eine Partei, an ihrer Spitze L. Valerius Potitus und M. Horatius Barbatus, die im Stillen sich befestigte, und,

1) Liv. 3, 40. Dion. 11, 6. 2) Cic. de rep. 2, 37. Liv. 9, 34; vgl. Liv. 3, 38. 3) Liv. 3, 34. 4) Dion. 10, 57. 58. 5) Dion. 11, 6. 30. 36. 6) Dion. 11, 1. 7) Liv. 3, 33. Dion. 10, 57. 8) Liv. 3, 36. Dion. 10, 59. 9) Liv. 3, 37. 48. Dion. 10, 60. Zon. 7, 18. 10) Dion. 11, 2. 11) Liv. 3, 38. Dion. 10, 60. 11, 4; doch vgl. Liv. 4, 12. 12) Liv. 3, 36. Dion. 10, 59. 13) Liv. 3, 57.

466 gleichfalls auf einen bedeutenden Anhang gestützt [1]), die günstige Gelegenheit abwartete, um das Ende der Oligarchie herbeizuführen. Diese liefs nicht auf sich warten. Mit Mühe war es den Decemvirn gelungen bei drohender Kriegsgefahr zwei Heere auszuheben [2]). Das eine war schon erbittert durch die auf Geheifs der Decemvirn vollzogene Ermordung des verdienten plebejischen Militärtribunen L. Siccius Dentatus [3]). Da brachte in der Stadt ein Frevel des Appius Claudius ähnlich dem des Sextus Tarquinius die Revolution zum Ausbruche. Appius Claudius nämlich wollte sich aus unreiner Leidenschaft der Person der Verginia, der Tochter des L. Verginius, bemächtigen und veranlafste seinen Clienten M. Claudius, dieselbe als seine ihm früher angeblich gestohlene Sklavin zurückzufordern [4]). In dem Freiheitsprocesse*), der sich hierüber erhob, sprach Appius Claudius, da bei der Vorverhandlung der einzig berechtigte *vindex*, der Vater der Verginia, anfangs fehlte, das Mädchen dem M. Claudius zu einstweiligem Besitze bis zur Entscheidung des Processes zu [5]), wodurch der Schein entstand, dafs er nicht blofs materiell, sondern auch formell gegen das alte in den Zwölf Tafeln wiederholte Gesetz die *vindiciae secundum servitutem* (statt *secundum libertatem*) gegeben habe. Der Vater konnte seine Tochter nur dadurch vor Schande bewahren, dafs er sie tödtete. Unter dem Eindruck dieses Ereignisses gelang es dem Verginius und dem Verlobten der Verginia, L. Icilius, leicht, die Plebs und das Heer, in welchem Verginius diente, zur *secessio* zu bewegen. Auch das andere Heer ward in die Empörung hineingezogen. Beide vereinigten sich auf dem seit der Lex Icilia de Aventino von Plebejern bewohnten und von Natur festen Aventinus, nachdem jedes zehn Tribuni militum gewählt hatte. Aus diesen wurden zwei mit der höchsten Gewalt bekleidet — das ist es, weshalb Varro [6]) die *tribuni plebis* aus den *tribuni militum* entstanden glaubte (S. 512) —, und unter der Anführung dieser zog das vereinigte Heer wiederum auf den Sacer mons [7]). Nun konn-

*) Schmidt, der Procefs um die Freiheit der Virginia, in der Zeitschrift für gesch. Rechtswiss. Bd. 14. Berlin 1847. S. 71.
Puntschart, der Procefs der Verginia. Wien 1860.

1) Dion. 11, 22. 23. 2) Liv. 3, 41. Dion. 11, 23. 3) Liv. 3, 43. Dion. 11, 25 ff. Zon. 7, 18. 4) Liv. 3, 44 ff. Dion. 11, 28 ff. 37. Diod. 12, 24. 5) Liv. 3, 56. Dion. 11, 30. 31. Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 24. Cic. de rep. 3, 32. Diod. 12, 24. Flor. 1, 24. Ascon. p. 77 Or. Zon. 7, 18. Aurel. Vict. vir. ill. 21. 6) Varr. l. l. 5, 81. 7) Liv. 3, 50—52. 7, 40. 9, 34. Dion. 11, 43. 44. Cic. de rep. 2, 37. Corn. fr. 25. Ascon. p. 77 Or.

ten sich die Decemvirn gegen die erstarkte Partei der gemäfsigten Patricier nicht länger behaupten und dankten ab [1]).

Nachdem zwischen der secedirten Plebs und den Patriciern durch eine Gesandtschaft unter Verbürgung treuer Ausführung die Bedingungen der Rückkehr stipulirt worden waren — Amnestie [2]) und Wiederherstellung des verfassungsmäfsigen Zustandes [3]) —, kehrte die Plebs zurück.

Um den verfassungsmäfsigen Zustand wiederherzustellen, wurden zunächst die Tribuni plebis wieder eingesetzt [4]). Da es keine Tribunen gab, welche die Wahl legitim hätten leiten kön- 467
nen, so blieb kein Auskunftsmittel, als den Pontifex maximus, die höchste kirchliche Auctorität, mit der Leitung der Wahl zu beauftragen. Diefs war auch defshalb passend, weil die Plebs ohne Zweifel den Schwur erneuern wollte, der die Unverletzlichkeit der Tribunen sicherte; diesen Schwur mufste der Pontifex maximus als Kenner der sacralen Formen vorsprechen (*praeire verba jurisjurandi*). So wurden denn zehn Tribunen unter dem Vorsitze des Pontifex maximus nach der einen Angabe auf dem Aventinus [5]), nach der andern auf dem Capitolinus [6]) gewählt, und zwar gewifs nicht in *comitia calata centuriata* (S. 515), sondern selbstverständlich *tributim* in einem *concilium plebis*.

Ehe noch zur Wiederherstellung des Consulats geschritten wurde, suchten die neuen Tribunen die Erfüllung der stipulirten Bedingungen durch Plebiscite zu sichern. L. Icilius machte die zugesicherte Amnestie zum Gegenstande eines Plebiscits; M. Duilius die Wiederherstellung des Consulats mit Provocation [7]). Diese Plebiscite haben, da sie etwas Zugesichertes eigentlich überflüssigerweise nochmal verlangten, keinen legislativen Werth. Denn wenn die Amnestie anerkannt und das Consulat wiederhergestellt ward, so geschah diefs nicht dieser Plebiscite wegen, sondern weil es versprochen worden war. Immerhin aber spricht sich in ihnen der erneuerte Anspruch auf legislative Competenz der Concilia plebis aus.

Zur Wiederherstellung des Consulats aber bedurfte es keines neuen Gesetzes der Centuriat- und Curiatcomitien, da es ja nur für die Dauer der Gesetzgebung abgeschafft worden war; das Consulat war nach Beendigung des Decemvirats ebenso selbstverständlich die legitime Form der Regierung, wie nach Beendi-

1) Liv. 3, 52. 54. 2) Liv. 3, 53. 7, 41. Dion. 11, 49. 3) Liv. 3, 53. 4) Vgl. auch Diod. 12, 25. 5) Liv. 3, 54. 6) Cic. Corn. fr. 25. Ascon. p. 77 Or. 7) Liv. 3, 54.

gung einer Dictatur. Die Legitimität der Wiederherstellung ward dadurch gewahrt, dafs ein Interregnum bestellt ward[1]), dafs der Interrex die Centuriatcomitien berief, und dafs die *jussu populi* zu Consuln ernannten L. Valerius Potitus und M. Horatius Barbatus die Lex curiata de imperio (modificirt wie sie jetzt durch die *leges XII tabularum* war) von den Curien erhielten. Auf diese Wiederholung der früheren Lex curiata bezieht sich der Ausdruck des Livius[2]): *repetitumque, duobus uti mandaretur consulum nomen imperiumque*, womit der von der Einführung des Consulats gebrauchte Ausdruck des Tacitus[3]): *lex curiata ab L. Bruto repetita* zu vergleichen ist (S. 493).

Nach Wiederherstellung der Verfassung versetzten die Tri-
468 bunen die abgetretenen Decemvirn in Anklagezustand[4]), und es liegt kein Grund vor zu bezweifeln, dafs sie die Capitalprocesse unter Gutheifsung der Consuln an die Centuriatcomitien gebracht haben würden (II 475f.), obwohl darüber keine bestimmte Nachricht vorhanden ist. Die zuerst angeklagten, Appius Claudius und der Plebejer Sp. Oppius, entleibten sich nämlich vor dem Tage des *judicium populi*; weiteren Beantragungen der Todesstrafe aber gegen die anderen Decemvirn, die ins Exil gingen, wurde durch die Mäfsigung des Tribunen M. Duilius im Sinne der Versöhnung zwischen Patriciern und Plebejern ein Ziel gesetzt[5]).

75. *Die Leges Valeriae Horatiae.*

Die Consuln aber benutzten im wohlverstandenen Interesse des Staates die für die Plebs günstige Zeit, um durch consularische Gesetze[6]) theils den Rechtszustand zu befestigen, theils die Rechte der Plebs zu erweitern. Da diese *leges Valeriae Horatiae* (305/449) sämmtlich in engster Beziehung auf das Imperium stehen, indem sie, wie wir sehen werden, theils die bestehenden Verringerungen des Imperium neu sanctionirten, theils neue Verringerungen desselben herbeiführten, so versteht es sich von selbst, ist aber auch ausdrücklich bezeugt, dafs sie in Centuriatcomitien angenommen[7]) und von den Curiatcomitien bestätigt worden sind[8]).

1) Liv. 3, 55; vgl. 3, 40. Dion. 11, 20. 2) Liv. 3, 33. 3) Tac. ann. 11, 22. 4) Liv. 3, 56. 58. Dion. 11, 46. 5) Liv. 3, 59. Dion. 11, 46. 49. Zon. 7, 18. 6) Cic. de rep. 2, 31. 7) Liv. 3, 55. Dion. 11, 45. 8) Liv. 3, 55 haec omnia ut invitis, ita non adversantibus *patriciis* transacta. 3, 59 mollius consultum, quod legum ab iis laturum *patres auctores* fuissent. Dion. 11, 45 δυσχεραινόντων τῶν πατρικίων, αἰδουμένων δ' ἀντιλέγειν.

Unter den Leges Valeriae Horatiae ist diejenige über die Unverletzlichkeit der plebejischen Beamten lediglich eine formelle Wiederherstellung der Lex sacrata vom Sacer mons und der dieselbe ergänzenden Lex Icilia (S. 511. 518), und also wie diese eine Verringerung des consularischen Imperium durch das Auxilium tribunicium. *Ipsis tribunis ut sacrosancti viderentur, cujus rei prope jam memoria aboleverat* (diefs ist lediglich eine Reflexion des Livius), *relatis quibusdam ex magno intervallo caerimoniis renovarunt* (d. h. durch eine Erneuerung des Foedus und des Schwurs des ganzen Volks), *et quum religione inviolatos eos tum lege etiam fecerunt, sanciendo, ut qui tribunis plebis, aedilibus, judicibus decemviris nocuisset* (man beachte den den Sinn der ursprünglichen Lex sacrata und den des Plebiscitum Icilium umfassenden allgemeineren Ausdruck), *ejus caput Jovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret*[1]). Diese Lex Valeria Horatia war also wie die Lex sacrata vom Sacer 469
mons eine Lex sacrata und zwar sowohl durch den Schwur, als auch durch die Androhung der Sacertät[2]). Dafs eine solche Erneuerung der Lex sacrata und Icilia nöthig war, beruht auf dem Vorbehalte dieser Gesetze vor Einsetzung des Decemvirats und auf der Stipulation bei der nachherigen Secession. Vielleicht hat diese Lex Valeria Horatia den Umfang des thatsächlich erweiterten Auxilium tribunicium, das ausgedehnte Intercessionsrecht der Tribunen gegen alle Acte der Magistrate und des Senats, in bestimmter Weise festgestellt; denn dieses erweiterte Recht (§ 85) wird von nun an überall stillschweigend anerkannt[3]).

Die zweite Lex Valeria Horatia enthielt neben einer Wiederholung der früheren Lex Valeria de provocatione[4]) einen neuen Artikel, durch den das Provocationsrecht ausgedehnt und gesichert ward, bezog sich also auch zweifellos auf das Imperium. Der neue Artikel aber enthielt, — ähnlich wie die frühere Lex Valeria *de sacrando cum bonis capite ejus, qui regni occupandi consilia inisset*, die Wiederkehr des *regnum* verpönt hatte, — das Verbot: *ne qui magistratus sine provocatione crearetur*[5]), oder in genauerer Fassung[6]): *ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet, qui creasset, eum jus fasque esset occidi, neve ea caedes capitalis noxae haberetur*. Durch diese Sanction wurde die Lex de provocatione, was sie früher nicht gewesen war[7]), und damit

1) Liv. 3, 55. 2) Cic. pro Balb. 14, 33. 3) Vgl. Liv. 4, 2. 6. 26. 43. 56. 4) Liv. 3, 55. 5) Cic. de rep. 2, 31. 6) Liv. 3, 55. 7) Liv. 10, 9.

auch das auf ihr beruhende Verbot der Privilegia in den Zwölf Tafeln eine Lex sacrata, welchen Ausdruck Cicero öfter gerade von diesen Gesetzen gebraucht hat[1]). Der neue Artikel aber sicherte, indem er schon die Wahl eines Magistrats ohne Provocation für ungesetzlich erklärte, den Staat gegen die Wiederkehr ähnlicher Zustände, wie durch die unumschränkte Gewalt der Decemvirn herbeigeführt worden waren; zugleich aber war es eine nicht beabsichtigte Consequenz desselben, dafs von nun an nach plebejischer Anschauung die Dictatur der Provocation innerhalb der Bannmeile unterworfen zu sein schien[2]), obwohl diese Consequenz von den Patriciern anfangs nicht anerkannt[3]) und später nur mit Widerstreben zugegeben wurde (§ 82. II 474).

Die dritte Lex Valeria Horatia*) bestimmte: *ut, quod tributim plebs jussisset, populum teneret*[4]), oder mit den Worten des
470 Dionysius[5]): dafs die vom Volke in Tributcomitien beschlossenen Gesetze für alle Römer auf gleiche Weise gegeben sein sollten, mit derselben Rechtskraft wie die, welche in Centuriatcomitien gegeben werden würden. Dieses Gesetz, welches auf sacrale Weise durch Androhung von Tod und Einziehung des Vermögens sanctionirt wurde[6]), schliefst sich eng an den Satz der Zwölf Tafeln: *ut, quodcumque postremum populus jussisset, id jus ratumque esset.* War durch diesen die seit dem Präcedenzfalle der Lex Valeria de provocatione (S. 500) anerkannte legislative Competenz der Centuriatcomitien gesetzlich gesichert, so wurde nun durch die Lex Valeria Horatia die legislative Competenz der *concilia plebis* formell ebenso gesichert und jener der Centuriatcomitien, d. i. des *populus* im strengen Sinne des Wortes, formell gleichgestellt. Wenn also in jenem Satze der Zwölf Tafeln eine Beschränkung des Imperium der Consuln lag, so lag sie auch in dieser Lex Valeria Horatia. Die Consuln sollten verpflichtet sein, den *plebiscita* (II 525) ebenso sich unterzuordnen, wie den Zwölftafelgesetzen und andern *leges* der Centuriatcomitien. Diefs erklärt, warum auch dieses Gesetz der Bestätigung durch die Patrum auctoritas bedurfte. Wie die Centuriatcomitien durch Annahme desselben darauf verzichteten, allein competent zu sein für die Gesetzgebung, so verzichteten die Curiatcomitien durch die Patrum auctoritas ein für alle Mal darauf, die-

*) Tophoff, de lege Valeria Horatia, Publilia, Hortensia. Paderb. 1852.

1) Cic. Sest. 30, 65. de dom. 17, 43; vgl. Dion. 5, 70. 2) Fest. p. 198.
3) Liv. 4, 13. 4) Liv. 3, 55. 5) Dion. 11, 45. 6) Dion. 11, 45.

jenige Veränderung des Imperium, die in jedem Plebiscit insofern lag, als die Consuln gehalten sein sollten es zu befolgen, vor ihr Forum zu ziehen. Damit ist aber nicht gesagt, dafs die Lex Valeria Horatia die anerkannte Competenz der Centuriatcomitien für directe Veränderungen des Imperium und die darauf bezügliche Nothwendigkeit der Patrum auctoritas, die nur für solche Gesetze rechtlich begründet war (S. 501), abgeschafft habe oder habe abschaffen wollen. Diese bestand vielmehr unverändert fort in den von den Consuln bei den Centuriatcomitien beantragten Gesetzen; die Concilia plebis waren dagegen nur auf den Gebieten des plebejischen Standesrechts und des Privatrechts, welche den Umfang des Imperium nicht direct berührten, unbedingt competent. Nur hier waren die *leges tribuniciae*, wie die Plebiscite jetzt auch genannt werden können [1]), unbedingt rechtskräftig (II 527 ff.).

Mit dieser Auffassung des Sinnes der Lex Valeria Horatia stimmt die Geschichte der römischen Leges und Plebiscite in der Folgezeit, zunächst bis zur Lex Publilia Philonis 415/339 (II 46. 529), sodann bis zur Lex Hortensia 467/287 (II 94. 537), überein. Denn bei allen Plebisciten, die sich auf das Standesrecht der Plebs oder auf das Privatrecht erstrecken (II 530), wird die Rechtsgültigkeit ohne Weiteres stillschweigend anerkannt. Rücksichtlich solcher Plebiscite ist nie von einem Anspruche der Centuriatcomitien und der Curiatcomitien die Rede. Wenn dagegen Tribunen directe Veränderungen des Imperium beabsichtigen, so präoccupiren entweder die Consuln den Gegenstand (z. B. S. 535), oder es erhebt sich sofort ein gesetzmäfsiger Widerstand der Patricier, und nicht die betreffenden Plebiscite, sondern Amendements derselben kommen zur Geltung, wie sich bei der Einsetzung der Consulartribunen (§ 76), der Verdoppelung der Zahl der Quaestoren (§ 77) und bei dem dritten Artikel der Leges Liciniae Sextiae (§ 78) ganz besonders deutlich zeigt. Gesetze aber, die das Imperium geradezu verringern, also eine Aenderung der Lex curiata de imperio und des Rechts der Magistrate bedingen, werden nur von Consuln [2]) oder von einem Dictator [3]) in Centuriatcomitien beantragt. 471

Die durch die Lex Valeria Horatia begründete legislative Competenz der Concilia plebis ist demnach eine ganz neue und von der aus der Lex curiata de imperio stammenden der Centuriatcomitien sehr verschieden. Zwar ist auch die legislative 472

1) Liv. 3, 56. 2) Liv. 4, 30. 3) Liv. 4, 24. 7, 41. 42.

Competenz der Concilia plebis aus der Lex curiata de imperio entwickelt, sie hängt mit ihr wenigstens durch einen dünnen Faden zusammen, indem die Lex Valeria Horatia selbst noch von der Patrum auctoritas bestätigt sein mufste. Nachdem diefs aber geschehen war, war das Gesetzgebungsrecht der Concilia plebis von den Banden des alten Familienrechts gelöst, und damit die Möglichkeit einer freieren Entwickelung der Gesetzgebung geboten. Sehr bald machten die Tribunen auch solche Verwaltungsmafsregeln, die zur Competenz der im Einverständnifs mit dem Senate handelnden Consuln gehörten, zum Gegenstande gesetzgeberischer Rogationen; und wenn auch das Recht dieses Verfahrens bestritten werden konnte, so befestigte es sich doch mehr und mehr durch gelungene Präcedenzfälle, zumal da der Senat selbst mitunter die Tribunen zu solchen gesetzgeberischen Rogationen veranlafste, und bisweilen sogar die Consuln selbst das Volk *tributim* abstimmen liefsen über Mafsregeln, die sie im Einverständnifs mit dem Senate allein hätten erledigen können (II 531—537). Dafs die demokratisch organisirten Concilia plebis es sein mufsten, welche Träger dieses freien Gesetzgebungsrechts wurden, bewirkte allmählich den Fortschritt zur reinen Demokratie, zur Volkssouveränität, die sich im förmlichen Mitregieren des Volks im letzten Jahrhundert der Republik zeigt. Der alte Grundsatz, *ut in populo libero pauca per populum praeque senatus auctoritate et instituto ac more gererentur* [1]), war durch die Lex Valeria Horatia gebrochen. Sehr bald nachher sprach C. Canulejus den gerade entgegengesetzten Satz aus: *oportet licere populo Romano si velit jubere legem* [2]). Und wenn auch bei der theilweisen Zusammensetzung der legislativen Competenz der Concilia plebis aus Befugnissen der Consuln und des Senats manche Plebiscite ohne Einwilligung des Senats nicht ausgeführt werden konnten; wenn auch ebendefshalb überhaupt ein Plebiscitum nicht ohne ein Senatusconsultum gültig sein zu können schien [3]); wenn auch wohlgesinnte Tribunen [4]) diefs in der Praxis bis lange nach der Lex Hortensia beobachteten: so war doch
478 die Nothwendigkeit eines Senatusconsultum schwerlich je anders als *more majorum* Gesetz [5]), und Niemand konnte es verhindern, wenn die Tribunen an den *mos majorum* sich nicht binden wollten (II 528 f.).

---

1) Cic. de rep. 2, 32. 2) Liv. 4, 5. 3) Dion. 8, 21. Plut. Cor. 29. Liv. 3, 63. 7, 15. 20. 4) Z. B. Liv. 4, 49. 5) Dion. 7, 38. 9, 41. 49. 10, 4.

Zunächst aber war durch die Lex Valeria Horatia ein Grofses für die Plebs gewonnen. Vor derselben waren Plebiscite rechtlich betrachtet für den Staat als Ganzes schlechthin ungültig. Sie banden rechtlich nur die, welche sie beschlossen hatten, d. h. die Plebejer [1]). Nur thatsächlich war es gelungen dem Plebiscitum Icilium, dem Plebiscitum Publilium, dem Plebiscitum über die Wahl von zehn Tribunen, dem Plebiscitum Icilium de Aventino und dem Plebiscitum über die Einsetzung einer Gesetzgebungscommission Geltung zu verschaffen [2]). Vorher war es *in controverso jure, tenerenturne patres plebiscitis* [3]), d. h. ob die Beschlüsse der Concilia plebis gleich denen der Centuriatcomitien rechtsverbindlich für das ganze Volk seien [4]). Jetzt hatte die Lex Valeria die früheren *ἀμφισβητήσεις τῶν πατρικίων*, die den Plebisciten nicht gehorchen und dieselben nicht als *κοινὰ τῆς πόλεως ἁπάσης δόγματα* ansehen wollten, beseitigt [5]); sie hatte den tribunicischen Rogationen *telum acerrimum* gegeben [6]) — ein Ausdruck, der, so stark er ist, doch zu wenig besagen würde, wenn die Concilia plebis auch in Betreff der directen Veränderungen des Imperium competent geworden wären —; sie hatte die Plebiscite den Patriciern octroyirt [7]): mit einem Worte, sie hatte die Patricier auf eine viel schwächere Defensive gegenüber den tribunicischen Agitationen zurückgedrängt. Dafs aber den Tribunen schon damals Auspicien verliehen worden seien, um die Plebiscite unter die Controle der patricischen Augurn zu bringen [8]), ist ein Irrthum (II 411).

Mit der erhöhten Bedeutung der Plebs für die Legislation hängt die Verfügung der Consuln zusammen, kraft deren die Aediles plebis die Aufstellung der Zwölf Tafeln besorgen mufsten [9]) und fortan eine controlirende Aufsicht über die Senatusconsulta, die im Tempel der Ceres niedergelegt wurden, führen sollten. Auch scheint es von jetzt an den Tribunen gestattet worden zu sein, regelmäfsig an den Sitzungen des Senats Theil zu nehmen [10]). Dagegen ist es nicht bezeugt und auch nicht wahrscheinlich, dafs die Consuln durch ein besonderes Gesetz den Patriciern und Clienten (S. 223), die allerdings nachher das Stimmrecht in den Tributcomitien besafsen (S. 445) [11]), dieses

---

1) Dion. 11, 45. 2) Dion. 10, 4 *ὑποκαταχλινομένης ἑκάστῳ πλεονεκτήματι τῆς βουλῆς*. 3) Liv. 3, 55. 4) Dion. 11, 45. 5) Dion. 11, 45. 6) Liv. 3, 55. 7) Liv. 3, 67 scita plebis injuncta patribus. 8) Zon. 7, 19. 15. 9) Liv. 3, 57. 10) Zon. 7, 15. 11) Liv. 3, 63. 5, 30. 32.

Stimmrecht gegeben hätten. Allerdings war es eine gerechte Consequenz der durch die Lex Aternia Tarpeja begründeten, von den Zwölf Tafeln anerkannten, richterlichen und der durch die Lex Valeria Horatia geschaffenen legislativen Competenz der *concilia plebis*, dafs auch den Patriciern und Plebejern das Stimmrecht in diesen Volksversammlungen verliehen würde; wie es ja denn auch in dieser Zeit dahin gekommen war, dafs Patricier das für die Plebejer geschaffene Auxilium der Tribunen anriefen[1]), dafs der Senat selbst sich der Tribuni plebis bediente[2]), und dafs vielleicht sogar die Patricier Aternius und Tarpejus zur Plebs übertraten, um zu Tribuni plebis gewählt werden zu können[3]). Aber jene Mafsregel der Veränderung der Suffragia scheint vielmehr rein thatsächlich dadurch zu Stande gekommen zu sein, dafs die Tribunen es den Patriciern und Clienten nicht verwehrten, in den *concilia plebis* zu erscheinen und abzustimmen, und dafs die Consuln, wenn sie das Volk *tributim* zu einer Wahl oder einer gesetzgeberischen Abstimmung beriefen, selbstverständlich noch weniger Grund hatten die Patricier und Clienten auszuschliefsen (II 400ff.). Wegen der Theilnahme des ganzen *populus* an den nach Tribus gehaltenen Volksversammlungen hiefsen diese Volksversammlungen nunmehr *comitia tributa*, obwohl auch der Ausdruck *concilium plebis* sich für die von Tribunen geleiteten Tributcomitien fortwährend erhielt (II 392). Auf jeden Fall wurde durch diese thatsächliche Consequenz der Lex Valeria Horatia der Dualismus des römischen Staates wesentlich gemildert und die Einheit desselben gekräftigt. Es hatte sich damit der Begriff des allgemeinen römischen Staatsbürgerrechts seiner definitiven Feststellung wesentlich genähert (S. 447).

Von dem anerkannten legislativen Rechte der Tributcomitien machte noch in demselben Jahre (305/449) der Tribun M. Duilius Gebrauch, indem er, was keine Veränderung des Imperium war, das gesetzlich schon feststehende Verbot der Wahl eines Magistrats ohne Provocation und der Aufhebung des Volkstribunats durch Androhung der durch Prügel verschärften Todesstrafe gegen den Dawiderhandelnden neu sanctionirte[4]). Ebenso hielt sich das im folgenden Jahre (306/448) gegebene Plebiscit des L. Trebonius in den Gränzen der legislativen Competenz der Tributcomitien, indem es die *more majorum* vorge-

1) Liv. 3, 56. 2) Liv. 4, 26. 3) Liv. 3, 65; vgl. 5, 10. Zon. 7, 19.
4) Liv. 3, 55.

kommene[1]) und noch durch das Plebiscitum Duilium ausdrücklich gestattete Cooptation der Tribunen[2]) aufhob und festsetzte, dafs der Wahlact so lange fortgesetzt werden solle, bis zehn Tribunen gewählt worden seien[3]). Wahrscheinlich ist es dieses Plebiscit, welches bestimmte, dafs die Tribunen, wenn sie nicht ihre Nachfolger wählen liefsen, lebendig verbrannt werden sollten[4]).

In dem folgenden Jahre (307/447) erhielten die Tributcomitien auch, und zwar wahrscheinlich durch eine freiwillige Concession der Consuln, das Recht die Quaestoren zu wählen[5]), natürlich unter dem Vorsitze der Inhaber des Imperium[6]), welche 475
die Quaestoren bisher ernannt hatten (S. 494. 503). Von hier aus erweiterte sich die Wahlbefugnifs der Tributcomitien (II 460) für die *magistratus minores*, die aber, da sie von der Concession der Consuln abhing, staatsrechtlich nur den Sinn einer Designation zur Magistratur hatte, während die Einsetzung der Designirten in das Recht ihrer Magistratur erst dadurch erfolgte, dafs der Consul die Lex curiata de imperio sich bewilligen liefs[7]), welche die Befugnisse der *minores magistratus* zugleich feststellte.

76. *Die Consulartribunen.*

Trotz der theilweisen Aufhebung des Dualismus des römischen Staates fehlte den Plebejern noch immer das Recht zur Theilnahme an dem Imperium, mit andern Worten das einen Theil des besten römischen Bürgerrechts (S. 447) bildende *jus honorum*. Den armen Plebejern, der *infima plebs*[8]), war diefs gleichgültig, da sie leicht einsahen, dafs sie factisch doch vom *jus honorum* ausgeschlossen sein würden, wenn dasselbe theoretisch auch der Plebs zugestanden wäre. Die reichen und vornehmen Plebejer aber, die *primores, principes, capita plebis*[9]), legten um so mehr Gewicht darauf; sie behaupteten folgerichtig, dafs das *invicem parere atque imperitare*[10]) zum Begriffe der gleichmäfsigen Freiheit gehöre. Während die bisherigen Agitationen der Plebs aus der traurigen socialen Lage der armen Plebejer hervorgegangen waren, und der politische Cha-

1) Liv. 3, 64. 2) Liv. 3, 65. 3) Liv. 3, 65; vgl. 4, 16 und den Versuch dawider zu handeln 5, 10—12. 4) Diod. 12, 25; vgl. Dio Cass. fr. Vat. 22. Zon. 7, 17. Val. Max. 6, 3, 2. 5) Tac. ann. 11, 22. 6) Liv. 4, 44. 7) Gell. 13, 15. 8) Liv. 10, 6. 9) Liv. 4, 7. 25. 60. 6, 34. 10, 6. 10) Liv. 4, 5.

rakter, den sie seit Volero Publilius angenommen hatten, sich zunächst nur in dem Bestreben zeigte die Regierten gegen die Willkür der Regierenden, der Inhaber des Imperium, sicher zu stellen: so tritt nun als leitendes Motiv der politische Ehrgeiz der vornehmen Plebejer ein, denen die Verbesserung der socialen Lage der armen Plebejer zunächst ebenso gleichgültig war, wie den Patriciern, zuletzt aber nur als Hebel zur Erreichung ihrer ehrgeizigen Pläne diente. Den Bestrebungen der reichen und vornehmen Plebejer kam es zu statten, dafs in den letzten Jahren vor dem Decemvirat, seit 291/463, das Patriciat in Folge wiederholter Seuchen bedeutend zusammengeschmolzen war, seine Herrschaft also dem Begriffe einer Oligarchie sich mehr und mehr genähert hatte.

Die Patricier stellten diesen neuen Agitationen ihre religiöse Ueberzeugung entgegen, wonach sie allein, nicht die Plebejer [1]), die für das Imperium nothwendigen Auspicien (S. 255) hätten, die Verleihung des Imperium an Plebejer also ein *nefas* sein würde [2]). So tritt zu der politischen und socialen Bedeutung des Ständekampfes auch die religiöse hinzu, und diesem Umstande vorzüglich ist die Hartnäckigkeit des fast achtzig Jahre dauernden Kampfes um das Imperium (309/445 — 387/367),
476 der selbst mit der Theilnahme der Plebejer am Consulat (388/366) nicht völlig beendet war, zuzuschreiben. Die Patricier mufsten unterliegen, weil das, was sie verbunden erhalten wollten, Staat und Kirche, schon angefangen hatte sich zu trennen (S. 495), und weil die Erweiterung dieser Trennung in der Richtung der naturgemäfsen Entwickelung lag. In dem Kampfe selbst aber litt die alte Religiosität natürlich bedeutenden Schaden, da die Patricier die religiösen Mittel mifsbrauchen lernten (so schon 292/462) [3]) und dennoch, ihre religiösen Ansichten theilweise modificirend, schliefslich den Plebejern unterlagen, welche ihrerseits, auch unter dem Deckmantel der Religion, die letzten Consequenzen aus der *sacrosancta potestas tribunicia* zogen. So ist denn das Resultat dieses Kampfes nicht blofs die Theilnahme der Plebejer am *jus honorum*, sondern zugleich auch eine Erschütterung der Religiosität und damit die, wenn auch nicht der Form, so doch dem Geiste nach, rückhaltlose Verweltlichung des römischen Staates.

---

1) Liv. 4, 6. 6, 41. 10, 8. 2) Liv. 4, 3. 7, 6; vgl. 5, 14. 6, 41. Dion. 11, 56. 3) Liv. 3, 10.

Die Vormauer des *jus honorum* war die Abgeschlossenheit der Patricier von der Plebs durch das specifisch patricische *jus connubii* (S. 102), an dem die Plebejer nach alter Sitte und nach der Bestimmung der Zwölf Tafeln keinen Theil hatten (S. 539). Auch diese Abgeschlossenheit beruhte auf religiösen Gründen. Denn durch die Reinheit der Abstammung von patricischen Aeltern, durch die Reinerhaltung der patricischen Gentes, schien die Reinheit der Auspicien verbürgt zu werden, die von Alters her Vorrecht jener patricischen Gentes gewesen waren [1]). War dieses Princip erschüttert, war das Conubium zwischen Patriciern und Plebejern gesetzlich gestattet, wurden also die Söhne patricischer Väter und plebejischer Mütter nach dem Jus Quiritium Patricier und folgeweise berechtigt zu den Auspicien, trotzdem dafs auch sie eigentlich eine *incerta proles* waren: so konnten die Plebejer hoffen, dafs auch der plebejischen *incerta proles* und den reinen Plebejern gegenüber die Hartnäckigkeit der Patricier in der Verweigerung der Theilnahme an den Auspicien und an dem Imperium geringer werden würde.

Es war daher vollkommen begründet, dafs die Plebejer gleichzeitig (309/445) Gewährung des Conubium und der Theilnahme am Consulat verlangten [2]). Jenes wurde, obwohl darüber heftiger Streit entstand, und die Patricier anfangs die Competenz der Tributcomitien bestritten, da die Gewährung des Conubium wenigstens indirect von Einflufs auf das Imperium war, durch das von C. Canulejus rogirte *plebiscitum Canulejum* [3]) durchgesetzt. Dasselbe war, da es sich um eine Bestimmung des Privatrechts handelte, als solches rechtskräftig. Die Patricier erkannten diefs zuletzt, und zwar nicht durch die Patrum auc- 477
toritas, sondern stillschweigend an [4]), wobei auch die schon bestehenden Familienverbindungen zwischen Patriciern und vornehmen Plebejern [5]) mitgewirkt haben mögen.

Ueber den andern gleichzeitig von neun Tribunen angeregten Punct, die Theilnahme der Plebejer am Consulate, waren die Tributcomitien natürlich nicht competent, da er ganz direct das Imperium betraf. Daher erklärt es sich, dafs die Tribunen, welche zuerst beantragt hatten, *ut alterum ex plebe consulem liceret fieri*, dann weitergehend, *ut populo potestas esset seu de plebe seu de patribus vellet consules faciendi* [6]), in diesem Puncte

1) Liv. 4, 1. 2. 6. 2) Liv. 4, 1. 2. 3) Cic. de rep. 2, 37. Liv. 4, 1—6. 4) Liv. 4, 6. 5) Liv. 4, 4. 6) Liv. 4, 1. 2; vgl. Dion. 11, 53. Diod. 12, 25.

nachgiebig waren und sich mit einem von Seiten der Patricier im Senat vorgeschlagenen Compromifs zufrieden erklärten [1]). Dieser Vergleich zeigt aber den gänzlich veränderten Standpunct der Parteien. Während die Plebejer verlangt hatten, dafs einer der Consuln aus der Plebs sollte gewählt werden dürfen [2]), oder dafs das Volk jährlich sollte entscheiden können, ob Patricier oder Plebejer sich um das Consulat bewerben sollten [3]), während sie also nicht, wie sonst, Verringerung des consularischen Imperium verlangt hatten: so ging jetzt von den Patriciern, die sonst immer gegen die von den Plebejern verlangten Verringerungen des Imperium gewesen waren, der Vorschlag aus, das consularische Imperium zu verringern und zu diesem verringerten Imperium die Plebejer zuzulassen; ein deutlicher Beweis, dafs die Patricier sich jetzt zweifellos in der Defensive befanden, und dafs sie die Schuld hatten, wenn später die Aristokratie der Nobilität nicht im Stande war die Demokratie und Ochlokratie auf die Dauer niederzuhalten.

Verabredet wurde nämlich, dafs neben dem Consulate eine andere Form der obersten Regierungsgewalt*) errichtet werden sollte, deren Inhaber mit dem Titel der sonst dem Imperium der Consuln untergebenen *tribuni militum* (χιλίαρχοι) bezeichnet werden sollten [4]). Die Befugnifs derselben sollte, das zeigt schon der einem niedrigeren Amte entlehnte Titel, eine geringere sein als die der Consuln. Sie sollten *promiscue ex patribus et plebe* [5]) gewählt werden, so dafs kein Stand ein Anrecht auf eine bestimmte Anzahl von Stellen hätte [6]). Uebrigens sollte der Senat allein [7]), nicht der Senat und das Volk [8]), alljährlich ent-
ers scheiden, ob Comitien zur Wahl von Consuln oder von Tribuni militum zu halten seien. Diese Befugnifs konnte und mufste

*) Rein, tribuni militares consulari potestate, in Pauly's Realencykl. Bd. 6. Stuttgart 1852. S. 2098.
Lorenz, über das Consularcribunat. Wien 1855.
Lange, über Zahl und Amtsgewalt der Consulartribunen. Wien 1856.
Witkowski, de numero tribunorum militum consulari potestate. Berol. 1857.
Heinze, de tribunis militum consulari potestate. Stettin 1861.

1) Liv. 4, 6. 2) Liv. 4, 1. 2. 3) Dion. 11, 53. Liv. l. c. 4) Liv. 4, 6. Dion. 11, 60. Plut. Cam. 1. Zon. 7, 19. 5) Liv. 4, 6. 6) Falsch Dion. 11, 60. Zon. 7, 19. 7) Liv. 4, 7. 12. 36. 42. 55. 5, 29. 8) So giebt Dion. 11, 60. 62 an, verleitet dadurch, dafs die Tribunen später allerdings auf den Senat einzuwirken gesucht haben; vgl. z. B. Liv. 4, 12. 4.

dem Senate zugestanden werden, so gut wie ihm die Befugnifs zustand zu bestimmen, dafs ein Dictator ernannt werden sollte. Rücksichtlich der eventuellen Wahl der Consuln sollte Nichts geändert werden [1]).

Legalisirt wurde diese Veränderung wohl nicht durch eine besondere *lex consularis de tribunis militum creandis* und durch die derselben ertheilte Patrum auctoritas. Denn wenn auch Livius bei einer späteren Gelegenheit eine solche Lex voraussetzt [2]), so ist doch sonst in den Quellen nur von einem Senatusconsultum [3]) und von geheimen Zusammenkünften der Patricier, zu denen nicht einmal alle Patricier zugezogen wurden, die Rede [4]). Daher ist es auch hier, wie bei der Einsetzung der Decemvirn (S. 536), wahrscheinlich, dafs die Centuriatcomitien [5]), welche *ex senatusconsulto* angesagt wurden zu dem ausdrücklichen Zwecke, um *tribuni militum consulari potestate* zu wählen [6]), die Veränderung durch den Act der Wahl, die ja auch ein *jussus populi* und insofern ja auch eine *lex* war [7]), gut hiefsen, und dafs die Curien sie bestätigten durch die Bewilligung der Lex curiata für die Gewählten.

In Folge dieser Veränderung haben nun, im J. 310/444 zuerst, bis 387/367 abwechselnd mit den Consuln *tribuni militum consulari potestate* an der Spitze des römischen Staates gestanden. In der ersten Hälfte dieser Zeit bis 349/405 überwiegt die Zahl der Jahre, in denen Consuln, in der letzten Hälfte die der Jahre, in denen Tribuni militum regierten; es zeigt sich darin, dafs der Einflufs der Tribunen auf das entscheidende Senatusconsultum immer stärker, der Widerstand der Patricier immer schwächer wurde. Da die Wahlordnung vorschrieb, dafs die Tribuni militum *promiscue ex patribus et plebe* gewählt werden sollten, so war es möglich und ist bei dem aristokratischen Charakter der Centuriatcomitien (S. 498) einerseits, bei der Lauheit der armen Plebejer für die ehrgeizigen Pläne ihrer vornehmen Standesgenossen [8]) und bei den Wahlanstrengungen der Patricier [9]), gegen welche die Volkstribunen des J. 322/432 das Plebiscit richteten, *ne cui album in vestimentum addere petitionis causa liceret* [10]), andererseits wohl erklärlich, dafs die Plebejer trotz der theoretisch gewährten Theilnahme factisch doch über vierzig

1) Liv. 4, 6. 2) Liv. 4, 35. 3) Dion. 11, 61. 4) Liv. 4, 6. Dion. 11, 55. 5) Vgl. Liv. 5, 13. 52; wonach 5, 18 zu berichtigen ist. 6) Liv. 4, 6. 7) Liv. 7, 17. 9, 33. 8) Liv. 4, 25. 9) Liv. 4, 25. 56. 57. 5, 14. 6, 32. 10) Liv. 4, 25.

Jahre lang vom Consulartribunat ausgeschlossen blieben. Erst während des vejentischen Krieges gelang es, nachdem die Plebs durch den Versuch der Patricier die durch Wahl nicht besetzten Stellen der Volkstribunen vermittelst der Cooptation zu besetzen [1]) noch mehr gereizt war, im J. 354/400, vier plebejische Candidaten durchzusetzen [2]), darunter als den bekanntesten und zuerst renuntiirten den P. Licinius Calvus, der schon lange im Senat gesessen hatte. Im folgenden Jahre siegten die Plebejer zwar wiederum mit fünf Candidaten über die Patricier, die nur einen einzigen durchbrachten [3]), ebenso 358/396 [4]); aber dennoch war weder das Consulartribunat selbst, noch die Theilnahme der Plebejer daran völlig gesichert [5]). Daher erklärt es sich, dafs die vornehmen Plebejer zuletzt vorzüglich der Wahl-
479 ordnung wegen gegen das Consulartribunat waren und dauernde Wiederherstellung des Consulats mit einer zum Vortheile der Plebejer veränderten Wahlordnung forderten (§ 78).

Streitig ist die Zahl, welche für das Collegium der Tribuni militum ursprünglich festgesetzt war. Denn mit den unter sich nicht übereinstimmenden Berichten der Quellen [6]), die entweder drei oder sechs als die festgesetzte Zahl nennen, steht der geschichtliche Verlauf in Widerspruch, da anfangs immer nur drei Consulartribunen, seit 328/426 [7]) entweder vier oder drei, seit 349/405 meist sechs [8]), bisweilen aber acht [9]) gewählt worden sind. Die Zahl sechs hat als die gleich anfangs festgesetzte aus äufsern und innern Gründen die höhere Wahrscheinlichkeit für sich. Aus äufsern, weil die Mehrzahl der Quellen [10]) sie angiebt, weil die angeblich nachherige Bestimmung derselben 316/438 [11]) ganz ohne Motiv ist, und weil die Schwierigkeit, die darin liegt, dafs trotz der festgesetzten Zahl sechs nur drei gewählt werden, im J. 316/438 dieselbe ist, wie im J. 310/444. Aus innern Gründen aber defshalb, weil es wahrscheinlich ist, dafs die Zahl der *tribuni militum consulari potestate* der Zahl der *tribuni militum* in der Legion entsprechen sollte. Denn der Name *tribuni militum* wurde offenbar aus dem Grunde für das

1) Liv. 5, 10—12. 2) Fast. Capit. I. L. A. S. 428. Diod. 14, 47; falsch Liv. 5, 12. 18. 6, 37. 3) Liv. 5, 13. Diod. 14, 54. 4) Liv. 5, 17. 18. Diod. 14, 90. Fast. Cap. I. L. A. S. 428. 5) Liv. 5, 14. 16. 29. 6) Liv. 4, 6. 16. Dion. 11, 56. 60. Plut. Cam. 1. Zon. 7, 19; ganz verkehrt Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 25. 7) Liv. 4, 31. 8) Liv. 4, 61. Diod. 14, 17. 9) Liv. 5, 1. 6, 37. Diod. 15, 50. 51. Oratio Claudii in Nipperdeys Tacitus Band 2. Aufl. 2. S. 278. 10) Dion. 11, 60. Zon. 7, 19. Plut. Cam. 1. 11) Liv. 4, 16.

neue den Patriciern und Plebejern gemeinschaftliche Amt gewählt, weil die Stellen der *tribuni militum* der Legion schon längst den Patriciern und Plebejern gemeinsam waren (S. 465). Daher ist es wahrscheinlich, dafs mit dem Namen auch die Zahl auf das neue Amt überging. Ueber die Zahl der *tribuni militum* der Legion wissen wir nun aber, dafs es in patricischer Zeit drei (S. 252), im Jahre 392/362 aber, wohl schon seit langer Zeit, sechs gab[1]). Wann die Erhöhung stattgefunden hat, wissen wir nicht; es ist aber, weil sie dem Zwecke der Servianischen Heeresreform entspricht, wahrscheinlich, dafs sie von Servius Tullius herrührt (S. 465). Diefs würde, wenn aus der Zahl der von den acht Legionen bei der zweiten Secession (S. 544) erst gewählten zwanzig Anführer[2]), welche allerdings auch *tribuni militum* genannt werden, ein Schlufs auf die regelmäfsige Zahl der Tribunen von acht Legionen zulässig wäre, durch die Zahl zwanzig eher bestätigt als widerlegt. Denn es verstände sich doch von selbst, dafs von den acht und vierzig Tribunen dieser acht Legionen etwa die Hälfte Patricier waren und nicht mit secedirten. War also die Zahl der Legionstribunen schon 309/445 sechs, so 480
ist es wahrscheinlich, dafs auch sechs *tribuni militum consulari potestate* gewählt werden sollten. Dazu kommt noch, dafs eine gröfsere Zahl als drei nöthig war, wenn sie einerseits dem militärischen Bedürfnisse genügen sollte, das in der That auch als ein Motiv der gröfseren Zahl genannt wird[3]), und wenn doch andererseits verhindert werden sollte, dafs ein plebejischer *tribunus militum* das Commando über ein consularisches Heer von zwei Legionen bekäme, was die Patricier zu verhindern wünschen mufsten, zumal da die Tribuni militum bisher nur das Commando über eine Legion gehabt hatten.

War aber die festgesetzte Zahl ursprünglich sechs, so bleibt die Schwierigkeit zu erklären, die darin liegt, dafs doch nur drei gewählt wurden[4]). Sie erklärt sich, wenn man annimmt, dafs die Patricier anfangs nur drei Candidaten auftreten liefsen, um den Plebejern ihren guten Willen zu zeigen mit ihnen das Amt zu theilen (eine Annahme, wodurch sich zugleich die Meinung erklärt, dafs drei Patricier und drei Plebejer hätten gewählt werden sollen)[5]), und wenn man weiter annimmt, dafs die Patricier ihre drei Candidaten durchsetzten, während die Plebejer, deren Candidaten sich gegenseitig im Wege standen[6]), für keinen

1) Liv. 7, 5; vgl. 9, 30. 2) Dion. 11, 43. 44. Liv. 3, 51. 3) Liv. 4, 6.
4) Dion. 11, 61. Liv. 4, 16. 5) Vgl. Dion. 11, 60. Zon. 7, 19.
6) Liv. 4, 6. 56 läfst diefs deutlich erkennen.

derselben sieben und neunzig Centurienstimmen zusammenbrachten. Es ist dieses Letztere um so wahrscheinlicher, da es ja selbst bei der viel einfacheren Wahl der Tribuni plebis in Tributcomitien möglich war, dafs nicht zehn von den Candidaten die erforderlichen Stimmen erhielten [1]). So hatte das Volk nach der ausdrücklichen Angabe des Livius [2]) nur drei Patricier gewählt, und diese galten, eben weil die Wahl ein *iussus populi* war, als legitimer Magistrat, nicht etwa als ein unvollständiges und defshalb illegitimes Collegium. Von diesem Verfahren abzugehen hatten die Patricier so lange keinen Grund, als vorauszusehen war, dafs plebejische Candidaten nicht durchkommen würden. Als aber 327/427 die Plebs schon einen Sieg erfochten hatte [3]), da liefsen die Patricier vier Candidaten auftreten [4]); ebenso war 347/407 die Gefahr eines Sieges der Plebejer nahe [5]); und so werden die Patricier 349/405 zu dem Entschlusse gekommen sein sechs Candidaten auftreten zu lassen, da es ohnehin wegen der Gröfse des vejentischen Krieges zweckmäfsig schien, eine gröfsere Anzahl von Feldherren zu haben [6]). Die Erklärung der Zahl acht aber kann erst nach der Besprechung der Einführung der Censur (§ 77) gegeben werden.

Auch der Umfang der Befugnifs der Tribuni militum ist streitig. Dafs sie im Allgemeinen der der Consuln nicht gleich war, beweist der Umstand, dafs man zweifelte, ob ein Tribunus militum einen Dictator ernennen dürfe, was indefs die staats-
481 rechtskundigen Augurn für zulässig erklärten [7]), und dafs niemals ein Tribunus militum triumphirt hat [8]). Darum werden sie auch den aufserordentlichen Proconsuln (§ 81) verglichen [9]), oder dem Magister equitum [10]), d. h. Beamten, die im Range unter dem Consul standen. Ja Livius nennt das Amt eines Tribunus militum einmal sogar *proconsularis imago* [11]). Nichtsdestoweniger ist die Ansicht falsch, welche den Unterschied zwischen den Tribuni militum und den Consuln dadurch richtig zu bezeichnen glaubt, dafs sie den Tribuni militum, die in der Regel *tribuni militum consulari potestate* (ἐξουσία ὑπατική) genannt werden, das *imperium consulare* abspricht. Denn abgesehen davon, dafs die oberste Magistratur ohne Imperium nach römi-

1) Liv. 3, 64. 2) Liv. 4, 7; vgl. Dion. 11, 61. 3) Liv. 4, 30. 4) Liv. 4, 31. 5) Liv. 4, 57. 6) Liv. 4, 16; vgl. 5, 14. 7) Liv. 4, 31; der schon vorher vorkommende Dictator bei Liv. 4, 23 ist ohne Zweifel von einem Consul ernannt worden. 8) Zon. 7, 19. 9) Liv. 4, 41. Gell. 14, 7, 5. 10) Liv. 6, 39. 11) Liv. 5, 2.

schem Staatsrecht ganz undenkbar ist, dafs namentlich ohne Imperium die Consulartribunen Heere weder hätten ausheben noch befehligen können, was sie doch gethan haben, so ist es auch direct bezeugt, dafs ihnen das *imperium*, sogar das *summum imperium* nicht fehlte[1]). Ebenso falsch ist aber auch die entgegengesetzte Ansicht, welche den ersten Consulartribunen die *potestas consularis* abspricht, und diese erst allmählich von den Consulartribunen erworben werden läfst. Denn die *potestas* ist stets Voraussetzung des *imperium* (S. 239. 264f.), und die ersten Consulartribunen hätten auf legitime Weise das *imperium* nicht erhalten können, wenn sie nicht, durch die Wahl der Centuriatcomitien mit der *potestas* bekleidet, kraft dieser das Recht gehabt hätten die Curiatcomitien zum Zweck der Ertheilung des *imperium* zu berufen. Das Recht ferner den Senat zu berufen[2]) beruht auf der *potestas* und nicht auf dem *imperium*; dieses Recht aber mufsten die Tribuni militum von Anfang an haben, weil der Senat sich nicht aus eigenem Antriebe versammeln, und ein Senatusconsultum nur auf Antrag des referirenden Magistrats zu Stande kommen konnte. Senatusconsulte konnten aber von vorn herein nicht entbehrt werden, da ja, um hier anderer alljährlich nothwendiger Senatusconsulte zu geschweigen, ein solches jedes Jahr (also auch dann, wenn Tribuni militum regierten) in Bezug auf die zu haltenden Wahlcomitien gefafst werden mufste.

Demnach bleibt nur die Annahme möglich, dafs die patricischen Consulartribunen neben der *consularis potestas* das volle ungeschwächte *imperium consulare*, die plebejischen dagegen neben der *potestas* nur ein verringertes *imperium* hatten. Denn wenn auch das Imperium als solches untheilbar ist, so wird doch eine bei verschiedenen Magistraten verschiedene *vis imperii* anerkannt[3]), was nur auf den Unterschied einer unbeschränkten und einer beschränkten Competenz zur Ausübung des Imperium gehen kann. Jene Annahme wird dadurch bestätigt, dafs bei der Abschaffung des Consulartribunats und der Wiederherstellung des nun den Patriciern und den Plebejern gemeinschaftlichen Consulats im J. 387/367 das Imperium des Consulats sowohl, als auch das der neu eingesetzten Praetur im Vergleich zu dem früheren consularischen Imperium verringert wurde, und zwar

1) Liv. 4, 7. 5, 14. 6, 23. Gell. 17, 21, 19. Orat. Claud. l. c.; vgl. auch Tac. ann. 1, 1. Plut. Cam. 1. 2) Gell. 14, 7, 5. 3) Fest. p. 121; vgl. Gell. 13, 15.

so, dafs den Consuln die, auch auf dem Imperium beruhende, Jurisdiction in der Stadt abgenommen und dem zunächst rein patricischen Praetor als die ihm eigenthümliche Competenz übertragen wurde (§ 78). Daraus mufs nämlich geschlossen werden, dafs plebejische Consulartribunen niemals die Jurisdiction in der Stadt kraft ihres Imperium geübt haben: ein Schlufs, zu dem die Thatsachen stimmen, dafs in allen gemischten Collegien stets wenigstens ein patricischer Consulartribun war [1]), und dafs die Custodia urbis (vgl. S. 327), mit welcher die städtische Gerichtsbarkeit verbunden zu sein pflegte, so weit wir in der Zeit der gemischten Collegien sehen können, stets einem Patricier oblag [2]). Die Annahme einer solchen Unterscheidung des den Patriciern und des den Plebejern verliehenen Imperium bestätigen innere Gründe; denn schon durch die Lex Valeria de provocatione war diese Unterscheidung der *vis imperii* vorbereitet (S. 503); im Interesse der Patricier aber lag es, eher den Alleinbesitz der militärischen Seite des Imperium als den der richterlichen aufzugeben, da das militärische Imperium doch factisch der Hauptsache nach ein Imperium über die Plebejer, die das Heer bildeten, war, das richterliche dagegen, den Händen der Plebejer übergeben, den Patriciern sehr nachtheilig werden konnte. Gewifs ist kein Grund vorhanden die für die Zeit der Einsetzung der Praetur zugestandene gesetzliche Theilung der Imperiencompetenz für die Zeit der Consulartribunen, in welcher eine solche Theilung mindestens ebenso nothwendig war wie nachher, in Abrede zu stellen *). Gemeinschaftlich war also allen Consulartribunen neben der Potestas nur die Ausübung der militärischen Seite des Imperium, oder mit andern Worten ein Imperium, wie es nach der Theilung des Consulats den Consuln zustand. Daraus eben erklärt sich die Bezeichnung: *tribuni militum consulari potestate*, und zugleich der Vergleich mit den Proconsuln und dem Magister equitum völlig; daraus auch, dafs die Consulartribunen nicht triumphirt haben, denn auch der Triumph eines Proconsuls war zuerst etwas Aufsergewöhnliches [3]). Die Patricier freilich hätten triumphiren können, aber sie verzichteten wohl freiwillig auf die Ehre, um die Ansprüche der Plebejer niederzuhalten. Trotz dieser Beschrän-

*) Th. Mommsen, die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat. Breslau 1857. Römische Gesch. Bd. 1. Aufl. 3. S. 279.

1) Trotz Liv. 5, 18; vgl. Diod. 14, 90. 2) Liv. 6, 6. 3) Liv. 8, 26.

kung war aber doch die Zulassung der Plebejer zum Consulartribunate ein bedeutender Sieg derselben; denn in den Augen des Volks stand das provocationslose Imperium aufserhalb der Stadt höher, als das an die Provocation gebundene in der Stadt, wie sich später in dem niedrigeren Range des Praetors, schon jetzt aber darin zeigt, dafs die mit der Jurisdiction verbundene Custodia urbis gering angesehen wurde [1]). Kurz die militärische Seite des Imperium, diejenige, welche der Natur der Sache nach der Religion gegenüber freier stand, war schon jetzt, von der richterlichen Seite des Imperium getrennt, nahe daran, das charakteristische Merkmal der höchsten Staatsgewalt zu werden.

War das Imperium der patricischen und plebejischen Con- 483
sulartribunen in dieser Weise verschieden, so entscheidet sich nun auch die Frage nach den Insignien und Auspicien der Consulartribunen von selbst. Es ist völlig richtig, dafs die Consulartribunen die Insignien des Consulats gehabt haben [2]), z. B. auch Lictoren [3]), und dafs sie ein curulischer Magistrat waren [4]); denn hierdurch wird nicht ausgeschlossen, dafs den plebejischen Consulartribunen die *sella curulis*, das scheinbare Insigne der richterlichen Gewalt [5]), und damit wohl auch das *jus imaginum* (II 5), gefehlt habe. Ebenso ist es völlig unzweifelhaft, dafs alle Consulartribunen, auch die plebejischen [6]), Auspicien *hatten*; aber damit ist nicht gesagt, dafs die Auspicien der plebejischen denen der patricischen gleich gewesen wären, was um so weniger anzunehmen ist, da ja gerade der Auspicien wegen die Theilnahme der Plebejer am Imperium von den Patriciern anfangs verwehrt worden war [7]). Erwägt man nun, dafs die plebejischen Consulartribunen der militärischen Seite des Imperium wegen nothwendig das Recht haben mufsten Auspicien für den Krieg anzustellen [8]); ferner, dafs innerhalb des *pomoerium* andere Auspicien (*auspicia urbana*) galten, als aufserhalb desselben (S. 484) [9]); endlich, dafs die Auspicien im Kriege eine getrennte Entwickelung von denen in der Stadt durchmachten (S. 296), indem dort die Auspicien *ex tripudiis* früher Eingang gewannen, und die Anstellung von Auspicien früher (zur Zeit der Bürgerkriege) ganz erlosch: so kann es kaum zweifelhaft sein, dafs zwar

1) Liv. 4, 45. Plut. Cam. 37. 2) Liv. 4, 7. 3) Liv. 6, 34. 4) Liv. 4, 7, 7. 5) Dion. 4, 74. 6) Vgl. Liv. 5, 14. 6, 11. 7) Vgl. Liv. 4, 6. 5, 14. 6, 41. 10, 8. 8) Z. B. Liv. 5, 18. 9) Varr. l. l. 5, 143. 6, 53. Gell. 13, 14. Serv. ad Aen. 6, 197. Cic. de div. 2, 35, 175.

die patricischen Consulartribunen die vollen *auspicia maxima* hatten, die plebejischen dagegen nur die von den Augurn zu diesem Behufe erst abgezweigte und für sich constituirte Species der *auspicia maxima*, die sich auf den Krieg bezog. Auch die Auspicien der Consuln, Praetoren und Censoren waren später, obwohl sämmtlich *maxima*, doch dem Umfange und der Bedeutung nach verschieden[1]). War eine solche Unterscheidung der Auspicien eingeführt, so konnte der Fall, dafs alle Stellen mit Plebejern besetzt waren, gar nicht eintreten; der Wahldirigent konnte mit Berufung auf jenen Unterschied verlangen, dafs mindestens Ein Patricier gewählt würde. Auf eine neue Einrichtung des Auspicienwesens bei der Einsetzung des Consulartribunats läfst auch der Umstand schliefsen, dafs bei der ersten Wahl von Consulartribunen ein Formfehler vorgekommen war, wegen dessen die ersten Consulartribunen, obwohl sie sämmtlich Patricier waren, als *vitio creati* abdanken mufsten[2]). Denn ohne Zweifel mufsten schon die bei der Abhaltung der Centuriatcomitien zur Wahl angestellten Auspicien der beabsichtigten Differenz der Auspicien der zu Wählenden entsprechen; eben diefs scheint das erste Mal nicht genau ausgeführt worden zu sein.

484 Uebertragen aber wurde den gewählten Consulartribunen das verschiedene Imperium, und endgültig auch die verschiedenen Auspicien, erst durch die Lex curiata de imperio. Diese wird in gemischten Collegien natürlich immer ein patricischer Tribun für sich und seine Collegen beantragt haben. Denn es ist undenkbar, dafs die Patricier einem Plebejer schon jetzt das Recht der Berufung der Curiatcomitien gestattet haben sollten, und die Plebejer hatten dasselbe auch nicht, wenn die Auspicien bei der Wahl der Centuriatcomitien so eingerichtet waren, dafs die *auspicia urbana* nicht auf die Plebejer übergingen. Dafs die Lex curiata aber den Patriciern ein anderes Imperium als den Plebejern gab, diefs anzunehmen hat gar keine Schwierigkeit, da bekanntlich das Imperium *nominatim* ertheilt[3]), ohnehin also die Rogation für jedes Mitglied besonders gestellt werden mufste[4]); wie nicht minder später der Praetor, obwohl er *collega consulum* war, ein anderes Imperium als die Consuln erhielt. Es widerspricht jener Annahme nicht, dafs M. Furius Camillus[5]) einen patricischen Collegen *jure imperioque parem* nennt, was sich ohnehin nur

1) Gell. 13, 15. 2) Liv. 4, 7. 3) Paul. p. 50. 4) Vgl. Liv. 6, 30
5) Liv. 6, 23.

auf die wirklich bei allen, auch bei den Plebejern, gleiche Ausübung des militärischen Imperium bezieht.

Die Tribuni militum theilten sich in derselben Weise wie die Consuln (§ 81) in die Geschäfte, sei es durch Verabredung (*comparatio*), oder durch das Loos (*sors*). Einer pflegte mit der Custodia urbis betraut zu werden[1]), wodurch der Untergang dieses bis dahin besonderen Amtes (S. 327) begann. Bisweilen bestimmte der Senat auch *extra ordinem* die Geschäfte[2]). Mitunter überliefsen in schwierigen Zeitläuften die Tribunen Einem die *summa imperii*[3]); häufiger jedoch war in dem vielköpfigen Regimente Uneinigkeit, so dafs aufsergewöhnliche Mittel, z. B. die Geltendmachung der Patria potestas[4]) oder die Hülfe der Volkstribunen[5]), angewendet werden mufsten, um die Einigkeit herzustellen. Häufig wurden in dieser Zeit auch Dictatoren ernannt, um den Staat vor Unheil zu bewahren. So war also der Erfolg der kurzsichtig die Macht der höchsten Magistratur zersplitternden patricischen Politik der, dafs das Imperium auch innerhalb seiner nunmehrigen Schranken noch machtloser ward, der factische Einflufs des Senats aber, und vornehmlich der der Volkstribunen auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten sich steigerte.

77. *Die Vervielfältigung der Aemter.* 485

Derselbe Geist der patricischen Politik, welcher sich in den Anordnungen über das Consulartribunat zeigt, spricht sich auch in der Einsetzung der Censur (§ 84) aus. In der Ungewifsheit, ob die Theilnahme an der höchsten Magistratur auf die Dauer den Plebejern werde vorenthalten bleiben können, benutzten die Patricier zwei Jahre nach Einsetzung des Consulartribunats im J. 311/443 die Gelegenheit, dafs gerade zwei Consuln an der Spitze des Staates standen, dazu, um die wichtige, seit Servius Tullius (S. 400) mit dem Imperium verbundene, Befugnifs zur Abhaltung des Census vom Imperium zu trennen[6]). Da lange kein Census hatte gehalten werden können, so schützte man mit gutem Scheine die Mühseligkeit des Geschäfts vor, zu dem die Consuln keine Zeit hätten, und setzte fest, dafs dieses Geschäft alle vier Jahr (S. 400) von zwei besonders damit beauftragten patricischen Beamten ausgeführt werden, und dafs die Amtszeit der-

1) Liv. 4, 31. 36. 45. 49. 6, 6. 2) Liv. 6, 30. 3) Liv. 6, 6. 4) Liv. 4, 45. 5) Liv. 4, 56; vgl. 4, 26. 5, 9. 6) Liv. 4, 8. Dion. 11, 63. Zon. 7, 19. Cic. ep. ad fam. 9, 21, 2.

selben vier Jahre dauern solle, nicht fünf Jahre, wie Livius[1]), verleitet durch die spätere Praxis fünfjähriger Lustra und die fünfjährige Dauer der Censur seit 684/70, behauptet[2]). Aus der Geschichte der nachfolgenden Censuren bis zur Zeit der Leges Liciniae Sextiae ergiebt sich*), dafs wirkliche Censoren, — so wurden die Beamten von ihrem Geschäfte genannt[3]) —, nur neben Consuln, aber nicht als Collegen derselben[4]), gestanden haben[5]); dafs dagegen, wenn Consulartribunen im Amte waren, ausserordentlicherweise zweien aus dem Collegium das Geschäft übertragen worden ist[6]). Der Grund davon ist ohne Zweifel der, dafs die patricischen und plebejischen Consulartribunen ohnehin schon mit verschiedenem Imperium ausgestattet wurden. Da zu wirklichen Censoren neben den Consuln nur Patricier gewählt werden konnten, so versteht es sich, dafs aus dem Collegium der Consulartribunen nur patricische Mitglieder, wie die richterliche Ausübung des Imperium, so die Censusgewalt erhalten konnten. Eine auf die Mitglieder des Collegiums von Consulartribunen des J. 375/379 bezügliche Differenz zwischen Diodorus[7]) und Livius[8]) beweist wenigstens nicht, dafs gerade der Plebejer P. Trebonius das Geschäft des Census damals erhalten habe. Aus der Uebertragung des Census an Consulartribunen erklärt es sich, dafs in der letzten Zeit des Consulartribunats das Collegium einige Male aus acht Mitgliedern bestand, namentlich 351/403[9]), in welchem Jahre von Andern der Sache nach richtig, der Form nach
486 falsch zwei Tribunen Censoren genannt werden[10]), und 374/380 bis 376/378[11]), in welchen Jahren Livius selbst zweimal den früher vermiedenen Fehler, die mit dem Census beauftragten Tribunen Censoren zu nennen, begeht[12]), einmal aber die den Census übenden Tribunen vergifst[13]).

Der wirkliche Grund dieser Abzweigung der Censusgewalt vom Consulate war aber die politische Wichtigkeit des Censusgeschäfts, das in der Anlegung der Tribusregister (S. 438 ff. 446. 448 ff.) und in der *discriptio classium et centuriarum* (S. 406. 410) den gröfsten Einflufs auf die Gestalt und den Charakter der

*) Lorenz, über das Consulartribunat. Wien 1855. S. 22 ff.

1) Liv. 4, 24. 2) Vgl. Zon. 7, 19. 3) Liv. 4, 8. 4) Gell. 13, 15. 5) Liv. 4, 8. 22. 5, 29. 31. Cic. de rep. 2, 35. Liv. 7, 1. 6) Liv. 5. 1. Val. Max. 2, 9, 1. Plut. Cam. 2. Liv. 6, 27. 31. Diod. 15, 50. 51. 7) Diod. 15, 50. 8) Liv. 6, 30. 9) Liv. 5, 1; vgl. Diod. 14, 35. 10) Fasti Capit. I. L. A. S. 428. Val. Max. 2, 9, 1. Plut. Cam. 2. 11) Diod. 15, 50. 51. 12) Liv. 6, 27. 31. 13) Liv. 6, 30.

Centuriat- (S. 490f. 498) und auch der Tributcomitien (II 402) hatte. Die Folge jener Abzweigung war nun die, dafs, wie früher schon die von vorn herein im Imperium enthalten gewesene *multae dictio* aufgehört hatte als Attribut des Imperium zu gelten (S. 533), so jetzt auch die erst durch Servius mit dem Imperium verbundene *censoria potestas* den Charakter eines Attributs des Imperium verlor. Nur mifsbräuchlich wird sie *imperium* genannt[1]). In Wirklichkeit war sie kein *imperium*, wie schon der Mangel der Lictoren[2]) und das in ihr nur bedingt enthaltene Recht zur Berufung der Centuriatcomitien[3]) zeigt. Daher erklärt es sich, dafs die von Centuriatcomitien[4]) gewählten Censoren nicht durch die Lex curiata de imperio, sondern durch eine *lex centuriata de censoria potestate*[5]) bestätigt und mit ihrer Vollmacht ausgerüstet wurden (S. 400). Weil nämlich nach dem Herkommen und dem Staatsrechte die Wahl nur eine allgemeine *potestas* verlieh, in der das Recht den Census zu halten nicht einbegriffen war (S. 264), und es demgemäfs eines besondern Actes zur Ausrüstung der Censoren mit der *censoria potestas* bedurfte, so konnte keine andere Volksversammlung für competent gelten dieselbe zu verleihen, als die Centuriatcomitien. Denn die Censoren sollten nach ihrer Vollmacht die wehrhafte Bürgerschaft für die Dauer des Lustrum (den *exercitus quinquennalis*) constituiren[6]); nur die wehrhafte Bürgerschaft selbst also, und das sind die Centuriatcomitien, konnte das Recht haben eine Vollmacht zu ertheilen, welche gleichbedeutend war mit der Verzichtleistung auf ihren unveränderten Fortbestand (II 521). Diese *lex centuriata* bedurfte aber natürlich ebenso wenig der Bestätigung durch die Curien, wie die Beschlüsse der Centuriatcomitien über Eröffnung eines Angriffskrieges und das Urtheil derselben über Angeklagte, da ihr Inhalt erst seit Servius und zwar nur äufserlich mit dem Inhalte der Lex curiata de imperio verbunden gewesen war. Ohne Zweifel haben die als Censoren fungirenden Consulartribunen sich gleichfalls diese *lex centuriata de censoria potestate* bewilligen lassen müssen, was dazu mitgewirkt haben mag, dafs sie bisweilen Censoren genannt wurden, obwohl sie streng genommen *tribuni militum consulari et censoria potestate* waren.

Die Einsetzung der Censur mufs, als eine wesentliche Ver-

1) Liv. 4, 24; ähnlich ist auch *censurae regnum* bei Liv. 4, 32 mifsbräuchlich. 2) Zon. 7, 19. 3) Varr. l. l. 6, 93. 4) Liv. 40, 45. 5) Cic. de leg. agr. 2, 11, 26. 6) Varr. l. l. 6, 93.

änderung des consularischen Imperium, wie es bis dahin gewesen war, durch eine *lex consularis* von den Centuriatcomitien gut geheifsen und durch die Patrum auctoritas bestätigt worden sein.
487 Jenes consularische Gesetz ist die von Livius an einer späteren Stelle[1]) erwähnte *lex antiqua, qua primum censores creati sunt*; sie enthielt unter Anderem die aus der Lex curiata (vgl. S. 494) herübergenommenen[2]) Worte: *ut qui optimo jure censor creatus esset*[3]). Sie kennzeichnet sich dadurch zugleich als eine Nachahmung der Lex curiata einerseits und als das Vorbild der späteren regelmäfsigen Lex centuriata de censoria potestate andererseits (S. 400). Die Patrum auctoritas aber, durch die diese *lex antiqua* erst rechtsgültig wurde, ist von Livius[4]) in den Worten angedeutet: *et patres* (im Gegensatz zum Senate gesagt) *quamquam rem parvam, tamen quo plures patricii magistratus in republica essent, laeti accepere.*

Die Censur selbst wurde sehr bald, nachdem aus unbekannten Gründen nicht nach vier, wohl aber nach zweimal vier Jahren 319/435 das zweite Censorenpaar sein Amt angetreten hatte[5]), wenigstens der Zeitdauer nach beschränkt durch die im J. 321/433 vom Dictator Mam. Aemilius, ohne Zweifel in Centuriatcomitien, beantragte Lex, welche die Dauer der Censur auf achtzehn Monate herabsetzte[6]). Eine Bestätigung dieser Lex durch die Curien, die sie verweigert haben würden, bedurfte es nicht, da die *censoria potestas* eben unvorsichtiger Weise von der Macht der Curien gelöst worden war (II 522).

Einen andern Grund, als die Einsetzung der Censur, nämlich einen rein praktischen, hatte die Verdoppelung der Zahl der Quaestoren, die indefs trotzdem für die Geschichte des Ständekampfes von Bedeutung ist, weil auch die Theilnahme an der Quaestur zum Zankapfel der Stände wurde, und der erzwungene Zutritt der Plebejer zu diesem Amte ein Vorbote ihrer Theilnahme am Imperium war.

Da die den Quaestoren übertragenen finanziellen Geschäfte (S. 503) erforderten, dafs sie die Heerführer in den Krieg begleiteten, andererseits aber auch in der Stadt die Anwesenheit der Quaestoren wegen ihrer criminalistischen und finanziellen Geschäfte nicht entbehrt werden konnte, so regte der Senat im J. 333/421 auf Antrag der Consuln die Frage nach der Verdoppelung der Zahl der Quaestoren an. Zwei, die dann zugleich

1) Liv. 9, 34. 2) Cic. de leg. agr. 2, 11, 29. Phil. 5, 16, 45. 3) Liv. 9, 34. 4) Liv. 4, 8. 5) Liv. 4, 22. 6) Liv. 4, 24. 9, 33. 34. Zon. 7, 19.

quaestores parricidii wären, sollten als *quaestores urbani* in der Stadt bleiben, zwei als *quaestores militares* die Heere begleiten (S. 334f.)[1]. Wahrscheinlich verlangten die Volkstribunen nun, dafs die beiden militärischen Quaestoren Plebejer sein müfsten[2], was für die Plebejer vornehmlich wichtig war, weil sie auf diese Weise in den Besitz der Controle über die Verwendung der Beute gekommen sein würden. Der Senat aber wollte nur zugestehen, dafs nach Analogie der Wahlordnung für die Tribuni militum, in Folge deren damals noch kein Plebejer 488
hatte gewählt werden können, die Quaestoren *promiscue* aus Patriciern und Plebejern gewählt werden dürften[3]. Als der Senat den hiermit nicht zufriedenen Tribunen gegenüber die Sache ganz fallen liefs, nahmen die Tribunen sie wieder auf. Da aber, um vier Quaestoren einzuführen, eine Veränderung der Lex curiata nöthig war (S. 333. 503f.), so waren Plebiscite über diesen Punct nicht ohne Weiteres gültig. Daher erklärt sich sowohl die Heftigkeit des Streites, welche, da die Abhaltung der Wahlcomitien von den Tribunen verhindert wurde, zu einem Interregnum führte, als auch die Thatsache, dafs in diesem Stadium die Tribunen sich dennoch, freilich unter der Bedingung, dafs für das nächste Jahr Comitien zur Wahl von Consulartribunen gehalten werden sollten, mit dem früheren Vorschlage des Senats rücksichtlich der Wahlordnung zufrieden erklärten. Natürlich mufs angenommen werden, dafs nun eine *lex de quatuor quaestoribus creandis* von den Centuriatcomitien angenommen und von den Curien bestätigt worden sei: Thatsachen, die wegen ihrer lediglich formellen Bedeutung in den Quellen übergangen sind, an denen wir aber um so weniger zweifeln dürfen, als selbst noch Sulla die Erhöhung der Zahl der Quaestoren auf zwanzig durch eine, nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung freilich in Tributcomitien (II 558) rogirte, Lex legalisirte[4].

Daraus, dafs trotz jener Kämpfe vier Patricier gewählt wurden, obwohl die Wahl der Quaestoren in den demokratischen Tributcomitien (S. 553), denen ein Tribunus militum präsidirte, stattfand[5], und dafs erst zwölf Jahre später (345/409) es den Plebejern gelang, drei ihrer Candidaten durchzusetzen[6], geht recht deutlich hervor, dafs die Mehrzahl der Plebs, d. h. die Armen, den Wunsch die Patricier aus der Magistratur verdrängt zu sehen nicht theilten und die ehrgeizigen Pläne der vornehmen Plebejer

1) Liv. 4, 43. Tac. ann. 11, 22. 2) Liv. 4, 43. 3) Liv. 4, 43. 4) Tac. ann. 11, 22. 5) Liv. 4, 44. 6) Liv. 4, 54.

keineswegs eifrig förderten. Immerhin aber war mit der Theilnahme an der Quaestur ein wesentlicher Schritt zur wirklichen Theilnahme an dem Consulartribunat, die erst neun Jahre später begann, gethan.

78. *Die Leges Liciniae Sextiae.*

Die vornehmen Plebejer hatten sich während der Zeit des Wechsels zwischen Consuln und Consulartribunen immer mehr überzeugen müssen, dafs sie trotz der Schwäche des Imperium und der Stärke des tribunicischen Auxilium ihr Ziel, die Theilnahme am Regiment, nicht erreichen würden, wenn sie nicht ihre armen Standesgenossen durch das Versprechen von Verbes-
489 serungen ihrer socialen Lage in ihr Interesse zögen. Damit war es aber den mit den Patriciern befreundeten [1]), mit ihnen verschwägerten (S. 555) und von ihnen durch Gestattung der *possessio agri publici* gewonnenen (S. 522) vornehmen Plebejern lange Zeit kein rechter Ernst. Dafs in immer ausgedehnterem Umfange Sklaven statt freier Arbeiter verwendet wurden, geht aus der Erwähnung einer 335/419 entdeckten und unterdrückten Sklavenverschwörung hervor [2]). Namentlich aber war es jeder durchgreifenden Verbesserung der Zustände hinderlich, dafs die vornehmen Plebejer unter sich nicht einig waren. Denn einzelne mag es unter den Vornehmen der Plebs immer gegeben haben, die sich die Hebung des Nothstandes der Armen angelegen sein liefsen, wie es z. B. der plebejische Ritter und Senator Sp. Maelius *) that, der aber als ein Opfer seiner bei einer Hungersnoth bewiesenen Freigebigkeit, welcher man tyrannische Motive unterschob, fiel, ohne Urtheilsspruch erschlagen (315/439) von C. Servilius Ahala, sei es dafs dieser als Privatmann oder als Magister equitum des gegen Maelius ernannten Dictators L. Quinctius Cincinnatus die Gewaltthat beging [3]). Auch finden wir, dafs die Volkstribunen öfter mit agrarischen Gesetzen drohen [4]); aber weiter als bis zur Promulgation kam es nie; denn entweder fanden sich andere

*) Roulez, le complot de Spurius Maelius, jugé à l'aide d'un fragment recemment découvert de Denys d'Halicarnasse, im Bullet. de l'acad. royale de Belgique. Tom. XVI, 2. Bruxelles 1850. S. 299.

1) Liv. 4, 60. 2) Liv. 4, 45. 3) Liv. 4, 13—15. Dion. 12, 1 und in den Excerpta ex Polybio, Diodoro, Dionysio ed. Feder. fasc. I. 1848. p. 53. Zon. 7, 20. Diod. 12, 37. Plut. Brut. 1. 4) Liv. 4, 12. 36. 43. 44. 48. 49. 52. 53. 5, 12. 6, 5. 11.

Tribunen, welche im Interesse der Reichen durch Intercession die Abstimmung verhinderten [1]), oder die Antragsteller selbst liefsen, entmuthigt durch die Lauheit des Volkes, ihre Anträge fallen [2]). Nur die Getheiltheit der Interessen der Plebs erklärt das Scheitern dieser agrarischen Rogationen, unter denen die der Tribunen Sp. Mecilius und Metilius im J. 338/416 die wichtigste war [3]); denn sie würden allein durch Plebiscite rechtskräftig geworden sein, wenn auch der Senat Mittel gehabt hätte, um die Ausführung zu hintertreiben (S. 550).

Während die arme Plebs also von ihren Tribunen keine Hülfe zu erwarten hatte, wufste der Senat, den wir, trotzdem dafs einige vornehme Plebejer in ihm safsen, noch immer als ein Organ der Patricier, der Regierungspartei, betrachten dürfen [4]), dieselbe für sich zu gewinnen theils durch rechtzeitige Ausführung von Colonien [5]), theils durch Assignationen von neuerdings erworbenem Ager publicus [6]), vor Allem aber durch die Bezahlung des bisher von den Tribus aufgebrachten Soldes von Staatswegen aus dem Aerarium (S. 468), d. h. also zum Theil wenigstens aus den Abgaben der Possessoren vom Ager publicus [7]), die, wie es scheint, jetzt wieder streng eingefordert werden sollten. Durch die letztgenannte schlaue und sehr populäre Mafsregel wurde es zugleich möglich, was aus militärischen Gründen nöthig war, einen Theil der Proletarier zum Legionsdienste zuzulassen (S. 465. 470). Während freilich die reichen und mäfsig wohlhabenden zur Zahlung des Tributum nach wie vor verpflichteten Plebejer keinen besonderen Vortheil, die reichen an der Possessio des Ager publicus betheiligten geradezu Nachtheil von dieser Veränderung der Soldzahlung hatten, weshalb auch die Tribunen dagegen eiferten [8]), war für die Proletarier der Kriegsdienst und der Sold ein reiner Gewinn. In ihnen besafs fortan der Senat 490
eine starke Partei in den immer drohender auftretenden Tributcomitien, da in denselben die Stimme des Ackerbauproletariers, der in den ländlichen Tribus stimmte, ebenso viel galt als die des reichsten plebejischen Assiduus. Wahrscheinlich war M. Furius Camillus, der 351/403 Censor war, derjenige, welcher diese Mafsregel bezüglich des Soldes durchführte. Dieser Mann war seitdem das Haupt der streng gesinnten Patricier und durch seine persönliche Tüchtigkeit die mächtigste Stütze derselben; er

1) Liv. 4, 48. 49. 2) Liv. 6, 5. 3) Liv. 4, 48. 4) Fest. p. 246. 5) Liv. 4, 47. 5, 24. 6, 16. 21. 30. 6) Liv. 5, 30. Diod. 14, 102. Liv. 6, 21. 7) Liv. 4, 36. Dion. 8, 73. 8) Liv. 4, 60.

war nach seiner Censur sechsmal Consulartribun und fünfmal Dictator.

Inzwischen verschlimmerte sich die Lage der armen Plebejer trotz dieser Senatsmafsregeln immer mehr. Schon der langwierige vejentische Krieg (349/405—358/396) hatte viele in Schulden gestürzt[1]). In dem neu erwachten Ständehader wurden zwei patricisch gesinnte Volkstribunen und sogar Camillus selbst vom erzürnten Volke verurtheilt (II 499). Empfindlicher noch als der vejentische Krieg war in seinen Folgen der Schlag, der das Volk durch die Eroberung und Einäscherung der Stadt durch die Gallier (364/390) traf[2]). Kaum konnte man den Wunsch einer Uebersiedelung nach Veji unterdrücken[3]). Als die Stadt wieder aufgebaut wurde, da vermehrten sich trotz einiger vom Staate gewährten Erleichterungen[4]) die Schulden der armen Plebs, wie nie zuvor[5]). Dazu kam, dafs, da erst 367/387 ein Census gehalten wurde[6]), die Bürger anfangs das Tributum nach einem Mafsstabe bezahlen mufsten, der auf ihre gegenwärtigen Vermögensverhältnisse nicht mehr pafste[7]). Da die Reichen selbst stark mitgenommen waren[8]), so konnten und wollten sie nicht auf die strenge Geltendmachung ihres Rechts gegen die Schuldner verzichten. Nur ein Einziger, der dem Camillus persönlich und politisch verfeindete Patricier M. Manlius Capitolinus, der Retter des Capitols, war so hochherzig, sein eigenes Vermögen zur Tilgung der Schulden der Armen anzuwenden. Dieser aber, der die Tribunen zu zweckmäfsigen Rogationen antrieb[9]), wurde, sei es dafs er wirklich ehrgeizige Pläne hatte, oder dafs man ihm solche, um ihn bei der Plebs zu verdächtigen, nur unterschob, 371/383 von zwei Tribuni plebis, die zu dem Ende zu Duumviri perduellionis ernannt zu sein scheinen, der Perduellio angeklagt und von den Centuriatcomitien (II 476) an ungewöhnlicher Stätte, im Lucus Petelinus, wo der Anblick des an die Verdienste des Manlius mahnenden Capitols der Volksmenge entzogen war, zum Tode verurtheilt[10]). Es ist diese Verurtheilung wiederum ein Beweis, dafs selbst Tribuni plebis in socialen Fragen dem Interesse der Reichen dienten, und dafs der Einflufs dieser in den Centuriatcomitien, denen gerade damals (365/389) die für

1) Liv. 5, 20. 2) Liv. 5, 35 ff. Diod. 14, 113. Plut. Cam. 17. 3) Liv. 5, 51. 6, 3. I. L. A. S. 285. Plut. Cam. 31. 4) Liv. 5, 55. Diod. 14. 116. 5) Liv. 5, 53. 6, 5. 11. 14. 27. 31. 6) Vgl. die Einrichtung von vier Tribus Liv. 6, 5. 7) Vgl. Fest. p. 364. 8) Liv. 6, 11. 9) Liv. 6, 11. 15. App. Ital. 9. 10) Liv. 6, 11. 14—20. Dio Cass. fr. Vat. 27. Zon. 7, 24. Dion. 14, 6. Plut. Cam. 36. App. Ital. 9. Gell. 17, 21, 24.

den starken Besuch günstigen Nachtage der Kalenden, Nonen und Iden durch pontificisches Decret im Interesse der Regierung entzogen worden waren (S. 312), noch feststand.

Unter solchen Umständen versank der ärmere Theil der Plebs in politische Apathie; die Aussendung latinischer Colonien, welche wegen der Angriffe der Volsker und Etrusker und des drohenden Abfalls der Latiner nothwendig wurde (II 53f.), war der Plebs um so weniger erwünscht, als die Lage dieser Colonien eine gefährliche war. Auch die 374/380 wegen der Veränderung der Vermögensverhältnisse dringend nothwendig gewordene Vornahme eines Census wurde patricischer Seits verzögert[1]). Fast immer wurden nur Patricier zum Consulartribunat gewählt, und die vornehmen Plebejer mufsten sich überzeugen, dafs sie vor allem Andern die materielle Lage der Armen verbessern müfs- 491
ten, und dafs sie nur als Lohn dafür die Theilnahme am Imperium erlangen würden. Diefs eingesehen zu haben ist das Verdienst des C. Licinius Stolo und des L. Sextius Lateranus, von denen jener mit dem patricischen Geschlechte der Fabier verschwägert war[2]). Sie benutzten die Gelegenheit, dafs die Plebs durch die strenge Jurisdiction in Schuldsachen und durch die Ausschreibung eines Tributum zu aufserordentlichem Zwecke behufs eines Mauerbaues[3]) erbittert war, und stellten, zu Volkstribunen erwählt, im J. 377/377[4]) einen Antrag, der drei verschiedene Artikel zusammenfafste, die alle gegen die Patricier gerichtet waren, von denen aber zwei die Verbesserung der socialen Lage der armen Plebejer betrafen, während einer den Ehrgeiz der vornehmen Plebejer durch Gewährung der Theilnahme am Consulat befriedigen sollte*).

Ueber die ersten beiden Puncte, Schuldentilgung und Ackervertheilung, waren die Tributcomitien nach Auffassung der Plebejer competent (S. 550); der dritte aber gehörte, weil er ganz direct das Imperium betraf, unbestritten zur Competenz der Centuriat- und Curiatcomitien. Daran mufs man sich erinnern, um die Geschichte des Streits über die Annahme dieses Gesetzes zu verstehen. Anfangs begnügte sich der Senat, die Verhinderung

*) Göttling, de rogationibus Liciniis. Jena 1831.
Huschke, über eine Stelle des Varro von den Liciniern. Heidelb. 1835.
Kiehl, de wetgeving van Licinius Stolo, in der Zeitschr. Mnemosyne Bd. 1. Leyden 1852. S. 157. 215. 257.

1) Liv. 6, 27. 31. 2) Liv. 6, 34. Dio Cass. fr. Vat. 27. 3) Liv. 6, 32; vgl. Fest. p. 364. 4) Liv. 6, 35—42. Plut. Cam. 39.

des Gesetzes durch tribunicische Intercession zu bewirken, das einzige legale Mittel, welches gegen die beiden ersten Puncte angewendet werden konnte, und welches vorläufig auch gegen den dritten Punct nicht zu verschmähen war. Dann, als die intercedirenden Tribunen in der Minorität waren, und Licinius und Sextius widerrechtlich (§ 85) das Recht einer Intercession der Minorität bestritten, griff man zu dem Mittel der Dictatur, die durch ihr Imperium das gefährdete Intercessionsrecht der Minorität schützen sollte[1]). Als aber auch die Dictatur in der Hand des M. Furius Camillus, dann des P. Manlius[2]) und wiederum des Camillus[3]) sich unwirksam bewies — vermuthlich gab es zuletzt keine Tribunen mehr, die intercediren wollten —, da ward der Widerstand aufgegeben. Die Rogation ward angenommen[4]) und nach einer freilich nicht sehr wahrscheinlichen Nachricht sogar beschworen[5]); doch hatten mit der Annahme nur die beiden ersten Puncte Gesetzeskraft erlangt, nicht der dritte, der vielmehr erst in Folge einer weiteren Transaction modificirt zur Geltung gelangte.

492 Es kann nicht geleugnet werden, dafs Licinius und Sextius die Annahme ihrer Rogation nur dadurch bewirkt hatten, dafs sie die Plebs sowohl als die Patricier terrorisirten. Diese dadurch, dafs sie kraft des tribunicischen Veto, welches sie mit unerhörter Hartnäckigkeit anwendeten, die Wahl von Consuln oder Consulartribunen, wahrscheinlich auch die Constituirung eines Interregnum[6]), längere Zeit hindurch (nach der zurecht gemachten Chronologie fünf Jahre lang) verhinderten[7]); so dafs während dieser Zeit eine förmliche Anarchie (*solitudo magistratuum*) war. Erst im Hinblick auf die Nothwendigkeit eines Kriegs gestatteten sie, gewifs nicht ohne Concessionen, die Wahl[8]). Die Plebs aber, welche den dritten Punct gar nicht besonders wünschte[9]), terrorisirten sie von Anfang an dadurch, dafs sie die verschiedenen Artikel nicht trennen wollten[10]), sondern die Annahme des ganzen Antrags *per saturam*[11]) verlangten; daher beiläufig bemerkt für ähnliche Gesetze mit verschiedenartigen Artikeln der Ausdruck *lex satura* üblich ward. Schliefslich knüpften sie sogar ihrerseits die Annahme der Wiederwahl zum Volkstribunat, welche die Plebs wegen der beiden ersten Artikel wünschte, an die Bedin-

1) Liv. 6, 38. 2) Liv. 6, 39. Fast. Capit. I. L. A. S. 430. 3) Liv. 6, 42. 4) Liv. 6, 42. 5) App. b. c. 1, 8. 6) Liv. 6, 36; vgl. 4, 43; s. jedoch Vopisc. Tac. 1. 7) Liv. 6, 35. Lyd. de mag. 1, 38. Plin. n. h. 16, 44, 85, 235. Diod. 15, 75. Plut. Cam. 39. 8) Liv. 6, 36. 9) Liv. 6, 39 antiquabant, Imperfectum vom Conatus. 10) Liv. 6, 37. 39. 11) Fest. p. 314. Dio Cass. fr. Peir. 33.

gung, dafs die Plebs auch für den dritten stimmen sollte. So erreichten sie im zehnten Jahre ihres Tribunats [1]) die ungetheilte Annahme ihrer Rogation durch die Tributcomitien (387/367).

Um nun aber auf den Inhalt der einzelnen Artikel näher einzugehen, so setzte der erste fest, dafs nach Abzug der bereits bezahlten Zinsen vom Capital der Rest des Capitals von den Schuldnern in drei jährigen Terminzahlungen abbezahlt werden sollte [2]). Aehnliches hatte schon M. Manlius als nothwendig bezeichnet [3]). Den Charakter eines offenbaren Eingriffs in das Eigenthum der Einzelnen verliert diese Anordnung, wenn man annimmt, dafs nicht alle bereits bezahlten Zinsen, sondern nur die über das gesetzlich feststehende, in der Zeit des Geldmangels aber gewifs häufig überschrittene, *fenus unciarium* (S. 539) hinaus bezahlten Zinsen nebst etwaigen Zinseszinsen als Abzahlungen auf das Capital angesehen werden sollten. Aber auch ohne diese Annahme würde die Anordnung, als von dem Staatswohl geboten, entschuldigt werden können. Die Bedeutung derselben war übrigens nur vorübergehend, aber darum doch erheblich genug; mit der Erleichterung der Befreiung von den Schulden war wenigstens die Möglichkeit einer gesicherten Existenz für Viele wiederhergestellt.

Der zweite Artikel*) verbot: *ne quis plus quingenta jugera agri possideret* [4]). Ueber die Bedeutung und den eigentlichen 439
Zweck dieses Verbots herrscht bei der Kürze des Livianischen Ausdrucks Zweifel. Indefs es als eine allgemeine Beschränkung des Grundeigenthums und des Besitzes am Ager publicus mit Huschke, oder gar als eine Beschränkung blofs des Grundeigenthums mit Puchta aufzufassen, das verbietet die offenbare Ungerechtigkeit, die in einer solchen Beschränkung liegen würde. Dagegen ist die Annahme Niebuhrs, dafs es blofs eine Beschränkung der *possessiones* der Reichen am Ager publicus (S. 140. 521) beabsichtigt habe, sowohl durch den Ausdruck *possidere*, als auch durch die Analogie der früheren, überhaupt aller *leges agrariae* [5]), im höchsten Grade wahrscheinlich. Wenn aber dieser Theil des Licinischen Gesetzes nirgends als *lex agraria* bezeichnet wird, so ist zu erwägen, dafs die Lex Licinia Sextia, als Ganzes betrachtet, eben eine *lex satura* war und demgemäfs

*) Sunden, de lege Licinia de modo agrorum quaestio. Upsaliae 1858.

1) Liv. 6, 42. Dion. 14, 22. 2) Liv. 6, 35. 3) Liv. 6, 15. 4) Liv. 6, 35. Varr. de re rust. 1, 2, 9. Plut. Cam. 39. Ti. Gr. 8. Vell. 2, 6. Cat. or. pro Rhod. 5 p. 24 Jord. 5) Cic. de leg. agr. 2, 25. de off. 2, 21, 73.

nicht *lex agraria* genannt werden konnte, sowie, dafs es natürlich war, den besondern auf die Ackerverhältnisse bezüglichen Artikel nach demjenigen, wodurch sich derselbe von früheren *leges agrariae* unterschied, als eine Bestimmung *de modo agrorum* [1]), *de modo agri* [2]), *de quingentis jugeribus* [3]), *de numeris jugerum* [4]), und nicht mit dem allgemeinen Namen einer *lex agraria* zu bezeichnen. Dafs ferner Livius den Inhalt des Artikels nicht vollständig angiebt, ist durch ein äufseres Zeugnifs zu beweisen. Denn derselbe enthielt aufser einer Bestimmung über die Zahl der Freien, die Jeder neben den schon damals zahlreichen Sklaven (S. 522. 570) auf seinem Landgute beschäftigen sollte [5]), auch noch eine Bestimmung über die Zahl des Viehs, das der Einzelne auf die zum Ager publicus gehörige öffentliche Weide sollte treiben dürfen [6]), nämlich 100 Stück grofses und 500 Stück kleines Vieh. Wenn nun aber dieser Theil des Artikels sich auf den Ager publicus bezog, so wird es auch der von Livius erwähnte gethan haben, was nach der ausdrücklichen und deutlichen Darstellung des Appianus [7]) nie hätte bezweifelt werden sollen. Ohne Zweifel enthielt der Artikel auch noch darüber eine Bestimmung, was mit dem das Mafs überschreitenden Ager publicus geschehen sollte. Denn dafs derselbe öde hätte liegen bleiben sollen, was man aus einer patricischen Aeufserung über das Gesetz [8]) schliefsen könnte, allenfalls als Weide benutzbar, ist schwer zu glauben; wäre es aber die Absicht gewesen den Ueberschufs zu verkaufen [9]), so würden sich die armen und verschuldeten Plebejer
494 schwerlich für diesen Theil des Licinischen Gesetzes ereifert haben. Möglich ist allerdings, dafs die Reichen sich factisch durch rechtzeitigen Verkauf dessen, was sie über das Mafs von 500 Jugeren besafsen, an solche, die weniger besafsen, schadlos hielten, und dafs defshalb das Gesetz den Armen doch nicht viel half [10]). Aber daraus folgt nicht, dafs diefs die Absicht des Gesetzes gewesen sei; vielmehr mufs nach Analogie anderer Leges agrariae, namentlich der Lex Cassia [11]) und der Lex Mecilia Metilia [12]), angenommen werden, dafs der Ueberschufs *viritim* den Plebejern, so viele deren sich zur Empfangnahme melden würden, assignirt werden sollte; wie viel ein Jeder erhielt, läfst sich natürlich nicht ermitteln, da keine Regel über das Mafs der Assignationen be-

1) Liv. 6, 35. 2) Varr. de re rust. 1, 2, 9. 3) Liv. 34, 4. 4) Gell. 20, 1, 23. 5) App. b. c. 1, 8. 6) App. l. c.; vgl. Liv. 10, 23. Cat. l. c. 7) App. l. c.; vgl. Plut. Ti. Gr. 8. 8) Liv. 6, 41. 9) App. b. c. 1, 8. 10) Vgl. App. b. c. 1, 10. 11) Dion. 8, 72. 73. 12) Liv. 4, 48.

stand und auch nicht bestehen konnte, abgesehen davon, dafs wohl nie weniger als *bina jugera* (S. 190) assignirt worden ist. Nur durch neue Ackerassignationen konnte einem Theile der Plebs nachhaltig geholfen werden, wie schon M. Manlius eingesehen hatte [1]; ohne dieselben wäre selbst die erleichterte Schuldentilgung ziemlich erfolglos gewesen. Dadurch eben, dafs das Licinische Gesetz ein bestimmtes Mafs für die Possessionen am Ager publicus festsetzte, verhinderte es die Besitznahme des ganzen Ager publicus durch wenige Reiche; es wollte wenigstens bewirken, dafs stets Ager publicus für etwa wieder nöthig werdende Assignationen in Bereitschaft sei. Auf die Uebertretung des Verbots war die Strafe einer Vermögensbufse gesetzt [2], die von den Aedilen vor den Tributcomitien (II 501) eingeklagt wurde [3]. Dafs Licinius Stolo selbst dieser Strafe später verfiel, weil er 1000 Jugeren besafs und 500 davon zum Schein an seinen zu diesem Behufe emancipirten Sohn (S. 122) abgetreten hatte [4], beweist, wie wenig es den vornehmen Plebejern mit ihren socialen Plänen Ernst, und wie leicht es war, das Licinische Gesetz zu umgehen. In Folge davon gerieth denn auch dasselbe schliefslich in Vergessenheit, bis Ti. Sempronius Gracchus 621/133 es von Neuem zu beleben versuchte [5].

Der dritte Artikel lautete im Antrage und als Plebiscit: *ne tribunorum militum comitia fierent, consulumque uti alter ex plebe crearetur* [6]. Das Consulartribunat sollte also abgeschafft, das Consulat als die ständige Regierungsform wiederhergestellt werden. Die Theilnahme der Plebejer an demselben sollte durch die Bestimmung gesichert werden, dafs der eine Consul aus der Plebs gewählt werden müsse. Denn ohne diesen Zwang war nach den Erfahrungen, die man bei der Wahlordnung der Consulartribunen und Quaestoren gemacht hatte, vorauszusehen, dafs das Volk doch nur Patricier wählen würde [7]. Als Plebiscit hatte es dieser Artikel keine Gültigkeit; defshalb kam es zu einem Compromisse des Inhalts, dafs allerdings ein Consul aus der Plebs, neben den Consuln aber noch ein *praetor, qui jus in urbe diceret*, aus den Patriciern gewählt werden solle [8]. Ueber die Legalisirung dieses Vergleichs erfahren wir nur, dafs M. Furius

1) App. Ital. 9. 2) App. b. c. 1, 8. Cat. p. 24 Jord. 3) Liv. 10, 13. 23. 47. 33, 42. 35, 10. Fest. p. 238. 4) Liv. 7, 16. Plut. Cam. 39. Val. Max. 8, 6, 3. Dion. 14, 22. 5) App. b. c. 1, 8. Plut. Ti. Gr. 8. 6) Liv. 6, 35. Gell. 17, 21, 27. Plut. Cam. 42. Schol. Bob. p. 375 Or.; vgl. auch Diod. 12, 25. 7) Liv. 6, 37. 40. 8) Liv. 6, 42.

Camillus als Dictator die Eintracht der Stände hergestellt habe [1]), und dafs den auf Grund des Vergleichs vorgenommenen Wahlen die Patrum auctoritas ertheilt worden sei [2]). Wahrscheinlich hat, wie bei der Einsetzung der Decemvirn (S. 536) und der Consulartribunen (S. 557), der Act der Wahl von Seiten der Centuriatcomitien unter Vorsitz des Dictators zugleich als *lex de consule altero ex plebe et praetore uno ex patriciis creando* gegolten, und wahrscheinlich hat die Patrum auctoritas für diese Lex in der Ertheilung der Lex curiata de imperio an die beiden Consuln und den Praetor gelegen. Es ist daher begreiflich, dafs nicht eine Lex Furia, sondern immer die Lex Licinia Sextia als das Gesetz über die Wahl des plebejischen Consuls genannt wird [3]); denn diese war das Motiv, jene etwa so zu nennende Lex Furia nur die erzwungene Folge.

Gewählt aber wurde zum ersten plebejischen Consul L. Sextius Lateranus neben dem Patricier L. Aemilius Mamercinus für das Jahr 388/366. So hatten also die Plebejer die Theilnahme am consularischen Imperium und den consularischen Auspicien [4]) erreicht; aber dieses Imperium war durch die Einsetzung der Praetur geschwächt worden. Wiederum waren es die Patricier gewesen (vgl. S. 556), die aus kleinlichem Ehrgeize, in der Meinung die richterliche Befugnifs des Imperium für sich erhalten zu können, diese Schwächung bewirkt und so wider ihre Absicht der Demokratie vorgearbeitet hatten. In dem *praetor urbanus* oder *praetor judex*, wie der neue Beamte zum Unterschiede von den *praetores consules* hiefs, deren *collega* er war [5]), mit denen er unter denselben Auspicien gewählt ward, und gleich denen er *auspicia maxima*, aber natürlich seiner Competenz entsprechend nur *urbana*, hatte, glaubten die Patricier auch das zweite Consulat für sich gerettet zu haben. In Wirklichkeit aber hatten sie die mit der Lex Valeria de provocatione begonnene Scheidung der militärischen und richterlichen Seite des Imperium vollzogen. Und da der Praetor doch im Range unter den Consuln stand, da er ein *minus imperium* hatte [6]), so hatten sie zugleich bewirkt, dafs die militärische Seite des Imperium zweifellos als das charakteristische Attribut der höchsten Staatsgewalt erscheinen mufste (S. 563). Der monarchische Charakter inner-
496 halb der römischen Verfassung konnte sich von nun an nur noch im Kriege zeigen [7]).

1) Liv. 6, 42. Plut. Cam. 42. 2) Liv. 6, 42. 3) Liv. 7, 6. 21. 25. 4) Liv. 6, 41. 5) Liv. 7, 1. 8, 32. Gell. 13, 15. 6) Gell. 13, 15; vgl. Fest. p. 121. 7) Cic. de rep. 1, 40. Polyb. 6, 12.

Ehe noch die ursprüngliche diese drei Artikel enthaltende Rogation angenommen war, hatten Licinius und Sextius eine andere promulgirt[1]), und indem sie, wie es scheint, die Genehmigung derselben der Plebs mit zur Bedingung für die Annahme einer Wiederwahl zum Volkstribunat stellten, deren Genehmigung bewirkt[2]). Statt der bisherigen *duumviri sacrorum libris Sibyllinis inspiciendis* (S. 387), nämlich sollte ein Collegium von *decemviri*, von denen fünf Plebejer sein müfsten, eingesetzt werden. Einmal angenommen hatte diese Rogation auch als Plebiscit sofort Gültigkeit, und die Plebejer sahen sich durch die gewonnene Theilnahme an diesem jüngsten Collegium priesterlicher Sachverständiger (S. 390) den Weg gebahnt zur Theilnahme an den noch wichtigeren Collegien der Augurn und Pontifices[3]). Die Theilnahme an diesen politisch wichtigen Collegien (S. 291. 302) war aber für die Plebejer nothwendig, um in der Führung des Imperium frei von patricischen Einflüssen sein zu können.

Als zur Feier der *concordia ordinum*, welcher Camillus am Fufse des capitolinischen Berges einen Tempel weihte[4]), vom Senate beschlossen wurde, dafs die *ludi Romani magni* oder *maximi**), um einen Tag vermehrt, viertägig gehalten werden sollten, da führte die unüberlegte Weigerung der plebejischen Aedilen, die vermehrte Mühwaltung und das Risico für die vermehrten Kosten[5]) zu übernehmen, zur Einsetzung einer neuen patricischen Magistratur, der curulischen Aedilität (§ 86). Nach Livius wäre sie durch ein Senatusconsultum eingesetzt, und wären sofort vom Dictator Comitien zur Wahl zweier patricischer *aediles curules* gehalten[6]). Da aber die Wahl der curulischen Aedilen, welche wie die Quaestoren und plebejischen Aedilen Diener der höheren Magistrate waren, nach Analogie der Quaestorenwahl (S. 553) in Tributcomitien geschah[7]), deren Wahlact nicht als ein *jussus populi* in dem Sinne, wie ein Wahlact der Centuriatcomitien, sondern nur als eine Designation der Personen betrachtet werden kann; da ferner der curulischen Aedilen wegen die Lex curiata de imperio verändert werden mufste, so gut wie früher wegen der Quaestoren (S. 569); da endlich die curulischen Aedilen sogar eine beschränkte Jurisdiction neben dem Praetor erhielten: so müssen wir annehmen, dafs Camillus zunächst eine 497

*) Th. Mommsen, die ludi magni und Romani, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 14. 1859. S. 79.

1) Liv. 6, 37. 2) Liv. 6, 42. 3) Liv. 10, 8. 4) Plut. Cam. 42.
5) Vgl. Dion. 6, 95. 7, 71. 6) Liv. 6, 42. 7) Liv. 9, 46.

lex dictatoria de duobus aedilibus curulibus ex patribus creandis in Centuriatcomitien annehmen, dann zwei Aedilen in Tributcomitien wählen, zuletzt die Lex und die Personen durch die Patrum auctoritas, welche Livius [1]) erwähnt, in Einem Acte bestätigen liefs.

Mit der Annahme der Leges Liciniae Sextiae kann man die politische Gleichstellung der Plebejer mit den Patriciern als entschieden betrachten. Freilich wollte sich das religiöse Gewissen wegen der auf Plebejer übertragenen consularischen Auspicien nicht sofort beruhigen [2]); freilich schob man anfangs die Geschäfte auf, um sie nicht dem plebejischen Consul überlassen zu müssen [3]); freilich gelang es den Patriciern noch öfter, durch sophistische Interpretation des Satzes: *ut, quodcumque postremum populus jussisset, id jus ratumque esset* (S. 540), und durch Mifsbrauch der dem Wahldirigenten zustehenden Macht (S. 526), bei der Lauheit der Volksmenge die Lex Licinia zu umgehen und zwei patricische Consuln wählen zu lassen [4]). Aber auf die Dauer halfen diese kleinlichen Ränke Nichts. Auch zu den andern patricischen Aemtern erhielten die Plebejer rasch und ohne weitere legislative Kämpfe Zutritt [5]), indem die Curiatcomitien den Erwählten die Lex curiata de imperio nicht verweigerten. Diese Comitien waren jetzt weniger scrupulös als der Senat [6]); denn in ihnen war die Gesammtheit der nach der Niederlage zum Theil natürlich indifferent gewordenen Patricier, im Senat dagegen waren die mit der sich bildenden plebejischen Nobilität um den Einflufs ringenden Spitzen des Patriciats.

Zuerst erlangten die Plebejer auf Andringen der Tribunen Zutritt zu dem jüngsten patricischen Amte, der curulischen Aedilität [7]). Der Senat wünschte, dafs ein Jahr ums andere Plebejer und Patricier gewählt werden sollten, gab aber die Wahl schliefslich ganz frei; jedoch blieb der Wechsel bis in das siebente Jahrhundert hinein *) Sitte [8]). Nicht aber erhielten gleichzeitig die Patricier Zutritt zur plebejischen Aedilität. Die Dictatur erlangte aus plebejischem Stande zuerst C. Marcius Rutilus 398/356 [9]); einen plebejischen Magister equitum hatte schon während der Licinischen Agitationen der patricische Dictator P.

*) Th. Mommsen, die römischen Patriciergeschlechter, im Rh. Mus. N. F. Bd. 16. 1861. S. 337 ff.

1) Liv. 6, 42. 2) Liv. 7, 6. 3) Liv. 7, 1. 4) Liv. 7, 17. 18. 19. 21. 22. 24. 28; vgl. 10, 15. Cic. Brut. 14. 5) Liv. 10, 8. 6) Liv. 7, 17. 7) Liv. 7, 1. 8) Polyb. 10, 4. 9) Liv. 7, 17. 10, 8.

Manlius sich in der Person des C. Licinius Calvus gewählt[1]). Die Censur bekleidete aus plebejischem Stande zuerst gleichfalls C. Marcius Rutilus 403/351[2]); und obwohl nach diesem Präcedenzfalle die Möglichkeit gegeben war beide Censoren aus plebejischem Stande zu wählen, so wurde doch sowohl diese Consequenz, als auch das ausschliefsliche Anrecht auf die eine Stelle dem plebejischen Stande durch die 415/339 vom Dictator Q. Pu- 496
blilius Philo in Centuriatcomitien rogirte Lex Publilia (II 42), die der Patrum auctoritas nicht bedurfte (vgl. S. 567 f. II 522), gesichert[3]). Ebenso war die Zugänglichkeit beider Stellen des Consulats, welche schon aus der Lex Licinia folgte[4]), im Jahre 412/342 durch ein Plebiscit in Form einer authentischen Interpretation ausdrücklich erklärt worden (II 39)[5]). Doch dafs wirklich beide Stellen des Consulats von Plebejern bekleidet wurden, kommt erst zu einer Zeit vor, als der Rechtsunterschied der Stände kaum noch in der Erinnerung war (II 156. 247); noch später ist die erste rein plebejische Censur[6]). Daran aber, dafs nicht zwei Patricier das Consulat bekleiden konnten, hielt man selbst dann noch fest, als die Sache eigentlich von keiner Bedeutung mehr war[7]). Zur Praetur gelangten die Plebejer trotz des Werthes, den die Patricier gerade auf dieses Amt gelegt hatten, schon 417/337 durch die Thatsache der trotz anfänglicher Weigerung des präsidirenden Consuls vollführten Wahl und erlangten Bestätigung des Q. Publilius Philo[8]). Die politisch wichtigen Collegien der Augurn und Pontifices öffneten sich ihnen durch ein Plebiscit, die Lex Ogulnia vom J. 454/300 (II 85), kraft deren die im Amte befindlichen Augurn und Pontifices Plebejer cooptiren mufsten[9]). Nun konnten religiöse Gründe auch nicht mehr verhindern, dafs ein plebejischer Censor das Lustrum abhielt, was zuerst 474/280 geschah[10]), und dafs ein Plebejer Pontifex maximus[11]), ja sogar Curio maximus (S. 247) wurde[12]).

Ausgeschlossen blieben die Plebejer demnach nur von den politisch bedeutungslosen patricischen Priesterämtern der Flamines und des Rex sacrificulus. Das war indefs keine politische Zurücksetzung, vielmehr empfanden eine solche die hierzu berechtigten, aber vom Volkstribunat, der plebejischen Aedilität und der einen Stelle des Consulats und der Censur ohnehin ausge-

1) Liv. 6, 39. 10, 8. Dio Cass. fr. Peir. 33. 2) Liv. 7, 22. 3) Liv. 8, 12. 4) Liv. 6, 40. 5) Liv. 7, 42. 6) Liv. ep. 59. 7) Liv. 27, 34. 39, 32. 8) Liv. 8, 15. 10, 8. 9) Liv. 10, 6—9. 10) Liv. ep. 13. 11) Liv. ep. 18. 12) Liv. 27, 8.

schlossenen Patricier; denn wer Flamen oder Rex sacrificulus war, für den war es schwierig oder unmöglich, weltliche Aemter zu bekleiden. In der allmählichen spitzfindigen und gewissenlosen Beseitigung dieser Schwierigkeiten (S. 322) zeigt sich die durch den Ständekampf zum Durchbruch gekommene völlige Verweltlichung des Staates.

Fünfter Abschnitt.

Die Magistrate der Republik.

79. *Das System der republikanischen Magistratur.*

Das System der republikanischen Magistratur stellen wir in 400
Anknüpfung an die Geschichte der politischen Gleichstellung der Plebejer mit den Patriciern dar, weil die wesentlichen Bestandtheile und die charakteristische Eigenthümlichkeit desselben sich unter der Einwirkung derjenigen Motive, welche allmählich zu jener Gleichstellung hinführten, ausgebildet haben. Der Folgezeit, der Periode der Herrschaft der patricisch-plebejischen Nobilität, gehört nur noch ein äufserlicher Fortschritt an: die Erweiterung des Systems durch die Vervielfältigung der Aemter; dagegen beginnt in ihr sofort unter dem bestimmenden Einflusse von zwei neuen Tendenzen, nämlich einerseits zur Oligarchie, andererseits zur absoluten Demokratie, der Verfall der Magistratur. Dadurch eben unterscheidet sich die Geschichte derselben von der des Senats und der Volksversammlungen; zwar haben auch der Senat (II 310) und die Volksversammlungen (II 388) unter dem Einflusse des Ständekampfes sich wesentlich verändert, indefs die Höhe ihrer Bedeutung haben sie erst durch jene neuen Tendenzen und auf Kosten der Magistratur erreicht.

Die republikanische Magistratur kann man im Allgemeinen richtig als die Erbin der Königsgewalt bezeichnen; doch ist dieser Satz in Rücksicht auf den Umfang der Königsgewalt (S. 269) und den Gesammtumfang aller Gewalten der Magistrate sofort einer doppelten Einschränkung zu unterwerfen. Denn einerseits vererbte nicht die volle Königsgewalt auf die republikanische Ma-

gistratur, indem das Priesteramt des Königs auf den aufserhalb der Magistratur stehenden Rex sacrificulus (S. 494 f.), beziehungs-
500 weise auf den Pontifex maximus (S. 299) überging; die Magistratur unterscheidet sich daher durch ihren weltlichen Charakter, dem sehr bald auch die ihr verbliebenen Auspicien dienstbar wurden, von dem Königthum. Und andererseits läfst sich wenigstens Ein in der republikanischen Magistratur sehr wesentliches und für sie charakteristisches Element, das Volkstribunat und was sich daran schliefst, nicht aus der königlichen Gewalt ableiten; dasselbe erscheint denn auch freilich defshalb als ein unorganisches Glied im System.

Abgesehen davon, dafs mit dieser Einschränkung in Bezug auf den Gesammtumfang in der That die republikanische Magistratur Erbin der Königsgewalt ist, giebt sie sich auch rücksichtlich ihrer legitimen Begründung als ein Nachbild des Königthums zu erkennen. Sie hat nämlich eben diese, und damit das allgemeinste charakteristische Merkmal aller einzelnen Magistrate: die vom Volke übertragene obrigkeitliche Gewalt über die *res publica* und die *privati*, nach römischem Ausdruck die *potestas* (S. 264. 270), mit dem Königthum gemein. Nur eine vom Volke übertragene Macht (§ 80) war eine staatsrechtlich legitime *potestas*[1]), nur eine solche begründete den Namen: *magistratus populi Romani*. Dieser staatsrechtliche Ausdruck, — abgeleitet von *magister*, Oberer, Vorsteher, aber in seinem staatsrechtlich streng begränzten Gebrauche dem weiteren und freieren Gebrauche seines nicht ausschliefslich im staatsrechtlichen Sinne gebrauchten Grundwortes nicht entsprechend[2]), — bezeichnet sowohl das obrigkeitliche Amt, als auch metonymisch den Inhaber desselben. Wie er auf den König, den *magister populi* im eminenten Sinne des Wortes (S. 239), den Inhaber der vom Volke ihm übertragenen *regia potestas*, nicht aber auf die von ihm ernannten Diener und Stellvertreter anwendbar ist: so sind bei Beginn der Republik nur die Consuln *magistratus populi Romani*. Von den übrigen, entweder damals schon bestehenden oder später geschaffenen, Aemtern aber waren nur einige von ihrer Einsetzung an Magistrate, während die andern es erst allmählich wurden, wie bei der Darstellung der einzelnen (§ 82—89) sich zeigen wird.

Die *regia potestas* war noch durch das *imperium* (S. 264. 270) gesteigert; dieses ging aber nicht auf alle, sondern nur auf einige Magistrate über. Indefs nahmen auch in Bezug auf das

1) Paul. p. 50. 2) Varr. l. l. 5, 82. Paul. p. 126. 152. Dig. 50, 16, 27.

Imperium alle Magistrate wenigstens insofern an der Erbschaft des Königthums Theil, als ein Attribut des Imperium, das Recht Vermögensbufsen zu verhängen, die *multae dictio*, freilich in veränderter Bedeutung als ein Bestandtheil der *potestas*, durch die Lex Aternia Tarpeja 300/454 allen Magistraten verliehen wurde 501
(S. 533). Wie sich hierin eine Veränderung der staatsrechtlichen Begriffe *imperium* und *potestas* zeigt, so auch darin, dafs aus einem andern seit Servius Tullius mit dem Imperium verbunden gewesenen Rechte, aus dem Rechte der Vermögensschatzung, eine besondere *potestas*, die *potestas censoria*, gebildet wurde (S. 567).

Uebrigens war Inhalt und Bedeutung der Magistratsgewalt auch abgesehen von diesen begrifflichen Aenderungen bei der Zersplitterung der Königsgewalt von dieser verschieden geworden. Nur der aufserordentliche Magistrat der Dictatur (S. 505. § 82) umfafste den Inhalt dessen, was überhaupt von der Königsgewalt auf die republikanische Magistratur vererbt war, ganz; nur der Dictator war für die Ausübung seiner Gewalt gleich dem Könige unverantwortlich; aber seine Gewalt unterschied sich von der königlichen doch durch eine zeitliche Beschränkung. Alle anderen Magistrate besafsen nur Bruchtheile der Königsgewalt oder wie die Volkstribunen eine völlig neue Potestas; alle waren im Unterschiede vom Könige nicht blofs zeitlich beschränkt, sondern ebenso sehr rechtlich. Diese rechtliche Beschränkung war begründet erstens durch die Verantwortlichkeit der Magistrate*) gegen das Volk nach Ablauf ihres Amtes[1]), rücksichtlich deren nur die Censoren und die Tribunen eine übrigens mehr thatsächliche als rechtliche Ausnahme machen, und welche sich in häufigen Anklagen der abgegangenen Magistrate zeigt (S. 520. II 472. 475. 491. 498. 503); zweitens durch die für alle republikanischen Aemter charakteristische Collegialität, wobei die gleich mächtige Potestas der Collegen sich gegenseitig hemmte (*par majorve potestas plus valeto*)[2]); drittens durch die alle übrigen Magistrate hemmende *potestas tribunicia* (§ 85). Trotzdem aber erinnert die Potestas der einzelnen Magistrate durch eine Selbständigkeit, welche dieselben sehr wesentlich von den Beamten der modernen Büreaukratie unterscheidet, an die

*) Laboulaye, essai sur les lois criminelles des Romains, concernant la responsabilité des magistrats. Paris 1845.
Menn, de accusatione magistratuum Romanorum. Bonn 1845.

1) Pol. 6, 15. 2) Cic. de leg. 3, 4.

einstige Selbständigkeit der Regia potestas. Was in dieser Beziehung die höheren Magistrate voraus haben, wird nachher erwähnt werden; bei allen zeigt sie sich darin, dafs jeder Magistrat sein Amt von Rechtswegen, ohne durch einen andern eingeführt zu sein, antritt, dafs ebenso die Potestas nur durch die eigene Abdication des Magistrats erlischt (§ 80), und dafs alle Magistrate innerhalb ihres Amtsgebietes selbständig, *pro magistratu*, handeln. Selbst die niederen Magistrate brauchen, auch wenn sie
502 den Anordnungen der höheren zu folgen verpflichtet sind, doch keineswegs immer die Anordnungen derselben zu erwarten.

Gemeinsame Attribute der Potestas aller Magistrate*) sind aufser dem bereits erwähnten *jus multae dictionis*, das den Gehorsam gegen die Anordnungen des Magistrats zu sichern bestimmt war[1]), und das auch als richterliche Gewalt, *judicium*, bezeichnet wird[2]): das *jus edicendi*, d. i. das Recht in Bezug auf ihre Amtsführung Verordnungen zu erlassen[3]), die während der Dauer der Potestas gesetzliche Gültigkeit hatten, ohne indefs *leges* (S. 272. II 511) zu sein; ferner das *jus contionem habendi*, d. i. das Recht zum Volke zu reden (S. 342. 487. II 394. 602), in welcher Beziehung der Consul, obwohl mehrere Contionen gleichzeitig stattfinden konnten, das Recht hatte die Contionen anderer Magistrate mit Ausnahme jener der Volkstribunen (S. 519) zu sich abzuberufen (*avocare*), während der Praetor das gleiche Abberufungsrecht zwar auch hatte, aber es nicht gegen den Consul[4]) anwenden durfte; endlich das *jus auspiciorum* oder die *spectio* (S. 293), d. i. das Recht[5]) *auspicia publica* mit verbindlicher Wirkung für ihr Amtsgebiet anzustellen. Wie die einige *potestas regia* in viele *potestates* zersplittert war, so war auch das ursprünglich einige Recht der Auspicia publica (S. 292) in viele neben einander stehende Rechte gespalten, die wie die *potestates* selbst einerseits selbständig und andererseits doch wieder beschränkt waren[6]). Das System der Rechte zu Auspicien war mit der Vervielfältigung der Magistratur immer künstlicher geworden (vgl. S. 563). Man unterschied den Graden der Potestas entsprechend *auspicia majora* (oder *maxima*) und *auspicia minora*[7]). Die Inhaber der ersteren waren denen der letzteren insofern überlegen, als bei Anstellung von Auspicien in Bezug auf ein und dasselbe Vorha-

*) Rein, Magistratus, in Pauly's Realencykl. Bd. 4. Stuttg. 1846. S. 1431.

1) Cic. de leg. 3, 3, 6. 2) Cic. de leg. 3, 3, 10. 3) Gaj. 1, 6. 4) Gell. 13, 15. 5) Cic. de leg. 3, 3, 10. 6) Gell. 13, 15. 7) Serv. ad Aen. 3, 374.

ben durch die *auspicia majora* als die vollgültigeren (*magis rata*) die *auspicia minora*, wenn sie verschieden ausgefallen waren, aufgehoben wurden [1]). Abgesehen hiervon waren die Auspicien aller Magistrate, je nach den Amtsgebieten geschieden, gleich selbständig. Doch waren sie darum nicht unbeschränkt gültig; denn aufserdem, dafs jeder Magistrat, wie der König, der *obnuntiatio* des Augurs Folge leisten mufste (S. 293), waren die Collegen desselben Amtes wegen der gleichen Gewalt ihrer Auspicien [2]) der gegenseitigen *obnuntiatio* unterworfen, und endlich waren wenigstens die zur Berufung der Comitien berechtigten Magistrate insofern der *obnuntiatio* anderer Magistrate, auch wenn diese nicht ihre Collegen waren, und auch wenn sie nur *auspicia minora* hatten, ausgesetzt, als jeder Magistrat das Recht hatte für seine Zwecke nach einem Blitze zu forschen (*de caelo servare*) 503
und durch die Erklärung, er habe diefs gethan, dem Abhalten der Volksversammlung ein absolutes Hindernifs in den Weg zu legen (S. 485. II 412. 450).

Der Potestas der Magistrate entsprach ihre Würde (*amplitudo et dignitas*). Diese erscheint einerseits, insofern die Magistrate Repräsentanten der Majestät des römischen Staates, der *majestas populi Romani*, der *majestas Romani nominis* (II 396) sind, als *majestas* [3]). Die *majestas* kommt selbst den geringeren Magistraten zu [4]), doch ist sogar die des höchsten Magistrats geringer als seine Quelle, die *majestas populi* [5]). Andererseits erscheint sie, insofern die Potestas auf dem ehrenvollen Vertrauen des Volkes beruht, als ehrenvolle Auszeichnung, als *honor*; kraft dieser Auszeichnung steht der Magistrat über dem als Masse der Einzelnen aufgefafsten Volke [6]). Daher ist denn auch *honorem gerere* gleichbedeutend mit *magistratum gerere*, *honor* überhaupt synonym mit *magistratus*. Diese ehrenvolle Auszeichnung war zugleich der Lohn für die Mühe der Verwaltung des Amtes; alle republikanischen Magistraturen waren Ehrenämter, und der Mangel einer Besoldung ist für sie im Gegensatze zu ihren Subalternbeamten (§ 90) und den Beamten der Kaiserzeit charakteristisch. Die Erstattung nothwendiger Auslagen ist keine Besoldung, und die in den späteren Zeiten der Republik vorhandene Möglichkeit der Bereicherung durch Verwaltung einer Provinz ist nicht einmal eine gesetzliche Erstattung früherer, gesetzlich nicht erforderlicher Auslagen, geschweige denn einer

1) Vgl. Val. Max. 2, 8, 2. 2) Serv. ad Aen. 4, 102. 3) Cic. de inv. 2, 17, 53. 4) Gell. 13, 13, 3. 5) Liv. 2, 7. 6) Liv. 26, 36.

Besoldung vergleichbar. Aeufserlich gab sich die Würde der Magistrate zu erkennen durch die ihnen von den Privaten geschuldeten Ehrenbezeugungen. Dazu gehört das Aufstehen vom Sitze (*assurgere*), wenn eine Magistratsperson erschien, und bei Begegnung einer solchen das Ausweichen vom Trottoir (*decedere de semita*), das Entblöfsen des Hauptes, wenn man es mit der Toga bedeckt hatte (*adaperire caput*), und das Absteigen vom Pferde (*descendere ex equo*) zu ceremonieller Begrüfsung [1]).

Weitere Einsicht in das System der römischen Magistratur gewähren die Eintheilungen der Magistrate, die zwar nicht zur Darstellung des Systems gebraucht werden können, weil sie auf unzureichenden oder wandelbaren Eintheilungsprincipien beruhen, aber doch dadurch, dafs sie die Gesichtspuncte hervorheben, unter welche gröfsere Gruppen von Magistraten fallen, zur Charakteristik dieser Gruppen dienen.

Die äufserlichste Eintheilung ist die in *magistratus ordinarii* und *extraordinarii*. Letztere stehen aufserhalb des regelmäfsi-
504 gen Systems der Magistratur und sind als Surrogate [2]) oder als Ergänzungen [3]) desselben zu betrachten, die entweder durch die aufserordentliche und gefahrvolle Lage des Staats, oder durch die Entstehung ungewöhnlicher Geschäfte, zu deren Erledigung die vorhandenen Amtsgewalten nicht ausreichen, nothwendig werden. Sie sind unter sich nach ihrem Rechte und Wirkungskreise sehr verschieden und zum Theil nicht einmal Magistrate im strengen Sinne des Wortes. Zu ihnen gehören, aus der Königszeit herübergenommen und defshalb schon früher dargestellt: der *interrex* (S. 253), der *custos urbis* (S. 325), die *duumviri perduellionis* (S. 328); ferner während des Ständekampfes als Surrogate der regelmäfsigen Magistratur eingesetzt, aber auch wieder abgeschafft: die *decemviri legibus scribendis* (S. 535) und die *tribuni militum consulari potestate* (S. 553); endlich während der Republik entstanden und im Geiste der republikanischen Magistratur ausgebildet: der *dictator* mit dem *magister equitum* (S. 505. § 82) und sehr mannigfaltige Commissionen von *duumviri*, *triumviri* u. s. w., die zur Besorgung (*cura*) eines bestimmten Geschäfts mit Magistratsgewalt ausgerüstet waren (§ 89). Die Censur aber wird nur irrthümlich zu den aufserordentlichen Magistraten gerechnet [4]). Unter den *magistratus ordinarii* bildeten späterhin die Quaestur, die Aedilität, die Praetur und das Con-

1) Gell. 2, 2, 13. 2) Cic. de leg. 3, 3, 9. 3) Cic. de leg. 3, 4, 10.
4) Zon. 7, 19.

sulat eine besondere Gruppe als diejenigen Magistrate, um welche man sich in einer bestimmten Reihenfolge bewarb, *quorum certus ordo est* (§ 80).

Mehr berührt eine innerliche Verschiedenheit der Magistrate die Eintheilung in *magistratus patricii* und *plebeji*. Der ursprüngliche Sinn dieser Eintheilung geht auf im Gegensatze einerseits der aus den Patriciern gewählten Consuln, andererseits der aus den Plebejern gewählten Tribunen und Aedilen [1]). Letztere hiefsen damals, als jeder der beiden Theile des Volkes seine eigenen Magistrate zu haben schien [2]), auch defshalb *magistratus plebeji* [3]), weil sie zwar wohl *magistratus plebis*, aber noch nicht *magistratus populi Romani* waren. Als sie diefs geworden waren, kam ihnen die Bezeichnung als *magistratus plebeji* nur noch mit Bezug auf die zur Bekleidung dieser Aemter erforderliche Plebität zu [4]), während die ihnen anfangs auch wegen des verschiedenen Wahlrechts entgegenstehenden *magistratus patricii*, nachdem dieselben den Plebejern zugänglich geworden waren, nur noch in Erinnerung an ihre frühere Exclusivität *patricii* hiefsen [5]). Diese Erinnerung aber blieb insofern fortwährend von staatsrechtlicher Bedeutung, als die nur den patricischen und den von ihnen abgezweigten Aemtern zukommenden *auspicia* 505 *patricia* [6]) stets patricisch blieben. Defshalb mufsten z. B., wenn ein Interregnum stattfinden sollte, alle *magistratus patricii* abdanken, damit die Auspicien auf die Gesammtheit der Patricier zurückfallen (*ad patres redire*) könnten [7]).

Praktisch bedeutsamer ist die Eintheilung in *magistratus cum imperio* und *sine imperio*. Das in der oben (S. 585) angegebenen Weise begrifflich veränderte Imperium, welches die höchste militärische und richterliche Gewalt enthielt, kam zu: ungetheilt und unbeschränkt dem Dictator, collegialisch und blofs dadurch beschränkt den Decemvirn, collegialisch und aufserdem in der Bannmeile durch die *provocatio* und das *auxilium tribunicium* beschränkt den Consuln, Consulartribunen und Praetoren. Bei diesen ist wieder der Unterschied, dafs beide Consuln stets das gleiche Imperium hatten, und zwar vor Einsetzung der Praetur das ungeschwächte, nachher nur das um die richterliche Competenz verkürzte, während für das collegialische Verhältnifs der plebejischen zu den patricischen Consulartribunen, und der

1) Liv. 3, 39. 59. 2) Liv. 2, 44. 3) Liv. 2, 34. 56. 6, 11. 4) Paul. p. 231. 5) Liv. 6, 38. 9, 33. 6) Liv. 6, 41. 7) Cic. ad Brut. 1, 5, 4. Dio Cass. 46, 45.

Praetoren zu den Consuln eine Scheidung der Competenz (*provincia*)*) stattfand, und zwar in der Weise, dafs das auf die militärische Competenz beschränkte Imperium der plebejischen Consulartribunen (S. 562) und das auf die richterliche Competenz beschränkte Imperium des Praetor urbanus als ein *minus imperium*[1]) galt. Ein solches *minus imperium* hatten auch die anderen, sei es auf die Gerichtsbarkeit, sei es auf die Verwaltung von Provinzen angewiesenen Praetoren. Alle diese Arten des Imperium erstreckten sich übrigens, wie die Potestas der Magistrate, in der Theorie auf den ganzen Populus Romanus; ebenso auch das durch besonderen Auftrag und meist auch räumlich begränzte Imperium gewisser aufserordentlicher Commissionen (§ 89). Proconsuln aber und Propraetoren sind trotz eines ähnlichen räumlich begränzten Imperium keine *magistratus cum imperio*, weil ihnen zum Begriff des *magistratus* die vom Volke übertragene *potestas* über die ganze *res publica* fehlte. Obwohl sie sich so genau an das System der republikanischen Magistratur anlehnen, dafs wir sie davon nicht trennen dürfen, so stehen sie doch principiell aufserhalb desselben, und die Verleihung des Imperium ohne Magistratur war, wenn auch nothwendig durch die Ausdehnung der römischen Herrschaft, doch eine Anomalie, die sich denn auch später dadurch rächte, dafs das *imperium proconsulare* im Bunde mit der gleichfalls anomalen *potestas tribunicia* die Brücke zur Alleinherrschaft bildete. Die *magistratus cum imperio* haben vor den andern voraus: das Recht zum Heerbefehl unter eigenen Auspicien und das Recht zur Jurisdiction (*jus lege agendi*). Nur sie haben Lictoren als Insigne des Imperium (S. 274); nur ihnen steht das Recht der Vorladung, die *vocatio populi viritim*[2]) oder das *vocare absentem*[3]) zu.
506 Wenn die Censoren dasselbe Recht, aber nur bedingt, für den Zweck des Census[4]) hatten, so liegt darin kein Widerspruch, da ja die *censoria potestas* lange genug mit dem *imperium* verbunden gewesen war, um als ein Attribut desselben und somit als abgezweigt von demselben zu erscheinen. Die *magistratus cum imperio* konnten den Gehorsam der andern Magistrate erzwingen[5]), und der Inhaber eines *majus imperium* sogar den des Inhabers eines *minus imperium*[6]), wie denn auch stets das *minus*

*) Th. Mommsen, die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat. Breslau 1857. S. 1—11.

1) Gell. 13, 15; vgl. Fest. p. 161. 2) Gell. 13, 13. 3) Gell. 13, 12. 4) Varr. l. l. 6, 86. 5) Pol. 6, 12. 6) Liv. 27, 5. 30, 24. Val. Max. 2, 8, 2.

imperium vor dem *majus imperium* die Fasces senken mufste[1]). Das Recht des höheren *imperium* ging so weit, dafs es Magistrate suspendiren[2]), ja sogar zur Abdankung nöthigen (§ 80) konnte.

Am Wichtigsten ist die Eintheilung in *magistratus majores* und *minores*[3]). *Magistratus majores* sind alle diejenigen, welche entweder solche Functionen haben, die der König in eigner Person ausgeübt hatte, also: von den aufserordentlichen der Dictator, die Decemvirn, die Consulartribunen; von den ordentlichen die Consuln[4]), die Praetoren, die Censoren; oder welche analoge Functionen haben, wie der Interrex. *Magistratus minores* sind alle diejenigen, welche entweder solche Functionen haben, die der König durch Diener und Stellvertreter hatte ausüben lassen, oder welche analoge Functionen haben; also alle übrigen, die Aedilen und Quaestoren[5]), ja auch den Magister equitum nicht ausgenommen, der dem Dictator gegenüber, was für ihn allein in Betracht kommt, allerdings ein *magistratus minor* ist. Nur die Tribuni plebis gehören ihrer anomalen Stellung zufolge weder zu den *majores* noch zu den *minores magistratus*. Jener Bedeutung gemäfs wurden die *magistratus majores*, mit Ausnahme des überhaupt nicht gewählten Interrex und Dictators, in den Centuriatcomitien gewählt; die *minores*, ursprünglich von den *majores magistratus cum imperio* ernannt, in Tributcomitien: eine Wahl, die streng genommen nur den Werth eines Vorschlags hatte, und die daher zur formellen Ergänzung die Ernennung von Seiten des höheren Magistrats bei Beantragung der Lex curiata de imperio bedurfte[6]). Die *magistratus majores* haben vor den *minores* Folgendes voraus und geben sich dadurch ganz besonders als Erben der Königsgewalt zu erkennen. Erstens die *auspicia majora* oder *maxima;* doch sind die der Censoren specifisch verschieden von denen der Consuln und Praetoren, und die der Praetoren sind graduell geringer als die der Consuln[7]), wie auch die der plebejischen Consulartribunen ohne Zweifel geringer waren als die der patricischen (S. 563). Zweitens das *jus cum populo agendi* im ursprünglichen Sinne, d. h. das Recht die Centuriatcomiten zu berufen[8]), welches den *magistratus majores cum imperio* (mit Ausnahme der Praetoren) unbeschränkt, den Praetoren, dem Interrex und den Censoren aber nur für gewisse Zwecke, jedoch kraft ihres Amtes, zukam[9]), während die 507

1) Dion. 8, 44. 2) Liv. 8, 36. 3) Gell. 13, 15. 4) Paul. p. 136. 5) Liv. 4, 45. 6) Gell. 13, 15. 7) Gell. 13, 15. 8) Cic. de leg. 3, 4, 10. 9) Varr. l. l. 6, 93. Gell. 13, 15.

Tribunen und *minores magistratus*, wie z. B. die Quaestoren[1]), die Centuriatcomitien nur im Auftrage oder mit Erlaubnifs eines *major magistratus* für den Zweck eines Volksgerichts berufen konnten (S. 533f). Sofern aber das *jus cum populo agendi* im späteren Sinne auch das *jus cum plebe agendi*[2]), d. h. Tributcomitien zu berufen, umfafst[3]), hatten die Consuln und Praetoren auch dieses *jus cum plebe agendi*, während die Tribunen, die das *jus cum plebe agendi* von jeher gehabt hatten, seit der Umwandlung der Concilia plebis zu Tributcomitien, in diesem Rechte thatsächlich auch ein selbständiges *jus cum populo agendi* besafsen; im Auftrage oder mit Erlaubnifs der Tribunen hatten auch einige *magistratus minores* ein gleichfalls bedingtes *jus cum populo agendi* in den Tributcomitien (II 399). Drittens besteht ein Vorrecht der *magistratus majores* in dem Rechte der Verhaftung (*jus prensionis*), das bei denen mit Imperium aus der *vocatio* folgt, und das die Tribuni plebis als Consequenz ihrer Unverletzlichkeit mit den *magistratus majores* theilten[4]); gegen dasselbe schützte nur das Hausrecht[5]). Endlich sind die *magistratus majores* es auch, welche die Unanklagbarkeit während der Amtszeit mit den Königen gemein hatten, an der die Tribunen aus einem andern Grunde Theil nahmen[6]). Wenn trotzdem Strafandrohungen und Gewaltthätigkeiten gegen *magistratus majores* während ihrer Amtszeit vorkommen, so wird dadurch die principielle Unanklagbarkeit derselben nicht in Frage gestellt, da derartiges nur durch Mifsbrauch der Potestas tribunicia möglich wurde. Die *magistratus minores* von der Aedilität an abwärts erheben sich nur um ein Geringes über die Stellung von Privaten[7]). Sie haben nur *auspicia minora*, sind verpflichtet den Verboten[8]) und Geboten der höheren Magistrate zu gehorchen, können von diesen verhaftet werden[9]), sind während ihrer Amtszeit anklagbar[10]) und haben den höheren Magistraten dieselben Ehrenbezeugungen zu erweisen wie Private. Der staatsrechtliche Begriff der *magistratus majores* blieb stets derselbe; der Begriff der *magistratus minores* verengerte sich aber wenigstens im gewöhnlichen Sprachgebrauche dadurch, dafs die angesehensten *magistratus minores* eine gewisse Mittelstellung einnahmen. So war die curulische Aedilität von Anfang an, weil sie ihrer beschränkten Gerichtsbarkeit wegen die

1) Varr. l. l. 6, 90. 2) Cic. de leg. 3, 4, 10. 3) Gell. 13, 15. 4) Gell. 13, 12. 13. 5) Cic. in Vat. 9, 22. de dom. 41, 109. 6) Gell. 13, 13. 7) Cic. in Verr. act. I, 13, 37. 8) Liv. 8, 36. Gell. 13, 15. 9) Liv. 3, 55. 10) Gell. 13, 13.

sella curulis und das *jus imaginum* (II 5) vor den andern *magistratus minores* voraus hatte, angesehener als dieselben; sie galt daher als *primus adscensus ad honoris amplioris gradum*[1]). Als sich aber die Praxis bildete, nach welcher auch die plebejischen Aedilen und die Quaestoren Anwartschaft auf einen Sitz im Senate erhielten (II 315), da erhoben sich auch diese, die nunmehr auch zu denjenigen Magistraten gehörten, *quorum certus ordo est* (S. 599), über die andern *magistratus minores*, die sogenannten *vigintisexviri* (§ 88). Sie wurden im gewöhnlichen Sprachgebrauch denselben sogar entgegengesetzt[2]); und dieser Gegensatz spricht sich auch darin aus, dafs die Quaestur als *primus gradus honoris* betrachtet wurde[3]). Mit dieser Mittelstellung der Aedilen und Quaestoren hängt es zusammen, dafs es späterhin controvers ward, ob sie das Recht der *prensio* hätten oder nicht, und ob sie im Amte anklagbar wären oder nicht[4]). 508

Endlich werden die Magistrate eingetheilt in *magistratus curules* und *non curules*. Diese Eintheilung würde mit der in *magistratus majores* und *minores* zusammenfallen, wenn nicht die curulische Aedilität zu den *curules* gehörte, ohne zu den *majores* zu gehören, — eine Anomalie, die sich aus den Umständen bei der Einsetzung der curulischen Aedilität erklärt (S. 579), — und wenn nicht die plebejischen Consulartribunen *majores* gewesen wären, ohne *curules* zu sein (S. 563). Denn dafs der Dictator nicht zu den *magistratus curules* gehört habe, ist nicht glaublich[5]). Die *magistratus majores* hiefsen aber nicht etwa defshalb *curules*, weil sie das Recht gehabt hätten zu Wagen in den Senat zu fahren (II 327. 339)[6]), sondern weil sie sich der *sella curulis* bedienten, die übrigens ihrerseits nicht von der *curia*, sondern, weil sie auf Rädern lief, von *currus* oder *currere* so hiefs. Den *magistratus majores* kam dieses Insigne defshalb zu, weil sie Erben der Regia potestas waren — auch die Flamines bedienten sich als solche der *sella curulis*[7]) —; da es aber am Meisten bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit gebraucht ward, so schien es in besonderer Verbindung mit der richterlichen Seite des Imperium zu stehen[8]) und ward defshalb auch den 388/366 eingesetzten Aedilen gegeben. Uebrigens haben die *magistratus curules* nicht blofs die *sella curulis*, sondern auch

1) Cic. de leg. 3, 3, 7. 2) Liv. 36, 3. Suet. Caes. 41. 3) Cic. in. Verr. act. I, 4, 11. 4) Gell. 13, 12. 13. 5) Trotz Liv. 30, 39; vgl. Lyd. de mag. 1, 37. Dion. 10, 24. Liv. 6, 15. ep. 19. 6) Gell. 3, 18. Paul. p. 49. 7) Liv. 27, 8. 8) Dion. 4, 74.

die *toga praetexta*, eine weifse mit einem Purpurstreifen besetzte Toga, und somit die Insignien überhaupt vor den *non curules* voraus; denn auch die *toga praetexta* fehlte den Tribunen[1]) und den Quaestoren[2]), um so mehr also den andern, niedrigern Magistraten. Dafs aber die *magistratus majores* nicht die volle Regia potestas geerbt hatten, spricht sich auch rücksichtlich der Insignien darin aus, dafs die *toga picta* des Königs der *toga praetexta* gewichen war, und dafs der *scipio eburneus*[3]) nebst dem goldenen Eichenkranze ganz weggefallen war[4]). Nur der
509 Triumphator[5]) trug, und zwar aus sacralen Gründen, die vollen königlichen Insignien (S. 275).

Eins springt bei der Betrachtung des Systems der republikanischen Magistratur im Gegensatze zum Königthume in die Augen: der Mangel an Centralisation, den die heutige büreaukratisch gewöhnte Zeit schwer begreift. Auch ist es gewifs, dafs dieser Mangel grofse Nachtheile hatte und schwere Kämpfe herbeiführte. Einerseits war die Macht der wichtigsten Magistrate*) so grofs, dafs es leicht war, dieselbe ungefährdet zu mifsbrauchen; andererseits war sie durch die collegialische und tribunicische Intercession so beengt, dafs nicht selten nothwendige Mafsregeln unterbleiben mufsten. Wenn trotzdem in den guten und gesunden Zeiten, die zunächst auf die Leges Liciniae Sextiae folgten, nicht allein kein Stillstand der Staatsmaschine, sondern im Gegentheil eine ungewöhnlich kräftige Entwickelung des staatlichen Lebens im Inneren wie nach aufsen stattfand, so hat das hauptsächlichste Verdienst dabei der in harter Schule erzogene gesunde Sinn der römischen Staatsmänner und des römischen Volks, welcher die Wohlfahrt des Staates (*salus publica*) als das höchste Gesetz erkannte und Mifsbrauch der Amtsgewalt zum Nachtheil der Wohlfahrt des Staates verhütete. Dieser gesunde Sinn hatte besondere Stützen: aufserhalb der Magistratur in dem moralischen Ansehen des Senats, dessen mafsgebendem Rathe (*auctoritas*) die verantwortlichen Magistrate trotz alles formellen Rechtes dazu ungern sich entzogen, und in den Collegien der Fetialen, der Pontifices und vornehmlich der Augurn, die in con-

*) Ihering, der Macht- und Freiheitstrieb innerhalb der Magistratur, im Geist des römischen Rechts. Bd. 2. Leipzig 1854. S. 267 ff.

1) Plut. qu. Rom. 81. 2) Cic. in Verr. 5, 14, 36. 3) Trotz Dion. 3, 62. 4) Dion. 4, 74. 5) Dion. ll. cc. Liv. 5, 41. 10, 7. Val. Max. 4, 4, 5. Plin. n. h. 33, 7, 36, 111. Zon. 7, 21.

servativem Sinne die Entwickelung des Staatsrechts überwachten; innerhalb der Magistratur in dem sittenrichterlichen Amte der Censoren, deren Rüge auch legale Handlungen treffen konnte, wenn sie der Wohlfahrt des Staates zu schaden schienen, und in dem Intercessionsrechte der Tribunen, die nicht selten im Dienste des Senats und der wahren Interessen des Staates dem Willen des Senats gegen widerspänstige Magistrate Nachdruck verschafften. Wenn aber alle milderen Mittel unwirksam waren, so gab es in der legalen Dictatur ein Mittel, um zur Rettung des Staates den Zustand der strengsten Centralisation herzustellen. Da also das römische Staatsrecht in sich selbst Mittel genug besafs, um die Gefahren, die mit dem eigenthümlichen Wesen der Magistratur verbunden waren, fern zu halten, so ist es klar, dafs die auf dem Vertrauen des Volkes beruhende Machtfülle der Magistrate, deren jeder die ganze Verantwortlichkeit seiner Handlungen trug, ohne sie auf andere abwälzen zu können, so lange segensreich wirken mufste, als das Volk und die Männer, die es zur Magistratur berief, sittlich gesund waren. 510
So blieb das System der Magistratur, Einzelheiten abgerechnet, in sich und mit den andern Factoren des Staatslebens in einem wünschenswerthen Gleichgewichte bis zur Zeit der Gracchen. Damals gerieth es ins Schwanken und ging sodann an der Krankheit der socialen Zustände und an seinen eigenen Anomalien, der *potestas tribunicia* und dem *imperium proconsulare*, schliefslich zu Grunde. Mit der Begründung des Principats war das Wesen der republikanischen Magistratur erloschen; den Untergang einiger Aemter und das Fortbestehen anderer in ganz veränderter Bedeutung während der Kaiserzeit werden wir gleich hier bei den einzelnen Aemtern darstellen, um deren geschichtliche Entwickelung im Zusammenhange zu geben.

80. *Die Uebertragung der Magistratur.*

Die Uebertragung der Magistratur*) geschah in Formen, welche der Königswahl (S. 252) so weit wie möglich treu geblieben, übrigens aber von dem Geiste des veränderten Staatsrechts durchdrungen waren. Von den vier Acten, in welche jene zerfiel, ist zunächst das Interregnum aus einem stets nothwendigen zu einem ausnahmsweise möglichen geworden, weil in der

*) Rubino, von der Uebertragung der römischen Magistratur, in den Untersuchungen. Cassel 1839. S. 13—106.

Regel die Magistrate des einen Jahres vor Ablauf ihrer Amtszeit die Wahlen der Magistrate des folgenden Jahres vornehmen konnten. Die Inauguration fiel mit dem priesterlichen Charakter und der Lebenslänglichkeit gänzlich hinweg. Die Patrum auctoritas oder die Lex curiata de imperio ward anfangs mit voller Gültigkeit, ja mit erhöhter praktischer Bedeutung (S. 398) beibehalten, bis sie in den Zeiten des Uebergangs zur reinen Demokratie zu einer bedeutungslosen Formalität herabsank (S. 351. II 101). Dagegen ist die *creatio*, die bei der Königswahl fast nur ein untergeordnetes Moment war, zur Hauptsache geworden; ihre im republikanischen Geiste entwickelten Formen und Bedingungen sind es daher, die uns hier vorzugsweise interessiren.

Die Rolle des Interrex bei der Königswahl ging auf den die Wahlcomitien berufenden und sie leitenden Magistrat über. Ein Consul (eventuell ein Dictator oder Interrex) leitete die Wahl der Consuln, Praetoren und Censoren in Centuriatcomitien; ein Volkstribun die der Tribunen und plebejischen Aedilen in Tributcomitien; ein Consul, späterhin auch der Praetor urbanus (II 401) die der Magistratus minores in Tributcomitien. Die Rechte
511 dieser Wahlpräsidenten waren geringer als die des Interrex. Während dieser nur Einen Namen zur Annahme oder Ablehnung vorlegte, sollten jene nach der Lex Valeria de candidatis (S. 504) alle diejenigen zur Wahl vorschlagen, welche rechtmäfsig als Bewerber aufgetreten waren. Es war also eine Entscheidung von gröfserer Freiheit und daher auch von gröfserer Wichtigkeit dem wählenden Volke gegeben. Indefs waren trotzdem die Befugnisse der Wahlpräsidenten im Anschlufs an die einstigen fast souveränen Befugnisse des Interrex bedeutend genug, um die Bedeutung des Wahlrechts gelegentlich illusorisch zu machen. Denn erstens stand nur ihnen die Entscheidung darüber zu, ob Jemand rechtmäfsig als Bewerber aufgetreten sei[1]), und wenn sie erklärten: *se nomen alicujus non accipere*, oder *se rationem alicujus non habere*, so hatte es dabei sein Bewenden, selbst wenn die Entscheidung ungerecht[2]) oder subjectiv[3]) war, da keine Macht existirte, durch die sie zu einer Aenderung ihrer Entscheidung hätten gezwungen werden können. Wenn das Volk trotzdem einem vom Präsidenten verweigerten Candidaten seine Stimmen gab, so brauchte derselbe diese Stimmen nicht zu berücksichtigen[4]), und es war nur freier Wille, wenn er dem

1) Liv. 39, 39. 2) Cic. Brut. 14. 3) Liv. 3, 64. 4) Liv. 3, 21.

Wunsche des Volks nachgab [1]). Zweitens aber war der Wahlact erst durch die feierliche *renuntiatio* [2]) der Gewählten von Seiten des Vorsitzenden geschlossen [3]), und so gut wie die Renuntiation zweier patricischer Consuln, obgleich sie gegen die Lex Licinia Sextia war, gültig blieb, so gut war eine dem Vorsitzenden mifsliebige Wahl ungültig, wenn er die Renuntiation verweigerte [4]). Es gab keine Macht, durch die sie von ihm hätte erpreſst werden können; doch ist es vorgekommen, daſs ein Tribun trotz verweigerter Renuntiation die Patrum auctoritas im Voraus erzwang [5]) und dadurch die Wahl sicherte. So lag in der Hand des Wahlpräsidenten eine Macht, die hinreichte, um selbst gegen den entschiedenen Willen des Volks eine Wahl im Parteiinteresse durchzusetzen, eine Macht, gegen welche der passive Widerstand des Volks unwirksam war (S. 526).

Der Senat hatte so wenig, wie bei der Königswahl, einen gesetzlichen Einfluſs auf die Wahl. Doch wurde sein thatsächlicher Einfluſs darauf (II 385) um so gröſser, je mehr er einerseits überhaupt die Seele der Regierung ward und in solcher Stellung Angehörige der Senatspartei bestimmte als Bewerber aufzutreten [6]), und je mehr andererseits die Wahlpräsidenten sich bestrebten Organe des Senats (*in auctoritate senatus*) zu sein und demgemäſs das Gutachten des Senats in Bezug auf die Ausübung der ihnen zustehenden Rechte berücksichtigten [7]). 512

Das Recht des Volkes zur Wahl der Magistrate (das *jus suffragii*) ward mit der Schwächung des Ansehens der Magistratur immer bedeutender und dehnte sich bei der Vervielfältigung der Aemter immer weiter aus (II 458); die Formen, in denen es geübt ward, werden schicklicher bei den Volksversammlungen (S. 486. II 415. 451) dargestellt.

Das diesem activen Wahlrechte gegenüberstehende passive Wahlrecht (das *jus honorum*), dessen geschichtliche Entwickelung bereits in der Geschichte des Ständekampfes dargestellt ist, war trotz seiner schlieſslichen Ausdehnung auf alle unbescholtenen Bürger [8]) mannigfachen Beschränkungen unterworfen, die theils sich aus früherer Zeit erhalten hatten, theils im Interesse der Oligarchie der Nobilität, sowie auch der der Nobilität feindlichen Demokratie neu aufkamen.

1) Liv. 7, 22. 8, 15. 2) Cic. pro Mur. 1, 1. 3) Liv. 9, 34. 4) Val. Max. 3, 8, 3. Vell. 2, 92. 5) Cic. Brut. 14. 6) Liv. 4, 57. 5, 14. 22, 34. 35. 27, 34. 7) Liv. 8, 15. 32, 7. 39, 39. Ascon. p. 90 Or. 8) Tac. ann. 11, 22 cunctisque civium, si bonis artibus fiderent, licitum petere magistratus.

Zu jenen älteren Beschränkungen gehört es, dafs die Patricier von dem Volkstribunat und der plebejischen Aedilität gänzlich ausgeschlossen waren, und dafs ihre Bewerbung um das Consulat und die Censur sich auf die eine Stelle beschränkte, die ihnen die Lex Licinia Sextia (S. 577) und die Lex Publilia Philonis (II 42) gelassen hatte, daher von ihnen der Ausdruck *in unum locum petere* gebraucht wird [1]); dafs ferner unter den Plebejern, denen alle Aemter offen standen, die Libertinen (S. 447), wo nicht gesetzlich, so doch gewifs *more majorum*, ausgeschlossen waren [2]), und die Ingenuität im dritten [3]) oder wenigstens im zweiten Gliede als stillschweigende Bedingung der Wahlfähigkeit galt; dafs endlich die Infames (S. 187. 440) und die von den Censoren zu Aerariern (S. 406. 439) degradirten Bürger, jene Zeitlebens, diese, so lange sie Aerarier blieben, also mindestens von einer Censur zur andern, des *jus honorum* beraubt waren [4]).

Neu dagegen waren die Beschränkungen, welche sich auf das zur Bekleidung der Magistrate erforderliche Lebensalter und die damit verbundene Reihenfolge der Aemter, sowie auf die Wiederwahl bezogen.

Rücksichtlich des Lebensalters galt von Anfang an nur die selbstverständliche Beschränkung, dafs zur Bekleidung eines Amtes, wie zur Ausübung privatrechtlicher Handlungen, Pubertät erforderlich war, mit deren Eintritt man die *toga virilis* anlegte (S. 204. 411). Weil keine weitere Beschränkung galt, so finden wir gerade in den ältesten Zeiten sehr jugendliche Magistrate [5]). Ebenso wenig schrieb irgend ein Gesetz die Reihenfolge vor, in welcher man sich um die verschiedenen Aemter nach einander
513 bewerben sollte, so dafs sogar, um der vielen Beispiele nicht zu gedenken, welche die völligste gesetzliche Freiheit bezeugen, gewesene Consuln nach dem Consulate die Quaestur bekleidet haben [6]). Allmählich aber bildete sich, nachdem das System der Magistratur fertig war, im Interesse der Nobilität, um den Mitgliedern derselben eine geregelte staatsmännische Laufbahn zu sichern [7]), eine gewisse, freilich immer noch nicht verbindliche, Observanz (II 157) rücksichtlich der Reihenfolge in der Bewerbung um die verschiedenen Aemter [8]). Dieselbe hatte zur Voraussetzung den Kriegsdienst und begann mit der Quaestur als

1) Liv. 35, 10. 24. 2) Liv. 9, 46. 3) Vgl. Liv. 6, 40. Plin. n. h. 33, 8. 4) Cic. pro Cluent. 42. 43. Liv. 4, 24. 31. 5) Cic. Phil. 5, 17, 47. Tac. ann. 11, 22. Liv. 7, 26. 6) Liv. 3, 25. Dion. 10, 23. 7) Cic. Phil. 5, 17, 47. 8) Liv. 22, 26. 32, 7.

dem niedrigsten Amte, dessen Bekleidung eine thatsächliche Anwartschaft auf den Senat verlieh (S. 593. II 315). In Folge davon wurden die geringeren Aemter in der Regel von jüngeren, die höheren von älteren Männern bekleidet, und wegen des Zusammenhangs dieser Carrière mit dem Kriegsdienste fixirte sich für die Aemter in der Praxis eine freilich auch nicht streng verbindliche *legitima aetas*[1]), auf deren Beobachtung dieselben natürlichen Gründe eingewirkt haben werden, die zur *cura minorum XXV annis* (S. 208) führten. Der *certus ordo magistratuum*[2]), der sich so bildete, umfafste die Aemter, welche jedes Mitglied der Nobilität zu bekleiden hoffen konnte: Quaestur, Aedilität, Praetur und Consulat. In loserer Verbindung stand damit das den patricischen Nobiles verschlossene Tribunat, um welches die Plebejer sich in der Regel vor oder nach der Aedilität bewarben. Die Dictatur als aufserordentlicher Magistrat und die Censur als ein nur alle fünf Jahr wiederkehrender Magistrat standen streng genommen, so gut wie das Volkstribunat, aufserhalb des *certus ordo* und schlossen sich ihm nur insofern an, als man in der Regel diese Aemter, die man als Gipfelpuncte der staatsmännischen Laufbahn betrachtete[3]), nur von solchen bekleiden liefs, die sich bereits im Consulate bewährt hatten.

Was sich in der Praxis den Verhältnissen entsprechend entwickelt hatte, das wurde im J. 574/180 durch ein Plebiscit des L. Villius, die *lex Villia annalis* oder *annaria*, von welcher die Familie des Villius fortan das Cognomen *Annalis* führte, gesetzlich normirt (II 227). Dieses Gesetz enthielt mehr als die Bestimmung, *quot annos nati quemque magistratum peterent caperentque*[4]), indem es auch die Zwischenzeit festsetzte, die zwischen den einzelnen Aemtern liegen sollte. Da indessen genauere Angaben über seinen Inhalt nicht vorliegen, und da aufserdem das Verhältnifs unklar ist, in welchem eine andere selbst der Zeit nach unbekannte *lex Pinaria annalis*[5]) zu ihm steht, so mufs man sich begnügen die gesetzlichen Bestimmungen zu kennen, 514
welche nachher befolgt wurden*), ohne angeben zu können, auf welcher Lex annalis sie beruhen.

Im Anfange des siebenten Jahrhunderts war gesetzliche Bestimmung, dafs sich Niemand um die Magistratur bewerben

*) Wex, über die leges annales der Römer, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 3. 1845. S. 276—288.

1) Liv. 25, 2. Polyb. 10, 4. 5. 2) Cic. de leg. agr. 2, 9, 24. 3) Plut. Cat. maj. 16. Flam. 18. 4) Liv. 40, 44. 5) Cic. de or. 2, 65, 261.

dürfe, der nicht zehn Jahre im Heere gedient hatte [1]), und zwar bekleidete man meistens, wie es auch schon früher Sitte war, die Stelle eines Tribunus militum vor der Bewerbung um die Quaestur [2]). Da nun der Kriegsdienst mit dem siebenzehnten Jahre begann, so war das siebenundzwanzigste Jahr der früheste Termin einer zulässigen Bewerbung. In diesem Lebensalter bekleideten denn auch z. B. Ti. und C. Gracchus nach zehnjähriger Dienstzeit die Quaestur [3]). Dafs später der Termin für die Quaestur auf das vollendete dreifsigste Jahr erhöht worden sei, kann der Umstand nicht beweisen, dafs das dreifsigste Jahr in den italischen Landstädten das gesetzliche Alter für die Bekleidung der Aemter und den Eintritt in den Senat war (II 318); auch nicht die Thatsache, dafs Cicero Quaestor im einundreifsigsten Jahre war, da Cicero nirgends sagt, dafs er in dem ersten Jahre, in welchem es gesetzlich möglich war, Quaestor geworden sei. Das gesetzmäfsige Jahr für die Bekleidung der Aedilität war das siebenunddreifsigste [4]), dasjenige, womit, wie wir oben (S. 417) wahrscheinlich gemacht haben, in früheren Zeiten der Austritt aus den Reitercenturien verbunden gewesen war; dann folgte nach dem gesetzmäfsigen Intervall eines *biennium* [5]) die Praetur im vierzigsten, und nach demselben Intervall das Consulat im dreiundvierzigsten Jahre [6]). Wer in einem höheren Lebensalter Aedil oder Praetor wurde, mufste dann doch vor der Bewerbung um die höheren Aemter die Intervalle abwarten. Nicht blofs von dem, der wie Cicero die curulischen Aemter in dem Lebensjahre bekleidete, in welchem er überhaupt zuerst dazu berechtigt war, sagte man, dafs er die Aemter *suo anno* bekleide [7]), sondern auch von dem, der sie, wenn auch in späterem Alter, doch unmittelbar nach Ablauf des *biennium* bekleidete [8]). Uebrigens war bis auf Sulla für die Bekleidung des höheren Amtes nicht die wirkliche Führung des vorhergehenden, sondern nur die Bewerbung um dasselbe Vorbedingung. Namentlich die Aedilität, um die man sich vielleicht nicht einmal nothwendig zu
515 bewerben brauchte [9]), ist oft in Folge von mifsglückter Bewerbung (*repulsa*) übersprungen worden [10]), und schon das numerische Verhältnifs der Aedilen und Praetoren gestattete nicht, dafs

1) Pol. 6, 19. 2) Sall. Jug. 63. Cic. Planc. 11. 3) Plut. Ti. Gr. 5. C. Gr. 1. 2. Gell. 15, 12. 4) Vgl. Cic. pro leg. Man. 21, 62. 5) Cic. ep. ad fam. 10, 25. 6) Cic. Phil. 5, 17, 48. 7) Cic. de off. 2, 17, 59. de leg. agr. 2, 2, 3. Brut. 94, 323. 8) Cic. ep. ad fam. 10, 25. Mil. 9, 24. 9) Plut. Sull. 5. 10) Cic. Planc. 21.

alle Praetoren zuvor Aedilen hätten sein können. Erst die *lex Cornelia de magistratibus* des Sulla bestimmte, dafs Niemand Consul werden sollte, der nicht Praetor, und Niemand Praetor, der nicht Quaestor gewesen sei [1]), was in der Praxis schon früher Regel gewesen sein mag, aber weder gesetzlich noch *more majorum* [2]) nothwendig war. Durch die Wahlbeschränkungen der Leges annales war die Magistratur der einmal herrschenden Nobilität dergestalt gesichert, dafs das passive Wahlrecht der nicht zu ihr Gehörigen factisch sehr verkümmert war. Wenn auch sogenannte *homines novi* (II 8) wohl zur Quaestur, Aedilität und Praetur gelangen konnten, so war doch der Zutritt zum Consulat für sie so gut wie unmöglich, und es konnte mit Recht gesagt werden, dafs die Nobilität das Consulat von einer Hand in die andere übergehen liefse [3]). Uebrigens kam es auch nach der Zeit der Leges annales ausnahmsweise vor, dafs die Aemter vor dem gesetzlichen Alter und vor Ablauf des Intervalls [4]) bekleidet wurden, z. B. bei Scipio Aemilianus, Pompejus und Octavianus; doch war dazu eine gesetzliche Dispensation von den Gesetzen (*legibus solvi*) erforderlich [5]).

Die Wiederwahl zu demselben Amte war ursprünglich durchaus nicht beschränkt. Nur darin schien bei der bedeutenden Stellung des Wahlpräsidenten eine unrepublikanische Anmafsung zu liegen, wenn derselbe sich selbst wählen liefs und renuntiirte; nicht die ununterbrochene Fortführung des Amtes (*continuatio magistratus*) an sich, sondern die so zu sagen eigenmächtige Fortführung galt als verwerflich, ohne jedoch geradezu verboten zu sein [6]). Sonst haben nicht selten dieselben Männer das Consulat, Consulartribunat und Volkstribunat mehrere Jahre hinter einander bekleidet. Aber freilich mochte auch diefs nicht gern gesehen werden, weil dadurch die Verantwortlichkeit der Consuln und Consulartribunen auf mehrere Jahre hin illusorisch ward, und weil überhaupt die Gefahr nahe lag, dafs die ununterbrochene Fortführung des Amtes zu einer Tyrannis führte, die man eben durch die Beschränkung der Amtszeit auf ein Jahr hatte beseitigen wollen. Zuerst finden wir nun, im Jahre 294/460, dafs der Senat, jedoch erfolglos, gegen die Wiederwahl der Volkstribunen Protest einlegte und diese, wie überhaupt die ununterbrochene Fortführung des Amtes für staatsgefährlich erklärte [7]).

1) App. b. c. 1, 100. 2) App. b. c. 1, 101. 3) Sall. Jug. 63. 4) Cic. Acad. pr. 2, 1. 5) Cic. pro leg. Man. 21, 62. 6) Liv. 3, 35. 7, 24. 7) Liv. 3, 21.

Aber erst in der Zeit der allmählichen Befestigung der Nobilität ward es 412/342 (II 39) durch ein Plebiscit gesetzlich, *ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet*[1]), wie denn auch
516 das gleichzeitige Verbot der Bekleidung zweier Aemter in Einem Amtsjahre[2]) ohne Zweifel im Interesse der plebejischen Nobiles gegen die patricischen Mitglieder der Nobilität gerichtet war. Jenes Plebiscit, nach welchem nun auch die Wahl des Wahlpräsidenten geradezu ungesetzlich war[3]), wurde unter gewöhnlichen Umständen befolgt, doch war legale Dispensation davon möglich[4]) und anfangs nicht selten. Während des zweiten punischen Krieges wurde es im J. 537/217 (II 147) für das Consulat auf die Dauer des Kriegs in Italien durch ein Plebiscit suspendirt[5]), so dafs nun auch die freilich trotzdem mifsliebige Wahl des Präsidenten wiederum gesetzlich möglich ward[6]). Nachher trat das Plebiscit vom J. 412/342 wieder in Kraft und ward nun streng befolgt. Ja es ward 603/151 (II 278) unter Mitwirkung des M. Porcius Cato[7]) in Bezug auf das Consulat dahin verschärft, dafs das Consulat überhaupt Niemand öfter als einmal bekleiden sollte[8]); doch wurde auch hiervon Scipio Aemilianus gesetzlich dispensirt. Ein Antrag des Carbo, die Wiederwahl fürs Volkstribunat freizugeben, ging im J. 624/130 nicht durch[9]). Unter der Noth des cimbrischen Krieges erlitten aber jene Beschränkungen durch die Wiederwahl des C. Marius während mehrerer Jahre[10]) einen solchen Stofs, dafs Sulla sich begnügte das Plebiscit vom Jahre 412/342 von Neuem einzuschärfen[11]). Doch schon Caesar band sich nicht mehr an dieses Sullanische Gesetz und bekleidete seit 706/48 das Consulat mehrere Jahre hinter einander[12]).

Weiteren Beschränkungen war das passive Wahlrecht, abgesehen von der Suspension desselben bei Angeklagten und von der Entziehung desselben bei Verurtheilung in einem Processe wegen widerrechtlicher Amtsbewerbung (S. 604) und anderen durch einzelne Gesetze vorgesehenen Fällen, nicht unterworfen. Namentlich war ein besonderer Nachweis der Qualification nicht erforderlich. Doch konnte das Volk auch ohne einen solchen bei der Oeffentlichkeit des Lebens die Tüchtigen von den Untüch-

1) Liv. 7, 42. 2) Vgl. Liv. 39, 39. 3) Liv. 10, 15. 4) Liv. 10, 13. 5) Liv. 27, 6. 6) Liv. 24, 9. 7) Fest. p. 242. Cat. or. 36 p. 55 Jord. 8) Liv. ep. 56. 9) Liv. ep. 59; vgl. jedoch App. b. c. 1, 21. 10) Liv. ep. 67. 68. Plut. Mar. 12. Cic. pro leg. Man. 20, 60. 11) App. b. c. 1, 100; vgl. Cic. de leg. 3, 3, 8. Caes. b. c. 1, 32. Dio Cass. 40, 51. 12) Suet. Caes. 76.

tigen wohl unterscheiden. Namentlich, und in älterer Zeit allein, ward die der Magistratur voraufgehende Dienstzeit und die in derselben bewährte militärische Tüchtigkeit berücksichtigt, späterhin auch Redegabe und Rechtskenntnifs [1]). Kenntnifs des Geschäftsganges ward nicht nothwendig vorausgesetzt; sie liefs sich aus den *commentarii consulares* u. s. w. (S. 16) leicht gewinnen, aber auch abgesehen davon und von der neuerdings vermutheten einstmaligen Existenz von in Saturniern abgefafsten Regeln über das Verhalten der Magistrate*) konnte es nicht schwer sein, bei der Oeffentlichkeit des Lebens sich hinein zu finden [2]); für die höheren Aemter war die Bekleidung der geringeren und die Theilnahme am Senat, dem Mittelpuncte der Kenntnifs des 517
Staatsrechts und der öffentlichen Geschäfte, eine hinreichende Vorbereitung. Wer freilich, wie Cn. Pompejus, von frühen Jahren an aufserhalb Roms gewesen war und eine ganz ungewöhnliche Carrière gemacht hatte, konnte in die Lage kommen sich von einem sachkundigen Manne eine Instruction**) ausarbeiten lassen zu müssen [3]). Ueberhaupt darf nicht geleugnet werden, dafs in den späteren Zeiten, als die Verhältnisse complicirter und die Geschäfte mannigfaltiger geworden waren, die Geschäftsunkenntnifs der Magistrate, namentlich der Quaestoren, gegenüber der Vertrautheit der nicht wechselnden Subalternbeamten (§ 90) ihre grofsen Nachtheile hatte [4]).

Auch der Nachweis eines bestimmten Vermögens war für die Bekleidung der Magistratur nicht erforderlich. Doch kann man behaupten, dafs Arme schon von den ältesten Zeiten an nur ausnahmsweise zur Magistratur gelangt sind. Späterhin war die höhere Magistratur factisch nur den sehr Reichen zugänglich wegen des seit der Vermehrung der Spiele im zweiten punischen Kriege (II 186) mit der Aedilität verbundenen, zwar nicht gesetzlich, aber thatsächlich erforderlichen Aufwandes [5]).

Wer nun nach diesen rechtlichen und thatsächlichen Beschränkungen hoffen konnte, dafs das Volk ihm ein Amt übertragen werde, dessen Bewerbung begann mit der *professio* (*παραγγελία*) [6]). Er hatte öffentlich auf dem Forum zu erklären

*) Reifferscheid, Bruchstück eines saturnischen Rituals, im Rh. Mus. N. F. Bd. 15. 1860. S. 627.

**) Mercklin, die isagogische Literatur der Römer, im Philologus Bd. 4. Göttingen 1849. S. 414.

1) Cic. pro Mur. 10. 11. 2) Plut. Cat. min. 16. 3) Gell. 14, 7. 4) Plut. Cat. min. 16. Cic. de leg. 3, 20, 48. 5) Cic. de off. 2, 17, 59. 6) App. b. c. 2, 8.

oder erklären zu lassen, *se petere consulatum* oder *praeturam* u. s. w.[1]); zugleich ward sein Name, wenn der Wahlpräsident ihn zulassen wollte[2]), auf die Candidatenliste geschrieben[3]). Die *professio* geschah in der Regel gleichzeitig mit dem die Comitien ansagenden Edicte der Magistrate[4]), also bei Tributcomitien (II 407) stets, bei Centuriatcomitien wenigstens in den späteren Zeiten (S. 482. II 450) ein *trinundinum* vor dem Wahltage. Wenn übrigens keine frühere *professio* erfolgt war, so verstand es sich von selbst, dafs noch am Wahltage die *professio* stattfinden konnte[5]), und auch sonst wird es im Ermessen des Wahlpräsidenten gelegen haben, ob er eine nachträgliche *professio* annehmen wollte[6]). Diefs gehörte indefs zu den Ausnahmen; dagegen war es unverwehrt und ist in den letzten Zeiten der Republik allgemeine Sitte geworden, die *professio* lange Zeit vor der Berufung der Comitien abzugeben[7]).

Zwischen der *professio* und dem Wahltage lag die Zeit der Bewerbung*), des *ambitus* oder der *ambitio*[8]). So hiefs die-
518 selbe, weil das Umhergehen bei den Bürgern (*ambire*)[9]) ursprünglich das hauptsächlichste Mittel gewesen war, um sich der Gunst des Volkes zu empfehlen. Erst als unerlaubte Mittel sich mit dem *ambitus* verbanden, und Strafe auf Anwendung derselben gesetzt ward, erhielt das Wort *ambitus*[10]) den Nebenbegriff eines Verbrechens**) und das Wort *ambitio* wenigstens eine tadelnde Nebenbedeutung. Die Bewerber erschienen, um die Augen des Volkes auf dem Forum auf sich zu lenken, nicht in der gewöhnlichen Toga mit der weifslichen Naturfarbe der Wolle, sondern in einer durch künstliche Mittel glänzend weifs gefärbten *toga candida*[11]). Wie alt diese Sitte war, geht daraus hervor, dafs eben von ihr die Bewerber *candidati* hiefsen, und dafs bereits im Jahre 322/432 (S. 557) die Volkstribunen sie durch ein Plebiscit zu verbieten suchten[12]), welches jedoch für die Dauer wirkungslos war. Wer die älteste Sitte befolgen wollte,

*) Troplong, les élections consulaires à Rome, in der Revue contemp. Bd. 28. Paris 1856. S. 257. 482.
Roulez, sur les moeurs électorales de Rome. Gand 1858.
Rein, Ambitus, in Pauly's Realencykl. Bd. 1. Aufl. 2. Stuttg. 1863. S. 840.
**) Rinkes, de crimine ambitus et de sodaliciis apud Romanos tempore liberae rei publicae. Lugd. Bat. 1854.

1) Vgl. Liv. 26, 18. 2) Liv. 39, 39. 3) Plut. Aemil. 3. Sull. 5. 4) Liv. 3, 35. 4, 6. 5) Liv. 26, 18. App. Iber. 18. 6) Plut. Aemil. 10. 7) Cic. ad Att. 1, 1. 8) Paul. p. 16. 9) Varr. l. l. 5, 28. 10) Paul. p. 5. 11) Pol. 10, 4. Liv. 39, 39. 12) Liv. 4, 25.

der trug die *toga candida* ohne *tunica*[1]. So umhergehend sprachen die Bewerber die einzelnen Bürger an (*appellare*) und drückten ihnen freundschaftlich die Hand (*manum prensare*). Alles dieses, durch die Natur der Sache geboten, war gewifs ganz unschuldig; zu den staatsgefährlichen Wahlumtrieben mufs indefs die schon früh vorkommende Sitte gerechnet werden, dafs sich zwei Candidaten verbanden (*coitio*), um einen Dritten zu stürzen (*honore dejicere*)[2]. Jene einfachen Mittel wendete man auch in späterer Zeit noch an, und zwar mit grofser Sorgfalt, von der des Q. Cicero Schrift de petitione consulatus ein redendes Denkmal ist; die stolzen Bewerber sahen eher noch die Lächerlichkeit des jedem Lumpen zu applicirenden Händedrucks ein[3], als die in allen diesen Mittelchen, sich die Volksgunst (*aura popularis*) zu erwerben, liegende Unsittlichkeit[4]. Aber leider begnügte man sich nicht einmal damit.

Schon früh hatte man angefangen, seitdem die Stimmen der fern von Rom wohnenden Bürger durch ihre Menge einflufsreich geworden waren, die entfernter gelegenen Ortschaften (*nundinae* und *conciliabula*) zu bereisen; diese Sitte, gegen welche schon im Jahre 396/358 ein Plebiscit, die Lex Poetelia[5], gerichtet war (II 31), hatte mit der Ausdehnung des Staates in Ciceros Zeit die Ausdehnung gewonnen, dafs man mit der Bereisung der Municipien und Colonien schon ein Jahr vor dem Wahltermine beginnen zu müssen glaubte[6]. In Rom selbst 519
aber genügte die *toga candida* allein nicht mehr, um Aufsehen zu erregen; die Bewerber sorgten defshalb dafür, dafs viele Bürger frühmorgens bei ihnen erschienen, um ihre Aufwartung zu machen (*salutatores*), dafs sie beim täglichen Gange auf das Forum von angesehenen Männern begleitet waren (*deductores*), und dafs sie auch bei andern Gelegenheiten nie ohne einen Schwarm von Anhängern (*assidua assectatorum copia*) erschienen[7]. Diefs liefs sich, trotzdem dafs eine Lex Fabia, vielleicht 688/66, die Zahl der *sectatores* begränzen wollte, und auch sonst Mafsregeln dagegen ergriffen wurden, nicht verbieten[8], da eine scharfe Gränze des Erlaubten und Unerlaubten nicht zu ziehen war. Ebenso wenig konnte verhindert werden, dafs der Candidat sich einen durch Gedächtnifs und Personalkenntnifs ausgezeichneten

---

1) Plut. Cor. 14. qu. Rom. 49. 2) Liv. 3, 35. 7, 32. 9, 26. 3) Cic. de or. 1, 24, 112. Val. Max. 4, 5, 4. 4) Q. Cic. 12, 47. 5) Liv. 7, 15. 6) Cic. ad Att. 1, 1, 2. Phil. 2, 30, 76. Hirt. b. g. 8, 50. 7) Q. Cic. 9. 8) Cic. pro Mur. 34, 71.

Sklaven hielt, der ihm beim Begegnen auf der Strafse die Namen der einzelnen Bürger nannte (*nomenclator*), die sich dann geehrt fühlten, von dem Candidaten persönlich gekannt zu sein und um ihre Stimme gebeten zu werden[1]).

Zu den der Bestechung sich nähernden Mitteln bediente man sich Anderer. In Ciceros Zeit stellten die Bewerber Leute an (*suffragatores*), die, um ihren Candidaten die Stimmen der Tribus oder Centurien zu sichern (*tribus, centurias conficere*), in denselben förmlich warben, und dabei es an Gastmählern[2]), Theatermarken und dergleichen nicht fehlen liefsen[3]). Diese *largitio* konnte man sophistisch noch mit dem Namen *liberalitas* bemänteln[4]), indem man das Wort *largitio* auf directe Bestechung mit Geld beschränkte. Aber auch diese, welche verhältnifsmäfsig spät aufgekommen[5]), zu Polybius Zeit jedoch schon durch die Lex Cornelia Baebia vom J. 573/181 (II 225)[6]) und die Lex Cornelia Fulvia vom J. 595/159 (II 274)[7]) verboten war, blühte zu Ciceros Zeit dergestalt, dafs sie förmlich organisirt war. Man unterscheidet unter den Werkzeugen derselben *sequestres*, bei denen der Candidat eine Summe Geldes heimlich deponirte, und *divisores*, die es weiter vertheilten*); vermittelst einer Organisirung förmlicher politischer Clubbs (*sodalicia*)**) wurde die Sache methodisch betrieben[8]). Bestechung wurde natürlich ein wirksamer Hebel auch bei den bereits erwähnten
520 *coitiones*[9]), die daher, wie die Bestechung überhaupt, durch immer neue *leges de ambitu* (II 265) verboten wurden[10]), ohne unterdrückt werden zu können.

Der Ambitus hörte auf mit dem Tage der Wahlcomitien; doch wendete man nicht selten noch im letzten Momente Bestechung an[11]). Die verschiedenen Comitien fanden in der Regel zu einer vom Senate bestimmten Zeit (*comitiorum tempus*), worauf sich die um das J. 600/154 (II 277) gegebenen Leges Aelia et Fufia bezogen***), und in einer dem Range der zu wäh-

---

*) Weismann, de divisoribus et sequestribus ambitus apud Romanos instrumentis. Heidelberg 1831.

**) Th. Mommsen, de collegiis et sodaliciis Roman. Kiel 1843.

***) Lange, de legibus Aelia et Fufia. Gissae 1861.

1) Cic. pro Mur. 36, 77. 2) Q. Cic. 11. 3) Cic. pro Mur. 34, 72. 4) Cic. pro Mur. 36, 77. 5) Plut. Cor. 14. 6) Liv. 40, 19. Schol. Bob. p. 361 Or. 7) Liv. ep. 47. Pol. 6, 56. 8) Cic. pro Planc. 18, 19. Q. Cic. 14, 57. 9) Cic. pro Planc. 22. Ascon. p. 83 Or. Suet. Caes. 19. 10) Schol. Bob. p. 253 Or. 11) Plut. Mar. 5.

lenden Magistrate entsprechenden Reihenfolge statt, so dafs Consuln, Praetoren, curulische Aedilen und Quaestoren nach einander gewählt wurden [1]); die Wahl der Tribunen und der plebejischen Aedilen war jedoch unabhängig von dieser Reihenfolge [2]). Am Tage der Comitien fand nun in der den Comitien vorangehenden Contio (II 417. 451) die von der *professio* zu unterscheidende endgültige *petitio* [3]) statt; und ebenso war es jetzt endgültig, wenn der Wahlpräsident die früher vielleicht noch nicht definitiv zurückgewiesenen [4]) oder trotz der früheren Zurückweisung als Petenten auftretenden Candidaten zurückwies [5]).

Gegenwart des Candidaten in Rom war bis auf Ciceros Consulat weder bei der *professio* noch bei der *petitio* nöthig [6]); für die *petitio* war sie aber schon 692/62 gesetzlich eingeführt [7]). Daher mufste Caesar, als er 694/60 sich um das Consulat bewarb, den Triumph aufgeben, weil er der Bewerbung wegen in der Stadt gegenwärtig sein mufste [8]). Diese Bestimmung ging über in die Lex Pompeja de jure magistratuum [9]) vom J. 702/52, in welche Pompejus jedoch nachträglich, bewogen durch eine tribunicische Lex Caelia (II 601), eine Clausel zu Gunsten Caesars aufnahm.

Nach der Wahl waren die Gewählten, wenn die Wahlen vor Ablauf des Amtsjahres stattgefunden hatten, was die Regel war, *magistratus designati*. Als solche hatten sie die Potestas bereits, aber als eine vorläufig todte. So konnten sie vom *jus edicendi* Gebrauch machen; aber die ihre bevorstehende Amtsführung betreffenden Edicte traten erst mit ihrem Amtsantritte, wenn ihre Potestas auflebte, in Wirksamkeit [10]). Ebenso war das Imperium der designirten *magistratus cum imperio*, wenn die Lex curiata de imperio auf Antrag der früheren Magistrate für die folgenden bereits bewilligt war, wie es in der Regel geschah [11]), bis zu ihrem Amtsantritte vorläufig todt. Dafs die *designati* in der That schon im Besitz der Potestas waren, geht 521
daraus hervor, dafs sie, sei es freiwillig oder gezwungen, nur durch eine förmliche *abdicatio* zurücktreten konnten [12]). Der thatsächlichen Bedeutung der *designati* als künftiger Magistrate

1) Cic. in Verr. act. I, 7—9. Ps. Ascon. p. 136 Or. Dio Cass. 39, 7. 32. 2) Liv. 3, 54. Cic. ep. ad fam. 8, 4; falsch Plut. Mar. 5. 3) Ascon. p. 89 Or. 4) Liv. 39, 39. Ascon. l. c. 5) Vell. 2, 92. 6) Cic. de leg. agr. 2, 9, 24. 7) Vgl. Schol. Bob. p. 302 Or. 8) App. b. c. 2, 8. Plut. Caes. 13. Suet. Caes. 18. 9) Dio Cass. 40, 56. Suet. Caes. 28. 10) Liv. 21, 63. Cic. in Verr. 1, 41, 105. Dio Cass. 40, 66. 11) Cic. pro Planc. 3, 8; vgl. Liv. 21, 63. 12) Liv. 39, 39.

entsprach es, dafs sie, insbesondere die designirten Consuln, im Senate an bevorzugter Stelle um ihre Meinung befragt wurden (II 354), und dafs sie gleich den Magistraten vom Tribunal zum Volke reden durften [1]).

Der Antritt des Amtes (*inire magistratum*) geschah am Tage nach der Abdankung der früheren Magistrate, oder wenn ein Interregnum oder eine Dictatur zur Abhaltung der Comitien stattgefunden hatte, sofort nach der Wahl (*extemplo*). Innerhalb der ersten fünf Tage nach dem Antritte mufsten die Magistrate bei den Quaestoren im Tempel des Saturnus (§ 87) auf die Gesetze schwören (*in leges jurare*) [2]). Diefs scheint bei Beginn der Republik (vgl. S. 496. 511) zunächst als Beschwörung der Lex curiata de imperio von Seiten der Consuln [3]) Sitte geworden, sodann bei der theilweisen Emancipation der Gesetzgebung von der Lex curiata de imperio (S. 550) zu einer Beschwörung der Leges überhaupt entwickelt und consequent auf alle Magistrate ausgedehnt worden zu sein. Denn an sich ist es sehr natürlich, dafs, wenn auch nicht der König, so doch die republikanischen Inhaber des Imperium auf diese sacrale Weise Garantie für Aufrechterhaltung der bestehenden Verfassung und gegen Mifsbrauch des Imperium gaben. Und dafs der Schwur gerade innerhalb der ersten fünf Tage geleistet werden mufste, erklärt sich durch keine Annahme leichter, als durch die, dafs die *magistratus cum imperio* zur Unterscheidung von den fünftägigen Interreges (S. 258) nicht länger als fünf Tage ohne Imperium, also auch nicht länger als fünf Tage ohne Eidesleistung, sein sollten. Gewifs ist wenigstens, dafs die *extemplo* antretenden Magistrate nach ihrem Amtsantritte sofort sich die Lex curiata de imperio ertheilen liefsen [4]), so dafs wir schliefsen dürfen, dafs das Imperium, wenn es nicht schon früher verliehen worden war, überhaupt innerhalb der ersten fünf Tage verliehen werden mufste [5]). Diefs änderte sich natürlich, als 600/154 bestimmt wurde, dafs die Consuln und Praetoren ihr Amt zwar am 1. Januar antreten, das Imperium aber erst am 1. März bekommen sollten (II 277). Damals mag bei der factischen Bedeutungslosigkeit der Lex curiata de imperio (S. 352) die Beziehung des Schwures zu dieser Lex nicht mehr gefühlt, und der Eid auch dann in den ersten fünf Tagen geleistet worden sein, wenn die Bewilligung der Lex curiata verzögert wurde. Uebrigens war die Nothwendigkeit

1) Cic. Verr. 1, 5, 14. 2) Liv. 31, 50. 3) Dion. 5, 1. 4) Liv. 9, 38. 39. 5) Cic. pro Planc. 3, 8. Liv. 22, 35.

dieser Eidesleistung für den Flamen Dialis, der nicht schwören durfte [1]), ein Hindernifs an der Bekleidung der Magistratur, das 522
man indefs durch den Eid eines Stellvertreters zu beseitigen wufste [2]).

Die Magistratur erlosch bei Ablauf der gesetzlichen Amtszeit nicht von selbst, sondern nur durch die eigene Abdankung (*abdicatio*) der Magistrate. Die Garantie dafür, dafs sie abdanken würden, lag abgesehen von der Möglichkeit einen Dictator zu ernennen, welches Mittel nicht immer genügte, in dem Schwur auf die Gesetze. Der Censor Appius Claudius Caecus behauptete 443/311 mit sophistischer Interpretation seiner Vollmacht, also auch seines Schwures auf die Gesetze, seine Magistratur lange über die gesetzliche Zeit hinaus, ohne dafs es Jemand hindern konnte (II 75) [3]). Ebenso gab es kein legitimes Mittel, um die Decemvirn, welche sich über ihr Amtsjahr hinaus im Amte behaupteten, zur Abdankung zu nöthigen (S. 543). Die Magistratur wurde in solchen Fällen allerdings illegitim, aber sie blieb bestehen, was z. B. auch von den eigenmächtig verlängerten Consulaten des L. Cornelius Cinna und Cn. Papirius Carbo 669/85 und 670/84 gilt. Es beruhte diefs darauf, dafs die Magistratur in der Regia potestas und dem Regium imperium lebenslänglich gewesen war, und dafs bei Begründung der Republik die Potestas und das Imperium der Consuln der Macht des Königs im Wesentlichen gleich blieben. Daher schienen Potestas und Imperium trotz Aufnahme der Bestimmung über die zeitliche Beschränkung in die Lex curiata nicht ohne den eigenen Willen der Inhaber erlöschen zu können. Diese Auffassung ging sodann folgerichtig auch auf die andern Magistrate über. Die regelrechte Abdication geschah am letzten Tage des Amtsjahres und bestand in einer feierlichen Erklärung vor dem Volke in einer Contio, verbunden mit einer Eidesleistung, von der auch *jurare in leges* [4]), gewöhnlich aber *ejurare magistratum* gesagt wird. Durch dieselbe betheuerte der Magistrat Nichts gegen die Gesetze gethan zu haben [5]). Eine besondere Behörde, vor der die Magistrate Rechenschaft abzulegen gehabt hätten, gab es nicht [6]).

Ausnahmsweise konnte die Abdication vor Ablauf der Amtszeit, ja sogar, da auch designirte Magistrate abdiciren mufsten, vor Antritt des Amtes stattfinden. Die Veranlassungen dazu konnten sehr verschiedenartig sein, z. B. Krankheit [7]) oder der

1) Gell. 10, 15. Plut. qu. Rom. 44. 2) Liv. 31, 50. 3) Liv. 9, 33. 34. 4) Liv. 29, 37. 5) Cic. ep. ad fam. 5, 2, 7. in Pis. 3. 6) Cic. de leg. 3, 20, 47. 7) Dion. 9, 13.

Wunsch des Senats die neuen Beamten früher antreten zu lassen [1]). Häufig war die vorzeitige Abdankung wegen Formfehler, die bei den zum Zweck der Wahl veranstalteten Auspicien stattgefunden hatten. Die Entscheidung darüber stand den Augurn (S. 294) zu, die dadurch die Macht hatten Wahlen zu cassiren. Magistrate, die nach ihrem Ausspruch *vitio creati* waren, mufsten unweigerlich abdanken, wenn sie nicht ein *nefas* auf sich laden wollten.
523 Die von solchen Magistraten aber etwa bereits vorgenommenen Acte blieben nach dem Grundsatze: *magistratus vitio creatus nihilo secius magistratus* [2]), gültig. Ein anderer wenigstens in den letzten Zeiten der Republik möglicher Anlafs zur Abdankung lag für designirte Magistrate darin, dafs sie wegen *ambitus* verurtheilt worden waren [3]).

Gesetzlich möglich zwar, aber immerhin sehr ungewöhnlich war es, wenn ein Magistrat einen andern *vi majoris imperii* zur Abdication zwang, wie z. B. der Dictator T. Quinctius Cincinnatus 296/458 nach nicht ganz beglaubigter Erzählung [4]) den Consul L. Minucius dazu gezwungen haben soll [5]). Diefs wird z. B. auch bei der Abdankung des in die Catilinarische Verschwörung verwickelten Praetors Lentulus geschehen sein, obwohl nur der Senatsbeschlufs, den aber natürlich der Consul auszuführen hatte, erwähnt wird [6]). Völlig illegitim aber war es, dafs Ti. Gracchus als Volkstribun, also ohne Imperium, seinen Collegen M. Octavius trotzdem, dafs auch dieser die *sacrosancta potestas* hatte, zur Abdankung zwang; in der That wich Octavius nur der factischen Gewalt, die ihm drohte, wofern er sich geweigert hätte abzudanken. Solche erzwungene Abdicationen fanden natürlich auf unfeierliche Weise statt [7]). So nah sie übrigens an Absetzung streifen [8]), so ist doch dieser Begriff selbst dem Wesen der römischen Magistratur fremd*), da der formale Grund des Erlöschens der Magistratur stets in der eigenen Abdication lag.

Die Bekleidung einer Magistratur wirkte auf die spätere persönliche Stellung der gewesenen Magistrate ein; wer ein curulisches Amt bekleidet hatte, bekam einen bevorzugten Platz im Se-

*) Becker, über Amtsentsetzung bei den Römern, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 4. 1846. S. 293.

1) Liv. 8, 3. 2) Varr. l. l. 6, 30. 3) Cic. ep. ad fam. 8, 4. 4) Fast. Cap. I. L. A. S. 426. 5) Dion. 10, 25. Liv. 3, 29. 5, 9. 6) Cic. Cat. 3, 6. Sall. Cat. 47. Dio Cass. 37, 34. 7) Sall. Cat. 47. Plut. Cic. 19. 8) Paul. p. 23.

nate (II 326) und erhielt, wenn er es nicht schon durch seine Abstammung besafs, das *jus imaginis* (II 5).

Die Uebertragung der Magistratur änderte mit der Entstehung des Principats ihren Charakter*). Als Caesar das Recht erhielt die in Centuriatcomitien [1]), dann auch die in Tributcomitien [2]) zu wählenden Magistrate vorzuschlagen, bekam er damit factisch trotz des dem Volke gelassenen Scheins der Wahlfreiheit [3]) das Ernennungrecht und eine thatsächlich gröfsere Macht, als der Interrex der Königszeit gehabt hatte (II 618). Ebenso war es im Wesentlichen unter Augustus; Tiberius ordnete die Sache so [4]), dafs er rücksichtlich des Consulats den Comitien nur so viele vorschlug, als zu wählen waren, rücksichtlich der übrigen Aemter dieselbe einem Befehle gleich kommende Art des Vorschlags dem Senate überliefs, auf welchen er sich aber durch die Empfehlung einiger Candidaten, die dann *candidati principis* 524
oder *Caesaris* [5]) hiefsen, einen auch das Vorschlagsrecht des Senats illusorisch machenden Einflufs sicherte (II 386). Die *professio* und *petitio* geschah also nicht mehr bei den Wahlpräsidenten, sondern beim Kaiser. Damit war der *ambitus* bis auf ein klägliches Schattenbild desselben im Senate beseitigt. Je mehr übrigens das Wesen der republikanischen Magistratur verkümmert war, desto trübseliger ist der Eindruck, den das Festhalten an den nun todten Förmlichkeiten beim Antritt und bei der Abdankung macht [6]). Auch die Beschränkungen des passiven Wahlrechts, z. B. etwas modificirt [7]) die Bestimmungen der Lex annalis [8]), erhielten sich, sie wurden sogar zum Theil in Bezug auf Stand und Census [9]) verschärft; Einiges ward gesetzlich abgeändert, wohin namentlich die Vergünstigungen der Lex Papia Poppaea für Verheirathete gehören [10]). Im Ganzen war aber dieses Alles bedeutungslos, weil der Kaiser in jedem einzelnen Falle von den bestehenden Gesetzen sich und Andere dispensiren konnte.

---

*) Göll, über die Fortdauer und die Amtsbefugnisse der republikanischen Magistrate zur Zeit der römischen Kaiser. 1. Ueber die Wahlcomitien der Kaiserzeit. Zeitschr. f. d. Alterthumsw. 1856. S. 509.

1) Dio Cass. 42, 20. 2) Dio Cass. 43, 45. 3) Dio Cass. 43, 51. Suet. Caes. 41. 4) Tac. ann. 1, 15. Dio Cass. 58, 20. 59, 9. 5) Vell. 2, 124. Quint. 6, 3, 62. 6) Plin. paneg. 65. 7) Dio Cass. 52, 20. 8) Lampr. Comm. 2. 9) Dio Cass. 54, 17. 26. 10) Plin. ep. 7, 16. Tac. ann. 2, 51.

81. *Das Consulat.*

Wie die Amtsgewalt der Consuln*), welche bei Beginn der Republik die alleinigen Magistrate und als solche Träger der Regia potestas und des Regium imperium waren (S. 494), sich während des Ständekampfes verringerte, und zwar theils durch direct auf ihr Imperium bezügliche Gesetze und durch die mittelst solcher Gesetze eingeführten andern Magistrate mit selbständiger Amtsgewalt, theils durch den veränderten Charakter der Legislation überhaupt, haben wir in der geschichtlichen Darstellung jener Periode gezeigt. Auch nach den Leges Liciniae Sextiae ist die Amtsgewalt der Consuln nicht blofs insofern noch mehr beschränkt worden, als die Zahl der Gesetze, denen sie gehorchen, und die Zahl der Magistrate, mit denen sie sich in die Geschäfte theilen mufsten, immerfort wuchs, sondern auch durch einige direct auf die Potestas und das Imperium bezügliche Gesetze, die indefs, weil sie die Amtsgewalt der Consuln nicht mehr durchgreifend änderten, sondern nur einzelne Anwendungen derselben verboten oder an Bedingungen knüpften, hier unerörtert bleiben
525 können, da sie ohnehin im geschichtlichen Zusammenhange der vierten Periode erörtert werden müssen (II 12. 22. 36. 73. 86. 179. 185. 218. 252). Uebrigens galten trotz aller Beschränkungen die Consuln bis ans Ende der Republik als Inhaber der Königsgewalt[1]), gleich den Königen als *tutores rei publicae*[2]), überhaupt als die höchsten Magistrate[3]). Als die höchsten Magistrate heifsen sie bei den Griechen ὕπατοι, und dieser Geltung entsprechend wurden nach ihnen noch über die Dauer der Republik hinaus die Jahre gezählt, wie in Athen nach dem ἄρχων ἐπώνυμος.

In der That verdienten die Consuln, obwohl die des letzten Jahrhunderts vor Christi Geburt weit ohnmächtiger waren als die unmittelbaren Nachfolger der Könige, diese Geltung im Vergleich mit den anderen Magistraten durchaus; denn abgesehen

---

*) Klee, de magistratu consulari. Lips. 1832.
de Breuk, quid annuum consulatus Romani tempus profuerit et nocuerit rei publicae. Lugd. Bat. 1839.
Roemer, de consulum Romanorum auctoritate. Traj. 1841.
Rein, Consul, in Pauly's Realencykl. Bd. 2. Stuttgart 1842. S. 621.

1) Pol. 6, 11. 12. Cic. de leg. 3, 3, 8. 2) Cic. de or. 3, 1, 3. ad Quir. post red. 5, 11. Liv. 24, 8. 3) Cic. pro Planc. 25, 60.

von der Dictatur, die als aufserordentlicher Magistrat nicht in Betracht kommt und ohnehin zuletzt nicht mehr angewendet wurde, ist die Amtsgewalt keines Magistrates gröfser als die der Consuln; ihnen mufsten alle Magistrate mit Ausnahme der Volkstribunen gehorchen[1]). An und für sich betrachtet aber ist die Amtsgewalt der späteren Consuln weit davon entfernt, der königlichen gleichgestellt werden zu können. Zwar den *privati* gegenüber war sie immerhin noch bedeutend genug; war sie auch in der Stadt durch die Provocation, auswärts aber mit Rücksicht auf römische nicht im Heere dienende Bürger durch die Lex Porcia (II 185. 480) beschränkt, so war sie doch gegenüber den im Heere dienenden römischen Bürgern, die der Person des Consuls den Fahneneid geleistet hatten, abgesehen von geringfügigen Beschränkungen durch die Lex Porcia (II 218. 481), und vollends gegenüber den römischen Unterthanen, geradezu königlich. Sie umfafste hier noch immer das äufserste Recht, das bei einer Amtsgewalt denkbar ist, das *jus vitae necisque*. Ueberhaupt war die Amtsgewalt der Consuln den *privati* gegenüber eben nur gesetzlich beschränkt, innerhalb der Gesetze aber völlig frei. Anders aber war es in Bezug auf ihre Amtsgewalt gegenüber der *res publica*, d. h. den Staatsangelegenheiten im Allgemeinen. Hier ist weit wichtiger als die einzelnen gesetzlichen Beschränkungen, innerhalb deren die Consuln einen sehr freien Spielraum gehabt haben würden, die thatsächliche Abhängigkeit vom Senate und von den Volksversammlungen, in welche die Consuln durch eigene, freiwillige Concessionen, zu denen sie das Bewufstsein ihrer Verantwortlichkeit bewog, gerathen waren. Dieser thatsächliche Umschwung in der Stellung der Consuln ging ganz allmählich vor sich; er war schon vor den Leges Liciniae Sextiae angebahnt und erscheint zur Zeit der punischen Kriege bereits völlig befestigt[2]). Jetzt lag der Sache nach die eigentlich den 538
Consuln zustehende Administration der *res publica* in religiösen und weltlichen, in auswärtigen und inneren, in militärischen und bürgerlichen Angelegenheiten in den Händen des Senats (II 368), der seinerseits selbst wieder Einiges den Tributcomitien (II 549) überlassen mufste. Der Sache nach waren die Consuln dahin gekommen, die Beschlüsse des Senats und der Volksversammlungen nur vorzubereiten und die gefafsten Beschlüsse auszuführen. Sehr selten sind die Fälle, dafs Consuln auf ihr formelles Recht trotzend sich dieser Abhängigkeit vom Senate zu

1) Pol. 6, 12. Cic. de leg. 3, 7, 16. 2) Pol. 6, 12. 15.

entziehen suchen [1]). Andererseits war freilich auch der Senat an die Consuln gebunden, da er der Consuln eben zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse bedurfte; darum und um das Ansehen der Consuln den einzelnen Bürgern, Unterthanen und Fremden gegenüber nicht unnöthigerweise zu schwächen, wurden die Consuln vom Senate theoretisch stets als die obersten Gewalthaber anerkannt, und der Senat stellte seine Aufträge an die Consuln stets der Form nach in ihr eigenes Ermessen (*si eis videbitur*) [2]). Aber das war eben nur Theorie und Form. Der Sache nach war die Macht des Senats um so gröfser, als dieser aufser den Consuln auch andere in ihrer Amtssphäre relativ selbständige Magistrate zur Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse benutzen konnte. So schmälerte der Senat zum Beispiel selbst den unumschränkten Gebrauch, den die Consuln von ihrem Imperium im Kriege hätten machen können, insofern, als er in der Prorogation des Imperium und in der Vertheilung der Provinzen (II 375) Mittel besafs, um die jedesmaligen Consuln so zu verwenden, wie es ihm gefiel.

Wie sich Theorie und Praxis in der Stellung der Consuln zu einander verhielt, kann beispielsweise ihr Verhältnifs zu den Staatsfinanzen zeigen. Einerseits war ihre Disposition über den gewöhnlichen Staatsschatz in der Theorie unbeschränkt, d. h. nicht an ein Senatusconsultum gebunden [3]), factisch aber konnten sie, wenn sie im Felde standen, doch nur durch den Senat zum Aerarium gelangen [4]). Andererseits war ihre Disposition über das *aerarium sanctius* zwar theoretisch an die Bewilligung des Senats geknüpft [5]); gleichwohl aber konnte kein Anderer als sie, die theoretisch die oberste Staatsgewalt repräsentirten, die Schlüssel dazu haben [6]).

Die Thätigkeit der Consuln in Bezug auf die *res publica* zeigte sich demnach thatsächlich [7]) in der Stadt fast nur darin, dafs sie vermöge des ihnen vor allen zustehenden *jus cum populo*
537 *et patribus agendi*, das rücksichtlich der Centuriatcomitien auf dem Imperium beruhte — für Tributcomitien finden sich die ersten Anwendungen 307/447 (S. 553) und 308/446 (II 533) [8]) —, Comitien und den Senat beriefen und in denselben präsidirten, dafs sie in jenen, aber auch stets nur *ex senatusconsulto*, Wahlen

1) Liv. 10, 37. Dion. 16, 15—18. 2) Cic. Phil. 3, 15. 8, 11. Liv. 26, 16. 3) Pol. 6, 12. 13. 4) Pol. 6, 15. Liv. 44, 16. 5) Liv. 27, 10. 6) Caes. b. c. 1, 14. Dio Cass. 41, 17. 7) Pol. 6, 12. 8) Tac. ann. 11, 22. Liv. 3, 71. 72.

und Gesetzgebung leiteten, in diesem über religiöse und weltliche Staatsangelegenheiten referirten, und dafs sie schliefslich die Beschlüsse der Comitien und des Senats ausführten. Nur in dringenden Fällen handeln sie ohne den Senat. Zu der Ausführung der Beschlüsse des Senats und beziehungsweise des Volks gehört es dann weiter, wenn sie eine Aushebung veranstalten, wenn sie die Tribuni militum unter Concurrenz des Volks, die anderen Officiere selbständig ernennen, wenn sie den Bundesgenossen das von ihnen zu stellende Contingent anbefehlen, und wenn sie den Krieg auf dem ihnen zugewiesenen Kriegsschauplatze führen. In der Ausführung des Einzelnen sind sie nicht unnöthigerweise gebunden (II 375), aber Verträge und Frieden schliefsen sie nicht auf eigene Gefahr, sondern im Einverständnifs mit dem Senate, beziehungsweise mit den Tributcomitien (II 376. 541).

Dieselben Mächte, welche die Macht des Consulats factisch beschränkt hatten, konnten sie auch im einzelnen Falle wieder ausdehnen. So lebt selbst das richterliche Imperium der Consuln in ursprünglicher Kraft als unprovocabel wieder auf, wenn ihnen durch den Senat und das Volk eine aufserordentliche provocationslose *quaestio* (II 536. 543. 587) übertragen wird[1]). Noch wichtiger aber ist die Verstärkung der Consulargewalt in Zeiten der gröfsten Gefahr durch das *senatusconsultum ultimum*[2]): *videant consules ne quid res publica detrimenti capiat,* oder positiv ausgedrückt: *ut imperium populi Romani majestasque conservetur*; ein Auftrag, welchen bisweilen auch andere Magistrate entweder zugleich mit den Consuln oder während eines Interregnums statt derselben empfingen[3]). Durch dieses Senatusconsultum wurde in den Zeiten, als man die Dictatur nicht mehr anwendete, die Consulargewalt thatsächlich zu dictatorischer Gewalt gesteigert. Die Consuln sollten mit Rücksicht auf die Wohlfahrt des Staates so handeln, als ob sie gleich den Dictatoren auch daheim in der Stadt *imperium atque judicium summum* hätten[4]). Ein formelles Recht zu dieser Ausdehnung der Consulargewalt besafs der Senat nicht, und formell betrachtet handelten die Consuln illegal, wenn sie auf Grund dieses Senatusconsultum das *jus vitae necisque* gegen Bürger ohne Urtheilsspruch anwendeten; die Möglichkeit des ganz abnormen Ver-

1) Liv. 4, 50. 51. 9, 26. 39, 17—20. Cic. Brut. 22. 2) Caes. b. c. 1, 5.
3) Caes. l. c. Cic. pro Rab. perd. 7. Dio Cass. 40, 49. Ascon. p. 35 Or.
4) Sall. Cat. 29. Cic. pro Mil. 26. Plut. C. Gr. 14. Cic. 15.

fahrens beruhte lediglich auf der so bedeutend gewordenen
555 factischen Auctorität des Senats (II 370), der gewissermafsen in corpore die Verantwortlichkeit für die nothwendigen illegalen Handlungen übernahm und die Consuln von ihrer Verantwortlichkeit dafür entband. Daneben konnte man sich auf einige Präcedenzfälle der früheren Zeit berufen [1]), die damals eben auch durch die Noth gebotene Ausnahmen von der Regel, d. h. von der Bestellung eines Dictators in legaler Weise, gewesen waren. Bei diesem Verlassen des Rechtsbodens und der nur thatsächlichen, also veränderlichen, Garantie des Verfahrens erklärt es sich, dafs Cicero z. B., trotzdem dafs er durch jenes Senatusconsultum ultimum autorisirt gewesen war, dennoch die Verantwortlichkeit seiner Handlungen selbst tragen und ins Exil gehen mufste (II 591).

Wesentlich ist für das Consulat stets die Collegialität gewesen, auf welcher neben der zeitlichen Beschränkung der Amtsdauer schon im Anfange der Republik der Unterschied der Consulargewalt von der Königsgewalt beruhte. Wenn daher der eine der Consuln während des Amtsjahres starb (oder abdankte), so hatte der andere, damit seine Macht durch das Fehlen der *par potestas* nicht unrepublikanisch würde, sofort Comitien *ad subrogandum* oder *sufficiendum consulem* zu halten. Ein so gewählter *consul suffectus* stand, abgesehen davon, dafs er sein Amt nicht auf ein volles Jahr, sondern nur auf den Rest des laufenden Amtsjahres erhielt, den für das ganze Jahr gewählten Consuln (*ordinarii consules*) völlig gleich und konnte z. B. trotz der Verkürzung seines Amtes in den Comitien zur Wahl der neuen Consuln präsidiren [2]), wenn nicht etwa ganz aufsergewöhnliche Bedenken hindernd in den Weg traten [3]). Nur ganz selten ist es vorgekommen, dafs Jemand durch längere Zeit, als zur Abhaltung von Wahlcomitien erforderlich gewesen wäre, als *consul sine collega* im Amte war. Der gleich im Anfange der Republik erwähnte Fall des P. Valerius Poplicola mufs wahrscheinlich ganz anders aufgefafst werden (S. 498); im J. 254/500 aber unterliefs man die Wahl wegen der Kürze der noch übrigen Amtszeit [4]), im J. 686/68 wegen religiöser Bedenklichkeiten über den aufsergewöhnlichen Umstand, dafs der zuerst gewählte *consul suffectus* auch wieder und zwar noch vor Antritt des Amtes gestorben war [5]). Dagegen war es eine reine Ungesetzlichkeit, dafs Cn. Papirius Carbo im J. 670/81,

1) Liv. 3, 4. 6, 19. 2) Liv. 24, 7. 3) Liv. 41, 18. 4) Dion. 5, 57. 5) Dio Cass. 35, 4.

ohnehin schon Usurpator, sich nach dem Tode des L. Cornelius Cinna allein als Consul behauptete und die Comitien zur Wahl des andern Consuls nicht hielt[1]). Ebenso war es auch nur eine formelle Legalisirung eines an sich ungesetzlichen Verfahrens, dafs man im J. 702/52 den Pompejus geradezu zum *consul sine collega* wählen liefs[2]), was nur geschah, um den Namen und die Unverantwortlichkeit der Dictatur zu vermeiden. Trotzdem aber, dafs Pompejus allein hätte Consul bleiben können, hatte er noch so viel Achtung vor den republikanischen Formen, dafs er nach fünf Monaten einen Collegen wählen liefs[3]). 529

Beiden nun auch theoretisch jeder der Consuln genau dieselbe Amtsgewalt hatte, so war es doch durch die Praxis selbstverständlich geboten, dafs sie sich in die Geschäfte theilten, und dafs jeder nur ausnahmsweise, von seinem Rechte der Intercession gegen den andern Gebrauch machend, sich in den Geschäftskreis desselben einmischte. Die Art der Geschäftstheilung war aber nach der jeweiligen Lage des Staates verschieden.

Blieben beide Consuln in der Stadt, was in früheren Zeiten nur während der Wintermonate der Fall war, wenn keine Feldzüge stattfanden oder die militärischen Operationen eingestellt worden waren, in den letzten Zeiten der Republik aber, als seit Sullas Gesetzgebung die Kriege von Proconsuln und Propraetoren geführt wurden, für das ganze Amtsjahr die Regel war: so theilten sie sich in die Oberleitung der laufenden städtischen Angelegenheiten zeitlich, indem sie monatsweise abwechselten[4]). Der an Lebensjahren ältere College machte den Anfang, und nur auf diesen Vorzug des *major natu*, nicht auf eine Verschiedenheit des Rechtes bezieht sich der Ausdruck *consul major*[5]); derselbe ist nicht zu verwechseln mit dem Ausdruck *consul prior*, welcher sich nämlich vielmehr auf den, der bei der Wahl zuerst die erforderliche Stimmenzahl erlangt hatte, bezieht (S. 491. II 457)[6]). Der geschäftsleitende Consul hatte zur Unterscheidung die zwölf *lictores* als Insigne des Imperium[7]) und wird daher durch den Ausdruck: *cujus tum fasces erant*[8]) oder *penes quem fasces erant*[9]), bezeichnet. Der andere bediente sich dann eines *accensus* (§ 90, 5). In späterer Zeit indefs hatte auch er zwölf Lic-

1) Liv. ep. 83. Vell. 2, 24. App. b. c. 1, 78. 2) Ascon. p. 37 Or. Liv. ep. 107. Plut. Pomp. 54. 3) App. b. c. 2, 23. 25. Dio Cass. 40, 50. 51. 4) Dion. 9, 43. 5) Cic. de rep. 2, 31. Plut. Popl. 12. Gell. 2, 15. Fest. p. 161. 6) Liv. 29, 22. 7) Cic. de rep. 2, 31. Liv. 2, 1; vgl. 3, 33. 8) Liv. 8, 12. 9) Liv. 9, 8.

toren, nur dafs dieselben hinter ihm hergingen [1]), während sie dem geschäftsleitenden Consul in langer Reihe voranschritten [2]). Doch scheint der Gebrauch oder Nichtgebrauch von zwölf Lictoren jederzeit im Belieben des andern Consuls gestanden zu haben [3]), zumal da bei getrennter Verwendung der Consuln aufserhalb Roms ohnehin jeder die Insignien des Imperium haben mufste. Wenn beide Consuln auf demselben Kriegsschau-
880 platze den Feldzug zu leiten hatten, was nur in den älteren Zeiten vorkam, so theilten sie sich in das Heer in der Weise, dafs jeder ein consularisches Heer, d. h. zwei Legionen und das dazu gehörige Contingent bundesgenössischer Truppen [4]), befehligte. Den factischen Oberbefehl bei gemeinschaftlichen Operationen beider Heere führte dann entweder nach Verabredung Einer [5]), oder beide wechselten darin Tag für Tag ab [6]).

War es nothwendig, dafs die Consuln an verschiedenen Stellen des Staates waren, so theilten sie sich in die verschiedenen Gebiete räumlich, so dafs jeder in seinem Gebiete die Obmacht haben, im Vorzug vor dem andern sein Imperium zu gebrauchen competent sein sollte. Ein solches dem einzelnen Consul ausdrücklich zugewiesenes Gebiet, seine Imperiencompetenz, heifst metonymisch eben von jener ihm darin zustehenden Obmacht *provincia* (von *provincere*, der Erste, Mächtigere sein vor einem Andern) *). Entweder geschah die Theilung so, dafs der eine Consul die städtischen Geschäfte (*provincia urbana*), der andere die Kriegführung erhielt [7]); dann werden sie als *consul togatus* und *armatus* [8]) unterschieden, und das Gebiet, die Provinz, des Letzteren wird mit dem Namen der Gegend oder des Volks bezeichnet, in welcher oder gegen welches er zu kämpfen hat. Oder sie geschah so, dafs bei mehreren oder bei räumlich ausgebreiteten Kriegen jeder Consul einen besondern Kriegsschauplatz erhielt. Je häufiger das Letztere war, desto mehr fixirte sich darauf die Anwendung des Wortes *provincia*, welches dann weiter von hier aus seine spätere bekannte geographische Bedeutung [9]) erhielt. Rechtlich hing es nur von den Consuln ab, wie sie sich theilen wollten, welche *provincia* jeder übernehmen

*) Th. Mommsen, Provincia, in der Schrift: die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat. Breslau 1857. S. 3.

1) Suet. Caes. 20. Dion. 5, 2. Val. Max. 4, 1, 1. 2) Liv. 24, 44.
3) Suet. l. c. 4) Pol. 6, 26. 3, 107. Liv. 22, 27. 5) Liv. 3, 70.
6) Pol. 3, 110. Liv. 22, 27. 41; vgl. 4, 46. 7) Z. B. Dion. 6, 24. 91. Liv. 7, 38. 8) Z. B. Liv. 4, 10. 9) Paul. p. 226; vgl. p. 379.

sollte. Sie verglichen sich darüber entweder gütlich (*comparare, parare inter se provincias*), oder sie liefsen unter Anstellung von Auspicien[1]) den Zufall[2]) des Looses entscheiden (*sortiri provincias*). Ausnahme war es und rechtlich genommen eine Anmafsung, wenn der Senat die Provinzen *extra sortem, extra ordinem* unter die Consuln vertheilte. Das formelle Recht dazu hatte er nicht; er mufste vielmehr auf die Bereitwilligkeit der Consuln rechnen, *in auctoritate senatus* zu sein[3]). Dieses Verfahren pflegte der Senat dann anzuwenden, wenn die individuelle Befähigung der Consuln eine bestimmte Art der Geschäftstheilung als ersprieſslich erscheinen liefs. Der Widerstreit zwischen der *potestas* der Consuln und der *auctoritas* des Senats führte bisweilen zu einer Appellation an die Tribunen[4]) oder an das Volk (II 545. 594), dessen Sucht mitzuregieren an solchen Unbesonnenheiten einen willkommenen Vorschub fand[5]). Wie 551
aber auch immer die Theilung der Provinzen zu Stande gekommen sein mochte, so viel stand zwar nicht als Gesetz, aber doch als selbstverständliche Gewohnheit fest, dafs der eine Consul nicht in die Provinz des andern sich einmischen durfte[6]); denn das hätte nicht blofs dem Begriffe der *provincia*, sondern auch dem Sinne der ganzen Einrichtung widersprochen, der dahin ging, bei der Kriegführung wenigstens so viel als möglich die kraftvolle Einheit des königlichen Imperium zu bewahren.

Aufsergewöhnliche besonders bedeutsame oder ehrenvolle Geschäfte, die nur von Einem vollzogen werden konnten, wie die Ernennung eines Dictators, die Abhaltung der Wahlcomitien oder die Einweihung eines Tempels, bildeten nicht selten den Gegenstand von Streit oder auch von gütlicher Vergleichung, sei es durch Verabredung oder durch das Loos.

Weil man bei der Zweizahl der Consuln selbst dann stehen blieb, als die beiden Consuln für die vielen Kriege des ausgedehnten Reiches nicht mehr genügten, so mufste man sich hierfür auf andere Weise helfen. Anfangs liefs man, um die Zahl der Feldherren zu vermehren, häufig Dictatoren ernennen; später, als auch das nicht genügt hätte, half man sich durch die Vermehrung der Zahl der Praetoren und durch die *prorogatio imperii* sowohl für Consuln als auch für Praetoren. Nun wurden die Provinzen unter Consuln und Praetoren vertheilt, und es bildete sich der Unterschied der *provinciae consulares* und *praetoriae*. Zwar wur-

1) Liv. 41, 18. 2) Liv. 8, 16. 3) Liv. 8, 16. 37, 1. 4) Liv. 28, 45
5) Liv. 10, 24. 6) Liv. 10, 37. 27, 43. 43, 1.

den die zur Zeit gefährlichsten Provinzen für *consulares* erklärt[1]), aber auf die Stellung der Consuln hatte dieses neue Verfahren dennoch den Einfluſs, daſs sie in immer gröſsere Abhängigkeit vom Senate geriethen. Denn der Senat bestimmte (*decernere*, *nominare*) die Provinzen, welche *consulares* und *praetorias* sein sollten; die Consuln hatten daran Nichts zu ändern, sondern sie hatten sich nur in hergebrachter Weise in die consularischen Provinzen zu theilen, was sie bisweilen schon vor dem Amtsantritte als *designati* thaten[2]). Der Senat war nun so sehr die Seele des Ganzen (II 158), daſs er, ohne formelles Recht dazu, von den Consuln verlangte, sie sollten nicht ohne seine Erlaubniſs ihre Provinz verlassen, selbst nicht um nach Rom zu kommen[3]). Weil aber jene Bestimmung des Senates nicht selten von persönlichen Rücksichten geleitet wurde, die dem Staate verderblich sein konnten, so setzte die Lex Sempronia de provinciis consularibus des C. Gracchus 631/123 fest, daſs schon vor der Wahl der Con-
552 suln bestimmt sein müsse, welche Provinzen consularische sein sollten[4]); dasselbe Gesetz verbot auch die tribunicische Intercession gegen diese Bestimmung des Senats[5]).

Im letzten Jahrhundert der Republik änderte sich die thatsächliche Verwendung der Consuln, wahrscheinlich in Folge der Sullanischen Gesetzgebung, dahin, daſs sie der Regel nach erst nach Ablauf ihres Amtsjahres eine Provinz erhielten und während des Amtsjahres zu Rom blieben[6]), also überhaupt, abgesehen von Ausnahmsfällen, nicht in die Lage kamen ihr militärisches Imperium während ihres Amtsjahres geltend zu machen[7]). Obwohl dieſs wegen der stets auch im Innern gefahrvollen Lage des Staates an sich betrachtet nützlich war, so konnte doch das in der Stadt kraftlos gewordene Regiment der Consuln, die sich rücksichtlich ihrer Berechtigung zum Commando in allen Provinzen jetzt nur noch auf den *mos majorum* berufen konnten[8]), den Staat, der durch die ehrgeizigen Pläne Einzelner in Parteien zerrissen war, nicht zusammenhalten und diesen Plänen nicht widerstehen.

Ehe wir die weiteren Schicksale des Consulats verfolgen, sind noch einige die Wahl und den Amtsantritt der Consuln be-

---

1) Liv. 41, 8. 2) Liv. 27, 36. 44, 17. 3) Liv. 28, 42. 29, 19. 37, 47. 4) Cic. de prov. cons. 2, 3. Balb. 27, 61. de dom. 9, 24. ad fam. 1, 7, 10. Sall. Jug. 27. 5) Cic. de prov. cons. 7, 17. 6) Vgl. Caes. b. c. 1, 6. Vell. 2, 31. Dio Cass. 45, 20. 7) Cic. de nat. deor. 2, 3, 9. de div. 2, 36. 8) Cic. ad Att. 8, 15, 3.

treffende Aeufserlichkeiten, welche für die Zeit der Republik Bedeutung haben, darzustellen.

Die Centuriatcomitien zur Wahl von Consuln konnten berufen und geleitet werden nur von einem Consul (Consulartribunen), Dictator und Interrex; nicht aber von einem Praetor, weil die Amtsgewalt und die ihr entsprechenden Auspicien nur von dem Inhaber einer gleichen oder höheren Amtsgewalt auf den Gewählten übertragen werden konnten, der Praetor aber ein *minus imperium* hatte, als der zu wählende Consul haben sollte [1]). In den früheren Zeiten wurden die Wahlcomitien, deren Zeit der Senat bestimmte (S. 606), möglichst am Ende des laufenden Amtsjahres gehalten, später nicht selten schon vor der Mitte desselben [2]). Doch sind zu allen Zeiten Fälle häufig, welche den Mangel einer festen Regel beweisen, wie denn die Wahlcomitien häufig sogar bis in den Anfang des neuen Amtsjahres verzögert worden sind, so dafs ein Interregnum nöthig wurde (S. 254).

Die Zeit des Amtsantritts der Consuln*) hat im Laufe der Zeit oft gewechselt. Denn da das Amtsjahr ursprünglich keinen rechtlich fixirten Anfangstag hatte, sondern vom Datum des Amtsantritts bis zu demselben Datum des nächsten Jahres gerechnet wurde, so haben sowohl die nach dem Ablauf des Amtsjahres und nach der Abdankung von *vitio creati* im Anfange des Amtsjahres eintretenden Interregna (wenn auch nicht immer), als auch die mitunter in Folge aufsergewöhnlicher Umstände eintretende vorzeitige Abdankung der Consuln und Consulartribunen, sowie die verspätete Abdankung der Decemvirn Verschiebungen des Antrittstermins bewirkt. Nach der, in diesem Puncte 533
übrigens unglaubwürdigen, Tradition war der Antrittstag der ersten Consuln Id. Sept. [3]). In Folge der ersten Secession wurde 261/493 der Antrittstermin Kal. Sept. [4]), 271/483 aber in Folge von Interregnen wiederum Id. Sept. [5]). Sodann verschob er sich durch vorzeitigen Rücktritt des M. Fabius 275/479 auf Kal.

---

*) Bredow, zu welcher Zeit des Jahres traten die römischen Consuln ihr Amt an? in den Unters. über alte Geschichte. Bd. 1. Altona 1800. S. 138.
A. Mommsen, römische Daten. Parchim 1856. S. 21. Zur altrömischen Zeitrechnung und Geschichte, im Rh. Mus. N. F. Bd. 13. 1858. S. 49. bes. S. 57.
Th. Mommsen, das Amtsjahr, in der Chronologie. Aufl. 2. Berlin 1859. S. 80.

1) Gell. 13, 15. 2) Cic. ad Att. 1, 16, 13. ad fam. 8, 4. 3) Dion. 5, 1. Liv. 7, 3. 4) Dion. 6, 49. 5) Dion. 8, 90.

Sext.[1]). Darauf ward 292/462 in Folge von Interregnen Id. Sext. der Antrittstag[2]); bald darauf aus unbekannten Gründen Id. Maj. An diesem Tage traten die Decemvirn 303/451 an[3]); da sie aber ins dritte Jahr hinein regierten und vor Ablauf desselben abzudanken genöthigt waren, so traten die Consuln Valerius und Horatius Id. Dec. 305/449 an[4]). Die zu frühe Abdankung der vor Veji unglücklich gewesenen Consulartribunen hatte zur Folge, dafs die neuen 353/401 Kal. Oct. antraten[5]). Aus ähnlichem Grunde verschob sich 363/391 der Antrittstag auf Kal. Quint.[6]), auf welchen Tag der Antrittstermin nach mehrfachen nicht näher bekannten Schwankungen 425/329 zurückgekehrt war[7]). Von da an bis zum Consulat des C. Flaminius 531/223 müssen wieder mehrere Verrückungen eingetreten sein; durch den vorzeitigen Rücktritt des C. Flaminius (II 134) aber verschob sich der Antrittstermin 532/222 auf Id. Mart., welcher Tag während des zweiten punischen Krieges[8]) und nachher mehrfach[9]) bezeugt ist. Obwohl dieser Tag bereits in der Weise ein rechtlich fixirter war, dafs Todesfälle oder Abdankung beider Consuln im Amte und Interregnen nebst nachfolgender Suffection eines Consulcollegiums (z. B. 592/162) keinen Einfluſs mehr auf die Verschiebung hatten, so verschob sich der Antrittstag in Folge einer auf Veranlassung des hispanischen Krieges beliebten neuen Organisation des Amtsantritts der Magistrate überhaupt (II 277) noch einmal 601/153, und zwar auf Kal. Jan. Zugleich aber ward beschlossen, dafs dieser Termin unveränderlich sein solle, was er denn auch geblieben ist. Immer hat also der Antritt an den Idus oder an den Kalenden stattgefunden.

Mit dem Amtsantritte der Consuln waren gewisse Feierlichkeiten verbunden[10]). Jeder der beiden Consuln mufste gleich am ersten Tage von seinem *jus auspiciorum* Gebrauch machen[11]), woraus sich der Ausdruck *auspicari magistratum* erklärt. Wenn die Auspicien unglücklich ausfielen, so war das zwar ein böses Omen, aber es stellte nicht mehr die Legitimität der Magistratur in Frage. Frühmorgens nach diesen Auspicien empfing der Consul, der inzwischen seine Amtstracht, die *toga praetexta*, angelegt hatte, die zur *salutatio* bei ihm erscheinenden Senatoren, Ritter und sonstigen angesehenen Bürger. Dann fand ein Festzug zum

1) Dion. 9, 13. Liv. 3, 6. 2) Vgl. Liv. 3, 8. 3) Liv. 3, 36. 38. Dion. 10, 59. 4) Liv. 3, 54. 55. 4, 37. 5, 9. 11. Dion. 11, 63. 5) Liv. 5, 9. 11. 6) Liv. 5, 32. 7) Liv. 8, 20. 8) Liv. 22, 1. 9) Liv. 31, 5. 44, 19. 10) Liv. 21, 63. Ov. Pont. 4, 9. 4, 4. fast. 1, 79. 11) Dion. 2, 6.

Capitol statt, welcher mit einem Opfer weifser Stiere für Jupiter endigte. Unmittelbar daran schlofs sich der Sitte gemäfs noch auf dem Capitol die erste Senatssitzung, in welcher die Consuln zuerst *de religionibus* referiren, namentlich auch den Zeitpunct der *feriae Latinae* (S. 375) festsetzen mufsten. Nach der Sitzung wurden die Consuln, die nunmehr von ihrer Potestas thatsächlich Besitz ergriffen hatten, feierlich nach Hause geleitet.

Der Besitzergreifung des militärischen Imperium, das den 534
Consuln früher von ihrem Amtsantritte an, seit 601/153 für die Zeit von den Kal. Mart. ihres Jahres bis zu den Kal. Mart. des folgenden Jahres zustand (S. 608), seit der Sullanischen Gesetzgebung aber erst mit dem 1. Januar des folgenden Jahres für das Commando in einer Provinz in Kraft trat (S. 620)*), mufsten noch andere Formalitäten vorangehen. Die Consuln mufsten nämlich an den *feriae Latinae* auf dem Mons Albanus dem Jupiter Latinus ein Opfer darbringen [1]). Diese Handlung bezog sich auf das Bundesverhältnifs zwischen Rom und Latium, und durch dieselbe wurden die Consuln als Oberfeldherrn nicht blofs der Römer, sondern zugleich des latinischen Bundescontingents dem Bundesgotte und seinen Anforderungen gerecht. Aufserdem mufsten sie, bevor sie Rom verliefsen, um mit unbeschränktem Imperium in die Provinz zu gehen [2]), nochmals Auspicien anstellen und auf dem Capitol Gelübde *pro imperio suo communique re publica* [3]) ablegen [4]). Dann erst (*secundum vota in Capitolio nuncupata*) reisten sie im Feldherrngewande (*paludati*) [5]) mit den Lictoren ab, die gleichfalls nun erst die Kriegstracht annahmen und die Beile in ihren Fasces führten. Alles dieses zu versäumen galt zwar für ungesetzlich [6]), stellte indefs die Legitimität des Consuls nicht in Frage. Doch waren seine Auspicien im Kriege dann fehlerhaft (*vitiosa*), und es ist vorgekommen, dafs das Heer einem Consul, der diese Versäumnifs begangen hatte, den Gehorsam aufkündigte und ihn zur Nachholung des Versäumten nöthigte [7]): nicht mit Unrecht, weil schon unsichere (*incerta*) Auspicien jede Thätigkeit im Felde lähmten [8]).

Nicht das Consulat selbst, aber die Bedeutung desselben ging

*) Th. Mommsen, Amtsjahr und Imperienjahr, in der Schrift: die Rechtsfrage zwischen Caesar und dem Senat. Breslau 1857. S. 12.

1) Liv. 21, 63. 22, 1. 25, 12. 42, 10. 44, 22. 2) Dig. 1, 16, 1. 3) Cic. Verr. 5, 13. 4) Liv. 21, 63. 41, 10. 42, 49. 5) Varr. l. l. 7, 37. 6) Liv. 21, 63. 22, 1. 41, 10. Caes. b. c. 1, 6. 7) Liv. 41, 10. 8) Vgl. Liv. 8, 32.

während der Bürgerkriege durch den Ehrgeiz bedeutender Persönlichkeiten zu Grunde, da es bei dem der Auflösung sich nähernden Zustande des römischen Staates nicht schwer war, eine factische Macht zu erlangen, welche die von allen Seiten beengte, kraftlos gewordene gesetzliche Macht der Consuln überflügelte. Schon C. Marius und L. Cornelius Cinna waren mächtig genug, um 668/86 eigenmächtig das Consulat ohne Wahl zu usurpiren [1]); ebenso 670/84 Cinna und Cn. Papirius Carbo, um sich das Consulat eigenmächtig ohne Wiederwahl zu verlängern [2]). Für sie war der Titel des Consulats eben nur ein Deckmantel illegitimer Gewalt. Nachhaltiger lieferte Sulla durch seine Dictatur, die, auf unbestimmte Zeit 672/82 verliehen, ihrem Wesen nach sehr verschieden war von der altrepublikanischen, den Beweis der Möglichkeit einer an sich ungesetzlichen nothdürftig legitimirten Staatsgewalt, vor welcher das Consulat, das unter seiner Dictatur fortbestand, und das er 674/80 neben der Dictatur selbst bekleidete, als ein machtloser Schatten erschien. Caesar sodann re-
595 gierte als Consul 695/59 nicht nach consularischem Recht, sondern kraft seiner thatsächlichen durch den Bund mit Pompejus und Crassus gestützten Macht, während die ganze Schwäche des sich in den Schranken des Gesetzes haltenden Consulats an seinem Collegen M. Calpurnius Bibulus offenbar wurde. Ebenso war Pompejus ohne Consul zu sein thatsächlich mächtiger als die Consuln, und dafs man ihn 702/52 zum *consul sine collega* wählen liefs, nützte dem Staate für den Augenblick wohl, nicht aber dem Consulate, dessen Grundbedingung durch jene Wahl verletzt worden war. Die Ohnmacht des Consulats wurde in dem Bürgerkriege zwischen Caesar und Pompejus durch die Dictatur des Caesar besiegelt (705/49). Zwar legte Caesar als er zum Consul gewählt war, diese Dictatur nieder. Aber schon 706/48 ward er wiederum zum Dictator auf unbestimmte Zeit bestellt; und obwohl er damals auch zum Consul auf fünf Jahre [3]) gewählt war, liefs er doch am Schlufs des Jahres 707/47 noch *consules suffecti* wählen [4]). Im Jahre 708/46, als er Dictator und Consul zugleich war, erhielt er die Dictatur auf zehn Jahre [5]), daneben aber auch für 709/45 das Consulat ohne Collegen [6]). Vollends nebensächlich ward das Consulat für Caesar, als er 709/45 unter dem Titel Imperator ein für alle Mal das unbeschränkte Imperium über

1) Liv. ep. 80. 2) App. b. c. 1, 77. Liv. ep. 83. 3) Dio Cass. 42, 20.
4) Dio Cass. 42, 55. 5) Dio Cass. 43, 14. 6) Dio Cass. 43, 33.

das ganze Reich erhielt[1]) und zugleich Dictator auf Lebenszeit ward[2]). Zwar erhielt er damals auch das Consulat auf zehn Jahre; wie sehr ihm aber die Macht desselben gleichgültig war, bewies er dadurch, dafs er das von ihm allein bekleidete Consulat niederlegte und zwei Consuln wählen liefs[3]). Ja er machte es recht geflissentlich dadurch zum Gespött, dafs er mit scheinbarer Gewissenhaftigkeit an die Stelle des einen Consuls, der am Schlufs des Amtsjahres gestorben war, für einen halben Tag einen *consul suffectus*, den C. Caninius Rebilus, wählen liefs[4]). Thatsächlich hatte jetzt alle andere Magistratsgewalt, und so auch die des Consulats, in Caesars Machtfülle ihre Quelle.

Nach Caesars Tode schien unter den Consuln A. Hirtius und C. Vibius Pansa (711/43) der verfassungsmäfsige Zustand wiederhergestellt; aber schon in demselben Jahre wurde die factische Macht des Octavianus, Antonius und Lepidus durch deren Ernennung zu *triumviri rei publicae constituendae* legalisirt. Das Consulat blieb unter dem Triumvirate und dem daraus hervorgehenden Principate des Octavianus (Augustus) nur noch ein Schatten dessen, was es früher gewesen war. Im J. 715/39 wurden die Consuln auf mehrere Jahre im Voraus bestimmt; auch wurden mehr als zwei für jedes Jahr designirt, so dafs je 538
ein Paar nur für wenige Monate das Amt bekleidete[5]). So geschah es auch unter den Kaisern, welche die Wahl der Consuln thatsächlich in ihrer Hand hatten (S. 611) und nach dem Beispiele Caesars das Consulat häufig selbst bekleideten*). In letzterem Falle wichen sie von der republikanischen Sitte sowohl dann ab, wenn sie das Consulat mehrere Jahre hintereinander verwalteten, als auch dann, wenn sie es nach einigen Monaten niederlegten und einen *consul suffectus* für sich bestellen liefsen.

In der Kaiserzeit galten die beiden Consuln, welche das Amt Kal. Jan. antraten, als *consules ordinarii*[6]), und mit ihren Namen ward das ganze Jahr bezeichnet[7]); alle übrigen Consulpaare desselben Jahres hiefsen *suffecti* oder *minores*[8]). In der Regel bekleidete ein Privatmann das Consulat nicht länger als zwei

*) Aschbach, die Consulate der Kaiser Augustus und Tiberius, ihre Mitconsuln und die in ihren Consulatsjahren vorkommenden consules suffecti, in den Sitzungsber. der Wiener Akademie. Wien 1861. Bd. 35. S. 306. Die Consulate der römischen Kaiser von Caligula bis Hadrian, daselbst Bd. 36. S. 247.

1) Dio Cass. 43, 44. 45. 2) App. b. c. 2, 106. 3) Dio Cass. 43, 46. 4) Cic. ad fam. 7, 30. 5) Dio Cass. 48, 35. 6) Suet. Galb. 6. Vit. 2. Domit. 2. 7) Dio Cass. 43, 46. 8) Dio Cass. 48, 35.

Monate. Obwohl auf diese Weise die äufserliche Ehre des Consulats Vielen zugänglich gemacht ward, so genügte diefs doch nicht zur Befriedigung des servilen Ehrgeizes der damaligen Römer. Man ertheilte daher die Ehren, welche sonst nur die wirkliche Bekleidung des Consulats im Gefolge hatte, nach dem Vorgange Caesars [1]) auch ohne dieselbe. Und zwar geschah diefs in einer zwiefachen Form, indem entweder der Kaiser die *adlectio inter consulares* vornahm, wodurch die so Geehrten auch im Senate ihren Sitz unter den Consularen, d. i. den gewesenen Consuln, erhielten, oder der Senat, natürlich im Einverständnifs mit dem Kaiser, die *ornamenta* oder *insignia consularia* verlieh, womit nicht nothwendig Sitz im Senate verbunden war. Für die wirklichen Consularen kam daher nun die genauere Bezeichnung *consulatu functi* auf, während beide Kategorien von Titularconsularen *consulares*, späterhin *consulares honorarii* hiefsen. Der Inhalt der Amtsgewalt der Consuln in der Kaiserzeit hing natürlich ganz von der Gnade der Kaiser ab. Das Imperium konnte ihnen nicht belassen werden; dagegen liefs man ihnen den bedeutungslosen Vorsitz im Senate und übertrug ihnen eine übrigens beschränkte Gerichtsbarkeit [2]) und insbesondere das Recht *tutores* (S. 208) zu ernennen [3]), das ihnen aber Marcus Aurelius wiederum nahm [4]). Die wirklichen Geschäfte der Consuln hörten allmählich in dem Grade auf, dafs die gerichtliche Leitung der Manumissionen fast die Hauptsache war [5]), und dafs das Consulat als *honor sine labore* galt; nur noch beim Amtsantritt brachte es einige Mühwaltung, aber auch Kosten mit sich. Die erhöhte Feierlichkeit des Amtsantrittes (S. 622)*) stand in auffallendem Mifs-
537 verhältnisse zu der Macht der Consuln, welche dabei in dem ganz bedeutungslos gewordenen Schmuck des Triumphators mit allen Insignien, sogar den Beilen, erschienen [6]). Sie bestand in einem Umzuge (*processus*), wobei die Consuln Münzen unter das Volk warfen und Geschenke an ihre Freunde vertheilten, und in Spielen, deren sehr beträchtliche Kosten sie selbst bestreiten mufsten. In diesem Zustande totaler Machtlosigkeit dauerte das Consulat regelmäfsig besetzt bis kurz vor Constantinus fort. Doch kommen in dieser Zeit bisweilen in den Fasten einzelne Consuln ohne

*) Göll, über den processus consularis der Kaiserzeit, im Philologus Bd. 14. Göttingen 1859. S. 586.

1) Suet. Caes. 76. Dio Cass. 43, 47. 2) Gell. 13, 24. Dio Cass. 69, 7. Tac. ann. 13, 4. 3) Suet. Claud. 23. 4) Capit. M. Aur. 10. 5) Dig. 1, 10. 6) Vopisc. Aurel. 13.

Collegen vor, oder es sind auch die Jahre ganz ohne Consuln und werden nach dem letzten Consulate gezählt. Nach Verlegung des Herrschersitzes von Rom nach Constantinopel ward das Consulat auf beide Städte vertheilt. Das occidentalische Consulat erlosch 534 nach Christi Geburt, das orientalische 541; seit 567 jedoch war der oströmische Kaiser stets zugleich *consul perpetuus*, so dafs der Name des Consulats noch einige Zeit fortbestand.

Von den Consuln sind ihrer staatsrechtlichen Stellung nach wohl zu unterscheiden die *proconsules**). Sie sind nicht *magistratus*, sondern streng genommen *privati cum imperio consulari*. Das Imperium consulare der Proconsuln (*imperium proconsulare*) war von dem der Consuln dadurch verschieden, dafs es sich nicht auf den gesammten Staat, sondern in beschränkter Competenz nur auf ein bestimmtes Gebiet (*provincia*, S. 618) erstreckte. Namentlich für die Stadt, in welcher die Consuln ein, wenn auch beschränktes, Imperium hatten, galt es also nicht. Die Proconsuln hatten ferner nicht die *potestas consularis*, auf welcher die meisten städtischen Amtshandlungen der Consuln beruhten. Streng genommen hatten sie überhaupt keine Potestas; nur im uneigentlichen Sinne wird von einer Potestas der Proconsuln gesprochen; diejenigen Acte der Potestas, zu denen die Proconsuln in der Provinz Gelegenheit hatten, flossen bei ihnen aus dem Imperium, welches als die ausgedehntere Machtvollkommenheit die Potestas als die geringere zu involviren schien. Demgemäfs hatten die Proconsuln auch nicht die *auspicia urbana* der Consuln [1]), welche ein Attribut der Potestas sind, sondern nur die ans Imperium geknüpften, zu Ciceros Zeit schon vernachlässigten, *auspicia bellica* in der Provinz [2]). Trotz dieser theoretischen Unterschiede war der factische Unterschied zwischen Proconsuln und Consuln nicht so bedeutend. Denn auch die Consuln hatten, wenn sie aufserhalb Roms verwendet wurden, thatsächlich nur in Einer Provinz Gelegenheit ihr theoretisch für den ganzen Staat gültiges Imperium anzuwenden; inner- 538
halb ihrer Provinz aber waren die Proconsuln gegen römische Bürger und Unterthanen gerade so mächtig wie die Consuln, wie sie auch gleich diesen zwölf Lictoren mit Fasces und Beilen als Insigne ihres Imperium führten und ein consularisches Heer be-

*) Soldan, quaestionum de aliquot partibus proconsulum et propraetorum, qui liberae rei publicae tempore erant, capita sex. Hanoviae 1831.

1) Cic. de div. 2, 36, 77. 2) Liv. 26, 41. 28, 27. 38.

fehligten. Im Vergleich mit den während ihrer Amtszeit in Rom bleibenden Consuln der letzten Zeit waren die Proconsuln sogar mächtiger; denn sie übten in ihrer Provinz auch die Gerichtsbarkeit, welche die Consuln in Rom den Praetoren überlassen mufsten; sie waren ferner nicht beengt weder durch die Intercession eines Collegen noch durch die der Tribunen.

Privaten das consularische Imperium zu ertheilen ward nöthig durch die Ausdehnung der Kriegsschauplätze und des römischen Herrschaftsgebietes. Während der Zeiten der Republik mufs man mit Rücksicht auf die Bestellung zwei Arten von Proconsuln unterscheiden. Die regelmäfsige Art Proconsuln zu bestellen bestand darin, dafs den am Schlusse des Amtsjahres abdankenden Consuln das Imperium consulare prorogirt ward. Ausnahmsweise aber wurde bisweilen auch solchen Privaten, welche nicht unmittelbar vorher Consuln gewesen waren, mochten sie früher einmal Consuln [1]), oder zuletzt Praetoren [2]) gewesen sein, oder auch noch gar kein Amt bekleidet haben [3]), das Imperium consulare ertheilt. In beiden Fällen wird der Proconsul lateinisch durch *pro consule* oder *proconsul* bezeichnet. Das ausnahmsweise Verfahren ist das ältere [4]); das regelmäfsige der *prorogatio imperii* datirt erst vom J. 427/327 (II 61) [5]). Regelmäfsig angewendet ward aber auch dieses erst im zweiten punischen Kriege (II 153. 158). Man scheint gleich im Anfange das Unrepublikanische der *prorogatio imperii* gefühlt und gefürchtet zu haben. Defshalb zog man es während der Samnitenkriege vor, durch Bestellung eines Dictators die Zahl der commandirenden Feldherren zu vermehren. Als dieses Mittel aber unpraktisch geworden war, übersah die Nobilität die in der *prorogatio imperii* liegende Gefahr, weil die Prorogation zunächst ihrem eigenen Interesse diente und durch die Zeitverhältnisse nothwendig war.

Die Mafsregel der Anordnung eines proconsularischen Imperium ward, da dadurch keine neue Magistratur eingesetzt wurde, als eine Verwaltungsmafsregel angesehen. Sie lag daher in der Competenz der Consuln und des Senats und hing bei der Stellung des Senats zu den Consuln thatsächlich vom Senate ab [6]).
539 Wenn bisweilen, namentlich auch bei der ersten Einführung der *prorogatio imperii* [7]), neben dem Senatusconsultum ein Plebiscitum für die *prorogatio imperii* erwähnt wird [8]), so folgt daraus

1) Liv. 3, 4. 2) Liv. 41, 12. 3) Liv. 26, 18. Cic. de leg. Manil. 21, 62.
4) Liv. 3, 4. Dion. 9, 63; vgl. jedoch 9, 16. 5) Liv. 8, 23. 26.
6) Liv. 3, 4. 9, 42. Dion. 16, 16. 7) Liv. 8, 23. 8) Liv. 10, 22.

nicht, dafs die Tributcomitien ein gesetzlich begründetes Anrecht auf die Anordnung jener Mafsregel gehabt hätten, sondern nur, dafs der Senat es unter Umständen, um etwaige Mifsstimmung im Voraus abzuschneiden, für zweckmäfsig hielt, die Einwilligung der Tributcomitien einzuholen (II 63. 545. 594). Diefs ist nämlich keineswegs immer, sondern nur in wichtigeren Fällen geschehen, wobei dann der Senat den Tributcomitien vorkommenden Falls auch die Bezeichnung der Personen, denen das Imperium in einer bestimmten Provinz prorogirt werden sollte, überliefs (II 595). Die Ertheilung des Imperium an Jemand, der nicht unmittelbar zuvor Consul gewesen war, war immer eine ungewöhnlich wichtige Mafsregel, daher in solchen Fällen während des zweiten punischen Krieges die Anordnung der Mafsregel und die Bezeichnung der Person ex senatusconsulto immer den Tributcomitien anheimgestellt ward (II 596) [1]). In den letzten Zeiten der Republik beantragten die Tribunen als Werkzeuge der factischen Machthaber auch ohne Senatusconsultum in den Tributcomitien die Verleihung eines aufserordentlichen proconsularischen Imperium an Private, wohin die für Pompejus gegebenen Gesetze (II 597), die Lex Gabinia de uno imperatore contra praedones constituendo 687/67 [2]) und die Lex Manilia de imperio Cn. Pompeji 688/66 [3]) gehören. Als eine Wahl im strengen Sinne des Wortes kann die Bezeichnung der Person durch die Tributcomitien nie gefafst werden (II 462). Einmal soll ein Proconsul vom Volke wirklich gewählt worden sein, und zwar nach Analogie der Consuln in Centuriatcomitien, nämlich der junge Scipio im J. 543/211 für den hispanischen Krieg [4]); allein diese Nachricht beruht auf einem Irrthum des Livius (II 459. 597).

Formell begründet ward aber das Imperium der Proconsuln weder durch das Senatusconsultum, noch durch das Plebiscitum, — welche Acte lediglich vorbereitende Schritte zur formellen Begründung waren —, sondern nur durch die Lex curiata de imperio, deren Beantragung (*rogatio*) auch der Bezeichnung *prorogatio imperii* ihre Entstehung gegeben hat; mit der, nicht nothwendigen, *rogatio* des Plebiscits hat diese Bezeichnung Nichts zu thun. Freilich war die Lex curiata de imperio (S. 352) nur eine Formalität, da den Inhalt des zu ertheilenden Imperium das Senatusconsultum, eventuell das Plebiscitum festgesetzt hatte;

1) Liv. 23, 30. 26, 2. 2) Dio Cass. 36, 6. 20. Vell. 2, 31. Liv. ep. 99.
3) Dio Cass. 36, 25. Vell. 2, 33. Liv. ep. 100. Cic. de lege Manilia.
4) Liv. 26, 18. 41.

aber die Formalität konnte nicht umgangen werden, bis sie 540, 214 wenigstens unter gewissen Umständen für überflüssig erklärt wurde (II 153. 594). Für die Fälle, in denen sie noth-
540 wendig blieb, war sie auch insofern noch immer von Bedeutung, als die Intercession der Tribunen gegen sie galt. Als aber durch Sullas Lex Cornelia de provinciis gesetzlich feststand, dafs die Consuln nach Ablauf ihres Amtsjahres *cum imperio* in die Provinz gehen sollten, so hielt man die Bewilligung der Lex curiata[1]) mit allerdings sophistischer Berufung auf die Lex Cornelia nicht mehr für unbedingt nöthig[2]), obwohl man bei zufälliger Verabsäumung derselben doch alle Mittel aufbot, um sie nachträglich wenigstens zu erlügen[3]).

Das Imperium der Proconsuln, auf dem Wege einer Verwaltungsmafsregel entstanden und keine Magistratur begründend, konnte auch im Wege einer Verwaltungsmafsregel durch Beschlufs der Tributcomitien (II 599) abrogirt werden[4]), was beim Imperium der Consuln, weil diese eine Magistratur bekleideten, unmöglich war. Da jenes ferner für die Stadt Rom nicht galt, so bedurfte es im zweiten punischen Kriege eines besonderen Beschlusses, um bei dringender Gefahr dem Proconsul Fulvius das Imperium in der Stadt zu geben[5]). Ebenso mufste den Proconsuln für den Tag des Triumphes das Imperium in der Stadt erst verliehen werden, während es den Consuln, die es ohnehin besafsen, nur zum *regium imperium* gesteigert zu werden brauchte. Beides war freilich eine an sich bedeutungslose Sache, da der Triumphator sein Imperium nicht leicht mifsbrauchen konnte; aber der Unterschied zwischen der Rechtsstellung des Consuls und der des Proconsuls zeigte sich auch hier darin, dafs die Bewilligung des Triumphes für den Consul, abgesehen von vereinzelten Eingriffen der Tributcomitien (II 532. 540. 574), vom Senate allein ausging, während die Bewilligung des Triumphes für den Proconsul von einem Senatusconsultum und einem Plebiscitum abhing (II 574)[6]). Ob auch hierbei die wirkliche Rogirung der Lex curiata für nothwendig gehalten wurde, wissen wir nicht; doch wäre es nur consequent gewesen. Denjenigen Proconsuln, welche nicht vorher Magistrate gewesen waren, ward überhaupt nicht der Triumph[7]), sondern nur die *ovatio*, für welche indefs das Imperium gleichfalls Voraussetzung war, zu-

1) Cic. de leg. agr. 2, 12, 30. 2) Cic. ad fam. 1, 9, 25. 3) Cic. ad Att. 4, 18. 4) Liv. 27, 20. 21. 29, 19. ep. 67. 5) Liv. 26, 9. 6) Liv. 26, 21. 45, 35. 7) Liv. 28, 38.

gestanden[1]). Erst bei Pompejus wurde eine Ausnahme ge- 541
macht[2]), und ihm als Proconsul der Triumph bewilligt, obwohl er keine Magistratur vorher bekleidet hatte, ja sogar noch zu jung war, um nach den Gesetzen eine Magistratur mit Imperium bekleiden zu können.

Verliehen wurde das Imperium den Proconsuln entweder auf unbestimmte Zeit, *quoad debellatum esset*[3]), oder auf bestimmte Zeit, und zwar nach Analogie der Dictatur auf sechs Monate[4]) oder, was die Regel war, nach Analogie des Consulats auf ein Jahr[5]). Diese Frist konnte dann aber durch eine neue Prorogation verlängert werden, was in und nach dem zweiten punischen Kriege häufig geschah. Bei verspäteter Ankunft des Nachfolgers führte der Proconsul das Imperium nach Ablauf seiner Zeit bis zum Eintreffen des Nachfolgers fort. Gegen Ende der Republik bestimmte im Jahre 673/81 Sulla durch die Lex Cornelia de provinciis, dafs die Proconsuln (und Propraetoren), auch nachdem sie die Provinz ihrem Nachfolger übergeben und die Provinz verlassen hätten, das Imperium behalten sollten, bis sie die Stadt Rom wieder betreten haben würden[6]). Dadurch wurde es möglich, den vor der Stadt weilenden Proconsuln vermittelst Senatsbeschlusses neue militärische Aufträge zu geben[7]). Pompejus bekam durch die Lex Gabinia und durch die Lex Manilia unter dem Namen eines Proconsuls ganz aufserordentliche unrepublikanische Gewalten, die sich dadurch selbst von dem gewöhnlichen Proconsulate unterschieden, dafs sie räumlich viel weiter ausgedehnt und nicht auf Eine Provinz beschränkt waren. Caesar liefs sich 695/59 durch die Lex Vatinia (II 596) und 699/55 durch die Lex Trebonia (II 594) das Imperium in der Provinz auf fünf Jahre verleihen und auf weitere fünf Jahre prorogiren. Als man endlich der Gefahr inne ward, die in der Ertheilung so aufserordentlicher Vollmachten und in dem mehrjährigen Proconsulate als Fortsetzung des Consulats überhaupt lag, und als Pompejus selbst im Jahre 702/52 in seinem Gesetz de jure magistratuum (II 572) bestimmte, dafs die Consuln erst fünf Jahre nach Ablauf ihres Amtes als Proconsuln in die Provinzen gehen sollten[8]), da war es bereits zu spät. Denn schon hatte Caesar sein Proconsulat in Gallien benutzt, um sich ein Heer zu schaffen, mit

1) Liv. 31, 20. Val. Max. 2, 8, 5. 2) Cic. de lege Man. 21. Liv. ep. 89. Plut. Pomp. 14. Val. Max. 8, 15, 8. 3) Liv. 8, 23. 30, 1. 4) Liv. 10, 16. 5) Liv. 9, 42. 10, 22. 6) Cic. ad fam. 1, 9, 25. Dig. 1, 16, 16. 7) Sall. Cat. 30. Caes. b. c. 1, 5. Cic. ad fam. 7, 3, 3. 7, 7, 4. ad fam. 16, 11. 8) Dio Cass. 40, 56; vgl. 40, 46.

dem er die Republik vernichten und seine Alleinherrschaft gründen wollte. So wurde das Imperium der Proconsuln die Brücke zum Principat, das in dem, nunmehr auf das ganze Reich ausgedehnten Imperium proconsulare einen wesentlichen Factor seiner Machtfülle besafs.

Was sonst über die Thätigkeit der Proconsuln und die Entwickelung des Proconsulats in der Kaiserzeit zu bemerken ist, schliefst sich besser an die Darstellung der Provinzialverwaltung an.

82. *Die Dictatur.*

542 Die Dictatur*) sollte ihrer ursprünglichen Bestimmung nach (S. 505) dazu dienen, in gefahrvollen Lagen des Staats, denen das collegialische, beschränkte und verantwortliche Imperium consulare nicht gewachsen schien, an die Stelle des Consulats zu treten und mittelst des in Einer Person concentrirten, unbeschränkten und unverantwortlichen Imperium, das dem königlichen abgesehen von der mangelnden Lebenslänglichkeit völlig gleich war[1]), den Staat zu retten[2]).

Ob der Staat sich in einer so gefahrvollen Lage befände, dafs man zu diesem letzten Auskunftsmittel (*ultimum auxilium*)[3]) schreiten müsse, das zu entscheiden war nach der Lex de dictatore creando (S. 506) Sache des Senats[4]). Der Senat war bei dieser Entscheidung anfangs abhängig von den Consuln (oder Consulartribunen), weil nur sie ein Senatusconsultum veranlassen konnten. Daher erklären sich die anfangs zuweilen vorkommenden Weigerungen der Magistrate, welche der Senat dadurch, dafs er die Tribunicia potestas gegen sie zu Hülfe rief, beseitigte[5]). Denn dieser gaben die Consuln oder Consulartribunen nach, weil der Ungehorsam gegen die Tribunicia potestas ihnen später eine Anklage zuziehen konnte. Da es aber im eigenen Interesse der Consuln lag, die Tribunicia potestas nicht gegen sich angewendet zu sehen, so gingen sie in der Regel lieber aus freien Stücken auf den Wunsch des Senats ein und setzten dem Zustandekommen des Senatusconsultum kein Hindernifs entgegen. Wenn aber die Consuln mit dem Senate einverstanden waren, so konnte die Intercession der Tribunen den Senatsbeschlufs rechtlich nicht verhindern[6]),

*) Rein, Dictator, in Pauly's Realencykl. Bd. 2. Stuttgart 1842. S. 1002.

1) Cic. de rep. 2, 32. Zon. 7, 13. 2) Vgl. Cic. de leg. 3, 3. Vell. 2, 28. Orat. Claud. tab. I. 3) Liv. 6, 38. 4) Cic. l. c. 5) Liv. 4, 26. 56. 6) Liv. 4, 57.

da die Lex de dictatore creando die erst später entstandene Intercession der Tribunen nicht erwähnte, man also nicht blofs Grund, sondern auch Recht dazu hatte, etwaige Anmafsungen der Tribunen hier nicht aufkommen zu lassen. Die Abhängigkeit der Consuln übrigens von dem Senate wuchs späterhin noch mehr dadurch, dafs auch andere Magistrate das Recht im Senate zu präsidiren erhalten hatten, der betreffende Senatsbeschlufs also ohne Mitwirkung der Consuln zu Stande kommen konnte. Der Senat besafs nun in dieser Befugnifs, kraft deren er die Consuln für nicht gewachsen der Lage des Staates erklären konnte, ein erhebliches Mittel, um dieselben auch in andern Fällen gegen seine Auctoritas gefügig zu machen[1]). Denn war der Senatsbeschlufs einmal gefafst, der die Consuln nöthigte einen Dictator 645
zu bestellen und so sich selbst einer höheren Gewalt unterzuordnen, so waren die Consuln, vermuthlich durch eine Sanction der Lex de dictatore creando, welche göttliche Strafe androhte, Folge zu leisten gezwungen. Dafür aber, dafs der Senat nicht leichtsinnig zu jenem letzten Auskunftsmittel griffe, lag eine natürliche Garantie in dem Umstande, dafs der Senat selbst für die Zeit der Dictatur den factischen Einflufs auf die öffentlichen Angelegenheiten verlor, den er in ruhigen Zeiten durch die Consuln besafs. Denn der Dictator konnte, eben weil er unverantwortlich war, sich leichter über die Auctoritas des Senats hinwegsetzen; er stand diesem völlig so unabhängig wie der König gegenüber[2]), nur dafs er eben seiner Unverantwortlichkeit wegen in Betreff der Verwendung von Staatsgeldern an die formelle Bewilligung des Senats gebunden war[3]), während die verantwortlichen Consuln theoretisch einer solchen nicht bedurften. Trotzdem aber, dafs der Senat in eigenem Interesse Gründe hatte nicht leichtsinnig die Bestellung eines Dictators anzuordnen, ist nicht selten, namentlich so lange der Senat die patricischen Standesinteressen vertrat, unnöthigerweise und gegen das wahre Interesse des Staates die Ernennung eines Dictators verfügt worden, so dafs die Dictatur in der Zeit des Ständekampfes mehrfach als eine gemifsbrauchte Waffe der Patricier gegen die Plebs erscheint (S. 509. 574).

Das Recht den Dictator zu ernennen war durch die Lex de dictatore creando an die *potestas consularis* geknüpft[4]); es stand daher nicht blofs den Consuln, sondern auch den *tribuni mili-*

1) Liv. 5, 9. 30, 24. 2) Pol. 3, 87. 3) Liv. 22, 23. Zon. 7, 13.
4) Liv. 27, 5.

tum consulari potestate[1]) zu, nicht aber dem Praetor[2]) und andererseits auch nicht dem Interrex[3]). Wenn bei Abfassung des Senatusconsultum mehrere zur Ernennung des Dictators gleich berechtigte Magistrate zugegen waren, so entschied der Wunsch des Senats, gütliche Vergleichung oder das Loos[4]) über die Frage, wer den Dictator ernennen solle. Waren sie abwesend, im Lager, so brauchten sie nicht nach Rom zu kommen, sondern es verstand sich von selbst, dafs derjenige ihn im Lager ernannte, dem das Senatusconsultum zuerst bekannt wurde[5]). Aber die Ernennung des Dictators war nach dem Wortlaut der Lex de dictatore creando nur in der Stadt und innerhalb des *ager Romanus*[6]) zulässig; letzteren Begriff jedoch hatte man zuletzt auf ganz Italien ausgedehnt[7]), weil sonst die Bestellung eines Dictators häufig unmöglich gewesen sein würde. Der Act der Ernennung, durch *dicere dictatorem* (auch *creare, legere, nominare*) bezeichnet, geschah in eigenthümlichen Formen, ohne dafs jedoch dieses *dicere*[8]) Ursache des Namens *dictator* (S. 505)
544 wäre, wie von mehreren Schriftstellern geglaubt wurde. Der Consul nahm jenen Act gleich nach der nächsten auf das Senatusconsultum folgenden Mitternacht[9]) *silentio*[10]) unter Anstellung von Auspicien vor[11]). Ob *silentium* im auguralen Sinne des Worts stattgefunden habe, und ob die Auspicien günstig gewesen seien, das hing von dem Gewissen des dafür den Göttern verantwortlichen Consuls ab; kaum konnte defshalb ein Dictator in die Lage kommen, als *vitio creatus* abdanken zu müssen, es sei denn, dafs der Consul selbst später einen Fehler begangen zu haben sich erinnerte und diefs kundgab[12]). Wen der Consul ernennen wollte, hing gleichfalls ganz von ihm ab, nur dafs er durch die Lex de dictatore creando verpflichtet war einen gewesenen Consul, einen *consularis* (S. 506), zu ernennen[13]). Selbstverständlich konnte also nur ein Patricier ernannt werden. Schon früh jedoch, seit M'. Valerius Maximus 260/494[14]), ist jene Bestimmung, die wie andere gesetzliche Beschränkungen der Magistratsgewalt in jener Zeit nicht mit einer strengen Sanction versehen gewesen sein wird (S. 502), nicht befolgt worden[15]), ohne dafs wir wissen, ob sie gesetzlich abgeschafft oder in Folge nicht eintretender tribu-

1) Liv. 4, 31. 2) Liv. 22, 8. 3) Irrthümlich Dion. 11, 20; vgl. 5, 71. 4) Liv. 4, 26. 5) Liv. 7, 21. 6) Liv. 27, 29. 7) Liv. 27, 5. 8) Cic. de rep. 1, 40. Varr. l. l. 5, 82. 6, 61. 9) Dion. 11, 20. Liv. 23, 22. 10) Fest. p. 348. 351. 11) Liv. 8, 23. 9, 38. Cic. de leg. 3, 3. 12) Liv. 8, 23. 15. 6, 38. 9, 7. 22, 33. 34. 13) Liv. 2, 15. 14) I. L. A. S. 284. 15) Liv. 4, 26.

nicischer Opposition von den Consuln thatsächlich aufser Acht gelassen worden sei, welches letztere wahrscheinlicher ist. Von der Zeit der Leges Liciniae an bis zum Jahre 434/320 überwiegt sogar die Zahl derjenigen Dictatoren, die nicht vorher das Consulat bekleidet hatten; darnach aber hielt der Senat, dessen Einflufs auf die Magistrate gerade in jener Zeit erheblich stieg (II 64), strenge darauf, dafs nur Consulare gewählt würden; doch kommen auch jetzt noch einzelne Ausnahmen von der Regel vor*). Die Ernennung eines Plebejers aber zum Dictator, die zuerst 398/356 stattfand, ward möglich durch das thatsächliche Aufgeben des Widerstandes der Patricier dagegen (S. 580). Uebrigens hat weder Senat noch Volk jemals einen gesetzlichen Einflufs auf die Entscheidung des Consuls über die Person des zu ernennenden Dictators gehabt. Wenn der Consul Wünsche des Senats in dieser Beziehung berücksichtigte, was nicht selten geschah, so dafs zuweilen factisch der Senat die Person bestimmt zu haben schien[1]), so war das freier Wille[2]); ganz abnorm ist die Wahl des Q. Fabius Maximus zum Prodictator[3]) 537/217 (II 459. 598) und der 544/210 gemachte Versuch des Senats den Consul zu nöthigen, eine von den Tributcomitien zu bezeichnende Persönlichkeit zum Dictator zu ernennen[4]). Es würde dieser Versuch an der berechtigten Hartnäckigkeit des einen Consuls gescheitert sein, wenn nicht der andere bereit gewesen wäre den Wunsch des Senats und des Volks zu erfüllen. Es mag hinzugefügt werden, obwohl es sich von selbst versteht, dafs der Consul seinen Collegen[5]) oder auch den im Amte befindlichen Praetor ernennen konnte[6]); denn darin lag, da die anderen Magistraturen während der Dictatur cessirten, keine Cumulirung von Aemtern.

Durch die Ernennung des Dictators vom Consul war die *potestas* des Dictators begründet. Dieselbe war, obwohl das Volk bei der Bestellung der Dictatur durch seine Creatio, welche sonst für die Legitimität der Potestas der republikanischen Magistrate erforderlich ist, nicht mitwirkte, völlig legitim, und die Dictatur 545
trotz fehlender Creatio ein völlig legitimer *magistratus* (*extraordinarius*). Denn das Volk hatte durch Annahme der Lex de dictatore creando ein für alle Mal auf die Creatio verzichtet. Die

*) Ritschl, Priscae Latinitatis epigraphicae supplementum I. Bonn 1862. III. 1863. Vgl. Th. Mommsen l. L. A. S. 556.

1) Liv. 2, 30. 2) Liv. 9, 38. 8, 17. 3) Liv. 22, 8. 31. 4) Liv. 27, 5. Plut. Marcell. 25. 5) Liv. 8, 12, 13. 6) Liv. 8, 12, 2.

Potestas des Dictators ist daher ohne sie ebenso legitim, wie die des gleichfalls nicht gewählten, aber in von Alters her feststehenden legitimen Formen bestellten Interrex; daher die Ernennung des Dictators auch mit der des Interrex verglichen wird[1]). Die Geneigtheit des Volkes aber, auf die Creatio zu verzichten, erklärt sich aus der erwähnten Bestimmung der Lex de dictatore creando, wonach der Consul gehalten war einen Consularen, also einen Mann, der bereits früher einmal durch die Wahl des Volks die höchste Potestas erhalten hatte, zu ernennen[2]). Es ist daher trotz der oben erwähnten häufigen Nichtbeobachtung jener Bestimmung kein innerer Grund vorhanden an der Thatsache der Bestimmung selbst zu zweifeln.

Die *potestas dictatoria* unterschied sich, abgesehen von der erwähnten Bestimmung wegen der Staatsgelder, theoretisch nicht von der der Consuln, factisch jedoch z. B. dem Senate gegenüber sehr bedeutend, was aber nur eine Folge ihrer Verbindung mit dem dictatorischen *imperium* war. In diesem liegt der staatsrechtlich wesentliche Unterschied der Amtsgewalt des Dictators von der der Consuln. Das Imperium erhielt der Dictator wie die Consuln von den Curien, die ihrerseits für die Bestellung der Dictatur nicht auf den ihnen eigenthümlichen Antheil bei der Einsetzung der Magistrate mit Imperium verzichtet hatten und aus religiösen Gründen auch nicht hatten verzichten können. Und zwar mufste der Dictator, da gleich mit seiner Ernennung die Potestas der Consuln cessirte, er also alleiniger Inhaber einer Potestas war, selbst die Lex curiata de imperio für sich beantragen[3]). Camillus, der nicht da anwesend sein konnte, wo die Curien sich versammeln mufsten (vgl. S. 353), scheint das einzige Beispiel eines Dictators zu sein, für den das Imperium von einem der im Amte befindlichen Magistrate beantragt worden ist[4]).

Das *imperium* des Dictators, welches wie das der Consuln für den ganzen Staat galt und in keinem Falle mit dem der Proconsuln verglichen werden darf, unterschied sich von dem der Consuln zunächst dadurch, dafs es zur Zeit nur Einer haben konnte. Defshalb war der 538/216 (II 150) gemachte Versuch neben einem schon ernannten Dictator einen zweiten, wenn auch nur zur Vornahme eines einzelnen Geschäftes zu ernennen[5]), an sich ungesetzlich, obwohl der so ernannte Dictator trotz der von ihm selbst einge-

1) Dion. 5, 72. 2) Liv. 2, 18; vgl. Dion. 5, 70. 3) Liv. 9, 38. 39.
4) Liv. 5, 46. 22, 14. Zon. 7, 23. Plut. Cam. 24. 25. Val. Max. 4, 1, 2.
5) Liv. 23, 22. 23. Plut. Fab. 9.

standenen Illegalität seiner Potestas, weil er einmal ernannt war und das Imperium wenigstens legitim erhalten hatte, den ihm gewordenen Auftrag, die Lectio senatus, ausführte, wie denn auch die Legalität dieser allerdings mit grofser Mäfsigung vollzogenen 546
Amtshandlung nicht in Frage gestellt wurde. Defshalb hatte der Dictator auch, seitdem jeder der beiden Consuln zwölf Lictoren hatte, als Insigne seines nicht getheilten Imperium vier und zwanzig Lictoren[1]), während früher zur Unterscheidung des dictatorischen Imperium vom consularischen in der Stadt es genügte, dafs der Dictator wie der König zwölf Lictoren[2]) während seiner ganzen Amtszeit, und nicht wie die Consuln mit zeitlicher Unterbrechung, hatte. Eine Consequenz der Einheit des dictatorischen Imperium war es, dafs überhaupt kein, wenn auch geringeres, Imperium und auch keine selbständige Potestas, mit Ausnahme der von ihm selbst begründeten des Magister equitum (S. 647) und der der Volkstribunen, neben ihm bestehen konnte. Bei Einführung der Dictatur, als nur die Consuln Magistratus populi Romani waren, sollte eben das Imperium und die Potestas der Consuln während der Dauer der Dictatur suspendirt werden[3]). Späterhin, als es auch andere Magistrate gab, wurde das Verhältnifs des Dictators zu den Consuln das Vorbild für sein Verhältnifs auch zu diesen andern Magistraten. Die andern Magistrate erloschen nicht durch die Einsetzung der Dictatur, so wenig wie das Consulat, denn ihr Recht lebt nach Abdankung des Dictators ohne weitere Formalität wieder auf[4]); aber sie mufsten ihm nicht blofs gehorchen[5]), sondern ihre Potestas und beziehungsweise ihr Imperium trat auch in denselben latenten Zustand, in welchem es zwischen Wahl und Amtsantritt war[6]). Die Magistrate cum imperio verloren, wenn der Dictator darauf bestand, das Abzeichen des Imperium, die Lictoren[7]); alle konnten nicht *pro magistratu*, sondern nur als Diener des Dictators und nur im Auftrage oder mit Bewilligung, unter den Auspicien des Dictators[8]) handeln. Ja der Dictator konnte sie schlimmsten Falls zur Abdication zwingen[9]). Das Verhältnifs des Dictators zu den andern Magistraten ist also ein ganz verschiedenes von dem der Consuln zu den andern Magistraten und

1) Pol. 3, 87. Dion. 10, 24. Plut. Fab. 4. Liv. ep. 89. App. b. c. 1, 100. Dio Cass. 54, 1. 2) Lyd. de mag. 1, 37; vgl. Liv. 2, 18. ep. 89. Dion. 5, 75. 3) Liv. 2, 18. 4) Liv. 4, 29. 22, 31. App. b. Hann. 16. 5) Vgl. Liv. 8, 32. 30, 24. 6) Pol. 3, 87. Plut. Anton. 8. Dion. 5, 70. 11, 20. 7) Liv. 22, 11. Plut. Fab. 4. 8) Liv. 4, 41. 9) Liv. 3, 29. 5, 9.

vergleichbar dem des Königs zu seinen Dienern. Zwar können auch die Consuln den andern Magistraten Befehle ertheilen; aber die andern Magistrate haben doch eine selbständige Potestas neben den Consuln, beziehungsweise, wie die Praetoren, auch ein selbständiges Imperium; und die Selbständigkeit ihrer Magistraturen berechtigt sie dazu, auch ohne Auftrag der Consuln *pro magistratu* zu handeln. Dafs die Potestas der Volkstribunen anomaler Weise neben der Dictatur mit selbständigem Rechte
547 bestehen bleibt[1]), beruht darauf, dafs dieselbe nicht suspendirt werden durfte, weil das ununterbrochene Fortbestehen des Volkstribunats durch die Lex sacrata garantirt war.

War der Dictator schon dadurch, dafs die Intercession eines Collegen gegen ihn nicht stattfinden konnte, und dafs eine selbständige Magistratsgewalt anderer Magistrate, welche gegen seinen Willen hätte gemifsbraucht werden können, um seine Anordnungen zu lähmen, nicht existirte, in den Stand gesetzt einen viel freieren Gebrauch von seiner Amtsgewalt zu machen als die Consuln: so war er es zunächst den *privati*, folgeweise aber auch der *res publica* gegenüber noch mehr dadurch, dafs sein Imperium nicht wie das der Consuln der *provocatio* unterworfen war (S. 505). Diefs gilt, wenn auch die Plebejer darüber anderer Meinung sein mochten (II 474), für die in dem ursprünglichen Sinne des Instituts zur Rettung des Staates aus gefahrvoller Lage bestimmte Dictatur nicht blofs vor [2]), sondern auch nach der Lex Valeria Horatia (S. 547) [3]), da diese nur die Wahl einer unumschränkten Magistratur verboten, nicht aber die Ausnahmsbestimmung der Lex de dictatore creando abgeschafft hatte. Daher führten die Lictoren der Dictatoren auch in der Stadt die Beile in den Fasces[4]). Auf die Unbeschränktheit ihres Befehls eben bezieht sich der Name *dictator*, von *dictare*, befehlen (S. 505). Zweifelhaft konnte es sein, ob das Imperium des Dictators nicht durch das Vorhandensein der Tribuni plebis und das *auxilium tribunicium* derselben beschränkt wäre. Allerdings war es insofern beschränkt, als die Tribuni plebis auch für den Dictator *sacrosancti* und *inviolati*[5]) waren, er also sein Imperium gegen ihre Personen auf keinen Fall anwenden durfte. Aber dafs die Tribunen das Recht hätten durch ihr Auxilium auch Andere dem Imperium des Dictators zu entziehen oder gar ihre Intercessio tribunicia, die während der Dictatur nicht blofs theoretisch, sondern auch praktisch,

1) Pol. 3, 87. Plut. Fab. 9. 2) Liv. 2, 29. 3, 20. 3) Liv. 4, 13; vgl. 8, 33. 35. 4) Liv. 2, 18. Dion. 5, 75. 5) Liv. 8, 34.

namentlich gegen die Potestas tribunicia selbst, fortbestand [1]), gegen ihn anzuwenden, das konnte der Dictator mit Berufung auf die Lex de dictatore creando, die das später entstandene Auxilium tribunicium als eine Schranke seines Imperium nicht nannte, und auf die ihm in diesem Sinne ertheilte Lex curiata de imperio, leugnen. Er mufste es leugnen, und die Lex curiata de imperio mufste das Auxilium der Tribunen ignoriren, wenn die Dictatur ihrem eigenthümlichen Charakter treu bleiben sollte [2]); auch die Tribunen selbst erkannten an, dafs ihr Auxilium gegen den Dictator nur von der Gnade des Dictators abhängig, nur *precarium*, nicht *justum* sei [3]). Eben weil die Provocation und das Auxilium tribunicium gegen den Dictator nicht galt, so konnte dem Dictator gegenüber auch die Aushebung rechtlich nicht verweigert werden [4]). Wenn nun gleichwohl Intercessionen von Tribunen gegen Dictatoren vorkommen [5]), oder wenigstens die Möglichkeit derselben vorausgesetzt wird [6]), so haben dieselben abgesehen von der besonderen Art der betreffenden Fälle natürlich nur den moralischen Werth einer Demonstration. 548

Endlich unterschied sich das Imperium des Dictators von dem der Consuln nicht sowohl seinem Inhalt, als der Möglichkeit seiner Anwendung nach dadurch, dafs der Dictator für alle Anwendungen desselben unverantwortlich war [7]). Die Thatsache der rechtlichen Unanklagbarkeit der Dictatoren wegen ihrer Amtshandlungen steht völlig fest; sie kann weder durch die Verurtheilung des Camillus nach, aber nicht wegen, seiner Dictatur [8]), noch durch eine gelegentliche Strafandrohung der Tribunen [9]) oder durch den mifsglückten Versuch einer Perduellionsklage (II 477) erschüttert werden (II 499). Gerade weil der Dictator nach Niederlegung seines Amtes nicht die Gefahr einer Anklage lief, konnte er ganz rücksichtslos von seinem Imperium Gebrauch machen, und defshalb vorzüglich gerieth die Dictatur nicht in die factische Abhängigkeit vom Senate und von den Volkstribunen, in welche die verantwortlichen Consuln kamen.

Die Amtsgewalt des Dictators ist also durch die Qualität seines Imperium sowohl über die *privati* als auch über die *res publica*, sowohl in der Theorie als auch in der Praxis, eine gröfsere als die der Consuln. Nicht mit Unrecht konnte gesagt werden, dafs das *edictum dictatoris* immer *pro numine* gegolten habe [10]).

1) Liv. 6, 38. 2) Liv. 8, 34. 3) Liv. 8, 35; vgl. 6, 16. 38. Zon. 7, 13. 4) Liv. 6, 28. 5) Liv. 7, 3. 21. 6) Liv. 9, 26. 7) Dion. 5, 70. 7, 56. Zon. 7, 13. App. b. c. 2, 23. 8) Liv. 5, 32. 9) Liv. 6, 38. 10) Liv. 8, 34.

Nun aber ist nicht zu verkennen, dafs dieses Mittel den Staat aus gefahrvoller Lage zu retten selbst ein gefahrvolles war. Denn es lag die Gefahr nahe, dafs der Dictator seine königliche Machtfülle mifsbrauchen möchte, um sich in illegitimer Alleinherrschaft festzusetzen. Dagegen aber lag eine gesetzliche Garantie in der Beschränkung der Dictatur auf einen namhaft gemachten Zweck (*rei gerendae* oder *seditionis sedandae causa*) und in der zeitlichen Beschränkung auf sechs Monate [1]), auf deren Uebertretung, weil sie als *crimen affectati regni* aufgefafst werden konnte, schon durch die Lex Valeria de sacrando cum bonis capite ejus, qui regni occupandi consilium inisset (S. 504), Sacertät stand [2]), selbst wenn die Lex de dictatore creando nicht aufserdem eine
549 entsprechende sacrale Sanction enthielt. Dagegen lag ferner eine moralische Garantie in dem Umstande, dafs man das gröfste Gewicht darauf legte, eine solche Machtfülle nur Männern anzuvertrauen, deren Besonnenheit erprobt war [3]), sowie späterhin auch in der Möglichkeit einer censorischen Rüge [4]). Daher ist fast nie das in die Dictatur gesetzte Vertrauen gemifsbraucht worden; vielmehr sind Beispiele nicht selten, dafs Dictatoren nur ganz wenige Tage im Amte waren, weil sie nach Beseitigung der Gefahren sofort abdankten [5]). Dictaturen von einjähriger Dauer sind wegen der, gewöhnlich mifsverstandenen, Erzählung von Camillus [6]) nicht anzunehmen, trotz der vier in den Consularfasten nur durch Dictatoren bezeichneten Amtsjahre (421/333. 430/324. 445/309. 453/301), da diese Dictatorenjahre gleich der fünfjährigen *solitudo magistratuum* (S. 574) lediglich auf Hypothesen zur Beseitigung chronologischer Schwierigkeiten beruhen. Eine Prorogation des dictatorischen Imperium war durch die für das Wesen der Dictatur nothwendige zeitliche Beschränkung ausgeschlossen; es hat daher auch nie *prodictatores prorogato imperio* geben können. Doch kommt der Ausdruck *pro dictatore* einmal 537/217 vor, weil man sich zu einer Zeit, als die rasch nothwendige Bestellung der Dictatur auf legale Weise durch die Consuln unmöglich war, an freiere Anwendung der staatsrechtlichen Formen schon gewöhnt, damit behalf, dem von den Centuriat- oder Tributcomitien zu diesem Zweck gewählten Q. Fabius Maximus die dictatorische Gewalt (*potestas* und *impe-*

1) Cic. de leg. 3, 3. Dio Cass. 36, 17. Liv. 3, 29. 9, 34. 23, 23. Dion. 5, 70.
2) Dig. 1, 2, 2, 18 hunc magistratum *non erat fas* ultra sextum mensem retinere. 3) Liv. 2, 30; vgl. 23, 22. 4) Liv. 4, 29.
5) Liv. 3, 29. 4, 47. 6, 29. 9, 18. Dion. 10, 25. 11, 20. 14, 7.
6) Liv. 6, 1.

rium) zu übertragen [1]). Trotz dieser ungewöhnlichen Bestellung jedoch nannte sich Q. Fabius Maximus officiell, wie es scheint, *dictator* [2]).

Die geschilderte Machtfülle besafs der Dictator übrigens nur dann, wenn er im ursprünglichen Sinne des Instituts zur Rettung des Staates bestellt war. Von diesen *rei gerendae causa* bestellten Dictatoren sagte man, dafs sie *optima lege* bestellt seien [3]). Dieser Ausdruck läfst darauf schliefsen, dafs die Lex curiata de imperio benutzt wurde, um bei den später aufkommenden Anwendungen der Dictatur zur Vornahme bestimmter einzelner Geschäfte solchen Dictatoren ein modificirtes, rücksichtlich der Competenz beschränktes, dictatorisches Imperium mit einer für das bestimmte Geschäft ausreichenden Qualität zu bewilligen [4]). Gemeinsam ist demnach allen Arten der Dictatoren die Einheit und Unverantwortlichkeit ihres Imperium und die theoretische Gültigkeit desselben für den ganzen Staat; der gemeinsame Unterschied aller andern Arten von Dictatoren gegenüber den Dictatoren *rei gerendae* oder *seditionis sedandae causa* besteht darin, 550
dafs sie nicht *optima lege*, sondern *imminuto jure priorum magistrorum* [5]) bestellt waren.

Die Art der Modificirung konnte aber verschieden sein und ist es ohne Zweifel gewesen. Ein *quaestionibus exercendis* ernannter Dictator ist insofern nicht *optima lege* bestellt gewesen, als er zwar das ganze Imperium, aber mit der Bestimmung, nur die richterliche Seite desselben anzuwenden, empfangen hatte [6]). Ein *belli gerendi causa* [7]) ernannter Dictator hatte nicht das ungeschwächte Imperium des ursprünglichen *dictator rei gerendae causa*, sondern er hatte das Imperium mit der Beschränkung, es nicht auf richterlichem Gebiete anzuwenden, ganz wie die Consuln in der Zeit nach Einsetzung der Praetur. Gegen beide Arten von Dictatoren galt innerhalb ihres legitimen Gebietes die Provocation nicht [8]), so wenig sie gegen den mit einer *quaestio extraordinaria* beauftragten oder gegen den im Felde stehenden Consul galt. Der Dictator *comitiorum habendorum causa*, eine oft vorkommende Art, bedurfte das Imperium nur defshalb, weil die Berufung der Centuriatcomitien ein Act des Imperium war, aber es genügte für ihn das Imperium mit den Beschränkungen, wie es der Consul in der Stadt hatte. Dasselbe genügte für den nur

1) Liv. 22, 8. 31. Lyd. mag. 1, 38. 2) Pol. 3, 87. I. L. A. S. 288. 3) Fest. p. 198; vgl. Liv. 9, 34. 4) Liv. 7, 3. 5) Fest. p. 198. 6) Liv. 9, 26. 7) Liv. 8, 40. 8) Liv. 8, 32. 9, 26.

einmal vorkommenden Dictator *senatui legendo*[1]), für den das Imperium nur defshalb nöthig war, weil die damals mit der Potestas censoria verknüpfte Lectio senatus früher an der Consulargewalt gehaftet hatte, diese aber ohne Imperium mangelhaft erschien. Die Dictatoren *clavi figendi causa*, welche, sei es in jedem hundertsten Jahre*), sei es bei aufserordentlichen Pesten, an den Iden des Septembers zum Zweck der Jahreszählung[2]) einen Nagel in die Wand des Capitols zu schlagen hatten[3]), sowie die *ludorum faciendorum causa*[4]), die *feriarum constituendarum causa*[5]) und die *Latinarum feriarum causa*[6]) ernannten Dictatoren, bedurften wegen dieser religiösen Acte selbst das Imperium streng genommen gar nicht, da die Berechtigung zu jenen Acten auf der Potestas ruhte; doch schienen sie das Imperium haben zu müssen, weil zur Vornahme jener Acte ein *praetor*, beziehungsweise ein *praetor maximus*[7]), nöthig war, zu dessen Begriffe eben das Imperium gehörte. Auf jeden Fall genügte aber
551 für sie das consularische Imperium, da auch die Consuln *praetores maximi* waren. Alle aufser den *dictatores rei gerendae* (und *belli gerendi*) *causa* waren auch insofern nicht *optima lege* bestellt, als in ihrer Lex curiata die Erlaubnifs, das Imperium sechs Monate lang ausüben zu dürfen, nicht enthalten war[8]).

Hiernach entscheidet sich die Frage (S. 638), ob durch die Lex Valeria Horatia Provocation gegen den Dictator eingeführt worden sei[9]), dahin, dafs nach der Lex Valeria Horatia weder alle Dictatoren der Provocation unterworfen waren, noch auch alle nicht *optima lege* ernannten. Die Frage ist übrigens eigentlich dem Stande der Sache nach falsch gestellt. Allerdings hatten gewisse Arten der nicht *optima lege* ernannten Dictatoren kein richterliches Imperium ohne Provocation; aber sie hatten auch, wenn sie in den Gränzen ihres Auftrags blieben, gar keine Gelegenheit Provocation gegen sich hervorzurufen, da sie überhaupt nicht competent waren zur Ausübung des richterlichen Imperium (II 474). Die Lex Valeria Horatia ist also für die Geschichte der Dictatur nur insofern wichtig, als sie Veranlassung gab zur Entstehung der Controverse über die Provocabilität der Dictatur, und als erst nach

*) Th. Mommsen, die Saecula, in der römischen Chronologie. 2. Aufl. Berlin 1859. S. 172.

1) Liv. 23, 22. 23. 2) Paul. p. 56. 3) Liv. 7, 3. 8, 18. 9, 28. 34. 4) Liv. 27, 33. 8, 40. 9, 34. 5) Liv. 7, 28. 6) Fasti Cap. zum Jahr 497. I. L. A. S. 434. 7) Liv. 7, 3. Fest. p. 261. 8) Liv. 23. 23. 9) Fest. p. 198.

ihr, mehr um jene Controverse zu beseitigen als um sie zu entscheiden, von der Dictatur jene nicht im ursprünglichen Sinne des Instituts liegenden, die Competenz des Dictators beschränkenden Anwendungen gemacht worden sind. Ohne Zweifel geschah dieſs zunächst, schon in der Zeit der Consulartribunen, bei denen man eine ähnliche Competenzunterscheidung anzuwenden gelernt hatte, bei den Dictatoren *belli gerendi causa*, für die man jedoch, da sie dem Begriffe des ursprünglichen Dictators *rei gerendae causa* am Nächsten standen, in officieller Sprache den Titel *dictator rei gerendae causa* beibehielt. Von den andern Arten ist der Dictator *clavi figendi causa*, zuerst ernannt 391/363, der älteste[1]), und es wird berichtet, dafs der erste Dictator dieser Art versucht habe seine Competenz durch Vornahme einer Aushebung zu überschreiten.

Auf die verschiedene Formulirung der Lex curiata de imperio ist auch die sonderbare bisher nicht hinlänglich aufgehellte Nachricht zu beziehen, dafs der Dictator beantragt habe, *ut equum escendere liceret*[2]). Es ist wahrscheinlich, dafs diese Worte, welche sich offenbar auf die militärische Seite des Imperium beziehen, schon in der ursprünglichen Lex curiata de imperio des Königs vorkamen, und dafs sie, bei den Dictatoren beibehalten, bei denjenigen Dictatoren, die nur religiöse Geschäfte vornehmen sollten, unter Weglassung aller übrigen Bestimmungen betreffs des Imperium, zum symbolischen Ausdruck für die Uebertragung eines Imperium dienten, das weiter nicht wirksam werden sollte. Es erklärt sich wenigstens so, dafs jene Worte gerade bei Gelegenheit der Dictatur, und nicht des Königthums und des Consulats überliefert worden sind. Auch hängt es hiermit ohne Zweifel zusammen, dafs dem L. Quinctius Cincinnatus unter den andern Insignien der Dictatur auch geschmückte Streitrosse zugeführt wurden[3]). In der königlichen Lex curiata de imperio aber würden die Worte insofern einen sehr guten Grund haben, als sie für den oberpriesterlichen König eben der militärischen Seite des 552
Imperium wegen das Recht begründeten von einer sacralen Regel abzuweichen, welcher er so gut wie der Flamen Dialis, sein Stellvertreter, unterworfen gewesen sein wird[4]).

So viel ist übrigens sicher, dafs Dictatoren der bezeichneten Arten, so gut wie die *rei gerendae* oder *seditionis sedandae causa* ernannten, nach Vollendung ihres Auftrages abdanken mufsten[5]).

1) Liv. 7, 3. 2) Zon. 7, 13. Liv. 23, 14. Plut. Fab. 4. 3) Dion. 10, 24; vgl. Prop. 3, 4, 8. 4) Gell. 10, 15. 5) Liv. 23, 23. 9, 34. 8, 40.

Thaten sie es nicht, so gab es freilich auch dagegen, obwohl sie nun illegitim waren, keinen legalen Widerstand[1]); indefs sind die Fälle äufserst selten, dafs solche Dictatoren den ihnen gewordenen Auftrag überschritten[2]), und alle moralische Auctorität wurde dann aufgeboten, um den Dictator zum Rücktritt zu bewegen.

Die Veranlassung zur Anwendung der Dictatur aufserhalb ihrer ursprünglichen Bestimmung, womit der Verfall derselben beginnt, da für diese Dictaturen die Form die Hauptsache, der Inhalt aber gleichgültig war, trat wie gesagt erst in der Zeit nach der Lex Valeria Horatia ein. Zu dem Aufkommen der Dictatoren *belli gerendi causa* trug die Uneinigkeit in dem vielköpfigen Regimente der Consulartribunen bei, welche bewirkte, dafs nicht selten Dictatoren ernannt wurden in nicht besonders gefährlichen Lagen des Staats, denen das gewöhnliche Imperium hätte gewachsen sein müssen. In der Zeit nach den Leges Liciniae Sextiae aber bewirkte das Bestreben der Patricier die Lex Licinia zu umgehen, dafs mitunter lediglich zur Abhaltung der Comitien ein Dictator ernannt ward, zuerst 403/351[3]), um die Wahlen im Interesse der patricischen Politik so kräftig als möglich leiten zu können[4]). Sodann gewannen die römischen Staatsangelegenheiten allmählich eine solche Ausdehnung, dafs die Zahl der zwei Consuln nicht immer genügte, um alle Geschäfte zu besorgen, die nur von Inhabern des consularischen Imperium vollzogen werden konnten. Man wendete daher die Dictatur an: einerseits für städtische Zwecke, wenn es mifslich war den einen Consul vom Kriegsschauplatze nach Rom kommen zu lassen zur Besorgung von Geschäften, die der Praetor urbanus wegen seines geringeren Imperium oder auch aus zufälligen Gründen[5]) nicht besorgen konnte; andererseits für kriegerische Zwecke, wenn es zweckmäfsig war die Zahl der Feldherren zu vermehren. Letzteres wurde insbesondere während der samnitischen Kriege gebräuchlich (II 63). Es versteht sich von selbst, dafs ein solcher *belli gerendi causa* ernannter Dictator in der Regel den Consuln den Auftrag, beziehungsweise die Bewilligung, ertheilte, den Krieg auf ihren Kriegsschauplätzen nach eigenem Ermessen zu leiten.
553 so dafs man gewohnt wurde, die Einwilligung des Dictators auch zu andern Amtshandlungen der Consuln für selbstverständlich zu halten[6]).

---

1) Vgl. Liv. 9, 34. 2) Liv. 9, 26. 7, 3. 3) Liv. 7, 22. 4) Vgl. Liv. 7, 21. 5) Liv. 8, 40. 6) Vgl. Liv. 23, 22.

Während nun einerseits die Dictatur in ihrem ursprünglichen Sinne nach dem Aufhören des Ständekampfes bei der gröfseren inneren Ruhe des Staates und der glücklichen Führung der Kriege immer seltener nöthig ward, so machte sich andererseits die in der Dictatur *belli gerendi causa* liegende Gefahr für die Republik in immer höherem Grade bemerklich, je weiter sich die römische Herrschaft ausdehnte, und je umfangreicher daher theoretisch betrachtet die Machtfülle solcher Dictatoren war. Denn in der Theorie hätte ein solcher das Recht gehabt allen übrigen Feldherren Befehle zu ertheilen und die ausgedehnten Kriege in ihrem ganzen Umfange ganz nach seinem Ermessen zu leiten. Man fing daher an diese Art der Dictatur zu vermeiden; eine gröfsere Anzahl von Feldherren konnte man auch durch Vermehrung der Zahl der Praetoren und durch die Prorogation des Imperium für Consuln und Praetoren herbeiführen. Der Senat, von dem sowohl die Prorogation des Imperium als auch die Anordnung der Dictatur abhing, zog das erstere, obgleich für den Staat auch gefährliche Mittel, vor, weil es dem Interesse der Nobilität dienlicher war, wenn eine gröfsere Anzahl auf ihre Provinzen beschränkter Feldherren unter der Auctorität des Senats stand, als wenn an der Spitze der gesammten Kriegführung Einer stand, der das Recht und die Macht hatte der Auctorität des Senats zu spotten (S. 628). So bereitete sich der Untergang der Dictatur *belli gerendi causa* während der Zeit der samnitischen und punischen Kriege allmählich vor. Es war nur ein Vorwand, in dem sich die Furcht der Nobilität ausspricht, wenn man meinte, dafs ein Dictator aufserhalb Italiens nicht *rite* bestellt werden könne[1]) und aufserhalb Italiens auch nicht Krieg führen[2]) dürfe. Wäre das religiöse Bedenken das einzige gewesen, und hätte das Interesse der Nobilität die Beseitigung desselben verlangt, so wäre man nicht scrupulös gewesen (S. 285), sondern hätte den Begriff des *ager Romanus* durch Fiction ebenso gut über Italien hinaus erweitern können, wie man ihn über seinen ursprünglichen Begriff hinaus auf Italien ausgedehnt hatte. Auch hat in der That ein Dictator, A. Atilius Calatinus, im ersten punischen Kriege 505/249 das Heer aufserhalb Italiens geführt[3]), was zwar als bemerkenswerth, weil es nicht wieder vorkam, aber nicht als ungesetzlich von der Tradition hervorgehoben wird. Die Dictatur *belli gerendi causa* bekleidete zuletzt nach der

1) Liv. 27, 5. 2) Dio Cass. 36, 17. 42, 21. 3) Liv. ep. 19.

Schlacht bei Cannae 538/216 M. Junius Pera[1]). Von der Dicta-
554 tur zu städtischen Zwecken machte man noch einige Zeit länger Gebrauch, weil in ihr keine Gefahr lag. So benutzte der Senat noch 551/203 einen *comitiis habendis* ernannten Dictator sogar dazu, den Gehorsam des Consuls zu erzwingen, und noch zu einem andern Nebengeschäfte[2]); aber nach dem 552/202 ernannten C. Servilius Geminus[3]) kommt weiter kein Dictator vor. Theils war die Bestellung solcher Dictatoren unnöthig geworden, weil bei der vermehrten Zahl der Feldherren die Consuln leicht nach Rom kommen konnten, ohne auf dem Kriegsschauplatze vermifst zu werden; theils lag in dem Fortbestehen dieser Dictaturen die stete Möglichkeit zu der gefahrvollen Dictatur *rei gerendae causa* zurückzukehren. Ueberhaupt lag in jeder wenn auch noch so umgränzten Dictatur die Möglichkeit des Mifsbrauchs[4]); es hatte sich aber schon mehrfach gezeigt, dafs die Voraussetzungen fehlten, unter denen man gegen Mifsbrauch der dictatorischen Gewalt und des consularischen Rechts einen Dictator zu ernennen sicher zu sein glaubte. In letzterer Beziehung war es von Einflufs auf die Stimmung der Nobilität gegen die Dictatur, dafs P. Claudius Pulcher 505/249 zur Verspottung des Senats seinen Diener M. Claudius Glicia zum Dictator ernannt hatte (II 119)[5]). Geschaffen von der patricischen Aristokratie wurde die Dictatur nicht etwa von der Demokratie, sondern von der oligarchischen Nobilität zu Grabe getragen (II 159)[6]).

Die 120 Jahr spätere Dictatur des Sulla[7]) und die unter einander allerdings verschiedenen Dictaturen des Caesar (S. 624)*) kann man nicht als eine Erneuerung der altrepublikanischen Dictatur ansehen. Es war nur der Name der Dictatur, der eine an sich illegale und mit dem Wesen der Verfassung der römischen Republik streitende Gewalt, die der Sache nach Monarchie und zwar Tyrannis war, nothdürftig legalisiren sollte[8]). Aber abgesehen von dem eigenthümlichen Zwecke dieser Dictaturen waren dieselben selbst in formeller Beziehung illegal oder wenigstens im Widerspruch mit der alten Lex de dictatore creando, weil sie mit Aus-

---

*) A. W. Zumpt, de dictatoris Caesaris honoribus, in den Studia Romana. Berol. 1859. S. 197.
Th. Mommsen, de C. Caesaris dictaturis, in I. L. A. S. 451.

1) Liv. 22, 57. 23, 14. 2) Liv. 30, 24. 3) Liv. 30, 39. 4) Liv. 9, 34. 5) Liv. ep. 19. Suet. Tib. 2. 6) Vgl. Vell. 2, 28. 7) App. b. c. 1, 98. Plut. Sull. 33. 8) Cic. de leg. 1, 15. de leg. agr. 3, 2.

nahme von Caesars erster Dictatur über die Zeitgränze von sechs Monaten ausgedehnt waren[1]). Auch hatte statt der Consuln Sulla sich eines Interrex[2]), Caesar sich gerade bei seiner sonst am Ersten der republikanischen Dictatur vergleichbaren ersten Dictatur eines Praetors[3]) zur Ernennung und scheinbaren Legalisirung bedient. Die gesetzliche Abschaffung der Dictatur nach Caesars Tode durch ein Gesetz des M. Antonius[4]) war ein nutzloser Versuch die Alleinherrschaft fern zu halten. An der Nothwendigkeit derselben war nicht die Dictatur, sondern die Zerrüttung aller normalen republikanischen Gewalten schuld, und sie bedurfte ihrerseits der Dictatur nicht[5]), um sich formell zu legalisiren.

Mit der Dictatur war in allen Zeiten und in allen ihren Formen[6]), selbst bei dem *pro dictatore* fungirenden Q. Fabius Maximus[7]), die Magistratur des *magister equitum* verbunden, und zwar so nothwendig, dafs auch an die Stelle eines im Amte verstorbenen ein neuer Magister equitum (*suffectus*) ernannt wurde[8]). Nur bei dem ohnehin illegal bestellten Dictator *senatui legendo* und bei dem Dictator M. Claudius Glicia fehlt der Magister equitum[9]). Den Magister equitum ernannte der Dictator selbst, und zwar sofort nach Uebernahme der *potestas dictatoria*, noch vor Beantragung der Lex curiata de imperio[10]). Doch bezog sich die Lex curiata auch auf den Magister equitum, nicht als ob auch dieser ein Imperium erhalten hätte, sondern nur in dem Sinne, in welchem das Recht aller Magistratus minores — und ein solcher war der Magister equitum dem Dictator gegenüber (S. 591) — auf der Lex curiata beruhte[11]). Dafs der Magister equitum ein Imperium neben dem Dictator gehabt habe, braucht man nicht defshalb anzunehmen, weil es ihm in ungenauem Ausdrucke beigelegt[12]), er selbst auch wohl, gleichfalls uneigentlich, *imperator* genannt wird[13]). Es ist nicht denkbar, weil es dem Begriffe des einheitlichen Imperium der Dictatur widerspricht, und wird auch durch Alles, was wir von dem Verhältnisse des Magister equitum zum Dictator hören, ausgeschlossen. Lictoren hatte der Magister equitum freilich in spätester Zeit, und zwar nach Analogie der 555

1) Vgl. Dio Cass. 42, 21. 2) Vgl. aufser den citirten Stellen noch Cic. ad Att. 9, 15 und Dion. 11, 20. 3) Cic. l. c. Caes. b. c. 2, 21. Dio Cass. 41, 36. 4) Dio Cass. 44, 51. Liv. ep. 116. Cic. Phil. 1, 1. 5, 4, 10. 5) Dio Cass. 54, 1. 6) Dion. 5, 75. 7) Liv. 22, 8. Lyd. mag. 1, 38. 8) Liv. 9, 23. 9) Liv. 23, 22. 23. Fast. Capit. zum J. 505. I. L. A. S. 434. 10) Liv. 9, 38. 22, 57; vgl. mit 23, 14. Plut. Fab. 4. 11) Gell. 13, 15. 12) Liv. 6, 39. 13) Liv. 8, 33.

Provinzialpraetoren sechs[1]); aber das beweist Nichts, weil die Lictoren überhaupt zuletzt ohne Rücksicht auf das Imperium verwendet wurden. Ohne Zweifel hing es rechtlich nur vom Dictator ab[2]), ob er dem Magister equitum Lictoren gestatten oder verweigern wollte, und er wird jenes gethan haben, wenn z. B. der Magister equitum in Abwesenheit des Dictators das Commando zu führen hatte. Eine Anomalie aber aus der Zeit des Verfalls der Dictatur ist es, dafs man 537/217 (II 148) nach Annahme des Plebiscitum Metilium *de aequando magistri equitum et dictatoris jure*[3]) (nicht *imperio*, denn er hatte keins, sollte es vielmehr erst erhalten) dem M. Minucius Rufus als Magister equitum, nach Art der Uebertragung des Imperium consulare an Private, das Imperium dictatorium neben seinem Dictator Q. Fabius Maximus verlieh, so dafs er nun allerdings gleiches Imperium mit seinem Dictator hatte und sogar selbst Dictator genannt wird[4]). Indefs verliert sogar diese Anomalie ihr Auffälliges dadurch, dafs der Dictator selbst nicht *rite* zum Dictator ernannt, sondern auf Grund einer Volkswahl *pro dictatore* mit dictatorischer Macht bekleidet worden war, und dafs M. Minucius Rufus nicht von Q. Fabius ernannt, sondern vom Volke zum Magister equitum gewählt worden war[5]).

Der Magister equitum stand insofern in demselben Verhältnisse zum Dictator, wie die suspendirten Consuln, als er den
556 Befehlen des Dictators unbedingten Gehorsam schuldig[6]) und dem *jus vitae necisque* desselben unterworfen[7]) war. Aber er unterscheidet sich von den Consuln während der Dictatur dadurch, dafs er nicht lediglich Diener des Dictators[8]) ist, vielmehr eine eigene lebendige *potestas* hat. Diese berechtigt ihn dazu, auch ohne directen Auftrag des Dictators *pro magistratu* zu handeln[9]), z. B. sogar den Consuln Befehle zu ertheilen[10]); sie erlischt nur durch seine eigene, dem Imperium des Dictators gegenüber allerdings nicht zu verweigernde, Abdication[11]). Freilich kann der Dictator eben kraft seines Imperium dem Magister equitum alle Amtshandlungen untersagen, ihn also suspendiren[12]); aber das geschieht natürlich nur ausnahmsweise. Der Magister equitum

1) Dio Cass. 42, 27. 43, 48. Lyd. mag. 2, 19. 2) Dio Cass. 43, 48. 3) Liv. 22, 25. 4) Liv. 22, 25. 26. 27. 28, 40. Pol. 3, 103. 106. App. b. Hann. 12. Plut. Fab. 9. Dio Cass. fr. Peir. 48. fr. Vat. 75 (Vol. IX ed. Sturz). Zon. 8, 26. Val. Max. 3, 8, 2. 5, 2, 4. Aur. Vict. vir. ill. 43. I. L. A. S. 288. 5) Liv. 22, 8. 6) Liv. 8, 30. 34. 22, 18. 7) Liv. 8, 32. Plut. Fab. 9. 8) Liv. 8, 31. 9) Liv. 8, 36. 10) Dio Cass. 42, 21. 11) Liv. 4, 34. 9, 26. 12) Liv. 8, 36.

kann überhaupt nur defshalb nach republikanischem Staatsrecht als ein *magistratus* (*extraordinarius*) angesehen werden[1]), weil er eine eigene *potestas* hat, und weil diese in der Lex de dictatore creando begründet ist. Er ist demnach ein minderer College des Dictators[2]), mit eigener und zwar consularischer Potestas[3]), aber ohne Imperium und defshalb trotz seiner Potestas ohne das Recht der Intercession[4]), welche nur der *par* oder *major potestas* zusteht. Er unterscheidet sich durch diese eigene Potestas von dem Tribunus celerum des Königs (S. 324), dem er nachgebildet ist, da dieser eben keine eigene Potestas hat und nur Diener des Königs ist. Freilich ist der Magister equitum, weil er im Uebrigen dem Tribunus celerum entspricht, dem Dictator gegenüber ein *magistratus minor*; dieses schliefst aber nicht aus, dafs er wegen seiner *consularis potestas* zu den *magistratus curules* gehört habe, obwohl diefs nicht erwiesen werden kann[5]), und dafs er seiner staatsrechtlichen Bedeutung nach eben auch seiner *consularis potestas* wegen als *minor collega* des Dictators mit den plebejischen Consulartribunen[6]) als den mindern Collegen der patricischen oder mit dem Praetor[7]) als dem *minor collega* der Consuln verglichen wird.

Kraft seiner Potestas hatte der Magister equitum ohne Zweifel *auspicia*[8]), die durch die Ernennung von Seiten des Dictators auf ihn übergingen; wahrscheinlich waren es *majora*, und sie mochten zu denen des Dictators sich ungefähr so verhalten, wie die des Praetors zu denen der Consuln. Kraft dieser Potestas und dieser Auspicien konnte er nicht blofs im Auftrage des Dictators, sondern auch selbständig im Kriege commandiren, wenn der Dictator nicht geradezu diefs verboten hatte; er konnte fernerden Senat[9]), 557
sowie die Curiat- und Tributcomitien (II 401) berufen, hatte also das *jus cum patribus et populo agendi*[10]), das *jus cum populo agendi* freilich nicht in dem Sinne, wonach es das Recht zur Berufung der Centuriatcomitien einschliefst, da dazu Imperium gehörte. Ueberhaupt war er in Abwesenheit und in allen Verhinderungsfällen des Dictators von Amtswegen dessen Stellvertreter[11]); jedoch nur, soweit Stellvertretung legal möglich

1) Dig. 1, 2, 2, 19. 2) Plut. Anton. 8. 3) Liv. 23, 11. 4) Liv. 2, 18. 5) Indefs auch für das Gegentheil beweist Liv. 30, 39 Nichts. 6) Liv. 6, 39. 7) Cic. de leg. 3, 3. 8) Liv. 8, 31. 33. 9) Vgl. Liv. 23, 24, wodurch sich das Argument aus dem Stillschweigen des Varro bei Gell. 14, 7 erledigt. 10) Cic. de leg. 3, 4, 10; vgl. pro Rab. post. 6, 14. 11) Pol. 3, 87. Plut. Anton. 8.

war. Daher konnte der Dictator ihm wohl ein Specialcommando übergeben, wie der Consul den Tribuni militum und den Legaten, nicht aber das Imperium selbst, also auch nicht die aus dem Imperium fliefsende Berufung der Centuriatcomitien und die Jurisdiction. Eine stehende Verwendung dieses Beamten war es, dafs er in der Schlacht, wo der Dictator als *magister populi* die Phalanx der *pedites* commandirte, den Befehl über die *equites* und die *accensi*, also über alle Truppen aufserhalb der Phalanx (S. 465) führte [1]). Hierauf bezieht sich eben der Name *magister equitum*; Tribunus celerum konnte er so wenig genannt werden, wie der Dictator den Titel Rex haben durfte; er konnte es schon defshalb nicht, weil der Name *celeres* an den exclusiv patricischen Reitercenturien haftete (S. 464).

Dafs die Lex de dictatore creando es für nöthig gehalten hatte, zu bestimmen, dafs der Dictator sich einen Magister equitum ernennen müsse, beruht theils auf der Analogie der Dictatur mit dem Königthum, wegen deren neben dem Dictator ein dem Tribunus celerum entsprechender Beamter nöthig zu sein schien, theils darauf, dafs die Möglichkeit einer Stellvertretung vorhanden sein mufste, der Dictator aber, der anfangs gegen unfähige Consuln ernannt ward, einen zuverlässigen Stellvertreter, der ihn mit rückhaltslosester Gewissenhaftigkeit (*ad voluntatis interpretationem*) verträte [2]), nur in einem Manne seiner eigenen Wahl haben konnte. Bei der Ernennung des Magister equitum, welcher Act gleichfalls *dicere* (auch *nominare*, *cooptare*) hiefs und gleichfalls *silentio* geschah [3]), war der Dictator durch die Lex de dictatore creando weiter nicht beschränkt, als dafs er einen gewesenen Consul [4]) oder Praetor, wie der Consul anfangs hiefs [5]), ernennen mufste. Doch ward diese gesetzliche Beschränkung schon 260/494 bei Q. Servilius Priscus, dann 296/458 bei L. Tarquitius, und darnach oftmals thatsächlich ignorirt [6]); seit den Leges Liciniae Sextiae überwiegt sogar die Zahl der Magistri equitum, welche nicht Consuln gewesen waren, und selbst als seit 434/320 rücksichtlich der Dictatoren das entsprechende Gebot (S. 634) wiederum mit gröfserer Strenge beobachtet wurde, geschah diefs bei den Magistri equitum nicht. Die anfangs selbstverständliche Consequenz jener gesetzlichen Beschränkung, dafs nur ein Patricier Magister equitum werden könne [7]), kam gleichfalls, und zwar

1) Varr. l. l. 5, 82. Liv. 3, 27. 6, 12. 29. 8, 35. Dion. 6, 4. 2) Liv. 8, 32; vgl. 4, 14. 3) Plut. Marcell. 5. 4) Liv. 2, 18. 5) Vgl. Dio Cass. 42, 21. 6) Liv. 3, 27. Dion. 10, 24. 7) Liv. 6, 39.

386/368 thatsächlich ab. Wenn der Dictator einen Tribunus militum consulari potestate [1]) oder einen Aedilis curulis [2]) ernannte, 558
so lag darin keine Aemtercumulirung. Auf die Bestellung des Magister equitum hatte der Senat und das Volk keinen gesetzlichen Einfluſs. Doch haben, abgesehen von der Bestellung des M. Minucius Rufus durch Volkswahl (S. 648), gefügige Dictatoren Wünsche des Senats oft [3]), einmal auch den Wunsch der Tributcomitien [4]), berücksichtigt. Der Magister equitum muſste gemeinschaftlich mit dem Dictator nach vorausgegangenem Befehl desselben [5]) abdanken; ein Formfehler bei der Ernennung des Magister equitum zog die Abdankung auch des Dictators nach sich [6]). Die Dauer des Amtes konnte bei dieser innigen Verknüpfung beider Aemter wie die der Dictatur höchstens sechs Monate betragen [7]). Es versteht sich von selbst, daſs das Amt gleichzeitig mit der Dictatur unterging. Doch schien es später in dem kaiserlichen *praefectus praetorio* wieder aufgelebt zu sein [8]).

83. *Die Praetur.*

Die Praetur*) verdankt als ein besonderes Amt neben dem Consulate — denn ursprünglich ward auch das Consulat selbst Praetur genannt — ihre Entstehung dem bei Gelegenheit der Licinischen Agitationen zwischen Patriciern und Plebejern geschlossenen und in richtiger Form legalisirten Compromisse (S. 577). Der Geschäftskreis des damals 388/366 eingesetzten *praetor urbanus, qui jus in urbe diceret* [9]), war früher mit dem Amte der *praetores consules* vereinigt gewesen, die in ihrem Imperium auch die Berechtigung zur Ausübung der richterlichen Gewalt in der Stadt besaſsen. Die Praetur ist von ihrer Einsetzung an ein *magistratus populi Romani*, und zwar ein *magistratus major cum imperio*. Eben weil die Patricier aus religiösen und materiellen Gründen die Jurisdiction dem den Plebejern zugänglich gewordenen Consulate nicht belassen wollten, die Jurisdiction aber nur einem selbständigen Magistrate cum imperio zustehen durfte, so muſste die damit betraute Praetur ein selbständiges Amt neben

*) Rein, Praetor, in Pauly's Realencykl. Bd. 6. Stuttgart 1852. S. 23.

1) Liv. 4, 31. 46. 6, 39. 2) Liv. 23, 24. 30. 27, 33. 3) Liv. 7, 12. 8, 17. 9, 38. 22, 57. 4) Liv. 27, 5. 5) Liv. 4, 34. 6) Plut. Marcell. 5. Val. Max. 1, 1, 5. 7) Dio Cass. 42, 21. 8) Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 19. 9) Liv. 6, 42.

dem Consulate sein. Die Einsetzung der Praetur ist also staatsrechtlich genommen nicht sowohl die Begründung eines neuen Amtes, als die Einführung einer von der bisher üblichen Vertheilung der königlichen Gewalt auf zwei *praetores consules* verschiedenen, neuen Vertheilung derselben auf drei Träger, von denen zwei *consules*, einer *praetor urbanus* genannt wurde. Obwohl übrigens der Grund, weshalb die Patricier diese Vertheilung gewünscht hatten, hinweg fiel, nachdem die Patricier 417/337 aus
559 der Alleinberechtigung zur Praetur verdrängt worden waren (II 50)[1]), so behielt sie doch Bestand, weil sie, einmal legal eingeführt, durch das 412/342 erfolgte Verbot der Aemtercumulirung befestigt worden war (II 40) und ohnehin dem praktischen Bedürfnisse des gröfser gewordenen Staates entsprach.

Dieser Selbständigkeit der Praetur neben dem Consulate entspricht es, dafs der Praetor in denselben Formen wie die Consuln bestellt wird. Seine *potestas* empfängt er durch Volkswahl, welche die Centuriatcomitien unter dem Vorsitze eines Consuls an demselben Tage[2]) vornehmen, an dem sie Consuln wählen, und für welche dieselben Auspicien, wie für die Wahl der Consuln, gelten[3]). Er gilt daher als *collega consulum*, hat wie die Consuln auf die Gesammtheit des Staates bezügliche *auspicia maxima* und steht mit ihnen in dem collegialischen Verhältnisse wechselseitiger Berechtigung zur Obnuntiation[4]). Dennoch ist seine Potestas geringer als die der Consuln; er kann z. B. nicht wie der Consul einen Dictator ernennen; er kann nicht den Consuln, wohl aber können die Consuln ihm, kraft ihrer *major potestas*, intercediren; seine Auspicien, über ein und dasselbe Vorhaben angestellt, wie die des Consuls, sind weniger gültig (*minus rata*), also graduell verschieden; er ist zwar *collega consulum*, aber die Consuln sind ihm gegenüber *majores collegae*.

Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich dadurch, dafs die Potestas des Praetors im Vergleich zu der Potestas der Consuln mit einem *minus imperium* verbunden war[5]). Ohne Zweifel erhielt der Praetor sein selbständiges, auf alle Bürger und Unterthanen des Staates sich erstreckendes, Imperium durch eine selbständige ihm *nominatim*[6]) ertheilte Lex curiata de imperio; er wurde nicht etwa blofs wie die Magistratus minores in der Lex curiata de imperio der Consuln nebenbei erwähnt. Aber er erhielt in dieser Vollmacht nicht das Imperium consulare, wie

1) Liv. 8, 15. 2) Liv. 10, 22. 3) Liv. 7, 1. 8, 32. Gell. 13, 15.
4) Gell. 13, 15. 5) Gell. 13, 15. 6) Paul. p. 50.

dasselbe bisher gewesen war, sondern nur mit beschränkter Competenz, nämlich, unter Suspendirung der militärischen Seite des Imperium, deren Wirksamkeit aufserhalb der Bannmeile begann, nur die Ausübung der richterlichen Gewalt innerhalb der Stadt, also gerade diejenige auf dem Imperium beruhende Befugnifs, welche durch Provocation beschränkt war. Eben wegen dieser Beschränkung seiner Competenz durfte der Praetor die Stadt nicht länger als auf zehn Tage verlassen [1]). Zwar erhielten die Consuln von jetzt an auch nur ein im Vergleich mit ihrem frühern Imperium beschränktes Imperium consulare; aber ihr Imperium galt doch nicht für ein *imminutum imperium*, weil gegen die Consuln, da wo sie Gelegenheit hatten ihr Imperium richterlich anzuwenden, die gegen das richterliche Imperium des Praetors gültige Provocation nicht galt. Ohne Zweifel war übrigens die Lex curiata de imperio für die Consuln so abgefafst, dafs sie theoretisch noch immer *consules optima lege* waren. Es mufs nämlich allerdings angenommen werden, dafs das richterliche Imperium den Consuln nicht geradezu abgesprochen worden 560
war; denn sie behielten das Recht zum richterlichen *lege agere* bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit [2]). Man wird die Form gewählt haben, die Erwartung auszusprechen, dafs die Consuln sich in das dem Praetor zugewiesene Amtsgebiet (*provincia*), in dem dieser die Obmacht haben sollte, nicht einmischen würden. Nur so erklärt es sich auch, dafs einerseits die Intercession der Consuln gegen Acte des richterlichen Imperium des Praetors äufserst selten, andererseits aber doch rechtlich möglich ist [3]). Ebenso war die militärische Seite des Imperium des Praetors nicht geradezu aufgehoben, sondern nur suspendirt, so dafs sie in Ausnahmsfällen trotz der beschränkten Competenz des Praetors in Kraft treten konnte (s. unten).

Auf dem dem Praetor ertheilten Imperium beruhte also seine oberrichterliche Gewalt. Dieselbe, rücksichtlich deren im Uebrigen auf den neunten Abschnitt verwiesen werden mufs, äufserte sich auf dem Gebiete der Criminalrechtspflege, da durch Einführung der Provocation die oberrichterliche Gewalt factisch an das Volk gekommen war, regelmäfsig nur noch darin dafs der Praetor für die in Capitalprocessen richtenden Centuriatcomitien den Tag bestimmte [4]) und die Auspicien dem anklagenden Magistrate übertrug [5]), während ihm für die in Multprocessen richtenden

1) Cic. Phil. 2, 13, 31. 2) Ulp. 1, 7. Liv. 41, 9. 3) Val. Max. 7, 7, 6. 4) Liv. 26, 3. 43, 16. Gell. 7, 9. 5) Varr. l. l. 6, 91.

Tributcomitien in Folge des Verhältnisses der Tribunen zu denselben (II 400. 485) ein gleiches Recht nicht einmal zustand. Ein Scheinurtheil zu sprechen und vor dem Volke mit dem Angeklagten darüber zu certiren, das überliefs er, wie es schon die Consuln um der Würde des Imperium willen gethan hatten, den Magistraten, die das Recht der Anklage erworben hatten: den Quaestoren, Tribunen und Aedilen. Nur ausnahmsweise lebte die oberrichterliche Gewalt des Praetors in ihrer Unbeschränktheit auch auf dem Gebiete des Criminalprocesses wieder auf, wenn ihm auf Grund eines Senatusconsults mit Bewilligung der Tributcomitien eine *quaestio extraordinaria* (II 587) mit Ausschlufs der Provocation übertragen ward [1]).

Ungleich wichtiger war daher die Ausübung der richterlichen Gewalt im Gebiete der Civiljurisdiction, wegen deren der Praetor mit Recht als *juris civilis custos* bezeichnet wird [2]). Aber auch hier mufs noch unterschieden werden die Thätigkeit des Praetors bei Acten der streitigen und bei Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Bei jenen bestand seine Thätigkeit in der Instruction der Civilprocesse, nöthigenfalls in der Verhängung der Execution, wobei er sich der gutachtlichen Mitwirkung eines von ihm selbst gewählten Consilium bediente; die Urtheilfällung selbst aber übertrug der Praetor, nicht sowohl durch Gesetze, als durch thatsächliche Verhältnisse (S. 517. § 88, 1) und durch das Bedürfnifs der Praxis dazu gezwungen, durch sein Imperium aber dazu berechtigt, in der Regel den von ihm in Uebereinkunft mit den Parteien eingesetzten Richtern (*judices*, *arbitri*, *recuperatores*) oder den ständigen Richtercollegien (*decemviri*, *centumviri*); nur
561 ausnahmsweise, *extra ordinem*, fällte er in besonders dringenden Sachen, deren Aburtheilung er jenen Richtern und Richtercollegien nicht überlassen wollte, das Urtheil selbst. Bei den Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber und einigen auch im Processverfahren vorkommenden Geschäften handelte er allein kraft seines Amtes, wobei er nicht einmal immer ein Consilium Sachverständiger zuzog. Bei beiden Arten der Gerichtsbarkeit konnte der Praetor diejenigen solennen Handlungen, die nach der Lehre der Pontifices unter den Begriff des *lege agere* fielen, nur an den *dies fasti* (S. 306) vornehmen; nur an solchen war es für ihn *fas*, die drei für diese Handlungen bedeutsamen Worte (S. 312): *do* (nämlich *judicem*, *vindicias*), *dico* (nämlich *jus*), *addico* (näm-

1) Liv. 38, 55. 42, 21. 2) Cic. de leg. 3, 3.

lich *litem, rem, judicium*), zu sprechen. Es bezog sich diese Beschränkung der Gerichtsbarkeit also nur auf das Processverfahren nach dem Legisactionensysteme, nicht auf den späteren Formularprocefs; und auch in jener Hinsicht bezog es sich nur auf das Verfahren *in jure*, nicht auf das *in judicio* (S. 312. 517). Der Ort der richterlichen Thätigkeit des Praetors war sein *tribunal* auf dem Forum*). Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit konnte er jedoch auch zu ebener Erde, *de plano*, ja sogar im Vorübergehen, *in transitu*, abmachen.

Weil übrigens das Imperium des Praetors nur das richterliche war, so äufserte sich sein Recht die Centuriatcomitien zu berufen [1]), eben nur für richterliche, nicht für gesetzgebende und für solche Centuriatcomitien, in welchen die Wahl der Consuln, des Praetors und der Censoren stattfinden sollte [2]).

Mit dem richterlichen Imperium des Praetors wurden auf dem Wege der Gesetzgebung späterhin gewisse richterliche Functionen verbunden, die ursprünglich nicht im Imperium gelegen hatten, z. B. durch die Lex Atilia das Recht *tutores* zu bestellen (S. 207); sie bildeten mit den im Imperium enthaltenen Functionen zusammen das *officium jus dicentis*. Die Unterscheidung aber zwischen *imperium* und *jurisdictio* ist für die richterliche Thätigkeit des Praetors in älterer Zeit insofern unpraktisch, als seine *jurisdictio* eben auf dem *imperium* beruhte; praktisch ward sie erst dadurch, dafs es späterhin Praefecten und Magistrate mit einer beschränkten *jurisdictio* ohne *imperium* gab. Erst seitdem heifst das *imperium* des Praetors, weil es mit dieser *jurisdictio* verbunden war, *imperium mixtum*, im Gegensatze einerseits zu der *jurisdictio*, andererseits zu dem unvermischten Imperium, das nunmehr *imperium merum* genannt ward.

Unter den Anwendungen, die der Praetor von seiner *potestas* machte, ist bei Weitem die wichtigste die Ausübung seines *jus edicendi* in Beziehung auf seine richterliche Thätigkeit. Indem er in seinem beim Amtsantritt veröffentlichten Edicte die Normen festsetzte, nach welchen er kraft seines Imperium bei der Instruction der Processe und den Acten der freiwilligen Ge-

*) Dernburg, über die Lage des Comitiums und des praetorischen Tribunals, in Rudorffs Zeitschr. f. Rechtsgesch. Bd. 2. Weimar 1862. S. 69.
Th. Mommsen, über die Lage des praetorischen Tribunals, in Bekkers Jahrb. Bd. 6. Leipz. 1863. S. 389.

1) Cic. de leg. 3, 4, 10. 2) Gell. 13, 15; vgl. Varr. l. l. 6, 93.

richtsbarkeit in solchen Fällen verfahren würde, für welche die
562 geschriebenen gesetzlichen Bestimmungen der Zwölf Tafeln oder jüngerer Gesetze nicht auszureichen schienen, trug er zur Ausbildung des römischen Privatrechts sehr wesentlich bei (S. 541). Die *edicta praetoria*, die *viva vox juris civilis*, haben den gröfsten und verdienstlichsten Antheil an der Thatsache, dafs das knappe *jus civile* der Zwölf Tafeln nicht erstarrt, sondern in lebendiger Fortentwickelung seiner einzelnen Bestimmungen stets den sich verändernden concreten Verkehrsverhältnissen angepafst worden ist. Allerdings stand das Edict des Praetors nicht auf einer Stufe mit den vom Volke beschlossenen *leges* über das Privatrecht und den Procefs. Es galt zwar im Gegensatze gegen *edicta repentina* der Praetoren und anderer Magistrate, die Vorübergehendes anordnend sofort ihre Erledigung fanden, als mafsgebende Norm für die jedesmalige Dauer des Amtes des edicirenden Praetors und konnte insofern allerdings auch *lex* (S. 273. II 511) genannt werden. Aber weil es eben auch nur für die Amtszeit galt, so ward es zur Unterscheidung von den ohne zeitliche Beschränkung gültigen *leges* als *lex annua* bezeichnet[1]). Es zeugt von der hohen Geltung der römischen Magistratur, dafs ein materiell so wichtiges Recht den richtenden Magistraten aus ihrer Potestas erwachsen konnte, ohne als gefährlich beschränkt zu werden. Aber wenn auch bei diesem Rechte Willkürlichkeiten und Irrthümer vorkommen konnten, so trug es doch sein Correctiv in sich selbst, da der nachfolgende Praetor nur diejenigen Anordnungen seines Vorgängers in seinem Edicte wiederholte, welche er selbst billigte. Es bildete sich im Laufe der Zeit ein fester Kern stets wiederholter praetorischer Verordnungen (*edictum tralaticium*), der, weil er auf dem übereinstimmenden Urtheile vieler rechtskundiger Männer ruhte und sich in langjähriger Praxis bewährt hatte, nicht füglich von irgend einem folgenden Praetor ignorirt oder umgestofsen werden konnte. So entstand das *edictum perpetuum* und so ward es gleichwie die *leges* und die *plebiscita* für die spätere Zeit zur wirklichen Rechtsquelle[2]). Noch gröfsere Festigkeit erlangte das Edict durch die Lex Cornelia des Volkstribunen C. Cornelius 687/67, welche Abweichungen von dem im Anfange des Jahres aufgestellten Edicte während des Amtsjahres verbot[3]). Zuletzt ward unter der Regierung des Kaisers Hadrianus durch den Juristen Salvius Julianus die Gesammtmasse des

1) Cic. in Verr. act. II. 1, 42, 109. 2) Cic. de inv. 2, 22, 67. 3) Dio Cass. 36, 23. Ascon. p. 58 Or.

factisch gültigen praetorischen Edicts, zugleich mit dem Edicte der in späterer Zeit neben dem Praetor urbanus sowohl zu Rom als auch in den Provinzen richtenden andern Praetoren, Proconsuln, Propraetoren u. s. w., so wie auch mit dem weniger bedeutenden Edicte der curulischen Aedilen, systematisch redigirt. In dieser Gestalt erhielt es als *edictum perpetuum* oder *jus honorarium* — so ward es genannt, weil es von denen eingeführt worden war, 563
welche Aemter, *honores*, bekleideten — durch kaiserliche Verfügung Gesetzeskraft ein für alle Mal *).

Gegen die richterlichen Acte des Praetors galt zwar die Intercession der *par* oder *major potestas*, d. i. die der Consuln (S. 653), in späterer Zeit auch die der andern Praetoren[1]), und natürlich auch die der Tribuni plebis[2]); dieselbe scheint jedoch im Interesse einer ungehemmten Rechtspflege theils gesetzlich beschränkt gewesen[3]), theils, wenigstens in ruhigen Zeiten und bei Fällen, denen die Parteileidenschaft fern stand, nur ausnahmsweise geübt worden zu sein (vgl. § 88, 1). Wenigstens kann trotz dieser Beschränkungen der Praetor in Bezug auf seine richterliche Thätigkeit im Allgemeinen als unabhängig angesehen werden; rücksichtlich ihrer verleugnete die Praetur den Ursprung aus der königlichen Gewalt nicht. Namentlich war er von der sonst die Magistratsgewalt überwuchernden Macht des Senats unabhängig, abgesehen davon, dafs der Senat auf die Ausübung des *jus edicendi* einen allmählich wachsenden Einflufs gewann (II 379 f.).

Anders aber verhält es sich mit der übrigen amtlichen Thätigkeit des Praetors, die aus seiner Potestas flofs; rücksichtlich derselben war er ebenso abhängig von der Auctorität des Senats, wie die Consuln, ja noch abhängiger, weil der Senat den Praetor nöthigenfalls durch das *majus imperium* der Consuln zwingen lassen konnte. Die Potestas berechtigte den Praetor zur Berufung und Leitung des Senats und zur Ausführung von Beschlüs-

*) Aufser den oben S. 22 citirten Schriften sind noch zu nennen:
Biener, de Salvii Juliani meritis in edictum praetorium recte existimandis. Lips. 1809.
Holtius, de jure praetorum. Annal. Gron. 1820. 21.
Reddie, de edictis praetorum specimen primum. Göttingen 1825.
Heffter, die Oekonomie des Edicts, im Rhein. Mus. f. Jur. Bd. 1. Bonn 1827. S. 51.
Francke, de edicto praetoris urbani praesertim perpetuo. Kiel 1830.
Rein, Edictum, in Pauly's Realencykl. Bd. 3. Stuttgart 1844. S. 24.

1) Caes. b. c. 3, 20. Cic. Verr. act. II. 1, 46. 2) Cic. pro Quint. 7. 20. pro Tull. 38. pro Cluent. 27, 74. Acad. pr. 2, 30, 97; vgl. Liv. 6, 27. Ascon. p. 84 Or. 3) Cic. Verr. act. II. 1, 60.

sen desselben, ferner zur Berufung und Leitung der Curiatcomitien (für die diefs freilich nicht direct bezeugt ist) und der Tributcomitien, letzterer sowohl für die Wahlen der Magistratus minores (II 401) und der aufserordentlichen Commissionen, als auch, nachweislich seit 422/332 (II 402), für die Gesetzgebung. Er hatte also das *jus agendi cum patribus et populo*[1]). Sie berechtigte ihn desgleichen zum Präsidium bei den *ludi Romani*[2]) und bei andern öffentlichen Spielen, insbesondere bei den 542/212 (II 187) eingesetzten *ludi Apollinares*, deren Kosten er zu bestreiten hatte[3]),
564 so wie auch zu andern religiösen Handlungen[4]). Dafs er auch das *jus contionis* hatte, versteht sich von selbst (S. 586).

In allen diesen Beziehungen stand aber das Recht des Praetors, wenn die Consuln gegenwärtig waren, hinter dem der Consuln zurück. So präsidirte er bei den Spielen nur in Abwesenheit der Consuln[5]), so konnte er erst nach den Consuln im Senate referiren (II 336)[6]), so mufste er von ihm berufene Contionen oder Comitien auflösen, wenn der Consul sie abberief[7]). Waren dagegen die Consuln entfernt, und nicht gerade ein Dictator für städtische Zwecke ernannt, so war seine Potestas die höchste in der Stadt, und er hatte kraft derselben alle die Functionen zu verrichten, die der Custos urbis im Auftrage der Consuln verrichtet hatte. Unter Umständen hatte er also auch finanzielle, wie aus der Verpachtung einer Lieferung für das Heer hervorgeht[8]), oder polizeiliche, wie sich z. B. bei der Geschichte der Verbrennung der angeblichen Bücher Numas zeigt[9]). Es lag darin wohl eine Collision mit der amtlichen Thätigkeit der Aedilen, aber durchaus kein Eingriff in deren Rechte. Eben weil der Praetor urbanus durch seine Potestas das Recht zur Custodia urbis hatte und also der natürliche Custos urbis war[10]), so hörte die Ernennung eines besonderen Custos urbis seit Einsetzung der Praetur auf, mit Ausnahme des Custos urbis feriarum Latinarum causa, der nöthig blieb, weil bei den Feriae Latinae auch der Praetor von Rom abwesend war (S. 327). In Abwesenheit der Consuln hatte der Praetor alle Functionen der Consuln (*consulare munus sustinebat*)[11]); namentlich aber auch die officielle Correspondenz zwischen dem Senate und den Consuln selbst[12]). Functionen, für welche seine Potestas nicht ge-

1) Cic. de leg. 3, 4, 10. 2) Liv. 8, 40. 3) Liv. 25, 12. 26, 23. 27, 11. 27, 23. 4) Z. B. Liv. 45, 16. 5) Liv. 45, 1; vgl. mit 8, 40. 6) Gell. 14, 7. Cic. de lege Man. 19, 58. 7) Gell. 13, 15. 8) Liv. 44, 16. 9) Liv. 40, 29. Val. Max. 1, 1, 12. 10) Liv. 24, 9. Cic. ad fam. 10, 12, 3. 11) Cic. ad fam. 10, 12. 12) Z. B. Liv. 22, 33.

nügte, und welche die Consuln übertragen konnten, vollzog er im Auftrage der Consuln. So kündigte er z. B. durch Edict auch diejenigen Centuriatcomitien an, denen er nicht präsidiren konnte[1]), und so veranstaltete er ferner die Aushebung neuer Mannschaften[2]), über die er kein Imperium haben sollte.

Bis zum Jahre 507/247 gab es nur den einen Praetor in Rom; zwischen 507/247 uud 512/242 (II 119) fing man an zwei Praetoren zu wählen[3]). Der Grund war der, dafs der eine Praetor der Menge der gerichtlichen Geschäfte nicht mehr gewachsen war; denn dieselben wurden von nun an in zwei Amtsgebiete getheilt, und zwar dergestalt, dafs der bisherige Praetor nur die *jurisdictio inter cives* behielt, dem neuen aber die *jurisdictio inter cives et peregrinos* zugewiesen wurde. Die beiden Amtsgebiete, in die sich die Praetoren in derselben Weise wie die Consuln in die ihrigen theilten, wurden, gemäfs dem ursprünglichen Sinne des 565
Wortes (S. 618), als *provincia urbana* und *provincia peregrina* unterschieden; doch gebrauchte man auch, da *provincia* später überwiegend von den überseeischen Amtsgebieten gebraucht wurde, daneben die Ausdrücke *sors* oder *jurisdictio urbana* einerseits und *sors* oder *jurisdictio peregrina* (auch *inter peregrinos*) andererseits. Der Inhaber des ersteren hiefs *praetor urbanus* oder *urbis*, wie der eine Praetor auch schon früher im Gegensatze zu den Praetores consules hiefs, oder genauer: *praetor, qui inter cives jus dicit*; der Inhaber des andern hiefs: *praetor, qui inter cives et peregrinos jus dicit* oder *qui inter peregrinos jus dicit*, späterhin schlechtweg *praetor peregrinus*[4]). Der Praetor peregrinus hatte dieselbe Potestas und dasselbe Imperium wie der Praetor urbanus; doch stand er an Ansehn dem Praetor urbanus nach, weil diesem das nächste Anrecht auf die Vertretung der abwesenden Consuln verblieb. Mit dem Praetor urbanus nahm er durch seine Edicte an der lebendigen Fortbildung des Privatrechts Theil[5]); ja er hat dabei vielleicht das gröfsere Verdienst, da er wegen seiner Beziehung zu der *jurisdictio inter cives et peregrinos* dringendere Veranlassung hatte die Anwendung des stricten Jus civile zu modificiren. Die Entwickelung des Jus civile zu dem vollkommenern System des römischen Jus gentium (S. 92) vollzog sich hauptsächlich vor seinem Tribunal. Es versteht sich von selbst, dafs der Praetor peregrinus in derselben Abhängigkeit vom Senate war, wie der Praetor urbanus.

1) Liv. 22, 33. 2) Liv. 39, 20. 25, 22; vgl. 43, 14. 3) Liv. ep. 19. Lyd. mag. 1, 38. 45. 4) Dig. 1, 2, 2, 28. 5) Gaj. 1, 6.

Da den Praetoren die militärische Seite des Imperium nicht eigentlich abgesprochen, sondern nur suspendirt war (S. 653), so lag es nahe, im Fall der Noth ihnen das Recht zur Ausübung ihres Imperium dahin zu erweitern, dafs sie auch zum Heerbefehl aufserhalb Roms verwendet werden konnten. So hatte schon 408/346 der Praetor L. Pinarius ein militärisches Commando neben Camillus als Consul gehabt, ebenso der Praetor L. Caecilius 471/283 [1]); und ebenso wurde 512/242, weil der eine Consul eines Priesteramtes wegen, das er bekleidete, nicht ins Feld ziehen konnte, der Praetor peregrinus mit militärischem Commando nach Sicilien geschickt [2]); im zweiten punischen Kriege erhielten einmal sogar beide Praetoren militärische Aufträge [3]). Die Verwendung der beiden richterlichen Praetoren für den Krieg ward aber in der Regel überflüssig, als in Folge der Ausdehnung des römischen Herrschaftsgebietes ohnehin die beiden Consuln für die Kriegführung und die dauernde Occupation aufseritalischer Besitzungen nicht genügten, und das Bedürfnifs nach einer gröfseren Zahl von Magistraten cum imperio eintrat. Man vermehrte nämlich, und zwar bereits 527/227 (II 133 f.), die Zahl der Praetoren um zwei [4]). Nun konnten zwei in der Regel für die beiden Jurisdictionen, welche seitdem gegenüber den aufseritalischen Amtsgebieten auch zusammen als *provinciae urbanae* bezeichnet wurden,
566 in Rom bleiben, während die beiden andern die Verwaltung von Sicilien und Sardinien als *provinciae* erhielten. Diesem Vorgange folgend fügte man, als Hispanien in zwei Verwaltungsgebiete eingetheilt ward (Hispania citerior und ulterior), noch zwei Praetoren für diese neuen *provinciae* hinzu 557/197 (II 180) [5]). Eine Lex Baebia, welche 574/180 festsetzte, dafs ein Jahr ums andere nicht sechs, sondern nur vier Praetoren gewählt werden sollten [6]), wobei es vermuthlich Absicht war, die Amtszeit der beiden hispanischen Praetoren durch Prorogation des Imperium auf zwei Jahre auszudehnen [7]), ward schon 575/179 trotz Catos Widerspruch [8]) wieder aufgehoben (II 227).

Die Potestas dieser neuen Praetoren war der des Praetor urbanus gleich [9]). Sie wurden daher unter denselben Auspicien wie die Consuln gewählt, wenn es auch bei dem complicirten Wahlverfahren der Centuriatcomitien jetzt nicht mehr möglich

---

1) Liv. 7, 25. ep. 12. 2) Zon. 8, 17. Val. Max. 2, 8, 2. 3) Liv. 23, 32; vgl. auch 27, 7. 4) Liv. ep. 20. 5) Liv. 32, 27. 28. 6) Liv. 40, 44. 7) Vgl. Liv. 39, 45. 8) Fest. p. 282. Cat. or. 25. p. 52 Jord. 9) Cic. de leg. 3, 3.

war, den Wahlact der Consuln und der sechs Praetoren an Einem Tage zu vollenden. Die Praetoren wurden daher gewöhnlich am nächsten Comitialtage (*postero die*)[1]), bisweilen aber auch noch später gewählt[2]). Auch war es nicht erforderlich, dafs die Wahl aller sechs an Einem Wahltage beendigt wurde[3]). Das Imperium der auswärtigen Praetoren war von dem der städtischen Praetoren dadurch verschieden, dafs es richterlich und militärisch zugleich war, wie das der Consuln aufserhalb Roms; es war aber geringer als das der Consuln[4]) und auch geringer als das der städtischen Praetoren[5]), was sich dadurch erklärt, dafs das Imperium der auswärtigen Praetoren nach Analogie des Imperium prorogatum der Proconsuln auf die ihnen zugewiesene Provinz beschränkt war, während das Imperium der Consuln und das der städtischen Praetoren, jedes in seiner Weise, theoretisch wenigstens sich über alle Bürger und die ganze *res publica* erstreckte.

So erklärt es sich auch, dafs die aufseritalischen Praetoren, ähnlich wie die Proconsuln, in noch gröfserer Abhängigkeit vom Senate waren als die auswärts Krieg führenden Consuln. Der Senat ertheilte ihnen allerdings das Imperium nicht, aber er bestimmte durch seine Eintheilung der *provinciae*, welche Competenz ihr Imperium haben sollte. Er bestimmte die *provinciae praetoriae* wie die *consulares* (S. 619). Wenn auch anfangs in der Regel Sicilien, Sardinien und die beiden Hispanien praetorische Provinzen waren, so konnte doch der Senat durch Vereinigung, sei es der beiden hispanischen Provinzen[6]) oder der beiden städtischen Jurisdictionen, die dann der Praetor urbanus[7]), einmal auch ausnahmsweise der zur Uebernahme der Jurisdictio 567
peregrina bestimmte Praetor, erhielt, die Möglichkeit herbeiführen, einzelnen Praetoren andere *provinciae* zuzuweisen. So stand namentlich der Praetor peregrinus für unvorhergesehene Fälle zur Disposition des Senats[8]), und auch das kommt vor, dafs ein Praetor im Anfange des Amtsjahres gar keine Provinz erhielt, sondern mit der ausdrücklichen Bestimmung in Rom verblieb, jedes Auftrags gewärtig zu sein: *ut uni sors integra esset, quo senatus censuisset*[9]). So konnte möglicherweise der Senat bei dem Tode eines Praetors auch eine der sechs Stellen ganz unbesetzt lassen, was einmal bei ungewöhnlichen Hindernissen, die sich der Wahl eines *praetor suffectus* entgegenstellten[10]), ein

1) Liv. 35, 10. 2) Liv. 27, 35. 43, 11. 3) Liv. 40, 59. 4) Vgl. Liv. 7, 25. Val. Max. 2, 8, 2. 5) Fest. p. 161. 6) Liv. 43, 11. 7) Liv. 24, 44. 27, 36. 8) Liv. 44, 17 9) Liv. 42, 28. 10) Liv. 39, 39.

anderes Mal selbst ohne den Versuch einer Nachwahl[1]) vorkommt. Im Allgemeinen waren die Aufträge, welche die Praetoren erhielten, weniger bedeutend als die der Consuln; nur Provinzen, die man für hinlänglich beruhigt oder wenigstens nicht für besonders gefährdet hielt, wurden unter das Imperium von Praetoren gestellt, Provinzen also, für deren Behauptung in der Regel ein consularisches Heer von zwei Legionen nicht erforderlich war.

Wie die sechs Praetoren sich in die vom Senate abgegränzten *provinciae* theilen wollten, hing von ihnen ab; sie thaten es in der Regel durchs Loos, konnten aber noch weniger als die Consuln verhindern, wenn der Senat eine Zuweisung *extra ordinem* beliebte[2]). Auch das findet sich, dafs im Laufe des Amtsjahres die Vertheilung der Provinzen geändert wird[3]). Entstanden über die Vertheilung Differenzen mit dem Senat, so ward dieselbe durch ein Plebiscitum entschieden[4]). Ganz gleichgültig für die Vertheilung war die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Praetoren bei der Wahl die Stimmenmehrheit erhalten hatten; es hatte also der *praetor primus* keineswegs ein Anrecht auf die *provincia urbana*, welche immer die angesehenste blieb[5]). Die Praetoren, welche ein Imperium für eine auswärtige Provinz erhalten hatten, reisten gleich den Consuln und Proconsuln *secundum vota in Capitolio nuncupata* ab[6]). Seit 601/153 erhielten wahrscheinlich alle Praetoren gleich den Consuln (S. 623) das Imperium für die Zeit von den Kal. Mart. ihres Amtsjahres bis zu demselben Tage des nachfolgenden Jahres.

Die Verschiedenheit des Imperium der Praetoren von dem der Consuln fand ihren sichtbaren Ausdruck in der verschiedenen Zahl der Lictoren. Sicher ist, dafs die auswärtigen Praetoren sechs Lictoren hatten[7]), welche, natürlich nach ihrem Auszuge aus Rom, in den Fasces auch Beile führten; griechische Schriftsteller nennen daher einen solchen Praetor: στρατηγὸς ἑξαπέλεκυς. Rücksichtlich des Praetor urbanus nahm man früher an, dafs er nur zwei Lictoren, natürlich mit Fasces ohne
568 Beile, gehabt habe, weil das Plebiscitum Plaetorium ungewisser Zeit (II 557. 561) bestimmte, dafs der Praetor urbanus bei der Jurisdiction zwei Lictoren bei sich haben solle[8]). Indefs folgt

1) Liv. 42, 4. 2) Liv. 24, 9. 3) Liv. 24, 44. 45, 12 (vgl. mit 44, 17. 45, 16). 4) Liv. 35, 20. 5) Plut. Brut. 7. Dio Cass. 42, 22. 6) Vgl. Cic. Verr. 5, 13. 7) Vgl. App. Syr. 15. Plut. Aemil. Paul. 4; vgl. Cic. Verr. 5, 54, 142. 8) Censorin. 24; vgl. Cic. de leg. agr. 2, 34, 93. Plaut. Epid. 1, 1, 26.

daraus doch nicht, dafs er nicht das Recht gehabt habe sechs Lictoren zu führen [1]), wie denn auch von ihm Polybius den Ausdruck ἐξαπέλεκυς στρατηγός gebraucht [2]). Was vom Praetor urbanus in dieser Beziehung gilt, gilt ohne Zweifel auch vom Praetor peregrinus.

Trotzdem dafs die Zahl der Praetoren vermehrt war, genügte dieselbe doch nicht immer für die Kriegführung, so dafs es häufig nöthig ward, neben den neuen Praetoren denen des vorhergehenden Jahres, und zwar nicht blofs den auswärtigen, sondern auch den städtischen, das Imperium zu prorogiren. In Folge davon waren sie sodann *pro praetore* oder *propraetores* [3]); ausnahmsweise sogar *proconsules* [4]). Der Titel *propraetores* findet sich übrigens auch bei solchen, die als Private mit dem praetorischen Imperium bekleidet wurden [5]). Für die *prorogatio imperii* galten bei den Praetoren dieselben Grundsätze, wie bei den Consuln; illegitim war es daher, dafs L. Marcius, der nach dem Tode der beiden Scipionen das römische Heer gerettet hatte und von diesem zum Anführer gewählt worden war, sich dem Senate gegenüber den Titel *propraetor* anmafste [6]). Unvermeidlich wurden die Prorogationen, als die Zahl der aufseritalischen Provinzen sich vermehrte. Zu den vier älteren Provinzen kamen im siebenten Jahrhundert fünf neue hinzu: Macedonia, Africa, Asia, Narbo, Cilicia. Dazu kam, dafs gleichzeitig auch die *quaestiones perpetuae*, stehende Criminalgerichtshöfe für die Aburtheilung gewisser häufig wiederkehrender Verbrechen, eingeführt wurden. So wie nämlich früher durch Senats- und Volksbeschlufs eine provocationslose *quaestio extraordinaria* eingesetzt werden konnte, so wurden seit dem Anfange des siebenten Jahrhunderts provocationslose *quaestiones perpetuae* gesetzlich eingeführt, zuerst die *quaestio repetundarum* 605/149 (II 283) [7]). Bei dem ursprünglich richterlichen Charakter der Praetur und den Präcedenzfällen einzelner den Praetoren übertragener *quaestiones extraordinariae* (S. 654) lag es nahe, anfangs dem Praetor peregrinus den Vorsitz der *quaestio perpetua repetundarum* zu übertragen, dann aber überhaupt die Praetoren zu Präsidenten dieser Gerichts- 569
höfe zu machen.

Es blieben nun so viele Praetoren, als für die *quaestiones perpetuae* nöthig waren, während ihrer Amtszeit in Rom. Die

1) Val. Max. 1, 1, 9. 2) Polyb. 33, 1, 5. 3) Liv. 24, 9. 32, 1; und als nothwendige Folge der Lex Baebia 40, 44. 4) Liv. 41, 12. 5) Liv. 10, 26. 30. 6) Liv. 26, 2. 7) Cic. Brut. 27, 106.

richterliche Thätigkeit, welche sie bei dieser Criminaljurisdiction ausübten, beruhte allerdings auch auf ihrem Imperium. Denn dafs sie auf der Potestas beruht habe, folgt aus dem Umstande nicht, dafs auch ein Privatmann als *judex quaestionis* zum Präsidenten einer *quaestio perpetua* ernannt werden konnte, da die Vermuthung nicht ausgeschlossen ist, es sei einem solchen *judex quaestionis* für diesen Zweck das Imperium ertheilt. Aber dieses auf eine bestimmte Competenz angewiesene Imperium der Praetoren unterschied sich von dem ursprünglichen Imperium der hohen Magistratur in Criminalprocessen dadurch, dafs es durch die Gesetze beschränkt war, welche die *quaestiones perpetuae* eingeführt hatten oder auch neu organisirten (II 564). Diese Gesetze befolgten aber in Anordnung der Modalitäten des Procefsverfahrens im Ganzen die Analogie des Civilprocesses, wie er sich bis dahin entwickelt hatte, so dafs also die Praetoren als Präsidenten der Criminalgerichtshöfe nicht das Urtheil fällten, sondern nur die Instruction des Processes, sowie die Verhängung der Ausführung des Urtheils hatten. Das *jus edicendi*, welches die Praetoren auch für diese criminalrichterliche Thätigkeit übten, konnte die Criminaljurisdiction aus mehrfachen Gründen nicht zu einer gleichen Vollendung führen, wie die Civiljurisdiction (S. 656); hauptsächlich defshalb nicht, weil das Verfahren im Einzelnen durch die Gesetze regulirt war und unter dem Einflusse politischer Motive häufig durch neue Gesetze verändert wurde. Ueberhaupt war ja die Entwickelung der Criminaljurisdiction schon mit der Entstehung der Volksgerichtsbarkeit auf eine falsche Bahn gerathen (II 497. 510).

Erst nach ihrer Amtszeit gingen sie und ebenso die beiden Praetoren, welche die Civiljurisdiction gehabt hatten, *prorogato imperio* in die praetorischen Provinzen, die sie während ihrer Amtszeit unter sich verloosten, und zwar als *propraetores*, bisweilen auch als *proconsules*[1]). Die Amtsgewalt der Propraetoren*) ist rechtlich durchaus nach der Analogie jener der Proconsuln zu beurtheilen. Das Recht des Senats die praetorischen Provinzen zu bestimmen und das Recht der Tribunen gegen diese Bestimmung zu intercediren war durch die Lex Sempronia de provinciis (631/123) nicht verkürzt worden[2]).

Sulla ordnete in seiner Dictatur 673/81 sowohl die Provin-

*) Soldan in der oben S. 627 citirten Schrift.

1) Cic. de leg. 1, 20, 53. 2) Cic. de prov. cons. 7, 17.

zialverwaltung als auch das System der *quaestiones perpetuae*. Er erhöhte, weil sowohl die Zahl der aufseritalischen Provinzen als auch die der *quaestiones perpetuae* zu grofs war, als dafs die ganze Verwaltung von zwei Consuln und sechs Praetoren besorgt werden konnte, die Zahl der Praetoren auf acht [1]) und bestimmte gesetzlich, dafs die Praetoren während ihres Amtsjahres als Vorstände der beiden Civiljurisdictionen und der damaligen sechs Criminalgerichtshöfe in Rom bleiben, nachher *prorogato imperio* in die acht von den damaligen zehn Provinzen für praetorische [2]) erklärten Provinzen gehen sollten. Die Bestimmung der Lex Pompeja 702/52, wonach fünf Jahre zwischen dem Amte und dem Antritt der Statthalterschaft verfliefsen sollten (S. 631), galt auch für die Praetoren. Je geregelter nun das Leben in den Provinzen ward, desto gröfsere Bedeutung erhielt daselbst die von Propraetoren und natürlich auch von Proconsuln (beide Arten werden bisweilen uneigentlich, aber im alten Sinne des Wortes, *praetores* genannt) geübte Gerichtsbarkeit. Auch die Edicte der Provinzialstatthalter sind daher für die Entwickelung des Privatrechts von Bedeutung. Da für die Gerichtsbarkeit dieser und des Praetor peregrinus gewisse gesetzliche Bestimmungen nicht galten, die nur für einen Theil der Civiljurisdiction des Praetor urbanus gegeben waren, so bildete sich nun der Unterschied zwischen *judicia legitima*, wie die Processe in Rom hiefsen, bei denen keine der Parteien peregrin war und die Richter nicht *recuperatores* waren, und *judicia quae imperio continentur*, wie alle übrigen, also auch alle vor dem Praetor peregrinus und den Provinzialstatthaltern geführten Processe hiefsen [3]): eine im Ausdrucke unlogische Unterscheidung (vgl. S. 311. 461), aus der nicht gefolgert werden darf, dafs die Gerichtsbarkeit des Praetor urbanus nicht mehr auf dem Imperium beruht habe. Jene Processe hiefsen vielmehr so, weil sie auf dem durch die *leges* beschränkten, diese, weil sie auf einem durch jene *leges* nicht beschränkten Imperium beruhten. 570

Die Ausdehnung der römischen Verhältnisse liefs es wünschenswerth erscheinen, dafs die Zahl der Praetoren nach jedesmaligem Ermessen des Senats dehnbar sei [4]); doch ist das nie Gesetz geworden. Dagegen hat Caesar factisch allerdings die Zahl der Praetoren successiv auf zehn [5]), vierzehn [6]) und sech-

1) Vgl. Dio Cass. 42, 51; irrthümlich Dig. 1, 2, 2, 32. 2) Cic. ad fam. 8, 8, 8. 3) Gaj. 4, 104—109. 4) Cic. de leg. 3, 3. 5) Dio Cass. 42, 51; falsch Dig. 1, 2, 2, 32. 6) Dio Cass. 43, 47.

zehn [1]) erhöht. Von der Zerrüttung der staatsrechtlichen Begriffe in dieser Zeit zeugt es, dafs Caesar unter dem Vorsitze eines Praetors Praetoren [2]), Consuln [3]) und Proconsuln [4]) glaubte wählen lassen zu können.

Beim Untergange der Republik theilte die Praetur das Schicksal des Consulats. Sie büfste unter den Kaisern ihre frühere Bedeutung ein; die amtliche Thätigkeit der Praetoren hing von den
871 Kaisern ab*). Die Civiljurisdiction des Praetor urbanus und des Praetor peregrinus ward beschränkt durch die der neuen kaiserlichen Beamten, des Praefectus praetorio und des Praefectus urbi; die Criminaljurisdiction der andern Praetoren hörte mit dem allmählichen Untergange der *quaestiones perpetuae* in der Kaiserzeit auf. Dagegen erhielten der Praetor urbanus und der Praetor peregrinus unter Augustus auch die bisherige Gerichtsbarkeit der Aedilen [5]); ein besonderer Praetor unter Tiberius die ebendahin gehörige Gerichtsbarkeit über Handel und Wucher [6]). Unter Claudius wurden die Fideicommifssachen zwei besondern Praetoren übertragen, Titus aber gebrauchte dafür nur Einen [7]). Nerva beschäftigte einen Praetor durch Ueberweisung der Processe zwischen dem Fiscus und Privaten [8]). Marcus Aurelius bestimmte einen Praetor für Vormundschaftssachen [9]); nach diesem Amtsgebiete hiefs der betreffende Praetor *praetor tutelaris* oder *pupillaris*.

Aufserdem erhielten die Praetoren Theil an der Verwaltung: so bekamen einige durch Augustus die Mitaufsicht über die vierzehn Regionen der Stadt [10]); zwei hatten unter Augustus statt der Quaestoren das Aerarium zu verwalten [11]), was aber nur bis auf Claudius Zeit dauerte [12]) und dann, nachdem Nero [13]) gewesene Praetoren damit betraut hatte, von Vespasianus wiederhergestellt ward [14]), ohne indefs dauernd zu bleiben. Wichtig war, dafs die Praetoren unter Augustus und Tiberius die Besorgung der Spiele erhielten [15]), anfangs mit Geldunterstützung vom Staate, die dann

*) Fofs, quaestiones criticae, quibus interposita est disputatio historica de praetoribus Rom., qui sub imperatoribus fuerunt. Altenburg 1837.

1) Dio Cass. 43, 49. 51. 2) Gell. 13, 15. 3) Cic. ad Att. 9, 9, 3. 4) Dio Cass. 46, 45. 5) Dio Cass. 53, 2. 6) Tac. ann. 6, 17. 7) Dig. 1, 2, 2, 32. Suet. Claud. 23. Gaj. 2, 278. Ulp. 25, 12. Lyd. mag. 1, 48. 8) Dig. l. c. 9) Capit.M. Aurel. 10. 10) Dio Cass. 55, 8. 11) Dio Cass. 53, 2. 32. Suet. Aug. 36. Frontin. aq. 100. 12) Suet. Claud. 24. Tac. ann. 1, 75. 13, 28. 29. Dio Cass. 60, 4. 10. 24. 13) Tac. ann. 13, 29. 14) Tac. hist. 4, 9. 15) Dio Cass. 54, 2. Tac. ann. 1, 15.

aber zurückgezogen ward [1]). Wenigstens war von nun an die Leitung der Spiele bis in die späteste Zeit [2]) das relativ wichtigste Geschäft der Praetoren.

Die Zahl der Praetoren schwankte in der ersten Kaiserzeit zwischen zehn [3]), dann zwölf [4]), vierzehn und den folgenden Zahlen bis achtzehn, wobei es seit Nerva eine Zeit lang blieb [5]). Obwohl diese Zahlen für die wirklichen Geschäfte schon zu grofs waren [6]), so gab es doch auch hier nach Analogie des Consulats eine *adlectio inter praetorios* [7]) und Verleihung der *insignia* oder *ornamenta praetoria* [8]). Bekleiden konnte man die Praetur mit 572
dem dreifsigsten Jahre [9]). Das Amt des Praetor peregrinus erlosch in Caracallas Zeit; das des Praetor urbanus und das des Praetor tutelaris bestanden fort über die Zeit von Constantinus hinaus. Selbst in Constantinopel wurden noch neue Praeturen geschaffen.

84. *Die Censur.*

Bevor noch die Praetur als besonderes Amt entstand, wurde die Censur*) 311/443 durch Verselbständigung der seit Servius Tullius (S. 399 f.) mit dem Imperium des Königs und der Consuln verbunden gewesenen Befugnifs zur Abhaltung des Census (S. 393. 402 ff.)**) und durch Uebertragung dieser Befugnifs an

---

*) van der Boon Mesch, commentatio, in qua exponuntur, quaecunque ad censum et censuram Romanorum pertinuerunt etc. Gandavi 1824.
Jarcke, Versuch einer Darstellung des censorischen Strafrechts der Römer. Bonn 1824.
Rovers, de censorum apud Romanos auctoritate et existimatione ex veterum rerum publicarum conditione explicanda. Traj. ad Rhen. 1825.
Keseberg, de censoribus Romanorum. Quedlinburg 1829.
Borghesi, sull' ultima parte della serie de' censori Romani, in Diss. della pontif. acad. rom. di archaeol. Rom 1836. Bd. 7. S. 121.
Clemente Cardinali, memorie de' censori e de' lustri di Roma antica. Ebendas. 1841. Bd. 9. S. 273.
Gerlach, die Censoren im Verhältnifs zur Verfassung. Basel 1842. Wdh. in den Hist. Studien Bd. 2. Basel 1847. S. 55.

**) Burchardi, Bemerkungen über den Census der Römer mit besonderer Rücksicht auf Cic. de rep. 2, 22. Kiel 1823.
Rein, Census, in Pauly's Realencykl. Bd. 2. Stuttgart 1842. S. 247.

1) Dio Cass. 55, 31. 2) Amm. 27, 3. 3) Dio Cass. 53, 32. Vell. 2, 89. 4) Tac. ann. 1, 14. Dio Cass. 56, 25. 5) Dig. 1, 2, 2, 32. 6) Tac. Agr. 6. 7) Plin. ep. 1, 14, 5. Capit. Pert. 6. 8) Z. B. Tac. ann. 11, 4. 12, 53. 9) Dio Cass. 52, 20. Plin. ep. 7, 16.

zwei besondere patricische Beamte geschaffen (S. 565). Der Grund dafür lag nicht sowohl in der Ueberhäufung der Inhaber des Imperium mit Geschäften, als in der Abneigung der Patricier, das für die Gestaltung und den Charakter der Centuriat- und Tributcomitien wichtige Geschäft des Census in den Händen plebejischer Consulartribunen zu sehen. Bald nach den Leges Liciniae freilich ward die Censur doch, zuerst 403/351, den Plebejern zugänglich (S. 581). Obwohl der Census nach dem Plane des Servius Tullius alle vier Jahre abgehalten werden sollte (S. 400), so sind doch, so wenig dieſs früher regelmäſsig geschehen war, auch nach Einsetzung der Censur weder während der Uebergangszeit der Consulartribunen, in welcher mitunter aufserordentlicher Weise patricische Consulartribunen mit Abhaltung des Census beauftragt wurden (S. 566), noch nachher regelmäſsig alle vier Jahre Censoren gewählt worden. In der Zeit des zweiten punischen Krieges aber stellte sich die später als gesetzlich geltende fünfjährige Censusperiode fest. Doch wurden auch im siebenten Jahrhundert die Censoren wiederum nicht regelmäſsig alle fünf Jahre gewählt.

573 Die Censoren waren von Anfang an im vollen Sinne des Worts *magistratus populi Romani* und zwar *majores*. Es ist natürlich, dafs diese vom Consulat abgezweigte Magistratur soweit wie möglich nach Analogie des Consulats behandelt wurde. Wie die Amtsgewalt der Consuln aus der *potestas* und dem *imperium* besteht, so ist in der der Censoren zwischen einer *potestas*, welche sie gemein haben mit allen Magistraten, insbesondere mit den Magistratus majores, und einer specifischen *censoria potestas* zu unterscheiden, welche dem Imperium der Consuln, von deren Amtsgewalt sie abgezweigt war, entspricht. Dieselbe wird nur defshalb nicht *imperium* genannt, weil sie nicht ursprünglich im *imperium* enthalten gewesen, sondern erst von Servius Tullius mit demselben verbunden worden war, die Censoren auch durch dieses Attribut des bisherigen consularischen Imperium weder das Recht zum Heerbefehl noch das Recht zur Ausübung der richterlichen Gewalt erhielten, welche Rechte vielmehr den Consuln verbleiben sollten.

Die allgemeine *potestas* der Censoren war, weil mit ihr nicht das Imperium consulare verbunden war, der Potestas consularis nicht gleich. Sie enthielt natürlich das *jus auspiciorum, edicendi, contionis* und *multae dictionis* [1]), nicht aber das Recht den

1) Liv. 43, 16. Cic. de rep. 2, 35.

Senat oder die Curiat- und Tributcomitien zu berufen[1]). Die *auspicia* der Censoren waren zwar *maxima* und galten für den ganzen Staat, aber nur innerhalb eines bestimmten nicht zum Imperium gehörigen Geschäftsgebietes. Sie waren specifisch verschieden von denen der Consuln und Praetoren; die Censoren galten nicht einmal in dem Sinne wie die Praetoren als Collegen der Consuln[2]). Diese allgemeine Potestas erhielten die Censoren als Magistratus majores durch die Volkswahl in den Centuriatcomitien. Wenn ein Census veranstaltet werden sollte, so pflegten die Comitien zur Wahl der beiden Censoren gleich nach dem Antritt der neuen Consuln von denselben vor ihrem Auszug in die Provinzen *auspiciis maximis* gehalten zu werden[3]). Welchen Gebrauch die Censoren vom *jus edicendi, contionis* und *multae dictionis* machten, wird sich bei der Darstellung ihrer Thätigkeit im Einzelnen zeigen. Rücksichtlich des *jus multae dictionis* mufs aber bemerkt werden, dafs aus demselben, welches sie nach der Lex Aternia Tarpeja besafsen, von Niebuhr und neuerdings von Schwegler sehr mit Unrecht geschlossen worden ist, die Censur habe ursprünglich die Functionen der späteren Praetur mit enthalten.

Die Duplicität des Amtes der Censur, die dem Consulate nachgebildet war, war bei den Censoren nicht blofs verfassungs*mäfsig* nothwendig[4]), sondern man fafste das collegialische Verhältnifs der Censoren noch viel inniger auf als das der Consuln. Diefs ist Folge theils der für dieses Amt doppelt nothwendigen Eintracht der Collegen[5]), theils aber auch zufällig entstandener religiöser Scrupel, die überhaupt der religiösen Wichtigkeit des Lustrums wegen bei der Censur mächtig waren[6]). Daher mufste 574
die Renuntiation beider Censoren nothwendig zusammen erfolgen, so dafs, wenn der Wahlact sich auf den zweiten Tag hinzog, der am ersten Tage gewählte Censor doch erst nach Beendigung der ganzen Wahl mit dem andern zusammen renuntiirt ward[7]). Daher war es beim Tode eines Censors später Regel, dafs der Ueberlebende abdankte, weil während des Lustrums eines an die Stelle des gestorbenen Censors gewählten *censor suffectus* Rom von den Galliern zerstört worden war[8]), und

---

1) Cic. de leg. 3, 4, 10. Gell. 14, 7. 2) Gell. 13, 15. 3) Liv. 24, 10. 11. 27, 11. 34, 44. 39, 41. 41, 27. 43, 14. 4) Liv. 23, 23. 9, 34. 5) Liv. 29, 37. 40, 45. 46. 51. 42, 10. Val. Max. 7, 2, 6. 6) Liv. 3, 22. 6, 27. 24, 43. 7) Liv. 9, 34. 8) Liv. 5, 31. 6, 27. 9, 34. Plut. qu. Rom. 50.

demnach der Tod eines Censors im Amte als ein die Vollendung der Geschäfte hinderndes Omen angesehen ward.

Die specifische *potestas censoria* (auch *jus censurae* genannt) enthielt das Recht den *census* zu veranstalten und das damit verbundene *lustrum* (S. 401) abzuhalten. Einen Theil des Census bildete von jeher die *recognitio equitum* (S. 416); erst seit der Entstehung der Censur aber entwickelte sich, und zwar sofort[1]), thatsächlich (vgl. S. 406. 439f. 448ff.) aus dem Censusgeschäfte als ein organischer Bestandtheil desselben, verbunden mit der Aufstellung der Bürgerlisten, das *regimen morum disciplinaeque Romanae.*

Diese Potestas censoria erhielten die Censoren durch eine der Lex curiata de imperio nachgebildete *lex centuriata de potestate censoria*[2]), die auf Antrag der Consuln ihnen sobald als möglich, vielleicht noch in denselben Comitien, in welchen sie gewählt worden waren, bewilligt ward, und nach deren Annahme sie *extemplo* mit ähnlichen Feierlichkeiten wie die Consuln antraten[3]) und, nach Analogie des Schwurs der Consuln auf die Lex curiata (S. 608), die Gesetze beschworen[4]). Da es nicht das Imperium war, was die Censoren durch diese Vollmacht erhielten (nur uneigentlich wird der Ausdruck gebraucht)[5]), so hatten sie das unbeschränkte Recht die Centuriatcomitien zu berufen um so weniger, als nicht einmal der Praetor durch sein Imperium dieses Recht unbeschränkt besafs. Sie hatten es vielmehr nur für den Census und das Lustrum[6]), also in Fällen, wo gar keine Abstimmung erfolgte; die Versammlung beim Census wird geradezu nur *contio* genannt, die beim Lustrum kann unter den Begriff der *comitia centuriata calata* (S. 398) gefafst werden. Weder für Wahlen, noch für Gesetzgebung stand es ihnen zu; wenn Letzteres von einem späteren, übrigens sonst glaubwürdigen Schriftsteller behauptet wird[7]), so beruht das vermuthlich auf einer irrthümlichen Auffassung der Lex centuriata de potestate censoria, oder auf der Thatsache, dafs die Censoren indirect vermittelst der Tribunen auf die Gesetzgebung eingewirkt haben[8]). Sie hatten also durchaus in keiner Beziehung das *jus cum populo agendi*[9]).

575 Rücksichtlich der *potestas censoria* wurden die Censoren

1) Liv. 4, 8. 24. 2) Cic. de leg. agr. 2, 11. 3) Liv. 40, 45. 46. 4) Vgl. Zon. 7, 19. Fest. p. 246. 5) Liv. 4, 24. 6) Varr. l. l. 6, 86. 87. 93. 7) Zon. 7, 19. 8) Plut. Cor. 1. Plin. n. h. 35, 17, 57. 9) Cic. de leg. 3, 4, 10. Gell. 13, 15.

übrigens insofern staatsrechtlich nicht nach Analogie der Consuln, sondern nach der des Dictators behandelt, als sie für die Acte derselben, nicht aber für andere Amtshandlungen, unverantwortlich waren [1]). An dieser Unverantwortlichkeit braucht trotz einiger verfassungswidriger (II 504f.) [2]) oder auf staatsrechtlich nicht zu entscheidenden Conflicten zwischen der tribunicischen und censorischen Macht beruhender (II 483) [3]) Anklagen von Seiten der Tribunen und trotz einer Drohung mit Verhaftung wegen einer wirklichen Ungesetzlichkeit eines Censors (II 75) [4]) nicht gezweifelt zu werden. Auch Intercessionen der Tribunen, an sich möglich gegen die nicht auf der *potestas censoria* beruhenden Amtshandlungen [5]), galten gegen die specifische *potestas censoria* nicht. Selbst die Obnuntiation konnten die Tribunen gegen die Berufung des Volks zum Census und Lustrum nur mifsbräuchlich (II 450) anwenden [6]). Gegen Mifsbrauch der Unverantwortlichkeit lag eine Garantie in dem Eide, ferner in der Collegialität, durch welche die Möglichkeit der Intercession der *par potestas* gegeben war, endlich in der selten vernachlässigten [7]) Sitte nur Consularen (oder gewesene Consulartribunen) zu Censoren zu wählen.

Dieser Amtsgewalt der Censoren entsprachen die Insignien des Amts insofern, als sie keine Lictoren hatten [8]). Dafs sie statt der *toga praetexta* der andern Magistrate von jeher die höhere Auszeichnung einer purpurnen *toga* genossen hätten, darf man aus dem Umstande nicht schliefsen, dafs bei dem Maskenzuge der Leichenbegängnisse (II 6) die verstorbenen Censoren in einer solchen dargestellt wurden [9]). Höchstens folgt hieraus, dafs die Censoren im sechsten Jahrhundert, als ihre Macht auf den höchsten Gipfel gelangt war, auch eine äufserliche Auszeichnung vor den andern Magistraten erhielten. Auf keinen Fall aber kann auf die Purpurtracht der Censoren die Behauptung gestützt werden, dafs die Censur ursprünglich ein Amt von hohepriesterlichem Charakter gewesen sei*).

---

*) K. W. Nitzsch in den Neuen Jahrb. für Philol. u Pädag. Bd. 73. Leipz. 1856. S. 730. Sybels histor. Zeitschrift. Bd. 7. München 1862. S. 151.

1) Dion. 18, 19. Liv. 4, 24. 24, 43. 29, 37. Val. Max. 7, 2, 6. 2) Liv. 24, 43. 29, 37. Plut. Cat. maj. 19. 3) Liv. 43, 16. 44, 16. ep. 59. Plin. n. h. 7, 44, 142 ff. 4) Liv. 9, 34. 5) Liv. 43, 16. Dio Cass. 37, 9. 6) Cic. ad Att. 4, 9. 7) Cic. de sen. 6, 16. Liv. 27, 6. 11. 8) Zon. 7, 19. 9) Pol. 6, 53; vgl. mit Zon. 7, 19. Athen. 14, 660 C.

Auf der Sitte aber Consularen zu Censoren zu wählen beruht es, dafs die Censur, wenn auch nicht für das höchste Amt, so doch für den Gipfel der staatsmännischen Laufbahn galt[1]; wie sie es andererseits dem *regimen morum* und der Unverantwortlichkeit verdankt, dafs sie als *sanctissimus magistratus*[2], als *magistra pudoris et modestiae* und als *causa timoris*[3] angesehen ward. Diese hohe Bedeutung hat sie im Wesentlichen ohne Zweifel von Anfang an gehabt. Man braucht daran nicht defshalb zu zweifeln, weil ihr Anfang als unbedeutend dargestellt wird[4]; denn die Patricier hatten gute Gründe bei Einsetzung des Amtes die Wichtigkeit desselben zu verkleinern. Aber allerdings ist die Bedeutung desselben mit der Gröfse des Staates noch gewachsen; am Bedeutendsten erscheint die Censur in der
576 Zeit, als seit Appius Claudius Caecus (442/312) eine Reihe von Censoren kraft ihrer *censoria potestas* Gelegenheit hatte durch zeitgemäfse Modificationen der Servianischen *discriptio classium et centuriarum* und durch freiere Benutzung der Tribuseintheilung sich um die Erhaltung der inneren Ordnung des Staates verdient zu machen (S. 449f. II 428). Die Machtfülle der Censur veranlafste im Interesse der Regierung und des Volks die Bestimmung, dafs Niemand die Censur zweimal bekleiden dürfe. Bei der Seltenheit der Wahl von Censoren war diefs lange Zeit ohne Gesetz so gewesen. Als aber C. Marcius Rutilus 489/265 zum zweiten Male Censor ward, veranlafste er selbst ein Gesetz, welches die Wiederwahl zur Censur verbot[5], lange bevor die entsprechende Bestimmung in Betreff des Consulats getroffen ward (S. 602).

Der Einflufs der Censur stieg aber auch dadurch, dafs mit der *potestas censoria* gewisse Befugnisse von grofser Bedeutung verknüpft wurden, welche ursprünglich nicht in derselben gelegen hatten, und die man als dritten Bestandtheil ihrer ganzen Amtsgewalt, analog dem jüngsten Theile des *officium jus dicentis* in der Amtsgewalt des Praetors (S. 655), betrachten mufs. So haben die Censoren durch die Lex Ovinia bald nach der Licinischen Gesetzgebung (II 12. 313) die bis dahin den Consuln und Consulartribunen zustehende *lectio senatus* erhalten[6], und zwar mit Unverantwortlichkeit, gegen deren Mifsbrauch ein besonderer Schwur sichern sollte. Dadurch stieg die Bedeutung ihres re-

1) Plut. Cat. maj. 16. Flam. 18. Cam. 2. Zon. 7, 19. 2) Cic. Sest. 25. Plut. Cam. 14. Aemil. 38. 3) Cic. Pis. 4. Cluent. 43. 4) Liv. 4, 8. 5) Plut. Cor. 1. Val. Max. 4, 1, 3. Liv. 23, 23. 6) Fest. p. 246.

gimen morum auf den Gipfel. Ferner haben sie, wohl nicht durch ein Gesetz, sondern durch thatsächliche Ueberlassung von Seiten der Consuln und des Senats, Antheil an der den Consuln zustehenden *administratio rei publicae*, nämlich die Oberaufsicht über das Budget des Staates und die Ausführung der wichtigsten Staatsbauten, erhalten. Es lag nahe, dafs die Consuln ihnen die Aufstellung des Budgets ganz überliefsen, da der ursprünglich wichtigste Theil des Einnahme- und Ausgabebudgets, das Tributum sowie die Steuer der Aerarier und die der *orbi* und *viduae* einerseits, der Sold nebst dem *aes equestre* und *aes hordearium* andererseits, ohnehin vom Census abhing (S. 466 ff.); und ebenso machte schon die häufige Abwesenheit der Consuln es wünschenswerth, dafs die Censoren, welche durch ihre Thätigkeit an Rom gebunden waren, mit der Auctorität eines Magistratus major die Leitung wichtiger Bauten, welche grofse Ausgaben des Staates veranlafsten, übernähmen. In Bezug auf diesen Theil ihrer Amtsgewalt, welcher der gewöhnlichen Administration angehört, sind die Censoren nicht unverantwortlich, und stehen 577
auch ganz so wie die Consuln unter der Auctorität des Senats [1]), eventuell sogar der Tributcomitien [2]), während sie in Betreff ihrer specifischen *potestas censoria* und der *lectio senatus* ganz ebenso unabhängig vom Senate und von andern Beamten blieben, wie die Praetoren in Betreff ihrer Gerichtsbarkeit. Es ist Ausnahme, dafs die, übrigens formell mangelhafte und materiell gegen alle Sitte verstofsende, *lectio senatus* des Appius Claudius Caecus (II 68) von den Consuln umgestofsen ward; diese aber wagten nicht eine neue *lectio* vorzunehmen, sondern begnügten sich damit, den Senat in seiner früheren Zusammensetzung wiederzuberufen [3]).

In der Amtsdauer der Censur wich man von der Analogie des Consulats ab und setzte sie auf vier Jahre fest, auf den Zeitraum, nach Ablauf dessen ein neuer Census eintreten sollte (S. 400. 565). Das geschah ohne Zweifel defshalb, weil die Amtsgewalt, aus welcher die *constitutio exercitus* hervorging, ebenso lange dauern zu müssen schien, wie der rechtliche Bestand dieser *constitutio* dauern sollte. Doch ward, weil diese lange Dauer einer so einflufsreichen Magistratur dem Wesen der republikanischen Magistratur widersprach, bald nach der Einsetzung der Censur schon 321/433 die Amtsdauer derselben durch die Lex

1) Pol. 6, 13. 17. Liv. 39, 44. 43, 16. Cic. ad Att. 1, 17, 9. 2) Liv. 27, 11. 43, 16. 3) Liv. 9, 29. 30. 46.

Aemilia des Dictators Mamercus Aemilius auf achtzehn Monate beschränkt[1]); denn so viel schien zu genügen zur Vornahme derjenigen Geschäfte, welche die Censoren als Magistrate vornehmen mufsten. Namentlich der Census, das Regimen morum, die Recognitio equitum, die Lectio senatus, die Regelung des Budgets und das Lustrum konnten innerhalb dieser Zeit stattgefunden haben. Wenn es aber wünschenswerth war, dafs die Censoren noch länger mit öffentlicher Gewalt die Bauten leiteten, so verlängerte man ihnen dafür die specifische *censoria potestas*, aber mit beschränkter Competenz *ad sarta tecta exigenda et ad opera quae locassent probanda*, ohne Zweifel nach Analogie der *prorogatio imperii*, die ja auch das Imperium nur mit beschränkter Competenz verlieh[2]). Als blofse Verwaltungsmafsregel wird diefs auf Antrag der Consuln oder des Praetors *ex senatusconsulto* geschehen sein. Die Gründe, die für die Prorogatio imperii bisweilen eine Mitwirkung des Volkes herbeiführten, waren bei der Erstreckung der Amtsgewalt der Censoren in der Regel nicht vorhanden. Doch wird die ganze Sache bei Gelegenheit einer gegen den Antrag auf Verlängerung der Amtszeit gerichteten Intercession erwähnt. Die Ungesetzlichkeit des Appius Claudius Caecus also, der, 442/312 zum Censor gewählt, sich trotz der
578 rechtzeitigen oder vielmehr vorzeitigen Abdankung seines Collegen[3]) über die achtzehn Monate hinaus gegen die Lex Aemilia, — deren Gültigkeit er durch sophistische Interpretation des Wortlauts der ihm ertheilten Lex centuriata de potestate censoria bestritt —, im Amte behauptete (II 75), bestand wesentlich darin, dafs er sich, und zwar ohne Collegen, als *magistratus* gerirte[4]), während es ihm nicht würde verweigert worden sein, die noch nicht erledigten Geschäfte der Censur in Gemeinschaft mit seinem Collegen als *privatus prorogata censoria potestate* zu Ende zu führen. Die Anmafsung des Appius Claudius hatte nach einigen tribunicischen Demonstrationen, die dadurch fruchtlos wurden, dafs andere Tribunen den Appius unter den Schutz ihres Auxilium nahmen, keine weitere Folge; Appius bekleidete vielmehr in unmittelbarem Anschlufs an seine Censur das Consulat.

Die sämmtlichen Geschäfte der Censoren, die wir nach der Verschiedenheit der Begründung des Rechts dazu im Vorhergehenden aufgezählt haben, fafst Cicero übersichtlich, aber unsystematisch, in folgenden Worten zusammen[5]): *censores populi*

1) Liv. 4, 24. 2) Liv. 45, 15. 3) Liv. 9, 29. 4) Liv. 9, 33. 34.
5) Cic. de leg. 3, 3, 7.

aevitates suboles familias pecuniasque censento; urbis tecta templa, vias aquas, aerarium vectigalia tuento; populique partis in tribus discribunto; exin pecunias aevitates ordines partiunto, equitum peditumque prolem discribunto; caelibes esse prohibento, mores populi regunto, probrum in senatu ne relinquunto [1]).

Die Amtsthätigkeit der Censoren begann mit den Vorbereitungen zur Abhaltung des *census*. Da die Bedeutung desselben und die dabei befolgten Grundsätze schon dargestellt worden sind (S. 391—491), so schildern wir jetzt das Verfahren in seinen Aeufserlichkeiten.

Zu jenen Vorbereitungen gehörte es, dafs die Censoren zunächst durch ein Edict die *formula censendi* [2]) oder *lex censui censendo* [3]), die von ihrem Gutdünken (*arbitrium*) abhing [4]), bekannt machten. Darunter ist der Verrechnungsmafsstab zu verstehen, den sie bei der Schätzung der Vermögensbestandtheile zu Grunde legen wollten, und der nicht selten gewechselt hat, obwohl dieses censorische Edict im Ganzen gewifs ein *edictum tralaticium* war, und der Wechsel sich nicht auf die Verrechnung der *agri censui censendo*, welche den Kern des Vermögens bildeten, sondern nur auf die der Luxusgegenstände (S. 429) und auf mehr zufällige Anordnungen [5]) bezog. Zugleich werden die Censoren den Tag angezeigt haben, an dem der Census beginnen sollte.

Der Census begann aber mit einer feierlichen *contio* — gewöhnliche Contionen hielten die Censoren schon vorher, wenn es nöthig war [6]) — im Campus Martius vor der *villa publica*, 579
welche die zweiten Censoren 320/434 als Amtslocal der Censoren erbaut hatten [7]), und in welcher die Censoren das ganze Geschäft des Census ausführten (*censum agere*). Vor der Contio, noch in der Nacht, stellten die Censoren Auspicien an; dann gab Einer von ihnen einem Herold (*praeco*) den Befehl das Volk zur Contio zu berufen mit folgenden Worten: *quod bonum fortunatum felixque salutareque siet populo Romano Quiritium reique publicae populi Romani Quiritium mihique collegaeque meo fidei magistratuique nostro: omnes Quirites pedites armatos privatosque, curatores omnium tribuum, si quis pro se sive pro altero rationem dari* (= *dare*)*) *volet, voca inlicium huc ad me* [8]).

*) Lange, über die Bildung des latein. Infin. Praes. Pass. Wien 1859. S. 48.

1) Vgl. Liv. 4, 8. Dion. 20, 3. Zon. 7, 19. Plut. Cato maj. 16. Lyd. mag. 1, 43. 2) Liv. 4, 8. 29, 15. 3) Liv. 43, 14. 4) Varr. l. l. 5, 81. 5) Liv. 43, 14. 6) Liv. 43, 14. 7) Liv. 4, 22. Varr. de re rust. 3, 2. 8) Varr. l. l. 6, 86.

Während der Praeco diesen Befehl, zuerst noch im *templum*, wo die Auspicien angestellt worden waren, dann von den Mauern der Stadt (*de moeris*), ausführte, salbten sich die Censoren nebst ihrer Dienerschaft und loosten dann am frühen Morgen in Gegenwart der Praetoren, der Volkstribunen und derjenigen, die sie zu ihrer Unterstützung in ihr Consilium berufen hatten, um die Abhaltung des Lustrums, worauf derjenige, für den das Loos entschieden hatte, auch die Contio hielt [1]). Von dieser Contio, in welcher die Censoren sich ohne Zweifel über die Grundsätze, die sie befolgen wollten, näher aussprachen, waren die *equites* keineswegs durch den Wortlaut der Berufungsformel ausgeschlossen. Denn *pedites* ist praedicativ zu *omnes Quirites* aufzufassen; auch die Reiter sollten also zunächst nicht in ihrer Eigenschaft als *equites*, sondern als Mitglieder der Tribus zu Fufs erscheinen. Es ist daher durchaus unberechtigt, hieraus zu folgern, dafs der Census und das Lustrum sich ursprünglich nur auf die *pedites* bezogen habe.

Nach der Contio begann die Vermögensschatzung, und zwar *tributim*, d. h. in der Weise, dafs eine Tribus nach der andern an die Reihe kam, und innerhalb jeder Tribus die einzelnen Bürger, d. h. die *patres familias* [2]), *equites* [3]) so gut wie *pedites*, namentlich aufgerufen wurden, wobei man die bisherigen Tribusregister zu Grunde legte und die der guten Vorbedeutung wegen (*ominis causa*) obenan geschriebenen Bürger mit Namen guter Vorbedeutung, wie Valerius, Salvius, Statorius, zuerst aufrief [4]). Die *curatores tribuum* (S. 442) mufsten zugegen sein, um erläuternde Auskunft über die seit dem letzten Census vorgefallenen Personal- und Vermögensänderungen geben zu können. Aufserdem waren die Censoren von beeidigten Sachverständigen (*juratores*) [5]) und von einer grofsen Anzahl von *scribae* [6]) und *servi publici* [7]) unterstützt. Jeder Pater familias hatte, um das für die Berichtigung
580 der bisherigen Register nöthige Material den Censoren an die Hand zu geben, an Eides Statt (*ex animi sententia*) [8]) die Fragen nach seinem Namen, Vater (wenn er *libertinus* war, nach seinem *patronus*) und Alter, nach seiner Frau und seinen Kindern, nach seinem Wohnort und Vermögen zu beantworten [9]). Diefs hiefs

1) Varr. l. l. 6, 87. 2) Liv. 43, 14. Paul. p. 66. 3) Liv. 43, 15. 16 vgl. mit 44, 16; ferner Liv. 39, 44. 4) Paul. p. 121. Schol. Bob. p. 374 Or. Cic. de div. 1, 45. 5) Liv. 39, 44. 6) Liv. 4, 8. Varr. l. l. 6, 87. 7) Liv. 43, 16. 8) Gell. 4, 20. Liv. 43, 14. Cic. de or. 2, 64. de off. 3, 29, 108. 9) Tab. Heracl. lin. 142 ff. I. L. A. S. 122.

vom Standpuncte des Bürgers *censeri* oder auch *censere*[1]), von dem des Censors *censere* oder *censum accipere*[2]). Bei dieser Gelegenheit fand die *manumissio censu* (S. 173) statt, die nicht zu dem Schlusse verleiten darf, als ob das Recht des Censors zu manumittiren[3]) aus einer ihm zustehenden richterlichen Gewalt hervorgehe; denn diese ist nur für die *manumissio vindicta* Voraussetzung. In späterer Zeit konnte man, wie auch aus der oben angeführten Berufungsformel hervorgeht, sich beim Census durch einen Andern vertreten lassen, also *absens censeri*[4]). Dieſs war durch die Ausdehnung der römischen Herrschaft nöthig geworden. Die Resultate des Census in den Municipien und Colonien hatten die Magistrate derselben einzusenden[5]); den Bestand der Heere aufserhalb Italiens lieſsen gewissenhafte Censoren durch besondere Commissäre aufnehmen[6]). — Nach Erledigung der Tribusregister wurden ohne Zweifel die Register der *orbi et viduae* (S. 404) vorgenommen, statt deren die *tutores* derselben erschienen, und dann die der gleichfalls aufserhalb der Tribus stehenden *aerarii*, darunter die sogenannten *tabulae Caeritum* (S. 406. 439).

Nach dem bei dieser Revision gewonnenen Material konnten die Censoren bestimmen, ob die Einzelnen an der Stelle bleiben durften, welche die bisher gültigen Register ihnen anwiesen. Hatte ein Bürger z. B. sein ländliches Grundeigenthum eingebüfst, so mufste er aus der *tribus rustica* gestrichen und in eine *tribus urbana* eingeschrieben werden; war dagegen ein *libertinus* mit Grundeigenthum ansässig geworden, oder hatte er einen fünfjährigen Sohn, so konnte er je nach den Bestimmungen der jedesmaligen Censoren in eine *tribus rustica* eingeschrieben werden (S. 449 f.); waren die männlichen *orbi* wehrhaft (*puberes*) geworden, so wurden sie in die Tribus eingeschrieben u. s. w. Ferner ergab sich nun eine neue *discriptio classium et centuriarum*, da die Patres familias mit ihren Söhnen veränderten Vermögens wegen möglicherweise in eine andere Classe gesetzt werden mufsten, und da auf jeden Fall wegen des vorgerückten Alters der Einzelnen die Zusammensetzung der *centuriae seniorum et juniorum* eine theilweise andere ward (S. 410 f.).

Hätten die Censoren nur die factischen Personal- und Vermögensänderungen berücksichtigt, so hätten nach Beendigung der Schatzung die neuen Register (*tabulae censoriae*), d. i. die

1) Cic. pro Flacco 32, 80. 2) Liv. 39, 44. 43, 15. 3) Liv. 41, 9. 4) Gell. 5, 19, 16. 5) Liv. 29, 15. 37. Tab. Heracl. l. c. 6) Liv. 29, 37.

581 Register der Tribus, der *orbi et viduae*, der *aerarii*, der Classen und Centurien, welche letzteren in *tabulae seniorum* und *tabulae juniorum* zerfielen, ausgefertigt, im Archiv der Censoren, das im *atrium libertatis*[1]), später in der *aedes Nympharum*[2]) war, deponirt und reinschriftlich ins Aerarium[3]) zu weiterem Gebrauche abgeliefert werden können. Da sich aber aus dem Rechte der Vermögensschatzung das *regimen morum* entwickelt hatte, so konnten die Listen endgültig nicht eher festgestellt werden, als die andern Gelegenheiten vorüber waren, bei denen die Censoren dieses ihr sittenrichterliches Amt übten. Gelegenheit dazu gab nämlich aufser dem Census selbst die *recognitio equitum* (S. 416. II 14)[4]), die nur uneigentlich *census equitum*[5]) genannt wird — was zu der irrthümlichen, aus innern und äufsern Gründen unhaltbaren Meinung Veranlassung gegeben hat, als ob die Ritter beim allgemeinen Census nicht mit censirt worden wären —, und die den Censoren durch die Lex Ovinia übertragene *lectio senatus*. Die *lectio senatus* zwar fand, unabhängig vom Census wie sie war, ganz unabhängig von demselben statt, gewöhnlich im Anfange der Censur[6]), so dafs sie die Aufstellung der Listen nicht verzögert haben kann. Die *recognitio equitum* aber war mit dem Census verbunden, und da sie erst nach dem allgemeinen Census stattfand[7]), — woraus neuerdings mit Unrecht geschlossen worden ist, dafs die angeblich hohepriesterliche Censur sich ursprünglich gar nicht auf die *equites* bezogen habe, — so mufste sie erst vorübergegangen sein, ehe die Listen endgültig festgestellt sein konnten[8]).

Das *regimen morum*, dessen Ausübung wohl als *censuram agere*[9]) von *censum agere* unterschieden wird, obwohl der Hauptbestandtheil desselben mit dem *censum agere* eng verknüpft war, hatte sich dadurch aus der Vermögensschatzung entwickeln können (S. 438 ff.), dafs mit der Einbufse des Grundeigenthums und der dadurch nothwendigen Versetzung in eine *tribus urbana* und mit der wegen *infamia* nothwendigen Versetzung unter die Aerarier[10]) an und für sich schon ein Makel verbunden war. Es entstand in Wirklichkeit dadurch, dafs die Censoren, welche in der Aufstellung der Bürgerlisten kraft ihrer *censoria potestas* völlig souverän, unverantwortlich und nur durch den Eid in ihrem

1) Liv. 43, 16. 45, 15. 2) Cic. Mil. 27, 73. 3) Liv. 29, 37. 4) Liv. 39, 44. 5) Liv. 29, 37. 44, 16. Gell. 4, 20, 11. 6) Liv. 43, 15. 16. 7) Liv. 29, 37. 44, 16. 8) Liv. 44, 16; vgl. 43, 16 über den Anfang, 45, 15 über den Schlufs derselben Censur. 9) Liv. ep. 98. Ovid. fast. 6, 647. 10) Vgl. Cic. Cluent. 42, 119.

Gewissen gebunden waren[1]), Bürger wegen sittlich tadelnswerther Handlungen so behandelten, als ob ein rechtlicher Grund zu ihrer bürgerlichen Degradation vorhanden wäre. Sie wendeten dazu bei der Vermögensschatzung selbst, ohne Unterschied zwischen gewöhnlichen Bürgern einerseits, Rittern und Senatoren 589
andererseits[2]), zwei Mittel an: erstens das *tribu movere*, d. i. die Versetzung aus einer *tribus rustica* in eine *tribus urbana*, worin zugleich eine Verschlechterung des Suffragium liegt (S. 448); zweitens das *aerarium facere* oder *in tabulas Caeritum referre*, was zugleich eine völlige Entziehung des Stimmrechts einschliefst und, obwohl es ein *tribubus omnibus movere* ist, in ungenauerem Ausdruck auch durch *tribu movere* bezeichnet sein kann (vgl. S. 440). Das Versetzen aus einer höheren in eine geringere Classe benutzten sie dagegen nicht als Degradationsmittel, obwohl das Aufsteigen in eine höhere Classe als ein Wachsen angesehen ward[3]); denn, wenn Jemand überhaupt in den Classen sein sollte, so mufste er seine Classe *pro portione census* angewiesen erhalten.

Der Act einer solchen censorischen Degradation hiefs, — wenn er nicht als nothwendige Folge des veränderten Vermögensstandes oder der thatsächlichen Infamia eintrat —, weil er auf der Kenntnifsnahme der Censoren beruhte und in einer Anmerkung zum Namen des Bürgers in den Listen seinen Ausdruck fand: *notio*, *notatio*, *animadversio*[4]), nur uneigentlich *judicium*[5]). Dadurch bekamen jene Wörter den Sinn von Rüge. Die Folge war *ignominia*[6]) oder *minutio existimationis* (S. 187); diese dauerte aber rechtlich nur bis zur nächsten Censur[7]) und hatte streng genommen nicht einmal Einflufs auf das *jus honorum*, wie denn z. B. Mamercus Aemilius, trotzdem dafs er 321/433 unter die Aerarier versetzt worden war, vor der nächsten Censur wiederum zum Dictator ernannt werden konnte[8]). Diese *ignominia* ist, obwohl sie mit rechtlichem und materiellem Nachtheil (Verschlechterung, eventuell Entziehung des *jus suffragii* und willkürlicher Besteuerung des Vermögens) verbunden war, ebensowenig eine Strafe im criminalrechtlichen Sinne des Wortes, wie das sittenrichterliche Urtheil der Censoren ein *judicium* oder eine *res judicata* im Sinne der Jurisdiction ist. Gerichtliche Verhandlungen vor den

1) Zon. 7, 19. 2) Liv. 39, 44. 3) Paul. s. v. crevi p. 53. 4) Cic. pro Sest. 25. de prov. cons. 19. in Pis. 5. de off. 3, 32. pro Cluent. 46. de rep. 4, 10. 5) Cic. Cluent. 42. 6) Cic. de rep. 4, 6. 7) Ps. Ascon. p. 103 Or. 8) Liv. 4, 31; vgl. Cic. Cluent. 42. 43.

Censoren, zu denen dieselben ohnehin kein Recht hatten, waren durchaus nicht nöthig, um die censorische Rüge herbeizuführen; es genügte den Censoren die Notorietät der Handlungen und Thatsachen[1]). Wenn aber bisweilen gerichtsähnliche Verhandlungen vor den Censoren erwähnt werden[2]), so hatten diese eben nur den Zweck, die Notorietät festzustellen. Auch war es natürlich Dritten unverwehrt, tadelnswerthe Handlungen zur
583 Kenntnifs der Censoren zu bringen[3]), wodurch indessen nur der Schein eines Anklageverfahrens entsteht. Die Censoren waren in Bezug auf das Aussprechen ihrer Rügen durchaus unbeschränkt und keineswegs wie die richtenden Magistrate an das positive Recht gebunden. Eine Garantie gegen Mifsbrauch dieser nach modernen Begriffen unerhörten Macht über die bürgerliche Achtung aller Mitglieder des Staats lag aufser in dem Eide in der Verpflichtung die *notatio* durch Angabe des Grundes in der *subscriptio censoria* zu motiviren[4]), und in der wegen der collegialischen *par potestas* nothwendigen Uebereinstimmung beider Censoren[5]). Denn wenn auch das allein stehende Urtheil des einen Censors ein gewisses moralisches Gewicht hatte[6]), so hatte es doch keine rechtlichen Folgen, und wen z. B. blofs ein Censor zum Aerarier machen wollte, der ward es, wenn der andere intercedirte, in Folge dieser Intercession nicht. Das übereinstimmende Urtheil beider Censoren konnte aber nicht mehr in Frage gestellt werden, weder durch eine Appellation an das Volk, zu der kein rechtlicher Grund vorhanden war, weil kein Act des richterlichen Imperium vorlag, noch sonst auf irgend eine Weise. Erst die nächstfolgenden Censoren konnten die Rüge aufheben, aber auch fortbestehen lassen[7]).

Die Handlungen aufzuzählen, wegen deren eine censorische Note verhängt werden konnte — man gebrauchte für solche Handlungen auch den Ausdruck *opus censorium*[8]) —, ist bei der principiellen Unbeschränktheit des Begriffes der vom Censor zu rügenden Handlungen unthunlich. Gewifs ist, dafs der Kreis dieser Handlungen sich mit zunehmender Sittenlosigkeit erweiterte. Ursprünglich waren es wohl nur Handlungen gewesen, welche die Grundlage des Staates, den Bestand der Familien, mittelbar

1) Cic. Cluent. 45. 2) Gell. 4, 20. Liv. 24, 18. Vell. 2, 10. Cic. or. 70. Plut. C. Gr. 2. Dion. 18, 19. 3) Liv. 39, 42. Val. Max. 4, 1, 10. Ascon. p. 9 Or. 4) Cic. Cluent. 42—48. Ascon. p. 84 Or. Gell. 4, 20, 6. 5) Cic. Cluent. 43. Liv. 42, 10. 45, 15. 6) Liv. 29, 37. 7) Cic. Cluent. 43. 8) Gell. 4, 12. 14, 7, 8.

oder unmittelbar gefährdeten, wie Vernachlässigung der *res familiaris*, insbesondere des Ackerbaus, Ehelosigkeit, Ehescheidungen, Mifsbrauch der *patria* und *dominica potestas*, Vernachlässigung der Familiensacra, Luxus. Wenn die Censoren dieses rügten, so hatten sie sich aber zugleich schon auf den Standpunct der Erhaltung des Nationalwohlstandes gestellt, den im Auge zu behalten sie durch ihre ganze amtliche Thätigkeit angewiesen waren; und von diesem Standpuncte aus rügten sie eben Alles, was dem Nationalwohlstande und der guten alten nationalen Sitte, durch die Rom grofs geworden war, zu widersprechen schien[1]). Sie sind daher die personificirte Mahnung zum Bewahren der nationalen Moral; Cato z. B. ward nach seiner Censur 570 /184 als Wiederhersteller der alten Zucht geehrt (II 224) und Scipio Aemilianus hielt als Censor 612/142 eine Rede, in der er das 584
Volk zu den Sitten der Vorfahren ermahnte[2]). Zugleich aber sind die Censoren auch eine freie Gewalt, welche die Lücken des Rechtssystems ebenso gut zu ergänzen bestimmt war, wie es ursprünglich die nationale Sitte von selbst gethan hatte. Denn ihr *regimen morum disciplinaeque Romanae* erstreckte sich z. B. auch auf Magistrate, die rechtlich unverantwortlich und unanklagbar waren, und, wenn auch nicht ausschliefslich, so doch vorzugsweise auf solche Handlungen, welche gesetzlich nicht verhindert werden konnten. Die sittenrichterliche Thätigkeit entfernte sich von ihrer ursprünglichen Bedeutung am Weitesten in allgemeinen prohibitiven Mafsregeln, welche die Censoren in Edicten anordneten, wie deren z. B. gegen die Rhetorschulen[3]), gegen Theater und Luxus vorkamen. Solche Anordnungen werden wohl *leges censoriae* genannt; sie sind aber nicht etwa in Volksversammlungen genehmigte Gesetze, wie die *leges consulares* und *tribuniciae* und hatten auch durchaus keine Gesetzeskraft; aber wenn Censoren erklärt hatten, dafs ihnen dieses oder jenes nicht gefalle (*non placere*), so hatte das trotzdem Gewicht, weil die nächsten Censoren das Nichtbeachten solcher censorischer Verbote als ein *opus censorium* ansehen konnten. Ihren Luxusverboten aber konnten sie in älterer Zeit, d. h. vor dem thatsächlichen Abkommen des *tributum* 587/167, auch durch Verrechnung der verbotenen Luxusartikel für das Tributum nach einer erhöhten *formula* Nachdruck verschaffen (S. 429f.). Dagegen ist das *regimen morum* seiner ursprünglichen Bedeutung darin stets treu geblieben, dafs es sich

1) Gell. 15, 11. 2) Gell. 4, 20. 5, 19. 3) Suet. de clar. rhet. 1. Gell. 15, 11.

nie unmittelbar um die Frauen bekümmert hat; denn nur mit den Patres familias hatten die Censoren zu thun; diese hatten in ihrer Eigenschaft als Väter, Männer oder Tutoren die Aufsicht über die Sitten der Weiber selbst zu führen[1]).

Eine höhere Bedeutung hatte das sittenrichterliche Amt der Censoren für die höheren Stände der Bürger, für die Ritter und Senatoren. Einerseits konnten an das Verhalten dieser noch besondere und höhere Anforderungen vom Standpuncte der nationalen Moral gestellt werden; andererseits gab eben ihre höhere Stellung die Möglichkeit zu besonderen Arten der censorischen Rüge[2]), die sich nur auf diese Stände bezogen, übrigens aber entweder allein oder in Verbindung mit dem *tribu movere* und dem *aerarium facere*[3]) verhängt werden konnten.

Die schon als ein Bestandtheil des Census erwähnte *recognitio equitum* (*recognoscere* oder *recensere equites*)[4]), die nicht mit der jährlichen solennen *transvectio equitum* (II 81 f.) zu verwechseln ist, bestand in einer Parade der Ritter vor den Censoren, die dabei nochmals Gelegenheit hatten sich selbst zu überzeugen, ob die nicht etwa schon beim allgemeinen Census degradirten Ritter würdig wären in den *equitum centuriae* zu verbleiben. Die Censoren safsen dabei auf dem Forum[5]) und liefsen die Ritter durch den Praeco *tributim* vor ihr Tribunal citiren[6]), worauf jeder Ritter einzeln, sein Pferd, den *equus publicus*, an der Hand führend[7]), von der Velia her die Sacra via hinab schreitend, vor den Censoren erschien[8]). Diejenigen, die ihre Dienstpflicht erfüllt hatten, erhielten bei dieser Gelegenheit ihren Abschied, nachdem sie ihre Feldzüge aufgezählt hatten, und wurden in den älteren Zeiten (S. 417) und auch wiederum seit der Zeit der Gracchen[9]) aus den Listen der *centuriae equitum*, natürlich ohne Ignominia, gestrichen, während sie in der Zeit von Camillus bis auf die Gracchen theilweise auch nach vollendeter Dienstpflicht, sicher wenigstens die Senatoren unter ihnen, darin blieben (II 15). Wen die Censoren in den Reitercenturien belassen wollten, dem riefen sie zu *traduc equum*[10]), wen sie als unwürdig bereits früher erkannt hatten oder jetzt erkannten, dem sagten sie *vende equum*[11]). Mit dieser specifisch ritterlichen

1) Cic. de rep. 4, 6. Gell. 10, 23, 4. Dion. 2, 25. 2) Ps. Ascon. p. 103 Or. 3) Val. Max. 2, 9, 7. Gell. 4, 20, 11. Liv. 24, 18. 42, 10. 44, 16. 4) Liv. 38, 28. 39, 44. 43, 16. 5) Dio Cass. 55, 31. 6) Liv 29, 37. Val. Max. 4, 1, 10. 7) Non. p. 61 G. 8) Plut. Pomp. 22. 9) Cic. de rep. 4, 2. 10) Cic. Cluent. 48. Val. Max. 4, 1, 10. 11) Liv. 29, 37. 45, 15. Val. Max. 2, 9, 6.

nota censoria, die auch durch *adimere equum* bezeichnet wird [1]), war wohl nicht die Verpflichtung verbunden, das *aes equestre* dem Staate zurückzuzahlen, da auch der Nichtfortbezug (*aes abnegare*) [2]) desselben schon empfindlich genug war. Die in den Reitercenturien Belassenen aber erhielten wenigstens ursprünglich das *aes equestre* von Neuem angewiesen (S. 475). Ein Grund zu dieser Note, den die Censoren erst jetzt wahrnehmen konnten, war die Vernachlässigung der Pflege des Pferdes, *impolitia* genannt [3]). Keine censorische Rüge aber bestand darin, wenn Jemand, ohne dafs er Weiteres verschuldet hatte (II 220), wegen körperlicher Untauglichkeit zum Reiterdienste aus den Reitercenturien ausscheiden mufste [4]). Nach dieser Parade ergänzten die Censoren die leer gewordenen Stellen aus den *pedites*, die ihnen beim allgemeinen Census dazu als tauglich erschienen waren. Erst jetzt also konnten die Register definitiv festgestellt werden, um deren weitere Benutzung für die Aushebung und Steuerausschreibung die Censoren sich dann nicht zu be- 686
kümmern brauchten. Nur lasen sie das *album equitum* noch öffentlich vor, welcher Act *recitatio* hiefs [5]). Der zuerst Gelesene galt in späterer Zeit als *princeps juventutis*.

Die mit dem Census nicht verbundene *lectio senatus* gab dadurch für die Censoren Veranlassung zur Ausübung ihrer sittenrichterlichen Thätigkeit, dafs sie durch die Lex Ovinia (II 12. 313) das Recht und die Pflicht erhalten hatten, *ex omni ordine optimum quemque* in den Senat zu wählen unter Garantie eines von ihnen zu leistenden Eides [6]). Sie hatten dadurch selbstverständlich das Recht eine specifisch senatorische Rüge zu verhängen, und zwar in doppelter Weise, indem sie Unwürdige, die bisher im Senat gesessen hatten, ausstofsen (*senatu movere, ejicere*) [7]), und solche, welche nach der Lex Ovinia einen Anspruch auf Aufnahme in den Senat hatten, namentlich also die gewesenen curulischen Magistrate, übergehen (*praeterire*) [8]) konnten. Eine Garantie, dafs die Censoren die *lectio senatus* zum Heile des Staates üben würden, lag aufser in dem specjell hierfür durch die Lex Ovinia vorgeschriebenen Eide auch hier in der zur Zeit des zweiten punischen Krieges eingeführten

---

1) Cic. de or. 2, 71. Liv. 24, 18. 27, 11. 34, 44. 39, 44. 41, 27. 42, 10. 43, 16. 44, 16. 2) Paul. p. 108. 3) Gell. 4, 12. Paul. p. 108. 4) Gell. 7, 22. 5) Suet. Cal. 16. 6) Fest. p. 246. 7) Liv. 39, 42. 40, 51. 41, 27. 42, 10. 43, 15. 45, 15. ep. 98. Ascon. p. 84 Or. 8) Fest. p. 246. Liv. 27, 11. 34, 44. 38, 28.

Nothwendigkeit einer motivirten *subscriptio censoria* (II 164)[1]. Natürlich war auch hier die Uebereinstimmung beider Censoren von jeher erforderlich[2]. Wen der eine Censor ausstofsen, der andere im Senate belassen (*retinere*) wollte, der blieb darin. Die Censoren bestimmten bei der *lectio senatus* auch den *princeps senatus*[3], den sie an die Spitze des *album senatus* stellten. War dieses fertig, so nahm derjenige von ihnen, den das Loos getroffen hatte[4], die *recitatio* öffentlich (*ex rostris*) vor[5].

Den feierlichen Schlufsact des Census bildete das *lustrum*, eine allgemeine Entsühnung des neu constituirten *populus* (S. 401). Dafs dasselbe vor der *equitum recognitio* habe stattfinden können, darf aus einem Berichte des Livius[6], der auch sonst chronologisch verwirrte Berichte von Censuren giebt[7], nicht geschlossen werden. Der Censor, welcher durch das Loos dazu bestimmt war, das Lustrum abzuhalten (*lustrum condere*), kündigte den Tag desselben im Voraus an. Nachträglich einen früheren Tag anzusetzen (*referri diem prodictam*) galt für religiös bedenklich[8]. Das Recht, für den Zweck des Lustrums den *exercitus* der Centuriatcomitien zu berufen, besafsen die Censo-
587 ren durch ihre *censoria potestas*[9]. Das Lustrum, bei dem natürlich auch der andere Censor zugegen war, fand in den Zeiten der Republik mit denselben Formalitäten statt, mit denen es von Servius Tullius eingerichtet worden war. Nur das Gebet um die *salus publica* änderte Scipio Aemilianus (II 302) dahin, dafs er nicht mehr die Götter bat: *ut populi Romani res meliores amplioresque facerent*, sondern: *ut eas perpetuo incolumes servarent*[10]. Das geschah zu einer Zeit, als die Ausdehnung des Staats allerdings schon angefangen hatte der Gesundheit desselben zu schaden. Bisweilen ist das Lustrum aus religiösen Bedenklichkeiten, besonders in Folge des Todes des einen Censors, unterblieben, sowohl vor[11] als nach Einsetzung der Censur[12]. Es ist wahrscheinlich, dafs in einem solchen Falle der ganze Census rechtich als ungültig angesehen ward[13]. Wenigstens sollen dann, wenn der Censor unmittelbar vor dem Lustrum einen Leichnam erblickte, dadurch die ganzen Anordnungen der Censoren ungültig geworden sein[14]. In solchen Fällen, sowie auch dann,

1) Liv. 39, 42. Gell. 17, 21, 39. Ascon. p. 84 Or. 2) Cic. Cluent. 43, 122. Liv. 40, 51. App. b. c. 1, 28. 3) Liv. 27, 11. 4) Liv. 27, 11. 5) Liv. 29, 37; vgl. 23, 23. 6) Liv. 29, 37. 7) Z. B. Liv. 43, 15. 44, 16. 45, 15. 8) Fest. p. 289. 9) Varr. l. l. 6, 93. 10) Val. Max. 4, 1, 10. 11) Liv. 3, 22. 12) Liv. 24, 43. 13) Dosith. de manum. 17. 14) Dio Cass. 54, 28.

wenn der Zeitverhältnisse wegen kein Census stattfinden konnte, blieb die durch das frühere Lustrum sanctionirte Ordnung in Kraft, bis ein neuer Census mit Lustrum stattfand.

Was endlich die von den Consuln und dem Senate den Censoren thatsächlich überlassenen Administrationsgeschäfte betrifft, so hatten sie bei der Aufstellung des Staatshaushaltes, wie eben durch den Census auch, zunächst nur vorbereitende Schritte zu thun, während die Ausführung ihrer Anordnungen, die Eincassirung und Auszahlung, anderen Magistraten, namentlich den Quaestoren, oblag.

Bei der Aufstellung des Einnahmebudgets beschränkte sich ihre Thätigkeit ganz auf diese vorbereitenden Mafsregeln. Es war nämlich für die Erhebung der Einkünfte des Staates mit Ausnahme der directen Steuern der Bürger und Provinzialen, schon früh das System der Verpachtung aufgekommen (II 83); namentlich also für die Erhebung der *vectigalia* [1]) im weitesten Sinne des Worts [2]), d. i. der Hafenzölle (*portoria*) [3]) in und aufserhalb Italiens, anderer Zölle (gleichfalls *portoria* genannt) aufserhalb Italiens, der Salzsteuer [4]), der *vicesima manumissionum* [5]), ferner der Einkünfte von dem ertragsfähigen Staatseigenthum, das nach altem Sprachgebrauch *pascua* [6]) genannt ward, nämlich der *scriptura* vom Weidelande, der *vectigalia* vom Ager publicus, von Seen, Bergwerken u. s. w., endlich der *decumae* von demjenigen Provinzialboden, der dieser Steuer unterworfen war. Die Thätigkeit der Censoren bestand demnach nur 588
darin, dafs sie durch ein Edict die meist feststehenden Pachtbedingungen, wiederum *leges censoriae* genannt, kundgaben und die pachtlustigen Capitalisten und Gesellschaften (*societates*) von Capitalisten, die eben von der Pachtung der *publica vectigalia* den Namen *publicani* führten, zur Pachtung einluden; und dafs sie sodann die Verpachtung an die Meistbietenden (*summis pretiis*) auf fünf Jahre [7]) auf dem Forum [8]) vornahmen [9]). Diese Verpachtung, für welche *vectigalia fruenda locare* oder *vendere* der technische Ausdruck ist [10]), fand sicher vor dem Lustrum [11]), wahrscheinlich gleich im Anfange der Censur während der Vorbereitungen zum Census statt. Sie begann des günstigen Omens wegen mit der Verpachtung der Einkünfte aus dem *lacus Lucri-*

1) Liv. 4, 8. 2) Fest. p. 371. 3) Liv. 2, 9. 32, 7. 40, 51. Cic. ad Att. 2, 16. 4) Liv. 29, 37. 5) Liv. 7, 16. 6) Plin. n. h. 18, 3, 11. 7) Varr. l. l. 6, 11. Cic. ad Att. 6, 2, 5. 8) Cic. de leg. agr. 1, 3. 2, 21. 9) Pol. 6, 17. 10) Liv. 39, 44. Fest. p. 376. 11) Liv. 43, 16.

nus, weil der Name desselben an *lucrum*, Gewinn, erinnerte[1]). Wie die Censoren in dieser Beziehung überhaupt nur ausführende Organe des Senats waren, der ihre Verpachtungen rückgängig machen (*inducere*) und neue anordnen konnte[2]), so konnten sie natürlich auch nur mit Bewilligung des Senats neue indirecte Steuern anordnen[3]), was begreiflicherweise für Italien weniger häufig als für die Provinzen geschah.

Auch bei der Aufstellung des Ausgabebudgets beschränkte sich die Thätigkeit der Censoren rücksichtlich einiger Posten ganz auf die entsprechenden vorbereitenden Mafsregeln. Für die regelmäfsigen Staatsausgaben mit Ausnahme des Soldes, des Aes equestre und des Aes hordearium, und für die meisten aufsergewöhnlichen Ausgaben war gleichfalls, und zwar schon früh[4]), das Verpachtungssystem aufgekommen. Die Censoren verpachteten die von Staatswegen zu bezahlenden Lieferungen und Arbeiten gleichfalls im Anfange der Censur[5]) in derselben Weise wie die Staatseinkünfte[6]), natürlich aber an die Mindestfordernden (*infimis pretiis*); diese Verpachtung hiefs zum Unterschiede von der andern *locare ultrotributa*[7]) oder *opera locare*. Der Anfang wurde dabei, gleichfalls der günstigen Vorbedeutung wegen, mit der Verpachtung der Fütterung der um das Staatswohl verdienten capitolinischen Gänse und der Bemalung der capito-
589 linischen Jupiterstatue gemacht[8]). Die Gelder dafür bewilligte der Senat[9]), dessen ausführende Organe die Censoren auch in dieser Beziehung waren[10]). Dafs sie es aber nur in Stellvertretung der Consuln waren, geht daraus hervor, dafs die Consuln als an sich dazu berechtigt erscheinen[11]), dafs bei unvorhergesehenen Lieferungen die Verpachtung durch den Praetor als Stellvertreter der Consuln vorgenommen wird[12]), und dafs auch aufserordentliche Commissionen damit beauftragt werden können[13]). Die Ueberwachung der contractlichen Ausführung der verdungenen Lieferungen und Arbeiten lag gleichfalls eigentlich den jährlichen Magistraten, den Consuln und Praetoren, oder den von diesen beauftragten Magistratus minores, namentlich den Aedilen, ob, welche letzteren sich zu der vorbereitenden Thätig-

1) Paul. p. 121. 2) Pol. 6, 17. Liv. 39, 44. 43, 16. Cic. ad Att. 1, 17, 9. 3) Liv. 29, 37. 32, 7. 40, 54. 4) Vgl. Liv. 23, 48. 24, 18. 5) Plut. qu. Rom. 98. 6) Pol. 6, 17. 7) Varr. l. l. 6, 11. Liv. 39, 44. 43, 16. 8) Plut. l. c. Plin. n. h. 10, 26, 51. Cic. Rosc. Am. 20. 9) Pol. 6, 13. 10) Pol. 6, 13. 17. Liv. 39, 44. 41, 27. 11) Liv. 34, 53. 40, 34. Cic. Verr. 1, 50, 130. 12) Liv. 23, 48. 13) Liv. 22, 33.

keit der Censoren in dieser Beziehung ebenso ergänzend verhalten, wie die Quaestoren in Bezug auf das Rechnungswesen. So ist es z. B. ohne Zweifel mit der Fütterung der capitolinischen Gänse, mit den Lieferungen von *equi curules* für die *ludi circenses*[1]), und mit der Verpflichtung, das *classicum* genannte Signal bei Volksversammlungen zu geben[2]), gehalten worden.

Dagegen lag es nahe, bei einem Theile der wichtigsten Ausgabeposten den Censoren nicht blofs die Verdingung der Arbeiten, sondern auch die Beaufsichtigung derselben zu übertragen. Diefs war ohne Zweifel schon vor Einsetzung der curulischen Aedilität geschehen, so dafs die Censoren more majorum[3]) diese Oberaufsicht selbst dann behielten, als in den Aedilen eine besondere Magistratur für polizeiähnliche Administration geschaffen worden war. Dabei erklärt es sich denn auch auf ganz natürliche Weise, dafs die administrativen und polizeilichen Befugnisse der Censoren und Aedilen nicht streng geschieden sind, die Aedilen vielmehr in einigen Fällen neben den Censoren die Pflicht der polizeilichen Beaufsichtigung haben und bisweilen die sonst den Censoren zustehenden Geschäfte als deren Stellvertreter übernehmen[4]). Die Arbeiten aber, welche die Censoren überwachten und leiteten[5]), waren insbesondere die baulichen Reparaturen der Tempel und öffentlichen Gebäude, die Instandhaltung, beziehungsweise Verschönerung des Circus[6]), der Cloaken[7]), Wasserleitungen[8]), Mauern[9]), Strafsen[10]) und öffentlichen Plätze (*loca publica*); die Neubauten von Tempeln, Basiliken, Theatern, Porticus, Fora, Mauern, Häfen, Brücken; die Anlage von Landwegen[11]), namentlich aber seit Appius Claudius Caecus 590
(II 75) von Heerstrafsen (*via Appia*)[12]) und Wasserleitungen[13]). Anfangs beschränkte sich diese Thätigkeit auf Rom, später seit 580/174 (II 241) erstreckte sie sich auch auf die italischen Landstädte[14]). Die Gelder, welche der Senat den Censoren aus den von ihnen selbst veranlagten Staatseinkünften bewilligte, und zwar nicht im Einzelnen, sondern in Bausch und Bogen, waren oft sehr bedeutend, z. B. *vectigal annuum* oder *dimidium ex vectigalibus ejus anni*[15]). Ueber die Verwendung im Einzelnen disponirten die Censoren selbständig, und zwar so, dafs sie

1) Liv. 24, 18. 2) Varr. l. l. 6, 92. 3) Liv. 42, 3. 4) Frontin. aq. 95. 96. Ps. Ascon. p. 194 Or. 5) Pol. 6, 17. 6) Liv. 41, 27. 7) Liv. 39, 44. Dion. 3, 67. 8) Frontin. 95. 9) Liv. 6, 32. 10) Liv. 29, 37. 41, 27. 11) Liv. 9, 43. 39, 44. 12) Liv. 9, 29. Diod. 20, 36. 13) Liv. 9, 29. 40, 51. Frontin. 5. 14) Liv. 41, 27. 15) Liv. 40, 46. 44, 16.

den Fond theils gemeinschaftlich verwendeten, theils unter sich für die von jedem allein zu beaufsichtigenden Bauten theilten [1]).

Auf diese Seite ihrer Thätigkeit, die sie als Bauherren des Senats erscheinen läfst, bezieht es sich, wenn das *sarta tecta* (auch *sarta tectaque*) *exigere*, der stehende Ausdruck für Reparaturen und auch für Neubauten [2]), und das *aedes sacras tueri* [3]), *loca tueri* [4]), Ausdrücke für die Instandhaltung, als ein Theil ihrer Amtsthätigkeit bezeichnet wird*). Darauf bezieht sich auch das von Livius [5]) ihnen zugeschriebene *jus publicorum privatorumque locorum*. Denn auch über *loca privata* mufsten sie, ähnlich wie die Augurn (S. 292 f.), amtlich disponiren können, dann nämlich, wenn Private durch Bauten oder auf sonst eine Weise das Recht eines öffentlichen Gebäudes verletzt hatten [6]). Gegen Widerspänstige wendeten sie gerade hier ihr *jus multae dictionis* an. Möglich wäre es auch bei dem *jus privatorum locorum* an Expropriationen (S. 129) zu denken, die auf jeden Fall bei der Anlage von Heerstrafsen und Wasserleitungen nicht zu vermeiden waren. Mit dieser Aufsicht über Reparaturen, Bauten und *loca publica* verbanden sich vorkommenden Falls, wenn die Natur der Sache dazu Veranlassung gab, Mafsregeln von eigentlich polizeilicher Bedeutung, wie z. B. in Betreff der Benutzung der Wasserleitungen [7]); ja sogar solche, welche sich wiederum mit dem *regimen morum* berührten, wie z. B. die 595/159 (II 274) von den Censoren vorgenommene Reinigung des Forums von allen Statuen, die nicht auf Grund eines Volksbeschlusses gesetzt waren [8]). Den Schlufs der Thätigkeit der Censoren im Bauwesen bildete die Uebernahme und Approbation der contractlich abgelieferten Arbeit im Namen und für Rechnung des Staates, was *probare* [9]) oder *in acceptum referre* [10]) hiefs. Eben die Langwierigkeit dieser Arbeiten führte zu der oben erwähnten Ausdehnung der Amtszeit *ad sarta tecta exigenda et opera probanda* [11]). Wenn die Censoren diese Bewilligung nicht erhielten, so beauftragte der Senat andere Magi-
591 strate, namentlich die Aedilen, mit der *probatio* [12]). Alle schrift-

*) Fechner, zur Erklärung von Cicero gegen Verres I, cap. 50—56, im Philologus. Bd. 16. Göttingen 1860. S. 234. bes. 237 ff.

1) Liv. 40, 51. 44, 16. 2) Liv. 29, 37. 42, 3. 45, 15. Cic. Verr. 1, 50. 130. 3) Liv. 24, 18. 4) Liv. 42, 3. 5) Liv. 4, 8. 6) Liv. 39, 44. 40, 51. 43, 16. 7) Frontin. aq. 95. Liv. 39, 44. 8) Plin. n. h. 34, 6, 14, 30. 9) Liv. 4, 22. 10) Cic. Verr. 1, 57. 11) Liv. 45, 15. 12) Frontin. 96.

lichen Documente über sämmtliche Verpachtungen und über diese Probationen gehörten, wie die Censusregister, zu den *tabulae censoriae*[1]) und wurden sowohl im Archiv der Censoren als auch im Aerarium deponirt.

Im letzten Jahrhundert der Republik war die Censur als das personificirte Gewissen der gemäfsigten Demokratie sowohl den Oligarchen als auch den Ochlokraten verhafst*). Vom Standpuncte jener hob Sulla das Amt auf[2]), das ohnehin für die Zwecke des Census wie dieser selbst entbehrlich war, für die *lectio senatus* aber durch Sulla entbehrlich gemacht wurde (II 319), und dessen übrige Geschäfte von den Consuln, beziehungsweise den Praetoren übernommen werden konnten[3]). Als Sullas Staatseinrichtungen wieder beseitigt wurden, ward 684/70 auch die Censur in der alten Weise, und zwar mit fünfjähriger (S. 566) Amtsdauer[4]), wiederhergestellt[5]). Vom Standpuncte der Ochlokraten beschränkte Clodius sodann 696/58 die sittenrichterliche Gewalt der Censoren dadurch, dafs er gegen den Geist des *regimen morum* dasselbe an die Bedingung eines gerichtlichen Verfahrens knüpfte durch das Gesetz: *ne quem censores in senatu legendo praeterirent neve qua ignominia afficerent, nisi qui apud eos accusatus et utriusque censoris sententia damnatus esset*[6]). Dieses Gesetz hob sechs Jahre darauf (702/52) Q. Caecilius Metellus Scipio wieder auf[7]), ohne den Censoren den Muth, der jetzt zur Ausübung des Sittenregiments gehört hätte, verleihen zu können. Während der Bürgerkriege, in denen die Republik unterging, unterblieb der Census. Zuletzt veranstaltete Augustus 732/22 die Wahl zweier Censoren, des Paulus Aemilius Lepidus und L. Munatius Plancus[8]).

Inzwischen war der Census, das Hauptgeschäft der Censoren, schon lange nicht mehr von der Bedeutung, die er im Sinne des Servius Tullius hatte haben sollen; der Kriegsdienst hatte sich schon früh theilweise (S. 465), gänzlich aber seit Marius von den Classen gelöst; das Servianische Tributum war seit

*) Göll, über die römische Censur zur Zeit ihres Untergangs. Schleiz 1859.

1) Cic. de leg. agr. 1, 2. Plin. n. h. 18, 3, 11. Gell. 2, 10. 2) Cic. div. in Caec. 3, 8. Schol. Gron. p. 384 Or. 3) Cic. Verr. 1, 50. 4) Zon. 7, 19. Cic. de leg. 3, 3, 7; vgl. Liv. 4, 24. 5) Vgl. Cic. de leg. 3, 20, 47. 6) Ascon. p. 9 Or. Dio Cass. 38, 13. Cic. Pis. 4, 9. Sest. 25. de prov. cons. 19. Schol. Bob. p. 300 Or. 7) Dio Cass. 40, 57. 8) Dio Cass. 54, 2. Suet. Aug. 37. Claud. 16. Vell. 2, 95.

587/167 nicht mehr eingefordert worden (II 266); die Centuriatcomitien waren seit der Ertheilung des Bürgerrechts an alle Italiker sinnlos (II 609) und die Beobachtung einer genauen *discriptio classium et centuriarum* jetzt überflüssig (II 612). So erlosch die Censur sehr bald. Was man in der Kaiserzeit Census nannte, hatte eine ganz andere Bedeutung; das Recht dazu besafs der Kaiser, der auch die übrigen Functionen der Censoren als ständige Attribute seiner Macht erbte, insbesondere auch die
592 *praefectura morum*[1]). Das Bauwesen übertrugen die Kaiser besonderen Commissionen; die *praefectura morum* übten sie entweder selbst, oder sie ernannten auch dafür Commissionen[2]). Den Titel von Censoren führten sie nur, wenn sie censorische Geschäfte übten, so z. B. Claudius und Vespasianus[3]). Domitianus nannte sich sogar *censor perpetuus*[4]) und machte in Verbindung damit die purpurne Toga (S. 671) zur Kaisertracht. Der Letzte, der ganz ausnahmsweise, ohne Kaiser zu sein, den Titel Censor führte, war im dritten Jahrhunderte nach Christi Geburt Valerianus[5]).

85. *Das Tribunat.*

Im Princip verschieden von dem Consulat, der Dictatur, der Praetur und der Censur, welche Aemter die directen Erben der Regia potestas und des Regium imperium sind, ist das Tribunat*). Eingesetzt bei der ersten Secessio plebis durch die *lex sacrata* (S. 510), sollte es seiner ursprünglichen Bestimmung

*) van Harencarspel, de propria rei publicae Romanae conditione in tribunorum plebis institutione observanda. Traj. 1818.
Soldan, de origine, causis et primo tribunorum plebis numero. Hanov. 1825.
Schirmer, de tribuniciae potestatis origine ejusque ad XII tabulas progressu. Toruni 1826.
Newman, on the growth of the tribunes power before the decemvirate. Classical museum Bd. 6. London 1849. S. 205.
Schoenbeck, de potestate tribunicia particula. Bromberg 1852.
Rein, Tribuni plebis, in Pauly's Realencykl. Bd. 6. Stuttgart 1852. S. 2100.
Wolfram, de tribunis plebis usque ad decemviralem potestatem. Berol. 1856.
Dockhorn, de tribuniciae potestatis origine. Berol. 1858.
Grafström, de tribunis plebis apud Romanos quaestiones. Upsal. 1860.

1) Suet. Caes. 76. Aug. 27. 2) Suet Aug. 37. 3) Suet. Claud. 16. Vesp. 8. 4) Dio Cass. 53, 18. 5) Treb. Val. 1. 2.

gemäfs das Organ einer legalen Opposition gegen das Imperium zum Schutze *(auxilium)* der Plebejer sein (S. 512 ff). Selbstverständlich war es daher ohne *imperium* [1]) und ohne Gerichtsbarkeit (S. 513). Aber als *sacrosancta potestas* besafs es in seiner garantirten (S. 511) Unverletzlichkeit einen Schild, der, als Angriffswaffe benutzt, sich mächtiger erwies als das Schwert des Imperium.

Zwar kommen trotz dieser Unverletzlichkeit mitunter Gewaltthätigkeiten gegen Tribunen vor (S. 527); es werden sogar, obwohl aus der Unverletzlichkeit auch die Unanklagbarkeit folgt, bisweilen Tribunen während ihres Amtes angeklagt [2]) und bestraft [3]). Doch die eine bekannte Anklage wegen Schulden wurde nur defshalb von den Collegen des Angeklagten gestattet, weil es die Ehre erforderte, einer solchen Anklage trotz des formellen Rechts dazu sich nicht zu entziehen. Die beiden Beispiele von Bestrafung aber sind gleichfalls Ausnahmen, und zwar insofern wohl begründete, als sie nicht wegen eigentlicher Amtshandlungen, sondern wegen ehrloser und grober Verstöfse gegen die Sitte, nämlich wegen Stuprum (II 502) und Unehrerbietig- 593
keit gegen den Pontifex maximus (II 509), stattfanden. Ohnehin ist die Bestrafung in diesen Fällen mit Erlaubnifs der übrigen Tribunen geschehen. In einen eigenthümlichen Conflict gerieth die Unverletzlichkeit der Tribunen, als zwei Tribunen, die beim Abschlufs des Foedus in den caudinischen Pässen (II 541) mitgewirkt hatten, wegen der nicht erfolgten Ratificirung desselben ausgeliefert werden sollten (II 65) [4]). Allein die Tribunen mufsten selbst einsehen, dafs, wenn sie beim Abschlufs des Foedus eventuell auf ihre Unverletzlichkeit verzichtet hatten [5]), sie auch die Folgen davon tragen müfsten, um sich nicht eines *nefas* schuldig zu machen; doch dankten sie zuvor ab, um zu vermeiden, dafs sie als *sacrosancti* verletzt würden [6]). Abgesehen von solchen Ausnahmsfällen steht die Unverletzlichkeit und Unanklagbarkeit der Tribunen während ihrer Amtszeit völlig fest; ja die Unverletzlichkeit wirkte sogar, zwar nicht rechtlich, aber doch factisch, insofern noch über die Zeit des Amtes hinaus, als die Tribunen auch nach ihrer Abdankung als unanklagbar wegen ihrer Amtshandlungen galten [7]), so dafs sich mit ihrer Unverletzlichkeit factisch auch Unverantwortlichkeit [8]) ver-

1) Liv. 2, 56. 6, 37. Gell. 13, 12; falsch Vell. 2, 2. 2) Val. Max. 6, 5, 4. 3) Val. Max. 6, 1, 7. Plut. Marcell. 2. Liv. ep. 47. 4) Liv. 9, 8. 5) Cic. off. 3, 30. 6) Liv. 9, 10. 7) Liv. 5, 29. 8) Dion. 9, 44.

band (II 499). Nur für den Fall, dafs die Tribunen sich keine Nachfolger wählen lassen würden, war ihnen, wahrscheinlich durch die Lex Trebonia 306/448 (S. 552f.), der Tod durch Verbrennung angedroht [1]).

Eine solche Ausnahmsstellung gegenüber den nicht unverletzlichen und nicht unverantwortlichen regelmäfsigen Magistraten cum imperio lud, da gegen Mifsbrauch derselben höchstens die censorische Rüge anwendbar war [2]), nur zu sehr zu Ueberschreitungen ein. Als Extrem des Mifsbrauchs der *sacrosancta potestas* mag angeführt werden, dafs einst ein Tribun einen Patricier wagte hinrichten zu lassen, der ihm beim Begegnen zufällig nicht aus dem Wege gegangen war [3]). Wichtiger ist, dafs die Tribunen, wie die Geschichte des Tribunats zeigt, durch wohl berechnete Ueberschreitungen des ursprünglichen Zwecks ihrer Amtsgewalt dieselbe fortwährend erweitert haben, was anfangs, im Kampfe der Plebejer mit den Patriciern um politische Rechtsgleichheit, dem Staate im Ganzen zum Vortheil, später aber immer mehr zum Nachtheil gereichte, so dafs in Ciceros Zeit das Tribunat als ein Uebel, wenn auch als ein nothwendiges, angesehen wurde [4]).

Weil die ursprünglichen Befugnisse der Tribuni plebis, das *auxilium adversus consulare imperium* und das *jus agendi cum plebe* (S. 513), sich nur auf die Plebs erstreckten, so galten die Tribunen anfangs gar nicht als *magistratus populi Romani* [5]),
594 sondern als *magistratus plebis Romanae* [6]) oder *plebeji* (S. 589), obwohl ihr Amt in der den Consuln zu ertheilenden Lex curiata de imperio erwähnt wurde (S. 516). Ob sie als solche rücksichtlich der inneren Verwaltungsangelegenheiten der Plebs administrative Befugnifs gehabt haben, läfst sich bei dem Zustande der Quellen nicht sagen; wenn sie aber wirklich Rechtshändel der Plebejer unter einander [7]) schlichteten [8]) oder den Aedilen zur Schlichtung überwiesen [9]), so thaten sie diefs nicht als richterliche Beamte (S. 513), noch auch als öffentlich anerkannte Schiedsrichter der Plebs, sondern lediglich als Vertrauensmänner, so, wie es jeder Privatmann konnte, über den sich die Parteien verständigten. Jenem Ursprunge gemäfs aber unterschieden sie sich selbst noch in der Zeit, als sie unbestritten als *magistratus po-*

1) Diod. 12, 25; vgl. Dio Cass. fr. Vat. 22. Zon. 7, 17. Val. Max. 6, 3, 2. 2) Liv. 44, 16. Val. Max. 2, 9, 5. 3) Plut. C. Gr. 3. 4) Cic. de leg. 3, 8—10. 5) Liv. 2, 56. Zon. 7, 15. Plut. qu. Rom. 81. 6) Liv. 2, 35. 56. 7) Dion. 7, 58. 8) Lyd. de mag. 1, 38. 44; Isid. orig. 9, 4, 18. 9, 3, 29. 9) Dion. 6, 90. Zon. 7, 15.

puli Romani galten, durch Einiges, was ihnen eigenthümlich blieb, von den übrigen Magistraten.

So ward die Bestimmung, dafs nur Plebejer, Freigelassene natürlich ausgenommen (S. 447. 598), das Amt bekleiden könnten, stets aufrecht erhalten, so dafs Patricier nur durch förmlichen Uebertritt zur Plebs, durch die *transitio ad plebem* (S. 122. 354), zum Tribunate gelangen konnten[1]). — Dahin gehört ferner der Mangel der Amtsinsignien[2]); denn die Bänke, *subsellia*, auf denen die Tribunen zu sitzen pflegten[3]), waren im Gegensatze zur *sella curulis* eben nur die gewöhnlichen Bänke, deren Jeder sich bedienen konnte; den Scheinwerth eines *insigne tribunicium* scheinen sie nur dadurch erhalten zu haben, dafs sie sich durch die beibehaltene Alterthümlichkeit der Form von den moderneren im gewöhnlichen Leben gebrauchten Bänken unterschieden. — Auch der Termin des Amtsantritts war verschieden von dem der Consuln und der übrigen Magistrate[4]). Er mufste es von Anfang an sein, weil die Tribunen eben ganz aufserhalb der Magistratur standen; dafs der Tag des Amtsantritts der Tribunen aber von Anfang an der zehnte December (a. d. IV. Id. Dec.) gewesen sei[5]), ist defshalb unmöglich, weil die nicht ganz dreijährige Unterbrechung des Tribunats durch das Decemvirat (S. 536. 545) bei der Wiedereinsetzung desselben nothwendig eine Verschiebung des Antrittstermins herbeiführen mufste. Erst bei dieser wurde jener Tag Antrittstermin; denn damals wurden die Tribunen noch vor den Consuln erwählt, diese aber traten nach dem Decemvirate gerade am dreizehnten December (Id. Dec.) ihr Amt an[6]). Nachher ist der Termin des Amtsantritts der Tribunen unverändert geblieben[7]), weil die Ursachen, aus denen der Antrittstermin des Consulats (S. 621) und mit ihm der der übrigen Aemter wechselte, für das Tribunat unwirksam waren. Auch ist nie zufällig der Antritt der Consuln mit dem der Tribunen zusammengefallen. — Ferner erklärt sich der Schutz, den die Contionen der Tribunen im Gegensatze gegen die anderer Magistrate fortwährend genossen (S. 519. 586), indem selbst die Inhaber des Imperium, geschweige denn z. B. die Censoren[8]), Contionen der Tribunen nicht abberufen durften, aus der ursprünglichen Bedeutung des 595
Tribunats als eines *magistratus plebis* und aus der ihrer Contionen als *concilia plebis* (II 392). — Endlich gehört hierher auch

1) Zon. 7, 15. Dio Cass. 42, 29. 2) Plut. qu. Rom. 81. 3) Ps. Ascon. p. 118 Or. 4) Plut. qu. Rom. 81. 5) Dion. 6, 89. 6) Dion. 11, 63. Liv. 4, 37. 7) Liv. 39, 52. 8) Liv. 43, 16.

diejenige Eigenthümlichkeit des Tribunats, die sich darin zeigt, dafs die Macht der Tribunen zwar nicht blofs innerhalb der Stadtmauern [1]), aber doch nur innerhalb der Bannmeile, soweit wie die Provocation, galt [2]), während die Macht der Magistrate cum imperio gerade hier beschränkt, dagegen aufserhalb der Bannmeile unbeschränkt war. Damit hängt zusammen, dafs die Tribunen, deren persönliche Anwesenheit zur Ausübung des Schutzes ursprünglich nothwendig war [3]), und deren Haus auch während der Nacht offen sein mufste, damit ihr *auxilium* jederzeit angerufen werden könnte [4]), Rom nie aufser an den Feriae Latinae [5]) auf einen vollen Tag verlassen durften [6]). Wenn gleichwohl dieses Verbot übertreten worden ist, wovon das erste Beispiel 434/320 sich findet [7]), und Tribunen aufserhalb Roms, sei es im Auftrage des Senats [8]) oder auf eigene Hand, gewirkt haben [9]), so folgt daraus weder, dafs das Verbot abgeschafft, noch, dafs die Macht der Tribunen über die Bannmeile hinaus ausgedehnt worden sei. Die Tribunen konnten sich nämlich über das Verbot hinwegsetzen, ohne Strafe befürchten zu müssen; wie sie sich einst sogar gerade defshalb entfernten, um die Schuld ihrer Entfernung auf Andere zu wälzen [10]). Die Furcht aber vor anderen gesetzlichen Mafsregeln der Tribunen, namentlich vor einer tribunicischen Anklage, verschaffte ihnen selbst aufserhalb Roms, wo sie gar keine Amtsgewalt besafsen und streng genommen *privati* waren, einen moralischen Einflufs, dem sich selbst die Feldherren cum imperio nicht wohl entziehen mochten, obwohl sie es rechtlich konnten.

Die Stellung eines *magistratus populi Romani* haben sich die Tribunen unter dem Schutze ihrer Unverletzlichkeit durch die Deutung, die sie ihren ursprünglichen auf sacrale Weise garantirten Rechten, dem *jus auxilii* und *jus cum plebe agendi* (S. 512f.), zu geben wufsten, erobert. Resultate ihres fortgesetzten Kampfes mit dem Imperium waren für die äufsere Organisation des Collegiums der Tribunen: dafs die Wahl der Tribunen von den Centuriatcomitien durch die Lex Publilia vom J. 283/471 auf die Concilia plebis überging (S. 515. 527), dafs im J. 297/457 die Zahl der Tribunen von fünf auf zehn erhöht ward (S. 515. 531), dafs

1) Dion. 8, 87. App. b. c. 2, 31. Dio Cass. 51, 19. 2) Liv. 3, 20; vgl. Dig. 50, 16, 154. 3) Gell. 13, 12, 9. Zon. 7, 15. 4) Plut. qu. Rom. 81. 5) Dion. 8, 87. 6) Gell. 13, 12. 3, 2. Macr. sat. 1, 3. Serv. ad Aen. 5, 738. 7) Liv. 9, 8—10. 8) Liv. 9, 36. 29, 20. 9) Dio Cass. 37, 43. 45, 27. 46, 49. 10) Dion. 8, 87.

endlich das bisweilen im Interesse der Patricier geübte Cooptationsverfahren zur Ergänzung einer unvollständigen Wahl im J. 306/448 durch das Plebiscitum Trebonium verboten ward 596
(S. 552f.). Von dieser Zeit an galten die Tribunen auch, factisch wenigstens, als *magistratus populi Romani*. Das Resultat jenes Kampfes aber für die amtlichen Rechte der Tribunen war eine *potestas*, so ausgedehnt, dafs die Tribunen vorkommenden Falls mehr als die Magistrate cum imperio und der Senat durchsetzen, dafs sie aber auch mit Leichtigkeit die ganze Staatsmaschine ins Stocken und das Volk in eine dem Bestande des Staates gefährliche Aufregung bringen konnten.

In der Amtsgewalt der Tribunen haben wir zu unterscheiden: erstens die allen Magistraten gemeinsamen Befugnisse und zweitens die specifische *potestas tribunicia*; womit sich dann drittens noch besondere Functionen verbinden, zu denen sie als Vertrauensmänner des Volkes berufen worden waren. So wurden sie z. B. von den Censoren bei Eröffnung des Census [1]), von den Praetoren einst bei der nothwendig gewordenen Regelung des Geldwesens [2]) zugezogen. Und so wirkten sie auch z. B. in Folge der Lex Atilia bei der dem Praetor zustehenden *tutoris datio* [3]), in Folge eines im J. 450/304 (II 79. 541) gegebenen Gesetzes bei der Bestellung dessen mit, der einen Tempel oder einen Altar einweihen sollte [4]). Durch die Lex Visellia wurde 682/72 den Tribunen die *cura aquarum* (oder *viarum*?) übertragen (II 586) [5]), und in Abwesenheit der Aedilen übernahmen sie 705/49 sogar deren sämmtliche Functionen [6]).

Was aber die allen Magistraten gemeinsamen Befugnisse betrifft, so besafsen die Tribunen, eben weil sie anfangs nicht *magistratus populi Romani* waren, dieselben von vorn herein keineswegs vollständig. Sie hatten vielmehr nur das *jus contionis*, das in ihrem *jus cum plebe agendi* enthalten war, und als selbstverständliche Voraussetzung des *jus cum plebe agendi* das *jus edicendi*, schon um den Tag bekannt machen zu können, an dem sie mit der Plebs verhandeln wollten. Doch ist auch rücksichtlich dieser Rechte nicht zu übersehen, dafs ihr Werth und der Gebrauch, den die Tribunen von ihnen machten, mit dem Wachsthum der specifischen *potestas tribunicia* selbst ein anderer wurde, wie man leicht wahrnimmt, wenn man die tribunicischen Contionen der letzten Zeit der Republik mit den älteren und tribuni-

1) Varr. l. l. 6, 87. 2) Cic. de off. 3, 20, 80. 3) Ulp. 11, 18.
4) Liv. 9, 46. 5) I. L. A. S. 171. 6) Dio Cass. 41, 36; vgl. 49, 16.

cische Edicte verschiedener Zeiten [1]) mit einander vergleicht. Das Recht der *multae dictio* erhielten die Tribunen mit den andern Magistraten aufser den Consuln, die es von jeher hatten, durch die Lex Aternia Tarpeja vom J. 300/454 (S. 533).

Das *jus auspiciorum* aber bekamen sie viel später, zu einer Zeit, als sie, obwohl dieses Recht streng genommen für den Begriff eines *magistratus populi Romani* nothwendig ist, schon
567 längst factisch als solche galten. Denn dafs sie es durch die Consuln Valerius und Horatius (305/449), etwa als eine Consequenz ihres damals erworbenen Rechtes zur Legislation in den Tributcomitien, erhalten hätten [2]), ist unmöglich, weil sie es noch in der Zeit der Licinischen Rogationen und unmittelbar nachher erweislich nicht hatten [3]). Sie selbst werden, da sie aufserhalb der sacralen Anschauungen des patricischen Staatsrechts standen, kein grofses Gewicht darauf gelegt haben, dieses Recht zu erhalten, zumal da sie ja ohne dasselbe im Stande gewesen waren grofse Erfolge zu erzielen. Da indefs später, zuerst im J. 461/293 [4]), *tribuni plebis vitio creati* erwähnt werden, so mufs angenommen werden, dafs vorher die Einrichtung getroffen worden war, auch die Tribunen unter Anstellung von Auspicien wählen zu lassen, so dafs sie, wie die andern Magistrate auch, eben durch die Wahl in den Besitz ihrer Auspicien gelangten. Die passendste Gelegenheit, bei der diefs zwischen 393/361 und 461/293 geschehen sein kann, ist die Befestigung der legislativen Competenz der Tributcomitien durch die Lex Publilia vom J. 415 /339 (S. 295. II 49. 411). Die Auspicien der Tribunen können nur modificirte *auspicia urbana* gewesen sein; wir haben sie uns als eine Abart der *auspicia maxima* zu denken, so dafs sie zwar für den ganzen Staat galten, aber nur innerhalb der tribunicischen Potestas, namentlich bei den von den Tribunen geleiteten Tributcomitien, angestellt wurden. Sie waren wie die der Censoren so eingerichtet, dafs sie die *auspicia maxima* der andern Magistrate nicht störten und von ihnen nicht gestört wurden; in dieser Beziehung trat aber eine das Recht der Tribunen einerseits erhöhende, andererseits schmälernde Veränderung ein durch die Leges Aelia et Fufia vom J. 600/154 (S. 295. II 277. 413. 450). Denn, da die Beobachtung eines Blitzes (das *servare de caelo*) ein absolutes Hindernifs für alle Volksversammlungen war, so wurde durch diese Gesetze die, vielleicht anfangs bestrittene, Conse-

1) Z. B. Liv. 4, 60. Cic. Verr. 2, 41. Plut. Ti. Gr. 10. 2) Zon. 7, 19.
3) Liv. 6, 41. 7, 6. 4) Liv. 10, 47.

quenz des *jus auspiciorum* der Tribunen festgestellt, dafs nämlich die Tribunen das Recht hätten auf Grund des *servare de caelo* andern Magistraten, welche Volksversammlungen hielten, zu obnuntiiren, dafs sie dafür aber auch bei ihren eigenen Volksversammlungen der Obnuntiation anderer Magistrate unterworfen sein sollten. Clodius hob 696/58 diese Gesetze auf[1]), weil der Damm, den sie der tribunicischen Willkür entgegensetzten, ihm unangenehmer war, als das darin liegende Recht der Tribunen; doch ward die Rechtsgültigkeit der Lex Clodia nachher bestritten, so dafs die Tribunen auch nachher noch Gebrauch machten von der Obnuntiation (II 415).

Die specifische *potestas tribunicia* selbst aber enthält theils positive, theils prohibitive Bestandtheile, von denen sich jene theils an das *jus auxilii*, theils an das *jus cum plebe agendi* anschliefsen, diese dagegen lediglich eine Erweiterung des ur- 598
sprünglichen *jus auxilii* sind.

Unter den positiven Bestandtheilen ist zunächst das *jus prensionis*, d. i. das Recht der Verhaftung, eine nothwendige Consequenz des *jus auxilii* und der tribunicischen Unverletzlichkeit. Denn es konnte sich ereignen, dafs die Tribunen ihren Schutz nicht anders wirksam machen konnten, als durch Verhaftung derer, die sich ihren zum Zwecke des Schutzes getroffenen Anordnungen widersetzten. Die Patricier sahen darin freilich eine Anmafsung, wenn die Tribunen als plebejische Magistrate das *jus prensionis* gegen Patricier anwendeten[2]); und gewifs hatte es nicht in der Absicht der Lex sacrata gelegen, dafs die Tribunen, was sie nachher gethan haben, den Consuln[3]), Consulartribunen[4]) und Censoren[5]) mit Verhaftung sollten drohen (*in vincula duci jubere*) und sie dadurch sollten *in ordinem cogere* können. Aber, so empörend es sein mochte, wenn die Tribunen ihre Drohung ausführten, was einige Male gegen Consuln geschehen ist (II 281. 304)[6]), so liefs sich doch eben den Tribunen gegenüber ihrer Unverletzlichkeit wegen eine feste Gränze nicht ziehen. Daher war es auch nur ein Streit um Worte, wenn man später den Tribunen die *prensio* zwar zugestand, die *vocatio* aber, d. i. das Recht der Vorladung, defshalb absprach, weil sie weder Imperium noch Lictoren hätten[7]). Denn die Tribunen erlangten ohne for-

1) Ascon. p. 9 Or. 2) Liv. 2, 56. 3, 13. 3) Liv. 2, 56. 4, 26. ep. 55. Dion. 9, 48. 10, 34. Cic. leg. agr. 2, 37. Plut. Mar. 4. 4) Liv. 5, 9. 5) Liv. 9, 34. 6) Liv. ep. 48. 55. Cic. de leg. 3, 9. in Vat. 9. ad Att. 2, 1, 8. Val. Max. 9, 5, 2. Dio Cass. 37, 50. Zon. 7, 15. 7) Gell. 13, 12, 4. 6.

melles Recht zur *vocatio* doch dasselbe, was die Magistrate cum imperio durch die *vocatio* erlangten; sie übten bei ihren Anklagen vor dem Volke die *vocatio* ohnehin thatsächlich aus, ohne dafs es Jemandem einfiel die Rechtsfrage spitzfindig zu erörtern. Zur Ausführung der *prensio* aber bedienten sich die Tribunen sowohl der plebejischen Aedilen, als auch der ihnen eigenen *viatores*[1].

Sodann gehört zu den positiven Bestandtheilen das *jus cum plebe agendi* in seiner Erweiterung selbst; dieses Recht war aber dergestalt erweitert, dafs es factisch fast so gut wie das *jus cum populo agendi* war (S. 592). Streng genommen hatten die Tribunen allerdings das *jus cum populo agendi* nicht[2]), insofern sie, weil ohne Imperium, kein Recht hatten die Centuriatcomitien zu berufen, und insofern sie als *magistratus plebeji* natürlich auch nicht die patricischen Curiatcomitien berufen konnten[3]). Aber dafür hatten sie ein ausgedehnteres Recht auf die Berufung der Tributcomitien
599 als die Magistrate cum imperio (II 399), und dieses war um so bedeutsamer, je wichtiger die Rolle wurde, welche gerade die Tributcomitien in der Legislation und der Verwaltung spielten.

Das *jus cum plebe agendi* der Tribunen enthielt auf der Höhe seiner Entwickelung erstens das Recht der Tribunen in Tributcomitien die Wahl ihrer Nachfolger und der plebejischen Aedilen zu leiten, welches Recht die Tribunen durch die Lex Publilia vom J. 283/471 erworben hatten (S. 527), und welches sie bis ans Ende der Republik behielten. Wenn ein Mal das Präsidium eines Praetors bei der Wahl der Tribunen erwähnt wird[4]), so beruht das auf einem Irrthum. Die *comitia tribunicia* fanden anfangs unmittelbar vor dem Antritt der neuen Tribunen, in den späteren Zeiten schon im Sommer statt[5]). Wer von den zehn Tribunen dabei präsidiren sollte, darüber entschied das Loos[6]).

Das *jus cum plebe agendi* enthielt zweitens das Recht der Tribunen zur Legislation in den Tributcomitien. Dasselbe, anfangs nur für die Angelegenheiten der Plebs gesichert, in staatsrechtlicher Beziehung aber durchaus precär (S. 514. 518. II 525), wurde durch die Lex Valeria Horatia vom J. 305/449 (S. 548. II 527) für Sachen, die in die feststehende Competenz der Centuriatcomitien nicht direct eingriffen, namentlich für das Standesrecht der Plebs und das Privatrecht, anerkannt. Es gewann eine noch

1) Liv. 2, 56. 3, 56. Dion. 10, 34. Cic. in Vat. 9. Val. Max. 9, 1, 5.
2) Cic. de leg. 3, 4. 3) Gell. 15, 27, 4. 4) App. b. c. 1, 28.
5) App. b. c. 1, 14. Cic. ad Att. 1, 1. in Verr. act. 1, 10. 6) Liv. 3, 64. App. l. c.

höhere Bedeutung, als durch die Lex Publilia 415/339 (II 46. 537) und die Lex Hortensia 467/287 (II 94. 548) die legislative Competenz der Tributcomitien dergestalt erweitert wurde, dafs sie sich auch auf die Staatsverwaltung und auf die Angelegenheiten des Imperium erstreckte. Die Tribunen hatten demnach zuletzt das unbestrittene Recht Veränderungen der staatsrechtlichen und privatrechtlichen Rechtssatzungen, sowie Verwaltungsmafsregeln, im weitesten Umfange verstanden, zu beantragen. Bei Durchführung ihrer Anträge waren sie nur durch das Herkommen an die Genehmigung des Senats gebunden, über dessen Auctoritas sie sich aber leichter als die Consuln hinwegsetzten, da sie unanklagbar waren und Mittel besafsen den Senat zu beherrschen.

Das *jus cum plebe agendi* enthielt drittens das Recht der Tribunen zur Anklage vor den Tributcomitien, das sie anfangs usurpirt hatten (S. 519. II 485), das dann aber in Folge der Lex Aternia Tarpeja anerkannt worden war, wofern sie sich auf die Beantragung einer Vermögensbufse beschränkten (S. 533. II 495). Da sie das Recht der *multae dictio* hatten, so war dieses ihr Anklagerecht ganz analog dem Anklagerechte anderer mit der Fällung eines Scheinurtheils beauftragter Beamten, und defshalb hat, obwohl *multam irrogare*[1]) der eigentliche Ausdruck für tribunicische Anklagen dieser Art ist, auch der Ausdruck *multam dicere*[2]), ja sogar *judicare*[3]), durchaus keinen Anstofs. Aber na- 600
türlich darf man dieses Anklagerecht nicht aus einer den Tribunen von vorn herein zustehenden Gerichtsbarkeit ableiten, die ebensowenig wegen der quasi richterlichen Cognitionen bei Gelegenheit der Intercession (S. 513) oder wegen der angeblichen schiedsrichterlichen Thätigkeit der Tribunen (S. 692) angenommen zu werden braucht. An jenes Anklagerecht schliefst sich denn auch der einzige Fall, in welchem die Tribuni plebis gleich den Quaestoren und andern Magistratus minores ein beschränktes Recht zur Berufung der Centuriatcomitien hatten. Sie hatten dieses Recht nämlich nur, wenn sie Jemanden wegen *perduellio* auf den Tod anklagen wollten. Auch das Recht zu solchen Anklagen hatten sie anfangs usurpirt und gegen die Lex Valeria de provocatione in den Concilia plebis ausgeübt (S. 519. II 485). Dann aber ward es ihnen als Consequenz des vorhin erwähnten Anklagerechts durch die thatsächliche Erlaubnifs der Consuln, die sie als *duumviri perduellionis* mit einer peinlichen Anklage zu beauftra-

1) Cic. pro Rab. perd. 3. de domo 22. pro Mil. 14. Gell. 7, 19. 2) Liv. 25, 3; vgl. 2, 52. 3) Liv. 26, 3.

gen das Recht hatten, anerkannt, wofern sie mit Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen solche Anklagen *in comitiatu maximo* anstellen wollten (S. 534. 540. II 475). Beschränkt war ihr so entstandenes Recht zur Berufung der Centuriatcomitien dadurch, dafs sie formell eben die Erlaubnifs (*diem*, und auch *auspicia*)[1]) zu einer Anklage wegen *perduellio* von dem Consul oder dem Praetor urbanus erbitten mufsten[2]).

Endlich gehört zu den positiven Bestandtheilen das *jus cum patribus* (d. h. mit dem Senate) *agendi*[3]), das sich allmählich entwickelt hatte*). Anfangs hatten die Tribunen gar keine amtliche Beziehung zum Senate; aber schon früh usurpirten sie einen Sitz vor den Thüren der Curie, um Kenntnifs von den Verhandlungen des Senats zu nehmen[4]). Diesen Sitz konnte ihnen Niemand streitig machen eben ihrer Unverletzlichkeit wegen. Da aber die Tribunen als plebejische Magistrate die geeigneten Mittelsmänner zwischen den patricischen Magistraten und dem Senate einerseits und der Plebs andererseits waren, da ferner ihr Rath dem Senate von Wichtigkeit sein konnte, und da endlich der Senat hoffen mochte durch gemeinsame Berathung mit den Tribunen die oppositionellen Schritte derselben fern zu halten: so lag es nahe, den Tribunen Antheil an der Berathung zu geben, wozu es keines besonderen Gesetzes, sondern nur der thatsächlichen Erlaubnifs[5]) des patricischen Magistrats, der den Vorsitz führte, bedurfte. Dieses Recht auf Antheil an der Berathung hat sich, wenn auch nur als ein precäres, jederzeit widerrufliches, ohne Zweifel schon vor der Lex Valeria Horatia vom J. 305/449 entwickelt, wie wir mehr aus der Natur der Sache, als aus den nicht zuverlässigen Angaben des Dionysius[6]) schliefsen dürfen.
601 Je länger es thatsächlich geübt worden war, desto fester ward es durch das Herkommen, und so wird es nach der Lex Valeria Horatia als durchaus feststehend anerkannt[7]). An dieses Recht aber knüpfte sich wiederum einerseits die nachher zu besprechende auf das *jus auxilii* sich stützende Anmafsung eines Veto gegen Senatsbeschlüsse überhaupt, andererseits, und zwar erst nach den

*) Hofmann, die Tribunen im Senat, in der Schrift: der römische Senat zur Zeit der Republik. Berlin 1847. S. 106.

1) Vgl. Varr. l. l. 6, 91. 2) Liv. 26, 3. 43, 16. Gell. 7, 9, 9; vgl. Schol. Bob. p. 337 Or. 3) Cic. de leg. 3, 4. 4) Val. Max. 2, 2, 7. Zon. 7, 15. 5) Dion. 7, 25. 39. 6) Dion. 7, 25. 39. 49. 9, 49. 10, 2. 9. 13. 30. 31. 32. 34; vgl. Plut. Cor. 17. Liv. 3, 9. 7) Liv. 4, 1. 36. 44. Dion. 11, 56. Val. Max. 2, 2, 7.

Leges Liciniae Sextiae [1]), das Recht den Senat zu berufen und in demselben Vortrag zu halten (*referre*), was gleichbedeutend ist mit der Initiative zur Herbeiführung eines Senatusconsultes (II 336f.). Diese Rechte, die für die spätere Zeit durchaus feststehen [2]), beruhen auch nicht auf ausdrücklichen Gesetzen, sondern auf der thatsächlichen Erlaubnifs der patricischen Magistrate und des Senats; auch sie sind auf dem Wege des Gewohnheitsrechts entstanden. Da die Tribunen schon durch die Lex Valeria Horatia eine ausgedehnte Initiative für die Legislation erhalten hatten, bei welcher der Senat wünschen mufste sich das seinerseits gewohnheitsrechtlich erworbene Recht der Vorberathung zu sichern, so hatte es nach Beendigung des Ständekampfes keinen Sinn, das Recht zur Berufung des Senats und zum Vortrage in demselben den Tribunen vorzuenthalten, zumal da der Senat hoffen mochte mit ihrer Hülfe um so leichter die Consuln leiten zu können. Uebrigens äufsert sich die anomale Stellung der Tribunen rücksichtlich des Rechtes den Senat zu berufen, ähnlich wie rücksichtlich des Jus contionis, darin, dafs, wenn mehrere Magistrate in Rom gegenwärtig waren, die das Recht der Berufung hatten, die Priorität der Berufung zwar bei allen andern Magistraten von ihrem Range abhing, die Tribunen aber aufser der Reihe ihr Recht üben konnten [3]). Senatoren waren aber die Tribunen darum doch noch immer nicht, aufser wenn sie etwa schon vor ihrer Wahl Senatoren gewesen waren [4]); sie haben in ihrer Eigenschaft von Tribunen Anspruch auf Aufnahme in den Senat erst durch das Plebiscitum Atinium erhalten, dessen Zeit und übriger Inhalt unbekannt ist [5]). Es ist indefs wahrscheinlicher, dieses Plebiscit für eine Ergänzung der bald nach den Licinischen Gesetzen gegebenen Lex Ovinia über die Lectio senatus, als der viel späteren Lex Villia annalis zu halten (II 316). Es scheint schon im zweiten punischen Kriege um 540/214 gegeben worden zu sein (II 151) [6]).

Die prohibitiven Bestandtheile der specifischen *potestas tribunicia*, die sich aus dem *jus auxilii* entwickelt hatten, werden unter der Bezeichnung der *intercessio tribunicia**) zusammengefafst. In ihr lag der Lebensnerv der *potestas tribunicia* [7]).

*) Bender, de intercessione tribunicia. Königsberg 1842. 50.

1) Vgl. Liv. 4, 12. 55. 2) Gell. 14, 7. 8. Liv. 22, 61. 27, 5. Cic. de or. 3, 1. ad fam. 10, 16. pro Sest. 32. 3) Trotz Gell. 14, 7; vgl. Cic. de or. 3, 1. 4) Zon. 7, 15. 5) Gell. 14, 8; vgl. Zon. 7, 15. 6) Vgl. Liv. 23, 23. 7) Liv. 5, 29.

602 Das Veto der Tribunen, wie die Intercession derselben auch genannt werden kann, weil *veto* der technische Ausdruck bei Einlegung der Intercession war[1]), ist im Allgemeinen nach Analogie der prohibitiven Gewalt der *par potestas* aufzufassen, und in der That erwies sich die *potestas tribunicia* eben durch die Intercession als eine *par* oder sogar *major potestas* gegenüber allen Magistraten, mit Ausnahme des Dictators (S. 638)[2]) und auch der Censoren innerhalb ihrer specifischen Potestas censoria (S. 671). Das ursprüngliche Auxilium war berechnet gewesen auf den Schutz der einzelnen Plebejer gegen das Imperium. Die entwickelte Intercession liefs ihren Schutz nicht blofs den Plebejern angedeihen, sondern nahm auch Patricier[3]), ja sogar Magistrate cum imperio[4]) in ihren Schutz; noch mehr, sie behauptete ein Recht auf den Schutz des Staats im Ganzen gegen die andern Magistrate zu haben. Sie richtete sich nicht blofs gegen das Imperium, sondern auch gegen die Potestas der andern Magistrate, ja sogar ganz folgerichtig gegen den positiven Bestandtheil der *potestas tribunicia* selbst, welche Consequenz erkannt und im Interesse der Patricier verwerthet zu haben dem Appius Claudius als Verdienst angerechnet wird[5]). Sie galt, kann man sagen, überall, nur nicht gegen sich selbst und nur nicht da, wo sie durch Gesetz oder Gewohnheit ausgeschlossen war. Zu diesem Umfange war die Intercession natürlich nur schrittweise gelangt. Bei der Beschaffenheit der Quellen und der grofsen Ausdehnung des Gebiets läfst sich indefs ihr Wachsthum im Einzelnen historisch nicht verfolgen. Doch steht soviel fest, dafs die Fortschritte anfangs verhältnifsmäfsig rasch waren, und dafs die Intercession bereits zur Zeit der Leges Valeriae Horatiae im Wesentlichen entwickelt war. Möglich ist, dafs diejenige Lex Valeria Horatia, welche die Unverletzlichkeit der Tribunen aufs Neue garantirte, auch die Intercessionsbefugnifs der Tribunen näher bestimmte (S. 547); doch erklärt sich auch ohne diese Annahme der Umstand, dafs nach der Lex Valeria Horatia das Intercessionsrecht der Tribunen vollständig gesichert erscheint, aus dem damals zu Gunsten der Volksrechte und der *potestas tribunicia* insbesondere stattgefundenen Umschwunge.

Um eine Uebersicht über die wichtigsten Fälle zu geben, in denen Intercession stattfinden konnte, unterscheiden wir erstens die Intercession zum Schutze Einzelner, zweitens die Intercession zum Schutze der ganzen Plebs oder des ganzen Staates.

Jene fand statt im Sinne des ursprünglichen Auxilium gegen

1) Liv. 6, 35. 2) Zon. 7, 15. Liv. 8, 35. 3) Liv. 3, 13. 56. 4) Liv. 2, 43. 44. 10, 37. 5) Dion. 9, 1. 10, 30. Liv. 2, 44. 4, 48. 5, 2.

Straferkenntnisse der Consuln für Verweigerung der Dienstpflicht bei der Aushebung und gegen Straferkenntnisse der richterlichen 603
Magistrate überhaupt; in dieser Beziehung ergänzte und verstärkte sie also das *jus provocationis ad populum*. Ueber diesen Sinn hinaus griff sie Platz gegen die richterlichen Amtshandlungen der Consuln, nachher des Praetors, im Civilprocefs (S. 657); ferner, als die Provocation selbst gesichert war, gegen den Act der Anklage vor dem Volke Seitens des Magistrats[1]), eventuell also auch gegen Anklagen, die von Tribunen selbst[2]) angestellt waren; ferner, wenn auch ziemlich eingeschränkt, gegen die richterlichen Amtshandlungen der die Quaestiones perpetuae leitenden Praetoren[3]); ferner gegen das *jus multae dictionis* und das *jus prensionis* aller der Magistrate, die diese Rechte hatten, also z. B. auch der Censoren[4]) und der Tribunen selbst[5]); endlich kam sogar das vor, dafs die Tribunen einen Senator schützten, der im Senate seine Meinung nicht sagen wollte[6]), oder auch denjenigen, der in einer Contio auf Befehl des Consuls zu sprechen sich weigerte[7]).

Die Intercession zum Schutze der ganzen Plebs oder des ganzen Staats stellt sich als eine Opposition gegen Mafsregeln der Magistrate von allgemeiner administrativer und legislativer Bedeutung dar. Sie tritt zuerst bei der Aushebung auf. Es lag nahe, dafs die Tribunen, auch ohne angerufen zu sein, alle Einzelnen bei der Aushebung gegen den Consul schützten[8]); die Folge war, dafs sie einen Schritt weiter gingen und im Voraus damit drohten[9]), oder dafs sie durch ein Edict allen denen ihren Schutz zusagten, die sich, sei es bei der Aushebung oder bei der Ausschreibung eines Tributum, dem Imperium widersetzen würden[10]). Das war schon so gut, wie ein Verbot der Aushebung und des Tributum überhaupt, und es war kaum eine neue Anmafsung der Tribunen, sondern nur eine Abkürzung des Verfahrens, wenn sie den Consuln gleich bei Abfassung des die Aushebung oder das Tributum betreffenden Senatusconsultes intercedirten, obwohl sie sich damit formell betrachtet gegen die Potestas der Consuln, nicht gegen ihr Imperium wendeten. Da aber die Consuln den Widerspruch gegen alle ihre Amtshandlungen schon um defswillen beachten mufsten, damit die Tribunen nicht

1) Liv. 3, 24. 29. Gell. 4, 14. Val. Max. 6, 1, 7. 10. 2) Liv. 3, 59. 24, 43. 25, 3. 26, 3. 38, 52. Gell. 7, 19. Val. Max. 4, 1, 8. 3) Cic. Vat. 14. Schol. Bob. p. 310 Or.; vgl. Lex rep. cap. 70. I. L. A. S. 62. 4) Liv. 43, 16. 5) Vgl. Liv. 3, 59. 6) Liv. 28, 45. 7) Sall. Jug. 33. 34. 8) Liv. 3, 11. Dion. 8, 81. 10, 43. 9) Liv. 4, 1. 10) Liv. 4, 12. 30. 60.

Aushebung und Tributum hinderten, so entstand, im Zusammenhange mit den positiven Rechten der Tribunen im Senat, ihr Recht zur Intercession gegen Senatusconsulte jeder Art, das in der Zeit nach der Lex Valeria Horatia schon durchaus feststeht[1]). Je mehr nun der Senat die Seeele der Verwaltung war, desto be-
601 stimmter nahm dieses Recht den Charakter der Opposition gegen Verwaltungsmafsregeln an; materiell gilt es zwar dem Senate, formell aber bleibt es seinem Ursprunge wenigstens insofern treu, als es sich eigentlich gegen den präsidirenden Magistrat richtet, der das Senatusconsultum veranlafst. Das Intercessionsrecht war hier ganz unbeschränkt, abgesehen von einigen wenigen Fällen, in welchen, wie z. B. bei der Bestimmung der consularischen Provinzen seit der Lex Sempronia (S. 620), die Intercession gesetzlich verboten war. Als dieses Intercessionsrecht anerkannt war, genügte zwar anfangs das Nichtstattfinden der Intercession zur Gültigkeit des Senatusconsultes[2]); später aber war das positive Einverständnifs der Tribunen erforderlich, weil sie oder wenigstens einige von ihnen stets zugegen waren. Ein Senatusconsultum konnte aber nur zu Stande kommen, wenn kein einziger Tribun dagegen intercedirte. In solchen Fällen setzten die Tribunen zum Zeichen ihres Einverständnisses ein C (d. i. *censuere*) unter den niedergeschriebenen Senatsbeschlufs (II 363)[3]). Wenn aber auch nur ein einziger Tribun sein Veto eingelegt hatte, so durfte das C nicht zugesetzt werden, und der Beschlufs des Senats galt nur als unmafsgebliche *senatus auctoritas* (II 361)[4]). — Nach Analogie der Intercession gegen die Beschlüsse des Senats mafsten sich die Tribunen auch die Intercession gegen Beschlüsse der Volksversammlungen an, die ebenso wie jene eigentlich gegen die Potestas, beziehungsweise bei den Centuriatcomitien gegen das Imperium, derjenigen Magistrate gerichtet war, die dem Volke eine Rogation vorlegen wollten. Diese Intercession, die gleichfalls nach den Leges Valeriae Horatiae als ein feststehendes Recht anerkannt wird, hemmte sowohl Wahlen, als auch Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung; sie ward in gleicher Weise angewendet gegen Curiat-[5]), Centuriat-[6]) und Tributcomitien[7]). Nur gab es auch hier einzelne Fälle, in denen sie gesetzlich unzulässig war, wie z. B. bei der Wahl der Tribuni plebis selbst, bei der Ernennung eines Interrex

1) Liv. 4, 6. 43. 50. Dion. 11, 54. 2) Liv. 4, 36. 3) Val. Max. 2, 2, 7. 4) Liv. 4, 57. Cic. ad fam. 8, 8. pro Mil. 6, 14. Dio Cass. 55, 3 5) Cic. de leg. agr. 2, 12. Dio Cass. 45, 5. 6) Dion. 8, 90. Liv. 3, 24. 25. 4, 25. 50. 5, 17. 6, 35 u. öfter. 7) Liv. 4, 48. 5, 25. 6, 35. 38. 10, 9; bei der Wahl der Aedilen Liv. 25, 2.

(S. 344) und seit der Lex Aelia und Fufia wohl bei den Wahlcomitien überhaupt (II2 77). Auch lag es nahe, die Intercession gegen den rein formell gewordenen Act der Lex curiata auszuschliefsen[1]). Uebrigens durfte die den Centuriat- und Tributcomitien vorausgehende Contio nicht gestört werden[2]); wenn Tribunen präsidirten, schon defshalb nicht, weil darin eine Verletzung der Lex Icilia gelegen haben würde. Und da die Intercession eigentlich dem Befehle des Magistrats die Abstimmung zu beginnen galt, so
mufste sie eben bei diesem Befehle, ehe noch die Abstimmung 605
begonnen hatte, angebracht werden[3]). Auch diese Intercession gegen Senatusconsulte und Volksabstimmungen richtete sich folgerichtig gegen das *jus cum plebe et patribus agendi* der *tribunicia potestas* selbst.

Die Intercession verhinderte nur den jedesmaligen Befehl des Magistrats, war also nur suspensiv[4]); doch konnte sie durch fortgesetzte Wiederholung gegen jeden erneuten Befehl die Wirkung eines absoluten Veto erhalten[5]).

Mit der Intercession ist nicht zu verwechseln die auf dem oben erwähnten *jus auspiciorum* der Tribunen beruhende Obnuntiation, obwohl dieselbe die gleiche für Volksversammlungen hindernde Wirkung hatte, wie die Intercession. Dafs die Tribunen von diesem Mittel neben der Intercession Gebrauch machten, beruht darauf, dafs ihren politischen Willkürmafsregeln der, wenn auch erlogene, Schein der Religiosität eine immerhin nicht zu verschmähende Folie verlieh.

Die Tribunen haben die verschiedenen Befugnisse ihrer allgemeinen Magistratsgewalt und der specifischen *potestas tribunicia* theils einzeln, aber ohne Unterscheidung bestimmter Amtsgebiete, theils gemeinschaftlich, collegialisch[6]) ausgeübt. Da aber nicht das Collegium als solches die *tribunicia potestas* hatte, dergestalt dafs auf jeden einzelnen Tribunen nur ein Zehntel derselben gekommen wäre; da vielmehr jeder einzelne Tribun die volle ungeschmälerte *tribunicia potestas* besafs: so hat die collegialische Thätigkeit der Tribunen niemals den Sinn gehabt, als ob die Majorität des Collegiums*) als solche die aus der *tribunicia potestas* der Minorität oder auch nur eines Einzelnen sich ergebenden Con-

*) Rein, die Majorität im Collegium der römischen Volkstribunen, im Philologus Bd. 5. Göttingen 1850. S. 137.

1) Cic. de leg. agr. 2, 12. 2) Liv. 45, 21. 3) Ascon. p. 58. 70 Or.
4) Vgl. z. B. Liv. 10, 9. 5) Liv. 6, 35. 6) Vgl. z. B. Liv. 4, 26. Cic. Verr. 2, 41.

sequenzen hätte aufheben können. Wenn die Majorität des Collegiums eine in dem positiven Theile der *tribunicia potestas* begründete Amtshandlung beschlofs und ausführte, so war diese zwar gültig, aber sie war es nicht defshalb, weil die Majorität dafür einstand, — denn auch ein einzelner Tribun konnte dieselbe Handlung rechtsgültig vornehmen, — und sie war es auch nur dann, wenn die Minorität oder auch nur ein Einzelner dagegen
606 nicht intercedirte[1]). Wenn die Majorität des Collegiums eine Intercession vornahm[2]), so war natürlich auch diese gültig, aber nicht etwa, weil die Majorität intercedirt hatte; denn auch die Intercession der Minorität oder eines Einzelnen genügte rechtlich, und zwar schon von Alters her, und nicht etwa erst seit der Mitte des vierten Jahrhunderts, wie sonst angenommen wurde[3]). Dafs einst[4]) vier Tribunen, die rechtlich hätten intercediren können, statt dessen bitten, kann natürlich Nichts dagegen beweisen. Die Intercession der Majorität konnte ferner zwar durch den Widerspruch der Minorität oder eines Einzelnen nicht umgestofsen werden, aber das ist nicht etwa ein Vorrecht der Majorität; denn auch die Intercession der Minorität oder die eines Einzelnen konnte selbst durch die Majorität nicht umgestofsen werden[5]).

In der Praxis aber gestaltete sich die collegialische Thätigkeit der Tribunen bei der Intercession, wo sie am Wichtigsten ist, in folgender Weise. Da die Intercession nur suspensive Wirkung hatte, so kam es darauf an, ob ihr für den vorliegenden Fall durch fortgesetzte Erneuerung dauernde Wirkung gegeben werden sollte oder nicht. Defshalb nahm das Collegium der Tribunen solche Fälle, in denen Intercession stattfinden sollte, oder in denen ein einzelner Tribun bereits intercedirt hatte, in gemeinsame Berathung, die nach Umständen öffentlich[6]) oder geheim[7]) war, und zwar in der Absicht, um sowohl das Ansehen der *tribunicia potestas* aufrecht zu erhalten, als auch etwaigen Mifsbrauch des Intercessionsrechts zu verhüten. Durch die für die Berathung nothwendige Untersuchung (*cognitio*) tritt in den Fällen, wobei es sich um den Schutz eines Einzelnen gegen einen Act des Imperium handelte, der Schein eines gerichtlichen Verfahrens (S. 513) vor dem *collegium tribunorum* ein[8]). Das Resultat der Berathung hiefs *decretum*, mochte es von allen gebilligt werden oder nicht;

1) Liv. 2, 44. 56. Dio Cass. fr. Vat. 14. Zon. 7, 15. Plut. Ti. Gr. 7. Cat. min. 20. App. b. c. 1, 12. 23. 3, 50; falsch Dion. 9, 41, richtig 10, 31.
2) Liv. 4, 43. 49. 6, 35. 36. 3) Vgl. Liv. 3, 59. Dion. 10, 31.
4) Liv. 4, 42. 5) Liv. 5, 25. 29. 6, 38. 9, 34. Cic. de leg. 3, 10.
6) Liv. 42, 32. 33. 7) Liv. 38, 60; vgl. 4, 26. 8) Liv. ep. 55. 42, 32. Gell. 4, 14. 7, 19. 13, 12. Cic. pro Quint. 7. Verr. 2, 41.

aber auch das Separatvotum des einzelnen Tribunen hiefs *decretum*[1]). Gelang es Einstimmigkeit zu erzielen — als Einstimmigkeit galt es aber auch, wenn neun oder acht Tribunen gegen irgend eine positive Handlung eines oder zweier Tribunen intercedirten —, so wurde das Decretum *pro collegio* oder *ex collegii sententia* ausgesprochen und war natürlich unbedingt gültig, mochte es die frühere Intercession bekräftigen, nur modificirt bestehen lassen[2]), oder auch ganz verweigern[3]). In letzterem Falle wird neben *non intercedere* auch *moram non facere* gesagt. Gelang es aber nicht Einstimmigkeit zu erzielen, so hatte das Decretum der 607
Majorität zwar immer einen gewissen moralischen Werth, und die Minorität oder der Einzelne mochte dadurch unter Umständen sich dazu bestimmen lassen, im Falle der Mifsbilligung der Intercession dieselbe aufzugeben; gezwungen aber konnte dazu weder die Minorität noch der Einzelne werden[4]). Auch das übrigens scheint vorgekommen zu sein, um Conflicte der Tribunen unter sich zu vermeiden, dafs die Tribunen sich gegenseitig dazu verpflichteten, nur einträchtig zu handeln[5]).

In einigen Fällen entsteht der Schein, als ob die Intercession gegen die Intercession selbst angewendet worden sei, was anzunehmen unmöglich ist, weil dadurch der Werth der Intercession ganz illusorisch würde gemacht worden sein[6]). Der Schein entsteht aber dadurch, dafs zwei sich entgegenstehende Handlungen von Tribunen unter den Begriff der *intercessio* gebracht werden können, während sie doch innerlich verschieden sind. So kommt es vor, dafs mehrere Tribunen (der Theorie nach kann es auch Einer)[7]) die Intercession eines Tribunen gegen die Aushebung dadurch zu nichte machten, dafs sie den die Aushebung haltenden Consul unter ihr *auxilium* nahmen[8]); und ebenso machten einst drei Tribunen die Intercession von sieben Tribunen gegen die Abhaltung des Triumphes dadurch unwirksam, dafs sie den Triumphator unter ihr *auxilium* nahmen[9]). Es stand also streng genommen nicht Intercession gegen Intercession, sondern das *jus auxilii* stand gegen die abgeleitete *intercessio*, und wenn jenes Recht auch nur durch sophistische Anschauung anwendbar wurde, so ging es doch als ursprünglicherer Rechtsbegriff dem abgeleiteten vor, wenn man nicht lieber sagen will, dafs eben in solchen

1) Gell. 4, 14. 7, 19. Val. Max. 6, 5, 4. Liv. 3, 13. 4, 53. 38, 52.
2) Liv. 3, 13. 3) Val. Max. 6, 1, 7. 4) Liv. 38, 52. 60. Gell. 7, 19. Val. Max. 4, 1, 8. 5) Dion. 10, 31. 6) Vgl. Liv. 5, 29.
7) Liv. 2, 44. 8) Liv. 2, 43. 44. 4, 53. 9) Liv. 10, 37.

abnormen Fällen überhaupt kein rechtliches Durchkommen möglich war, sondern entweder Gewaltthätigkeit oder von einer Seite Nachgiebigkeit eintreten mufste.

Das Volkstribunat, das der Zwietracht der Stände und dem Mifstrauen der Plebs gegen den Gerechtigkeitssinn der patricischen Regierung seine Entstehung verdankt, hätte, wenn es mit der Eintracht der Stände bei der Decemviralgezetzgebung Ernst gewesen wäre, damals nicht blofs vorübergehend, sondern für die Dauer aufgehoben werden können und müssen. Dafs die Decemvirn durch ihren Versuch ein oligarchisches Regiment zu begründen dem Mifstrauen neue Nahrung gaben, dafs sie durch Nichtgewährung des Conubium und durch Beibehaltung der alten Strenge der Schuldgesetze den Rifs zwischen den Ständen eher
608 gröfser als kleiner machten, war ein Unglück für die Entwickelung der römischen Verfassung. Dafs man aber nach dem Sturze der Decemvirn, statt das Werk der Eintracht rückhaltslos zu Ende zu führen und dadurch die Gründe zu beseitigen, die das Tribunat nothwendig machten, vor allen Dingen das Tribunat wiederherstellte, noch dazu mit Anerkennung erweiterter Befugnisse, das war ein Fehler, an dem die zögernde Concessionspolitik der Patricier und die politische Unreife der Plebejer gleiche Schuld hat. In der bald darauf folgenden Zeit der Consulartribunen wuchs der thatsächliche Einflufs der Volkstribunen in demselben Grade, als das vielköpfige Regiment jener sich unfähig und schwach erwies. Aber es war bereits auch die zweischneidige Natur des Volkstribunats klar, das fortwährend zwischen der Vertretung der Interessen der armen Plebejer und jener der reichen schwankte, das es sich zwar einerseits gern gefallen liefs, im Auftrage der patricischen Aristokratie die zeitweiligen Inhaber des Imperium zu demüthigen [1]), ebenso bereitwillig aber auch andererseits dazu war, im Interesse derselben patricischen Aristokratie, wenn das Interesse der reichen Plebejer damit Hand in Hand ging, Mafsregeln zu Gunsten der armen Plebejer zu hintertreiben [2]). Man hatte gelernt das Recht des Tribunats nicht blofs gegen das Imperium, sondern auch gegen die *tribunicia potestas* selbst anzuwenden. Auf der Höhe seiner Macht erscheint das Tribunat, und zwar durch die Verbindung der Interessen der reichen und armen Plebejer, in den Händen des C. Licinius Stolo und L. Sextius Lateranus (S. 573), die es zehn Jahre lang bekleideten und für eine Zeit lang sogar bewirkten, dafs der Staat ganz ohne pa-

1) Liv. 4, 26. 56. 58. 5, 9. 2) Liv. 4, 53. 5, 29.

tricische Magistrate bestand (*solitudo magistratuum*). Als aber die Leges Liciniae Sextiae durchgegangen waren, und in Folge davon der staatsrechtliche Unterschied der Plebs und der Patricier aufhörte, konnte das bestehenbleibende Tribunat sich nicht mehr innerhalb der Gränzen seiner ursprünglichen Bestimmung, die minder berechtigte Plebs zu schützen, halten; es mufste in einer Weise angewendet werden, die seiner ursprünglichen Bestimmung widersprach. So hat es denn, über die Zeit seiner geschichtlichen Berechtigung hinaus festgehalten, den Charakter eines unorganischen Gliedes im Systeme der Magistratur durch die allmähliche Lockerung und Auflösung derselben im Dienste theils der oligarchischen Nobilität, theils der Ochlokratie bewährt.

Zunächst war allerdings das Tribunat überwiegend Organ des plebejischen Theils der Nobilität[1]), und so lange die Nobili- 609
tät mafsvoll regierte, und die materiellen Schäden der Grundlage des Staatswesens im Verborgenen blieben, ging Alles gut. Die anomale Stellung der Tribunen, welche auch jetzt als die berufenen Vertreter der Interessen des Volks gegenüber der Regierung galten[2]), schien nicht allein nicht schädlich zu sein, sondern erwies sich häufig sogar nützlich, insofern als sie der Opposition gegen die Regierung gesetzliche Bahnen offen hielt und gewaltthätige Empörungen meist verhinderte. Aus dieser Stellung des Tribunats zur Nobilität erklärt es sich, dafs man 412/342 unter dem gegen die Nobilität gerichteten Verbote der Wiederwahl zu einem Amte innerhalb der Zeit von zehn Jahren auch das Tribunat mit begriff (S. 601 f. II 40). Von dem demokratischen Bestreben aber, das Tribunat von dem Interesse der Nobilität möglichst zu trennen, zeugt die gesetzliche Bestimmung, wonach Niemand sollte Tribun werden dürfen, dessen Vater ein curulisches Amt bekleidet habe und noch am Leben sei[3]): ein Gesetz, das vielleicht bei Anlafs des Mifsbrauches der väterlichen Gewalt gegen den Tribunen C. Flaminius kurz vor dem zweiten punischen Kriege (II 132 f.) gegeben worden war[4]). Gegenüber dieser Bestimmung indefs gewann die das Tribunat mit der Nobilität versöhnende Tendenz die Oberhand durch das Plebiscitum Atinium, durch welches, wahrscheinlich im zweiten punischen Kriege (II 151), die Tribunen den curulischen Magistraten rücksichtlich des Anspruches auf Aufnahme in den Senat gleichgestellt wurden (S. 701).

Wenn auch das Tribunat in der Zeit der Herrschaft der No-

1) Cic. de leg. 3, 10. 2) Pol. 6, 16. 3) Liv. 27, 21. 30, 19. 4) Cic. de inv. 2, 17. Val. Max. 5, 4, 5.

bilität überwiegend auf Seiten der letzteren stand, so fehlte es doch nicht an Beispielen, dafs Tribunen, wie eben jener C. Flaminius, dem Interesse der Nobilität zuwider die Ansprüche des Volks vertraten. Diefs wurde eine Zeit lang die überwiegende Richtung in der Periode der Auflösung des Staats, die gerade mit dem rücksichtslosen Gebrauche beginnt, den Ti. Sempronius Gracchus (621/133) von dem Tribunate gegen die Interessen der Nobilität machte. Aber es war nicht mehr die minder berechtigte Plebs, für die er wirkte, sondern der materiell ruinirte Theil des Volkes, dem er auf Kosten der Nobilität die Möglichkeit einer gesicherten socialen Existenz wieder verschaffen wollte. Den Gang der Geschichte aber aufzuhalten, dazu war selbst das allmächtige Tribunat zu schwach. Unter den Wunden, die das gescheiterte Unternehmen des Gracchus dem Staatswesen schlug, war nicht die geringste die, dafs die Einsicht Platz gewann, das Tribunat bilde im Bunde mit den ochlokratischen Tendenzen des Volks die Brücke zur Tyrannis. Ti. Sempronius Gracchus selbst hatte sich in der Führung des Tribunats Ungesetzlichkeiten theils erlaubt, wie namentlich die unerhörte, das Wesen des Tribunats vernichtende, Absetzung seines ihm intercedirenden Collegen M. Octavius[1]), theils wenigstens angestrebt, wie die
610 Wiederwahl[2]). Diese Ungesetzlichkeiten fanden bereitwilligere Nachahmung als seine an sich edlen Absichten. Dem Tribunat fehlte, um Tyrannis zu sein, nur die unbeschränkte Zeitdauer, daher auch C. Papirius Carbo 624/130 den Antrag stellte, *ut eundem tribunum plebi quoties vellet creare liceret*[3]), der indessen zunächst scheiterte, bald darauf aber, wenn auch in anderer Form, so doch der Sache nach, durchging[4]). Die Tribunate des C. Sempronius Gracchus (631/123 und 632/122), des L. Appulejus Saturninus (654/100), des jüngern M. Livius Drusus (663/91) und des P. Sulpicius Rufus (666/88) beweisen, eine wie furchtbare Waffe das demagogische Tribunat gegen die Nobilität war.

Einen bedeutenden Stofs erhielt das Tribunat durch L. Cornelius Sulla*), der in demselben das gefährlichste Werkzeug der tyrannischen und ochlokratischen Bestrebungen erkannte und,

---

*) Rubino, de tribunicia potestate, qualis fuerit inde a Sullae dictatura usque ad primum consulatum Pompeji. Cassel 1825.

1) Plut. Ti. Gr. 12. Cic. de leg. 3, 10. Dio Cass. 46, 49. 2) App. b. c. 1, 14. Cic. Cat. 4, 2. 3) Liv. ep. 59. Cic. Lael. 25. 4) App. b. c. 1, 21.

weil er die oligarchische Herrschaft der Nobilität befestigen wollte, folgerichtig die Macht des Tribunats lähmen mufste. Die von Sulla als Dictator gegebene Lex Cornelia de tribunicia potestate vom J. 673/81 [1]) soll das Tribunat fast vernichtet [2]), zu einem Schattenbilde (*imago sine re*) [3]) gemacht haben. Sulla liefs die Tribunen als Magistrate bestehen, mufs ihnen also sowohl ihre Unverletzlichkeit, als auch die allgemeinen Befugnisse der Magistratur, also das *jus edicendi* [4]), *multae dictionis*, *contionis*, *auspiciorum*, letzteres mit dem darauf beruhenden Rechte zur Obnuntiation, gelassen haben. Das *jus contionis* hat er ihnen in der That nicht genommen [5]), aber er hat es dadurch, dafs er die Anwendung desselben von der Genehmigung des Senats abhängig machte, verkümmert [6]). Was die Rechte der specifischen *potestas tribunicia* betrifft, so wissen wir nicht, ob er ihnen das *jus prensionis* gelassen oder genommen hat; doch ist Ersteres wegen des ihnen belassenen *jus auxilii* wahrscheinlicher. Das *jus cum patribus agendi* kann er ihnen folgerichtig nicht in dem Sinne, den es zuletzt gehabt hatte, gelassen haben, da sie unter der Auctorität des Senats, nicht über demselben, stehen sollten. Das *jus cum plebe agendi* beschränkte er dergestalt, dafs er ihnen zwar das Recht zur Vornahme der Wahl der Tribunen und plebejischen Aedilen beliefs (wenigstens hören wir Nichts vom Gegentheil), das Recht aber Gesetzesvorschläge bei den Tributcomitien einzubringen [7]) und wohl auch das Recht zu Anklagen [8]) gesetzlich an die *senatus auctoritas* band. Für das Recht zur Gesetzgebung folgt diefs aus dem *de senatus sententia* beantragten Plebiscitum de Thermensibus vom J. 683/71, also aus der Zeit vor der Wiederherstellung der *tribunicia potestas*. Am Wichtigsten war, dafs er das entwickelte Intercessionsrecht, die eigentliche Stütze aller andern Befugnisse der *tribunicia potestas*, wahrscheinlich durch Androhung von Strafe gegen Mifsbrauch desselben, auf das ursprüngliche Mafs der *auxilii latio adversus imperium* für Einzelne reducirte [9]). Da es aber möglicherweise auf die Interpretation ankommen konnte, was *auxilium* für Einzelne sei, so hatte auch die Sophistik des Caesar [10]) ein gewisses Recht zu behaupten, dafs selbst Sulla die Intercession nicht aufgehoben habe [11]). Den Reiz endlich, den das Tribunat bisher für

611

1) Vgl. Gell. 10, 20. 2) App. b. c. 1, 100. 3) Vell. 2, 30. 4) Cic. Verr. 2, 41. 5) Cic. Cluent. 40; vgl. Brut. 60. 6) Sall. hist. fr. 1, 41, 11 D.; vgl. Tac. ann. 3, 27. 7) Liv. ep. 89. 8) Vgl. Cic. de leg. 3, 9, 22. 9) Cic. de leg. 3, 9, 22. Verr. 1, 60, 155. 10) Cic. Phil. 2, 22. 11) Caes. bell. civ. 1, 5. 7.

die ehrgeizigen Pläne der Demagogen gehabt hatte, nahm ihm Sulla dadurch, dafs er verbot nach dem Tribunate irgend ein curulisches Amt zu bekleiden [1]), was vom aristokratischen Standpuncte das Gegenstück ist zu der demokratischen Bestimmung aus der Zeit vor dem zweiten punischen Kriege über den Ausschlufs derer, die zur curulischen Nobilität gehörten, vom Tribunate (S. 709).

Trotz des Versuches von Sulla die Oligarchie zu befestigen war die Tyrannis schon zu sehr eine innere Nothwendigkeit für den Zusammenhalt des auseinanderfallenden Staates geworden, als dafs man nicht gesucht hätte, anscheinend im Interesse des Volkes, die Tribunicia potestas als den hauptsächlichsten Hebel zur Tyrannis in ihrem alten Umfange wiederherzustellen. Der Antrag des Consuls M. Aemilius Lepidus gleich nach dem Tode des Sulla (676/78), alle Gesetze Sullas aufzuheben, scheiterte [2]). Versuche zur Wiederherstellung des Tribunats, die schon von den Tribunen des J. 676/78 [3]), dann von den Tribunen L. oder Cn. Sicinius (678/76) [4]), Q. Opimius (679/75) [5]), L. Quinctius (680/74) [6]), C. Licinius Macer (681/73) [7]), M. Lollius Palicanus (682/72) [8]) ausgingen, führten eben wegen der Ohnmacht der Tribunen nicht zum Ziel, obwohl die Stimmung des Volkes die Wiederherstellung des Tribunats sehnlichst verlangte [9]). Doch schon 679/75 gab die Lex Aurelia des Consuls C. Aurelius Cotta den Tribunen das Recht der Wählbarkeit zu curulischen Aemtern zurück [10]). Fünf Jahre später (684/70) stellten Pompejus und Crassus, die des Tribunats für ihre Pläne bedurften, die vollständige Macht desselben wieder her [11]). Von nun an ging das Tribunat auf dem vor Sulla verfolgten Wege rücksichtslos weiter. Man braucht nur den Namen des P. Clodius (696/58)
612 zu nennen, um an die entsetzlichen Gräuel und Wirren zu erinnern, denen der Staat durch die tribunicische Demagogie in dieser Zeit ausgesetzt war.

Das Tribunat vermittelte nicht blofs mittelbar durch die Anarchie, in die es den Staat stürzte, sondern auch unmittelbar durch directe Unterstützung die Alleinherrschaft des Caesar und

1) App. b. c. 1, 100. Ascon. p. 78 Or. 2) Liv. ep. 90. Tac. ann. 3, 27. 3) Gran. Licin. 36. p. 43 Bonn. 4) Cic. Brut. 60. Ps. Ascon. p. 103 Or. Sall. hist. fragm. 3, 61, 8 D. 5) Cic. in Verr. 1, 60. 6) Cic. Cluent. 28. 40. Plut. Luc. 5. 7) Sall. hist. fragm. 3, 61 D. 8) Cic. in Verr. 2, 41. 9) Cic. in Verr. act. 1, 15. 10) Ascon. p. 78. 66 Or. Cic. Corn. fr. 27. 11) Liv. ep. 97. Vell. 2, 30. Cic. de leg. 3, 9, 10. 11. in Verr. act. 1, 15. Ps. Ascon. p. 103. 147 Or. Plut. Pomp. 22.

dann die des Augustus*). Zur Alleinherrschaft gelangt, sicherte sich Caesar den Besitz derselben neben andern Mitteln auch dadurch, dafs er sich 706/48 die *tribunicia potestas* zuerst ohne zeitliche, dann auch ohne räumliche Gränzen übertragen liefs[1]; diesem Beispiele folgte Augustus, welcher 718/36 sich die *tribunicia potestas* so, wie sie Caesar besessen hatte, übertragen[2]), und sodann dieselbe durch ausdrückliche Gutheifsung verschiedener von Caesar noch nicht gezogener Consequenzen 724/30 und 731/23 intensiv verstärken liefs[3]). Er betrachtete die 731/23 geschehene Feststellung der *tribunicia potestas* als den Schlufsstein seiner monarchischen Gewalt[4]) und zählte die Jahre seiner Regierung von diesem Zeitpuncte an: eine Sitte, der die späteren Kaiser, die stets die *tribunicia potestas* besafsen, treu blieben[5]).

Obwohl die noch gesteigerte Gesammtfülle der *tribunicia potestas* auf die Kaiser überging, so blieben doch die jährlichen Volkstribunen neben ihnen bestehen, und zwar in der Zehnzahl, da die Kaiser als Patricier nicht selbst *tribuni plebis* sein, also auch nicht eine Stelle im Collegium der Tribunen bekleiden konnten. Die *tribuni plebis* der Kaiserzeit**), gewählt vom Senate und in der Regel auch aus den Senatoren[6]), hatten der Macht des Kaisers und insbesondere seiner *tribunicia potestas* gegenüber die Möglichkeit nicht von ihrer *tribunicia potestas* einen dem Staate oder vielmehr dem Kaiser gefährlichen Gebrauch zu machen. Sie hingen gleich den andern republikanischen Beamten ganz vom Kaiser ab. Schon Caesar hatte einst zwei Tribunen ohne Weiteres absetzen lassen[7]); die späteren Tribunen liefsen es gar nicht so weit kommen, da sie wufsten, dafs der Kaiser die Macht und durch seine *tribunicia potestas* auch das Recht habe alle ihre Schritte zu hemmen und mifsliebige Handlungen zu bestrafen[8]). Von Contionen und Volksversammlungen unter dem Präsidium der Tribunen konnte schon früh nicht mehr die Rede sein[9]); ihr *jus multae dictionis*

*) A. W. Zumpt, über die tribunicische Gewalt der römischen Kaiser, in den Abh. der Wiener Philologenversammlung. Wien 1859. S. 102.

**) Göll, das Volkstribunat in der Kaiserzeit, im Rh. Mus. N. F. Bd. 13. Frankfurt 1858. S. 111.

1) Dio Cass. 42, 20. 44, 5. 2) Dio Cass. 49, 15. App. b. c. 5, 132. 3) Dio Cass. 51, 19. 53, 32. 4) Tac. ann. 3, 56. 5) Dio Cass. 53, 17. 6) Dio Cass. 54, 26. Suet. Aug. 10. 40. App. b. c. 1, 100. 7) Suet. Caes. 79. 8) Tac. ann. 6, 47. 16, 26. Dio Cass. 60, 28. 9) Vgl. jedoch Lampr. Sev. Alex. 25.

ward dadurch verkümmert, dafs gegen die von Tribunen verhängten Multen während der ersten vier Monate nach dem Straferkenntnifs Appellation an die Consuln gestattet wurde [1]). Ihr Verhältnifs zum Senate blieb in der Theorie, nicht aber in der praktischen Bedeutung, dasselbe wie früher. Sie konnten Vortrag im Senate halten [2]), denselben sogar berufen [3]), und nicht
615 selten sind die Beispiele, dafs sie im Senate intercedirten [4]). Auch das *jus auxilii* übten sie mit Bescheidenheit, aber trotzdem nicht ohne Anfechtungen [5]). Es scheint, dafs die schon früher mit dem Auxilium verknüpft gewesenen quasi richterlichen *cognitiones* (S. 513. 699) jetzt in Folge bestimmter Vorschriften über die Competenz [6]) den Charakter einer förmlichen Gerichtsbarkeit erhielten [7]), die sich aber natürlich nur auf die Bannmeile erstreckte. In Verbindung damit stand es, dafs die Tribunen nicht blofs ihr früheres Recht der *prensio*, sondern auch das der *vocatio* übten [8]). Neu übertragen ward den Tribunen in der Kaiserzeit die Feier des Festes der Augustalia, indefs nur vorübergehend [9]). Auch erhielten sie durch die ihnen von Augustus übertragene Mitaufsicht über die vierzehn Regionen [10]) administrative Functionen gleich denen der Aedilen (vgl. S. 695). Gesucht war das Amt eines Tribunus plebis begreiflicherweise nicht [11]), so dafs es unter Umständen nicht blofs Rittern, sondern sogar den Söhnen von Freigelassenen, jedoch wohl nur unter Voraussetzung des senatorischen Census, zugänglich ward [12]). Die *adlectio inter tribunicios* [13]) hatte nur für die Rangordnung innerhalb des Senats Bedeutung. *Ornamenta tribunicia* wurden nicht verliehen. Die hohe Vorstellung, welche der jüngere Plinius sich selbst und Andern von der Bedeutung des Tribunats seiner Zeit einreden möchte [14]), obwohl selbst Beleidigungen der Tribunen nicht mehr als Verletzung der *sacrosancta potestas* angesehen wurden, ist einer Auffassung, die so gern von Reminiscenzen zehrte, angemessen. Das einst so mächtige Tribunat war jetzt wirklich weiter Nichts als *inanis umbra et sine honore nomen*. Diese

---

1) Tac. ann. 13, 28. 2) Tac. ann. 6, 12. Dio Cass. 55, 3. 3) Dio Cass. 56, 47. 59, 24. 60, 16. 78, 37. 4) Tac. ann. 1, 77. 6, 47. 16, 26. hist. 4, 9. Dio Cass. 57, 15. 5) Tac. ann. 13, 28. hist. 2, 91. Dio Cass. 60, 28. Plin. ep. 9, 13, 23. 6) Tac. ann. 13, 28. 7) Dig. 1, 2, 2, 34. Ps. Ascon. p. 118 Or. Juv. 7, 228. 8) Gell. 13, 12. 9) Dio Cass. 56, 46. 47. Tac. ann. 1, 15. 10) Dio Cass. 55, 8. Suet. Aug. 30. 11) Dio Cass. 54, 26. 30. 56, 27. 60, 11. 12) Dio Cass. 53, 27. 13) Capit. Marc. Aurel. 10. 14) Plin. ep. 1, 23.

Schattenexistenz fristete es über die Staatsorganisation des Constantinus hinaus sowohl in Rom als auch in Constantinopel[1]).

86. *Die Aedilität.*

Die Aedilität*), das angesehenste Amt unter den *magistratus minores*, umfafst zwei ursprünglich verschiedene Aemter: die zugleich mit dem Volkstribunat im J. 260/494 eingesetzte plebejische Aedilität (S. 516) und die unmittelbar nach Annahme der Leges Liciniae Sextiae im J. 388/366 geschaffene curulische Aedilität (S. 579). Beide Aemter haben aber, da die curulische Aedilität nach dem Vorbilde der plebejischen, wie sich dieselbe 614
bis dahin entwickelt hatte, geschaffen worden war, seit der Zeit ihres Zusammenbestehens abgesehen von einigen geringfügigen Unterschieden im Ganzen dieselbe staatsrechtliche Stellung und denselben Geschäftskreis gehabt.

Die beiden plebejischen *aediles*, so benannt nicht etwa von der späterhin den Aedilen obliegenden Aufsicht über alle *aedes sacrae* und *privatae*[2]), aber auch nicht als 'Hausmeister' der Gemeinde, sondern von dem Amtslocale ihrer archivarischen Thätigkeit[3]), dem plebejischen Tempel der Ceres[4]) waren, anfangs nur Diener der Tribunen, von denen sie auch ernannt wurden, hatten also noch weniger als diese Anspruch auf den Namen eines *magistratus populi Romani*. Diefs zu werden, dazu lag die Möglichkeit für sie im Allgemeinen darin, dafs ihre Existenz neben den Tribunen verfassungsmäfsig sowohl durch die Lex sacrata, als auch durch ihre Erwähnung in der den Consuln zu ertheilenden Lex curiata[5]) gesichert war. Auf einen ursprünglich religiösen Charakter der plebejischen Aedilen braucht man aus ihrer Beziehung zum Tempel der Ceres nicht zu schliefsen. Gewifs aber folgt daraus nicht, dafs sie Hüter des plebejischen Tempel- und Marktfriedens gewesen seien**). Ihre Selbständigkeit

*) Schubert, de Romanorum aedilibus prodromus. Königsb. 1823. De Romanorum aedilibus. Königsb. 1828.
Hofmann, de aedilibus Romanorum. Berlin 1842.
Rein, Aedilis, in Pauly's Realencykl. Bd. 1. Aufl. 2. Stuttg. 1862. S. 208.

**) K. W. Nitzsch, in den Neuen Jahrb. f. Philol. und Pädag. Bd. 73. Leipzig 1856. S. 733f.

1) Cod. Theod. 12, 1, 74, 3. 2) Varr. l. l. 5, 81. Paul. p. 13. Dion. 6, 90. 3) Pomp. Dig. 1, 2, 2, 21. 4) Liv. 3, 55; vgl. Dion. 6, 94. Plin. n. h. 35, 45, 154. Tac. ann. 2, 49. 5) Gell. 13, 15.

erhöhte sich, als sie in Folge der Lex Publilia vom J. 283/471 (S. 527) nicht mehr von den Tribunen ernannt, sondern mit diesen von den damals freilich noch rein plebejischen Tributcomitien gewählt wurden [1]). Ihre *potestas* beruhte nun wenigstens auf der directen Wahl von Seiten der Plebs; aus blofsen Dienern der Tribunen waren sie nunmehr zu *minores collegae* [2]) derselben geworden. Ob in ihrer Potestas schon von dieser Zeit an das *jus edicendi* und das *jus contionis* begriffen gewesen sei, wissen wir nicht, halten es aber für wahrscheinlich. Noch wichtiger war für die plebejischen Aedilen, dafs auch ihnen die Lex Aternia Tarpeja vom J. 300/454 das *jus multae dictionis* verlieh (S. 534); und da sie auf Grund desselben auch das Recht zur Anklage auf Vermögensbufsen vor den Tributcomitien (II 495) selbständig neben den Tribunen besafsen [3]), so kann ihnen von jetzt an auf keinen Fall das *jus contionis* und das *jus edicendi* gefehlt haben. Sie hatten also damals die allgemeinen Befugnisse der römischen Magistrate mit Ausnahme des *jus auspiciorum* [4]); doch haben sie auch ohne dasselbe factisch für *magistratus populi Romani* gegolten, namentlich seitdem bald nachher die sie wählenden Tributcomitien aus Concilia plebis zu einer allgemeinen Volksversammlung geworden waren (S. 552).

Dafs sie indessen nur ein *magistratus minor* waren und blieben, äufsert sich darin, dafs bei ihnen nicht von einer specifischen *potestas aedilicia* in dem Sinne wie von dem Imperium
615 der Consuln und Praetoren und von der specifischen *potestas censoria* und *tribunicia* die Rede ist. Sie handeln streng genommen nicht kraft einer ihnen eigenthümlichen, von der Amtsgewalt anderer Magistrate unterschiedenen, auf einem bestimmten Gebiete allein gültigen Potestas, sondern sie üben nur die allgemeinen Magistratsbefugnisse innerhalb eines aus mehr oder minder heterogenen Bestandtheilen zusammengesetzten Geschäftskreises, der sich durch Aufträge theils von Seiten der Tribunen, theils von Seiten des Senats gebildet hat.

Im Auftrage der Tribunen hatten sie vorkommenden Falls die Voruntersuchung über solche Fälle zu führen, in welchen das Auxilium der Tribunen gegen das Imperium angerufen worden war, wodurch der Schein einer richterlichen Thätigkeit der plebejischen Aedilen entstand, die man schwerlich als eine ursprüngliche Marktjurisdiction oder schiedsrichterliche Thätigkeit [5])

1) Dion. 9, 43. 49. Liv. 2, 56. 2) Vgl. Dion. 6, 90. 3) Liv. 3, 31. Dion. 10, 35. 48. Liv. 10, 23. 25, 2. 33, 42. 38, 35. Gell. 10, 6. 4) Dion. 9, 49. 5) Theoph. ad Inst. 1, 2, 7.

deuten darf (vgl. S. 692. 706)[1]). Ferner übten sie, nicht kraft eigenen Rechts, sondern im Auftrage der Tribunen, die *prensio*[2]); und ebenso vollzogen sie im Auftrage der Tribunen das von den Tribunen ausgesprochene (von der Volksversammlung bestätigte) Todesurtheil durch Herabstürzen vom Tarpejischen Felsen[3]). Der seiner Natur nach festeste Bestandtheil ihrer im Auftrage der Tribunen geübten Thätigkeit war die archivarische Aufsicht*) über die Plebiscite und sonstige für die Plebs wichtige Documente[4]). Daran schlofs sich denn auch der erste Auftrag, den sie von Consuln, nämlich von Valerius und Horatius 305/449, erhielten, der Auftrag die Senatusconsulte in ihrem Amtslocale aufzubewahren[5]). Auch den Auftrag die öffentliche Aufstellung der Zwölf Tafeln zu besorgen werden sie wohl nicht von den Tribunen, sondern von den Consuln erhalten haben[6]). Weiterhin erhielten sie 326/428 ohne Zweifel von Consuln und Senat den Auftrag darüber zu wachen, *ne qui nisi Romani dii, neu quo alio more quam patrio colerentur*[7]). Ebenso mufs ihnen schon vor Einsetzung der curulischen Aedilität von Consuln und Senat die Sorge für Kornzufuhr (*cura annonae*) übertragen worden sein[8]), jedoch nicht so, dafs sie darauf *pro potestate* ein ausschliefsliches Anrecht gehabt hätten; denn in besonders schwierigen Lagen wurden dafür besondere *praefecti annonae* ernannt[9]). Auch die Beaufsichtigung und Anordnung der öffentlichen Spiele, und zwar nicht etwa blofs der plebejischen[10]), sondern auch der *ludi Romani*, in deren Besitz sie 387/367 erscheinen[11]), können sie nur durch einen seiner Natur nach widerruflichen Auftrag der Consuln und des Senats erhalten haben[12]). Diese Thatsachen sind für die Beurtheilung der Entstehung des der Administration angehörigen Geschäftskreises der Aedilen ungleich wichtiger als das vereinzelte Factum, dafs schon vor der Zeit der Zwölftafelgesetzgebung im J. 291/463 bei einer Pest, als der eine Consul todt, der andere todtkrank 616

*) Th. Mommsen, sui modi usati da' Romani nel conservare e pubblicare le leggi ed i senatusconsulti, in den Annali dell' instit. di corr. arch. Bd. 30. Rom. 1858. S. 181.

1) Dion. 6, 90. Zon. 7, 15. 2) Dion. 7, 26. 10, 34. Plut. Cor. 17; vgl. Liv. 29, 20. 3) Vgl. Dion. 7, 35. 11, 6. Plut. Cor. 18. Liv. 6, 20. ep. 59. 4) Zon. 7, 15. Pomp. in Dig. 1, 2, 2, 21. 5) Liv. 3, 55. 6) Liv. 3, 57. 7) Liv. 4, 30. 8) Plin. n. h. 18, 3, 4. 9) Liv. 4, 12. 10) Ps. Ascon. p. 143 Or. 11) Liv. 6, 42. 12) Vgl. den freilich verwirrten Bericht des Dion. 6, 95 und Plut. Cam. 42.

war, die plebejischen Aedilen unaufschiebbare administrative Functionen der Consuln, namentlich die Inspection der Wachen in der Stadt, übernahmen, wodurch Livius zu dem hyperbolischen Ausdrucke bewogen ward: *ad eos summa rerum ac majestas consularis imperii venerat* [1]).

Die vorhin erwähnten Thatsachen bezeugen, dafs die plebejischen Aedilen im Laufe des vierten Jahrhunderts der Stadt aus Dienern der Tribunen zu selbständigen Magistraten geworden, und dafs sie als *magistratus minores* in ein näheres Verhältnifs, und zwar der Unterordnung zu Consuln und Senat getreten waren. Danach ist ohne Zweifel auch die Frage nach ihrer Unverletzlichkeit zu entscheiden. Die auch den plebejischen Aedilen anfänglich garantirte und durch die Lex Valeria Horatia 305/449 bestätigte Unverletzlichkeit [2]) kann nicht als eine ihnen von Amtswegen selbständig zukommende, sondern mufs als ein Ausflufs der tribunicischen Unverletzlichkeit angesehen werden, was auch Dionysius an einer Stelle fast geradezu sagt [3]). Nur so erklärt es sich, dafs sie nicht, wie die Tribunen, auf ihre Unverletzlichkeit gestützt, ausgedehntere Rechte erwarben, was sie gekonnt hätten, wenn sie von Amtswegen unverletzlich gewesen wären; ferner dafs sie, als ihr Verhältnifs zu den Tribunen durch ihre Verselbständigung diesen gegenüber und durch ihre thatsächliche Unterordnung unter Consuln und Senat gelockert war, aufhörten für unverletzlich zu gelten (II 229) [4]). Sie wären es als Vollstrecker des tribunicischen Willens gewifs immer noch gewesen [5]); aber die Tribunen hatten kein Interesse daran, die ihnen fremder gewordenen Aedilen in allen Handlungen, die nicht sie ihnen aufgetragen hatten, unter den Schutz ihrer eigenen Unverletzlichkeit zu stellen. Die Aedilen konnten daher späterhin gleich andern Magistratus minores trotz ihrer theoretischen Unverletzlichkeit sowohl von den Magistratus majores verhaftet werden, als sie auch verpflichtet waren selbst auf die Anklage von Privaten sich vor dem Praetor zu stellen [6]).

Trotzdem aber, dafs das Verhältnifs der plebejischen Aedilen zu den Volkstribunen sich lockerte, was in noch stärkerem
617 Mafse der Fall wurde, als jene in den curulischen Aedilen Collegen erhalten hatten, die in gar keiner Beziehung zu den Tribunen standen, sind den plebejischen Aedilen eben aus ihrer ursprünglichen Beziehung zu den Tribunen einige Eigenthümlichkeiten

1) Liv. 3, 6. 2) Fest. p. 318. Liv. 3, 55. 3) Dion. 7, 35. 4) Liv. 3, 55. 5) Fest. p. 318. Liv. 29, 20. 6) Liv. 3, 55.

verblieben, wodurch sie sich auch später noch von den curulischen Aedilen unterschieden. Sie hatten ebenso wie die Tribunen keine Amtsinsignien[1]; nicht einmal die *toga praetexta*, wie aus der Art der Hervorhebung dieses Insigne für die curulische Aedilität folgt[2]. Sie sind ferner bis auf die letzte Zeit der Republik hin nicht mit den curulischen Aedilen zusammen gewählt worden[3], sondern stets in einem besondern Wahlacte der Tributcomitien, und zwar unter dem Vorsitze der Tribunen; die Zeit desselben richtete sich nach der Wahl der Tribunen, so dafs er in der Regel vor der Wahl der Consuln und also auch vor jener der curulischen Aedilen stattfand[4]. Endlich ist das Amt insofern stets ein *magistratus plebejus* geblieben, als immer nur Plebejer dazu wählbar waren. Es ist bei der factischen Trennung jener plebejischen Aedilität von dem Tribunate auffallend, indefs für die Zeit demokratischer Opposition vor dem zweiten punischen Kriege (II 133) doch erklärlich, dafs die aus Opposition gegen die Nobilität eingeführte Bestimmung, wonach Niemand Tribun sollte werden dürfen, dessen Vater ein curulisches Amt bekleidet habe und noch lebe, auch auf die Wahl zur plebejischen Aedilität ausgedehnt worden war[5].

Die beiden curulischen Aedilen, — *aediles* nach Analogie der plebejischen und gewifs nicht nach dem Wagenschuppen (*aedis tensarum*) auf dem Capitol*) genannt, — deren Einsetzung im Jahre 388/366[6] wir bereits oben (S. 579) kennen gelernt haben, und die nur kurze Zeit[7] aus dem patricischen Stande ausschliefslich, dann aber ein Jahr ums andere aus den Patriciern und aus den Plebejern gewählt worden sind (S. 580), waren von Anfang an *magistratus populi Romani*[8], schon weil sie von Anfang an ihre *potestas* durch Volkswahl erhielten; sie waren aber gleich den plebejischen, denen sie nachgebildet worden waren, ein *magistratus minor*. Demgemäfs wurden sie nicht wie die *magistratus majores* in Centuriatcomitien, sondern nach Analogie des ältesten *magistratus minor*, der Quaestoren (S. 553), in Tributcomitien**) gewählt[9], und zwar nicht wie die plebejischen Aedilen unter dem Vorsitze

*) Th. Mommsen, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 14. Frankfurt 1859. S. 86.
**) Zedicke, de Romanorum comitiis aediliciis. Neustrelitz 1832.

1) Dion. 6, 90 beruht auf Mifsverständnifs. 2) Liv. 7, 1. Cic. in Verr. 5, 14. 3) Plut. Mar. 5 setzt es nur fälschlich voraus. 4) Cic. ad fam. 8, 4. 5) Liv. 27, 21. 30, 19. 6) Liv. 6, 42. Dig. 1, 2, 2, 26. 7) Liv. 7, 1. Cic. Planc. 24. 8) Paul. p. 13. 9) Liv. 9, 46. Gell. 6, 9.

der Tribunen, sondern unter dem der Magistrate cum imperio, sei es eines Dictators, wie bei der Einsetzung der curulischen Ae-
618 dilität[1]), oder eines Consuls, was das Regelmäfsige war[2]). Eine staatsrechtliche Unmöglichkeit enthält die Angabe, dafs einst ein curulischer Aedil die Wahl geleitet habe[3]), an sich betrachtet nicht; natürlich kann er es nur im Auftrage und unter den Auspicien des Consuls gethan haben (II 401). Die Comitien zur Wahl der curulischen Aedilen fanden ganz unabhängig von den Wahlcomitien der plebejischen statt in der durch die Rangordnung der Magistrate bestimmten Reihenfolge, also nach der Wahl der Consuln und Praetoren und vor derjenigen der Quaestoren (S. 606f.)[4]). Als eine Eigenthümlichkeit der *comitia aedilicia* mag beiläufig erwähnt werden, dafs nur bei diesen die Entscheidung der Stimmengleichheit durch das Loos (*sortitio aedilicia*) bezeugt ist[5]), obwohl man nicht begreift, dafs und warum dasselbe Verfahren in demselben Falle nicht auch bei den Wahlen anderer Magistrate soll stattgefunden haben.

Die curulischen Aedilen besafsen von vorn herein als wirkliche, in der den Consuln zu ertheilenden Lex curiata de imperio anerkannte[6]), Magistrate das *jus contionis*, das *jus edicendi*[7]) und als Consequenz der Lex Aternia Tarpeja auch das *jus multae dictionis*, welche Rechte die plebejischen Aedilen erst erworben hatten. Voraus hatten sie vor den plebejischen Aedilen von den allgemeinen Magistratsbefugnissen nur die *auspicia minora*, die sie eben durch ihre Wahl unter dem Vorsitze eines Magistrats mit Auspicien erhielten; denn die plebejischen Aedilen können bei der Einsetzung der curulischen Aedilität noch keine Auspicien gehabt haben, da selbst die Volkstribunen sie erst später erhielten. Gemeinsam mit den plebejischen Aedilen hatten sie ferner auf Grund der *multae dictio* das selbständige Recht zur Anklage auf höhere Vermögensbufsen vor den Tributcomitien (II 499 ff.)[8]). Im Allgemeinen theilten sie mit den plebejischen Aedilen auch die Unterordnung unter die höheren Magistrate, aus deren Aufträgen auch ihr mit dem der plebejischen Aedilen im Ganzen gemeinschaftlicher Geschäftskreis entstand. Doch bezog sich diese Unterordnung von vorn herein nur auf die patricischen Magistrate,

1) Liv. 6, 42. 2) Cic. Planc. 20. ad Att. 4, 3. Varr. r. r. 3, 2. 3) Gell. 6, 9. 4) Vgl. Liv. ep. 50. Vell. 1, 12. App. Lib. 112. Val. Max. 8, 15, 4. 5) Cic. Planc. 22, 53. Schol. Bob. p. 264 Or. 6) Gell. 13, 15. 7) Plaut. Capt. 823. Liv. 27, 37. Cic. Phil. 9, 7. Gell. 4, 2, 1. Macrob. sat. 2, 6. Dig. 21, 1. 8) Liv. 10, 23. 47. 35, 41. 38, 35. Gell. 4, 14. Plin. n. h. 18, 6, 8, 42. Cic. in Verr. 5, 67.

wie sie z. B. von Consuln [1]) und Censoren [2]) aufserordentliche Aufträge erhielten, nicht aber auf die Tribunen, von denen sie nicht so, wie die plebejischen Aedilen, sondern nur so, wie auch die andern Magistrate, durch das Intercessionsrecht derselben abhängig waren.

Wenn nun auch hiernach die Magistratsbefugnifs der curuli- 619
schen und plebejischen Aedilen im Wesentlichen völlig gleich ist, — denn auch die Auspicien begründeten keinen Unterschied mehr, seitdem die plebejischen Aedilen *auspicato* gewählt wurden, d. i. wahrscheinlich seit 415/339 (II 411) [3]), — und wenn auch ferner der administrative Geschäftskreis der curulischen Aedilen, so gut wie der der plebejischen, seine Quelle nicht in einer eigenthümlichen Potestas, sondern in dem Imperium und der specifischen Potestas der höheren Magistrate hat: so haben die curulischen Aedilen doch in Einer Beziehung ein wirkliches Vorrecht vor den plebejischen gehabt, und zwar in der Weise, dafs man dasselbe nach Analogie des Imperium oder der specifischen Potestas anderer Magistrate auffassen mufs. Dieses Vorrecht bestand in der von dem Imperium des Praetor urbanus abgezweigten selbständigen *jurisdictio* der curulischen Aedilen in Handelsprocessen [4]). Dieselbe mufs ganz anders beurtheilt werden, als die richterlichen *cognitiones* (S. 516) und die etwaigen schiedsrichterlichen Sprüche (S. 692) der plebejischen Aedilen im Auftrage der Tribunen, die ohnehin nur in der frühesten Zeit vorgekommen zu sein scheinen. Als *imperium* wurde diese *jurisdictio* zwar nicht aufgefafst, so wenig wie die gleichfalls vom Imperium abgezweigte *multae dictio* aller Magistrate; defshalb erhielten die curulischen Aedilen auch keine Lictoren, wohl aber das vorzugsweise bei der richterlichen Thätigkeit sichtbare Abzeichen der *sella curulis* [5]), wovon sie eben *aediles curules* hiefsen. Eine solche *jurisdictio* den curulischen Aedilen zu geben war zweckmäfsig, weil die plebejischen Aedilen bisher schon die Aufsicht über den Marktverkehr geführt hatten, die *multae dictio* derselben aber nur zur Bestrafung von Vergehen, nicht zur Schlichtung von Processen, ausreichte. In Verbindung mit dieser *jurisdictio* erhielt auch das *jus edicendi* der curulischen Aedilen eine höhere Bedeutung als das der plebejischen, indem jene gleich den Praetoren richterliche Verordnungen in ihrem

1) Liv. 39, 14. 2) Liv. 34, 44. 54. 3) Aediles plebis *vitio creati* bei Liv. 30, 39. 4) Gaj. 1, 6. Dig. 21, 1. Plaut. Men. 590. Dio Cass. 53, 2. Juv. 10, 100. Aurel. Vict. de vir. ill. 72. 5) Dion. 4, 74.

Edicte*) erliefsen [1]). Ein frühes Sammelwerk der auf diesem Gebiete üblichen Contractsformeln waren die *Manilianae venalium vendendorum leges* [2]) von M'. Manilius [3]), demselben, der
620 605/149 Consul war (II 299). Das aedilicische Edict selbst aber ist später mit dem praetorischen in der Redaction des Salvius Julianus unter Hadrianus vereinigt worden (S. 656f).

Trotz dieser Gerichtsbarkeit hatten übrigens die curulischen Aedilen weder das Recht der *vocatio*, noch das der *prensio* [4]); sie konnten defshalb auch während ihrer Amtszeit vor Gericht geladen werden [5]). Auch die plebejischen übten die *prensio* nur im Auftrage der Tribunen, hatten also keine selbständige *prensio*, geschweige denn das Recht der *vocatio*. Da aber die Aedilen keine *prensio* hatten, so konnten sie streng genommen auch keine *viatores* haben [6]). Wenn nun beide Arten von Aedilen gleichwohl Diener hatten, die *viatores* genannt wurden [7]), und zwar die plebejischen Aedilen auf Grund einer sonst unbekannten Lex Papiria: so folgt daraus nicht, dafs sie das Recht der *prensio* erhalten hätten, sondern nur, dafs sie *viatores* zu Botendiensten erhalten hatten [8]). Der Sprachgebrauch und die Praxis ignorirten das strenge Rechtsverhältnifs in dem Grade, dafs dieses streitig ward, ähnlich wie das *jus vocationis* bei den Tribunen; thatsächlich werden die Aedilen das Recht der *prensio* unter stillschweigender Anerkennung nicht minder geübt haben, als z. B. auf Befehl der Consuln [9]). Ebenso galten sie thatsächlich auch als unanklagbar während ihrer Amtszeit [10]).

Die bevorrechtete Stellung der curulischen Aedilen vor den plebejischen sprach sich übrigens nicht blofs in der *sella curulis* sondern auch in der *toga praetexta* aus, die sie gleich den höheren Magistraten hatten [11]). Auf ihr beruht es ferner, dafs die curulischen Aedilen, als den höheren Magistraten näher stehend,

*) Thibaut, über die Aedilen und das aedilicische Edict, in den Civilist. Abh. Heidelberg 1814. S. 131—145.
Manfeldt, de usu actionum aediliciarum. Lips. 1827.
Vernede, de aedilicio edicto et redhibitione. Ultraj. 1834.
Clermont, quaedam ad edictum aedilium animadversiones. Roterod. 1840.
Meisner, aedilicii edicti ob vitium rei venditae propositi praecepta, quatenus ultra ipsa edicti verba locum habeant, disquiritur. Lips. 1862.

1) Gaj. 1, 6. Dig. 21, 1. Gell. 4, 2. 2) Cic. de or. 1, 58. Varr. r. r. 2. 3. 5. 7. 3) Dig. 1, 2, 2, 39. 4) Gell. 13, 13. 5) Plut. Marcell. 2: vgl. Val. Max. 6, 1, 7. 6) Gell. 13, 12, 6. 13, 13, 4. 7) Liv. 30. 39. Orell. inscr. 2253. 8) Fest. p. 371. 9) Liv. 39, 14. 10) Gell. 13, 13. 11) Liv. 7, 1. Cic. Verr. 5, 14.

in einen Gegensatz gegen die *magistratus minores* traten (S. 592f.), und dafs ihnen, wo sich Gelegenheit dazu bot, die wichtigeren und ehrenvolleren, den plebejischen Aedilen dagegen die weniger wichtigen Aufträge zufielen [1]).

Trotz dieser Verschiedenheit der Rechtsstellung bildeten die vier Aedilen wegen der vielen Geschäfte, die sie seit Einsetzung der curulischen Aedilität gemeinsam besorgten, und die ihnen nachher gemeinsam übertragen wurden, ein Collegium, in dem die curulischen Aedilen als die *majores*, die plebejischen als die *minores collegae* gegolten haben mögen, und dessen Ungleichartigkeit rücksichtlich seiner Mitglieder nach der bei der Einsetzung der curulischen Aedilität nahe liegenden Analogie der gemischten Collegien von Consulartribunen (S. 561) aufgefafst worden sein mag. Gemeinschaftlich waren ihnen untergeben die nachher (§ 88) zu besprechenden *quatuorviri* und *duumviri viis purgandis* [2]). Das Personal von *apparitores* (*scribae librarii, praecones, viatores*) und von *servi publici* (§ 90) war dagegen getrennt. Die *scribae* und *praecones* der curulischen Aedilen hatten z. B. ein besonderes Amtslocal in der jetzt nach einem gewissen A. Fabius Xanthus, der einst bei der Wiederherstellung des Gebäudes betheiligt gewesen ist, sogenannten Schola Xantha in der Nähe des Forums, das mit dem *tabularium* [3]) der Aedilen in Verbindung stand *). Getrennt waren auch die aus den eincassirten Strafgeldern (*pecunia multaticia*) gebildeten Cassen der curulischen und plebejischen Aedilen [4]). Sie disponirten darüber getrennt zu gemeinnützigen Zwecken, die innerhalb ihrer Geschäftsthätigkeit, namentlich der *cura urbis*, lagen. In der Regel werden die Strafcassen der curulischen Aedilen mehr gefüllt gewesen sein, als die der plebejischen, und so erklärt es sich, dafs jene bedeutendere Werke ausführten [5]) als diese [6]). Aus der Beziehung der plebejischen Aedilen zum Tempel der Ceres rührt es her, dafs diese aus ihrer Casse besonders Weihgeschenke für diesen Tempel stifteten [7]). Unter den beiden curulischen und den beiden plebejischen Aedilen fand weiter kein Rangunterschied statt; doch galt es natürlich für ehrenvoll, als *aedilis prior* bei der Wahl renuntiirt worden zu sein (II 426) [8]). 621

*) E. Braun, römische Baudenkmäler, im Philologus. Suppl. Bd. 2. Göttingen 1862. S. 379. bes. S. 410ff.

1) Z. B. Liv. 39, 14. 2) Tab. Her. lin. 50. I. L. A. S. 121. 3) I. L. A. S. 170. 4) Liv. 38, 35. 5) Liv. 10, 23. 31. 47. 35, 10. 41. 38, 35. 6) Liv. 10, 23. 30, 39. 33, 42. 34, 53. 38, 35. 7) Liv. 10, 23. 27, 6. 36. 33, 25. 8) Cic. Pis. 1.

Die Collegialität der plebejischen mit den curulischen Aedilen hat wahrscheinlich auch dazu die Veranlassung gegeben, dafs der Antrittstermin jener, die vor 388/366 ohne Zweifel gleichzeitig mit den Tribunen, seit 305/449 also am zehnten December antraten, trotz der Verschiedenheit des Wahltermins mit dem der curulischen Aedilen verbunden wurde; d. h. also mit dem jeweiligen Antrittstermine der Consuln, so dafs die plebejischen Aedilen z. B. seit 601/153 an den Kalenden des Januar[1]) antraten. Wann die Verbindung stattfand, wissen wir nicht bestimmt; doch mufs es zwischen 388/366 und der Zeit des zweiten punischen Krieges geschehen sein. Wenn nämlich die plebejischen Aedilen damals nicht gleichzeitig mit den curulischen, den Praetoren und Consuln Id. Mart. angetreten wären, so würde es unmöglich sein, dafs ein im Amte befindlicher plebejischer Aedil am Ausgange des allgemeinen Magistratsjahres, also in der letzten Zeit vor Id. Mart., zum Praetor hätte erwählt werden und die Praetur *ex aedilitate* hätte antreten können[2]); denn entweder wäre er am Ende des Jahres nicht mehr Aedil gewesen, da er schon am zehnten December des Jahres vorher abgedankt haben müfste, oder er hätte Id. Mart. die Praetur nicht antreten können, da er bis zum zehnten December desselben Jahres noch Aedil gewesen sein würde. In der letzten Zeit der Republik mufs ferner sogar, wahrscheinlich durch Caesar und nicht vor 708/46[3]), die Wahl der plebejischen und curulischen Aedilen vereinigt worden sein; denn dafs sie es war, folgt daraus, dafs die Lex Julia municipalis die Bestimmung enthält, die vier Aedilen sollten in den fünf
632 ersten Tagen nach dem Amtsantritt oder nach der Designation gewisse Geschäfte unter sich verloosen[4]). Daher erklärt sich denn auch die irrthümliche Voraussetzung des Plutarchus (S. 719, A. 3), dafs die Wahl der curulischen und plebejischen Aedilen schon in früherer Zeit an einem und demselben Tage stattgefunden habe[5]).

Was nun den Geschäftskreis der Aedilen betrifft, so ist zunächst zu bemerken, dafs die archivarische Thätigkeit der plebejischen Aedilen, nach deren Analogie auch die curulischen Aedilen eine solche bekommen haben müssen, da sie z. B. die Handelsverträge zwischen Rom und Karthago in ihrem *tabularium* auf dem Capitol aufbewahrten[6]), späterhin zurücktrat hin-

1) Vgl. Cic. in Verr. act. 1, 12. 2) Liv. 31, 4. 3) Suet. Caes. 76. 4) Tab. Her. lin. 24. I. L. A. S. 120. 5) Plut. Mar. 5. 6) Pol. 3, 26.

ter jener der Quaestoren (II 364. 556), deren archivarische Thätigkeit im Aerarium[1]) sich aus andern Gründen als die der Aedilen entwickelt hatte (§ 87). Damit war nun zwar der ursprüngliche Grund der Benennung des Amtes verdunkelt, aber der Name, dem man jetzt mit Rücksicht auf einen Theil der gegenwärtigen Thätigkeit der Aedilen einen neuen Grund unterschob (S. 715), erhielt sich natürlich trotzdem.

Die Thätigkeit der Aedilen erstreckte sich mit geringen leicht erklärlichen Ausnahmen auf die Stadt und deren nächste Umgebung, so dafs man wohl sagen darf, dafs ihre Geschäfte aus dem städtischen Theile der Administration der Consuln oder des Praetor urbanus (des Custos urbis) abgezweigt sind. Da sich der Kreis ihrer Geschäfte nicht von innen heraus entwickelt hatte, sondern von aufsen her durch Uebertragung von Seiten der Consuln und des Senats zusammengesetzt worden war, wobei auch das keinen principiellen Unterschied für die Beurtheilung der aedilicischen Functionen macht, dafs in den letzten Zeiten der Republik den Aedilen auch auf dem Wege der Gesetzgebung Functionen überwiesen wurden[2]): so darf man weder eine bestimmte Abgränzung ihrer Geschäfte im Verhältnisse zu denen anderer Magistrate, noch einen sie zusammenhaltenden principiellen Gesichtspunct voraussetzen. Doch da die ihnen übertragenen Geschäfte meist der niederen Administration angehörten und solche waren, wozu die Veranlassung im alltäglichen Leben immerfort sich darbot, so hat der Geschäftskreis der Aedilen die meisten Analogien mit unserer modernen Polizeiverwaltung, und zwar bezieht er sich sowohl auf die Sicherheits-, als auch auf die Wohlfahrtspolizei. Um indefs verkehrte Vorstellungen fern zu halten, machen wir darauf aufmerksam, dafs den Römern der republikanischen Zeit selbst der moderne Begriff der Polizei 628
fehlte, und dafs daher einerseits Functionen polizeilicher Art nicht ausschliefslich den Aedilen zustehen, sondern auch bei andern Magistraten, und zwar sowohl bei *majores* als auch bei *minores magistratus*, sich finden, und dafs andererseits bei einigen Functionen der Aedilen der polizeiliche Charakter derselben sehr in den Hintergrund tritt.

Die Aedilen theilten sich in die verschiedenen Geschäfte; doch werden die Competenzen nicht *provinciae aediliciae* genannt, weil der Begriff *provincia* im strengern Sprachgebrauch auf das *imperium* beschränkt ist (S. 618). Eine gewisse Theilung ergab

1) Liv. 39, 4. 2) Tab. Heracl. lin. 20 ff. I. L. A. S. 120.

sich schon aus dem verschiedenen Rechtsverhältnisse der curulischen und plebejischen Aedilen, wenigstens was die Gerichtsbarkeit betrifft; bei andern Functionen, wie z. B. bei den Anklagen, machte sich die Theilung in der Praxis von selbst; bei einigen fand aber allerdings eine räumliche Vertheilung der Geschäfte statt. Die Thätigkeit der Aedilen fafst Cicero kurz zusammen mit den Worten: *suntoque aediles curatores urbis, annonae, ludorumque solemnium* [1]). Wir können diese Eintheilung wenigstens insofern nicht zu Grunde legen, als die *cura urbis* streng genommen auch die *cura annonae* und *ludorum* umfafst, durch Angabe dieser Theile aber andererseits nicht genau genug specificirt ist, um danach Uebersicht in die vielverzweigte Thätigkeit der Aedilen zu bringen.

Die Aufsicht über den Marktverkehr voranzustellen, dazu sind wir defshalb berechtigt, weil sie in der Gesammtthätigkeit der Aedilen dergestalt hervortrat, dafs die griechischen Schriftsteller die Aedilen nach dieser Seite ihrer Thätigkeit als *ἀγορανόμοι* bezeichnen [2]). Auch ist sie, wenn sie auch nicht zu der ursprünglichen Thätigkeit der plebejischen Aedilen gehörte [3]), doch schon vor Einsetzung der curulischen von jenen geübt worden [4]); für die curulischen aber war sie von vorn herein der Mittelpunct ihrer richterlichen Thätigkeit [5]), die sie auf ihrem *tribunal* auf dem Forum ausübten [6]). Auch die plebejischen Aedilen hatten daselbst jeder sein *tribunal*. Handel aller Art, auch Viehhandel [7]) und Sklavenhandel [8]), stand unter der Aufsicht beider Arten von Aedilen. Insbesondere hatten sie darauf zu halten, dafs gute Waare [9]) geliefert und richtiges Mafs und Gewicht [10]) gebraucht würde. Handelsprocesse kamen natürlich nur vor die curulischen Aedilen. Der Aufsicht über den Marktverkehr gehören, insofern sie sich auf den Geldmarkt beziehen, auch die Anklagen der Wucherer (*feneratores*) wegen Ueberschreitung der Wuchergesetze, der *leges fenebres*, an (II 501);
634 bei den uns vorliegenden Beispielen sind die Anklagen von curulischen Aedilen angestellt worden [11]).

An die Aufsicht über den Handel mit Lebensmitteln schlofs

---

1) Cic. de leg. 3, 3, 7; vgl. in Verr. 5, 14. 2) Dion. 6, 90. 3) Zon. 7, 15. 4) Plin. n. h. 18, 3, 15. 5) Dig. 21, 1. 6) Tab. Heracl. lin. 34. I. L. A. S. 120. 7) Dig. 21, 1, 38. 8) Dig. 21, 1, 1 ff. Gell. 4, 2. 9) Plaut. Rud. 374. 10) Juv. 10, 100. Pers. 1, 129. Cic. ad fam. 8, 6. 11) Plin. n. h. 33, 6, 19. Liv. 10, 23. 35, 41; unbestimmt 7, 28.

sich auf natürliche Weise die *cura annonae**) an, die gleichfalls beiden Arten von Aedilen oblag. Sie sorgten für Billigkeit der Lebensmittel theils durch prohibitive Mafsregeln, namentlich durch Anklagen der Kornwucherer (*frumentarii*), die sowohl von plebejischen als auch von curulischen Aedilen ausgingen [1]), theils positiv durch Herbeischaffung von Lebensmitteln [2]). Das von besiegten Feinden eingetriebene Getreide nahmen sie vom Feldherrn in Empfang [3]). Es ist einer der Ehrenvorzüge der curulischen Aedilen, dafs in der Regel diese mit der Vertheilung auswärtiger Getreidesendungen zu ermäfsigtem Preise beauftragt wurden [4]).

Die *cura urbis* im engeren Sinne, nicht zu verwechseln mit der *custodia urbis* des Praetor urbanus, der als Vertreter der Consuln über den Aedilen steht [5]), enthält die Aufsicht über Strafsen und Plätze**), über *aedes sacrae* und *privatae* [6]), kurz das, was wir unter Strafsen- und Baupolizei verstehen würden, in der Stadt und tausend Schritt im Umkreise [7]). In dieser Beziehung berührt sich die Thätigkeit der Aedilen vielfach mit der der Censoren, ohne dafs defshalb von Competenzconflicten die Rede sein dürfte. Denn die Censoren handelten statt der Consuln, die Thätigkeit der Aedilen aber hing theoretisch und praktisch ab von der Amtsgewalt der Consuln, beziehungsweise also auch von der der Censoren. Im Allgemeinen läfst sich sagen, dafs die Censoren, die ja nur alle fünf Jahre ihre Thätigkeit entfalten konnten, Alles, was in gröfserem Mafsstabe angelegt und gebessert werden sollte, regelten und anordneten, dafs dagegen die Aedilen als jährlicher Magistrat den richtigen Gebrauch des Vorhandenen überwachten, augenblicklich drohenden Schaden abwehrten und die unvorhergesehenen nothwendigen Reparaturen leiteten. Daher erklärt es sich, dafs sie einerseits directe Aufträge von den Censoren erhielten, wie z. B. die Einrichtung besonderer Sitze für den Senat bei den Spielen (II 186) [8]), was zugleich in das Gebiet der *cura ludorum* einschlägt, und dafs sie andererseits in Ermangelung der Censoren Geschäfte versahen,

---

*) Nasse, meletemata de publica cura annonae apud Romanos. Bonn 1852.
**) Dirksen, Bemerkungen über die erste Hälfte der Tafel von Heraclea, in den Civilist. Abhandl. Bd. 2. Berlin 1820. S. 144. bes. S. 223 ff.

1) Liv. 38, 35. 2) Liv. 10, 11. 3) Liv. 23, 41. 4) Liv. 30, 26. 31, 4. 50. 33, 42. 5) Vgl. Liv. 25, 1. 6) Dion. 6, 90. Varr. l. l. 5, 81. Paul. p. 13. 7) Tab. Her. lin. 20 ff. I. L. A. S. 120. 8) Liv. 34, 44. 54.

die sonst diesen oblagen (S. 688), wie namentlich die *probatio* ausgeführter Arbeiten[1]).

625 Zu der *cura urbis* gehörte insbesondere die Verhütung von Feuersbrünsten, wofür noch ein eigener Magistrat in den *triumviri nocturni* (§ 88, 3) unter der Oberaufsicht der Aedilen eingesetzt war[2]). Ferner hatten sie darüber zu wachen, dafs die *loca publica* und *aedes sacrae* nicht durch unerlaubte Benutzung beeinträchtigt würden[3]), an welche Thätigkeit auch bei dem Ausdrucke *procuratio aedium sacrarum*[4]) zu denken ist. Sodann lag ihnen die Aufsicht über die Reinigung der Strafsen (*verrere, purgare vias*) ob[5]), in welcher Beziehung ihnen die *quatuorviri* und *duumviri viis purgandis* (§ 88, 5) untergeben waren[6]). Ferner leiteten sie die Pflasterung und Ausbesserung der Strafsen (*sternere et reficere vias*), indem sie den vom Staate zu tragenden Theil der Pflasterung an den Mindestfordernden verpachteten, die Hauseigenthümer aber anhielten den ihnen obliegenden Theil derselben auszuführen, wobei sie nöthigenfalls durch Verpachtung der Arbeit auf Rechnung der Hauseigenthümer ein gesetzliches Zwangsmittel hatten[7]). Aufserdem hatten sie dafür zu sorgen, dafs der Verkehr auf den Strafsen in keiner Weise[8]), namentlich nicht durch das unerlaubte Fahren mit Wagen von Seiten Unberechtigter[9]), gehemmt würde. Zur *cura urbis* gehörte auch die Aufsicht über die Benutzung der Wasserleitungen, namentlich über das Personal der *aquarii*, die das Wasser vertheilten[10]), sowie über Bäder[11]) und Schenken[12]). Am Glänzendsten aber entfaltete sich die *cura urbis* der Aedilen in den baulichen Verschönerungen und Neubauten, die sie mit den eingetriebenen Strafgeldern bestritten[13]). Was von den zur *cura urbis* gehörigen Geschäften eine räumliche Eintheilung zuliefs und wünschenswerth machte, namentlich die Aufsicht über Strafsenreinigung und Strafsenpflasterung, das theilten die Aedilen, sicher wenigstens in der Zeit nach der Lex Julia municipalis, unter sich durch gütlichen Vergleich oder durch das Loos, und zwar innerhalb der ersten fünf Tage nach ihrer Designation oder nach ihrem Amtsantritte[14]). Man hielt sich da-

1) Frontin. aq. 96. 2) Lyd. de mag. 1, 50. 3) Tab. Her. lin. 68. I. L. A. S. 121. 4) Cic. Verr. 5, 14. Varr. l. l. 5, §1. 5) Plaut. Stich. 347 ff. 6) Tab. Her. lin. 50. I. L. A. S. 121. 7) Tab. Her. lin. 20 ff. I. L. A. S. 120; vgl. Cic. Verr. 1, 59. Ps. Ascon. p. 200 Or. 8) Dig. 21, 1, 40—42. 9) Tab. Her. lin. 56 ff. I. L. A. S. 121. 10) Front. aq. 95. 96. 97. 11) Senec. ep. 86. 12) Suet. Claud. 38. 13) Liv. 10, 23. 31. 47. 30, 39. 33, 42. 34, 53. 35, 10. 41. 38, 35. 14) Tab. Her. lin. 24. I. L. A. S. 120.

bei wahrscheinlich an die alten vier Regionen der Stadt, mit denen man das aufserhalb der Stadt belegene bebaute Terrain (*ubi continente habitabitur*) innerhalb der Bannmeile zu diesem Zweck vereinigte.

Mit dieser *cura urbis* verband sich auf natürliche Weise die Aufsicht über alles Aufsergewöhnliche und Staatsgefährliche, was in der Stadt und im Gesichtskreise der Aedilen überhaupt vorging. Doch so wenig man defshalb, weil einst die Anzeige von der Ursache einer Krankheit zunächst an einen curulischen Aedil gerichtet wurde [1]), von einer Gesundheitspolizei sprechen darf, welche die Aedilen geübt hätten, so wenig darf man ihnen defshalb, weil sie Verbrechen und Unsittlichkeiten zur Bestrafung brachten, eine sittenpolizeiliche Aufsicht über die Stadt zuschreiben. Was sie in dieser Beziehung thaten, das thaten sie nicht vom bewufsten Standpuncte einer Sittenpolizei; es ist auch durchaus nicht bestimmt abgegränzt von der Thätigkeit der Quaestores parricidii (S. 331) in früherer und jener der Triumviri nocturni oder capitales (§ 88, 3) in späterer Zeit [2]); es beschränkt sich auch keineswegs auf die sonst beobachteten räumlichen Gränzen der *cura urbis*. Sie hatten eben als Magistrate das Recht dazu, verhütend und bestrafend aufzutreten; sie thaten es, wie die Tribunen und andere Magistratus minores, weil Consuln und Praetoren es ihnen überliefsen; sie thaten es öfter als andere Magistratus minores, weil sie durch ihre *cura urbis* am Meisten Gelegenheit dazu hatten. In geringeren Fällen verfügten sie die Strafe selbst; in schlimmeren stellten sie eine Anklage vor dem Volke an oder machten Anzeige bei den Consuln [3]). Total verschieden ist diese in das Gebiet der Sittenpolizei allerdings einschlagende Thätigkeit der Aedilen von dem Regimen morum der Censoren; denn die Aedilen strafen oder beantragen Strafe nicht defshalb, weil eine Handlung unsittlich ist, sondern weil sie ein Eingriff in bestehende Rechte, eine Uebertretung der Gesetze oder richterlich feststehender Ordnungen ist; auch führen sie wirkliche Gerichte und wirkliche Strafen herbei. Wir finden, dafs die Aedilen, plebejische wie curulische, einschreiten, sei es durch directe Bestrafung oder durch Anklage vor den Tributcomitien (II 501 ff.): gegen Einführung fremder Gottesdienste, weil darin eine Beeinträchtigung der anerkannten Staatsgötter liegt [4]); gegen staatsgefährliche Reden, insofern darin eine Be-

1) Liv. 8, 18. 2) Liv. 25, 1. 39, 14. 3) Liv. 8, 18. 4) Liv. 4, 30. 25, 1. 39, 14. Cic. har. resp. 13.

leidigung des Volkes liegt[1]); gegen mannigfache Ueberschreitungen ausdrücklicher Verbote, wie z. B. aufser gegen den bereits oben erwähnten Zins- und Kornwucher gegen unerlaubten Luxus[2]), gegen Stuprum[3]), gegen körpergefährlichen Unfug[4]), gegen Giftmischerei[5]), gegen Zauberkünste[6]). Der letztgenannte Fall betrifft ein Vergehen, Verzauberung der Aecker um sie unfruchtbar zu machen, dessen Ort aufserhalb der Stadt und des eigentlichen Bezirkes der Thätigkeit der Aedilen war. Doch war eben ihr Anklagerecht durchaus nicht, so wenig wie das anderer Magistrate, auf die in der Bannmeile vorgefallenen Verbrechen beschränkt. Und unter diesem Gesichtspuncte verlieren auch die Anklagen der Aedilen, plebejischer wie curulischer, gegen solche Grundbesitzer, welche die Lex Licinia durch Ueberschreitung des erlaubten Mafses von 500 *jugera agri possessi* verletzten[7]), oder gegen solche Viehzüchter (*pecuarii*), welche die nach der Lex Licinia erlaubte Zahl des auf die öffentliche Weide zu treibenden Viehs überschritten[8]), das Auffallende, was sie unter der Voraussetzung haben würden, dafs die Thätigkeit der Aedilen principiell als polizeiliche Aufsicht über die Stadt und insbesondere als Sittenpolizei gegolten habe. 697

Aus der *cura urbis* ergab sich für die Aedilen auch die Verpflichtung bei aufsergewöhnlichen Anlässen, bei denen die Ordnung durch das Zusammenströmen der Bevölkerung gestört werden konnte, für Aufrechthaltung der Ordnung zu sorgen, und daraus wiederum die positive Anordnung von Festlichkeiten, wie z. B. bei Triumphzügen[9]), bei Supplicationen[10]), bei Leichenbegängnissen[11]), bei Spielen[12]). Je wichtiger gerade die Spiele im öffentlichen Leben der Römer waren (II 186 ff.), desto stärker trat schon früh, und zwar schon vor Einsetzung der curulischen Aedilität, die *cura ludorum* von Seiten der Aedilen als ein besonderes Gebiet ihrer Amtsthätigkeit hervor. Die Stellung der Aedilen als eines Magistratus minor zeigte sich auch hier darin, dafs, während die Ehre des Präsidiums bei den von Staatswegen veranstalteten Spielen den Magistraten cum imperio zustand[13]), die Aedilen nur die Vorbereitungen zu treffen hatten, wohin die Schmückung der öffentlichen Plätze[14]) und die Anordnung der

1) Gell. 10, 6. 2) Cic. Phil. 9, 7; vgl. Ovid. fast. 6, 663. 3) Liv. 8, 22. 10, 31. 25, 2. Val. Max. 6, 1, 7. 8. 4) Gell. 4, 14. Macrob. sat. 2, 6. 5) Liv. 8, 18. 6) Plin. n. h. 18, 6, 41 ff. 7) Liv. 10, 13. 7, 16. 8) Liv. 10, 23. 47. 33, 42. 34, 53. 35, 10. 9) Liv. 9, 40. 10) Fest. s. v. murrata p. 158. 11) Cic. Phil. 9, 7. 12) Liv. 6, 42. Dion. 6, 95. 13) Liv. 8, 40. 45, 1. 14) Liv. 9, 40.

Zuschauerplätze [1]) gehört; ferner darin, dafs sie bei den Spielen selbst die Ordnung überwachten [2]), wohin auch, seitdem mit einigen Spielen scenische Aufführungen verbunden waren (II 187), ihre Aufsicht über das Theaterwesen *) und ihr Strafrecht über die Schauspieler zu rechnen ist [3]).

Auch die *cura ludorum* der Aedilen erstreckte sich wenigstens durch die Beaufsichtigung der Festlichkeiten bei den Feriae Latinae über den Bereich der Bannmeile hinaus [4]). Uebrigens bezog sie sich nicht blofs auf die von Staatswegen, sondern auch auf die von Privaten veranstalteten Spiele (z. B. *ludi funebres*); bei letzteren wiesen die Aedilen z. B. den Platz 628
an, wo dieselben stattfinden sollten [5]). Da gerade die Weigerung der plebejischen Aedilen, die vermehrte Mühwaltung bei den um einen Tag verlängerten *ludi Romani*, die zur Feier der Eintracht der Stände gehalten werden sollten, zu übernehmen, die Einsetzung der curulischen Aedilen herbeigeführt hatte, so waren die von Staatswegen gefeierten Spiele, natürlich durch Anordnung der Consuln und des Senats, unter die curulischen und plebejischen Aedilen dergestalt vertheilt, dafs die curulischen die bedeutenderen Spiele zu besorgen hatten. So ist bekannt, dafs die curulischen Aedilen die von Tarquinius Priscus gestifteten [6]), anfangs vovirten, später, vielleicht bei Einsetzung der curulischen Aedilität, jährlich gewordenen**), zu Ehren des Jupiter, der Juno und der Minerva gefeierten [7]), *ludi Romani* (auch *magni* und *maximi* genannt) [8]) besorgten [9]); ebenso kam ihnen ausschliefslich zu die Besorgung der zu Ehren der Mater magna Idaea 550/204 gestifteten *ludi Megalenses* [10]). Die *ludi plebeji* dagegen, gestiftet nach der zweiten Secession [11]) und glänzender ausgestattet von C. Flaminius (II 140), wurden von den plebejischen Aedilen besorgt [12]). Die *ludi Ceriales* scheinen im zweiten punischen Kriege von den

---

*) Ritschl, die Plautinischen Didaskalien, in den Parerga zu Plautus und Terenz. Leipzig 1845. S. 249.

**) Th. Mommsen, die ludi magni und Romani, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 14. Frankfurt 1859. S. 79.

1) Liv. 34, 44. 54. 2) Macr. sat. 2, 6. 3) Plaut. Trin. 990; vgl. Tac. ann. 1, 77. Suet. Aug. 45. 4) Dion. 6, 95. 5) Tab. Her. lin. 77. I. L. A. S. 121. 6) Liv. 1, 35. Cic. de rep. 2, 20; vgl. Dion. 3, 68. 7) Cic. Verr. 5, 14. 8) Liv. 1, 35. Cic. de rep. 2, 20, 35. Paul. p. 122. Fest. p. 262. Ps. Ascon. p. 142 Or. 9) Liv. 10, 47. 23, 30. 24, 43. 25, 2. 27, 36. 31, 4. 50. 33, 25. 34, 44. 54. 40, 59. Cic. Verr. l. c. 10) Liv. 29, 14. 34, 54. 36, 36. 11) Ps. Ascon. p. 143 Or. 12) Liv. 23, 30. 27, 36. 28, 10. 29, 38. 30, 26. 31, 4. 50. 33, 25.

plebejischen Aedilen [1]) besorgt worden zu sein; rücksichtlich der 514/240 gestifteten, 581/173 stehend gewordenen *ludi Florales* ist bei dem Widerspruch der Quellen [2]) keine Gewifsheit möglich; in Ciceros Zeit waren die curulischen Aedilen bei der Besorgung beider Spiele betheiligt [3]). Die *ludi Apollinares* aber hatte der Praetor urbanus (S. 658) zu besorgen.

Die Kosten der Spiele bestritt anfangs natürlicherweise der Staat; die Summe der Kosten für die *ludi Romani* war z. B. jährlich 500000 Sextantaras, wie aus einer Stelle des Dionysius, die sich zunächst allerdings nur auf *ludi magni votivi* bezieht [4]), geschlossen werden darf [5]). Die Kosten der aufserordentlich vovirten, gleichfalls *ludi magni* genannten und später durch diese Bezeichnung im gewöhnlichen Sprachgebrauch den *ludi Romani* entgegengesetzten Spiele wurden durch den Senat angewiesen [6]), und zwar wurde bis 554/200 die für sie erforderliche Summe (wahrscheinlich in der Regel gleichfalls 500000 As) gleich bei der Vovirung bewilligt [7]), während von da an der Senat von Fall zu Fall, und nicht bei der Vovirung, sondern bei der Abhaltung der Spiele, die Kosten bewilligte (II 216). Da die bewilligten Summen aber nicht auf Rechnung des Staates überschritten werden durften, so bildete sich der Gebrauch, dafs man sich von fremden Staaten und den Provinzen Beiträge dazu geben liefs [8]), wogegen der Senat, da diefs zu Bedrückungen geführt hatte, im J. 572/182 (II 225) einschritt [9]). Wenn die Aedilen nun mit der bewilligten Summe nicht ausreichten, so blieb ihnen Nichts übrig, als entweder aus den von ihnen eingetriebenen Strafgeldern, was indefs nur selten geschehen zu sein scheint [10]), oder aus eigenen Mitteln zuzuschiefsen. Verpflichtet waren sie
629 dazu nicht, und ebensowenig zur Veranstaltung aufserordentlicher Spiele [11]). Aber Ueberschreitungen der bewilligten Summe liefsen sich nicht füglich vermeiden, und je mehr sich die Herrschaft der Nobilität befestigte, um so mehr waren den Aedilen die Gelegenheiten sogar willkommen, durch aufsergewöhnliche Leistungen zum Zwecke der Unterhaltung des Volks sich der Gunst desselben zu empfehlen. Es scheint, dafs schon seit 445/309 (II 79) die Aedilen anfingen freiwillig mehr zu thun, als wozu sie verpflichtet waren [12]); im zweiten punischen Kriege (II

1) Liv. 30, 39. Mommsen Münzw. S. 642. 2) Fest. p. 238. Varr. l. l. 5, 158. Ov. fast. 5, 287. 3) Cic. Verr. 5, 14. 4) Dion. 7, 71. 5) Vgl. Ps. Ascon. p. 142 Or. 6) Liv. 22, 10. 31, 9. 34, 44. 36, 2. 39, 5. 40, 52. 7) Liv. 31, 9. 8) Liv. 39, 5. 22. 40, 44. 9) Liv. 40, 44. 10) Liv. 10, 23. 11) Dio Cass. 54, 8. 12) Liv. 9, 40.

166. 187) fingen sie an sich gegenseitig darin zu überbieten [1]), namentlich auch durch die häufigen Wiederholungen (*instaurationes*) der Spiele wegen geringfügiger Formfehler; gegen das Ende der Republik aber waren bei immer gesteigerter Prunksucht die Kosten der ohnehin vermehrten Spiele der Hauptsache nach durchaus auf die Aedilen gewälzt.

Ueberhaupt hatten die Aedilen nicht blofs bei Festen und Spielen, sondern auch bei ihren Bauten zum Nutzen und zur Verschönerung der Stadt, sowie bei der *cura annonae* [2]), Gelegenheit im Interesse des Volkes freigebig zu sein und dadurch eine volksfreundliche Gesinnung an den Tag zu legen. Aber eben weil die *cura ludorum* die hauptsächlichste Gelegenheit dazu bot, so ist es vorzugsweise dieser Theil ihrer Thätigkeit, den sie in der Blüthezeit des Staates bis zum Untergange der Republik benutzten, um sich im Voraus für die Bewerbung um die höheren Aemter der Praetur und des Consulats zu empfehlen [3]). Seinetwegen war die Aedilität factisch *primus adscensus ad honoris amplioris gradum* [4]), und auf ihm beruhte überhaupt das im Vergleich gegen die Anfänge der Aedilität hohe Ansehen, das dieselbe zuletzt im Systeme der römischen Magistratur behauptete [5]), obwohl sie staatsrechtlich stets ein *magistratus minor* blieb, und der Aedil rechtlich betrachtet in der That nur *paulo amplius quam privatus* war [6]). Andererseits wurde eben durch die mit der Aedilität usuell verbundenen Kosten die Bekleidung des Amtes den weniger Bemittelten immer mehr unmöglich, und die Aedilität ward dadurch geradezu zu einer Stütze der Oligarchie der Nobilität, indem sie thatsächlich die Armen, die nur durch das Volkstribunat sich allenfalls zu Ansehen erheben konnten, von der Bekleidung der höheren Aemter fern hielt. Defshalb wurde auch gegen die feinere dem Ambitus dienende Bestechung (*largitio*) [7]), die in dem Aufwande der Aedilen lag, von Seiten der Nobilität weder durch Gesetze, noch durch censorische Rüge eingeschritten; nur die Bedrückung der Bundesgenossen und Provinzen zu diesem Zwecke ward verboten [8]). Die Nobiles trugen den Aufwand, für den sie sich später indirect bei der Provinzialverwaltung entschädigen konnten, willig. Von Seiten der demokratischen Partei aber konnte gegen jene *largitio* auch Nichts unternommen werden, da die Spiele zu sehr ein nationales Bedürfnifs geworden waren, eso

1) Liv. 25, 2. 2) Cic. de off. 2, 17. Plin. n. h. 15, 1, 2. 3) Cic. Mur. 19. 4) Cic. de leg. 3, 3, 7. 5) Pol. 10, 4. Cic. Verr. 5, 14. Dion. 6, 90. 6) Cic. in Verr. act. 1, 13. 7) Cic. de off. 2, 17. Liv. 25, 2. 8) Liv. 40, 44.

dessen möglichst glänzende Befriedigung zu erschweren kein noch so beliebter Demagog wagen durfte.

Erst beim Untergange der Republik wurde die seit 388/366 unveränderte Zahl der Aedilen auf sechs [1]) vermehrt. Caesar fügte nämlich im J. 710/44 die beiden *aediles Ceriales* hinzu [2]), die so hiefsen, weil ihnen die *cura annonae* und die Besorgung der *ludi Ceriales* obliegen sollte. Gewählt wurden sie aus der Plebs. Bei dieser Zahl von sechs Aedilen und der Unterscheidung der *curules*, die stets die angesehensten blieben [3]), der *plebeji* und der *Ceriales* ist es während der Kaiserzeit verblieben. Nur ist zur Befriedigung der Rang- und Titelsucht auch rücksichtlich dieses Amtes die *adlectio inter aedilicios* [4]) und die Verleihung der *ornamenta aedilicia* [5]) üblich geworden.

Da die Aedilen streng genommen kein Recht auf die meisten ihrer Geschäfte hatten, so war es kaum eine Verfassungsänderung, dafs Caesar dieselben anders ordnete, und dafs Augustus, dem nun erwachten Bedürfnifs einer geordneteren Polizei Rechnung tragend, eine Anzahl neuer Aemter schuf, welche Functionen der Aedilen bekamen *). Dagegen ist es eine wesentlichere Aenderung, dafs er den curulischen Aedilen die Jurisdiction nahm und sie wieder mit der Praetur vereinigte [6]). Das Recht der *multae dictio* behielten die Aedilen indefs; doch wurde auch dieses unter Nero mit Unterschieden rücksichtlich der curulischen und plebejischen Aedilen beschränkt [7]). Das Recht zur Anklage ging mit der Volksgerichtsbarkeit von selbst unter. Was die administrative Thätigkeit der Aedilen betrifft, so behielten sie die Aufsicht über den Marktverkehr [8]); doch die Oberaufsicht über die *cura annonae* kam an den neu eingesetzten *praefectus annonae* [9]). Auch an der *cura urbis* behielten sie nach der Eintheilung der Stadt in vierzehn Regionen, aber nur gemeinschaftlich mit den Praetoren und Tribunen, Antheil [10]) bis auf Severus Alexander [11]). Von den dazu gehörigen Geschäften ging die Feuerpolizei, die ihnen noch eine Zeit lang unter Augustus blieb [12]), bald an den *praefectus vigilum* über [13]). Sie behielten mehr oder

*) Göll, de Romanorum aedilibus sub Caesarum imperio. Schleiz 1860.

1) Laberius bei Gell. 16, 7, 12. 2) Dio Cass. 43, 51. Dig. 1, 2, 2, 32. Suet. Caes. 41. 3) Dio Cass. 53, 33. 4) Capit. M. Aurel. 10. 5) Orell. inscr. 3986. 6) Dio Cass. 53, 2. 7) Tac. ann. 13, 28; vgl. Or. inscr. 3979. 8) Suet. Tib. 34. Dig. 50, 2, 12. 19, 2, 13, 8. 9) Dio Cass. 52, 24. 54, 17. 10) Dio Cass. 55, 8. 11) Lamprid. Alex. 33. 12) Dio Cass. 53, 24. 54, 2. 55, 8. Vell. 2, 91. 13) Dio Cass. 55, 26.

weniger lange Zeit hindurch die Aufsicht über Reinheit und Sicherheit der Strafsen[1]), über die Bäder[2]), Schenken[3]) und 631
Bordelle[4]); auch schritten sie gegen Hasardspiel[5]) und Uebertretung der Luxusverbote[6]) ein. Die *cura ludorum* endlich ward schon früh den Praetoren übertragen[7]), so dafs nur noch freiwillige Spiele der Aedilen bisweilen vorkamen[8]). Vorübergehend bis 743/11 war von Augustus den Aedilen in Gemeinschaft mit den Tribunen die den Quaestoren 726/28 entzogene Aufsicht über die Senatusconsulte im Aerarium übertragen worden[9]).

Während früher die Aedilität erstrebt wurde, um dabei grofsen Aufwand zu machen, so wurde sie schon unter Augustus, als die Aedilen die Spiele noch zu besorgen hatten, eben des Aufwandes wegen vermieden, da der Nutzen desselben weggefallen war[10]). Als aber die Aedilität von der Last des Aufwandes für die Spiele befreit war, erstrebte sie ihrer Unbedeutendheit wegen Niemand, so dafs gewesene Quaestoren und Tribunen sie auf Befehl des Kaisers übernehmen mufsten[11]). So ging die Aedilität allmählich unter, namentlich seitdem die Bekleidung derselben in Folge einer Verordnung des Severus Alexander, wonach die *quaestores candidati* (S. 611) gleich zur Praetur gelangen konnten[12]), für die staatsmännische Laufbahn eher hinderlich als förderlich geworden war. Die letzte Erwähnung von Aedilen, und zwar von *aediles Ceriales*, fällt in die Regierungszeit des Gordianus III, d. i. 238—244 nach Christi Geburt[13]).

87. *Die Quaestur.*

Wie die Aedilen, so waren auch die Quaestoren*) staatsrechtlich betrachtet ursprünglich nicht *magistratus populi Romani*, sondern Diener, und zwar anfangs des Königs (*quaestores parricidii*, S. 331), dann der Consuln, als solche von ihren Gebietern ernannt und nicht etwa vom Volke gewählt. Dafs sie

*) Aufser den oben S. 331 angeführten Abhandlungen (der Verfasser der ersten heifst nicht Pauly, sondern Petry), vgl. noch: Döllen, de quaestoribus Romanis. Berol. 1847.

1) Suet. Vesp. 5. Dio Cass. 49, 43. 59, 12. Dig. 43, 10. 2) Sen. vit. beat. 7. ep. 86. Dio Cass. 49, 43. 3) Suet. Tib. 34. Claud. 38. 4) Tac. ann. 2, 85. Suet. Tib. 34. 5) Mart. 5, 84. 14, 1. 6) Tac. ann. 3, 52. 4, 35. Dio Cass. 56, 27. 57, 24. 7) Dio Cass. 54, 2. Tac. ann. 1, 15. 8) Capit. Gord. 3. 9) Dio Cass. 54, 36. 10) Dio Cass. 53, 2. 54, 10. 11) Dio Cass. 55, 24. 12) Lampr. Alex. 43. 13) Orell. inscr. 977.

Magistrate werden konnten, beruht darauf, dafs ihre Existenz neben dem Könige und den Consuln von vorn herein durch die dem Könige und den Consuln zu ertheilende Lex curiata de imperio verfassungsmäfsig gesichert war [1]).

Der erste Schritt zur Umwandlung der Quaestur in eine Magistratur geschah durch die Verfassungsreform des Valerius Poplicola (S. 503), und zwar in doppelter Hinsicht. Erstens nämlich erhielten die Quaestoren in Folge der durch die Lex Valeria
632 de provocatione erweiterten und theilweise erst begründeten Gerichtsbarkeit der Centuriatcomitien das Recht im Auftrage der Consuln vor diesen Comitien als Scheinrichter oder Ankläger aufzutreten, also zwar nicht ein unbeschränktes *jus cum populo agendi*, wohl aber das *jus contionis* [2]), und damit selbstverständlich auch das *jus edicendi*. Zweitens aber übertrug ihnen Valerius Poplicola durch ein anderes Gesetz die Verwaltung des Staatsschatzes unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit für die Erhaltung dieses Theils des Staatsgutes und für die Richtigkeit der Rechnungsführung. Die Quaestoren hatten nun also zwei sonst nur den Magistraten zustehende Befugnisse; ferner wurde ihre Thätigkeit als *quaestores parricidii* eine viel selbständigere, als sie vor Valerius Poplicola gewesen war; sie bekamen endlich eine Function, die bisher geradezu auf der *potestas consularis* beruht hatte. Diese Veränderung im Wesen der Quaestur macht den Irrthum begreiflich, die Entstehung der Quaestur überhaupt in das Consulat des Valerius Poplicola zu setzen [3]). Gleichwohl waren die Quaestoren auch jetzt noch nicht Magistrate, weil sie ihre Potestas nicht vom Volke erhielten. Doch mögen sie, als Patricier [4]), dem Begriffe eines *magistratus populi Romani* factisch näher gestanden haben, als die bald darauf eingesetzten plebejischen Magistrate der Tribunen und Aedilen, zumal da selbst gewesene Consuln es nicht verschmähten, die Quaestur zu bekleiden [5]). Sie näherten sich dem Begriffe der Magistratur gleichzeitig mit den Tribunen und Aedilen, als sie im J. 300/454 durch die Lex Aternia Tarpeja das Recht der *multae dictio* erhielten (S. 533), und erreichten ihn vollends, als im 63sten Jahre der Republik [6]) die Consuln sie von den Tributcomitien erwählen liefsen (S. 553), die eben damals auch zu einer allgemeinen Volksversammlung geworden waren. Seit Einführung der Wahl

1) Tac. ann. 11, 22. Gell. 13, 15. 2) Varr. l. l. 6, 90—93. 3) Plut. Popl. 12; vgl. Liv. 4, 4. 4) Liv. 4, 43. 5) Liv. 3, 25. Dion. 10, 23. 6) Tac. ann. 11, 22.

unter dem Präsidium und den Auspicien des Consuls haben die Quaestoren auch *auspicia* und zwar *minora* gehabt[1]), wodurch sie also von da an eine Zeit lang sich vor den Tribunen und Aedilen, obwohl diese früher als sie vom Volke gewählt worden waren[2]), auszeichneten.

Ein *magistratus minor* sind sie aber stets geblieben. Denn, wie sie überhaupt keine Amtsinsignien hatten, so haben sie auch aufser den allgemeinen Magistratsbefugnissen weder eine specifische *potestas quaestoria*, noch das *jus vocationis* und *prensionis* gehabt.

Ihr Geschäftskreis, innerhalb dessen sie die allgemeinen Magistratsbefugnisse ausübten, hat sich vielmehr, wie der der Aedilen, nicht von innen heraus, sondern von aufsen her durch Aufträge von Seiten der Consuln und des Senats entwickelt. Diese Aufträge waren meistentheils durch Gesetze vermittelt, wie z. B. eben durch das des Valerius Poplicola und durch die 688 behufs Vermehrung der Zahl der Quaestoren gegebenen Gesetze; doch kommt es auch vor, dafs die Consuln ihnen ohne Weiteres aufserordentliche Aufträge ertheilen, wie z. B. das Commando über die Reserve[3]) oder die Vornahme einer Verpachtung[4]). Ueberhaupt hängt ihre Thätigkeit selbst innerhalb ihres Geschäftskreises im Einzelnen fast durchweg von den Aufträgen der ihnen vorgesetzten Magistratus majores und des Senats ab; diese Abhängigkeit spricht sich namentlich bezeichnend aus in der Pietät, durch welche noch in späterer Zeit die den Provinzialstatthaltern beigegebenen Quaestoren an diese gebunden waren. Daher ist es denn auch nicht auffallend, dafs gerade die ursprüngliche Function der Quaestoren, nämlich das Aufspüren von Verbrechen (S. 331), sich zuletzt ganz von der Quaestur trennte[5]), da dieser Function sich inzwischen die Tribunen und Aedilen angenommen hatten. Uebrigens hatten die Quaestoren dieselbe noch nach 333/421[6]) und verloren sie rechtlich erst durch die Lex Papiria, welche 465/289 die *triumviri nocturni* zu *triumviri capitales* umschuf (§ 88, 3. II 477) und diesen die criminalrichterlichen Befugnisse der Quaestoren übertrug[7]). Die Folge war, dafs man dem Namen *quaestores* nun eine falsche, dem spä-

1) Gell. 13, 15. 2) Liv. 4, 4. 3) Dion. 10, 23. 4) Cic. Phil. 9, 7. 14, 14. 5) Zon. 7, 13. 6) Varr. l. l. 6, 91 *collegasque tuos adesse jubeas.* 7) Fest. p. 344. 347. Varr. l. l. 5, 81. Liv. ep. 11. Dig. 1, 2, 2, 30.

teren Geschäftskreise mehr entsprechende, Etymologie (a *quaerenda pecunia*) unterschob [1]).

Dafs die Quaestoren das Recht der *prensio* nicht gehabt haben, geschweige denn das der *vocatio*, und dafs sie demgemäfs auch während ihres Amtes anklagbar waren, ist ausdrücklich durch Varro bei Gellius bezeugt [2]). Wenn aber Varro dieſs aus dem Mangel der Lictoren und Viatoren schlofs, so ist dieser Schlufs für Varros Zeit falsch, da, wenn wir uns auch nicht darauf berufen wollen, dafs die Quaestoren in Vertretung der Feldherren, denen sie beigegeben waren, also ausnahmsweise, Lictoren haben konnten [3]), doch die städtischen Quaestoren wenigstens Viatoren schon vor Sulla hatten; denn dieser vermehrte bereits in der Lex de viginti quaestoribus (S. 18) die Zahl der quaestorischen Viatoren von drei auf vier. Wahrscheinlich behauptete übrigens Varro das Zusammentreffen der *prensio* und der Viatoren nicht einmal mit Beziehung auf seine Zeit, sondern mit Beziehung auf die Zustände der früheren Zeit, vermuthlich in ziemlich wörtlichem Anschlufs an die von Junius Gracchanus in dem Buche de potestatum jure [4]), welches Varro auch sonst benutzt hat [5]), über die ursprünglichen Rechte der Quaestoren gegebene Darstellung.
684 Unter dieser Voraussetzung bleibt die Auctorität des Varro ungefährdet, da man annehmen mufs und darf, dafs Gellius vielmehr mangelhaft aus ihm referirt hat; auch entsteht dann aus Varros richtig verstandener Behauptung kein Grund gegen die Annahme, dafs die erhaltene Lex de viginti quaestoribus die von Sulla gegebene sei. Wenn nun aber auch die städtischen Quaestoren schon vor Sulla durch Gesetze Viatoren bekommen haben, so folgt daraus doch nicht, dafs dieselben Gesetze den Quaestoren auch die *prensio* gegeben hätten. Vielmehr gaben sie ihnen Viatoren zur Verrichtung von Botendiensten [6]), aber ohne *prensio*, wie wir auch bei den Aedilen Viatoren ohne *prensio* gefunden haben (S. 722); die Viatoren hörten eben dadurch auf ein untrügliches Merkmal für das *jus prensionis* zu sein, was sie früher allerdings gewesen waren.

Wie die Zahl der Quaestoren wegen der Nothwendigkeit ihrer Anwesenheit sowohl in der Stadt, als auch im Kriege im J. 333/421 verdoppelt wurde, und wie die Plebejer zu den nunmehrigen vier Stellen Zutritt erhielten, haben wir in der historischen Darstellung (S. 568f.) gesehen. Die vier Quaestoren theilten

1) Varr. l. l. 5, 81. Dig. 1, 2, 2, 22. 2) Gell. 13, 12. 13. 3) Cic. in Verr. 2, 4, 11. Liv. 4, 50. 4) Cic. de leg. 3, 20. Dig. 1, 13. 5) Varro l. l. 6, 95. Gell. 14, 8. 6) Fest. p. 371.

die Geschäfte unter sich in der Weise, dafs zwei als *quaestores parricidii* und *aerarii* (daher griechisch ταμίαι) in der Stadt blieben und hiervon *quaestores urbani*[1]) genannt wurden, während die beiden andern die Consuln ins Feld begleiteten und wegen ihrer Beziehung zum Heere (*classis*) vielleicht anfangs *quaestores classici* hiefsen. Dieser Name wird freilich erst mit Bezug auf eine spätere Zeit und wegen der angeblichen Beziehung der mit ihm bezeichneten Quaestoren zur Flotte (gleichfalls *classis*) erwähnt, aber von einem Schriftsteller[2]), dessen Nachrichten gewöhnlich erst durch Abzug verschiedener Irrthümer rectificirt werden müssen. Die Bezeichnung *quaestores classici* aber schon für die *quaestores parricidii* vorauszusetzen und sie auf die criminalrichterliche Thätigkeit der Quaestoren vor den Classen der Centuriatcomitien zu deuten ist unzulässig (S. 334).

Was nun die Geschäfte der *quaestores urbani* betrifft, sofern sie *quaestores aerarii* waren, so gruppiren sich dieselben um die ihnen durch das Valerische Gesetz überwiesene Aufsicht über das *aerarium*. Cicero giebt ihre Aufgabe mit den Worten an: *domi pecuniam publicam custodiunto*[3]). Der Staatsschatz befand sich seit Valerius Poplicola im Tempel des Saturnus[4]), der daher auch das Amtslocal der städtischen Quaestoren geworden ist*). Die Aufsicht über die Bewahrung der Staatsgelder führten die Quaestoren unter eigener Verantwortlichkeit, wie sie denn auch die Schlüssel zum Aerarium verwahrten[5]). Doch stand ihnen darum nicht die Disposition über die Staatsgelder zu, die vielmehr von den Consuln und Censoren und in höherer Instanz, 635
wenigstens factisch, vom Senate (II 377) abhing, so dafs also die *quaestores urbani* im Einzelnen stets als die ausführenden Organe jener höheren Magistrate und des Senats erscheinen. Nicht blofs in Rücksicht auf diese Unterordnung sind sie den Aedilen zu vergleichen, sondern auch in Rücksicht auf den Mangel eines positiven einheitlichen Princips für ihre aus sehr verschiedenartigen Functionen zusammengesetzte Thätigkeit. Zwar ist das Hauptgeschäft der Quaestoren finanzieller Art, wie ein grofser Theil der Geschäfte der Aedilen polizeilicher Art ist. Doch sind darum die Quaestoren ebenso wenig Finanzbeamte im modernen Sinne

*) E. Braun in der S. 723 citirten Abhandlung. S. 433 ff.

1) Liv. 4, 43. 2) Lyd. de mag. 1, 27. 3) Cic. de leg. 3, 3, 6.
4) Plut. Popl. 12. qu. Rom. 42. Solin. 1, 12. Macrob. sat. 1, 8. Serv. ad Aen. 8, 319. 322. ad Georg. 2, 502. 5) Liv. 38, 55.

des Wortes, wie die Aedilen Polizeibeamte sind. Denn abgesehen davon, dafs gewisse Gebiete des Finanzwesens andern Magistraten überwiesen waren, so hatten sie nicht einmal die Aufsicht über das *aerarium sanctius* (S. 614); dagegen aber hatten sie Geschäfte, die nicht als Consequenzen ihrer finanziellen Thätigkeit als solcher anzusehen sind, sondern nur aus ganz äufserlichen Gründen mit ihren finanziellen Geschäften verbunden waren.

Als Vorsteher des Aerariums hatten sie die Rechnungsführung über die Einnahmen und Ausgaben des Staates. Doch führten sie die Rechnungsbücher (*codices accepti et expensi*) und die Casse nicht selbst, sondern das thaten unter der Oberleitung und Verantwortlichkeit [1]) der Quaestoren die ihnen zugeordneten *scribae* (§ 90, 4), die man sich als ein mit dem Umfange des römischen Finanzwesens wachsendes Rechnungs- und Cassenbüreau denken mufs. An der Spitze dieses Büreaus standen die sogenannten *sex primi* (§ 90, 4). Da diese Rechnungsbeamten ständig waren, die Quaestoren aber jährlich wechselten, so hatten jene die Detailkenntnifs der Geschäfte besser als die Quaestoren inne, und diese waren von jenen in den Zeiten eines ausgebreiteten Finanzwesens factisch sehr abhängig, obwohl sie natürlich rechtlich ihre Vorgesetzten waren und kraft ihrer Potestas sie strafen und entlassen konnten [2]). Die Quaestoren überwiesen diesen Beamten die Einnahmen und ermächtigten sie zu Auszahlungen. Einnahmen, welche die Quaestoren eincassirten, waren: das von den *curatores tribuum* (S. 442. 471) nach den von den Censoren aufgestellten Listen erhobene *tributum* [3]); die von den Censoren an die Publicanen verpachteten *vectigalia* (S. 685); die von den Provinzen abgelieferten *stipendia* [4]); das von den siegreichen Feldherren nach dem Triumphe baar eingelieferte Geld [5]); endlich auch etwaige Anleihen, wie die aus den Geldern
636 der Wittwen und Pupillen aufgenommene Anleihe im zweiten punischen Kriege [6]). Das dem Staate in natura Zugefallene versteigerten die Quaestoren für Rechnung des Staats öffentlich (*bona Porsenae vendere*) [7]) und verrechneten den Erlös als Einnahme (*in publicum redigere*). Dahin gehört namentlich die Kriegsbeute [8]), welche indefs seit 333/421 — abgesehen von den etwa für den Triumph aufgesparten Schaustücken, die nach dem

1) Cic. Verr. 3, 79, 183. de dom. 28, 74. 2) Plut. Cato min. 16; vgl. Cic. de leg. 3, 20. 3) Liv. 33, 42. 4) Liv. 42, 6. 5) Liv. 38, 55. 6) Liv. 24, 18. 7) Liv. 2, 14. Dion. 5, 34. Plut. Popl. 19. 8) Dion. 7, 63. 8, 82. 10, 21. Gell. 13, 24. Plaut. Capt. prol. 34.

Triumphe von den städtischen Quaestoren verkauft wurden[1]) —, meist schon der das Heer begleitende Quaestor verkaufte[2]), um dann den Erlös (*manubiae*, im Unterschiede von *praeda*)[3]) entweder an die *quaestores aerarii* abzuliefern oder zu den für das Heer nothwendigen Ausgaben zu verwenden. Ebenso verkauften sie unter Umständen Theile des Ager publicus, weshalb verkaufter Ager publicus *ager quaestorius* hiefs (S. 140), und die Güter der Verurtheilten (*bona damnatorum*)[4]). Auch diese Verkaufshandlungen konnten die Quaestoren natürlich nicht aus eigener Macht, sondern nur auf Geheifs der Consuln oder der richterlichen Magistrate vornehmen. Was aber die Auszahlungen anlangt, so zahlten die Quaestoren ohne Anweisung des Senats nur an die Consuln aus (S. 614); an Dictatoren, Praetoren, Censoren, Aedilen u. s. w., aber nur auf Anweisung des Senats[5]). Sie hatten namentlich das Geld für den Truppensold an die die Heere begleitenden Quaestoren zu senden, wenn diese die Soldzahlung nicht aus dem Erlös der Beute und den Contributionen der Besiegten bestreiten konnten. Ferner hatten sie die vom Senat für öffentliche Zwecke bewilligten Summen an Censoren und Aedilen oder auch nach geschehener Uebernahme der Arbeiten und Lieferungen an die Arbeitsunternehmer und Lieferanten direct auszuzahlen. Auch zahlten sie das Tributum, das als vorläufige Anleihe betrachtet werden mufs (S. 467), zurück[6]).

Mit dieser Oberaufsicht über das Aerarium verbanden sich einige andere Functionen, die damit theils in sachlichem, theils in mehr zufälligem Zusammenhange stehen. Zu jenen gehört, dafs in den letzten Zeiten der Republik die Quaestoren Verpachtungen der Reparatur des Strafsenpflasters im Auftrage der Aedilen für Rechnung der Privaten vorzunehmen hatten[7]); denn die Quaestoren hatten die Kosten an die Unternehmer aus der Staatscasse zu bezahlen und die Rückerstattung derselben Seitens der säumigen Privaten zu betreiben. Ferner besorgten die Quaestoren im Auftrage des Senats öffentliche Leichenbegängnisse, eben weil der Staat die Kosten bestritt[8]). Endlich hatten 637
die Quaestoren gleichfalls im Auftrage des Senats die Pflichten der öffentlichen Gastfreundschaft gegen fremde Könige und Gesandten sowie gegen deren Begleitung zu üben[9]), weil für diese

1) Plaut. Bacch. 1075. 2) Liv. 5, 19. 26. 26, 47. 3) Gell. 13, 24. 4) Liv. 4, 15. 38, 60. 8, 19. Dion. 11, 46. 5) Pol. 6, 13. Liv. 44, 16. 6) Liv. 39, 7. 7) Tab. Heracl. lin. 37. I. L. A. S. 120. 8) Dion. 6, 96. Val. Max. 5, 1, 1. 9) Liv. 45, 44. Val. Max. 5, 1, 1.

aus der Staatscasse Wohnung, Unterhalt und Geschenke (*locus et lautia*) bestritten wurden [1]); daher mufsten sich auch noch in der Kaiserzeit Gesandtschaften im Aerarium Saturni anmelden [2]).

Dafs aber die Quaestoren die Aufsicht über die militärischen Feldzeichen (*signa militaria*) führten und diese dem ausziehenden Heere im Campus Martius oder wo sonst der Sammelplatz war übergeben mufsten [3]), beruht nicht etwa auf einer vermeintlichen Beziehung zu den Servianischen Classen (S. 334), sondern auf dem an sich zufälligen Umstande, dafs man von alten Zeiten her die Feldzeichen nirgends sicherer als da, wo der Staatsschatz sich befand, aufbewahren zu können glaubte. Aus demselben an sich zufälligen Grunde und zugleich aus der Stellung der Quaestoren zu den Consuln erklärt sich auch die archivarische Thätigkeit der Quaestoren*), die sich neben der der Aedilen entwickelt hatte. Die Leges und Plebiscita (II 556), sowie die Senatusconsulta (II 364), wurden im Aerarium, das mit dem Tabularium der Aedilen nicht verwechselt werden darf [4]), deponirt, weil dieses eben das Amtslocal der Quaestoren, der Diener der Consuln, und ein sicherer Aufbewahrungsort war [5]). Auch war diese Aufsicht keine ausreichend geregelte [6]), und Cicero sah insbesondere die Aufsicht über die Gesetze so wenig für ein eigentliches Amtsgeschäft der Quaestoren an, dafs er eine den griechischen νομοφύλακες entsprechende Behörde ganz vermifste [7]). So ist denn auch der Umstand, dafs die Magistrate innerhalb der ersten fünf Tage ihres Amtes im Aerarium Saturni bei den Quaestoren [8]) auf die Gesetze schwören mufsten (S. 608), keineswegs so anzusehen, als ob die Quaestoren das Recht gehabt hätten den übrigen Magistraten den Eid abzunehmen. Vielmehr assistirten die Quaestoren dabei nur aus dem zufälligen Grunde, weil die Gesetze, angesichts deren der Eid geleistet werden sollte, sich in ihrem Amtslocale befanden. Dafs sie ein Protokoll darüber aufnahmen, diente eben nur dazu, die Eidesleistung als geschehen zu constatiren. Auch der Eid, durch welchen der siegreiche Feldherr nach einem späteren Gesetze seine Ansprüche auf den Triumph bekräftigen

*) Th. Mommsen in der S. 717 citirten Abhandlung.

1) Liv. 28, 39. 30, 17. 33, 24. 44, 16. 45, 20. 2) Plut. qu. Rom. 43; vgl. Cic. pro Flacc. 18. Liv. 42, 26. 3) Liv. 3, 69. 4, 22. 7, 23. 4) Pol. 3, 26. 6, 13. 5) Serv. ad Aen. 8, 322. 6) Liv. 39, 4. Schol. Bob. p. 310 Or. Suet. Aug. 94. Plut. Cat. min. 17. 7) Cic. de leg. 3, 20. 8) Tab. Bant. lin. 18. I. L. A. S. 45.

mufste[1]), sowie der Eid, zu dem die Senatoren in den letzten Zeiten der Republik bisweilen von den Tribunen gezwungen wurden, um die Gültigkeit solcher Gesetze zu sichern, welche gegen den Widerspruch des Senats angenommen worden waren[2]), wurde bei den Quaestoren geleistet und protokollirt.

Die Geschäfte der das Heer begleitenden Quaestoren waren den finanziellen Geschäften der städtischen Quaestoren analog; zugleich waren jene natürlich verpflichtet beliebige Aufträge des Feldherrn auszuführen[3]). Die Zahl von zwei solchen für die Kriege zur Disposition stehenden Quaestoren reichte nicht mehr hin, seitdem mehr als zwei Heere im Felde zu stehen pflegten. Da nun andererseits die Ausdehnung der Herrschaft Roms über ganz Italien es wünschenswerth machte, dafs auch aufserhalb Roms an Orten, die für die Einkünfte des Staates von Wichtigkeit waren, Quaestoren mit ähnlichem Wirkungskreise wie die städtischen Quaestoren diesen zur Hülfe stationirt würden, so wurde in der Zeit zwischen dem Kriege mit Pyrrhus und dem ersten punischen Kriege im J. 487/267 (II 109) die Zahl der Quaestoren von vier auf acht erhöht[4]). Mit der Einrichtung der Provinzen hat diese Erhöhung der Zahl allerdings Nichts zu thun[5]); ebenso wenig aber mit der gesteigerten Fürsorge für die Flotte[6]); denn die Geschäfte, welche möglicherweise die Quaestoren für die Flotte hätten haben können, wurden sowohl vor als nach 487/267 von den *duumviri navales* (§ 89) mitversehen; sonst aber ist nirgends bezeugt, dafs die Quaestoren in Beziehung zur Flotte gestanden hätten.

Von den sechs nunmehr zur Disposition stehenden Quaestoren erhielten drei wohl gleich damals eine feste Station, der eine zu Ostia am Ausflusse der Tiber, der andere zu Cales in Campanien, der dritte zu Ariminum in Gallia cispadana, wo 486/268 eine latinische Colonie gegründet worden war (II 110). Diese drei Quaestoren werden allerdings erst in späterer Zeit erwähnt, doch scheint nur auf sie der Ausdruck des Tacitus bezogen werden zu können, dafs die Zahl der Quaestoren verdoppelt worden sei *stipendiaria jam Italia*, wenn diefs nicht etwa lediglich Zeitbestimmung sein soll. Die *quaestura Ostiensis* war besonders wichtig wegen der dort anlangenden Getreidesendungen[7]), doch scheint sie eben wegen der

1) Val. Max. 2, 8, 1. 2) App. b. c. 1, 29. 31. 3) Polyb. 6, 12. 39. 4) Liv. ep. 15. Tac. ann. 11, 22. Lyd. de mag. 1, 27. 5) Tac. l. c. meint diefs wohl auch nicht einmal. 6) Lyd. l. c. 7) Cic. Sest. 17.

damit verbundenen Mühe für sehr lästig gegolten zu haben [1]); ob und weshalb sie auch als *provincia aquaria* bezeichnet worden sei, steht dahin [2]). Die *quaestura Calena* wird überhaupt nur einmal, aber als nach alter Sitte bestehend, erwähnt [3]). Die *quaestura Gallica*, in der Zeit des Bundesgenossenkriegs mit Bezug auf Rekrutirung erwähnt [4]), stand wie die beiden andern unmittelbar unter der Botmäfsigkeit der Consuln und des Senats. Dafs der vierte neue Quaestor gleichfalls eine feste Station erhalten habe, ist nicht überliefert und auch nicht wahrscheinlich. Er war vielmehr wohl für den Feldherrn bestimmt, der neben den Consuln, die ihre beiden Quaestoren natürlich behielten, *prorogato imperio* einen Kriegsschauplatz zu erhalten pflegte. Wenn übrigens die Zahl der Quaestoren bis auf Sullas Zeit unverändert blieb, so können diese Stationen nicht immer regelmäfsig mit Quaestoren besetzt gewesen sein; denn die Zahl der übrig bleibenden drei Quaestoren reichte für die Heere und die bald darauf hinzutretende Provinzialverwaltung offenbar nicht aus. Nun ist zwar die Möglichkeit vorhanden, dafs jene drei Stationen anders besetzt werden konnten, da die Verwendung der Quaestoren, so gut wie die der Praetoren, in letzter Instanz doch immer vom Senate abhing, und da nöthigenfalls zur Wahrnehmung der quaestorischen Geschäfte an jenen Orten aufserordentliche Magistrate ernannt werden konnten [5]). Aber wahrscheinlicher ist es doch, dafs die Zahl der Quaestoren gleichzeitig mit der der Praetoren 527/227 und 557/197 um je zwei vermehrt worden ist (II 133. 180).

Inzwischen hatte sich das Ansehen der Quaestoren theils durch die Wichtigkeit der ihnen anvertrauten Geschäfte überhaupt, theils durch ihr Verhältnifs zum Senate insbesondere gehoben. In den ältesten Zeiten der Republik scheinen die von den Consuln ernannten Quaestoren eben aus der Zahl der Senatoren ernannt worden zu sein [6]). Darauf und auf der nahen Beziehung der Quaestoren zu wichtigen Gebieten der Verwaltung mag es beruht haben, dafs auch die vom Volke gewählten Quaestoren, selbst wenn sie nicht schon Senatoren waren, während ihres Amtsjahres (II 325) im Senate erscheinen durften [7]): ein Recht, von dem die aufserhalb Roms verwendeten Quaestoren freilich keinen Gebrauch machen konnten. Nach Analogie der Lex Ovi-

1) Cic. Mur. 8. 2) Cic. Val. 5; vgl. Schol. Bob. p. 316 Or. 3) Tac. ann. 4, 27. 4) Plut. Sert. 4. 5) Vgl. Cic. Sest. 17. 6) Vgl. Liv. 3. 25. Dion. 10, 23. 7) Auct. ad Her. 1, 12. Plut. Cato min. 18.

nia über die Lectio senatus erhielten die Quaestoren sodann die Anwartschaft bei der nächsten Lectio senatus nach ihrer Amtsführung als Senatoren in den Senat aufgenommen zu werden [1]; in der Zwischenzeit hatten sie aber im Gegensatze zu denjenigen, die eine curulische Magistratur bekleidet hatten, auch ohne vorher schon Senatoren zu sein, das *jus sententiam in senatu dicendi* nicht [2]. In Folge hiervon galt, namentlich seitdem sich der *certus ordo magistratuum* gebildet hatte (S. 599), die Quaestur im Vorzuge vor den andern Magistratus minores als *primus gradus honoris* [3], als die ersteStufe auf der höheren politischen Laufbahn.

Aus dieser Beziehung der Quaestoren zum Senate erklärt es sich auch, dafs Sulla, als er die Zahl der Quaestoren mit Rücksicht auf eine geordnetere Provinzialverwaltung vermehrte, diefs zugleich mit in der Rücksicht auf eine regelmäfsige Ergänzung 640
des Senats that (II 319) [4]. Mit alleiniger Rücksicht auf die Zahl der damaligen zehn Provinzen, von denen eine, Sicilien, zwei Quaestoren erhielt, während für Gallia cisalpina ein besonderer Quaestor neben dem in Ariminum stationirten kaum nöthig war, hätten im Ganzen siebzehn Quaestoren genügt; Sulla aber vermehrte die Zahl auf zwanzig, so dafs in der Regel einige Quaestoren disponibel blieben [5], welche möglicherweise auch den beiden städtischen Quaestoren aggregirt wurden [6]. Ein Fragment der Lex Cornelia de viginti quaestoribus, die von Tributcomitien angenommen worden war (II 558), ist erhalten (S. 18).

Die Stellung der die Feldherren im Kriege begleitenden Quaestoren wurde besonders wichtig, als sich mit der Heerführung die Provinzialverwaltung verband. Solcher Provinzialquaestoren gab es in jeder Provinz einen, nur in Sicilien, der zuerst eingerichteten Provinz (513/241), gab es deren wie gesagt zwei. Es ist diefs eine Folge davon, dafs Sicilien aus zwei zu verschiedener Zeit unter römische Herrschaft gelangten Theilen bestand (II 126. 180). Der Quaestor des älteren Theils hatte seine feste Station zu Lilybaeum, der des jüngeren erst 544/210 eingerichteten Bezirks zu Syrakus [7]. Cicero z. B. war *quaestor Lilybaetanus*. Die Geschäfte dieser Provinzialquaestoren waren, wie die der städtischen und der italischen Quaestoren, hauptsächlich finanzieller Art [8]; sie empfingen die Casse in Rom [9], verrechneten die Ein-

1) Liv. 23, 23. 27, 11. 2) Gell. 3, 18. Val. Max. 2, 2, 1. 3) Cic. in Verr. Act. 1, 4, 11. 4) Tac. ann. 11, 22. 5) Vgl. Cic. Mur. 8. 6) Plut. Cat. min. 16. 18. 7) Cic. Verr. 2, 4. Planc. 27. Ps. Ascon. p. 100. 208 Or. 8) Cic. Planc. 27, 64. 9) Cic. Verr. 1, 13. 14. 3, 76.

nahmen und Ausgaben während der Verwaltung und lieferten am Schlusse derselben an die städtischen Quaestoren ihre Rechnungsablage ein, von der sie seit der Lex Iulia repetundarum 695/59 (II 566. 572) in zwei Provinzialstädten Copien deponirten [1]). Uebrigens hingen sie im Einzelnen innerhalb und aufserhalb dieses Geschäftskreises durchaus von dem Provinzialstatthalter ab; das Verhältnifs zu demselben galt more majorum als ein Verhältnifs der Pietät, wie das des Filius familias zum Pater familias [2]). Eine Verlängerung der Amtszeit für die Quaestoren durch Prorogation kam ebenso wenig wie bei den Aedilen vor; sie konnte nicht vorkommen, weil in dem Amtsgebiete der Quaestoren keine von der allgemeinen *potestas* zu trennende specifische *potestas quaestoria* lag. Wenn dessenungeachtet nicht selten mit Rücksicht auf die Provinzen *proquaestores* erwähnt werden, so sind darunter zu verstehen: entweder solche Quaestoren, welche nach Ablauf der gesetzlichen Amtszeit mit ihrem Statthalter thatsächlich weiter functionirten bis zum Eintreffen des Nachfolgers, oder solche, welche die Statthalter an die Stelle der im Amte verstorbenen Quaestoren ernannten [3]), oder gewe-
641 sene Quaestoren (*quaestorii*), welche ausnahmsweise, wenn die Zahl der Quaestoren nicht ausreichte, statt der Quaestoren den Statthaltern beigegeben wurden [4]). Diese *proquaestores* sind nicht zu verwechseln mit den *quaestores pro praetore*. So hiefsen nämlich die Quaestoren in dem Falle, wenn die Statthalter (*praetores*) sie zu ihren Stellvertretern ernannt hatten [5]), wozu sie ihre Quaestoren so gut wie einen ihrer Legaten ernennen konnten, oder wenn ausnahmsweise disponibele Quaestoren von Rom aus mit dem praetorischen Imperium in die Provinzen geschickt wurden [6]), was natürlich ebenso gut möglich war, wie die Ertheilung des Imperium an Private. Nach dieser Analogie findet sich auch der Titel *quaestor pro consule*, ja sogar *proquaestor pro praetore* [7]).

Gewählt wurden die Quaestoren als *magistratus minores* in den Tributcomitien [8]) unter dem Vorsitze eines Consuls (oder Consulartribunen) [9]), und zwar alle zusammen in Einem Wahl-

---

1) Cic. ad fam. 5, 20. 2, 17. ad Att. 6, 7. 2) Cic. div. in Caec. 19, 61. Verr. 1, 15, 40. Planc. 11, 28. post red. in sen. 14, 35. ad fam. 13, 10. Plin. ep. 4, 15. 3) Cic. Verr. 1, 36. 38. 4) Cic. ad fam. 2, 17. 5, 6. Phil. 10, 11. Acad. pr. 2, 4, 11. Verr. act. 1, 4, 11. 5) Cic. ad fam. 2, 15. ad Att. 6, 6. 6) Sall. Cat. 15. Vell. 2, 45. 7) Cic. ad fam. 2, 15. 8) Cic. ad fam. 7, 30. 9) Liv. 4, 44.

acte[1]), der nach der Wahl der curulischen Aedilen[2]), in früherer Zeit nach der Wahl der Consuln oder Consulartribunen[3]), stattfand. Der Amtsantritt der Quaestoren fiel ursprünglich ohne Zweifel mit dem der Consuln, Praetoren und curulischen Aedilen zusammen; doch später, seitdem der Anfang des Magistratsjahres auf Kal. Jan. fixirt war (600/154), war die Bestimmung getroffen, dafs die Quaestoren etwas früher, nämlich Non. Dec. antreten sollten[4]), was wohl in der Absicht geschehen ist, dafs die alten Quaestoren den neuen vor Antritt der Consuln Casse und Rechnung übergeben könnten (II 277). In die verschiedenen Geschäfte theilten sich die Quaestoren, vermuthlich gleich nach der Designation, durch das Loos[5]). Die Verloosung fand im Aerarium statt[6]). Obwohl die Quaestoren selbst kein Imperium hatten, so heifsen ihre Geschäftskreise im Vorzug vor denen der Aedilen dennoch *provinciae quaestoriae*, was sich daraus erklärt, dafs die quaestorischen Provinzen eigentlich nur Abgränsungen innerhalb des consularischen und praetorischen Imperium sind[7]). Ueber die quaestorischen Provinzen und deren Verloosung enthielt eine Lex Titia aus unbekannter Zeit (II 557) gewisse nicht näher bekannte Bestimmungen[8]); doch müssen dieselben ziemlich allgemeiner und formeller Natur gewesen sein, da das Nähere jedesmal durch ein Senatusconsultum bestimmt wurde[9]). Uebrigens kommt ausnahmsweise auch eine Vertheilung der quaestorischen Provinzen *extra sortem* vor[10]). Selbst eine schon übergebene Provinz konnte einem Quaestor wieder entzogen werden[11]).

Caesar erhöhte, um die grofse Zahl seiner Anhänger besser 642
belohnen zu können, die Zahl der Quaestoren 709/45 auf vierzig[12]); diese Zahl wurde indefs nicht feststehend. In der Kaiserzeit war die Zahl der Quaestoren schwankend je nach dem Bedürfnisse und der Zahl der sich dazu Meldenden[13]). Aufser den wirklichen Quaestoren gab es aber auch Titularquaestoren, sei es durch kaiserliche *adlectio inter quaestorios* oder durch Verleihung der *ornamenta* oder *insignia quaestoria*[14]). Die Quae-

1) Cic. Vat. 5. Schol. Bob. p. 316 Or. 2) Dio Cass. 39, 7. 3) Liv. 4, 44. 54. 4) Cic. in Verr. act. 1, 10. Schol. Gronov. p. 395 Or. Lex de XX qu.; falsch Ascon. p. 141 Or. 5) Cic. ad Qu. 1, 1, 3. div. in Caec. 14, 46. Verr. 1, 13, 34. Vat. 5. Phil. 2, 20. ad Att. 6, 6, 4. 6) Cic. Cat. 4, 7, 15. Schol. Bob. p. 332 Or. 7) Vgl. Cic. in Verr. 1, 13, 34. 8) Cic. Mur. 8. Schol. Bob. p. 316 Or. 9) Cic. Phil. 2, 20. Verr. 1, 13, 34. Dig. 1, 13. 10) Liv. 30, 33. Cic. ad Att. 6, 6, 4. 11) Cic. Sest. 17. 12) Dio Cass. 33, 47. 51. 13) Vgl. Tac. ann. 11, 22. 14) Tac. ann. 11, 38. 16, 33.

stur blieb in der Kaiserzeit die erste Stufe zum höheren Staatsdienst[1]; mit ihr blieb der Eintritt in den Senat (II 323) verbunden[2]. Das gesetzmäfsige Alter zur Bekleidung derselben (S. 600) war unter Augustus auf fünfundzwanzig Jahr herabgesetzt[3], unter Constantinus anfangs sogar auf sechzehn, dann auf zwanzig. Einen Zuwachs an Geschäften erhielten die Quaestoren unter Claudius durch die Verpflichtung Spiele zu geben[4], welche durch Nero vorübergehend[5], durch Severus Alexander mit Ausnahme Einer Art von Quaestoren, der *quaestores candidati principis* (S. 611), die dafür nach der Quaestur sofort die Praetur erhalten konnten, dauernd aufgehoben wurde[6].

Von den bisherigen Arten der Quaestoren gingen die *quaestores urbani* oder *aerarii* unter Augustus ein, als das Aerarium 726/28 unter die Aufsicht von gewesenen Praetoren, dann 731/23 unter die von fungirenden Praetoren kam[7]; unter Claudius aber wurden sie 797/44 und zwar mit dreijähriger Amtszeit wiederhergestellt[8]; doch auch diefs dauerte nur bis 810/57, in welchem Jahre Nero wiederum gewesenen Praetoren die Verwaltung des Aerariums übertrug[9]. Seit dieser Zeit kommen *quaestores aerarii* nicht mehr vor[10]. Die italischen Quaestoren: der *quaestor Ostiensis*[11], *Calenus*[12], *Gallicus*[13], bestanden, nachdem sie, wie es scheint, von Augustus 745/9 nach einer Unterbrechung erneuert worden waren[14], bis auf Claudius fort, der sie 797/44 einzog, als er die *quaestores aerarii* wieder einsetzte[15]. Die Provinzialquaestoren, an deren Stelle mitunter auch jetzt *quaestorii* gesandt wurden[16], erhielten sich nach der Theilung in kaiserliche und Senatsprovinzen unter Augustus nur noch in letzteren[17]. Sie hatten daselbst nun auch eine selbständige Jurisdiction, die jener der curulischen Aedilen in Rom entsprach[18]. 643 Sie gingen mit der Veränderung der Einrichtung der Provinzen durch Diocletianus unter.

Neu aufgekommen sind dagegen in der Kaiserzeit die vier *quaestores consulis*. Die Einrichtung, dafs jedem Consul zwei

1) Dig. 1, 13. 2) Dio Cass. 52, 20. 3) Dio Cass. 52, 20. 53, 28. Vell. 2, 94. Dig. 50, 4, 8. 4) Tac. ann. 13, 5. Suet. Claud. 24. 5) Tac. ann. 13, 5. Suet. Dom. 4. 6) Lamprid. Alex. 43. 7) Dio Cass. 53, 2. 32. Suet. Aug. 36. 8) Suet. Claud. 24. Tac. ann. 13, 28. 29. Dio Cass. 60, 4. 10. 24. 9) Tac. ann. 13, 29. 10) Vgl. Plut. qu. Rom. 43. Gell. 13, 24, 29. Suet. Claud. 24. 11) Vell. 2, 94. 12) Tac. ann. 4, 27. 13) Suet. Claud. 24. 14) Dio Cass. 55, 4. 15) Suet. l. c. Dio Cass. 60, 24. 16) Dio Cass. 53, 28. 17) Dio Cass. 53, 14. 18) Gaj. 1, 6.

Quaestoren aggregirt wurden, datirt von 716/38 [1]). Da sie ebenso wenig wie die Consuln etwas Wichtiges zu thun hatten, so ist von ihnen auch nicht viel zu sagen [2]). Sie waren jährig trotz des häufigeren Wechsels der Consuln [3]). Nach Untergang der *quaestores aerarii* sind es diese *quaestores consulis*, die *urbani* genannt werden. Sie werden es gewesen sein, denen 743/11 die Aufsicht über das Archiv im Aerarium übertragen ward, das wahrscheinlich bei Einziehung der *quaestores aerarii* 726/28 den Tribunen und Aedilen übergeben worden war [4]). Sie werden bis zur Zeit der Antonine erwähnt; nachher sind sie statt den Consuln dem Praefectus urbi beigegeben [5]).

Ferner ist neu aufgekommen der *quaestor principis*, der dem Kaiser dann beigegeben war, wenn dieser nicht zugleich Consul war und schon als solcher zwei *quaestores consulis* hatte, die dann natürlich auch *quaestores principis* oder *Caesaris* heifsen konnten [6]); er wird zuerst 741/13 erwähnt [7]), war aber wohl schon 731/23 eingesetzt, als Augustus das Consulat niederlegte und das proconsularische Imperium auch innerhalb der Stadt erhielt [8]). Der *quaestor principis* fungirte namentlich als Secretär des Kaisers; er hatte insbesondere die *orationes* und *epistulae* des Kaisers an den Senat (II 351) in den Sitzungen desselben zu verlesen [9]). In der Verfassung des Constantinus nimmt dieser Quaestor die bedeutende Stellung eines Reichskanzlers mit eigener Gerichtsbarkeit ein.

88. *Die Magistratus minores.* 644

Die im engern Sinne sogenannten *magistratus minores* (S. 592 f.) sind wie die Quaestoren und plebejischen Aedilen aus Dienern der andern Magistrate, theils der Magistrate cum imperio, theils der Tribunen, zu *magistratus populi Romani* geworden. Der Charakter ihrer ursprünglichen Unterordnung zeigt sich bei ihnen fortdauernd darin, dafs sie sowohl innerhalb als aufserhalb ihres eigentlichen Geschäftskreises im Auftrage der höheren Magistrate und des Senats handeln. *Minores magistratus partiti juris ploeris in ploera sunto*, sagt Cicero [10]) und fügt, nachdem

1) Dio Cass. 48, 43. 2) Tac. ann. 16, 34. Plin. ep. 4, 15. 3) Plin. ep. 8, 23, 5. 4) Dio Cass. 54, 36. 5) Cod. Theod. 6, 4. 6) Plin. ep. 7, 16. 7) Dio Cass. 54, 25. 8) Dio Cass. 53, 32. 9) Dio Cass. 54, 25. 60, 2. 78, 16. Tac. ann. 16, 27. Suet. Aug. 65. Tit. 6. Spart. Hadr. 3. Dig. 1, 13. 10) Cic. de leg. 3, 3, 6.

er den besondern Geschäftskreis der einzelnen angegeben hat, für alle hinzu: *quodcumque senatus creverit agunto*. Als *magistratus populi Romani* können sie erst von der Zeit an angesehen werden, in welcher die höheren Magistrate auf die eigenmächtige Ernennung dieser ihrer Unterbeamten verzichteten und es den Tributcomitien [1]) überliefsen, die Personen derjenigen zu bezeichnen, welche sie zu den verschiedenen Functionen ernennen sollten. Denn erst von dieser Zeit an haben sie eine vom Volke übertragene *potestas*, die freilich noch der Legitimirung durch die von dem Magistrate cum imperio zu beantragende Lex curiata de imperio bedurfte [2]), in welcher die Betreffenden eben als verfassungsmäfsige Diener der höheren Magistrate anerkannt wurden. Und mit dieser *potestas* erst besitzen sie die allgemeinen Befugnisse der Magistrate, nämlich das *jus contionis, edicendi, multae dictionis, auspiciorum*. Ihre *auspicia* galten natürlich, abgesehen von dem für Verhinderung der Volksversammlungen wichtigen auch ihnen zustehenden Rechte des *servare de caelo*, nur innerhalb ihres Geschäftskreises und waren daher *minora* [3]).

Der Zeitpunct, in welchem die Magistratus minores eingesetzt, beziehungsweise aus Dienern anderer Beamten zu Magistraten geworden sind, ist nicht für alle derselbe gewesen. Nachweislich ist er aber bei einigen früher anzusetzen, als nach der Einsetzung des Praetor peregrinus, in welche Zeit Pomponius die seiner Angabe nach gleichzeitige Entstehung aller dieser Magistraturen setzt [4]). Gewifs ist jedoch, dafs sich nicht nachweisen läfst, dafs irgend eine dieser Magistraturen eben als Magistratur älter sei als das Jahr 436/318. Ihre Einsetzung fällt demnach in die vierte Periode; sie hängt zusammen einerseits mit der thatsächlichen Nachgiebigkeit der Magistrate cum imperio gegen das Volk, — wovon sich, wenn wir absehen von der in frühere Zeit fallenden
645 Ueberlassung der Designation der Quaestoren an das Volk, das erste deutliche und auf die Stellung der Magistratus minores als Analogie anwendbare Symptom in der Ueberlassung der Wahl von sechs *tribuni militum* der Legionen an das Volk gleich nach der Licinischen Gesetzgebung 392/362 (II 22) zeigt [5]), — andererseits mit der Ausdehnung der römischen Verwaltung und des Gerichtswesens seit der Zeit der samnitischen Kriege. Eben auf dieser späten Entstehung beruht es auch, dafs diese Magistrate nicht zu gleicher Bedeutung wie die Quaestoren und Aedilen ge-

1) Gell. 13, 15. 2) Gell. 13, 15. 3) Gell. 13, 15. 4) Dig. 1, 2, 2, 30. 5) Liv. 7, 5.

langen konnten, da die für das Staatswesen im Ganzen wichtigeren Functionen bereits bei diesen in festen Händen waren, und da aufserdem die in der vierten Periode sich bildende Nobilität mit der curulischen Aedilität nach unten hin sich abschlofs und nur noch die Quaestur in den *certus ordo magistratuum* aufnahm.

Es gab zuletzt im Ganzen fünf solcher Magistraturen, die nach der Gesammtzahl ihrer Mitglieder unter der Bezeichnung der *vigintisexviri*[1]) zusammengefafst wurden, aus welcher gemeinsamen Bezeichnung man übrigens weder auf eine gemeinsame collegialische Thätigkeit der fünf verschiedenen Magistraturen, noch auf eine gleichzeitige Wahl aller in einem und demselben Wahlacte schliefsen darf. Die zusammenfassende Benennung war vielmehr nur veranlafst durch ihren Gegensatz einerseits zu den *magistratus quorum certus ordo est*, andererseits zu den aufserordentlichen Magistraten (§ 89). Aus der Bezeichnung *vigintisexviri* geht übrigens nebenbei hervor, dafs Cicero sich im Widerspruch mit der allgemein üblichen Auffassung befand, wenn er auch die *tribuni militum* zu den Magistratus minores gerechnet wissen wollte[2]). Allerdings ist die Stellung dieser der Stellung der Magistratus minores analog, insofern sie sich zu den Heerführern im Kriege verhalten, wie die Magistratus minores zu den höheren Magistraten in der Stadt, und insofern auch rücksichtlich ihrer die Consuln sich zu der Concession verstanden haben, statt eigener Ernennung eine Wahl der Tributcomitien einzuführen. Daher können die *tribuni militum* allerdings in nicht genauer Sprache auch wohl *magistratus* genannt werden[3]). Aber die *tribuni militum* unterscheiden sich von den Magistratus minores dadurch, dafs erstens keineswegs alle *tribuni militum* gewählt worden sind[4]), und dafs zweitens selbst die vom Volke gewählten keine eigene *potestas*, also nicht das *jus edicendi, contionis, multae dictionis, auspiciorum* hatten; sie konnten keine eigene *potestas* haben, weil dies der für sie nothwendigen Unterordnung 646
unter das unbeschränkte militärische Imperium widerstritten haben würde. Was sie von magistratsähnlichen Befugnissen im Heere oder auch in der Stadt (bei der Aushebung) ausüben, das beruht auf dem Mandat des Feldherrn, nicht auf einer vom Volke verliehenen *potestas*, und findet sich daher auch in gleicher Weise

1) Fest. p. 233. Dio Cass. 54, 26. I. L. A. S. 186. 2) Cic. de leg. 3, 3, 6 militiae quibus jussi erunt imperanto eorumque tribuni sunto. 3) Liv. 7, 32. 4) Liv. 7, 5. 9, 30. 27, 36. 42, 31. 35. 43, 12. 44, 21. Fest. p. 261. Paul. p. 260. Pol. 6, 19. Ps. Ascon. p. 142 Or.

für die vom Feldherrn ernannten *tribuni militum Rufuli*, wie für die vom Volke erwählten *tribuni militum comitiati* (II 252. 557). Mit den *triumviri capitales* hatten die *tribuni militum comitiati* das Vorrecht gemein von der Richterpflicht in Repetundenprocessen befreit zu sein[1]), woraus übrigens auch nicht folgt, dafs diese Magistrate gewesen seien. Dafs aber die Nichterwähnung der übrigen vier Magistratus minores in der Lex Bantina und der Lex Acilia, bei Gelegenheiten, wo andere Magistrate genannt werden, sich daraus erkläre, dafs jene vier Magistraturen zur Zeit der Gracchen noch nicht regelmäfsig durch Volkswahl bestellt worden seien*), ist eine Behauptung, an deren Berechtigung angesichts der Nachrichten, welche für jene vier Magistraturen eine frühere Bestellung durch Volkswahl behaupten oder wahrscheinlich machen, gezweifelt werden mufs. Denn die dabei zu Grunde liegende Voraussetzung, dafs in jenen Aufzählungen von Magistraten alle durch Volkswahl bestellte Magistrate hätten genannt werden müssen, ist ebenso unbewiesen, wie bei der Verschiedenartigkeit der gesetzlichen Bestimmungen und der Beziehungen der Magistrate zu denselben unwahrscheinlich[2]).

Von den fünf Magistratus minores gehören zwei dem Gebiete des Gerichtswesens, zwei dem der Verwaltung an. Einer vereinigt in sich administrative und gerichtliche Functionen.

1. Die *judices decemviri* oder *decemviri stlitibus judicandis***). Sie sind die ältesten unter den Magistratus minores, wenigstens ihrer ursprünglichen Entstehung nach. Eingesetzt bei der ersten Secessio plebis (S. 516) als Diener der Tribunen, welche ihnen, da an eine eigene Gerichtsbarkeit der Tribunen nicht zu denken ist, die Untersuchung solcher Fälle überwiesen zu haben scheinen, in welchen ihr Auxilium gegen das richterliche Imperium der Consuln bei Civilprocessen gewisser Art angerufen worden war, hiefsen sie ursprünglich *judices decemviri*[3]). Sie besafsen, wie die plebejischen Aedilen, eine ohne Zweifel aus der Unverletzlichkeit der Tribunen emanirende Unverletzlichkeit in

*) Th. Mommsen, I. L. A. S. 47. Vgl. Röm. Gesch. 3. Aufl. Bd. 1. S. 412 Anm.

**) Meier, de decemviris stlitibus judicandis. Halle 1831.
C. Th. Zumpt, über Ursprung, Form und Bedeutung des Centumviralgerichts. Berlin 1838. S. 20.
Rein, Decemviri stlitibus judicandis, in Pauly's Realencykl. Bd. 2. Stuttg. 1842. S. 874.

1) Cic. in Verr. act. 1, 10, 30. Lex Acilia cap. 16. I. L. A. S. 59. 2) Vgl. Liv. 41, 9. Cic. Rab. post. 6, 14. Cluent. 54, 148. 3) Liv. 3, 55.

Bezug auf das, was sie im Auftrage der Tribunen thaten. Diese Unverletzlichkeit wurde ihnen gleich den Tribunen und Aedilen durch die Lex Valeria Horatia (S. 547) neuerdings garantirt. Es war nun aber eine nahe liegende Abkürzung des Verfahrens, wenn die Consuln bei solchen Civilprocessen, in welchen sie die Anrufung des tribunicischen Auxilium und demgemäfs eine Cognition der Decemvirn voraussehen konnten, die Urtheilfällung (das *judicandi munus*) lieber gleich den Decemvirn überliefsen, wodurch dann der Grund für Anwendung des tribunicischen Auxilium hinweg fiel (vgl. S. 657). Durch diese praktische Gestaltung ihrer Thätigkeit traten die Decemvirn in ein näheres Verhältnifs zu den richterlichen Magistraten, während ihr Verhältnifs zu den Tribunen sich mit der Zeit lockerte. Doch wurden die Decemvirn dadurch nicht zu Magistraten, sondern sie blieben *judices*, in ganz ähnlich abhängiger Stellung zu den richterlichen Magistraten, wie die gewöhnlich sogenannten *judices*, wie die *arbitri* und *recuperatores*, und wie später die *centumviri*. Je lockerer ihre Beziehung zu den Tribunen wurde, je seltener sie im ausdrücklichen Auftrage dieser handelten, desto mehr ward ihre Unverletzlichkeit unpraktisch; sie gerieth factisch wie die der plebejischen Aedilen in Vergessenheit. 647

Wie lange die Tribunen die *judices decemviri* ernannt haben, wissen wir nicht; noch im J. 382/372 scheinen sie übrigens ernannt und nicht in Comitien gewählt worden zu sein, da bei einer Gelegenheit, wo ihre Wahl dem Zusammenhange nach hätte erwähnt werden müssen, nur die der Tribunen und plebejischen Aedilen erwähnt wird [1]). Von Einfluſs auf die Lockerung des Verhältnisses der Decemvirn zu den Tribunen ist ohne Zweifel die Ausgleichung der Rechte der Patricier und Plebejer überhaupt, insbesondere aber der Umstand gewesen, dafs die Jurisdiction des Praetor urbanus seit 417/337 auch den Plebejern zugänglich geworden war, indem nunmehr die Plebejer als solche keines besonderen Schutzes gegen das richterliche Imperium bedurften. Dazu kam, dafs die Uebertragung der Urtheilfällung an Einzelrichter oder Richtercollegien allgemeine Regel geworden war, und dafs in den *judices*, *arbitri* und *recuperatores* eine ebenso grofse Garantie für unparteiische Urtheilfällung lag, wie in den *judices decemviri*. Diese Umstände scheinen gleichzeitig die Einsetzung der *centumviri* und die Umwand-

1) Liv. 6, 35.

lung der Decemvirn zu richterlichen Magistraten veranlafst zu haben. Wenn die Zeitbestimmung des Pomponius in Betreff der Magistratus minores überhaupt Werth hat, so hat sie Werth für die *decemviri*, die er an erster Stelle nennt[1]), und die für den juristischen Schriftsteller ohne Zweifel die wichtigsten waren. Wir nehmen daher an, dafs sie allerdings erst nach Einsetzung des Praetor peregrinus, also zu einer Zeit, als ohnehin das Gerichtswesen der Römer seiner gröfseren Ausdehnung wegen eine wichtige Veränderung erfahren hatte, d. i. nach 507/247, Magistrate geworden sind. Wenn diefs, wie man nach der Angabe des Pomponius vermuthen mufs, mit der Einsetzung des Centumviralgerichts zusammenhängt, so kann es noch näher nach 513/241 gesetzt werden, da die Centumvirn erst nach diesem Jahre, d. h. *post expletas triginta quinque tribus*, eingesetzt sein können[2]). Dafs die Decemvirn als Magistrate gewählt worden sind, und zwar in Tributcomitien, steht fest[3]); ob sie aber unter dem Präsidium der Tribunen, wie die plebejischen Aedilen, oder unter dem des Praetor urbanus, wie einige andere Magistratus minores, gewählt wurden, darüber fehlt es an Nachrichten.

Als Magistrate hiefsen sie nun *decemviri stlitibus judicandis*[4]), ein Titel, der sich zuerst in der Grabschrift des Cn. Cor-
648 nelius Scipio Hispanus[5]) findet, welcher 615/139 Praetor peregrinus war[6]). Cicero, der sie unter den Magistratus minores an letzter Stelle erwähnt, bezeichnet ihre Aufgabe durch die Worte: *lites contractas judicanto*[7]). So unbestimmt dieser Ausdruck ist, so folgt doch aus ihm, wie auch aus jenem Titel, dafs die *decemviri* nicht aufhörten *judices* zu sein, als sie Magistrate wurden; und damit stimmt das Wenige, was wir über ihre Thätigkeit im Einzelnen aus der Zeit der Republik erfahren. Sie sprachen danach das Urtheil in Freiheitsprocessen[8]); ob sie aber nur in solchen Processen das Urtheil sprachen, oder ob sie auch für andere Processe zu Richtern bestellt wurden, und weiter, wenn Letzteres der Fall gewesen ist, wie sich ihre Competenz von jener der gewöhnlich sogenannten *judices* und der *centumviri* unterschieden habe, wissen wir nicht. In ihrer Eigenschaft als Magistrate aber standen sie in einer gewissen Beziehung zu dem Centumviralgerichte, auf welches eben der gröfsere Theil ihrer früheren richterlichen Competenz übergegangen zu sein scheint.

---

1) Dig. 1, 2, 2, 29. 2) Paul. p. 54. 3) Gell. 13, 15. 4) Cic. or. 46; vgl. Varr. l. l. 9, 85. 5) I. L. A. S. 21. 6) Val. Max. 1, 3, 2 7) Cic. de leg. 3, 3, 6. 8) Cic. Caec. 33, 97. de dom. 29, 78.

Sie behielten für diesen Theil ihrer früheren Competenz, gewissermafsen als Hülfsbeamte des Praetors[1]), so wie auch die *praefecti juri dicundo* in den Municipien Hülfsbeamte des Praetors waren, wohl nur die Instruction der vor das Centumviralgericht verwiesenen Processe. Eben um dieser Instruction willen war ihnen, wie es scheint, die allgemeine *potestas* der Magistrate, und zugleich eine specifische aber beschränkte *jurisdictio*, ein Begriff, der nicht zu verwechseln ist mit dem *judicare* (vgl. S. 654f.), verliehen; dieselbe war von dem praetorischen Imperium nach Analogie der *jurisdictio* der curulischen Aedilen und der *praefecti juri dicundo* in den Municipien abgezweigt. Dafs sie aber um jener Instruction willen die *potestas* und *jurisdictio* erhielten, ist defshalb wahrscheinlich, weil Pomponius ihr Präsidium im Centumviralgerichte als den Grund ihrer Einsetzung bezeichnet, d. h. also als den Grund ihrer Verwandlung in eine Magistratur.

Die Umstände, durch welche es veranlafst worden war, dafs in den letzten Zeiten der Republik die Berufung des Centumviralgerichts auf gewesene Quaestoren überging, sind unbekannt. Erst Augustus stellte die Verbindung der Decemvirn mit dem Centumviralgerichte wieder her[2]). Sie scheinen von nun an nicht mehr als *judices*, sondern nur noch als Instruenten der vor das Centumviralgericht gehörenden Processe fungirt zu haben[3]). Das Amt bestand bis zum Untergange des weströmischen Reichs.

2. Die *quatuorviri juri* (oder *jure*) *dicundo*. Nach der glücklichen Beendigung des latinischen Krieges im J. 416/338 erhielten die unterworfenen campanischen Städte die *civitas sine suffragio* (II 58), theils so, dafs sie ihre communale Selbständig- 649
keit durchaus verloren, theils so, dafs sie dieselbe wenigstens in Rücksicht auf die Administration behielten[4]). Obwohl nun die letzteren ihre Magistrate für die Administration selbst wählten, so waren sie doch gleich den ersteren als Bürgergemeinden (*municipia*) der Jurisdiction des Praetor urbanus unterworfen. Dieser liefs aber in beiden Arten von Municipien die Jurisdiction durch *praefecti pro praetore juri dicundo* ausüben, die er selbst ernannte, und wegen deren diese Städte auch *praefecturae* genannt wurden[5]). Diese *praefecti* nun waren keine *magistratus populi Romani*, da sie keine vom Volke übertragene *potestas*, sondern nur eine vom Praetor mandirte *jurisdictio* hatten (S. 655).

---

1) Vgl. Gaj. 4, 31. 2) Suet. Aug. 36. 3) Dio Cass. 54, 26. Plin. ep. 5, 21. 4) Liv. 8, 14. Fest. p. 142. Paul. p. 127. 131. 5) Fest. p. 233.

Von diesen Praefecten aber sind vier zu *magistratus populi Romani* geworden, seitdem der Praetor sie nicht mehr ernannte, sondern vom Volke in Tributcomitien wählen liefs [1]). Sie hiefsen daher nur vom Standpuncte der Unterthanen *praefecti* [2]), vom Standpuncte der wählenden Bürgerschaft dagegen *quatuorviri juri dicundo* [3]). Als Magistrate hatten sie vor den *praefecti juri dicundo* die allgemeinen Befugnisse der Magistratur voraus, die sie indefs, weil ihr Amt sie von Rom entfernt hielt, in Rom nicht üben konnten; ihre Jurisdiction wird denselben Umfang gehabt haben, wie die der ernannten Praefecten. Das Gebiet ihrer amtlichen Thätigkeit waren nach Festus die campanischen Städte Capua, Cumae, Casilinum, Volturnum, Liternum, Puteoli, Acerrae, Suessula, Atella, Calatia [4]), sämmtlich, wie es scheint, Municipien der besser gestellten Gattung, was wenigstens für Capua [5]), Cumae [6]), Acerrae [7]), Suessula [8]), Atella [9]), Calatia [10]) ausdrücklich bezeugt ist. Es wäre daher unbegründet, den *quatuorviri* in diesen Städten andere als richterliche Amtsbefugnisse zuzuschreiben. Mit Bezug auf dieses Gebiet ihrer Jurisdiction heifsen sie auch *quatuorviri* oder *praefecti Capuam Cumas* [11]). Eingesetzt als Magistratur sind die *quatuorviri* wahrscheinlich im J. 436/318 (II 62. 63 f.). Denn wenn Livius auch nur mit Bezug auf Capua erwähnt, dafs die *praefecti* in jenem Jahre zuerst gewählt worden seien [12]), so läfst doch der von ihm gebrauchte Plural *praefecti* darauf schliefsen, dafs die Mafsregel sich auf mehrere Städte bezog; denn für Capua allein würde ein *praefectus* [13]) genügt haben, da ja irgendwann auf jeden Fall vier für die zehn genannten Städte genügten. Ohne daher behaupten zu wollen, dafs schon 436/318 die zehn Städte insgesammt der Jurisdiction der *quatuorviri* unterworfen worden seien, halten wir doch die Annahme der Wahl von *quatuorviri* für mehrere der von Festus genannten
650 campanischen Städte seit jenem Jahre für wahrscheinlicher als die Annahme, dafs anfangs nur einer oder zwei, später erst vier Gerichtsbeamte gewählt worden seien. Der Grund für die Ueberlassung der Wahl an die Tributcomitien wird theils in der demokratischen Tendenz jener Epoche (II 61), theils in den besonderen Verhältnissen jener campanischen Städte zu suchen sein.

---

1) Fest. p. 233. 2) Fest. p. 233. Liv. 9, 20; vgl. 26, 16. 3) I. L. A. S. 186; vgl. Dio Cass. 54, 26. 4) Fest. p. 233. 5) Liv. 8, 14. 6) Liv. 8, 14. Fest. p. 142. 7) Liv. 8, 17. Fest. p. 142. 8) Liv. 8, 14. 9) Fest. p. 142. 10) Liv. 26, 34. 11) I. L. A. S. 186. 12) Liv. 9, 20. 13) Vgl. Liv. 26, 16.

Da nämlich die Wahl der *praefecti* für Capua nach Livius [1]) im Zusammenhange mit der Einführung eines für Capua auf Geheifs des Senats vom Praetor L. Furius entworfenen Stadtrechts stand, diese Mafsregel aber zum Zweck der Beruhigung der von Parteien zerrissenen Stadt eingeleitet worden war: so ist es wahrscheinlich, dafs die Macht gewöhnlicher vom Praetor ernannter *praefecti* für die Durchführung dieser Mafsregel nicht auszureichen schien, und dafs man ebendefshalb die Praefecten mit der *potestas* von *magistratus populi Romani* zu bekleiden wünschte, was natürlich nur durch eine Volkswahl geschehen konnte. Wenn man dagegen annimmt, die Volkswahl für die *quatuorviri* sei erst nach den Gracchen eingeführt worden, so fehlt es an jeder dazu passenden Gelegenheit. Wie die *quatuorviri* sich in die Jurisdiction der zehn Städte theilten, wissen wir nicht.

Die Veränderungen aber in dem Verhältnisse einzelner jener Städte zu Rom, von denen Capua, Atella, Calatia z. B. ihre communale Selbständigkeit 544/210 (II 203) ganz verloren [2]), während Puteoli, Volturnum und Liternum 560/194 (II 182) Bürgercolonien erhielten [3]), scheinen keine Veränderung in der einmal bestehenden Magistratur der *quatuorviri* bewirkt zu haben. Nur müssen die für Capua, Atella, Calatia bestimmten jetzt zugleich oberste Administrativbeamte gewesen sein [4]). Auch dann, als alle diese Städte nach dem Bundesgenossenkriege das volle römische Bürgerrecht erhielten, und die Gerichtsbarkeit der anderen *praefecturae* auf die bisherigen oder nun erst eingesetzten Communalbeamten derselben überging, scheint die Jurisdiction in den genannten zehn campanischen Städten den *quatuorviri* geblieben zu sein. Wenigstens bestanden dieselben, die man wohl als einmal bestehende Magistratur nicht abzuschaffen wagte, bis Augustus fort, und es ist sehr wohl möglich, dafs die Communalbeamten dieser Städte, wie z. B. die für Cumae erwähnten municipalen *quatuorviri* [5]) und die für Puteoli bezeugten *duoviri* [6]), auch jetzt noch lediglich Administrativbeamte waren oder höchstens eine Jurisdiction besafsen, welche jener der *quatuorviri juri dicundo* untergeordnet war. Dafs aber die *quatuorviri*, welche Cicero in seinen Gesetzen übergeht [7]), von Augustus abgeschafft wurden, was wohl mit der neuen Regelung der Verhältnisse der italischen Landstädte zusammenhing, ist ziemlich zwei-

1) Liv. 9, 20. 2) Liv. 26, 16. 34. Cic. de leg. agr. 2, 32. 33. 3) Liv. 32, 29. 34, 45. 4) Liv. 26, 16. 5) Cic. ad Att. 10, 13. 6) Mommsen I. R. N. 2458; vgl. Cic. de leg. agr. 2, 31. 7) Cic. de leg. 3, 3, 6.

fellos bezeugt[1]); ob diefs gerade 734/20 geschehen ist[2]), bleibt zweifelhaft.

651 3. Die *triumviri* (oder *tresviri*) *nocturni* und *capitales**). Diese werden unter dem Namen der *triumviri nocturni* schon vor 450/304 erwähnt[3]) und waren vielleicht auf Anlafs des gallischen Brandes eingesetzt worden[4]). Sie waren anfangs nur ernannte Diener der Consuln oder des Praetor urbanus und hatten für die Ruhe und Sicherheit der Stadt während der Nacht zu sorgen. Diese Thätigkeit gehörte zu der Custodia urbis, die den Consuln oder in deren Stellvertretung dem Praetor urbanus oblag. Die *triumviri nocturni* hatten namentlich im Auftrage der höheren Magistrate die in der Stadt bei gefahrvoller Lage aufgestellten Wachen zu inspiciren[5]) und unter Oberleitung jener[6]) für die Löschung von Feuersbrünsten zu sorgen[7]), zu welchem Behufe ihnen *servi publici* untergeben waren. Die Wirksamkeit der *triumviri nocturni* ist also ähnlich wie die der Aedilen zu beurtheilen, gewissermafsen eine Ergänzung der den Aedilen obliegenden *cura urbis*.

Zu Magistraten wurden sie, als ihnen durch die Lex Papiria des Tribunen L. Papirius Functionen übertragen wurden, welche bis dahin die Quaestoren in ihrer Eigenschaft als *quaestores parricidii* geübt hatten[8]), und als sie eben dieser Functionen wegen gleich den Quaestoren die allgemeinen Befugnisse der *potestas* haben und demgemäfs von dem Volke gewählt werden zu müssen schienen. Sie wurden zuerst 465/289 (II 93) gewählt[9]), und zwar unter dem Vorsitze des Praetors[10]). Sie hiefsen von nun an als Magistrate, und zwar wegen ihrer criminalistischen Thätigkeit, *triumviri* (*tresviri*) *capitales*, mit einer Veränderung des Titels, wie auch die *judices decemviri* eine solche erfuhren, als sie Magistrate wurden. Neben dem neuen Titel bestand übrigens auch der alte fort, da die nächtliche Aufsicht ihnen blieb; natürlich darf die doppelte Benennung dieses Triumvirats nicht zur Annahme zweier Triumvirate verleiten, da die ganz eigentlichen Geschäfte der *triumviri nocturni* als von den *triumviri capitales* besorgt ausdrücklich erwähnt werden[11]), und da die Gesammt-

*) Rein, Triumviri oder tresviri capitales, in Pauly's Realencykl. Bd. 6. Stuttgart 1852. S. 2155.

1) Dio Cass. 54, 26. 2) Dio Cass. 54, 8. 3) Liv. 9, 46. 4) Lyd. de mag. 1, 50. Schol. Juv. 13, 157. 5) Liv. 32, 26. Val. Max. 8, 1, damn. 6. 6) Vgl. Cic. Pis. 11, 26. 7) Dig. 1, 15, 1. Val. Max. 8, 1, damn. 5. 8) Fest. p. 347. 9) Liv. ep. 11. 10) Fest. l. c. 11) Liv. 39, 14. 16. 17.

bezeichnung *vigintisexviri* verglichen mit der Zahl der einzelnen dazu gehörigen Magistrate die Möglichkeit des Nebeneinanderbestehens dieser Triumvirate als zweier verschiedener ausschliefst.

Als Magistrate hörten die *triumviri capitales* nicht auf unter den Befehlen der höheren Magistrate zu stehen, wie sie denn mit den Aedilen zusammen Aufträge erhielten[1]) und auch gleich andern Magistratus minores während ihrer Amtszeit angeklagt werden konnten (II 504)[2]). Ihnen selbst aber waren, ob regelmäfsig oder nur in Ausnahmsfällen ist unbekannt, als Gehülfen 659
für die nächtliche Ueberwachung der Stadt die *quinqueviri cis Tiberim*[3]) untergeben.

Kraft der Lex Papiria lag ihnen die Eintreibung der bei den Processen verfallenen Succumbenzgelder (*sacramenta exigere*) und die Ausübung einer Art von richterlicher Thätigkeit ob, die Festus in seinem Berichte über jenes Gesetz etwas unbestimmt durch *judicare* bezeichnet, was übrigens damit stimmt, dafs ihnen auch sonst *judicium* beigelegt wird[4]). Da sie an die Stelle der *quaestores parricidii* traten, so dürfen wir vermuthen, dafs diese richterliche Thätigkeit, abgesehen von dem *jus multae dictionis*, ebenso wenig wie die der Quaestoren eine selbständige war, sondern vielmehr genau genommen im Auftrage der eigentlich richterlichen Magistratur geübt wurde. Wir erfahren, dafs die Triumvirn die Bestrafung von Verbrechen durch Aufspürung derselben vorbereiteten[5]), weshalb auch Denuntiationen an sie gerichtet wurden[6]), und dafs sie die Execution der verhängten Todesurtheile im Gefängnisse[7]), und die der erkannten Peitschenhiebe an Dieben und Sklaven bei der Columna Maenia*) zu leiten hatten[8]). In ersterer Beziehung stand ihnen, da sie kein selbständiges *jus prensionis* gehabt haben können und, trotzdem dafs sie Viatoren hatten, nicht gehabt zu haben brauchen (S. 738), im allgemeinen oder speciellen Auftrage der höheren Magistrate das Recht der Verhaftung und Einkerkerung zu[9]). In letzterer Beziehung verband sich mit ihrer Thätigkeit als Executionsrichter sachgemäfs die Aufsicht über die Gefängnisse[10]), daher Cicero

*) Osann, commentatio de columna Maenia. Gissae 1844.

1) Liv. 25, 1. 39, 14. 2) Val. Max. 8, 1, damn. 5. 6. 3) Liv. 39, 14. 16. Dig. 1, 2, 2, 31. 4) Varr. l. l. 9, 85. 5) Varr. l. l. 5, 81. 6) Plaut. Asin. 131. Aulul. 3, 2, 2. Cic. Cluent. 13, 38. Ascon. p. 38 Or. 7) Sall. Cat. 55. Val. Max. 5, 4, 7. 8, 4, 2. Tac. ann. 5, 9. Dig. 1, 2, 2, 30. 8) Ps. Ascon. p. 121 Or. Cic. Cluent. 13, 39. Hor. epod. 4, 11 mit den Schol. 9) Cic. Cluent. 13. Val. Max. 6, 1, 10. Liv. 39, 17. Gell. 3, 3, 15. 10) Liv. 32, 26. Sall. Cat. 55. Val. Max. 5, 4, 7. Tac. ann. 5, 9. Dig. 1, 2, 2, 30.

ihre Thätigkeit in die Vorschrift kleidet: *vincla sontium servanto, capitalia vindicanto* [1]). Unter ihnen standen die Gefängnifswärter [2]), die Nachrichter und der *carnifex* [3]). Welche Verbrechen von ihnen aufgespürt wurden, läfst sich nicht unter einen principiellen Gesichtspunct bringen. Es kommen Beispiele vor von Mord [4]), von Unzucht [5]) und von Verbalinjurien, wie z. B. der Dichter Naevius wegen seiner Spöttereien über die Nobiles (II 164) von den Triumvirn eingekerkert wurde [6]). Ihre Thätigkeit scheint sich, weil sie dieses Gebiet mit den Aedilen theilten, auf das beschränkt zu haben, was die Aedilen ihnen thatsächlich übrig liefsen, oder was die höheren Magistrate ihnen ausdrück-
653 lich auftrugen [7]), und namentlich auf das, was sie bei ihrer nächtlichen Aufsicht zu entdecken Gelegenheit hatten. Dahin gehört vorzüglich ihr Einschreiten gegen Sklaven [8]), das ganz den Eindruck einer summarischen Strafgerichtsbarkeit gegen diese macht; dieselbe braucht ihnen indefs nicht besonders übertragen worden zu sein, da das Recht dazu ohne Zweifel in den allgemeinen Magistratsbefugnissen lag. Aus dem untergeordneten Verhältnisse der *triumviri capitales* neben den Aedilen scheint auch die Thatsache erklärt werden zu müssen, dafs jene von ihrem *jus multae dictionis* nicht Gebrauch machten zum Behufe einer Anklage vor den Tributcomitien, und dafs sie ebenso wenig vor den Centuriatcomitien mit Erlaubnifs des Praetors als Ankläger auftraten. Wenigstens ist kein Beispiel davon bekannt, obwohl die Berechtigung dazu ihnen theoretisch zugestanden haben mag. Dafs die *triumviri capitales* von der Richterpflicht in Repetundenprocessen befreit waren, wurde schon bemerkt (S. 752).

Die *triumviri capitales*, von Caesar vorübergehend zu *quattuorviri* erweitert [9]), bestanden in der Kaiserzeit fort [10]) bis in die Mitte des dritten Jahrhunderts; sie hatten damals unter Anderem auch das Geschäft mifsliebige Bücher zu verbrennen [11]).

4. Die *triumviri* (*tresviri*) *monetales* [12]) hatten ihren Namen von der Münzstätte im Tempel der Juno Moneta auf der Arx. Der Tempel war 409/345 erbaut [13]), die Münzstätte aber erst einige Zeit danach mit demselben vereinigt [14]). Wahrscheinlich

1) Cic. de leg. 3, 3, 6. 2) Val. Max. 5, 4, 7. 3) Tac. ann. 5, 9. 4) Cic. Cluent. 13. 5) Val. Max. 6, 1, 10. 6) Gell. 3, 3, 15. 7) Liv. 39, 17. 8) Plaut. Amphitr. 155. Ascon. p. 38 Or. Hor. epod. 4, 11. 9) Orell. inscr. 6450. Suet. Caes. 41. 10) Dio Cass. 59, 26. 11) Tac. Agric. 2. 12) Dig. 1, 2, 2, 30. Cic. ad Att. 10, 11. 13) Liv. 7, 28. 14) Liv. 6, 20.

geschah dieſs in der Zeit des Pyrrhischen Krieges [1]), gleichzeitig als man in Rom die Silberprägung centralisirte (II 110) [2]). Dieser Zeitpunct (486/288), der mit der Erhöhung der Zahl der Quaestoren von vier auf acht ziemlich genau zusammen fällt, ist denn auch wahrscheinlich der der Einsetzung der *triumviri monetales* gewesen, die mit der Auctorität eines Magistrats die Münzprägung überwachen sollten. Wenigstens werden sie vorher nicht erwähnt. Da der Staat auch Goldbarren gieſsen liefs — die von Plinius [3]) erwähnte Prägung von Goldmünzen 537/217 war nur vorübergehend —, so wurden die *triumviri monetales* auch *triumviri* (*tresviri*) *aeri* (*aere*) *argento auro flando feriundo* (abgekürzt A. A. A. F. F.) genannt [4]). Daraus, dafs dieser Titel zuerst auf einer Inschrift des siebenten Jahrhunderts vorkommt [5]), und zwar so, dafs dieses Amt als ein erst nach der Quaestur bekleidetes erscheint, folgt nicht, dafs es damals noch ein aufserordentliches gewesen sei*), zumal da auch der andere Grund, weſshalb die Entstehung der Magistratur als einer ordentlichen in die Zeit nach den Gracchen gesetzt wird (S. 752), ebensowenig stichhaltig ist. Die untergeordnete Stellung dieser Magistratur ergiebt sich daraus, dafs bisweilen bei aufserordentlichen Ausmünzungen auch Aedilen und Quaestoren oder besondere Curatoren, einmal auch ein Praetor, ex senatusconsulto mit der Münzprägung beauftragt worden sind. In den letzten Zeiten der Republik hat es vorübergehend, wie die Münzaufschriften zeigen, nicht *triumviri*, sondern *quatuorviri monetales* gegeben, ohne Zweifel auf Caesars Anordnung [6]). Seit Augustus bestanden wiederum nur 654
triumviri [7]). Diese lassen sich bis ins dritte Jahrhundert nach Christi Geburt nachweisen; ihr Wirkungskreis war aber nun ein beschränkterer, da nur die kaiserliche Münze, welche unter einem besonderen *procurator* oder *rationalis* stand, Gold- und Silbermünzen prägen durfte. Die *triumviri monetales* leiteten daher als Vorsteher der unter Aufsicht des Senats stehenden Münzstätte nur die Prägung des Kupfergeldes. Die Magistratur erlosch, als Gallienus auch die Kupferprägung dem Senate nahm.

5. Die *quatuorviri viis in urbe purgandis* und *duumviri*

*) Th. Mommsen, Geschichte des römischen Münzwesens. Leipzig 1861. S. 366.

1) Suidas s. v. *Μονήτα*. 2) Liv. ep. 15. Plin. n. h. 33, 3, 44. Zon. 8, 7. 3) Plin. n. h. 33, 3, 47. 4) Cic. ad fam. 7, 13; vgl. leg. 3, 3, 6 aes argentum aurumve publice signanto. 5) I. L. A. S. 279. 6) Suet. Caes. 41. 7) Dio Cass. 54, 26.

(*duoviri*) *viis extra urbem purgandis* hatten, wie ihr Titel besagt, die Reinigung der Strafsen innerhalb und aufserhalb der Stadt (im Umkreise von 1000 Schritt, *ubi continente habitabitur*) zu leiten, und zwar unter Oberaufsicht der Aedilen [1]). Die Combinationen, welche Mommsen [2]) auf Grund einer lückenhaften Stelle der Lex agraria [3]), in welcher Nichts als *II virum* steht, rücksichtlich der Geschäfte der *duoviri viis purgandis* anstellt, die nach ihm identisch sein sollen mit gewissen *duoviri*, die in Campanien Wege haben machen und herstellen lassen [4]), sind zu unsicher, um hier Eingang zu finden. Die *quatuorviri* und *duumviri* hatten gemeinschaftlich mit den *triumviri capitales* Viatoren, aber natürlich ohne selbständiges Recht der *prensio*; dasselbe können sie nicht gehabt haben, da es nicht einmal ihre Vorgesetzten, die Aedilen, hatten. Wann sie eingesetzt oder mit den allgemeinen Befugnissen der *potestas* ausgestattet worden sind, ist unbekannt, da aus der Angabe des Pomponius [5]) nichts Sicheres folgt. Wahrscheinlich ist übrigens, da diese Beamten nicht als *sexviri* bezeichnet werden, dafs die *quatuorviri* früher eingesetzt worden waren als die *duumviri*. Da die Ernennung einer besonderen Magistratur für dieses Geschäft einerseits eine Geschäftsüberladung der Aedilen, andererseits eine ziemliche Ausdehnung der Stadt voraussetzt, so mag man die Einsetzung der *quatuorviri* immerhin in den Anfang des sechsten Jahrhunderts setzen, welchen Zeitpunct eben auch Pomponius angiebt; die der *duumviri* wird gegen das Ende desselben Jahrhunderts um die Zeit der Censur des Flaccus und Albinus (II 244) fallen, als der Anbau aufserhalb der Stadt stadtartig zu werden begann. Bemerkenswerth ist, dafs Cicero in seinen Gesetzen auch diese Magistratur nicht besonders nennt [7]). Die *duumviri* wurden von Augustus, wahrscheinlich 734/20, abgeschafft [8]), da dieser besondere *curatores viarum* in gröfserer Zahl und mit ausgedehnteren Befugnissen einsetzte [9]); die *quatuorviri* aber bestanden fort [10]) und lassen sich bis auf Severus Alexander in Inschriften nachweisen.

Seit Augustus war der sämmtliche Magistratus minores zusammenfassende Name nicht mehr *vigintisexviri*, sondern in Folge des Wegfalls der *quatuorviri juri dicundo* und der *duumviri viis extra urbem purgandis*: *vigintiviri* [11]). Die *vigintiviri*

1) Tab. Heracl. lin. 50. I. L. A. S. 121. 2) I. L. A. S. 94. 3) Cap. 28. 4) I. L. A. S. 243. 5) Dig. 1, 2, 2, 30. 6) Liv. 41, 27. 7) Cic. de leg. 3, 3, 6. 8) Dio Cass. 54, 26; vgl. 54, 8. 9) Suet. Aug. 37. 10) Dio l. c. 11) Dio Cass. 54, 26.

der Kaiserzeit wurden aus den Rittern gewählt; die Bekleidung des Vigintivirats galt als Vorstufe für die Bewerbung um die Quaestur [1]), führte aber für sich allein nicht den Anspruch auf einen Sitz im Senate herbei [2]). Die Bezeichnung *vigintiviri* kommt noch am Ende des zweiten Jahrhunderts nach Christi Geburt vor [3]).

89. *Die Magistratus extra ordinem creati.*

Da diejenigen *magistratus extraordinarii*, welche als Surrogate der regelmäfsigen Magistrate bestellt wurden (S. 588), wie die *decemviri legibus scribendis*, die *tribuni militum consulari potestate*, der *dictator* mit dem *magister equitum*, bereits früher abgehandelt worden sind (S. 535. 553. 632), so bleiben hier nur diejenigen darzustellen, welche, ihrer Stellung nach im Ganzen den Magistratus minores vergleichbar, und eingesetzt, um irgend ein aufserordentliches Geschäft zu besorgen und auszurichten (*curare*), wovon sie mit allgemeinem Namen auch *curatores* [4]) genannt werden, zur Ergänzung des Systems der Magistratus ordinarii bestimmt waren. Obwohl nämlich am Ende der dritten Periode einundzwanzig, am Ende der vierten mindestens sechsundfünfzig, vielleicht sechzig (S. 744), nach Sullas Organisation sogar siebzig alljährlich gewählte Beamte mit Magistratsgewalt bekleidet waren, so genügte doch die Zahl der Magistratus ordinarii für die Verwaltung des immerfort im Wachsthum begriffenen Reiches bei aufserordentlichen Veranlassungen keineswegs immer. Gleichwie die Ausdehnung der Kriege zu den Auskunftsmitteln der Ertheilung des Imperium an Private und der Prorogatio imperii geführt hatte (S. 628. 663), um die Zahl der Feldherren zu vermehren, so traten auch nicht selten innerhalb des friedlichen Gebietes der Staatsverwaltung Veranlassungen ein, welche die Bestellung aufserordentlicher Magistrate erheischten. Als Vorbild dieser können aus der Königszeit der Praefectus urbis und die Duumviri perduellionis (S. 325. 328) gelten, namentlich auch insofern, als anfangs wie dem Könige so den Consuln das Recht zustand im Einverständnisse mit dem Senate Beamte zur Besorgung aufserordentlicher Geschäfte zu ernennen. So sind ohne Zweifel die 270/484 erwähnten *duumviri aedi dedicandae* [5]) und die 287/467 erwähnten *triumviri*

1) Tac. ann. 3, 29. 2) Dio l. c. 3) Spart. Did. Jul. 1. 4) Cic. de leg. agr. 2, 7, 17. de leg. 3, 4. Paul. p. 48. 5) Liv. 2, 42.

agro dando[1]) von den Consuln ernannt worden; denn der von ihnen gebrauchte Ausdruck *creare* berechtigt keineswegs zu der aus inneren Gründen unwahrscheinlichen Annahme einer Betheiligung des Volkes an der Wahl in so früher Zeit. Natürlich waren die so bestellten Beamten nicht *magistratus populi Romani* im staatsrechtlichen Sinne des Wortes, sondern Gehülfen und Diener der Consuln.

656 Als Magistrate sind solche aufserordentliche Hülfsbeamten erst dann anzusehen, wenn der zu ihrer Ernennung berechtigte Magistrat die Designation derselben der Wahl des Volkes überläfst, wenn also die *potestas*[2]) und das *jus curandi*[3]) oder die *curatio*[4]) ihnen von dem Volke übertragen wird. In Ciceros Zeit war es schon lange feststehende Praxis, was dieser in den Worten ausdrückt[5]): *ast quid erit, quod extra magistratus coerari oesus sit, qui coeret, populus creato, eique jus coerandi dato.* Da nun aber die Wahl dieser Magistratus extraordinarii gleich der der Magistratus minores den Tributcomitien zustand[6]), so kann jene Praxis erst entstanden sein, nachdem die Tributcomitien durch die Lex Valeria Horatia (305/449) eine solche Bedeutung erlangt hatten, dafs die Consuln sich 307/447 (S. 553) veranlafst sahen auch die Wahl der Quaestoren ihnen zu überlassen (II 460). Ohne Zweifel ist sie auch nicht für alle aufserordentlichen Hülfsbeamten gleichzeitig entstanden, sondern für diejenigen zuerst, denen Verwaltungsangelegenheiten von ungewöhnlicher Wichtigkeit übertragen werden sollten, und für deren Einsetzung die Consuln die legislative Competenz der Tributcomitien auf dem Gebiete der Verwaltungsangelegenheiten um ihrer eigenen Verantwortlichkeit willen nicht umgehen mochten. So sind *triumviri ad coloniam deducendam* wohl schon 312/442 zum ersten Male vom Volke erwählt worden[7]), und was von dem *praefectus annonae* L. Minucius 314/440 erzählt wird[8]), läfst darauf schliefsen, dafs der Umfang der ihm übertragenen *cura annonae* ex senatusconsulto durch ein Plebiscit festgestellt (II 536), und er selbst (vielleicht unter dem Vorsitze der Tribunen) von den Tributcomitien erwählt worden sei; wenigstens erklärt sich unter der Voraussetzung, dafs ihm eine Potestas übertragen wurde, die, weil ohne Imperium, der der Tribunen ähnlich war, der merkwürdige Irrthum einiger Annalisten, den Minucius als elften Tribunus plebis

1) Liv. 3, 1. 2) Paul. p. 50. 3) Cic. de leg. 3, 4. 4) Cic. de leg. agr. 2, 7, 17. Liv. 4, 12. 5) Cic. de leg. 3, 4. 6) Cic. de leg. agr. 2, 7, 17. 7) Liv. 4, 11; vgl. 5, 24. 6, 21. 8) Liv. 4, 12. 13.

aufzufassen [1]). Dafs andere Magistratus extraordinarii vor der Zeit der Licinischen Gesetzgebung gewählt worden seien, ist nicht bekannt. Die Nachricht von der Wahl eines Centurionen durch das Volk im J. 259/493 behufs Vornahme der Dedication des Tempels des Mercurius und anderer damit in Verbindung stehender Geschäfte [2]) ist ohne Zweifel unglaubwürdig (II 458). Weiter ausgedehnt hat sich die Praxis der Bestellung aufserordentlicher Magistrate durch Volkswahl erst nach jenem Zeitpuncte, namentlich aber nach der Zeit der die Competenz der Tributcomitien auf dem Gebiete der Verwaltungsangelegenheiten noch mehr erhöhenden Lex Publilia Philonis 415/339 (II 47. 537). Aber selbst dann kommt die Bestellung von *praefecti* nicht blofs für das Gerichtswesen in den Landstädten, sondern auch für wichtigere administrative Aufträge noch ohne Mitwirkung des Volkes 657
vor, wie z. B. 443/311 (II 74) ein vom Senate eingesetzter *praefectus orae maritimae* erwähnt wird [3]).

Da die Anordnung der Bestellung einer aufserordentlichen Magistratur hiernach unter den Gesichtspunct der Anordnung einer Verwaltungsmafsregel fällt, wie wir es auch rücksichtlich der Prorogatio imperii gefunden haben (S. 628), so war dafür, nachdem das Recht der Tributcomitien einmal anerkannt war, nicht blofs ein Senatusconsultum, sondern auch ein Plebiscitum erforderlich. Es ist nur Kürze des Ausdrucks, wenn bisweilen nur das Senatusconsultum erwähnt wird [4]). Denn die Mitwirkung der Tributcomitien durch Plebiscite wird nicht blofs bei einer, sondern bei verschiedenen Arten dieser Magistrate zu häufig erwähnt [5]), als dafs man annehmen dürfte, sie sei, wie bei der Anordnung der Prorogatio imperii, nur ausnahmsweise eingetreten. Eher ist es sogar bei der Competenz der Tributcomitien seit der Lex Hortensia 467/287 (II 94. 548) möglich, dafs ein Plebiscitum allein, ohne Senatusconsultum, die Wahl aufserordentlicher Magistrate anordnete, wie es z. B. die Leges agrariae des C. Flaminius (II 130), des Ti. und C. Sempronius Gracchus (II 581) und des Caesar (II 582) allerdings thaten. Doch darf auch diefs nicht ohne Weiteres aus solchen Stellen geschlossen werden, in welchen nur ein Plebiscitum erwähnt wird [6]).

Wenn die aufserordentliche Magistratur durch das Senatusconsultum und das Plebiscitum angeordnet war, so fand die Wahl

---

1) Liv. 4, 16. Plin. n. h. 18, 4, 15. 2) Liv. 2, 27. 3) Liv. 9, 38. 4) Liv. 7, 28. 8, 16. 31, 4. 37, 46. 39, 23. 43, 17. Vell. 1, 14. 5) Liv. 10, 21. 25, 5. 7. 34, 53. 35, 40. 6) Liv. 9, 30. 23, 21. 32, 29.

statt, welche entweder ein Consul[1]) oder, was 458/296 zuerst erwähnt wird, dann aber das Gewöhnliche war, der natürliche Stellvertreter der Consuln, der Praetor urbanus abhielt[2]), welcher ja auch die Wahl der *triumviri capitales* und *quatuorviri juri dicundo* leitete. Möglich war übrigens auch, dafs das Plebiscitum die Leitung der Wahl den Volkstribunen übertrug[3]). In Betreff der Wählbarkeit zu einer solchen aufserordentlichen Magistratur war durch zwei tribunicische Gesetze, die Cicero als alte bezeichnet, und die wahrscheinlich mit der Organisation der Magistraturen vom J. 600/154 in Zusammenhang stehen (II 277 f.), durch die Lex Licinia und die Lex Aebutia, bestimmt worden, dafs weder derjenige, der den Antrag auf Einsetzung einer aufserordentlichen Magistratur gestellt hätte, noch auch seine Collegen, Cognaten und Affinen mit jener Magistratur bekleidet werden dürften[4]), eine Bestimmung, über welche sich die Gracchen übrigens hinwegsetzten.

658 Selten ist eine aufserordentliche *curatio* einem einzelnen Manne übertragen worden; es ist dieſs zweimal mit der *cura annonae* geschehen: das eine Mal in der Zeit, als diese aufserordentlichen Magistraturen erst entstanden, bei L. Minucius 314/440; das andere Mal in der Zeit, als sich der Uebergang zur Monarchie vorbereitete, bei Pompejus 697/57[5]). Abgesehen von solchen vereinzelten Ausnahmen ist stets der republikanische Grundsatz, Magistratsgewalt nur collegialisch zu verleihen, festgehalten worden. Die Zahl der Mitglieder dieser aufserordentlichen Magistratscollegien hing von der Natur und dem Umfange des zu besorgenden Geschäfts ab; es finden sich solche mit zwei, drei, fünf, sieben, zehn, ja sogar zwanzig Mitgliedern, die demgemäfs die Titel *duumviri* (*duoviri*), *triumviri* (*tresviri*), *quinqueviri, septemviri, decemviri, vigintiviri* führen; dabei findet sich ein meist durch den Dativ des Gerundivs ausgedrückter Zusatz, der den Inhalt der ihnen übertragenen *curatio* angiebt.

Am Häufigsten werden *triumviri coloniae deducendae* (*agroque dividundo*), ohne Zweifel die älteste Art dieser aufserordentlichen Magistrate, erwähnt[6]); mit Rücksicht auf das damit ver-

1) Liv. 8, 16. 9, 28. 23, 30. 32, 2. 2) Liv. 10, 21. 22, 33. 25, 7. 31, 4. 34, 53. 37, 46. 39, 23. 3) Cic. de leg. agr. 2, 8, 20; vgl. App. b. c. 1, 13. Plut. Ti. Gr. 13. 4) Cic. de leg. agr. 2, 8, 21. de domo 20, 51. 5) Cic. ad Att. 4, 1, 7. Liv. ep. 104. App. b. c. 2, 18. Plut. Pomp. 49. Dio Cass. 39, 9. 6) Liv. 4, 11. 5, 24. 6, 21. 8, 16. 9, 28. 10, 21. 21, 25. 32, 2. 29. 34, 53. 35, 40. 37, 46. 39, 23. 40, 34. 43, 17.

bundene, aber sonst auch ohne Coloniegründung übertragene, Geschäft der Ackervertheilung wurden sie auch *triumviri agro dando*[1]), *triumviri agris dandis assignandis* oder auch *triumviri agrarii*[2]) genannt. Zum Zweck der Ackervertheilung kommen ferner vor[3]): *quinqueviri agro dividendo*[4]), *septemviri*[5]), *decemviri agro metiendo dividendo*[6]) und die von Caesar zur Vertheilung des Ager Campanus eingesetzten *vigintiviri*[7]). Dem Alter nach folgen zunächst[8]) die *duumviri aedi dedicandae*[9]) und die *duumviri aedi faciundae*[10]). Hervorzuheben sind ferner die mit der Leitung einer 402/352 (II 33) vorübergehend zum Zweck der Schuldentilgung errichteten Staats-Creditbank (*mensa publica*) beauftragten *quinqueviri mensarii*[11]) und die in der Zeit des zweiten punischen Krieges 538/216 (II 151) zu ähnlichem Zwecke eingesetzten *triumviri mensarii*[12]). Von Wichtigkeit sind auch die mit dem Bau, mit der Ausbesserung und unter Umständen auch mit dem Commando der Flotte beauftragten, zuerst 443/311 (II 73) eingesetzten, *duumviri navales*[13]). Ins Gebiet der Religionspolizei gehören die einmal 541/213 erwähnten *triumviri sacris conquirendis donisque persignandis*[14]), offenbar zur Unterstützung der Aedilen bestimmt. 659
Functionen, die sonst zum Ressort der Censoren oder Aedilen gehörten, wurden zu derselben Zeit ausnahmsweise an *triumviri aedibus reficiendis*[15]) und *quinqueviri muris turribusque reficiendis*[16]) übertragen. Ebenso wurde damals die durch den Mangel an kriegstüchtiger Mannschaft hervorgerufene aufserordentliche Mafsregel einer *conquisitio* derjenigen Freigebornen, welche sich dem Kriegsdienste factisch entzogen hatten, zwei Commissionen von *triumviri* übertragen, von denen die eine innerhalb der näheren Umgebung Roms, die andere in weiterer Entfernung Mannschaft zusammenbringen sollte[17]).

Diese aufserordentlichen Magistrate hatten die allgemeinen Befugnisse der Magistratsgewalt, natürlich auch Auspicien[18]), und zwar *auspicia minora*, und aufserdem ein durch das Senatusconsultum und das Plebiscitum festgestelltes *jus curandi*[19]), dessen

---

1) Liv. 3, 1. 2) Liv. 27, 21; vgl. 21, 25. 3) Vgl. Cic. de leg. agr. 2, 7, 17. 4) Liv. 6, 21. 5) Cic. Phil. 5, 7. 12. 6, 5. 6) Liv. 31, 4. 42, 4. 7) Dio Cass. 38, 1. Cic. ad Att. 2, 6. 10, 11. Suet. Aug. 4. Agrim. p. 231 L. 8) Vgl. Liv. 2, 42; auch 2, 27. 9) Liv. 23, 21. 30. 31. 34, 53. 40, 34. 10) Liv. 7, 28. 22, 33. 11) Liv. 7, 21. 12) Liv. 23, 21. 24, 18. 26, 36. 13) Liv. 9, 30. ep. 12. 40, 18. 26. 42. 41, 1. 14) Liv. 25, 7. 15) Liv. 25, 7. 16) Liv. 25, 7. 17) Liv. 25, 5. 18) Cic. de leg. agr. 2, 12. 13. 19) Cic. de leg. 3, 4.

Inhalt sich nach der Art des Auftrags richtete [1]), und wozu möglicherweise auch, wie bei den *triumviri coloniae deducendae* und den Commissionen *agris dandis assignandis*, ein räumlich beschränktes, durch eine Lex curiata [2]) zu verleihendes, *imperium* gehörte [3]). Auch die Dauer der Amtsgewalt wurde durch das Senatusconsultum und das Plebiscitum bestimmt; sie war in der Regel einjährig, doch ausnahmsweise auch zweijährig [4]), dreijährig [5]) und fünfjährig [6]). Die *triumviri agris dandis assignandis*, welche durch die Lex Sempronia der Gracchen eingesetzt wurden, sollten der Absicht des Gesetzes nach eine regelmäfsig zu bestellende jährige Magistratur sein [7]). Während der Amtszeit waren die Magistratus extraordinarii, so weit ihre Rechtsstellung der der Magistratus minores entsprach, nicht unanklagbar [8]); nur die mit Imperium bekleideten theilten, wie sie sich eben durch den Besitz des Imperium von den Magistratus minores unterschieden, die Unanklagbarkeit mit den Magistratus majores [9]).

In der Kaiserzeit kann, da der Kaiser zu allen aufserordentlichen Geschäften die Beamten selbst ernannte, selbstverständlich nicht mehr von Magistratus extraordinarii die Rede sein.

90. *Die Diener der Magistrate.*

Der gemeinschaftliche Name aller öffentlichen Diener der Magistrate ist *apparitores**). Sie waren von Staatswegen mit
660 einem feststehenden Gehalte besoldet [10]), den sie auf Anweisung ihrer Magistrate aus dem Aerarium erhielten [11]). Das Recht diese Diener zu ernennen stand ausnahmsweise den Consuln [12]), in der Regel den betreffenden Magistraten selbst zu [13]). Die Magistrate waren in dieser Beziehung an gesetzliche Vorschriften gebunden und durften z. B. nur römische Bürger wählen [14]); doch wurde unter Voraussetzung der Unbescholtenheit kein Unterschied

---

*) Th. Mommsen, de apparitoribus magistratuum Romanorum, im Rhein. Mus. N. F. Bd. 6. Frankfurt 1848. S. 1—57.

1) Agrim. p. 263 ff. L. 2) Cic. de leg. agr. 2, 10. 11. 3) Liv. 34, 53. 4) Liv. 4, 13. 5) Liv. 32, 29. 34, 53. 6) Cic. de leg. agr. 2, 13. ad Att. 4, 1. Liv. ep. 104. Dio Cass. 39, 9. 7) Lex tab. Bant. 15. Lex rep. 16. 22. I. L. A. S. 45. 59. 8) Liv. 40, 42. 9) Cic de leg. agr. 2, 14. 10) Lex de vig. quaest. 1, 1. 2, 38. I. L. A. S. 108 f. Corn. Nep. Eum. 1. 11) Vgl. Cic. Verr. 3, 78. 12) Lex de vig. qu. 1, 7. 13) Lex de vig. qu. 2, 7. Cic. Cluent. 45. Liv. 40, 29. 14) Lex de vig. qu. 1, 8. Dio Cass. 48, 43.

zwischen Freigebornen und Freigelassenen gemacht[1]). Gewählt wurden die Diener streng genommen nur für ein Magistratsjahr[2]); aber da sie wieder gewählt werden konnten, so wurden sie in der Regel auch wieder gewählt[3]), und ihre Stellung ward dadurch factisch eine lebenslängliche. Den Gewählten stand es frei, Stellvertreter (*vicarii*) für sich zu geben, den Magistraten, solche Stellvertreter anzunehmen. Dieſs, verbunden mit der Einträglichkeit der Stellen, führte dazu, daſs die Inhaber derselben sie an Andere verkauften[4]). Diejenigen Diener, welche für die Magistrate in gröſserer Anzahl beständig nöthig waren, waren in *decuriae*[5]) von sehr verschiedener Stärke eingetheilt, und diese Decurien wurden durch einen von ihrem Dienste und einen andern vom Namen der Magistrate, denen sie dienten, entlehnten Zusatz unterschieden. Solche Decurien sind als Corporationen zu betrachten; sie hatten aus ihrer Mitte zu Vorstehern entweder *magistri* oder *sex primi* oder *decem primi*.

Alles Dieses gilt nur für die vier wichtigsten Kategorien von Magistratsdienern, die *lictores, viatores, praecones* und *scribae*. Rücksichtlich der Beziehung dieser zu den Magistraten ist noch im Allgemeinen auf den Unterschied aufmerksam zu machen, daſs die Lictores den Magistraten ohne Imperium fehlen, während für die Magistrate mit Imperium wohl *scribae*, aber nicht *decuriae scribarum* nachzuweisen sind. Dieselben Leute haben oft nach einander zu verschiedenen Kategorien dieser *apparitores* gehört, doch ohne daſs eine bestimmte Weise des Avancements stattgefunden hätte.

1. Die *lictores**), als Insigne des Imperium bereits aus der Königszeit stammend (S. 274), führten diesen Namen nicht von *ligare*, binden[6]), sondern von *licere* in der Bedeutung: laden, entbieten[7]). Ihre gewöhnliche Function bestand darin, daſs sie dem Magistrate cum imperio in langer Reihe voranschritten — der unmittelbar vor dem Magistrat gehende, angesehenste Lictor 661
hieſs deſshalb *lictor proximus*[8]) —, daſs sie die Umstehenden und Begegnenden aufforderten dem Magistrate die nöthige Ehrerbietung zu erweisen (*animadvertere jubere*)[9]), und daſs sie

---

*) Rein, Lictores, in Pauly's Realencykl. Bd. 4. Stuttg. 1846. S. 1082.

1) Tac. ann. 13, 27. 2) Lex de vig. qu. 1, 8. 3) Cic. Cluent. 45, 126. 4) Cic. Verr. 3, 79. Schol. Juv. 5, 3. Suet. vit. Hor. p. 44 Reiff. 5) Liv. 40, 29. Tac. ann. 13, 27. 6) Gell. 12, 3. 7) Varr. l. l. 6, 86. 94. 8) Liv. 24, 44. 9) Liv. l. c. Suet. Caes. 80. Gell. 2, 2.

nöthigenfalls diesem im Gedränge Platz machten (*turbam summovere*)[1]). Sie waren stets bei dem Magistrate, selbst auf dem Tribunal und auf den Rostra, sowohl in seinem eigenen als auch in fremden Häusern. Die Ankunft des Magistrats kündigten sie durch geräuschvolles Klopfen an die Thür an[2]). Im Frieden war ihr Kleid die *toga*, im Kriege der Kriegsmantel, das sogenannte *sagum*[3]). In der Stadt trugen sie Ruthenbündel (*fasces*) ohne Beile (*secures*) zum Zeichen der der Provocation unterworfenen Strafgewalt; aufserhalb der Stadt dagegen Ruthenbündel mit Beilen zum Zeichen der unumschränkten Strafgewalt, die auch das *jus vitae necisque* in sich enthält, und deren Vollstrecker die Lictoren waren[4]). Die consularischen Fasces wurden während des Interregnum nach alter ohne Zweifel aus der Königszeit stammenden Sitte (S. 260) im Tempel der Libitina aufbewahrt[5]).

In den letzten Zeiten der Republik gab es drei Decurien von Lictoren; die erste, die *decuria lictoria consularis*, vierundzwanzig Mann stark, war zum Dienste der Consuln (eventuell des Dictators), die beiden andern zum Dienste der acht Praetoren, die zusammen achtundvierzig Lictoren gebrauchten (S. 662), bestimmt. Dafs diese beiden andern Decurien gleichfalls je vierundzwanzig Mann gehabt hätten, ist zwar an sich wahrscheinlich, folgt aber nicht daraus, dafs Caesar bei seinem Triumphe zweiundsiebzig Lictoren gebrauchte; denn diese zweiundsiebzig waren die Lictoren, die er in drei verschiedenen Dictaturen gehabt hatte[6]). In der Kaiserzeit mufs die Mitgliederzahl dieser Decurien erhöht worden sein, da der Kaiser, auch wenn er nicht gerade Consul war, wegen seines proconsularischen Imperium zwölf Lictoren hatte, und da aufserdem auch die Zahl der Praetoren vermehrt worden war. Den Vorstand der *tres decuriae lictorum* bildeten *decem primi*.

Zu unterscheiden von diesen drei Decurien ist erstens die *decuria lictorum curiatorum*, d. h. die Decurie derjenigen Lictoren, die in den Scheinversammlungen der Curiatcomitien die dreifsig Curien repräsentirten (S. 352), auch *decuria curiata* genannt und wahrscheinlich aus mehr als dreifsig Mitgliedern zusammengesetzt, da aus ihr auch die Lictoren des Flamen Dialis und der Virgines Vestales genommen sein werden; zweitens die *decuria*

1) Liv. 3, 48. 8, 33. 2) Liv. 6, 34. Plin. n. h. 7, 30, 112. 3) Cic. in Pis. 23. Varr. l. l. 7, 37. 4) Liv. 2, 5. 8, 32. 26, 15. 16. Gell. 12, 3. 5) Ascon. p. 34 Or. 6) Dio Cass. 43, 14.

der *lictores populares denuntiatores*, worunter man die den Magistri vicorum von Augustus für festliche Gelegenheiten verliehenen Lictoren [1]) zu verstehen haben wird; *denuntiatores* hiefsen 662
sie vermuthlich von dem Geschäfte der Ankündigung der Feste. Auch sie hatten *decem primi* zu Vorstehern. Uebrigens hatten auch die Magistratus extraordinarii, welche cum imperio waren, Lictoren [2]); desgleichen in der Kaiserzeit die Curatores aquarum [3]), jedoch nicht in der Stadt.

2. Die *viatores**) führten ihren Namen davon, dafs sie zu Botendiensten gebraucht wurden, und stammten, wenn nicht aus der Königszeit, so doch wenigstens schon aus den ältesten Zeiten der Republik [4]). Die Magistrate mit Imperium bedienten sich ihrer zu Citationen [5]) und Verhaftungen [6]), die Tribunen, die das Recht der *vocatio* nicht hatten, zu Verhaftungen (S. 698). So entstand der in früheren Zeiten ganz berechtigte Schein, als ob sie das Insigne des *jus prensionis* wären [7]). Doch hatten in den letzten Zeiten auch solche Magistrate, denen das *jus prensionis* fehlte, Viatoren, natürlich nicht um das *jus prensionis* auszuüben, sondern zu Botendiensten (S. 722. 738. 759. 762). Für die Magistrate mit Imperium bestanden wahrscheinlich auch drei Decurien; die Tribunen hatten eine besondere *decuria viatorum tribuniciorum*. Auch die Aedilen müssen eine oder mehrere Decurien gehabt haben; denn wenn dieselben auch nicht ausdrücklich erwähnt werden, so steht es doch fest, dafs die curulischen Aedilen schon zur Zeit des zweiten punischen Krieges *viatores aedilicii* hatten [8]), und dafs den plebejischen Aedilen und den Aediles Ceriales durch eine Lex Papiria, über die nichts Näheres bekannt ist, Viatoren gegeben worden waren. Ferner hatten die Quaestores aerarii eine Decurie von früher drei (oder neun), seit der Lex Cornelia de viginti quaestoribus von vier (oder zwölf) Viatoren, die auch *viatores ab aerario Saturni* hiefsen, und die später, wie auch die andern Diener der Quaestores aerarii, mit dem Aerarium von den Quaestoren an die Praefecten des Aerars übergingen. Von den Vigintisexviri hatten endlich die Triumviri capitales und die Quatuorviri viis purgandis gemeinschaftlich eine Decurie Viatoren. Viatoren kommen übrigens auch bei geistlichen Collegien vor.

*) Rein, Viator, in Pauly's Realencykl. Bd. 6. Stuttg. 1852. S. 2564.

1) Dio Cass. 55, 8. 2) Cic. de leg. agr. 2, 13, 32. 3) Frontin. de aq. 100. 4) Fest. p. 371. Cic. de sen. 16, 56. Liv. 2, 56. 3, 38. 5) Liv. 6, 15. 8, 18. 22, 11. 6) Gell. 4, 10. 7) Gell. 13, 12. 8) Liv. 30, 39.

3. Die *praecones**) der Magistrate, nicht zu verwechseln mit denen, welche privatim das Geschäft eines *praeco* betrieben, stammten ohne Zweifel schon aus der Königszeit[1]) und wurden bei Comitien (und Contionen) benutzt, um Ruhe zu gebieten[2]), um die von einem *scriba* vorgesagte Rogation laut zu verkündigen[3]), um das Resultat der einzelnen Abstimmungen auszu-
663 rufen (S. 491)[4]) und um das Endresultat zu renuntiiren[5]). Bei Gerichtsverhandlungen luden sie den Angeklagten vor[6]) und riefen beim Schlusse der Reden: *dixerunt*[7]). Ferner beriefen Praeconen den Senat zur Sitzung[8]), das Volk aber zum Census[9]), zu Contionen[10]), zu Spielen und Leichenbegängnissen. Auch bei öffentlichen Versteigerungen waren sie natürlich unentbehrlich. Es gab drei *decuriae praeconum* für die Magistrate cum imperio und die Censoren[11]), welche letzteren ihrer besonders bedurften, dagegen Lictoren und Viatoren nicht gebrauchten; ferner eine *decuria* von drei (oder neun) und seit der Lex Cornelia de viginti quaestoribus von vier (oder zwölf) Praeconen für die Quaestores aerarii. Auch die *praecones tribunicii* werden eine besondere Decurie gebildet haben, und rücksichtlich der *praecones aedilicii* ist diefs um so wahrscheinlicher, als sogar *decem primi* als Vorstand der Praeconen der curulischen Aedilen erwähnt werden. Im Ganzen waren die Praeconen weniger angesehen als die Lictoren und Viatoren.

4. Die *scribae***) oder *scribae librarii*[12]), gleichfalls nicht mit Privatschreibern zu verwechseln, waren von alter Zeit her wegen ihrer höheren Geschicklichkeit und dann auch wegen ihrer Geschäftskenntnifs (S. 603. 740) — man erinnere sich des Cn. Flavius 442/312 (S. 315. 318. II 76) — und wegen der Nothwendigkeit, ihnen wichtige Geschäfte anzuvertrauen, weit angesehener als Lictoren, Viatoren und Praeconen; sie werden den andern Apparitoren mit einem gewissen Vorzuge gegenübergestellt[13]),

---

*) Rein, Praecones, in Pauly's Realencykl. Bd. 6. Stuttg. 1852. S. 3.

**) Rein, Scriba, in Pauly's Realencykl. Bd. 6. Stuttg. 1852. S. 876. Hagen, die sogenannten Schreiber, in den Unters. über römische Geschichte. 1. Theil. Königsberg 1854. S. 38—62. Krause, de scribis publicis Romanorum part. 1. Magdeburg 1858.

1) Liv. 1, 47. 2) Liv. 8, 33. 43, 16. 3) Ascon. p. 58 Or. 4) Cic. de leg. agr. 2, 2. Verr. 5, 15. Varr. de re rust. 3, 17. 5) Gell. 12, 8. Suet. Dom. 10. 6) Liv. 8, 32. 7) Cic. Verr. 2, 30. Ps. Ascon. p. 152 Or. 8) Liv. 1, 47. 3, 38. 9) Varr. l. l. 6, 86. 89. 10) Paul. p. 38. Liv. 4, 32; vgl. 1, 59. 11) Orelli inscr. 6555. 12) Fest. p. 333. Tab. Heracl. lin. 80. I. L. A. S. 121. 13) Cic. Verr. 3, 66.

und ihr Stand wird von Cicero in auszeichnender Weise ein *ordo honestus* genannt[1]). *Scribae* waren den Consuln unentbehrlich bei der Abhaltung der Comitien[2]) und der Aushebung der Soldaten (S. 456); den Praetoren zur Niederschreibung der Edicte und der Formeln im Civilprocesse und zur Wahrnehmung verschiedener Functionen im Criminalprocesse der Quaestiones perpetuae[3]); den Censoren zur Entwerfung der Bürgerlisten[4]) und zur Vorsagung des *solenne precationis carmen*[5]). Es kann daher nur zufällig sein, dafs wir Nichts von Decurien der *scribae* der Consuln, Praetoren und Censoren hören (S. 769); es mag diefs darauf beruhen, dafs in der Kaiserzeit, in welcher inschriftliche Zeugnisse dafür zu erwarten wären, die Geschäfte aufhörten, zu denen jene Magistrate der *scribae* bedurft hatten. Gewifs ist, dafs es von den *scribae aedilicii*[6]) eine *decuria* gab, ob nur für die curulischen oder auch für die plebejischen Aedilen, steht dahin. Die *decuria* der *scribae aedilium curulium* hatte *decem primi* zu Vorstehern; auf sie im Gegensatze zu den übrigen De- 664
curialen ist vielleicht der Ausdruck *decuria major* zu beziehen. Auch die *scribae tribunicii* werden eine Decurie gebildet haben. Die *scribae quaestorii*[7]) der Quaestores aerarii (S. 740) bildeten drei gewifs ziemlich starke Decurien, deren Vorstand die *sex primi*[8]) waren, und unter welche die Registratur- und Rechnungsgeschäfte, wie es scheint, verloost wurden[9]).

Zu erwähnen ist noch, dafs die Decurien der *scribae* und *praecones* der curulischen Aedilen in der Kaiserzeit sich zu zwei *collegia* constituirt hatten, welche unter zwei vom Kaiser ernannten *curatores* standen; ihr gemeinschaftliches Local war die sogenannte Schola Xantha in der Nähe des Forums (S. 723).

5. Von den Lictoren, Viatoren, Praeconen und Schreibern unterscheiden sich die *accensi**) dadurch, dafs sie nicht in einem dauernden Verhältnisse zum Amte, sondern in einem nur vorübergehenden zu den Personen der Magistrate standen, obwohl sie während ihrer Dienstzeit vermuthlich gleich jenen öffentlich besoldet wurden. Es bildeten sich daher auch keine Corporationen von diesen *accensi*. *Accensi* kommen nur vor bei den Magi-

---

*) Rein, Accensi, in Pauly's Realencykl. Bd. 1. Aufl. 2. Stuttg. 1862. S. 35.

1) Cic. Verr. 3, 79. 2) Ascon. p. 58 Or. 3) Cic. Verr. 3, 10. 4) Liv. 4, 8. Varr. l. l. 6, 87. 5) Val. Max. 4, 1, 10. 6) Liv. 9, 46. Cic. Cluent. 45. 7) Liv. 40, 29. 8) Cic. de nat. deor. 3, 30. Fragm. Vat. 124. 9) Cic. Cat. 4, 7.

straten mit Imperium: den Consuln [1]), dem Dictator [2]), den Decemviri legibus scribendis [3]) und den Praetoren [4]). Schon dieſs läſst auf eine übrigens auch sonst angedeutete [5]) ursprüngliche Beziehung dieser *accensi* zu den *accensi* des Heeres (S. 463 f.) schlieſsen; und es ist daher wahrscheinlich, daſs die *accensi* ursprünglich Ordonnanzsoldaten waren, welche die Inhaber des Imperium sich aus den *accensi*, d. h. im ursprünglichen Sinne des Wortes aus den Bürgern fünfter Classe (S. 408), wählten, und daſs sie eben davon ihren Namen hatten, den die Alten selbst nicht mehr zu deuten wuſsten [6]). In späterer Zeit wählten die Magistrate ihre *accensi* aus ihren eigenen Freigelassenen [7]). Uebrigens hatte jeder Magistrat nur einen einzigen *accensus* [8]), der ihm voranschritt, wenn er nach älterer Sitte die Lictoren nicht hatte oder sie hinter sich hergehen lieſs [9]). Zu welchen Diensten der Magistrat den *accensus* benutzen wollte, hing von ihm ab; daher finden wir, daſs *accensi* auch solche Dienste verrichten, welche den Viatoren und Praeconen sonst eigenthümlich sind. Der Consul z. B. ertheilte in älterer Zeit seinem *accensus* den Befehl zur Berufung der Centuriatcomitien [10]); der *accensus* des
665 Praetors, früher der des Consuls, muſste die dritte, sechste, neunte und zwölfte Tagesstunde abrufen [11]). Nicht zu verwechseln sind diese *accensi* genannten Magistratsdiener mit der gleichfalls aus den militärischen *accensi velati* hervorgegangenen Corporation der *centuria accensorum velatorum* (S. 408) in der Kaiserzeit [12]). In der Kaiserzeit hatte auch der Curator aquarum einen *accensus* [13]).

Auſser den obengenannten Decurien gab es noch Decurien der *pullarii* (S. 297) und *victimarii*, deren Mitglieder von den Magistraten bei den Auspicien und Opfern benutzt wurden.

Von allen diesen *apparitores* der Magistrate, die im Ganzen genommen der ganzen Magistratur eigenthümlich sind, müssen verschiedene Kategorien von Leuten unterschieden werden, deren sachkundige Hülfe nur gewissen Magistraten wegen der besonderen Natur ihrer Geschäfte oder aus sonst eigenthümlichen Gründen nöthig war. Dahin gehören die *nomenclatores censorii*

---

1) Varr. l. l. 6, 88. 89. bei Non. p. 41 G. 2) Liv. 8, 31. 3) Liv. 3, 33. 4) Varr. l. l. 6, 89. bei Non. p. 41 G. 5) Non. p. 41. 356 G. Ps. Ascon. p. 179 Or. 6) Varr. l. l. 6, 89. 7, 58. 7) Cic. ad Qu. fr. 1, 1, 4. Verr. 3, 67. ad Att. 4, 16, 12. 8) Liv. 3, 33. Cic. ad Qu. fr. 1, 1, 4. Suet. Caes. 20. 9) Suet. l. c. 10) Varr. l. l. 6, 88. 89. 95. 11) Varr. l. l. 6, 89; vgl. 6, 5. Plin. n. h. 7, 60, 212. 12) Fragm. Vat. 138. 13) Frontin. de aq. 100.

oder *a censibus*, die *architecti* der Triumviri coloniae deducendae [1]) und des Curator aquarum [2]), die *finitores* oder *mensores* der Colonie- und Ackervertheilungscommissionen [3]) und die *interpretes* der Provinzialstatthalter [4]).

Endlich mag auch noch mit einem Worte hier der *servi publici* (S. 169) [5]) gedacht werden, welche als Eigenthum der *universitas* galten [6]) und in öffentlichen von den Censoren angewiesenen Gebäuden wohnten [7]). Sie wurden insbesondere den Magistraten zugetheilt, die polizeiliche Functionen hätten, also den Censoren [8]), den Aedilen [9]), welche unter Augustus der Feuerpolizei wegen über sechshundert *servi publici* verfügten [10]), den Triumviri capitales, den Magistri vicorum [11]) und dem Curator aquarum [12]). Zu ihnen gehörte auch der unter den Triumviri capitales stehende *carnifex*, welcher die Hinrichtung von Sklaven zu vollziehen hatte und aufserhalb der Porta Esquilina wohnen mufste [13]).

---

1) Cic. de leg. agr. 2, 13. 2) Frontin. de aq. 100. 3) Cic. de leg. agr. 2, 13. 4) Cic. Verr. 3, 37. ad Att. 1, 12. 16, 11. ad fam. 13, 54. 5) Varr. l. l. 8, 83. 6) Dig. 1, 8, 6. 7) Tab. Heracl. lin. 82. I. L. A. S. 121. 8) Liv. 43, 16. 9) Gell. 13, 13. 10) Dio Cass. 54, 2. 11) Dio Cass. 55, 8. 12) Frontin. de aq. 100. 13) Cic. Rab. perd. 5.

Verlag der Weidmannschen Buchhandlung (Karl Reimer) in Berlin.

Druck von Carl Schultze in Berlin, Kommandantenstrafse 72.